Kurhessisches
Kirchenrecht.

Bearbeitet

mit Rücksicht auf C. W. Ledderhose und Chr. H. Pfeiffer

von

Dr. G. Ludwig Büff,
Oberappellationsrath zu Cassel.

Cassel 1861.

J. C. Krieger'sche Buchhandlung.

Druck von Trömner & Dietrich (früher Hotop) in Cassel.

Seinem Oheim

Herrn Pfarrer Georg Franz Büff

zur Feier

der fünfzigjährigen Bekleidung des Pfarramts
zu Völkershausen bei Vacha

in dankbarer Liebe

der Verfasser.

Vorwort.

Der zuerst 1785 erschienene, im Jahr 1821 als „Kurhessisches Kirchenrecht" von C. H. Pfeiffer neu herausgegebene, „Versuch einer Anleitung zum Hessen Casselischen Kirchenrecht von C. W. Ledderhose" erscheint hier in völlig umgeänderter Gestalt, ein neues Buch, das man vielleicht als Versuch einer Anleitung zum gemeinen Kirchenrecht für den Gebrauch in Hessen Cassel charakterisiren könnte. Es liegt in der Natur eines jeden Gedankens, daß er nicht abgerissen für sich besteht, sondern Glied einer historischen und logischen Gedankenkette ist. Ein deutliches Bild desselben setzt daher jederzeit die Berücksichtigung dieses geschichtlichen und systematischen Zusammenhanges voraus, ohne welchen sich insbesondere bei Darstellung des Rechtsgedankens die bedenklichsten Mißverständnisse nicht vermeiden lassen, ja überhaupt eine irgend genügende Kenntniß des Begriffs selbst nicht möglich ist. Wer das Ledderhosesche Kirchenrecht nur einigermaßen angesehen hat, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß es, gemäß dem Stande der Wissenschaft seiner Zeit, gerade hierin sehr mangelhaft ist.

Seine Sätze sind einzeln als für sich bestehende Erzeugnisse nicht einer inneren auf Psychologie des Gedankens beruhenden Noth-

wendigkeit, sondern positiver Gesetzgebung neben einander gestellt, nach einem völlig ungenügenden System (dem von Böhmers principiis iuris canonici), losgerissen von dem gemeinen Recht und der Geschichte, „den älteren Verordnungen, welche durch neuere gänzlich abgeschafft sind.“ Den daraus entspringenden Mängeln abzuhelfen, mußte derselbe Stoff in völlig veränder-tem System, in stetem Zusammenhang mit dem gemeinen Recht*) und unter fortwährender Berücksichtigung seiner Geschichte dar-gestellt werden. Daß dabei auch nur sehr ausnahmsweise die bisherige Form der Darstellung beibehalten werden konnte und somit das Buch ein neues werden mußte, leuchtet ein, zumal nicht nur das neu hinzugekommene Material mitverarbeitet, sondern manche früher ganz unbeachtet gebliebene Lehre zuge-fügt worden ist. Für die mannichfache freundliche Unterstützung, die mir in Mittheilung von Material Seitens der Herren Geist-lichen zu Theil geworden ist, sage ich hiermit meinen aufrich-tigsten Dank.

Die vergleichende Uebersicht über die §§. der verschie-denen Ausgaben sowohl, als das sich möglichst eng an diese anschließende Sachregister werden davon Ueberzeugung ver-schaffen helfen, was in dem Buch neu, was alt ist. Die Stetig-keit der kirchlichen Gesetzgebung und Praxis, welche letztere an den wissenschaftlichen Resultaten von Pfeiffer und Ledder-hose fast wie an einem Gesetzbuch festgehalten hat, bringt es von selbst mit sich, daß dem Stoff nach nur wenig Neues ge-boten werden kann und man würde dem Buch der Ehre resp. Unehre zuviel thun, wenn man ihm Neuerungen nachrühmen oder vorwerfen wollte. Namentlich habe ich mich auch von der Richtigkeit der Resultate neuerer Forschungen, wornach die ge-sammte hessische Kirche lutherisch sein, gleichwohl die Kirchen-ordnung in dem lutherischen Oberhessen ꝛc. nicht gelten, ein

---

*) Verwiesen ist dabei auf Böhmer ius eccl. prot. und ius paroch., Eichhorn, Kirchenrecht, Walter, Kirchenrecht 12. Auflage und Richter, Kirchenrecht 5. Auflage (in den Parenthesen daneben 4. Auflage).

Pfarrer im Disciplinarweg absetzbar, die landesherrliche Bestätigung der Superintendentenwahl beziehungsweise unfrei, die Ehescheidung auf zwei Gründe beschränkt, resp. der Geistliche berechtigt und verpflichtet sein soll, eine gerichtliche Ehescheidung in gewissen Fällen als nicht geschehen zu betrachten, wonach ferner ein Dissident eidesunfähig und damit fast rechtlos wäre ꝛc. ꝛc. nicht überzeugen können und überall das, was man bisher in diesen Beziehungen für Recht gehalten hat, als rechtsbestehend vorgetragen.

Wenn an sich jedes objectiv zu Erkennende, da es durch das Medium subjectiver Anschauung hindurch muß, Gefahr läuft, bei diesem Proceß nicht ohne Spuren der letzteren zur Darstellung zu kommen, so ist diese Gefahr doch da ungleich größer, wo, wie bei politischen und confessionellen Fragen der Fall zu sein pflegt, der subjective Gedanken gewissermaßen identisch mit dem ganzen intellectuellen Sein, und man damit geneigt geworden ist, in jeder abweichenden Anschauung zugleich eine Negation dieses eigenen Seins, eine Position, die nicht gegen die Sache, sondern gegen den Mann geht, zu sehen. Ich habe mich durch gewissenhaftes Anführen der Quellen dagegen zu sichern gesucht, muß aber natürlich erwarten, daß Andersdenkende dies nicht gelungen finden, ja daß sie im Gefühl der Uebereinstimmung *ihrer* Ansichten mit der allein wahren Kirche und dem allein echten Christenthum, oder mit dem allein wahren Menschthum und allein echter Aufklärung in meinen Sätzen eben so viele *mir* zur Last zu setzende Verkennungen ihrer Alleinwahrheiten erblicken werden. Von jeher ist das bei politischen und religiösen Controversen der Fall gewesen, und es liegt zu tief in der Natur der Sache, als daß man es jemals anders erwarten könnte. Ich erwarte daher auch nicht nur heftigen Widerspruch, sondern werde selbst nicht überrascht sein, wenn er in Formen auftritt, die man nur euphemistisch Formen nennen kann. Das Recht hat es mit zur Geschichte gewordenen Gedanken, mit Thatsachen, zu thun, die man anders wünschen, aber nicht ungeschehen machen oder darstellen kann und soll.

„Was hilft alle Höhe des Christenthums, wenn man nicht auf dem prosaischen Boden der Gradheit und Wahrhaftigkeit steht?" — Oder kann ohne diesen Minimalgehalt von moralischem Sein überhaupt noch von Christenthum geredet werden? Wehe dem Christenthum und dem Kirchenthum, das man mit Verläugnung der Wahrheit fördern zu können gedächte.

Cassel im Juni 1861.

Erklärung mehrerer Abkürzungen.

C. A. — Consistorialausschreiben; und zwar ohne Zusatz Casseler Consistorialausschreiben; M. C. A. oder Mb. C. A. Marburger, R. C. A. Rintelner Consistorialausschreiben.

C. B. — Consistorial-Beschluß.

C. Bsch. — Consistorialbescheid.

C. Ber. — Consistorialbericht.

C. Comm. — Consistorial-Communicat.

C. D. — Consistorialdecret.

C. O. — Consistorialordnung.

C. Pr. — Consistorialprotokoll.

C. H. P. — Consistorialhoheitsprotokoll.

C. R. — Consistorialrescript.

Dec. S. T. A. oder S. T. C. oder schlechthin Dec. — Decisiones supremi Tribunalis appellationum Cassellani.

Ed. — Edict, O. Ed. — Organisationsedict.

E. C. S. P. — Extract Consistorial-Suppliken-Protokolls.

E. G. Dir. P. — Extrat General-Directorial-Protokolls.

E. G. Kr. P. — Extract General-Kriegs-Protokolls.

E. G. R. P. — Extract Geheimen Raths-Protokolls.

E. O. S. R. P. — Extract Ober-Schul-Raths-Protokolls.

G. R. B. — Geheimerathsbeschluß.

Gn. R. — Gnädigstes Rescript.

G. S. — Gesetz-Sammlung.

K. O. — Kirchenordnung.

M. A., M. B. — Ministerial-Ausschreiben, -Beschluß. St. M. A. — Staats-M. A.

O. A. G. B., O. A. G. D., O. A. G. E. — Oberappellationsgerichts-Bescheid, -Decret, -Erkenntniß.

O. G. B., O. G. D., O. G. E. — Obergerichts-Bescheid, -Decret, -Erkenntniß.

O. S. R. A. — Ober Schulraths-Ausschreiben.

Pr. O. — Presbyterialordnung.

R. A. (Casseler), M. R. A., R. R. A. — Marburger, Rintelner Regierungs-Ausschreiben.

R. oder Rf. O. — Reformationsordnung.

Sup. A., B., O. — Superintendenten-Ausschreiben, -Beschluß, -Ordnung (1537).

V. O. — Verordnung.

Die Abkürzungen in den Citaten der gemeinrechtlichen Quellen sind die gewöhnlichen und den Juristen von selbst verständlich; für die Nichtjuristen ist zu bemerken: In Betreff des römischen Rechts (corpus iuris civilis)

I. heißt Institutionum z. B. pr. (principio) oder §. 1 I. (Institutionum) de nupt. (nuptiis), 1, 10 (libri primi titulo decimo).

D. — Digestorum z. B. fr. (fragmentum) oder l. (lex) 9. §. 1 D. de R. N. (ritu nuptiarum); wo fr. steht, bezieht es sich immer auf die Digesten, auch wenn nicht D. dabei steht.

C. — Codicis z. B. c. (constitutio) 1 C. de iuris et facti ignorantia.

Nov. — Novella, nov. 3 c. (caput.) 1 §. 1.

F. — Feudorum, z. B. 1 F. 1 §. 1 libri I Feudorum. tituli 1 §. 1.

Das canonische Recht, corpus iuris canonici, wird so allegirt:

c. 1 (canon oder caput, capitulum) C. (Causa) XII. q. (quaestio) 4. — Decret.

c. (cap.) 8 X. (extra) de fide instrumentorum — Decretalen.

c. (cap.) 5 in 6to de fide instrumentorum — Liber sextus.

Sonstige Citate aus anderen Theilen des canonischen Rechts kommen nicht vor.

Die eingeklammerten Zahlen (z. B. 2, 450) beziehen sich auf die ältere Sammlung der Landesordnungen, wo nicht durch N. S. die neuere Sammlung bezeichnet ist, resp. von 1813 an auf den betr. Jahrgang der Gesetzsammlung z. B. St. M. A. 8. Aug. 1823 §. 2 (S. 24) oder (24). Wo bei älteren Kirchenordnungen namentlich des Auslands ein (R. 1, 20) rc. steht, bezieht sich das auf die bekannte Sammlung von Richter.

Systematische Uebersicht des Inhalts.

Seite

I. Einleitung.

Dogmatischer Theil.

Erster Theil.
Vom öffentlichen Recht der Kirche.

Erstes Buch.
Von den subjectiven Beziehungen der Kirche.

Erster Abschnitt.
Von der Kirche selbst.

Zweiter Abschnitt.
Von den Ständen der Kirche.

Erstes Capitel.
Gemeinde.

Zweites Capitel.

Amt.

Drittes Capitel.

Kirchenregiment.

*

Zweites Buch.

Von den objectiven Beziehungen der Kirche, oder dem kirchlichen Leben.

Zweiter Theil.

Von den Vermögensrechten der Kirche.

Einleitung.

I. Subject des Kirchenvermögens.

Erster Abschnitt.

Von den direct zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Sachen (Res sacrae).

Von den Kirchen und Todtenhöfen.

Erstes Capitel.

Von Erbauung und Unterhaltung derselben und der Pfarrhäuser.

Zweites Capitel.

Von der speciellen Benutzung der Kirche und Todtenhöfe oder von den Kirchenständen und Erbbegräbnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem nicht zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Vermögen (Privatvermögen) der Kirche. Res ecclesiasticae.

Zweite Abtheilung.
Von der formellen Verwaltung oder der Rechnungsführung.

Zweites Capitel.
Von den Pfründengütern.

Anhang.
Von dem Schulwesen.

Erster Abschnitt.
Oeffentlich rechtlicher Theil.

Erstes Capitel.
Allgemeine Grundsätze.

Zweites Capitel.
Von dem Schulbesuche.

Drittes Capitel.
Von dem Schulunterricht und der Schulzucht.

Viertes Capitel.
Von den Volksschullehrern.

Fünftes Capitel.
Von der Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens.

Zweiter Abschnitt.
Vermögensrechtlicher Theil.
I. Subjective Beziehungen.

Vergleichende Uebersicht

der Paragraphen der drei Ausgaben.

II.	III.	I.	II.	III.	I.
1	23	I.	27	160	25
2	2. 19	II.	28	160	26
3	23	III.	29	—	—
4	35	IV.	30	172	27
5	38	V.	31	172. 146	28
6	36	V. VI.	32	172. 145	29
7	36	VII. VIII.	33	173	30
8	—	—	34	173	30, 31
9	8. 9	17	35	145. 176. 177	32. 298
10	8. 9	17			
11	11 –16	17. 32	36	65	38
12	11—16	17	37	66	39
13	11—16	17. 58	38	67	40
14	17	17	39	68. 69	41
15	17	21. 23	40	73	42
16	17	17	41	74	43
17	132	15	42	74	44
18	132	16	43	74	45
19	133	18. 19	44	75	45. 46
20	133	18. 19	45	76	47. 48
21	160	20	46	76	49
22	160	21	47	70	50
23	160	21	48	71. 201	51
24	160	22	49	72. 200. 201	52. 170
25	160	23			
26	160	—	50	77	53

II.	III.	I.	II.	III.	I.
51	170	54	94	185	93
52	78		95	186	93
53	79	55	96	311	94
54	—	56. 57. 58	97	311	94
55	—	59. 93	98	186	95
56	—	59	99	187. 311	96
57	—	60	100	90. 91	97
58	—	60	101	90. 91	98
59	—	61	102	—	99
60	—	62	103	92. 93	100
61	—	—	104	100	101
62	—	—	105	173	99. 102
63	174	63	106	246	103
64	174	64	107	132	104
65	174	63. 65	108	246	105
66	174	66	109	47. 48. 173	106
67	174	67			
68	174	68	110	214	107
69	174	69	111	214	108
70	174	70	112	214	109
71	174	71	113	215	110
72	174	72	114	215	111
73	313	73	115	215	112
74	313	73	116	204. 214	113
75	313	—	117	214	114
76	313	—	118	214. 15	115
77	181	74	119	214	116
78	181	75	120	173	117
79	181	77	121	156	118
80	181	77	122	47	119
81	182	76	123	216	120
82	183	81	124	216	120
83	183	80. 81	125	216	121
84	182	78	126	216	120
85	184	83	127	216	122. 123
86	184	84	128	216	124
87	184	85	129	216	125
88	184	86	130	216	—
89	182. 185	82	131	216. 273	123. 126. 127. 622
90	185	78. 87. 88			
91	185	—	132	217	128
92	185	90. 91	133	120	129. 130
93	280	89	134	112	131

II.	III.	I.
135	100	132—134
136	100	134
137	100	135
138	100	136
139	228	137—39
140	228	140
141	228	138
142	173. 226	141. 142
143	226	138
144	229—31	143
145	173	144
146	98	145
147	98	146—48
148	98	150
149	46	151
150	173	153
151	113. 121	154
152	193	155
153	121	156
154	50	158
155	50	159
156	209	160
157	209	161. 162
158	113	161
159	238	163
160	238	164
161	238	165. 167. 171
162	194	166
163	55	169
164	55	167
165	55	168
166	236	170
167	324	171
168	308	172
169	209	173. 174
170	97	175
171	45	176
172	45	175
173	45	176
174	173	177
175	197	178
176	324	179

II.	III.	I.
177	209. 24	180
178	209	181
179	241	182
180	51	183
181	241	184
182	51. 103	186
183	51	187
184	241	188
185	311	189
186	311	190
187	311	191
188	324	192
189	247	193
190	247	194
191	195	195. 196. 212
192	195	197
193	195	198
194	195	199. 200
195	122	201
196	195	202
197	324	210
198	195	205
199	195	206
200	195	207—209
201	195	211
202	195	213
203	258	214
204	265. 266	215
205	265. 266	216. 218
206	265. 266	217
207	265. 266	218
208	105	219
209	99. 122. 259	220
210	259	221
211	161. 259	222
212	122	226
213	259	227
214	324	228
215	259	229
216	259	230
217	122	231

II.	III.	I.	II.	III.	I.
218	195	232. 252	260	252	274
219	209	233	261	252	275
220	195	234	262	50	277. 280
221	195	235	263	50	278. 279.
222	324	236			281
223	—	237	264	264	283
224	195	—	265	261	284
225	195	238	266	267	259
226	248	239	267	268	285
227	195	240	268	270	285
228	195	256	269	271	286
229	195	257	270	271	286
230	195	258	271	271	286
231	250	241. 242	272	255. 269	287
232	250	243	273	269	—
233	265	244	274	269	288
234	267	246	275	268	289
235	195	246	276	253	290. 294
236	195	249	277	253	291
237	195	249	278	195	292
238	195	250	279	195	293
239	195	251. 252	280	196	—
240	248	223	281	196	457
241	248	224	282	123	456. 458
242	248	225	283	123	459
243	216	253	284	123	—
244	195	255	285	245	461
245	267	259	286	245	462
246	251	260	287	213	466
247	251	261	288	213	467
248	251	262. 272.	289	213	—
		274	290	245	623
249	251	263. 274	291	245	463. 623
250	251	264	292	245	463
251	251	265	293	245	464
252	251	266. 274	294	245	465
253	251	267. 274	295	245	468
254	251	268	296	245	469
255	251	264	297	324	470
256	251	269	298	212	471
257	251	270	299	196. 200	472
258	252	271	300	198	473
259	252	273	301	157	33

II.	III.	I.	II.	III.	I.
302	119. 121	34. 37. 185	343	140	317
			344	143	318
303	128	34. 185	345	141	319
304	125	34	346	142	320
305	128	35. 282	347	277	321
306	125. 126	36	348	226. 212. 216. 277. 245	322
307	158	380			
308	158	381			
309	158	302	349	149	323
310	158	383. 418	350	190	8. 9
311	158	383	351	190	10
312	133	1	352	190	11
313	116	2	353	179	—
314	115	3	354	166	12
315	117	4	355	150. 167	324
316	117	5	356	103. 198. 201	326
317	117	6			
318	118	7	357	193	327
319	136	285	358	193	328
320	136	296	359	193	329
321	163	297	360	193	330
322	163	298	361	178	—
323	162. 179	299	362	193	333. 334
324	163	300	363	193	331
325	163	300	364	193	332
326	162. 166. 178	301	365	193	335
			366	193	336
327	130	302	367	198. 199	337
328	135	303	368	198	—
329	175	304	369	104	338
330	175	306	370	107	—
331	175. 243	305	371	200	339
332	311	307	372	201	—
333	178	308	373	199	—
334	175	309	374	—	—
335	—	—	375	202	340
336	—	—	376	190	341
337	140	310. 312	377	166	342
338	140	311. 312	378	191	13
339	140	313	379	191. 274	14. 496
340	140	314	380	191	—
341	141	315	381	321	343
342	140	316	382	321	343. 553

II.	III.	I.	II.	III.	I.
383	322	—	424	339	389
384	326	—	425	339	—
385	323	344	426	340	389
386	327	345	427	340	—
387	324	346	428	341	—
388	324	347	429	341	—
389	168	348. 349. 359	430	337	390
			431	352	391. 400
390	329	350—52	432	352	392
391	329	351	433	342	392
392	329	352	434	346	393
393	330	352	435	352	—
394	329—31	349. 359	436	352	—
395	333	353	437	352	394. 395
396	333	354	438	363	394. 395
397	333	355	439	364	396
398	333	356	440	364	397
399	334	357	441	364	397
400	374	358	442	364	397
401	332	360	443	337	398
402	275	368	444	362	—
403	275	369	445	362	—
404	275	369. 370	446	367	399
405	275	369. 371	447	367	—
406	275	—	448	368	—
407	330	372	449	358	400
408	330	—	450	358	325
409	330	373	451	344	—
410	330	374	452	358	—
411	330	375	453	357. 358	401
412	169	376	454	164	402
413	275	377	455	205	403. 442
414	275	378	456	205	404
415	275	379	457	206	405
416	354	384	458	364	406. 443
417	336	385	459	—	—
418	337	386	460	280	407
419	351	387	461	280	408
420	351	388	462	280	409
421	351	299. 387. 388	463	282	409. 412
			464	281	410
422	347	—	465	282	411. 412
423	347	387. 388	466	283	413

II.	III.	I.	II.	III.	I.
467	284	414	510	291	455
468	284	414	511	213	456
469	284	414	512	294	460
470	285	415	513	213	474
471	286	416	514 bis	fällt aus	—
472	283	416	534		
473	286	417. 420	535	208	446
474	286	418	536	210	493
475	287	419	537	210	494
476	287	420	538	274	495. 497
477	287	421	539	274	495
478	287	422	540	274	498
479	287	423	541	274	499
480	361	424	542	279	—
481	285	425	543	297 N. 10	500
482	285	426	544	295	503
483	285	427	545	301	504
484	286	428	546	302	505
485	277	429	547	301. 316	506. 28
486	273	430	548	301. 316	507
487	276	431	549	316	508
488	276	432	550	316	509
489	276	433	551	316	510
490	276	434. 435	552	322	511. 512
491	276	436	553	322	512
492	276	437	554	299	512
493	276	438	555	299	513
494	276	439	556	299	514
495	276	440	557	299	515
496	288	441. 442	558	296. 299	516
497	288	443	559	317	517. 518
498	287	444	560	301	518
499	289	445	561	308	519
500	290	446	562	314	520
501	293	446	563	314	—
502	291	447	564	314	522
503	291	448	565	320	523
504	308	449	566	320	521. 524
505	308	450	567	320	524
506	308	451	568	308	525
507	292	452	569	307	526
508	291	453	570	307	526
509	317	454	571	309	527. 528

II.	III.	I.
572	302	529
573	310	530
574	310	531
575	304	535
576	304	535
577	305	536
578	305	537
579	305	538
580	305	539
581	305	540
582	305	541
583	305	542
584	306	543
585	306	544
586	306	545
587	306	545. 546
588	306	—
589	306	545
590	306	547
591	307	545
592	296	548
593	310	549
594	315. 318	550
595	318	551
596	318	552. 553
597	318	554. 624
598	318	552
599	318. 308. 317	555
600	318	556
601	317. 318	557
602	318	560
603	318	—
604	318	558
605	318	623
606	318. 317	533
607	312. 318	534
608	319	562

II.	III.	I.
609	320	563
610	320	564
611	320	—
612	320	565
613	320	566
614	320	567
615	320	568
616	313	569
617	300	570
618	300	571
619	300	572
620	56	573
621	80	157. 182. 574—77
622	105	578. 579. 584
623	105	595. 596. 616. 618
624	124	580
625	105	578
626	56	583. 585. 614
627	324	346
628	—	—
629	42	589
630	42	590
631	42	591
632	—	592
633	—	619
634	—	620
635	—	625
636	—	626
637	166	627
638	166	628
639	166. 152. 131	629
640 ff.	fällt aus	—

I. Einleitung.

§. 1.

1. Religion und Religionsgemeinschaft.*)

Jede Religion hat das Verhältniß des Menschen zu Gott (d. h. einer über dem Menschen stehenden höheren Macht) zum Gegenstand, und noch keine hat dieses Verhältniß anders aufgefaßt, als ein Abhängigkeitsverhältniß, in welchem der Mensch sein Geschick von Gott empfängt. Das jedem Menschen eignende Gefühl, nicht in einem Zustand voller Genüge und Glückseligkeit zu sein, beziehungsweise es wenigstens theilweise durch eigene Schuld nicht zu sein, und das darauf basirte Verlangen nach einem vollkommneren Zustand hat in den nicht christlichen Religionen das religiöse Streben diese größere Glückseligkeit zu verdienen zur Folge gehabt, nach gröberer Vorstellung durch Opfer, resp. durch gute Werke, nach feinerer durch sittlichen, Gott wohlgefälligen Wandel. Nothwendig müssen danach außerchristliche Religionsgemeinschaften, indem sie die Ursachen des zeitigen unvollkommenen Zustandes erst noch heben und zwar durch ihr eigenes Verhalten heben wollen, gemeinsames Opfer resp. gemeinsame Begeisterung zu sittlichem Gott wohlgefälligem Wandel als den Zweck ihrer sonach nur auf dem Wesen menschlicher Natur überhaupt beruhenden Gemeinschaft betrachten.

---

*) Richter, (Ausg. 4) §. 1. Eichhorn ꝛc. S. 2 ff.

§. 2. (L. II. Pf. §. 2).

2. Christliche Religion und Kirche.*)

Das Christenthum hat mit den anderen Religionen das Abhängigkeitsgefühl und das Bewußtsein menschlicher Unvollkommenheit, sowie das Streben nach Vollkommenheit gemein. Auch liegt der wesentliche Unterschied nicht sowohl in seinen von Gott und dem Verhältniß zu den Menschen reineren und wahreren Begriffen oder selbst in deren Ursprung (d. h. in dem Gegensatz natürlicher und geoffenbarter Religion), so groß und bedeutungsvoll auch dieser Unterschied ist, sondern darin, daß der Zustand der Seligkeit, welchen jene durch gemeinschaftliches Opfer und gemeinschaftliche Sittlichkeit erst verdienen (erlangen) wollen, nach ihm bereits, nicht durch Opfer oder Sittlichkeit der Menschen, sondern durch Gottes (Christi) Verdienst erlangt ist, daß die Ursache der Unseligkeit, die Entzweiung mit Gott, die Disharmonie und Sünde, bereits ohne unser Zuthun gehoben erscheint und dem Menschen zu dieser That der Erlösung von der Sünde nichts zuzuthun mehr übrig bleibt, als die Aneignung derselben in dem Glauben (sola fide justificamur) [1]).

Jene Religionen erwarten erst eine Versöhnung mit Gott, resp. einen Messias, der sie vermittelt, diese, das Christenthum, weiß, daß eine Versöhnung statt gehabt hat, und nimmt der Sünde die Wirkung der Unseligkeit nicht durch Versöhnung mittelst Opfer oder Heiligung und Besserung, sondern durch den Glauben an diese bereits geschehene Versöhnung, welchem die Besserung und Heiligung als nothwendiges Ergebniß folgt. Die übrigen Religionsgesellschaften sind Gemeinschaften solcher, die heilig werden wollen, die christliche Religionsgesellschaft ist eine Gemeinschaft der Heiligen (Gläubigen) [2]). Der Zweck jener Gesellschaften ist Erlangung der Versöhnung, der Gemeinschaft mit Gott, der Zweck dieser Erlangung des Bewußtseins der schon bestehenden Gemeinschaft durch die Erlösung [3]).

---

*) Richter §. 1 (2. 3.) Walter §. 1. Eichhorn 1, 5 ff.

Die christliche Religionsgesellschaft basirt danach auf einer Thatsache, die in der Vergangenheit liegt (Factum) und auf einer von da an datirenden wirklichen Gemeinschaft mit dem Herrn, der das Haupt an dem Leib ist. Sie ist darum Kirche (κυριάκη), was die anderen Religionsgesellschaften nicht sind und nicht sein wollen[4]), da sie eine Gemeinschaft mit Gott erst erstreben.

Es erhellt, daß die Kirche kein Erzeugniß des Rechtstriebes ist, wie der Staat. [5])

1) Glaube ist nicht der menschliche Wahn und Traum, den etliche für Glauben halten. Und wenn sie sehen, daß keine Besserung des Lebens noch gute Werke folgen und doch vom Glauben viel hören und reden können, fallen sie in den Irrthum und sprechen: der Glaube sei nicht genug, man müsse Werke thun, soll man fromm und selig werden. Das macht, wenn sie das Evangelium hören, so fallen sie daher und machen ihnen aus eigenen Kräften einen Gedanken im Herzen, der spricht: ich glaube. Das halten sie dann für einen rechten Glauben. Aber wie es ein menschlich Gedichte und Gedanken ist, den des Herzens Grund nimmer erfähret: also thut er auch nichts und folget keine Besserung hernach. — Aber Glaube ist ein göttlich Werk in uns, das uns wandelt und neu gebiert aus Gott (Joh. 1, 13) und tödtet den alten Adam, machet uns ganz andere Menschen von Herzen, Muth, Sinn und allen Kräften und bringet den heiligen Geist mit sich. O es ist ein lebendig, schäftig, thätig, mächtig Ding um den Glauben, daß unmöglich ist, daß er nicht ohne Unterlaß sollte Gutes wirken. Er fraget auch nicht, ob gute Werke zu thun sind: sondern ehe man fraget, hat er sie gethan und ist immer im Thun. Wer aber nicht solche Werke thut, der ist ein glaubloser Mensch, tappet und siehet um sich nach dem Glauben und guten Werken, und weiß weder was Glaube oder gute Werke sind, wäschet und schwatzet doch viel Worte vom Glauben und guten Werken. — Glaube ist eine lebendige erwegene Zuversicht auf Gottes Gnade, so gewiß, daß er tausendmal darüber stürbe. Und solche Zuversicht und Erkenntniß göttlicher Gnade machet fröhlich, trotzig (getrost) und lustig gegen Gott und alle Creaturen: welches der heilige Geist thut im Glauben. Daher der Mensch ohne Zwang lustig und willig wird, jedermann guts zu thun, jedermann zu dienen, allerlei zu leiden, Gott zu Liebe und zu Lob, der ihm solche Gnade erzeiget hat. Also daß unmöglich ist, Werke vom Glauben scheiden, ja so unmöglich, als Brennen und Leuchten vom Feuer mag geschieden werden. Darum siehe dich vor vor deinen eigenen falschen Gedanken und unnützen Schwätzern, die vom Glauben und guten

Werken klug sein wollen zu urtheilen und sind die größesten Narren. Bitte Gott, daß er den Glauben in dir wirke, sonst bleibest du wohl ewiglich ohne Glauben, du dichtest und thust, was du willst oder kannst. Luther Vorr. zur Ep. Pauli an d. Römer. A. C. art. 20. Apologie Art. 2 u. 3.

2) A. C. art. 7. Apologie Art. 4.

3) A. C. art. 5 „ut hanc fidem consequamur", Apologie Art. 7 a. E.

4) Es ist danach ungenau, wenn man von einer kirchlichen Gemeinheit der Juden spricht, wie bei Pfeiffer pr. Ausf. 1. 147. Cf. Puchta Einl. in d. Recht d. Kirche S. 24. 29. Dess. Gewohnheitsr. 2, 267.

5) Puchta S. 19 ff. S. 26. 30 ff. Bickell Vpfl. auf die symb. Schr. (2.) S. 3.

§. 3.

3. Organisirung der Kirche.

Hatte das Rechtsbewußtsein auch an der Entstehung der Kirche keinen Theil, sondern war sie ein aus dem Religionsbewußtsein hervorgegangenes organisches Ganzes, ein Leib (um mit dem Paulinischen Bild zu reden) Christi, an welchem die in seinem Namen Versammelten die Glieder, er mitten unter ihnen das Haupt sein sollte, so mußte doch „durch diesen Körper, welchen die Religion erhielt, sie zugleich auf das Gebiet des Rechts treten, welches die äußeren Verhältnisse des Rechts bestimmt." Damit mußte aber für die Organisirung der Kirche fortan nicht ausschließlich das von Gott und seinem heiligen Geist erfüllte religiöse, sondern auch das Bewußtsein rechtlicher Nothwendigkeit (opinio necessitatis) mit wirksam sein. Selbstverständlich hat man sich jedoch dieses rechtliche und jenes religiöse Bewußtsein, die beiden Factoren der weiteren kirchlichen Entwickelung nicht als in einem Gegensatze zu einander zu denken. Vielmehr müssen beide Factoren einander durchdringen und ein christlich religiöses Bewußtsein soll in allen Gliedern der Kirche wirksam, der Schöpfer jeder weiteren Entwickelung sein, so daß die sichtbare ein möglichst getreues Abbild der unsichtbaren Kirche werde [1]).

1) Stahl, Kirchenverf. S. 47.

§. 4.

4. Entkirchlichung der Kirche.

Nach dem Bisherigen ist die Kirche eine Heilsanstalt, insofern sie nicht etwa selbst seligmachend ist, sondern vermittelt, daß wir den Glauben an das seligmachende Factum der Erlösung erlangen [1]). Sie wird entchristlicht und entkirchlicht, d. h. sie verliert ihren specifischen Charakter als christliche Kirche und wird zur außerchristlichen und außerkirchlichen Religionsgemeinschaft (§. 1), sobald

1) entweder das Factum der Erlösung

2) oder der Glauben an dasselbe geläugnet resp. fortdeducirt oder

3) der auf dem Rechtstrieb beruhende geschichtlich gewordene Organismus der Kirche für einen Theil des Dogma's erklärt und dieser Kirche die Kraft selig zu machen beigelegt wird.

1) Man kann darum protestantisch von „Unserer wahren seligmachenden reformirten Religion", „Unserem wahren seligmachenden reformirten Glauben" reden, landesh. Rescr. vom 24. Febr. 1685 an Pf. Krug in Frankenberg bei Ledderhose K. St. S. 391, aber nicht von einer seligmachenden Kirche. Vgl. auch Schr. d. Landgr. Wilhelm V. an Landgr. Georg v. 19. Apr. 1630 in Wechselschriften S. 6 und Antwort das. S. 32 153 ff. Im 17. Jahrh. wurden die lutherischen Prediger in Schmalkalden bei ihrer Verpflichtung in Cassel jedes Mal verwarnt, sich allen Scheltens und Schmähens auf der Kanzel gegen „unsere wahre und seligmachende reformirte Religion" zu enthalten. In dem Vertrag von 1627, der die Rotenburger Quart abtheilte, heißt es im §. 1 noch „Licht des Evangelii und wahrer seligmachender Religion." Man hatte 1627 natürlich dieselbe Religion und Confession im Auge, vermied aber bis zum Westphälischen Frieden zumal Darmstadt gegenüber gern die Bezeichnung reformirt. S. unten §. 32, 1 u. §. 33, 4.

§. 5.

5. Rationalistische Abweichung von der Kirche.

In dem absolutesten Gegensatz zur Kirche nicht nur, sondern zu jeder Religionsgemeinschaft, weil zu jeder Religion, steht der Atheismus, der Gott, mithin auch ein Verhältniß zwischen

Gott und dem Menschen läugnet, auch der Atheismus, der den lebendigen, persönlichen und selbstbewußten Gott läugnet und dem das Universum, das Naturgesetz rc. Gott ist, der Pantheismus rc. Aber auch der Deismus, der Gott, den lebendigen, persönlichen und selbstbewußten Gott zugibt, also auch ein Verhältniß des Menschen zu Gott, eine Religion, setzt, dagegen Christus überhaupt oder doch als historisch läugnet, steht nothwendig in dem schneidendsten Widerspruch zur Kirche. Weiter selbst der Rationalismus, der zwar Christus auch historisch wahr hält, in ihm aber nur den erhabensten Menschen, den Lehrer rc. erblickt, mithin das Factum der Erlösung in Abrede stellt, muß für in entschiedenster Unkirchlichkeit befangen gelten.

Umgekehrt ist es dagegen der Glauben, der selig macht und der Glauben, der die Kirche macht, aber nicht das ist Glauben, daß sie „ihnen aus eigenen Kräften einen Gedanken im Herzen machen, der spricht: ich glaube. Denn wie es ein menschlich Gedichte und Gedanken ist, den des Herzens Grund nimmer erfähret, also thut er auch nichts (macht also auch nichts, auch keine Kirche) und folgt keine Besserung hernach." — Glauben ist eine gewisse erwegene Zuversicht auf Gottes Gnade, so gewiß, daß er tausend Mal darüber stürbe.

§. 6.

6. Römische Abweichung.

Die römisch katholische Kirche nimmt auf den Grund, daß Christus, resp. der heilige Geist der Kirche immer gegenwärtig sein und gewesen sein müsse, für dieselbe Infallibilität [1]) und für die Verfassung der Kirche den Charakter göttlicher Institution im Gegensatz menschlich geschichtlicher Existenz in Anspruch, und schreibt der Kirche, kraft des von Christus mit der Fortsetzung seiner erlösenden Thätigkeit beauftragten Apostolats, insbesondere durch die Messe, seligmachende Kraft zu. — Von der Kirche, wie sie in die Erscheinung tritt, cum in hac vita multi hypocritae et mali admixti sint [2]), läßt sich vom protestantischen Standpunkt aus Untrüglichkeit nicht behaupten,

und die seligmachende Kraft kann ihr auch nicht einmal als cooperirend zugeschrieben werden (§. 4).

1) Haec una ecclesia errare non potest in fidei ac morum disciplina tradenda, cum a Sp. S. gubernetur Cat. Rom 1, 10. 18.

2) A. C. art. 8. Apologie Art. 4.

§. 7.

7. Evangelische Kirche.*)

Die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts, lutherischer sowohl wie reformirter Richtung, hatte als „Hauptpunkt" die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben[1]) zum Gegenstand. Die Verfassung der Kirche zu ändern war bekanntlich nicht das zunächst ins Auge gefaßte Ziel und nur eine nach dem Vorausgehenden (§. 2 u. 4) nothwendige Consequenz der Hervorhebung des wichtigsten, aber in seiner Bedeutung nach und nach arg verkannten christlichen Dogma's, vor welcher Consequenz unentschlossen stehen zu bleiben dann freilich nicht in dem Charakter der Reformatoren lag.

Daß diese relativ neue Lehre nicht in theologischer Gelehrsamkeit bzw. äußerer Gewalt, sondern in menschlichem tiefstem Bedürfniß wurzelte, dürfen wir schon äußerlich nach dem Absatz der lutherischen Schriften annehmen[2]). Darum mußten die Reichsstände, nachdem man 1521 auf dem Reichstag zu Worms ein Edict voll scharfer Maßregeln wider die neue Lehre erlassen hatte, bereits 1523 auf dem Reichstag zu Nürnberg dem auf strenge Vollziehung dringenden päpstlichen Nuntius antworten, „wo man mit Ernst oder That nach Inhalt gemeldter Urthel oder Mandat handeln sollte, daß es gewißlich bei ihnen dafür erachtet würde, als wolle man durch Tyrannei Evangelisch Wahrheit verdrücken und unchristliche beschwerliche Mißbräuch handhaben, daraus denn unzweifentlich eine große Empörung, Abfall und Widerstand wider die Obrigkeit erweckt würde"[3]). Eben so behielt man deßhalb auf dem Reichstag zu Nürnberg

*) Richter K. R. §. 60–62 (§. 28 ff.)

1524 und wieder auf dem zu Augsburg 1525 die definitive Lösung der Frage einem Universalconcilium vor und vereinigte sich, daß bis dahin nicht etwa das Wormser Mandat gehandhabt, sondern „das heilig Evangelium und Gottes Wort nach rechtem wahrem Verstand und Auslegung der von gemeiner Kirche angenommenen Lehrer ohne Aufruhr und Aergerniß gepredigt und gelehrt werde" [4]). Noch einen Schritt weiter ging die Verabschiedung zu Speier 1526, „mittlerzeit des Concilii oder aber Nationalversammlung nichts desto weniger mit unseren Unterthanen in Sachen, so das Edict durch Kaiserl. Majestät auf dem Reichstag zu Worms gehalten ausgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kaiserl. Maj. hoffet und vertrauet zu verantworten." Darin lag die Anerkennung, nicht gehalten zu sein, von dem jure majestatico zu Unterdrückung der neuen Lehre Gebrauch zu machen [5]).

Gehen wir nun zur Entwickelungsgeschichte der hessischen Kirchenverfassung über.

1) Kirchenordn. 1566. II, 3. Tit. 2 §. 4 (1. 252). Die Bekenntnißschriften (A. C. Art. 4. Apol. Art 2) geben davon das beredtste Zeugniß und ein einziger Blick in den lutherischen oder Heidelberger Catechismus müßte überzeugen. Gleichwohl sollen die Reformatoren Rationalisten und auf halbem Weg stehen geblieben sein. Eine jede Consequenz aus dem „gemeinen Scopo und Haubtpunkten der christlichen Lehr" darf darauf rechnen, von unkirchlicher Seite für „katholisch" verschrieen zu werden, zum besten Beweis, daß die Thatsache der Reformation trotz ihrer unzweifelhaften historischen Beurkundung nicht besser begriffen und geglaubt wird, als die Thatsache der Erlösung.

2) Von dem vornehmlich gegen den Primat des Papstes gerichteten Buch Luthers: An den christlichen Adel deutscher Nation, von des christlichen Standes Besserung (erschienen August 1520) waren innerhalb weniger Wochen über 4000 Exemplare verkauft. Wir finden unter seinem Namen im Jahr 1518: 20, 1519: 50, 1520: 133, 1521 etwa 40, 1522: 130, 1523: 83 neue Drucke. Ranke deutsche Gesch. im Zeitalter der Reform. 2, 29. Von Melanchthon's loci communes, dem ersten evangelischen Compendium, erschienen gleich im Jahr 1521, in dem es heraus kam, 3 Auflagen, bis 1525 noch weitere 15 Auflagen, außer 6 deutschen Uebersetzungen.

3) Hortleder von Urs. tsch. Kr. 1, 1. §. 22 pag. 7.

4) RA. 1524 §. 28. 29. 1525 §. 1. Ranke 2, 133 ff. 225 ff. Lauze Leben Philippi Magnanimi. Kassel 1841. 8. 1, 64 ff.

5) Ueber den Reichstag zu Speier s. Ranke 2, 346 ff. Lauze 1, 124 ff. Richter Gesch. d. Kvf. S. 27 ff. Eichhorn D. St. u. Rgsch. 4, §. 486.

II. Historische Entwickelung der hessischen Kirche.

---

§. 8. (L. §. 17. Pf. §. 9. 10.)

1. Die Homberger Reformation.*)

Landgraf Philipp, am 13. November 1504 geboren, wurde am 16. März 1518, mithin im 14. Jahre für volljährig und regierungsfähig erklärt. In dem jungen Fürsten waren eine dem hessischen Charakter zumal in jener Zeit eigenthümliche, geräuschlose, aller Ostentation und Demonstration abgeneigte Tüchtigkeit und Liebe zu Ordnung und Recht, sowie ein tiefes

*) Abdrücke: Schminke monim. Hass. 2, 588—668. Richter ev. Kirchenordnungen 1, 56—69. Credner Philipps d. Großm. hess. Kirchen-Reformationsurkunde. Gieß. 1852. 8. mit einer Uebersetz. das. 48—110. Deuhard Gesch. d. Entwickel. d. Christenth. in den hess. Ländern 1847. 8. gibt S. 142 ff. eine ausführl. Uebersicht d. Inhalts. Vgl. weiter: Lauze Leben und Thaten Philipp. Magnan. Bd. 1 u. 2 (Supplem. 1 u. 2 der Zeitschr. des hess. Vereins für Geschichte u. Landeskunde). 1, 123 ff. Martin Nachrichten von der Synode zu Homberg. Cassel 1804. 8. Rommel Gesch 3, 329 ff. Anm. S. 241 f. Dess. Philipp d. Großm. Bd. 1. 143 ff. 2, 103 f. Pütter Erörterungen des teutsch. Staats- und Fürstenrechts II, Nr. 14. Bickell Ueb. d. Reform der protest. Kirchenvf. Marb. 1831. 8. S. 10 f. Ders. in Ztschr. für hess. Gesch. (1837) 1, 43 ff. Hassenkamp Hess. Kirchengesch. 1, 81 ff. 2, 297 ff. Richter Gesch. d. ev. Kirchenvf. S. 39. Ders. Kirchenr. §. 62 (§. 29a). Bach kurze Gesch. d. kurhess. Kirchenvf. Marb. 1832. 8. §. 15. Leuchter hist. Ber. v. alt. u. wahr. Glauben d. Hessen. Darmst. 1607. 4. S. 13 ff. Kopp Ger. Vf. 1. 205 ff. Vilmar Geschichte des Conf. Standes der evangel. Kirche in Hessen. Marb. 1860. S. 7 ff. Ebert die Geschichte der evangel. Kirche rc. 1860. 8. S. 38 ff.

Bewußtsein der sittlichen Würde seines Berufes hervorstechende Züge, ohne Zweifel angeboren, aber durch die ersten Eindrücke seiner Kindheit noch besonders gehoben und gepflegt. Bekanntlich hatte der Tod seines Vaters und seine eigene Minderjährigkeit einem großen Theil der Ritterschaft ein bequemer Zeitpunkt geschienen, ihre dem immer mehr eindringenden Gedanken römischen Rechts und staatlicher Landeshoheit gegenüber gefährdete politische Stellung zu Kräften zu bringen, und durch den hieraus entspringenden Streit zwischen den aus der Ritterschaft gebildeten s. g. Regenten und der Mutter Philipps, Anna von Mecklenburg, der zu theilweise nicht unbedeutenden Unordnungen oder im Stile jener Zeiten zu reden, Irrungen Veranlassung gab, war auch der junge Herr, den jede Partei als ihr Mittel zu betrachten geneigte, vielfach widrig berührt worden. Gleich im ersten Jahre seiner Regierung war er sodann durch eine weitere Regung jenes im Sinken begriffenen Ritterthums, einen Ueberzug des übermüthigen Franz v. Sickingen tief gekränkt. Die erste Aeußerung seiner jugendlichen Kraft basirte darum in dem gedachten Bewußtsein der sittlichen Würde seines fürstlichen Berufes in dem Conflict, welchen gerade diesem entgegen Sickingens Rittersinn erhoben hatte. Sickingen unterlag (1523). Zum zweiten Male zog Philipp siegreich sein Schwert wider eine andere Bewegung gegen die Obrigkeit, welche dies Mal nicht auf Gedanken altdeutscher Rechtszustände, sondern umgekehrt auf dem historischen Recht geradezu entgegenstehenden abstracten Principien fußend den Bauernstand ergriffen hatte, und mit ihr unterlag der Apostel dieser abstracten Principien, Thomas Müntzer (1525). Ein dritter und schwerster Kampf sollte sein ganzes Leben ausfüllen und ihn scheinbar mit seinen eigenen Principien für Recht und Ordnung in Widerspruch bringen, insofern es der Papst und der Kaiser, seine Obrigkeit war, welcher er gegenüber stand. Aber gerade dieser Kampf beweist am Schlagendsten, wie sein Bewußtsein der Würde seines fürstlichen Berufs nicht Stolz, sondern das Bewußtsein der sittlichen Würde seines Berufes war, eines ihm von Gott verliehenen Berufes, in dessen Behauptung er sich verpflichtet

glaubte, Gott mehr zu gehorchen, denn den Menschen. Sein Kampf mit dem Papst und dem Kaiser ruhte auf der seinem Gewissen entsprungenen Ueberzeugung, daß es sein fürstlicher Beruf sei, eher Land und Leute, Leib und Leben zu lassen, denn von Gottes Wort zu weichen (1525)[1]. Bei ihrem ersten Auftreten konnte die Reformation von einem Charakter, wie Philipp, nur mit Vorsicht aufgenommen werden. Er durfte von seinem Standpunkte aus unberechtigte Auflehnung gegen berechtigte Auctorität möglich glauben, und der ungeheure Beifall der Menge war nicht geeignet, seiner jede Ostentation hassenden Natur zu imponiren[2]. Hier und da führte Mißverständniß und absichtlicher Mißbrauch der neuen Idee zu wirklich gesetz- und ordnungswidrigem Verhalten, wie zu Anfang des Jahres 1522 zu der Bilderstürmerei 2c. in Wittenberg. In der That schlossen sich auch der öffentlichen Ordnung grame Geister, wie Sickingen 2c. den Lutheranern an, und mehr noch, als wirklich der Fall war, wurde von den Gegnern der Reformation eine solche Gemeinschaft vorgegeben. Dazu kam, daß die geistliche Auctorität durch die Bannbulle, die weltliche durch die Reichsacht auf dem Wormser Reichstage (1521) die neue Lehre verdammt und geächtet hatte.

Der Landgraf verhielt sich demgemäß der religiösen Bewegung gegenüber in den ersten Jahren mindestens gesagt neutral. Er schärfte die Befolgung der Nürnberger Reichsabschiede von 1523 und 1524 ein, um „Ihm nicht, sammt Land und Leuten des Kaisers Ungnad auf den Hals zu laden," und wer dem nicht nachkommen wolle, solle das Land meiden oder Haft gewärtigen. Manche verließen wirklich das Land, an Anderen wurde, wenn sie Besorgniß zu „Irrungen" gaben, die Drohung vollzogen[3]. Noch im Juli 1523 bestätigte er ein Kloster, und sein Auftreten wider Sickingen und die Bauern hatten ihn, seit Januar 1524 Schwiegersohn des streng katholischen Herzogs Georg v. Sachsen, in den Ruf eines Anhängers des Papstes gebracht, der ihm für seine Verdienste im Kampfe wider die Bauern noch ein besonderes Danksagungsschreiben zugehen ließ.

Einem Manne, wie Philipp, der es verstand, die Geister zu prüfen, konnte jedoch nicht lange verborgen bleiben, daß es sich hier nicht um ein vorübergehendes Aufflackern, nicht um Aufruhr und Eigenwillen handele. Luthers Auftreten zu Worms hatte bereits 1521 einen günstigen Eindruck auf ihn gemacht, noch mehr 1522 sein Verhalten bei den Carlstadt'schen Unruhen und seine Ablehnung einer Verbindung mit Sickingen. Dazu kam ein eifriges Studium der neuerdings erschienenen Lutherischen Uebersetzung des neuen Testaments (1523)[4], der Lutherischen Schriften und der eigends für ihn bestimmten Melanchthonschen epitome renovatae ecclesiasticae doctrinae (1523)[5]. Seit 1524 war es ihm klar, daß Einschreiten, wo es sich um Sachen des Gewissens handele, sein Beruf nicht sei, und daß sich Jeder auf sein Gewissen berufen dürfe, wenn er dafür nicht die Meinung alter oder neuer Lehrer, sondern die heilige Schrift unwiderleglich anzuführen im Stande sei[6].

Daraus ergab sich nun für sein Verhalten, welches er vor Gott und Kaiser verantworten zu können glaubte, die Norm: Positiv ein zu schreiten und anzuordnen sei nicht des Fürsten, sondern derer Sache, deren Gewissen eben auf Grund der heiligen Schrift sich dazu gedrungen fühle. Ihm dagegen komme es zu, dergleichen Ordnung nicht nur nicht zu wehren, sondern auch zu schützen und, damit es ohne Aufruhr und Irrung geschehe, zu leiten. Er selbst konnte danach für sich nicht die Kirchengewalt und nicht das Kirchenvermögen („wann ich bin nit geneigt, Jemand etwas zu nehmen, wann ich bedarff es nit") erstreben, nur die ganz innerhalb seines fürstlichen Berufes liegende Fürsorge, daß eine von den Kirchenangehörigen ausgehende Reformation der Kirche im Wege der Ordnung vor sich gehe, nicht Empörung, Abfall und Widerstand wider die Obrigkeit erweckt werde.

Nachdem Philipp diese Ansicht und zwar fast mit denselben Worten, die er dem Guardian gegenüber braucht, vom Reichstag zu Speier (s. vor. §.) hatte adoptiren sehen, berief er im October 1526 sämmtliche hohe und niedere Geistlichen, die Grafen, Ritter und Abgeordnete der Städte nach Homberg, „in den

christlichen Sachen und Zwiespalten durch Gnade des Allmächtigen zu handeln". Die Zusammenberufung durch ihn, den Landgrafen, rechtfertigte er mit den eingerissenen Parteiungen und Entzweiungen und der Sitte der ersten Kirche, „daß wo dergleichen Mißhellungen bei den ersten und alten Christen fürgefallen, man die Geistlichen hätte lassen zusammenberufen und durch derselben einhellige Erklärung, die Menschen wieder zu einträchtlicher Lehre, Leben und Verstand bringen." Der Franciscaner Guardian Nicolaus Ferber von Marburg griff eben die Competenz des Landgrafen an: „Es geburte dem Landgrafen als einer weltlichen Obrigkeit gar nicht, Synodus zu halten oder die Geistlichkeit also zu versammeln, Kirchenordnungen für zu nehmen oder etwas in Sachen den christlichen Glauben belangend zu beschließen, sondern das alles gehörte päpstlicher Heiligkeit, Bischöfen und der christlichen Kirchen zu". Auch hierauf wurde in der Antwort für den Fürsten keinerlei Kirchengewalt in Anspruch genommen, sondern nur das jus majestaticum circa sacra, wonach die Obrigkeit verpflichtet sei, wenn in dem rechten Gottesdienst geirrt oder die Auffätze und Gebräuche der Alten in schändlichen Mißbrauch und Abgötterei geriethen, dahin zu wirken, daß angeregte Mißbräuche und Abgötterei aller Dinge abgeschafft würden.

Der Landgraf wolle nichts auflegen und ordnen, sondern „sich bei seinen Geistlichen eines gewissen Grunds erlernen, damit solche erkannte Irrsal abgeschafft und dagegen die reine Lehre bei den seinen aufgerichtet und also Alles wieder in eine gute christliche Ordnung gebracht würde", er wolle von „Ihnen, als denen so der heiligen Schrift für Andern billig Erfahrung haben und tragen sollten, erlernen, welches der rechte Gottesdienst wäre, damit sein Gnad und Ihre arme Unterthanen auch wissen möchten, wie Christenleute recht glauben und leben sollten".

Die zu beschließende Ordnung selbst wollte der Landgraf mithin im Bewußtsein seiner Competenz nicht als von ihm vorgelegt oder ausgegangen betrachtet haben, sondern als ein Werk der versammelten Geistlichen. Er selbst wollte kraft obrigkeit-

licher Gewalt dieselbe nur schützen und handhaben, und hierauf bezog sich als Bedingung, unter welcher allein er Abweichungen vom Bestehenden zulassen und vor Gott und dem Kaiser verantworten könne, der Vorbehalt, daß der Vorschlag der heiligen Schrift gemäß sein und bewährt werden müsse. Einen solchen Vorschlag hatte Lambert v. Avignon [7]) auf Veranlassung des Landgrafen vorbereitet, und da ihn die Versammlung im Wesentlichen gut hieß (Ferber bestritt nur die Competenz und wollte in die Sache selbst eben deshalb nicht eingehen, was für vollkommen consequent anerkannt werden muß), so wurde er als Synodalschluß die erste Hessische Kirchenordnung, gegeben nicht vom Landgrafen, sondern der Synode (Synodus Hessiaca in nomine Domini apud Hombergum congregata universis et singulis Christi nomen invocantibus, ad quos haec nostra pervenerint, pax et gratia a Deo patre nostro et Domino nostro Jesu Christo).

Das Subject, welches in der Einleitung schreibt: „Ea ratione pro universis Hassiae nostrae ecclesiis et si deinde nonnullae aliae ad idem nostro exemplo provocarentur, conscripsimus hic, quae ipsis ecclesiis utilia fore vidimus, de quibus parati sumus Deo et Caesari ex Dei verbo reddere rationem, prout in novissimis imperialibus comitiis Spirae celebratis fuit definitum," ist darum nicht, wie in landesherrlichen Verordnungen jener Zeit: Wir Philipps von Gottes Gnaden Landgrave zu Hessen, sondern „Wir zur Synode in Homberg versammelten Prälaten, Aebte, Priores, Patres, Confessores der Mönch- und Nonnenklöster, desgleichen alle Dechanten, Domherrn, Pfarrherrn und Altaristen". Sie, nicht der Landgraf, übten die Kirchengewalt aus und sie thaten das in zweierlei Weise.

Ein Mal bestimmten sie, wie von nun an der Gottesdienst gefeiert, die Sacramente verwaltet, welche Feiertage gehalten, wie die Klöster aufgehoben werden sollten 2c. Sodann aber verordneten sie, wer demnächst die Kirchengewalt haben und welche Organe der Kirche sie ausüben würden. In der ersten Beziehung wurde von dem Grundsatz ausgegangen, nichts an-

zuerkennen, was sine Dei eloquiorum testimoniis eingeführt sei (c. 3. 6. 15.): In omnibus ecclesiis nostris iuxta idem verbum purissime colatur et omnis diversus cultus ab eis propellatur. Diesem Grundsatz in fast zu buchstäblicher Weise entsprechend fielen nicht nur Bilder, Altäre, Kapellen, nicht nur die lateinische Messe, das Fasten, die Weihe von Lichten, Salz, Brod ꝛc. ꝛc., sondern auch der Gebrauch der Orgeln und Glocken bis auf das Allernothwendigste.

In der zweiten Beziehung ging man von der Ansicht aus, daß die Kirchengewalt der Kirche (congregatio fidelium c. 15) zustehen müsse und diese nicht von den Geistlichen allein gebildet werden könne. Auch die Gemeinde sollte Theil nehmen, namentlich an der Kirchenzucht, der Excommunication, der Berufung und Absetzung der Pfarrer, der Beschickung der Synode ꝛc. Man konnte sich jedoch nicht verhehlen, daß wohl keine Gemeinde reif für eine solche Mitwirkung sei, noch weniger ungehört Jeden als der neuen Lehre zugethan betrachten. Der Plan ging darum dahin, sie erst dafür reif zu machen[8]). Man hoffte dies erreichen zu können, wenn eine Zeitlang das Wort Gottes gepredigt, (ut prius sit ecclesia Dei, quae fide in ipsum verbum constituitur quam congregetur) dann aber mindestens einen Monat voraus ein Sonntag anberaumt werde, an welchem Alle, die gewillt seien, ein gottseeliges Leben zu führen und sich der ihnen bekannt gemachten Kirchenzucht der Gemeinde zu unterwerfen, wären ihrer noch so wenig, ohne Furcht zusammentreten sollen, im sicheren Vertrauen, daß sich ihre Zahl mit Gottes Hülfe durch die Kraft des Wortes Gottes bald mehren werde, seien es ihrer Anfangs auch nur 20 oder 30. Dann soll sie der Pfarrer einzeln befragen, ob sie sich gedachten Grundsätzen unterwerfen und die Excommunication nach dem Wort Gottes leiden wollen, wann Grund dazu vorhanden sein sollte. Widersprechen sie nicht, so sollen sie eingeschrieben werden. Widersprechen von den Männern welche, so dürfen ihre Weiber, Kinder, Gesinde eingeschrieben werden, wenn sie sich zur Religion bekennen (pietati acquieverint). In der Kirche gilt kein Unterschied, da sie nicht in äußerlichen Dingen

besteht. Die nicht zustimmen wollen, müssen hinausgehen und sollen für Heiden und solche, die draußen sind, gelten, nicht unter die Brüder gezählt werden. Aber bei allen Zusammenkünften soll der Pfarrer jeden auffordern für sie, wie für alle anderen, zu beten.

Die so constituirte Gemeinde sollte nun in den unter Vorsitz des Pfarrers abzuhaltenden Versammlungen die oben gedachten Befugnisse ausüben, namentlich jährlich einen aus ihrer Mitte zum Mitglied einer Sonntags nach Ostern in Marburg abzuhaltenden Synode wählen, an der noch alle Pfarrer und außer diesen der Fürst, jeder Graf und Edelmann (wenn sie persönlich erscheinen wollten) Theil nehmen sollten. Ein geschäftsleitender Ausschuß von 13 wird gewählt und für die jährlichen Visitationen drei Visitatoren. Die so organisirte Synode hat in drei Tagen die Geschäfte, wohin namentlich die Entscheidung streitiger Fragen, Bestätigung der Pfarrerwahlen, gehört, zu erledigen. Den Visitatoren liegt außer der Visitation noch ob, die Würdigkeit der gewählten Pfarrer zu untersuchen, unwürdige zu beseitigen, Ordinationen vorzunehmen &c. Die Pfarrer (episcopi) und für jeden einen Gehülfen erwählt, jedoch nicht auf Lebenszeit, die Gemeinde, und sind fromme, gelehrte und tadellose Bürger jedweden Handwerks wählbar. Um nicht wegen der Menge, die erforderlich sein möchte, in Verlegenheit zu gerathen, sollte die Union kleiner Pfarreien dem Fürsten freistehen. Auf diesen war auch einstweilen, bis die Gemeinden constituirt sein würden, die Ernennung der Visitatoren und der Pfarrer unter Zuziehung der Visitatoren übertragen, sowie ihm überlassen, einen Fast- &c. tag auszuschreiben. Endlich enthält die Reformation noch Anordnungen über anzulegende Knaben- und Mädchenschulen, eine Universität, über Armenpflege &c. und über Aufhebung der Klöster und Verwendung des Klosterguts zu kirchlichen oder öffentlichen Zwecken.

1) Rommel Phil. d. Grm. 1, 134. Hess. Gesch. 3, 320.

2) Lanze 1, 67.

3) Lanze 1, 67, Rommel Ph. d. Gr. 1, 129. H. Gesch. 3, 315.

4) Ward aber bald ein andrer Mann als man so schön in deutscher Sprach

die Bibel wohl vertiret sach ꝛc. Reimchronik in Kuchenb. anal. VI. 412. Lauze 1, 67.

5) Rommel Ph. d. Gr. 2, 90. Leuchter S. 10.

6) „Daß ich weren solt und der Menschen Gewissen verbinden sollt, in die Klöster oder heraus zu gehen oder bleiben, das will ich, ob Gott will, nicht thun. Es steht mir auch solicher Gewalt nit zu, sunder es steht bei eines Jeglichen Gewissen. Das ich aber sollt weren tewtsche Meß halten und den Canon heraussер lassen, das kann Ich nit thun und wills nit thun, sofern als mir Gott sein Gnad nit entzeucht. Wann ich weiß, wann ich es thät, so wär es wider Gotts Gebot. Das auch E. L. schreibt, daß der Kaiser würde Ursach an mir haben, das halt ich nit, wann ich bin ja Gott mehr schuldig gehorsam zu sein, dann den Menschen, wie das Petrus sagt, dgl. die anderen Aposteln, wie das E. L. findet in der Apostelgeschichte. Will Jemand mir etwas thun des Worts Gottes halber, so will ich es gern um Gottes willen leiden, und will auch darum gern verfolgt und bewacht sein, u. bitt Gott allen tag, daß er mir wolle Gnade geben, daß ich es wohl thun könne" ꝛc. Schr. Ldgr. Philipps an seine Mutter de 1524 od. Anf. 1525 Rommel Urkd. zu Ph. d. Grm. S. 1. Dem Pater Guardian Ferber in Marburg schreibt er in dems. Jahr unter Anderem: „Daß Wir Uns durch Verleihung göttlicher Gnaden, nach seinem göttlichen Wort und Gebot, das gewißlich, beständig und nicht irrig ist, u. dermaßen halten und beweisen wollen, als einem christlichen Fürsten des Reichs wohl anstehet, und Wir das gegen Gott und dem Römischen Reich zu verantworten schuldig sein sollen und wollen. Kuchenb. anal. X, 394. Das F. A. vom 18. Juli 1524 enthält nur eine ebenfalls in dem Bestreben, Ausschreitungen zu verhüten, beruhende Aufforderung, im Evangelio lauter und rein zu unterrichten, das Volk zu Fried und Einigkeit unter ihnen selbst und gegen ihre rechte Obrigkeit, zu Gutwilligkeit und Gehorsam anzuweisen und von Aufruhr, Widerwärtigkeit oder Widerwillen gegen alle Menschen abzuziehen, dem R. A. von Nürnberg 1524 u. der dem päpstlichen Nuntius gegebenen Antwort gemäß. Cf. Ranke 2, 62. Note 1. — Die Abschaffung der Heiligentage in demselben Jahre (conger. etl. Geschichten ꝛc. bei Kuchenb. an. 1, 33 Ztschr. für hess. Gesch. 7, 361) ist, wenn überhaupt wahr, nicht vom Landgrafen ausgegangen (hat man zu Cassel ꝛc. verordnet), wie denn auch schon im Febr. 1526 das Carmeliterkloster zu Cassel wegen Mangels an Opfer-Almosen eingegangen war (Rommel Ph. d. Grm. 1, 165. Hess. Gesch. 3, 351), 1525 der Landgraf geschehen ließ, daß das Stift St. Martin in Cassel die Seelmessen einstellte (Kuchenb. anal. 5, 121).

7) Ueber Lambert v. Avignon Wechselschriften S. 258. Hassenkamp hess. Kirchengesch. 1, 65 ff. Baum Franz Lambert v. Avignon. Straßb.

1840. Ueber seine „Paradoxa", die dem Vorschlag zum Grund liegen: Rommel Phil. d. Grm. 2, 108; abgedruckt sind sie namentlich in Kirchmeier diss. theol. de communione ecclesiae corruptae vitanda. Mb. 1727; ferner in Sculteti ann. evang. renov. ad a. 1526. Hardt histor. liter. reform. p. 98—102. Zuerst gedruckt erschienen sie Erfurt. 1527. 8.

8) Offenbar nur die Ausführung eines Lutherschen Gedankens in „deutscher Messe" verbis „Aber die dritte Weise" &c. Zimmermann ref. Schr. 3, 173.

§. 9.

2. Bedeutung der Homberger Reformation.

Die Reformationsordnung ist nie publicirt worden und konnte es nicht, da der Landgraf (die weltliche Obrigkeit) ihr Urheber weder war, noch sein wollte [1]), die Synode aber (das eigentlich edicirende Subject der Kirchengewalt) aufhörte, sobald sie auseinander ging, was am 3. Tage der Fall war. Luther, dem sie vom Landgrafen mitgetheilt wurde, widerrieth in einem sehr lesenswerthen Schreiben [2]) vom Januar 1527 deren Verbreitung durch den Druck, von der Ansicht ausgehend, daß sich die Kirchenordnung besser zunächst durch Praxis bilde und dann aufgeschrieben werde, als daß man erst ein ausführliches Gesetz gebe, das auszuführen die Leute nicht geschickt seien, „wie die Leute meinen, so da sitzen bei sich selbs und malens mit Worten und Gedanken ab, wie es gehen sollte." Aber selbst abschriftlich scheint sie sehr wenig verbreitet worden zu sein, da sich bis jetzt kaum noch zwei Handschriften haben auftreiben lassen [3]). Wahrscheinlich haben viele der Prälaten, Aebte, Priores &c., die in Homberg versammelt waren, sie nie wieder gesehen oder gehört, zumal den Gottesdienst betr. auf Luthers deutsche Messe verwiesen (c. 3) und diese somit für das nächste Bedürfniß ausreichend war [4]).

Die eigentliche Bedeutung der Ref. Ordn. liegt darum weniger im Schaffen, als im Lassen, nicht in neuen positiven Gestaltungen, sondern in der nunmehr öffentlichen und gemeinsamen Negation des römischen Katholicismus, statt der bisher vorgekommenen Professionen Einzelner. Diese Negation ging

nicht vom Landesherrn aus, aber sie veranlaßte ihn „mit Rath und Zuthun unser Ritterschaft und gemeinen Landschaft, in unsern Oberkeiten hinfüro dasjenig, so sie durch göttlich Schrift nit erhalten kunden, zu predigen nit zu gestatten. Sondern denjenigen, so vor ihre Lehr und Meinung das Wort Gottes und heilige Schrift genugsam darthäten und bewiesen, das Predigtamt und unsere Unterthanen in göttlichen Dingen zu unterweisen und zu lehren, zu befehlen“ [5]). Eine Zustimmung zu jener Unabhängigkeitserklärung des Clerus Seitens des Erzbischofs von Mainz, zu dessen Sprengel der größte Theil von Hessen gehörte, erwirkte Philipp mittelst Vertrags vom 11. Juni 1528 (Kopp. H. G. Gerichtsvf. 1, 107. Nr. 46 der Beil.). Daß in Folge der Verneinung specifisch katholische Institute, wie insbesondere der Bilderdienst [6]), theilweise der Cultus und die Klöster [7]) fielen, resp. Veränderungen erlitten, läßt sich zwar auch als Vollziehung der Reformationsordnung auffassen, war aber der Sache nach schon Folge der einmal herrschend gewordenen Ideen [8]). Ihr positiver Inhalt, namentlich die Vorschrift über Constituirung und Berechtigung der Gemeinde und die darauf basirte Kirchengewalt der Synode ist nicht zur Ausführung gekommen.

1) Vor der zu durchaus falschen Consequenzen führenden gemeinüblichen Unterstellung, als sei Ldgr. Philipp der Autor d. Homberger Reformations-Ordnung und verdiene dafür den höchsten Ruhm resp. Tadel, kann nicht genug gewarnt werden. Noch weniger erheblich ist, wer den Entwurf gemacht hat. Die Unterstellung ist übrigens alt. Ldgr. Wilhelm V. schreibt an Ldgr. Georg 19. April 1630 Wechselschr. S. 6: „Haben ihre gottsel. Gn. in solchem synodo ꝛc. eine Reform. Ordn. latine abfassen lassen u. darnach alle in ihrem Fürstenth. gelegenen Kirchen ꝛc. reformiren lassen.“

2) Der Brief steht: Röhr Krit. Pred. Bibl. Bd. 13, 362 ff. Zimmermann die reform. Schriften Dr. Luthers. Darmst. 1849. Bd. 4, 542. Richter Gesch. d. Kvf. S. 40 f. Hassenkamp 2, 306. Jacobsohn Geltung der evangelischen Kirchenordnungen in Ztschr. für deutsches Recht 19, 63.

3) Credner Vorwort pag. I, sqq. Bickell Ztschr. a. a. O. S. 67. Leuchter scheint sie nicht gesehen zu haben, da er sonst auf sie, statt

auf Lamberts Paradoxa würde Bezug genommen haben (S. 15), allerdings nicht sehr zu Gunsten der von ihm verfochtenen Ansicht.

4) Da die Redaction erst nach Beendigung der Synode von einem Ausschuß besorgt ist, so ist möglich, daß sie in dieser Gestalt überhaupt nicht den Mitgliedern bekannt geworden ist, geschweige denen, die gar nicht in Homberg waren.

5) Der Landgraf instruirte wörtlich so diejenigen Gesandten, welche er bei etwaiger eigener Verhinderung 1530 zum Reichstag nach Augsburg senden wollte, mit dem Zusatz: „Verhofften darumb, das wir gethan, gegen Gott, auch K. Maj. Unseren allergnäd. Herrn zu verantworten. Und daruff nach Gestalt des Redens oder Verklagens zu unserer Entschuldigung sollen jeder Zeit Unsere Abgefertigten beschließliche Bitt einführen thun". Credner a. a. O. S. 111 ff. Duller Beitr. zur Gesch. Phil. d. Grm. Darmst. 1842. S. 1—11. Die Staatsklugheit des Landgrafen hatte eben darin bestanden, daß er seinen Standpunkt als weltliche Obrigkeit gewahrt, nicht selbst kirchliche „Ordnung" gemacht, aber danach die Ordnung auf Grund der Schrift erhalten hatte. Allerdings hing Alles von Anerkennung des letzten Umstandes ab, und Philipp hatte bekanntlich für den Fall ihrer Versagung sich präcavirt.

6) Land. Ordn. 2, 552. Rommel Ph. d. Grm. 1, 157. 2, 117. Hess. Gesch. 3, 343 u. 255 d. Anm. Lauze 1, 140. Hassenkamp 1, 113 f.

7) Bei Kuchenbecker an. VIII, 322: Was der durchlauchtige Hochgeborne Fürst und Herr Philipps Landgr. zu Hessen ꝛc. mit den Closter Personen, Pfarherrn u. abgöttischen Bildnussen ynn seyner Gnaden Fürstenthumbe aus göttlicher Geschrifft vorgenommen hat. Marb. 1527 (Decbr.). Hassenkamp Kirchengesch. 1, 115 ff. Rommel Ph. d. Grm. 1, 160 ff. 2, 135 ff. Hess. Gesch. 3, 346 ff. 5, 861. Estor de comit. 113 sq. Kl. Schr. 3, 57—61. Lauze 1, 139. Ueber die Säcularisationsideen jener Zeit, die unzweifelhaft in der hessischen Säcularisation einen Ausdruck fanden, s. Ranke 2, 237 f. 450 ff.

8) S. den N. 1 citirten Brief d. Ldgr. Wilhelm V, der dann weiter sagt: „Zu dieser Reformations-Ordnung bekennen wir uns und unsere Kirchen auch", und aus ihr die Abschaffung des Bilderdiensts rechtfertigt. Vgl. ferner das. S. 34 ff. 38 ff. 201 ff. 216 ff.

§. 10.

3. Die Augsburgische Confession. *)

Die nächsten Schritte des Landgrafen nach der Homberger Synode (1526) bis zur Augsburgischen Confession (1530) blieben

*) Lauze, 141—195. Rommel Ph. d. Grm. 1, 207—279. Hess. Gesch. 4, 1—72. Münscher de eccles. reform. in Hassia ortu

innerhalb der vorgezeichneten Gränzen des Majestätsrechts so, daß nichts Namens des Landgrafen in der Kirche positiv geordnet, sondern nur negativ, was man der ausgesprochenen Richtschnur, der heiligen Schrift zuwider glaubte, gehindert wurde. Eine Ordnung der Gotteskasten von 1526 [1]) und eine Agende (Christlicher Unterricht), wie es zu Marburg mit Taufen, Sacramentreichen und Beten nach der Predigt gehalten werden soll, mit einer Vorrede von Luther aus 1527 [2]) sind nicht mehr vorhanden. Die Agende wenigstens ist sicherlich nicht vom Landgrafen ausgegangen, sondern wahrscheinlich eine Privatarbeit der Marburger Geistlichen [3]), wie denn die Prediger noch lange sich nach Gefallen dieser oder jener Agende bedienten [4]). Der Landgraf ließ es sich vor allen Dingen angelegen sein, für tüchtige Lehrer und Lehranstalten, so wie überhaupt Verbreitung richtiger Einsicht zu sorgen. Zu dem Ende stiftete er 1527 die Universität Marburg als ein institutum christianum (Hbg. Ref. O. c. 29) [5]) und 1529 das Stipendium, wonach die einzelnen Städte im Land Beiträge liefern mußten, um junge Leute aus ihnen in Marburg zu Schulpräceptoren und Pfarrherrn zu bilden (vgl. Hbg. Ref. c. 33) [6]). Im Jahr 1528 erschien zu Marburg auf des Landgrafen Veranlassung ein Abdruck von Melanchthons Schrift wider die Widertäufer, dessen Unterricht an die Visitatoren [7]), Brenz: Ob weltliche Obrigkeit mit Göttlichem und billigem Recht möge die Widertäufer durch Feuer oder Schwert vom leben zum tod richten lassen, 1528 das neue testament [8]). Endlich erschien 1529 noch zu Marburg Lutheri catechismus Latina donatus civitate per Joannem Lonicerum.

Die Visitationen nach Art der sächsischen hatten insbesondere den im „Gewaltbrief für Adam Kraft de 20. Januar 1530“ ausgesprochenen Zweck, „alle und jede Pfarrer hin und wider auf

---

(1809) pag. 7. Ranke 3, 142 ff. 226—296. Richter Gesch. d. Kvf. S. 35 f. 51 ff. Eichhorn d. St. u. Rg. 4, §. 488. 489. Plitt, J. J., hist. mor. Abhandl. von d. Augsburg. Confession. Rinteln 1758. 4. Eichhorn K. R. 1, 257 ff. Vilmar Gesch. &c. S. 30 ff. Ebert S. 76 ff.

allen pfarren umb christliche ware rechte Evangelische leer zu befragen, die tuglichen zu bestetigen, die ungeschickten zu entsetzen, und denselben zu oder an ihre stadt andere bequeme Evangelische Prediger zu verordnen" [9]).

Es darf wohl angenommen werden, daß der Landgraf bei diesen Visitationen hinsichtlich seiner Zuständigkeit, beziehungsweise hinsichtlich der damit zu erreichenden Zwecke von derselben Ansicht ausging, welche der sächsischen Instruction für die Visitatoren, beziehungsweise dem Unterricht 2c. zum Grunde liegt. Auch seine Meinung war daher nicht, „Jemand zu verbinden, was er halten oder glauben soll; so wollen wir doch zu Verhütung schädlicher Aufruhr und ander Unrichtigkeit kein Secten noch Trennung in unsern Fürstenthumben und Landen wissen noch gedulden" [10]). „Denn alle weltliche obrickeit sollen gehalten werden, darümb das weltliche öbrickeit nicht einen newen Gottesdienst ordnet, sondern macht ordnung zu friede und liebe. Darümb man sie alle halten solle, Es were denn, wo sie geböten zu thun widder die gebot Gottes, Als wenn die Obrickeit geböte, das Evangelion oder etliche stücke zu lassen. Inn diesen fellen soll man halten die regel Actuum an dem funfften capitel, Man sol Gott mehr gehorsam seyn denn den Menschen" [11]). Alle Vorschriften dieser Art sollen nicht „newe Bepstliche Decretales" sein, sondern „ein zeugniß und bekenntniß unsers glaubens", gewissermaßen Gutachten nach Art der Ap. Gesch. 15, 23—29: So ihrs thut, thut ihr recht! Man lebte der Hoffnung, „alle fromme friedsame Pfarrherr, welchen das Evangelion mit Ernst gefällt, werden solchen unseres Landesfürsten und Fleiß, dazu unsere Lieb und Wolmeinen nicht stölzlich verachten, sondern sich williglich ohne Zwang, nach der Liebe Art solcher Visitation unterwerfen" [12]).

Das eingeschlagene Verfahren basirte überall auf dem Reichstagsabschied von 1526 (oben §. 7). Man glaubte Seitens der Mehrheit der Reichsstände, daß ihm eine zu weite Auslegung gegeben sei und beschloß auf dem Reichstag zu Speier (19. Apr. 1529) „daß diejenige, so bei obgedachtem (Wormser)

Kaiserlichem Edict nun bishero blieben, nun hinfür an auch bei demselben Edict bis zu dem künftigen Concilio verharren und ihre Unterthanen dazu halten sollen und wollen. Und aber bei den anderen Ständen, bei denen die andere Lehre entstanden und zum Theil ohne merklichen Aufruhr, Beschwerd und Gefährd nit abgewend werden mögen: So soll hinfüro alle Neuerung bis zu künftigem Concilio, so viel möglich und menschlich verhütet werden" [13]). Insbesondere sollte die Messe nicht abgethan und „Niemand an den Orten, da die andere Lehr entstanden und gehalten wird, die Meß zu hören verboten, verhindert, noch dazu oder davon gedrungen werden." Seitens dieser „anderen Stände" suchte man sich durch eine Protestation wider diesen Beschluß der Einen über die Anderen bei dem R. A. von 1526 zu erhalten, durch die dann zuerst das Zerfallensein in zweierlei Reichsstände alter und neuer Lehre constatirt wurde.

Auf dem festgehaltenen Standpunkte mußten die letzteren stets gefast sein, auf dem Reichstag dem Kaiser gegenüber zu verantworten, „wie sie für sich zu leben, zu regieren und zu halten" erwählt hatten. Zu dieser Rechtfertigung schickte man sich an, als der Kaiser 1530 den Reichstag nach Augsburg beschrieb, auf welchem er „eines jeden Opinion, Gutdünken und Meinung in Liebe und Gütigkeit hören und erwägen" zu wollen verkündigte.

Das Bekenntniß, welches auf diesem Reichstag Seitens der protestirenden Stände vorgelegt wurde, war eben in diesem Sinne Bekenntniß und Rechtfertigung, wie dies auch die ganze Form desselben deutlich erkennen läßt. Es war kein neues Credo, da man umgekehrt der Ueberzeugung lebte, dem alten Glaubensbekenntniß treu geblieben zu sein, es war das Bekenntniß der Grundsätze, nach welchen man dem Glaubensbekenntniß entsprechend gelebt, regiert, gehalten, insbesondere lehren zu lassen gehalteu habe. Die Rechtfertigung für die Abweichungen von dem bisherigeu Verhalten lag in der Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift, und darum das Erbieten,

insoweit davon abzulassen, als diese Uebereinstimmung widerlegt werden sollte [14]).

In dieser durch die Apologie weiter ausgeführten Darlegung hatte man nun nicht zu rechtfertigen, was für Kirchenordnungen protestantischer Seits erlassen seien; denn es waren keine erlassen. Man sprach sich vielmehr im Artikel von der Bischöfe Gewalt ausdrücklich dahin aus (§. 16) „daß die Bischöfe oder (seu nicht aut) Pfarrherrn mögen Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirchen zugehe". Der weltlichen Obrigkeit vindicirte man Recht und Pflicht hülfsweise einzuschreiten (das. §. 9): „Wo aber die Ordinarien nachlässig in solchem Amt, so sind die Fürsten schuldig, sie thuns auch gerne oder ungerne, hierinne ihren Unterthanen umb Friedens willen Recht zu sprechen zu Verhütung Unfrieden und großer Unruhe in Ländern". Die geistliche Gesetzgebung wird auf den Bereich innerhalb der Schrift beschränkt (§. 11): „Aber die Unseren lehren in dieser Frag also, daß die Bischöfe nicht Macht haben, etwas wider das Evangelium zu setzen und aufzurichten;" ferner (§. 8): „Wo sie aber etwas dem Evangelio entgegen lehren, setzen oder aufrichten, haben wir Gottes Befelch in solchem Fall, daß wir nicht sollen gehorsam sein".

War man hiernach protestantischer Seits gern erbötig, die bischöfliche Kirchengewalt fortdauernd anzuerkennen, so machte doch die Bedingung, nichts wider das Evangelium zu setzen, also Alles, was in den vorausgegangenen Artikeln über die Lehre und Mißbräuche dem Evangelium entsprechend aufgestellt war, anzuerkennen und danach lehren und handeln zu lassen, jedem Bischof, der nicht die „neue Lehre" annehmen wollte, die Ausübung der Kirchengewalt unmöglich. Namentlich konnten die Erz-Bischöfe von Mainz und Trier, die Bischöfe von Paderborn und Würzburg ꝛc., zu deren Diöcesen Hessen gehörte, nicht nach diametral entgegengesetzten Grundsätzen die Kirchengewalt in Hessen und in ihren eigenen Landen zugleich verwalten [15]).

Da die Versuche, sich über gemeinsame Grundsätze zu vereinigen, scheiterten und der wider den Willen der protestirenden

Stände zu Stande gekommene Reichsabschied unter Verwerfung der von diesen aufgestellten die Befolgung des Wormser Edicts begehrte und nöthigenfalls zu erzwingen drohte, mußte der eingereichten Confession damit die Bedeutung einer Darlegung der von der Mehrheit abweichenden Auffassung nicht nur, sondern auch der Grundsätze, nach welchen in Zukunft gelehrt, regiert und gehalten werden solle (immerhin aber noch nicht gleiche Bedeutung wie die alten Glaubensbekenntnisse, s. g. Symbola) erhalten.

Man hatte seither sich mit dem mehr negativen Princip beholfen, nichts lehren und respective regieren zu lassen, was gegen die heilige Schrift sei, in der Augsburgischen Confession war auch wenigstens für die Lehre positiv dargelegt, was man in der heiligen Schrift finde[16]). Hinsichtlich der Kirchenverfassung freilich war dieser positive Inhalt ein jedenfalls ungenügender und die Confession konnte darum auch nicht als neue Verfassungsurkunde betrachtet werden. Vielmehr mußte zwar der Anfang der neuen Kirche von dem Reichstag zu Augsburg datiren, aber die Verfassung derselben erst noch sich bilden[17]).

1) Lauze 1, 139.

2) Winkelmann Chronik IV, 415. Leuchter S. 17. Rommel Ph. d. Grm. 2, 123. Hess. Gesch. 3, 261 d. Anm. Hassenkamp 2, 308. 479.

3) Landesordn. 2, Vorb. §. 56. Wille über die Sammlung d. fürstl. hess. Landesordn. in Rücksicht auf die gottesdienstl. u. liturg. Schicksale der hess. Kirche unter Ph. d. Großm. Hersfeld 1788. 4. S. 7 ist a. M. aus sehr allgemeinen und darum unzureichenden Gründen.

4) Kirchenordn. 1566. Vorr. an d. Pfarrh. L. O. 1. 227.

5) Heppe, das rechtliche Verhältniß der Universität Marburg zur evangelischen Kirche Hessens aktenmäßig dargelegt. Mbg. 1850. 8.

6) Stipendiatenordnungen vom 11. März 1529 (1, 56) 18. Mai 1539 (1, 108) 19. Febr. 1542 (1, 124) 15. Febr. 1560 (1, 179) 14. Apr. 1653 (2, 171) 1694 (3, 269) 20. Aug. 1765 (6. 256).

7) Man hat irrig diesen „Unterricht" für eine Kirchenordnung von 1528 gehalten. L. O. 2. Vorber. §. 57. Senkenberg de iure Hass. privato antiquo §. XII. Wille a. a. O. S. 11. Leuchter S. 21.

8) Nach dem ihm vorgedruckten Druckprivileg. d. Landgrafen sollte dasselbe für jede Pfarrkirche angeschafft werden, „damit ein jeder Pfarrherr daraus zu singen und zu lesen, desgleichen ein jeglicher Armer, der ynn sonderheit für sich selbst eins zu kauffen nicht geschickt, yhe zu zeiten das wort Gottes selbst, so es von Nöten were, zu berichten hat, solichs bey der Handt haben möchte." Hassenkamp 2, 310. Ranke d. Fortbestand d. herkömml. Perikopenkreis. S. 137.

9) Rommel Ph. d. Grm. 2, 124. Hess. Gesch. 3, 262 Anm.

10) Instruction &c. bei Richter evangel. Kirchenordn. 1, 78.

11) Unterricht &c. Tit. Von menschlicher Kirchenordnung. Richter a. a. O. 1, 92.

12) Das. Vorrede. Richter 1, 83.

13) R. A. v. 1529. §. 4. 5.

14) Man hätte die Darlegung, wie man habe lehren &c. lassen, auch in anderer, als der gewählten Form, bewerkstelligen können, z. B. durch Vorlage des „Unterrichts der Visitatoren". Damit würde die Bedeutung des „Bekenntnisses" noch deutlicher hervorgetreten sein. Man zog aber die sicherlich weit schicklichere Form vor, weil man sich einestheils seit dem Marburger Religionsgespräch 1529 daran gewöhnt hatte, seinen Ansichten im Gegensatz zu anderen in dieser Form von Artikeln einen Ausdruck zu geben (die Marburger Artikel liegen den Schwabacher, diese den Torgauern und wiederum diese den Augsburgischen zum Grund), und weil man anderntheils so Gelegenheit fand eine möglichst versöhnliche Fassung zu wählen. Jedenfalls war die Confession nicht ein Glaubensbekenntniß im Sinn des Apostolischen Symbols, nicht ein Mal unmittelbar ein Ausdruck dessen, was von den Einzelnen geglaubt, sondern was den Einzelnen gelehrt werde. Um jenes zu sein, hätte man etwa in der in der Homberger Reformationsordnung ausgesprochenen Weise Gemeinden bilden und sich des Glaubens der Einzelnen versichern müssen. M. vgl. Vorrede d. Augsb. Conf. „überreichen wir unserer Pfarrherrn, Prediger und ihrer Lehren, auch unseres Glaubens Bekenntniß, was und aus welcher Gestalt sie aus Grunde göttlicher heiliger Schrift in unseren Landen &c. predigen, lehren, halten und Unterricht thun".

15) Luther in dem Bedenken von den Compositionsmitteln beiderlei Ausschusses: „Von der Jurisdiction. Es ist ein vergeblich Ding, daß man von der Jurisdiction handelt: denn wo sie uns nicht leiden und Nichts nachlassen, sondern stracks immerhin verdammen wollen, so können wir keiner Jurisdiction von ihnen gewarten, ohne des Meisters Hannsen. Wohl ists wahr, wo sie unsere Lehre wollten leiden und nicht mehr verfolgen, so wollten wir ihnen keinen Abbruch thun an ihrer Jurisdiction, Dignität oder wie sie es nennen. Denn wir begehren freilich nicht Bi-

schof noch Cardinal zu sein, sondern allein gute Christen, die sollen arm sein. Matth. 5, 3. und Luk. 4, 18. — Von den Ehesachen. Immer hinweg mit diesen Sachen, zu Bischöfen, Officialen, Henkern, und wer sie haben will. Wie wohl zu vermuthen, daß sie kein Stück ohne das andere werden annehmen wollen." Zimmermann 4, 84.

16) Die Nothwendigkeit einer solchen positiven Darlegung und das Ungenügende des bloßen Prinzips leuchtet ein, und ist am Wenigsten von Landgraf Philipp bezweifelt, welcher Melanchthon und Brenz rücksichtlich der Zwinglianer 1530 schrieb: „Es halten die, welche ihr irrend nennt, Gottes Wort in allem wahr, sondern sie seyn des Verstandes in solchen Worten des Nachtmahls einer anderen Meynung, denn ihr." Rommel Ph. d. Grm. 2, 240. Hess. Gesch. 4, 40. d. Anm.

17) Bickell Verpfl. auf d. symbol. Schr. S. 11 datirt umgekehrt die Existenz der katholischen Kirche als einer eigenen (römisch-katholischen) von 1545 d. h. dem Concil zu Trient an, obgleich damit wohl nur ein reformatorischer Proceß der katholischen Kirche beginnt, die schon vorher im Gegensatz zu der griechisch-katholischen die römisch-katholische war. Neu ihrer Constituirung nach ist zweifelsohne die protestantische, nicht die katholische, während dem Inhalt nach vom protestantischen Standpunkt aus das Gegentheil behauptet werden muß: Luther Vermahnung an die Geistlichen zu Augsburg (1530 Juni); Zimmermann 4, 5 ff.

§. 11.

4. Die landesherrliche Kirchengewalt. *)

Wenn man nothdürftig genug bisher mit der Kirchenhoheit ausgekommen war, nachdem durch die im voraus gegangenen §. gedachten Ereignisse eine neue selbstständige Kirche entstanden, mußte sich dieselbe nun auch positiv äußern; durch welche Organe und mit welchem Recht? Man war aus der bestehenden Kirche und zwar auf nicht friedlichem Wege geschieden. Von einer Continuität der bestandenen Rechtsverhältnisse, namentlich einer Uebertragung der bischöflichen Rechte (Devolution) konnte daher nicht die Rede sein. Die Augsb. Conf. (Art. 28 §. 9) hatte, „wo die Ordinarien nachlässig in ihrem Amt seien", die Fürsten schuldig gefunden, hülfsweise einzu-

*) Hassenkamp 2, 529 f. Richter Gesch. d. evang. Kvf. S. 62 ff. Stahl Kvf. S. 100—156. Puchta S. 166 f. Höfling Grdf. evang. luther. Kirchenvf. Erl. 1850. 8. S. 69 ff. 95 f. Eichhorn K. R. 1, 685 ff.

treten. An Nachlässigkeit im Amt Seitens katholischer Bischöfe in der neu constituirten Kirche Ausburgischer Confession, und an deshalbige interimistische Kirchengewalt der Fürsten war ebensowenig zu denken.

Die Kirche war eine neue Gemeinde, wie sie es am Pfingsttage nach des Herrn Himmelfahrt gewesen war, noch ohne Organe und ohne Verfassung, wie jene. Aber sie war nicht eben so voraussetzungslos, nicht eben so ohne Geschichte, wie jene; mindestens hatten beide andere Voraussetzungen und andere geschichtliche Verhältnisse, an die naturgemäß anzuknüpfen war. Beide hatten also zwar dieselbe Aufgabe; daß sie aber auch im Reformationszeitalter habe gelöst werden müssen, wie sie unter anderen Verhältnissen im apostolischen gelöst war, wäre jedenfalls nicht Lutherisch gedacht; denn es würde eben auf einer Verkennung des Grundsatzes beruhen, daß die Kirchenverfassung nicht Theil des ewig unveränderlichen Dogmas, sondern Produkt der Geschichte und folgeweise auf anderem geschichtlichen Fundament eine andere sei und sein müsse [1]).

Die erste christliche Kirche bildete sich eine Verfassung gemäß ihren Anfängen als eines nicht einmal geduldeten Vereins. Wer wird annehmen, sie würde, wenn sie statt mit dreitausend Seelen in Jerusalem, mit allen Staatsangehörigen des Römischen Reichs angefangen hätte, dieselbe Verfassung namentlich in derselben Getrenntheit vom Staate ausgebildet haben?

Die Kirche Augsburgischer Confession in Hessen bildete sich aber mit Zugrundelegung nicht jener, sondern den letzteren analoger Verhältnisse, und darum zwar in anderer, aber deßhalb nicht weniger gerechtfertigter Weise.

Es war eine andere Entwickelung, als der Uebergang der obersten Kirchengewalt an den Landesherrn, wenn auch absolut, doch unter den gegebenen Verhältnissen gar nicht denkbar. Eine Gemeinde wie sie die Homberg. Ref. Ordng. denkt, hatte sich nicht gebildet und konnte sich beim Mangel der nothwendigen Elemente vorerst noch nicht bilden [2]). Ja das Bedürfniß der Reformation lag eben in der völligen Entkirchlichung

und Verweltlichung des Volkes, wie hätte man ihm die Kirchengewalt anvertrauen mögen? — Aus demselben Grunde konnte auch der zum großen Theil noch sehr verwahrloste und erst nach und nach heranzubildende Lehrstand nicht hoffen, plebis reverentiam pene prorsus exstinctam durch eine ihm neu zuzulegende Auctorität wieder herstellen zu können [3]). Vermochte er doch nicht ein Mal unter sich, bei, z. B. über die Bedeutung des Abendmahls, ausbrechenden Streitigkeiten den nothwendigen äußeren Frieden zu erhalten [4]), wie hätte sich erwarten lassen, daß er in aufgeregter Zeit im Stande sein würde, mit Erfolg einer bewegten Menge zu gebieten? Auch sah dies in der That Niemand besser ein als der damalige Lehrstand selbst, wie namentlich Luther: Denn wir begehren freilich nicht, Bischof, noch Cardinal zu sein ꝛc. (§. 10 Note 15 u. Vorr. zum Unterr. d. Visit.). Aber nicht nur negativ, nicht nur wegen Mangels eines anderen geeigneten Subjects der Kirchengewalt wurde man zu dem Landesherrn gedrängt; auch positiv mußte sich für ihn die Ueberzeugung sittlicher Nothwendigkeit (opinio necessitatis) bilden. Noch kannte man den „Staat" nicht oder nur in schwachen Anfängen, und noch weniger war ihm die sittliche Basis in eine mehr oder weniger deutliche Vorstellung von Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit eingetrocknet, mit der freilich der Begriff der Kirche in einem schneidenden und widrigen Contrast steht. Nach alter deutscher Rechtsansicht existirte ein Rechtsinstitut, wie der Staat nicht; wohl aber bestanden neben einander einzelne Kreise, Vereine, Genossenschaften ꝛc., von denen jeder an seinem Theil die Aufgabe zu lösen suchte, die jetzt dem Staat zufällt. Neben und über diesen Kreisen (Ritterschaft, Landschaft, Gemeinden ꝛc.) stand der Landesherr als Obrigkeit mit dem von Gott verliehenen Berufe, die Kirche und ihre Diener zu schützen, unter den Unterthanen Friede und Eintracht zu erhalten, jeden bei seinem Recht zu erhalten und durch das unter seinem Schutz stehende Recht christlichen Wandel zu fördern. Der Kaiser war wieder eine Obrigkeit über alle Obrigkeiten, Könige und Fürsten, seine Gewalt eine zum Besten der gesammten Christen-

heit angeordnete[5]), und sein Beruf, unter geistlicher und weltlicher Obrigkeit und unter allen Christen überhaupt Friede und Eintracht zu erhalten[6]). „Zwey Schwert, sagt der Sachsenspiegel I, 1, ließ Gott auf Erden zu beschirmen die Christenheit: dem Papst das geistliche, dem Kaiser das weltliche," und ordnet damit zwei Gewalten in durchaus harmonischer Weise (ut et Christiani Imperatores pro aeterna vita Pontificibus indigerent, et Pontifices pro cursu temporalium tantummodo rerum Imperialibus legibus uterentur. Decr. dist. 10 can. 8 de 865)[7]). Weigerte sich nun (und vom Standpunkt der Augsburgischen Confession aus kann es nicht anders angesehen werden) das eine Schwert die Christenheit zu beschirmen, so fiel naturgemäß seine Aufgabe dem andern zu; bildete sich ein neuer Lebenskreis in der neuen Kirche, so fiel ihm der Beruf zu, innerhalb seiner Gliederung seine Zwecke zu verfolgen, aber neben und über ihm der Obrigkeit, die über allen diesen Kreisen stand, auch über den geistlichen, wenn die geistliche Obrigkeit sich darüber zu stellen Anstand nahm[8]). Damit fiel der neue kirchliche Verein nicht zusammen mit anderen weltlichen Genossenschaften, wie Landschaft, Ritterschaft ꝛc. und der Landesherr trat zu ihm nicht als deren Obrigkeit in Verhältniß, sein Beruf als Obrigkeit war eben der einer geistlichen, kirchlichen Obrigkeit[9]). Denn der Begriff der Obrigkeit ist nicht an sich nur weltlichen Kreisen eignend, wie der des Staates[10]).

Philipp handelte eben im Gefühl seiner Pflicht, im Bewußtsein der sittlichen Bedeutung seines Berufs als Obrigkeit, indem er nach 1530 sich nicht mehr mit der „negativen Wirksamkeit der Kirchenhoheit begnügte, sondern die positive der Kirchengewalt an sich nahm" und „uns dann derhalben bis zu solchem Concilio unseren Fürstenthumb, Grafschaften und Leuten, denen uns der Allmächtige einen Vogt und Verwalter gnädiglich gesatzt hat, mit guter Polizei und Ordnung selbst zum besten vorzustehen gebühren und von nöthen sein will"[11]). „Zu dem daß wir uns als eyn christliche Oberkeit unsers Ampts halb vor Gott schuldig erkennen, das uns zuzusehen und zu rathen gebührt"[12]). „Befehlen daß ein Jeglicher unserer Ver-

wandten, Landsassen und Unterthanen, wes stands und wesens der ist rc., bei dem Gehorsam, den sie uns als ihrem von Gott geordneten und fürgesetzten Erbherrn, Landesfürsten und ordentlichen Obrigkeit schuldig und pflichtig sein rc."[13]) Sonderlich aber die Obrigkeiten, als denen Gott der Herr die Tafeln seines Göttlichen Gesetzes befohlen hat, sich ihres von Gott auferlegten Amtes gebrauchen[14]).

Mit dem Begriff der Obrigkeit war Autonomie und Selfgovernement der Genossenschaften, Verbände und Gemeinden durchaus verträglich, ja sie waren für ihn Voraussetzungen. Erst der Wegfall jener selbst berechtigten Genossenschaften und der Uebergang der Obrigkeit in den Staat und dessen Entchristlichung ist es, der heutzutage den Ausstellungen an dem landesherrlichen Kirchenregiment eine Grundlage gibt, und ihm bei dem Abhandengekommensein deutscher Rechts- namentlich öffentlich-rechtlicher Begriffe oft in einer Neigung zu individueller (römischer) Freiheit und daraus hervorgehenden quasi-republikanischen Formen einen der ursprünglichen Verfassungsidee der Kirchen augsburgischer Confession fremdartigen Gegensatz schafft.

1) Luthers Urtheil über die Homberger Reformationsordnung in dem oben §. 9 Note 2 erwähnten Brief hat eine überraschende Aehnlichkeit mit den Savigny'schen Anschauungen über Gesetzgebung in dessen „Beruf uns. Zeit für Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft." Natürlich! Beide begegnen sich in der Opposition wider den Satz einer Verfassung, welche mit göttlicher Nothwendigkeit geboten wäre, einer abstracten Gestaltung von auf Geschichte beruhenden Verhältnissen.

2) Ueber die ungeheuere Verwilderung des Volkes klagt Luther in fast allen seinen Schriften, wie z. B.: Da wollen die Bauern schlechts Nichts mehr geben, und ist solcher Undank unter den Leuten für das heilige Gottes Wort, daß ohne Zweifel eine große Plage vorhanden ist von Gott; und wenn ichs mit gutem Gewissen zu thun wüßte, möchte ich wohl dazu helfen, daß sie keinen Pfarrherrn oder Prediger hätten und lebten wie die Säue, als sie doch thun; da ist keine Furcht Gottes noch Zucht mehr, weil des Papsts Bann ist abgegangen und thut Jedermann, was er will. (Schr. an Kf. Johannes 22. Nov. 1526. Zimmermann 3, 192). Ut vel sic quodam modo plebis reverentiam pene prorsus exstinctam alamus sagt die Hess. K. O. 1532 (Richter ev. K. O. 1, 163). cf. Lauze 1, 382.

3) Nach 1545 äußerte der Kf. v. Sachsen sein deßhalbiges Bedenken: Denn daß die Geistlichen allein, welche dermaßen nicht geschaffen und gethan wären, sollten solcher Gewalt haben, das wäre aus trefflichen Ursachen zum höchsten bedenklich. Corp. ref. 5, 673. cf. Rommel Ph. d. Grm. 3, 109. Lauze 1, 382.

4) Als solche Opinion sich in unseren Landen ereugt, haben wir den rath funden und unseren Predigern zu beiden Theilen befolhen, das sie einander nit schelten noch inn hessigen booßen Worten nit angrieffen, unnd sollten das Evangelium sonst lauter und rein predigen und so es noth were, vom Sacrament des Leibes unseres Herrn Jesu zu predigen, Solten sie uff der Canzel dem gemein unverständigem volgk sagen von dem brauch des Nachtmahls des Herrn, also das im Nachtmal der ware Leib, Fleisch und Blut Jhesu Christi gegenwertigk were, und durch den Glauben von der Seele empfangen würde, und worzu dann forther solcher brauch des Herrn nachtmal dienete, und sollten die Disputation wie oder welchergestalt der Herr da wäre, vor dem gemeinen Mann schweigen. Dann solches da zu disputiren vor denen, die es doch nit verstehen und da es mehr ergernus dann guts geberen mucht, on Noth were. Also hat der Almechtig sein gnad verliehen, das bißhero das Evangelion lauter und rein in Ruhe ohn Zwiespalt und ergernus in unsern Landen gepredigt wurden ist und noch gepredigt wirdet. Ldgr. Philipp an Herzog Albrecht v. Preußen de 1534. Rommel Ph. d. Grm. 3, 53. Ohne Zweifel spricht der Landgr. von den Streitigk. aus 1529 u. seinem damals (also vor 1530) erlassenen Befehl; es ergibt sich das aus einem Briefe von Ibach aus 1529, in welchem vom Landgr. gesagt wird „utrisque interdicens carnalis praesentiae in pane et vino mentionem.“ Hassenkamp 2, 319 f. Hottinger hist. eccl. 6, 519. Uebereinstimmend mit dem Landgrafen schreibt Ph. Melanchthon von seinen locis theolog. an Veit Dietrich am 23. Apr. 1538: Ego ne longius recederem a veteribus, posui in usu sacramentalem praesentiam et dixi, datis his rebus Christum vere adesse et efficacem esse. Id profecto satis est. — — — Neque ego, mi Vite, inveham has disputationes in ecclesiam, eoque tam parce dixi in locis de hoc negotio, ut a quaestionibus illis iuventutem abducerem.

5) Eichhorn St. u. Rgsch. 1. §. 136. Temporale caput populo Christiano, pro consolatione populi Christiani sollen z. B. die Kurfürsten einen röm. König wählen. Gold. Bulle c. 2. 3. Oberst, Haupt u. Vogt der Christenheit nennt ihn der R. A. 1529 §. 1. Der ganzen Christenheit ein Schutz u. Schirmherr R. A. 1518 §. 1.

6) Eben deßhalb hätte eine strenge Consequenz den Kaiser zum obersten Inhaber der Kirchengewalt machen müssen, die Landesherrn nur zu seinen Stellvertretern, welche ihr Recht von ihm herleiteten. Und in der That

kamen, nachdem durch den Religionsfrieden von 1555 der Kaiser die landesherrliche Kirchengewalt anerkannt hatte, Juristen auf den Gedanken, sie für eine kaiserliche Verleihung zu halten.

7) Man dachte sich Staat und Kirche als Theile eines Ganzen, der Christenheit, zu dessen Besten Gott selbst die weltliche und geistliche Obrigkeit gesetzt habe (Eichhorn St. u. Rgsch. 1. §. 158).

8) Ganz in ähnlicher Weise bildete sich die opinio necessitatis oder der tacitus consensus von der „obrigkeitlichen" Kirchengewalt in den Schweizerkantonen, ob wohl dort kein „Landesherr" die „Obrigkeit" repräsentirte. cf. Richter Gesch. d. ev. Kvf. S. 151.

9) Darin besteht das wahre Element der Devolutionstheorie oder richtiger gesagt, insofern läßt sich von einem Uebergang, nicht von einer Uebertragung der bischöfl. Rechte auf die Landesherrn reden.

10) Wie sehr man sich des Unterschieds bewußt war, geht deutlich u. a. aus der Vis. Ordn. v. 1537 (L. O. 1, 99) §. 35 hervor, wo es von den Widertäufern heißt: „und dieweil sie in unser geistlichen oder Christlichen gemein nicht sein, wollen wir sie auß der zeitlichen gemeine auch schließen." Diese u. dgl. sonstige Reformationen u. gemeine Landesordnungen wurden darum „mit unserer Landschaft Verordneten" gegeben, nicht so die Kirchenordnungen, wie z. B. die von 1537 (L. O. 1, 100—105. Richter K. O. 1, 281—286), wenn auch zu den Berathungen über die Kirchenzuchtordnung neben den fürstlichen Räthen Gesandte der Städte zugezogen sind (1539. L. O. 1, 109). Vgl. Wechselschriften S. 15 f. Zur Zeit als Ldgr. Moritz seine Verbesserungspunkte einführte, war der kirchliche Sinn bereits sehr im Abnehmen und seit 25 Jahren keine Gen. Syn. gewesen. Damals berief man sich auf die Nothwendigkeit landständischer Zustimmung, zumal Seitens der opponirenden Ritterschaft. Heppe Verb.-Punkte 23, 101.

11) Bestallung von 6 Superintend. Donnerstag nach Mariä Magd. 1531 bei Rommel Ph. d. Grm. 2, 124. Hess. Gesch. 3, 262 d. Anm. Hassenkamp 2, 530. Bach 37.

12) Vis. Ordn. 1537 (1, 94).

13) Das. Wenn die landesherrliche Kirchengewalt nur in den Kreisen der Ritterschaft (welche sie sich selbst vindiciren wollte, Romm. 5, 188, da die geistliche iurisdictio von Gott und Rechts wegen iuri et officio ordinarii magistratus sive is superior sive inferior sit, anhängig sei) Opposition fand, so erklärt sich das aus deren Widerstand gegen die aufkeimende Landeshoheit überhaupt, welche im Großen zuletzt unter Franz v. Sickingen unterlag. Vgl. auch Heppe Gen. Syn. 1, 48 f., 73 f., 125 f., 147; 2, 46, 65, 88 f. 258. Natürlich stand hinter diesen Motiven auch sehr gewöhnlich noch das schmutziger Habsucht. Darüber gibt eine u. W. noch ungedruckte V. O. d. Ldgr. Philipp v. 16. Sept. 1559 das beste

Licht: Lieben Getreuen, Uns langt an, daß die Pfarr- u. Kastengüter in Unseren Fürstenthumen u. Landen von Etzlichen unter dem Schein, als wenn sie deß von uns Befehl hätten, Briefen und alten Registern zuwider geschmälert. Zu dem daß etzliche von Adel die Collation an etzlichen vielen Pfarren, auch etwa in Dörffern, so uns ohne alle Mittel zuständig sein, haben, welche vom Adel dann keinen Pfarrherrn, unangesehen daß er von Unserem Superintendenten ordentlich berufen worden, nicht belehnen wollen, er gebe ihnen denn 10 Thaler oder darüber. Daß auch ihnen eines Theils von dem Ufkommen der Pfarrgüter jährlich etwas nehmen, darzu etzliche Stücke erblich von den Pfarren zu sich ziehen, auch gemeinlich solliche Pfarrherrn uf die Pfarren setzen, deren sie mechtig sein. Dieweil nu Uns rc. rc. folgt der Befehl der Abstellung dieser Mißbräuche. cf. Heppe Gen. Syn. 1, 26. Rommel 3, 270. d. Anm. Hassenkamp 2, 552. Auf dem Landtag von 1640 brachte die Ritterschaft ein Gravamen wegen Erlasses einer Pfarrergebührenordnung vom 9. Aug. 1639, ohne daß ihre Zustimmung eingeholt sei, vor. Die Resolution war eine abschlägige. „Die Junker haben mehr nit als die Präsentation, sonst aber in Kirchensachen nichts zu befehlen oder zu verordnen." „Auch ist dieß keine Schatzung oder analog, so umbsonst geschieht, sondern ein gebührlicher Lohn" rc. lauteten u. a. die approbirten Gründe des geistl. Ministerii. Vgl. Rommel 8, 568.

14) Reform. Ordn. vom 1. Aug. 1572 (L. O. 1, 358) in d. Proömio u. wieder §. 3: Jedoch dieweil die Examination u. Confirmation der präsentirten Personen allzeit der geistlichen Jurisdiction, die uns in diesen unsern Fürstenthumben rc. durch den Passauischen Vertrag und in Anno rc. 55 gefolgten Augspurgischen Reichsabschied zugeeignet und bekräftigt ist, zugestanden hat, auch ohne das uns als dem Landesfürsten gebührt, darauf zu sehen, daß unsere von Gott befohlene Unterthanen, sowohl Edel als Unedel mit christlichen, gottseligen, tüchtigen Lehrern u. Predigern versorgt seien: So rc. — Materiell bestand das landesherrliche Episcopalrecht schon vor 1555, formell seit dem R. A. v. 1555.

§. 12.

5. Die kirchlichen Stände.*)

Wenn erwähntermaßen die „Obrigkeit" selbstständige Lebenskreise, über welchen sie stand, voraussetzte (die Bezeichnung

*) Hassenkamp 2, 535 ff. Lauze 1, 376 ff. Rommel 5, 180 ff. Heppe Gesch. d. hess. Gen. Synod. 1, 1—17. J. R. Seip Abhandlung von der Verfass. d. hessischen Kirchenwesens vor Landgr. Philipps Zeiten und

für alle Gliederungen unter der Obrigkeit war „Stände", Reichsstände unter kaiserlicher, Landstände unter landesherrlicher Obrigkeit), so mußte man sich auch die neue Kirchengemeinschaft in solche Stände [1]) gegliedert denken, den Lehrstand und die Gemeinden.

Weil diese Stände neu waren und sich erst bilden mußten, konnte schon darum natürlich nicht von ihnen die Kirchengewalt dem Landesherrn übertragen werden. Man könnte mit mehr Schein, aber eben so unrichtig, behaupten, sie seien erst von diesem (dem juristisch früher da gewesenen) geschaffen worden [2]). Die ersten 6 Superintendenten bestellte 1531 wirklich der Landgraf, indem er „durch unsere gelehrten geistliche und weltliche Räthe, eine gemeine christliche Ordnung in geistlichen Sachen vorgenommen" und das Land in 6 Bezirke vertheilt und geordnet hatte [3]).

Dieser Anschein eines bestellten Beamten verschwindet und der Charakter eines Organs einer selbstständigen Kirche tritt hervor, als mit der Kirch. Ordnung von 1537 die Superintendenten von den Pfarrherrn gewählt, vom Landesherrn nur bestätigt werden sollen (das. §. 3) und das um so mehr, als auch diese Pfarrherrn von den Superintendenten und demnächst von der Synode, „beneben einem besonderen fürstlichen Befehl", der Gemeine befohlen und commendirt (das. §. 6), nach der K. O. von 1566 P. 1. Kap. 5 auf Vorschlag der Gemeinde von den Superintendenten [4]), nach der K. O. v. 1573 Kap. 14 jedenfalls nach gehaltener Probepredigt und „wann dann die Gemein seiner Lehr und Lebens halber keinen Mangel an ihm hat, auch sonst kein erheblich Ursach, warum sie ihn nicht gern zum Pfarrherrn haben wollen, angezeigt" hat, vom Superintendenten (zum Pfarrherrn) angenommen und bestätigt werden

---

dessen Anordnung der Superintendenten, wobei zugleich von der Wahl eines zeitigen Sup. in Marburg einige Nachricht ertheilt wird. Mbg. Beiträge St. 5 S. 142 ff. Rommel über d. hess. Kirchenverf. unter Ldgr. Philipp d. Grm. u. dessen nächsten Regierungsnachfolgern, nebst Auszügen aus den Abschieden u. Beschlüssen der in den Jahren 1568—1582 gehaltenen Generalsynoden. Hess. Gesch. 5, 180—194, 198—211.

sollen, „doch mit dem Bescheid, so es ein Stadt oder sonsten „ein nahmhaftiger Ort ist, daß ohne Vorwissen und Bewilligung „des Landesfürsten nichts fürgenommen und bewilligt werde".

Die solchergestalt augenscheinlich in Stände gegliederte Kirchengemeinschaft übte nun die ihr zustehende Autonomie und Selbstregierung in folgender Weise:

1. Die Gesetzgebung. Wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß die Gesetze unserer Zeit der Ausdruck eines abstracten Gesammt-, eines Staatswillens sind, und daß das die Gesetze jener Zeit nicht sein konnten, weil dieses Abstractum nicht existirte. Sie waren mehr Ordnungen der betreffenden einzelnen Lebenskreise oder Stände, größtentheils ungeschriebenen Rechtens, wie etwa die Zunftbräuche oder Herkommen [5]). Solche Ordnungen gingen dann von den Ständen aus, für die sie bestimmt waren. So auch die Kirchenordnungen, großentheils eigentliche Agenda für den Lehrstand von diesem, nicht selten noch mit der Vorbemerkung, daß sie keinen formellen Zwang (im Gegensatz zu den Decretalen 2c.), sondern nur einen Rath beabsichtigten, gemäß dem: ἐξ ὧν διατηροῦντες ἑαυτοὺς, εὖ πράξετε der Ap. Gesch. 15, 29. Ordnungen dieser Art sind:
   a. Die Kirchenordnung „Gheben zu Homberg in Hessen in synodo Viti 1532" (Richter ev. K. O. 1. 162 ff.).
   b. Ordnung der christlichen Kirchenzucht im Fürstenthum Hessen 1539. (L. O. 1. 109 ff. Richter 1. 290 ff.).
   c. Ordnung der Kirchen zu Cassel alles äußerliches Dienstes und göttlicher Hendel halben, so die Gemeyn Gottes auffzuerbauen im Glauben vonnöten. 1539. (L. O. 1. 115 ff. Richter 1. 295 ff.).
   d. Ordnung christlicher Lehre und Zucht 1557. (Richter 2, 503 f.).
   e. Die Kirchenordnung v. 21. Oct. 1566, (L. O. 1, 223—333. Richter 2, 289 ff.), aus welcher die von 1573 ein Extract und die im Wesentlichen die Grundlage der noch heute geltenden von 1657 ist.

Diese Ordnungen wurden auf den Synoden berathen und beschlossen [6]), deren die Superintendenten zweierlei zu halten hatten, particulare, jeder Superintendent mit seinen Pfarrern jährlich wenigstens ein Mal, und generale, an denen die Superintendenten und mit einem jedem ein oder zwei der gelehrtesten und geschicktesten Pfarrherrn (auf den Diöcesansynoden gewählt) jährlich an Trinitatis in Cassel oder Marburg sich versammeln und „was trefflichs von neuem zu berathschlagen und zu setzen mit unseres gn. H. wissen beschließen" sollten [7]). Der Landgraf bezeugte sein „Wissen" durch Namensunterschrift (wie bei c) oder auch durch ausdrückliche Genehmigung und formelle Auctorisation (bei b und e). Daran schlossen sich denn vom Landgrafen allein (resp. mit Zuziehung der Landschaft §. 11 Note 10) erlassene Reformationen und Verordnungen, welche die Temporalien (auch die Gottes-Kasten-Ordnung von 1533 Richter 1, 212. L. O. 2 Vorber. §. 65 gehört dahin) und die Sittenpolizei betreffen (Ein Verzeichniß s. bei Rommel Ph. d. Grm. 2, 122 ff. Hess. Gesch. 3, 260 ff. d. Anm.).

2. Die Kirchenregierung.

Den Superintendenten liegt ob [8]):

A. Wenigstens alle 2 Jahre [9]) Visitation der Pfarreien, und zwar in Betreff
   a. der Pfarrer, hinsichtlich ihrer
      α. Lehre mittelst Besprechung, Predigt des Pfarrers und Visitation der Gottesdienst-Ordnung,
      β. Lebens, insonderheit auch durch Befragung der Gemeinde die durch einen Ausschuß von 2—3 der geschicktesten Männer zu antworten hat;
   b. der Gemeinde, mittelst Befragung des Pfarrers und Examen der Gemeinde,
   c. der Pfarrcompetenzen rc.,
   d. der Schulen,
   e. der gemeinen Kasten, Hospitalen und Siechenhausen.

B. Was nun der Superintendent an den Pfarrherrn oder Pfarrkindern gebrechlich findet und doch nicht trefflich (d. h. nicht sehr erheblich ist), soll er alsbald mit aller Güte und aller Sanftmüthigkeit nach Gelegenheit der Sachen corrigiren und bessern.

C. Wichtigere Sachen, z. B. Irrlehren, ferner die definitive An- oder Absetzung der Geistlichen, sind der Synode vorbehalten, die auch die Rechnungen feststellt, resp.

D. dem Landesherrn anzuzeigen, der namentlich für die Besoldungen aus den Kloster- und geistlichen Gütern Sorge tragen will, oder

E. hinsichtlich der Kasten, Hospitale &c. die Obrigkeit (Beamten) zu ersuchen.

F. Ferner haben die Superintendenten die An- und Absetzung der Opfermänner mit Rath, Wissen und Willen der Pfarrherrn und Pfarrkinder [11]), und

G. sollen die weltlichen Diener abgesehen vom Befehl des Landgrafen oder bei Betretung auf offener That gegen die Pfarrer keine Criminaljurisdiction üben, die sonach auch vor die Superintendenten und resp. Synoden gehört [12]).

3. Die Kirchenzucht und Seelsorge. War die Gesetzgebung und Regierung in den Händen der Synoden unter dem Landesherrn, und hatten daran die Prediger und die Laien weniger resp. nur indirecten Antheil (durch eigene Theilnahme bzw. durch die Wahl der Superintendenten und der Pfarrer), so kam den Pfarrern dagegen vor allen Dingen die eigentlich geistliche Gewalt des Amts der Schlüssel zu, d. h. „ein Gewalt und Befelch Gottes, das Evangelion zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten und die Sacrament zu reichen und zu handeln" [13]). Sie heißen die Aeltesten, die im Worte arbeiten. Die anderen Presbyteren sind die, denen zusteht fleißiges Aufsehens, daß alles so die (geistliche) Regierung (d. i.

Kirchenzucht und Seelsorge) belangt, treulich versehen werde.

In jeder Kirche sollen nämlich die Pfarrer im Verein mit einigen aus dem Rath und einigen aus der Gemeine Aelteste erwählen von bewährtem Leben und Eifer, ohne daß sie Gelehrte zu sein brauchen. Sie, wie alle Diener der Kirche (Superintendenten, Pfarrer ꝛc.) werden ordinirt [14]). Ihre Pflichten bestehen nach Maßgabe der Ap. G. 20, 28 ff. insbesondere in Aufsehen auf die Prediger, deren Vertheidigung sowohl wie Besserung, Hülfeleistung bei der Seelsorge, insbesondere der Belehrung, Sorge für ordentlichen Besuch der Catechismuslehre, für die Confirmation, Ermahnung der Unkirchlichen bis zur Excommunication, die jedoch nie ohne Erkenntniß des Superintendenten erfolgen darf, und entweder in der Kirche vor der Gemeinde oder doch vor Pfarrer und Aeltesten zu verkündigen ist, Sorge für die christliche Erziehung der Kinder der Excommunicirten, ja im Nothfall selbst Hülfe bei Administration des Abendmahls durch Darreichung des Kelchs. Kurz, wo etwas Wichtiges, von wegen der Kirche zu handeln, vorfallen würde, so sollen die Aeltesten dabei sein, damit alles in der Kirche desto ordentlicher, vertrauter und zu mehrerer Besserung verrichtet werde, auf daß sie mit Weisheit und heilsamem Rath jederzeit gefaßt, lustig (freudig) und von Herzen die Kirche sammt den Pfarrherrn und Aeltesten, so im Wort arbeiten, treulich und beständiglich regieren. — Endlich sind als Kirchenvermögensverwalter die Kastenmeister oder Diaconen in ähnlicher Weise wie die Aeltesten zu wählen und zu ordiniren, während Opfermänner oder Küster von den Superintendenten bestellt werden.

4. Ehesachen gehören vor das Hofgericht sowie bürgerliche Streitigkeiten der Geistlichen [15]).

Dem Landgrafen als der Obrigkeit lag das Recht und die Pflicht ob, diese Verfassung aufrecht zu erhalten und in Folge dessen „wenigstens alle drei Jahre oder auch unter deß, so oft es unser Gelegenheit gibt und die Notturft erfordert, ein besondere Inquisition und Visitation durch die unsern, so wir

jedesmal hierzu verordnen werden (also nicht durch Organe der Landeshoheit als solche) anzustellen und vorzunehmen" [16]).

1) Daher heißt es z. B. in dem Antwortschreiben des Churf. v. Sachsen u. Ldgr. Philipp auf die päpstl. Ankündigung des Mantuaner Concils Schmalk. 21. Dec. 1535 (bei Hortleder 1, 84 vgl. Lauze 1, 305): „Denn Concilia sollen nit allein der Bäpste Gericht seyn, sondern auch anderer Leut und Stände in der Kirchen, wie die H. Schrift u. der alten Kirchen Exempel ausweisen, darinnen zu sehen, daß in Concilien die Christliche Fürsten und andere christliche erbare Leut zur Verhör mitgezogen."

2) So ist die Kirchenordnung von 1537, gewissermaßen die kirchliche Verfassungsurkunde, vom Landgrafen erlassen, wenn schon mit den bereits bestellten Superintendenten berathen. In die K. O. von 1566 ihrem Inhalt nach aufgenommen, wurde sie auch formell ein Werk der Kirche.

3) Rommel Ph. d. Grm. 2, 125. Hess. Gesch. 3, 263 Anm.

4) Die K. O. v. 1566 a. a. O. spricht nur von Zulassung und Bestätigung ohne das Subject zu nennen, welches bestätigen soll. Da sie unterscheidet zwischen patronatus der Edelleute und des Fürsten und jenen zuredet, mit Kaiser Valentinian die Bestellung der Synode zu überlassen, so darf zumal mit Hinzunahme der K. O. v. 1573 ohne Zweifel angenommen werden, daß die Bestellung bei fürstl. Patronat von der Kirche, d. h. den Superintendenten ausgehen soll, denen die Edelleute auch zu präsentiren haben. — Wenn hiernach unverkennbar die Kirche 1566 eine weit freiere Stellung als 1537 hatte, so ist das ein Beweis dafür, daß Ldgr. Philipp in dem Beruf einer Obrigkeit keinen eifersüchtig zu bewachenden Complex von Rechten sah und der Pflicht der ihm gebührenden Mitwirkung nicht länger in dem früheren Umfang obzuliegen gedachte, als es die Beschaffenheit der Kirchenstände und insbesondere des Lehrstandes ihm zur dringenden Nothwendigkeit machte.

5) Darum opponirt Luther der Codification von Homberg 1526: „Denn ich bisher und kann auch noch nicht so küne sein, so ein Hauffen gesetze mit so mechtigen worten bei uns fürzunehmen. Das were meine Meinung, wie Mose mit seinen Gesetzen gethan hat, welche er fast das mehrere teil als schon im brauch ganghafftig unter dem volck von alters vorkomen, hat genomen, auffgeschrieben und geordnet. — — Welches noch viel besser were, das der pfarhern zuerst einer drey, sechs, neune unter einander anfingen eine eintrechtige weise ynn eynem odder drey, funff, sechs stücke, bis ynn übung oder schwangk keme und danach weiter &c. bis so lange alle Pfarrer hiernach folgen." — Darum konnte aber auch 1566 in der Vorrede zur Kirchenordnung gesagt werden, daß etliche

die Sächsische Agende, etliche die Cassel'sche Ordnung gebraucht haben, etliche auch an der keine wollen verbunden sein, sondern was sie selbst christlich bedaucht, ins Werk zu bringen unterstanden haben. Vgl. Hassenkamp 2, 491. Die Vorrede der Superintendenten an die Pfarrherrn in der K. O. v. 1566 beweist am deutlichsten, wie man von Kirchenordnungen dachte und sie für etwas ganz anderes, als Landesordnungen ansah. Sie bemüht sich darum einerseits dem Wahn zu begegnen, als sei eine solche Ordnung zu erlassen, unevangelisch, andererseits der katholischen Anschauung, als sei die Verfassung gleich dem Glauben zu halten: „Und kann solches ohne einige der christlichen freiheit verletzigung wol geschehen, wenn mans allein nicht hält für einen nöthigen Gottesdienst ꝛc. Was aber die Ceremonien ꝛc. belanget, hat uns der Herr Christus vom Gesetz Mosis erlediget und den berufenen ordentlichen Vorstehern der Kirchen nach gelegenheit der zeit und eines jeden Landes und orts dieselbigen wie sie am besten zur erbauung und besserung dienen mögen, zu ordnen vergönnet und zugelassen." Die Ordnung ist dann „von uns aus gnädiger bewilligung und befehl uns. gn. F. u. H. gestellt." Vgl. Ausgb. Conf. Art. 15.

6) Eichhorn K. R. 2 S. 54 in der Note will nur die Ref. Ordng. v. 1526 durch die Berathung einer Synode entstanden wissen. Es ist das zu viel oder zu wenig gesagt. Zuviel, wenn gemeint ist, der Ldgr. habe den Vorschlag nicht veranlaßt (oben §. 8), zu wenig, wenn wegen ähnlicher Veranlassung die vorgenannten Ordnungen als nicht auf einer Synode entstanden bezeichnet werden sollen. Wahr ist aber, daß die Synode von 1526 alle Geistliche versammelt hatte, die anderen nur die Superintendenten und einige auserwählte Geistlichen, und daß die Ordnung v. 1526 auch nur vom Synodus erlassen wurde, diese vom Landgrafen, während die Superintendenten „von wegen unseres Amtes an Statt Gottes und Uns. gn. Fürsten u. H. ernstlich befohlen, auch für unsere Personen freundlich und brüderlich erinnert und gebeten haben wollen", sich der K. O. williglich zu unterwerfen. Die Reformatoren hatten eine formelle Gewalt und Autorität der Kirchenobern negirt und, wie oben im Text gesagt ist, war es üblich geworden, ihre Schlüsse nur nach Ap. Gesch. 15, 29 zu erlassen. Wenn die Obrigkeit aber befahl, so wurde wenigstens dieser Zweifel an der bindenden Kraft beseitigt.

7) K. O. v. 1537 §. 12. Gewissermaßen particularste oder Specialdiöcesansynoden sind dann die Convente, s. unten §. 180.

8) Ordng. v. 1537 §. 4 (1, 100 ff.).

9) Ordng. 1537 §. 4 (1, 101). 1572 wurde das in jährlich wenigstens einmal, 1574 dagegen in alle 3 Jahre umgesetzt. (Heppe Gen. Syn. 1, 120).

10) Der Landesherr erließ auf die ihm angezeigten „Gebrechen" Resolutionen

ganz analog denen, die er den landständischen Gravaminibus gegenüber ertheilte. Vgl. Hassenkamp 2, 641 ff.

11) Ordng. 1537 §. 14 (1, 105). Nach d. K. O. 1566 I. c. 10 (1, 246) geschieht die Bestellung umgekehrt durch Pfarrer und Aelteste mit Wissen und Willen des Superintendenten.

12) Ordn. 1537 §. 6.

13) Augsb. Conf. Art. 28 §. 2.

14) Die Superintendenten und Pfarrer vom Superintendenten, die Aeltesten und Diaconen vom Pfarrer. K. O. 1566 I. c. 8 (1, 243). Vgl. über diese Mehrheit von Ordinationen Kliefoth liturg. Abh. 1, 434 f. Ebrard Reform. Kirchenbuch, Zürich 1847 S. 248.

15) K. O. 1557 (Richter 2, 505). K. O. 1566 III. 18 (1, 322). Hassenkamp II. 533. Strippelmann Ehesch. S. 214 ff. Geistliche und Kirchensachen allemal uff den Freitag und so derselbig tag nicht genugsamb auch des Sonnabends in Beiseyn unsers Superintendenten und anderer Prädicanten. Canzlei-Ordng. 1581 Tit. 4 §. 2 (1, 440) 1628 Tit. 4 §. 2 (2, 13). Heppe Gen. Syn. 1, 83, 103, 142. 2, 69, 93. „Was aber der geistlichen Personen Lehr, Leben, Handel und Wandel wie auch die Kirchgüter, deren Zins, Renten und Intraden belanget, so haben Unsere Superintendenten ihren gewissen Weg und darin Unserer Kirchenordnung sich treu eifrig zu gefallen" sagt eine V. O. Ldgr. Georgs v. Darmstadt v. 30. Decbr. 1638, aber als Consequenz der dort beibehaltenen alten Superintendenten-Verfassung.

16) Landgr. Vorr. zur K. O. 1566 (1, 225).

§. 13.

6. Charakterisirung der Verfassung.

Man hat die vorbeschriebene Verfassung eine Mischform genannt, die ihre Elemente theils aus der sächsisch-lutherischen, theils aus der schweizerisch-reformirten Verfassungsform entlehnt habe[1]). Vor Allem ist dabei festzuhalten, daß sich Ldgr. Philipp kein über die „obrigkeitliche Gewalt" den „Ständen" gegenüber hinausgehendes Recht beilegen wollte. Darum ließ er sich 1526 die Kirche selbstständig organisiren und zwar geschah das in der als Synodal- und Presbyterialverfassung bezeichneten Form der späteren Calvinistischen Kirchen (in Genf 1541, in Frankreich 1559—1565) dergestalt, daß die Presbyterien der einzelnen Gemeinden zu Synoden zusammentreten und die Kirchengewalt ausüben sollten. Da dieser Entwurf nicht zur Ausübung kam, vereinigte Philipp, allerdings in Annäherung

an die sächsischen Formen, in der Person der Visitatoren oder Superintendenten einen so großen Fonds von Selbstständigkeit, daß das Gebot ihres Zusammenwirkens auf Synoden mehr als ein Temperament ihrer fast bischöflichen Gewalt, wie als Erweiterung erschien [2]). Gewiß lag dem Gedanken der Synoden, wie früher der von 1526 ausgesprochener Maßen, die Erinnerung an die apostolische Verfassung zum Grund, wie es auch bei der französisch- und schweizerisch-reformirten Kirche der Fall war [3]). Eine Entlehnung von dieser dürfte aber nicht zu erweisen sein, wie denn auch die Zusammensetzung eine wesentlich verschiedene war [4]).

Auch die lutherischen Kirchenordnungen kannten Synoden, d. h. Zusammenkünfte der Superintendenten und Pfarrer, aber nur der Visitation, insbesondere der Erhaltung gleichförmiger Lehre und Zucht des Lebens halber [5]). Indem die hessischen Synoden eine ähnliche (nicht alle Pfarrer bildeten sie) Zusammensetzung hatten, kam ihnen dagegen materiell mehr die Bedeutung der reformirten Synode zu. Sie waren das selbstständige Organ eines von den weltlichen völlig abgesonderten eigenen Lebenskreises, und der Landesherr verhielt sich zu ihr, wie er sich weiland zur Landesgemeinde auf den Landtagen verhalten hatte, dem er als Richter präsidirte und das Urtheil, Gesetz ꝛc. verkündete, welches die Fürnehmsten der Anwesenden gefunden hatten [6]), „ad omnium nostrorum subditorum desiderium et postulationem“ [7]). Es liegt ganz in der Magnanimität und dem oben (§. 8) geschilderten Charakter des Landgrafen Philipp, eine solche Stellung der vorzuziehen, welche die sächsische Kirchenverfassung dem Landesherrn verlieh, in welchem sie zwar alle formelle Auctorität vereinigte, aber nur um materiell desto abhängiger von den Theologen zu sein, und eben so wenig die Neuheit der französisch reformirten Kirchenverfassung einzuführen, wo es thunlich war, bei gleicher Unabhängigkeit der Kirche ihre Verfassung nach Maßgabe bereits vorhandener vaterländischer Formen zu gestalten.

Das andere Element der Verfassung, die Kirchenzucht und deren Organisation ist entschieden oberländisch und zunächst

auf Bucer (ob Zwingli?) zurückzuführen, dessen oberländisches Idiom sich sogar in den beiden Kirchenordnungen von 1539 verräth, und der die für Cassel mitunterzeichnet hat[8]). In der K. O. von 1566 ist die Kirchenzucht, weil sie in den vierten nicht erschienenen Theil gehören sollte, nicht behandelt; dagegen ist die Annahme von den drei Aemtern, „welche Gott im neuen Testament der Kirchen angerichtet", nämlich der episcopi, auch wohl Superintendentes zu teutsch Aufseher, presbyteri oder seniores (und zwar die im Wort oder der Lehre arbeiten, „welche man sonst Hirten und Doctoren, d. i. Lehrer nennen mag, und die andern, denen fleißiges Aufsehens die Regierung der Kirche belangend zusteht) und Diaconi, die, welche auch der Calvinischen Verfassung: Pasteurs, surveillans et diacres[9]), zum Grunde liegt.

Die calvinische Verfassung ist eine Presbyterial-Synodalverfassung, d. h. die Synode besteht aus den Presbyterien und es sind mittelst derselben beide Stände, der Lehrstand und der Laienstand vertreten. Die hessische Kirchenverfassung ist eine Episcopal-Synodalverfassung, d. h. die Synode besteht im Wesentlichen aus den Superintendenten (Episcopis) und es ist auf ihr nur der eine Stand, der Lehrstand vertreten, während durch die vom Landesherrn zugeordneten Räthe weniger der Laienstand, als das weltliche Element repräsentirt wird. Der Laienstand dagegen ist thätiges Mitglied der Kirche, wirklicher Stand, durch seine Theilnahme an den Presbyterien. Nach heutiger Ausdrucksweise: Beide bilden zwar nur ein Einkammersystem, aber die Eine Kammer besteht dort aus den Bestandtheilen der sonst in zwei vertheilten Stände, hier nur aus den Bestandtheilen einer ersten Kammer. Von der Consistorialverfassung unterschied sie sich aber wesentlich dadurch, daß in dieser die obrigkeitliche Behörde (das Consistorium) kirchliche Unterthanen, nicht ein freies Gemeinwesen durch eigene Organe sich selbst regiert[10]).

1) Richter Gesch. d. ev. Kvf. 183.

2) Vgl. Zwingli an Ldgr. Philipp 2. Nov. 1529 bei Hassenkamp 2, 316. Die Superintendenten einzeln waren den alten Archidiaconen

analog, während sie zusammen als Generalsynode die bischöfliche Gewalt, die iura episcopalia, ausübten.

3) Die K. O. von 1566, welche es sich zur Aufgabe stellte, in reformirt calvinischer Weise die bisherige Verfassung biblisch zu begründen, würde bei den Synoden der Hinweisung auf Act. 15 nicht ermangelt haben, wenn der 4. Theil, welcher namentlich sie begreifen sollte, überhaupt erschienen wäre. Im Allgemeinen ist es schon geschehen bei Aufzählung der Pflichten eines Superintendenten. Th. 1, Cap. 3 (1, 235).

4) Ebrard (in Niedner Ztschr. 19, 282) wirft umgekehrt die Frage auf, ob die Ref. O. 1526 der Calvinischen und Französischen Verfassung zum Grund liege?

5) Vgl. Böhmer J. E. Pr. 1, 2 §§. 115 sqq. 3, 39 §. 72. Richter K. R. §. 170 (§. 175 a). Eichhorn K. R. 1, S. 175. Immer aber ist der wesentliche Unterschied nicht zu übersehen, daß dieses Zusammenkünfte vom Landesherrn bestellter Kirchenbeamten, unsere hessischen Synoden Zusammenkünfte von Organen einer selbstständigen Kirchengemeinschaft waren. S. unten §. 17 die Einführung solcher Synoden auch in Hessen. Im Grunde sind die allgemeinen Kirchenvisitationen solche Synoden.

6) Kopp Hess. Cass. Gv. 1, §. 195.

7) L. O. 1, 4. — Sie glichen den „engeren" Landtagen, auf welchen außer den Prälaten von jedem Strom nur ein ritterschaftlicher und ein städtischer Deputirter erschien. Hessen war in Niederhessen (Fuldastrom), Oberhessen (Lahn), Ziegenhain (Schwalm), und Werra getheilt; dazu kamen die beiden Katzenellnbogenschen Grafschaften. Es ist augenscheinlich, wie damit die Eintheilung in 6 Superintendenten-Bezirke 4 für Fulda, Werra, Lahn und Schwalm, und 2 für die Grafschaften übereinstimmt (der Diemelstrom ist zu Philipps Zeiten noch mit der Fulda (Niederhessen) vereinigt, wie ja ohnehin auch später in der Landständischen Verfassung Cassel seine ausschreibende Stadt ist) und wie Fabronius in seinem handschriftlichen Nachlaß dies, nicht die Berücksichtigung der natürlichen Gränzen, nachzuweisen sucht (Hassenkamp 2, 537). Sicher ist dabei an eine bewußte Anlehnung an dieselbe bürgerliche Organisation zu denken, an die sich auch die der Stände anschloß; und bei der „Mischform" ist dieses hessische Ingredienz neben dem sächsischen und schweizerischen nicht der schwächste Bestandtheil. Ursprünglich hatten sich die Reichstage nach den Synoden gebildet (Eichhorn St. und Rgsch. 1 §. 158) jetzt die Synoden nach den Landtagen.

8) S. über Bucer überhaupt Hassenkamp 2, 328-432; über die K. O. von 1537 und 1539 und Bucers Theilnahme daran das. 432—445: über die Kirchenzucht das. 596—643, über die Aeltesten 587—91, die Diaconen 591—92, die Opfermänner 592—93. Weiter ist zu vgl. die Ulmer Kirchenordn. 1531. (Richter I. 159) die Straßburger v. 1534

(das. 1. 231) resp. ihre Anteacta von 1529 (Richter Gsch. d. ev. Kvf. 158) die auch insonderheit von Bucer herrühren, und das Gutachten von Capito zu Ordnung des christl. Wesens in Frankfurt a. M. von 1535 (das. 159 ff.).

9) K. O. 1566 I. c. 1 u. c. 4 (1, 230, 237). Schon die Hbg. ref. c. 3. (Schminke mon. 2, 598) sagt übrigens: Ceterum scriptura alios nescit ministros, praeterquam episcopos, presbyteros et pauperum diaconos. Daß diese Anschauung Lamberts und die spätere Calvinische dieselbe reformirte Quelle haben, scheint unverkennbar. Quant est de la vraye eglise, nous croyons, qu'elle doit être gouvernée selon la police que notre seigneur Jesus-Christ a établie: C'est qu'il ait (1) des pasteurs (2) des surveillans et (3) des diacres, afin que (1) la pure doctrine ait son cours, (2) que les vices soient corrigez et reprimez, et (3) que les pauvres et touts autres affligez soient secourus en leurs necessitez etc. (confess. franc. art. 29). cf. conf. belgica art. 30. Die Superintendenten sind nicht ausgeschlossen: Nous croyons aussi, qu'il est bon et utile, que ceux qui sont élus pour être Superintendans, avisent entre eux quel moyen ils devront ténir pour le regime de tout le corps, et toute fois, quil ne declinent nullement de ce qui nous en a été donné par notre Seigneur Jesus Christ. Ce qui n'empêche point, qu'il n'y ait quelques ordonnances particulieres en chacun lieu selon que la commodité la requerra. ib. art. 32. cf. Bickell in d. Zischr. für hess. Gesch. 1, 53. Richter Gesch. d. ev. Kvf. 166 ff., ders. K. R. §. 167. Ueber Hyperius, des Vf. der K. O., theologische Richtung s. Wechselschriften S. 262 f.

10) Eichhorn K. R. II. S. 57, der lediglich auf die lückenhafte Skizze der hess. Kirchenverf. in Pütter Erört. 2 S. 385 ff. gestützt, unter den hessischen Superintendenten sich sächsische, d. h. „Beamte zur Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt" (das. 1, 742) denkt, übersieht das, wenn er von den hessischen Synoden nach 1568 sagt: „Diese hatten jetzt schon nichts mehr vom repräsentativen Charakter, denn sie sollten aus den Superintendenten, einigen Predigern und ein oder zwei theologischen Professoren aus Marburg bestehen, und mit den fürstlichen Räthen über das gemeine Beste berathschlagen. Diese Synode war daher schon nichts mehr als ein Consistorium, nur nicht permanent." Noch weniger tief ist Bach Kvf. §. 16 ff., der in den Superintendenten einen „hierarchischen" Zusatz sieht und dann die Verfassung immer „hierarchischer" werden, in §. 20 sich vollenden läßt. Hierarchie setzt „Beamten" und „Staat" voraus; die Superintendenten waren aber keine Beamten und die evangelische Kirche nicht, wie die katholische, staatlich organisirt. Mit gleichem Recht könnte man auch in Landständen des 16. Jahrhunderts ein hierarchisches bureaukratisches Element sehen.

§. 14.

7. Weitere Entwickelung.

A. Laienstand.

Die Verfassung der hessischen Kirche hatte sich nicht plötzlich und auf Ein Mal, sondern nach und nach an der Hand des Bedürfnisses ausgebildet, und von den Rechten der Kirchenstände, des geistlichen oder Lehrstandes und des Laienstandes waren es insbesondere die des letzten, welche nur mit Schwierigkeiten, die größtentheils gerade von ihm selbst ausgingen, lebendig hatten werden können. So mußte 1542 den Pfarrern aufgegeben werden, in ihren Kirchen noch Seniores wählen zu lassen [1]). Das Interim während der fünfjährigen Gefangenschaft des Landgrafen unterbrach auch in dieser Beziehung die wirksame Fortentwickelung, und selbst nach der Wiederherstellung der alten Verfassung scheint man sich, den häufigen Klagen auf den Synoden zufolge, Seitens der bestellten Senioren oft gescheut zu haben, die erforderlichen Denunciationen zu machen, so daß man bei jeder Gelegenheit auf den weltlichen Arm der Beamten recurrirte. Eine förmliche Aenderung der Verfassung der Kirchenordnungen von 1557 [2]) und 1566 Th. 1. Cap. 8 [3]) liegt aber in der Nichtaufnahme ihrer Bestimmungen über Ordination der Presbyteri (Seniores) und Diaconen in die Ref.-Ordnung von 1572 und Kirchen-Ordnung von 1573 [4]).

Die Regierung Landgr. Wilhelm IV., der seine Hauptaufgabe in Erhaltung des kirchlichen Friedens und Consenses der Lehre den überhand nehmenden theologischen Wirren unter Reformirten und Lutheranern gegenüber sah, vermied wohl absichtlich die weitere Entwickelung eines ursprünglich, wenn nicht geradezu reformirten, doch oberländischen Anschauungen angehörigen gemeindlichen Verfassungselements. Landgr. Moritz hatte allerdings minder behutsam tief in Lehre und Ritus eingegriffen (s. unten §. 32 f.), aber durch das damit hervorgerufene Aufsehen vorsichtiger gemacht, vielfach weiterer wiewohl von ihm dringend gewünschter Fortbildung entsagt. Dahin gehört ins-

besondere die Presbyterialverfassung, die er in Marburg einführte, und für welche er 1621 zugleich mit einer Conventsordnung und Instruction zur Catechisation einen Gesetzentwurf hatte machen lassen. (Crocius de vita Maur. in Maus. Maur. II. 18 – 19.) Was die Veröffentlichung hinderte, wird nicht gesagt, läßt sich aber leicht errathen. Es war die bedenkliche Situation, in welche ihn sein Reformationseifer bereits damals gebracht hatte, und 7 Jahre später zur Abdication zwang.

Nachdem die Stürme des dreißigjährigen Kriegs über unser Vaterland zu ziehen begonnen hatten, Landgraf Moritz demselben hatte weichen und abdiciren, sein Sohn Landgraf Wilhelm V. aber in unvortheilhaftem Vertrag mit Darmstadt einen großen Theil seiner Lande hatte abtreten müssen, während den übrigen, Jahre lang von Tilly verheerten, die wilden Schaaren von Wallenstein und Piccolomini durchzogen, zu der Zeit, als das Restitutions-Edict die Zurückgabe der seit 1555 säcularisirten Kirchengüter anordnete und der bedrängte Landgraf das Volk „durch gehörigen Zwang und Bestrafung tägliche Betstunden sowol als sonsten den sonst angeordneten ordentlichen Gottesdienst mit gehöriger Andacht zu besuchen" veranlaßte [5]), aber ernsthaft an Niederlegung der unter solchen Umständen fast unerträglichen Bürde der Regierung dachte [6]), war freilich augenscheinlich mit Zurückhaltung nichts mehr zu gewinnen und nun erscheint die erste Presbyterialordnung vom 7. April 1630 [7]).

Die Idee dieser Ordnung, bei deren Abfassung die Ref.-Ordnung von 1526 cap. 16 (Schminke mon. 2. 629) mit benutzt scheint, ist, neben den Kirchendienern jedes Orts etliche Personen zu Aeltesten und Aufsehern der christlichen Gemeinde jährlich zu erwählen, welche statt dieser [8]) und sie repräsentirend [9]) sich (wöchentlich resp. alle 2—3 Wochen) versammeln und unter Vorsitz des resp. eines Kirchendieners (d. h. Pfarrers) die Kirchenzucht ausüben, Aufsehen auf die Prediger und Schuldiener haben, an der Seelsorge helfen, für Armenpflege und Krankenbesuch sorgen, auf reine Lehre halten, vor Allem auch sich (wie es durch die leges conventuum classicorum bereits für die Geistlichen in Uebung war) unter einander censuriren

sollen. Obwohl sie der Frage, was für ein Unterschied sei zwischen dem Amt des Aeltesten und der weltlichen Obrigkeit [10]), und die Pflichten der Aeltesten durchaus kirchlich auffaßt, läßt sie die Confirmation doch nicht von der kirchlichen Autorität, den Superintendenten [11]), nicht einmal von der kirchlichen Behörde des Landesherrn, dem Consistorium, sondern in der Hauptstadt von der Regierung, auf dem Land von den Beamten ausgehen [12]). Ohne Zweifel liegt der Grund dieser auffallenden Bestimmung in der Erwägung, daß der Kirche schon in ruhigeren und kirchlicher gesinnten Zeiten unmöglich gewesen war, das Institut einzubürgern und man nun von dem weltlichen Arm bessere Erfolge hoffte. Daher hat es um so weniger eine dem in der Ordnung vorgezeichneten Ideal annähernde kirchliche Bedeutung gewinnen können. Im 30jährigen Krieg ist es wahrscheinlich ganz ohne Ausführung geblieben [13]). Nach demselben wurde die Presbyt.-Ordn. mit wenigen Abänderungen unter dem 1. Februar 1657 wieder hergestellt, bzw. für Oberhessen erst eingeführt [14]). Die solchergestalt gesetzlich eingeführte Institution ist zwar durch kein späteres Gesetz wieder aufgehoben, hat aber thatsächlich wenig Einfluß gewonnen [15]).

Die Betheiligung der Gemeinde an Bestellung des Predigers hat aufgehört. Die C. O. von 1610 Tit. 9 pos. 2 und die von 1657 Kap. 10 §. 3 sowie die Kirch.-Ordn. von 1657 Kap. 16 Vorber. wiederholen die Vorschrift, daß der Pfarrer erst eine Probepredigt thun und bestellt werden soll, wenn die Gemeinde seiner Lehr und Lebens halber keinen Mangel an ihm hat, auch sonst kein erheblich Ursach, warumb sie ihn nicht gern zum Pfarrer haben wollen, anzuzeigen weiß. In die V. O. vom 21. Novbr. 1759 (5, 169) ist dagegen aufgenommen, daß die Gemeinde nur nach Beschaffenheit der Umstände eine Probepredigt hören, mithin nach Inhalt der Consistorial- und Kirchenordnungen gehört werden soll. Vielleicht entsprach dieser Ausdruck dem schon damals gewöhnlichen Usus; jedenfalls ist seitdem die Einforderung einer Erklärung der Gemeinde nicht mehr üblich [16]) und damit der letzte Rest von eigener Thätigkeit der Gemeindeglieder erloschen [17]).

1) F. A. 11. Juni 1542. L. O. 1, 125.
2) Richter K. O. 2, 505.
3) L. O. 1, 243.
4) L. O. 1, 357. Diese Ordination war französisch-reformirt, und insofern ist die K. O. von 1573 lutherischer.
5) F. A. 27. Nov. 1628. L. O. 2, 28.
6) Rommel Gesch. 8, 74.
7) L. O. 2, 45 ff. Rommel 8, 469.
8) Tit. 1 §. 1.
9) Tit. 4 §. 11.
10) Tit. 7.
11) Der scheinbare Mangel der Mitwirkung geistlicher Organe beim Erlaß der Ordnung erklärt sich daraus, daß sie bereits 1621 von der Kirche angenommen war, jetzt nur publicirt wurde.
12) Tit. 2 §. 4.
13) Fabronius in seinem 1632 erschienenen liber episcopalis de iure ecclesiastico sagt cap. XIII §. 31 de officio pastorali: Decima actio est disciplina ecclesiastica, quae comprehendit censurum morum, excommunicationem enormium peccatorum etc. Hic seniores ex populo Christiano adiuncti sunt parocho. Eine so dürftige Erwähnung eines seiner Absicht nach so bedeutenden Instituts läßt auf gänzliches Vernachlässigen desselben bei der ersten Ausführung schließen, wie es denn auch die Zeit selbst erklärt.
14) L. O. 2, 434 ff. Rommel 9, 148 f.
15) Wiederholte Versuche zu mehrerer Wiederbelebung des noch immer bestehenden Instituts, welche 1817, 1824, 1837 ff. gemacht wurden, sind bald an der Ansicht, daß man sich im Allgemeinen zu hüten habe, auf die Presbyterien, wie sie bestehen, einen zu großen Werth zu legen, da wahre Gottseligkeit sich nicht befehlen lasse, bald an der entschiedenen Unwillfährigkeit der Gemeindeglieder zur Uebernahme eines solchen Amts, bald an der Lauheit des größten Theils der mitwirkenden Geistlichen, die sich auf diesem Weg keine Erweckung versprachen, gescheitert. In Oberhessen (cf. Mbg. C. A. 8. Febr. 1816. Ges. S. S. 6) war die Einrichtung selbst weniger außer Uebung gekommen, sogar die Vereinigung beider Confessionen zu Einem Presbyterium (in Marburg, Frankenberg ꝛc.) gelungen und durch eine neue Instruction weitere Vorsorge getroffen, große Wirksamkeit aber nicht wahrgenommen. Vgl. übrigens unten §. 65 ff. — Im Schaumburgischen bestanden nie Presbyterien, sondern nur s. g. Altar- oder Opfermänner, ihrer ursprünglichen Bedeutung nach Kastenmeister; eine durch Cons.-Dep.-Beschl. vom 21. Nov. 1835 genehmigte Instruction legt ihnen Functionen einer Sittenbehörde bei, wodurch sie den Presbyterien ähnlich werden. — Auf Wiederherstellung der Wirksamkeit des Laienstandes trägt insbesondere

an: J. W. Bickell Ueber die Reform der prot. Kirchenverfassung in besonderer Beziehung auf Kurhessen. Marb. 1831. 8.

16) Kulenkamp R. S. 3. 141. Bickell a. a. O. S. 15. Ueber die lebendige Mitwirkung der Gemeinde im 16. und 17. Jahrh. s. Bach S. 39 und 45. Rommel 6, 584. Heppe 1, 7. Bach Gesch. Nachr. v. Jesberg S. 98 ff. Im 17. Jahrhd. gab man dem bestellten Pfarrer auf, seine erste Predigt zu halten, „Consens von der Gemeinde einzubringen."

17) Fabronius a. a. O. 13, §. 38 gibt schon 1632 die Aufgabe der Gemeinde so an: Audire, legere et meditari verbum Dei, sacramenta usurpare, liberos ad baptismum et S. coenam promovere, instituere, dies precationum publicarum frequentare, catechesin domesticis proponere, conjugia recte inire, aegrotis benefacere, sepulturis interesse, scholis tradere liberos, eleemosynas distribuere, recte credere, recte vivere, correctionem pastoralem patienter ferre, poenitere si male egerit, summatim omnia ea praestare, quae sacrae literae praescribunt, ut aeternam vitam pietate et fide consequantur.

§. 15.

B. Lehrstand.

a. Generalsynoden.

Nach der Verfassung, wie sie sich bis 1566 resp. 1573 entwickelt hatte, bildete der Lehrstand einen selbstständig organisirten Lebenskreis oder Stand in der Kirche, der sich durch Bestellung der Prediger Seitens der Superintendenten und durch Wahl dieser durch jene selbst ergänzte, mit dem Laienstand aber durch den Vorschlag der Gemeinde und mit der kirchlichen Obrigkeit, dem Landesherrn, durch die ihm vorbehaltene Genehmigung der Stadtpfarrer resp. Confirmation der Superintendenten in organischem Zusammenhang blieb. Bei dem Recht, die Prediger zu bestellen, erhielten sich die Superintendenten während der Regierung der Landgrafen Wilhelm IV. [1]) und Moritz [2]) bis zu Errichtung des Consistoriums im Jahre 1610. Nach der C. O. von 1610 Tit. 9 soll das Consistorium eine qualificirte Person wählen und vorstellen (vorschlagen) [3]), und diese Bestimmung ist eben so in die noch geltende C. O. v. 1657 Tit. 9 §. 8 aufgenommen (2, 452). Noch deutlicher ist der Gegensatz in der Ref.-Ordn. v. 1572 u. 1656, da in der ersten der Patron

dem Superintendenten, in der andern dem Consistorium zur Bestellung präsentiren soll [4]).

Die Wahl der Superintendenten ist geblieben; ihr Amt mannichfach und wesentlich geändert.

Ihr Hauptberuf bestand zunächst in ihrer Wirksamkeit auf den Synoden und in der Vorbereitung derselben mittelst der Visitationen.

Die Generalsynoden [5]) waren Versammlungen der Kirchenstände, wie die Landtage der Landstände, und wurden vollständig diesen analog behandelt, daher von dem Landesherrn ausgeschrieben, Seitens seiner Bevollmächtigten durch die Proposition eröffnet und über diese von der Versammlung berathen. Von den Superintendenten wurden sodann die bei den Visitationen wahrgenommenen Specialgebrechen vorgetragen und berathen, hiernächst (wie die ständischen desideria und gravamina) dem Landesherrn zur Abhülfe vorgelegt. Schließlich wurde von der Versammlung in einem s. g. Abschied das Resultat der Beschlüsse zusammengestellt, vom Landesherrn ratificirt und als Gesetz den Geistlichen communicirt [6]).

Der §. 12 der K.O. v. 1537, welcher den Synoden die kirchliche Gesetzgebung zuweist, ist nirgends aufgehoben.

Die Kirchenordnung von 1573 ist auch auf den Synoden von 1569 u. 1573 berathen und genehmigt (S. bei Rommel und Heppe), wenn sie auch in ihrer Fassung schließlich nur von den Landgrafen herrührt [7]). Die Consistorial-Ordnung von 1610 (1, 500 ff.) ist auf Antrag der Landstände [8]) und ohne Mitwirkung der Synode gegeben. Insofern damit nur die Abtheilung der Canzlei, welche bisher schon die betreffenden geistlichen Sachen verwaltete (S. ob. §. 12 Nr. 4. a. E.) und sogar den Namen „Consistorium" zu führen pflegte [9]), in eine selbstständige Behörde für das ganze Land umgewandelt werden sollte [10]), hätte es der Mitwirkung der Synode in der That auch nicht bedurft. Allein es wurden in der Ordnung auch die hauptsächlichsten Attribute der Superintendenten und Synoden [11]) dem Consistorium, also der Canzlei, beigelegt und das Bekenntniß neu fixirt. Die Schulordnung von 1618 (1, 593) entstand ohne

jede Mitwirkung einer Synode [12]). Indeß man war auch geistlicher Seits so sehr um alles kirchliche Bewußtsein gekommen, daß z. B. das geistliche Ministerium in Cassel im April 1619 den Auftrag einer Revision der Kirchenordnungen als eine zu schwere Arbeit, bei der jedenfalls „sowol die Ritterschaft, als Kanzler und Räthe", wie das Herkommen fordere, gehört werden müßten, ablehnte [13]). Hinsichtlich der Presbyterial-Ordnung von 1630 s. den §. 14. — Als 1656 Wilhelm VI. die Kirchenordnungen sämmtlich revidiren ließ, tagte auch wieder eine doch nur niederhessische Generalsynode vom 13.—18. März. Ihre Bemerkungen blieben jedoch unbeachtet und auf die deßhalbigen Beschwerden der Geistlichkeit wurde ihr ein Verweis [14]). Seitdem ist keine Generalsynode mehr versammelt gewesen. Die neueste Anerkennung ihrer verfassungsmäßigen Fortdauer findet sich in §. 134 der Verf.-Urk. von 1831 und gleichlautend §. 102 der V.-U. von 1852: §. 108 der V.-U. 1860: „Ueberhaupt wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirche keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode Statt finden, welche von der (Staats-) Regierung berufen wird".

Unter die Aufgaben der Generalsynoden gehört ferner vorzugsweise die Entwickelung und Beaufsichtigung der Lehre. Welche Bekenntnißschriften und in welchem Verständniß resp. in welchem Grade und welcher Ausdehnung sie (an und für sich nach Außen gerichtete staats- resp. kirchenstaatsrechtliche Erklärungen der Landesherrn) nach Innen recipirt und befolgt werden sollten, zu beschließen, war eben Sache der Generalsynoden. Ausdruck fand der deßhalbige Beschluß alsdann, soweit er positiver Natur war, sowohl in den aus den Synoden hervorgegangenen Kirchenordnungen [15]), als in den Synodalabschieden [16]), während die negativen regelmäßig nur in den letzteren ausgesprochen wurden [17]).

Die Competenz der Synoden erkannten die Landgrafen wiederholt ausdrücklich an. Philipp berief sich dem sächsischen Confutationsbuch gegenüber zu Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der Kirche resp. Entscheidungen über etwaige Irr-

lehren wiederholt auf Synoden [18]), und wenn er dabei auch an allgemeine Synoden aller evangelischen Stände dachte, liegt doch darin das Anerkenntniß, daß nicht etwa der geistlichen Obrigkeit des Landesherrn die Entscheidung zukommen solle [19]). Landgr. Wilhelm IV. und Ludwig von Marburg veranlaßten selbst die Synoden zu den betr. Beschlüssen, die sie ratificirten [20]).

Auf den Synoden von 1577—1582 konnte unter den niederhessischen und oberhessischen Synodalen bekanntlich eine Einigkeit des Bekenntnisses nicht erzielt werden, indem jene sich der ausschließlich lutherischen Auffassung der Bekenntnißschriften und der daraus resultirenden Hinneigung zu der sächsischen Concordie nicht anzuschließen vermochten [21]). Die Generalsynoden der gesammten Hessischen Superintendenten scheiterten eben an dieser Uneinigkeit [22]).

Mit den Superintendenten der Lande seines Antheils und je 2 Metropolitanen aus jeder Diöcese hielt Ldgr. Moritz 1607 eine Generalsynode zu Cassel, auf welcher das Bekenntniß festgestellt wurde, welches der hessischen Kirche den Charakter einer reformirten aufdrückte [23]) und in den Consistorial-Ordnungen (nicht den Kirchenordn.) von 1610 u. 1657 gesetzliche Anerkennung fand.

Daß man auch 1657 noch die Competenz der Synoden hinsichtlich des ius ferendi leges ecclesiasticas, quae sint de doctrina et de articulis fidei anerkannte, ergibt sich aus dem Schreiben des Vicekanzlers Dauber an Crocius, Note 14.

Die liturgischen Anordnungen bildeten einen Hauptbestandtheil der Kirchenordnungen und gehörten ebenwohl in den Kreis der Thätigkeit der Generalsynoden, welchen sie denn auch nach den bereits oben allegirten Bestimmungen der Verf.-Urkunden von 1831 rc. rc. ausdrücklich erhalten sind. Ebenso gehörte dahin die Bestimmung der Landescatechismen und 1607 die Einführung eines Gesangbuches, des ersten officiellen in Hessen [24]).

Von den Generalsynoden wurden ferner Dispensationen von Ehehindernissen bei naher Verwandtschaft [25]) und Ehescheidungen auf dem Weg der Gnade berathen und dem Landes-

herrn unterbreitet [26]). Endlich bildeten noch einen Haupttheil der Berathungen solche von den Superintendenten bei ihren Visitationen wahrgenommene Mängel, deren Abstellung weder ihnen, noch der Canzlei zu überlassen war und die unter dem Begriff Specialgebrechen dem Landgrafen zur Verfügung vorgestellt wurden, wohin denn namentlich die Absetzung rc. der Prediger wegen Amtsvergehen rc. gehörte [27]). Gerade dieser Theil der Synodalwirksamkeit führte aber seiner Natur nach am Meisten zu der Consistorialverfassung, indem administrative Funktionen dieser Art, da sie eine baldige Abhülfe bedurften, ungern der jährlich nur ein Mal sich versammelnden General-Synode vorbehalten wurden. Die Superintendenten berichteten lieber an die Canzlei [28]), die sich damit zu den Pfarrern in das Verhältniß einer Oberbehörde gesetzt sah und ihnen Verweise ertheilte [29]) und mit den Superintendenten, ja der General-Synode [30]), concurrirte.

1) Vgl. z. B. Heppe Gen. Syn. 2, 85, 95, 99.

2) Ders. 1, 7; 2, 271. Ders. Vb. Punkte S. 142.

3) L. O. 1, 504. Fabronius hat in seinem 1632 erschienenen Buch de iure eccl. c. 8 §. 8 von den Superintendenten noch: Habent etiam potestatem constituendi ministeria provinciae, nisi sit locus praecipuus et metropolis, ubi consilio principis agendum est. F. war selbst Superintendent und schwerlich hat er nur sagen wollen, wie es sein solle, sondern wie es zu seiner Zeit noch war, freilich nur herkömmlich, von dem neuen Gesetz noch nicht überwunden. Vgl. auch de 1641 Bach S. 45.

4) Ref. O. 1572 Tit. 3 (1, 359) 1657 Cap. 3 §. 3 (2, 408).

5) Es ist eine zuerst bei Kopp Nachr. von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichte in den fürstl. Hessen Cass. Landen 1, §. 169, wahrscheinlich von da in Pütter Erörter., Eichhorn K. R. 2, 57; Rommel Hess. Gesch. 5, 190; Heppe Gen. Syn. 1, 18 ff. und Richter Gesch. d. ev. Kirchenvf. S. 186 übergegangene Ungenauigkeit, die Synoden oder auch nur deren regelmäßige Wiederkehr in Jahresfrist zuerst auf die Erbeinigung von 1568 zurückzuführen, während sie schon in der K. O. v. 1537 §. 12 eben so angeordnet und (cf. Hassenkamp 2, 562 ff.) auch wirklich gehalten sind. Die Erbeinigung erhält nur die bestehende Kirchenverfassung als trotz der Landestheilung gemeinsame, ohne irgend einen neuen Zusatz. Richtig hat dies

Bach Kvf. S. 40. Auch die Landtage waren nach der Erbeinigung gemeinsam, keineswegs aber erst eine durch sie begründete neue Institution.

6) Heppe 1, 21 ff. Vgl. Ledderhose kl. Schr. 1, Abhdl. v. d. ldsch. Vfass. §. 34 ff., §. 54, §. 46, §. 55. Rommel 5, 189 ff. Eine Uebersicht der Gen. Synoden von 1568—1582 s. das. 198 ff. und ausführlich in Heppe's dankenswerthem Buch: Gesch. der hess. Gen. Syn. 1568 bis 1582. Cass. 1847. 2 Bde. 8.

7) Ueber die merkwürdige Entstehung des jetzigen Textes. S. Heppe 1, 98, 106, 109 ff.

8) Ledderhose Kirchenr. §. 17 Note 19.

9) Heppe 1, 107; 2, 272 dess. Einführ. d. Vbess.-Punkte. S. 5 u. 174. Rommel 5, 203.

10) Rommel 6, 276.

11) „Dargegen aber lässet Landgraff Moritzen F. Gn. nicht allein absonderliche Synodos anstellen, sondern hat auch zur Marpurgk ein besonder geistlich Consistorium, dahin unter andern auch die Sachen, so auf die gemeine Synodos gehörig, gezogen werden, anordnen und aufrichten lassen", war eine der Darmstädtischen Beschwerden über Nichteinhaltung des Brüdervergleichs von 1568 Seitens Hessen Cassel. Rommel 6, 265. Erwiderung s. 6, 276. Vgl. Heppe Vb.-Punkte S. 14 ff. Crocius im Mausol. Maur. Bd. 2 S. 19.

12) Heppe Beiträge zur Geschichte und Statistik d. hess. Schulwesens. Kass. 1850. 8. S. 15 ff. Das Landesconsistorium sandte das ihm befohlene Gutachten nicht ein.

13) Das. S. 17.

14) Heppe Vbess.-Punkte S. 190 ff. Der Vicekanzler Dauber schrieb damals an Dr. Crocius: Sciunt vel scire debebunt, ius ferendi leges ecclessiasticas, quae non sint de doctrina nec de articulis fidei, residere penes solos principes in sacro Romano imperio. — — Nuspiam enim audieramus, principem eundemque episcopum vota et suffragia suorum theologorum perinde ac praesidem consilii aut rectorem academiae numerare, non ponderare teneri. — Sufficere debet, et Cassellanae ecclesiae ministros et ceteros Hassiae pastores fuisse auditos, consultos et sententiam dixisse. Votum decisivum nemo sibi tribuerit, puto. Landgr. Hermann v. Hess. Rotenburg schrieb bei derselben Gelegenheit an die zur Entwerfung der K. O. bestellte Commission: Erstlich ob zwar das ius episcopale et legis ferendi bei dem fürstlichen Haus Hessen genugsam bekannt und theuer erworben, derhalben dasselbe auch wohl von Rechtswegen zu behaupten, auch bei den synodis ein Unterschied ist, wann von der Lehr und hinwiederum wann von der ritualibus gehandelt wird, in welchem letzteren ein episcopus eine viel weitere Macht hat, als in dem letzteren ꝛc. Auch

Fabronius schon glaubt Concilien und Synoden nur ad componendum dissidium und zu Aufrechthaltung reiner Lehre bestimmt, wie denn allerdings seit 60 Jahren im Wesentlichen darin ihre Hauptaufgabe bestanden hatte; Fabr. l. c. cap. 12 §. 12 u. 22. Der Darmstädtische Vicekanzler Reinking tract. de regim. saec. et eccles. (ed. pr. 1616) kennt ebensowenig eine weitergehende Wirksamkeit der Synoden lib. 3 cl. 1 cap. 4 §. 29 und schreibt dem Landesherrn nur vor: Circa religionem et cultum Dei non debet statuere aut leges ferre pro libidine, sed eas mutuare a prudentia Theologorum. ib. §. 28.

15) Z. B. hinsichtlich der Augsburgischen Confession und der Apologie in den K. O. von 1532, 1539 und 1566, sowie 1573 und 1657.

16) Z. B. den Frankfurter Receß btr. Synode zu Ziegenhain 1558 (Lauze 2, 503 f.), die Naumburger Vorrede zur Augsburg. Confession btr. 1561, (das. 536 ff.)

17) Im Betreff der Concordienformel resp. der s. g. ubiquitistischen Streitigkeiten die Syn. Absch. von 1577, 1578, 1579, 1581 und 1582 bei Heppe Gesch. d. hess. Gen. Syn.

18) Darumb wollte er wunschen, daß man alle die, so man wollte vor Ketzer ausschreien, vor einen Synodum versammelte und sie fürkommen ließe rc., so were gut, das man einen Christlichen Synodum aller Evangelischen Stende und ihrer Theologen in teutscher Nation versammelte und sie dahin kommen ließe rc., und glaubte, wo ein Synodus gehalten und einer den andern hören würde, sie sollten sich in dem Artikel leiderlich vergleichen rc. Lauze 2, 508 ff.

19) Die Rf. O. 1572 cap. 1 (1. 358) weist solche Irrungen ausdrücklich vor die General-Synode und selbst die von 1657 cap. 1 §. 4 (2. 406) unterstellt den Fall, daß eine Gen. Syn. allein entscheiden könne.

20) Ldgr. Wilhelm IV. ließ dem Treysaer Convent, dem zur Berathung die Concordienformel 1577 vorgelegt war, eröffnen, Er habe zwar sein eigenes Urtheil über die Concordienformel in das von ihm sorgfältig durchgelesene Exemplar eingetragen, auch seinen Kanzler Reinhard Scheffer davon umständlichst in Kenntniß gesetzt; aber nimmermehr wolle er sein Urtheil so gedeutet haben, als solle damit den Superintendenten, denen cura doctrinae et animarum befohlen, vorgegriffen, oder ihnen, „als wir im weltlichen Regiment zu thun Macht haben, Ziel oder Maß, denen sie folgen müssen," präscribirt werden rc. Heppe Gen.-Syn. 1, 255. Der Synode von 1578 wollte Ldgr. Ludwig persönlich beiwohnen. Wilhelm schrieb ihm, er sehe dafür keinen Grund; denn unmöglich könne er doch in Absicht haben, diejenigen Theologen, welche seinen Ansichten nicht beitreten wollten, auctoritate principali zu überschreien (das. 2, 8.)

21) Das oberhessische Bekenntniß s. bei Leuchter 245; Heppe 2. Urk. S. 34—38.

22) Rommel 6, 276. „Die Unterlassung — — — hat sich dardurch angefangen und verursachet, daß etliche unruhige und hitzige damalige Marburg. Theologen von den wohlverfaßten synodalischen Abschieden und darin begriffenen bescheidentlichen Reden und phrasibus loquendi, von dem großen Geheimniß der persönlichen Vereinigung beider Naturen in Christo abgesprungen und vom mehreren und größeren Theil der Theologen und Prädicanten im Lande dermaßen abgesetzt und ausgegangen, daß man's auch dieses Theils zu keinen ferneren und gesambten Synodis mehr bringen können." Erwid. Ldgr. Moritz an Hessen-Darmstadt.

23) Heppe Vbess.-Punkte. S. 64 ff. Rommel Gesch. 6. 573 ff. Der Versuch, ohne Synode fertig zu werden, wurde aufgegeben. Heppe a. a. O. 54.

24) S. unten §. 230.

25) Heppe Gen. Syn. 1, 43, 78. 2, 206.

26) das. 2, 193, 206 f. 2, 69, 48.

27) Heppe Gen. Syn. 1, 120, 143; 2, 39 f., 67, 193, 236, 243; 1, 71 f., 104, 148, 158; 2, 243, 253 ff.

28) Heppe G. S. 2, 90 92.

29) Heppe 2, 200 cf. 238.

30) Heppe 2, 69. Ref. Ord. 1572. §. 3, 101 f.

§. 16.

b) Einzelnberuf der Superintendenten.

Den Superintendenten stand die Aufsicht über die Pfarrer zu in den Visitationen und sonst. [1])

Durch die Ref.-Ordnung von 1572 §. 3 [2]) wurden die Visitationen jährlich verordnet, aber schon 1574 die Erwartung ausgesprochen, daß die Superintendenten die Kirchen sorgfältiger und zwar alle 3 Jahre wenigstens Ein Mal visitiren sollten [3]). Dem Inhalte nach blieben die Visitationen dieselben [4]). Nachdem aber die Generalsynoden und damit die schaffende Wirksamkeit der Superintendenten aufgehört hatten, mußten sie von selbst als Organe der Consistorien, für welche sie visitirten und denen die Entschließungen in der Sache selbst zustanden, erscheinen. Wenn solchergestalt die Consistorien (rücksichtlich der Verwaltung) an die Stelle der General-Synoden gesetzt wurden, lag es nahe, den Superintendenten am Sitz

des Consistoriums auch zu dessen Mitgliede zu machen. Anfangs zwar wurde die Vereinigung zweier so disparater Functionen, weil sich die Geschäfte eines Visitators und eines Consistorialen nicht vertrügen, untersagt [5]). Diese Vorschrift aber, auf dem Wege der Dispensation umgangen, ist seit 1732 ganz außer Uebung [6]).

Den Superintendenten hatten als Organen des Lehrstandes der Kirche die Pfarrer zunächst in den Städten helfend zur Seite gestanden [7]), indem sie die Wirksamkeit jener den Pfarrern auf dem Land gegenüber vermittelten und regelmäßig diejenigen Pfarrer waren, welche mit den Superintendenten die General-Synoden besuchten. Die Bestellung eines solchen Pfarrers war darum auch an Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn gebunden [8]). Sie wurden Metropolitane genannt [9]), auch decani rurales [10]). Ihre Bezirke zu bestimmen, scheint nach der Vis.-Ordn. von 1537 §.12 den Superintendenten überlassen geblieben zu sein, und sie, deren Diöcesen den Landschaften und Stromgebieten entsprachen (in jeder Landschaft war ein oberster Beamter, Statthalter zu Cassel, Befehlshaber oder Hauptmann zu Ziegenhain, Landvogt an der Werra, Landvogt oder Statthalter an der Lahn, Oberamtmann in den beiden Grafschaften Katzenellenbogen), richteten sich nach den seit uralten Zeiten bestehenden landesherrlichen Aemtern, so daß jeder Bezirk (Classe, Convent) im Wesentlichen mit diesen übereinstimmte [11]). Der Grund dafür lag zweifelsohne darin, daß sehr häufig der weltliche und kirchliche Beamte zusammen zu wirken hatten.

Die Zusammenkünfte der Geistlichen dieser Classen (Convente), welche urkundlich schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts vorkommen, wurden 1656 besonders gesetzlich organisirt [12]), wogegen die Diöcesan- oder Special-Synoden, deren noch in der Ref.-Ordng. 1656 (correspondirend der Ref.-O. v. 1572) c. 2 u. 3 Erwähnung geschieht, nach und nach außer Gebrauch kommen und damit wiederum ein Stück des eigentlich kirchlichen Lebens und des Einflusses unabhängig kirchlicher Organe (der Superintendenten) schwindet. Diese Synoden sind jedenfalls im 18. Jahrhundert bereits entschieden antiquirt [13]).

Die Bestellung der niederen Kirchenbeamten, Opfermänner ꝛc. war den Superintendenten geblieben. Da jedoch die Schulen seit 1821 [14]) den Regierungen untergeben sind, und schon vorher seit 1805 resp. 1818 [15]) einem Ober-Schulrath überwiesen waren, so hat die ohnehin schon an die Consistorien übergegangen gewesene Bestellung der Schullehrer wie die Schule überhaupt ganz aufgehört Sache der Kirche zu sein, und die Pfarrer, Metropolitane ꝛc. als Schulinspectoren sind insoweit Hülfsbeamten des Staats. Die Anstellung der übrigen unteren Kirchendiener ging 1821 auf die Consistorien über [16]).

1) R. O. 1572 c. 2 (1, 359) 1656 c. 2 §. 1 (2, 406). S. oben §. 12 Note 8 ff.
2) L. O. 1, 360. K. O. 1573, c. 17 (1, 420). vgl. K. O. 1657. c. 19 §. 1 (2, 541).
3) Man kann aus diesem, wie aus vielen anderen Beispielen sehen, daß man die Gesetzgebung damaliger Zeit immer mit Luthers Augen (ob. §. 9 Note 2) ansehen muß: Fürschreiben und nachthun ist weit von einander.
4) Die K. O. von 1657 Cap. 19 (2, 541) enthält eine große Reihe von Fragstücken, über welche die Superintendenten sich unterrichten sollen. In ähnlicher Weise wurden für die Rügegerichte Behufs der Amtsvisitationen Fragen (durch R. A. v. 11. Juni 1735 4, 293, z. B. 80) vorgeschrieben. Sie sind den alten Sendfragen auf den mittelalterlichen Senden nachgebildet. Vgl. Walter Kirchenr. §. 87.
5) B. O. 8. Februar 1678 (3, 94). Ueber ein gleiches Bedenken d. Lgr. Hermann (Rotenburg) de 1656 s. Heppe Vb.-P. S. 189.
6) L. O. 2, 460. Ledderh. K. St. S. 19. H. R. 24. Juli 1787. C. Ver. 23. Juni 1795. C. G. R. P. v. 27 des. Mon.
7) Vis. Ordn. 1537 §. 12 (1, 104). K. O. 1566. I. 2 (1, 231). Ueber das Verhältniß der Stadt- und Landpfarrer vgl. auch die sächsische Instruction für die Visitatoren bei Richter K. O. 1. 80 Spalte 2.
8) K. O. 1573 Kap 14 (1, 412).
9) Bereits 1570, s. den Bestallungsbrief v. 1576 bei Bach Kvf. S. 148, der nach einem bereits vom 16. Febr. 1570 datirten Formular ausgefertigt ist, das wenigstens in dem Copialbuch auf dem Caff. Reg. Arch. die Ueberschrift führt: Befehlschrift btr. die sonderbare Inspection durch Metropolitanos. Möglich ist jedoch, daß diese Ueberschrift erst später zugesetzt ist. Crocius macht 1656 zu den synodalischen Bedenken (die K. O. v. 1657 btr. s. Heppe Vb.-P. S. 217) die Bemerkung: Ordinationem antiquam videre mihi non contigit, nisi Guilielmeum mandatum sub 1 exhibitum eo veniat nomine. Sed ibi nulla Me-

tropolitanorum mentio; ad oppidanos pastores missum lego, quos olim metropolitanos in ulla ordinatione principali appellatos esse, hactenus non audivi. Noverint, qui Philippeam ordinationem in manu habent, quam Guilielmus sapiens laudat. Vgl. ferner 1574. Heppe Gen. Syn. 1. 121. 1593 das. und Bach Kvf. 41. Ledderh. Kirchenst. S. 8.

10) 1582. Heppe Gen. Syn. 2, 228. 1586 das. 2. 258. Cf. K. O. 1566 I. 2 (1, 232). Die decani rurales, deren an dem letzten Ort gedacht wird, sind die Archipresbyteri, welche den Decanaten, Archipresbyteriaten oder Landcapitel, Unterabtheilungen der Archidiaconate, vorstanden. Ein solches Archipresbyteriat soll den alten Centen oder Hundertschaften entsprochen haben: Wenk hess. Landesgesch. 2, 349. cf. Kopp H. G. Gvf. 1. 169 ff. Landau Beschreibung des Hessengaues. Bach Kvf. S. 9. Vgl. Heus. Ann. 4, 193 ff. Daß es nicht den Aemtern entsprach, geht schon daraus hervor, daß das ganze Archidiaconat Fritzlar, entsprechend dem alten fränk. Hessengau (dem späteren Niederhessen außer Hofgeismar, Grebenstein und Sababurg) sammt Ziegenhain, nur 9 Archipresbyteriate hat, von denen jedes mehrere Aemter befaßt. Vgl. Bach Kvf. S. 8 ff.

11) Wenk 2, 350. Ledderhose Kirchenstaat vgl. mit Engelhard Erdbeschr. der hess. Lande. Die Bezeichnung Classe ist der schweizerischen Kirchenverfassung entlehnt, Convent ist entsprechend dem conventus classicus d. h. der Special-Diöcesan-Synode, in welcher die Classe zunächst sichtbar wurde.

12) Ref. Ordng. 1656 Cap. 13 (2, 423) auf Grund einer älteren Conventsordnung v. 1621 s. oben §. 14.

13) Ledderhose Kirchenr. §. 74. Abschiede hessischer Diöcesansynoden aus dem 16. Jahrh. Ztschr. f. hess. Gesch. 6, 310 ff.

14) Org. Ed. 29. Juni 1821 §. 58 N. 4.

15) Höchster Befehl 27. Juni 1805 (8, 245). Regul. 17. Febr. 1818 (G. S. 1818 S. 12).

16) O. E. 29. Juni 1821 §. 66 N. 3.

§. 17.

C. Kirchliche Obrigkeit. Consistorien.

Vor der Reformation pflegten sich die Bischöfe in ihren Amtsfunctionen, insbesondere auch den auf die Jurisdiction bezüglichen (und unter dieser verstand man Justiz und Administration zusammen) durch Vicare oder Offizialen vertreten zu lassen, die gewissen Collegien vorstanden, welchen die

Ausübung jener Functionen oblag. Unter diese gehörte namentlich die Entscheidung der Ehestreitigkeiten, der geistlichen Streitigkeiten ꝛc., genug alle der bischöflichen Cognition nicht besonders reservirte Sachen, wie z. B. solche, welche bischöfliche Weihe voraussetzten, vom Papst dem Bischof übertragen waren, wichtigere Dispensations- und Gnadenacte, Besetzung der Pfarrstellen, Errichtung, Theilung und Vereinigung oder Aufhebung von solchen, Absetzungen und sonstige Straffälle, Bußtage auszuschreiben, Begnadigungen, schwerere Ehefälle, Visitationen und Diöcesansynoden anzuordnen, Dimissorialen zu ertheilen, Gestattung von Bauten neuer Kirchen und Klöster, Veräußerung von Kirchengütern, Kirchengesetzgebung, Bestätigung des Verzichts auf Pfründen und der Kirchenwahlen, Erhebung von Kirchensteuern [1]) ꝛc. Als mit der Reformation die Gewalt der Bischöfe wegfiel und in den Landesherrn gewissermaßen Nothbischöfe erstanden, war es naheliegend, auch hier solche Collegien (Consistorien) zu bilden, insofern man auf jene die iura episcopalia devolvirt dachte. In der That bildeten sich auch dergleichen in Sachsen auf Antrag der Landstände (1537) und nach eingezogenem Gutachten der Wittenberger Theologen (1538) [2]). In dem Grade aber, in welchem die Landesherrn Anstand nahmen, sich geradezu an die Stelle der Bischöfe zu setzen, mußte auch diesen Consistorien eine größere Selbstständigkeit, als ihren vorreformatorischen Mustern, beigelegt werden, und dieß um somehr, als man 1545 in der s.g. Reformationsformel einen Vorschlag machte, unter Beibehaltung der (katholischen) Bischöfe durch Anordnung solcher Consistorien die Episcopalrechte ausüben zu lassen. Die sächsischen Fürsten sahen nun um so mehr in den Consistorien nicht nur ihre Beamten, sondern insbesondere auch Vertreter der Kirche, so daß sie thatsächlich und nach der Anschauung der Betheiligten das waren, was bei uns die Superintendenten und Generalsynoden. Dieser disparate Gedanken (unhaltbar wie der eines landesherrlichen Collegs, das zugleich ständische Corporation sein soll) zieht sich noch durch die Doctrin des 16. und 17. Jahrhunderts (Carpzov, Weber, Reinking) und ist heutiges Tages wieder hervorgesucht [3]),

nachdem er im vorigen Jahrhundert naturgemäß zur Alleingeltung eines und zwar nach Maßgabe der Entwickelung des Staatsrechts, des Gedankens gediehen war, daß in den Consistorien bloß eine landesherrliche, an und für sich keineswegs wesentlich nothwendige, Behörde zu finden sei [4]).

In Hessen hatte sich bei der Art und Weise, in welcher Ldgr. Philipp in seiner Abneigung sich an die Stelle des Bischofs zu stellen, die Kirche organisirt hatte, das Bedürfniß eines Consistoriums, dem die Aufgabe zukäme, die Kirche nicht den Landesherrn zu vertreten, nicht fühlbar machen können. Die bischöflichen Rechte wurden zum größten Theil von den Generalsynoden unter landesherrlicher Mitwirkung und Zustimmung ausgeübt und es war da kein Raum für ein Consistorium mit ähnlichen Rechten. Soweit es dagegen ein kirchliches Gericht z. B. für Ehestreitigkeiten ꝛc. war, fand es seine Stelle in dem Hofgericht mit Zuziehung des Superintendenten und anderer Prädicanten (oben §. 12 Nr. 4. §. 15 a. E. u. Note 9).

Seit dem Jahr 1599 bildete dies geistliche Gericht eine eigene Abtheilung der Regierungen [5]). Erst zehn Jahre später aber (1609) baten die Landstände um Bestellung eines geistlichen Consistorii, wozu sie (vielleicht unbewußt) der Gedanken drängte, beim Hinschwinden praktischer Autorität der Generalsynoden eine anderweite Vertretung der Kirche, wie man sie sich in damaliger Zeit noch in den Consistorien dachte, zu schaffen [6]). Der Landgraf erwiderte: Ob dann wohl unsere gottselige geliebete Herr Vater und Herr Altvater deswegen nützliche Kirchen-, Land- und Polizeiordnungen unterschiedlich ausgehen und publiciren lassen, deren dann auch von unserer Regierung und Superintendenten in Bestellung Kirchen und Schulen, auch in Ehe- und dergleichen Sachen bis dahero trewlich nachgesetzt und keine besondere Mängel hierunter verspüret worden. Als wir aber jedoch zu fernerem bedächtigem Gemüth gezogen, was maßen bei anderen christlichen und wohlbestellten Regimentern herkommen und gebreuchlich, daß in geistlichen und denselben anhangenden sachen ein absonderlicher Kirchenrath, Gericht und Consistorium umb mehrer und richtiger Ordnung und Expedi-

tion willen gehalten wird, Zudem wir auch von unseren getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaft umb ebenmäßige Anordnung und Bestellung eines solchen Consistorii und Kirchenraths unterthänig angelangt und ersucht worden. Daß Wir demnach im Namen des Allmächtigen einen eigenen und besonderen Kirchenrath und Consistorium angerichtet und mit hierzu tüglichen und wohlqualificirten Geist- und Weltlichen Räthen und Personen besetzt und bestellt, auch zu dem Ende diese Unsere hierzu gehörige und nothwendige Consistorial-Ordnung abfassen und verfertigen lassen [7]).

In dieser Consistorial-Ordnung wurde verordnet, daß an dasselbe gehören sollten alle geistlichen Sachen, als Bestellung der Ministerien, Kirchen und Schulen und deren Obervisitation (neben den Visitationen der Superintendenten durch Berufung der Superintendenten, Metropolitane und vornehmsten Prädicanten zu einem Convent nach Marburg oder sonst Behufs Erhaltung gemeinsamer Lehre) [8]) und Inspection, desgleichen auch alle Ehe- und Divortiensachen [9]). Criminalsachen sollen vor die weltlichen Gerichte gehören, auch Civilsachen der Kirchen- und Schuldiener, die mit ihrem Geistlichen Stand und Amt keine Gemeinschaft haben. Amtsentsetzungen und andere harte Strafen behält sich der Landgraf vor nach eingegangenem Bericht des Consistoriums zu erkennen [10]). Die Excommunication wurde vor das Consistorium verwiesen [11]). Endlich wurden auch die Superintendenten und Metropolitane hinsichtlich ihrer Visitationsarbeiten noch unter die Aufsicht des Consistoriums gestellt [12]).

Es ist nicht zu verkennen, daß mit diesen Anordnungen, zumal wenn man bedenkt, daß sie ohne Zustimmung der General-Synode erfolgten, praktisch also auch deren Wirksamkeit bei der kirchlichen Gesetzgebung übersahen, nicht ein einziges wesentliches Stück der Rechte des zweiten (geistlichen) Kirchenstandes in seiner bisherigen Verfassung belassen, vielmehr den Gedanken, daß gemeinrechtlich und kraft der Reichsgesetze (Passauer Vertrag) das Episcopalrecht ausschließlich der kirchlichen Obrigkeit,

d. h. dem Landesherrn, zustehe, auch zu einem auf Hessen anwendbaren Satz erhoben worden ist *).

Ldgr. Moritz selbst kam mit der (1614—19) beabsichtigten Revision der Kirchenordnungen nicht zu Stand [13]), und der dreißigjährige Krieg war keine dafür geeignete Zeit. Nach dessen Beendigung und der neuen Anerkennung des landesherrlichen Episcopats im Westphälischen Frieden wurde sie 1656 und 1657 bald beendigt, indem man unter wesentlicher Wiederholung der früheren Ordnungen von 1572 und 1573 überall, wo die Befugnisse des Superintendenten und der Generalsynode genannt waren, statt beider das Consistorium nannte [14]). Die übrigens nur aus den reformirten Landestheilen berufene Generalsynode hatte hierbei überall nichts zu erinnern [15]). Die gänzliche Verfassungsveränderung erhielt damit durch die verfassungsmäßigen Organe ihre Bestätigung, und wurde solchergestalt die Continuität der Rechtsentwickelung einigermaßen erhalten.

Daß bei Errichtung des Consistoriums der Gedanken mitwirkend war, in ihm auch eine Vertretung des zweiten Standes der Kirche zu schaffen, dürfte insbesondere auch daraus hervorgehen, daß bei Vacanzen die übrigen einen oder mehr gottesfürchtige, gelehrte, bescheidene und erfahrene Personen vorschlagen sollten, ein Modus, der der Kirche einige Selbstständigkeit gesichert hätte, wenn die Ernennung an die Vorgeschlagenen gebunden gewesen wäre. Der Landgraf behielt sich aber vor, aus denselben oder sonsten eine andere qualificirte und tüchtige Person an die verledigte Stelle zu verordnen, auf daß das Kirchenregiment und Consistorium für und für erhalten und genugsam bestellt bleiben möge [16]).

War durch das Consistorium nach alle dem wesentlich nur

---

*) Fabron lib. ep. de iure eccl. c. 8 §. 5 sagt 1632: Principes saeculares igitur sic facti non episcopi, sed iuris episcopalis administratores et possessores, cum ius episcopale non saeculare, sed spirituale sit et curam animarum concernat, regum vero saecularium proprium sit, dominari et regere sceptro populos, Luc. 22. Auffallender Weise erwähnt er aber das Consistorium nicht, sondern deducirt, daß darum die Superintendenten als geistliche Vicare des Landesherrn nothwendig seien.

die Obrigkeit der Kirche, der Landesherr, vertreten, so war er es doch um so entschiedener nur als Spitze der Kirche, und eine Vermischung der weltlichen und kirchlichen Stellung gänzlich vermieden. Alle Interessen der Kirche wurden von dem Consistorium gerichtet und verwaltet, ohne jede Einmischung einer weltlichen Behörde, da die geheimen Räthe des Fürsten in soweit ebenwohl nur als kirchliche Rathgeber erschienen. Daran änderte auch die verschiedene Organisation des Consistoriums nichts [17]. Mit dem Org.-Ed. vom 29. Juni 1821 dagegen trat eine neue Veränderung ein. Schon war das Schulwesen einem eigenen Oberschulrath untergeordnet, der eine weltliche Behörde war [18]. Jetzt wurden für jede der neu organisirten Provinzen (mit Ausnahme des katholischen Fulda) Provinzialconsistorien ohne die bisherige Rücksichtsnahme auf das Glaubensbekenntniß errichtet, denen bei gleichzeitiger Trennung der Justiz und der Administration nur die letztere verblieb, während jene ohne Unterschied auf die weltlichen Gerichte ohne jede kirchliche Einmischung überging. Diese Consistorien wurden ganz wie die übrigen Staatsbehörden in das Schema der Bureaukratie mit aufgenommen und bilden eine Oberbehörde unter derselben „obersten Stelle im Staat", dem Ministerium des Innern, wie die Provinzial-Regierungen, Polizei-Directionen, das Obermedicinalcollegium und andere dgl. Behörden der „inneren Verwaltung" [19].

1) Böhmer iur. eccl. prot. 1, 28 § 10.
2) Richter Kvf. S. 82 ff. Böhmer princ. iur. §. 177 (a).
3) Stahl. Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erl. 1840, will jene thatsächliche Anschauung der sächsischen Fürsten und Theologen resp. Juristen als den Besitzstand ansehen für das landesherrliche Regiment in der Kirche und ihm darin rechtliche Gränzen ziehen etwa nach dem Grundsatz tantum praescriptum, quantum possessum. —
4) Böhmer J. E. P. 1, 28 §. 18 ff.
5) Heppe Vb. P. S. 5 datirt mit Unrecht von da an die „Consistorialverfassung".
6) In der von den Landständen den 8. Decbr. 1609 übergebenen Vorstellung heißt es: Als auch in der Kirchendisciplin undt was derselbigen anhengt, viel Mangel, hin undt wieder leider allzuviel, sonderlich auf dem Landt

einreißen, ob dann wohl die hierzur bestellte Superintendenten an ihrer anbefohlenen Inspection an ihrem möglichen Bleis nichts erwinden lassen, jedoch weil das Landt groß, in einer oder zweier Vermögen nicht ist, alles nothdürftig zu erwegen undt zur Richtigkeit zu bringen, die Landtstend aber das offt hochermelter unser G. F. und Herr, wie bei anderen Chur- und Fürsten christlich und wohl herkommen diesmal uff bestellung eines geistlichen Consistorii gnedig bedacht, underthenig gern vernommen; so bitten sie das solches bei Hochermelt J. F. G. underthenig erinnert, und neben anderen löblichen guten Ordnungen vorerst und vor allen Dingen zu werk gerichtet werden möchte.

7) Cons. Ordn. 10. Oct. 1610. Eingang (L. O. 1, 500 ff.) Daß nur Ein Consistor. für das ganze Land angeordnet wurde (in Marburg) hatte seinen Grund in der so leichter zu erzielenden Uebereinstimmung in Lehre und Ceremonien. Heppe Bd. P. S. 173. In Marburg sollte es seinen Sitz haben, um sich in zweifelhaften Fällen bei der dortigen juristischen und theologischen Facultät Raths erholen zu können. C. O. 1610 Art. 2. (1. 501.)

8) C. O. 1610. Cap. 10 (1. 506). Vgl. oben §. 13, wo ähnlicher sächsischer Synoden gedacht ist. — Daß solche Synoden 1616 und 1617 wirklich gehalten worden, erzählt Rommel 6, 583.

9) Strippelmann Ehesch. S. 215.

10) C. O. 1610 Cap. 8 (1. 503).

11) Das. Cap. 13 (1. 508).

12) Das. Cap. 10 (1. 507).

13) Aus einem im Reg. Arch. aufbewahrten Bericht geht hervor, daß die Veränderung im Glaubensbekenntniß (s. unt. §. 32) das Haupthinderniß war. Man war den Reichsgesetzen gegenüber, welche nur die Lutheraner neben den Katholiken zuließen, genöthigt, den reformirten Charakter des Bekenntnisses zu verhehlen und wesentliche Uebereinstimmung der lutherischen und reformirten Auffassung zu behaupten. Die Kirchenordnung von 1573 stellte nun die Augsburg. Confession neben die übrigen Symbola. Nahm man in die neue Kirch.-Ordn. ohne weitere Erläuterung den §. wieder eben so auf, so hieß sich das, meinten die Berichterstatter, geradezu für lutherisch erklären; änderte man, so lag darin die reformirte Confession. Nur wenn man den alten Zustand fortdauern ließ, erklärte man nichts und darum zog man diesen Ausweg vor. Dieselben Bedenken standen zu Moritz's Zeit der Einführung des Heidelberger Catechismus entgegen. Durch die Anerkennung auch der Reformirten im Westphäl. Frieden fielen diese Bedenken weg: Quae receptioni ejusdem obstare videbantur, hodie non obstant bemerkte Crocius 1656, und so nahm man keinen Anstand, der Augsburgischen Confession in d. neuen Kirchenordnung ganz so wie 1572 zu gedenken

und den Heidelberger in den Schulen einzuführen. Jenes bewies unter den veränderten Umständen gar nichts, dieses nichts, dem man zu widersprechen noch Ursache gehabt hätte.

14) Heppe Bb. P. S. 188. 207 ff.

15) Das. S. 215 ff.

16) C. O. 1610 §. 2 (1, 501) 1657 (2, 447).

17) Bei Gelegenheit des Marburgischen Erbfolgestreits 1624 wurde es von Marburg nach Cassel verlegt und mit der Regierung verbunden, 1657 wieder getrennt, 1668 abermals mit der Regierung verbunden. Seit dem Westphäl. Frieden oder doch später bestanden für Oberhessen und Schaumburg eigene (lutherische) Consistorien. Bach kurze Gesch. S. 44 ff. Kopp H. C. Gerichtsvf. 1, 216.

18) Höchst. Befehl 27. Juni 1805 (8, 245). Das Org. Ed. vom 29. Juni 1821 §. 59, 4 überträgt die Leitung des Schul- und anderen öffentl. Erziehungswesens den Regierungen, und wenn den Consistorien nach §. 66 die Aufsicht über den ganzen Religionsunterricht zustehen soll, so soll das in Ansehung der Schulen nicht etwas anderes bezwecken, als die Aufrechthaltung des Lehrbegriffes des betr. Glaubensbekenntnisses, damit nicht daselbst Lehrsätze, welche dem kirchlichen Unterricht widerstreiten, vorgetragen werden. M. B. 16. December 1822. 7455.

19) V. O. 29. Juni 1821. §. 24, 65—68. Vorübergehend ist durch mittelst allerhöchst. Rescr. vom 21. Jan. 1856 wieder beseitigten allerhöchsten Bschl. vom 10. April 1851 (Richter Gutachten S. 50) eine mehr der alten Verfassung anschließende anderweite Abgränzung des Amts der Superintendenten und der Consistorien in Uebung gewesen. Auch während dieser Zeit aber war dem Consistorium die Superintendentengewalt in den Inspectionen Hersfeld und Schmalkalden geblieben, die unter keinem Superintendenten stehen.

§. 18.

8. Uebergang zur dogmatischen Darstellung.

Die vorstehende historische Entwickelung der hessischen Kirchenverfassung [1]) beruht zunächst auf derselben Erwägung, aus welcher man eine biographische Skizze einer Persönlichkeit, die man ihrem gegenwärtigen Sein und Wesen nach zu beschreiben unternimmt, nicht wird vermissen können. Da wir es sodann aber nur mit einer juristischen Persönlichkeit, einem Rechtsgedanken, d. h. einem Gedanken zu thun haben, der für bestimmte Lebensverhältnisse herrschend sein soll, ist dessen Ge-

schichte um so nothwendiger. Denn er ist gar nicht anders mit Sicherheit in den zeitweiligen Trägern desselben zu reproduciren, und die Gefahr, ihn durch die jezeitige Umgebung anderer das Leben beherrschender Gedanken ganz zu verändern, d. h. zu verlieren, augenscheinlich. In der That ist auch in der Erfahrung die Wirkung des mehr oder weniger Geschwundenseins kirchlichen Gedankens und Sinnes schwerlich zu verkennen. Aus gleichem Grunde (um nicht bei Beschreibung der hessischen Kirche durch Abreißen von damit nothwendig in Verbindung stehenden allgemeinen Begriffen zu schiefer Auffassung Veranlassung zu geben) haben wir auch auf allgemeine Verhältnisse der christlichen resp. evangelischen Kirche zurückgehen müssen.

Wir haben die Kirche als einen (ähnlich wie der Staat) nicht auf menschlicher Willkühr und freier Entschließung, sondern auf innerer Nothwendigkeit und gleichwohl einer durch sie bedingten historischen Thatsache beruhenden Organismus kennen gelernt, im Gegensatz zu einem aus menschlichem Dafürhalten und Gründen der Zweckmäßigkeit hervorgegangenen Institut oder einer privatrechtlichen Corporation. Wie der Staat hat auch die Kirche zunächst nur eine öffentlichrechtliche Bedeutung, und es ergibt sich für das System daraus Folgendes:

Wir werden in dem ersten Buche von den subjectiven Beziehungen des öffentlich-rechtlichen Organismus der Kirche und zwar im ersten Abschnitt dieser selbst als einer eigenen Persönlichkeit, im zweiten Abschnitt sodann von denen seiner Glieder (Gemeinde, Geistliches Amt, Kirchliche Obrigkeit) zu handeln haben. Das zweite Buch umfaßt dann die objective Seite, das kirchliche Leben.

Damit würde die Darstellung des Kirchenrechtes als eines zum öffentlichen Rechte gehörigen Theils, die juristische Beschreibung der Kirche als öffentlich-rechtlichen Subjectes und Organismus erschöpft sein. So wenig aber wie die Zwecke des Staats können die der Kirche ohne vermögensrechtliche Mittel erreicht und eine Kirche ohne vermögensrechtliche Beziehungen gedacht werden. Secundär werden daher auch diese Privatrechte Gegenstand des Kirchenrechts. Es erübrigt darum

noch diese privatrechtliche Seite vom Vermögen der Kirche, welche den Gegenstand des zweiten Theiles bilden wird.

1) Sie bezieht sich nur auf die althessischen Lande, nicht auf die neuen Erwerbungen, auch nicht auf Schaumburg. Dort wurde die Reformation erst im Anfang der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts eingeführt und die Verfassung in einer der meckelnburgischen von 1552 (Richter 2, 115) nachgebildeten Kirchenordnung von 1614 fixirt. Die Meckelnburg. K. O. hatte bereits Th. II. Tit. von d. Kirchengerichten für die Strafgerichtsbarkeit ein Consistorium nöthig erachtet. Die Sch. Kirch.-O. Seite 169 verordnete „geistlichen und weltlichen Standes Personen, welche kraft der Instruction, so wir ihnen ferner geben wollen, in solchen Sachen also verfahren werden, daß sie es für Gott uns und männiglich können verantworten." Unter den Hess. Landesherrn wurde daraus ein eigenes Consistorium. Die V. O. statt gem. Ausschr. vom 16. Febr. 1726 (ein Auszug aus den damals in Hessen gültigen Kirchenordnungen) wurde den Pfarrern der Grafschaft Schaumburg durch Cons. Rescr. vom 22. Febr. 1726 vorbehaltlich der Gewissensfreiheit in Dingen, so nicht ad disciplinam, sondern ad doctrinam gehörig, zugesandt, darüber steif und fest in's künftige zu halten. (N. S. 1. 291). In S. Gemde. Nannenberg geg. v. Cornberg ist durch O. A. G. B. 20. Febr. 1847 (9486) ausgesprochen, daß aus der von Amtswegen vorgenommenen Einsicht der btr. Acten sich ergibt, daß das C. A. 28. Fbr. 1766 mittelst eines von der damaligen höchsten Landesbehörde in Kirchensachen vollzogenen Rescripts vom 10. März 1766 dem Consistorium zu Rinteln zur Bewirkung der Publication zugefertigt worden und daher, daß diese geschehen sei und das erwähnte Regulativ in der Grafschaft Schaumburg gesetzliche Kraft erlangt habe, keinem Zweifel unterliegt; daß, wenngleich der Geheimerathsbeschluß vom 8. Jan. 1773 und das an die Landräthe ergangene Consistorialrescript vom 23. August 1777 zu einer solchen förmlichen Publication nicht geeignet waren, und daher nicht angenommen werden kann, daß sie in solcher Weise in der gedachten Grafschaft bekannt gemacht worden seien, solche doch als nur Erläuterungen des Regulativs enthaltend und durch ihre Aufnahme in die Sammlung der Landesordnungen zur öffentlichen Kunde gelangt, unbedenklich für Bestandtheile des in Hessen überhaupt in Beziehung auf ihren Gegenstand geltenden Rechts anzusehen sind, wie denn auch in dem der V. O. vom 25. Aug. 1820 vorausgegangenen und vom Landesherrn genehmigten Bericht der damaligen Regierung zu Rinteln davon ausgegangen wird, daß das in der fraglichen Beziehung in Hessen geltende Recht auch in der Grafschaft Schaumburg anwendbar sei. Durch Geh.-Min. Rescr. vom 20. November 1676 (Ledderhose kl. Schr. 1, 275

wurde auf Befehl der Landgräfin Hedwig Sophia, damaliger Regentin, die Hess. Reformations- und Cons.-Ordn., was die verbotenen gradus und den modum procedendi in consistorio betrifft, auch die Stuhlordnung in der Grafschaft einzuführen, dem Consistorium in Rinteln aufgegeben. Die Kirchenordnung vom 12. Juli 1657 ist, ihrem Context nach, bestimmt, „daß es hinfüro in allen und jeden Kirchen Unserer Fürstenthumen, Graf-, Herrschaft und Landen im Lehren, Ausspenden der heiligen Sacramenten, Ceremonien, Kirchendisciplin und anderem, zum guten Christlichen Kirchenregiment gehörig, durchgehends einförmig und gleich gehalten werde." Es versteht sich, daß die Versicherungen einestheils im Privil. der Landgr. Amalie Elis. vom 17. Juli 1649 für die Grafsch. Schaumburg (Ledderhose kl. Schr. 1, 158) anderntheils im Receß vom 14. Apr. 1648 für Oberhessen (Estor elem. 155, sqq.) den betr. lutherischen Landestheilen lutherische Lehre und Ceremonien vorbehalten. Vgl. Bach, K. Vf. S. 62 ff. Bickell, Vpfl. 2c. (2) S. 109.

Dogmatischer Theil.

Erster Theil.

Vom öffentlichen Recht der Kirche.

Erstes Buch.

Von den subjectiven Beziehungen der Kirche.

Erster Abschnitt.

Von der Kirche selbst.

§. 19. (Pf. 2.)

1. Begriff. *)

Die Kirche ist die Gemeinschaft aller Gläubigen, bei welcher das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden [1]), ein Leib, in welchem die Glieder mit Christus ihrem Haupte vereinigt werden sollen.

1) Augsb. Conf. Art. 7: Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. Die älteren hessischen Kirchenlehrer definiren ähnlich, z. B. Greg. Schönfeld Them. de eccl. Cass. 1600. 4.: Congregatio seu coetus hominum ad vitam aeternam vocatus; Fabron. lib. episcop. de iure eccles. 1, 1 (1632): Coetus fidelium, quos deus elegit, Christus

*) Richter §. 1 (2) §. 94 und 95 (47 und 48), Walter §. 11.

redemit, spiritus sanctus regenerat ad vitam aeternam; Crocius Joh. disp. de ecclesia dei; resp. Andr. Trebsdorf Cass. 1649. 4: Coetus hominum per verbum dei ad vitam aeternam evocatorum et Christum per fidem recipientium. Vgl. auch K. O. 1566 insbesondere die Vorrede an die Pfarrherrn und Reform. 1526 c. 15 Ecclesia autem congregatio fidelium est (Schminke mon. 2, 620). — Ausgeschlossen durch diese Definition ist jede Sanctionirung einer bestimmten Verfassung (Primat, Hierarchie) und einer seligmachenden Kraft der Kirche (§. 6).

§. 20.

2. Congregatio.

Wenn der Staat, als Anstalt zur äußeren Ordnung und Förderung des socialen Lebens, auf innerer s. g. Vernunftnothwendigkeit beruht, d. h. ein nothwendiges Product des jedem Volke eigenthümlichen Geistes und Charakters, die äußere Erscheinung desselben ist, so ist zwar gleichergestalt auch die Kirche als Vereinigung, Gemeinschaft ꝛc. eine naturnothwendige Folge oder die äußere Erscheinung, der Körper der Religion. Aber die Kirche ist eine göttliche Thatsache, von Gott selbst unmittelbar eingesetzt[1]) und insofern wesentlich verschieden von dem Staat.

Die christliche Religion läßt sich ohne Gemeinschaft mit Gott und folgeweise ohne Gemeinschaft mit denen, mit welchen er in Gemeinschaft steht, und die das Bewußtsein dieser Gemeinschaft haben, nicht denken[2]), so daß der Begriff der congregatio der Kirche immanent und eigenthümlich ist, insofern er eben eine solche Vereinigung bedeutet, welche mittelst bleibender Anstalt den Zweck der Predigt und Sacramentsreichung erstrebt[3]). Juristisch freilich sind die Vereinigten an sich immer nur Einzelne, die Vereinigung selbst ist ein rechtlich unerheblicher Gedanken, bis sie als eigene selbstständige Persönlichkeit rechtliche Anerkennung gefunden hat. Eine nicht irgendwie anerkannte Kirche ist gar keine juristische Persönlichkeit, juristisch gar keine Kirche.

1) Matth. 28, 19 f. (vgl. §. 84).

2) Puchta Recht der Kirche S. 19 ff. Bickell Ueb. die Verpfl. d. evangel. Geistl. auf die symbol. Schr. (2) Cassel 1840. 8. S. 1—13.

3) Eine prakt. Consequenz s. §. 209.

§. 21.

3. Sanctorum.

Die innere geistige Kirche setzt allerdings lauter solche Glieder voraus, die sich der Gemeinschaft mit Gott und Christus unter einander im Glauben bewußt sind. Insofern sie aber in die äußere rechtliche Erscheinung tritt, für den Juristen, ist dieses innere Requisit nicht bestimmend, und sind vielmehr alle verfassungsmäßig zu der congregatio Getretenen auch Mitglieder der Kirche, ohne daß rechtlich festzustellen wäre, welchen Glauben und welchen Grad von Glauben der Einzelne habe. Darauf beruht der Unterschied zwischen der s. g. unsichtbaren und der sichtbaren Kirche [1]).

1) Einen anderen Sinn verknüpfen damit die Katholiken, denen die ecclesia invisibilis die im Himmel befindliche Gemeinschaft der Frommen (eccl. triumphans) ist im Gegensatz der eccles. militans. Cat. Rom. 1, 10, 5.

§. 22.

4. „In qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta." *)

Wenn die Kirche der Leib der Christenheit, ihre äußere Erscheinung ist (§. 20), so ergibt sich, da es nur Eine Christenheit gibt, von selbst das Postulat nur Einer allgemeinen (katholischen) Kirche. Von dieser Einheit ist denn auch das ganze Mittelalter durchdrungen, in einem Grade, daß man selbst für den weltlichen Verein, den Staat oder im Sinne jener Zeit, die Obrigkeit gleiche Einheit in dem Kaiser als Schirmer der gesammten Christenheit, fordern zu müssen glaubte (vgl. oben §. 11 Note 5 und Text dazu). Ein solcher an und für sich so wohlbegründeter und logisch richtiger Gedanken verschwindet nicht plötzlich. Die Augsburgischen Religionsverwandten mußten ihrer Kirche den Charakter echter Katholicität eben so gut vindiciren [1]), als für ihre Gegner in Frage stellen, und wenn sie

---

*) Vgl. unten §. 24 ff.

es nicht gleich bei ihrem ersten Auftreten gethan haben, so hatte das augenscheinlich mehr äußere, als innere Gründe. Beide Theile verhandelten mit einander als Repräsentanten nicht der Kirchen, sondern der Kirche, und erst sehr langsam und nach und nach konnte der Gedanken an eine Mehrheit Platz greifen. Nach zweihundertjährigem Ringen kam man im Westphälischen Frieden (vom Papst nicht anerkannt) dahin überein, zwei Kirchen, die römische und die der Augsburgischen Confessionsverwandten, einschließlich der Reformirten als bestehend anzuerkennen [2]), außer diesen aber keine Religionsgemeinschaft aufzunehmen oder zu dulden [3]). Diese beschränkende Vorschrift fiel mit dem Reichsverband, und der Eintritt der Souveränetät setzte jeden Staat in die unbeschränkte Befugniß ein, auch sonstige Religionsgemeinschaften anzuerkennen und damit als eigene juristische Persönlichkeiten erkennbar zu machen. Ehe das aber geschehen, hat man die Bezeichnung christliche Relionsparteien [4]), christliches Glaubensbekenntniß [5]) ꝛc. rechtlich nur von jenen zwei (resp. drei) Kirchen zu verstehen [6]), die gemeinrechtlich die „anerkannten" [7]) sind. Denn nur ubi recte docetur evangelium ist Christenthum resp. Kirche, ein materieller Begriff, der außer dem Bereich des Rechts liegt, und dem eine formelle Wahrheit mit dem Anspruch auf Gleichhaltung mit materieller zu substituiren nur die höchste Staatsgewalt befugt erscheint [8]).

1) Die Benennung ihrer Kirche als der „katholischen" war den Reformirten ganz geläufig. Heppe Urspr. und Geschichte der Bezeichn. „reformirte" und „lutherische" Kirche. S. 74. Landgr. Wilhelm IV. schrieb 1582 an den Herzog Wilhelm V. von Baiern, der ihm eine theologische Streitschrift des Jesuiten Turriani mit dem Wunsche übersandte, er möge wieder in den rechten Schafstall Christi treten und ein beständiger guter katholischer Christ werden — er versehe sich nicht, daß Jemand Ursache habe, ihn nicht für katholisch zu halten. Rommel 5, 501. Akatholisch galt noch lange für eine injuriöse Bezeichnung, gegen welche sich die Stände Augsb. Conf. verwahrten, als der kaiserl. Gesandte beim Nymweger Frieden diesen Ausdruck gebrauchte und der König von Preußen 1719 dem päpstlichen Nuntius gegenüber. — Im Heidelberger Katechismus lautet die 54ste Frage: Quid credis de sancta et catholica Christi ecclesia? und Art. 27 der Conf. Belgica: Credimus et confitemur unicam ecclesiam catholicam seu universalem.

2) Artikel V. §. 30 ff. Die verschiedenen Grade der Anerkennung werden insbesondere durch die Ausdrücke religionis exercitium privatum und publicum bezeichnet, die man nicht dahin verstehen darf, als sei jenes auf eine Privatgesellschaft, dieses auf eine eigentliche Corporation zu beziehen. (Puchta, Recht d. Kirche S. 22.) Es handelt sich um die Duldung, welche 1624 die betr. Religionspartei genossen hatte. War dieselbe eine rechtliche Anerkennung gewesen, dergestalt, daß sie ihren Gottesdienst öffentlich und als berechtigt ausgeübt hatte, so sollte dies exercitium publicum ihr auch hinfüro zukommen; war es aber kein öffentlich anerkanntes, sondern nur ein solches gewesen, das man thatsächlich hatte geschehen lassen und das also ohne irgend welches öffentliche Auftreten statt gehabt hatte (sein Geschehenlassen würde Anerkennung involvirt haben), so sollte auf diesen Grad von Ausübung, rel. exercitium privatum, die betr. Religionspartei auch ferner berechtigt sein. Meiern, acta pac. Westphal. V. 506 sq. 529. In beiden Fällen hatte man eigentliche Kirchen, nicht Privatgesellschaften (§. 20) im Auge.

3) Art. VII. §. 2.

4) Art. 16 der Bundesacte. Im Entwurf stand „drei christliche Rel. Part."

5) Vf. Urk. 1831 §. 29, v. 1852 §. 20. 1860 §. 21.

6) Beschl. d. Min. d. Inn. 15. Aug. 1853 (Heus. Ann. 1, 94).

7) Vf. Urk. 1831 §. 132, 1852 §. 100. 1860 §. 106.

8) Stahl, der christl. St. S. 44 ff. Das eigene Certificat, daß man Christ sei, genügt nicht.

§. 23. (L. I. II. III. Vf. 1 u. 3.)

5. Kurhessisches Kirchenrecht *).

Nach dem Vorstehenden kann von einer besonderen Kurhessischen Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht die Rede sein, vielmehr bildet sie nur einen Theil der an keine staatlichen Gränzen gebundenen Kirche Augsburgischer Confession [1]). Weil

---

*) Liber episcopalis de iure ecclesiastico. Autore Hermanno Fabronio. Hirsf. 1632. 8 Bogen 8. Der Verf. hatte lange Zeit die Geschäfte eines Superintendenten als ihm beigeordneter Gehülfe (zu Eschwege) versehen und war 1623 selbst Superintendent in Rotenburg geworden, er sagt daher: praxis me plura docvit ac penitus intellexi, et usum et leges et obventa quaedam sobrie atque prudenter disponenda esse, ut ecclesia commode regatur. Er gibt nun in 15 Capiteln eine für die Metropolitane an der Werra und Fulda bestimmte Anweisung über die interessantesten Theile des Kirchenrechts, die freilich nur deßhalb als Hessen-Casselisches Kirchenrecht

aber diese im Ganzen, wenn auch durch die Reichsstände Augsburgischer Confession (auf dem Reichstag seit 1663 durch das corpus evangelicorum) nach Außen vertreten, nach Innen der gemeinsamen Organisation entbehrt, hat sich für die Kirche im Bereich der Lande jeden Reichsstandes Augsburgischer Confession eine besondere Rechtsverfassung (particulares Kirchenrecht) gebildet. Das particulare Kirchenrecht der Kirche Augsburgischer Confession in Althessen und Schaumburg (oder in Kurhessen mit Ausschluß von Fulda und Hanau) macht den Gegenstand des vorliegenden Werkes aus.

Die Untersuchung ihres Charakters nach Maßgabe ihrer symbolischen Grundlagen wird uns zunächst beschäftigen. Sie ist gleichbedeutend mit der Frage nach dem, was die Kirche für reine Lehre erklärt, nach dem materiellen: ubi r e c t e docetur evangelium et r e c t e administrantur sacramenta.

1) „Und wir bezeugen öffentlich vor Gott und allen heiligen Engeln, daß wir hiermit (d. h. durch Aufrichtung einer bes. K. O.) von der Kirchen, so zur Augsburgischen Confession sich bekennen, uns nicht wollen abgesondert haben, kein Trennung oder Spaltung anzurichten, noch andere Kirchen, so mit uns in der Lehre einig, aber doch vielleicht gleiche Ceremonien nicht gebrauchen, zu perstringiren oder reprehendiren gedenken" K. O. 1566 Vorrede an die Pfarrherrn. „Derhalben so halten wir es und haben Gemeinschaft mit allen den Kirchen, — — — welche die Confession so in Gottes Wort gegründet, dem Kaiser Carolo V. Anno 30 zu Augspurg übergeben ist, angenommen haben und annehmen und derselbigen gemäß lehren", das. II. 2 §. 7 a. E. (1, 250). Vgl. übrigens unten §. 33.

---

aufgeführt werden kann, weil sie sich einestheils auf seine P r a x i s stützen, anderntheils die Praxis hessischer Geistlicher bestimmen soll und darum anzunehmen ist, daß nichts dem hess. Kirchenrecht geradezu Fremdes darin aufgenommen sein wird. L e d d e r h o s e, C. W., Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselischen Kirchenrecht, Cassel 1785. 4. — Kurhessisches Kirchenrecht von C. W. L e d d e r h o s e, neu bearb. v. C. H. P f e i f f e r. Mbg. 1821. 8.

§. 24.

I. Glaubensnorm der Kirche.

A. Heilige Schrift *).

„Die ewige unwandelbare und allezeit gleiche Lehre der Kirche bekennen wir, daß sie in den Büchern des Gesetzes, der Propheten, Evangelisten und Aposteln, beide im alten (den Büchern, welchen die alte reine Kirche bestendiglich Zeugniß gibt, daß sie canonici seien) und neuen Testament verfasset" [1]), „die einige norma iudicii, Regel und Richtschnur ist, nach welcher alle fürfallende Streit und Irrung entscheiden und hingelegt werden mögen" [2]). Im strengsten Anschluß an dies Princip sucht darum die Kirchenordnung von 1566 jeden von ihr aufgestellten Satz aus „denen Büchern des neuen Testaments, so viel uns immer möglich, treulich und fleißig zusammen zu ziehen und zu erklären." Dagegen darf die Glaubensnorm, dieses alleinige Princip, nicht als Rechtsnorm, nicht als unmittelbares Gesetz selbst angesehen und wohl gar von dem Einzelnen danach die Befolgbarkeit des Gesetzes abgemessen werden [3]). Eben so wenig darf der Einzelne, weil die heilige Schrift die Norm ist, welche die Kirche als die ihrer Lehre anerkennt, sich für legitimirt halten, die Lehre der Kirche nach seinem (nicht der Kirche) Verständniß der heiligen Schrift zu bestimmen [4]). Vielmehr hat die Kirche, wie sie die heilige Schrift versteht, weiter bestimmt in ihren s. g. symbolischen Schriften und beziehungsweise (die Rechtsverfassung betreffend) in ihren Kirchenordnungen [5]).

1) K. O. 1566. II. Cap. 2, §. 2 (1, 248). — S. ferner Ref. O. 1572 Cap. 1 (1, 358). Dazu Heppe, Gen. Syn. 1, 89; K. O. 1573. c. 3. (1, 378); Ref. O. 1656. Cap. 1, §. 1 (R. S. 1, 95).

*) Richter, K. R. §. 82 (§. 63). Schoenfeld, Greg., Centuriae thes. theol. quatuor explicantes universam, quae nobis cum pontificiis intercedit de scripto Dei verbo unico theologicae veritatis principio, controversiam. Mpg. 1609. 4. ej. de verbo Dei. Cass. 1599. 4. Crocii, Jo., disp. de S. Scriptura. Mpg. 1620. 4. ej. decas thesium theol. de altero S. S. Theologiae principio, nempe Sacra Scriptura. Cass 1644. 4. Bickell, Vpfl. 2c. (2) S. 25 f. 59 f.

2) K. Ordn. 1657. C. 5, §. 9 (R. S. 1, 158). Landgr. Wilh. V. in Wechselschr. S. 11, 77 f.

3) Durch F. R. v. 12. Juni 1627 ward dem Consistorium aufgegeben, nicht auf die Mosaische, in die politische Verfassung der Juden einschlagende Gesetze, sondern schlechterdings auf die hessische K. O. zu sprechen. Die Gebote der heil. Schrift werden an sich nicht als Recht-, sondern als Moralgebote aufgefaßt. Jud.-Ordn. 1739 §. 17 (4, 591). 1749 §. 13 (4, 1014). In der Cons. O. 1657, 15 §. 4 werden die Consistorien in Ehesachen lediglich auf die beschriebenen geist- und weltlichen Rechte und insonderheit die Reformations-, Kirchen- und Polizeiordnung, nicht auf die heilige Schrift, als Rechtsnormen verwiesen. So wird es dem Einzelnen nicht zustehen, z. B. die Ehescheidungsgründe, welche das Kirchen-Gesetz zuläßt, auf Grund der h. Schrift zu reduciren, die vom Kirchen-Gesetz zugelassene Trauung Geschiedener zu verweigern ꝛc., wenn man nicht subjectivem Ermessen Thür und Thor öffnen will.

4) „Wir stellen auch alle unsere Lehr und Auslegung der Schrift der heiligen, allgemeinen, rechtgläubigen Kirchen Gottes heim davon zu richten und urtheilen." K. O. 1566 II, 3 Tit. 2 a. E. (1, 254).

5) Was in den Wechselschriften Darmstädtischer Seits mit Recht hervorgehoben wurde, S. 78 f.

§. 25.

B. Altkirchliche Symbole *).

Den Ausdruck des Glaubens nach der heiligen Schrift gewähren die altkirchlichen Symbole.

„Wir glauben auch die berühmten und wohlbekannten symbola Apostolicum, Nicaenum, Athanasii, nicht allein darum, daß die Hauptstücke der heiligen Christlichen Lehre kürzlich darin begriffen sind, sondern auch weil sie die Einhelligkeit der allgemeinen rechtgläubigen Kirche sehr klar und hell an Tag geben" [1]).

1) K. O. 1566 II. C. 2 §. 3 (1. 248). R. O. 1572, C. 1 (1.358). K. O. 1573, C. 3 (1. 378). R. O. 1656. I. §. 2 (2. 406). Cons. O. 1610, c. 10 i. f. (1. 507). In diesen älteren Kirchenordnungen ist überall nur von den „drei bewährten symbolis der Kirche" die Rede. Die

*) Pfaff, Bericht von den libris symbolicis in der hessischen Kirche. Hess. Hebopfer. Bd. 6, S. 667 ff. Richter, K. R. §. 239 und 240 (226 und 227).

C. O. v. 1657, C. 13 §. 11 fügt noch das Ephesinum und Chalcedonense bei (2. 456). Ueber diese resp. die epistola Leonis, deren gelegentlich des Ubiquitätsstreits im Syn. Absch. v. 1580 Erwähnung geschieht. (Heppe, Gen. S. 2, 58), siehe Amtl. Gutachten d. theol. Fakultät in Marburg, S. 55. Pfaff, suppl. zu d. libris symbol. im hess. Hebopfer 6, 719.

§. 26.

II. Lehrnormen.

A. Bekenntnißschriften des 16. Jahrhunderts.

1. Augsburgische Confession und Apologie.

a) Anerkennung in den Kirchenordnungen.

Die Augsb. Confession und Apologie wird als Lehrnorm der hess. Kirchen bereits in der Kirchenordnung von 1532 (Richter I, 162[1]) ff.) und der Kirchenzuchtordnung von 1539 §. 4, pos. a[2]) anerkannt. Die erste allgemeine und ausführliche Kirchenordnung von 1566 wiederholt dieß[3]). Dasselbe geschieht in allen späteren Kirchenordnungen[4]).

Es ist darum eine weitere Untersuchung nur insofern erforderlich, als mit dem vom Abendmahl handelnden Artikel X der Confession ein verschiedener (lutherischer oder reformirter) Sinn verbunden worden, und daher die Frage ist, ob die hessische Kirche den Art. 10 im lutherischen oder reformirten Verständniß angenommen habe?

1) Das Nachtmahl halten wir fest in allen Stücken nach Ordnung und Inhalt übergebener Confession und Apologia."

2) „Falsche Lehr treiben, welche eigentlich dem wahren Verstande göttlicher geschrifft, wie wir den in der Confession zu Augsburg Kaiserlicher Majestät überantwortet haben, entgegen und zuwider ist." L. O. 1. 112.

3) Th. II. Cap. 2 §. 3. „Dieweil denn die A. C. aus der heil. Schrift gezogen und mit der gänzlich übereinstimmet samt den symbolis, bekennen wir uns auch in allen Punkten zu derselbigen." L. O. 1. 248. cf. das. Th. 3 C. 17 §. 3 (1. 317).

4) Ref. O. 1572, c. 1 (1. 358) 1656, c. 1 §. 1 (2. 406). K. O. 1573, c. 3 a. E. (1. 378). Hier heißt die Augsb. Conf. zuerst „dieser unser Zeit Symbolum". K. O. 1657, c. 5 §. 10 (2. 475). Conf. Ordn. 1610, c. 10 a. E. (1. 507) wo zum ersten Mal seit der nicht zur Gel-

tung gekommenen K. O. v. 1532 „und deren Apologie" genannt wird. Conf. Ordn, 1657, C. 13 §. 11 (2. 456). Bereits die Gen. Syn. von 1572 desiderirte in ihrem Abschied, daß in der Ref. Ordn. von 1572 „die A. C. nude ohne die Apologie, welche andere evangelische Chur- und Fürsten gemeiniglich pflegen dabei zu setzen, genannt worden ist." — — „Bitten derhalben unterthäniglich J. F. G. wollten sie dazu setzen, und wie bis daher allewege in diesem Fürstentum gebräuchlich gewesen, neben der Confession anziehen und benennen lassen (Heppe, Gen. Syn. §. 89). Diese letztere Behauptung, wenn sie von Kirchenordnungen gelten soll, beruht auf Irrthum, insofern man nicht etwa den Passus der K. O. von 1566 in Th. III. Cap. 17 §. 3: Bekennen uns also in diesem Artikel, wie in allen andern zu der Augsspurg. Conf. und lehren hiervon anders nicht, denn es nächst Göttlicher und Apostolischer Schrift in der Augspurg. Conf. verfasset und von denen, so sie selbs gestellet, verstanden und erkläret worden ist", auf die Apologie zu beziehen hat, Schilbe, Bekenntnißstand S. 7, womit die Ausdrucksweise in dem Jungmannischen Testament (unten §. 34 N. 5), in welchem augenscheinlich dasselbe, wie in der K. O. gesagt sein soll, aber eben so gewiß die variata, nicht die Apologie gemeint ist, im Widerspruch steht. Vgl. Heppe, Sendschr. S. 55. Amtl. Gutachten d. theol. Fac. zu Marb. S. 53. Vilmar, Bedenken S. 20.

§. 27.

b) Verständniß des Art. 10.

α. Von 1530 — 1607.

Die Augsburgische Confession war die Darlegung der Grundsätze, auf welche hin man von Kaiser und Reich (Staat, cf. §. 20) die Anerkennung der Kirche begehrte (oben §. 10) und, wenn auch nicht alsbald, doch 1552 im Passauer Vertrag, resp. 1555 im Augsburger Reichstagsabschied wirklich erhielt, so, daß „alle andere, so obgemeldeten beiden Religionen (der „alten" Religion oder der Augsb. Conf.) nit anhängig, in diesem Frieden nit gemeynt, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn" sollten (R. A. 1555 §. 17). Indem die Augsb. Conf. solchergestalt die lex, die Bedingung, bildete, unter welcher der neuen Religionspartei staatliche Anerkennung wurde, konnte rechtlich nur das ihr Verständniß sein, in welchem beide Theile übereingekommen waren, und ihr Sinn war einseitig eben so wenig einer Ver-

änderung unterworfen, als an dem Sinn einer Vertragsbestimmung einseitig von einem Theil allein etwas geändert werden kann.

Darüber kann nun kein Zweifel obwalten, daß mit dem Art. 10[1]) d. A. C. bei ihrer Ueberreichung 1530 beiderseits der s .g. lutherische Sinn verbunden wurde, und daß eben deshalb die secus docentes eine eigene Confession, die tetrapolitana, überreichten. Könnte man im Zweifel darüber sein, ob nicht wenigstens bei Gelegenheit des Passauer Vertrags resp. des Augsburgischen Reichsabschieds von 1555 der Text der variata[2]) und mit ihm ein die s. g. reformirte Auffassung nicht ausschließender Sinn zum Grund gelegt sei, so ergibt sich das Gegentheil davon gelegentlich des Uebertritts zum reformirten Bekenntniß Seitens des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz. Kaiser Maximilian drohte mit Entsetzung von der Kurwürde und deren Uebertragung auf den lutherischen Kurprinzen. Von den evangelischen Reichsständen aber verlangte er eine Erklärung, ob sie den Kurfürsten noch für einen Augsburgischen Confessionsverwandten hielten. Diese ging dahin, daß er zwar in der Lehre vom Abendmahl mit diesem Bekenntniß nicht übereinstimme, aber versprochen habe, sich in einem Religionsgespräch aus Gottes Wort belehren zu lassen, und sie nicht gesonnen wären, ihn oder andere, die von ihnen in einigen Lehren abwichen, von dem Religionsfrieden auszuschließen oder zu verfolgen[3]). Wurde auch wider den Kurfürsten nicht gedrohter Maßen vorgeschritten, so war doch das Resultat im §. 5 des Reichsabschieds vom 30. Mai 1566 dahin zusammengefaßt:

„Auf daß aber in mittlerer Zeit der verführerischen (damals üblicher Ausdruck für Calvinisten) je länger je mehr beiden der alten Religion und Augsburgischen Confession zu wider einbrechenden Secten und irrigen Opinion kein Raum, noch Statt gelassen, sondern dieselbe von dem H. Reich Teutscher Nation unserm geliebten Vatterland abgewendet werden: So haben wir uns mit ihnen den gemeinen Ständen, und sie herwider mit uns verglichen, daß solcher Secten und irrigen Opinionen, so, wie gemeldt, sich von beyden der alten Religion und Augsburgischen Confession absondern, oder dem selben zuwider seyn,

vermög des Religionsfriedens keine gelitten noch gedult, sondern allenthalben der Gebühr und dem Rel. Frieden gemäß gänzlich abgeschafft werde." Es ist bekannt, daß es erst im Westphälischen Frieden gelang, die Reformirten unter die Augsburgischen Confessionsverwandten mit einzuschließen.

Landgraf Philipp war mit der verschiedenen Auffassung des Abendmahls hinlänglich bekannt und hatte, durchdrungen von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit der Anerkennung der neuen Lehre durch Kaiser und Reich und der erhöhten Schwierigkeit ihrer Erreichung bei stattfindender Uneinigkeit der akatholischen Partei, bereits 1529 den Versuch gemacht, ob sich eine Form finden lasse, bei welcher beide Theile sich zu beruhigen geneigen möchten, auch in seinen Landen darauf gehalten, daß von den Kanzeln nicht anders gelehrt werde (§. 11, N. 4). Denselben Versuch machte er wiederholt 1530 in Augsburg. Beide Auffassungen, die lutherische in der Augustana, die reformirte in der Tetrapolitana, waren hier in ihrer Exclusivität vertreten, und Ldgr. Philipp damit nur die Wahl gelassen, seiner Kirche den ausschließend lutherischen oder ausschließend reformirten Charakter aufzudrücken. Er mußte wünschen, sich für keinen die andere Auffassung ausschließenden Ausdruck entscheiden zu müssen. Darum suchte er, durch Vertauschung des Wortes distribuantur mit exhibeantur [4]) und Weglassung des improbant secus docentes einen Ausdruck zu schaffen, bei welchem sich beide Theile beruhigen könnten. Dieses gelang ihm zu Augsburg nicht, weil beide Theile ihre Auffassung präcis ausgedrückt wissen wollten. Wenn er sich nun, wiewohl ungern und für seine Person sogar der reformirten Auffassung geneigter [5]), entschloß, das lutherische Bekenntniß zu unterzeichnen, so geschah das zwar nicht in der Absicht, die reformirte Auffassung auszuschließen, aber natürlich noch weniger in dem Dafürhalten, damit der hessischen Kirche den reformirten Charakter zu geben, sondern ihr die Anerkennung von Kaiser und Reich zu verschaffen, welche er ihr eben nur durch Anschließung an den Ausdruck der lutherischen Auffassung verschaffen zu können sich ungern überzeugen mußte [6]).

Damit war jedoch nicht nur der Ausdruck, sondern gewiß auch die Sache in Hessen berechtigt, d. h. die hessische Kirche rechtlich in die Reihe der lutherischen Kirchen eingetreten, und nur ein ausdrücklicher oder aus unzweideutigen Thatsachen zu folgernder Austritt konnte sie rechtlich als eine nicht lutherische Kirche erscheinen lassen. Daß ein solcher während der Regierungszeit Landgraf Philipp's und Landgraf Wilhelm's IV. nicht statt gehabt hat, wird das Folgende ergeben [7].

1) De coena domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini et improbant secus docentes.

2) De coena domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena domini.

3) Eichhorn, St. u. Rgsch. IV. §. 511 Note a. Daß Landgr. Philipp sich des Kurfürsten ganz eifrig angenommen habe, Wechselschr. S. 12. 15, wird Darmstädt. Seits geläugnet S. 101.

4) Hartmann Hist. Hass. 1, 266.

5) Urbanus Rhegius ep. 1530 ad Luther. Angeblich in „unschuld. Nachrichten" 1745 p. 930 Melanchton ad Luth. epp. 1, 5 (ed Peucer) Münscher de eccles. reform. in Hass. ortu p. 8.

6) Ueber die Auffassung des Art. 10 zu Ldgr. Philipps Zeit vgl. insbesondere Lauze 2, 533 ff.

7) „Es war und blieb die hessische Landeskirche ein Ast an dem Baume, welcher in dem zu Augsburg bezeugten Glauben seine Wurzel hatte." Heppe histor. Unters. über den Kass. Kat. von 1539. S. 64. Freilich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß überall nur von lutherisch im Sinn von 1530 die Rede sein kann.

§. 28.

2. Wittenberger Concordia *).

Landgraf Philipp war von Anfang an der Ueberzeugung, daß die lutherische und reformirte Auffassung des Abendmahls

*) Hassenkamp II. §§. 6 ff. S. 14 ff. 520. Wechselschr. S. 65 ff. Amtl. Gutacht. S. 35 ff. Vilmar Bedenken S. 14 ff. Geschichte S. 46 ff. 285 ff. Neubauer E. Fr. D. Balth. Mentzeri fil. quaest. theolog. ad Aug. confess. XXXII. disputatt. distinctae, una cum ej. Mentzeri centum capitibus ministerio ecclesiae vitandis itemque concordia Wittenbergensi, libello Hassiae vicinarumque aliquot ditionum symbolico, paucissimis

in ihrem tiefsten und letzten Grunde dieselbe sei [1]), und dieser Ueberzeugung bis an sein Ende treu geblieben [2]). Die Differenz war ihm wesentlich nur ein Wortstreit, und der Ausdruck der allein willkommene, welcher zwar das Wesentliche (und seiner Ansicht nach Gemeinschaftliche beider Ansichten), die Vereinigung mit dem wahren, aber clarificirten, Leib des Herrn in allein göttlicher und übernatürlicher, nicht menschlicher oder irdischer Weise, treffe, der vermeintlichen Differenz aber nicht durch Ausschließung der jenseitigen Redeweise Nahrung gebe. Er hätte daher eben so gut, wie die Augustana, auch die Tetrapolitana, unterzeichnen können, und würde dabei im Wesentlichen dasselbe zu bekennen, was den Ausdruck dieses Bekenntnisses angeht, dagegen eben so zu fehlen geglaubt haben, wie bei Unterzeichnung des lutherischen Bekenntnisses. Für ihn war das Lutherische das Reformirte nicht seinem Wesen, sondern nur dem Ausdruck nach ausschließend und umgekehrt. Wenn man von seiner Hinneigung zur reformirten Auffassung spricht, kann dies daher in seinem Sinn nur so verstanden werden, daß er den reformirten Ausdruck derselben Wahrheit für adäquater und treffender gehalten habe. Denn nur in diesem erkannte er eine Verschiedenheit an.

Aus dieser, schon durch das Marburger Colloquium 1529 bethätigten unionistischen Richtung des Landgrafen ergibt sich die besondere Theilnahme desselben an der 1536 zwischen Luther und Bucer zu Stande gebrachten s. g. Wittenberger Concordia [3]). Sie ist, wie sich dies aus ihrem Charakter als doctrinärer Auslegung des Art. 10 der Augustana, deren Auctorität nur eine wissenschaftliche war, von selbst ergibt, durch keinen eigentlichen Rechtsact in die hessische Kirche aufgenommen, sondern nur ein usuelles Complement, an dessen Geltung aber nicht gezweifelt werden kann, da sich durchgängig die deßhalbige opinio necessitatis der Ausübenden zu erkennen gibt [4]). Daß es damit nicht auf eine Aenderung des lutherischen Bekenntnisses, sondern nur

---

hodie viso, praemissa praefatione subjectaque consultatione de recudendis libris Hassiae symbolicis. Giess. 1745. 8. Pfaff Bericht im hess. Hebopfer 6, 672 ff. Münscher de ortu etc. p. 9.

auf Findung eines adäquateren Ausdrucks abgesehen sein konnte, ergibt nicht nur der Inhalt der Concordia selbst, die fast noch unzweideutiger lutherisch ist, als die Augustana selbst, sondern auch die ausdrückliche Wiederholung dieser im Schlußsatz [5]). Im Grund war nur die Improbation der secus docentium weggefallen, weil es anscheinend keine secus docentes hinfüro mehr geben würde.

1) „Dieweil Christus einen clarificirten Leib hat und ein clarificirter Leib nicht den Bauch speiset." Rommel Ph. d. Grm. II. 240. Vgl. Heppe Die fünfzehn Marburger Artikel S. 18. 19.

2) Schreiben des Ldgr. Wilh. IV. an den Grafen v. Henneberg d. d. 6. März 1573 bei Rommel Hess. Gesch. V. 581. Welcher Zank unseres Ermessens bei Leuten, die christliche Liebe bei sich haben, so gering und subtil ist, daß auch unser Herr Vatter gottseliger einen Tag vor S. G. christseligem Absterben mit hoher Betheuerung gegen uns gesagt, daß S. G. von Jugend auf bei diesem Streit gewesen, und alles was darin ergangen, gelesen, aber nunmehr Gottlob nicht sehen könnte, worin die Lutherischen und Zwinglianer dissentirten; sintemahl die Lutherischen nunmehr selbst bekenneten, daß im heiligen Nachtmahl das Brod und Wein nicht in den Leib des Herrn verwandelt, auch nicht eingeschlossen oder räumlicher Weise da wäre, sondern allein göttlicher und übernatürlicher Weise, hingegen aber die Calvinisten sich dahin erklräeten, daß uns im heiligen Nachtmahl der Leib des Herrn und eben der Leib, der von der Mutter Maria geboren und am Kreuz gehangen, gegeben und genossen würde, nicht menschlicher oder irdischer Weise, sondern sakramentlich und geistlich. Darum auch S. G. seliger es dafür gehalten, daß dieser Zank nunmehr vielmehr in Verbitterung der Gemüther und daß kein Theil von seiner Präceptoren Fürgeben und angehangenem Zank abstehen wollte, denn sonst in einem wesentlichen Zwiespalt versire." cf. Hassenkamp 1, 745. Wechselschriften S. 7 ff.

3) Ihr Hauptinhalt war: Sentiunt et docent, cum pane et vino vere et substantialiter adesse, exhiberi et sumi corpus Christi et sanguinem. — Sentiunt, porrigi vere corpus et sanguinem domini etiam indignis, et indignos sumere, ubi servantur verba et institutio Christi.

4) Ldgr. Philipp verordnete in seinem Testament (1562) §. 4: „welche Prediger bei der Concordie, die Bucerus seliger zwischen den Lutherischen und Oberländern hievor gemacht, bleiben und bekennen, daß wahrhaftig im Abendmal und Sacrament der Leib und Blut Christi gegeben und genossen werde, sollen sie (seine Söhne) in keinen Weg verjagen noch weiter (über das wie? von wem?) in sie bringen." Schminke mon.

IV. 587. Wechselschr. S. 9, 65 f. 268 ff. Dgl. Ldgr. Wilhelm IV. Test. (1586) §. 17 bei Kopp Beitr. 2, 125. Wie Ph. selbst darauf gehalten s. das Schr. an d. Theol. zu Mbg. de 1544 bei Kuchenb. anal. X. 426. Zahlreiche Belege für ihre Anerkennung Seitens der Generalsynoden bei Heppe Gen. Syn. 1, 225, 269. Urk. S. 79. 131. 2, 11, 15 ff. 125, 148, 160, 201, 210, 227. Urk. 58. Im Jahr 1585 wurde sie in das Formular für den Promotionseid mit aufgenommen. Rommel hess. Gesch. 5, 196. Heppe Gen. Syn. 2, 269.

5) Cum autem omnes profiteantur, se iuxta confessionem et apologiam principum evangelium profitentium in omnibus articulis sentire et docere velle, maxime cupimus sanciri et constitui concordiam. Dafür, daß sie nicht unlutherisch ist, und in Hessen nicht ihrer unlutherischen Richtung halber Eingang fand s. insbesondere Heppe histor. Unters. über den Cass. Katechism. v. 1539 S. 58 ff.

§. 29.

2. Variata *).

Die s. g. variata der Augsb. Confession (S. §. 27 Note 2) stützte sich auf die Wittenberger Concordie [1]), und sollte nicht eine neue, veränderte, sondern dieselbe sein, etwas stattlicher und ausführlicher wiederholt und aus Grund heiliger Schrift erklärt und gemehrt [2]) (locupletata nicht variata), wiederum nur ein verbesserter Ausdruck, nach dem Ldgr. Philipp bereits zu Augsburg erfolglos gestrebt hatte. Die Fürsten selbst bezeugten dies in einem officiellen Act, indem sie die Confession in ursprünglicher Gestalt 1561 zu Naumburg von Neuem unterzeichneten mit dem Vorbehalt: „Hierbeneben aber wollten sie nicht von der im Jahre 1540 übergebenen [3]) und erklärten Confession durch diese Unterschreibung im Geringsten nicht abweichen oder sich davon führen lassen, als welche nebst der vom Jahre 1542 bei den mehresten Kirchen und Schulen im Gebrauch sei" [4]). Gleichzeitig wurde sogar auf Anbringen des

---

*) Crocius J. conversationis prutenicae pars secunda. Mp. 1620. 8. c. 2 de Augustana confessione invariata et variata. Heppe confess. Entw. S. 4 ff. Sendschr. S. 56 f. Amtl. Gutachten S. 53 f. Richter Gutachten S. 13 f. Vilmar Bedenken S. 12 und 19. Gesch. S. 74 ff. Wechselschriften S. 80 ff. 295 ff. 448 ff. Münscher de ortu etc. p. 12.

Herzogs Joh. Friedrich v. Sachsen eine durchaus lutherische Erklärung des Abendmahls in die Vorrede aufgenommen [5]).

Da hiernach der s. g. variata ein abrogirender Charakter nicht zukömmt, am wenigsten darin ein reformirtes Bekenntniß im Gegensatz zum lutherischen zu finden ist, verliert die Frage, ob und durch welchen officiellen Act der Variata Eingang in Hessen verschafft sei, viel von ihrer Wichtigkeit. Daß sie im Gebrauch war, läßt sich übrigens mit Grund nicht bezweifeln [7]). Sie verhält sich zu dem Symbol, der Invariata von 1530, als declaratorische Lehrschrift.

1) Amtl. Gutachten S. 53. Richter Gutacht. S. 14. Gutachten der hess. Theol. 1561 bei Lanze 2, 539 f.

2) Gutacht. der hess. Theol. üb. d. Torgauische Concordienbuch 1576 bei Heppe Gen. Syn. 1, 14 im Anhang, und Sammterkl. der 4 hess. Landgr. im Betreff der Berg. Concordienformel 1577, das. 118, „welche weder in der Substanz oder Meinung irgend an einem Ort verändert, sondern nur an etlichen Ortern mit helleren, klareren und verständlicheren Worten wiederholt"; Gutacht. der hess. Theol. 1561 bei Lanze 2, 540. Neudecker Beitr. S. 32 ff. Wechselschriften S. 11, 21 ff.

3) 28. Nov. 1540 Heppe Sendschr. 56.

4) Hassenkamp 2, 745. Heppe Gen. Syn. 1, 182. In Hessen war durch ein Edict vom 6. März 1541 allen Pfarrern die Anschaffung der Augsburgischen Confession mit Apologie und der Melanchthonschen loci communes aufgegeben. Rommel Gesch. III. 267 d. Anm. Heppe Gen. Syn. 1, 13.

5) Auch von den hessischen Theologen und von Landgraf Philipp approbirt, beziehungsweise unterschrieben. Lanze 2, 533 ff.

6) Calvin hat die Augustana in der Gestalt von 1540 unterschreiben können, nicht weil sie reformirt war, sondern weil das improbant secus docentes fehlte und der positive Inhalt dem reformirten Bekenntniß nothdürftig accommodirt werden konnte, es nicht ausschloß. Dem improbant secus docentes entsprach der Ausschluß der Reformirten vom Rel. Frieden im §. 17 d. R. A. v. 1555 und §. 5 des R. A. v. 1566 (oben §. 27). Die reformirte Partei behauptete darum seit der variata nachdrücklichst der Augustana zugethan zu sein, um nicht unter den Ausschluß zu fallen. Dies, nicht ihr Inhalt selbst, hat die variata für ein reformirtes Bekenntniß gelten lassen, bis 1648 die Reformirten ausdrücklich mit den Augsburg. Conf. Verwandten gleich gestellt wurden. Von da an fehlte aller Grund auf die variata und die angebliche Uebereinstimmung mit ihr reformirter Seits einiges Gewicht zu legen und hörte

zugleich die irenische Haltung der Reformirten den Lutheranern gegenüber auf.

7) Hassenkamp, 2, 520. Heppe, Gen.-Syn. 1, 181, 204 ff. 219, 225, 259, Urk. S. 14 und S. 118. Das Gutachten von 1576 (Heppe, 1, 10 ff. d. Urk.) kann für den Alleingebrauch der invariata deßhalb, weil es der Concordienformel vorwirft, sie gehe durch die Condemnation der secus docentes weiter als die Augustana, die nur improbire, offenbar nicht angezogen werden, wie Vilmar, Bedenken S. 12 u. 19, thut. Bickell, Ueber d. Vpfl. d. ev. Geistl. auf die symbol. Schr., 2. Aufl., Cassel 1840. S. 114, stellt nicht, wie Richter, Gutachten S. 13 annimmt, die Geltung der Variata in Hessen in Abrede, läugnet aber, daß man einen Unterschied von der Invariata zugegeben habe, d. h. ihren abrogatorischen Charakter.

§. 30.

B. Lehrschriften. Schmalkaldische Artikel. Luthers Catechismus. Corpus doctrinae.

Die Augsburgische Confession von 1530 mit der Apologie, jedoch ohne **ausdrückliche** Antithese und Ausschließung der reformirten Auffassung des Abendmahls, blieb sonach das einzige Symbol der hessischen Kirche [1]).

Als erläuternde **Lehrschriften** wurden aber noch anerkannt die Schmalkaldischen Artikel (und zwar ohne Beschränkung), der kleine lutherische Catechismus und das zu Wittenberg ausgegangene corpus doctrinae [2]) (Melanchthonische öffentliche und Privatschriften, z. B. loci communes, articuli Bavarici, examen ordinandorum, welches letztere den ersten Theil der Schaumburger K. O. 1614 bildet).

1) „nurt allein die augsburg. Confession, so anno p. 30 Kaißer Carl übergeben worden als symbolum nostri temporis zusampt der hernach in Truck geferttigtenn Apologie." Sammterkl. der vier hess. Landgrafen in Betr. d. Berg. Concordienformel von 1577 bei Heppe, Gen. Syn. 1, 123 der Urk. Sane constat, ecclesiam in Hassia reformatam libros symbolicos praeter Augustanam confessionem ejusque apologiam nunquam agnovisse. Münscher, de ortu etc. p. 33. Vgl. Vilmar, Verhältn. d. ev. Kirche in Kurh. zu ihren neuesten Gegnern. 1839, S. 8.

2) So im Synod. Absch. von 1571 bei Heppe, 1, 67; 2, 180; 2, 4 Urk.

Ueber die Aufnahme des corp. doctrinae als Lehrbuch, s. das. 1, 201; 2, 11. 15, des kl. luth. Catechism. d. Gutachten der hess. Th. v. 1576, das., S. 14 Urk. die Erkl. der vier Landgr. v. 1577, das. 1, 123 Urk. 2, 201; 1, 137. Testament Landgraf Wilhelm IV. von 1586 §. 19, bei Kopp, Beitr. 2, 126. Die Schmalkalder Artikel, wie die beiden Catechismen Luthers galten für Privatschriften, da jene nicht ihrem ursprünglichen Zweck gemäß verwendet wurden. Von symbolischem Ansehen für die Kirche konnte darum nicht die Rede sein, und erst die Concordienformel hat es ihnen in den Ländern, in welchen dieselbe angenommen ist, beigelegt. Vilmar, Gesch. S. 63 ff. und Schilde, Bekenntnißstand an vielen Orten mit den Darmstädtern in d. Wechselschr. S. 78 (vgl. S. 294) halten die Schmalkalder Artikel und Luthers Catechismus für Bekenntnißschriften der hess. Kirche, was nur wahr ist, wenn es auch die loci communes etc. des Melanchthon sind, die im Syn. Absch. von 1571 auch vorkommen. S. dagegen Bickell, Ueber die Verpfl. ꝛc. S. 103, Amtl. Gutacht. S. 55 ff., Richter, Gutacht. S. 15. — Vilmar, Bedenken ꝛc. S. 22 spricht von Anerkennung der Schmalkalder Artikel, ohne dieselbe als Anerkennung symbolischen Ansehens zu qualificiren, und wenn er dies letztere S. 4 „das luther. Bekenntn. in Oberhessen und dem Gutachten der theologischen Facultät zu Marburg ꝛc." thut, so geschieht es doch ohne Angabe der Thatsache, auf welcher er fußt. Bei Vilmar, Gesch. S. 66. 156 ist der Synod. Absch. v. 1581 zur Grundlage genommen. Indessen ist damit dem Synodalabschied wohl zu große Bedeutung beigelegt. Die Superintendenten konnten nicht die Absicht haben, in einem Abschied ein neues symbolisches Buch einzuführen und hatten sie nicht, sondern nur die, übereinzukommen, in welcher Weise der gestörte Friede in der Kirche zu erhalten sei. Man suchte dafür objective Anhaltspunkte, ohne dieselben damit zu symbolischen Büchern stempeln zu wollen, und hatte noch 1571 weit mehrere, die man gemeinsam als solche anzuerkennen keinen Anstand nahm. So wenig man aber 1571 das corpus doctrinae zum symbolischen Buch machen wollte, so wenig wollte man 1581 durch Weglassung des corpus doctrinae ein solches abschaffen oder durch Belassen der Schmalkalder Artikel diesen symbolische Geltung beilegen, was nur durch die Kirchenordnung möglich gewesen wäre. Vgl. M. B. 5. April 1854, 3453 bei Heuser, Ann. 1, 483.

§. 31.

C. Resultat.

Die hessische Kirche unter Landgraf Philipp und Wilhelm IV. muß hiernach juristisch für eine der Augsburgischen Confession

zugewandte (lutherische) gehalten werden, die sich nur nicht im ausgesprochenen Gegensatz zu der reformirten Auffassung (um von reformirter Kirche in Deutschland vor 1648 nicht zu reden) wußte und dadurch nicht sowohl von den lutherischen Kirchen jener Zeit, als von denen nach Annahme der Concordienformel unterschied. Einer jeden exclusiven, wenn man will entschiedenen Betonung gleichviel ob lutherischen oder reformirten Lehrbegriffs war sie entgegen [1]). Da man den Reichsgesetzen zufolge (R. A. 1555 §. 17. 1566 §. 5) nicht reformirt sein durfte [2]), so hieß lutherisch sein und doch nicht die reformirte Auffassung ausdrücklich verwerfen, allerdings so reformirt sein, als es den Umständen nach rechtlich möglich war. Es kann daher ernstlich gar nicht in Abrede gestellt werden, daß nicht nur privatim [3]), sondern auch officiell und in den Kirchenordnungen, namentlich der von 1539 insbesondere durch Bucer und in der von 1566 durch Hyperius verfaßten, Kirchenlehren in einer ohne die reformirte Anschauung völlig unerklärlichen Weise vorgetragen sind [4]). Aber man muß zugeben, daß dies nie in dem Grade geschehen ist, daß darin eine Verläugnung und Abrogation des 1530 bekannten lutherischen Standpunktes gelegen hätte [5]). Aus dieser eigenthümlichen, Kundgebungen im lutherischen, wie im reformirten Sinne zulassenden unionistischen, melanchthonischen Beschaffenheit der hessischen Kirche [6]) erklärt sich leicht, wie man, als sich in Folge der von Landgraf Moritz eingeführten Neuerungen zu einer sehr wichtigen Streitfrage gestaltete, ob die Kirche reformirt geworden oder von je gewesen sei, je nach dem verschiedenen Standpunkte jenes [7]), oder dieses [8]) behaupten und mit Thatsachen belegen konnte, und aus den Definitionen des Abendmahls noch heute das Gleiche herleiten kann [9]).

1) Dafür spricht einestheils die Ablehnung der Concordienformel, nicht weil man die Lehre verwerfe, aber weil man die Exclusivität nicht wollte und mit dem seitherigen consensus doctrinae nicht in Einklang bringen konnte: Gutachten der hess. Theol. über d. Torgauer Concordienbuch bei Heppe I. S. 10 ff. d. Urk., Sammterkl. d. hess. 4 Landgr. in Betreff der Bergischen Concordienformel das. 115 ff. Anderntheils ist die Ver-

werfung des Heidelberger Catechismus durch die hess. Theologen 1563 (Leuchter, S. 169 f.) und der pfälzischen reform. Lehre im Gutachten das Maulbronner colloq. betr. 1566 (Leuchter, S. 189 f.) Beleg dafür, daß man nicht reformirt sein wollte, wenn man damit aufhören müßte, lutherisch zu sein. Heppe, hist. Unters. ü. d. Cass. Catech. v. 1539. Cass. 1847 S. 71. Vgl. Hassenkamp, 2, 442 ff.

2) Daher die häufigen Protestationen wider offenen oder verdeckten Zwinglianismus und Calvinismus, die freilich bei entschiedenem (exclusivem) Lutherthum eben so unnöthig gewesen sein würden, als die oben § 23 Note 1 allegirten Betheuerungen d. K. O. v. 1566 nicht aus der Gemeinschaft der Kirchen Augsburgischer Confession scheiden zu wollen, wenn der Inhalt für eine solche Annahme gar keinen Anhalt geboten hätte.

3) Wie Leuchter S. 9 und Vilmar, Bedenken S. 7, dess. Gesch. ꝛc. an vielen Orten annehmen.

4) Insbesondere das amtliche Gutachten der theologischen Facultät zu Marburg über die hessische Catechismus- und Bekenntnißfrage Mbg. 1855 (und schon die Wechselschriften) bringt dafür unwidersprechliche Belege. Aber reformirt war darum die hessische Kirche nicht; denn keine jener reformirten Spuren ist dergestalt unvereinbar mit dem Lutherthum, daß sie es absolut aufhöbe, wie man aus Schilbe Bekenntnißstand der s. g. reformirten Kirche Kurhessens, Mbg. 1855, 8. und Vilmar, Bedenken über das Gutachten ꝛc. Berlin 1856, 8. und Geschichte des Confessionsstandes ꝛc. sehen kann. Es versteht sich, daß hier überall nur von sachlich reformirt oder lutherisch die Rede ist; der unterscheidende Namen gehört dieser Zeit nicht an. Wilhelm IV. spricht in einem Schreiben an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg vom 29. Sept. 1582 von „uns, den Ständen der Augsburgischen Confession und reformirten Religion". Rommel 5, 491. Vgl. Heppe, Ursprung und Geschichte der Bezeichnungen „reformirte" und „lutherische" Kirche. Gotha 1859, 8., insbes. S. 40 ff., 87 ff. In den Wechselschriften wird gegen jede dieser Bezeichnungen protestirt, aber von den „niederhessischen und anderen reformirten Kirchen" gesprochen.

5) Ueber den lutherischen Charakter der hessischen Kirche bis Landgraf Moritz vgl. insbesondere: Heppe, Thatsachen aus der Kurh. Kirchengeschichte. Cassel 1844 S. 31: „Die durch diese Reformation (des Landgr. Moritz) veranlaßten reactionären Bewegungen des Volkes und eines Theils der Geistlichkeit können nicht befremden. Denn es war in der Masse des Volks das Bewußtsein ihrer Augsburgischen Confessionsverwandtschaft immer lebendig geblieben." Ders., histor. Unters. über den Cass. Catechismus von 1539 S. 58 ff., wo im vierten Abschn. die Gründe, aus denen der Cass. Cat. in Hessen nicht gebräuchlich werden konnte, darin gefunden werden, „daß alle Lebensverhältnisse des Volkes von dem Geiste

der lutherischen Kirche durchdrungen waren" S. 62, „daß Hessen von Anfang an in die große Lebensordnung der lutherischen Kirche eingeführt war" das., „daß es sich also um die Einführung eines reformirten Lehrbuchs in einem lutherischen Lande handelte" S. 68. Ferner: Heppe, Gen. Syn. 1, 114 und 175 „das Luthertum der hess. Landeskirche" und 2, 263 f. Ders., die Einführung der Verbess. Punkte in Hessen. Cass. 1849. Bickell, Ueber d. Vpfl. ꝛc. 1. Aufl. S. 19, 2. Aufl. S. 103. S. übr. oben §. 27 N. 7.

6) Nachgewiesen in Ebert, Geschichte der evangelischen Kirche in Kurhessen. Cassel 1860. 8.

7) Dahin gehören von officiellen Schriften die (von Paul Stein, Super. in Cassel, ausgearbeiteten) „Wechselschriften auf das im Jahr 1629 wegen der geistlichen Güter ausgelassene Kays. Edict ergangen zw. d. Dchlaucht und hochgeb. Fürsten und Herrn Wilhelmen Ldgr. zu H. und H. H. H. Georgen Philippen und Friedrichen L. z. H." Cassel 1632 f., und von Privatschriften die von Dan. Angelocrator, Joh. Appelius, Joh. Crocius, Raph. Eglinus, Casp. Emden, Herm. Fabronius (Hoffner), Barth. Meier, Gregor. Schönfeld, Casp. Sturm, Paul Stein.

8) Von officiellen Schriften „Geistliche Confession ... auf Befehl Ludwigen L. z. H. für S. F. D. Kirchen und Schulen zusammengebracht Mbg. 1626. 12. Darmstadt 1667. 12." (Joh. Feuerborn): Gründliche Ausführung, darin wider das zu Cassel dem Titel nach 1632 gedruckte, zuerst aber 1634 plötzlich ausgelassene Buch genannt: Wechselschriften mit starkem Bestand augenscheinlich dargethan und erwiesen wird: 1) daß die der Augsp. Confess. zugethane Christen nicht in allen und jeden Articuln der Christl. Religion einig; 2) daß sie beiderseits bei dieser Uneinigkeit keine geistliche Brüderschaft eingehen können; 3) daß dasjenige, so in den F. H. Cass. Kirchen und Schulen gelehrt und geglaubt wird, von Anfang der Reformation nie bekannt, nie geglaubt, nie getrieben, vielweniger approbirt werden, von etlichen des Herrn Landgrafen Georgen Theologis ausgefertigt Mbg. 1636 fol. und (desselben) Nothwendige ausführliche Specialwiderlegung deren in Hessen Casselischen publicirten, also genannten Wechselschriften, gerühmten, gleichwohl aber ganz unbegründeten Rettung eines von Ldgr. Wilhelm den 19. April 1630 an L. Georgen, Philippsen und Friedrichen, L. zu H. abgegangenen Schreibens, darin wider die Hessen Cassel. ohnerfindliche Einwürffe erwiesen wird, daß dasjenige, so jetzt von den Niederhess. Kirchen geglaubt und gelehrt wird, von Anfang der Reformation nicht geglaubt oder bekannt, noch approbirt sei. Gießen 1647. f. Vgl. von Privatschriften die von Garthe, Leuchter, Mentzer, Joh. Schröder, Jer. Vietor ꝛc. (99 Schriften bei Vilmar, Gesch. S. 306 ff.).

9) Amtliches Gutachten und Heppe einer-, Vilmar und Schilbe anderer Seits.

§. 32.

β. Seit 1607 *).

Das Zutagetreten der Differenz der Ansichten über das Abendmahl war von Landgraf Philipp verhindert worden durch das Verbot der deßhalbigen Erörterungen (S. oben S. 32) und die strenge Verweisung auf die Wittenberger Concordie (Kuchenb. anal. X. 426). Als gelegentlich der Concordienformel der ubiquitistische Streit über die Person Christi einzubrechen drohte, griff man zu einem ähnlichen Mittel, durch Synodalabschied zu verordnen, nur mit Worten der Schrift nicht in Abstracto, sondern in Concreto zu lehren. Die Natur der Sache, welche nicht zwei disparate Gedanken neben einander dulden kann, nicht der Einfluß von Hunnius, mußte diese Mittel auf die Dauer ungenügend erscheinen lassen und auf Entscheidung für den einen oder anderen Gedanken drängen, so daß, da für beide innerhalb der Generalsynoden Vertreter auftraten, diese wegen des fehlenden nothwendigen Consenses in der Lehre aufhören mußten (oben §. 15 Note 22). Unter Landgraf Moritz endlich kam die Sache wie überall (in der Pfalz 1563 und Anhalt 1596 zu Gunsten des reformirten, in den andern Ländern zu Gunsten des lutherischen Abendmahlbegriffs) zur Entscheidung, wie man behauptete, „der Augsburgischen Confession, derselbigen Apologie und unserer Kirchenordnung nicht zuwider" [1]). Wenn sich aber auch von den s.g. Verbesserungspunkten (Eintheilung des Decalogs, Bilderverbot, Wiederholung des obengedachten Synodalabschieds wegen der phrases loquendi de persona Christi und fractio panis beim Abendmahl) sagen ließe, daß sie an sich als Adiaphora mit dem lutherischen Bekenntniß nicht unvereinbar wären [2]), so läßt sich doch das 1607 resp. zu ihrer Rechtfertigung von der Generalsynode aufgestellte und in den Synodal-

*) Heppe, Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen von 1604 bis 1610 und die Entstehung der hessischen Kirchenordnung von 1657. Cassel 1849. 8. Vilmar, Gesch. S. 164 f. 168 ff. Ebert S. 169 ff.

abschied mit aufgenommene damit auch in den C. O. von 1610 und 1657 sanctionirte Bekenntniß in der Abendmahlslehre [3]) nur als reformirtes auffassen [4]), und jene selbst erhalten damit allerdings eine Bedeutung für den confessionellen Standpunkt, die ihrer Zeit schon vor jenem Bekenntniß nicht verkannt worden ist und den Austritt einer großen Reihe von Pfarrern zur Folge hatte. Keine von Ldgr. Philipp oder Ldgr. Wilhelm IV. herrührende Manifestation reformirter Anschauung war von der Art gewesen, daß deßhalb ein lutherischer Prediger das Aufgeben seines Amtes hätte für nothwendig halten müssen, zum klarsten Beweis, wie die neue Reform mit jenen durchaus nicht auf gleicher Linie steht, vielmehr in der That beziehungsweise eine Lossagung von der lutherischen Kirche ist.

1) Man hatte sich gewöhnt, in der bloßen Auslassung der Antithese in der Variata ein Gutheißen des reformirten Begriffs zu finden, und die deßhalbige Opposition der Bergischen Concordie wider die Variata mußte allerdings dieser an sich grundlosen Ansicht scheinbar einen Halt geben. Im äußersten Fall konnte von der Variata und der Apologie und Kirchenordnung nur gesagt werden, sie setze die lutherische, reprobire aber die reformirte Ansicht nicht, schließe sie nicht neben der lutherischen aus. Das neue Bekenntniß setzt aber die reformirte Auffassung und läßt allenfalls die lutherische daneben zu, und schon insofern würde man darin ein Abgehen von dem Bisherigen, ein „zuwider" haben finden müssen. Die sich selbst widersprechende Protestation galt augenscheinlich einestheils dem §. 17 d. R. A. v. 1555 und §. 5 d. R. A. v. 1566, und anderntheils dem Testament Ludwigs v. Marburg, das Neuerungen in Religionssachen mit Nachtheilen bedrohte. Der Schluß also, den Vilmar, Bedenken S. 27 aus derselben zieht, es sei Alles beim Alten geblieben, ist unhaltbar. Das Testament lautet: „Was nun ermelten Unsern Erben an Unsern Land und Leuthen in der Theilung und Vergleichung zukommen wurdt, pitten Wir sie nicht allein zum höchsten und vleißigsten, sondern wollen ihnen auch hiermit bey Verlust deßjenigen, so ihnen hierin verordenet, und sie von Uns zu erben haben, ufferlegt und anbevohlen haben, das sie unsere gehorsame Unterthanen bey Unserer wahren Religion dero in Gottes Wortt, den prophetischen und apostolischen Schrifften gegrundten und in Anno 1530 weiland Keißer Carln durch Unsern gottseligen Herrn Vater und andere Reichsstäud zu Augspurg übergebenen Confession und deroselben Apologi, so bis anhero bei Uns gehalten wordenn und noch, und dan Unsere Super

intendenten, Pfarherr und Prediger, so zu Zeitt Unsers Absterbens sein werden, in ihrem Beruff und Lehr pleiben, und davon nicht abweißen oder vertringen lassen, sondern sie und ermelte Unsere Unterthanen in genedigem Schutz und Schirm haben, und wann ihrer der Superintendenten und Pfarher einer mit Tod abgehen wurd, alsdann mit allem Vleiß dahin sehen wollen, damitt deßelben erledbigte Stedt widderumb mit einer qualificirten und tauglichen Personen, so berurter Confession und Bekandtnuß zugethan, ersetzt und keine solcher Confession und derselben Apologi widdrige oder irrige Meinung, die werd auch gleich genannt, wie sie wolle, im Landt eingefhurt und vortgepflanzt werde, wie Wir dan auch in Gleichem Unsern Erben dieses anbevehlen thun, weil die Schulen seminaria ecclesiae seynd, daß sie vleißige Ufffsicht haben, darmit Unsere Universität allhier zu Marpurg, wie auch die Particular-Schulen hin und widder in Städten, so Einem oder dem Andern unter ihnen zukommen werden, mit solchen Professoren und Praeceptoren, die vorberurter Augspurgischen Confession verwandt und zugethan, und keiner widdrigen oder irrigen Lehr anhängig sein, besteld werden, damit es nicht etwa dem gemeinen Spruchwortt nachgehe, Morbida facta pecus totum corrumpit ovile." Testam. Landgr. Ludwig IV. 25 Apr. 1595. bei Rommel Hess. Gesch. VI. 72 ff. auch in Acta succ. Marp. 1615. lit. A. Hessen Cass. rechtl. Deduct. lit. A.

2) So z. B. Bickell, Ueber d. Vpfl. d. ev. Geistl. rc. 1. Aufl. S. 21, 2. Aufl. S. 105 und so schon die Wechselschr. S. 12, und wieder Vilmar, Gesch. d. Confessionsstreites.

3) So glauben wir, daß wir im heiligen Abendmahl neben und bei der mündlichen (leiblichen) Nießung des Sacramentes des Leibes Christi zugleich auch des wahren Leibes und Blutes unseres Herrn Jesu Christi selbst, nicht imaginarie oder nach bloßen Gedanken, sondern wahrhaftig theilhaftig werden, und daß durch solche Nießung Christus in unseren Herzen wohne. ——— Diese beiderlei Essen, nämlich das mündliche Essen des Sacraments und dann das geistliche Essen des Leibes Christi hat die Schrift im (in) klaren hellen Buchstaben. Daß aber über dieses noch ein drittes Essen sei, da der Leib (Christi) mit dem leiblichen Munde auch der Gotteslästerer, Zauberer und anderer Unglaubigen auf unerforschliche (Sch.: unempfindliche) Weise, doch ohne einigen Nutzen und Frucht gegessen werde, dieses stehet nicht in der Stiftung (des Nachtmahls) noch irgend in der heiligen Schrift. Derowegen so bleiben wir bei den obgesetzten beiderlei in Gottes Wort ausdrücklich gesetzten Essen und lassen das dritte, als welches in der Schrift weder einigen Befehl, noch Verheißung hat, an seinen Ort gesetzt (gestellet) sein, wollten aber doch mit keiner Kirche, so dasselbe etwa glaubt oder hält, (deswegen) streiten, noch sie verdammen" [freilich noch weniger eine solche selbst sein].

4) Auch Schilde, Bekenntnißstand S. 90 (hierin u. E. zu seinem Vortheil nicht in Uebereinstimmung mit Vilmar, Gesch. S. 193 ff.) bekennt dies unumwunden. Wenn er S. 16, 24 und 90 dem Bekenntniß keine Bedeutung und Geltung beilegen will, eben weil es mit der gleichzeitig anerkannten Augustana in unvereinbarem Widerspruch stehe, so folgt doch nur, daß man sich dieses Widerspruchs entweder nicht klar bewußt war oder ihn zu läugnen Ursachen hatte (S. Note 1), nicht, daß man nicht so, wie geschehen, bekannt habe. Ueber die Unhaltbarkeit des Zweifels an der Aufnahme in den Syn. Absch. (Vilmar, Gesch. S. 217) und den Text s. Amtl. Gutachten S. 76 ff. — Das Bekenntniß wurde 1607 von der Gen. Syn. als Anl. A des Abschiedes gedruckt, ist auch Schönfeld, Spiegel der offenbaren unverschämten Calumnien rc. Mbg. 1608. 4. (wieder abgedruckt bei Vilmar, Gesch. rc. S. 350 ff.) angehängt. Der Text weicht von dem von Heppe, Vbess. Punkt. S. 71 f. und Confess. Entw. S. 39 f. abgedruckten einigermaßen ab, in Note 3 haben wir die Schönfeldschen Lesearten parenthesirt.

§. 33.

D. Reformirtes Bekenntniß. *)

Die reformirte Kirche hat nie, wie die Kirchen Augsburgischer Confession, auch der Form nach ein gemeinsames Glaubensbekenntniß gehabt [1]) oder formell (juristisch) in einem Verbande gestanden. Mit dem Austritt aus der Reihe der lutherischen Kirchen in die der reformirten konnte darum auch nur eine materielle Verwandtschaft mit diesen entstehen, und nur soweit die Uebereinstimmung im Bekenntniß reichte. Dies ist hinsichtlich der Abendmahlslehre in der That durchgängig der Fall; hinsichtlich anderer Lehren, welche reformirten Kirchen eigen sind, z. B. der Prädestination (in Beziehung auf welche das Bekenntniß sich sogar ausdrücklich an Luther anschloß [2]), ist gar nichts geändert, und der Schluß (im 17. Jahrh. „Calumnia" der luther. Theologen) ganz unhaltbar: Weil diese oder jene reformirte Kirche in der Schweiz, Holland, England rc. so lehrt, lehrt auch die hessische Kirche so, da sie reformirt ist [3]). Die hessische Kirche war darum von der Moritz'schen Reformation an eine Kirche Augsburgischer Confession

*) Bach, Gesch. d. Kvf. §. 43.

mit reformirter Auffassung der Abendmahlslehre im Art. 10. Rechtlich hat die so geartete Kirche erst durch den Westphälischen Frieden Anerkennung erhalten [4]), und so besteht sie in Niederhessen, Ziegenhain und Hersfeld bis auf den heutigen Tag. Es versteht sich nach Vorstehendem, daß kein symbolisches Buch der Reformirten schon deßhalb und ohne ausdrückliche Reception als symbolisches Buch in Hessen als solches Geltung hat [5]), und daß man noch weniger berechtigt ist, Sätzen fremder reformirter Kirchenordnungen, weil reformirt, Gültigkeit für uns zu vindiciren [6]).

1) Augusti, diss. Hist. et lit. de libris eccl. reform. symbolicis in dessen corp. libr. symb. p. 602, sqq.

2) „So ist unser Bekenntniß eben dasjenige, was Hr. Lutherus in der Bibel und Vorrede über die Epistel an die Römer aus Gottes Wort gethan und geschrieben." Vgl. Wechselschriften S. 12, 89 f. 310 ff. Bei dem Rel. Gespr. v. 1661 werden gleichwohl 6 Differenzpunkte aufgestellt; allein da die hessischen symbolischen Schriften darüber nichts enthalten, ist insofern die Wissenschaft eines Jeden frei. S. u. §. 91 N. 1 u. §. 113 N. 5. Pf. Hosfeld zu Oechsen, mehrfacher Hinneigung zum Lutherthum von seiner Gemeinde angeklagt, erklärte, bei seinem Uebertritt zur reformirten Kirche habe er sich vorbehalten: 1. daß, obgleich die argumenta in articulo de praedestinatione auf der reformirten Seite wichtiger, als auf der der Lutheraner, so wollte er doch frei sein; 2. wollte er sich gegen keine Lutheraner feindselig erzeigen, 3. wann die Lutheraner das Brodbrechen einführten, wollte er wieder zu ihnen treten. Es ist ihm vom Consist. der angezogenen ergerlichen Reden sich inskünftige bei Vermeidung scharfer Verordnung zu enthalten ernstlich eingebunden worden. C. Bsch. 26. Juni 1668 in S. Einige Einwohner der Gem. Oechsen Amts Vacha c. Chr. Joh. Hosfeld Pfarr. das. — Vilmar Gesch. d. Bkstd. spricht eben wegen dieses Artikels von der Prädestination der niederhessischen Kirche den Charakter der reformirten ab.

3) Münscher de ortu etc. p. 32. — Wenn Angehörige einer reformirten oder lutherischen Gemeinde zu einer frzsch. reformirten Gemeinde treten und umgekehrt, soll dies als ein Uebertritt zu einer anderen Confession angesehen werden. C. A. v. 7. Juli 1857. 2467 C. Pr. S. unten §. 126 N. 7. Es gilt von der hessischen Kirche, was die Kurfürstin Dorothea von Brandenburg von sich sagte: „Ich mache mich des seelenverderblichen Pfaffengezänkes nicht theilhaftig, maßen ich aus der experience abnehme, daß diese Zänkereien alle nicht so sehr zur Ehre Gottes und Beförderung der Seligkeit, als zu eigner Ehre und anderem

menschlichem Respect gerichtet sind; daß ich mich eben sollte päpstisch, lutherisch oder calvinisch nennen lassen, trage ich billig Bedenken. Weil man aber durch böse Gewohnheit und opiniones in der Welt mit dem Namen eines bloßen Christen nicht fortkommen kann, sondern sich zu einer oder anderen Secte (oder christlich davon zu reden) einer gewissen Kirche und Confession bekennen und nennen muß, und aber die reine, unverfälschte Religion mit meiner Confession übereinstimmt, so werde ich per mundi errorem mich wohl Reformirt nennen lassen." — — „Denselben Namen Reformirt mag ich mit dem Namen eines Calvinisten nicht confundiren lassen." — Als 1656 die Casselschen Geistlichen erinnerten, was wohl andere reformirte Kirchen von Einführung des dritten Feiertags halten würden? (Heppe, Bd. P. S. 229) lautete die vom Landgr. Hermann entworfene Antwort: Ob es denn eben so gar Recht oder ein Glaubensartikel sei, daß man den ausländischen reformirten Kirchen alles nachthun müsse? — Wir sind Glieder der evangelischen Stände im Röm. Reich und müssen uns nach Unserem und desselben Stand, nicht aber vornehmlich nach den ausländischen Kirchen richten. — „Es ist wahrgenommen worden, daß in neuerer Zeit zu Bezeichnung der den officiellen Namen der reformirten Kirche führenden Abtheilung der evangelischen Landeskirche im Gegensatze gegen die den gleichen Namen führenden Kirchen anderer Länder öfters der Ausdruck „hessisch reformirte" Kirche gebraucht wird. Da dieses im amtlichen Verkehr, welcher sich an die herkömmliche und kirchenregimentlich sanctionirte Bezeichnung des betreffenden Theils der Landeskirche als „reformirter" oder „evangelisch reformirter" zu halten hat, nicht zugelassen werden darf", so ist dem Consistorium in C. aufgegeben, eintretenden Falls die betreffenden Diener zu admoniren. M. B. 17. Nov. 1859. 1213 (übereinstimmend mit Vilmar Gesch. S. 237). Vgl. über den officiellen Namen u. A. Instr. pac. Osn. art. VII. §. 1. art. XV. §. 1 i. f. F. B. 9. Juni 1722 (3, 879). Eheedict 18. Febr. 1724 §. 4. Assecur. Act. v. 28. Oct. 1754. Moser, tsch. Rel. Vf. 2 B. c. 2 §. 8. Vgl. oben §. 4 N. 1.

4) Bekanntlich vorzugsweise auf hessisches Betreiben. Bis dahin hatte man den Einschluß in den Religionsfrieden dadurch zu prätendiren versucht, daß man die reformirte Auffassung in die variata ꝛc. legte (Wechselschriften) oder den Unterschied zwischen lutherisch und reformirt im Wesentlichen weg zu argumentiren suchte. Vgl. z. B. Paul Stein, Concio irenica oder Friedenspredigt, darinnen unter andern dargethan und bewiesen wird, daß beiderseits Evangelische von der Person des Herrn Christi, dem heiligen hochwürd. Abendmahl und der Gnadenwahl der Kinder Gottes im Fundament und Grund der Seelen durchaus Einig ꝛc. Cassel 1618. 4. Mentzer und andere Lutheraner opponirten natürlich, und es folgten sich Rettung und Examen der Rettung der Friedens-

predigt ꝛc. Die rechtliche Anerkennung von beiderseits Evangelischen im Westphälischen Frieden machte mit dem Bedürfniß der schon präsenten Einigkeit auch ihrer Behauptung ein Ende, aber Raum für Bestrebungen erst noch zu erlangender Vereinigung (1661), bekanntlich ohne Erfolg.

5) Behauptet ist es bis jetzt nur hinsichtlich des Heidelberger Catech., widerlegt von Richter, Gutachten S. 30. Er ist es eben so wenig, als es früher etwa der lutherische war, sondern, wie dieser, erläuternde Lehr- nicht Bekenntnißschrift (§. 30 a. E.).

6) So wenig, wie lutherischen aus diesem Grund analoge Anwendung in den lutherischen Landestheilen. Die Kirchenordnungen sind nur abusiv reformirt oder lutherisch zu nennen, insofern sie unter dem Einfluß des lutherischen oder reformirten Bekenntnisses entstanden sind. Wo ihre Satzungen eine nothwendige Consequenz des Bekenntnisses sind, gelten sie als solche natürlich überall, wo dasselbe Bekenntniß mit seinen nothwendigen Consequenzen gilt, weil es überall dieselbe nothwendige Consequenz haben muß. Dieser nothwendige Zusammenhang (wenn auch im Bekenntnißstand sehr wichtig) ist doch den wenigsten Sätzen der Kirchenordnungen zuzuschreiben und wo er fehlt, ist es irrig von lutherisch oder reformirt zu sprechen und verwandt mit der katholischen Auffassung der Kirche.

§. 34.

E. Lutherisches Bekenntniß *).

Auch in den übrigen hier in Betracht kommenden Landestheilen (Oberhessen, Schmalkalden, Schaumburg) ist die Augsburgische Confession mit Apologie, Art. 10 aber nach lutherischer Auffassung verstanden, Symbol. Für Oberhessen und Schmalkalden findet das seine Erklärung darin, daß durch die Darmstädtische Besitznahme [1]) die Moritzische Verbesserung suspendirt und bei der Zurückgabe an Hessen-Cassel stipulirt wurde „daß, soviel die Lande des Oberfürstenthums Casselischen Theils betrifft, dieselbige benebenst dem Exercitio in Lehre und Ceremonien in demselben Stand verbleiben solle" [2]). Für Schmalkalden wurde den Reformirten zugleich das Simultaneum vorbehalten [3]). Damit war in diesen Landestheilen der Bekenntniß-

*) Bach, Kof. §. 46 ff. Heppe, confess. Entwickel. §§. 45 S. 26 ff. 33 ff. Bickell, Ueber d. Vpfl. ꝛc. (2) 107 ff.

stand vor 1605 [4]), jedoch mit, durch den Gegensatz zu den reformirt gewordenen Landestheilen hervorgehobener, lutherischer Betonung und thatsächlicher Verwischung des unionistischen Standpunktes erhalten [5]).

Wenn in den Kirchenordnungen von 1656 und 1657 der Augsburgischen Confession und Apologie als der Symbole für Hessen überhaupt gedacht wird (§. 26 Note 4), so darf diese generelle Bezugnahme natürlich nicht so gedeutet werden, als ob die speciale verschiedene Deutung des Art. 10 damit aufgehoben und nur eine, sei es die lutherische oder reformirte, für das ganze Land maßgebend sein solle, vielmehr ist das geschichtliche Resultat abweichenden Verständnisses dabei als vorbehalten zu denken [6]).

In Schaumburg ist durch die Kirchenordnung des Grafen Ernst von 1614 als reine christliche Lehre aufgeführt: „die in der Propheten und Aposteln Schriften und in den bewährten symbolis Apostolico, Nicaeno und Athanasio gefasset ist. Mit welchen auch gleichstimmen der cathechismus und Bekenntnuß Lutheri und confessio, die dem Kaiser zu Augsburg anno 1530 überantwortet ist, wie imgleichen deren apologia und articuli Schmalcaldici" [7]). Ldgr. Amalie Elisabeth bestätigte diese Religionsverfassung [8]).

1) Hauptaccord v. 24. Sept. 1627. Rommel, Gesch. 8, 32 ff.

2) Vergleich v. 14. April 1648, bestätigt im I. P. O. 15 §. 13 I. P. M. §. 58 abgedruckt bei Estor, elem. 155 sqq. Vgl. Rommel 8, 731, 764 ff.

3) Estor, l. c. p. 174. Rec. zw. Hess. Cass. u. Hess. Darmst. 24. Sept. 1627, Nebenabsch. vom 11. April 1648. Jener ist abgedruckt bei Häfner, die Herrschaft Schmalk. Bd. 4 S. 264 f., dieser bei Meiern, acta pac. Westphal. V. 684—687. Vgl. Rommel 8, 36. Schmalkalden hatte seit 1360 halb Hessen, halb den Grafen von Henneberg gehört, von denen der letzte, Georg Ernst, 1580 die Concordienformel unterzeichnete und 1583 starb, worauf sein Antheil an Wilhelm IV. von Hessen fiel und die Concordienformel jedenfalls auch in dem angefallenen Theil (im vorhin schon Hessischen hat sie nie Geltung gehabt) aufhörte, und die hessische K. O. von 1573 eingeführt wurde. Die Darmstädter Linie hatte bekanntlich ebenwohl die Conc. Formel nicht angenommen, hat sie daher auch nicht eingeführt und wenn in dem Receß von 1648 das Exer-

citium in Lehr und Ceremonien in demselben Stand verbleiben sollte, so hat man früher nie daran gedacht, die Concordienformel zumal für ganz Schmalkalden dadurch garantirt zu sehen. Vilmar Gesch. S. 236 läßt daher mit Unrecht den Receß auch die Concordienformel und zwar für ganz Schmalkalden garantiren, ja sogar die sächsische Agende von 1539, so daß die Landgrafen nicht allein, sondern auch der Graf Ernst von Henneberg „gewaltthätig" handelten, wenn jene 1566 und 1573 und dieser 1582 (Richter, 2, 460) in ihren resp. Landen neue Agenden einführten und die von 1539 abschafften; und erst diese K. O. von 1582 war es, die die Concordienformel für den Hennebergschen Antheil an Schmalkalden zum symbol. Buch machte, so daß dem Receß zugemuthet wird, das Eingeführte und Abgeschaffte gleichzeitig zu garantiren.

4) Augsb. Conf. v. 1530 mit Apologie, concordia Witteberg. Schmalkald. Art. und catech. Lutheri, „wie solche Stück ingesampt biß ufs Jahr 1604 einschl. laut der fürstl. hess. allgem. Kirchen-Agenden (1573) behalten werden" (vgl. §. 25 bis §. 31, hins. des Catechismus §. 94). S. d. Revers bei Heppe a. a. O. S. 55 und die „Geistliche Confession" ꝛc. bei „amtl. Gutachten" S. 74.

5) Bach a. a. O. irrt, wenn er behauptet, Landgraf Ludwig von Marburg habe die Concordienformel angenommen. Dagegen war er allerdings der lutherischen Auffassung zugethan, wie auch die Darmstädtische Linie. Heppe a. a. O. spricht von Ausrottung des altprotestantischen Bekenntnisses und Aufrichtung des Lutherthums in Oberhessen. Vgl. dens. Autor in Note 5 des §. 31 oben, und amtl. Gutachten S. 74. Das ist jedenfalls zuviel gesagt. Zwar hat Landgraf Ludwig V. in dem 1624 aufgestellten Bekenntniß (Heppe a. a. O. S. 46 ff.) sowohl, als in der Vorrede der Darmstädtischen Symbolsammlung d. d. 20. März 1626: Geistliche Confession auf Befehl Ludwigen L. z. H. für S. F. G. Kirchen und Schulen zusammengebracht. Mbg. 1626, 12. Darmstadt 1667, 12. (Amtl. Gutachten S. 74) sich viel lutherischer, als es der bisherigen Entwickelung der lutherischen Lehre in Hessen entsprach, ausgesprochen, ohne Zweifel um den Gegensatz zu Hessen-Cassel desto sichtbarer zu machen. Gleichwohl konnte seine Absicht nicht sein, an der bisherigen Auffassung etwas zu ändern, da ja das Testament Ludwigs IV. Neuerungen mit dem Verluste der Erbschaft bedrohte und begreiflicher Weise nicht nur Neuerungen nach der reformirten, sondern auch nach der lutherischen Seite Neuerungen waren. Der Vicekanzler Jakob Jungmann, der vermöge seiner Stellung wohl genau wußte, wie der Landgr. v. H. Darmstadt (dessen Diener er war) das meinte, vermachte in seinem am 20. Juni 1634 errichteten Testament (Ueber die Armenanstalten zu Marburg, Heft 2 S. 118) den Marburger Predigern 400 Thlr., „jedoch daß sie nicht zänkisch noch ärgerlich, sondern friedfertig und exemplarischen Wan-

dels und Lebens, auch der reinen in prophetischen und apostolischen Schriften gegründeten und in symbolis Apostolico, Niceno und Athanasii, auch endlich in der Augsburgischen Confession, wie die sowohl in anno 1530 Kaiser Carolo V. zu Augsburg übergeben, als hernach völliger declariret, in colloquio Wormatiensi fürgelegt und anno 1551 zu damals vorgestandenem Synodo zu Trident, auch ao 1561 zu Naumburg von daselbst versammelten protestirenden Chur- und Fürsten wiederholet, Kaiser Ferdinando zugeschicket und im Fürstenthumb Hessen anfangs von weiland Landgraf Philippsen zu Hessen dem ältern angenommen, eingeführt und bis uff undt zu Zeit des Religionsfriedens bei Sr. Fürstl. Gnaden Lebzeiten undt dem sinn der Gottes Wort gemäs üblich getrieben und behalten worden, begriffenen Evangelischen Religion undt Bekändtnuß seyen.“ Jungmann, dem es hier offenbar um eine genaue Bestimmung des Symbolbestandes seiner Zeit zu thun ist, schließt sich ganz an die K. O. von 1566 und 1573 an (§. 26 N. 4), ohne einer Veränderung von 1626 zu gedenken. Daher ist der Revers (Note 4) auch nur nach Maßgabe von §. 30 a. E. (wie solche Stück insgesammt bis 1604 behalten werden) zu verstehen und der Receß von 1648 garantirt diesen Stand vor 1604, wie sich deutlich daraus ergibt, daß in den Verträgen über das Sammthospital Haina vom 24. Sept. 1627 u. 6. Aug. 1650 die Religion garantirt wird, welche zur Zeit des Landgrafen Ludwig des älteren am Orte in öffentlicher Uebung gewesen und von Ludwig dem Getreuen daselbst 1624 wieder eingeführt worden. Kopp, Handb. 5, 21. Rechtlich ist also Oberhessen heute nicht lutherischer als 1604 und Ranke, Sendschr. S. 21 nennt mit Unrecht das durch den Receß verbürgte Bekenntniß „ein rein lutherisches“ und die Schmalkalder Artikel und Catech. Luth. symbolische Bücher Oberhessens, das vielmehr nur den §. 31 gedachten Standpunkt festgehalten und die §. 32 und §. 33 weiter beschriebene Entwickelung nicht angenommen, resp. wieder abgeworfen hat. A. M. ist Gildemeister, das Gutachten d. theol. Fac. zu Mbg. 1859 S. 78. Was er vom Darmstädter Catech. anführt, berührt aber den Symbolbestand nicht und der Revers spricht nach Obigem nur gegen seine Ansicht. Consequenter Weise waren die Schmalkalder Artikel ꝛc. vielmehr entweder schon vor 1604 Symbole der hessischen Kirche (§. 30 N. 2) und sind es dann noch in ganz Althessen, nicht nur in Oberhessen, oder sie waren es nicht und sind es dann jetzt noch so wenig in Ober- wie in Niederhessen.

6) Mit diesem nicht unerheblichen Vorbehalt allein ist wahr, was Bickell a. a. O. 112 behauptet, die Augsburgische Confession bilde die gemeinsame Grundlage für alle hessischen Landestheile. Zur Zeit, als Bickell schrieb, war die Geschichte der Moritz'schen Reform noch wenig aufgeklärt, und das gleichzeitige Bekenntniß (§. 32 Note 3) in Vergessenheit gera-

rathen resp. von dem Autor nicht gekannt. Er würde sonst ohne Zweifel nicht angenommen haben, Moritz habe nur den reformirten Ritus eingeführt. Auch Münscher, de ortu etc. kannte das Bekenntniß nicht.

7) K. O. 1614 Th. 1 Cap.: Vom ersten Stück, nemblich von der Lehre p. 9, vgl. p. 147.

8) Priv. für die Stände der Grafsch. Schb. 17. Juli 1649 bei Ledderhose, kl. Schr. 1, 158 ff. Daß Am. Elis. an die Stelle der Concordienformel Luthers Catechismus gesetzt habe, wie Piderit, Gesch. der Grafsch. Schaumburg S. 153 und Rommel, Gesch. 8, 760, anscheinend auch Vilmar im Vorwort zur Gesch. d. Conf. Standes, unterstellen, ist sonach wohl ein Irrthum, wenn nicht etwa der Passus p. 147: „wie diese Lehr durch Gottes Gnade einträchtiglich in den benachbarten Braunschweigischen und Lüneburgischen und anderen dergleichen Landen geprediget wird" auf die dort geltende Concordienformel hat bezogen werden sollen. — Dagegen sind in dem Privileg die Schmalkalder Artikel schwerlich mit Absicht ausgelassen. Da auch ohne Bestätigung das nicht abrogirte Recht fortdauert, ist die Auslassung unerheblich.

§. 35. (L. §. IV, Pf. §. 4.)

III. Rechtsnormen der Kirche *).

1. Römisches und canonisches Recht.

Das Recht ist nicht ein Erzeugniß der Gesetze oder Regeln, sondern umgekehrt diese entstehen aus jenem [1]), das Recht aber als sittliche Nothwendigkeit aus den betreffenden Lebensverhältnissen selbst [2]). So hatte das Lebensverhältniß, welches wir Kirche nennen, ein Recht erzeugt, dessen Regeln in den römischen und kanonischen Rechtsbüchern (corpora iuris) aufgezeichnet sind und von der Ueberzeugung sittlicher Nothwendigkeit (opinio necessitatis) getragen wurden.

So weit nun die Reformation das Lebensverhältniß auf andere Grundlagen stellte und aus diesen andere Folgerungen zog, mußte sich mit der sittlichen Nothwendigkeit auch die Ueberzeugung von derselben und somit das Recht ändern. Insofern das nicht der Fall war, vielmehr die Kirche in ihren thatsächlichen Verhältnissen dieselbe blieb, war eine solche Aenderung völlig unlogisch und unberufen, darum auch erfolglos.

---

*) Eichhorn, 1, 370 ff. Richter, §. 80. 83 (§. 79. 81). Walter, §. 123.

Für die Richtigkeit der obigen Anschauung vom Recht ist daher nicht leicht ein treffenderer Beweis im Großen in der Geschichte geführt worden, als mittelst der Verdammung und Verbrennung des canonischen Rechts durch Luther [3]) und seine Zeitgenossen [4]), die dessen fortdauernde Gültigkeit und Anwendung in allen nicht ihrer Grundlage nach veränderten Verhältnissen durchaus nicht alterirt hat.

In Hessen haben die Juristen auch im 16. Jahrhundert nach canonischem Recht gesprochen [5]); von den Verordnungen nehmen die C. O. von 1610 Cap. 12 (1, 508) und 1657 Cap. 15 §. 4 (2, 458) gelegentlich der Ehesachen auf die „beschriebenen geistlichen und weltlichen Rechte" Bezug [6]). Die O. A. G. O. 1746 Tit. 5 §. 11 verpflichtet die Oberappellationsgerichts-Mitglieder nach „des Reichs gemeinen Rechten" zu sprechen, zu denen unzweifelhaft auch das canonische Recht gehört.

1) Fr. 1 D. de reg. iur. Non ut ex regula ius sumatur, sed ex iure, quod est, regula fiat.

2) „Das Recht hat kein Daseyn für sich, sein Wesen vielmehr ist das Leben der Menschen selbst, von einer besonderen Seite angesehen." Savigny, Beruf uns. Zeit für Gesetzgeb. u. Rechtswissensch. S. 30.

3) Die Homberger Synode verordnete: Jus illud contra fas vocatum canonicum omnino legi prohibemus. Ref. Ordn. im c. 29 de universali studio Marpurgensi. Schminke, mon. hass. 2, 650.

4) Allerdings nicht die rechtsgelehrten; s. Böhmer, J. E. P. 1. 2 §§. 63 sqq., der mit Uebersehung des eigentlichen Grundes der Erscheinung ihn in juristischer Pedanterie und Unentschlossenheit findet. — Interessante Mittheilungen über das Verhältniß der Juristen und Theologen der Reformationszeit zum canonischen Recht, auch für ein nicht streng juristisches Publikum, machen Stintzing, Ulrich Zasius. Basel 1857. 8. S. 223 ff. und Muther, Der Reformationsjurist Dr. Hieronymus Schürpf. Erlangen 1858. Treffend bezeichnet Muther S. 42 als gemeinsamen Irrthum der Juristen und Theologen, daß die Geltung des canonischen Rechts auf die Autorität des Papstes zurückzuführen sei, weshalb Luther gegen das canonische Recht war des Papstes wegen, und Schürpf für den Papst des canonischen Rechts wegen.

5) Consil. Marp. I, 15 §. 271. III. 34 §. 7 beide von H. Vultejus mit Beziehung auf Wesenbeck, Schurff, Mynsinger und Schneidewein; vgl. Böhmer l. c. §. 68 und Vultejus, iurispr Rom. 1614. prol. p. 59.

Wahr ist aber, daß bei Stiftung der Universität das canonische Recht unter die Lehrgegenstände nicht aufgenommen ist. S. den Gnaden- und Frh. Br. für d. Univ. 31. Aug. 1529 bei Rommel, Ph. d. Grm. Urkb. S. 347 ff. insbes. 352, wo nur civilistische Vorlesungen vorkommen. Dagegen wurde der erste jur. Professor Ferrarius Montanus daselbst 1533 doctor iuris utriusque. In dem Privileg vom 1. Jan. 1653 (Ledderhose, kl. Schr. 5, 294 ff.) ist das ius canonicum ausdrücklich als Lehrgegenstand aufgeführt.

6) Daß schon die Ordnungen der nächsten Zeit (nach der Homberg. Synode) sich sehr häufig auf das canonische Recht beziehen, was Richter a. a. O. Note 8 berichtet, läßt sich von hessischen Ordnungen nicht behaupten.

§. 36. (L. §. V, VIII. Pf. §. 6. 7.)

2. Kirchenordnungen *).

Es war vorzugsweise die Verfassung der Kirche und ihr öffentliches Recht, welches, nach veränderter Auffassung ihrer selbst, wesentlicher Abänderung unterlag. Die Kirchenordnungen (oben §. 12) haben sie zum Gegenstand und bilden dafür das Fundament. Soweit sie auch für Schaumburg, unbeschadet natürlich der Glaubenslehre, für anwendbar erklärt worden sind [1]), findet für die hier in Betracht kommenden Landestheile hinsicht-

*) Richter, K. R. §. 80. 89 (§. 90). Draudius, G. Cl., Kurze historische Nachricht von den Agenden und Kirchenordnungen, welche die Landgrafen zu Hessen verfertigen, publiciren und in Druck gehen lassen. Hess. Hebopfer Stück 47 pag. 577 ff. Verzeichniß d. Kirchengesetze unter Ldgr. Philipp bei Rommel, hess. Gesch. 3, 260 d. Anm. Gesch. Ph. d. Grm. 2, 122 ff. Kleinschmidt, Vorr. zum II. Bd. d. L. O. §§. 55—66. 81—84. 87. 98. 104. 112—114. 119—122. Wille, Bemkgg. über d. Samml. d. f. hess. L. O. in Rücksicht auf die gottesdienstl. und liturg. Schicks. d. hess. Kirche unter L. Phil., Hersf. 1778. 4. Hassenkamp, hess. K. Gesch. 2, 479 ff. Ein neuer Abdruck der Kirchenordn. von 1657 (ed. 1657. 1678. 1723) nebst der Reformations-, Consistorial- und Presbyterialordn. von 1656 resp. 1657 ist 1853 in Rengshausen erschienen und für die Pfarreien des Consistorialbezirks Cassel angeschafft. C. B. 27. Sept. 1853. 5180 C. H. P. Die K. O. für Schaumburg erschien unter dem Titel: Kirchenordnung Unser v. Gottes Gn. Ernsts Grafen zu Holstein, Schawenburg und Sternberg wie es mit Lehr und Ceremonien in Unseren Grafschaften und Landen hinfüro mit Gottlicher Hilf gehalten werden soll. Stadthg. 1614. 4. In den Schaumburg Lippeschen Landesverordnungen Bückeburg 1804. 4. ist sie Bd. 1, S. 42—173 abgedruckt.

lich der Geltung der erlassenen Kirchenordnungen überall nur der Unterschied statt, daß in Schaumburg theilweise die K. O. des Grafen Ernst von 1614 noch angewandt wird [2]).

1) S. oben §. 18 Note 1, unten §. 79.

2) Natürlich müssen die den Lutheranern gemachten Vorbehalte hinsichtlich der Lehre und Ceremonien die Anwendung von nothwendigen Consequenzen des reformirten niederhessischen Bekenntnisses in jenen Landestheilen ausschließen. Daß dahin die (wie Vilmar, Gesch. S. 113 sagt „fast durchgängig der K. O. v. 1573 gleiche, ja identische") K. O. von 1657 überhaupt gehöre und sie ungeachtet sie für „alle und jede Kirchen Uns. Fürstenthumben" (vgl. Priv. d. Luth. in Cass. 16. Jan. 1731 §. 5. L. O 4, 40) gegeben ist, in den lutherischen Kirchen Oberhessens nicht, vielmehr dort nur die bis daher für ganz Hessen gültige K. O. v. 1573 ausschließliche Geltung habe (Vilmar, das luth. Bek. in Oberhessen 1858 8. S. 4 und Gesch. rc. S. 113), läßt sich mit nichts beweisen um so weniger als, wenn auch der Unterschied zwischen reformirter und lutherischer Kirche in Hessen nicht für blos eingebildet erklärt werden kann (§. 33. 34, bei welcher Unterstellung sogar gerechtfertigt wäre, die K. O. von 1657 ohne alle Ausnahme in Oberhessen rc. zur Geltung zu bringen), derselbe doch nach dem Entwicklungsgang, welchen die hessische Kirche schon vor 1607 genommen hat (§. 31), lange nicht so eingreifend ist, als man ihn zwischen einer sächsisch-lutherischen Kirche, deren Symbol die Concordienformel ist, und einer französisch- oder belgisch-reformirten allerdings zugeben muß (vgl. §. 33 Note 4 u. 5). „Der Vf. der hessischen Chronik Mbg. 1855. 4. (Vilmar) referirt zu 1657, 12. Juli (S. 79): „Erließ Landgraf Wilhelm VI. die Kirchenordnung, welche noch heute allgemeine Geltung in Althessen hat und durch deren unverkümmerte Bewahrung Hessen-Cassel einen Vorzug vor sämmtlichen evangelischen Staaten Deutschlands (namentlich vor Preußen) besitzt. Sie ist mit geringen Ausnahmen eine Wiederholung der Kirchenordnung von 1573, war indeß der für den Zweck der Abfassung derselben zusammenberufenen Synode, sowie dem geistl. Ministerium zu Cassel nicht „reformirt" genug, weil man sich besonders seit 1630 immer mehr an die Einbildung gewöhnt hatte, „reformirt" zu sein, an welcher Einbildung Landgraf Wilhelm sehr wenig Gefallen hatte." Zu 1573, 20. Juli (S. 43) sagt er: „Kirchenordnung der vier fürstlichen Brüder rc., welche sich für einen Auszug der Kirchenordnung von 1566 gibt, die Grundlage der von 1657 mit geringen Ausnahmen bildet und — im Großherzogthum Hessen, wo sie am 24. Febr. 1662 von Landgraf Ludwig VI. erneuert wurde, noch jetzt sich in Geltung befindet." — Die Erlasse sowohl des Consistoriums, als auch der Superintendenten

in Marburg (einschließlich des letztverstorbenen ꝛc. Merle) nehmen überall die K. O. v. 1657 in Bezug, und Bickell, Verpfl. ꝛc. (1. Aufl. S. 24, 2. S. 108) bezeugt, daß und warum dieselbe auch als für die Lutheraner des Oberfürstenthums und Schmalkalden verbindlich betrachtet wurde. Vilmar's (Gesch. S. 236) Behauptung, daß für Oberhessen und Schmalkalden nichts, was Lehre und Ceremonien betrifft, geändert, „vielweniger eine neue Kirchenordnung daselbst eingeführt werden darf", ist durch den Receß von 1648 nicht, durch den §. 132 (100 resp. 106) der Vf. Urk. für das ganze Land begründet, wenn man das „auf dem Wege landesherrlicher Verfügung" nicht übersehen will. Den agendarischen Theil der K. O. 1657 betr. s. §. 246.

§. 37.

3. Consistorialausschreiben.

Zur Zeit eines durchaus einfachen büreaukratischen Schematismus präsidirte der Landesherr dem Regierungscollegio selbst und die von demselben zur Ausführung der Gesetze dienenden Ausschreiben genossen darum der aus der landesherrlichen Sanction fließenden allgemeinen Geltung. Dies ist auch dann beibehalten worden, als mit Vermehrung der Behörden jenes persönliche Präsidium aufhörte. Die Sanction wurde nun in anderer Weise beschafft [1]). Solchergestalt sind denn auch für die Kirche eine große Anzahl von Ausschreiben des Consistoriums, als der Behörde, welche den kirchlichen Angelegenheiten vorstand, Rechtsquelle geworden. Es versteht sich, daß sie sich ihrem Inhalt nach nicht als für einen concreten Fall bestimmte Verfügungen, Rescripte, darstellen müssen, sondern wirklich allgemeine Anordnungen sind. Der Nachweis der Publikation ist hier um so weniger nothwendig, als bei Kirchengesetzen öffentlichrechtlichen (nicht privatrechtlichen) Inhalts ohnehin eine Publication wie die der Staatsgesetze weder positiven, noch auch natürlichen Rechtens ist, es vielmehr genügt, wenn die, welche zu befolgen und auszuführen haben, die Geistlichen, davon zu dem Ende Kenntniß erhalten [2]). Insofern freilich privatrechtliche Verhältnisse dadurch anders normirt werden sollten, müßte natürlich eben so eine Publication für die Privaten Bedingung der verbindenden Kraft sein, als da, wo

die Ausführung öffentlichrechtlicher Anordnungen nicht blos den Beamten, sondern auch den Individuen und einzelnen Gliedern der Kirche zufiele.

1) Pfeiffer, pr. Ausf. VI. Abhd. 3, insbes. S. 174 f. Vgl. Kulenkamp, Vorrede zu Bd. IV. der neuen Samml. der Landesordnungen. Kersting, die Sonderrechte in Kurhessen, Einleitung p. XLIX. sqq. Roth und Meibom, Kurhess. Privatr. §. 31.

2) So haben selbst die älteren Kirchenordnungen, vollends die Synodalabschiede (oben §. 12, 15) keine andere Bekanntmachung gehabt. Einen deutlichen Begriff von der Art der Publication gibt folg. Befehl die Publicirung der neuen Kirchenordnung (Reformation) Anno 1572 ausgangen an den Superintendenten: Wilhelm v. Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Würdiger, lieber Getreuer. „Nachdem Wir und Unsere freundlich lieben Brüder Uns mit zeitigem vorgehabtem Rath einer Ordnung dem Kirchenregiment zu Gutem und zu Beförderung christlicher Zucht und Ehrbarkeit verglichen und die im Druck fertigen auch in Unseren Aemtern publiciren lassen, so thun Wir euch dieselbige übersenden und ist Unser Befehl in Gnaden, daß je einer jeden Kirche und Pfarre euerer Inspection ein Exemplar zugestellet und nicht allein den Pfarrherrn, vor ihre Person sich derselbigen Ordnung allenthalben gemäß zu verhalten, mit Ernst einbindet, sondern daß sie auch ihre Pfarrkinder davon unterrichten und zu steifer Haltung derselben treulichen vermahnen. Wie denn ihr euch gleichfalls in eueren anbefohlenen visitationibus bei allen Pfarren euerer Inspection, die stehen gleich Uns, denen vom Adel oder Anderen zu, nach Inhalt solcher Ordnung reguliren und richten und sonstet mit Fleiß, so weit und fern sich Euer Amt erstrecket, daruff sehen sollet, daß derselben treulich gelebt und nachgegangen werde, das versehen Wir Uns und sind euch mit Gnaden geneigt. Dat. Cassel am 7. August Anno 1572. Wilhelm Ldgr. zu Hessen. postscripta: Ihr sollet auch bei allen und jeden Prädicanten in euerem befohlenen Bezirk die Vorsehung thun, daß sie diese unsere Ordnung alle Jahr dreimal zu unterschiedlichen Zeiten uf der Canzel ihren Pfarrkindern vorlesen, damit dieselbige so viel mehr bei Ihnen im Gedächtnuß bleibe". Der polizeiliche Charakter der Reformationsordnung (oben §. 12, 1) macht die Publication auch in Unseren Aemtern nöthig, während die Publication der Kirchenordnung die weiter angegebene durch die Superintendenten und Pfarrer ist. Ganz ohne Einfluß auf die Geltung eines Ausschreibens ist übrigens die Aufnahme in die Sammlung der älteren Landesordnungen, die lediglich Privatarbeit war und einem Erlaß weder mehr noch weniger Geltung geben konnte oder sollte, als er hatte. M. B. 26. Jan. 1833 10731 von 1832. Vgl. Pfeiffer pr. Ausf. 6, 162 ff.

§. 38. (L. IV. Pf. §. 5.)

4. Doctrin und Praxis. *)

Gewohnheitsrecht.

Nach dem, was oben (§. 35) gesagt ist, sind Gesetze streng genommen, nicht als Rechtsquellen zu betrachten, da das Recht selbst vielmehr nur der aus dem betreffenden Lebensverhältniß hervorgehende, dasselbe geistig beherrschende Gedanken ist, sondern als Rechtsausdruck, als Ausdruck dieses herrschenden Gedankens. Der Ausdruck kann verfehlt sein und es wird dann ein anderer Gedanken zum herrschenden gemacht, als der in der That folgerecht aus dem Lebensverhältniß hervorgeht. Dieses selbst wird damit gedrückt. Die formelle Bedeutung des Gesetzes, wonach es unabweislich als der treffende Ausdruck des Rechtsgedankens gilt, läßt in der Anwendung schwer helfen und gerade hierin liegt die oft hervorgehobene Gefahr der Codification.

Die Beschreibung des Rechtsgedankens, wie sie die Doctrin, und die Anwendung desselben auf concrete Verhältnisse, wie sie die Praxis in Entscheidungen der competenten Behörden, gleichviel, ob über öffentliche Rechtsverhältnisse Seitens der Verwaltung, oder über Privatrechtsverhältnisse Seitens der Justiz gibt, unterliegt diesen Bedenken nicht. Sie ist biegsamer, weil sie eine zwingende formelle Autorität gar nicht, beziehungsweise nur für den einzelnen concreten Fall mit sich führt, daher auch für die Entwickelung des Gedankens im Laufe der Zeit weniger hemmend, weil sie nirgends fixirt. In diesem Sinne verdient sie alle Lobsprüche, die ihr so oft reichlich zu Theil geworden sind.

Legt man den Aussprüchen der Behörden aber selbst wieder eine formelle Autorität über den concreten Fall hinaus bei, und läßt sie, statt sich ihrer als eines trefflichen Mittels zur Eruirung der Rechtsidee zu bedienen, bereits selbst als norm-

---

*) Richter, K. R. §. 84 (§§. 181. 185). Walter, K. R. §. 62. Eichhorn 2, 36 ff. Böhmer, I. E. P. 1, 4. Puchta, Gewohnheitsr. 2, 264 ff.

gebende Fixirung derselben gelten, so ist die Gefahr, größer als bei der Codification. Denn man hat nun einen Ausspruch, der von Haus aus nicht ein Mal bestimmt war, den Rechtsgedanken im Allgemeinen, sondern nur mit sorgfältigster Anpassung an den concreten Fall wiederzugeben, folgeweise nicht einmal Anspruch darauf macht, ein adäquater Ausdruck für jenen zu sein, zum Regenten für Lebensverhältnisse gemacht, denen er nicht entnommen ist, und die er darum nur engen und zwängen kann.

Endlich ist auch Gewohnheit oder Herkommen, wenn sich eine entsprechende Anzahl wiederholter Ausübungsacte darthun läßt, ohne Unterscheidung zwischen consuetudo contra legem [1]) und praeter legem, Rechtsquelle. Ablauf der Verjährungszeit ist dafür nicht vorgeschrieben, Rationabilität aber vorausgesetzt.

1) Ein Beispiel dafür gewährt K. O. 1657 c. 1 §. 4 (2, 467) im Zusammenhalt mit Ldesh. Vf. 7. Oct. 1735 (4, 314) vgl. Pfeiffer pr. Ausf. 2, 350.

Zweiter Abschnitt.

Von den Ständen der Kirche.

Erstes Kapitel.

Gemeinde.

§. 39.

Einleitung. Christlicher Staat.

Es ist ein nicht ausgesprochener, aber um so gewisser geltender, aus dem Gedanken einer Staat und Kirche befassenden Christenheit (§. 11 Note 7) nothwendig folgender Satz durch das ganze Mittelalter, daß auch die zeitliche Gemeinde nur aus Christen, d. h. nur aus Mitgliedern der Kirche bestehen dürfe, neben welchen das Judenthum nur geduldet war [1]). So war es schon im Römischen Reich nach Constantins Uebertritt zur christlichen Religion [2]), und so in Deutschland nach Einführung des Christenthums [3]). Noth-

wendige Consequenz war, jeden Apostaten auch von der zeitlichen Gemeinde auszuschließen [4]).

Der Westphälische Frieden ließ das Christenthum nicht mehr ausschließlich durch die römisch-katholische Kirche, sondern ebenwohl durch die Kirchen Augsburgischen Bekenntnisses lutherischer oder reformirter Auffassung repräsentirt sein [5]), hielt aber im Uebrigen fest daran, daß außerdem keine andere Religion im Reiche geduldet werde [6]), mithin jeder Staatsangehörige (die Juden waren nur tolerirte Schutzverwandte, nicht Staatsangehörige) dem Christlichen Glaubensbekenntnisse in einer der drei Formen angehöre [7]), deren Zulassung in den einzelnen Reichslanden sich dann wieder nach dem Normaljahr von 1624 richtete [8]). Auch die spätere gemeine Gesetzgebung änderte hieran nur, daß die Verschiedenheit der (drei) christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen uud politischen Rechte begründen könne [9]), ohne jedoch auch die Zulassung nicht zu diesen Religionsparteien Zugehöriger auszusprechen.

Auf dieser gemeinschaftlichen Grundlage ist auch das hessische Particularrecht bis 1848 stehen geblieben. Die Vf. Urk. von 1831 §. 29 wiederholt (insbesondere den exclusiven Bestimmungen der Assec. Acte von 1754 [10]) gegenüber praktisch) die bundesrechtlichen Vorschriften wegen Gleichstellung des christlichen Glaubensbekenntnisses. Einem ausdrücklichen Ausspruch, daß jeder Staatsangehörige den drei christlichen Religionsparteien angehören müsse (mit Ausnahme der Juden), enthielt die Gesetzgebung zwar nicht; allein er verstand sich, so lange das bis dahin normgebende gemeine Recht nicht abgeändert war, von selbst. Das Ges. vom 29. Oct. 1848, §. 1, hob es auf, indem darnach „Niemand verpflichtet ist, sich irgend einer religiösen Gesellschaft anzuschließen," und die „Ausübung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere die Bekleidung von Staats- und Gemeindeämtern von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig ist."—Direct aufhebend zu dieser letzten Bestimmung verhält sich die Vf. Urk. vom 30. Mai 1860 §. 21: „Der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ist von dem

christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche das Gesetz bestimmt," und Ges. vom 1. Dezbr. 1853 §. 3: „Die Bekleidung eines Gemeindeamtes ist bedingt durch das christliche Glaubensbekenntniß."

1) Eichhorn St. und Rgsch. §. 297, 350. Einl. in d. dtsche. Privatr. §. 80. Juden in Hessen: Kopp Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Gesch. und Rechte. 1, 155—166. Nach den Judenordnungen von 1539 (1, 120), 1679 (3, 120), 1739 (4, 586), 1749 (4, 1012), 1779 (6, 975) waren die Juden nicht Staatsangehörige, sondern nur persönlich tolerirte Gäste oder Schutzverwandte, die der bürgerlichen Rechte nur soweit fähig waren, als die Schutz- und Toleranzbriefe sie verliehen. Vgl. V. O. 14. Mai 1816 §. 15. (G. S. 1816 S. 59.) Erst diese Verordnung, die Vf. Urk. von 1831 §. 29 und das Ges. vom 29. Oct. 1833 haben die Juden für gleichberechtige Staatsangehörige erklärt.

2) Eichhorn Kirchenr. 1, 40.

3) Die Verfolgungen der Hexen, Zauberer *c. waren ursprünglich nur Verfolgungen des alten vaterländischen Heidenthums, cf. der hessische Volksfr. 1851 N. 70 ff.

4) c. ult. C. de apostatis. „Und dieweil sie in unser geistlichen oder christlichen Gemein nicht sein, wollen wir sie aus der zeitlichen Gemeine auch schließen." Ordn. d. Vis. v. 1537 §. 35 (L. O. 1, 99).

5) Art. 5 §. 30 sqq.

6) Art. 7 §. 2. Moser von d. deutsch. Rel. Vf. Buch 1 Cap. 3.

7) Am 29. März 1712 edicirte Graf Ernst Kasimir v. Büdingen, allen denjenigen, so zu Büdingen neu anbauen wollten, solle außer anderen Privilegien eine vollkommene Gewissensfreiheit zustehen und Niemand sich etwas besorgen, der sich etwa zu einer anderen Religion bekennte oder entweder aus Gewissensscrupel oder aus Ueberzeugung sich zu gar keiner äußeren Religion hielte, dabei aber doch äußerlich ehrbar, sittsam und christlich lebte. Der Reichsfiscal erhob Klage gegen die gräfliche Declaration als wider des Reichs Grundsatzungen und erging am 16. Juni ein Kais. Kammergerichtsmandat, welches den Grafen Kasimir zu einer Buße von 10 Mark löthigen Goldes und zum Widerruf des Edicts verurtheilte: Walch Einl. in die Rel. Streit. d. ev. luth. Kirche 5, 223.

8) Moser a. a. O. Assecur Act. 28. Oct. 1754 §. 5.

9) Bundesacte Art. 16 (G. S. 1852 S. 81).

10) Diese schloß unter Anderem alle Katholiken vom Staats- und Hofdienst, theilweise auch vom Kriegsdienst, dgl. von der Landstandschaft, und die Lutheraner wenigstens von Anstellung bei der Regierung und dem Consistorium in Cassel aus, cf. Gn. Bef. 8. Aug. 1755 (5, 133) nach welchem

bei Vorschlägen zu Beamten und anderen Stellen im Niederfürstenthum jedesmal die Religion angegeben und dabei auf Reformirte Subjecta reflectirt werden soll. Diese Bestimmungen waren nicht etwa bereits vor 1816 und 1831 in desuetudinem gerathen. Daß sie nicht vereinzelte Singularitäten hessischen Rechts waren, darüber s. (C. Fr. v. Moser) Die Gesetzmäßigkeit der Religionsversicherung des H. Erbpr. Friedrich zu Hessen Cassel. §. 62.

11) Die Vf. Urk. v. 1831 (§. 132) spricht von „im Staat anerkannten Kirchen", welches auch nicht anerkannte, d. h. Secten vorauszusetzen scheint, und in Verbindung mit §. 30: Jedem Einwohner stehet vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu, daran denken ließ, daß schon jetzt Dissidenten, die keiner anerkannten Kirche angehörten, vorkommen könnten und der alte reichsrechtliche Grundsatz (der mit Aufhören des Reichs allerdings formell nicht mehr geltend war) auch materiell verlassen sei, zumal der §. 29 ursprünglich nicht „christlichen", sondern schlechthin „Glaubensbekenntnisses" lautete. Das O. A. G. Erk. in S. Grimmel und Cons. (Taufgesinnte in Marburg) wid. St. Anw. w. Rechtsverweig. v. 24. Apr. 1847 sprach dagegen aus, daß der §. 30 nicht dahin zu verstehen sei, daß den Genossen eines religiösen Glaubens die Freiheit des gemeinsamen, die Gränzen der Hausandacht überschreitenden Gottesdienstes zustehe.

§. 40.

I. Rechte der Einzelnen, abgesehen von der Kirche.

a. Bis 1848.*)

Es versteht sich, daß so lange das vorbeschriebene Prinzip des formell christlichen Staates galt, also jeder Staatsangehörige einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören mußte,[1]) bei den „Jedem" zustehenden Rechten von selbst supplirt werden muß, „jedem innerhalb dieser Glaubensbekenntnisse Stehenden," da ein anderer Jeder gar nicht gedacht werden kann. Es folgt daraus, daß jede Freiheit des Gewissens, der Hausandacht 2c. ausschließlich dem kirchlichen Bekenntniß der drei Religionsparteien zukam. Der Westphälische Friede namentlich (Art V. §. 30 sqq.) hat nur die Bedeutung, festzustellen, welche Rechte den drei Confessionen in den einzelnen Reichslanden zustehen sollten, und zwar:

---

*) Richter, §. 98 ff. (§. 53 ff.) Walter, §. 51.

A. Religionsübung (exercitium publ. s. privatum), beides nur innerhalb der Kirche (cf. §. 22 Note 1) für diejenigen, welche 1624 an einem bestimmten Ort eine solche gehabt hatten.

B. Für diejenigen, welche sie 1624 nicht gehabt hatten, insofern sie nicht ausgewiesen, sondern überhaupt geduldet würden.

a. Gewissensfreiheit, kraft deren Jedermann sich zu der evangelisch-lutherischen, oder reformirten, oder zu der römisch-catholischen Religion bekennen, und einer solchen Person vom Staat oder den anderen Kirchen nichts wider die Grundsätze ihrer Religion zugemuthet werden [2]), auch Jeder von der einen dieser Religionen zu der andern derselben übergehen durfte [3]).

b. Hausandacht (devotio domestica), vermöge deren sie zu Haus Gott nach den Grundsätzen ihrer Religion dienen durften, ohne deßhalb vom Staat oder den anderen Kirchen angefochten zu werden, resp. vermöge dessen sie den öffentlichen Gottesdienst ihrer Religion auswärts besuchen durften [4]).

Ein Anderes und Mehreres, also namentlich eine Ausdehnung auf Andere, als die drei christlichen Religionsparteien, oder eine Gestattung von mehr Rechten, oder einen Schutz wider Einmischung der eigenen Kirche hatte auch die Vf. Urk. von 1831 §. 30 in den Worten: Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu, nicht gewährt, indem letztere namentlich nur das exercitium domesticum, die Hausandacht, befaßt [5]).

1) In manchen Ländern war sogar in den Huldigungseid und Diensteid auch die Versicherung auf das Bekenntniß und die Beibehaltung der evangel. Religion nach den symbol. Schriften aufgenommen, nicht in Hessen. S. d. Formular bei Estor neu. kl. Schr. 1, 68 und Winkelmann, Beschr. S. 581. Ledderhose, kl. Schr. 4, 36.

2) Moser, v. d. tsch. Rel. Vf. 1, 4 §. 3.

3) Das. §. 4 ff.

4) Das. 1, 8 §. 21 ff.

5) §. 39 Note 11. Der §. 30 cit. ist in dem §. 22 der Vf. Urk. v. 1860 wiederholt; natürlich ist aber „Religionsübung" jetzt in dem Sinne aufzufassen, welchen ihr die Gesetzgebung nach 1831 beigelegt hat (§. 41).

§. 41.

b. Seit 1848.*)

Erst das Gesetz vom 29. Oct. 1848 hob die Bestimmung des Westph. Fr. VII. 2 (Nulla alia religio toleretur) auf [1]), indem es auch denen, die sich nicht irgend einer religiösen Genossenschaft anschließen, resp. eine neue bilden wollen, Duldung zusagt (§. 1). Mit Recht wird der §. 30 der Vf. Urk. (siehe vorstehenden §. 40) wörtlich wiederholt, da derselbe, auf die drei Confessionen beschränkt, nicht ohne Weiteres auf die außer den drei Confessionen stehenden zu beziehen gewesen wäre. Ihnen soll zustehen:

1) Gewissensfreiheit.
2) Freiheit der Religionsübung, nicht beschränkt auf Hausandacht, sondern befassend sowohl vollständige Freiheit der religiösen Ueberzeugung und des Glaubensbekenntnisses, als auch das Recht zur freien Vereinigung, behufs gemeinsamer Gottesverehrung und zu Gründung von Religionsgesellschaften (§. 1), Bestellung von Beamten (Geistlichen, Predigern, Lehrern rc.), Verständigung über die Art der gemeinsamen Gottesverehrung mit dem dabei einzuhaltenden Ceremoniel, Ausübung derselben in dazu bestimmten Räumlichkeiten und Zulassung auch Angehöriger fremder Confessionen dazu (§. 7). Endlich sollen solche Religionsgesellschaften auf Verlangen auch Corporationsrechte erhalten (das.). [2])

Die Dissidenten kommen hiernach, selbst in dem Fall der Erlangung von Corporationsrechten (die nur die Anerkennung einer künstlichen, juristischen Persönlichkeit auf dem Boden des Privatrechts befaßt) überall nur als Privatpersonen und Individuen ohne öffentliche Beglaubigung und Berechtigung in Betracht,

---

*) Richter, a. a. O. Walter, §. 56.

so daß z. B. den von ihren Geistlichen eingesegneten Ehen, geführten Kirchenbüchern ꝛc. überall keine öffentlich rechtliche Bedeutung zukommt. Die daraus resultirenden Consequenzen [3]) in Einführung neuer reinstaatlicher Beglaubigungen (bürgerlicher Ehen, Büchern des bürgerlichen Standes, dgl. Eidesformel, Todtenhöfe und Begräbnisse) betr. wird am geeigneten Ort das Nähere vorkommen [4]).

1) Bekannt ist, daß schon vorher sich in der Praxis nicht streng daran gehalten worden ist (vgl. C. R. 22. März 1786 (7, 48). C. B. 31. Mai 1804 (8, 191). Bach, Gesch. d. Kvf. S. 114 ff.). In dem Schlußsatz des §. 63 des R. Dep. Hpt. Schl. v. 1803 sind unter dem „andere Religionsverwandte" immer nur die 3 verstanden und er hebt daher den Art VII 2 l. P. O. nicht auf. Die Gründe für die laxere Praxis s. Böhmer, I. E. P. II. diss. prael. §. 39 sqq.

2) Im Wesentlichen gewährt die Preuß. Vf. Urk. v. 30. Jan. 1851 Art. 12, 13, 30, 31, den Dissidenten dieselben Rechte.

3) Für die „anerkannten Kirchen" folgte nirgends eine Nothwendigkeit der neuen bürgerlichen, d. h. staatlichen Formen, da ihre öffentliche Bedeutung für den Staat eben in jener Anerkennung (die ohne Verfassungsveränderung und die dazu nothwendigen Formen nicht abgeschafft werden konnte) lag. Wenn man sie im Gesetz vom 29. Oct. 1848 gleichwohl auch für die Mitglieder der anerkannten Kirche einführte, so war dies inconsequent und ist durch Verordn. vom 13. Apr. 1853 größtentheils wieder aufgehoben, wie betreffenden Orts vorkommen wird.

4) Uebrigens steht den der besonderen staatlichen Anerkennung entbehrenden Vereinen und Sektirern, sofern die ihre Errichtung beziehungsweise ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten beobachtet worden sind, auch der Inhalt der Statuten oder der Verhandlungen keine durch die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit begründete Veranlassung zur Auflösung darbietet, kein Hinderniß entgegen, und ihre Ueberwachung hat in der Regel nicht soweit sich zu erstrecken, daß ohne besondere Veranlassung obrigkeitliche Abgeordnete den Zusammenkünften beizuwohnen hätten, wogegen Processionen und alle sonstigen in die Oeffentlichkeit tretenden Cultushandlungen von Sectirern zu inhibiren sind, ortsfremden Sectirern, welche sich des sectirerischen und proselytenmacherischen Treibens verdächtig gemacht, und den umherreisenden Sectirern die Aufenthaltsgestattung zu versagen ist und Secten-Mitglieder als Lehrer auch an Privatschulen ohne höhere Genehmigung nicht zuzulassen sind. M. B. 9. Nov. 1857. 4642/56.

§. 42. (L. §. 590. 91. Pf. §. 630. 31.)

II. Rechtsverhältniß der Einzelnen in der Kirche.

A. Hinsichtlich des Glaubens und Bekenntnisses.

Ohne Zweifel stehen die Rechte, deren in den vorhergehenden §§. als den Individuen auch außerhalb der Kirche zuständig gedacht ist, denselben in nicht geringerem Maße innerhalb derselben zu. Es scheint dies aber hier und da zu der irrigen Auffassung Anlaß gegeben zu haben, als sollte in der verfassungsmäßigen Gewissensfreiheit eine Garantie auch gegen Anmuthungen der eigenen Kirche gegeben sein, vermöge deren sich die letztere und ihre Organe gar nicht um Glauben und Bekenntnißstand des einzelnen Angehörigen zu bekümmern haben, und diesem selbst Bekenntnißlosigkeit und Unglauben auf Grund der Gewissensfreiheit gewährleistet sei. Scheinbare Stützen für diesen Irrthum können theils in der Beschaffenheit der Kirche gefunden werden, die, soweit sie sichtbar ist (§. 21), nicht bloß Gläubige befaßt, theils in der Natur des Glaubens, welcher sich weder erzwingen, noch auch durch rechtliche Fiction ersetzen läßt. Entschieden kann aber aus jener natürlichen Unvollkommenheit der Kirche nur geschlossen werden, daß ein Mitglied nicht darum aufhöre es zu sein, weil es sich in dem einen oder anderen Punkte nicht auf dem so zu sagen Sollbestand des kirchlichen Bekenntnisses befinde, und aus der Unerzwingbarkeit des Glaubens kann nur gefolgert werden, daß man nicht an die denselben theilende Genossenschaft gebunden sein kann und es keine juristische Pflicht zum Glauben gibt.

Dagegen muß mit der freiwilligen Mitgliedschaft der Gedanken an eine Gewissenbeschwerung in dem Erwarten der Kirche, daß man ihre Bekenntnisse auch für wahr halte und ihre Anordnungen befolge, von selbst für unvereinbar erscheinen. Wer sich an die Kirche hält, gibt damit, wenn nicht eine volle und absolute Uebereinstimmung mit ihrem Bekenntniß und ihren Glaubenssätzen zu erkennen, so doch jedenfalls eine relative und die Geneigtheit für wahr zu halten, beziehungsweise sich

darüber belehren zu lassen. Insbesondere die symbolischen Schriften und Bekenntnisse angehend, entspricht der Pflicht der Geistlichen danach zu lehren, die der Laien danach sich belehren zu lassen [1]), resp. selbst nichts Entgegenstehendes öffentlich zu bekennen, zu verbreiten oder zu lehren (Proselytenmacherei).

Der Pflicht, sich hinsichtlich des Bekenntnisses von den dazu berufenen Dienern der Kirche belehren zu lassen, entspricht nicht nur das Recht, solche Belehrung zu verlangen, resp. in den dafür geordneten Formen (s. unten §. 70) dafür Sorge zu tragen, daß der Prediger bekenntnißgemäß lehre, sondern insbesondere auch das Recht, in dem Stand seines Bekenntnisses nicht anders, als durch Belehrung und kirchliche Zucht, durch Unterweisung, Vermahnung und (kirchliche) Strafung gefördert resp. beengt zu werden. Unglauben also, Aberglauben und Irrglauben (Ketzerei), so lange sie nicht aggressiv wider die Kirche auftreten [2]), (wodurch sie gewöhnlich in andere Vergehen z. B. Blasphemie übergehen werden), sind nur durch jene kirchlichen Mittel, nicht durch bürgerliche Strafen zu ahnden, und können zumal heute, wo der Austritt aus der kirchlichen Gemeinde nicht nothwendig den aus der zeitlichen nach sich zieht (oben §. 39) auch nicht zur Auswanderung nöthigen [3]).

1) „Weil des Herrn Bevelch ist, alle getaufften, jr gantzes Leben lang zu unterrichten, und zu leren halten was er bevolhen ꝛc." Ordng. der christl. Kirchenz. 1539 (I, 109). Vgl. auch Eichhorn 2, 45.

2) C. B. 12. Mai 1857. 2976 (Witzenhausen) 8. Oct. 1857. 5719 (Ronshausen). Im Jahr 1839 wurde ein Schuhmachergeselle Carl Aug. Franz Linde aus Sachsenweimar aus dem Kreise Homberg ausgewiesen, weil er gefährliche Grundsätze verbreitete, z. B. die Ehe sei sündlich und nicht von Gott eingesetzt, das heilige Abendmahl unnütz und stehe mit der Offenbarung Johannis im Widerspruch, der Christ brauche nicht zu arbeiten. Wenn er sich irgend wo wieder einschleichen würde, sollte alsbald dem Landrathsamte Anzeige gemacht werden. C. B. v. 26. April 1839. 1794. Selbst die falsche Lehr treiben, werden aber nur der Kirchenzucht verfallen. K. Z. O. 1539. 4. (1, 112). Die Vorschriften wider die Widertäufer (s. L. O. 1, 97 ff. 101, 147, 361 und die Uebers. 368, ferner Lauze 1, 322, 420, 511. Rommel, Gesch. 4, 176, 362 u. 403 d. Anm. Heppe, Gen. Syn. 1, 67. 2, 96, 205) sind antiquirt und am

Wenigsten ohne Weiteres auf ähnliche Erscheinungen unserer Zeit anwendbar (s. o. §. 39).

3) Es ist üblich, den „gekrönten Verfasser der memoires pour servir a l'histoire de Brandenbourg“ gewissermaßen zum Erfinder der Toleranz bezhw. dafür verantwortlich zu machen. Für subjective Toleranz, d. h. Duldung der Träger, nicht für objective, d. h. Gleichschätzung allen Glaubens überhaupt, müssen wir im Hinblick auf die Regierungsgrundsätze Wilhelm IV. protestiren: „Wir finden aber in der ganzen heiligen Schrift neuen Testaments nicht ein Gebot davon, daß man um des Glaubens willen einige Menschen verfolgen, verjagen oder vertreiben soll, sondern vielmehr, daß einer des andern Last tragen und in Liebe und Geduld überwinden soll. Denn die christliche Kirche Niemand verfolgt, sondern wird von Andern verfolgt. Und ist auch das Zeichen, da man die rechte und falsche Kirche an erkennen soll, und ist solch Argument stärker, als alles dasjenige, so die Plauderer dagegen aufbringen.“ Rommel, Gesch. 5, 580, vgl. das. 6, 664; 8, 36; 9, 146. 207. Auch die hessische Wissenschaft vertheidigte schon im 17. Jahrh. die im Text aufgestellten Grundsätze. Joh. Crocius, misc. theol. Cass. 1641. 4: Pos. 3: Utrum haeretici etiam corporalibus adeoque et capitalibus suppliciis a magistratu politico sunt afficiendi? Negatur, si sint deducti et quieti; hi enim plerumque errore magis iudicii et stulto zelo quam malitiâ peccant, adeoque commiseratione potius, quam supplicio sunt digni. Verbis autem potius et minis hi sunt castigandi fidelique institutione ab erroribus in salutis viam revocandi. Affirmatur autem, si sint seductores, Deum et Christum ejus post veritatem semel agnitam blasphemantes, pacem ecclesiae et reipublicae malitiose turbantes etc. Vgl. Bickell, Ueber d. Verpfl. d. evang. Geistl. auf die symbolischen Schriften (2) S. 55 f. — Was den Aberglauben angeht, ist Hessen von den Hexenprocessen zwar nicht frei gewesen, doch waren sie verhältnißmäßig weit seltener, als anderswo. Die Verbrennung einer Hexe in Schmalkalden (1598) wird als ein seltenes, seit hundert Jahren unerhörtes Beispiel angeführt. Rommel 6, 631. Die letzten Beispiele datiren aus 1655 (Hess. Beitr. 2, 577—605) und 1664 (1652?) Justi, Denkw. 3, 152. Rommel 9, 108. Vgl. Heppe, Gen. Syn. 1, 139. 2, 231. 245. 250 f. Rommel 6, 60. 2, 342. 3, 74. 5, 205. 210. 656. Falkenheiner, Städtegesch. 2, 102. In den Kriegsartikeln von 1689 Art. 20 (3, 336) wird Zauberei noch mit dem Feuertod bedroht, die von 1753 (5, 79) haben diesen Artikel nicht mehr, wohl aber noch das Verbot der Abgötter, Teufelsbanner, Vestmacher und Waffensegner. In denen von 1780 (6, 1004) fehlt auch dieser. Das Capitel der Reformationsordnungen (1572, 5. 1656, 6) von Cristallensehern, Wahrsagern und Abergläubigen ist nicht mehr im

Gebrauch. Der Garnisonsprediger Joh. Peter Pertius wurde 1665 seines „Dienstes erlassen", „weil er ins Fürstenth. Braunschweig gefahren und daselbst einige angegebene verborgene Schätze durch sein Sprechen und andere verbotene Mittel hervor zu bringen sich unterstanden" („unverantwortliche und keinem reformirten Prediger zu gebrauchen sich gebührende abergläubische Ceremonien", „ungewöhnliche und im Papstthum gebräuchliche Ceremonien"). Der Zusammenhang des Aberglaubens, Hexenglaubens ꝛc. mit dem altdeutschen Heidenthum wird namentlich mit Beziehung auf Hessen gut nachgewiesen in Mühlhause: Die Urreligion des deutschen Volks in hessischen Sitten, Sagen ꝛc. Cassel 1860. 8.

§. 43.

B. Hinsichtlich der Lehre und des Gottesdienstes.

a. Schulpflicht.

Die Volksschule, im Gegensatz der lateinischen Stadtschulen, ist erst ein Erzeugniß des reformatorischen Zeitalters. Ursprünglich gab es keinen Schulmeister, sondern nur einen Küster, der aber den Pfarrer in dem diesem obliegenden Confirmanden-Unterricht (Kinderlehre, Kinderbericht) zu unterstützen, insbesondere aber bei Verhinderungsfällen zu vertreten hatte, ganz so wie er ihn beim Abhalten des Gottesdienstes als Lector noch heute (§. 204) vertritt. An diese Anfänge hat sich die Schule angelehnt und entwickelt (§. 336). So lange nun nichts anderes als diese Catechismuslehre existirte, fiel natürlich die Pflicht, die Kinder zur Schule zu schicken, mit der sie an dem Confirmanden-Unterricht Theil nehmen zu lassen, zusammen, und insofern gehört die Schulpflicht nicht als eine selbstständige kirchliche Pflicht hierher und wird vielmehr erst unten (§. 339) ihre Stelle finden.

Aber auch nachdem sich aus jenen kirchlichen Anfängen die Schule selbstständig gebildet hat, ist die Catechismuslehre als der wesentlichste materielle Lehrgegenstand (im Gegensatz der formellen Lesen, Schreiben, Rechnen) geblieben und die Schulpflicht ist in diesem Sinn kirchliche Pflicht geworden, deren insoweit hier zu gedenken war. — Ein Eingehen in die materiellen

Bestimmungen muß dagegen auf die Darstellung des Schulrechts überhaupt verschoben bleiben (§. 339).

§. 44. (L. §. 175 f. Pf. §. 171 f.)

b. Confirmanden-Unterricht.

Die Schulpflicht endigt mit der Confirmation, die mit vollendetem 14. Lebensjahr [1]) erfolgt. Die Kinder haben zu dem Ende übrigens den vorausgehenden Confirmationsunterricht [2]) zu besuchen und sich die erforderlichen Religionskenntnisse zu erwerben, indem die Confirmation nicht eintreten soll, wenn ein Kind so unwissend ist, daß es nicht außer hinlänglicher Kenntniß in der Religion (auch der hauptsächlichsten Bibelstellen und Beweise) eine genügende Fertigkeit im Lesen sich erworben und daneben die wichtigsten Gegenstände der biblischen Geschichte erlernt, auch im Kirchengesang sich nothdürftig geübt hat [3]).

1) E. G. R. P. 17. Oct. 1800 (7, 859). C. A. 3. Nov. 1800 (7, 859).

2) S. darüber unten §. 96. Die sonstigen öffentlichen Schulstunden dürfen dadurch nicht verkürzt werden. M. C. A. 25 Apr. 1809.

3) C. A. 1. Febr. 1726 §. 1 (3, 979). C. A. 18. Febr. 1831. 572. C. A. 2. Nov. 1838. 4540. Hat der Pfarrer selbst noch ein Bedenken, so hat er 4 Wochen vor der öffentlichen Prüfung eine Privatprüfung in Gegenwart der Kirchenältesten vorzunehmen und mit diesen die Zulassung zu berathen. Bei Dissensen soll, wenn die Kirchenältesten gegen die Zulassung zur Confirmation sind, Entscheidung des Consistoriums eingeholt werden. C. A. 18. Mai 1842. 421. Vor dem C. A. vom 1. Febr. 1726 war kein bestimmtes Confirmationsalter, die Kinder wurden confirmirt „wann sie zu ziemblichem alter kommen undt etwa zwolff oder dreyzehen Jahr erreichet undt ziemblichen verstandt der christlichen Lehr erlangt." Heppe, Bb. P. S. 203. V. O. 6. Apr. 1772.

§. 45.

Fortsetzung. Dispensation vom Confirmationsalter.

In allen diesen Beziehungen finden jedoch Dispensationen statt, wenn die Verhältnisse so gestaltet sind, daß der Grund der Vorschrift ausnahmsweise nicht eintritt und eine sonach zu-

lässige Abweichung von der Regel gleichzeitig zweckmäßig und wünschenswerth erscheint.

Zunächst die Dispensation vom Confirmationsalter betr. so steht dieselbe jetzt den Consistorien überhaupt und auch in dem früher dem Ministerium [1]) vorbehaltenen Fall, wenn mehr als 6 Monate am Alter fehlen, zu [2]). Der Grund der Vorschrift ist, daß nach dem gewöhnlichen Verlauf vor dem 14ten Lebensjahre eine genügende Ausbildung der Geisteskräfte, um den Confirmandenunterricht mit Nutzen besuchen und sich die für das fernere Leben nöthige Kenntniß der christlichen Religionswahrheiten aneignen zu können, resp. der erforderliche Ernst für das Verständniß der heiligen Handlung selbst nicht einzutreten pflegt. Danach bedarf die Dispensation der Nachweisung einer ausnahmsweise früheren Vollendung der Schulbildung und Reife, und wird in dem Grade leichter ertheilt werden können, als an dem Alter weniger fehlt, schwieriger, je größer der Defect ist. Der deßhalbige Gang ist folgender:

Der Pfarrer hat den Michaeli [3]) beginnenden Confirmandenunterricht im August von der Canzel zu verkündigen mit der Aufforderung an die Eltern ꝛc., die anzumeldenden Kinder (bei Auswärtigen unter Vorlage eines Taufscheins) ihm vorzustellen. Fehlt dem Kind an dem Alter nichts, so hat unbedingte Annahme zum Confirmanden-Unterricht statt. Würde es am Confirmationstage (Sonntag Quasimodogeniti des folgenden Jahres) noch nicht 14 Jahre alt sein, aber doch mehr als 13½, so hat es der Pfarrer zum Confirmandenunterricht Behufs der Confirmation im folgenden Jahr nur mit weiser Strenge und unter dem Vorbehalt der (übrigens erst nach Januar des folgenden Jahres einzuholenden) Dispensation des Consistoriums zuzulassen [4]). Zu jeder Dispensation ist ein von dem Pfarrer oder der sonst zuständigen Ortsschulbehörde bestätigtes Zeugniß des gehörig vollendeten Schulunterrichts erforderlich [5]). Fehlt dem Kind mehr als 6 Monate am Alter, so soll Dispensation nur in außerordentlichen Fällen ertheilt werden (z. B. wegen Siechthum, beabsichtigter Auswanderung) [6]). Es bedarf darum schon die Zulassung zum Confirmanden-Unterricht, inso-

fern er nicht bloß wegen besserer Vorbereitung zu der erst im nächstfolgenden Jahr stattfindenden Confirmation anticipirt werden soll, vorgängiger Erlaubniß des Consistoriums. Der Pfarrer hat zu dem Ende an das Consistorium mit bestimmtem Antrag für oder gegen Zulassung zu berichten, nachdem er die vorgebrachten Gründe geprüft, das Kind selbst namentlich in Betreff der christlichen Religionserkenntniß examinirt und darüber ein Protokoll aufgenommen hat, welches mit obigem Schulzeugniß vorzulegen ist [7]. — Ob eine Dispensation vom Confirmationsalter eintreten kann, hängt von dem Erfolg des Confirmandenunterrichts ab. Darum soll vor dem Confirmationsact (im Casseler Cons. Bez. zwischen dem 1—14. Febr.) weiterer tabellarischer Bericht an das Consistorium erstattet werden [8]. Wird die Dispensation ertheilt, so bestimmt das Consistorium zugleich die zur Consistorialkasse zu erlegenden Gebühren (1 Rthlr. wenn nicht 6, 2—3 Rthlr. wenn mehr als 6 Monate fehlen, neben 5 Slbgr. 9 Hlr. Pedellengebühr. M. A. 9. Febr. 1855), die der Pfarrer wo möglich vor der Confirmation zu erheben und unter Beifügung einer Specification an die Consistorialkasse einzusenden hat [9].

Der Confirmanden-Unterricht ist die regelmäßige Form der Vorbereitung zur Confirmation. Wo sie nicht möglich ist, wie z. B. in Krankheitsfällen, wird jedoch auch ohne das die Confirmation gestattet, insofern es an den Voraussetzungen derselben nicht gebricht [10].

Endlich ist selbst wirklicher Mangel an Religionserkenntniß kein absolutes Hinderniß der Confirmation. Vielmehr ist in solchen Fällen, wo Kinder die Schulreife weder besitzen noch wegen mangelnder Anlagen voraussichtlich erlangen werden, an das Consistorium zu berichten. Dieses hat alsdann, namentlich auch bei Taubstummen, die Confirmation privatim und in Gegenwart der Kirchenältesten und Eltern zugelassen, wenn das Kind Begriffe von Gott und göttlichen Wahrheiten und den Wunsch zum heiligen Abendmahl gelassen zu werden, zu erkennen gibt [11]. Auch Bedenken hinsichtlich der sittlichen Reife sind nicht absolut hindernd [12].

1) M. A. 6. Febr. 1822 (5).

2) V. O. 4. Jan. 1832 (2).

3) C. A. 1. Febr. 1726 §. 1 (3, 979). C. A. 23. Decb. 1803 (8, 144) C. A. 26. März 1838. M. A. 17. Jan. 1838. 2332/37 M. C. A. 26. Jan. 1838. 123. 12. August 1857. 3299.

4) C. A. 28. Oct. 1856. 5817. Mb. C. A. 5. Juni 1844. 1274. Daß bei Berechnung d. Dispens. Alters kein termin. fixus, sondern der Sonntag Quasimodogeniti zum Grund zu legen sei, bemerkt ausdrücklich M. C. A. 9. Apr. 1856. 1131.

5) V. O. 4. Jan. 1832 (2). Die Zeugnisse für sämmtliche Dispensation nachsuchende Kinder sind auf Einen Bogen zu schreiben: Der N. N. ist in Absicht auf seine Schulkenntnisse zum Eintritt in das bürgerl. Leben gut (genügend, nicht) vorbereitet. Die Zeugnisse sind gratis zu ertheilen R. V. 3. Mai 1834. 739. S. P. Im C. B. Cassel ist in Gegenwart der Kirchenältesten eine Prüfung über die Schulreife (Vollkommenes Inhaben des Catechismus dem Gedächtniß nach, Fertigkeit im Aufschlagen der Bibelstellen, Kenntniß der Hauptpunkte der biblischen Geschichte, Auswendigwissen von etwa 50 Kernsprüchen, einiger Psalmen und einiger Verse der Kernlieder) anzustellen. C. A. 28. Oct. 1856. 5817. — Im C. B. Marburg genügt bei denjenigen Kindern, welchen unter 6 Monaten am Confirmationsalter fehlt, die Beibringung eines Auszugs aus der Censur- und Grundliste des Schullehrers von den beiden letzten Semestern über die Fähigkeiten, das sittliche Verhalten, den Fleiß und den Stand der Kenntnisse des betreffenden Schülers. Diese Mittheilung aus der Censurliste, welche an sich ein Urtheil des Lehrers über die vorhandene Reife zur Confirmation ausschließt und sonach dem Urtheil des Pfarrers über dieselbe nicht vorgreift, ist dem Dispensanden-Verzeichniß beizufügen. M. C. A. 15. Mai 1850. 1465. 5. Mai 1847. 1407. — Wo kein Schulzwang stattfindet und das Kind eine Privatschule besucht, ist das Zeugniß des Lehrers der Privatschule zuzulassen, welche das Kind besucht hat, nachdem solches zuvor durch die Special-Schulinspection nöthigenfalls nach vorgängiger Prüfung des Kindes bestätigt worden ist. Sollte ausnahmsweise ein Kind auch keine Privatschule besucht, sondern Unterricht in Privatstunden genossen haben, so ist in diesen Fällen ein Zeugniß des Pfarrers, welcher den Confirmanden-Unterricht ertheilt hat, über die nothwendigen Kenntnisse als genügend anzunehmen. M. V. 2. Mai 1832. 3995.

6) Durch C. V. vom 25. Febr. 1852 1108 (Braach) wurde gestattet, einen noch nicht 12jährigen Knaben, der mit den Seinen nach Chile auswandern sollte, zu confirmiren.

7) Im Marb. Cons. Bez. Mb. C. A. 29. März 1832 454, 5. Juni 1844 1274 5. Mai 1847 1407, 15. Mai 1850 1465. In dem C. B. Cassel ist die Bestim-

mung des C. A. vom 28. Okt. 1856 pos. 5, wonach Kinder, denen mehr als 6 Monate am gesetzlichen Confirmationsalter fehlt, in den Confirmanden-Unterricht nicht ohne Genehmigung des Consistoriums aufgenommen werden sollen, aufgehoben und ist damit jeder Unterschied in der Behandlung der Gesuche, welche für Kinder der erwähnten Art und denjenigen, welchen bis zu 6 Monaten am gesetzlichen Alter fehlt, weggefallen. C. A. 21. August 1858 4818.

8) Die tabellarischen Berichte haben zu enthalten: 1) Nr.; 2) Namen des Kindes und der Eltern; 3) Urtheil des Pfarres (Presbyteriums, bezügl. Lehrers) über Erkenntniß der Heilslehre; 4) dgl. der sittlichen Reife; 5) dgl. der Schulkenntnisse; 6) Gründe, welche die Dispensation wünschenswerth machen; 7) Zahlungsfähigkeit der Eltern.

9) C. B. 18. Febr. 1856 1032. Stempel ist nicht nöthig, weil diese Dispensation zu den rein geistlichen und darum den kirchlichen Oberbehörden überwiesenen Angelegenheiten zählen. M. B. 8. Dec. 1854.

10) C. B. 11. Juli 1837 2459 (Braach) gestattete die Privatconfirmation eines kranken Knaben, der gehindert war, den Confirmanden-Unterricht vollständig zu genießen. S. B. 20. Febr. 1852 155 (dgl.) wonach ein gut befähigtes und gut geartetes Mädchen, das Krankheits halber vom Filial aus den Confirmanden-Unterricht nicht besuchen konnte, confirmirt werden durfte. Aehnliches bei Auswanderungen vor beendigtem Conf. Unterricht. C. B. 13. April 1841 1688 (Braach).

11) C. R. 2. Dec. 1815, 15. März 1815. C. B. 23. März 1838 1224 (Braach).

12) Sup. B. 17. Febr. 1853 153 wodurch gestattet wird, einen Knaben zu confirmiren, der mehrere Jahre sich stumm gestellt hatte, deßhalb auch von der Confirmation ausgeschlossen worden war (Braach). Regelmäßig findet übrigens bei sittlichen Vergehen zunächst Ausschluß vom Confirmanden-Unterricht und Aufschub der Confirmation statt, z. B. bei Diebereien eines Knaben. C. B. 11. März 1851 1262 (Braach). Die Theilnahme an Tanzbelustigungen, Spinnstuben ꝛc. ist nicht zu dulden. C. B. 8. Sept. 1843 4729. Nach M. C. A. 1. Dec. 1857, 2543 soll kein Schulkind die Kirmeß mithalten oder sich bei dem Tanze während der Nachtzeit, oder auch in dem Wirths- oder Kirmeßhaus sehen lassen lassen oder daran Theil nehmen. Die Confirmanden, welche hiergegen handeln, sollen im nächsten Jahre von der Confirmation ausgeschlossen und so lange sie der Vorschrift nicht gehorchen, zurückgewiesen werden.

§. 46. (Pf. §. 149 f. L. §. 151 f.)

c. Catechisationen.*)

Eine in die ältesten Zeiten der Reformation [1]) hinauf reichende Verpflichtung der Eltern ist [2]), ihre Kinder und Gesinde zu den Catechisationen zu schicken, die in einer Einübung und Abfragung des Catechismus vor versammelter Gemeinde [3]) in einem ein= oder halbstündigen Gottesdienst am Sonntag, resp. auch einigen Wochentagen [4]), durch den Pfarrer [5]) bestanden. (Siehe unten §. 99). Sämmtliche junge Leute vom 7. Lebensjahre an, und zwar die confirmirte Jugend beider Geschlechter bis nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre, sind verbunden, sich zu den sonntäglichen Catechisationen einzustellen [6]). Jeder Versäumnißfall ist mit 1 Alb. zu ahnden [7]).

1) Zunächst hervorgerufen durch Luthers Catechismus, den derselbe nach den gelegentlich der Visitationen von 1527 wahrgenommenen großen Unwissenheit des Volkes schrieb. Ueber die Catechisationen in den ersten christl. Jahrh. s. K. O. 1566 III. Cap. 7 (1, 272).

2) Kirchenz. Ordn. 1539 „zum Dritten" (1, 110). K. O. 1539 §. 3 (1, 116). Ref. 3. Juni 1543 §. 4 (1, 130). K. O. 1566. II. Cap. 3 Tit. 1 (1, 250). Das. III. 7 (1, 272). III. 8 (1, 275). Ref. O. 1572 Cap. 4 (1, 360). Ref. O. 1656 Cap. 4 (2, 409). K. O. 1573 Cap. 4 (1, 378). K. O. 1657 Cap. 6 (2, 475). C. A. 1. Febr. 1726 (3, 979). V. O. 16. März 1735 (4, 279).

3) K. O. 1657 Cap. 6 §. 3 (2, 475).

4) In den Städten. K. O. 1539, 73, 1656 a. a. O. Schaumburg K. O. 1614. 2. Tit. Von d. Visit. S. 179.

5) C. A. 1. Febr. 1726 §. 1 (3, 979) verbietet den eingerissenen Uebelstand, „es diesfalls auf die Schulmeister ankommen zu lassen." C. A. 8. Nov. 1819 §. 1 (S. 71).

6) C. A. 8. Nov. 1819 §. 2 (S. 71). Allerh. Bschl. 17. Oct. 1825. C. A. 2. Decbr. 1825.

7) Das. §. 4. M. C. A. 18. December 1819. — Nach der V. O. v. 16. März 1735 betrug die Strafe 1/4 Gulden. Es versteht sich übrigens, daß nicht die reformirte Jugend die lutherische Catechisation besuchen muß und umgekehrt. C. V. 21. August 1855. 5063 (Trusen). Wenn nach §. 1 des Ges. v. 29. Oct. 1848 in Anerkennung des Satzes, daß

---

*) Richter, K. R. §. 249 V. (§. 236 V.) Walter, K. R. §. 177 II.

man nur zur Erfüllung von Rechtspflichten gezwungen werden dürfe, Niemand zu kirchlichen Handlungen gezwungen werden soll, so ist das selbstverständlich auf das Unterrichtempfangen der Unmündigen und Minderjährigen nicht zu beziehen. M. V. 3. Nov. 1852. 11182. Jordan, Versuche über allgem. Staatsr. S. 451. Kirchliche Handlungen sind Cultus-Handlungen; diese setzen an sich den Willen des Handelnden voraus, die Unterrichtsertheilung fällt dagegen dem missionarischen, nicht dem bauenden Theil des Amtes zu. Ueber den Ursprung dieser Strafen vgl. auch §. 97 Note 1.

§. 47. (L. §. 119. Pf. §. 122).

d. Pflicht zum Besuche der Kirche.*)

Mit Beseitigung der Messe mußte der Gottesdienst einen ganz anderen, mehr der Lehre und dem Unterricht, durch die Predigt [1]) zugewandten Charakter bekommen [2]). Die Vorschriften des canonischen Rechts über den Besuch der Messe, resp. die auf deren Grund sich gebildet habende Gewohnheit kamen solchergestalt von selbst der lehrhaften Seite des evangelischen Gottesdienstes zu gut, und das Bedürfniß, auf die in der neuen Lehre begreiflicher Weise noch ununterrichtete Masse des Volkes durch diese, dem erwachsenen Theil desselben fast ausschließlich zugängliche Art der Belehrung, zu wirken, ließ den Besuch des Gottesdienstes als um so dringendere kirchliche Pflicht erscheinen, die wiederholt, Anfangs sogar unter Androhung von Geldstrafen [3]), eingeschärft wird [4]). Es versteht sich, daß heutzutage nur die Ermahnung zum Gottesdienst, resp. kirchliches Einschreiten auf dem Weg der Kirchenzucht (§. 71) statthaft ist [5]). Die besondere Verpflichtung der Hof- und Staatsdiener zum Besuch des Gottesdienstes in den älteren und neueren Dienstpragmatiken [6]) und Instructionen gehören als nicht kirchliche Vorschriften nicht eigentlich hierher. Aehnliche landesherrliche Admonitionen sind erlassen an den Adel [7]). Das Militair wird zum Gottesdienst commandirt [8]). Ebenso sind die Vorschriften, wonach die Dienstherrn ihr Gesinde [9]) (abgesehen von den in §. 46 Note 2 allegirten), die

*) Richter, K. R. §. 250 (§. 237). Eichhorn, K. R. 2, 244 f.

Meister ihre Gesellen [10]) zur Kirche anmahnen sollen, polizeilicher Natur.

1) Ist aufs erste zu wissen, daß die christliche Gemeinde nimmer soll zusammen kommen, es werde denn Gottes Wort gepredigt und gebetet. Luther, Von Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde.

2) Dann in Summa Alles was man in der Kirchen handelt, soll allein dazu dienen, daß die ganze Gemein in der christlichen Religion unterrichtet und gebessert werde. 1. Cor. 14, 26; K. O. 1566 III. c. 4 §. 4 (1, 262); K. O. 1573 Cap. 3 (1, 377), 1657 Cap. 5 §. 1 (2, 473).

3) 6 Schillinge, $^2/_3$ zum Gotteskasten, $^1/_3$ dem denuncirenden Amt- oder Stadtknecht. Reform. 3. Juni 1543 §. 4 (1, 130).

4) Rf. O. 1. Aug. 1572 §. 4 (1, 361); Rf. O. 1656 Cap. 4 (2, 409 f.); C. A. 1. Febr. 1726 §. 1 (3, 979). Die in der fürstl. Kirchen- und Reformations-Ordnung gesetzte (Geld) Strafe wird noch 1628 vom Superintendent in Erinnerung gebracht, „damit solche (monatliche) Bettage von männiglich fleißig besucht werden“. Vgl. auch R. A. 9. Nov. 1638 (2, 77). In der Verkündigung des außerordentlichen Bettags von 1633 (§. 156 N. 7) heißt es: „Bei Vermeidung hoher Straff“ und in dem Circular, „damit Jedweder vor Straff gewarnt werde“. Die nothwendigen Kirchanzüge sind der Auspfändung nicht unterworfen. Für Beitreibung von Staatseinkünften ausgespr. im Gesetz 23. Sept. 1848 §. 11 pos. 7 (S. 91), allgemein im Just. Min. Beschl. 28. Apr. 1855 Nr. 2794 bei Heuser, Ann. 2, 449. Ganz kleine Kinder dürfen nicht mit in die Kirche genommen werden. C. R. 17. Apr. 1792 (7, 513).

5) Ges. v. 29. Oct. 1848 §. 1.

6) Seit der Hofordn. 26. Dec. 1570 „zum vierten“ (3, 178) ständig in allen Hofordnungen, des Ldgr. Moritz (3, 181); ferner 1682 (3, 158), 1710 (3, 625), 1727 (3, 997), 1752 (5, 38), 1762 (6, 46), 16. März 1819 §. 3. G. R. B. 14. März 1800 (R. S. 4, 340). C. A. 10. Jan. 1817 (S. 8).

7) F. A. 30. Dec. 1631 (3, 9).

8) Kr. Art. 1689 (3, 335), 1753 (5, 79), 1780 (6, 1004).

9) Ges. 15. Mai 1797 §. 20 (R. S. 4, 260), 18. Mai 1801 §. 20 (R. S. 4, 378).

10) Zunftordn. 5. März 1816 §. 109 (S. 26).

§. 48. (Pf. §. 109. L. §. 100).

Conventikel *).

Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß Jeder die vorgedachte Pflicht in der Kirche, welcher er als Parochian zu-

*) Richter, K. R. §. 250 (§. 237). Eichhorn, K. R. 2, 251 f.

gehört, erfüllt, und wenn dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so ergibt es sich schon aus der Pflicht der Kirchenpresbyteren, die Befolgung jener Vorschrift zu überwachen, natürlich nicht bei Fremden [1]). Wenn sich die deßhalbige Verfehlung aber entschieden nur als äußere Ordnungswidrigkeit auffassen läßt, so ist der ständige Besuch von fremden Confessionen angehörigen Versammlungen, resp. das Halten eigener Privatandachten mit liturgischen Uebungen, da diese wesentlich Sache der Kirche selbst und des Amtes sind, ohne Zweifel eine Unkirchlichkeit. Privatandachten auch mit Zuziehung von nicht zum Haus Gehörigen an sich dagegen, und ohne daß sie die Stelle des öffentlichen Gottesdienstes vertreten sollen, resp. diesem ausschließlich zukommende liturgische Handlungen usurpiren, gehören zu der „erlaubten Hausandacht [2])" und sind weder durch die Kirchenordnung [3]), noch durch juristische Consequenz ausgeschlossen [4]). Damit ist freilich das Recht der Kirche zur Ueberwachung auch durch Anwesenheit eines Geistlichen nicht verneint, noch weniger zugegeben, daß fremde Sendboten und Sectirer Propaganda machen dürfen [5]).

1) Das canonische Recht weist die Pfarrer an, fremde Parochianen von der Messe auszuschließen, die eigenen zu deren Besuch zu ermahnen c. 2 X. de parochis; c. 4 C. 9. Q. 2. Auch ältere evangelische Kirchenordn. verfügen, daß ein Jeder zum Gehör göttlichen Worts, vornehmlich in der Kirchen, darin er gepfarret, sich unausbleiblich einstellen solle." Ein ausdrückliches Gebot findet sich in hessischen Kirchenordn. nicht.

2) Amtliches Gutachten der theolog. Facultät zu Marburg über die Rechtmäßigkeit und Rathsamkeit frommer Privatgemeinschaften und Zusammenkünfte innerhalb der protestantischen Kirche mit besonderer Rücksicht auf Kurhessen, bei: Rheinwald, acta histor. ecclesiastica. 1835. S. 453.

3) Die Ref. O. 1656 Cap. 7 §. 1 (2, 412) wie die V. O. v. 18. Sept. 1702 (3, 493) haben Versammlungen der Wiedertäufer zum Gegenstand.

4) Ein C. A. 19. Febr. 1835 744 (Rheinwald a. a. O.) untersagt ennunciativ außerkirchliche, die Grenzen erlaubter Hausandacht überschreitende Zusammenkünfte zu Religionsübungen, wegen der dabei allzu leicht eintretenden Mißbräuche und insbesondere, weil sie leicht zu Parteiungen und Fanatismus führen. Es kann dabei leicht in thatsächlicher Beziehung geirrt und eine erlaubte Hausandacht wegen des

vagen Motivs für unerlaubt erklärt werden; davon abgesehen aber ist der Satz richtig und so erläutert in C. A. 16. Mai 1839 2240.

5) C. B. 12. Mai 1857 2976.

§. 49. (L. §. 151).

e. Hausbesuch.

Damit die Erwachsenen, welche nicht mehr catechisationspflichtig sind, das Gelernte nicht vergessen, resp. in der christlichen Lehre immer mehr zunehmen, sollen die Prediger jährlich Hausbesuche vornehmen und sich mit jenen von der Lehre und ihrem Christenthum freundlich unterreden [1]). Ueberhaupt sollen die Prediger nicht allein zu dem gemeinen Predigen, sondern auch zu dem besondern Unterweisen, Vermahnen und Strafen gegen männiglich geflissen und mächtig [2]), mithin männiglich verbunden sein, sich nicht nur in gemeinen Predigten, sondern auch im Besonderen unterweisen, vermahnen und strafen zu lassen [3]).

1) K. O. 12. Juli 1656 Cap. 6 §. 10 (2, 477); vgl. C. A. 24. April 1794 (N. S. 4, 207). Auf der Gen. Syn. von 1575 trug der Super. Vietor vor, wie er die Pfarrer angewiesen, über alle „Hausgesessene Register zu führen" und sie nach einander aus dem Catechismus zu prüfen. Heppe, Gen. Syn. 1, 136.

2) Kirchenz. O. 1539 „zum ersten" (1, 109) z. B. die Väter bei Anzeige der Taufe. K. Z. O. 1539 5 (1, 113), die Gevattern R. O. 1656, 6 §. 3. K. O. 1657, 6 §. 9. die Brautleute K. O. 1566, 3. 18, R. O. und K. O. a. a. O.

3) Vgl. C. A. 9. Sept. 1786 a. E. (7, 102).

§. 50. (Pf. §. 154, 155. L. §. 158, 159. Pf. §. 262, 263. L. §. 277—281).

C. Hinsichtlich des Gebrauchs der Sacramente.

a. Taufe.*)

Wenn die Kirche die Versammlung aller Gläubigen ist, bei welcher 1) das Evangelium rein gepredigt und 2) die hei-

*) Richter, K. R. §. §. 237 (§. 224). Eichhorn, K. R. 2 S. 274.

ligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden (§. 19), so liegt der Gemeine zunächst der gewissenhaften Hörung der Predigt ꝛc. (§. 42—49), zu 2 der richtige Gebrauch der Sacramente ob (§. 50—51).

Die Eltern und deren Stelle Vertretende [1]) sollen es sich besonders angelegen sein lassen, daß die Kinder nicht, ohne die Taufe empfangen zu haben, sterben. Wird die Taufe in den ersten 6 Wochen nach der Geburt nicht verlangt, so muß der Pfarrer [2]) die Eltern auffordern, die Taufe innerhalb drei Tagen vollziehen zu lassen [3]). Die Anzeige soll persönlich von dem Vater oder dessen Stellvertreter spätestens einen Tag vor der Taufe geschehen, damit der Pfarrer nicht nur Gelegenheit hat, die zum Eintrag in's Kirchenbuch erforderlichen Notizen zu sammeln [4]), sondern auch mit dem Erschienenen sich über die Taufe, deren Bedeutung u. s. w., zu unterreden [5]). Bei der Taufe haben sie selbst zu erscheinen, Gott anzurufen und für ihre Kinder bitten zu helfen [6]). Die Erzwingung der Taufe durch ortsobrigkeitliches Einschreiten [7]) findet nicht mehr statt [8]). Die Verpflichtung, die Kinder in der Kirche confirmiren zu lassen (siehe oben §. 44), schließt sich bei dem engen Zusammenhang, in welchem diese „sacramentliche Ceremonie" zur Taufe steht (siehe unten §. 237 ff.), von selbst an.

1) Bei Excommunicirten sollen deren Kinder, „weil die mehr der Kirchen, denn ihnen geboren werden", von ihren Freunden oder Verordneten von den Aeltesten zur Taufe gebracht werden. Kz. O. 1539 §. 4 (1, 113). Mit Bezug auf die daraus der Kirche erwachsende Pflicht der Fürsorge für die christl. Erziehung des Kindes ist Alles aufzubieten, nicht nur um einen christlich gesinnten Taufpathen für dasselbe zu gewinnen, sondern auch sonst fernerhin dessen Seelenheil zu fördern. C. B. 7. Jan. 1858 6884 (Niedermeiser). Vgl. auch Evangel. Kz. 1858 S. 639 ff.

2) Dem zu dem Ende die Geburt innerhalb 24 Stunden von der Hebamme oder dem Geburtshelfer bei 1 Thaler Strafe anzuzeigen ist. V. O. 10. Nov. 1820 §. 1 (S. 87). C. A. 10. Oct. 1845. 3222. Dieses läßt nach, daß an Orten, wo kein Pfarrer wohnt, die Hebamme die Anzeige beim Schullehrer macht, der sie Sonntags dem Pfarrer mit Angabe des Datums vorlegt.

3) Das. §. 2. V. O. 28. Decbr. 1829 §. 19 (S. 88).

4) V. O. 28. Decbr. 1829 a. a. O.

5) Kz. O. 1539 §. 5 (1, 113). Caff. K. O. 1539 §. 4 (1, 116). K. O. 1566 III. 15 (1, 288). K. O. 1573 Cap. 6 (1, 384). K. O. v. 1657 Cap. 8. §. 1. 3. c. (2, 485. 489). Sup. V. 28. August 1854 N. 629.

6) K. O. 1573. 1657 a. a. O.

7) V. O. 10. Nov. 1820 §. 3 (S. 87). Ein Zwang der Art findet sich schon frühe, z. B. 1577 bei Heppe, Gen. Syn. 2, 98. Vgl. R. Absch. 1529 §. 6.

8) Ges. 29. Oct. 1848 §. 1. i. f. (S. 133). Dagegen ist die Kirche auch nicht durch die Verordnung des Staats gebunden, wonach die Bestimmung über die kirchliche Erziehung der Kinder (jedoch mit Ausschluß des Wechsels der ein Mal getroffenen, wenn nicht gleichzeitig eigener Confessionswechsel eintritt, M. B. 8. Febr. 1851. 1006) dem ehelichen Vater, resp. der unehelichen Mutter (im Verhältniß von Lutheranern zu Reformirten und umgekehrt mittelst einer bei dem bisher zuständigen Pfarrer zu machenden Anzeige und von diesem darüber unentgeldlich auszustellenden, dem Pfarrer der neugewählten Confession vorzulegenden Bescheinigung, ohne welche dieser die Taufe nicht verrichten darf. Beschl. des Min. des Inn. 25. März 1851. 2760. 16 Sept. 1853. 9729. M. B. 7. April 1858. 2193.) frei steht und für die Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahr maßgebend bleibt, resp. in deren Ermangelung die Confession des Vaters entscheiden soll. V. O. 13. April 1853 §. 4 (S. 33). Vielmehr wird sie gerade weil es dem Vater rc. frei steht, die kirchliche Erziehung seiner Kinder zu bestimmen, von dem ihr zugehörigen Vater rc. mit Recht erwarten und verlangen, daß er dieses Bestimmungsrecht zu ihren Gunsten ausübt und gegen den, welcher dagegen handelt, also z. B. die Taufe rc. ganz unterläßt oder in einer anderen Religionsgesellschaft zuläßt, mit kirchlichen Mitteln (§. 71) einschreiten C. A. 21. Jan. 1851. 289. C. A. v. 5. Jan. 1849. 62½. Beschluß der Sup. Allendf. 19. April 1854. Ein Min. Bschl. v. 27. März 1858. 2636 erklärt jedoch, daß gesetzlich für erlaubt erklärte Handlungen zu einer Excommunication nicht hinführen können, und M. B. 31. Juli 1858 will der Excommunication daher die Sakramentssperre substituirt wissen. Schon aus allgemeinen Grundsätzen folgt übrigens, daß an der öffentlichrechtlichen Pflicht des Kirchenangehörigen, seine Kinder der Kirche zuzuführen, Verträge und Verabredungen jeglicher Art, wodurch sich der Vater rc. dieser Pflicht resp. dieses Rechts begibt, kirchlich unwirksam sind, wie sie denn auch für rechtlich unwirksam erklärt werden. Allerh. Bschl. 3. Jan. 1827 im M. A. 20. Oct. 1838 (70). Ges. 29. Oct. 1848 §. 3 (S. 133). Vgl. überall Puchta vom Recht der Kirche S. 81 ff.

§. 51. (L. §. 185 ff. Pf. §. 182 f., §. 303).

b. Abendmahl.*)

Die Kirche ist ein Leib, in welchem die Glieder mit Christo, ihrem Haupt, vereinigt werden sollen. Das Abendmahl hat gerade diese sacramentliche Vereinigung zum Gegenstand, und die verschiedene Weise, in welcher sich die Kirchen deren Zustandekommen denken, ist folgerichtig für diese wesentlich unterscheidendes Merkmal. Der Gebrauch des Abendmahls in der einen oder anderen Kirche ist sonach ein sprechendes Bekenntniß für sie, wie die Unterlassung als ein bedenkliches äußeres Zeichen für den Mangel am Bekenntniß, eine Verläugnung, erscheinen muß. Es leuchtet schon aus diesem Grunde ein, welchen Werth man von den ersten Anfängen der Reformation auf den fleißigen Gebrauch des heiligen Abendmahls Seitens der Kirche legen mußte [1]). Insonderheit wird den Predigern empfohlen, ihren Gemeinden mit guten Exempeln fürzugehen und mit nachläßigem und langsamem Gebrauch dieses Sacraments nicht Aergerniß anzurichten und anderen zur Verachtung und Unterlassung der heiligen Communion, des Leibes und Blutes ihres Herrn Jesu Christi, Ursache und Anreizung zu geben [2]). Zwang findet dagegen nicht statt [3]); die Prediger haben aber in dem Catalog, welchen sie über ihre Gemeindeglieder überhaupt, deren christliches Leben btr. zu führen haben, zu bemerken, wann Jeder zum Abendmahl gegangen und insofern es länger als ein Jahr nicht der Fall gewesen, die erforderliche Admonition eintreten zu lassen (siehe unten (§. 71) [4]). Jeder muß das Abendmahl bei der Gemeinde empfangen, zu der er gehört. Ohne erhebliche Ursache und ausgewirkte Erlaubniß darf Niemand in einer anderen Kirche oder Gemeinde zum Gebrauch dieses Sacramentes gelassen werden [5]).

1) Ref. Homb. c. 3: Admoneant autem ecclesiam episcopi, ut ad hanc venerabilem coenam singulis dominicis conveniant, eidem participaturi. Schminke mon. 2, 595. Kz. O. 1539 §. 4 (1, 110 f.).

---

*) Richter, K. R. §. 256 (§. 243). Eichhorn, 2 S. 283.

2) K. O. 1566 III. 17 §. 2 (1, 315). Erforderlichen Falls sollen die Kirchenältesten die Pfarrer ermahnen.

3) Sonst kam auch dem Landgrafen (Philipp) Klag vor, daß man zu Neukirchen die Leute zum Sacrament zwingen sollt, gibt er darauf Befehl Heinz v. Luther und spricht: Wollest verschaffen, daß man die Leute nit mit Gewalt zum Tische oder Nachtmahl des Herrn zwinge, dann dasselbige einem Jedern zu thun ja frei stehet. Datum Cassel 13. April 1543. Leuchter, antiqua fid. p. 99.

4) C. A. 1. Febr. 1726 §. 3 (3, 981).

5) K. O. 1656 10 §. 4 (2, 497). C. A. 1. Februar 1726 §. 7 (3, 981). C. A. 24. Nov. 1702 (3, 497. N. S. 1, 230). C. A. 18. Febr. 1709 (3, 606 N. S. 1, 235) die deßhalbigen Zeugnisse Lebens und Wandels halber von den comp. Pf. beglaubigt ausgestellt, sind gebührenfrei. M. B. 21. Nov. 1853. 10591; 6300 u. 307/53 C. H. P. — Daß man den Genuß des Abendmahls so streng an die eigene Gemeinde d. Communicanten band, hat insbesondere auch darin seinen Grund, daß die Zulassung als thatsächliche Absolution die Pflicht zur Kirchenbuße in Frage stellte, die jedoch verneinend beantwortet ist. Ausnahmsweise können Eheleute, wenn sie nicht derselben protestantischen Confession angehören, zusammen in der einen oder anderen Kirche communiciren. C. G. R. P. 3. Juli 1789 (7, 352) erwirkt auf Veranlassung des Jung-Stillingschen Ehepaars zu Marburg. Analogie auf andere Verhältnisse z. B. für Hofmeister, findet nicht Statt. C. G. R. P. 16. Febr. 1790.

§. 52. (L. §. 219).

D. Hinsichtlich des Lebenswandels.

Schon der Apostel Paulus gründet die Pflicht der christlichen Gemeinde, sich von Aergerniß gebenden Sündern los zu machen, auf das Verhältniß derselben als der Glieder Christi [1]), und verbietet die Gemeinschaft mit jenen [2]). In der That braucht man sich den Gedanken: Und siehe, ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende, nur mit der Lebendigkeit und Gewißheit zu vergegenwärtigen, mit welchem ihn die erste Kirche empfand, um mit Nothwendigkeit auf die gegenseitige Beachtung und Ueberwachung des Lebenswandels zu kommen, welcher der christlichen Urzeit eigen ist und in jener Excommunication nur seine letzte Spitze fand [3]). Eben dieser Gedanken aber war den hessischen Reformatoren mit größter Stärke gegenwärtig

und ließ darum bereits in unseren ältesten Kirchenordnungen christlichen Wandel als kirchliche, nicht von der Obrigkeit, selbst nicht der kirchlichen, sondern der Gemeinde zu überwachende Pflicht erscheinen [4]). Uebrigens gehört nur ein von Jedermann für unrecht erkannter, nicht durch genaue Ersuchung erforschter [5]) Lebenswandel hierher, wie: Gotteslästerung, Mißhandlung von Frau, Kind und Gesind, oder Verführung derselben zu offenbaren Sünden und Schanden, beharrlicher Ungehorsam wider Elten, Obern und Vorgesetzte, offene und beharrliche unversöhnliche Feindschaft wider den Nächsten, Verläumdung, öffentliches Schmähen und falsches Schelten, listige Entziehung der Nahrung, Rauben und Schlagen ꝛc., öffentliche Unzucht treiben, mit Essen, Trinken und anderem äußeren Thun sich verruchter, viehischer Unmäßigkeit halten [6]).

1) 1. Cor. 6, 15. Wisset ihr nicht, daß eure Leiber Christi Glieder sind? Sollte ich nun die Glieder Christi nehmen und Hurenglieder daraus machen? Das sei ferne.

2) Das. 5, 11. So Jemand ist, der sich lässet einen Bruder nennen und ist ein Hurer, oder ein Geiziger, oder ein Abgöttischer, oder ein Lästerer, oder ein Trunkenbold, oder ein Räuber, mit dem sollt ihr auch nicht essen.

3) Math. 18, 15—18; 2. Cor. 13, 2. 10; Tit. 2, 15; 1. Tim. 5, 20.

4) Die Kirchenzucht-Ordn. v. 1539 §. 4 (1, 110) findet 3 Arten von Zuchtbedürftigen: 1. die sich gar von der Gemein Gottes, auch von der Predigt abhalten, 2. die wohl zur Predigt gehen, aber nicht zum Tisch des Herrn, und 3. die auch zum Tisch des Herrn kommen, leben aber nicht, wie Christen gebührt, sondern halten sich so ärgerlich, daß sie die Anderen und etwa die ganze Gemein verärgern.

5) Das. (1, 111 Sp. 2). Pr. O. 1657 Tit. 4 §. 5 (2, 439). Nach canonischem Recht vor Innocenz III. fand nur auf Accusatio Strafverfahren statt, außer bei delictis manifestis oder notoriis auf den Grund von Galat. 5, 19—21 und Ambrosius Comment. zu 1. Cor. 6. c. 16 C. II. q. 1. Biener, Gesch. d. Inquis. Proc. S. 19.

6) Das. (1, 112 Sp. 1). Ref. O. 1. Aug. 1572. 8. (1, 363) Ref. Ordn. 1656 Cap. 9 §. 17 (2, 416). K. O. 1573 Cap. 16 (1, 417); 1657 Cap. 18 (2, 527). Presbyt. O. 7. April 1630 (2, 45 f.); 1. Febr. 1657 (2, 431 ff.). — Die Spinnstuben betr. ist von dem Caff. Sup. unter dem 16. Dec. 1854 1369 Folgendes erlassen: So lange die Spinnstuben von der weltlichen Behörde geduldet werden, sollen sie von den

Geistlichen nicht gestört werden, wenn sie ehrbare Zusammenkünfte sind. Die Ehrbarkeit bedingt:

1) daß sie in ehrbaren bürgerlich unbescholtenen Häusern,
2) in beständiger Gegenwart und Aufsicht des Hausvaters oder wenigstens der Hausmutter geschehe.

II. In kirchlich bedenklichen oder anstößigen Häusern sind solche Zusammenkünfte den Besuchenden nöthigenfalls unter Androhung der Sacramentsperre zu verbieten, auch, wenn es angemessen scheint, die Hülfe des obrigkeitlichen Verbots in Anspruch zu nehmen.

III. Wenn in sonst ehrbaren Häusern Spinnstuben sind, aber die Hausväter resp. Mütter sich ihnen entziehen, indem sie selbst etwa spielen gehen, so ist gegen sie als Beförderer der Unehrbarkeit ernstlich, nöthigenfalls wieder bis zu Androhung der Sacramentssperre, einzuschreiten.

IV. Wenn Söhne und Töchter angesehener Ortsfamilien, um sich der Aufsicht zu entziehen, geringe Leute zum Halten von Spinnstuben für sie bestimmen, so ist diese Art Spinnstube zu verhindern, den Eltern solchen ihre Pflicht gegen ihre Kinder einzuschärfen und nöthigenfalls beiden Vorhalt vor dem Presbyterium zu thun.

V. Schulkinder und Confirmanden dürfen an keiner Spinnstube, letztere unter Umständen bei Meidung des Ausschlusses von der Confirmation Theil nehmen.

§. 53.

E. Hinsichtlich des Gebrauchs kirchlicher Formen.

Die Kirche, welche wie die Moral, materiell den gesammten Lebenswandel beherrschen soll und insofern denselben zu einem Object kirchlicher Rechtsverhältnisse macht (§. 52), hat auf andere an sich nicht aus ihr hervorgegangene Seiten des Lebens nicht nur materiell influirt, sondern dieselben auch mit ihr angehörigen Formen umgeben. Dahin zählen wir insbesondere die Ehe und den Eid. Das Recht auf dieselben und aus denselben gehört nicht, wie bei den Sacramenten (§§. 50. 51) ursprünglich der Kirche an [1]. Sie hat dieselben aber für die ihr Angehörigen an ihre Gültigkeit bedingende Formen gebunden, ohne welche sie kirchlich keine Ehe, kein Eid sind, und die, so lange sie (während des christl. Staats) die einzigen waren, eben weil alle Staatsangehörigen auch der Kirche an=

gehören **mußten** (§. 39), gewissermaßen mit dem **Recht selbst** zusammenfielen und damit diesem den Schein gewannen, als habe dieses Recht der Einzelne nur seiner kirchlichen Stellung zu verdanken. Dieser Schein verschwindet, nachdem auch außer der Kirche stehende Angehörige des Staates rechtlich möglich geworden sind (§. 39) und man diesen so wenig das gar nicht aus der kirchlichen Gemeinschaft herrührende Recht auf die Ehe, resp. den Eid versagen, als mittelbar durch den Mangel geeigneter Form seine Ausübung unmöglich machen wollte, mithin consequent eine neue und zwar außerkirchliche (bürgerliche) gewährte [2]. Jetzt erscheint daher (wie es freilich auch schon vorher war) nur die Form der Eheeingehung ꝛc. resp. Eidesausschwörung noch kirchlichen Ursprungs und nur das Recht auf diese Form ein aus der kirchlichen Stellung des Einzelnen herrührendes [3]), dessen darum auch an dieser Stelle Erwähnung geschehen muß, während näher Eingehendes der zusammenhängenden Betrachtung der Ehe (§. 247—271) resp. des Eides (§. 272) überhaupt vorbehalten bleibt.

Das s. g. Recht auf ein ehrliches, d. h. kirchliches Begräbniß resp. einen Platz auf dem gemeinsamen Todtenhof gehört dagegen gar nicht hierher, da es nicht sowohl ein besonderes Recht ist, als der Ausdruck der Gemeinsamkeit überhaupt, welche der Tod nicht unterbricht. Die gemeinsame Ruhestätte ist die christliche (kirchliche) Gemeinschaft im Tod, wie die gemeinsamen Beziehungen der Christen (Kirchenangehörigen) im Leben die Gemeinschaft im Leben sind. Sie ist darum nicht als Rechtsentziehung, Strafe, Beschimpfung ꝛc., sondern als natürliche Consequenz des Aufhörens der Gemeinschaft im Leben (Excommunication) aufzufassen [4]), und findet da, wo von dieser (§. 61) resp. wo vom Begräbniß überhaupt die Rede sein wird (§. 213) ihren Platz im System.

1) Daß die Ehe nicht als ein nur den Kirchenangehörigen zustehendes Recht anzusehen ist, erkennt schon der Apostel Paulus an, wenn er Ehen zwischen Heiden und Christen nicht etwa nichtig glaubt, sondern den christlichen Theil als daran gebunden zur Fortsetzung auffordert, 1. Cor. 7, 12 ff. und mit ihm **Gratian**, C. XXVIII q. 1. Natürlich ist die

Warnung vor dem Eingehen einer solchen gemischten Ehe, eben so wie das spätere Verbot der Ehen zwischen Christen und Juden kein Argument gegen den allgemein-menschlichen Charakter der Ehe, sondern für ihn, da beides unmöglich ist, wenn das Recht auf die Ehe an die Angehörigkeit zur Kirche geknüpft gedacht wird, cf. Eichhorn, K. R. 2, 307 ff., Evang. Kirchen-Zeitung 1858, 641 ff. Dem entsprechend sagt das M. E. A. 17. Jan. 1849. 2561. Es folgt weiter, 3) nicht daß eine blos bürgerlich vollzogene Ehe vor der kirchlichen Professio und Einsegnung und ohne dieselben überhaupt nicht als Ehe, sondern gar als Concubinat und die darin geborenen Kinder als uneheliche zu betrachten seien. Vielmehr ist eine solche Ehe als völlig rechtsgültig zu betrachten, nur kann sie die Kirche nicht als eine christliche ansehen ꝛc. Der Eid ist so wenig kirchlichen Ursprungs, daß die erste Kirche sogar zweifelte, ob er dem: Ihr sollt aller Dinge nicht schwören, Matth. 5, 34, gegenüber zuläßig sei und ihn nur tolerirte. Strippelmann, d. chr. Eid 93 ff. Die Ref. Ordn. v. 1656 c. 6 §. 6 verordnet, daß Zigeuner, welche die Taufe begehren (also nicht Christen sind), „gewisse Versicherung, auch wohl vermittelst Eides" thun sollen, daß sie anderwärts nicht getauft sind. Daß dieses ein Privilegium der Zigeuner habe sein sollen im Gegensatz zu anderen Außerkirchlichen, läßt sich am Wenigsten annehmen, wenn man die betr. Stelle in ihrem wider die Zigeuner sehr eingenommenen Zusammenhang liest. In ähnlicher Weise müssen Prediger und Lehrer jeder Secte, die sich aufthun will, in England einen Eid dahin leisten: Ich erkläre feierlichst in Gegenwart des allmächtigen Gottes, daß ich ein Christ und ein Protestant bin ꝛc. Stahl, d. chr. St. S. 42 führt das als Kriterium des christlichen Staats an, wie sollte bei uns die Eidesunfähigkeit der Dissenters aus dem christlichen Staat folgen?

2) Gesetz v. 29. Oct. 1848 §§. 10–25, §§. 39–41.

3) Das Cons. in Marburg zählt in einem die Behandlung der Sectirer betr. Ausschr. v. 18. Nov. 1857. 4498 unter die Rechte der Mitglieder der Kirche nicht das Recht zum Eid, sondern „die Wohlthat der Eidesbelehrung behufs Ablegung eines gerichtlichen Eids". Strippelmann, a. a. O. S. 300, gestützt auf Just. Min. Beschl. vom 2. Oct. 1852 7149 nimmt an, daß Außerkirchliche deßhalb vor der Anerkennung ihrer religiösen Gemeinschaft nicht zum Eid zulzulassen seien, weil der Staat eine Garantie dafür, daß der Schwörende im Besitz der religiösen Voraussetzungen des Eides sei, haben müsse und nur in einem vom Staat als qualificirt anerkannten Bekenntnisse finden könne. Es ist dieses aber nur eine ratio de lege ferenda, die nicht wirksam sein kann dem bereits gegebenen Gesetz gegenüber. Mit dem Rel. Ges. von 1848 §. 39 hat der Staat erklärt, daß in der vorgeschriebenen Formel: So wahr mir

Gott helfe! die Bedingung voller rechtlicher Wirkung der Eidesleistung solle enthalten sein, mithin daß so, wenn auch nicht geschworen werden müsse, doch geschworen werden könne, und er hat dieses erklärt, eben weil er die Angehörigkeit zur Kirche bei seinen Staatsangehörigen nicht mehr voraussetzte, und vielmehr Jeden, auch den Außerkirchlichen, an sich als zum Schwören befähigt anerkannte. Denn warum hätte er ihm eine Formel bieten sollen, wenn er ihn materiell für eidesunfähig hätte halten wollen? während sie für die in der Kirche stehenden Glieder des Staats weder geboten, noch auch nur wünschenswerth, um nicht zu sagen zulässig erscheinen mußte. — Daß das Gesetz von 1848 nicht etwa schon durch den §. 20 der Vf. Urk. vom 13. Apr. 1852 aufgehoben ist, geht daraus hervor, daß es die V. O. vom 13. April 1853 für die Mitglieder der bestehenden christlichen Kirchen theilweise erst aufgehoben und damit anerkannt hat, daß die Aufhebung noch nöthig war und ohne sie, namentlich also in Betreff des Eides, Alles bei den §§. 39—41 des Gesetzes geblieben ist, die nicht unter den aufgehobenen sind. Daß im §. 56 der Vf. Urk. vom 13. April 1852 das ꝛc. ꝛc. hinter dem So wahr mir Gott helfe! die im §. 39 des Rel. Ges. zugelassene Formel wieder aufgehoben habe (Str. a. a. O. S. 299) wird im Ernst Niemand glauben, zumal Ständemitglieder allerdings immer der Kirche angehören müssen. Entgegengesetzt und im Str. Sinn entschieden: M. B. vom 30. März 1858. Dagegen wurde in S. Köhler und Consorten c. Flechsel [6043] 1860 in allen Instanzen auf Eid Seitens einer aktenmäßig zur Secte der „Inspirirten" gehörigen Partei erkannt.

4) Sacris est canonibus institutum, ut quibus non communicavimus vivis, non communicemus defunctis. c. 12 X de sepult. 3, 28. Darum wurden auch ungetaufte Kinder, „dieweil sie durch das äußerliche Amt der Kirchen nicht eingeleibt worden", ohne kirchliche Ceremonien begraben. K. O. 1566 III. 21 (1, 333), 1573 c. 13 (1, 412). K. O. 1657 c. 15 §. 7 verlangt kirchliches Begräbniß, obschon sie durch ꝛc. nicht eingeleibt worden (2, 520).

§. 54.

III. Erwerb und Verlust der kirchlichen Rechte der Einzelnen.

1. Erwerb. *)

Nachdem in dem Vorausgegangenen entwickelt ist, welche Rechte dem einzelnen Kirchenangehörigen zustehen, ist noch zu

*) Richter, K. R. §. 237 (§. 224). Walter, K. R. §. 278. Eichhorn, K. R. 2, 268 f. Puchta, Recht der Kirche S. 77 f.

erörtern, wie diese Kirchenangehörigkeit entsteht und aufhört. Es ist dabei wiederum wesentlich, sich bewußt zu sein, daß die Kirche ein Leib ist, in welchem die Glieder mit Christus, ihrem Haupte vereinigt werden sollen (§. 19). Die Einleibung, als welche sich hiernach der Eintritt in die Kirchengemeinschaft darstellt, geschieht durch die Taufe [1]. Indessen ist die Taufe, wenn auch geistlich als voller Eintritt in die Kirche, die Gemeinschaft mit dem Herrn, rechtlich doch nicht als der Erwerbact aller aus der Kirchengemeinschaft herrührenden Rechte aufzufassen, für diese vielmehr nur als Bedingung, gewissermaßen als Erwerb der Rechtsfähigkeit anzusehen. Die wirkliche volle Mitgliedschaft setzt, da die Kirche durch die Lehre und Gemeinschaft der Sacramente bedingt ist (§. 22), insbesondere auch Belehrtsein und Zulassung zu dem zweiten Sacrament, dem heiligen Abendmahl, voraus [2], so daß ohne eigenes Bekenntniß und eigene Willenserklärung Niemand wirkliches, actives Glied der Kirche wird. Bis dahin finden zwar zwischen der Kirche und dem Vater, resp. den sonstigen betreffenden Angehörigen des Kindes hinsichtlich desselben Rechtsbeziehungen statt (§. 50), nicht aber unmittelbar zu dem Kinde selbst [3]. Das Bekenntniß erfolgt bei in der Kirchengemeinschaft Gebornen und Getauften, sowie überhaupt noch nicht Confirmirten, gelegentlich der Confirmation nach vorgängigem Confirmationsunterricht (§. 97).

1) Cass. Cat. 1539. Fr. Wie kommen wir in diese Kirch und Gemein? A. So wir durchs Wort und den Geist Gottes neu geboren und Christo unserem Herrn eingeleibet werden. Fr. Wie geschiehet das? A. Nach der gemeinen Ordnung des Herren, durch die heilige Taufe. Kz. O. 1539 §. 3 „im auch im heiligen Tauff ergeben und eingeleibt sein" (1, 110). K. O. 1566 III. 15. 5 (1, 297): Erstlich Zeugen die Apostel, daß alle die nach der Einsetzung Christi getauft werden — — werden Gliedmaßen seines Leibs, welcher ist die Kirche". In gleicher Weise wiederholt sich die Ausdrucksweise „ihm (Christus) selbst einleiben" „durch das Sacrament der Taufe seiner heiligen christlichen Gemeinde einverleibt werden" durch alle weiteren Kirchenordnungen, agendarischen Gebote und Taufliturgien. K. O. 1573 c. 6 (1, 385 ff.) 1657 c. 8 (1, 485 ff.).

2) In diesem Sinn lautet die Antwort des Landes-Catechismus auf die Frage: Bist du ein Christ? und woher weiß du das: Daher daß ich

getauft bin ꝛc. und die christliche Lehre weiß und glaube. K. O. 1566 III. 16 (1, 307). 1573. Cap. 7 (1, 391). Landescatechismus 1607. Fr. 1 und 2. K. O. 1657 c. 9 (2, 493). In dem Caff. Cat. v. 1539 fehlt das „und" ꝛc.

3) Darum begründet die Taufe an sich auch kein Recht der einzelnen Kirche an dem Getauften; das Kind des protestant. Vaters, welches katholisch getauft ist, wird nicht deßhalb katholisch und der Nexus der protestantischen Kirche zu dem Vater in Beziehung auf des Kindes Erziehung ꝛc. in keiner Weise geändert. — Eben deßhalb entscheidet aber auch bis zu erreichten Discretionsjahren (§. 55) der Willen des Vaters ꝛc. über den etwaigen Uebertritt, resp. z. B. bei neugebornen Judenkindern den Eintritt in die christliche Kirche durch die Taufe, ohne daß gleichzeitig Uebertritt der Eltern erfolgen müßte. M. B. 9. Nov. 1843. 9864. Vgl. übrigens §. 50 N. 8.

§. 55. (L. §. 167—169. Pf. 163. ff.)

Fortsetzung. *)

Bei dem Uebertrit Erwachsener, die außer der evangelischen Kirche standen, ist bei Ungetauften zunächst die Taufe erforderlich [1]). Außerdem (beim Uebertritt eines Katholiken) muß hier auf vorgängigen Unterricht im Beisein, wo nicht der Gemeinde, doch der Kirchenältesten Ablegung des Glaubensbekenntnisses und dann Zulassung zu dem Genuß des heiligen Abendmahls erfolgen [2]). Mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre (also nicht vorher) hat ein Jeder die Freiheit, dasjenige christliche Glaubensbekenntniß zu wählen, zu welchem er sich halten will [3]), resp. das Glaubensbekenntniß zu wechseln [4]).

Der Uebergang von einer evangelischen Confession zur anderen kann ohne eine deßfallsige religiöse Handlung oder Förmlichkeit bewirkt werden. Jedoch erleidet die seitherige pfarramtliche Zuständigkeit nicht eher eine Aenderung, als bis von dem Uebertritt dem betreffenden Pfarrer jeder Confession Anzeige gethan ist, wonächst der Pfarrer der Gemeinde, in welche der Eintritt geschehen ist, solchen dem vorgesetzten Consistorium zu berichten hat [5]). Wenn damit freilich der Uebertritt an keine Form gebunden ist, so versteht sich doch, daß der Kirche,

*) Eichhorn, a. a. O. S. 230. Puchta, S. 96 ff.

zu welcher übergetreten werden soll, eben so sehr der Entschluß, ob sie aufnehmen will, frei bleiben muß, als dem Individuum, welches aufgenommen sein will [6].

Daß die Annahme von Erwachsenen nicht ohne Erlaubniß des Consistoriums geschehen dürfe, folgt zwar insofern nicht von selbst, als Taufen, Lehren, Catechisiren und Confirmiren an und für sich jedem Pfarrer zukommt, der also bei Bekehrung, Catechisirung, Taufe ꝛc. nur einen ordentlichen Amtsact verrichtet [7]. Vorgeschrieben ist die Einholung einer solchen Erlaubniß auch nicht [8]. Dagegen entspricht es der Wichtigkeit des Actes und der Observanz, die vorgeschriebene Anzeige von der Absicht, getauft zu werden, resp. zu taufen, beim Consistorium so zeitig und mit Angabe der näheren Umstände und entsprechenden Anträge zu machen, daß etwaige Bedenken von dort noch mit Erfolg geltend gemacht auch liturgische Anordnungen getroffen werden können, und wird, davon abgesehen, nothwendig, weil die Zuständigkeit im einzelnen Fall erst gegeben werden muß.

Schließlich bedarf es kaum der Erinnerung, daß wenn auch mit dem Eintritt in die Kirche sämmtliche Rechte der Kirchengemeinschaft erworben werden, doch beziehungsweise deren Ausübung z. B. für Mitwirkung von Wahlen, Bekleidung von Aemtern ꝛc. noch an Geschlecht (mulier taceat in ecclesia) und Alter gebunden ist.

1) Ref. O. 1656 Cap. 6 §. 6 ff. (2, 412) schreibt für Zigeuner Taufe (nach sorgfältiger Ermittelung, daß sie noch nicht geschehen sei), Unterricht im Fundament und den Hauptstücken der christlichen Religion und öffentliches Bekenntniß vor. Die Taufe einer Türkin „auff abgelegtes christl. Glaubensbekenntniß vor ganzer versammelter Gemeinde" 1690 s. bei Kulenkamp Gesch. d. St. Treysa S. 230.

2) Bei der Aufnahme von Juden hatte man nach vorgängigem Unterricht die Aufnahme mittelst Taufe regelmäßig in Gegenwart von wenigstens 2 Kirchenältesten verfügt, bei Kindern unter 14 Jahren Taufe und nachher Unterricht Behufs demnächstiger Confirmation. C. B. 17. Juni 1845. Caroline O. btr. 2895. Wenn sich der Pfarrer von der genügenden Vorbereitung des Uebergetretenen in der christlichen Religion überzeugt hat, bedarf es keines der Taufe vorgehenden Unterrichts, C. B.

14. Juli 1846 3599. C. B. 11. Juni 1847 3229. 15. Oct. 1817 5479. Der Unterricht ist auch keineswegs an den Wortlaut des Catechismus gebunden, wenn dessen Hauptinhalt in freier Form gefaßt wird. C. B. 8. Decbr. 1847 6397.

3) M. A. 18. Aug. 1823 §. 3 (G. O. S. 24). Es findet also gegen die Erklärung des zu den Discretionsjahren Gekommenen keine Einsprache aus elterlichen oder Vormundsrechten statt. S. auch Elvers über das Verhältniß der mütterlichen und der obervormundschaftlichen Rechte in Beziehung auf die religiöse Erziehung des Mündels. Archiv für prakt. Rwssch. 6, 63 ff.

4) Ges. 29. Oct. 1848 §. 4 (G. S. S. 133). Das M. A. v. 18. Aug. 1823 bezog sich nur auf den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern.

5) M. B. 22. Febr. 1826. 65. St. M. A. 18. Aug. 1827 (G. S. S. 45). Die Wirksamkeit der Aenderung des Glaubensbekenntnisses überhaupt ist von einer Anzeige über den Austritt bei dem Pfarrer oder dem sonstigen geistlichen Beamten, welcher für den Ausscheidenden nach dessen bisherigem Bekenntnisse zuständig war, abhängig. Ges. 29. Oct 1848 §. 4 (G. S. S. 133). Der Uebertritt selbst ist übrigens an die Verpflichtung zur Anzeige bei dem bisherigen Pfarrer nicht geknüpft. Nur dauern bis zu dieser Anzeige die bisherigen Rechtsverhältnisse nach außen z. B. hinsichtlich der Zuständigkeit des Pfarrers (§. 125), der confessionellen Erziehung der Kinder (§. 50 N. 8) fort (§. 57 a. E.). M. B. 8. Oct. 1859 8100 (Heuser, Ann. 7 S. 7 des off. Theils).

6) Um dieses Recht der Kirche Ref. O. 1656 c. 6 §. 8 (2, 412) zu schützen und unmotivirte Uebertritte zu verhüten, soll der Uebertretende dem bisherigen Pfarrer die Motive des Uebertritts darlegen und darüber seelsorgerische Belehrung empfangen, der Pfarrer der gewählten Confession aber, dem das darüber aufgenommene Protokoll zugeht, nur wenn bei Prüfung der Motive kein Bedenken entsteht, sofort annehmen, andernfalls Entscheidung des Consistoriums einholen. C. A. 3. Febr. 1853 6743, All. Sup. B. 11. Nov. 1854 1154; für d. Insp. Schmalk. u. Hersfeld C. A. 7. Juli 1857 2467c. In Oberhessen nimmt umgekehrt der Pfarrer das Protokoll auf, zu dessen Confession übergetreten wird, und er theilt es dem bisher zuständig gewesenen mit. Es hat das den Nachtheil, daß der zuständig gewesene frühere Pfarrer sein bisheriges Pfarrkind nicht vorher belehren kann. Daß auch der Uebertritt von und zu einer französischen reformirten Gemeinde zu und von einer deutschen reformirten dahin gezählt wird, ist ausdrücklich ausgesprochen. Der C. G. R. P. 14. Febr. 1772 (6, 634 und Ledderhose, Kirchenstaat S. 523) wonach denen französischen Einwohnern nicht gewehrt wird, wenn sie wollen sich zu teutschen Gemeinden zu halten und ihre Kinder von

teutschen Pfarrern confirmiren zu lassen', denen teutschen Familien auch nach der bisherigen Observanz eine gleiche Freiheit zugestanden worden, ist nach Interpretation K. Min. d. Inn. von Uebertritten der Familien und folgeweiser Confirmation der Kinder bei der gewählten Gemeinde zu verstehen. M. B. 21. August 1857. 6104 (s. unten §. 126 N. 7). — In Gemäßheit obiger Grundsätze wurde das Gesuch der Ehefrau D. von der lutherischen zur reformirten Confession überzutreten, vom Consf. abgewiesen, weil das Motiv (angeblich bewiesene Feindseligkeit ihres seitherigen Seelsorgers in einem [Ehescheidungs-] Proceß) unstatthaft befunden wurde. C. B. 6. Aug. 1857. 4572. Der Uebergang von einer Gemeinde zur anderen ist damit natürlich nicht gemeint, soll aber auch durch ein Attestat des bish. Seelsorgers vermittelt werden. C. A. 18. Febr. 1709 (R. S. 1, 236).

7) Böhmer, J. E. P., Bd. 3 S. 1349 ff. appendix ad III, 42 §. 18.

8) Ref. O. 1656 a. a. O. Der Act ist darum auch ohne vorgängige Erlaubniß des Consistoriums gültig.

§. 56. (L. §. 573. Pf. §. 620.)

2. Verlust.

A. Ueberhaupt. *)

Dem in den vorstehenden §§. verhandelten ius communicationis entspricht andererseits das nunmehr näher in das Auge zu fassende ius excommunicationis, dem Eintritt in die kirchliche Gemeinschaft der Austritt, der Einleibung als Glied am Leibe Christi die Trennung des Gliedes von dem Leibe Christi. In diesem Sinne ist die Excommunication durchaus nur als der äußerlich und juristisch erkennbare Austritt aus der Kirche aufzufassen, der entweder an die ausdrückliche Willenserklärung des Austretenden geknüpft ist und unter Umständen eines Weiteren nicht mehr bedarf, oder sich aus stillschweigendem Willen, aus Thatsachen, die mit der fortdauernden Gemeinschaft und folglich dem darauf gerichteten Willen unvereinbar sind, geschlossen wird und dann eines formellen Ausspruchs bedarf, der nur der dafür zuständigen Kirche zusteht, ohne welchen juristisch die Fortdauer oder das Aufhören der Mitgliedschaft zweifelhaft bleiben müßte. Der Begriff einer

---

*) Puchta, Einl. S. 103 ff.

Strafe eignet der Excommunication auch in diesem letzten, engeren Sinne nicht [1]). Selbst ein disciplinarischer Charakter, wonach sie den Zweck hätte, das verirrte Glied durch dies äußerste Mittel, wenn keine anderen Mittel [2]) angeschlagen haben, zur Buße zu führen, läßt sich nicht behaupten. Denn keineswegs geschieht sie um der Wiederaufnahme willen, die, wie beim ausdrücklichen Austritt nur geschehen kann, aber nicht geschehen muß oder soll. Der Unterschied in dieser Richtung besteht nur darin, daß der ausdrücklich ausgesprochene Willen des Austritts sich schwer mit dem Vorbehalt eines in Aussicht gestellten Wiedereintritts denken läßt, während der Umstand, daß Jemand gewisse Thatsachen wollte, welche als (Ausfluß einer sündhaften Willensrichtung) unvereinbar mit der Mitgliedschaft den Austritt zur Folge haben müssen, zwar den Schluß, daß auch dieser Austritt gewollt sei, nicht aber den weitergehenden, daß er für immer oder unwiderruflich gewollt sei, rechtfertigen kann.

1) Die Kirchenzucht, wo sie der Einsetzung Christi gemäß geübt wird, ist nicht eine gesetzliche Beaufsichtigung der Heiligung, eben so wenig eine kirchlich-vormundliche Prüfung, ob Einer würdig oder unwürdig zum Tisch des Herrn nahe, sondern lediglich und allein die Handhabung des Rechts, das die christliche Gemeinde mit allen Societäten theilt: Solche, die sich gegen sie als Gemeinde versündigen, als Gemeinde zur Rechenschaft zu ziehen, und Solche, die in sie, als Gemeinde, sich nicht fügen wollen, aus ihr heraus zu schaffen.

2) Diese anderen (Zucht-) Mittel haben nicht unmittelbar den Zweck, die Excommunication zu verhüten, sondern die mit der Mitgliedschaft unvereinbare Stimmung und Willensrichtung sichtbar zu brechen und in eine mit der Eigenschaft eines Mitglieds der Kirche und Gliedes am Leibe Christi vereinbarliche umzuwandeln, womit dann freilich der Grund der Excommunication wegfällt. Bleiben sie aber erfolglos, d. h. ist die der fortdauernden Gemeinschaft entgegenstehende Willensrichtung unüberwindbar, so erfolgt die Excommunication nicht als letztes Mittel zur Buße, sondern weil auch das letzte Mittel umsonst versucht worden ist. Vgl. C. A. 22. Mai 1855 pos. 3. Historisch allerdings hatte sich der Begriff der Strafe resp. der auf disciplinarische Besserung gerichtete Charakter der Censuren gebildet; die Reformation aber brach mit der Geschichte und ging auf die Urzeiten des Christenthums zurück, in denen jene noch keineswegs das Wesen der Excommunication und der Kirchenbußen ausmachten. Böhmer, J. E. P. 5, 37 §§. 31 sqq. Auf

dieser historischen aber völlig unprotestantischen mißverständlichen Auffassung der kirchlichen Zuchtmittel beruhte die landesherrliche Dispensation von denselben und die Befreiung der in der Entbindungsanstalt zu Marburg niederkommenden Frauenspersonen von der kirchlichen Censur. V. O. 5. Juni 1801 §. 6 (8, 37), eine Bestimmung, die weil sie mit dem seelsorgerlichen Charakter der Absolution (§. 105) völlig unvereinbar ist, aufgehoben worden. V. O. 8. April 1858. Das Reglem. vom 3. März 1762 §. 4, G. R. Beschl. 28. Aug. 1792, 2. Sept. 1806 beziehen sich nur auf die weltlichen Fornikationsstrafen.

§. 57.

B. Austritt.

Juristisch war ein Austritt aus der Kirchengemeinschaft bis zum Gesetz vom 29. October 1848 nur durch den Uebertritt zu einer anderen der drei anerkannten Religionsparteien denkbar. Denn Jeder mußte, wollte er anders nicht außer Land gehen, dem Christenthum, und weil sich dasselbe formell erkennbar nur in den drei anerkannten Formen manifestiren konnte, einer dieser Formen angehören (§. 39). Dem consequent gab es auch für die Erklärung austreten zu wollen, insofern sie nicht gleichzeitig mit dem Uebertritt zu einer anderen anerkannten Kirche verbunden war, gar keinen Ausdruck, keine Form, resp. keine zu deren rechtsgültiger und wirksamer Empfangnahme gültige Stelle. Die gleichwohl irgendwie und wo gegebene ausdrückliche Erklärung, aus der Kirche scheiden zu wollen, konnte nur, wenn diese daran knüpfend die Excommunication aussprach, die beabsichtigte Wirkung haben. Außerdem blieb das bisherige Glied seiner Erklärung ungeachtet nach wie vor ein, wenn auch vielleicht unwürdiges, Glied der sichtbaren Kirche, die ja stets auch solche in ihrem Schooße voraussetzt (§. 21).

Nachdem durch das Gesetz vom 29. October 1848 das Recht dahin abgeändert wurde, daß man auch, ohne der Kirche anzugehören, Staatsangehöriger sein kann (§. 39), mußte man den Austritt aus der Kirche, auch wenn er nicht gleichzeitig Uebertritt zu einer anderen war, zulassen und band ihn an keine weitere Form, als die Anzeige bei dem Pfarrer oder dem sonstigen geistlichen Beamten, welcher für den Ausscheidenden

nach dessen bisherigem Bekenntnisse zuständig war [1]). Bei dem solchergestalt ausdrücklich erklärten Austritt bedarf es eines Weiteren, insbesondere einer Excommunication, nicht [2]). Der Uebertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft hebt alle Rechte und Verbindlichkeiten auf, welche der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft gegenüber vermöge der persönlichen Angehörigkeit zustanden und oblagen [3]).

1) Ges. vom 29. Oct. 1849 §. 4 (S. 133). Der Geistliche hat sodann dem Ortsvorstand den Austritt anzuzeigen, damit er die Personalstandsregister der Dissidenten besser führen kann. C. A. 14. April 1857.
2) M. B. 13. Nov. 1857. 7689.
3) Ges. 29. Oct. 1849 §. 5 (S. 134). Der Abfall wird der Gemeinde bekannt gemacht (s. unten §. 82).

§. 58.

C. Excommunication.

a. Historische Einleitung. *)

α. Homberger Reformation.

Als man gelegentlich der Homberger Synode an die Constituirung von Gemeinden dachte, welche der gereinigten Lehre anhängen würden (pietati acquieverint, oben §. 8), mußte man gleichzeitig an die gezwungene Ausschließung solcher denken, welche in der That unwürdig und ungeeignet der neuen Gemeinde anzugehören, doch sich zu derselben herandrängen und nicht freiwillig ausschließen würden. Aus diesem Gedanken an die Neubildung der Gemeinde ist die Behandlung der Excommunication der Ref.-Ord. von 1526 hervorgegangen. Man

*) Vgl. Luthers Vermahnung an die Geistl. zu Augsburg, Zimmermann 3, 27; Unterricht d. Visitatoren (Richter 1, 98); Ref. O. 1526 c. 15. 16. 17 (Schminke, mon. 2, 619 ff. 627 ff. 632); K. O. 1532 (Richter 1, 163); Ordn. d. Vis. 1537 §. 14 ff. (L. O. 1, 97 ff.); Kz. O. 1539 (1, 109 ff.); Ref. O. 1572 (1, 358 ff.); K. O. 1573 c. 16 (1, 417); C. O. 1610 c. 13 (1, 508); Presb. Ordn. 1630 1, 1 (2, 45); 4, 15 (2, 50) 1657, 4, 9 lit. b. (2, 440); C. O. 1657 c. 16 §. 2 ff. (2, 459); Ref. O. 1656 (2, 405 ff.); K. O. 1657 c. 18 (2, 524 f.); Hassenkamp, Kgsch. 2, 600 ff.

stellte gewissermaßen Grundsätze auf, welche der seitherigen Kirchengemeindeangehörigen von der Theilnahme an den neu zu bildenden Gemeinden ausgeschlossen sein sollten, und folgeweise, wenn sie es nicht vorzögen, sich selbst auszuschließen [1]), von den neu sich bildenden Gemeinden nach Maßgabe des apostolischen Wortes 1. Cor. 5 hinaus gethan werden müßten (separentur ab ecclesia). Demgemäß sollten der Gemeindemitgliedschaft unfähig sein (deponatur et communione privetur): Wer die heilige Schrift nicht als alleinige Richtschnur und Basis der Seligkeit anerkenne (c. 2), das Abendmahl nicht unter beiderlei Gestalt administrirt wissen wolle (c. 3), an Sonn- und Feiertagen nach der Kirche Arbeit für unzulässig erkläre (c. 8), die Heiligen anrufe (c. 8), Kindertaufe verwerfe (c. 11), Fegfeuer lehre (c. 13), in Bigamie lebe (c. 14). Außer diesen insbesondere die Geistlichen treffenden Ausschließungsursachen waren von Laien überhaupt Lasterhafte (adulteri, scortatores, ebriosi, maledici, usurarii vel alii id genus publice criminosi) unzulässig. Für die Zukunft (a modo) natürlich sollten ebenfalls alle, welche notorisch in solche Laster verfallen würden, excommunicirt werden. — Vorgängige Verwarnungen hielt man bei so beharrlicher Verachtung des glorreich offenbarten Wortes Gottes und schmählichen Aergernisses seiner heiligen Kirche nicht für nöthig, und nur bei weniger notorischen Vergehungen sollte nach Matth. 18 und Luc. 17 eine Privatadmonition durch ein oder mehrere Gemeindeglieder vorausgehen, und erst deren Erfolglosigkeit zur Excommunication führen. In Folge der Excommunication durfte kein Gemeindeangehöriger bei Meidung eigener Excommunication mit dem Ausgestoßenen essen, trinken, Gelage oder Hochzeiten feiern, überhaupt anders als etwa beim Gottesdienst und zum unumgänglichen Verkehr zusammenkommen oder außer Ermahnungen zur Buße reden. Dem unbußfertig Gestorbenen wurde das Begräbniß auf dem kirchlichen Begräbnißplatz versagt (mit Hinweisung auf III. Reg. XIII. II. Paral. XXI. und XXIV.) — Wiederaufnahme setzte öffentliche Kirchenbuße vor der Gemeinde in Person, bei Krankheit durch einen Bevollmächtigten voraus. — Interessant ist,

daß die Ref. Ord. von 1526 für die Ausstoßung und die Wiederaufnahme liturgische Formulare hat, während sie allen späteren Agenden fehlen.

1) Diejenigen, welche eintreten wollten, sollten ausdrücklich erklären, si volunt praedictis legibus subditi esse et iuxta Dei verbum excommunicari, quando causa esset, cap. 15 (Schm. 623), und wer nicht ausgeschlossen sein wollte, sollte sich, wenn er sich nicht rein von ärgerlichem Lebenswandel wisse, vorher bessern: Ideo si quis nolit extra ipsam ecclesiam fieri et videt se id genus criminibus irretitum, ad cor redeat. ib. p. 622.

§. 59.

β. Kirchenzuchtordnung von 1539.

Die Reform. Ordng. von 1526 gelangte nicht zu praktischer Geltung (§. 9). Gleichwohl sind gerade ihre Grundsätze über Excommunication und Kirchenzucht zunächst in der Kirchenzuchtordnung von 1539 und der Kirchenordnung von 1566, sodann aber in den Presbyterialordnungen von 1630 und 1657, sowie beziehungsweise in der Conventsordnung zu weiterer Ausbildung maßgebend geworden.

Die Augsburgische Confession erkannte das Recht der Kirche zur Excommunication an, aber nicht wie die Homberger Reform. als Namens der Kirche der einzelnen Gemeinde zuständig, sondern als zur bischöflichen Competenz gehörig [1]), und dem entsprechend, band die K. Z. O. von 1539 die Ausschließung durch die Gemeinde an Zustimmung des Superintendenten [2]). Mit der Consistorialverfassung ging dann das Recht auf das Consistorium über [3]).

Im tiefern Grund sah auch die K. Z. O. 1539 den eigenen Ausschluß, der in einem mit den Voraussetzungen der Mitgliedschaft unvereinbarlichem Leben liege [4]), als Wesen der Excommunication. Statt der einzelnen papistischen und wiedertäuferischen Irrlehren, wie sie die Homberger Reformation aufführt, konnte sie im Allgemeinen das Verbreiten von der Augsburgischen Confession widersprechenden Irrlehren, dadurch die Leute vom reinen Glauben, auch Einigkeit und Gemeinschaft

der Kirchen in Secten und Rotten abgeführt werden, und den Lebenswandel betr. alle die nicht durch genaue Ersuchung erst zu erforschenden Sünden als schließlich zur Excommunication solcher, welche sich bereits durch Gebrauch des heiligen Abendmahls in der neuen Gemeinde als deren Mitglieder bekannt hatten, führend aufzählen, welcher bereits oben (§. 52 zur Note 6) gedacht ist.

Wenn dagegen die Ref. Ordn. von 1526 Grundsätze für die Aufnahmefähigkeit aufstellte, bei denen sie, weil jeder im Gefühl eigner Unwürdigkeit der Excommunication einfach durch Nichteintritt zuvorkommen konnte, strenger sein und vorgängige Admonition für entbehrlich halten durfte, so veränderte sich dieser Gesichtspunkt, als die Gemeinden gar nicht in dort beabsichtigter Weise zu Stande kamen, sondern in Bausch und Bogen und ungefragt in lutherische umgesetzt wurden.

Denn nun war die Excommunication recht eigentlich nicht bloße Nichtaufnahme, sondern positive Ausstoßung. Man mußte bei dieser veränderten Sachlage auch anders und zwar ihr entsprechend milder verfahren. Zwar wird auch hier unterschieden zwischen solchen, welche sich der neuen Gemeinde bisher entweder überhaupt noch fern gehalten, oder doch, wenn sie auch zur Predigt gekommen waren, sich noch nicht durch Mitfeier des heiligen Abendmahls als Mitglieder bekannt hatten, und solchen, die wirklich Mitglieder geworden waren und sich nun unwürdig zeigten. Zunächst sollen die Prediger durch einige aus der Gemeinde und zwar die Besten und Verständigsten, die man haben könnte, als Senioren oder Presbyteren, unterstützt, allen Fleiß ankehren, durch freundliches und treues Ermahnen, Bitten und Flehen alle die, so sich noch von solcher Gemeinschaft ganz oder zum Theil äußern, zu derselben zu bringen. In ähnlicher Weise soll gegen die verfahren werden, welche sich durch Besuch der Predigt zwar genähert, aber wegen Enthaltung vom Sacrament noch nicht als wirkliche Mitglieder zu erkennen gegeben haben. Bleiben die Bekehrungsversuche fruchtlos, so sind die gar nicht Eingetretenen zwar auch nicht zu excommuniciren, doch von den Kirchenangehörigen noch zur

Zeit wie Excommunicirte so zu behandeln, wie dieses bereits im vorigen §. näher auseinander gesetzt ist.

Auf die wirklich Eingetretenen dagegen passen die oben schon angegebenen Ausstoßungsgründe. Die Ausstoßung selbst soll jedoch ebenwohl nur im äußersten Fall und wenn alle Versuche zur Besserung und Buße durch Pfarrer und Aelteste [5]) an dem Ungehorsam der Gewarnten und ihrem Verharren in einmal bekanntem Argen scheitern, eintreten. Abgesehen sodann davon, daß sie noch an Genehmigung des Superintendenten geknüpft wird, soll sie auch, besonders gravirliche Fälle ausgenommen, nicht vor der ganzen Gemeinde, sondern nur im Beisein des Seelsorgers und der Aeltesten geschehen, immer jedoch mit würdigem Ernst und unter Erinnerung daran, daß der Herr der Kirche (nicht dem Priester) diese Gewalt gegeben hat, nämlich, daß im Himmel soll gebunden sein, was sie also nach dem Wort und aus dem Geist Christi auf Erden bindet. Matth. 16, 18. Joh. 20 [6]).

Die Folgen angehend verordnet die Kirchenzuchtordnung außer dem verminderten Verkehr mit den Gläubigen und der Versagung kirchlichen Begräbnisses, Ausschließung von Gevatterschaften ꝛc. noch insbesondere, daß auch die bürgerliche Obrigkeit Excommunicirte, kaiserlichen Rechten zufolge, nicht zu einigem ehrlichen Amt oder Thun zu gebrauchen habe [7]).

Wiederaufnahme soll nicht eher stattfinden, als bis Besserung eingetreten, thätig bewiesen und um Gnade und Verzeihung bei den Aeltesten bittlich nachgesucht ist.

1) Homb. Ref. c. 15: Non enim solius est episcopi, sed totius ecclesiae excommunicare et absolvere quenquam; ideo nulla ratione id solis episcopis permittimus, sed simul ipsis cum ecclesia. Episcopus ist ihr übrigens der Pfarrer. — A. C. Art. 28 §. 7. Derohalben ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten — die Gottlosen deren gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen.

2) K. Z. O. 1539 §. 4 (1, 112).

3) C. O. 1610 Cap. 13 (1, 508) 1657. c. 16 §. 2 (2, 459). Ein Element der in der Ref. O. von 1526 statuirten Gemeindewirksamkeit verblieb aber insofern, als es nicht nur nach der K. Z. O. 1539, ja selbst der Presbyt. O. von 1630 Tit. 1 §. 1 fortdauernd die Kirche (durch

die Einzelgemeinde) ist, welche, wenn auch gebunden an die Genehmigung des Superint. ausschließt, sondern auch noch in der Presbyterialordnung v. 1657 die Thätigkeit der Presbyterien jeder Excommunication bedingend vorausgehen muß.

4) K. Z. O. 1539 §. 4 (1, 112) verb. „Weil sich diese selbst öffentlich beweisen und bezeugen, daß sie kein Theil noch Gemeinschaft in Christo dem Herrn und seinem Reich haben, also sollen auch die recht geordneten Kirchen Christi solchen ihr Urtheil verkünden und sie von der Gemeinschaft der Christen ausschließen". Vgl. Titus 3, 11 „als der sich selbst verurtheilet hat". — Die Wiedertäufer schloß man nicht aus, hielt sie aber schon von selbst für ausgetreten, wie daraus hervorgeht, daß man von dem Bekehrten anzeigen sollte, „daß er wieder in unser Gemein getreten sei". Ordng. d. Vis. 1537 §. 14, 15 (1, 98). Vgl. Ref. O. 1572 c. 6. i. f. (1, 362). Ref. O. 1656 Cap. 7 §. 12 (2, 413).

5) Wenn sich davon Erfolg versprechen läßt, soll auch der Superintendent berufen werden, um den Pöniteuten zu vermahnen.

6) Die Homberg. Reformation c. 15 beschwört alle Ausgestoßenen, still zu halten und zu erkennen, daß es Gottes Wort und ihre Ausstoßung nur zu ihrer Seelen Heil sei, ferner zu bedenken, daß nie eine Kirche ohne Excommunication bestanden und schon Paulus 1. Cor. 5 nichts so übel vermerkt habe, als daß die Corinther einen Unzüchtigen nicht hinaus gethan hätten, und daß nur durch Mißbrauch der Papisten das zum Werkzeug der Rache, Habsucht und Verfolgung gemacht sei, was zur Förderung des Seelenheils und der Reue habe dienen sollen.

7) Die Ordnung der Visit. v. 1537 §. 35 (1, 99) schließt die Wiedertäufer, „dieweil sie in unser geistlichen oder christlichen Gemein nicht sein, auch aus der zeitlichen aus". Ueber die Folgen des Bannes vor der Reformation s. Kopp, Hess. Cass. Gerichtsvf. Bd. 1 §. 114 ff.

§. 60. (L. §. 578—583. Pf. §. 622.)

γ. Kirchenordnung 1573. Kirchenbuße.*)

In der Kirchenordnung von 1566 ist der Excommunication nur sehr im Vorbeigehen in dem von den Aeltesten handelnden 8. Cap. des ersten Theils gedacht [1]). Der nicht erschienene vierte Theil würde davon ausführlicher zu handeln gehabt haben. Ohne Zweifel würde darin auch die Kirchenbuße einen Platz gefunden haben, deren in der Kirchenordnung von 1573 im

*) Richter, K. R. §. 226 (§. 213).

Cap. 16 (wiederholt K. O. von 1657 Cap. 18) zuerst ausdrücklich Erwähnung geschieht [2]).

Die Kirchenbuße war in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche der Act, mittelst dessen der bereits Ausgeschlossene, dessen Wiedereintritt keineswegs in allen Fällen geboten oder nur zulässig erschien, dann wieder aufgenommen wurde, wenn die Kirche ihn in Gnaden aufzunehmen beschlossen hatte. Betrachtet man nun die Excommunication nur als den Ausspruch der eigenen thatsächlichen Ausschließung, und dieser Gesichtspunkt ist wiederum auch der der Kirchenordnung von 1573 („dieweil sie, d. i. die zur Buße aufgeforderte Person, sich selbst mit Mißhandlung von der gemeinen Versammlung der Christgläubigen ausgeschlossen habe"), so ist es ganz consequent, den Act der Wiederaufnahme als einen die sonst nöthige formelle Ausschließung verhindernden aufzufassen und solchergestalt den Maßregeln beizuzählen, welche die Kirche zu ergreifen hat, um es zu jenem Aeußersten nicht kommen zu lassen. In diesem Sinne ist es denn auch vollkommen wahr, daß die Kirchenbuße als der Act der Wiederversöhnung mit Gott und der Kirche nicht nur nicht „eine besondere Schmach und Schandfleck, so den büßenden Sündern angehängt werden soll", „sondern auch die größte Ehre ist, so einem Menschen vor Gott allen christgläubigen Menschen und allen Engeln im Himmel widerfahren möge, dadurch der Mensch zeitliche und ewige Wohlfahrt erlange" ꝛc. [3])

Der Modus der Kirchenbuße war nach der K. O. von 1573 folgender:

Dem vor Pfarrer und Presbyterium Geladenen geschah ernste Erinnerung seiner Sünde und der dadurch herbeigeführten Nothwendigkeit, sich mit Gott und der Gemeinde versöhnen zu lassen. Hierbei sollte insbesondere darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Herr verlange, wer opfern wolle, solle sich vorher mit seinem Bruder versöhnen, und daß also um so weniger ein Gottesdienst für ihn möglich sei, der die ganze Gemeinde geärgert habe, wenn er nicht vorher sich mit ihr versöhnt habe, sowie auf die Beispiele von David, Ahab, Joram, Hiskia,

Manasse ꝛc. Hatte die Ermahnung keinen Erfolg, d. h. unterwarf sich der Ermahnte der Buße nicht, so wurde ihm 4 Wochen Bedenkzeit gegeben. Dasselbe geschah zum zweiten und dritten Mal, dann aber Berichterstattung an den Superintendenten (nach 1610 das Consistorium) zu Einholung weiterer Verhaltungsmaßregeln (s. §. 61). Andernfalls sollte, wenn sich der Geladene gleich Anfangs oder hernach fügte, an einem Sonntag, wo das Abendmahl gefeiert wurde, die Buße stattfinden. Nach der Predigt sollte der Büßende an den Altar treten und dort die Verkündigung seines Fehltritts und seiner Reue und Bußfertigkeit mit anhören, und seine deßhalbige Erklärung auf an ihn gerichtete drei Fragen wiederholen, dann aber die Absolution empfangen. Hierauf soll die Abendmahlsfeier beginnen, während deren der Büßende kniend am Altar verbleibt, endlich aber und am letzten [4]) auch hinzutritt. Für die Verkündigung, die Bußfragen und die Absolution war ein liturgisches (übrigens nach den jedesmaligen Umständen zu fassendes) Formular gegeben. Ueber die Bedeutung der Buße sollten sich nicht nur die Prediger in ihren Predigten öfter verbreiten, sondern auch bei der Handlung selbst jedesmal die Gemeinde Jeden auf seine eigene Sündhaftigkeit und dadurch nothwendige Buße und Absolution aufmerksam machen und zu den entsprechenden Gesinnungen der Milde und Liebe dem Gefallenen gegenüber auffordern.

1) Belangend das Urtheil und Gericht der Kirche, soll man die Brüder, so etwa in Sünde gefallen, nach der Einsetzung Christi in der Güte strafen. Wenn sie aber keine Vermahnung hören noch annehmen wollen, in den Bann thun und sie vor Heiden und Zöllner ausschreien. So sie aber wiederum Buße thun, alsdann sollen sie aus dem Bann gethan und wiederum zu Gnaden aufgenommen werden. Darum sollt ihr (die Aeltesten) hie Alles fleißig ausrichten, was denjenigen, welchen die Schlüssel des Himmelsreichs vertraut sind, zusteht (1, 244). Ueber Deposition und Excommunication der Geistlichen s. das. c. 11 (1, 247).

2) Die Hinweisung derselben auf die Ref. Ordng. v. 1572 hat ohne Zweifel die Vorforderung der Gotteslästerer und Vollsäufer im Auge, welche c. 8 (1, 363) den Geistlichen und Aeltesten zur Pflicht gemacht wird und eine Erinnerung an den Vorgeforderten vorschreibt, „da er nicht abstehen,

noch zur Besserung sich begeben würde, solle er von den Sacramenten, Gevatterschaften und anderen christlichen Ceremonien und Werken ausgeschlossen, auch falls er unbußfertig sterbe, nicht christlich noch wie andere bußfertige fromme Christen zur Erde bestattet werden. Erst die Hinweisung in der K. O. läßt erkennen, daß bei diesem Abstehen und zur Besserung sich begeben auch an einen bestimmten kirchlichen Act („öffentliche Pönitenz") gedacht ist, dessen gleichförmige Regelung, nicht Einführung, Absicht der Kirchenordnung war. Denn in Anwendung war ohne Zweifel diese Pönitenz schon lange vorher, wie insbesondere aus Heppe, Gen. Syn. 1, 104 hervorgeht, wonach sie auf der vom 8. bis 13. Juni 1573 zu Marburg gehaltenen 5. General-Synode schon als etwas längst Uebliches vorkommt. Die bei Hassenkamp 2, 649 ff. abgedruckte Ordnung ist allem Anschein nach nur eine andere Redaction des Cap. 16 d. K. O. von 1573, vermuthlich ein in dieser Gestalt nicht durchgegangener Entwurf des Gesetzes, der sich von diesem vorzugsweise dadurch unterscheidet, daß er im Anschluß an die in der K. Z. O. 1539 zugelassene Excommunication vor den Aeltesten auch eine Buße „allein für dem Pfarrherrn und seinen Mitverwandten im Predigtamt, doch in Gegenwärtigkeit der Senioren und Kastenmeister oder anderer hierzu dienlicher Personen" statuirt, ein Modus, der gewiß nur die Praxis mancher Kirchen sanctionirte.

3) K. O. a. a. O. 1, 419. Die damalige Wissenschaft fand also in der Kirchenbuße nicht, wie auch schon die damalige „Welt" (vgl. auch Heppe, Gen. Syn. 2, 47 und 66) und die heutige Wissenschaft (Eichhorn, K. R. 2, 97) ein Mittel, um durch Zwang oder Furcht vor öffentlicher Demüthigung von Vergehen abzuhalten oder zu bessern. Daß selbst die „Welt" damals noch bei der Kirchenbuße andere Gedanken gehabt haben muß, geht übrigens daraus hervor, daß es möglich war, selbst Pfarrer der öffentlichen Kirchenbuße zu unterwerfen und dennoch im Amt zu belassen. Hassenkamp 2, 638. Pfarrer Just. Soldan an der Unterneustädter Gemeinde zu Cassel that am 22. Jan. 1640 mit seiner Frau ob concub. anticip. öffentliche Kirchenbuße und war noch lange Jahre nachher Pfarrer derselben Gemeinde. 1647 hielt er die von der Ldgr. Amalia Elisabeth verordneten Judenpredigten. 1656 Pfarrer an der Brüdergemeinde, wurde er 1658 Consistorialrath und Dekan bei der Freih. Gemeinde und starb als solcher 1677. (Cf. Strieder, Gel. Gesch. 15, 113 ff. und des Superint. Theoph. Neuberger Copialbuch im Regier. Arch.).

4) Daher der Gebrauch, daß geschwächte Dirnen bei dem Abendmahl nicht anders als zuletzt herzutreten durften, aufgehoben durch Mb. C. A. vom 22. Mai 1784.

§. 61.

δ. Bann und Wiederaufnahme.

Wenn der Bußfällige sich nicht zur Ablegung öffentlicher Buße verstand und an den Superintendenten ꝛc. berichtet werden mußte, so blieb nichts übrig, als dem, der sich materiell bereits selbst mit Mißhandlung von der Gemeinde ausgeschlossen und der zur Wiederaufnahme vorgeschriebenen Buße geweigert hatte, auch formell sein Urtheil zu verkünden und ihn von der Gemeinde auszuschließen. Noch ein letzter Versuch bestand nach schon erkannter Excommunication in folgendem Verfahren: Am Sonntag nach der Hauptpredigt wurde ohne Nennung des Namens für einen, der durch das (im Allgemeinen zu nennende) Vergehen die Gemeinde geärgert habe, gebetet, daß Gott sein Herz zur Buße lenken wolle. Andernfalls solle demnächst sein Namen und seine Sünde mit Namen genannt und er vermöge göttlichen Befehls von aller Gemeinschaft der christlichen Kirche öffentlich excommunicirt und ausgeschlossen werden. Blieb dies ohne Wirkung, so erfolgte am Sonntag darauf die angedrohte Nennung in einem weiteren Gebet, und auf diese endlich die Verkündigung der Ausschließung selbst am dritten Sonntag, dergestalt, daß er neben Verwarnung aller frommer Christen vor seiner Gesellschaft weder zum Gebrauch des h. Abendmahls, noch zur Gevatterschaft, noch zu einigen Kirchensachen und Aemtern zugelassen, noch auch da er in solcher Unbußfertigkeit absterben würde, mit christlichen Ceremonien begraben werden sollte [1]).

Die hier aufgezählten Wirkungen sind durchaus die des s. g. großen Kirchenbannes [2]). Die K. O. von 1566 Cap. 11 redet davon in Ausdrücken, die schlechterdings nur auf die gänzliche Ausschließung von der Gemeinde passen [3]). Der Beisatz: „so lange bis er ꝛc. Buße thue", ändert nichts, da die Reconciliation niemals absolut ausgeschlossen war [4]). Nur der Umstand, daß die Form dieser Reconciliation eben die öffentliche Kirchenbuße ist, welche ebenmäßig zu Abwendung der formellen Excommunication angewandt wurde (§. 60), kann zu Zweifeln führen. Die öffentliche Kirchenbuße kommt nämlich hiernach

in doppelter Weise zur Anwendung, ein Mal als Reconciliation materiell, aber noch nicht formell Ausgeschlossener (§. 60), und insofern als Abwendungsmittel des formellen Bannes; dann aber auch als Reconciliation wirklich schon formell Excommunicirter und insofern als eigentliche Wiederaufnahme der gänzlich aus der Kirche Geschiedenen. Dadurch ist allerdings auch der Charakter der Ausstoßung selbst zweifelhaft geworden, indem man daran denken konnte, dieselbe sei überhaupt nur als Sacramentssperre [5]) aufzufassen.

1) Hassenkamp 2, 635. Fabronius, lib. ep. 12, 33: Excommunicatio, qua illi qui publice et graviter peccant, a sacra coena, a conjugio, a sepultura et aliis ceremoniis sacris probibentur, donec publice poenitentiam egerunt. Cf. Ref. Homb. 1526 c. 13 et 16. „Es sollen auch die Diener des Worts mit keiner Leichen gehen deren, so nit in der Gemeinschaft der Kirchen und Sacramenten verscheiden sein." K. O. 1539 §. 15 (1, 120), cf. Kz. O. 1539 §. 4 (1, 112). „Da aber etliche Alten wären, so ihr Lebenlang in Irrthum oder ärgerlicher Handlung gesteckt und auf vielfältige beschehene christliche Erinnerung und Vermahnung sich nicht bessern wollen und also das Amt der Christlichen Kirche beharrlich bis zum Ende ihres Lebens verachtet und verworfen hätten, die achten wir nicht werth sein, daß ein Diener der Kirchen, nachdem sie abgestorben, sich ihrer annehmen oder daß sie an dem Ort, da andere fromme Christen schlafen, sollten begraben werden." K. O. 1566 III. c. 21 (1, 333). K. O. 1573 c. 13 a. E. Die K. O. 1657 c. 15 §. 8 setzt noch nach „schlafen" hinzu: „vielweniger mit den gewöhnlichen Ceremonien". Daher „ohne Zuthun des Pfarrers" 1601, „nicht mit gewöhnlichen Ceremonien, sondern in der Stille des Abends ohne Klang und Sang" 1700, bei Kulenkamp, Gesch. der St. Treysa S. 229. Auch die Proclamation ist unzulässig. C. B. 3. Sept. 1857. 5046.

2) Vgl. Eichhorn, K. R. 2, 92 f. Walter §. 191 Nr. 4.

3) L. O. 1, 247: Zu dem dieweil sich zu Zeiten ein solch Laster zuträgt, derhalben man die Thäter dem Satan übergeben muß (davon dann hernach weitläufiger gehandelt wird), sollen der Superintendent und die Pfarrer verkündigen, daß er so lange aus der Gemeinschaft der Kirchen soll ausgeschlossen sein, bis er vor der ganzen Gemein, die er zuvor geärgert, Buße thue. Welches dann wahrlich das höchste und schwerste Urtheil der Kirchen ist.

4) Walter §. 191.

5) Walter a. a. O. z. B. findet in den protestantischen Kirchenordnungen

nur diese, hinsichtlich der excomm. major dagegen nur Anerkennung des Rechts in den protestantischen Bekenntnißschriften, nicht das Institut selbst.

§. 62.

ε. Presbyterial-Ordnungen. C. A. 9. September 1786. Privatcensur.

Es ist bereits oben (§. 58) angeführt, daß nach der Ref.-Ordnung von 1526 weniger notorische Vergehungen der Privatadmonition durch ein oder mehrere Gemeindeglieder unterliegen, und (§. 59) daß nach der Kirchenzuchtordnung von 1539 jederzeit Versuche zur Besserung und Buße durch die Pfarrer und Aeltesten stattfinden sollten. Gleichergestalt ist in §. 60 Note 2 erwähnt, daß 1573 in Praxi eine Ausschließung allein vor Pfarrer und Senioren üblich gewesen zu sein scheint. Daran schließen die Presbyterialordnungen von 1630 u. 1657. Schon die von 1630 Tit. 1 §. 1 [1]) weiß von dreimaligen Ermahnungen durch das Presbyterium, ehe zum Bann geschritten wird, und zwar einer ersten lediglich Seitens des Predigers oder eines Aeltesten (Tit. 4 §. 4) und einer weiteren etwa durch Beschickung im Namen des Presbyteriums (Tit. 4 §. 4) oder bei schwereren Fällen vor diesem selbst (das. §. 5 ff.). Eben so soll als dritter Grad bei nicht allerdings öffentlichen Vergehungen die Kirchenbuße nicht öffentlich vor der ganzen Gemeinde, und nur bei schwerem der Gemeinde durch notorische Vergehen gegebenem Aergerniß vor dieser selbst geschehen (§. 9—13 das.). Die Presb. O. von 1657 Tit. 4 §. 4 [2]) nennt daher ausdrücklich Gradus der Privatvermahnung.

Die öffentliche Kirchenbuße wurde im Lauf der Zeit sowohl durch gesetzliche Privilegien z. B. aller Soldaten [3]), der im Findel- oder Accouchirhaus niedergekommenen Weibspersonen [4]), als durch im einzelnen Fall für Geld leicht zu erlangende Dispensation, die in Krankheitsfällen sogar nicht ein Mal nöthig war, immer mehr antiquirt, endlich ganz aufgehoben [5]), „nach dem Vorgang vieler anderen protestantischen Lande, worin die öffentliche Kirchenbuße seit der Reformation theils niemals in Uebung gewesen, theils mit gutem Erfolg

bereits wirklich eingestellt worden" [6]). An die Stelle der öffentlichen Kirchenbuße trat damit auch eine Privatcensur selbst für die schwereren Fälle, während sie für die leichteren ausdrücklich beibehalten wurde, so jedoch, daß die Zuziehung der Kirchenältesten für sie außer Gebrauch kam [7]).

Solche, die sich gar nicht warnen lassen, auch die letzte Warnung des Consistoriums verachten, sollen auf vorgängige Untersuchung und Erkenntniß des Consistoriums „durch Verbietung der heiligen Sacramente [8]) von der Gemeinde ausgeschlossen und nicht eher zu Mitgliedern wieder aufgenommen werden, bis sie nach des Consistorii Ermessen vor ihrem Pfarrer oder auch dem Presbyterio wahre Besserung nicht nur verheißen, sondern solche auch durch einen eine Zeitlang fortgesetzten, untadelhaften Wandel bewährt haben".

1) L. O. 2, 45.
2) L. O. 2, 439.
3) Gn. Bef. 15. Dec. 1750 (4, 1073).
4) Reglem. v. 3. März 1761 §. 4 (6, 21).
5) C. A. 9. Sept. 1786 (7, 101).
6) Im Hanauischen, wo Landgraf Wilhelm IX. die Regierung bereits am 13. Oct. 1764 angetreten hatte, war die öffentliche Kirchenbuße schon durch Verordn. vom 20. Jan. 1765 abgeschafft. Daß es in Hessen nicht früher geschehen, lag vielleicht mehr daran, daß das während der Regierungszeit des katholischen Landgrafen Friedrich II. das Kirchenregiment ausübende geheime Ministerium durchgreifende Aenderungen an der bisherigen Kirchenverfassung zu machen, billig Anstand nahm, als an materiellen Gründen.
7) R. R. 27. Octbr. 1788 (7, 302); cf. C. A. 1. Februar 1726 §. 4 (3, 981).
8) Man hat ohne genügenden Grund hierin eine Reduction der Ausschließung (excomm. major) auf die Sacramentssperre (excomm. minor) finden wollen. Das C. A. hatte gar nicht die Absicht, „die an sich heilsame und nöthige Kirchenzucht" abzuschaffen und an dem auch früher schon durch Untersagung der Sacramente ꝛc. auszusprechenden Bann etwas zu ändern, sondern nur den Modus des Bußacts resp. Reconciliationsacts anders zu ordnen. Die Sacramentssperre ist nur die provisorische Abweisung von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls, die bei eingeleitetem Instructionsverfahren bis zur Entscheidung des Consistoriums eintreten muß, weil Zulassung zum Abendmahl thatsächlich Absolution ist,

hinter der eine Verurtheilung unmöglich wäre (vgl. auch §. 81). E. B. 8. Oct. 1857. 5737 (Haueda).

§. 63.

ζ. Resultat.

Uebersehen wir noch ein Mal den Gang der Entwickelung, welchen das kirchliche Institut der Excommunication bei uns seit der Reformation genommen hat, so dürfte sich folgendes Resultat ergeben: Der Kirchenbann hat ein doppeltes Element, ein materielles und ein formelles. Materiell ist er die eigene Ausschließung von der Gemeinschaft mit Gott resp. mit Christus durch eine mit ihr unvereinbare Missethat, aufhebbar nur durch die entgegengesetzte materielle Stimmung der Reue und Buße. Formell ist er der Ausspruch dieser Ausschließung durch die Kirche, und die Wiederaussöhnung bedingt durch das äußere Zeichen jener Stimmung, den kirchlichen Act der Buße. Beiden Elementen wird in den Ordnungen der Kirche Rechnung getragen.

Die ersten Kirchenordnungen sowohl wie die neuesten bis einschließlich der noch in Geltung seienden von 1657, fassen, ursprünglich von dem Gedanken an die Neubildung der Gemeinden und an die bei der Aufnahme zu beachtenden Grundsätze ausgehend, die Excommunication materiell als einen thatsächlichen Austritt aus der Kirche auf, der in deren Ausspruch nur seine formelle Bestätigung findet. Die Kirche ist hierbei zu allererst durch den Pfarrer und die Gemeinde, dann durch Repräsentanten derselben, die Aeltesten, und beziehungsweise durch den Superintendenten und das Consistorium vertreten. Die Sentenz der Excommunication ist eine That der so vertretenen Kirche und alle darauf bezüglichen Acte gehen von ihr aus. Damit versteht sich schon von selbst, daß das Erkenntniß als für die Gemeinde, die sich ja auch in ihrem Verhalten gegen den Betroffenen danach zu achten hat, von höchstem Interesse, der öffentlichen Verkündigung unterliegt [1]). Solchergestalt widerfährt dem äußeren, formellen (juridischen) Element sein Recht.

Der materiellen, inneren Seite gelten die in der mehr seelsorgerischen Thätigkeit des Pfarrers und der Aeltesten fußende Privatadmonition und Einwirkung auf materielle Besserung und Buße, wie sie uns gleich von den ersten Anfängen des Institutes an entgegentritt [2]). Es ist unbestreitbar, daß diese materielle Seite der eigentliche Kern der Sache ist, um welche sich jene formelle nur als schützende und pflegende Schale legen soll. Doch ist damit nicht mehr gesagt, als daß die Religion das Wesen, die Kirche nur die das Wesen zu gedeihlicher Entwickelung bringen sollende Form sei, ähnlich wie das Recht der Kern ist, der sich den Staat als seine schützende Schale selbst bildet.

Man hat nach und nach jene formelle, kirchliche Seite als unwesentlich und wohl gar schädlich bis zu dem Grade vernachlässigt, daß die Gemeinde von dem sie so nahe berührenden Acte der Ausstoßung eines Mitgliedes gar keine Kenntniß erhielt, ja daß dieses selbst und sogar die ausstoßende Kirchenbehörde von der eigentlichen Bedeutung des Acts keinen klaren Begriff mehr hatte und jede weitere sich daran knüpfende Folge unterblieb, Alles das angeblich um desto mehr allen Fleiß auf die innere und materielle Seite, um die es sich im Grund allein handeln könne, zu wenden. Dabei hat vielleicht der Gedanken, der Freiheit einen Dienst zu thun, wenn man die Gewalt der „Geistlichkeit" mindere, gleichzeitig seinen mitwirkenden Antheil gehabt. — Dort aber hat man übersehen, daß alle Pflege des Kerns bei Zerstörung der Schale umsonst ist, daß die ideellen Ziele der Religion, wie des Rechtes erfahrungsmäßig ohne die äußeren Institute der Kirche und des Staates nicht zu erreichen sind, und folgeweise in diesen selbst nur gefährdet werden. Hier ist man dem noch gewöhnlicheren Irrthum verfallen, als hemmten die Formen und die Vielheit der Gewalten die Freiheit, die umgekehrt gerade in ihnen und ihrer gewissenhaftesten Beachtung die sicherste Stütze findet, und daher jedes noch irgendwie existente von omnipotenter Alleingewalt unabhängige Leben wahrer Freiheitsliebe zur sorgsamsten Pflege empfiehlt. Am wenigsten ist für uns eine Gewalt der „Geistlichkeit" bei der

Kirchenzucht ernstlich zu fürchten, da in jeder dazu mitwirkenden Instanz (Presbyterium und Consistorium) das Laienelement der Kirche vertreten ist.

1) Auch bei der nach der Kz. O. v. 1539 nur vor dem Presbyterium geschehenen Ausstoßung wird unterstellt: „Es würd auch solches Bannen, obs gleich allein vor den Aeltesten geschehe, genugsam unter die Gemein ausbrechen, daß in dem ein jeder Gottseliger sich gegen den Verbannten wohl wird zu halten wissen" (1, 112).

2) Augsb. Conf. Art. 12: Von der Buße wird gelehrt, daß diejenigen so nach der Taufe gesündigt haben, zu aller Zeit so sie bekehret werden, Vergebung der Sünden erlangen mögen und soll ihnen die Absolution von der Kirche nicht geweigert werden. Nun ist wahre rechte Buße eigentlich nichts anderes, denn Reue und Leid oder Schrecken haben über die Sünde und doch daneben glauben an das Evangelium und Absolution, daß die Sünde vergeben und durch Christum Gnade erworben sei, welcher Glauben wiederum das Herz tröstet und zufrieden macht. Darnach soll auch Besserung folgen, und daß man von Sünden lasse, denn dieß sollen die Früchte der Buße sein, wie Johannes spricht, Matth. 3, 8: „Wirket rechtschaffene Früchte der Buße." — Die Ertheilung der Absolution als eine besondere Anwendung des göttlichen Worts, insonderheit des im seligmachenden Evangelium enthaltenen Trostes ist ein Gnadenmittel (?), das nur da, wo das Herz für Gnade empfänglich, wo Erkenntniß der Sünde, aufrichtige Reue und Sehnsucht nach Vergebung der Sünde und nach Erlösung von ihrer Macht vorhanden ist, recht und mit Segen gebraucht werden kann. C. A. 22. Mai 1855.

§. 64.

b. Heutiges Recht.

Nach dem Vorstehenden zerfällt das Verfahren Behufs der Ausschließung aus der Kirche in ein doppeltes, ein Mal ein vorbereitendes, gewissermaßen ein Instructionsverfahren, das zugleich den Zweck hat, insofern der Sündigende sich zur Reue und Besserung bewegen läßt, dessen Absolution zu bewirken und damit die Excommunication abzuwenden, und dann ein erkennendes und vollziehendes. Das erste steht dem Pfarrer und beziehungsweise (in Althessen im Gegensatz zu Schaumburg) der Gemeinde, vertreten durch das Presbyterium, das andere dem Consistorium (geistlichen Amt) allein zu. Die gesetzlichen Vor-

schriften über Zusammensetzung und Berechtigung der Presbyterien wird darum hier ihre Stelle finden (§. 65–79), an welche sich die Betrachtung der von dem Consistorium ausgeübten Befugniß der Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft anreiht (§. 80—83), während die Disciplin in ihrer seelsorgerischen Bedeutung (Stück des Amts der Schlüssel) bei Erörterung des geistlichen Amts (§. 105) vorkommen wird.

§. 65. (L. §. 38. Pf. §. 36).

I. Althessen.

1. Presbyterium.

Die Kirchenzucht ist ein Recht der Kirche, das der Einzelne nur als Glied an deren Leib, als Repräsentant der Kirche, ausübt, das aber hiernach ursprünglich von jedem Glied der Kirche ausgeübt wird in der Versammlung der Gemeinde, d. h. der auf einem bestimmten geographischen Bezirk seßhaften christlichen Individuen, insofern dieselben überhaupt durch Alter, Geschlecht und Selbstständigkeit [1]) dazu qualifizirt sind. Von dieser Idee unmittelbarer Ausübung geht auch die Homberger Ref.-Ordnung aus [2]), die nicht die bisher bestandenen Gemeinden schlechtweg als evangelische übernehmen, sondern aus ihnen erst solche neu bilden wollte (oben §. 8). Nachdem die Ref.-Ordng. überhaupt nicht, insbesondere auch die Neubildung der Gemeinden nicht in der beabsichtigten Weise zur Ausführung gekommen ist, wird in der Kirchenzuchtordnung von 1539 [3]) die Verordnung etlicher Presbyteri im Sinn der alten Kirche angeordnet (§. 59), solchergestalt die Ausübung des fraglichen Rechts zum Amt gemacht. Der Aelteste handelt statt der Gemeinde [4]), die ganze Gemeinde repräsentirend [5]) dergestalt, daß seine Thätigkeit da, wo mehrere Gemeinden nebeneinander existiren, auf seine beschränkt bleibt [6]). Man darf hierbei übrigens nicht auf den Irrthum verfallen, als handele es sich um Ausübung eines von der „Gemeinde" abgeleiteten Rechts, da ja die „Gemeinde"

gar keine juristische Persönlichkeit hat, sondern nur der Complex von Individuen ist [7]), die der Kirche überhaupt angehören und ihre Rechte unmittelbar von ihr ableiten, nur geographisch gegliedert sind, ohne dadurch von einander rechtlich anders unterschieden zu werden, als die Unterthanen des Staats durch dessen Zerlegung in Amts- rc. Bezirke [8]).

1) Weiber erscheinen in der Gemeindeversammlung, haben aber keine Stimme; von den zwar durch die Confirmation bereits aufgenommenen, aber vermöge ihres jugendlichen Alters und unselbstständiger Stellung zum Mitberathen nicht befähigten Männern muß dasselbe gelten und hat es praktisch als sich von selbst verstehend gegolten.
2) Cap. 15 (Schminke mon. 2, 619).
3) §. 2 (1, 110). Die Sup. O. v. 1537 §. 11 hat noch die unmittelbare Ausübung (1, 104).
4) Pr. O. 1657 1, 1 (2, 435).
5) Das. §. 3 (ib.).
6) Das. 4 §. 7 (2, 439). Bei Personen, welche einer anderen Kirchengemeinde angehören oder welche sich eine längere Zeit hindurch an einem anderen Ort aufgehalten haben, ohne daß ihr sittliches Verhalten während dieser Zeit vollkommen bekannt und verbürgt ist, ist vorher mit dem betreffenden Geistlichen zu communiciren, insbesondere um auch zu ermitteln, von welchem Betretungsfall es sich handele. Consistorial-Ausschreiben 4. November 1856. 6295 f. Verordn. 28. Mai 1738 §. 1 (4, 509). Dagegen ist die Competenz des Presbyteriums z. B. einer reformirten Gemeinde über einen daselbst wohnenden Lutheraner nicht ausgeschlossen, wenn nicht zugleich eine lutherische Gemeinde daselbst besteht. C. R. 20. Mai 1856 an den Pf. in Simmershausen. 2970. C. R. 26. Nov. 1857 an den Pf. zu Haueda. 6517. In Oberhessen sind hier und da (Marburg, Frankenberg) luth. und ref. Gemeinden zu Einem Presbyterium vereinigt.
7) Vgl. Puchta, Recht der Kirche S. 146 ff.
8) „Pfarrkinder" nennt die Superintendentenordnung. v. 1537 §. 11 im Text (1, 104) die, die Gemeine im Rubrum heißen.

§. 66. (L. §. 39. Pf. §. 37).

a. Wahl der Kirchenältesten.

Die Wahl geschieht nicht etwa durch die Gemeinde, sondern, nachdem sie ursprünglich durch jede Kirche [1]), d. h. „durch

die Diener derselbigen Gemein (Kirchengemeinde) sammt etlichen, beid vom Rath und aus der Gemein (politische Gemeinde) darzu verordnet" [2]), geschehen, soll die Wahl neuer Kirchenältesten an die Stelle der abgehenden durch das ganze Presbyterium (mittelst Cooptation) in der Regel um die Zeit des Christfestes stattfinden [3]). Womöglich sind jedoch die bisherigen Aeltesten zu Beibehaltung ihres Amtes zu vermögen [4]); jedenfalls soll nur die Hälfte austreten, damit die neu eintretenden von den Bleibenden unterrichtet werden können [5]). Für die Zahl der Aeltesten gibt es keine Norm, und entscheiden die Verhältnisse [6]), insbesondere die Größe des Orts [7]).

1) K. Z. O. 1539 §. 2 (1, 110).
2) K. O. 1566 I. 8 (1, 243).
3) Pr. O. 1657 2 §. 4 (1, 436 f.) ganz so in der Rheinpfalz und der französischen discipline. Observanzmäßig kann auch Präsentation im Weg des Patronatrechts stattfinden L. A. 1731 XVIII. (4, 70), liegt aber nicht etwa schon im Recht, den Pfarrer zu präsentiren. Gn. Res. 12. Decbr. 1720 ad act 27. Ledderhose, kl. Schr. 5, 366.
4) Pr. O. 1657 Tit. 2 §. 1. Nach heutiger Observanz wird ein Kirchenältester nicht auf bestimmte Zeit (in Hanau auf 3 Jahre) gewählt und bleibt darum von selbst im Amt, so daß der Fall der Cooptation nur bei seinem Tod ꝛc. eintritt, dann aber alsbald. In der Versammlung wird über einen Vorschlag abgestimmt, nie aber gegen den Willen des Pfarrers die Aufnahme beliebt. Wo zwei Pfarrer sind, entscheidet bei Dissensen das Consistorium. C. B. 29. Juni 1838 an den Metropolitan in Homberg. 2753 C. P.
5) Ebendas.
6) K. O. 1566. I. 8 (1, 243).
7) Pr. O. 1657. 2 §. 3 (2, 436). Bei der 1839 projectirten neuen Presbyt. Ordn. rechnete man auf 500 Seelen einen Aeltesten. Der Superint. Paul Stein gibt in seinem zu Ausführung der neu erlassenen Presbyt. Ordn. gegebenen Ausschreiben vom 6. Novbr. 1630 jedem senior 15 oder aufs höchste 20 Hausgesessene zu seiner Aufsicht. (Cass. Reg. Arch.).

§. 67. (L. §. 40. Pf. §. 38).

b. Eigenschaften derselben.

Die Kirchenältesten sollen die verständigsten, bescheidensten und eifrigsten im Herrn in der Gemeinde, bei der Gemeinde die

best vertrautesten und wohlgemeintesten sein, die man haben kann [1]), der reinen wahren Religion zugethan, christlichen Eifers und aufrichtigen unverweislichen Lebens und Wandels vor anderen bekannt, nicht dem Geiz, Wucher, Fressen, Saufen, Spielen, Fluchen, Schwören und anderen Lastern, die im Presbyterium gerügt werden müssen, ergeben, die nicht auf der Welt Dank oder Undank sehen, sondern auf Gott und ihren Beruf, verständig, bescheiden, mitleidig, verschwiegen, und denen es ein rechter Ernst ist, Gott zu dienen und das Reich seines Sohnes zu befördern [2]). Es versteht sich, daß Gemeindeglieder, welche auch bei unmittelbarer Vertretung ohne Stimme wären [3]), ausgeschlossen sind, ohne daß jedoch z. B. hinsichtlich des Alters eine bestimmte Vorschrift existirte [4]). Daß die Senioren theils aus dem Rath, theils aus der Gemeinde sein müssen [5]), ist nicht mehr üblich.

1) K. Z. O. 1539 §. 2 (1, 110).

2) Pr. O. 1657. 2 §. 2 (2, 436).

3) Oben §. 65 Note 1.

4) Daß nicht etwa ein höheres Alter nothwendig, sondern auch ein Mann von noch nicht 40 Jahren wählbar sei, hat das Consistorium ausgesprochen im E. C. S. P. 23. Jan. 1795 an den Pfarrer in Hülfe; dgl. wurden die Einwendungen zweier Gewählten in Homberg, erst 35 resp. 36 Jahre alt zu sein, verworfen. E. C. S. Pr. 19. Juni 1807. 3203 an das Amt Homberg.

5) Pr. O. 1657. 2 §. 3 (2, 436). Eine aus der Zeit ihrer Erscheinung erklärliche (§. 14 oben) Bestimmung, die übrigens an die unvollkommene Kirchenzucht der sächsisch-lutherischen Kirche anschließt, welche den Gemeinden wenig Selbstthätigkeit gestattete und da, wo die Mitwirkung der Gemeinden schlechterdings erforderlich war, den bürgerlichen Gemeindevorstand zugleich als kirchlichen fungiren ließ. Höfling, Grds. ev. luth. Kvf. Erl. 1850. 8. S. 65. Der Entwurf von 1839 bezeichnet die Stadtrathsmitglieder, die sonst geeignet sind, nur als vorzugsweise zu berücksichtigende.

§. 68. (L. §. 41. Pf. §. 39).

c. Verpflichtung und Bekanntmachung.

Die älteren Kirchenordnungen von 1539 §. 2 (1, 110), 1557 (Richter 2, 505 b.) und von 1566 I. 8 (1, 243) wollten

die Bestätigung der Aeltesten in der Kirche mit öffentlichem Gebet und Vermahnung, ja mit eigentlicher Ordination durch den Superintendenten oder einen sonstigen damit beauftragten Pfarrer unter Auflegung der Hände und Gebet und unter Beobachtung eines vorgeschriebenen Ordinationsritus, der dem bei der Ordination des Pfarrers völlig analog ist und der die Hinweisung auf Ap. Gsch. 20, 28 ff. enthält. Damit wurde dem Ordinirten eine öffentliche kirchliche Autorisation und Beglaubigung zu Theil [1]). Sein Beruf wurde als ein heiliger, ein materiell von Gott, formell von der Kirche verliehener charakterisirt.

Die Ordination ist schon in der Kirch. Ordng. von 1573 weggefallen. Die Neuerwählten werden vor das Presbyterium gefordert und von dem Vorsitzenden ihres Amtes erinnert, zum Fleiß und Stillschweigen vermahnt und auf die gelesene oder ihnen vorzulesende Presbyterialordnung mittelst Handgelöbnisses verpflichtet und so bestätigt [2]). Dieser Vorsitzende soll in solchen Sitzungen der dazu einzuladende Landrath sein [3]), eventuell, wenn er der Einladung keine Folge gibt, der Pfarrer [4]). Gegen die Annahme der Wahl Verweigernde hat man wohl die Hülfe des weltlichen Arms in Anspruch genommen [5]). In neueren Zeiten hat man jedoch, wenn die für die Weigerung angeführten Gründe nicht ohne Weiteres verwerflich waren, lieber eine anderweite Wahl angeordnet [6]), und, wenn die Gründe unhaltbar schienen, dem Gewählten eröffnen lassen, daß, wenn er auf seiner Weigerung beharren würde, man darin eben einen Beweis sehen müsse, wie er das ihm geschenkte Zutrauen nicht verdiene und er daher des ihm zugedachten Ehrenamtes nicht für würdig werde geachtet werden, wenn er gleich zur Uebernahme gezwungen werden könnte [7]).

1) Höfling, Grundſ. evangel. luth. Kirchenvf. Erl. 1850 S. 48. Aus der Ordination erklärt sich der hier und da noch übliche Gebrauch, wonach die Aeltesten bei der Confirmation den Catechumenen das Gelübde der Treue abnehmen (Heppe, Gen. Syn. 1, 109).

2) Pr. O. 1657. T. 2 §. 4 c. d (2, 437). Eines förmlichen Eides bedarf es nicht. C. R. 9. Apr. 1766 a. d. A. Raboldshausen. — In dieser

ersten Sitzung soll denn auch die Presbyterialordnung verlesen werden und dies jährlich wenigstens ein Mal geschehen. Pr. O. Tit. 6 §. 3 (2, 441). C. A. 1. Febr. 1726 §. 10 (3, 982).

3) Pr. O. a. a. O. 6 (2, 437). M. C. A. 23. Sept. 1816. Mb. Reg. A. 1. Aug. 1822. 415 G. Pr.. M. C. A. 21. März 1834 Nr. 457.

4) Cass. C. R. 22. Febr. 1839 an den Metrop. in Spangenberg.

5) C. R. 22. Juli 1778 an das Amt Friedewald, E. C. S. Pr. 24. Oct. 1818 an den Metrop. in Wolfhagen. E. C. S. P. 19. Juni 1807 an das Amt Homberg; 21. Aug. 1813 an den Metrop. in Zierenberg. C. B. 21. März 1823 an das Kreisamt zu Homberg.

6) E. C. H. P. 20. Dec. 1828 an den Ob. Pfarrer zu Rotenburg. Ein Gewählter hatte unter Anderem angeführt, daß er wegen Schwerhörigkeit am Kirchenbesuch verhindert sei.

7) C. B. 20. Jan. 1837 an den Pfarrer zu Wippershain.

§. 69. (L. §. 41. Pf. §. 39).

d. Einführung und Entlassung.

Während nach der alten Ordnung mit der kirchlichen Ordination auch die Einführung bei der Gemeinde geschah, sollen nach der neuen die Gewählten am neuen Jahrestag von der Kanzel verkündigt und durch das gemeine christliche Gebet bestätigt, zugleich die Gemeinde ermahnt werden, daß jedermann die Bestätigten für ordentliche Aeltesten und Vorsteher der Gemeinde erkennen, in gebührlichen Ehren halten und ihnen Gehorsam leisten solle [1]). Zugleich soll der Prediger einerseits der Gemeinde aus dem Wort Gottes entwickeln, daß der Aeltesten Amt von Gott und wegen der Ehre Gottes und Wohlfahrt der Kirche sehr nütze und nöthig sei, andererseits den Aeltesten, daß sie das Amt gern auf sich nehmen sollen, auch worin es bestehe, mit Hinweisung auf Apg. Gesch. 20, 28. Tit. 1, V. 6. Matth 18. — Ueber etwaige Entlassung entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Consistorium, der Pfarrer [2]).

1) Pr. O. II. §. 4 e. (2, 437). Nach §. 66 Note 3 wird dies nicht mehr am neuen Jahrestag, sondern gleich nach der Cooptation geschehen, und ist es angemessen, sie persönlich der Gemeinde am Schluß eines öffentlichen Gottesdienstes vorzustellen. Dabei ist die Gemeinde zunächst über das, was das Amt des Kirchenältesten ist, zu belehren, und, nachdem der Aelteste die Frage, ob er vor der Gemeinde das Gelübde der Treue

wiederholen wolle? bejaht hat, aufzufordern, in das Gebet mit einzustimmen: Der Herr wolle dem in den Dienst seiner Kirche Eintretenden Kraft und Segen verleihen. Sup. Beschl. 10. Dec. 1857.

2) C. C. S. P. 15. Nov. 1816 an den Insp. zu Hersfeld.

§. 70. (L. §. 50. Pf. §. 47).

2. Wie die Kirchenzucht ausgeübt wird.

A. Außer den Versammlungen

a. Aufsicht über Prediger und Schullehrer [1]).

Die Aeltesten sollen insbesondere darüber wachen, daß von Kirchen und Schuldienern

1) nicht irrige Lehre gepredigt, und daß die Sacramente nach der Ordnung Christi gespendet werden;
2) daß unter allen Dienern Lust und Liebe zur Einigkeit stets erhalten werde und daß sie sich gegen einander mit ungefärbter Liebe erzeigen, und je einer dem anderen mit Ehrerbietung zuvorkomme;
3) daß sie mit Ernst, Treue und Fleiß studiren, erbaulich predigen und lehren; bzw., daß sie die Jugend recht fleißig und wohl unterrichten;
4) daß sie die Kranken und Gefangenen besuchen und trösten und der ganzen Gemeinde und Jugend Heil, Seligkeit und Wohlfahrt suchen;
5) daß sie und die Ihrigen durch Leben und Haushaltung Niemand Aergerniß geben.

Wo Mängel gefunden werden, sollen die Aeltesten ihnen dieselben freundlich und christlich untersagen und zu bessern sie ermahnen. Hört der Prediger 2c. einen nicht, so soll er noch einen oder zwei Aeltesten mit sich nehmen; hört er auch die nicht, so soll solches bei der Presbyterialversammlung angebracht werden [2]).

1) Kz. O. 1539 §. 2 (1, 110). K. O. 1566 I. c. 8 (1, 244); III. 17. 2 i. f. (1, 316). Pr. Ordn. 1657 Tit. 3 §. 1 (2, 437), §. 4 (2, 438). Ueber die compagnie des ministres et anciens der französischen Gemeinde, s. Rommel in der Ztschr. d. Vereins für hess. Gesch. Bd. 7

S. 95 ff. Es versteht sich übrigens, daß sich nicht, wie es dort durch Druckfehler heißt, „Geistliche, welche sich des seelsorgenden Besuchs der Familien", sondern solche, „welche sich der Unterlassung des seelsorgenden Besuchs schuldig machten, den Tadel ihrer Laien gefallen lassen mußten".

2) Vgl. Matth. 18, 15—17. Ref. 1526 c. 16 (Schminke, mon. 2, 629). Schon die Sup. Ordn. v. 1537 §. 11 (1, 104) schreibt diese Censur „der Pfarrherrn untereinander und auch gegen ihre Pfarrkinder, desgl. der Pfarrkinder gegen ihnen" als „heimliche, Christliche brüderliche Ermahnung" vor. In der Conventsordnung, die mit der Presbyterialordnung unter Moritz zusammen berathen wurde (§. 14) und als leges conventuum classicorum zur Uebung kam, war dieselbe Censur unter den Classenbrüdern vorgesehen. — Den Presbytern steht dagegen nicht zu, Klagen über einen Prediger vor die Oeffentlichkeit zu bringen; ja es steht mit der ausdrücklich eingeschärften Pflicht der Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse der Presbyterialthätigkeit im Widerspruch. C. A. 23. Sept. 1859. 4636.

§. 71. (L. §. 51. Pf. §. 48).

b. Auf alle Gemeindsglieder.

α. Ueberhaupt. *)

Den Aeltesten liegt ob, darauf zu achten, daß die Gemeindsglieder den Pflichten nachkommen, die wir oben in den §§. 42 bis 53 aufgeführt haben, insbesondere also darauf, ob unter den Gemeindsgliedern etliche mit Irrthümern hinsichtlich der Lehre behaftet sind (§. 42), die Kinder nicht wohl erziehen [1]) und nicht zur Schule ꝛc. anhalten (§. 43—45), dgl. sammt dem Gesinde zu den Catechisationen (§. 46) [2]), sich und die Ihrigen nicht fleißig zur Kirche halten (§. 47) [3]), sich im Gebrauch der Sacramente versäumen [4]) (§§. 50. 51), oder einen ärgerlichen Lebenswandel führen [5]) (§. 53).

Auch hier haben die Aeltesten, wenn sie Mängel verspüren, wie §. 60 zu verfahren, d. h. im ersten Betretungsfall Privatcensur eintreten zu lassen [6]).

---

*) K. O. 1566 III. 17. 3. (1, 317 ff.). Presbyt. O. Tit. 3 §. 2 (2, 437 f.) 4 §. 3. Vgl. weiter C. A. 1. Febr. 1726 §. 3 (3, 981) §. 10 (982). C. A. 24. April 1794 (7, 600). V. O. 14. August 1799 (7, 823). C. A. 22. Mai 1855.

1) C. A. 24. April 1794 (7, 600).

2) Zur Sicherung der Theilnahme der verpflichteten Jugend an den Catechisationen soll den Kirchenältesten jede Pfingsten ein Verzeichniß mitgetheilt und die Anzeige der Fehlenden an den Prediger zur Pflicht gemacht werden. Mb. C. A. 26. März 1836. 895.

3) Als Verächter des göttlichen Worts ist dasjenige Gemeindeglied zu betrachten, welches ohne einen zureichenden Grund (Krankheit, Geistesstörung ꝛc.) während etwa eines Jahres den Gottesdienst nicht besucht. C. A. 22. Mai 1855. Dieses umfassende C. A. ursprünglich nur für Hersfeld und Schmalkalden gegeben, ist durch C. B. 27. Mai 1856 auf den ganzen Consf. Bezirk Cassel ausgedehnt.

4) Dgl. als Verächter des Abendmahls Jeder, der seit etwa 3 Jahren vom Sacrament des Altars sich entfernt gehalten hat, das.; das C. A. 1. Febr. 1726 §. 3 (3, 981) will schon nach 1 Jahr Privat-Admonition.

5) Thatsächlich war man dahin gekommen, hierher nur noch Fornicationsfälle einschließlich des anticipirten Beischlafs zu rechnen. Es gehören außer denselben insbesondere noch dahin Concubinate, C. A. 26. März 1723 (3, 904), und willkührliche Trennung der Ehegatten, C. A. 1. Febr. 1726 §§. 10—14 (3, 982 f.), C. A. 30. August 1833. 2971. Völlerei, C. A. 24. Juli 1822. 1905. 18. April 1823. 14. Febr. 1840. C. B. 6. August 1857 (Eberschütz), ferner Gotteslästerung, Meineid, Mißhandlung der Eltern, wo gerichtliche Verurtheilung oder Selbstbekenntniß vorliegt. C. A. 22. Mai 1855. Vgl. oben §. 52, 58.

6) Pr. O. a. a. O. §. 4 (2, 438). Tit. 4 §. 4, 5. Gegenwärtig werden zur Privatcensur im 1. Betretungsfall die Kirchenältesten gar nicht zugezogen. C. R. 27. Oct. 1788 (7, 301). C. A. 1. Febr. 1726 (3, 981).

§. 72. (L. §. 52. Pf. §. 49.)

β. Arme und Kranke insbesondere.

Die Aeltesten sollen ferner fleißig nachforschen, ob auch in ihrer Gemeinde Hausarme sind, welche sich des Bettelns schämen und doch Noth leiden, sowie ob hier oder dort Kranke liegen, die keine Wartung haben, und sich ihrer Noth annehmen [1])

1) Pr. O. a. a. O. §. 3 und §. 6 (2, 438). Zur Zeit des Erlasses dieser Ordnung war die Armenpflege noch größtentheils Sache der Kirche. S. Heuser, Ann. 1, 317 ff. 356 ff. 396 ff. Die Aeltesten hatten darum nicht nur für geistlichen Zuspruch zu sorgen, sondern auch im Presbyterium eine Handreichung zu beantragen. Gegenwärtig liegt die Sorge für die Armen in leiblicher Beziehung den Gemeinden ob. V. O. 29. Nov.

1823 §. 1. Gem. Ordng. 23. Oct. 1834 §. 71. M. V. 16. August 1844. 7263 (abgedr. S. 132 der offic. Ausgabe der Gemeindeordnung Ausg. 1854. 8.) Die Mitwirkung der Geistlichen betreffend s. unten §. 201. Insbesondere die Beiträge der Kirchenkasten zur Verpflegung elternloser Kinder betreffend s. §. 200 und 312. Das Marb. Cons. hat die Erneuerung der Presb. O. in diesem Punkt zum Gegenstand weiterer Untersuchung gemacht. Mb. C. A. 31. Decbr. 1853. 4028.

§. 73. (L. §. 42. Pf. §. 40).

B. In den Versammlungen.

a. Aeußere Erscheinung derselben.

Die Presbyterialversammlung soll bestehen aus dem, resp. den Pfarrern, den Aeltesten und dem landesherrlichen Beamten [1]). Den Vorsitz führt der Pfarrer, resp. quartalsweise einer von mehreren, die etwa an der Gemeinde sind [2]). Der Ort der Versammlung ist nicht vorgeschrieben; der Pfarrer bestimmt ihn, allenfalls den Schulsaal bei Filialen, die das Recht eigenen Bettag-Gottesdienstes haben [3]). Ordentlicher Weise findet die Sitzung am monatlichen Bettag nach beendigtem Gottesdienst oder Nachmittags statt; außerordentlich bei unaufschieblichen Sachen, auch sonst auf Erfordern des vorsitzenden Pfarrers [4]). Die Aeltesten haben sich (abgesehen von erheblichen Verhinderungsfällen) zur bestimmten Stunde einzufinden [5]).

1) Die Anwesenheit des Beamten 2c. wird in der Pr. Ordng. nur für die Sitzung verlangt, in der die Aeltesten bestätigt werden (§. 68), in dem C. A. 1. Febr. 1726 §. 10 (3, 982) für jede, weshalb ihm auch durch E. C. S. P. 21. Juni 1793 (7, 563) Diäten abgesprochen werden. Uebrigens spricht das C. A. 1726 nur von des Orts wohnenden Beamten, wie denn auch an die Anwesenheit in allen Presbyterien des Amtes nicht gedacht sein kann, da die Versammlungen gleichzeitig sein sollen. Heutiges Tags ist die Anwesenheit des Beamten (Landraths) überhaupt nicht mehr üblich und durch dessen Wirksamkeit in den seit 1735 (L. O. 4, 344) insbesondere in den sechsziger Jahren des vor. Jahrhunderts eingerichteten Polizeicommissionen in passender Weise ersetzt.

2) Pr. O. Tit. 4 §. 2 (2, 438).

3) Min. Beschl. 20. April 1848. 1870 C. Pr.. cf. Min. Beschl. 8. Juli 1857. 5909.

4) Pr. O. Tit. 4 §. 1 (2, 438). Die Pr. O. von 1630 will wöchentlich eine Sitzung. Tit. 4 §. 1 (2, 48).

5) Das. §. 3 (2, 439).

§. 74. (L. §. 43 bis 46. Pf. 41. ff.)

b. Geschäftsgang.

Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden mit Gebet eröffnet [1]). Sodann hält derselbe Umfrage bei den Aeltesten der Reihe nach und in den §§. 60 u. 61 angegebenen Richtungen. Die Aeltesten haben sich dazu durch vorgängige Einsicht des von ihnen zu führenden Verzeichnisses der Hausgesessenen vorzubereiten [2]), und nunmehr mündlich mit seinen Umständen das Einschlägige anzuzeigen [3]). — Hierauf folgt die Erwägung, ob sich die Sache eigene zur Privatcensur durch den Pfarrer, resp. ob der betreffenden Person (bei der schon nach §. 70 u. 71 a. E. ohne Erfolg verfahren sein muß) [4]) im Namen der Aeltesten durch Etliche aus ihrer Mitte ernstlicher Vorhalt geschehen oder ob sie vorbeschieden werden soll [5]).

1) Pr. O. Tit. 4 §. 2 (2, 438).

2) Das. §. 3.

3) Das. §. 8 (2, 439).

4) Das. §. 9 a. A. (2, 439).

5) So daß für die Presbyterialversammlung nur solche Fälle übrig bleiben, in denen namentlich auch der Geistliche alle Mittel der Belehrung im Wege der Privatseelsorge erschöpft hat, bzhw. welche sich als Wiederholungen charakterisiren. C. A. 22. Mai 1855. Daß nur öffentlich bekannte Anstöße vor das Presbyterium gehören, folgt schon aus dem §. 52 Gesagten. Eben so wenig sind von der weltlichen Obrigkeit zu strafende Delicte hierher gehörig, es sei denn, daß nach überstandener Strafe die Kirchencensur behufs Besserung und Aussöhnung mit der Gemeinde statt zu finden habe. Pr. O. a. a. O. §. 6 u. Tit. 7, wie bei der Rückkehr aus einer Strafanstalt nach überstandener peinlicher Strafe. C. A. 22. Mai 1855. Nach erschöpfter Kirchenzucht findet wohl auch Anzeige bei der Strafbehörde, durch das Landrathsamt vermittelt, statt. C. A. 1. Febr. 1726 §. 3 (3, 980). C. A. 30. August 1833. 2971. Prov. Ges. 22. Juli 1851 §. 21 pos. 3. In dem deßhalbigen Verfahren den Pfarrer als Zeugen zu vernehmen, ist, als mit seiner Stellung unvereinbar, untersagt. J. M. B. $^{2955}/_{52}$. Die Auf-

hebung des ärgerlichen Zusammenlebens (Concubinats) ist übrigens von den Justizämtern unabhängig von dem Erweis fleischlicher Vermischung durch Strafe zu bewirken. J. M. Beschl. 21. Sept. 1853. 6270. Ehebruch und Nothzucht setzen zum strafrechtlichen Einschreiten Antrag des Verletzten voraus. Ges. 31. Oct. 1848 §. 7. Einfache Schwächung wird gerichtlich nur wenn dadurch ein den guten Sitten an sich nachtheiliges Aergerniß gegeben wird, untersucht und bestraft. Allerh. Beschl. 8. Dec. 1824 (Kulenk. R. S. 1, 63). Als ein solches Aergerniß ist die Wiederholung so wenig, als der Umgang mit verschiedenen Mannspersonen anzusehen. M. Beschl. 30. Juni 1827. 3637. O. G. Beschl. 18. Oct. 1836. M. B. 11. Nov. 1837. 10407.

§. 75. L. §.45—48. Pf. §. 44. f.)

Fortsetzung. Vorladung und Ermahnung.

Die Vorladung geschieht durch einen hierzu bestellten Diener, z. B. den Opfermann oder Glöckner ꝛc. 1), und wenn dies ohne Erfolg bleibt, wird auf Requisition durch das Landrathsamt, Gehorsam ernöthigt 2). Den Erschienenen hat der Vorsitzende mit Rath der Aeltesten aus dem Wort Gottes, ohne Beimischung irgend einer Leidenschaft mit christlicher Bescheidenheit, Mitleiden und Sanftmuth zu ermahnen, von seinen Uebertretungen abzustehen und sich durch Besserung und Abbittung mit Gott und der Kirche zu versöhnen 3). Hat die Ermahnung Erfolg, indem der Pönitent in sich geht, seine Sünde reuig erkennt und Besserung verheißt, so soll er, wo er kein besonderes Aergerniß gegeben, mit angemessener Warnung entlassen werden 4). Hilft die Ermahnung nicht, indem der Geladene also nicht in sich geht, so sollen die Aeltesten denselben vermöge des Worts Gottes von den heiligen Sakramenten freundlich und mit Bescheidenheit abmahnen, wo aber auch das nicht hilft, wegen der Excommunication an das Consistorium berichten 5).

1) Pr. O. Tit. 4 §. 9 a. (2, 439); geeigneten Falls schriftlich. C. B. 23. Sept. 1842. 4604.

2) K. O. 1657 Cap. 19 §. 2 B. 20 (2, 534). C. R. 21. Oct. 1825. 3517 an den Pfarrer zu Oberhülsa. C. R. 12. Juni 1832 an den Pfarrer in Kirchbauna. M. C. R. 1. Oct. 1851 (Treysa). Die Requisition

braucht das warum? nicht anzugeben. C B. 4. Febr. 1842. 488 (Oberellenbach).

3) Pr. O. Tit. 4 §. 9 b. u. c. (2, 440).

4) Das. d. (2, 441). Bei besonderem Aergerniß sollen statt der öffentlichen Kirchenbuße in der Kirche oder doch in einer durch Etliche aus der Gemeinde verstärkten Presbyterialversammlung, welche die ganze Kirche repräsentire, das. e.—i. Bußübungen (Lesen einschlägiger Theile der heil. Schrift und des Catechismus mit dem Pfarrer, Erlernen vom Pfarrer aufgegebener Bibelstellen, Bußpsalmen, Lieder und Catechismusstücke, Gebet des Pfarrers mit und über den Pönitenten) und hiernächst Censur und Absolution in Gegenwart der Aeltesten am Altar mit Androhung der Excommunication eintreten. Unter die mit Bußschärfung anzusehenden Uebertretungen ist der dritte und weitere Wiederholungsfall zu rechnen, insbesondere auch schon im ersten Fall: Ehebruch, Mißhandlung der Eltern, Meineid, Blutschande, Päderastie, Sodomie, Gotteslästerung und der Fall, in welchem wenigstens dreijähriger Strafarrest verbüßt worden ist. C. A. 22. Mai 1855. C. B. 22. Dec. 1856. 7243. an den Pfarrer in Grifte.

5) Pr. O. Tit. 4 §. 9 k. l. (2, 440).

§. 76. (L. §. 49. Pf. §. 46.)

Fortsetzung. Presbyterialprotokoll.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll in einem eigens dazu bestimmten Buch aufgenommen, bei dessen Vorlesung in nächster Sitzung die erledigten Posten am Rand angemerkt werden, womit so lange fortzufahren ist, bis sie sämmtlich erledigt sind. Das Buch hat der Präses zu verwahren und zu verschließen, damit Alles verschwiegen erhalten werde. — Der Vorsitzende hat endlich die Versammlung mit Gebet und der Ermahnung zur Verschwiegenheit zu schließen [1]).

1) Pr. O. a. a. O. m. (2, 441). Auszüge aus dem Presbyterialprotokoll dürfen nur dann gegeben werden, wenn öffentliche Behörden die Mittheilung begehren. In diesem Fall ist der Auszug verschlossen und an die betreffende Behörde addressirt zu geben, jedoch nur, wenn der Eintrag sich auf bestimmte Thatsachen gründet. Beschlüsse der Superintend. vom 17. und 18. Sept. 1851. Die Aushändigung eines Presb. Prot. Ausz. an den Adv. Oetker zu Cassel wurde in Folge Sup. B. vom 7. Febr. 1855 verweigert (Braach). Den Auszügen steht übrigens die Präsumtion der Legalität zur Seite, so daß auch bei allgemeinem Urtheil

z. B. unkeuschen Lebenswandels vermuthet werden muß, daß dasselbe auf genügend bekundetem thatsächlichem Fundament ruhe. O. A. G. D. 25. Juli 1857 in S. Eisenträger c. Hempfing [4779]. Die Pönitenten in das Kirchenbuch aufzuschreiben, ist verboten. C. A. 10. Aug. 1772 Nr. 4 (6, 656).

§. 77. (L. §. 53. f. Pf. §. 50. ff.)

c. Selbstcensur.

Jedes Vierteljahr, auf dem Lande in der der Abendmahlsfeier vorangehenden Woche, soll eine Selbstcensur der Aeltesten in der Versammlung stattfinden, dergestalt, daß zunächst vom Präses Umfrage geschieht, ob die Presbyterialordnung auch in allen und jeden Punkten richtig gehalten worden? danach aber über jedes Mitglied und zwar zuerst den Vorsitzenden, der so lange abtritt und den Vorsitz einem Anderen überläßt, bei Allen Umfrage gehalten wird, ob sie an desselben Amt, wie auch an dem seinen und der Seinigen Wandel einigen Mangel wissen? Nachdem Jeder seine Meinung gesagt und Beschluß gefaßt worden, ist der Abgetretene herein zu rufen und ihm in Aller Namen ohne alle Leidenschaft und Bitterkeit freundlich und gütlich von dem Vorsitzenden das Beschlossene zu eröffnen. So ist denn jedem Einzelnen gegenüber zu verfahren und von diesem als wohlgemeint zu verstehen und mit dankbarem Gemüth aufzunehmen [1]). — Wegen Störrigkeit oder Unfolgsamkeit eines Presbyterialen, auch des Pfarrers, soll nöthigenfalls der Metropolitan, eventuell der Superintendent und ganz zuletzt das Consistorium angegangen werden [2]).

1) Tit. 5 der Presb. Ordn. (2, 441).
2) Das. Tit. 6 §. 2 (2. 441).

§. 78. (L. §. 54. Pf. §. 51. 52.)

3. Rechte und Freiheiten der Kirchenältesten.

Es versteht sich, daß die Senioren gegen alle Anfeindungen von der Obrigkeit zu schützen sind [1]). Dagegen findet Freiheit von Gemeindediensten auf den Dörfern für sie überhaupt nicht [2]),

in den Städten aber, in denen noch Naturalgemeindedienste vorkommen [3]), nur im Fall besonderen Herkommens statt [4]). Anspruch auf Gebühren haben sie nicht [5]).

1) C. A. 1. Februar 1726. §. 10 (3, 98?). Die Mitglieder des Presbyteriums über den Gegenstand ihrer in dienstlicher Eigenschaft gethanen Aeußerungen (Presbyterialprotokoll) als Zeugen zu benennen, ist unstatthaft. O. A. G. D. 25. Juli 1857 in S. Eisenträger c. Hempfing [4779].

2) C. G. R. P. 27. Nov. 1787 (7, 209).

3) Gemeindeordnung 23. Oct. 1834 §. 78.

4) C. G. R. P. 21. März 1788 (7, 233).

5) R. R. 27. Oct. 1788 (7, 302). Wo sich ein Gebührenbezug herkömmlich gebildet hat, ist er alsbald abzustellen. C. B. 15. April 1856. 2274 (Eberschütz).

§. 79. (L. §. 55. Pf. §. 53.)

II. Kirchenzucht im Schaumburgischen.

Die im Vorstehenden, §. 55—68, beschriebene Weise der Ausübung der Kirchenzucht wird in den Presbyt. Ordnungen von 1630 u. 1657, als von Gott selbst allezeit seiner Kirchen befohlen für „nothwendig, gut und heilsam", und erst in zweiter Linie für diensam zu der Wohlfahrt der christlichen Kirche selber bezeichnet [1]).

In den mehr von Sachsen aus influirten evangelischen Ländern findet sich diese Auffassung nicht; der Schaumburgischen Kirch. Ordng. von 1614 (s. ob. §. 18 N. 1, §. 36) ist sie fremd [2]). Dieselbe kennt nur die Wirksamkeit des Consistoriums oder der dazu Verordneten geistliches und weltliches Standes als geistlichen Gerichts [3]), resp. der Superintendenten bei der Visitation, denen vorgeschrieben ist, bei Pastoren, Diaconen und Männern Erkundigung einzuziehen, insbesondere über in die Kirchenzucht einschlagende Dinge. „Worauf Wir ferner wollen Befehl thun, daß die Laster gestraft und abgewandt und christliche Zucht erhalten werde" [4]). Im Uebrigen ist alles der seelsorgerischen Thätigkeit der Geistlichen überlassen (s. unten §. 102 ff.). Unterstützt werden diese dabei durch die Diaconen, Kirchen-

vorsteher, Altar= oder Elterleute [5]), denen vorzugsweise Geschäfte der Kirchenvermögens=Verwaltung zukommen.

Nach ihrer Instruction [6]) sollen sie zu Erreichung der heiligen Zwecke des Kirchenvereins überhaupt mitwirken und daher zuerst selbst durch einen frommen Wandel ein erbauliches Beispiel geben (§. 1), auf kirchliche Ordnung und Anstand beim Gottesdienst sehen und Alles dagegen Anstoßende dem Prediger anzeigen und abstellen helfen (§. 2), darauf achten, daß sämmtliche Kirchendiener ihren Dienst ordentlich versehen und deßhalbige Nachlässigkeiten und Unordnungen dem Prediger oder wenn diesem selbst etwas zur Last fallen sollte, dem Superintendenten zur Anzeige bringen, besonders aber bei Kirchenvisitationen nach geendigtem Gottesdienste im Pfarrhause vor dem Superintendenten erscheinen und diesen mit dem Zustand der Kirchen=Gemeinde und der Dienstführung ihrer sämmtlichen Diener pflichtmäßig bekannt machen (§. 3). Nicht weniger sollen sie diejenigen Personen in der Gemeinde, die durch ihren häuslichen oder öffentlichen Lebenswandel ein Aergerniß geben, sowie die unehelich Geschwängerten dem Prediger bekannt machen, welche dieser dann durch den Calcanten zur Admonition vorladen läßt. Dahin gehören namentlich öffentlicher Unfug, wilde Ehen, Streitigkeiten der Eheleute, Vernachlässigung der Kinderzucht, auffallende Schulversäumniß, ungebührliches Betragen der Kinder gegen die Eltern und Unsittlichkeit der Dienstboten (§. 4). Für Alles, was das Wohl der Kirchengemeinde betrifft und fördert, sollen sie willig und thätig mitwirken und mit dem Prediger gemeinschaftlich darüber berathen, hierbei aber, wo es dieser verlangt, die größte Verschwiegenheit beobachten (§. 7) [7]).

1) Tit. 1 §. 7 (2, 47 u. 2, 436) mit Begründung durch eine Reihe von Bibelstellen Matth. 18, 15—18; Apg. 15; 14, 23; 20, 17; Tit. 1, 5; 1. Cor. 12, 28; 1. Tim. 5, 17; 1. Petri 5, 1; Jac. 5, 14. — Auch die Kz. O. v. 1539 spricht davon, daß die hohe Notturft erfordert, daß wir die alte Ordnung des h. Geistes, wie wir die in den apostolischen Schriften haben, bei uns wieder aufrichten (1, 110) und die K. O. v. 1566 begründet das Institut der Seniores oder Eltesten aus dem Gebot der heil. Schrift. Th. 1 Cap. 3 (1, 235) und Cap. 8 tot. (1, 243 ff.). Diese Anschauungsweise ist auf

die oberländischen Kirchen, insbesondere aber die Schriften Bucers, des Begründers der hessischen Kirchenzucht, zurückzuführen. Hassenkamp, 2, 601. Vgl. auch o. §. 13 N. 8. Eine Rechtfertigung der Theilnahme der Gemeinde an der K. Z. aus allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen s. bei Stahl, Ueber Kirchenz. S. 108 f.

2) Sie bezieht, was in den vorgedachten Stellen von πρεςβύτεροις vorkommt, auf die Prediger. S. den zweiten Theil.

3) S. Theil 2, Tit. Von Lastern, Ehebruch oder anderer Unzucht, Verachtung christlicher Lehr und Sacrament. (S. 169 ff.).

4) Das. Tit. Von der Visitation (S. 174 ff.).

5) Die K. O. 1614 kennt den Ausdruck Altarleute nicht, nur Elterleute oder Vorsteher und Diaconen. S. z. B. S. 180, 182, 183. Jener ist wohl von dem Gebrauch herzuleiten, beim Abendmahl den Communicanten ein Tuch vorzuhalten. Böhmer, ius par. VI. 1 §. 17. Dieser dürfte dagegen den Seniores entsprechen, ib. i. f.

6) Entworfen durch synodales Zusammenwirken der Schaumb. Geistlichkeit, genehmigt durch eine Verf. der Cons. Dep. zu Rinteln v. 21. Nov. 1835 Nr. 313—29 C. D. P.

7) Außerdem ist durch Beschluß der Superintendur Rinteln vom 2. Juni 1855 verfügt worden, daß möglichst jede einer Parochie eingepfarrte Ortschaft durch wenigstens einen Altarmann vertreten sein soll, welchem in Gemäßheit des C. Beschl. vom 15. Mai 1855 jährlich 10—12 Sgr. aus dem Kirchenkasten zu verwilligen sind.

§. 80. (L. §. 574—77. Pf. §. 621.)

4. Verfahren vor dem Consistorium.

a. Bericht.

Ist das erste Verfahren, welches hiernach im ersten Betretungsfall nur vor den Pfarrer (§. 71), im zweiten vor ihn und das Presbyterium (§. 74 Note 5), im dritten geschärft durch Bußübungen (§. 75 Note 4) vor dasselbe gehört, ohne Erfolg geblieben, so hat die außerdem stets zu ertheilende Absolution (§. 102) [1]) nicht statt zu finden [2]) und ist provisorisch der Pönitent nicht zum Abendmahl zuzulassen, bis das Consistorium entschieden haben wird.

An dieses ist sodann, eben so wie ohne Weiteres in etwaigem vierten Fall, und überhaupt da, wo der Pfarrer ꝛc. über das weiter einzuhaltende Verfahren ungewiß ist [3]), zu berichten [4]) mit umständlicher Darlegung der Sache und auf die seelsorgerische Thätigkeit basirten entsprechenden Anträgen, bei denen,

was die Excommunication betrifft, nie zu übersehen ist, daß sie nur bei offenbarer Renitenz gegen den ganzen Bestand der Kirche oder einer in deutlichen Zeichen sich offenbarenden und allen Heilversuchen des geistlichen Amtesund der Gemeindefürbitte widerstehenden Gottlosigkeit als Aeußerstes dem Aeußersten gegenüber eintreten darf [5]).

1) Wo nicht sichere Zeichen innerer Bußfertigkeit vorliegen, ist nicht zu absolviren, sondern nach einiger Zeit ein neuer Versuch zu machen und wenn er wenigstens dreimal mißlang, das Verfahren vor dem Presbyterium auch zu keinem anderen Resultat führt, an das Cons. zu berichten. Beschl. d. Diöces. Vorst. 1854. C. A. 22. Mai 1855.

2) So lange die Frage, ob Jemand der Censur bedürftig sei, nicht klar gestellt und definitiv beantwortet ist, muß derselbe nöthigenfalls noch am Altar zurückgewiesen werden. C. Postscr. 25. März 1725 (3, 965). C. B. 8. Oct. 1857. 5737 (Haueda). Eingeständige Fornicanten, die sich der Privatbuße nicht unterwerfen wollen, sind bis zu einzuholender Entscheidung des Consistoriums nicht zum Abendmahl zu lassen. Mb. C. A. 20. Febr. 1858. 218; dgl. Dirnen 25. Sept. 1825. 1663. Wer dem Verbot des Pfarrers zuwider oder durch Unwahrheit sich zum Sacrament drängt, wird ad tempus von demselben ausgeschlossen. C. B. 12. Nov. 1857. 6359 (Westuffeln), 8. Oct. 1857. 5737 (Haueda).

3) C. A. 1. Febr. 1726 §. 5 (3, 981) „an Uns". Die Schaumburger K. O. 1614 S. 170 läßt den Pfarrer an den Superintendenten und diesen an die Consistoriales berichten. Auch die K. O. von 1657. 18 §. 9 (2, 528) und 1573. 16 (1, 418) stimmt damit überein.

4) In den Diöcesen Cassel und Allendorf zunächst wieder an den Superintendenten. C. A. 16. Mai 1860 2485.

5) C. A. 22. Mai 1855. C. B. 12. Febr. 1857. 824 (Hombressen).

§. 81.

b. Verfügung des Consistoriums.

Scheint noch Aussicht auf Erwirkung einer rechten Buße und Versöhnung, die auf seelsorgerischem Wege und durch Vermahnung resp. vor den Aeltesten zu erreichen sein könnte, so gibt das Consistorium dazu die erforderliche Anweisung. Insbesondere verfügt es nach Umständen nur einstweilige Ausschließung vom Abendmahl (resp. Beibehaltung derselben) auf bestimmte Zeit und Untersagung der Gegenwart bei Spendung

eines der beiden Sacramente, womit die Annahme des Pathenamtes von selbst fällt, und Unterlassung feierlichen kirchlichen Begräbnisses für den Todesfall. Der Zusammenhang mit der Kirche wird dadurch nicht ganz gelöst; vielmehr muß die Pflicht des Seelsorgers und des Presbyteriums gegen das verirrte, das Verhältniß des geistlichen Amtes zu dem kranken Glied nur um so lebendiger hervortreten [1]. In diesem Falle ist übrigens, wie bei dem Zuchtverfahren überhaupt dem Pönitenten der nächste Grad der Disciplin warnend vorzuhalten ist, die Excommunication ausdrücklich in Aussicht zu stellen.

Ist dagegen der Fall als letztes Stadium zu betrachten und die Excommunication schon angedroht gewesen, oder die Sache von Anfang an zu einem weiteren Vorverfahren nicht angethan (z. B. bei dem erklärten Uebertritt zu einer Secte), so erfolgt der Ausspruch der Excommunication [2], der dem Pfarrer zur Vollziehung, dem Superintendenten zur Nachricht zugeht.

1) C. B. 12. Febr. 1857. 824.

2) Die Schaumburg. K. O. 1614 nennt den Bann nicht; sondern setzt in dem Titel von Lastern, Ehebruch ꝛc. statt der Worte ihres Originals, der Meckelnburgischen K. O. von 1552 (Richter, 2, 120): Und so er nicht gehorsamb ist, oder nach der Verhör das öffentliche Ergerniß nicht nachlässet, soll er in den Bann gethan werden laut der Instruction", „Und ꝛc. bis nachlässet, soll er laut der Instruction gebührlich gestraft werden". p. 170.

§. 82.

c. Verkündigung der Excommunication.

Die Verkündigung geschieht am nächsten Sonntag [1] nach Empfang der Consistorialverfügung nach vorgeschriebenem Formular [2], und zwar nach der Predigt und dem Gebet von der Kanzel. Hierauf folgt noch Aufforderung an die Gemeinde zum letzten Gebet für den Ausgestoßenen.

1) Insofern nicht anders verfügt ist, wie etwaige dreimalige Aufforderung an den Pönitenten zur Buße und Umkehr überhaupt oder doch das letzte Mal ausdrücklich im Namen des Consistoriums. C. B. 12. Febr. 1857

(O. Kaufungen), 5. März 1857. 1578 (O. Vellmar), 19. März 1857 (Heckershausen), cf. Ref. Homb. 1526 c. 15 (Schminke, mon. 2, 624).

2) Verschieden bei Ausschließungen wegen lasterhaften Lebenswandels und beim Uebertritt zu den Wiedertäufern, übrigens nach Maßgabe des concreten Falles abzuändern, z. B. da wo es sich um Excommunication eines schon früher Ausgeschlossenen und Wiederaufgenommenen handelt C. B. 19. Nov. 1857. 6447 (Besse).

§. 83.

d. Wiederaufnahme.

Für die Wiederaufnahme gelten die Vorschriften des C. A. vom 9. Sept. 1786 (oben §. 62 a. E.) Es versteht sich aber, daß der Wiederaufzunehmende zuvor, und zwar, wenn es sein körperliches Befinden gestattet, vor dem Presbyterium in einer nöthigenfalls auch besonders anzuberaumenden Sitzung, sein deßhalbiges Verlangen, seine Reue und seine Bereitwilligkeit zur Rückkehr in den Gehorsam der Kirche ausgesprochen haben muß [1]). Die Wiederaufnahme wird vom Consistorium verfügt, vom Pfarrer in Gegenwart der Aeltesten in der Kirche, aber bei verschlossenen Thüren, unter Gebet und einigen einleitenden Worten, übrigens nach Analogie des §. 60 beschriebenen Modus der öffentlichen Kirchenbuße, und nach vorgängiger Absolution, im Namen des Consistoriums vollzogen. Der Act ist als eigentlich geistlicher selbstverständlich im Amtskleid vorzunehmen und mit Gebet und Segensspende zu schließen. Den Sonntag nach der Reception ist dieselbe der Gemeinde von der Kanzel bekannt zu machen und ihre Fürbitte in Anspruch zu nehmen [2]).

1) Vgl. Rf. O. 1526 oben §. 58 a. E. Kz. O. 1539 oben §. 59 a. E. Die Ausnahme in articulo mortis betr. s. unten §. 106 N. 10.

2) C. B. 11. Dec. 1856. 7018 (Kirchbauna), 22. Dec. 1856. 7179 (Remsfeld), 29. Jan. 1857. 505 (Eiterhagen), 18. Juni 1857. 3707 (desgl.). In anderen Fällen ist auch genehmigt, vor versammelter Gemeinde nach Bekenntniß des Irrthums und der durch den Abfall begangenen Sünde, resp. Ablegung des Gelübdes, in dem Bekenntniß der evangelischen Kirche leben und sterben zu wollen, durch Handauflegung wieder aufzunehmen. C. B. 19. März 1857. 1783 (Melsungen), 4. Febr. 1858. 564. Mb. C. B. 3. März 1858. 567. C. B. 6. Mai 1858. 2611.

Zweites Kapitel.

Amt.

§. 84. *)

1. Bedeutung des Amtes.

Die katholische Kirche datirt die Entstehung der Kirche von der Vollmacht und Weihe an, welche Christus selbst den Aposteln gab [1]). Sie sieht darin die Einsetzung des Amtes, an welche als an das Ursprüngliche [2]) die Gemeinde sich, wie an die Hauptgliedmaßen des großen Körpers [3]), anschließt. Die Geistlichkeit, der Clerus, und die Gemeinde, die Laien, sind ihr danach zwei wesentlich verschiedene Stände. Jener geistliche Stand ist ihr im Grunde allein die Kirche, welche selig macht durch die Lehre und die Spendung der Sacramente, insbesondere das Opfer der Messe (§. 6), die Gemeinde ist die Kirche, die selig gemacht wird. Die Macht dazu kann nicht durch menschliche Kraft, sondern nur von Gott selbst gegeben werden, und die Handauflegung des Geweihten ist es, welche sie gibt, also die Aufnahme in den Stand (ordo) vermittelt, d. h. Ordination und Sacrament ist. Seine Weihe empfing dieser wieder von einem Geweiheten und so zurück wird jene Macht oder Kraft (potestas ordinis), das Amt, bis auf die Apostel und Christus geführt [4]) (§. 6.)

Die evangelische Kirche kennt diese Unterscheidung der kirchlichen Stände, als zwei wesentlich verschiedener Bestandtheile der Kirche, nicht [5]). Der Auftrag in Matth. 28, 19: Gehet hin und lehret alle Völker rc. und die Verheißung in 28, 20: Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende, sind ihr nicht an Einzelne aus der Kirche, sondern an die gesammte Kirche, ohne Unterschied zwischen Amt und Gemeinde, gerichtet [6]); er

---

*) Richter §. 95 (§. 49), Eichhorn 1, 675 ff., Walter §. 35, Puchta, Einl. rc. 124, Höfling, Grundsätze der luth. Kvf. §. 17 ff., Heppe, Denkschrift S. 75 ff., Richter, Gutachten S. 32 ff., Vilmar, Theologie der Thatsachen (3) S. 89 ff.

ist ihr Einsetzung der Kirche überhaupt, nicht des Amtes allein. Sie kennt daher im Grunde keine potestas ordinis, da die potestas nicht dem ordo, sondern der Kirche überhaupt angehört, auch folgeweise nicht erst mit der Ordination, sondern mit der Aufnahme in die Kirche, d. h. mit der Taufe, verliehen wird. Mit der Taufe ist Jeder Priester und Jeder gleich unmittelbar und ohne Uebertragung oder Vermittelung der Gemeinde oder Kirche, sondern Jeder, insofern er eben dieser Gemeinde oder Kirche angehört [7]).

Noch weniger ist aber der evangelischen Kirche das Amt berufen, selig zu machen (§. 4) mittelst Opfer, sondern den Glauben an das bereits vollendete Factum der Erlösung (§. 2) zu erwecken [8]). Ist das Amt nicht zu seligmachender Thätigkeit berufen, sondern nur zur Verkündigung der geschehenen Erlösung, so bedarf es auch keines Sacramentes, um diese Macht zu geben, so daß der Ordination mittelst Händeauflegung consequenter Weise dieser Charakter von protestantischer Seite nicht beigelegt werden konnte. Damit fällt aber auch das Erforderniß der Succession von Christus bis auf die heutige Zeit. Es genügt, daß das Amt auf göttlicher Einsetzung beruht und ein auf die Kirche ein für alle Male und nicht successiv ergossener Segensstrom ist, ohne daß auch der Beamte einer göttlichen Einsetzung bedarf.

1) Matth. 28, 19 und 20.

2) Walter, K. R. §. 35 N. 7.

3) Das. §. 21.

4) „Ein Segensstrom, welcher sich von den Aposteln auf ihre Schüler und von diesen weiter herunter in die Zeiten ergießt", sagt ein mit dieser Auffassung der Transmission des Amtes (darum aber noch nicht mit der des Amtes selbst) übereinstimmender akatholischer Schriftsteller: Löhe, Aphorismen über die neu testamentlichen Aemter und ihr Verhältniß zur Gemeinde. Nürnberg 1849 S. 72.

5) Luther nennt sie „ein feines Comment und Gleißen". „Gleichwie nu die, so man jetzt geistlich heißt oder Priester, Bischöff oder Päpst, sein von den andern Christen nit weiter noch würdiger gescheiden, denn daß sie das Wort Gottis und die Sacramente sollen handeln, das ist ihr Werk und Amt; also hat die weltlich Ubirkeit das Schwert und die

Ruthen in der Hand, die Bösen damit zu strafen, die Frummen zu schützen. Ein Schuster, ein Schmidt, ein Baur, ein Jeglicher seines Handwerks Amt und Werk hat und doch alle gleichgeweihet Bischoffe und Priester; und ein Jeglich soll mit seinem Amt oder Werk dem Andern nützlich und dienlich sein: daß also vielerlei Werk alle in eine Gemein gerichtet sein, Leib und Seelen zu fördern, gleichwie die Gliedmaß des Körpers alle eines dem anderen dienet. Werke (ed Irmischer) 21, 283. Innocenz III. in c. 12 X de haeret. 5, 7 braucht dasselbe Bild nicht von dem Körper der christlichen Gemeine, sondern dem der nur aus den Geistlichen bestehenden Kirche: Sicut enim multa sunt membra corporis, omnia vero non eundem actum habent: ita multi sunt ordines in ecclesia, sed non omnes habent idem officium: quia secundum Apost. alios dominus dedit apostolos, alios prophetas, alios autem doctores etc.

6) K. O. 1566 Vorr. C. (1, 229) „Christus Matth. 28 spricht: Er wölle bei seiner Kirchen bleiben bis ans Ende der Welt, und Joh. am 14 verheißet er seiner Gemeine den Geist, den Tröster und Lehrer der Wahrheit zu geben, welcher ewiglich bei ihr bleiben solle."

7) „Daher kommts, daß in der Noth ein Jeglicher taufen und absolviren kann, das nit müglich wäre, wann wir nit alle Priester wären. Solche große Gnade und Gewalt der Tauf und des geistlichen Standes haben sie uns durchs geistliche Recht fast niedergelegt und unbekannt gemacht." Luther an den christlichen Adel deutscher Nation. 1520. Werke (ed. Irmischer) 21, 281 f. Die katholische Kirche führt die Befugniß eines Jeden zu taufen, nicht, wie Luther annimmt, auf die Priestereigenschaft eines Jeden hinaus, sondern nimmt an, Dei spiritum subministrare gratiam baptismi, licet paganus sit, qui baptizat, c. 23. D. IV. de consecrat. (anno 631), freilich entgegen der Augustinischen Begründung in c. 21 ib. etiam laicos solere dare sacramentum, quod acceperunt.

8) A. C. art. 5. Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. Nam per verbum et sacramenta, tanquam per instrumenta, donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est Deo, in iis, qui audiunt evangelium sc. quod Deus non propter nostra merita, sed propter Christum iustificet hos, qui credunt, se propter Christum in gratiam recipi. Darauf bezieht sich das Anathem des Tridentiner Concils sess. 23 c. 1. Si quis dixerit, non esse in N. T. sacerdotium visibile et aeternum, vel non esse potestatem aliquam consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem Domini et peccata remittendi et retinendi, sed officium tantum et nudum ministerium praedicandi evan-

gelium, vel eos, qui non praedicant, prorsus non esse sacerdotes, anathema sit.

§. 85.

2. Berufung zum Amte.

Daß, obwohl Jeder das Recht hat, doch nicht Jeder das Recht ausüben soll [1]), ist Folge der in der Kirche eingeführten Ordnung [2]). Diese Ordnung macht die Kirche; sie bestimmt, wer ihr Organ sein soll und sie bestimmt es durch Menschen [3]). Die Menschen übertragen und geben keine Gewalt; das Amt ist vielmehr von Gott eingesetzt und der Kirche gegeben. Aber in das von Gott Gegebene wird gerufen von Menschen [4]). Keiner darf sonach das Amt ausüben, ohne dazu ordentlich gerufen zu sein [5]).

1) „Obwohl nit einem Jeglichen ziemt, solch Amt aus zu üben", Luther 21, 281.

2) „Denn weil wir alle gleich Priester sein, muß sich Niemand selbst hervorthun und sich unterwinden, ohn unser Bewilligen und Erwählen, das zu thun, daß wir alle gleichen Gewalt haben. Denn was gemeine ist, mag Niemand ohne der Gemeine Willen und Befehlen an sich nehmen". Luther das.

3) „Wiewohl Gott diese Kirche, so auf Erden ist, zu keiner Zeit verläßt, jedoch braucht er auch hierzu den Dienst derer Menschen, welchen er dann zuvor die Aemter, so dazu gehören, daß die Kirche ganz und ewiglich erhalten werde, fürgeschrieben hat und zieret sie demnach (hernach) mit mancherlei Gaben des heiligen Geistes, daß sie ihr Amt mit allem Fleiß verrichten." K. O. 1566 Vorr. C. (1, 229). Vgl. auch Kliefoth, Theorie des Cultus der ev. Kirche §. 60. 61.

4) „Von denjenigen, welchen das Kirchenamt zu bestellen befohlen, von Gottes wegen gerufen, erwählet und ordinirt". K. O. 1566 I. 2 (1, 231).

5) A. C. art. 14. De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus.

§. 86.

3. Innerer Beruf.

Gibt auch die Berufung das Recht zur Ausübung des Amtes, so ist damit doch nicht gesagt, daß es gleichgültig sei,

wer berufen wird. Die Berufung soll „von Gotteswegen“ erfolgen, und die Kirche resp. diejenigen, welchen das Kirchenamt zu bestellen, befohlen ist, haben also solche zu berufen, bei denen sie der Uebereinstimmung mit dem göttlichen Ruf (inneren Beruf) [1]) gewiß sein können [2]). Gelingt es solche von Gott selbst zuvor Berufene und tüchtig Gemachte in sein heiliges Amt der Verkündigung des Evangeliums, den Dienst am Wort, zu rufen, so ist nicht zu zweifeln, daß das Wort That und Kraft und der Dienst am Wort ein Amt der That und Kraft sein wird [3]).

1) „Welche in der Kirche Gottes Nutz schaffen und etwas fruchtbarlichs ausrichten wöllen, die müssen von Gott selbst zuvor berufen und tüchtig gemacht sein.“ K. O. 1566 I. 2 (1, 231).

2) „Welche aber durch gewisse Anzeigunge, zu voraus aber von sonderlichen Gaben (damit Gott etliche für andere pflegt zu begnadigen) erfunden worden, dieselbigen sollen danach von denenjenigen ꝛc. von Gottes wegen berufen ꝛc. werden. Das.

3) Röm. 1, 16, 17. Denn es (das Evangelium) ist eine Kraft Gottes, die da selig machet alle, die daran glauben, die Juden erstlich und auch die Griechen, sintemahl darinnen offenbaret wird die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, welche kommt von Glauben in Glauben, wie denn geschrieben stehet, der Gerechte wird seines Glaubens leben.

§. 87.

4. Inhalt des Amtes.

Das geistliche Amt, die Gewalt der Schlüssel, ist eine Gewalt oder Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten und die Sacramente zu reichen und zu handeln [1]). Diese Gewalt der Schlüssel oder Bischöfe übt und treibt man allein mit der Lehre und Predigt Gottes Wort und mit Handreichung der Sacramente [2]). — Darum soll man die zwei Regiment, das geistliche und weltliche nicht in einander mengen und werfen; denn das geistliche Regiment hat seinen Befehl, das Evangelium zu predigen und die Sacramente zu reichen [3]).

1) Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum iuxta evangelium potestatem esse seu mandatum Dei, praedicandi

evangelii, remittendi et retinendi peccata et administrandi sacramenta. A. C. art. 28.

2) Haec potestas tantum exercetur docendo seu praedicando verbum et porrigendo sacramenta.

3) Non igitur commiscendae sunt potestates ecclesiastica et civilis; ecclesiastica suum mandatum habet evangelii docendi et administrandi sacramenta. ib. (Vgl. Art. 5 o. §. 84 N. 8 und Art. 7 im §. 19 N. 1.).

§. 88.

5. Die Aemter. *)

Das geistliche Amt in dem Sinne eines Berufs, einer Gewalt oder Vollmacht, einer Befähigung, resp. Pflicht [1]) zu Verkündigung des Evangeliums (potestas im Gegensatz von dem concreten Dienst) hat keinen Pluralis, sondern ist nur Ein Amt, nur Ein Beruf, Eine Gewalt der Schlüssel [2]). — Es gibt aber außer dieser Gewalt noch eine zweite, die der Erhaltung und Regierung des kirchlichen Organismus (potestas iurisdictionis), der gegliederten Kirche. Hier sind, wie an jedem Körper der Glieder verschiedene (§. 84. N. 5), und sonach nicht Ein Amt, sondern mehrere Aemter. Die Anordnung dieses äußeren kirchlichen Organismus ist nach evangelischer Anschauung nicht, wie das Amt, göttlicher Einsetzung und unabänderlich, sondern Sache christlicher Freiheit und nach den jeweiligen geschichtlichen Voraussetzungen anders [3])

1) In demselben Sinn wird von der „königlichen Wirden und Magistrat Ampt", von „Unserem tragenden hohen landesfürstlichen obrigkeitlichen Ampt", ja selbst vom „Ampt der Schüler" (Schulordn. 1656 c. 12) gesprochen.

2) „Für seinen Leib, welcher ist die Gemeine, welcher ich ein Diener geworden bin nach dem göttlichen Predigtamt, das mir gegeben ist unter euch, daß ich das Wort Gottes reichlich predigen soll." Coloss. 1, 24 und 25.

3) Auch unsere K. O. von 1566 I. 1. „Welche Aemter Gott im neuen Testament in der Kirchen angerichtet" will damit keine Einsetzung und

*) Richter, §. 91 (§. 43). Walter, §. 18. 36. Eichhorn, 1,698. Kliefoth, Liturg. Abh. 1, 434 ff.

Unabänderlichkeit dieses Aemterorganismus, sondern verfährt damit nur ihrem Principe gemäß, „daß man allein aus der heiligen Schrift eine nütze und Gott gefällige Kirchenordnung stellen könne.“ Vgl. §. 13 S. 44 u. §. 79 N. 1. §. 85 N. 3. Die späteren Kirchenordnungen, denen zum Theil ein ganz anderer Organismus und damit eine andere Vertheilung der Aemter resp. eine wesentliche Veränderung des Inhalts der Aemter zum Grund liegt, würden jedenfalls als von ganz verschiedener Grundlage ausgehend, die K. O. von 1566 in diesem Punkte derogiren.

§. 89

I. Rechte und Pflichten des Amtes.

Das Amt hat an sich nur die eine Function, das Evangelium zu verkündigen, das Wort Gottes reichlich zu predigen, es ist ein göttliches Predigtamt. Durch diese Verkündigung, geschehe sie durch die Predigt, oder die Sacramentsreichung, oder die Verkündigung der Sündenvergebung oder Sündenbehaltung, wird der heilige Geist gegeben, der den Glauben, wo und wann Gott will, in denen, die das Evangelium hören, wirkt. Die Untersuchung hat daher sich zu erstrecken, ein Mal in Betreff der Gesammtheit der Function überhaupt darauf: Welches ist die Stellung des Amtes zum Glaubens-Bekenntniß? Sodann im Einzelnen nach den verschiedenen Richtungen des Predigtamtes: Wie muß das Lehren und die Predigt im engeren Sinne beschaffen sein? Welches sind die Rechte und Obliegenheiten hinsichtlich der Verwaltung der Sacramente und gottesdienstlichen Handlungen? und welcher Art die der Seelsorge? Dann: Wie werden diese Rechte und Obliegenheiten erworben und verloren? und im Anschluß daran, welche Bewandniß hat es mit dem Pfarrrecht, der ausschließlichen Befugniß, das geistliche Amt innerhalb eines bestimmten Sprengels auszuüben? —

Daneben hört der Prediger freilich nicht auf, selbst der Gemeinde anzugehören und muß also auch er die Pflichten und Rechte des Gemeindegliedes theilen und ausüben, soweit dies mit der Ausübung des Amtes selbst vereinbarlich ist [1].

1) Die Superintendenten empfahlen 1851 den Pfarrern, nur bei anderen Geistlichen zu communiciren und alles Selbstcommuniciren aufhören zu lassen. Mb. Sup. B. 22. Aug. 1854. 563, was bei Heppe, Denkschr. S. 80 nur wegen der Bedeutung, die dort dem Amt beigelegt wird, gerügt wird, davon abgesehen aber völlig correct erscheint.

§. 90 (Pf. §. 100. 101. L. §. 97. 98).

A. Hinsichtlich des Glaubens und Bekenntnisses.*)

a. Grundsatz.

Wenn die Gemeinde lernen soll, hat das Amt zu lehren, als Organ der Kirche zu lehren, daher nicht seine (des Beamten), sondern der Kirche Lehre und Bekenntniß vorzutragen. Der Pfarrer hat sich in den Dienst der Kirche begeben, und ist als ihr Diener verpflichtet, nach ihren Normen und Gesetzen zu lehren. Sein Gebundensein an das Bekenntniß der Kirche ergibt sich daraus, daß der Kirche selbst das Amt der Verkündigung des Evangeliums übertragen, er aber nur deren Mund, und daß keine Kirche ist, ubi non recte docetur evangelium et non recte administrantur sacramenta [1]).

Der Diener stellt seine Kraft überhaupt in einer bestimmten Richtung zu Gebot, und die evangelische Kirche als Dienstherr kann von dem Diener, der ihr Organ sein, in ihrem Bekenntniß sonach aufgehen, lehren und Sacramente reichen soll, nichts anderes, aber das gewiß fordern, und muß es fordern, daß es nach Anleitung der Grundsätze geschehe, welche sie als die aufgestellt hat, nach denen bei ihr gelehrt werde, und, weil sie dies mit der heiligen Schrift rechtfertigen zu können erklärte, auch in Zukunft gelehrt werden solle [2]). Diese Bedeutung hatte die

---

*) Richter, K. R. §. 240 (§. 227). Eichhorn, K. R. 2, S. 45 ff. S. 222 ff. — Bickell, über die Verpflichtung der evangel. Geistlichen auf die symbolischen Schriften mit besonderer Beziehung auf das kurhessische Kirchenrecht. Cass. 1839. 8. (2) 1840. Meurer, W. H. Ein Wort über Lehrfreiheit in der ev. prot. Kirche, zugleich als Beitrag zu einer allseitigen unbefangenen Würdigung der Bickellschen Schrift. Cassel 1839. 8. Dess. Zweites Wort rc. zugleich als Beitrag zur Kritik der 2. Auflage der Bickellschen Schrift. Rinteln 1841. 8. Die übrige zahlreiche hessische Literatur in Betreff dieses Gegenstandes s. bei Bickell (2) S. III. IV.

Augsburgische Confession bei ihrer Entstehung (§. 10) und muß sie noch haben, da nichts geschehen ist, wodurch sie ihr genommen wäre. Daß sie nur der Ausdruck der damaligen kirchlichen Ueberzeugung gewesen, und daß es gar nicht Absicht der Reformatoren gewesen sei, diese Ueberzeugung zu fixiren, ist, wenn überhaupt wahr, jedenfalls unerheblich. Denn nur so lange die A. C. den Reformatoren angehörte, ihr Gedanken war, stand sie mit diesen in organischem Zusammenhang dergestalt, daß sie mit der veränderten Ueberzeugung derselben selbst einer Veränderung hätte unterliegen können. Als sie von den Fürsten dem Kaiser überreicht war, war sie Eigenthum jener geworden, und nachdem sie von der Kirche angenommen worden (§. 26), ausgesprochene Ueberzeugung der Kirche. Rechtlich bleibt sie dies, d. h. der Kirchenglauben, bis eine entgegengesetzte oder sonst geänderte von ihr in verfassungsmäßiger Weise ausgesprochen ist [3]. Kein Einzelner rechts oder links, gelehrt oder ungelehrt, ist befugt, seinen Glauben dem der Kirche zu substituiren; auch keine Majorität der Einzelnen, nicht ein Mal die Unanimität, wenn sie denkbar wäre, würde es können anders, als in den Formen, in welchen der Willen ausgesprochen sein muß, um für den Willen und Ausspruch der Kirche zu gelten. Daß eine Kirche, die sie änderte, nicht mehr die bisherige Augsburgischer Confession, sondern eine andere wäre, versteht sich von selbst.

1) Würde das Organ der Kirche in dem Vormittagsgottesdienst die reformirte, im Nachmittagsgottesdienst die lutherische Abendmahlslehre vortragen, so würden nicht die „Kirche", sondern die „Kirchen" sprechen. Das Anstößige liegt nicht in der Unbeständigkeit des Organs, sondern in dem Widerspruch der durch dasselbe vertretenen Kirche.

2) Eichhorn, 2, 45 und 46. Wenn derselbe nur dem das katholische Dogma negirenden Theil der Bekenntnisse symbolischen Charakter vindicirt, so heißt das in dem Sinne, wie er den altkirchlichen Symbolen zukommt (§. 25), nicht, daß der Pfarrer im Uebrigen nicht gebunden sei, nach der Augsburger Confession ꝛc. zu lehren.

3) So daß eine Untersuchung, ob die Symbole noch heute „adäquater Ausdruck des Kirchenglaubens" sind, nur auf der irrigen Auffassung des „Kirchenglaubens" als des Glaubens der Majorität der Einzelnen be-

ruhen kann. Die Regirung des Gebundenseins des geistlichen Amtsträgers an das Bekenntniß der Kirche ist eine Regirung der Kirche selbst. Wenn man den Richter ermächtigt nicht mehr dem objectiven Gesetz, sondern seinem oder einem Majoritäts-Rechtsgefühl Ausdruck im Erkenntniß zu geben, so hat man Willkühr statt Recht statuirt.

§. 91.

Fortsetzung.

b. Anwendung.

So einfach und unbestreitbar der Rechtssatz, daß in jeder Kirche (in qua recte docetur) auch nur recte, d. h. nach dem was sie für recte erkannt hat, gelehrt werden dürfe, an sich auch ist (weil es die Kirche selbst ist, die lehrt, und der Pfarrer ihr Werkzeug, ihr Organ), so schwierig wird er doch in seiner Anwendung. Das Bekenntniß ist der Gedanken der Kirche, der von dem Einzelnen vorgetragen, darum aber von ihm zu seinem eigenen, lebendigen Gedanken gemacht werden soll, und somit zu den Ueberzeugungen und dem geistigen Sein jedes Einzelnen in eine organische Verbindung zu treten hat, von der weder er selbst, noch auch dieses unberührt bleiben kann. Das Bekenntniß muß dadurch in Jedem eine gewisse individuelle oder subjective Färbung erhalten. Damit schwindet aber die Möglichkeit einer vollkommenen Uebereinstimmung der individuellen subjectiven Bekenntnisse sowohl unter sich, als mit dem allgemeinen, objectiven der Kirche. Es folgt daraus, daß sich mit einer relativen Uebereinstimmung zu begnügen ist,[1]) und wenn auch damit die Verpflichtung zu dieser Uebereinstimmung nicht ihren rechtlichen Charakter verliert, so ist doch allerdings die Begränzung und die Frage, wo eine Abweichung von der übernommenen Pflicht vorliege, eine weit schwierigere, als sie bei Unterstellung absoluter Congruenz sein würde.

Indessen ist in der Anwendung die Schwierigkeit doch deßhalb weniger groß, als sie nach Vorstehendem scheinen möchte, weil von dem geistlichen Amt, von der Verpflichtung, die Gemeinde zu lehren, die Rede ist. Es versteht sich, daß hierbei überhaupt nur an einen beschränkteren Umfang des Lehrstoffes

gedacht werden kann, da für einen detaillirteren und mehr in die feineren Consequenzen eingehenden Vortrag zumal dogmatischer Sätze die Hörer an sich nicht vorbereitet sein können.[2])

Auch hier gilt es, das Gegebene zum Eigenthum des Empfangenden zu machen, es also so zu geben, daß der geistige Bildungsstand desselben es zu assimiliren im Stande ist. Daß bereits bei diesen einfachen Grundlagen der Mangel an absoluter Uebereinstimmung der subjectiven Ueberzeugung und des objectiven Bekenntnisses so hervortretend wäre, daß der übernommenen Pflicht, diesem entsprechend zu lehren, nicht ohne Gewissensbeeinträchtigung genügt werden könnte, kann nur bei Ueberschätzung eigener Einsicht[3]) der Fall sein. Wer es an aufrichtiger Selbstprüfung nicht fehlen läßt, wird bald inne werden, daß sein geistiger Vermögensbestand so wenig stabil und unveränderlich sein kann, als der leibliche; und wenn er bei reiferer Einsicht keinen Anstand nimmt, früher gehegte Ueberzeugungen zu rectificiren, so wird er billig da, wo er Abweichungen zwischen dem Erzeugniß präsumtiv reiferer Einsicht und dem eigenen wahrnimmt, ohne seinem Gewissen zu nahe zu treten, ja vielmehr gerade aus Gewissenhaftigkeit nicht jenes, sondern dieses das zu berichtigende glauben, und die solchergestalt beanstandete eigene Ansicht nicht für eine solche halten, welche ihn in seinem Gewissen hindere, die der Kirche seinem öffentlichen Lehren zum Grund zu legen. Der größere oder geringere Mangel dieser Stimmung ist es vornehmlich, der Anstoß an der oben (§. 90) geschilderten Stellung zum Bekenntniß nimmt. Wer geneigt ist, seine subjective Ansicht für die „geläuterte", für die unverbesserliche und unveränderliche zu halten, der wird es vorziehen, die abweichende kirchliche ihr unterzuordnen und wünschen, sie nach ihr zu rectificiren. Umgekehrt wird dem, der seinen Einsichten, wie er als für und für der lernenden Gemeinde angehörend, nicht anders darf, in rechter Weise mißtraut, schwerlich in die behauptete Gewissensbedrängung gerathen.

Außer den vorstehend entwickelten Temperamenten des strengen, objectiven Princips (§. 90) (der nothwendigen und von jeder Auffassung anzuerkennenden Beimischung eines sub-

jectiven und damit der Bildungsstufe der Zeit angehörigen Elementes, und der sich aus dem Ziel des Lehramtes von selbst ergebenden Beschränkung des Lehrstoffes) noch andere die Regel nicht aufhebende Ausnahmen und Beschränkungen dergestalt abgegränzt aufzustellen, daß dadurch das vernünftige Ermessen im einzelnen Fall bereits im Voraus zu bestimmen wäre, ist nach der Natur der Sache unthunlich.[4])

1) Namentlich kann da, wo die Bekenntnisse schweigen und nur die Wissenschaft antwortet, dieser Antwort keine bindende Kraft für den Einzelnen in der Art zugeschrieben werden, daß eine auf anderer wissenschaftlicher Verarbeitung beruhende abweichende Antwort für eine Abweichung vom oder Mißachtung des Bekenntnisses in unserem Sinne zu erklären wäre.

2) Eichhorn, 2, 224 Note 32. Vgl. oben Landgraf Philipps Brief an Herzog Albrecht von Preußen. S. 32.

3) Dieser (unbewußten) Ueberschätzung hat unter Anderem das sehr gewöhnliche Argument von Luther auf jeden quilibet seine Entstehung zu verdanken. Allerdings muß Jeder ein Luther sein dürfen und keine Kirchenordnung wird ihn daran hindern, wenn er es ist. Es heißt sich aber von dem Werk Luthers einen sehr unvollkommenen Begriff machen, wenn man das Wesen desselben in das Nichtkatholischsein setzen will, und ein eigenthümlicher Fehlschluß ist es, dem welcher alutherisch ist, gerade deßhalb zwar nicht für einen Lutheraner, aber für einen Luther zu halten. Die katholische Kirche würde einem so rein negirenden Luther mit dem entschiedensten formellen und materiellen Recht entgegengetreten sein, und ohne Zweifel mit besserem Erfolg, als dem positiven.

4) Den Versuchen von Eichhorn (§. 90), Bickell und Meurer, solche Einschränkungen aufzustellen, liegt überall die Anerkennung zum Grund, daß eine Darstellung des symbolischen Glaubensinhaltes abstract und ohne Berücksichtigung des subjectiven Elementes in dem Bekennenden eine unwahre Idee ist. Indem nun Jeder dem subjectiven Ermessen etwas zugesteht, trifft es sich, daß Jeder seinem Subjectivismus etwas zu gute hält und den Anderer für minder berücksichtigungswerth erachtet. Sich selbst verbirgt er das hinter einer ziemlich generellen Fassung, dem Anderen aber, der mit der Ausnahme nicht sympathisiren kann, weil sie auf ihn keine Rücksicht nimmt, verbirgt er es nicht, und Meurer weißt mit großer Geschicklichkeit nach, daß es weder Bickell noch sonst einem Verfechter des strengen Princips gelungen ist, den Subjectivismus ganz auszuschließen. Kann man nun auch Keinem zugestehen, daß das von ihm angegebene Kennzeichen streng die Gränze angebe, bis zu welcher der Individualität Rechnung zu tragen sei, so ist doch kein Zweifel,

Jeder würde in Praxi das Apfelblatt trotz unläugbarer Verschiedenheit aller individuellen Apfelblätter vom Birnblatt zu unterscheiden wissen, wenn auch sein Axiom, daß Alles Apfelblatt sei, was nicht Birnblatt, oder was nicht all zu wesentlich vom Normaltypus abweiche, oder was durch den dem Apfelbaum eigenen Organisationstrieb erzeugt worden, sich für die Anwendung ganz unbrauchbar zeigen müßte. Es gibt Dinge, die für die Praxis einfacher, als für die Theorie sind (omnis definitio periculosa est).

§. 92. (L. §. 149 u. §. 100. Pf. §. 103.)

c) In Betreff der Catechismen.*)

α. Landescatechismus.**)

Erst der späteren Zeit gehört die Vorschrift eines bestimmten Catechismus beim Jugendunterricht an, und zwar erst der, in welcher sich die theologischen, confessionellen Streitigkeiten eine größere praktische Geltung verschafft haben.[1]) So auch in Hessen. Unter den Landgrafen Philipp und Wilhelm IV. war der Gebrauch der Catechismen frei.[2]) Neben dem Lutherschen, von dem schon 1529 in Marburg außer einem deutschen Abdruck eine lateinische Uebersetzung (des großen) von Lonicer erschien, und der bereits 1531 im Gebrauch war[3]), auch in der K. O. von 1532[4]) empfohlen und in der K. O. von 1539 angezogen wird[5]), in die K. O. von 1566 und 1573 jedoch nicht in unveränderter, sondern der Entwickelung der lutherischen Lehre in Hessen entsprechender Gestalt aufgenommen ist[6]), und von dem 1577 die vier Landgrafen erklärten, daß er in allen unseren Kirchen und Schulen bis daher bräuchlich gewesen und noch ist[7]); neben diesem waren noch hin und wieder gebraucht die Catechismen von Melanchton und Brentius[8]), ein nach dem Straßburger von 1534 eigends für die Casseler Schulen 1539 verfaßter[9]), ferner von dem Marburger Professor der Theologie Joh. Draconites (ed. 1537[10]), Lening[11]), Garnerius (1570[12]), Hyperius (1572[13]), Werthheim (1545[14]).

---

*) Richter, §. 177 (§. 183). Eichhorn, 2, 48 ff. — Draud, Nachr. v. d. hess. Catechismis im Hess. Hebopfer St. 57 S. 649.

**) Ausgabe Cassel 1853. 12. und 1856. 12. empfohlen durch Sup. B. 16. September 1853. 838 und C. B. 5. August 1856. 4323.

Landgraf Wilhelm IV. dachte 1571 daran, einen Landescatechismus ausarbeiten zu lassen, und entwarf die Grundzüge dazu selbst; das Unternehmen scheiterte, weil man die daraus erwachsende Unruhe für die Kirche scheute [15]).

Nachdem man dieser Unruhe gleichwohl nicht hatte ausweichen können, und zu Landgraf Moritz Zeit die Entscheidung für die reformirte Auffassung ausgefallen war (§. 32), hörte dies Bedenken auf und 1607 wurde ein Landescatechismus abgefaßt. Es ist begreiflich, daß dieser, eine Bearbeitung des lutherischen, schon 1566 nur modificirt in die K. O. aufgenommene Catechismus dem fixirten reformirten Bekenntniß (§. 32 Note 3) entsprechend so weit wie dieses selbst reformirt sein mußte [16]).

Dieser Catechismus wurde 1610 neben den drei Symbolis, der Augsburgischen Confession und Apologie und den Synodalabschieden von 1577, 1578 und 1607, sowie den darauf in „unseren Kirchen unserer Fürstenthumb und Lande eingeführten Verbesserungspunkte" in die Consistorialordnung aufgenommen, als wonach sich die Prädicanten in Lehr und Ceremoniis richten und conformiren sollen [17]). — Auch wurde in die vermuthlich wenigstens schon von 1610 an eingeführten Pfarrer-Reverse die Verpflichtung, keinen anderen, als den hessischen Catechismus bei Hausbesuchen und in der Kinderlehre zu gebrauchen und gebrauchen zu lassen, ausdrücklich mit inserirt [18]).

1) In Sachsen wurde der allgemeine Gebrauch des lutherischen Catechismus 1580 vorgeschrieben. Augusti, Vers. einer histor. krit. Einl. in die beiden Haupt-Catechismen der evangel. Kirche S. 83. Luthers Werke ed. Irmischer Bd. 21 S. 2.

2) Hassenkamp, Hess. K. Gesch. 2, 508.

3) Leuchter, S. 50.

4) Richter 1, 164 a.

5) Heppe, Hist. Unters. über d. Kass. Catechism. v. 1539 S. 41. Hassenkamp, 2, 507.

6) Heppe, Die conf. Entw. d. hess. Kirche S. 7 f. Amtl. Gutachten S. 13.

7) Heppe, Gen. Syn. 1, 123 d. Urk.; über den vorzugsweisen, aus der Trefflichkeit des Buchs, nicht einer positiven Vorschrift, zu erklärenden Gebrauch des lutherischen Katechismus s. weiter Heppe, Gen. Syn. 1, 137, 162, 165 ff. 252. Amtl. Gutachten S. 55 ff.

8) K. O. 1566 III. 16 (1, 303). Heppe, Gen. Syn. 1, 135. Hassenkamp, H. K. Gesch. 2, 509.

9) Neu herausgeg. von Hassenkamp. Mbg. 1846. 8. Heppe, Histor. Untersuchungen über den Casseler Catechismus v. 1539. Cassel 1847. 8. Hassenkamp, H. C. Gesch. 2, 510 ff. Wechselschr. S. 10, 12.

10) Leuchter, S. 78. Strieder, H. Gel. Gesch 3, 203.

11) Leuchter, S. 163. 164. Strieder 4, 26.

12) Leuchter, S. 218. Hassenkamp, 2, 515. Wechselschr. S. 73. 284.

13) Leuchter, S. 221. Hassenkamp, 2, 516. Wechselschriften a. a. O.

14) Heppe, Gen. Syn. 1, 54. Schilbe, Bekenntnißstd. S. 10. Hassenkamp, 2, 516. Wechselschriften S. 9 f. 12, 73 f. 203 f.

15) Heppe, Gen. Syn. 1, 85 ff. In der That hätte es auch ohne Unruhe nicht abgehen können, wenn man der seither zugestandenen Freiheit (§. 31) hätte zu nahe treten wollen. Unter der genannten Catechismen war die Mehrzahl keineswegs streng lutherisch, einige sogar (Lening) Zwinglisch oder (Werthheim) Calvinisch. Wechselschr. l. c.

16) M. vgl. Heppe, Vb. Punkte S. 44 f. Denkschr. S. 87. Amtl. Gutachten S. 12 ff. und anderer Seits Vilmar Bedenken S. 26. Gesch. ꝛc. S. 201 f. Schilbe, Bekenntnißstd. S. 65 ff. Sich gegenübergestellt findet man den kleinen Lutherischen und den Landes-Catechismus bei Röth Einleitendes zu Luthers kl. Catechism. mit Rücksicht auf den hess. Landes-Catechismus. Cassel 1857. 8. S. 96 ff.

17) C. O. 1610 Cap. 10 i. f. (1, 507) 1657 c. 13 §. 11 (2, 456).

18) K. O. 1657 Cap. 19 O. 12 (2, 543). In dem ältesten mir zu Gesicht gekommenen Revers vom 5. Juni 1633 steht dasselbe in Nr. 13 und 14. „In der Kinderlehre soll einerlei Catechismus, wie derselbe für die Kinder anjetzo neu gedruckt worden, in allen und jeden Kirchen gebraucht, und alle Jahre zum Ende gebracht werden.“ Catechis. Instruct. v. 1656 Cap. 9.

§. 93. (L. §. 100. Pf. §. 103.)

β. Heidelberger Catechismus.*)

Der Heidelberger Catechismus wurde gleich bei seinem Erscheinen in Hessen gemäß der damals befolgten Unionspolitik abgelehnt (ob. §. 31 N. 1[1]). Nach der Mauritianischen Re-

---

*) Pfeiffer, Anw. für Pred. Mbg. 1789. 8. S. 151 ff. Heppe, Confess. Entw. S. 35 ff. Denkschrift S. 86 ff. Sendschreiben S. 105 ff. Schilbe, Bekenntnißstand S. 98 ff. Amtl. Gutachten S. 3 ff. Richter, Gutachten S. 22 ff. Vilmar, Bedenken S. 29 ff. Gesch. ꝛc. S. 275 ff.

form würde die Rücksicht auf die doch gestörte Einigkeit der Einführung nicht mehr entgegengestanden haben; allein der Heidelberger Catechismus hatte zu sehr den Charakter und Ruf eines ausgesprochen antilutherischen Buches, als daß man nicht hätte bedenklich sein sollen, sich durch die Aufnahme desselben Kaiser und Reich, resp. den Marburgischen Miterben gegenüber zu compromittiren [2]). Erst nach Anerkennung der reformirten Kirche im Westphälischen Frieden fiel auch dieses Bedenken hinweg [3]). Der bis dahin nicht vorgeschriebene, aber fast allgemein in den Stadtschulen gebrauchte [4]) pfälzische Catechismus wurde darum in der Schulordnung von 1656 für die 3 obersten Classen (in den unteren sollte nur der hessische tractirt werden) eingeführt [5]). In der Kirchenordnung von 1657 dagegen geschieht seiner keine Erwähnung; vielmehr wird die Lehre nach irgend einem anderen, als dem hessischen Catechismus untersagt [6]).

Als der Kurfürst von der Pfalz Carl Philipp unter dem 24. April 1719 die Abschaffung des Heidelberger Catechismus befahl, machte ihm Landgraf Carl, der sich der bedrückten Reformirten mit Preußen annahm, durch Schreiben vom 15. Juni desselben Jahres bemerklich, daß dieses symbolische Buch, welches in der evangelischen reformirten Kirche angenommen und auf dem Dordrechter Synodus dafür anerkannt worden, ohne gemeine Einwilligung nicht zu aboliren stehe [7]). Wahrscheinlich wurde man damals erst inne, daß man in Hessen selbst diese mit Unrecht ein symbolisches Buch der evangelischen reformirten Kirche (statt gewisser reformirten Kirchen) [8]) genannte Lehrschrift vom kirchlichen Gebrauch gesetzlich und durch die Reverse der Pfarrer ausgeschlossen hatte [9]). Es ist glaublich, daß man seitdem in den Revers aufnahm: „neben dem Heidelbergischen" keinen andern als den Hessischen ꝛc. [10]) und daß man auch schon vorher trotz des Reverses jenen gebraucht hatte (Note 6). So erklärt sich, daß das C. A. vom 1. Febr. 1726 §. 1 verfügt, „die Prediger und Schuldiener sollen bei dem kleinen Hessisch- und Heydelbergischen Catechismo, als einem von denen Reformirten Kirchen approbirten Symbolischen Buch, bleiben und für sich aus eigener Macht ohne Vorwissen des

Consistoriums keine andere Catechismos, wodurch die Jugend nur irre geführt wird, einführen" [11]). Bei dem Gebrauch ist zu unterscheiden:

Die Kinder von 7—8 Jahren sollen im Hessischen Catechismus unterrichtet und dann nach und nach in den Heidelberger eingeführt werden, ohne daß sie ihn jedoch nur auswendig lernen sollten. Die erwachsenen Schüler sollen ebenfalls nicht alle Fragen und Antworten auswendig recitiren können, sondern nur die vornehmsten, im Uebrigen die Sprüche selbst aufzuschlagen wissen. Bei ganz Dummen wird von dem Heidelberger ganz Abstand genommen [12]).

Im Jahr 1771 wurde auf Veranlassung des Superintendenten Ungewitter die Frage zur Erwägung gestellt, ob nicht statt des nur in subsidium [13]) eingeführten Heidelbergischen Catechismus ein anderer zu verfassen und zu gebrauchen sei. Das Consistorium sprach berichtlich seine „einstimmige Meinung" für die Verneinung des „statt" aus und beantragte nur die Gestattung, daneben ein kurzes Lehrbuch nach Wahl des Predigers zu gebrauchen, was genehmigt wurde [14]).

In Folge dessen ist fast überall der Heidelberger Catechismus, ohne abgeschafft zu sein, durch Privatcatechismen [15]) verdrängt worden [16]), bis auch diese mißbilligt sind [17]). — In der französischen Gemeinde zu Cassel ist neben dem Hessischen der Genfer (Abrégé de la doctrine chretienne. Genève. Cherbuliez 1842) eingeführt.

1) Leuchter, S. 172.

2) Gutachten der theol. Facult. zu Marbg. 1608 bei Heppe, Beiträge zur Geschichte des hess. Schulwes. im 17. Jahrh. S. 107 ff. Vgl. ob. §. 17 Note 13.

3) Quae receptioni eius tum obstare videbantur hodie non obstant, bemerkte Crocius 1655. Heppe, a. a. O. S. 39.

4) Heppe, a. a. O. S. 47 ff. Vgl. jedoch Schilbe, S. 100.

5) Cap. 2 §§. 18, 19 (2, 323). Ueber die hier vorkommende Methode, an dem Catechismus auch Latein ꝛc. zu lernen s. auch Claus, Joh. Crocius 1858. S. 5.

6) Vgl. §. 92 Note 18. Auch die C. O. v. 1657 c. 13 §. 11 (2, 456) nennt nur den hessischen Catechismus. Die „Notae" bei dem Entw. der

K. O. v. 1657 zum cap. 6 lauten: „Dabei ist dießmahl weiters nichts zu erinnern, als die Vorsichtigkeit, daß bei Einführ- oder tractirung des Heidelbergischen Catechismi der in den hessischen Kirchen gewöhnliche Catechismus nicht tacite ausgemustert und dadurch nicht allein die Alten, welche bei ihrer Jugend in demselben informiret worden, irre gemacht, auch anders nicht dadurch Ursach gegeben werde, neue Contraventiones der frl. (fürstlichen) Vergleiche ufzubürden, woraus großer streit und unheil entstehen könnte; sondern möchte zwar in den Schulen der Heidelbergische Catechismus mit dem Hessischen bei der Information conferiret und die Unserige Meinung bei einem und anderem gründlich expliciret werden; öffentlich aber bei den Kinderlehren und Confirmation der Kinder wird sich solches, wie auch andere an sich selbst zwar gute, doch der Formul des hessischen Catechismi nicht einverleibte oder in die Specialpunkte gegen eine oder andere, sonderlich theils evangelische laufende Fragen aus oberwähnten Motiven nicht wohl schicken, sondern am besten sein, bei der alten gewöhnlichen und zu Landgraf Moritz Zeiten üblichen Formul desfalls zu bleiben". Vergleiche Heppe, Denkschrift Seite 104 ff. Landgraf Hermann von Hessen Rotenburg sagt unter dem 13. Mai 1655: Bei der Confirmation werde zwar der Hess. Catechismus öffentlich tractiret, „etliche ministri aber gebrauchen hierneben noch viel andere Nebenfragen, so in ermeltem catechismo nicht befindlich, nur aus dem Heidelbergischen herrühren". In den Hanauischen wie in den oberhessischen reformirten Gemeinden ist nach Vilmar, Ztschrift für hess. Geschichte 3, 218 eine Ueberarbeitung des Heidelberger von Gellius de Bouma aus dem Niederländischen übersetzt durch Joh. Valentin Reuser. Hanau 1658. 8. in vielfachem längerem Gebrauch gewesen.

7) Struv, Pfälz. Kirchenhistorie S. 1388 f. Vgl. Schreiben d. corp. ev. an Ihre Röm. Kais. Maj. bei Schauroth, Samml. d. concl. corp. ev. Th. 1, 159. Bickell, Verpfl. (2) S. 36. Bei Förster, Friedrich Wilhelm I. 2, 327 siehe ein ähnliches Preuß. Rescript an den Magistrat zu Magdeburg.

8) S. o. §. 33. Nicht ein Mal in allen deutschen reformirten Kirchen, geschweige denn in der Schweiz, Frankreich, Schottland, Polen ist der Heidelberger Catechismus anerkannt. Augusti, diss. histor. et liter. de libr. ecclesiae reform. symbolic. in dessen corp. libr. symbol. p. 604.

9) Der bei Schilbe S. 103 quoad pass. conc. abgedruckte Revers ist von 1691, also aus der Zeit des Landgr. Carl und allein auf den hessischen Catechismus lautend.

10) So lautet der Revers in dem Abdruck, den die L. O. 2, 550 liefern.

11) L. O. 3, 979, vgl. o. N. 6. Wiederholt ist diese Beschränkung auf die genannten beiden Catechismen: V. O. 16. März 1735 (4, 279). —

Vilmars (Gesch. S. 243) Bemerkung, daß Kirchmeyers Berufung von Heidelberg (1723) für die Bedeutung des Heidelb. Catech. in Hessen einflußreich gewesen, hat viel Wahrscheinlichkeit.

12) C. A. 1. Febr. 1726 a. a. O. Der M. B. 5. April 1854. 3453 erklärt ihn daher in Beziehung auf die Volksschule für ein Hülfsbuch, so daß nur einzelne der wichtigsten Fragen aus demselben zur Erläuterung des hessischen Catechismus von den fähigeren Kindern zu lernen seien (Heuser, Ann. 1, 482 f.).

13) Die Formel in den Reversen: „Neben dem Heidelbergischen keinen anderen als den Hessischen" hätte lauten sollen: „Neben dem Hessischen keinen anderen, als den Heidelbergischen", da jener auf Gesetz, dieser nur auf Connivenz, resp. der Annahme beruhte, daß der Heidelbergische als symbolisches Buch der Reformirten eo ipso zulässig oder geboten sei.

14) C. R. 1. Mai 1777 (6, 891).

15) Z. B. von Wille, Pfeiffer, Holzapfel, Snell zc. Das Mb. Cons. hat bereits durch Ausschreiben v. 26. März 1836. 895 für reformirte Gemeinden den Heidelberger, für lutherische den lutherischen Catechismus bei Catechisationen vorgeschrieben.

16) 1843 war er im Consistorialbezirk Cassel nur in 13 Gemeinden noch mehr oder weniger im Gebrauch. Ber. d. Cons. an d. Min. d. Inn. 20. Juni 1843. 3113.

17) Erst in neuester Zeit ist der Gebrauch der Privatcatechismen in dem Confirmanden-Unterricht bzhw. den Catechisationen untersagt, da, wenn ein zweiter außer dem Hessischen in Gebrauch genommen werden soll, dies nur der Heidelberger sein darf. M. B. 5. April 1854 (Heuser a. a. O.), cf. Mb. R. B. 23. Juli 1847. 875.

§. 94.

γ. Lutherische Catechismen.

In dem lutherischen Oberhessen war während der Darmstädtischen Occupation der lutherische Catechismus wie er in der K. O. von 1566 und 1573 enthalten war, jedoch in einer ihm in Darmstadt, vermuthlich 1613, gegebenen Redaction [1]) beibehalten, resp. eingeführt worden, und dabei blieb es nach dem Wiederanfall an Hessen-Cassel im Westphäl. Frieden.

Im Schaumburgischen ist der Hannoversche Catechismus eingeführt [2]).

In Schmalkalden ist der oben gedachte Darmstädtische lutherische Catechismus im Gebrauch.

1) Vgl. darüber Amtl. Gutachten S. 74, Heppe, die conf. Entwickel. ꝛc. S. 29. Draud, im Hess. Hebopfer a. a. O. Man setzte den Antworten, wie sie die Redaction in der Agende von 1573 enthielt und die zu verändern man wegen des, Neuerungen mit dem Verlust der Erbschaft bedrohenden, Testaments des Ldgr. Ludwig IV. Bedenken trug, die unveränderte Redaction des lutherischen Catechismus als Parallelantwort mit „oder" u. dgl. zu.

2) „Daß vor der Hand der unveränderte Hannoversche Catechismus einzuführen sei." E. Schaumb. Pr. 2. Dec. 1800. Dieser Catechismus enthält 1. „die fünf Hauptstücke der christlichen Lehre, nebst der Erklärung Dr. Luthers" und 2. S. 13—165 eine „Ausführliche Erklärung der christlichen Lehre" im Sinne der Theologie der zweiten Hälfte des vor. Jahrhunderts; 3. eine kurze Religionsgeschichte bis 1648 und 4. Gebete (modern).

§. 95.

B. Hinsichtlich der Lehre und des Gottesdienstes.

a. Schule.

Die Pfarrer stehen auch nach heutiger Verfassung der Volksschule als Lokal-Schulinspektoren vor. Da jedoch formell wenigstens die Schule, soweit sie nicht den Religionsunterricht betrifft, jetzt dem Staat, nicht mehr der Kirche angehört, wird es zweckmäßig erscheinen, dieselbe nicht im System des Kirchenrechts, sondern als einen besonderen Anhang und dort das dahin Gehörige zusammen vorzutragen.

§. 96.

b. Confirmanden-Unterricht.

α. Bedeutung und Zweck. *)

Die Confirmation hat wesentlich die Bedeutung des vollen Eintritts in die Kirche durch eigene Willenserklärung und durch

*) Ausschr. d. Cass. Sup. vom 20. Dec. 1851. Heppe, Denkschr. S. 39 f. Richter, Gutachten S. 36 ff. Vilmar, Theol. d. Thats. S. 57 ff.

Zulassung zu dem zweiten Sacrament (§. 54). Das Mandat (Matth. 28, 18—20) lautet auf μαθητεύειν (Jünger machen) durch Taufe (βαπτίζοντες) und Lehre (διδάσκοντες) und diese Lehre, die der Taufe nicht vorangehen konnte, muß ihr sonach folgen. Sie, die Catechese, ist die Hauptsache und allen evangelischen Kirchenordnungen gemein, während der Act der Confirmation selbst nur in einer geringeren Anzahl älterer K. O. O. vorkommt (darunter die hessischen von 1537 und 1539) und die meisten statt dessen nur eine Prüfung in der Lehre mit darauf folgender erster Beichte und Abendmahl kennen. Es versteht sich, daß das διδάσκειν das μαθητεύειν als Zweck im Auge behalten, also Jünger Christi zu machen bestrebt sein muß; das göttliche Gnadenmittel liegt aber in dem βαπτίζειν und der Gedanken, es durch Handauflegung zu ergänzen, wäre durchaus irrig [1]).

1) Die richtige Stimmung des Eintretenden ist folglich die der Jünger des Herrn am ersten Pfingsttag, die der lebendigsten Ueberzeugung, daß der Herr noch für und für mitten unter uns ist und wir von ihm Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hülfe zu allem Guten haben, d. i. das Erfülltsein vom heiligen Geist. Der Eintretende muß in einer sein ganzes Sein, nicht nur den Verstand oder nur das Gefühl ergreifenden Weise durchdrungen sein von dem Gedanken untrennbarer lebendigster Einigung und Gegenwart des Herrn durch das ganze Leben und von der erlösenden Kraft dieses Glaubens, als einer festen Zuversicht des, das man nicht sieht.

So einfach und sicher das Ziel des Confirmandenunterrichts danach zu bestimmen ist, so einleuchtend ist doch andererseits, daß es weder auf bloßer Verstandescultur und Erkenntniß theologischer Wahrheit, noch auch auf dem Weg der Erregung des Gefühls zu erreichen steht, und daß die echte Vorbereitung zur Confirmation nicht durch irgendwelche Vorschriften geregelt und geschaffen werden kann. Wie der Prediger überhaupt weniger auf das Wissen, als auf das Wollen einzuwirken, nicht Theologie, sondern Religion zu geben hat, so in erhöhtem Maß bei dem Confirmandenunterricht, und gleich irrig wäre die Auffassung desselben als einer Einrichtung zu Mittheilung nützlicher Religionswahrheiten, wie die Idee, er sei unwesentlich und komme es, wie bei den Jüngern am Pfingsttag, auf die Ausgießung des heiligen Geistes allein an, die nur durch Gebet und Handauflegung erreicht werde. — Was sich aber allein vorschreiben und in Regeln fassen läßt und worüber daher auch allein unsere Kirchen-

ordnungen Vorschriften geben, ohne daß daraus zu folgern wäre, daß sie es als das allein oder auch nur vorzugsweise Wesentliche betrachten, ist allerdings die Mittheilung von Religionswahrheiten und die Erweckung guter Vorsätze.

§. 97.

β. Dauer und Einrichtung.

Im 16. und 17. Jahrhundert fand nur ein ganz kurzer eigentlicher Confirmanden-Unterricht statt. Der Religionsunterricht lag in den wöchentlich mehrere Male zu haltenden Catechisationen der Pfarrer [1]). An den drei hohen Festen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, also dreimal jährlich wurde confirmirt, und 5—6 Wochen vorher wählten die „Catechisten" (Pfarrer) die zur Confirmation tüchtigen Kinder und bereiteten sie insbesondere durch Uebung des Catechismus vor allen anderen Kindern (mit Hülfe der Eltern „und wo Schulen sind" der Schulmeister), sowie durch Erklärung des Brauchs der Lehre „daß sie verstehen mögen, was von ihnen gefordert und was sie versprechen sollen," vor [2]). —

Das C. A. vom 1. Febr. 1726 kennt zuerst ein Confirmationsalter (§. 44), und eine einmalige Confirmationsfeier wird unterstellt, wenn den Eltern aufgegeben wird, nicht wie leider an vielen Orten bisher geschehen, wenige Wochen, sondern ein halb Jahr vorher, von Michaeli bis Ostern, die Kinder dem Prediger zur Information zu senden [3]). An diese, wie es scheint, durch allmählige Praxis gebildete anderweite Ordnung schließt sich die heutige an.

Die Feier der Confirmation ist jetzt durchgängig auf den Sonntag Quasimodogeniti bestimmt [4]). Der Confirmandenunterricht hat von Michaeli zu beginnen und in der Regel nicht weniger als wöchentlich 4 Stunden einzunehmen [5]). Er ist bis in die dichteste Nähe der Confirmation fortzusetzen [6]). Der Zweck desselben läßt in anderen Unterrichtsstunden übliche pädagogische Mittel unzulässig erscheinen, wie z. B. das Setzen nach den Kenntnissen (die einestheils hier nicht die Hauptsache sind, und anderntheils auch davon abgesehen, da keinen Vorzug

geben dürfen, wo jeder Stachel des Ehrgeizes rc. durchaus zweckwidrig wäre) [7]), körperliche Züchtigungen [8]).

Den Schluß bildet eine regelmäßig mehrere Tage [9]) vor der Confirmation stattfindende öffentliche Prüfung in der Kirche und insbesondere in Gegenwart der Senioren, Eltern und Gevattern [10]).

1) Apud adversarios nulla prorsus est κατήχησις puerorum, de qua quidem praecipiunt canones. Apud nos coguntur pastores et ministri ecclesiarum publice instituere et audire pueritiam. Et haec cerimonia optimos fructus parit. Apol. art. VIII (212). K. O. 1532 (Richter 1,163), 1539. 3 (1,116), s. u. §.217. Gelegentlich der Erneuerung der K. O. 1656 legte die mit der Entwerfung betraute Commission auch eine schon 1621 verfaßte (Heppe, Bb. P. S. 201) „Instruction oder Anleitung, wie man in der Kirchen catechisiren soll", vor (cf. K. O. 1657 Cap. 6 §. 5 (2, 416). Danach sollte in den Städten wenigstens drei Mal (Sonntags, Dienstags und Donnerstags), auf dem Lande Sonntags und ein Mal in der Woche in der Kirche um 12, 1 oder 2 Uhr nach jeden Orts Gelegenheit auf vorgängiges Zeichen mit der Glocke der Pfarrer die Jugend vom 6. und 7. Jahr an ohne Rücksicht auf Stand rc. und das Gesinde im Beisein des (den Pfarrer nöthigenfalls vertretenden) Küsters und des Schullehrers, zu Zeiten auch eines Seniors und am Sonntag der Eltern (damit sie zu Haus nachhelfen können) catechisiren und wird dabei 1. deutliche Erzählung und Vorsage der fünf Hauptstücke und Fragen im Catechismus, 2. kurze, schlechte, einfältige, verständliche Auslegung, 3. eine fügliche und einfältige Anweisung, die Antwort einer Frage aus heiliger Schrift zu beweisen und 4. eine leichte und bequeme Anleitung auf vorgelegte Fragen bequemlich zu antworten empfohlen und ausführlich dazu Anleitung gegeben. Jede Catechismusstunde begann mit dem Gesang eines Liedes, s. g. Catechismusgesanges, der sich auf das jedesmal vorzunehmende Hauptstück bezog (§. 230 N. 8), worauf Vorlesung des Hauptstücks oder eines darauf bezüglichen Bibelabschnittes folgte, alles nach dem vorgeschriebenen Catechismus (§. 92 N. 18). Der kurze Auszug für die Allereinfältigsten soll in vier Wochen durchgebracht werden (Frage 1—8 Woche 1, Fr. 9—20 W. 2, 20 Fr. bis zu Ende W. 3, W. 4 die Schul- und Hausgebetlein). Dann geht es an den ganzen Catechismus, der auf 14 Sonntagslectionen berechnet ist (1. Fr. 1—5; 2. Fr. 6—14; 3. Fr. 15—24; 4. Fr. 25—29; 5. Fr. 30—32; 6. Fr. 33—34; 7. Fr. 35—36; 8. Fr. 37—42; 9. Fr. 43—52; 10. Fr. 53—60; 11. Fr. 61—68; 12. Fr. 69—72; 13. Fr. 73—78; 14. Fr. 79 bis Ende). — Der Catechismus

wird solchergestalt jährlich 2—3 Mal durchgebracht, die übrige Zeit dazu angewandt, aus dem Anhang die Haustafel und die Symbola zu erlernen und die gewöhnlichen Kirchengebete im Anhang zu lesen. — Dieser Unterricht sollte so lange fortgesetzt werden, bis der Pfarrer die Kinder tüchtig erkenne, zum Abendmahl und zur Confirmation gelassen zu werden, „ja bis sie nützlich vor sich selbst die Predigten hören können, welches nicht leicht vor dem 13 oder 14 Jahr ihres Alters geschehen kann." Die Versäumung der Catechisationen soll an den Eltern nöthigenfalls mit Geld- oder Gefängnißstrafen geahndet werden. — Diese Instruction ist nicht zum Abdruck und zur Publication gekommen, ihr Inhalt aber großentheils am passenden Ort mit in die K. O. aufgenommen resp. später bei Erlaß des C. A. vom 1. Febr. 1726 berücksichtigt worden.

2) K. Z. O. 1539. 3 (1, 110), K. O. 1566 III. 16 (1, 302), K. O. 1573 Cap. 7 (1, 390), K. O. 1657 Cap. 9 §. 7 (2, 491). Damit wurde auch bei uns die Passionszeit zu einer rechten Lehr-, einer der Catechismuszeiten. Vgl. Heppe, Vb. P. S. 224 und Volksschulwes. 1, 24, wo unter den Katechisten „nur die Küster, etwa mit Einschluß der Pfarrer und Diaconen" verstanden werden.

3) C. A. 1. Febr. 1726 §. 1 (3, 979). S. o. §. 45 Note 3.

4) Allerh. Entschl. 27. März 1856. C. A. 22. April 1856. 2557. Der Sonntag Quasimodogeniti heißt auch der weiße Sonntag, dominica in albis, wie die Woche von Ostern an die weiße Woche, septimana in albis, weil die Getauften, später die Confirmanden, an diesem Tag resp. in dieser Woche mit weißen Kleidern, dem Symbol der Unschuld, angethan waren. — Wo es Verhältnisse, z. B. Größe des Kirchspiels, nöthig machen, wird auf besonderen Antrag auch ausnahmsweise Zuhülfenahme des zweiten Sonntags nach Ostern gestattet. C. B. 3. Juni 1856. 3538.

5) Mb. C. A. 5. März 1824. C. A. 26. März 1838. 1218. C. A. 22. Febr. 1841 beginnt mit der Winterschule. C. A. 11. Juni 1841. 2106.

6) C. A. 22. Oct. 1857. 3906—3908. 4097. 4261.

7) Kommen die Kinder alle aus derselben Schule, so bleibt die Ordnung die, welche sie dort einnahmen, kommen sie aus verschiedenen Schulen, so findet rein alphabetische Ordnung statt. C. A. 5. Decbr. 1805 (8, 258). Daß bis auf die neueste Zeit immer wieder Beschwerden bald über die Einhaltung bald über Nichteinhaltung dieser Vorschrift eingehen, ist geeignet, den Stolz auf die Aufklärung des Jahrhunderts etwas zu demüthigen.

8) K. O. 1657 Cap. 6 §. 6 (2, 476). C. B. 18. März 1836. 1058. Sup. Schr. vom 10. Dec. 1857. In der 1656 abgefaßten Catechisations-Instruction hieß es: Der Pfarrer soll sein 3. ernsthaftig, daß er bei der Kinderlehr sich mit den Kindern nicht äffe und so hiermit bei ihnen sein

Ansehen verliere, sondern mit einem sonderlichen Ernst die Kinder in der Furcht erhalte, auch ohne Ansehen der Person den Kindern, so es von nöthen haben, bisweilen hart zurede und sie wegen ihres Unfleißes oder Muthwillens scharf ansehe oder strafe, jedoch nur mit Worten, ohne Hand an sie zu legen.

9) Unter Umständen wird auch ein anderer Tag gestattet, z. B. Palm-Sonntag. Sup. Beschl. 5. Febr. 1858. 83 S. R. (Braach); in Schaumburg 2. Oster-Nachmittag. C. B. 26. Nov. 1857. 6658.

10) K. O. 1566 III. 16 (1, 302), 1573 c. 7 (1, 390), 1657. 9 §. 7 (2, 491 f.). C. A. 22. Oct. 1857. In der K. O. ist die Zulassung zur Confirmation von dem Ausfallen dieser Prüfung abhängig gemacht. Heute findet zu diesem Ende allenfalls eine besondere Privatprüfung statt. S. o. §. 44 Note 3.

§. 98. (L. §. 145—151. Pf. §. 146—148).

c. Catechisationen.*)

Die sonntäglichen Catechisationen in den Landstädten und Dörfern, wo sie früher üblich gewesen sind (in den Hauptstädten sind sie längst abgekommen) haben ein doppeltes Ziel, ein didactisches und ein seelsorgerisches. Durch den catechetischen Unterricht (§. 46) soll ein Mal die schon confirmirte, aber noch nicht erwachsene Jugend in dem früher Gelernten mittelst Wiederholung beziehungsweise nähere Ausführung dessen, worüber sich bei dem Confirmanden-Unterricht nicht wohl umständlich reden läßt, berichtigt und verständigt worden. Insbesondere ist es Zweck, den später allein oder hauptsächlich durch die Predigt zu empfangenden Unterricht vorzubereiten und der reiferen Jugend mittelst Durchgehung der gehaltenen Predigten zu zeigen, wie man einen zusammenhängenden Vortrag auffassen und zur Erbauung benutzen soll. Andererseits soll zwischen dem Prediger und der Jugend dadurch eine engere Verbindung erhalten werden, um desto leichter auf die sittliche Ausbildung zu wirken und über Zucht, Sitte und Ordnung zu wachen [1]).

Daraus ergibt sich:

1) Der Prediger muß selbst catechisiren, nicht durch den Schullehrer catechisiren lassen [2]).

---

*) Richter, K. R. §. 249 (§. 236) a. E. Walter, K. R. §. 177.

2) Der ganze Gottesdienst, einschließlich Gesanges und des gewöhnlichen (nie zu unterlassenden) Gebetes, soll auf Dörfern nicht über $^5/_4$, in Städten höchstens $1^1/_2$ Stunden dauern [3].

3) Die Catechisation findet statt [4]:

a. In kleinen Landstädten abwechselnd einen Sonntag Nachmittagspredigt, den anderen Catechisation (Festtage ausgeschlossen).

b. In Landgemeinden, wo nur ein Mal Gottesdienst gehalten wird, soll der Pfarrer alle 14 Tage Nachmittags catechisiren, jedoch dergestalt alternirend, daß ein Mal die erwachsenen Schüler mit den Confirmanden, das andere Mal die confirmirte Jugend bis zum 17. Jahre daran Theil nimmt.

c. Da, wo der Prediger des Sonntags an 2, 3 oder 4 Orten zu predigen hat, soll er von dem Sonntag nach Pfingsten bis zum Sonntag nach Michaelis mit Predigt und Catechisation an allen Orten wechseln.

d. Da, wo eine Filialgemeinde nur durch Uebereinkunft mit dem Pfarrer immer den zweiten oder dritten Sonntag eine Predigt erhält, soll die erwachsene Jugend, weil sie den Catechisationen in der Mutterkirche beizuwohnen verpflichtet ist, keine besondere Catechisation in der eigenen Kirche erhalten. Wenn aber eine solche Uebereinkunft nicht stattfindet, soll die Catechisation nur an dem dritten Sonntage, an welchem die Gemeinde eine Predigt erhält, statt deren das ganze Jahr hindurch gehalten werden.

4) Es sollen aber die Prediger bei solcher Catechisation mit der Jugend bescheidentlich und väterlich handeln [5].

In Oberhessen sollen die Prediger über die kirchlichen Catechisationen jährlich (im Januar an den Metropolitan gerichtet) berichten [6].

Das Ergebniß der Catechisationen ist in einer tabellarischen Uebersicht dem Consistorium vorzulegen: 1) wie oft und zu welcher Jahreszeit; 2) Materie, über welche; 3) Leitfaden, nach welchem catechisirt worden; 4) Besuch Seitens der pflichtigen

Jugend, sonstiger Erwachsener und der Kirchenältesten; 5) Bemerkungen, in welchen der Erfolg und ob und wann der Metropolitan den Catechisationen beigewohnt, anzugeben ist [7]). Uebrigens werden auch in den französischen Colonien, selbst da, wo noch französisch gepredigt wird, die Catechisationen und der Schulunterricht nur in deutscher Sprache abgehalten, auch bei der Confirmation sich nur der deutschen Sprache bedient.

1) C. A. 8. Nov. 1819 §§. 3 und 5 (G. S. S. 71). Unter die empfohlenen Gegenstände der Catechisationen gehören Treue und Redlichkeit, Achtung vor fremdem Eigenthum, Abscheu vor Müßiggang, Achtung der Eltern ꝛc. C. A. 24. April 1794 (7, 600). V. O. 14. Aug. 1799 (7, 822). Das Marburger Consistorium hatte auf Wiederherstellung der ehemaligen Einrichtung in Betreff der Catechisationen an Sonntagen in den Landstädten und Dörfern angetragen, wurde aber bedeutet, daß es bei dem C. A. vom 8. Novbr. 1819 zu belassen sei. M. B. 5. Sept. 1822. 5072.

2) C. A. 1. Febr. 1726 §. 1 (3, 980). V. O. 16. März 1735 §. 2 (4, 279). C. A. 24. April 1794 (7, 600 N. S. 4, 207). C. A. 8. Nov. 1819 §. 1 (S. 71). Mb. C. A. 18. Dec. 1819. Mb. C. A. 26. März 1836. 895.

3) C. A. 1. Febr. 1726 §. 1 (3, 980).

4) Es beruht das auf einem mittelst C. A. vom 1. März 1841. 710 auf vorgängige Genehmigung des Min. (M. B. 11. Febr. 1841) gemachten Versuch einer nähern Bestimmung des §. 1 des C. A. vom 8. Nov. 1819. Nach dem C. A. vom 1. Febr. 1726 §. 1 (3, 979) sollte, wenn der Pfarrer nur an einem Ort zu predigen hatte, die Catechisation jeden Sonntag und zwei Mal in der Woche statt finden, wenn er an zwei Orten predigen mußte, eben so, nur daß die Catechisationen in der Woche auf den Filialen der Schulmeister abzuhalten hatte. Bei Predigten an drei verschiedenen Orten mußte der Prediger außer der sonntäglichen Catechisation in der Mutterkirche auch an einem Filial catechisiren; die Catechisationen in der Woche fielen aber nur in der Mutterkirche ihm, in den Filialen dem Schullehrer zu. — Diese Vorschriften, die wohl noch im Zusammenhang mit der Zeit standen, wo die Catechisationen die Vorbereitung zur Confirmation mit umfaßten (§. 97) sind thatsächlich wenig zur Ausführung gekommen; bereits die V. O. vom 16. März 1735 §. 1 (4, 279) läßt auf den Dörfern die Catechisationen mit der Predigt Sonntag um Sonntag alterniren und nur wo zwei Prediger sind, in den Städten, jeden Sonntag Nachmittag catechisiren. Aber auch von da an hat sich ein verschiedenes Herkommen gebildet,

welches im Consf. Bezirk Cassel durch das obengedachte C. A. v. 1. März 1841 geordnet werden sollte.

5) K. O. 1657. 6 §. 6 (2, 476).

6) M. C. A. 26. März 1836. 895.

7) M. C. A. 8. Oct. 1839.

§. 99. (L. §. 220. Pf. §. 209).

d. Catechisation erwachsener Gemeindeglieder.

Die Verbindung des Pfarrers mit den Gemeindegliedern rücksichtlich des catechetischen Unterrichts in den Grundwahrheiten der christlichen Religion soll aber keineswegs mit dem 17. Jahre und dem Aufhören der Catechisationspflichtigkeit ganz enden. Er hat sich vielmehr auch bei weiter sich ergebenden Gelegenheiten davon zu überzeugen, daß das Gemeindeglied wenigstens den Catechismus nicht vergessen hat. Zu dem Ende soll er:

1) Wenn Leute zum Abendmahl gehen wollen, die er in diesem Stück für unwissend zu halten verursacht ist, solche vor sich bescheiden, hören und unterweisen und keinen zum Sacrament lassen, der nicht einen christlichen Bericht hiervon und Bekenntniß zu thun weiß [1].

2) Von Brautleuten soll der Pfarrer ebenfalls Rechenschaft ihres Glaubens und der Lehre des Catechismus begehren; denn weil sie Haus halten sollen, Kinder und Gesinde bekommen, ist nothwendig und nützlich, daß sie sich und dieselben wissen im Bekenntniß christlicher Lehre und Religion recht zu unterrichten und aufzuziehen [2].

3) Ferner sollen die zu Gevatter stehen wollen, von dem Pfarrer nach dem Catechismus gefragt werden [3].

4) Mit den Vätern soll der Pfarrer bei der Anzeige der Taufe sich über dieselbe unterreden (oben §. 50 Note 5).

5) Endlich sollen die Prediger auch die Alten zu Haus fleißig besuchen und von der Lehre und ihrem Christenthum sich freundlich mit ihnen unterreden (oben §. 49).

Ob bei diesen Gelegenheiten der Pfarrer auf den Catechismus ausschließlich gewiesen ist, resp. ob er auf wörtlichem Hersagen zu bestehen hat? Insbesondere auch, ob kein Unter-

schied zwischen „Gebildeten" und dem „Volk" zu machen ist? Die Kirchenordnungen beschränken ihn zu 1—3 darauf zu erforschen, ob die Gemeindeglieder noch ihren Catechismum oder zum wenigsten die 5 Hauptstücke können [4]) und verlangen, daß sie ihren Catechismum von Stück zu Stück zu erzählen wissen [5]). Zu 2 nehmen sie die Honoratioren, von welchen keine solche Unwissenheit zu vermuthen, aus [6]).

1) K. Z. O. 1539. 5 (1, 113). Synodal-Schluß 1571. (Heppe, 1, 72.) Ref. O. 1572. 4 (1, 361) 1656 4 §. 3 (2, 410). K. O. 1573. 4 i. f. (1, 379) 1657. 6 §. 9 (2, 476). C. A. 1. Febr. 1726 §. 8 (3, 982). Die Grundlage der Kenntniß von dem Grad christlicher Ausbildung der Einzelnen muß ein darüber zu führender Katalog der Gemeindeglieder bilden. C. A. 1. Febr. 1726 §. 3 (3, 980) s. unten §. 103.

2) K. O. 1566. 3, 18 (1, 322). Synodal-Schluß 1571. (Heppe, Gen. Syn. 1, 72.) Ref. O. 1572 4 (1, 360) 1656. 4 §. 3 (2, 410). K O. 1573. 4 (1, 379) 10 (1, 399). K. O. 1657. 6 §. 9 (2, 476) 12 §. 2 (2, 503). C. A. 1. Febr. 1726 §. 8 (3, 981). Beschlüsse der Diöcesan-Vorstände 1854 pos. 1. Richter, Gutachten rc. S. 55 f. Vilmar, Theol. d. Thats. (3) S. 85 f. In der Praxis war die Vorschrift nach und nach obsolet geworden und wenn die gerichtliche Anzeige der Ehe in Ordnung war, wurde auch ohne persönliches Erscheinen des Brautpaares vor dem Pfarrer die Proclamation zugelassen. C. B. 29. September 1848 (Spangenberg). Das C. A. 4. Sept. 1851. 5319 kehrt zu der Kirchenordnung zurück.

3) Synodal-Schluß 1571. Rf. O. 1572. 1656. K. O. 1573. 1657. C. A. 1. Febr. 1726 a. a. O. O.

4) Ref. Ordng. a. a. O.

5) K. O. O. a. a. O.

6) C. A. 1. Febr. 1726 §. 8 (3, 982). Ob es heut zu Tage solche Honoratiores gibt? Ein Casseler Sup. Erlaß von 1854 (Richter l. c.) läugnet es wohl mit Recht. Diese „Wandelung der sittlichen Zustände" ist eine Thatsache, die man beklagen, aber nicht ignoriren kann und der man begreiflicher Weise nicht durch Gutheißen, aber nur mit größter Geduld und Ausdauer nach und nach, sowie mit umsichtigster Pastoralweisheit wieder umwandelnd zu begegnen hat. Nach dem System der Kirchenordnungen stehen die außerordentlichen Catechisationen nicht voraussetzungslos und isolirt da, sondern im engsten Zusammenhang mit einer schon in frühester Jugend beginnenden vertrauten Pflege der Gemeindeglieder nach Lehre und Wandel durch ihren Seelsorger und Berather. Ist dieser Zusammenhang wirklich vorhanden, so macht sich Alles

natürlich und leicht, ohne Instruction und selbst ohne das Bedürfniß der Fragen des Textes. Ist er nicht vorhanden, so ist „das Streben nach Ordnung und Gesetzlichkeit, das leicht zu einem äußeren Werkdienst führt," gleich unvermeidlich bei freier Unterredung, wie wörtlicher Recitation des Catechismus. Uebrigens soll auf dieser überhaupt nicht bestanden werden, wo das Gedächtniß sie nicht erlaubt. All. Sup. Erl. 16. August 1853. In der Catechisationsinstruction von 1656 waren auch Catechisationen „der unverständigen erwachsenen Alten" beabsichtigt und zwar nach einem vorgängigen generalen auf Befehl der hohen Obrigkeit anzustellenden Examen. Unter den Männern sollen anfänglich abgehört und befragt werden die Beamten, danach der Rath, zuletzt die ganze Gemeinde Niemands ausgescheiden. Als Object des vorgängigen allgemeinen Examens werden die beiden Fragen aufgestellt: 1. Wie es dem Menschen nach diesem Leben ergehen solle? wo sie hinkommen? und 2. wodurch sie den Weg der Verdammniß vermeiden und den Weg zum ewigen Leben treffen können? — Ueber ähnliche Catechisationen, welche Herzog Ernst der Fromme durch V. O. vom 31. Oct. 1642 in seinem Lande mit gutem Erfolg einführte s. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen 8, 464.

§. 100. L. §. 132—136. Pf. §. 135—138).

e. Predigt.*)

Die Predigt bildet nach Auffassung der Reformatoren einen Hauptbestandtheil des Gottesdienstes, dergestalt, daß Luther [1]) sagt: Darum, wo nicht Gottes Wort gepredigt wird, ist es besser, daß man weder singe, noch lese, noch zusammenkomme. Unsere Kirchenordnungen sehen sie im Gegensatz zu den catechetischen Uebungen der Jugend, der „Lehr oder Milch der Kinder", als die „Lehr und starke Speise der Erwachsenen" an [2]). Als ausführliche, gründliche Erklärung der heiligen göttlichen Schrift [3]) muß sie sein:

1) schriftgemäß, so daß die dunkeln Stellen der Schrift am besten durch andere weniger dunkele erklärt werden [4]),
2) evangelisch, überall gerichtet auf den Hauptpunkt evangelischer Lehre, die Rechtfertigung durch den Glauben [5]);
3) praktisch [6]), indem sie:

---

*) Richter, §. 249 (236). Walter, K. R. §. 177. Böhmer, I. E. P. 3, 41 §. 107 sqq. Fabronius, lib. episc. de iure eccles. XIII. §. 3—11.

a) die Zuhörer der Lehre in ihrem Herzen gewiß macht (διδαςκαλία);
b) die Irrlehr straft und widerlegt (ἔλεγχος); [7])
c) die Zuhörer ermahnt und bessert (παιδεία ἡ ἐν δικαιοσύνῃ) [8])
d) die Laster, so im gemeinen Brauch sind, straft oder züchtigt [9]);
e) die schwachgläubigen, bekümmerten und betrübten Herzen stärkt und tröstet; denn einem jeden lehrt seine eigene Noth, wie hoch der Trost im ganzen Leben von nöthen sei.
f) Was aber neue spitzfindige Fragen, unnöthige Disputationen und Schulgezänke angeht, sollen die Prediger des einfältigen Völkleins hiermit verschonen und auf die Predigtstühle nicht kommen lassen [10]).
g) Dgl. sollen sich die Prediger in ihren Predigten alles Skoptisirens, Lästerns und schmählicher Anziehung sectirischer Namen auf den Kanzeln äußern [11]), natürlich noch weniger politische oder gar Privatstreitigkeiten direkt oder indirekt auf die Kanzel bringen [12]).

Die Predigt als Erklärung der heiligen Schrift ist immer an einen bestimmten Abschnitt derselben zu knüpfen und zwar kennen unsere Kirchenordnungen in dieser Beziehung drei verschiedene Weisen, je nachdem:

1) entweder einzelne Bücher alten oder neuen Testaments gelesen und erklärt werden [13]), oder
2) die Pericopen, die sonntäglichen Evangelien und Episteln [14]); oder
3) frei gewählte Texte [15]).

Für die Vesperpredigten war die Auslegung des Catechismus bestimmt, die jährlich ein oder zwei Mal zu Ende gebracht werden sollte [16]).

Die Dauer der Predigt ist auf $^3/_4$ Stunde [17]) höchstens eine Stunde bestimmt [18]).

In französischen Colonien sind die Predigten wechselweise

deutsch und französisch zu halten, wo solches der größere Theil wünscht und der Prediger der deutschen Sprache mächtig ist [19]).

1) Von Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde.

2) K. O. 1566. II. 3 Tit. 2 (1, 251) 1573. 4 (1, 379) 1657. 6 §. 1 (2, 475).

3) K. O. 1573. 1657 a. a. O.

4) K. O. 1566 a. a. O. §. 2, 3. 1573, 3. 1657, 5 §. 9.

5) K. O. 1566 l. c. §. 4 (1, 252).

6) K. O. 1566 l. c. §. 5 (1, 253). K. O. 1573. 3 (1, 377) 1657. 5 §. 1 (2, 473). Reg. 16. August 1805 §. 2 (8, 248). Cf. Melanchthon, Gutachten v. 1526 bei Rommel, 3, 230 der Anm.

7) Dahin gehört auch die Bekämpfung der Vorurtheile in Hinsicht der Rettung verunglückter Personen. R. A. 27. Juli 1803 (8, 128), der Wunderkuren und Quacksalbereien C. A. 2. Febr. 1809.

8) z. B. zur Wohlthätigkeit, V. O. 28. Juni 1737 §. 11 (4, 460) 18. Juli 1752 §. 11 (5, 52), Treue und Redlichkeit, gewissenhafte Achtung gegen Anderer Eigenthum C. A. 24. April 1794 (7, 600). Ein C. A. 22. Oct. 1859 empfiehlt jährlich an dem Sonntag Epiphanias die Bekehrung der Heiden zum Gegenstand einer besonderen Predigt zu machen.

9) z. B. das der Trunkenheit, K. Z. O. 1539 §. 5 (1, 113). C. A. 24. Juli 1822. C. A. 18. April 1823. Gotteslästerung K. Z. O. a. a. O. Selbstmord C. G. R. P. 13. Decbr. 1817. C. A. 8. Aug. 1828. 3069. Dieberei C. A. 9. März 1789 (7, 335). Mißhandlung der Eltern V. O. 14. August 1799 (7, 822). Müßiggang C. A. 24. Apr. 1794 (7, 600). Nach der Hinrichtung eines Verbrechers soll am folgenden Sonntag auf diesen Vorfall bezüglich gepredigt werden. Reg. 26. Febr. 1795 §. 8 (7, 639).

10) K. O. 1566 a. a. O. §. 7 (1, 254). Syn. Schl. 1571. (Heppe, Gen. Syn. 1, 66). R. O. 1572. 1 (1, 358) 1656. 1 §. 2 (2, 406). K. O. 1573. 3 a. E. (1, 378) 1657. 5 §. 11 (2, 475). F. Bf. 9. Juni 1722 (3, 879). C. G. R. P. 17. Aug. 1770 (6, 587). C. A. 24. Apr. 1794 (7, 600). Dahin gehört auch die oben §. 11 Note 4 allegirte V. O. des Landgrafen Philipp von 1531, sowie die Vorschrift der Synodalabschiede von 1577 und 1578 (Heppe, Gen. Syn. 1, 113 d. Urk. 2, 39 d. Urk.) 1579 (ib. S. 41) resp. das landesherrl. Patent vom 27. Decbr. 1605 (L. O. 2, 553. Heppe, Bd. P. S. 45 f.). Vgl. §. 32.

11) K. O. 1657. 5 §. 11. Der Elenchus (b.) berechtigt also nicht zu verletzender Ausdrucksweise. Pfarrer Molitor zu Schenklengsfeld erhielt wegen „Verdamm- und Verteufelung der in der Predigt (am Pfingsttag) gewesenen lutherischen und papistischen Zuhörer" einen scharfen Verweis vor dem Consistorium, 18. Juli 1662.

12) S. unten §. 190. Das Consistorium ertheilte dem Pfarrer Mai in Rotenburg, der unter dem Bild des jungen Löwen in Richter 14, 5 bis 10 den Rentmeister „weiblich auf der Kanzel durchgezogen" einen Verweis, und mußte der Pfarrer Abbitte thun. C. Beschluß 28. Juni 1661.

13) Die Bücher des alten und des neuen Testaments Hbg. ref. c. 5 (Schminke, mon. 2, 603). K. O. 1532. (Richter, 1, 164.) Die Episteln Pauli, die Psalmen, die Apostelgeschichte. K. O. 1539. 1 (1, 115). K. O. 1566 II. 2 Tit. 2 §. 1 (1, 251) III. 5, 3 (1, 266). Diese Bibelerklärungen sollten insbesondere an den Bettagen und in den Wochengottesdiensten stattfinden und sind, wo deren noch gehalten werden, auch heute noch üblich. K. O. 1657 5 §. 6 (2, 474). 1573 c. 3 (1, 378). Ranke: Der Fortbestand des herkömmlichen Pericopensystems. Gotha 1859. S. 60 ff. Es ergibt sich aus einer S. 69 das. abgedruckten Notiz, daß noch am Anfang des vor. Jahrh. in einer Marburger Kirche die ganze Bibel ungefähr alle 5 Jahre ein Mal durchgelesen war.

14) K. O. 1539. 1 und 2 (1, 115) 1566. III. 5 (1, 267) 1573. 3 (1, 377) 1657. 5 §. 3 (2, 473 f.).

15) Die K. O. O. 1573 und 1657 a. a. O. O. lassen wenigstens für den Nachmittag die Wahl zwischen der Epistel, einem Psalm, oder sonst einem anderen Text aus dem alten oder neuen Testament. Das C. A. vom 15. Jan. 1773 (6, 671) gibt die Wahl ganz dem Pfarrer anheim. Diese Wahl wird sich bestimmen durch Erwägung der Fehle und Mängel, die jedes Mal bei dem Volk zu bessern (K. O. 1539 §. 2. 1, 115), der Lehren, die einzuprägen, der Irrlehren, die zu bekämpfen, der Werke der Liebe, die zu empfehlen, der Veranlassungen zu Trost und Rath, die zu berücksichtigen sind: K. O. 1566. II. 3 Tit. 2 §. 6 (1, 254). K. O. 1573. 3, (1, 378) 1657. 5 §. 3 (2, 474). Nach der K. O. v. 1566 soll der Pfarrer dieserhalb mit den Aeltesten sich berathen. — Es schließt diese Vorschrift nicht aus, daß für besondere Gelegenheiten, z. B. Bettage ꝛc. Texte vorgeschrieben werden. Auf den Conventen sollte weiland gepredigt werden de certo Augustanae confessionis articulo, e scripturae sacrae dicto ad confirmandum illum articulum, ex sententia praesidis et reliquorum fratrum idoneo. Leg. convent. class. §. 2.

16) K. O. 1573. 3 (1, 378) 1657. 5 §. 3 (2, 474). Sie sind nicht mehr im Gebrauch, resp. in Catechisationen übergegangen.

17) „Mit für und nachgehenden Gesängen und Gebete". K. O. 1539. 1 (1, 115).

18) K. O. 1566. III. 5 (1, 267). K. O. 1573. 3 (1, 378). K. O. 1657. 5 §. 7 (2, 474). Ref. O. 1656. 13 §. 2 c. (2, 426). Ein C. A. vom 2. Sept. 1618 lautet: Weil das lange Geschwätz von Kanzeln wenig bauet, sondern die Zuhörer vielmehr laß und verdrossen macht, injungiren

wir allen Pfarrern, sich solcher wenig erbaulichen langen Predigten abzumaßen, dargegen aber solche nervosas et fructuosas conciones zu thun, damit der ganze Gottesdienst mit Gesang, Predigt und Gebet in einer Stunde Frist verrichtet werden könne. Cf. Rommel, H. G. 6, 615. Fabronius l. c. §. 11.

19) E. G. R. P. 15. Apr. 1794 (7, 598). In Louisendorf (Oberhessen) wird nur französisch gepredigt. M. E. B. 12. Juni 1846. 1394. Nur die Nachmittagspredigt an den drei hohen Festen und dem Sonntag vor und nach Michaelis (an welchen Tagen Abendmahl ist) darf deutsch sein. M. B. 9. März 1853. 2459. Gewöhnlich liest aber der Schullehrer, der kein französisch versteht, eine deutsche Predigt.

C. Hinsichtlich der Sacramente und gottesdienstlichen Handlungen.

§. 101. (L. §. 151. Pf. §. 154.)

Die zweite Function des geistlichen Amtes besteht in der Verwaltung der Sacramente [1]), im Namen und kraft des Auftrags, den der Herr der Kirche selbst gab. An die Verwaltung der Sacramente in der Gemeinde knüpfte sich aber geschichtlich die Haltung des Gottesdienstes überhaupt [2]) und die Vornahme der einzelnen gottesdienstlichen Handlungen, wie insbesondere die Confirmation [3]), die Einsegnung der Ehen [4]), die Ordination [5]) und die Begräbnißfeier der Gläubigen [6]). Die Leitung des Gottesdienstes und beziehungsweise die Vornahme der gottesdienstlichen Acte wurde solchergestalt in natürlichster Weise ebenwohl Attribut des geistlichen Amtes und resp. blieb es auch dann, als die Anschauung der Reformatoren in den betreffenden einzelnen geistlichen Handlungen, Ordination, Confirmation ꝛc. ein Sacrament nicht zu erkennen vermochte [7]).

1) Fabronius, l. c. §. 12.

2) Dahin zählen auch die Betstunden, Bettage ꝛc. (preces des Fabron. §. 17). K. O. 1539 §. 13 (1, 119).

3) Fabr. §. 14. K. O. 1539. §. 7 (1, 118).

4) Fabr. §. 19. K. O. 1539 §. 8 (1, 118). Auch die Proclamation darf nicht vom Schullehrer geschehen. M. E. A. 26 Mai 1858. 1797.

5) K. O. 1539 §. 9 (1, 119).

6) Fabr. §. 25. K. O. 1539 §. 15 (1, 120).

7) Die Kirchenordnung von 1539 a. a. O. nennt sie „sacramentliche Ceremonien".

D. Seelsorge.

§. 102.

a. Absolution.

Den dritten Theil des geistlichen Amtes bildet die Seelsorge in ihren verschiedenen auf Behaltung in und Verweisung aus der Kirche gerichteten Functionen.

Die Kirche als Heilanstalt wider die Sünde und das damit verbundene Sündenbewußtsein hat wider dieselben zunächst durch das Wort und die Sacramente, dann aber auch durch die allen, welche ihre Sünden erkannt und bekannt und zu Gott mit rechtem Glauben von Grund ihres Herzens um Gnade und Verzeihung gerufen haben, um Christi willen verheißene Sündenvergebung zu wirken [1]). Die Verkündigung [2]) dieser Sündenvergebung, beziehungsweise den Unbußfertigen gegenüber der Sündenbehaltung, gehört in den dritten Theil des göttlichen Auftrags oder der Gewalt des geistlichen Amtes, die Gewalt der Schlüssel im engeren Sinn (potest. remittendi et retinendi peccata).

Diese Function ist von dem geistlichen Amte auszuüben ein Mal im Allgemeinen bei Abhaltung jeden sonntäglichen Gottesdienstes überhaupt und bei der Abendmahlsfeier insbesondere, woüber in dem Capitel vom Gottesdienst (§. 227) und resp. vom Abendmahl näher die Rede sein wird. Sodann ist sie aber auch im Einzelnen da auszuüben, wo der Seelenzustand der Gemeindeglieder dazu eine specielle Veranlassung gibt [3]), wie z. B. bei solchen, deren Lebenswandel der Kirchenzucht zu unterwerfen ist (§. 71. 80. 105), bei Kranken, Gefangenen ꝛc. Insofern bildet sie den Kern der geistlichen Seelsorge und unterscheidet dieselbe wesentlich von der Thätigkeit aller Laien-Christen, die man heute unter dem Namen der inneren Mission zusammen zu fassen pflegt.

1) Art. 12 der Augsb. Conf. oben §. 63 Note 2.
2) „Welches ich ihnen auch verkündige im Namen und aus Befehl unseres Herren und Heilands Jesu Christi". K. O. 1573 Cap. 2 (1, 377) 1657. 4 §. 4 (2, 472). Die conf. Helv. II. §. 19 (1536) sagt: Summum functionis huius munus est, poenitentiam et peccatorum per Christum remissionem praedicare. Auch die Augustana, wo sie nur von dem geistlichen Amt als dem ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta spricht (Art. 5 oben §. 84 Note 8) oder sagt: Haec potestas tantum exercetur docendo seu praedicando verbum et porrigendo sacramenta (art. 28 oben §. 87 Note 1), resp. bei der Definition der Kirche im Art. 7 (oben §. 19 Note 1) befaßt die Absolution unter dem praedicare verbum, als „eine besondere Anwendungsweise des göttlichen Worts". C. A. 22. Mai 1855 (bei Richter, Gutachten S. 62). Absolutio, quae est verbum Dei, quod de singulis auctoritate divina pronunciat potestas clavium. Ap. C. p. 181.
3) „Zuletzt sollt ihr auch die kranken, betrübten und geängsteten Gewissen und alle die, so Trostes bedürfen, mit Gottes Wort aufrichten, stärken und trösten (Röm. 15)." K. O. 1566. 1, 7 (1, 241).

§. 103. (L. §. 186. 326. Pf. §. 182. 356.)

Catalogus communicantium.

Die Seelsorge verlangt eine vertraute Bekanntschaft des Pfarrers mit dem sittlichen und religiösen Zustande der Pfarrkinder, und es liegt sonach in den Pflichten des geistlichen Amtes, sich jene Vertrautheit zu erwerben. Wie daher schon den Kirchenältesten aufgegeben ist, ein Verzeichniß der Hausgesessenen zu führen, so soll der Pfarrer ein ganz specielles Verzeichniß führen, in welchem er unparteiisch und wahrheitsgemäß aufzeichnet, wie Jeder im Christenthum nach Wandel und Religionskenntnissen beschaffen sei, und warum? wann er das heilige Abendmahl besucht habe? [1]) ꝛc. Dieses Verzeichniß hat in Sp. 1 die Hausnummer, in Sp. 2 die Namen der Familienglieder, Vater und Mutter, ihren Stand, confirmirte Kinder, die Anverwandten, Großmutter, Schwester des Vaters, der Mutter ꝛc., Sp. 3 kirchlich religiöses Betragen, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Feier des heiligen Abendmahls, Fluchen, Schwören, Glauben, Sp. 4 Häusliches Betragen, Kinderzucht, Friede oder Zank, ordentliches oder unordentliches Hauswesen,

Sp. 5 Vermögensumstände, reich, arm, wohlhabend, Sp. 6. 1841. 1842. 1843 &c. zu enthalten[2]). Bei dem Ueberzug aus einer Gemeinde in die andere, muß ein beglaubtes Attestat des gewesenen Predigers und Seelsorgers dem neuen beigebracht und solchergestalt die Grundlage zu dem neuen Eintrag geboten werden[3]).

1) In den älteren Kirchenordnungen kommt dieser catalogus communicantium nicht vor, vielmehr gehört er den Zusätzen an, welche dieselben 1656 und 1657 erhielten. Ref. O. 1656 c. 13 §. 1 lit. l. (2, 425) §. 5 lit. f. (2, 431). K. O. 1657. 19 §. 2 A. 5 (2, 532) C. A. 1. Febr. 1726 §. 3 (3, 981).

2) C. A. 10. April 1840. Zu dem cat. com. gibt es gedrucktes Formularpapier im Rettungshaus zu Rengshausen und ist gestattet, auf Kosten des Kirchenkastens davon anzuschaffen. C. A. 11. Juli 1854. 3996. C. P.

3) C. A. 18. Febr. 1709. (R. S. 1, 236.) C. B. 29. Nov. 1853. 6306. M. C. A. 12. Jan. 1839. 1810. — Wenn durch Verf. Kf. Just. Min. vom 8. Mai 1842 den Gerichten aufgegeben ist, den betreffenden Pfarrern jährlich die in Schwängerungsprocessen für den Vater erklärten Verklagten namhaft zu machen: C. A. 20. Mai 1842. 2212, so ist das als ein dem Pfarrer von Außen zukommender Beitrag zu der Sittenkunde seiner Gemeinde zu betrachten; um die Buße herbei zu führen, müßten sie alsbald namhaft gemacht werden. — Uebrigens haben sich die Pfarrer, wo sie äußeren Beistand bedürfen, vorzugsweise der Hülfe der Presbyteren beziehungsweise der Elterleute zu bedienen.

§. 104. (L. §. 338. Pf. §. 369.)

b) Hausbesuche. *)

Der Pfarrer hat als Schulinspector, resp. durch den Confirmandenunterricht und durch die Catechisationen, die ordentlichen (§. 98), wie außerordentlichen (§. 99) Gelegenheit, sich von dem Stand der Religionskenntnisse seiner Pfarrkinder die vertrauteste, ununterbrochene Kenntniß zu verschaffen. Ein durchaus nothwendiges und unerläßliches Mittel, sich nicht nur in dieser Kenntniß zu erhalten, sondern gleichzeitig auch den praktischen Erfolg der Religionserkenntniß auf den Seelenzustand und den Wandel der Gemeindeglieder zu erfahren und sich die im

*) Böhmer, Ius. Paroch. 4, 4.

vorigen §. gedachte tief eingehende Bekanntschaft mit der Gemeinde zu verschaffen, auf welcher bei ruhiger Ueberlegung der Sache augenscheinlich das Gedeihen jeder geistlichen Thätigkeit des Pfarrers als Seelenarztes eben so sicher beruht, als die genaueste Kenntniß der leiblichen Beschaffenheit des Patienten die Wirksamkeit des Hausarztes bedingt, sind die vorgeschriebenen Hausbesuchungen der Gemeindeglieder [1]). Der Pfarrer soll, wie ein guter Hirte die Heerde nicht nur zusammen weidet und hütet, sondern auch auf jedes Schaf gute Achtung gibt und jeden Schaden von ihm abwendet, sich nicht genügen lassen an der Predigt des Worts und der Spendung der Sacramente, sondern er soll in jedes Haus den Unterricht, die Vermahnung, Warnung, Tröstung und Stärkung des Evangeliums tragen [2]).

Alle soll er je zuweilen besuchen, mit weiser Rücksichtsnahme auf die Geschäfte eines Jeden namentlich zur Zeit, wo diese nicht stören, also besonders zur Winterszeit. Um die Leute sicherer zu treffen resp. nicht zu überraschen, soll er die Zeit seines Besuches vorher wissen lassen. Bei diesem hat er dann Hausväter und Hausmütter freundlich anzusprechen, zu fragen: Wie es ihnen gehe, ob und was sie für Anliegen haben, ob sie friedlich leben, fleißig beten und auch sich und die Ihrigen in der seligmachenden Erkenntniß Jesu Christi und göttlicher Geheimnisse üben [3]), den Gottesdienst fleißig besuchen, mit den Nachbarn sich wohl vertragen, die heiligen Sacramente gebrauchen, auch ihren Catechismus im Gedächtniß behalten und sammt den Ihrigen üben. Es versteht sich, daß, wo es mangelt, der Prediger alsbald nachhilft durch Unterricht, Ermahnung rc., und daß er überall keine Privataffecten oder einige Heftigkeit gebrauchen, sich nicht zu lang und zum Verdruß der Leute aufhalten, am Wenigsten aber zugeben darf, daß der Besuch zu einer Begastung rc. ausarte.

1) Auch diese Vorschriften gehören nicht den älteren geschriebenen Kirchenordnungen an. Das davon handelnde fünfte Capitel der Ref. O. von 1656 (2, 411) ist ein neuer Zusatz zur Ref. O. v. 1572. Ebenso K. O. v. 1657. 6 §. 10 (2. 477) im Verhältniß zur K. O. v. 1573. Indessen enthalten schon die Reverse vor 1656 (s. unten §. 130) die Verpflichtung

zur Hausvisitation, so daß das seit 1656 geschriebene Recht schon lange vorher ungeschriebenes gewesen sein muß. — Grundsätzliche Anfechtungen haben die Hausbesuche gelegentlich der pietistisch-orthodoxen Streitigkeiten in Veranlassung der Spenerschen collegia pietatis erlitten (contra quod hodie ex variis causis rigidiores clamitant, murmurant, pugnant. Böhmer, J. E. P. 3. 39 §. 4). In Hessen wurden sie gerade damals als ein Mittel, „durch welches mancher in Güte und Sanftmuth kräftigst zu überzeugen und solchergestalt annoch zu gewinnen stehet", wieder empfohlen. C. A. 1. Febr. 1726. §. 6 (3, 981). Der Grund, der bei uns gegen sie gewirkt hat, dürfte mehr der von Böhmer ius par. 4. 4 §. 1 angegebene sein: Et cum plus oneris, quam commodi in se habeant, facilius, quantum fieri potest, parochi se subtrahunt huic oneri. — Uebrigens darf nicht übersehen werden, wie sehr die seit 1656 vermehrte Population die Seelsorge erschwert. In dem statistischen Handbuch Landgraf Wilhelms IV. (1585) sind die Hausgesessenen der Zahl nach angegeben, der heutzutage die Zahl der Häuser correspondirt. Danach ist das Verhältniß z. B. in dem alten Amt Neustadt, jetzt Justiz-Amt I. zu Cassel folgendes:

Bergshausen	1585:	22	jetzt	57.
Bettenhausen	—	35	—	119.
Crumbach.	—	35	—	92.
Dennhausen	—	17	—	43.
Dittershausen . . .	—	12	—	30.
Dörnhagen	—	38	—	91.
Heiligenrode	—	62	—	136.
Ochshausen	—	17	—	51.
Sandershausen . . .	—	41	—	97.
Vollmarshausen . .	—	48	—	114.
Waldau	—	48	—	95.

Im dreißigjährigen Krieg war wenigstens $1/3$ der Bevölkerung durch Schwert, Hunger, Kummer und Pest hingerafft, und dies in Anschlag gebracht, hat sich die Arbeit des Pastors vielleicht verdreifacht, abgesehen davon, daß vierzigjähriger Frieden die Arbeit intensiv fast ebenso erschwert, als dreißigjähriger Krieg.

3) Zur Zeit, als die Vorschrift der Hausbesuche erlassen wurde, waren die jetzt fast ganz in Vergessenheit gekommenen Hausandachten noch die Regel, wie sich aus gleichzeitigen Schriftstellern, z. B. Joh. Ludwig Gottfried, Archontologie, Frankf. 1646. f. S. 62 ergiebt: „Ein guten Brauch haben die Teutschen, daß ihrer viel des Morgens vor allen Dingen zum Gottes Dienst schreiten, also daß auch die Handwerker nicht bald anfangen zu arbeiten, sie haben dann gebetet oder ein geistlich Lied gesungen." Moscherosch in seinem 1643 erschienenen „Christliches Vermächtniß ꝛc."

(neu herausgegeben von H. Dittmar unter dem Titel „Spiegel der alten christlich-deutschen Erziehung“, Frankf. 1833. 12) sagt: „Meine Aeltern haben mich also gelehret: 1. wenn nun der Abend herbeikam, und man die Nachtglocke beginnete zu läuten, so haben Kinder und Gesinde, wann sie nicht an unvermeidlicher Arbeit waren, müssen zusammenkommen, Gott danken und bitten um das, so uns an Leib und Seele vonnöthen ꝛc.“ Die Wiederherstellung dieser Grundlage christlichen Lebens wird schwere, aber unerläßliche Arbeit sein, ohne welche alles Mühen im Uebrigen fruchtlos bleiben muß. Gelingen kann die Arbeit aber nur, wenn der Pfarrer, wie er soll, ein Freund der Seelen seiner Gemeinden geworden ist. Die Sorge für christliches Leben erheischt insbesondere, daß sich die Pfarrer junger in Dienst oder Lehre tretender Personen durch wo möglich wiederholte Besprechungen, eingehende väterliche Belehrung und seelsorgliche Orientirung annehmen, auch dafür sorgen, daß keiner aus dem Haus entlassen werde, ohne im Besitz von Bibel, Catechismus und Gesangbuch, auch nach Umständen sonst eines guten Gebetbuchs zu sein. C. A. 5. März 1857. 227b. Nach M. B. 25. Mai 1857. 4705, M. C. A. 3. Juni 1857. 2286 sollen die Geistlichen auf das rechte Verhältniß zw. Dienstherrschaft und Gesinde auf Grund der Schrift und nach der Ordnung der Kirche belehrend, ermunternd und warnend einwirken. Nach §. 12 der Dienstanweisung für Pfarrer als Localschulinspectoren haben sie Schüler, welche es bedürfen, in besondere Seelenpflege zu nehmen. Namentlich soll der Prediger, um das Vergessen christlicher Sitte zu verhüten, den Eintritt von jungen Christen in jüdische Dienste und Häuser zu verhindern trachten. M. C. A. 18. März 1858. C. A. 15. April 1858. 1810. Es ist Aufgabe der Kirche und ihrer Diener, den Auswandernden ohne eine besondere geistliche und kirchliche Mitgabe nicht ziehen zu lassen, überhaupt in belehrender und mahnender Weise zum Bewußtsein der Kirchenglieder zu bringen, um was bei einer Auswanderung, insbesondere nach nicht-deutschen Ländern es sich handelt, aus welchen Gründen und unter welchen Umständen das Aufgeben und Verlassen des Vaterlandes nach göttlicher und menschlicher Ordnung gerechtfertigt erscheint und welche Gefahren für Seele und Leib aus leichtfertigen Auswanderungen erwachsen. M. B. 29. Mai 1857. 4722 (Heuser, Ann. 4, 106 d. off. Th.). Alles das setzt inniges Verhältniß des Pfarrers zum Haus und in diesem christliche Sitte voraus.

§. 105. (L. §. 157. 578. 79, 84, 95, 96. 616 und 18. Pf. 622. 623. 625.)

c) Disciplin. *)

Die Kirchenzucht, welche im ersten Betretungsfall [1]) auch in Althessen ohne Zuziehung des Presbyteriums (§. 62 Note 7. §. 71 Note 6. §. 74 Note 4.), im Schaumburgischen überhaupt (§. 79) dem geistlichen Amt zusteht, läßt sich nur als zur Seelsorge gehörig auffassen. Als Schlüsselgewalt, als die Gewalt in der Kirche zu belassen resp. sie dem Einzelnen zu verschließen, tritt hier die Seelsorge auf, indem der Seelenzustand die Entzweiung resp. Versöhnung materiell mit Gott, formell mit der Kirche bedingt (§. 63) und der deßfallsige formelle Ausspruch von der Kirche resp. deren Vertreter (dem geistlichen Amt) ausgeht (§. 59), wenn auch dem Pfarrer des Orts kirchenrechtlich nur das vorbereitende Verfahren (§. 64) und, im Fall dasselbe zur Buße führt, die Absolution (§. 80), niemals die Excommunication zusteht, und selbst die provisorische Sacramentssperre während des Instructionsverfahrens (§. 80 Note 2) nicht Folge des Ausspruchs des Pfarrers [2]), sondern der Situation ist.

Hinsichtlich der Vergehen die zur Admonition führen (§. 71), der Art der Ladung (§. 75), der Voraussetzungen der Absolution (§. 63 Note 2. §. 80 Note 1) kann auf das im Abschnitt von der Kirchenzucht Gesagte Bezug genommen werden [2a]). Doch wird hier der Ort sein, einige specielle Fälle der Disciplin, auf welche z. Th. erst die neuere Gesetzgebung hingeführt hat, insbesondere anzuführen.

Es ist bereits oben (§. 71 Note 3) angeführt worden, daß unter die von dem Presbyterium resp. dem Pfarrer zu rügenden Fälle eines ärgerlichen (sündhaften) Lebenswandels auch die eigenmächtige Trennung der Ehegatten gehöre. Dem schließt sich zunächst an der Vereinigungsversuch, welchen der zuständige Seelsorger im Fall beharrlicher Weigerung der ehelichen Pflicht (debitum conjugiale) eintreten zu lassen hat, sobald er dazu

---

*) Richter, §. 226 f. (213 f.).

Seitens des Verletzten aufgefordert wird. Eine solche Aufforderung an ihn ergehen zu lassen, wird der Verletzte insbesondere dadurch veranlaßt werden, daß der Ehescheidungsproceß ohne vorgängige Erschöpfung der gütlichen Mittel nicht eingeleitet und von den Gerichten zu diesen insbesondere auch der geistliche Güteversuch gezählt wird, daher denn auch dem klagenden Theil ein über diese Verhandlung aufgenommenes Protokoll zu seiner Legitimation ausgehändigt zu werden pflegt. Vom kirchlichen Standpunkte aus kann jedoch dieser Güteversuch nur als ein Act der Disciplin, durch welchen eine dem Pfarrer zur Kenntniß gekommene sündhafte Verletzung des Ehebundes verhütet werden soll, nicht etwa als eine Hülfshandlung der Justiz angesehen werden [3]), so daß er auch nicht abhängig davon ist, ob der Verletzte ihn zu dem Zweck einer Ehescheidungsklage benutzen will oder nicht. — Gleichergestalt würde auch die Aufhebung eines in gesetzlicher Weise eingegangenen Eheverlöbnisses ohne hinreichenden sittlichen Grund des beiderseitigen Einverständnisses ungeachtet für sittlich anstößig gehalten werden müssen, und in höherem Grade noch die ungegründete Weigerung eines Theils, das Eheverlöbniß zu vollziehen. Daher soll bei beiderseitigem Einverständniß die Aufhebung des Eheverlöbnisses vor dem Parochus der Braut und in Gegenwart von wenigstens zwei Kirchenältesten (Altarsleuten) persönlich von den Verlobten erklärt werden. Der Pfarrer hat sich die Gründe des Vorhabens von den Betheiligten erklären zu lassen, daraus Veranlassung zu geeigneter Belehrung und Ermahnung zu entnehmen und darüber ein von den Betheiligten unterzeichnetes, von den Kirchenältesten 2c. und ihm beglaubigtes Protokoll aufzunehmen und an das Consistorium einzuschicken, von welchem der Ausspruch über die Aufhebung des Eheverlöbnisses erfolgt [4]). Ein gleiches Verfahren tritt endlich bei der einseitigen Weigerung der Vollziehung des Verlöbnisses, die den andern Theil zur gerichtlichen Klage nöthigt, ein. Auf deßhalbige Anzeige hat der Pfarrer beide Theile zum persönlichen Erscheinen vorzuladen und über den deßhalbigen Güteversuch ein Protokoll aufzunehmen, von

dem eine beglaubigte Abschrift (die Urschrift bleibt in der Pfarrei-Repositur) dem klagenden Theil zu seiner Legitimation bei dem Gericht mitgetheilt wird [5]), das ohne diesen Güteversuch keinen Proceß einleiten darf [6]). Abgesehen von Verlöbnissen sollen die Prediger auch selbst Acht haben resp. von den Senioren Erkundigung einziehen, ob Dirnen in ihrer Gemeinde mit Mannspersonen einen gemeinsamen Umgang pflegen und betreffenden Falls sie vor dem Presbyterium zu Anzeige des Eheverlöbnisses und bis dahin (bis zur Ehe) zur Enthaltung aller „Conversation" anweisen, eventuell an das Consistorium berichten, auch darauf halten, daß auf die Verlobungen die Ehevollziehung nicht über 2—3 Monate differirt werde [7]).

Sectirer, welche noch nicht förmlich und öffentlich aus der Gemeinschaft der christlichen Kirche ausgeschlossen worden sind (§. 82, 57) haben die Geistlichen in seelsorgerische Behandlung zu nehmen [8]), ihnen das Gefährliche ihres Irrthums vorzuhalten, sie auf die schwere Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, die sie in Bezug sowohl auf sich selbst, als auf ihre Kinder und die übrigen Mitglieder der Gemeinde durch Verharren auf ihrem Irrthum über sich ziehen würden, ihnen aber auch nicht zu verschweigen, daß sie in diesem Fall aus der evangelischen Kirche ausgeschlossen, beziehungsweise aller den treuen Mitgliedern derselben zustehenden Ehren und Rechte, als da sind, des Rechts der Pathenschaft (§. 239), der Gemeinschaft des Altars (§. 80, 81), der Ehre des kirchlichen Begräbnisses (§. 53, 213), der Wohlthat der Eidesbelehrung Behufs Ablage eines gerichtlichen Eides (§. 202) sowie des seelsorgerischen Zuspruchs von Seiten ihres rechtmäßigen Pfarrers (§. 104) feierlich von der Kanzel aus vor versammelter Gemeinde werden entkleidet und aus der evangelischen Kirche förmlich werden ausgeschlossen (excommunicirt) werden (§. 80) [9]).

1) Insofern nicht schon der erste Fall unter die schwereren (§. 75 Note 4) gehört.

2) Der Pfarrer hat Niemand auszuschließen. C. A. 1. Febr. 1726 §. 5 (3, 981). Nach einem Sup. Erl. vom 2. Sept. 1650 sollte er mit dem Presbyterium communiciren und mit dem Metropolitan und etlichen

anderen fratribus berathschlagen oder auch an den Superintendenten berichten. Heutiges Tages ist immer an das Consistorium zu berichten (§. 80). Diejenigen Personen, welche einen bloßen Fehltritt begangen oder einer öffentlichen Sünde und Missethat zwar ein oder mehrere Male sich schuldig gemacht haben, darin aber auf geschehenes Zureden vorsätzlich nicht beharren, sollen, wenn sie zum heiligen Abendmahl gehen wollen, von ihrem Seelsorger für sich, ohne Zuziehung der Kirchenältesten unter der nachdrücklichen Erinnerung, wie sie sich in einem unbußfertigem Stande dieses Sacraments freiwillig zu enthalten hätten, zur wahren, vornehmlich inneren Reue und Buße wegen ihrer begangenen Sünden, mit dem nach eines jeden Stande zu machenden Unterschiede und danach einzurichtenden schonenden Benehmen, wohlmeinend ermahnt, nachher aber, und wenn die Besserung versprochen ist, lediglich auf ihr eigenes Gewissen und ihre Verantwortung zum Gebrauch des Abendmahles zugelassen werden. C. A. 9. Sept. 1786 (7, 302).

2a) Zur Ergänzung noch, daß um den Grad der Correction bestimmen zu können, die Pfarrer außer dem Presbyterialprotokoll ein Buch zu führen haben, worin die bußfällig gewordenen Personen mit Angabe alles Vorgefallenen gehörig verzeichnet werden. Ist ein Bußfälliger längere Zeit abwesend gewesen, so ist mit dem betr. Pfarrer sich zu benehmen. M. V. 14. März 1860. 2216.

3) Ueber den Güteversuch durch den Seelsorger in Ehescheidungssachen vgl. Strippelmann, Ehescheidungsrecht S. 201 f. Anders verhält es sich mit der im Desertionsproceß vorkommenden Thätigkeit des Pfarrers, die in einer auf Ersuchen des Gerichts erfolgenden Aeußerung über die Aufführung des klagenden Theils besteht und an sich keinen selbstständigen geistlichen Zweck hat, sondern nur im Interesse des Rechtsuchenden resp. der Justizverwaltung erfolgt. S. dieserhalb Pfeiffer, pr. Ausf. 3, 458. Strippelmann, Ehesch. S. 298. Ursprünglich hat die eine wie die andere Thätigkeit des Pfarrers mit der Consistorialgerichtsbarkeit in Ehesachen zusammen gehängt; nach deren Wegfall ist es nur der disciplinarische Gesichtspunkt, aus welchem der Zusammenhang mit dem geistlichen Amt entnommen werden kann.

4) Wie alle Ehesachen gehörten auch die Verlöbnißsachen zu den geistlichen (s. unten §. 247) insbesondere die Trennung der Verlöbnisse zum Bereich der Consistorien (§. 17). Mit dem Org. Ed. von 1821 glaubte man die weltlichen Gerichte selbst insoweit an die Stelle der Cons. getreten. O. A. G. D. 6. Nov. 1833. 1075 Gleim c. Siering. Der Gesetzgeber trat dem entgegen in Ges. 18. Sept. 1834 §. 2 (83). Verordn. 20. Mai 1835 §. 1. 2 (18). Daß dem Ausspruch des Consistoriums nur ein disciplinarischer Charakter beizulegen, so daß er an und für sich weder Rechte und Verbindlichkeiten unter den Parteien zu begründen,

noch den einen oder anderen Theil an Betretung des Rechtswegs zu hindern geeignet ist, wurde erkannt: O. A. G. E. 15. Mai 1841 in S. Fisci Pr. c. Götze [7358]. Strippelmann, Bem. Entsch. 2, 339 ff.

5) Verordn. 20. Mai 1835 §. 3 (18).

6) Ges. 18. Sept. 1834 §. 3 (83).

7) C. A. 26. März 1723 (3, 904).

8) In den Diöcesen Cassel und Allendorf sollen die Superintendenten die erforderliche seelsorgliche Behandlung der verirrten oder angefochtenen Personen anordnen oder nach Befinden selbst übernehmen. C. A. 16. Mai 1860. 2485.

9) M. B. 23. Nov. 1857. 7689. M. C. A. 18. Nov. 1857. 4498. Auf Antrag des Pfarrers zu N. einige Separatisten seiner Gemeinde auszuschließen, wurde verfügt, daß zuvor in den nächsten 5 Wochen wöchentlich eine seelsorgerische Belehrung statt zu finden habe. M. C. R. 8. Juli 1857. 2666 und in der That nahmen die Betreffenden ihre Austrittserklärung nach dem Empfang jener Belehrung zurück. Ueber das Instruct. Bf. s. §. 81. — Die im Text enthaltenen Grundsätze stimmen im Wesentlichen mit den von der Eisenacher Conferenz 1855 empfohlenen überein. Allgem. Kirchenbl. 1855 S. 419 ff.

§. 106. (L. §. 338. Pf. §. 369.)

d) Wie man die Kranken besuchen soll? *)

Innocenz III. hatte 1216 mit Bezugnahme auf Christi Wort: Gehe hin, sündige hinfort nicht mehr, auf daß Dir nicht etwas Aergeres widerfahre! verordnet, daß den Gebrauch leiblicher Heilmittel der geistlicher begleiten und darum jeder zu einem Kranken gerufene Arzt vor allen Dingen und bei Meidung des Bannes auf Herbeirufung des Seelenarztes dringen solle [1]. Spätere Gesetze verboten sogar dem Arzt weitere Besuche, wenn — nach dem ersten und zweiten der Kranke nicht den Beichtvater hatte kommen lassen [2]. Die Reformation fand hiernach einen gewissen Zwang für Buße Seitens der Kirche wider den Einzelnen vor, welcher mit ihren Grundsätzen, wonach der Buße nur bei völliger Freiwilligkeit ein Werth beigelegt werden konnte (§. 63 Note 2) im Widerspruch stand. Der Wegfall der letzten Oelung konnte dazu annehmen lassen, der

---

*) Böhmer, J. E. P. 5. 38 §. 36 sqq.

Besuch der Kranken sei ferner überhaupt nicht mehr des geistlichen Amtes.

Daraus erklärt sich, daß dieses Ausübungsactes der Seelsorge in unseren Kirchenordnungen von Anfang an ausdrücklich [3]), aber mit einer dem veränderten Dogma entsprechenden Begründung und mit einer fast ängstlichen Betonung der Nichtaufdringung des geistlichen Zuspruchs Erwähnung geschieht. — In ersterer Beziehung wird darauf hingewiesen, daß die Züchtigung des Herrn durch die Krankheit alles Trostes und der Stärke des Glaubens bedürftiger, zugleich aber auch dafür empfänglicher und zu der Buße im Angesicht des Todes geneigter mache [4]). Der Geistliche soll diese Stimmung dazu benutzen, die Gemeinschaft der Kirche und ganze Begebung unter das Joch Christi zu fördern [5]), den Kranken zur Erkenntniß und Bereuung seiner Sünde [6]) zu ermahnen, mit Unterweisen, Erinnern, Vermahnen, Sacramentreichen allen möglichen Fleiß anzukehren, daß er wider alle Anfechtung der Sünden, des Teufels und des Todes im Glauben beständig bleiben und im rechten wahren Trost erhalten werden möge [7]).

In der zweiten Beziehung schreiben die Kirchenordnungen [8]) vor, daß durch die Predigt jeder zu zeitiger Buße ermahnt und in die Seelenstimmung versetzt werde, in welcher es ihm bei eintretendem Krankheitsfall selbst ein Bedürfniß sei, den Diener des Worts zu begehren und zu berufen. Dieses Begehren und Berufen soll der Pfarrer abwarten, dann aber unweigerlich erscheinen [9]), und insbesondere dem Kranken Gelegenheit zu etwaiger Erleichterung des Gewissens geben, ehe er aber die Zeichen der wahren Buße bei dem Kranken sieht und spüret, ihm den Trost, der in Gottes Wort und dem heiligen Abendmahl den bußfertigen Sündern verordnet ist, nicht mittheilen, vielmehr da, wo er zu spät zu dem Kranken berufen oder sonst keine rechte Anzeigung der Reu und Begierde zu dem heiligen Sacrament (des Abendmahls) befunden wird, das Heiligthum und die Perlen Gottes Niemand zur Verachtung vorwerfen. Dagegen darf er Angesichts des Todes dem bußfertigen Kranken, selbst wenn er excommunicirt sein sollte, bei der Zusage, wo

ihm der Herr hülfe, sich mit der Kirche versöhnen zu wollen, Absolution und Abendmahl spenden [10]).

Der Pfarrer, ein Mal berufen, soll übrigens seinen Besuch oftmals auch nach gehaltener Communion wiederholen [11]).

1) c. 13 X. de poenit. et remiss. 5, 38.

2) Conc. Dertusan. 1429. Böhmer, l. c. §. 40. Aus diesem Grund sollten auch keine Aerzte jüdischen Glaubens angenommen werden.

3) Ref. Homb. c. 12 (Schm., mon. 2, 612). K. Z. O. 1539 art. 5 (1, 113). K. O. 1539 art. 14 (1, 120). K. O. 1566 III. 19 (1, 329 ff.) K. O. 1573 c. 11 (1, 402 f.). Dazu Heppe, Gen. S. 1, 113. — K. O. 1657 c. 13 (2, 506).

4) K. Z. O. u. K. O. 1539, 1566, 1573 u. 1657 a. a. O.

5) K. Z. O. 1539 a. a. O.

6) K. O. 1539, 1566 a. a. O.

7) K. OO. 1573, 1657 a. a. O.

8) K. O. 1566, 1573 und 1657.

9) Unbegründete Weigerung setzt nachdrücklicher Ahndung aus. C. R. 19. Nov. 1774 (Cruspis).

10) K. O. 1566 a. a. O. In Westuffeln lebte ein gewisser Henr. Breidenbach, der, bezüchtigt mit seiner in Unehren erzeugten Tochter Blutschande getrieben zu haben, seit 7 Jahren excommunicirt war und während dem ein höchst anstößiges Leben geführt hatte. Als er auf dem Todbett lag, fragte der Pfarrer beim Consist. an, wie er sich zu verhalten habe und empfing die Weisung, „daß er (der Pfarrer) sich ehestens zu ihm erheben, ihm nicht allein seine begangene schwere Sünde vorhalten und zur Bereuung derselben und wahrer Buße ihn ermahnen, sondern auch aus Gottes Wort trösten, und da er einige Reue und Buße von sich spüren lasse, alsdann ihm, dafern er es begehre, das heil. Abendmahl mittheilen solle. „Sollte aber derselbe vor dies Mal in seiner Unbußfertigkeit beharren, so habt ihr ihn darum nicht ohne Trost zu lassen, sondern ihn kraft eueres Amtes oft in seiner Schwachheit zu besuchen und ihn so viel möglich wieder auf den rechten Weg zu führen trachten." C. R. 21. Oct. 1670.

11) K. O. 1573 a. a. O. (1, 404), 1657 a. a. O. §. 8 (2, 509). Es geht daraus hervor, daß in gleicher Weise der Pfarrer da, wo es sich nicht um Absolution und Abendmahl handelt, den Kranken besuchen darf und soll, auch ohne ausdrücklich berufen zu sein, wie es in der Homb. Ref. a. a. O. heißt: Si quis fidelium infirmatur, mox ut notum est episcopo aut eius adiutori, visitet infirmum etc.

§. 107. (L. §. 338. Pf. §. 369, 70).

e) Von Besuchung, Erinnerung und Trost der Gefangenen. *)

Einen weiteren Act der Seelsorge, dessen unsere Kirchenordnungen speciell gedenken, bildet die Vorbereitung eines zum Tod Verurtheilten. Es könnte zunächst die Frage sein, ob nach den Grundsätzen über Excommunication derer, welche sich als in einer mit der Gemeinschaft Christi unvereinbaren Willensstimmung befindlich durch die Thatsache bewiesen haben (§. 56), eine Verbindung der Kirche mit solchen zum Tod verurtheilten Verbrechern noch stattzufinden habe? Dieses Bedenken hatte im 15ten Jahrhundert hier und da die Gewohnheit begründet, solchen Verbrechern das heilige Abendmahl zu versagen [1]). Dem gilt dann die Bestimmung im Art. 79 der Carolina (von 1532), daß das Todesurtheil 3 Tage vor der Vollstreckung dem Verurtheilten bekannt zu machen sei, „damit er zu rechter Zeit seine Sünde bedenken, beklagen und beichten möge, und so er des heiligen Sacraments zu empfahen begehrt, das soll man ihm ohne Weigerung zu reichen schuldig sein. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem Vkl. in die Gefängniß verordnen, die ihn zu guten seligen Dingen vermahnen". Unsere 1535 publicirte peinl. Halsgerichtsordnung (Philippina) hat Art. 25 [2]) dagegen so: „damit er zu rechter Zeit seine Sünde bedenken und beklagen, und als ein Christenmensch sich schicken möge. Man soll auch pfleglich solche &c." Die Aenderung ist ohne Zweifel keine unabsichtliche, aber nur eine der Redaction; der Verurtheilte soll sich als ein Christenmensch schicken, wurde gesagt, um nicht wider die katholische Beichte polemisiren zu müssen und heißt, der evangelische Christ soll das Abendmahl empfangen nach vorausgegangener Absolution, die nur dem Reuigen ertheilt wird [3]). Die dafür erforderliche Stimmung soll der Pfarrer bei dem Verstockten durch „Schrecken", d. h. ernstlichste Vorstellung der Sünde und ihrer Folgen, wo sie unbereut bliebe, wo aber die Herzen entweder schon vorher blöd, verzagt oder durch jene Ermahnung sind er-

*) Pfeiffer, Anw. für Pred. §. 143–151.

schreckt worden", durch „Trost" des Gewissens sowohl mit Gottes Güte, als wider das Sterben und den schmählichen Tod mit der Hoffnung des ewigen Lebens hervorbringen. Weiter ist seine Aufgabe, den armen Sünder nicht nur mit Gott zu versöhnen, sondern auch mit seinem Gegner, wider den er erbittert ist [4]).

1) S. Fr. de Böhmer, med. in Carol. art. 79 §. 2.

2) L. O. 1, 78 bei Böhmer l. c. im Anhang S. 193 als Art 82.

3) Die K. OO. an den einschlagenden Orten, K. O. 1566 III. 20 (1, 327 ff.), 1573 c. 12 (1, 406 ff.), 1657 c. 14 (2, 513 ff.) a. E. verordnen sämmtlich darin durchaus übereinstimmend, dem reuigen armen Sünder das Abendmahl zu reichen.

4) Die Art, wie zu verfahren ist, richtet sich natürlich nach dem Gemüthszustande des Delinquenten; desgleichen ist das Maas der Besuche von den Umständen abhängig. Reg. 26. Febr. 1795 §. 5. 6. Bei Unbußfertigkeit soll auf Gutfinden der Prediger die Execution noch einige Tage ausgesetzt werden. P. G. O. 23. April 1748 Tit. 11 §. 3 (4, 996).

§. 108.

Begleitung zur Hinrichtung.

Am Executionstage begibt sich der Prediger zeitig vor der Ausführung des Delinquenten zu demselben, um mit ihm zu beten. Bei der Ausführung selbst begleitet er ihn und am Ort der Hinrichtung verrichtet er noch mit demselben ein kurzes Gebet [1]).

1) P. G. O. 1748. 11 §. 4. 5 (4, 996). Reg. 26. Febr. 1795 §. 7 (7, 638). Nähere Vorschriften finden sich particularrechtlich nicht; die Begleitung findet ihrer Absicht nach nicht, wie wohl geschehen ist, in einer besonderen Kutsche des Predigers, sondern unmittelbar bei dem Delinquenten statt, und der Prediger hat bis zum Ende auszuharren, obwohl auch dispensationsweise die Entfernung aus dem Kreise nach dem Gebet auf der Stätte der Hinrichtung gestattet worden ist. E. C. S. P. 22. April 1807. 2547.

§. 109.

f) Seelsorgerliche Behandlung anderer Straf-Gefangenen.

Die älteren Kirchenordnungen enthalten über diese Seelsorge keine Vorschrift und sie ist daher an und für sich dem

freien Ermessen des Pfarrers überlassen. Indessen ist in neuerer Zeit das Verhältniß in doppelter Hinsicht durch Ministerialerlasse näher bestimmt, einmal nämlich insofern die Seelsorge des Strafhauspredigers während der Strafzeit durch bezügliche Mittheilungen des betreffenden Ortspfarrers unterstützt werden soll, zum anderen aber hinsichtlich der nach Ablauf der Strafzeit eintretenden seelsorgerlichen Behandlung des Verbrechers.

In ersterer Hinsicht ist verfügt: Nach rechtskräftiger Verurtheilung eines Individuums zu Eisen-, Zuchthaus- oder Zwangsarbeitshausstrafe soll der betreffende Pfarrer des Wohnorts des Verurtheilten davon gerichtsseitig mit gleichzeitiger Zusammenstellung der etwa schon früher erkannten Strafen, Angabe des dermaligen Verbrechens, und die in der Untersuchung etwa hervorgetretenen persönlichen Eigenschaften des Verurtheilten benachrichtigt werden [1]. Der Pfarrer hat diese Relation mit genauen und gewissenhaften Bemerkungen darüber, was ihm über Charakter, bisherigen Lebenswandel und Lebensverhältnisse des Sträflings bekannt ist, unmittelbar der Direction der Strafanstalt zuzusenden [2]. Diese Bemerkungen sollen dem Zuchthausprediger in concreter Darstellung über Herkunft, häusliche Verhältnisse und Erziehung, Gemüthsart, Schulleben, Berufswahl, Umgebungen, Lebensführungen, kirchliche Haltung, besondere für Bildung oder Verschlechterung des Charakters wichtige sonstige Einflüsse eines Verurtheilten ein sicheres und ausreichendes Material zu richtiger Beurtheilung eines solchen Unglücklichen liefern [3]. Sie sind bei Vermeidung ernsten Einsehens binnen 8 Tagen, vom Empfang der Relation an gerechnet, abzusenden [4], auch nicht der Relation an-, sondern auf einen besonderen Bogen zu schreiben, damit sie nicht bei der Entlassung des Sträflings mit der Relation den Landrathsämtern mitgetheilt werden, sondern bei den Personalacten bleiben [5].

Was die Behandlung nach der Strafverbüßung angeht, so sollen Inspektor und Prediger der Strafanstalt den Pfarrer 4 Wochen, resp. 14 Tage vor der Entlassung von dieser und dem Tage, wo er sich zu stellen hat, benachrichtigen, mit einer thun-

lichst genauen Schilderung der geistigen Individualität des Sträflings und der geeigneten praktischen Bemerkungen hinsichtlich der ihm zuzuwendenden geistigen und leiblichen Pflege, sowie über die Beschäftigung, wodurch derselbe seinen Lebensunterhalt zu erwerben gedenkt. Der Pfarrer und Ortsvorstand haben dann gemeinsam über die Unterkunft und lohnende Beschäftigung des Sträflings zu berathen, und demnächst sich jener insbesondere einer eingehenden Seelsorge zu befleißigen [6]. Der Sträfling hat sich sodann nach seiner Entlassung sofort bei dem Pfarrer zu melden [7] und der Pfarrer den Entlassungsschein mit seinem Visa zu versehen, den der Sträfling dem Landrathsamt reproduciren muß. Unterbleibt die Sistirung, so hat der Pfarrer davon dem Landrathsamt alsbald Nachricht zu geben [8].

1) M. B. 20. Jan. 1840. 513. C. A. 3. Febr. 1840. 296.
2) Das. u. Min. B. 30. Sept. 1854. 9542.
3) C. A. 15. Sept. 1857. 1836.
4) C. A. 30. Sept. 1846. 525 u. C. A. 11. Sept. 1849. 3498. All. S. B. 20. Oct. 1840. 980.
5) C. A. 22. Jan. 1857. 370. Just. Min. Beschl. 12. Jan. 1857. 214.
6) M. B. 16. Jan. 1855. 10745/54. Rücksichtlich derjenigen Sträflinge, welche zu einer geringeren, als dreimonatlichen Zwangsarbeitshausstrafe verurtheilt sind, soll diese Benachrichtigung nur dann statt finden, wenn die gedachte Strafe wegen eines im Wiederholungsfalle oder sonst unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls oder wegen eines solchen Vergehens (ausgenommen Betteln oder Landstreichen im zweiten Betretungsfalle) erkannt worden ist, wegen dessen der Verurtheilte schon früher eine Zwangsarbeitshaus- oder härtere Strafe erlitten hat. Min. Beschl. 4. Aug. 1855. 8030.
7) M. B. 10. Aug. 1846 (4149 C. H. P.). C. A. 13. Aug. 1846. 4149.
8) M. B. 11. April 1850. C. A. 16. April 1850. 1767.

§. 110.

g. Seelsorgerliche Behandlung der Untersuchungs- und Civilstrafgefangenen.

Die Geistlichen sollen die Gefangenen in den Civilgefängnissen wöchentlich wenigstens zwei Mal besuchen und seelsorgerlich behandeln, und der Justizbeamte wird ihnen jederzeit freien

Zutritt gestatten, resp. die nöthige Auskunft ertheilen [1]). Widerspenstigkeit der Gefangenen ist nicht zu dulden und erforderlichen Falles nach der Gefängnißdisciplin zu ahnden [2]). — Für jedes Gefängniß ist eine Anzahl von Exemplaren des neuen Testamentes mit Psalter angeschafft [3]), und dürfen sonstige Bücher für die Gefangenen nicht deren Unterhaltung, sondern ausschließlich religiöse Erbauung und Belehrung bezwecken [4]).

1) Just. Min. Beschl. 20. Jan. 1853. 515. M. B. d. Inn. 15. Januar 1853. 431.
2) Just. M. B. 8. Dec. 1854. 7339.
3) M. B. 27. April 1853. 4523.
4) M. B. 20. März 1855. 3033.

§. 111. (Pf. §. 177 Note g).

h. Beichtsiegel.*)

Die Seelsorge hat die tröstliche Zusicherung der Sündenvergebung, die Heilung des Sündenschmerzes im Auge, und eben darum setzt sie in dem Verkehr des Geistlichen mit dem Gemeindeglied auf Seite des letzten ein aufrichtiges Vertrauen zu jenem voraus, die Ueberzeugung, daß der Geistliche nur seine Seele heilen wolle und er ihm daher deren Schäden, die Sünde, welcher Art sie sei, vertrauen dürfe. Eine solche Stimmung ist indessen nur möglich bei unbedingter Gewißheit unverbrüchlicher Verschwiegenheit gegen Jedermann, auch den oberen Geistlichen, die Obrigkeit und ohne Rücksicht darauf, wer und unter welchen Umständen er fragt, so daß auch Zeugnißablagen ausgeschlossen sein müssen. Das canonische Recht hat daher die Verschwiegenheit rücksichtlich des Inhalts der Beichte bei Strafe der Absetzung und lebenslänglicher Kloster-Haft zur Pflicht gemacht [1]). Daß dieses gelegentlich der Beichte geschieht, welche dem katholischen Christen als Nothwendigkeit wenigstens jährlich ein Mal obliegt, ist kein Grund da, wo eine solche Eröffnung nicht in jener Beichte, sondern (wie bei

*) Walter, K. R. §. 287 pos. VI. Richter, §. 259 (246). Eichhorn, K. R. 2, 293. Böhmer, J. E. P. 5, 38 §. 44—50.

Protestanten, die das Recht der Katholiken hinsichtlich eines ernöthigten Detailsündenbekenntnisses in der Beichte nicht haben, immer der Fall ist) anderwärts aber dem Pfarrer in seinem seelsorgerlichen Beruf und um der Heilung willen gemacht wird, die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht anzunehmen. Es macht vielmehr weder der Ort, wo die Eröffnung, noch die Formel, mittelst deren, oder die Zeit wann und der Umstand, ob sie in der eigentlichen Beichte im engeren Sinne oder sonst, erfolgt, irgend einen Unterschied. Das Entscheidende ist vielmehr, ob die Mittheilung geschah zur Erleichterung des beängsteten Gewissens, um von dem Pfarrer, als dem Seelenarzt, einerlei, ob in Amtskleidung oder nicht, Rath und Hülfe zu erhalten [2]), was freilich in der Regel nur von dem Geistlichen selbst beurtheilt werden kann [3]), gleichergestalt wie die weitere Frage, ob ausnahmsweise Verpflichtung zur Entdeckung (bei Hochverrath und noch zu begehenden Verbrechen oder zu Abwendung der Folgen schon begangener) vorliege [4]). Den Gerichten ist aufgegeben, wenn sie nach reiflicher Erwägung der Frage zu einer die Verpflichtung des protestantischen Geistlichen zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Beichtinhalts nicht anerkennenden Entscheidung kommen sollten, dieselbe an Kf. Justizministerium einzuberichten [5]).

1) C. 2. Dist. VI. de poenit. (anno 600) c. 12 X. de poenit. 5, 38. c. 24 X. de prael excess. 5, 31.

2) Böhmer, l. c. §. 48. S. Fr. de Böhmer, ad art. 103 C. C. C.

3) Just. Min. Beschl. 21. Jan. 1856. 520. (Heuser, Ann. Off. Th. 3, 17).

4) Daselbst. Mb. Sup. Beschl. 27. Jan. 1853. 23. und 78. S. P. Die gedachten Ausnahmen kennt das canonische Recht nicht, und da dasselbe, abgesehen von dem Wegfall des speciellen Acts, bei welchem es vorgeschrieben, durch protestantische Grundsätze nicht geändert ist, so ist kein Grund vorhanden; sie für Protestanten anzunehmen (cf. §. 35). Ein französischer Cassationshof freilich urtheilte, weil kein katholischer Priester das Beichtsiegel verletzen darf, muß ein protestantischer Pfarrer als Zeuge vor Gericht aussagen, was ihm auf dem Krankenbette eröffnet worden. Kass. allg. Zeit. 1814. 295.

5) D. angef. J. M. B.

II. Erwerb und Verlust der Rechte des Amtes.

§. 112. (L. §. 131. Pf. §. 134).

A. Ausübung ohne Ordination.

1. Befugniß zum Predigen.

Alle vorgenannten Befähigungen stehen der Kirche und damit jedem Angehörigen derselben vermöge der Taufe zu (oben §. 84). Um sie auszuüben, bedarf es einer Berufung durch die Kirche („rite vocatus" §. 85 oben). Das feierliche Zeugniß dieser Berufung ist die Ordination, und in diesem Sinne kann sie nach evangelischen Grundsätzen als der Grund des Erwerbes (der Befugniß zur Ausübung) jener Rechte angesehen werden. Es fragt sich aber, ob nicht ausnahmsweise einzelne jener Rechte auch ohne Ordination und so zu sagen, kraft specieller Berufung zu diesem Act ausgeübt werden können?

Was die Lehre und den Gottesdienst angeht, so sind die Catechisationen im Grund nur eine weitere Fortbildung nach beendigtem Schulunterricht und im Wesentlichen von diesem nicht unterschieden. Die Befähigung eines Laien, z. B. des Schullehrers, zu denselben ist daher unzweifelhaft[1]). Von dem Confirmanden-Unterricht läßt sich bei seinem nothwendigen Zusammenhang mit der Confirmation nicht dasselbe sagen[2]).

Die Predigt[3]) stand nach dem ursprünglich den lutherischen Grundsätzen nicht so fremden[4]) canonischen Recht den Laien nicht zu[5]). Unsere älteren Kirchenordnungen[6]) (1539, 1566—1573) sprechen sich darüber nicht aus, ohne Zweifel, indem sie insoweit die Fortdauer des bisherigen Rechts unterstellen. Die Consf. Ordng. von 1610 c. 9 §. 2[7]) läßt nur zum Pfarramt examinirte Theologen (Candidaten) zur Predigt zu und die Ref. Ordn. von 1656 c. 3 §. 12[8]) verbietet Jedem das Predigen, er sei denn von dem Consistorium oder der theologischen Facultät oder dem Superintendenten zuvor tentirt und dazu tüchtig befunden, ihm auch dessen ein schriftliches Zeugniß ertheilt worden. Bei dieser Beschränkung auf Candi-

daten, die ausstudirt haben, ist es auch in den Gesetzen geblieben [9]). Die Praxis, augenscheinlich im Anschluß an die minder strenge Ordnung anderer Länder [10]), hat schon frühe diese Vorschriften gemildert [11]). Danach dürfen Studenten der Theologie predigen, wenn sie dazu von dem Superintendenten (Inspector) ihrer Heimath ermächtigt sind. Diese Ermächtigung soll sich auf (im Cons. Bez. Cassel mittelst Colloquiums, resp. amtliche Zeugnisse über christlichen Wandel während der mindestens zweijährigen Studienzeit zu gewinnende) [12]) Ueberzeugung von der zur Haltung einer Predigt erforderlichen Reife des Studirenden gründen [13]). Außerdem muß die Predigt dem Diöcesanvorstand oder doch dem Metropolitan vorgelegen haben, und von diesem mit dessen Namensunterschrift für zulässig erklärt sein [14]). — Candidaten der Theologie haben dem Prediger, für welchen sie eintreten sollen, eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie ihren Candidatenschein dem Metropolitan der Classe eingereicht haben [15]). Schullehrer haben sich jeden freien Vortrags, Erklärung des Gelesenen und insbesondere der Haltung selbst verfaßter Reden und Gebete zu enthalten [16]).

1) C. A. 1. Febr. 1726 §. 1 (3, 980). Diese Catechisationen durch den Küster sind sogar die ersten Keime der Volksschule s. §. 336.

2) C. A. 28. Febr. 1766 §. 8 (6, 353) nimmt es gleichwohl noch an; daß es im 17. Jahrh. nicht ungewöhnlich war, den Confirmandenunterricht (insofern man unter „Kinderlehre" denselben zu verstehen hat) dem Küster zu überlassen s. Heppe, Volksschulwesen 1, 23.

3) Böhmer, J. E. P. 1. 33 §. 29 sqq. Richter, §. 236. Walter, §. 177.

4) Monachi etsi baptizandi, praedicandi etc. potestatem accipiant: tamen executionem suae potestatis non habent, nisi a populo fuerint electi etc. Gratian. ad c 19 C. 16 q. 1 (anno 453).

5) Laicus autem praesentibus clericis (nisi ipsis rogantibus) docere non audeat. c. 29 D. 23 (anno 398). c. 19 C. 16 q. 1. c. 12 X. de haer. 5. 7. c. 14. X. ib. Als Zweifelsgrund wird in c. 12 cit. Bileams Esel aufgeführt.

6) Mit Ausnahme der Vis. O. 1537 art. 17: Opfermänner sollen nicht — — Lehre treiben, sie wären denn hierzu tauglich von dem Superintendenten und Synode angesehen und zum Predigen verordnet.

7) L. O. 1, 504. Ein C. A. 1. Juni 1652 findet das Predigen der Studenten der Cons. Ordnung zuwider, womit nur das Capitel von Prüfung der Pfarrer gemeint sein kann.

8) L. O. 2, 409. Der §. ist ein Zusatz, der sich in der R. O. von 1572 noch nicht findet. — Das Zeugniß ist besonders auszustellen, nicht dem Universitätszeugniß anzuhängen. M. V. 5. Decbr. 1837.

9) C. A. 1. Febr. 1726 §. 22 (3, 986). Das zur Erlangung der licentia concionandi erforderliche mehr auf das Praktische zu richtende und mit einer Predigt zu verbindende Tentamen vor dem Superintendenten besteht neben dem examine (pro ministerio) bei der Facultät. V. O. 21. Nov. 1759 §. 3, 4 (5, 169). C. Postscr. 3. Jan. 1729 (3, 1029). M. V. 5. Decbr. 1837. 11188. Für den Cons. Bez. Marburg ist es aufgehoben. M. V. 19. Sept. 1836. 8708.

10) Ueber die sächsische s. Carpzov, iurispr. eccles 2, 16. 256 sqq.

11) Schon ein Reg. Erl. v. 19. Oct. 1636 und wieder ein Sup. Erl. vom 12. Febr. 1647 erinnert, bei Vermeidung ernster Strafe des Consistorii, nicht junge Studenten öffentlich predigen zu lassen, wenn sie nicht vorher vom Superintendenten gehört und vermöge Consistorialbefehls und Verordnung potestatem erlangt haben. Cf. Circular des Sup. Heinr. Orth in Marburg (1699) bei Just. Denkw. 4, 2 S. 525. Das C. Postscr. v. 3. Jan. 1729 (3, 1029) verlangt ein biennium, um die lic. conc. zu ertheilen.

12) C. A. 5. März 1858.

13) Mb. C. A. 5. Juni 1820.

14) C. A. 9. Decbr. 1850. 4529. C. A. 5. März 1858. 7058/57 und Mb. C. A. 10. Nov. 1797. 20 Nov. 1835. 2537. Auch der Patron kann nicht etwa nach seinem Belieben Personen zu Probe- 2c. Predigten zulassen, die der Superintendent oder Metropolitan nicht für zuläßig erklärt hat.

15) C. A. 9. Decbr. 1850. 4529.

16) C. A 10. April 1835. 1386. C. A. 14. Juni 1851. 2676.

§. 113. (L. §. 154 f. 161. Pf. §. 151 f. 158).

2. Sacramente verwalten. *)

Strenger, als hinsichtlich des Predigens (publice docere) halten unsere Kirchenordnungen an der ausnahmelosen Regel des Art. 14 der August. in Beziehung auf die Verwaltung der

---

*) Böhmer, J. E. P. 3, 42 §. 4. Walter, §. 279. Richter §. 254 (241). Eichhorn, 2, 269. Höfling, d. Sakrament d. Taufe 1, §. 24 und §. 9 in d. Note am E.

Sacramente (sacramenta administrare). Daß dies mit reformirten, cermonialgesetzlichen Ansichten vom geistlichen Stande (§. 88) zusammenhänge, läßt sich deshalb nicht annehmen, weil die bezüglichen Anordnungen theils (hinsichtlich der Nothtaufe) gewechselt haben, während das Glaubensbekenntniß dasselbe lutherische blieb (1539, 1566 und 1573), theils gerade neben jenen Ansichten Zulassungen vorkommen (1566), die erst später wieder aufgehoben sind.

Die Taufe anlangend, so ist die Nothtaufe durch Laien in Hessen Anfangs (1539) verboten [1]), dann zugelassen (1566, 1573) [2]), dann wieder ausgeschlossen (1657) [3]).

Der Grund für diese Erscheinung liegt in Folgendem. Möglich ist die Laien-Taufe (§. 237 vgl. mit §. 84 Note 5), und in dieser Beziehung stimmen die Dogmen der lutherischen und reformirten Kirche überein (vgl. §. 88) [4]). Eine absolute Nothwendigkeit zur Seligkeit ist die Taufe wiederum weder nach lutherischem noch nach reformirtem Dogma (ganz abgesehen davon, ob nicht in Hessen lutherische und reformirte Kirche in diesem Punkt dasselbe Dogma auch formell haben. (Vgl. §. 33, 34) [5]). Die Nothwendigkeit der Taufe ist also dort wie hier eine relative. Man kann derselben Rechnung tragen, wenn man, wie beim Abendmahl eines Sterbenden, dem Pfarrer zur Pflicht macht, in Nothfällen sofort und ohne allen Verzug zu erscheinen, auch den Ritus beim Act abkürzt. Insoweit gehen die K. O. von 1573 und 1657 a. a. O. ganz zusammen. Man kann aber auch noch weiter und bis zur Gestattung der Laien-Nothtaufe gehen [6]). Solchergestalt konnte man 1539 die Nothtaufe verbieten, ohne damit reformirt, und 1573 zulassen, ohne dadurch lutherisch geworden zu sein, und konnte 1657 sie wieder und zwar „für alle und jede Kirchen unserer Fürstenthumen" (§. 36) ausschließen, ohne damit der den oberhessischen, schmalkaldischen und schaumburgischen Lutheranern garantirten lutherischen Lehre zu nahe zu treten [7]).

In der Praxis wird in den reformirten Landestheilen streng auf Befolgung der K. O. von 1657 gehalten [8]); in den lutherischen wird die Laien-Nothtaufe nachgesehen.

Das Abendmahl betreffend [9]), sollte der Pfarrer das Brod, der Caplan den Kelch reichen. „Wo man aber kein Caplan hat, verrichtet's der Pfarrherr allein, oder, da die Zahl der Communicanten groß, mit Hilf eines aus den senioribus, Schulmeister oder Opfermanns, und wo sich dieser Fall zuträgt, daß kein Caplan oder zum Predigtamt verordneter Kirchendiener vorhanden, der da könnt zu der Ueberreichung des Kelches, wenn es die Noth erfordert, gedienet seyn, wird allwegen hierzu gebraucht nicht eine Person eines weltlichen Amtes, sondern ein Diacon, Senior oder Kastenmeister, Schulmeister (sofern er theologiae und nicht einer anderen Facultät Studiosus ist) oder ein Opfermann. Da soll aber dieser Unterschied gehalten werden, daß diejenigen, so man hierzu brauchen will, ansehenlich in der Lehr und Glauben aller Hauptartikeln christlicher Religion, sonderlich im Artikel vom Nachtmahl rein und bei der Gemeine eines guten Gerüchts und Namens sein" [10]). Die K. O. von 1573 redet statt von den Senioren, Kastenmeistern ꝛc. „vom Caplan oder einem anderen Gehülfen" [11]), und die von 1657 setzt hinzu: „der doch auch ein ordinirter Prediger sein soll" [12]). — Die Gen. Syn. von 1578 beschloß, einen Einwohner zu Bromskirchen, Paul Schmitt, der sich selbst das Abendmahl gereicht hatte, mit dem Thurm zu bestrafen und wenn er von seiner Profanation des Abendmahls nicht abstehen würde, des Landes zu verweisen [13]).

1) Wo aber die Kinder blöd und schwach wären, daß man besorgen müßte, sie kündten der verordneten stunde zu tauffen nit erwarten, damit sie dann nit on die heiligen Tauff stürben, weil der Herr die Kinder der Kirchen einmal geschenkt hat, sol man die in Häusern oder Kirchen tauffen, nachdem die notturft und gelegenheit mit jedem Kind sein würt. Doch soll niemants gepüren, den heiligen Tauff von andern, dann von den geordneten Dienern unserer Kirchen und nach Ordnung derselben seinen Kindern zu entpfahen. K. O. 1539 §. 4 a. E. (1, 117). Schilbe, Bekenntnißstd. S. 58 nennt sie „nach ihrem gesammten Lehrinhalt lutherisch".

2) Da man aber doch den Pfarrherrn in der eil nicht haben könnt und die höchste Noth vorhanden, sollen die Leut dahin angewiesen und vermahnt werden, daß in solchem Fall, „die so darbei seindt, unsern Herrn Gott zuvor anrufen und ein Vater unser beten, wenn solches geschehen, als-

dann darauf taufen im Namen des Vaters und des Sohns und des heiligen Geists, und daß man dann nicht zweifele, das Kind sei recht und genugsam getauft und nicht soll anderwert in der Kirchen oder sonst getauft werden." K. O. 1566 III. C. 18 §. 4 (1, 298). K. O. 1573 c. 6 (1, 388). Die Grundlage ist die Sächs. K. O. 1539 (Richter, 1, 309).

3) Die K. O. 1657. 8 §. 3 (2, 489), (Heppe, Bb. P. S. 202), wiederholt die K. O. v. 1573, läßt aber vorstehenden Passus von der Laien-Nothtaufe aus und empfiehlt statt dessen das Kind dem Gebet der Anwesenden mit dem Trost, daß das Kind, auch wenn es ohne Taufe sterbe, nichts desto weniger ein Kind Gottes und Erbe des ewigen Lebens sei, und mit der Weisung den etwa nachlässig gewesenen Eltern ihre Nachlässigkeit zu verweisen. Dagegen gestattet sie c. 15 §. 7 (2, 520) das kirchliche Begräbniß der ungetauften Kinder, während es die K. O. O. v. 1566 und 1573 ausschlossen (oben §. 53 Note 4).

4) S. die Wechselschriften S. 277. Die Marburger (reformirten) und Rintelner (lutherischen) Theologen differirten zwar bei dem Rel. Gespr. von 1661, indem die ersteren die Nothtaufe durch Laien verwarfen, diese verlangten; aber diese Differenz gründet sich nicht auf die symbolischen Schriften der hessischen Kirche.

5) S. Gutachten v. 1545 im corp. reform. 5, 672. 675 vgl. mit 687. Vgl. K. O. 1566 III. 15 i. f. III. 21 i. f. K. O. 1573 c. 13 i. f. (1, 422), 1657. 8. 3 a. E. (2, 489). Die Gen. Syn. v. 1573 adoptirte in einem Gutachten den Satz des heil. Bernhard: Quod non privatio, sen contemtus baptismi damnet et quando factum excludit necessitas, voluntas pro facto censeatur. Heppe, Gen. Syn. 1, 103. Der Sup. Neuberger spricht sich in einem Schreiben an Christoph Combach, Pfarrer zu Neustadt d. d. 8. März 1635 aus: „Stürbe eines oder das andere, so weiß man, daß nicht privatio, sondern contemtus verdammlich sei." Bickell, Verpfl. S. 29. Kling, die gute Sache d. Augsb. Conf. S. 11 ff. Martin, Erinn. an d. Lehre von d. Sünde S. 90 ff. Hassenkamp, K. Gesch. 2, 443.

6) K. O. Herzog Heinrichs 1539 (Richter, 1, 309), Meckelnburgische 1552 (R. 2, 125), Churbrandenburgische 1540 (R. 1, 325), Ottheinrichs 1543 (R. 2, 27). Höfling, l. c. S. 135, der übrigens selbst a. M. ist mit Bezugnahme auf Joh. 3, 5 und 6.

7) Die K. O. Churf. Friedrichs III. von der Pfalz 1560 verwirft die Nothtaufe (Richter, 2, 258), weil der Herr Christus denen allein zu taufen befehle, so sein heiliges Wort zu predigen berufen sind." Die Unabhängigkeit der hessischen K. O. O. von dieser Bestimmung ergibt sich aus dem viel älteren Verbot von 1539 und der abweichenden Auffassung der Fähigkeit zum Predigen (§. 112). Auch wurde die K. O. von 1657

gleich bei ihrem Erscheinen als nicht reformirt, vielmehr dem Lutherthum Concessionen machend, angefochten (§. 36). Da die K. O. von 1539 mit ihrem Verbot der Nothtaufe nicht in ganz Hessen im Gebrauch war (sie ist nur für Cassel bestimmt), sondern daneben die sächsische von 1539 mit der Gestattung der Nothtaufe (§. 12 Note 5), so könnte Jemand den Schluß machen, man sei in Hessen reformirt und lutherisch zu gleicher Zeit gewesen, wenn die Nothtaufe überhaupt ein Kriterium wäre. — Die K. O. 1539 auf (reformirte) Anschauungen von Bucer hinführen zu wollen, geht nicht; denn gerade Bucer sah die ungetauft gestorbenen Kinder als unbedingt verdammt an, hätte also um so mehr zur Nothtaufe gelangen müssen. Hassenkamp, 2, 443, vgl. auch Schilbe, Bekenntnißst. S. 58 und S. 9. Ueber die lutherischen Bedenken, die man seiner Zeit selbst gegen die mit der sächsischen K. O. von 1539 wörtlich übereinstimmende K. O. von 1573 erhob, s. Heppe, Gen. Syn. 1, 115 f.

8) Pf. Sch. zu B. wurde, weil er eine Nothtaufe durch den Schullehrer des Filials angeordnet hatte, statt selbst zu gehen, in 20 Thlr. gestraft. C. B. 25. Jan. 1850. 380. Einen Fall, in welchem der Pfarrer zu Germerode „an die fünf Mal seinen Opfermann die Taufe verrichten lassen, dazu er doch keine erhebliche Ursache gehabt", und von der Gen. Syn. 1572 4 Wochen ab officio suspendirt wurde, s. Heppe, Gen. Syn. 1 S. 92. „Am 12. Jan. 1666 ist der Opfermann zu Friedlosen, welcher in Abwesenheit des Pfarrers zu Mecklar sein Kind wegen demselben zugestandener plötzlicher Schwachheit ex consternatione und daß er bei den Lutherischen eine Zeitlang sich dabevor uffgehalten, selbst getauft mit den Formalien: In der Noth gebe ich dir die Nothtauf im Namen Gottes des Vaters, Sohns und heiligen Geists bis uff des Pfarrers Ankunft, nebens einem starken Verweis uff 8 Tage in die Sacristei zu gehn condemnirt worden. Das Kind ist von dem ordinario anderwärts der Einsetzung und Ordnung gemäß getauft worden." Cons. Prot. de 1666. Eine Réponse der Genfer Geistlichkeit (Lyon 1563, réponse III.) billigt es vollständig, daß jede Taufe, die nicht von berufenen Dienern vollzogen sei, für ungültig erklärt werde. S. auch unten §. 237 N. 8.

9) Böhmer, J. E. P. 3. 41 §. 36 sqq.

10) K. O. 1566 III. 17 §. 2 (1, 315). Allerdings sollten nach dieser K. O. auch die Aeltesten und Diaconen ordinirt werden I. c. 8 (1, 243), aber doch nicht zum Predigtamt. Nach Heppe, Gesch. d. deutsch. Volksschulw. 1, 22 u. 295 administrirte zu Abterode (wo jedoch eine lateinische Schule und daher wahrscheinlich auch ein der Theologie Beflissener Schulmeister war, s. das. S. 292) der Schullehrer noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. den Kelch beim Abendmahl. Der Unsitte, daß die Se-

nioren und Opfermänner den Kelch administrirten, gedenkt noch die Synode von 1607 als einer abzustellenden. Heppe, Bb. P. S. 62.

11) Cap. 9 §. 9 (1, 399).

12) Cap. 11 §. 9 (2, 502).

13) Heppe, Gen. Syn. 2, 48. In Betreff der Selbstreichung Seitens ordinirter Geistlichen s. §. 89.

§. 114.

3. Seelsorge.

Daß die Seelsorge, soweit sie nicht auf Ertheilung der Absolution hinausläuft [1]), in den verschiedenen Formen der inneren Mission auch von Laien ausgeübt werden kann, ist schon oben §. 102 a. E. erwähnt. Die Geistlichen können Gemeindeglieder bezeichnen, welche die Liebe und die Gabe haben, auf die Gefangenen durch ihren Besuch und Zuspruch erwecklich zu wirken. Diese sollen in die Gefängnisse zugelassen werden [2]). Daß auf diese, wie überhaupt auf Laien, die Vorschriften über das Beichtgeheimniß (§. 111), als eine Amtspflicht, nicht anwendbar sind, versteht sich natürlich von selbst [3]).

1) Insoweit steht sie nur dem „ordentlichen berufenen Diener der Gemein Jesu Christi" zu. — Der Nothfall, in welchem auch der Laie absolviren kann (§. 84) findet in den hessischen Kirchenordnungen keine Erwähnung.

2) M. B. 16. Jan. 1855. 10745. Schon die Homberger Reform. c. 8 empfiehlt den Laien, an Sonn- und Festtagen statt der Arbeit, die sie erlaubt, weil sie besser sei, als ein Bummlerleben, nach Anhörung von Gottes Wort die Kranken und Gefangenen oder sonst Geschlagenen zu besuchen und zu trösten; vgl. die K. O. 1566 III. 2 verb.: Denn wir sehen leider 2c. (1, 258).

3) Just. Min. Beschl. 21. Jan. 1856. 520.

§. 115. (L. §. 3. Pf. §. 314 und 321).

B. Von der Berufung zum geistlichen Amt.

1. Examen. *)

Zur Sicherstellung der Berufung tüchtiger Gemeindeglieder zum Amt ist von Anfang ein Examen angeordnet ge-

*) Richter, §. 199 (§. 169). Walter, §. 208. Eichhorn, 1, 702 ff. Böhmer, J. E. P. 1, 12. Hassenkamp, K. Gesch. 2, 585.

wesen [1]). Dieses Examen ist ein doppeltes, ein academisches [2]) und eines vor dem Consistorium, welches letztere nicht zu verwechseln ist mit dem Tentamen pro licentia concionandi vor dem Superintendenten (§. 112), von dem nicht die Zulassung zum Amt, sondern nur die zur Predigt und Aufnahme in den Candidaten-Catalog (§. 179) abhängt.

Das Facultäts-Examen pflegt in Uebersetzung einiger Stellen alten und neuen Testaments aus der Ursprache in's Deutsche, Beantwortung mündlicher Fragen aus der Dogmatik, Ethik, Kirchengeschichte in lateinischer Sprache, und in dem Entwurf einer Predigt oder doch Predigt-Disposition über einen gegebenen Text im Conclave und ohne alle Hülfsmittel, sowie in Beantwortung schriftlicher Fragen und Proben von Redegaben zu bestehen, und wird darüber und über das Betragen und den Fleiß des Examinirten ein vom Decan, resp. Prorector und Vicekanzler unter dem Siegel ausgestelltes Zeugniß gegeben.

Das Examen vor dem Consistorium [3]) (examen decretorium) findet regelmäßig nicht alsbald nach jenem, sondern weil es die Zulassung zur Ordination bestimmt, diese aber nur bei entsprechendem Titel (§. 116) erfolgt, dann statt, wann die Ordination damit verbunden werden kann. Auf erfolgte Meldung dazu wird vom Consistorium das Examen decernirt. Dem Candidaten wird der Termin dazu 4 Wochen vorher bekannt gemacht und vom Superintendenten oder ersten geistlichen Consistorialrath der Text zur Probepredigt vorgeschrieben. Die Probepredigt haben die Examinatoren mit anzuhören [4]). Sodann hat der Candidat ein Examen in den „Hauptsprachen" (Originalsprachen der Bibel) zu bestehen, wobei derselbe zwei Abschnitte aus dem alten und neuen Testament ohne Beihülfe (nur auf Verlangen wird ein Wörterbuch gegeben, daß dies geschehen, aber im Zeugniß angemerkt) schriftlich übersetzen muß. Dieses geschieht bei dem Superintendenten oder dem ersten geistlichen Consistorialrath. Zugleich werden dem Candidaten 20 schriftliche Fragen zur Beantwortung (zur Hälfte in lateinischer Sprache) vorgelegt, die aus der Homiletik und Pastoraltheologie

genommen zu werden pflegen, obwohl auch dogmatische oder historische nicht ausgeschlossen sind. Dem folgt die Hauptprüfung im Consistorial-Sitzungszimmer vor sämmtlichen geistlichen [5]) Consistorialmitgliedern über alle Theile der Theologie, Dogmatik, Moral, Kirchen- und Dogmengeschichte. Nach der gemeinschaftlichen Berathung über die Prüfung wird Beschluß gefaßt und von dem jüngsten Rath dem entsprechend das Zeugniß aufgesetzt, in welchem die Grade durch mittelmäßig, ziemlich, gut, wohl, sehr gut, sehr wohl bestanden ausgedrückt zu werden pflegen [6]).

Eine Dispensation von dem examen decretorium, als wesentlicher Voraussetzung der Uebertragung der Rechte des geistlichen Amtes, kennen die Kirchenordnungen nicht, und darf dasselbe weder erlassen, noch bis zu wirklicher Verleihung eines concreten Pfarramtes ausgesetzt und die Ordination einstweilen vorher ertheilt werden [7]).

1) 1. Tim. 3, 10. Adam Crafft's von Fulda Gewaltbrief 1530: „Jme bevolhen haben, alle und jede Pfarrer hin und widder auf allen Pfarren umb christliche, wahre, rechte evangelische Leer zu befragen." Rommel, Ph. d. Grm. 2, 124. H. G. 3, Anm. 262. Dann examinirte die theolog. Facultät: Hassenkamp, 2, 317. 1537, der Superintendent Vis. Ordn. 1537 §. 1 (1, 94) resp. die Synode: Sup. Ordn. 1537. 6 (1, 102). Die K. O. 1539 c. 9 (1, 119) verlangt, daß die Berufenen „verhöret und bewährt sein", die von 1557 (Richter, 2, 504), daß sie sich aleae examinis subjiciren. Nach der K. O. 1566. 1, 6 (1, 239) sollen jährlich zwei Mal Examina in Marburg, und die Examinatoren, der Superintendent, die Prediger und die Professoren der Theologie daselbst sein. Die K. O. von 1572 c. 3 (1, 359) nennt den Superintendenten des betr. Bezirks, die K. O. von 1573 c. 14 (1, 412) und die Schaumburger K. O. 1614 S. 157 diesen und einige von ihm zugezogene Pfarrer, nach Beibringung der erforderlichen Universitätszeugnisse, als Examinatoren. Die Cons. O. von 1610. 9 §. 2 (1, 504) gab den Consistorialmitgliedern zu Marburg ein öffentliches Examen auf; die Cons. O. von 1657 Cap. 10 (2, 453) beläßt es bei dem (nicht öffentlichen) Examen vor dem Consistorium (der Heimath des zu Examinirenden) in pleno. K. O. 1657. 16 (2, 520) unter Beibringung der Facultätszeugnisse wegen guten geführten Lebens und Wandels: C. A. 1. Febr. 1726 §. 22 (3, 986) und Tüchtigkeit zum Predigtamt, Gn. Bef. 23. Dec. 1736 (5, 187). Das Org. Ed. vom 29. Juni 1821 weist die

Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter den Consistorien zu (§. 66 G. S. S. 45). Ueber die Prüfung der französischen Prediger s. Fürstl. Priv. 17. Dec. 1765 §. 13 (6, 303) und vom 16. Mai 1786 §. 13 (7, 72).

2) In der V. O. 21. Nov. 1759 §. 3 (5, 169) examen pro ministerio genannt. Das Ges. v. 29. Oct. 1833 §. 2 unterwirft Jeden, der eine öffentliche Anstellung sucht, einer academischen öffentlichen Prüfung auf der Landesuniversität (G. S. 6, 143), nach vorgängiger Nachweisung der dreijährigen Studienzeit, M. A. 5. April 1837 (G. S. 3) und der einjährigen auf der Landesuniversität. Ges. 29. Oct. 1837 §. 1. Vgl. auch M. A. 24. Jan. 1823 (G. S. 5). Die älteren dadurch abrogirten gesetzlichen Anordnungen bezogen sich auf den Unterschied der Confessionen, nach dem je Rinteln oder Marburg competent war. — Dispensationen betr. s. §. 96 Vf. U. 1831, §. 76 d. Vf. U. v. 13. April 1852, §. 81 Vf. U. 1860. Bei einem zum Doctor der Philosophie promovirten Candidaten, der zudem sich bereits schriftstellerisch und in einem Schulamte bewährt hatte, wurde dem Urtheil der theologischen Facultät gemäß eine besondere Prüfung bei dieser für überflüssig gehalten und Zulassung zum examen pro ministerio vor dem Consistorium verfügt. M. B. 27. Juli 1831. 6117.

3) Bestehend in exploratione vitae, doctrinae et donorum concionandi. Cons. Ordn. a. a. O. Die erste wird durch die Zeugnisse von der Universität resp. des Metropolitans beschafft. Vgl. auch K. O. 1566 a. a. O.

4) K. O. 1566 a. a. O. (in Gegenwärtigkeit des Superintendenten und der Examinatorum). Cons. O. 1657 a. a. O. („sollen ihn im predigen über einen ihm gegebenen Text hören"). Auch die weltlichen Mitglieder der Consistorien sollen zugegen sein. Gn. Vf. 28. Dec. 1736 („in Gegenwart wenigstens zweier weltlichen Räthe"). Gewöhnlich ist überhaupt nur ein Mitglied zugegen, das den anderen referirt, der Examinat hat aber jedem Examinator eine Abschrift der Predigt zu liefern.

5) Die Anwesenheit weltlicher Räthe ist nicht mehr üblich.

6) Plenarbeschl. d. Cons. zu Cassel 7. März 1823. Communic. dess. mit d. Cons. zu Hanau v. 3. Nov. 1832. 4063.

7) Auch nicht wie wohl geschehen ist (C. B. 2. April 1830. 1026), wenn der Candidat Doctor der Theologie oder der Philosophie geworden ist und von seiner Tüchtigkeit schon sonstige Beweise gegeben und sich z. B. im höheren Schulamt bewährt hat. Es ergibt sich das schon daraus, daß ein Pfarramt nur demjenigen übertragen werden kann, welcher vorher gesetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist (Cons. O. 1610. 9 §. 2. L. O. 1, 504. C. O. 1657 c. 10 §. 3. L. O. 2, 453). Würde nun das Examen nicht be-

standen, so müßte die Ordination, in welcher bereits nicht nur eine Tüchtig- und Würdigerklärung zum geistlichen Amt, sondern sogar schon dessen Verleihung liegt (wenn auch nicht die Verleihung eines concreten Pfarramts), für unwirksam erklärt oder wider das Recht und Gesetz eine wesentliche Bedingung unerfüllt gelassen werden. M. B. 12. Febr. 1835. 1029. M. B. 12. Jan. 1844. 413. Ueber einen 1571 vorgekommenen Fall eines ohne Examen zum Pfarrer Bestellten s. Heppe, Gen. Syn. 1, 82 und 91. Magister Johann Steinmann, „der sich vor einen licentiatum theologiae und daß er zu Rinteln examinirt und publice pro licentia in facultate theologica disputirt habe, angegeben und sich dadurch des schuldigen examinis entzogen", wurde, nachdem „man von der Universität Rinteln die Nachricht (erhalten), daß er daselbst in philosophicis gradum magisterii zwar erlangt, in theologica facultate aber weder examinirt sei, noch auch pro licentia disputirt und das fürstl. Consistorium also hintergangen und sich in das Predigtamt ohne vorhergehendes Examen eingeschlichen habe", „seines Dienstes (als luther. Pfarrer in Brotterode) erlassen" 26. Mai 1664. S. übrigens unten §. 136 N. 3 und §. 140 N. 3 sowie §. 163 N. 8.

§. 116. (L. §. 2. Pf. §. 313).

2. Ordination.

a. Titel*)

Die Verleihung der Rechte des geistlichen Amtes darf nicht ohne einen genügenden Grund (Titel) im allgemeinen kirchlichen Interesse geschehen. Dieser Grund ist ausschließlich in dem kirchlichen [1]) Bedürfniß [2]) zu suchen. Unsere Kirchenordnungen wissen daher nur von Ordination der bereits zu einem Pfarramt wirklich Berufenen [3]). Darum ist die Ordination auf die Fälle zu beschränken, wenn ein pro ministerio (ex. decretor.) zuvor geprüfter Candidat zum Pfarrer bestellt wird und wenn ein solcher nach vorgängiger Untersuchung und mit Genehmigung des Consistoriums als Pfarrgehülfe (adjunctus) angenommen werden soll [4]), resp. wenn das Bedürfniß eingetreten ist, eine erledigte Pfarrstelle durch einen Candidaten versehen lassen zu

---

*) Eichhorn, 2, 700. Richter, §. 202 (§. 172). Walter, §. 209 (nur kathol. Recht). Böhmer, J. E. P. 1, 11 §. 25 sqq. Heppe, Denkschr. S. 82 ff. Richter, Gutachten S. 46 f. Fabronius, de iure eccl. cap. X.

müssen, in welchem Fall in der Regel die ältesten Candidaten zu verwenden sind, oder wenn eine Pfarreiklasse in solcher Ausdehnung, daß der Gehülfe auch die Ministerialacte verrichten muß, eine Aushülfe verlangt [5]). Dagegen ist die Ordination nicht zu ertheilen [6]):

1) wenn ein Prediger seinen bei sich aufhaltenden Sohn nur aus Rücksicht auf seine Bequemlichkeit ordinirt zu sehen wünscht;

2) wenn der Candidat sich in einer Stadt aufhält, an deren Kirche oder Kirchen zwei und mehrere dienstfähige Prediger angestellt sind, welche derselbe gelegentlich auf der Kanzel vertritt, weil die Aushülfe in Beziehung auf die actus ministeriales am angemessensten durch die im collegialischen Verbande stehenden Prediger selbst geschieht;

3) endlich muß auch bei der Ertheilung der Ordination die möglichste Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß der zu ordinirende Candidat auch im geistlichen Stande bleiben werde und nicht beabsichtige, diesen mit einem anderen, z. B. mit dem Lehrerstand [7]) zu vertauschen.

1) Das Interesse des Ordinandus ꝛc. ist völlig unerheblich.

2) Die tituli beneficii, patrimonii und mensae des katholischen Rechts, nach welchem der Ordination nichts entgegen steht, wenn die Kirche nur vor der Last verarmter Kleriker bewahrt bleibt, haben im protestantischen Kirchenrecht keine Bedeutung.

3) K. O. 1539 §. 9 (1, 119). K. O. 1566. 1, 7 §. 10 (1, 242). Der Superintendent soll in das Buch seiner Kirchen einzeichnen: „endlich auch die Kirch, welche einem jeglichen Ordinirten befohlen". K. O. 1573 c. 14 (1, 412), 1657 c. 16 (2, 520). Conf. O. 1610 c. 9 (1, 503), 1657 c. 9 (2, 451).

4) M. B. 13. Jan. 1837. 11539. Ohne Adjunction heißt der nicht angestellte Ordinirte pastor extraordinarius.

5) M. B. 9. Jan. 1839. 153.

6) Das. auch nicht Stipendiaten-Majoren. M. B. 13. Jan. 1837.

7) Ueber einen M. B. vom 10. Sept. 1852 durch den es den Superintendenten nachgelassen wurde, „das Amt eines Religionslehrers als einen gültigen Ordinationstitel anzusehen und darauf hin die Ordination zu ertheilen" s. Heppe und Richter a. a. O.

§. 117. (L. §. 4—6. Pf. §. 315—317).

b. Vollziehung der Ordination.*)

Ist Titel und Prüfung vorhanden, so wird die Ordination vollzogen, d. h. das Recht des geistlichen Amtes auf den Candidaten übertragen. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Uebertragung nur ein Mal vorkommen kann, da der, welcher die Rechte hat, sie nicht noch ein Mal zu erwerben vermag. Die Ordination wird daher so wenig, wie der Eintritt in die Kirche, die Taufe, wiederholt [1]). Dagegen verleiht die Ordination auch keinen character indelebilis; vielmehr können die Rechte des geistlichen Amtes wieder genommen werden (§. 131) und die Ordination verliert dann ihre Wirksamkeit [2]).

Die Ordination ist zwar kein Sacrament, aber doch eine „sacramentliche Ceremonie" [3]), ein gottesdienstlicher, liturgischer Act (§. 242) [4]). Sie kann darum nur von dem, der zur Vornahme gottesdienstlicher Acte berechtigt ist, folglich von einem zum geistlichen Amt Berechtigten, d. h. Ordinirten [5]), vorgenommen werden. Als Zeugniß der Berufung zum geistlichen Amt überhaupt [6]), nicht zu einem bestimmten Pfarramt (Introduction) geschieht sie passend nicht in der Kirche, zu welcher der Ordinandus zunächst speciell bestellt wird, sondern in der Kirche des Sitzes des Ordinirenden und zwar im Anschluß an den Morgengottesdienst [7]). Bei dem Act hat der Ordinirende dem Ordinand die Pflichten des geistlichen Amtes hinsichtlich des Bekenntnisses und der Predigt (§. 90 f. §. 100) der Sacramente 2c. (§. 101), Seelsorge (§. 102 ff.), Catechismen und Catechisationen, Schulen 2c. (§. 92—99) und des eigenen Lebenswandels (§. 89) vorzuhalten und der Ordinand ihre Heilighaltung zu geloben [8]).

Nach diesem allen soll das Consistorium dem zum Kirchendienst ordinirten Pfarrherrn (so lange er keine Pfarrei hat, pastor extraordinarius) gebührenden Schein und Testimonialen seiner

---

*) Eichhorn, 1, 699 ff. Richter, §. 202 (§. 172). Walter §. 204 (nur mit Vorsicht zu gebrauchen). Böhmer, J. E. P. 1, 11 sqq.

Confirmation geben [9]), „daß man wisse, daß sie (ordinati) zum Predigtamt zugelassen und nicht falsche Lehrer sind" [10]).

1) Die K. O. von 1566, welche „Aemter" als eingesetzt annimmt (§. 88), kennt auch für jedes eine Ordination (im Anschluß an die apostolische Praxis, die auch Handauflegung der Diaconen hat), so daß diese allerdings in gewissem Sinn wiederholt wird, z. B. wenn der ordinirte Pfarrer zum Superintendenten ordinirt wird. Die Rechte des geistlichen Amtes werden aber natürlich auch dort nur Einmal übertragen, und es ist dabei unerheblich, daß auch die Uebertragung anderer Rechte, z. B. eines Kirchenältesten, Diaconen, Superintendenten mittelst kirchlichen Acts geschieht und dieser ebenwohl Ordination genannt wird. Da schon die K. O. von 1573 diese „Ordination" nicht mehr kennt, so bedarf es nur der gegenwärtigen historischen Notiz (cf. §. 12 N. 14). — Die katholische Lehre, die in der Ordination ein die Succession von den Aposteln her vermittelndes Sacrament sieht, begründet für uns nichts. „Wie wir ja der Ordinationi keinen sonderbaren characterem oder andere geistliche Kraft zuschreiben, als daß sie das öffentliche Zeugniß des Berufs, und der auflegende Segen um des christlichen Gebets willen nicht ohne Frucht ist. Hierzu contribuiret aber die successio im Geringsten nichts und wo nochmal sollte eine superstitio daraus gemacht werden, wollte ich sie vor meine Person lieber nicht, als haben." Spener, cons. Germ. tom. IV. c. 7 art. 4 sect. 25 i. f.

2) „Darum soll ein Priesterstand nit anders sein in der Christenheit, denn als ein Amtmann; weil (während) er am Amt ist, geht er vor, wo er abgesetzt, ist er ein Bauer oder Bürger, wie die anderen". Luther an den christl. Adel deutscher Nation von des christl. Standes Besserung. 1520. Ausg. von Irmischer 21, 283. Böhmer, J. E. P. 1, 16 §. 11 sqq.

3) K. O. 1539 §. 9 (1, 119). Kliefoth, Liturg. Abh. 1, 430 ff.

4) K. O. 1566 I. c. 7 (1, 240), 1573 c. 14 (1, 412), 1657 Cap. 16 (2, 520).

5) Nach der K. O. 1566 und der Schaumburger K. O. 1614 S. 157 ff. der Superintendent, v. 1573, „der Superintendent oder der Pfarrherr, welchem anstatt des Superintendenten die Ordination zu verrichten befohlen", nach der Consf. Ordn. von 1610 c. 9 §. 3 (1, 506), „die theologi consistoriales in anwesen und andächtiger Beiwohnung des Ministerii", Consf. Ordn. 1657 c. 11 (2, 453), von einem theologo consistoriali, der zugleich im Predigtamt ist, oder von dem Superintendenten zu Cassel oder deme es erheischender Notturft nach von unserem Consistorio committiret wird, in anwesen und andächtiger Beiwohnung etlicher anderer des Ministerii daselbst"; K. O. 1657 c. 16 §. 1 (2, 521),

Heppe, Bd. P. S. 207: der consistorialis, welchem laut uns. Cons. Ordn. die Ordination zu verrichten befohlen, dabei allwegen zween oder drei der nächstgesessenen Pfarrer als Zeugen. Die V. O. 29. Juni 1821 §. 66 (S. 45) zählt die Ordination und Einführung der Prediger zu den Geschäften des Consistoriums.

6) „Denn diese Ordination ist ein öffentlich Zeugniß bei der Kirchen, daß diese Person berufen sei und Befehl habe, das Evangelium zu predigen und die Sacramente zu reichen." Schaumb. K. O. 1614 S. 160. (Aus der Meckelnb. K. O. 1552, Richter, 2, 118).

7) In Cassel in der St. Martinskirche. C. B. 4. Mai 1850. 1680. Vgl. Schaumb. K. O. S. 159.

8) K. O. 1573. 1657 a. a. O.

9) C. O. 1610 c. 9 §. 3 (1, 506), 1657. 11 §. 2 (2, 453).

10) Schaumb. K. O. S. 167.

§. 118. (L. §. 7. Pf. §. 318).

c. Wirkung der Ordination.

Die Wirkungen der Ordination fallen mit denen der Vocation oder Berufung zum geistlichen Amt, deren feierliches Zeugniß sie nur ist, zusammen, bestehen also in der Verleihung der sämmtlichen Rechte und Pflichten des geistlichen Amtes (§. 89 sqq.) dergestalt, daß die von dem Ordinirten vorgenommenen geistlichen Acte (Ministerialhandlungen) gültig sind (actus validus). Die Kirche hat diese Acte wieder besonderen Ordinirten zugewiesen, die hiernach zu deren Verrichtung ausschließlich berechtigt sind, so daß die Vornahme Seitens eines Anderen sich als ein Eingriff in dieses Recht darstellt, welcher zwar den Act selbst in seiner Gültigkeit nicht beeinträchtigt (insofern er nicht objectiv gerade an einem bestimmten Ort zu geschehen hat, wie z. B. die Proclamation der Verlobten, die, wenn nicht an dem bestimmten Ort geschehen, unwirksam ist, d. h. nicht zum Trauungsact ermächtigt), aber doch unerlaubt und disciplinarisch strafbar erscheint (actus illicitus), insofern nicht durch Einwilligung des Berechtigten, resp. in Folge höherer Weisung ausnahmsweise eine specielle Ermächtigung eingetreten ist.

§. 119. (L. §. 34 ff. Pf. §. 302 f.)

C. Pfarrecht. *)

1. Allgemeine Grundsätze.

Die im vorigen §. erwähnte ausschließliche Berechtigung entsteht dadurch, daß Seitens der Kirche die gesammten Kirchenangehörigen in einzelne Heerden oder Gemeinden getheilt und jede einem bestimmten Hirten oder Pastor überwiesen sind. Der Grund dafür liegt augenscheinlich in innerem Bedürfniß, da der Zweck des geistlichen Amtes ohne eine solche Begränzung seiner Thätigkeit auf einen ganz bestimmten Kreis von seiner Seelsorge Befohlenen nicht zu erreichen sein würde [1]). Die Einrichtung selbst geht darum bis in die ältesten Zeiten (dritte Jahrhundert) des Christenthums hinauf, und die deshalbigen Grundsätze sind auch nach der Reformation im Ganzen die maßgebenden geblieben (§. 35).

Nach der Regel hat der Pfarrer alle zum geistlichen Amt gehörigen Handlungen für die seiner Pfarrei [2]) oder Parochie Zugewiesenen (Parochianen-Gemeinde) zu verrichten, und die Zuweisung richtet sich nach dem Wohnort (domicilium), indem entweder alle auf einem gewissen Bezirk wohnenden Kirchenglieder [3]), oder doch bestimmte Kategorieen derselben [4]) die Pfarrei, Parochie, Gemeinde, bilden und verbunden sind, bei dem ihnen verordneten Pfarrer die ihnen obliegenden kirchlichen Pflichten (§. 43 ff.) zu erfüllen. — Fremde sind dem Parochialzwang nicht unterworfen [5]). Dagegen soll Niemand seinen Wohnort verändern, ohne ein ihm unentgeldlich auszustellendes Attestat seines gewesenen Predigers und Seelsorgers mit sich zu führen [6]).

1) Die Ansicht, als ob nur das Privatinteresse des betr. Pfarrers entscheide und die Abfindung desselben hinsichtlich seiner Stolgebühren ihm jeden Grund benehme, seine Einwilligung in die Vornahme des Acts durch einen anderen Geistlichen zu versagen (z. B. bei Eichhorn, 1, 649), ist

*) Richter, §. 165 (165). Walter, §. 216. Eichhorn, 1 S. 644 ff., 751 ff. Böhmer, ius paroch. sectio II, III, IV.

ohne Zweifel unrichtig. Die ungeistliche Art aber, wie von dem Parochialzwang nur in jenem Interesse Gebrauch gemacht ist und wo es fehlt, nicht nur das Parochialrecht, sondern auch die daraus entspringende Last des Pfarrers nicht beachtet, resp. abgelehnt zu werden pflegt (§. 104 Note 1), hat den Parochialzwang selbst als etwas Odiöses auch in den Augen ausgezeichneter Canonisten, z. B. Böhmers erscheinen lassen. In der That ist kaum etwas geeigneter zu Mißachtung der Kirche und ihrer Einrichtungen zu führen, als eine würdelose Handhabung der hier einschlagenden Vorschriften, mögen sie auch noch so sehr nur der äußeren Ordnung angehören und nicht auf göttlicher Einsetzung beruhen.

2) Inbegriff der auf einem bestimmten District lebenden, durch öffentliche Auctorität zu gemeinschaftlicher Religions-Uebung vereinigten Glaubensgenossen.

3) Solche, die wenn auch kein Domicilium im rechtlichen Sinn des Worts an einem Orte, aber doch einen durch ein bestimmtes Verhältniß begründeten Aufenthalt haben, wie z. B. Zeitpächter, Gesinde rc. werden hierher wenigstens insofern gerechnet, als der Pfarrer an dem zeitigen Aufenthaltsort durch Vornahme betreffender Ministerialhandlungen rc. keinen Eingriff in das Recht des Pfarrers der Heimath begeht. Vgl. §. 8 C. A. 1. Febr. 1726 (3, 922). Regul. 19. Jan. 1795 §. 13 (7, 633). — Ueber die Gränzen der Gemeinde entscheiden die bürgerlichen Gesetze; so gehören die neu entstandenen Bahnhäuser den Gemeinden an, in deren Gemarkung sie liegen und zu deren Gemeindeverband sie gehören. C. B. 30. Aug. 1850. 3874, cf. Ed. 15. Jan. 1779 §. 2 (6, 960).

4) Daher Hof-, Garnisons- rc. Gemeinden. Reg. 19. Jan. 1795 (7, 632). Vgl. §. 128.

5) Eltern, die ihre Kinder zu Cassel in Pension haben (etwa zum Behuf des Besuchs einer Schule, des Gymnasiums rc.) können sie confirmiren lassen, bei welchem Prediger sie wollen. C. B. 7. Juli 1857. 2467 C. Pr. Daß Fremde, welche einen längeren Aufenthalt an einem anderen, als ihrem Wohnort nehmen, sich bei dem Pfarrer jenes melden müssen, um diesem Gelegenheit zu geben, sich ihrer seelsorglich anzunehmen (vgl. §. 65 Note 6), folgt also aus der Natur der Sache nicht und eine deßhalbige Vorschrift zu veranlassen, ist bedenklich gefunden worden. C. B. 12. Mai 1857. 7261/56. Vgl. aber unten §. 123. Im Schaumburgischen sind die Bürgermeister regierungsseitig angewiesen, den Parochus von dem Einziehen der Familien oder einzelnen Personen in Kenntniß zu setzen. Vgl. auch ldesh. Bef. 24. August 1804 (R. S. 4, 445).

6) C. A. 18. Febr. 1709 (3, 606).

§. 120. (L. 129, 130. Pf. §. 133).

2. Im Einzelnen.

a. Lehre und Gottesdienst.*)

Zu der Predigt ist nur der Pfarrer des Orts, und wem es derselbe gestattet, (die Fähigkeit vorausgesetzt §. 112), berechtigt. Er soll aber, außer dem Fall der Noth, keinen anderen für sich predigen lassen, damit die Achtung vor dem Predigtamt nicht gefährdet und die Gemeinde nicht verdrossen gemacht werde [1]). Auch ist nicht gestattet, daß sich Prediger durch Tausch mit Amtsarbeiten, namentlich an hohen Festtagen durch Tausch der Predigten, eine Erleichterung zu verschaffen suchen [2]).

Ein ausdrückliches Gebot, welches die Parochianen zum Besuch gerade ihrer Kirche anwiese, gibt es in den hessischen Kirchenordnungen nicht (§. 48 Note 1); unterstellt wird es aber insofern, als Pfarrer und Kirchenältesten den Kirchenbesuch controliren sollen. —

Hinsichtlich der übrigen pfarramtlichen Functionen, in Beziehung auf Gottesdienst und Lehre, entscheidet ebenwohl der Wohnort, resp. soweit sie als vorbereitend, resp. begleitend zu einem einzelnen Act erscheinen (Confirmandenunterricht, die Catechisationen unter 1, 3 und 4 des §. 99), die Competenz zu diesem Act. Das sogenannte Brautexamen (§. 99 Nr. 2) kommt dem Pfarrer der Braut zu [3]).

1) Ref. O. 1656 Cap. 3 §. 13 (2, 409). Die R. O. von 1572 enthält diese Vorschrift noch nicht.

2) M. B. 16. Juni 1840. C. A. 28. Juni 1840. 2850.

3) C. A. 4. Sept. 1851. 5319.

§. 121. (L. §. 154. 156. Pf. §. 151. 153. 302.)

b. Sacramente und gottesdienstliche Handlungen.

α) Sacramente.**)

Das Recht, dieselben (einschließlich der insoweit gleich behandelten Confirmation) zu verwalten, steht in der Regel nur

*) Böhmer, Jus paroch. sect. IV c. 1 §. 1—9.

**) Böhmer, J. Par. sect. IV. c. 1 §. 20 sqq. §. 27 sqq.

dem competenten Pfarrer zu. Doch kommt hier bei der Taufe Neugeborner der Ort der Geburt in Betracht [1]); bei Erwachsenen, die übertreten (Juden ꝛc.) fehlt die Competenz bis dahin ganz und muß daher durch das Consistorium erst ertheilt werden (§. 55). Daß das Abendmahl nur in der Kirche, zu welcher der Communicant gehört, genossen werden dürfe, und außerdem die Zulassung von Beibringung eines Zeugnisses abhänge, ist bereits oben (§. 51) vorgekommen. Das Hausgesinde soll da, wo die Brodherrschaft eingepfarrt ist, zum Abendmahl sich mit einfinden [2]); es ist das aber mehr als Recht einer zweiten Kirche, denn als Ausschluß der Kirche des Heimathsorts aufzufassen, und darum vielfach Herkommen, daß die Dienstboten am letzteren zum Abendmahl gehen (z. B. im Schaumburgischen, in Leckringhausen und Ippinghausen ꝛc.).

Kein Pfarrer darf einem anderen die Administration eines Sacramentes aus Gemächlichkeit oder sonst willkürlich übertragen; vielmehr ist es Amtspflicht für ihn, diese geistlichen Handlungen mit Ausnahme wirklicher Verhinderungsfälle in Person zu verrichten [3]).

1) Die Taufe eines unehel. Kindes ist von dem Pfarrer der Confession der Mutter zu verrichten. M. C. B. 1. Dec. 1843. 2660. (Josbach).
2) C. A. 1. Febr. 1726 §. 8 (3, 982).
3) C. D. v. 20. Febr. 1783.

§. 122. (L. §. 201. 220. 226. 231. Pf. §. 195. 209. 212. 217.)

β) Ehe. *)

Besonderer Bestimmungen der Competenz bedarf es noch insbesondere hinsichtlich der auf die Ehe bezüglichen pfarramtlichen Acte, da hier die Frage entsteht, welcher Parochus der competente sei, ob ausschließlich der des Bräutigams oder der der Braut, resp. ob beide?

Gehören beide Theile zu derselben Gemeinde, so ist kein Zweifel; wo nicht, ist an demselben Wohnort der Pfarrer des

*) Böhmer, ius par. sect. IV. c. 3.

Bräutigams (d. h. der, in dessen Parochie die Ehe geführt werden soll)[1], bei verschiedenem Wohnort der Parochus zur Trauung competent, in dessen Parochie die Hochzeit gehalten wird[2]. Die Wahl dieses Orts, d. h. des Wohnorts der Braut oder des Bräutigams steht den Betheiligten zu. —

Unsere Kirchenordnungen verpflichten den Pfarrer zur Prüfung der Voraussetzungen der Trauung und machen den Verlobten zur Pflicht, mit ihren Eltern oder sonst guten Freunden sich dem Pfarrherrn oder Caplan (Gehülfen) anzuzeigen und ihre Namen da zu erkennen zu geben, damit man sich erkundigen möge, ob solche nach Göttlichem, natürlichem und kaiserlichen Rechten ohne Hinderniß mit gutem Gewissen und Ehren ehrlich bei einander wohnen können[3]. Obwohl die Instruction dieser Voraussetzungen später den bürgerlichen Gerichten zugewiesen ist[4], ist doch die Anzeige vor dem Pfarrer darum nicht aufgehoben. Vielmehr soll derselbe auch jetzt noch vor der Trauung sich in allen Fällen von dem Vorhandensein der Requisite der Eheeingehung überzeugen[5].

Zur Entgegennahme, Prüfung und Bestätigung dieser Eheverlöbnißanzeige, die persönlich zu geschehen hat, damit die angemessene seelsorgliche Belehrung geschehe (§. 99. 2.), ist der Parochus der Braut competent[6], der über die geschehene Anzeige und Erlangung der Erlaubniß ein summarisches Zeugniß unter dem Siegel auszustellen hat, wenn der Bräutigam einer anderen Parochie angehört und die Trauung in dieser geschieht[7].

Die Proclamation (das uralte kirchliche Erforschungsmittel kirchlicher Ehehindernisse §. 259) hat ihrem Zweck entsprechend, wenn nicht beide Verlobte derselben Parochie angehören, in beiden zu geschehen[8], und zwar bei Veränderungen des Wohnorts (bei Dienstboten des Orts, wo sie dienten) dann auch an dem vorhinnigen, wenn die Veränderung nicht schon vor länger als 6 Monaten statt hatte[9].

1) Arg. Regul. 27. Aug. 1751; bei der Verheirathung eines einer Personalgemeinde (Hof-, Garnisons-, französischen Gemeinde 2c.) Angehörigen mit einer an demselben Ort Wohnenden ist daher immer der Parochus des Bräutigams für die Trauungen competent.

2) C. R. 14. Oct. 1783 (6, 1131). 21. Jan. 1784 (6, 1146), 4. Febr. 1789 (7, 321), 6. April 1789 (7, 338), 27. Febr. 1790 (7, 396), 26. Jan. 1793 (7, 546). An der Schwalm observanzmäßig an dem Ort, wo die Ehe geführt werden soll.

3) K. O. 1539 §. 3 (1, 118), K. O. 1566 III. 18 (1, 322), K. O. 1573 10 (1, 399), K. O. 1657. 12 §. 2 (2, 503). Die Anwesenheit der Eltern ist der Sache angemessen, aber nur in der K. O. von 1566 vorgeschrieben, in den späteren K. O. dagegen diese Vorschrift nicht wiederholt. Darauf soll also nicht bestanden werden. C. B. 7. Jan. 1858. 7216 (Wolfershausen). C. B. 7. Jan. 1858. 7236 (Breitenau).

4) Für Amtssässige Ed. 8. Jan. 1723 (3, 898 f.). Ed. 18. Febr. 1724 (3, 926 f.), auf Schriftsässige erweitert durch Ges. 29. Oct. 1848 §§. 13. 14 (S. 135). In Schaumburg schrieb schon die Pol. O. 1615 Cap. 18 gerichtliche Eheanzeigen vor.

5) V. O. 28. Dec. 1829 §. 27 ff. (S. 90). Die betr. Requisite gehören zum größten Theil nicht kirchlichen, sondern bürgerlichen Rechten an, und deren Prüfung ist sonach eigentlich keine ausschließlich geistliche Amtspflicht, vielmehr der Pfarrer dabei überwiegend im Staatsinteresse thätig. Die materielle Seite der Sache wird darum erst unten (§. 195) ihre Stelle finden.

6) Ed. 1724 §. 3 (3, 927), C. R. 6. April 1789 (7, 338), M. C. R. 4. Sept. 1820.

7) C. A. 4. Sept. 1851. 5319. Uebrigens ist hier nicht der Aufenthaltsort oder der Ort, wo ein Dienstbote dient, der Wohnort. Vielmehr muß die Anzeige bei dem Prediger geschehen, wo beide oder doch die Braut, resp. deren Eltern, ihren Wohnort haben, weil dieser allein von den persönlichen Verhältnissen der Betheiligten Kenntniß hat. C. R. 19. Juli 1769 (Singlis). Für Soldaten und Unteroffiziere erklärt das Ed. von 1724 §. 2 den Garnisonsprediger zur Annahme der kirchlichen Eheanzeige competent.

8) K. O. 1573 c. 10 (1, 400), 1657. 12 §. 2 e. f. (2, 504). C. A. 1. Febr. 1726 §. 9 (3, 982). Wenn also z. B. die Verlobten an einem Ort wohnen, wo eine lutherische und eine reformirte Gemeinde ist, muß die Proclamation in beiden geschehen, wenn die Verlobten nicht derselben Confession und Gemeinde angehören. In Steinbach-Hallenberg in der Herrschaft Schmalkalden besteht jedoch das Herkommen, daß sie nur in der Gemeinde des Bräutigams geschieht.

9) M. B. 16. Mai 1843. 5174. C. A. 7. Juni 1843. 2873. M. B. 12. Juni 1841. C. A. 18. Juni 1841. 2869. Uebrigens darf nicht an den Heimathsort (origo), sondern nur an den Wohnort (domicilium) gedacht werden. C. B. 27. Sept. 1853. 5220 (Westuffeln). Soldaten

sind nicht in der Garnison aufzubieten, wenn sie nicht zugleich ihren Wohnort da haben. C. R. 22. Febr. 1781.

§. 123. (L. §. 458 ff. Pf. §. 282 ff.)

γ. Begräbniß.*)

Die gemeinsame Begräbnißstätte ist eine Folge der den Tod überdauernden Gemeinschaft unter Lebenden [1]). Die nächste Folge davon ist, daß die Parochie, welcher der Verstorbene bei Lebzeiten angehörte, auch die ist, auf deren Kirchhof (Kirche rc.) [2]) er begraben werden muß, da dieser die Gemeinde zu versammeln bestimmt ist [3]). Naheliegende sanitätspolizeiliche Gründe haben indessen schon früh, als die Sorge für das Begräbniß noch ausschließlich Sache der Kirche war, nothwendig erscheinen lassen, die Regel gleich von vorneherein auf die Fälle zu beschränken, wo der Verstorbene auch innerhalb der Parochie starb, dagegen alle, nicht nur welche an einem Ort ihren Wohnsitz (domicilium) haben, sondern auch die nur dort sich längere oder kürzere Zeit aufhalten (habitatio aut temporalis commoratio), falls sie da verstorben, in Betreff des Begräbnisses wie Parochianen dieses Aufenthalsorts zu behandeln; selbst Durchreisende gehören dahin.

Nach canonischem Recht stand übrigens jedem das Recht zu, wenn er wollte, einen anderen Beerdigungsort für sich zu bestimmen [4]). Diese Wahl hat, wenn sie einen auswärtigen Begräbnißplatz trifft, ihre sanitätspolizeilichen Bedenken wegen der Ueberführung, in jedem Fall aber berührt sie insofern ein rechtliches Interesse dritter, als der an sich nicht zur Aufnahme verpflichtete Todtenhof dadurch beengt wird. Es bedarf daher immer einer Erlaubniß des Consistoriums (nicht wie bei Parochialhandlungen nur der Einwilligung des Parochus, die hier nur Einfluß auf die Leichenbegleitung rc. hat) und wird dem deshalbigen (zweckmäßig vom Pfarrer instruirten) Gesuch, auch wo es sich nicht gerade auf die Wahl des Verstorbenen selbst, sondern den Wunsch der Hinterbliebenen gründet, zwar regel-

---

*) Richter, §. 290 (§. 278). Walter, §. 326. Eichhorn, 2. S. 548 ff. Böhmer, ius par. sect. 4 c. 2.

mäßig entsprochen, aber nur auf dem Wege der Dispensation, wenn nicht Gesundheitsrücksichten entgegenstehen, beziehungsweise gegen eine Vergütung an den Kirchenkasten, der betheiligten Parochie, sowie vorbehaltlich der Stolgebühren für den berechtigten Parochus [5]). Dagegen wird durch diese Erlaubniß des Consistoriums natürlich auch die Competenz des Parochus begründet, in dessen Parochie nunmehr die betreffenden kirchlichen Handlungen (Leichenpredigt rc.) vorzunehmen sind.

1) Hb. ref. c. 13 (Schminke, mon. 2, 617). „Diese soll allen Christen gemein sein, soviel das Ort der Begräbnuß belanget." K. O. 1539 §. 15 (1, 120).

2) Das Begräbniß in der Kirche ist völlig außer Uebung gekommen, insbesondere insoweit nicht daselbst das Erbbegräbniß ist oder das Recht dazu aus dem Patronat herrührt. C. A. 1. Febr. 1726 §. 18 (3, 985), cf. Hb. ref. l. c. Nemo sepeliatur in claustris (unten N. 4). Vgl. Kulenkamp, Gesch. d. St. Treysa S. 228. Ein Verzeichniß von Familienbegräbnissen in der Kirche s. Kopp, Hdb. 3, 436 ff. Daß das wiederholte Begraben von Familiengliedern in der Kirche kein Recht auf ein solches gebe. Dec. s. T. C. 3, 124.

3) Das Rel. Ges. v. 29. Oct. 1848 §. 34 nahm nicht kirchliche, sondern bürgerliche Gemeinsamkeit an und consequent einen allgemeinen Begräbnißort für alle in der Gemeinde Gestorbene ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß, Heimath, Kirchenangehörigkeit rc. Die V. O. vom 13. April 1853 §. 5 (34) hat diesen Satz sammt allen seinen Consequenzen aufgehoben und das alte Recht hergestellt.

4) c. 1 X. de sepult. 3, 28. Bei den Römern war das Begraben innerhalb der Mauern der Stadt durch das Zwölftafelgesetz verboten und blieb es, bis Leo Nov. 53 das allerdings schon in Abnahme gekommene Verbot aufhob. Das Begraben in den Kirchen, resp. wenigstens auf den Kirchhöfen war gleichwohl Anfangs nur Connivenz, und nie Nöthigung, obwohl, da für den Platz ein gewisses Accidens (Erdengeld) bezahlt wurde, der Geistliche es lieber sah. Auch die Ref. v. 1526 Cap. 13 sagt noch: Nemo sepeliatur in claustris, ne praeteritae abominationes denuo statui videantur; alioquin sepeliatur unusquisque, ubi voluerit exemplo Abrahami et Patrum. Verum quia multi non habent propria sepulcra, eligat ecclesia quaelibet locum unum, in quo liberum sit cuivis fideli sepeliri, modo non sit excommunicatus. Aufgehoben ist dieses freie Bestimmungsrecht durch keinen förmlichen Act der Kirchengesetzgebung, nur durch Gewohnheit wie im Text beschränkt.

5) Es macht keinen Unterschied, ob die Ueberführung nach einem Privatbe-

gräbniß oder nach einem auswärts gelegenen Todtenhof statt haben soll, die Erlaubniß dazu muß doch ausgewirkt werden. Dieselbe Erlaubniß ist auch bei Ueberführung schon Beerdigter erforderlich (C. C. S. P. 9. Dec. 1796, Kopp, Hdb. 6, 324), und auch hier, wie dort, selbst wenn der anderweite Begräbnißplatz an demselben Ort liegt. Die Entschädigung für den Kirchenkasten wird gewöhnlich auf 5 Thlr. bestimmt, und tritt natürlich da nicht ein, wo nicht von dem Todtenhof Gebrauch gemacht werden soll, sondern eine eigene Privatbegräbnißstätte vorhanden ist, für deren Gestattung ursprünglich schon ein Betrag (gewöhnlich 15 Thlr.) an den Kirchenkasten erlegt werden muß. — Die Stolgebühren betr. hatte es seine Bedeutung, daß der Polizeibehörde der Orte, durch welche die Durchführung geschah, ein Ausweis über die Leiche gegeben wurde, resp. noch wird (durch polizeilich vom Landrathsamt ertheilten Paß, s. g. Leichenpaß. Verordn. 7. Juli 1851 §. 6 S. 28). Vielleicht hatte sich daran hier und da die Meinung geknüpft, als seien auch die Stolgebühren jedem der Pfarrer zu zahlen, durch deren Parochie die Durchführung erfolgt. Dies ist abgestellt, insofern nicht Retorsion gegen das Ausland, in welchem das Gleiche noch geübt würde, dazu nöthigte. C. A. 7. März 1820 (G. S. 1820 S. 40). Bei Ueberführung einer Leiche aus Ems wurden nassauischer und darmstädtischer Seits 1849 überhaupt keine Gebühren erhoben.

§. 124. (L. §. 580. Pf. §. 624.)

c. Seelsorge.*)

Die Seelsorge, soweit sie Sache des geistlichen Amtes ist (§. 102. a. E. §. 114) oder doch dem Pfarramt (§. 88) angehört, ist der Ordnung und der nur mittelst ihrer zu erreichenden inneren Zwecke halber nicht von jedem Pfarrer, sondern innerhalb jeder Parochie nur von dem Parochus auszuüben [1]). Doch kommt gerade hier sehr gewöhnlich der Aufenthaltsort, nicht das Domicil im rechtlichen Sinn, in Betracht.

Hinsichtlich Erlangung der Absolution ist also der competente Pfarrer anzugehen [2]). Ihm, dem Parochus des Wohnorts kommt ausschließlich Recht und Pflicht des (amtlichen) Hausbesuchs (§. 104) zu und ein anderer Geistlicher hat sich desselben zu enthalten. Er nur (falls nicht der Bußfällige zeit-

*) Böhmer, ius par. sect. 4 c. 1 §. 10 sqq. c. 4 tot.

weilig einer anderen Gemeinde angehört, z. B. Garnisons-gemeinde) ist zur Abnahme der Buße berechtigt. Bei Dienstboten und anderen sich nur eine Zeit lang an einem Ort aufhaltenden Personen, insbesondere auch Dirnen in Entbindungshäusern, kommt dem Pfarrer des Aufenthaltsorts die Censur nur zu: 1) im Fall einer Uebertragung Seitens des zuständigen Pfarrers, oder 2) wenn die bußfällige Person im Falle der Krankheit nach dem Genuß des h. Abendmahls verlangt [3]). Wegen Fornication kann auf Verlangen der Pfarrer des einen oder anderen Theils die Censur ertheilen, wenn beide sich auf der gleichen Stufe der kirchlichen Correction befinden [4]).

Beim anticipirten Beischlaf wird die Buße gelegentlich der Trauung und von dem sie vollziehenden Pfarrer (§. 122) abgenommen [4]). Der Güteversuch unter Ehegatten gehört vor den Pfarrer des Wohnorts derselben, der unter Verlobten (§. 105) vor den Parochus der Braut [5]). Die amtliche Eidesbelehrung hat der zuständige Seelsorger, d. h. der des Wohnorts (§. 119) zu ertheilen [6]).

Die Seelsorge für Gefangene betreffend wird der Parochus des Wohnorts sehr gewöhnlich nicht auch der des zeitigen Aufenthaltsorts (im Gefängniß) sein und die Seelsorge also diesem, nicht jenem zufallen. Sind nun an dem Ort des Gefängnisses mehrere Pfarrer und ist nicht etwa ein besonderer Pfarrer für die Anstalt bestellt (z. B. für das Zuchthaus, das Stockhaus 2c.) [7]), so wird das Consistorium durch specielle Beauftragung helfen müssen. Insbesondere soll bei Hinrichtungen in Cassel die Vorbereitung und Begleitung von den Predigern daselbst (Consistorialräthe und Metropolitan ausgenommen), die nach einer bestimmten Reihenfolge vom Consistorium beauftragt werden, geschehen [8]).

1) Dieses wesentliche Moment der Parochialverfassung überhaupt wird von Böhmer zu sehr ignorirt und der Grund für diese im äußerlichen Interesse der Geistlichen gesucht (§. 119 Note 1), weßhalb er denn in den Consequenzen irrt.

2) Es versteht sich, daß nicht an die allgemeine Absolution beim Gottes-

dienst überhaupt oder bei dem Abendmahl insbesondere gedacht werden darf, wo sich die Frage als bereits oben (§. 120. 121) erörtert darstellt.

3) M. A. 24. März 1860. 2216.

4) C. R. 21. Jan. 1784 (6, 1146). Mb. Sup. B. 904/54, cf. §. 122 N. 2. Die Trauung darf nicht vorher vorgenommen werden. Rf. O. 1572 Cap. 9 (1, 365), 1656. 10 §. 5 (2, 418). Ed. 25. Aug. 1653. Die Braut darf dann keinen Kranz tragen. Rf. O. a. a. O. C. R. 6. Juli 1786 (7, 81). M. B. 30. Jan. 1836. 248. C A. 26. Febr. 1836. 660 und im Fall der Erschleichung eines solchen Kranzes findet Bestrafung statt. Rf. O. a. a. O. Erk. d. O. G. Cr. Sen. in C. 29. Juli 1857 bei Heuser, Ann. 5, 71. Diese Strafe ist so unbedeutend, daß sie schwerlich irgend einen wirksamen Erfolg hat. Es soll aber den Brautleuten vom Pfarrer bemerklich gemacht werden, daß Täuschung desselben demnächst Widerruf des Prädicats Jungfer von der Kanzel zur Folge haben werde. C. B. 5. Oct. 1857. 5642 (Besse).

5) Verordn. 20. Mai 1835 (S. 18).

6) U. G. O. 9. April 1732 §. 14 (4, 138). In einem Fall, wo der Schwurpflichtige auf dem Landtage abwesend war, hat man den betr. Seelsorger seines zeitweiligen Aufenthalts für zuständig gehalten. Schmelzeisen c. Fritzel 1839 [6335]. In Verhinderungsfällen hat der Schwörende nicht nach Belieben einen anderen zu wählen, sondern bei der vorgesetzten geistlichen Behörde um die nöthige Bestimmung nachzusuchen. O. A. G. C. 22. Sept. 1821 in S. Gemeinde Sindersfeld c. Keim. In Oberhessen waren die Beamten angewiesen, niemand zum Eide zuzulassen, der nicht einen Eidesbelehrungsschein von seinem ordentlichen Seelsorger oder eine Bescheinigung von demselben beibringt, daß er den Eid selbst zu erklären verhindert worden, mithin einem anderen Prediger überlassen müsse. M. C. A. 18. April 1795. Excommunicirte haben keinen Seelsorger, also auch keinen zuständigen. C. B. 8. Juli 1856. 4227.

7) Bach, Kirchenstatistik §. 30. Staatshdb. 1858 S. 193 f.

8) Reg. 26. Febr. 1795 (7, 638).

§. 125. (L. §. 34. 36. Pf. §. 304. 306).

3. Einfluß der Confessionsverschiedenheit auf die Parochialrechte.

a) Katholiken. *)

Während des Mittelalters bestand nur eine, nur die Kirche (§. 22. 39) und diese mit dem Anspruch, daß zu ihr

*) Kopp, Handb. 2, 289 ff.

alle Staatsangehörigen sich hielten. Darum waren auch Alle, die auf einem gewissen Raum wohnten, der Parochie angehörig und hinsichtlich ihres Gottesdienstes, der Ministerialhandlungen und der Seelsorge dieser zugewiesen. Für die tolerirten Nichtchristen, die Juden, blieb natürlich nur die Theilnahme an den privatrechtlichen Folgen des Parochialnexus, denen sich zu entziehen ihnen die Gestattung des Aufenthalts keinen Grund abgeben sollte, damit nicht die Tolerirten besser gestellt seien, als die Berechtigten [1]). Auch die neue Kirche ging von diesem Princip der Katholicität aus (§. 22). Demgemäß kamen kirchliche Handlungen, Gottesdienst, Actus und Seelsorge überall nur dem Parochus zu, ohne Rücksicht darauf, ob die in der Parochie Wohnenden derselben christlichen Confession angehörten oder nicht (wenn sie im letzteren Fall überhaupt tolerirt wurden). Die Tolerirung anderer Kirchen hatte zunächst nur die Gestattung des Gottesdienstes in mehr oder weniger beschränkter Weise zum Gegenstand (§. 40), nicht auch die Ausübung der Actus [2]).

Von diesem Ausfluß des Katholicitätsprincipes haben indessen seit dem Westphälischen Frieden mancherlei Ausnahmen stattgefunden, insofern auch anderen Confessionen ein unbeschränktes öffentliches Religionsexercitium verstattet oder erhalten wurde.

Der katholischen Confession wurde in den mit der Rotenburgischen (katholischen) Nebenlinie abgeschlossenen Verträgen von 1654 und 1656 in der Niedergrafschaft Catzenellenbogen an drei Orten St. Goar, Nastätten und Langen-Schwalbach) freies Religionsexercitium und Vollziehung aller Actus zugestanden, und nicht nur dort, sondern auch an den übrigen Orten der Niedergrafschaft der Parochialzwang insoweit beseitigt, als die Katholiken die Taufe durch ihre Geistlichen verrichten lassen durften [3]). Selbst nach dem Uebertritt des Landgrafen Friedrich II. zur katholischen Kirche wurde nichts geändert, vielmehr von dem Landgrafen in der Assec.-Acte 28. Oct. 1754 §. 7 gelobt, nicht zu dulden, daß die katholische Religion, außer was darunter denen Herrn Landgrafen Rheinfels-Rotenburgischer Linie vermöge derer mit Selbiger errichteten Recesse nachgegeben ꝛc. neben der protestantischen eingeführt — — — — und überhaupt der aller-

geringste actus eines Katholischen Gottesdienstes, außer was Unsern Privatgottesdienst betreffen mag und denen Herrn Landgrafen von Rothenburg vorhin darunter nachgegeben ist, Wir aber denselben ein weiteres niemals nachgeben noch einzuräumen befugt sein wollen, in dem ganzen Land nicht exercirt werden [4]).

Durch den Zuwachs von Fritzlar, Neustadt und Amöneburg im Jahr 1802 [5]) und den von Fulda [6]) erhielt Hessen Gebietstheile, in welchen der katholischen Bevölkerung durch den Westphälischen Frieden schon uneingeschränkte Religionsübung zustand, und die Bundesacte hatte ihnen dieselbe noch neuerdings versichert. Danach haben sich folgende für die Parochialverhältnisse maßgebende Grundsätze gebildet:

1) an Orten, wo Pfarrer beider Confessionen bestellt sind [7]), gehören ohne Rücksicht auf die Wohnung, Stand ꝛc. die sonst maßgebend für den Parochialnexus sind, die Confessionsverwandten ausschließlich vor den Pfarrer ihrer Confession; bei Trauungen entscheidet die Confession des Bräutigams; hinsichtlich der Taufen und Confirmationen sind die §. 50 N. 8 vorgetragenen Grundsätze in Geltung; Beerdigungen gehören vor den Pfarrer, zu dessen Confession der Verstorbene bei Lebzeiten gehörte, resp. durch die Confirmation würde gehört haben [8]);
2) an denjenigen Orten, wo nur Pfarrer des einen Glaubensbekenntnisses vorhanden sind, ist der Ortspfarrer zur Vornahme der Ministerialhandlungen berechtigt, insofern nicht der Bräutigam ꝛc., die Hinterbliebenen ꝛc. einen auswärtigen Pfarrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses um Vornahme des Actus ersuchen [9]).

Wenn der katholische Pfarrer, dem nach Vorstehendem die Trauung obliegt, dabei rücksichtlich der Religions-Verschiedenheit ein Bedenken haben würde, sind die betheiligten Brautleute berechtigt, die Trauung ausnahmsweise von einem inländischen evangelischen Geistlichen verrichten zu lassen und zwar, wenn die Braut einem evangelischen Kirchspiel angehört, von dessen Pfarrer, außerdem von einem, den die Verlobten wählen. M. A. 20. Oct. 1838 (G. S. 70.)

Die Seelsorge kann bei der verschiedenen dogmatischen Auffassung der Beichte und Absolution, sowie der Kirchenzucht nie einem der anderen Confession angehörigen Pfarrer zustehen [10]).

1) Ne forte occasione illa ecclesiae valeant suo iure fraudari, c. 16 X de decimis. Gatzert, de Judaeorum in Hassia iurib. §. 24: Iniquum primo videtur, in superstitionis quasi praemium et pertinaciae incitamentum subductorum Judaeorum accrescere debere incommodum Christianis. Sed potius convertendus, qui ipse converti impie detrectat, intuitu ecclesiae pro iam converso habendus et per fictionem fieri parochianus censendus est, qui vere talis effici frivole recusat. Cf. Böhmer, Jus. par. sect. 3 c. 2 §. 16.

2) Die Katholiken in Cassel (und umgekehrt die Reformirten in Fritzlar nach Vtr. 24. Sept. 1648) z. B. mußten des Privil. vom 22. März 1786 (7, 49 ff.) ungeachtet, welches ihnen die Ausübung des Gottesdienstes gestattete, den reformirten Predigern die Taufen und andere actus ministeriales überlassen §. 4 ib. Die Confirmation natürlich konnte der reformirte Prediger nicht vornehmen und sie war deßhalb ausgenommen (das.) und die Leichenbegleitung durfte er nicht vornehmen (§. 10 ib.), weil sie eine Folge der im Leben bestandenen Gemeinschaft ist (§. 123 oben), daher bei keinem außer der Kirche stehenden eintreten kann. Ebenso die Katholiken in Marburg. Concess. 21. Decbr. 1787 (7, 214). Ganz ähnlich ist das Privil. der Lutheraner in Cassel vom 16. Jan. 1731 (4, 39 f.). Diesen wurde nun zwar durch Privil. vom 12. Mai 1786 (7, 66 ff.) auch die Vornahme der Actus durch ihre Geistlichen gestattet, nicht befohlen, aber nur salvo iure stolae der Reformirten, denen allein ein Anspruch auf die Gebühren eingeräumt wurde. Selbst die Kirchenbuße mußte der Lutheraner vor dem reformirten Prediger, in dessen Gemeinde er wohnte, ablegen. Ledderhose, Kirchenst. S. 36. „Ausschließlich der iurium stolae ac parochiae der älteren Reformirten Stadtkirchen, als welche durch die per concessionem hinzugekommene lutherische Kirche nicht geschmälert, noch ohne Nachtheil zerrissen werden dürfen", heißt es in einem Votum beim O. A. Ger. von 1795.

3) Abdruck der wegen der Quart err. Vtr. von 1746 f. S. 43 f. 60 f. 1762 eben das.

4) Unparth. Geschichte der im Jahr 1754 bekannt gewordenen Religionsveränderung Sr. jetzt reg. Hochf. Durchlaucht des Herrn Landgr. v. Hessen Cassel mit den dazu gehör. Beweisschr. und Urkunden. 1765. 4. S. 15. Durch Landt. Absch. vom 21. Jan. 1755 (das. S. 29 ff.) wurden die Stände verpflichtet, daß sie in dem nicht verhoffenden Fall, daß wider die Assecuration angegangen werde, solchem in keine Weise nachsehen, dergleichen

jemals eingehen noch stillschweigend geschehen lassen, sondern beiderlei wiewohl ohnerwarteten Ereigniß sich ohngesäumt an die garantirende hohe Mächte und Höfe und an das corpus evangelicorum mit geziemender Vorstellung wende und zwar nicht nur in corpore, sondern auch jeder Stand und jedwedes membrum derselben in particulari etc.

5) Patent 11. Sept. 1802 (L. O. 8, 97, 251).

6) P. 31. Jan. 1816 (G. S. 3 f.)

7) Gegenwärtig in Cassel, Fritzlar, Rotenburg, Volkmarsen, Naumburg (ref. Vicariat), Marburg, Neustadt, Hanau, Gelnhausen, Fulda, Burghaun, Hünfeld.

8) Regul. 17. Sept. 1818. pos. 1 (101). St. M. A. 18. August 1823 §. 1 (S. 23). Daß von beabsichtigten Beerdigungen auf einem der anderen Confession ausschließlich angehörenden Todtenhof dem Ortspfarrer vor Anlegung des Grabes Anzeige gemacht werden soll M. B. 23. Jan. 1855. 854, C. A. 6. Febr. 1855. 588, hat seinen Grund nicht in confessionellen Rücksichten, sondern in privatrechtlichen des Eigenthums und paßt eben so, wenn die Beerdigung eines Parochialfremden derselben Confession auf einem Todtenhof beabsichtigt wird.

9) St. M. A. 8. August 1823 §. 2 (S. 24). Die Vorschrift, daß im letzteren Fall dem Ortspfarrer eine genaue Nachricht zum Eintrag in dessen Kirchenbuch übersandt werden muß, §. 2 cit. und zwar nur von dem Pfarrer, welcher den Act verrichtet hat, nicht von dritten Personen, und alsbald nach Vollziehung des Actes: M. B. 23. Jan. 1855. 854, ist wieder nur staatlicher, nicht kirchlicher Natur und gilt ebenso bei ausnahmsweiser Vornahme von Parochialhandlungen durch den Nichtparochus derselben Confession. — Daß zum Reichen des Abendmahls ein auswärtiger Geistlicher der btr. Confession berufen werden könne, ist nicht ausdrücklich gesagt; in Nothfällen war es schon früher gestattet den Katholiken in d. n. Grafschaft Katzenellnbogen (ob. Note 2) und Lutheranern von Adel in Niederhessen (§. 128 Note 3) Lutheranern an der Darmstädtischen Gränze (§. 127 Note 1). Auch ohne Rücksicht auf Nothfälle war es häufig gestattet (§. 126 Note 9) und durch Observanz eingeführt. Wo sich die erforderlichen Voraussetzungen finden (d. h. bei dem Einzelnen Nothfall, bei Vielen die gemeinsame Berufung) dürfte an der Statthaftigkeit kaum zu zweifeln sein.

10) Die zerstreut lebenden Katholiken in den Aemtern Marburg 1 und 2, Fronhausen und Wetter sind der katholischen Pfarrei in Marburg, in den Aemtern Frankenberg, Rauschenberg und Rosenthal der katholischen Pfarrei Anzefahr, im Amt Treis a. d. L. der Pfarrei Roßdorf, im Amt Kirchhain d. Pf. Amöneburg, in den Aemtern Ziegenhain, Treysa, Oberaula, Neukirchen und Neustadt d. Pf. Neustadt zugewiesen. All. Entschl. 19. Febr. 1857. M. B. 24. Febr. 1857. 1861.

§. 126.

b) Lutheraner und Reformirte.

In dem Oberfürstenthum, der Herrschaft Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg, war den Lutheranern ihre bisherige Religionsverfassung garantirt (§. 34) und selbst in Niederhessen hatten sich einzelne Gemeinden in den Werragegenden bei der lutherischen Confession erhalten (Berge und Hebenshausen, Eichenberg, Hermannrode und Marzhausen, Lüderbach, Nieste) [1]), resp. waren deren später (1733) von Sachsen und (1738) von Waldeck an Hessen abgetreten (Süß, Bosserode, Kleinensee und Roßdorf [2]), beziehungsweise Wenzigerode) [3]), oder es waren einzelne lutherische Gemeinden concedirt worden (Carlshafen 1717 [4]). Cassel 1731 [5]). Umgekehrt hatten sich in den lutherischen Landestheilen reformirte Gemeinden theils erhalten (in Schmalkalden, wo ein Simultaneum vorbehalten war), theils neu gebildet (in Oberhessen: Frankenberg 1662, Kirchhain 1682, Gemünden 1689, Wetter 1690, Rauschenberg 1692, Frankenau 1700, Willersdorf 1682, Schreufa in Masse übergetreten 1685, Münchhausen und Speckswinkel 1690, Halsdorf und Wohra 1707, Löhlbach 1727, ꝛc.) [6]), theils durch französische Colonien (Marburg 1687, Todenhausen 1720, Louisendorf 1687, Wiesenfeld 1720, Schwabendorf, Hertingshausen und Wolfskaute im 17. Jahrhundert) gegründet [7]). In der Grafschaft Schaumburg hatten sich zu Rinteln, Obernkirchen und Rodenberg reformirte Gemeinden gebildet [8]).

Die deßhalbigen beiderseitigen Verhältnisse wurden in den einzelnen gedachten Landestheilen verschieden durch ungeschriebenes und geschriebenes [9]) Recht geordnet [10]). Neuerer Zeit sind die im §. 125 angeführten Grundsätze für normgebend erklärt worden [11]). Nur in Schmalkalden hat sich die alte Verfassung erhalten. Durch einen Vergleich vom 19. December 1648 [12]) war nämlich unter Anderem §. 13 verabschiedet: „Was Kindertauffen, proclamationes und copulationes, wie auch Leichbestetigung belanget, soll jeglichem Religionsverwandten, wo er

solches zu thun vermeinet, freistehen, und ohne unterschied der Religionen dasselbe willig verrichtet werden". Dabei soll es verbleiben [13]). Die der Seelsorge zugehörigen Handlungen (§. 124) tragen höchstens mit Ausnahme der Beichte einen confessionell lutherischen oder reformirten Charakter nicht an sich und die Confession begründet darum auch keine Ausnahme von dem sonst geltenden Recht des Parochus am Wohnort. Insofern also an dem Wohnort des Betreffenden eine Gemeinde seiner Confession existirt, gehört er zu dieser. Wo jedoch keine Gemeinde existirt, ist er der Seelsorge und Disciplin des Pfarrers unterworfen, zu dessen Parochie die Gemeinde gehört, ohne Rücksicht darauf, daß derselbe von einer anderen Confession ist [14]). Weder die nach §. 2 des St. M. A. 18. August 1823 (§. 125 N. 8) allgemein gestattete Ersuchung eines anderen Pfarrers, noch die in Schmalkalden erlaubte Wahl passen auf die seelsorglichen Handlungen dieser Art [15]).

1) Ledderhose, K. St. S. 194 f. 200 f. 209. 60. Bach, Gesch. d. Kvf. S. 99. Hessische Beitr. 2, 149.

2) Ledderhose, K. St. S. 224 f. Bach, S. 99.

3) Ledderhose, S. 103. Bach, S. 99.

4) Ledderhose, S. 143. Bach, S. 99.

5) Ledderhose, S. 453. L. O. 4, 39. 40. 503. Bach, S. 99.

6) Ledderhose, K. St. u. Bach, Kirchenstatistik bei den genannten Orten, Bach, Gesch. S. 105.

7) Ledderhose, K. St. u. Bach, K. St. das. Bach, Gesch. S. 51 f. Läßt sich ein deutscher Reformirter in einer französischen Colonie nieder, wo nur eine französische Gemeinde ist, so darf er sich bei Parochialhandlungen keines deutschen Pfarrers bedienen. Ledderhose, K. St. S. 398. 401. 406. C. R. 17. März 1778, 14. Juli 1774. S. übrigens oben §. 33 N. 3 u. §. 55 N. 6.

8) Bach, Gesch. S. 110. Ledderhose und Bach, K. St. an den betr. Orten.

9) Ledderhose, K. St. S. 113. 263. 314. 460. Kulenkamp, Gesch. d. St. Treysa S. 195.

10) Da wo keine luther. Gemeinden bestanden, so wie überhaupt in den reformirten Landestheilen für die Lutheraner und umgekehrt sehr ungünstig. Bach, a. a. O. S. 100 f., vgl. §. 125 N. 1.

11) St. M. A. 18. Aug. 1827 (S. 45). Bei Trauungen hat der Prediger der Confession des Bräutigams das ausschließliche Recht, welcher am Wohnort der Braut ist, ohne Rücksicht auf gegentheilige Observanz. M. B. 31. Dec. 1838. 13024. C. A. 13. Jan. 1839. 24. Das Abendmahl zu halten, kommt wohl zu gewissen Zeiten ein lutherischer Prediger an den Ort, wo nur eine reformirte Gemeinde ist und umgekehrt, was schon früher durch einzelne Privilegien gestattet war, jetzt aber allgemein nach §. 2 d. St. M. A. v. 18. Aug. 1823 erlaubt scheint. Eine weitere Ausnahme s. §. 51 N. 5.

12) Justi, Denkwürdigkeiten IV. Abth. 2 S. 320 ff. abgedruckt.

13) St. M. A. 18. Aug. 1827 a. E.

14) Vgl. oben §. 65 Note 6. Dem zur lutherischen Confession übergetretenen H. J. B. in H., welcher vom Superintendenten durch Beschl. v. 13. Dec. 1854 der lutherischen Pfarrei zu Cassel zugewiesen und bedeutet war, daß er künftig seine kirchlichen Pflichten in der lutherischen Kirche zu C. zu leisten, übrigens auch eintretenden Falles eine Eidesbelehrung von dem Pfarrer dieser Kirche zu empfangen habe, wurde durch C. B. vom 9. Sept. 1856. 5323 eröffnet, daß er lediglich in den eigentlich confessionellen Beziehungen (Abendmahl, Confirmation der Kinder und Beichte) an das lutherische Pfarramt zu C. als das nächstgelegene dieser Confession gewiesen und berechtigt sein solle, jederzeit in seelsorgerlichen Angelegenheiten sich an dieses Pfarramt zu wenden, daß er aber übrigens in allen Beziehungen z. B. des Cultus, der Zucht und Seelsorge, da ein lutherischer Pfarrer zu H. nicht existire, an das für H. bestehende reformirte Pfarramt gewiesen sein solle.

15) Der bei Strippelmann, Ger. Eid 1. S. 285 angezogene Just. Min. Beschl. vom 17. Dec. 1844 läßt den im Text angegebenen Grundsätzen entsprechend, den Eidesbelehrungsschein auch des Lutheraners ganz richtig von dem reformirten Pfarrer des Wohnorts ausstellen (vorausgesetzt, daß nicht auch ein lutherischer Pfarrer daselbst war) und nur die dafür angezogene, an sich dazu nicht nöthige, Wahl könnte fraglich sein. Der C. B. vom 31. Mai 1793 (7, 502) bestimmt zwar: „daß der Pfarrer bei Lutheranern auf der Eideserklärung nicht bestehen könne, sondern solche ihren Seelsorgern überlassen solle", setzt aber dabei augenscheinlich Verhältnisse voraus, wo die Lutheraner eigene Seelsorger haben. C. B. 4. März 1856. 1270 (Rockensüß). Durch C. B. 29. Nov. 1844. 5572 (Deissel) wurde ausgesprochen, daß der Parochus des Wohnorts zur Ertheilung von Eidesbelehrungsscheinen ohne Rücksicht auf die Confession verpflichtet, der Schwurpflichtige dagegen berechtigt sei, sich, wenn er wolle, die Eidesbelehrung von einem Pfarrer seiner eigenen Confession ertheilen zu lassen (wofür sich die Analogie des §. 2 d. St. M. A. v. 18. Aug. 1823 würde anführen lassen).

§. 127.

4. Einfluß der Territorialverhältnisse auf die Parochialrechte.

Das den Parochialrechten zum Fundament dienende Katholicitätsprincip erleidet eine weitere Einschränkung dadurch, daß die verschiedenen Territorialkirchen auch derselben protestantischen Confession doch keiner gemeinsamen Kirchengewalt untergeordnet sind, und daher die betreffenden Vorschriften immer nur für den Bereich der einzelnen Territorial-Kirchengewalt bindend gegeben werden können. Eine Uebereinstimmung kann hier der Natur der Sache nach nur durch gegenseitige Uebereinkunft resp. Retorsion erzielt werden. Uebrigens sind es insbesondere [1]) die auf die Ehe bezüglichen Acte, auf welche die gedachten Verhältnisse Einfluß haben.

Bei Ehen zwischen hannoverschen und hessischen Unterthanen hat man sich dahin vertragen, daß dem Parochus der Braut (in deren Domicil gewöhnlich die Hochzeit gehalten wird) die Trauung zustehen soll, sobald der Parochus des Bräutigams eine Bescheinigung über die Proclamation resp. daß der Ehevollziehung nichts im Wege stehe, ertheilt hat [2]). Die Proklamation soll am Geburts- und am Aufenthaltsort des Bräutigams geschehen, wenn der letztere nicht etwa noch nicht 6 Monate gedauert hat. Parochus der Braut ist der ihres zeitigen Aufenthalts, wenn derselbe schon wenigstens ein halbes Jahr dauerte, entgegengesetzten Falls der des vorhergehenden Aufenthalts [3]). — Die Trauung eines Waldeckschen Unterthanen darf nur auf beigebrachte Dimissorialen des Waldeckischen Pfarrers geschehen und umgekehrt [4]).

In Sachsen-Weimar gilt der Grundsatz ubi sponsa ibi copula. Wollen sich die Verlobten von einem anderen Geistlichen inner- oder außerhalb Landes trauen lassen, so kann Solches mit Gültigkeit in dem Großherzogthum nicht eher geschehen, als wenn sie von demjenigen Pfarrer, welchem die Trauung zusteht, ein ordnungsmäßig ausgestelltes Zeugniß beibringen, daß sie in Ansehung des Aufgebots keine gesetzliche

Vorschrift unerfüllt gelassen, daß ihnen kein weiteres Ehehinderniß entgegenstehe und daß sie die Stolgebühren an ihn — den eigentlich zuständigen Pfarrer — bezahlt haben [5]). Das Oberconsistorium in Eisenach hat dem entsprechend den Grundsatz aufgestellt, daß die Verlobten zwar wählen können, ob sie sich von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut wollen trauen lassen [6]), daß aber dem Pfarrer der Braut in jedem Fall die iura stolae gebühren [7]). In Hessen soll es im Verhältniß zu Weimar-Eisenach eben so, wie dort im Verhältniß zu Hessen gehalten werden [8]). Uebrigens gilt die Regel, daß über die nothwendigen Voraussetzungen der Ehe die Gesetze des Orts entscheiden, wo die Trauung geschieht, so daß von Inländern, auch wenn sie sich ins Ausland verheirathen, vor der Trauung im Inland den betreffenden inländischen Vorschriften genügt werden muß [9]). Inländer dagegen, die sich im Ausland verheirathen, bedürfen der kirchlichen Eheanzeige dahier nicht, auch wenn sie sich in hiesigen Landen niederlassen [10]).

Die Proclamation einer im Ausland durch Trauung zum Vollzug kommenden Ehe ist eine Hülfshandlung der Trauung, und wenn nach den Gesetzen des Landes, wo sie erfolgen soll, gerichtliche Eheanzeige nicht erforderlich ist, kann sie auch ohne die letztere geschehen [11]).

1) Das Abendmahl betr. darf dasselbe in Nothfällen den Lutheranern in hiesigen Landen von einem Darmstädtischen lutherischen Prediger und den Reformirten im Darmstädtischen von einem hiesigen reformirten Prediger gereicht werden, vorbehaltlich der jedesmal vorherigen Anzeige bei dem Pfarrer des Orts. C. R. 26. Febr. 1781 (6, 1018).

2) Comm. d. Kgl. Cons. zu Hann. an das zu Cassel 14. Decbr. 1762. C. R. 18. Jan. 1763 (6, 71), cf. oben §. 122. Schlegel, Churhann. K. R. 3, 349 und 535.

3) C. R. 29. Mai 1806 (8, 272).

4) C. A. 5. April 1828. 1292.

5) Hoffmann, Weim. Eis. prot. Kirchenrecht S. 299.

6) C. B. 15. Jan. 1856. 6554.

7) C. B. 12. Aug. 1856. 4792.

8) C. R. 15. März 1777 (Suhl).

9) C. B. 18. Nov. 1856. 6270 (Allendorf a. d. W.). Nur sind die materiellen Vorschriften bei Verheirathungen ins Ausland theilweise andere.

10) C. B. 25. Juli 1854. 4241. — Hinsichtlich der gerichtlichen Eheanzeige gilt die Regel, daß wenn ein Inländer, ohne seine Staatsangehörigkeit aufgeben zu wollen, eine Ausländerin heirathen will, die gerichtliche Eheanzeige bei seinem zuständigen diesseitigen Gericht geschehen muß. M. B. 17. Decbr. 1847. 14701. C. A. 27. Decbr. 1847. 6654. M. C. B. 5. Jan. 1848. 1. Auch ein Ausländer, der eine Inländerin heirathen und sich hier niederlassen will, muß sich bei dem inländischen Gericht der Braut einschreiben lassen. C. C. S. P. 24. Juni 1796 (7, 676). C. A. 6. April 1847. 1422a.

11) C. B. 8. Oct. 1857. 5738 (Haueda).

§. 128. (L. §. 34. 35. 282. Pf. §. 303. 305.

5. Einfluß privilegirter Zustände auf die Parochialverhältnisse. *)

Es versteht sich zunächst, daß einer Parochie jedes Kirchenmitglied angehören muß und sich der Einfluß privilegirter Zustände nicht von Entbindung von jeder Parochie, sondern nur von der regelmäßigen, zu der Jemand, abgesehen von seinem Privilegium, gehören würde, resp. von Befreiung von einzelnen Folgen des Parochialnexus, verstehen läßt. Mehrfach stehen derartige Privilegien dem Adel (Ritterschaft) zu. Es ist bereits oben (§. 11 Note 13) angeführt, daß derselbe zur Zeit der Reformation mit dem Gedanken umging, die vacante Kirchengewalt als ihm zugefallen zu betrachten [1]), in welchem Fall seine Patronatkirchen wie ausländische Landeskirchen zu behandeln (§. 127) gewesen sein würden. Dagegen ist demselben hier und da das Recht geblieben oder geworden, eine eigene Capelle auf seinem Schloß zu haben und in dieser periodisch Gottesdienst halten zu lassen. Da nirgends für diese Capelle ein eigener Pfarrer bestellt ist oder bestellt wird, sondern ein benachbarter den betreffenden Gottesdienst mitversieht, so kann von einer eigenen Pfar-

*) Richter, §. 250 (§. 237). Eichhorn, 2, 250 f. Böhmer, J. E. P. 3, 37.

rei oder gar einem ius privatorum sacrorum (selbst wenn der dienstthuende Pfarrer ein, nicht einmal bestimmter, sondern nach Wahl jedes Mal berufener Patronatspfarrer ist) nicht die Rede sein [2]). Eine beschränktere Art dieses Privilegs ist das den lutherischen Adeligen in Niederhessen zugestandene Recht, „daß sie für sich, ihre Eheweiber und Kinder in casu necessitatis die Communion auf ihren Häusern durch einen lutherischen Prediger, doch ohne Zuziehung einiger anderer, wie die auch Namen haben, celebriren lassen mögen" [3]).

Ursprünglich für den Landesherrn und seine Familie, resp. die ihnen attachirten Personen bestimmt ist die Hofkirche in Cassel [3a]), und daraus eine Parochie für privilegirte Personen, welche nach der allgemeinen Regel anderen Gemeinden zugehören würden, gebildet. Dahin gehören alle zum Hofstaat des Landesherrn und der übrigen Mitglieder der kurfürstlichen Familie gehörigen Personen, die General- und Flügeladjutanten und das Cadetten-Corps, so jedoch, daß adelige Hofdiener, dann die Stadtgemeinde, in welcher sie wohnen, d. h. ihre ordentliche Parochie vorziehen dürfen, wenn sie zugleich einen Civildienst begleiten, dgl. die Civildiener von Adel, die Ministerialsecretare und diejenigen Hofhandwerker, welche keine Besoldung beziehen. — Die Garnisonsgemeinde wird aus der jedesmaligen Garnison und den nach ihren persönlichen Verhältnissen dazu gehörigen Personen gebildet [4]). Bei beiden versteht sich die Ausnahme der lutherischen und katholischen Kirchenangehörigen von selbst (§. 125. 126).

Räthen in Cassel, auch Titularräthen, soll die Wahl der Parochie zustehen [5]).

Die französische Gemeinde in Cassel wurde aus Refugiées gebildet; es sollte jedoch deutschen reformirten Familien frei stehen, nach Belieben zu ihr überzugehen und umgekehrt [6]).

1) Die v. Bodenhausen legten noch 1737 ihrem Patronatspfarrer zu Eichenberg den Titel eines Hofpredigers bei und glaubten ihn nach Gefallen anstellen und absetzen zu können, wurden aber auf das Nachdrücklichste zur Ordnung verwiesen. Bach, Kirchenstat. S. 440.

2) Das ius privatorum sacrorum steht Fürsten und ihren Gesandten zu

(letzteren als Ausfluß der Exterritorialität); so war der katholische Privat-Gottesdienst des Landgr. Friedrich II. Assec. Act. §. 7, ein Ausfluß dieses ius pr. sacr. In unserem Fall bleiben die Berechtigten Parochianen der Parochialkirche, zu welcher sie nach den allgemeinen Regeln von der Parochialkirche gehören, und namentlich hinsichtlich der Ministerialhandlungen der betr. Parochus competent. Eichhorn a. a. O. Bei der publicistischen Natur des Privilegs dürfte für Erwerb und Verlust die ordentliche Verjährung ausgeschlossen und nur unvordenkliche zulässig sein.

3) F. Resol. v. 2. Oct. 1855 auf die ritterschaftlichen Beschwerden III. (2, 242 R. S. 1, 66). Ob dieses Recht noch heute ein Privileg des Adels sei? Siehe §. 125, 126 und 127.

3a) Hofdiener, welche außerhalb Cassel wohnen z. B. in Wahlershausen, gehören natürlich nicht zur Hofgemeinde in Cassel. C. B. 10. Jan. 1812. 591. H. C. P. — C. B. 4. Febr. 1858. 526.

4) Reg. 27. Aug. 1751 (5, 22), 19. Jan. 1795 (7, 633). Dahin gehören auch die Landgendarmen reformirter Confession, da sie ihrem Stande nach auch dermalen noch Militärpersonen sind. M. B. 30. Jan. 1860. 883. C. B. 3. Febr. 1860. 612.

5) Reg. 1751 §. II. 1, 1795 §. 3. Es ist dort ausdrücklich nur von der Wahl bei act. minist. die Rede, es ergibt sich aber aus den anderen §§., in welchen von der Wahl die Rede ist, daß sie den Parochialnexus überhaupt angeht. Ob ein beliebiger Wechsel der ein Mal getroffenen Wahl erlaubt sei, wie die Observanz annimmt, ist bei der Natur eines strict zu interpretirenden Privilegs um so zweifelhafter, als damit die Berechtigten im Grund ganz parochielos sein würden. Die Hofhandwerker wenigstens sollen die Genehmigung des Consistoriums einholen. Höchste Resol. 14. Juli 1795 (R. S. 4, 214).

6) C. G. R. P. 14. Febr. 1772 (6, 634). Vgl. übrigens oben §. 55 Note 6.

§. 129. (L. §. 34. 222. 231. Pf. §. 302. 211. 217.)

6. Dimissorialen. *)

Ein anderer Pfarrer, als der nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen berechtigte macht sich, wenn er eine zu dessen Bereich gehörige kirchliche Handlung vornimmt, einer Ordnungswidrigkeit und eines strafbaren Eingriffs in die Rechte des Parochus schuldig, es sei denn, daß ihm ausnahmsweise das

*) Richter, §. 278 (265). Eichhorn 1, 755 f.

Consistorium dazu die Ermächtigung ertheilt (immer unbeschadet der privatrechtlichen Ansprüche auf die Stolgebühren und das Opfer) oder der berechtigte Pfarrer ausdrücklich seine Einwilligung (Dimissorialen) gibt [1]). Würde der Berechtigte sich der eigenen Vornahme und der Dimissorialen weigern, so findet Beschwerde bei dem Consistorium statt; zur Ertheilung der Dimissorialen genöthigt kann er dagegen auch nicht durch die sich ohnehin verstehende Zahlung der Stolgebühren werden [2]).

In einem Fall, wenn der competente Pfarrer die eigene Vornahme der Handlung und die Ertheilung der Dimissorialen weigert, der Grund der Weigerung auch durch die vorgesetzte Behörde nicht beseitigt werden könnte, vielleicht umgekehrt von ihr die Weisung zur Weigerung ausgeht, ist die Vornahme durch einen anderen Geistlichen, resp. ohne Mitwirkung des competenten gestattet. Es ist das der Fall, in welchem ein katholischer Geistlicher die ihm zustehende Trauung einer gemischten Ehe überhaupt oder wegen Nichtsicherung der Erziehung der zu erwartenden Kinder in der katholischen Kirche weigert, beziehungsweise durch Proclamation des katholischen Theils dazu mitzuwirken, Anstand nimmt. Es soll dann derjenige inländische evangelische Pfarrer, zu dessen Parochie die Braut bis dahin gehört hat, oder, sofern der Wohnort der Braut nicht zu einem evangelischen Kirchspiele gehört, der, welchen die Verlobten sich wählen werden, die Trauung vornehmen [3]). Der Mangel der Proclamation Seitens des katholischen Theils ist alsdann kein Hinderniß der Trauung.

1) Der Parochus bleibt verantwortlich dafür, daß die Voraussetzungen des Acts z. B. bei der Eheeingehung &c. vorhanden sind, und darf die deßhalbigen Dimissorialen nicht ertheilen, wenn ihm ein Bedenken bekannt ist oder bekannt sein müßte.

2) Die nicht belegten abweichenden Ansichten mancher Canonisten z. B. Eichhorn 1, 756, „wonach gegen Erlegung der Stolgebühren die Erlaubniß immer ertheilt wird", können vielleicht thatsächlich eine wahre Grundlage haben rsp. gehabt haben, aber rechtlich, dergestalt, daß die Erlaubniß alsdann ertheilt werden müsse, sind sie ohne Fundament. — Bei Bußfällen Seitens eines Dienstbotens oder sonst länger vom Wohnort Abwesenden soll der zuständige Pfarrer (§. 124) die Dimissorialen nicht verweigern,

wenn die Forderung, daß der Bußfällige bei dem Pfarrer seiner Gemeinde die Buße ablege, wegen Entfernung jener Gemeinde von dem zeitigen Aufenthaltsorte oder aus anderen Gründen unthunlich oder hart erscheint. M. A. 14. März 1860. 2216. Ist die bußfällige Person nur zu Besuch oder zur Besorgung einzelner Geschäfte kurz abwesend, so findet keine Ertheil. von Dimiss. statt. In jedem Fall, außer in articulo mortis, hat der ausnahmsweise competent Gewordene sich erst durch ein vorgelegtes Zeugniß des compet. Pfarrers oder Benehmen mit demselben über das Stadium der Disciplin zu vergewissern, demnächst von der vollzogenen Censur Jenem Kenntniß zu geben. M. B. 14. März 1860. 2216.

3) M. A. 20. Oct. 1838 (S. 70). Ueber die Unzulässigkeit von Verträgen, die relig. Erziehung der Kinder betr. s. oben §. 50 Note 8.

§. 130. (L. §. 302. Pf. §. 327.)

7. Erwerb der Pfarrechte.

Das Pfarrecht (§. 119) oder die ausschließliche Befugniß, die Rechte des geistlichen Amtes in einer bestimmten Gemeinde auszuüben, wird durch Bestellung zum Pfarrer derselben erworben.

Der bestellte Prediger (resp. Predigergehülfe) wird von dem Consistorium durch den Director in voller Sitzung oder den von ihm committirten Superintendenten eidlich verpflichtet und hat sich daneben noch schriftlich zu reversiren [1]). Der Revers [2]) wird ihm zu dem Ende vorgelesen und, nachdem der Pfarrer dessen Inhalt nachzukommen mittelst einer kurzen Eidesformel gelobt hat, auch von ihm unterschrieben. Bei Beförderung und Versetzung wird nur die schriftliche Ausstellung des Reverses, nicht der Eid, wiederholt [3]).

Gewöhnlich wird der ernannte und verpflichtete Pfarrer von dem Superintendenten mit einem Schreiben an den Bürgermeister und Rath, resp. Kirchenälteste und Kastenmeister versehen, darin er der Gemeinde in Hinsicht der künftigen Einführung eine vorläufige Nachricht gibt und ihr zugleich empfiehlt, den neuen Prediger zu ehren und zu lieben ꝛc. Demnächst aber wird er im Auftrag des Consistoriums vom Superintendenten oder Inspector introducirt [4]).

1) Aus welcher Zeit die Reverse herrühren, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben. Die Ref. O. von 1572 enthält noch keine deßhalbige Vorschrift, erst die von 1656 Cap. 1 §. 3 (2, 466). K. O. 1657 Cap. 19 (2, 542). Gleichwohl sind deren entschieden schon früher ausgestellt worden. Der älteste, der mir zu Gesicht gekommen, ist der des Pfarradjunct Johannes Bodenstein zu Rockensüß vom 5. Juni 1633. Daß die Ausstellung nicht neu war, ergibt sich aus der ganzen Fassung und Manches verräth sogar, daß die Einrichtung schon vor die Einführung des Consistoriums (1610) datirt. So heißt es in dem Principium nicht „dem Fürstlichen Consistorio", sondern „dem Fürstlichen Superintendenti" und wieder im §. 2 statt „dem Fürstlichen Consistorio und seinem Superintendenten": „seinem Superintendenten und metropolitano". Der Reformations- und der Consistorialordnung geschieht §. 2 resp. 9 und 15 keine Erwähnung, aber der übrigen, namentlich auch der Presbyterial- und Conventsordnung. Unter der letzteren können nur die von Ldgr. Moritz eingeführten leges conventuum classicorum gemeint sein. Nimmt man dazu, daß des hessischen Catechismus Erwähnung geschieht (von 1607), so läßt sich der Ursprung der Reverse mit Wahrscheinlichkeit auf Ldgr. Moritz und zwar zwischen 1607 und 1610 zurückführen. Vgl. Heppe, Conf. Entw. S. 24 f. Auch innere Gründe sprechen dafür, daß sie ihre Entstehung der Moritzschen Reformation, die 1607 abschloß, zu verdanken haben, da früher kein dringendes Bedürfniß vorlag, die einzelnen Verpflichtungen des Pfarrers, insbesondere hinsichtlich des Glaubens und der Lehre, so scharf zu präcisiren. Der Inhalt ist wesentlich derselbe, wie der in den L. O. 2, 542 abgedruckte; §. 9 ist in zwei §§. gespalten, auch §. 12, so daß der ganze Revers 23 (statt 21) §§. enthält.

2) Der alte Revers ist in der L. O. 2, 542 abgedruckten Bestallungsformel enthalten, der S. 550 abgedruckte ist neueren Ursprungs (s. oben §. 93): Schilbe, S. 102. Heppe, Sendschr. S. 111 ff., Amtl. Gutachten S. 8. Seit 1809 ist eine neue Fassung üblich, die jetzt so lautet:

Ich reversire und verpflichte mich hierdurch und Kraft dieses:

Sr. ꝛc. dem Landesherrn schon in Gemäßheit meiner Staatsbürger- und Unterthanenpflicht fernerhin treu, hold und gehorsam zu sein, die Landesverfassung zu beobachten und aufrecht zu erhalten, des Staates Schaden abzuwenden, dessen Wohl nach Kräften zu befördern.

Insonderheit gelobe und verspreche ich hiermit*), im Bewußtsein der Heiligkeit und hohen Verantwortlichkeit meines Berufes, unter täglichem

---

*) Bei Patronatstellen lautet der Revers an dieser Stelle so:
Ins. gel. und schwöre ich, daß ich die mir übertragene Pfarrstelle zu ꝛc. ohne alle Simonia auf eine rechtmäßige Art erhalten habe, und verspreche hier-

Gebet und Flehen zu Gott, und Kraft des Beistandes seines Geistes eine treue und gewissenhafte Erfüllung aller in Folge des mir übertragenen heiligen Amtes zukommenden Obliegenheiten, dergestalt, daß ich

1) als Lehrer und Diener des Evangeliums in Christo der mir anvertrauten Gemeinde, den Mündigen und Unmündigen, die christliche Lehre nach Inhalt der heiligen Schrift und nach Anleitung der Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche*)

---

mit im Bewußtsein der Heiligkeit und hohen Verantwortlichkeit meines Berufes 2c.

Für landesherrliche Pfarreien ist der Simonieeid abgeschafft. Weiland mußten sogar Civildiener (L. O. 4, 883. 6, 120. 7, 131) und Rathsmitglieder (L. O. 5, 77) einen Reinigungseid schwören.

*) Der seit 1809 übliche Revers enthielt: „nach Anleitung der Augsburgischen Confession". Ein Min. Beschl. vom 31. März 1838. 2124 hatte statt „nach Anleitung" „mit gewissenhafter Berücksichtigung" zu setzen verordnet; durch M. B. vom 12. Febr. 1851 ist die Formel eingeführt: „nach Anleitung der Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche". Nach dem oben §§. 26—34 Vorgekommenen ist die ältere Fassung zu eng, die neuere aber offenbar zu weit und zu vag, da bei Weitem nicht alle Bekenntnißschriften evangelischer Kirchen gemeint sind oder gemeint sein können, nicht einmal alle der hessischen evangelischen Kirche (§§. 33. 34). Der durch die Fassung nach M. B. vom 31. März 1838 entstandene heftige Symbolstreit (§. 90) hatte nur die Frage nach Verpflichtung auf die symbol. Bücher überhaupt, resp. ihre mehr oder weniger strenge Form, nicht die Frage: „Auf welche symbolischen Schriften?" zum Gegenstand. In älterer Zeit war man in diesem Stücke wenigstens einigermaßen genauer. Die luth. Pfarrer im Schaumburgischen wurden auch auf die Schmalkald. Artikel u. d. Catechism. Luthers verpflichtet. Für die lutherischen Patronatsstellen an der Werra z. B. lautete die Präsentationsformel regelmäßig: „Demnach so präsentiren wir 2c. mit Bitte, Sie wollen Ihn ordiniren, confirmiren und bestätigen, also daß ihme nachgelassen, in seines antecessoris Art und Fußtapfen zu treten, die Predigten nach Laut heiliger Schriften der Propheten und Apostel zu verrichten, die Art und Weise zu reden nach Anleitung der drei Hauptsymbola, der Augsburgischen ohnveränderten Kaiser Carl V. hochlöbl. Gedächtn. uff dem großen Reichstag 1530 übergebenen Confession, derer Schmalkalder Artikuln und Catechismi Lutheri zu gebrauchen, inmaßen bei diesen Oertern es jederzeit also beständig gehalten, auch von Ihrer hochfürstlichen Durchl. und dero hochlöbl. Vorfahren dabei gnädig geschützt und gehandhabt worden." Der Bestätigte mußte einen Revers ausstellen, der aber von dem gewöhnlichen durchaus abwich und hinsichtlich der Confession Folgendes enthielt: „Danach will ich in meinem Amte und Beruf Alles zu Gottes Ehre und des Nächsten Erbauung richten, meiner anbefohlenen Gemeinde Gottes Wort und die christliche Lehr, wie die in Schriften Mosis, der Propheten und Aposteln verfasset und begriffen ist, vortragen und auslegen" 2c. Im vorigen Jahrhundert bediente man sich des gewöhnlichen Reversformulars, änderte jedoch pos. 2 den Schlußsatz dahin: „wie auch denen

ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit verkündigen und allen Ernstes darauf Bedacht nehmen will, daß, mit Vermeidung alles der christlichen Erbauung nicht Dienenden, christlicher Glaube und christliches Leben in der Kirche des Herrn gegründet und befördert werde,

alle heiligen Handlungen würdig vollziehen und besonders die Sacramente nach der Einsetzung unseres Heilandes und seiner Apostel und im Sinn und in Gemäßheit der evangelischen Kirche treu verwalten, den Confirmanden den Religions-Unterricht mit allem Fleiße und vorschrifsmäßig ertheilen, auf den öffentlichen Unterricht in den Schulen meiner Gemeinde meine thätige Aufmerksamkeit richten, um auch dadurch christliches Leben zu fördern,

der Seelsorge mit allem Fleiße und aller Liebe mich widmen will durch Rath und That mit Beziehung auf Gesunde und Kranke, auf daß die geistige und leibliche Noth von Tag zu Tag gemildert, ihr Wohl von Tag zu Tag gefördert werde und erstehe das auserwählte Geschlecht, das Königliche Priesterthum, das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, 1. Petri 2, 9.

Ferner verspreche ich

2) als Vorbild meiner Gemeinde in allen Stücken und stets der zu sein, wozu ich die Andern zu führen den hohen Beruf und die heilige Verpflichtung habe, namentlich überall und zu allen Zeiten ein Verhalten zu zeigen und zu beobachten, wie es geziemet und wohl anstehet einem rechtschaffenen Prediger des Evangeliums, das da will, daß die, welche Theil nehmen sollen an seinen Segnungen, sich rein erhalten von der Welt und ihren Befleckungen, wie die Schrift das Bild des evangelischen Predigers herrlich zeichnet 1. Tim. 3, 2–10; 4, 12–16; Tit. 1, 7 ff. Denn nur so wird sich bewähren an ihm das Wort, „wo du solches thust, wirst du dich selbst selig machen und die dich hören", 1. Tim. 4, 16, und nur so wird er wahren Trost haben in der Zusicherung, „welche aber wohl dienen, die erwerben ihnen selbst eine gute Stufe und eine große Freudigkeit im Glauben, in Christo Jesu", 1. Tim. 3, 13. Amen.

Dessen zu Urkunde habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben. So geschehen ꝛc.

---

evangelisch-lutherischen Glaubenslehren, Kirchengebräuchen und Kirchendisciplin gemäß gebührlichen Gehorsam leisten", desgl. pos. 12 statt: „neben — Gelegenheit": „einen deutlichen Begriff vom Christenthum nach meinem besten Vermögen fleißig einbilden", und statt: „durchgehenden Conformität" „Evangelisch-Lutherischen Conformität". Heutzutage stellen Reformirte und Lutheraner unverändert denselben Revers auf dieselben Bekenntnißschriften aus.

Die Eidesformel lautet:

Demjenigen was mir so eben vorgelesen worden und was ich wohl verstanden habe, schwöre ich in allen Stücken getreulich nachzukommen, so wahr Gott mir helfe durch seinen Sohn Jesum Christum unseren Herrn.

Die alte Eidesformel ist abgedruckt bei Lebderhose, Kirch. R. S. 717 f.

3) M. B. 31. März 1838. 2124.

4) V. O. 21. Nov. 1759 §. 11 (5, 170).

§. 131. (L. §. 629. Pf. §. 639.)

D. Verlust der Rechte des geistlichen Amts *).

Da nach protestantischen Grundsätzen jeder Christ Priester ist und nur die Ausübung der Rechte des geistlichen Amtes der Ordnung halber nicht Jedem zusteht, sondern lediglich den von der Kirche zum Amt Berufenen (§. 84 f.), nicht kraft eines göttlichen Segensstroms, so muß das Recht mit dem Moment erlöschen, wo die Kirche diesen Ruf zurücknimmt, d. h. mit der Absetzung [1]) ohne daß es einer ausdrücklichen Untersagung der ferneren Ausübung bedürfte [2]).

Es versteht sich, daß neben dieser erzwungenen Excommunication auch die freiwillige Resignation dieselben Folgen für das Recht auf Ausübung des geistlichen Amtes hat. Die bleibende Wirkung der Ordination ist danach nur, daß dem Wiedereintritt in das Amt nicht eine wiederholte Ordination, Examen rc. voranzugehen hat. Daß der Verlust der Mitgliedschaft der Kirche durch Excommunication, Uebertritt zu einer anderen Confession rc. auch den Verlust des Kirchenamtes zur nothwendigen Folge hat, weil ein Kirchenamt natürlich die Kirchenangehörigkeit voraussetzt, versteht sich von selbst.

1) S. §. 117 Note 2.

2) Sie (Degradation) kommt auch wenigstens in neuerer Zeit nicht mehr vor.

3) Böhmer, J. E. P. 1, 9 §. 9.

---

*) Richter, §. 230 (216). Walter, §. 191a.

Drittes Capitel.

Kirchenregiment.

§. 132. (L. §. 15. 16. 104. Pf. §. 17. 18. 107.)

1. Einleitung. *)

Die Kirche, soweit sie auf göttlicher Einsetzung beruht, besteht subjectiv aus der Gemeinde und dem Amt, und objectiv aus den ihnen zukommenden Rechten und Pflichten. Gewissermaßen zu ihren irdischen Obliegenheiten gehört die Sorge für Erhaltung der Ordnung in ihrem zeitlichen Dasein und Haushalt, und die deßhalbige Verfassung des Kirchenregiments ist darum „nach Gelegenheit der Zeit und jeden Landes und Orts zu ordnen uns von dem Herrn Christus vergönnet" [1]). Wir haben bereits in der Einleitung gesehen, wie dieselbe von Anfang der Reformation dergestalt bei uns geordnet war, daß das Kirchenregiment bei der Kirche selbst, d. h. Gemeinde und Amt stand, der Landesherr aber Schutz- und Oberaufsichtsrecht übte, und daß am Ende des 16. Jahrhunderts in confessioneller Spaltung im Schooß der Generalsynoden deren Fortdauer einen nothwendigen Anstand fand und jetzt erst die Befugnisse derselben auf die landesherrlich bestellten Consistorien resp. den Landesherrn selbst übergingen, ohne Rücksicht darauf, ob bei der formellen Trennung der Confessionen die Kirche lutherisch oder reformirt blieb oder wurde. Einen Ausdruck hat das noch bestehende Resultat dieser historischen Thatsache in dem Satz gefunden: Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien verbleibt, wie bisher, bei dem Landesherrn [2]).

Es versteht sich, daß alle zum Inhalte der Rechte der Gemeinde oder des Amts überwiesenen Functionen in dieser Aus-

*) Richter K. R. §. 177 (183) 158 (158). Eichhorn 1, 685 ff. Fabronius liber episcop. de iure ecclesiastico, c. 8 de iure principum evangelicorum. c. 5 de iure episcopali.

übung der Kirchengewalt nicht mitbegriffen sind. [2a]) Wie dies von selbst einleuchtet bei den aus dem Amt zu predigen und die Sacramente zu verwalten entspringenden Functionen, von denen an sich der Laie ausgeschlossen ist, ist es nicht weniger wahr hinsichtlich der aus der Schlüsselgewalt entspringenden Seelsorge und hinsichtlich der der Gemeinde und dem Amt vorbehaltenen Kirchenzucht. Das Consistorium wirkt hier nicht mittelbar für den Landesherrn, sondern seine deßhalbige Wirksamkeit ist eine eigene, und dem Landesherrn steht nur das Oberaufsichtsrecht zu. Dem gleich stellt die Augsb. Confession [3]) die Feststellung der Lehre und die Entscheidung kirchlicher Controversen. Noch weniger kann in der Ausübung der Kirchengewalt begriffen sein das Recht, diese Kirchengewalt selbst oder was zu demselben Resultat führt, ihre resp. der Kirche selbst eigentliche Grundlagen und Verfassung zu ändern. Daher kann der symbolische Inhalt der Kirche und die Verfassung, auf welcher das landesherrliche Recht der Ausübung der Kirchengewalt beruht, nicht selbst wieder von dieser abhängen und geändert werden [4]).

Danach bestimmt sich auch das Recht der Aenderung in liturgischen Sachen. Wo dieselben mit den Glaubenslehren, resp. mit der Verfassung zusammenhängen, kann die Neuerung nur von der gesammten Kirche, daher nicht ohne die Zustimmung einer Synode stattfinden [5]). In anderen dahin einschlägigen Fragen, wo es sich um durch Verordnung zu regulirende Vollziehung handelt, entscheidet der Landesherr selbst (s. unten §. 156) oder auch durch die Consistorien (§. 171).

Ist der Landesherr katholisch, so kann die Ausübung des evangelischen Kirchenregiments nicht seine Sache sein; die zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt soll alsdann mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden [6]).

1) K. O. 1566 Vorr. B. (1, 227).

2) Vf. Urk. 1831 §. 134. 1852 §. 102, 1860 §. 108.

2a) Quamvis igitur principis auctoritas in constituendis ministeriis requiratur, si tamen de rebus sacris et spiritualibus agatur, iudicium ecclesiae est. Nam synodi episcoporum ac presbyterorum de rebus

sacris rectius, quam profani homines iudicare possunt. Fabr. l. c. §. 18.

3) C. A. II. art. 7 de pot. eccl. Nulla iurisdictio competit episcopis ut episcopis, h. e. his quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata, item cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere et impios, quorum nota est impietas excludere a communione ecclesiae sine vi humana, sed verbo. Hinsichtlich des Bannes s. Stahl Kvfass. S. 194: „Das Einzige, was dem Fürsten dabei zukömmt, ist, daß er den von der Kirche gesprochenen Bann, wenigstens den großen, inhibiren kann, das ist nichts anderes, als die appellatio tanquam ab abusu des katholischen Kirchenrechts, und beruht auch nur darauf, daß der Bann in christlichen Staaten auch bürgerliche Wirkung haben muß." In diesem Sinn erklärte M. B. vom 27. März 1858, 2636 die Recurse einiger excommunicirter Väter, die ihre Kinder in der katholischen Kirche erziehen ließen, hinsichtlich des großen Bannes für begründet, und fand ein anderer M. B. vom 31. Juli 1858, 5626 dagegen bei der Sacramentssperre nichts zu erinnern.

4) Ueber die Frage, auf welche Weise die evangelische Kirche eine an sich zulässige Ergänzung oder Modification ihrer symbolischen Schriften vornehmen könne? Vgl. Bickell über die Vpfl. d. ev. Geistl. auf d. symbol. Schr. (2) S. 34 ff. Vilmar Vhältn. d. evang. Kirche in Kurh. zu ihren neuesten Gegnern. S. 7 ff. Ledderhose C. W. super iure principis circa mutandos libros, quos vocant symbolicos. Rint. 1775. 8.

5) V. U. 1831 u. 1852 resp. 1860 a. a. O. Man denke hierbei z. B. an den veränderten Abendmahlsritus, worüber seiner Zeit Ldgr. Moritz sogar jeden Einzelnen protokollarisch vernehmen lassen wollte. Heppe Vb. Punkte S. 8. Ein O. A. G. Gutachten von 1788 über die Frage der Zulässigkeit einer neuen Agende stellt den Satz an die Spitze, „daß ein protestantischer Fürst aus landesherrlicher Hoheit in Betreff des äußerlichen Gottesdienstes, soweit es die Grundlehren des Glaubens nicht bestimmt, Ordnungen machen und sie also einrichten lassen könne, wie es zur Erhaltung guter Ordnung, Erbauung seiner Unterthanen und Vermeidung der Mißbräuche am Nützlichsten erkannt wird."

6) V. U. a. a. O. So geschah es beim Uebertritt des Ldgr. Friedrich II. zur katholischen Kirche durch die Assecur.-Acte vom 28. Oct. 1754 und Landt.-Absch. vom 11. Jan. 1755. S. Moser St. Arch. 1755 Th. 1, 164 ff. Die Feststellung der protestantischen Religion in den Hessen Casselischen Ländern bei Gelegenheit des Uebergangs zur Römischen Kirche S. Drchl. des Herrn Erbprinzen Friedrich zu Hessen 1755. 4. — Privatgedanken über des Erbprinzen Fr. v. H. C. abgelegtes kathol. Glaubens-

bekenntniß und deßwegen geleistete Eidespflicht. Mit Privat-Anmerkungen (von J. J. Moser) darüber, Frkf. 1755 fol., auch in Moser St. Arch. 1755. 2, 187. Pro Deo, Caesare et imperio Gesetz und Vernunftschlüsse über die Privatanmerkungen zu denen Privatgedanken (von Joh. Bapt. Kraus, Abt zu St. Emmeran) 1755 f. Moser St. Arch. 1755. 2, 753. (Fr. C. v. Moser): Die Gesetzmäßigkeit der Rel. Versicherung ꝛc. gegen die Gesetz- und Vernunftschlüsse vertheidigt. 1756 f. Moser St. Arch. 1756. 2, 830. Andere Schriften s. Kopp Handb. 7, 467.

§. 133. (L. §. 18. 19. 31. Pf. §. 19. 20. 312.)

2. Eintheilung der landesherrlichen Rechte. *)

Zu den im landesherrlichen Kirchenregiment gehörigen Rechten zählen hiernach und zwar zu den der unmittelbaren Ausübung vorbehaltenen (iura reservata):

1) das Recht, Ordnungen und andere allgemeine Verfügungen in Kirchensachen zu erlassen (§§. 36. 37.);
2) das Dispensationsrecht in geistlichen Angelegenheiten in vorbehaltenen Fällen;
3) das Recht der Anordnung und Bestellung der kirchlichen Behörden und einzelnen Kirchenbeamten, einschließlich der Pfarrer, resp. die Entsetzung in richterlichen Formen;
4) das Recht, in Ansehung der Liturgie und der Festtage Bestimmungen zu treffen;
5) das Recht, Parochien zu errichten oder zu verändern;

zu den mittelbarer Ausübung durch die Consistorien [1]) überwiesenen (iura vicaria);

6) die Aufsicht auf den evangelischen Gottesdienst, sowohl in dogmatischer als in liturgischer Beziehung, und den ganzen Religionsunterricht, auch die besonderen Veranstaltungen bei außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten (§. 171);
7) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht, sowie die Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer zum Kirchendienste gehörigen Personen; (§. 170. §. 165—169.)

---

*) Richter §. 158 (§. 51, 52).

8) die Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter (§. 115), der Vorschlag zu deren Besetzung (§. 162 f.), die Einführung der Prediger [2]) und Ordination [3]) (§.116—118) und die Anstellung der unteren Kirchendiener, soweit sie nicht den Gemeinden, Kirchenpatronen u. s. w. zusteht (§. 164);
9) die Ertheilung der Dispensationen in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen (§. 161);
10) die Leitung der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Pfarreien und sämmtlicher der Aufsicht des Consistoriums untergebenen frommen Stiftungen;
11) die Visitation der Kirchen und der Schulen auf dem Lande mit Rücksicht auf Religion durch die betreffenden Superintendenten und Inspectoren.

In Rücksicht dieser Rechte wird der Landesherr berathen durch das Ministerium des Innern [4]), dem die Consistorien untergeordnet sind [5]), und die daher an dasselbe in allen Fällen zu berichten haben, wo die Mitwirkung oder Entscheidung des Ministeriums resp. Landesherrn erforderlich ist.

1) Daß der Landesherr auch reservirte Rechte durch die Consistorien ausüben lassen kann, ist nicht ausgeschlossen.

2) Org. Ed. v. 29. Juni 1821 §. 66 (S. 45). „Eine Vergleichung des §. 66 mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen, auf welchen bis dahin die Zuständigkeit der Consistorien beruht hatte, in Verbindung mit der Bestimmung des §. 68, wonach die Superintendenten vorerst in ihren bisherigen Amtsverhältnissen verbleiben sollen, ergibt, daß die Aufnahme von Bestimmungen über die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden in das Org. Ed. nicht sowohl aus der Absicht eine Aenderung und Neugestaltung dieser Verhältnisse, als vielmehr nur aus dem Bestreben, den Gesammt-Organismus der von dem Landesherrn zur Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten bestellten Behörden zusammen geordnet darzustellen, hervorgegangen ist. Zu diesem Zwecke sind in dem §. 66 die Befugnisse und Obliegenheiten der Consistorien, als der Hauptorgane des Kirchenregiments, wie solche denselben nach den kirchlichen Gesetzen, namentlich in Althessen nach der C. O. vom 12. Juli 1657 und der gleichzeitig erlassenen Kirchenordnung zukommen" (wie es scheint übrigens auch nach dem Vorbild der Preuß. Instruct. für die Regierungen, Eichhorn K. R. 1, 730) „aufgezählt. Insoweit hierbei Befugnisse und Obliegenheiten

berührt sind, deren Gegenstände nach den kirchlichen Verordnungen zu der amtlichen Wirksamkeit der Superintendenten gehören, ist damit das Consistorium als die höhere Instanz für die bezeichneten Gegenstände bezeichnet und bestätigt, die Wirksamkeit der Superintendenten aber, wie aus dem §. 68 unzweifelhaft hervorgeht, unverändert gelassen worden." M. B. 13. Apr. 1858, 1361. S. unt. §. 165.

3) Es versteht sich, daß nicht der dem geistlichem Amt als solchem angehörige Act der Ordination, sondern das Recht, sie zu verfügen gemeint ist. cf. §. 132.

4) V. O. 29. Juni 1821 §. 23 N. 5.

5) Das. §. 24.

Erste Abtheilung.

Von den reservirten landesherrlichen Rechten.

§. 134.

1. Landesherrliches Gesetzgebungs- und Dispensationsrecht. *)

Die kirchliche Gesetzgebung ist nicht, wie die bürgerliche, ausdrücklich an Mitwirkung bestimmter Stände gebunden. Die geschichtliche Entwickelung aber beweist deutlich genug (cf. §. 12 ff.), daß man die Mitwirkung insbesondere des Lehrstandes nicht für etwas Zufälliges und Positives, sondern als etwas aus der Natur der Kirche sich von selbst ergebendes ansah, wonach man, wie im bürgerlichen, so im kirchlichen Leben nicht daran dachte, allgemeine und die Rechte der Einzelnen direct berührende Vorschriften ohne Gehör der Betheiligten zu erlassen [1]). Der Uebergang der Superintendenten-Gewalt auf den Landesherrn hat hieran nichts geändert; dort freilich wurden die Ordnungen erlassen „mit euerem (der Superintendenten) und etzlicher anderer Theologen zeitlichem vorgehabtem Rath" [2]), hier aber sind es „einige unserer vornehmen geistlichen und weltlichen Räthe und Theologen beneben unseren Superintendenten" [3]), die den Landesherrn berathen haben. In minder wichtigen Sachen wird die Einziehung des Gutachtens der Con-

*) Richter K. R. §. 177, 178 (§. 183, 184). Stahl Kirchenverf. S. 181 ff.

sistorien genügen, für liturgische Neuerungen ist die Zustimmung einer Synode vorgeschrieben (§. 132), ohne daß damit gesagt wäre, daß die Gemeinde nicht zu hören sei[4]), insofern sie nicht bei Zusammensetzung der Synode ihre (weiland durch Wahl der Prediger gesicherte) Vertretung erhält.

Für die Dispensationen[5]), welche ganz im Zusammenhang mit der Gesetzgebung stehen, da sie gewissermaßen, wie ein Privilegium, ein Ausnahmegesetz für den einzelnen Fall bilden, genügt unter allen Umständen die Berathung der kirchlichen Behörde, des Consistoriums, da sie im Allgemeinen schon bei dem Gesetz selbst berücksichtigt sind, mithin insoweit schon die Berathung statt gehabt hat und nur für die Ausführung zu sorgen ist[6]).

Die Zuziehung der kirchlichen Behörde zu kirchlichen Gesetzen und Dispensationen hat den Zweck, zu sichern, daß die Anordnung aus dem Geiste der Kirche hervorgehe, sie wird eben dadurch eine kirchliche, während sie ohne das sich nur als eine staatliche darstellen würde[7]). Daraus folgt, daß diejenigen Gesetze, resp. Dispensationen, welche verfassungsmäßig nicht der Mitwirkung kirchlicher, sondern staatlicher Behörden unterliegen, nach der Verfassung dieses Landes nicht, resp. nicht mehr für kirchliche zu halten sind[8]), nicht aber, daß die staatlichen Behörden nach anderen, als kirchlichen Grundsätzen zu verfahren hätten, wo ihnen solche nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind. Die fraglichen Dispensationen rc. sind sonach formell weltlicher, materiell kirchlicher Natur.

1) Vgl. §. 15 Note 14.

2) K. O. 1566 Vorr. A. (1, 224). Die K. O. ist sogar von den Superint. gestellt, „und im Namen uns. gn. F. u. H. publicirt." Das. Vorr. B. (1, 228). In der K. O. v. 1573 fehlt die Erwähnung des vorgehabten Raths, der in Wirklichkeit nicht gefehlt hat (Heppe Gen. Syn. 1, 98, 106, 109 ff.). Der ganze Eingang ist aber ein Zusatz, der im Manuscript nicht stand. Heppe a. a. O. S. 111.

3) K. O. 1657 Vorr. (2, 464). Wenn man der Gültigkeit der K. O. v. 1657 für das lutherische Oberhessen den Mangel der Zuziehung lutherischer Berather entgegensetzt, so ist das auf die Unterstellung basirt, als müßten formell bestimmte Theologen herangezogen werden. Aller-

dings kann man es materiell für angemessen halten, daß auch lutherische Theologen zugezogen worden wären, formell vorgeschrieben ist es nicht, und gerade die K. O. von 1657 wurde nicht als zu reformirt, sondern als zu lutherisch ausgefallen von den Zeitgenossen aufgenommen (Vilmar Hess. Chron. S. 80. Heppe Bb. P. S. 184 ff.).

4) Puchta Einl. in d. Recht d. Kirche S. 165.

5) Strippelmann Ehescheid. S. 124 f. Böhmer diss. prael. de Rom. eccl. matre indulg. J. E. P. IV. §. 23 sqq.

6) Stahl a. a. O. S. 187.

7) Stahl a. a. O. S. 185.

8) Dahin gehören namentlich die Gesetze und Dispensationen in Ehesachen, die früher vorzugsweise für zum kirchlichen Dispensationsrecht gehörig galten, also insbesondere die den Provincialregierungen durch V. O. vom 4. Jan. 1832 überwiesenen Dispensationen:
   1) vom Heirathsalter; cf. V. O. 6. Febr. 1822.
   2) vom Eheverbot wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft; cf. M. A. 8. Febr. 1822.
   3) Dgl. von der Trauerzeit. das.
   4) Ferner die dem Landesherrn vorbehaltenen Dispensationen von dem Verbot der Wiederverheirathung des schuldigen Theils bei gerichtlichen Ehescheidungen, insbesondere des ehebrecherischen mit der Person, mit welcher der Ehebruch begangen ist;
   5) vom kirchlichen Aufgebot (cf. unten §. 161).
   6) von dem elterlichen Heirathsconsens, die sammt der gleichfalls
   7) hierher gehörigen Ehescheidung nb. auch der Juden kraft landesherrlicher Gnade (Strippelmann, Ehesch. §. 15),

von dem Justizministerium resp. den Justizbehörden instruirt werden. V. O. 29. Juni 1821 §. 22 Note 4. Dispens. vom Veräußerungsverbot der Immobilien der Kirche (Just. M. V. 21. Sept. 1843. M. V. 26. Jan. 1844. 546).

§. 135. (L. §. 17. Pf. §. 16. L. §. 303. Pf. §. 328).

2. Landesherrliches Anstellungsrecht.

A. In Beziehung auf die Pfarrer. *)

a. Historische Einleitung.

Wenn die bei Hassenkamp hess. Kgsch. 2, 531 aus dem Hessischen Hebopfer, Stück 40 S. 882, wieder abgedruckte lan=

*) Richter, K. R. §. 200 (§. 170). Ders. Zeitschr. für d. R. IV. 38 ff. Walter, K. R. §. 167. 240. Puchta, Einl. S. 135. Stahl, Kvf. 188. Bach, Kvf. §. 23.

desherrliche Bestellungsurkunde eines Pfarrers in Biedenkopf vom Mittwoch nach Mariä Heimsuchung (2. Juli) 1526 echt ist, so hatte Landgraf Philipp es bereits vor dem Speierschen Reichsabschied (27. August 1526) so, wie er solches gegen Gott und Kais. Maj. hoffet und vertrauet zu verantworten, gehalten (§. 7 Note 6). Nach der Proposition der Homberger Synode (Oct. 1526) c. 23 sollte jede Kirchengemeinde ihren Pfarrer berufen und entlassen, vorerst aber und bis die Gemeinden organisirt seien, der Landesherr ihn mit Beirath der Visitatoren bestellen. In dem Gewaltsbrief von 1530 für Adam Kraft (Rommel Gesch. 3 Anm. 261 f.) ist diesem das Recht, die Pfarrer zu visitiren, die untauglichen zu entsetzen und „andere bequeme Evangelische Prediger, die euch und der Gemein im Wort Gottes treulich und wohl vorstehen können, zu verordnen" übertragen. Durch die Ordnung der Visitationen von 1537 [1]) §. 1, die Superintendenten Ordn. von 1537 §. 6 [2]), die Kirchenordnung von 1566 I. 3 [3]), I. 6 [4]) und die Ref. Ordng. von 1572 c. 3 [5]) wurde das Recht, die Prediger zu bestellen, in der bereits oben §. 12 erwähnten Weise den Superintendenten verliehen. Mit der Einführung der Consistorialverfassung ging dasselbe auf den Landesherrn über [6]). Die früheren Rechte der Gemeinde (§. 12) blieben dieselben. Erst in dem vorigen Jahrhundert wurde verordnet [7]), den zu Bestellenden „nach Beschaffenheit der Umstände vor der Gemeinde, wobei ein Prediger bestellt werden soll, predigen zu lassen, mithin dieselbe nach Inhalt der Kirchen- und Consistorialordnung mit ihrer Erklärung zu hören." Vgl. §. 14 a. E.

1) L. O. 1, 94.

2) L. O. 1, 102. Rommel, H. G. 3, 345.

3) L. O. 1, 234.

4) L. O. 1, 238.

5) L. O. 1, 359, cf. K. O. 1573 c. 14 (1, 412). Daß „etzliche unserer Amtsknechte sich bisweilen unterstehen, ohne Vorwissen und ausdrückliche schriftliche Bewilligung unserer Superintendenten Pfarrherrn und Opfermänner anzunehmen" reprobirt Ldgr. Philipp durch V. O. 12. Juli 1562 (L. O. 1, 193).

6) C. O. 10. Oct. 1610 c. 9 §. 1 (L. O. 1, 503 f.). Rommel, H. G. 6, 584. C. O. 1657 c. 9 (L. O. 2, 451). K. O. 1657 c. 16 (L. O. 2, 520).
7) Gn. Bf. 28. Dec. 1736 (5, 187). V. O. 21. Nov. 1759 §, 11 (5, 170). Die Einforderung einer solchen Erklärung der Gemeinde ist bei den reformirten Gemeinden in der Regel nicht mehr üblich (Kulenkamp, in d. N. S. d. L. O. 3, 141). Daß übrigens auch schon zur Zeit der Superintendenten-Verf. die Erklärung der Gemeinde keine maßgebende war, ergibt sich z. B. aus der Erklärung der Synode von 1573 an den Magistrat zu Frankenberg, nach welcher bei einem Dissens zwischen diesem und der Gemeinde Eckelshausen (?) nach Entscheidung Ldgr. Ludwigs ein dritter tüchtiger erfahrener Prediger angestellt werden soll. Rommel, H. G. 5, 203.

§. 136. (Pf. §. 319 f. L. §. 295 f.)

c. Heutiges Recht.*)

b. Ueberhaupt.

Das nach dem Vorstehenden jetzt dem Landesherrn überall [1]) zustehende Recht der Bestellung der Pfarrer (Provision) ist nun entweder ganz frei, so daß es nur von dem Landesherrn abhängt, wem er die Stelle geben will (collatio libera), oder beschränkt durch ein Wahlrecht der Gemeinde (§. 144), beziehungsweise durch das außerkirchliche Vorschlagsrecht eines Dritten (§. 137 f.) (collatio non libera). Beiden gemeinsam ist nicht nur die Instruirung durch das Consistorium (§. 162 ff.), sondern auch in den allgemeinen Erfordernissen stimmen sie überein. Dahin gehört:

1) Das Amt muß nach dem Rechte erledigt sein, wenn die Bestellung zu demselben gültig sein soll (Vivente episcopo alius sibi succedere non valet; non est episcopus, qui in locum viventis irrepserit) [2]). Der bisherige Pfarrer muß also gestorben oder versetzt (§. 151) sein, oder freiwillig resignirt haben (§. 150), beziehungsweise in rechtsgültiger Weise abgesetzt sein (§. 149 ff.). Ist der Pfarrer durch Alter oder Krankheit an Versehung seines

*) Richter, §. 201 (§. 171). Walter, K. R. §. 241. Eichhorn, K. R. 2 S. 680 ff. 727 ff. Böhmer, J. E. P. 3, 5 §. 73 ff. 3, 8.

Amtes verhindert, so wird ihm vom Consistorium ein Gehülfe beigegeben (§. 169). Diesem oder überhaupt irgend Jemand eine Exspectanz oder Anwartschaft auf die Stelle zu geben, ist gemeinrechtlich unzulässig [3]. Gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersschwachen oder sonst an gehöriger Dienstversehung gehinderten Pfarrern beigegeben werden, die demnächstige stelbstständige Anstellung, nach Maßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit (darum regelmäßig erst, wenn er den Pfarrer eine geraume Zeit unterstützt hat), zugesichert werden [4].

2) Vor der Reformation mußte der Bischof sein Collationsrecht binnen 6 Monaten ausüben [5], und diese Frist war ihm gesetzt, weil er als herkömmlicher Percipient der Einkünfte der vacanten Pfründe bei der möglichst langen Vacanz ein Interesse hatte [6]. Seit der Reformation war es üblich geworden, diese Einkünfte der sechsmonatlichen Vacanz den Erben, insbesondere der Wittwe und den Kindern, resp. der Wittwenkasse zuzuweisen (§. 328) und so ist denn nach dem Herkommen Regel geblieben, die Stelle eines verstorbenen Pfarrers nicht vor Ablauf von 6 Monaten wieder zu besetzen [7].

3) Ein weiteres Erforderniß bei der Bestellung ist, daß der zu Bestellende examinirt (§. 115) und ordinirt (§. 116—118) sei [8].

4) Für beide Arten der Bestellung, die freie, wie die beschränkte, bleibt aber das Eine unumstößlich: Sie ist in beiden Fällen eine Bestellung Seitens des Episcopus, nicht eine bloße Genehmigung und Gutheißung einer Bestellung Seitens des Patrons durch den Landesherrn [9])

1) Vf. Urk. 1831 §. 51. „Der Landesherr ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener des geistlichen und weltlichen, sowohl des Civil- als Militär-Standes". Ueber den Sprachgebrauch Staatsdiener des geistlichen Standes s. unten §. 159. — St. d. Ges. 8. März 1831 §. 1. Nr. 1.

2) c. 5. 6. C. VII. q. 1. Utrum vivente episcopo alius possit in eadem

ecclesia ordinari u. tt. X. 3, 8 de concessione praebendae et ecclesiae non vacantis. „Da dann ein Pfarr- und Kirchendienst durch tödtlichen Abgang eines Pfarrherrs oder sonst erlediget wird". C. O. 1610 c. 9 (L. O. 1, 503), 1657 c. 9 §. 2 (2, 451). Die Homberger Synode wollte von diesem Satz des canonischen Rechts insofern abgehen, als sie proponirte c. 23: Nullus episcoporum aut diaconorum eorundem admittatur aut confirmetur, nisi sub conditione, quamdiu sincere, pure sanctum verbum docuerit et vitam vixerit Christi et ecclesiae ministris dignam. Mit der proponirten Reformationsordnung überhaupt (§. 9) ist auch dieser Gedanken an eine Bestellung „auf Wohlverhalten" ohne Folge geblieben.

3) c. 2 X. l. c. Nulla ecclesiastica ministeria seu etiam beneficia vel ecclesiae tribuantur alicui seu promittantur, antequam vacent, ne desiderare quis mortem proximi videatur, in cujus locum et beneficium se crediderit successurum. Wie überhaupt das geistliche Aemterrecht ist dieser Satz häufig analog auch auf Staatsdienerstellen angewandt worden, cf. Myler. ab Ehrenbach hyparchol. 3, 2. Klüber, St. R. §. 404. Vf. Urk. 1831 §. 54. Ohne Zweifel ist in letzterem nur ausgedrückt, was man bei geistlichen Pfründen beobachten zu müssen schon bis dahin der rechtlichen Meinung war. Vgl. übrigens Pfeiffer, pr. Ausf. 5, 166 ff. 189 ff. 8, 471 ff.

4) S. Heppe, Gen. Syn. 1, 93. Es versteht sich, daß wo die Collation nicht frei ist wegen Wahlrechts der Gemeinde oder Präsentationsrechts des Patrons, auch das Recht zu Ertheilung der Anwartschaft nicht ungebunden sein kann.

5) Cum vero praebendas ecclesiasticas seu quaelibet officia in aliqua ecclesia vacare contigerit, non diu maneant in suspenso, sed intra sex menses personis, quae digne administrare valeant, conferantur, c. 2 X cit.

6) Walter, K. R. §. 265.

7) Auch hier hatte sich ein Analogon für die weltlichen Diener gebildet, Kopp, Hdb. 4, 488 ff., das nicht mehr praktisch ist.

8) C. O. 1610 c. 9 (1, 503). C. O. 1657 c. 9 §. 1 (2, 451).

9) c. 10, 31 X. de iure patron. 3, 38. Min. Rescr. 7. Juni 1760 (6, 14).

§. 137.

β. Beschränkte Collation.

αα. Patronat. *)

Die Einwirkung eines Privaten auf das öffentliche Recht der Besetzung kirchlicher Aemter ist so abnorm und unseren heutigen Rechtsbegriffen so widersprechend [1]), daß nirgends so sehr, wie hier, erforderlich ist, auf die Rechtsgedanken zurück zu gehen, unter deren Herrschaft das Institut entstanden ist. — Nach unseren heutigen am Römischen Recht gebildeten Ideen sind Privat- und öffentliches Recht völlig getrennt nach Zweck sowohl, als Trägern. Im Privatrecht ist der unbeschränkte Willen des Individuums zu seinen ausschließlichen Zwecken, im öffentlichen Recht der durch den Inhaber der öffentlichen (Staats- oder Kirchen-) Gewalt vertretene Gesammtwillen der Gesellschaft normgebend. Die Einmischung dieser öffentlichen Gewalt in die freie Verfügung des Individuums über den Gegenstand seines Privatrechts z. B. in das die unbeschränkteste Dispositions-, Veräußerungs- ja Zerstörungsbefugniß enthaltene Eigenthumsrecht des einzelnen Privaten ist nach unseren Begriffen ein Eingriff in die persönliche Freiheit, wie umgekehrt die Beschränkung der öffentlichen Gewalt durch die Einmischung einer nicht mit öffentlicher Gewalt bekleideten Privatperson eine ungehörige Verkümmerung der öffentlichen Freiheit, oder der Freiheit (d. h. des Inbegriffs der Rechte) der (staatlichen oder kirchlichen) Gesellschaft ist. Ob diese Einmischung dort wie hier eine vernünftige, wohlgemeinte und im eigenen Interesse des Berechtigten wünschenswerthe ist, bleibt

---

*) Richter, K. R. §. 152 ff. (§. 141 ff.). Walter, K. R. §. 234 ff. Eichhorn, K. R. 2, 702 ff. Böhmer, J. E. P. 3, 38. Fabronius, de iure eccles. c. 7. Sup. O. 1537 §. 10 (1, 104). K. O. 1566 I. c. 5 i. f. (1, 238), K. O. 1573 c. 14 ab in. (1, 412), 1657 c. 16 (2, 520). Ref. O. 1572 c. 3 (1, 360), 1656 c. 3 §. 2 ff. (2, 407). C. O. 1610 c. 9 (1, 503), 1657 c. 9 §. 2 ff. (2, 451 ff.). V. O. 21. Nov. 1759 §. 12. Kulenkamp, Syst. Rep. S. 523. Deff. Lit. S. 199. Bach, Gesch. d. Kvf. §. 23 ff.

unerheblich, immer erscheint sie als Eingriff in die Freiheit oder das Recht desselben.

Diese moderne Rechtsanschauung hat sich, wie gesagt, am römischen Recht gebildet. Dasselbe erkennt z. B. in dem Eigenthum oder dominium das Recht des Einzelnen über eine körperliche Sache nach seinem Gefallen und ohne Rücksicht auf Andere zu verfügen, soweit nicht besondere gesetzliche Beschränkungen eintreten. Ein solches ausschließliches Recht des Einzelnen kennt das deutsche Recht nicht. Wenn der römische Dominus seine Sache veräußert, kann sie Niemand dem Erwerber abfordern, denn der Willen des Dominus ist maßgebend; und wo wegen entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen die Veräußerung ungültig und deshalb revocabel ist, z. B. die eines unter Vormundschaft &c. stehenden Eigenthümers, da ist es der Veräußerer selbst, der revocirt. Wenn nach deutschen Rechten Jemand sein Eigen vergibt, ohne der Erben Urlaub, so sind es diese Erben, d. h. die Angehörigen des Familien- &c. Verbandes, dem jener nur als Vogt oder Senior vorsteht, welche revociren, „als ob der todt wäre, der es (das Eigen) gab." Denn hier ist das Gut nicht zu Zwecken des Individuums, sondern des Verbandes der Familie &c. bestimmt und nicht deren Vorstand und zeitiger Disponent über die Güter, sondern sie selbst ist, wenn man von einem Eigenthümer reden will, der Eigenthümer [2]). Das deutsche Privatrecht hat damit immer einen gewissen öffentlich-rechtlichen Charakter, da nach Zweck und Träger nicht das Individuum Subjekt ist, sondern der Verband, die Gesellschaft, Namens deren das Oberhaupt des Verbandes, der Senior der Familie, Gutsherr &c. verwaltet. Das römische Recht kennt domini, die in ihrem eigenen Interesse unbeschränkt verfügen, das deutsche nur seniores, die für den Verband, dem sie vorstehen, handeln. Damit erhält das deutsche Privatrecht ein so bedeutendes publicistisches Element, daß jeder Privatmann schon gewissermaßen Magistrat ist, da sein Recht auch Gesammtrecht ist und er nicht in seinem sondern in dem Interesse der Genossenschaft auftritt.

Eine Kirche kann ihrem Begriff und Zweck nach nicht

einem Einzelnen gehören, in seinem Dominium stehen, mit anderen Worten, es kann kein dominus ecclesiae gedacht werden. Von einem Patronat in dem Sinne, daß Jemand Eigenthümer, dominus der Kirche, und als solcher befugt gewesen wäre, den Parochus zu bestellen, konnte so lange die christliche Kirche nur mit Völkern römischer Abkunft und Bildung in Verbindung stand, nicht wohl die Rede sein [3]). Als Völker germanischer Abkunft und Sitten sich der christlichen Religion zuwandten, mußte dagegen sehr bald der in ihrem Recht basirende Gedanken sich Geltung verschaffen, daß man für seine Familie, sein Gut, Dorf &c. eine Kirche bauen und ausstatten und doch zwar nicht ihr dominus, aber wohl ihr senior oder patronus bleiben und gerade in dieser Eigenschaft den Parochus, insofern der kirchliche Obere ihn tüchtig befinden und ordiniren werde, bestellen könne [4]). Denn da das deutsche Eigenthum nicht die Zwecke des Individuums, sondern des Verbandes verfolgt, und der zeitige Inhaber nur der Vertreter des letzteren und gewissermaßen Magistrat ist und Namens seiner verwaltet, so lag kein nothwendiger Widerspruch darin, daß die zu Zwecken der Familie, der Guts-Gemeinde &c. gebaute und dotirte Kirche, von deren Oberhaupt, ihrem Senior oder Patron, nach wie vor, natürlich mit Einhaltung jener Zwecke, verwaltet und ihr von ihm gerade in dieser Eigenschaft ein von der geistlichen Obrigkeit tüchtig befundener und ordinirter Pfarrer bestellt werde. Der kirchlichen Gesetzgebung blieb dabei nur die Sorge, daß das dem Patron an der Kirche zugelassene Recht (ius quoddam proprietatis in ecclesiam fundatam) nicht seinen germanischen Rechtscharakter einbüßend, zum römischen dominium werde, wodurch die Kirche dem unbeschränkten Willen des Seniors oder Patrons zu dessen Privatzwecken unterworfen worden wäre, resp. daß (was fast damit zusammenfällt) nicht der öffentlich rechtliche Charakter des Institus übersehen werde [5]).

Das Patronatrecht konnte und mußte sich also aus deutschen Rechtsgedanken mit gleicher Nothwendigkeit, wie andere ähnliche Institute, z. B. die Patrimonialgerichtsbarkeit der adeligen Gutsherrn entwickeln, und erst das allmälige Ersterben der germani-

schen Rechtsbegriffe und das immer lebendiger werdende römische Rechtsbewußtsein hat in unseren Zeiten das Gefühl gänzlicher Unverträglichkeit mit dem „Recht" wider dasselbe erregen müssen [6]).

1) Puchta, Einl. S. 140.

2) Die deutschen Eigenthumsverhältnisse, die sich am längsten in den Lehn- und Stammgütern des Adels und in den bäuerlichen Gütern, unverändert aber noch jetzt in den s. g. Hausfideicommissen des hohen Adels erhalten haben, waren resp. sind begreiflicher Weise nicht nach den römischen Begriffen vom Dominium zu bemessen. Eben deßhalb aber haben sie, nachdem sich unsere Rechtsbegriffe ganz römisch gebildet haben, diesen weichen müssen, und die Ablösungs- resp. Entschädigungsgesetze vom 23. Juni 1832 und 26. Aug. 1848 sind im Wesentlichen nichts anderes, als Uebersetzungen deutscher Rechtsgedanken von Eigenthum in römische von Dominium.

3) Das römische Recht kannte daher auch kein Kirchen-Patronat. Justinian zwar rescribirte 539 in Novelle 57 c. 2: Si quis aedificans ecclesiam vel etiam aliter expendens in ea ministrantibus alimenta voluerit aliquos clericos statuere, non esse ei fiduciam ullam, quos vult, per potestatem deducere tuae reverentiae ad ordinandos eos, sed examinari a tua Sanctitate sententiaque tua et qui pontificalem Sedem rexerit, semper hos suscipere ordinationem, qui tuae beatitudini et qui postea oportuni videbuntur existere et Dei ministerio digni; cf. nov. 123 c. 18. Allein wenn auch damit den Bischöfen gestattet wurde, auf die Vorschläge zu solchen geistlichen Aemtern, zu deren äußerer Erhaltung sich ein Private anheischig gemacht hatte, einzugehen, insofern die Vorgeschlagenen im Examen tüchtig befunden würden, so ist doch von einem Recht des Eigenthums an einer Kirche und einem daraus resultirenden Präsentationsrecht überall nicht die Rede.

4) Das Kirchenpatronat datirt daher nicht über das 6. Jahrhundert hinaus. Böhmer, l. c. §. 19 sqq. — Daß der deutsche Eigenthümer sehr gewöhnlich Senior heißt, ergeben die libri feudorum z. B. 1, 17, Hotoman comm. de verb. feudal. s. h. v.: »passim in his libris pro patrono, qui feudo dato vasallum sibi quaesivit.« Böhmer, §. 22: Quid vero aliud sunt seniores, quid patroni, quam domini feudales? — Daß das Patronat sich, wenn nicht eine durch Herkommen oder durch Besoldung des Schullehrers begründete Ausnahme ausdrücklich erwiesen wird, immer nur auf das Pfarramt, nicht das Schulamt erstreckt (Landt. Absch. 1731 §. 9 [IV. 70], C. A. 24. Jan. 1732 in der N. S. 1, 322) und daß wo ausnahmsweise auch zum Schulamt präsentirt wird, der Pfarrer mit einem voto negativo concurrirt, Böh-

mer, l. c. §. 75. 1, 27 §. 6 sqq. rührt ebenwohl daher, daß zur Zeit der Entstehung des Patronats noch keine Schulämter existirten, sondern der Pfarrer allenfalls dafür zu sorgen hatte. — Elvers (Arch. für pr. Rwsch. 1, 165 ff.) spricht den Gutsherrn an den auf ihren Gütern erbaueten nicht consecrirten Kirchen dominium zu und glaubt den Namen patronus davon herleiten zu dürfen, daß die domini diese Kirchen gewissermaßen freiließen, wenn sie sie der kirchlichen Gewalt überließen. In der That hat das Patronat mit dem patronatus der Pandecten ungefähr so viel Aehnlichkeit, wie das „Eigen" mit dem dominium.

5) Z. B. c. 15 X. h. t. Böhmer wittert in seiner Weise auch hier überall geistliche Herrschsucht der Päpste ꝛc. Ueber das Patronatrecht im Mittelalter und das Rechtsverhältniß der Kirche zu ihm s. Hurter, Papst Innocenz III. 3, 382 ff.

6) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und andere in das öffentliche Recht hineinragende Ausflüsse des deutschen Privatrechts hat dieses Gefühl wirklich überwunden. Das Patronatrecht ist bestehen, das ganze Kirchenrecht überhaupt „mittelalteriger" geblieben und darum für moderne Rechtsanschauung gewöhnlich ein Grauen.

§. 138.

a) Begriff, Entstehung und Eintheilung des Patronatrechts.

Das Patronatrecht besteht hiernach allerdings in einer Art von (deutschem) Eigenthum (nicht Dominium oder Proprietät, sondern Vogtei, Gutsherrschaft ꝛc.), das dem Inhaber einer Kirche an ihr und ihren Gütern zusteht, vermöge dessen er einen von der geistlichen Obrigkeit tüchtig befundenen und ordinirten Geistlichen zu ihrem Pfarrer vorschlagen und in die Pfründe einsetzen, resp. alle entweder ausdrücklich vorbehaltenen oder sonst aus der Natur des deutschen Eigenthums fließenden Rechte und beziehungsweise Pflichten ausüben kann resp. muß [1]).

Entstanden ist dies Recht wenigstens bei uns in den meisten Fällen [2]) ohne Zweifel dadurch, daß der Gutsherr auf seinem allodialen oder feudalen Eigen die Kirche für seine und seiner Familie, resp. Gutsunterthanen (Hintersassen) baute und dotirte, oder über die Kirche das Vogtei- und Schutzrecht (advocatia) erwarb [3]), in weniger häufigen Fällen auch wohl, daß Jemand, wie schon nach Römischem Recht anging (§. 137 Note 3) das zur Erhaltung des Pfarrers nöthige Capital hergab und

sich und seinen Erben die Präsentation vorbehielt [4]). In jedem Fall gilt das Patronatrecht als ein dingliches (eigenthumsähnliches) Privatrecht, nicht nur, wo es als Zubehör eines Gutes erscheint, in welchem Fall es gewöhnlich vorzugsweise dinglich genannt wird, sondern auch wo es als selbstständige Sache anzusehen ist und man von einem persönlichen Patronatrecht redet. Ob das eine oder das andere der Fall ist, hängt, wie die Modalität des Rechtes überhaupt, von den Verhältnissen des concreten Falles ab, die aus den bei der Entstehung ausdrücklich verabredeten Bedingungen resp. in deren Ermangelung aus dem ein Mal erweisbar hergebrachten Modus hervorgehen [5]). Das Patronat kann nicht nur physischen, sondern auch juristischen Personen zustehen [6]). Nicht ungewöhnlich ist es, daß die Vertretung dabei ihre Singularitäten hat und z. B. die Stadt nicht durch Bürgermeister und Rath insgesammt, sondern durch die ältesten Rathschöffen repräsentirt wird [7]). —

1) Böhmer, l. c. §. 37.

2) Unvordenklicher Besitz vertritt die Stelle des Beweises einer aus der Fundation entstandenen Berechtigung oder einer concessionis superioris ex causa fundationis factae c. 11 X. de iure patron. c. 24 X. de elect. c. 1 de praescr. in 6to. Eichhorn, 2, 705. Dem ähnlich ist der Vergleich resp. sonstige Anerkennungsact eines Patronatsrechtes z. B. Ledderhose, K. St. S. 117, Bach 742. Bach, Kirchenstatist. §. 578 S. 922 gibt eine Uebersicht der Hess. Patronat-Pfarreien. Verfolgt man den Ursprung derselben, so wird man regelmäßig auf Belehnung und zwar neben dem Lehngut mit dem Patronatrecht, dem Kirchsatz, resp. der Kirche selbst geführt: „Und hain Ime unde sin Libs-Lehins erbin geluwen (geliehen) die Pfarrekirchen zu Obern-Breydenbach bie Rumerode gelegin unde die pfarrkirchen zu Eringeshusen, alſo das Henrich egenant unde desin Libs-Lehinserbin solche lihen mogen wann das noid ist, als dann geistlicher Lehin recht ist" (de 1424). Estor in Kuchenbecker Anal. VI. 425; „nachdem nu solche egen. Pfar-Kirche (zu Grünberg) von uns und unserem Fürstentume zu Lehin gehet" (de anno 1453), das. VII. 83 de 1300, das. XII. 392 sqq. Immer ist dabei als Grund des Rechtes an eine Zuwendung zu denken, welche der Lehnsherr oder der Lehnsmann seiner Zeit der Kirche durch Erbauung und Dotirung machte. Die Zuwendungen waren im Mittelalter so ungeheuer, daß Roth, Gesch. d. Beneficialwesens S. 249 $^1/_3$ alles Grundeigenthums in Gallien zu Ende des 7. Jahrh. Kirchengut findet. S. auch Montesquieu,

espr. des lois 31, 10. Das gesammte Verzeichniß hessischer Urkunden von 770—1328, welches B. Chr. Duysing 1796 herausgegeben hat, bezieht sich fast ausnahmelos auf solche Zuwendungen. Sehr gewöhnlich wurde das Patronatrecht wieder Klöstern, Stiftern ꝛc. verliehen und ist mit der Säcularisirung derselben auf den Landesherrn über- und in seinem Episcopalrecht gleich den ihm ursprünglich schon zustehenden einzelnen Patronatrechten aufgegangen; ein Beispiel hierfür gewährt das bis 1815 Namens des Hospitals Haina von dem jeweiligen Obervorsteher ausgeübte Patronatrecht (Kulenkamp, N. S. 3, 558, Ledderhose, K. St. S. 375). Könnte man diese untergegangenen Patronate noch aufführen, so würden wahrscheinlich wenige Pfarreien übrig bleiben, deren Collation seiner Zeit eine freie gewesen wäre.

3) Chladenius, de altaragio. (Jenichen, thes. 1, 990 sqq.) Dahin gehört z. B. wahrscheinlich das Patronatrecht der v. Dalwigk rücksichtlich der Pfarrei Kirchditmold. Die Grafen v. Schauenburg waren Vögte der Kirche zu K. und veräußerten ihre Rechte an dem Schloß Schauenburg mit Zubehörungen und das Gericht Kirchditmold mit der kirchlichen Vogtei an das Erzstift Mainz in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, welches die v. Dalwigk mit der Schauenburg ꝛc. belieh. Landau, Ritterb. 2, 275—279. Das seitdem von den v. Dalwigk ausgeübte Patronat über die Kirche zu K. hängt daher wahrscheinlich mit jenen Rechten der Gr. v. Schauenburg zusammen. Comm. d. Lehenh. an d. Cons. dahier vom 2. März 1858.

4) Beispiele finden sich vorzugsweise bei den Altären, welche Einzelne in Collegiatstifter, z. B. das zu St. Martin in Cassel stifteten: Kuchenbecker, anal. V. 61, 90 f. Bach, Kirchenstat. S. 742 f. — Die Errichtung von Oratorien oder Kapellen auf Burgen, an denen bereits nach Röm. Recht ein dominium anerkannt wurde, kommt ebenfalls vor, z. B. auf dem Fürstenstein (Ledderhose, K. St. S. 166). Das Patronatrecht wurde aber ganz so, wie Note 2 für ein Stück deutschen Eigenthums gehalten und so behandelt.

5) Der Fall eines s. g. persönlichen Patronats war bis jetzt der ungewöhnlichere. Nachdem mit Aufhebung des Lehnsnexus die Disposition über die Güter frei ist (insofern nicht Familienverträge durch Festsetzung von Stammgut- resp. Fideicommißqualität ein anderes Band an die Stelle gesetzt haben), wird die Vereinzelung des Patronats leichter eintreten.

6) Bach, Kirchenstatistik S. 927 führt die patronatberechtigten Corporationen auf.

7) Die alte Gemeinde- namentlich Stadtgemeindeverfassung war durch keine allgemeingültige Norm, wie heutzutage die Gemeindeordnung, geregelt und das sie bestimmende Herkommen in den einzelnen Städten nicht gleich. Sehr oft nahmen (cf. Kopp, H. C. Vrf. 1 S. 330) an der

städtischen Verwaltung auch die adeligen Burgmannen (sonst landgräfliche Dienstleute) Theil etwa in folgender Weise: Item berichten ein erbar Rath, daß sie von den Alten bericht worden, auch solches in den alten Gerichtsbüchern und Registern befinden, wo gemeine Stadt mit wichtigen Sachen oder mit schweren Urtheilen beladen, haben sie die Burgleute beschrieben, die seint bei Ihnen an Gericht gesessen und neben einem Rath, so es die Noth erfordert, die Urtheil helfen fassen und in anderen Sachen Beistand gethan. Rotenburger Saalb. vom Jahr 1538 fol. 7 und 8. So z. B. in Frankenberg nach W. Gerstenberger Chronik bei Kuchenb., anal. p. 158. 184 vgl. mit den Urkunden in Ledderhose, kl. Schr. V. 227, Kopp, hist. Nachricht v. d. Herrn v. Itter S. 78, 253. Wenk, 3 Urk. S. 137. Grünberg nach Ayrmann Ber. v. d. St. Grbg. in Kuchenb., anal. VII. 68. Cassel nach Schminke, Beschr. von Cassel S. 263. Wolfhagen Lennep, cod. prob. S. 794, Lynker, Gesch. d. St. Wolfhagen in d. Ztschr. f. hess. Gesch. Suppl. 6 S. 12 ff. In dieser Eigenschaft nahmen die Burgmannen auch Theil an Ausübung des der Stadt zustehenden Patronats; so z. B. „werden noch die Lehnbriefe vom Besitzer des adeligen Hauses zu Rauschenberg, dem dermaligen ältesten Grafen Ludwig D. T. von Freyen Seyboldsdorf als scabino nobili und dem ältesten Rathsschöpfen, als senatori literato gemeinschaftlich ausgefertigt und unterzeichnet; weniger nicht verrichten ebengedachte beide Herren die Collatur oder das Patronatrecht in conferendo et praesentando auf die Pfarrei Halsdorf, wie dieses noch zuletzt im Jahr 1759 mit dem gegenwärtigen Prediger geschehen ist." Spec. Vorbeschr. zum Original-Stück- u. Lagerb. d. St. Rauschenberg v. 1788. §. 46. Münzenberg Würdtwein, dioec. Moguntina 3, 82. Ueber ein ganz ähnliches Patronat der Stadt Gemünden s. Ledderhose, kl. Schr. 4, 295 ff. Nachdem die alte Gemeindeverfassung durch die Gemeindeordnung von 1834 geändert und von scabinis nobilibus so wenig als literatis noch die Rede ist, muß natürlich das Patronatrecht nunmehr Namens der Stadt von Bürgermeister und Stadtrath ausgeübt werden, unter Beiziehung der geistlichen Behörde, wo dies seither üblich war. Ein Rückfall des Rechts des Burgmannen an Mitausübung des P. R. an den Lehnsherrn, wenn etwa das Burglehen zurückgefallen ist, kann dagegen nicht angenommen werden, weil der Burgmann scabinus nobilis durch die Stadtverfassung, nicht kraft der Belehnung war und an den Lehnsherrn nicht zurückfallen kann, was er nicht hatte. In diesem Sinn ist auch vom O. A. Ger. durch Besch. vom 9. Decbr. 1837 in S. Fisci Pr. c. Stadt Neukirchen [4269] erkannt worden, indem man das nach der Verleihung von 1444 (Ledderhose, K. St. S. 118) den zwei ältesten Scheffen an dem Scheffenstuhl zu Neukirchen zustehende Präsentationsrecht nach heutiger Verfassung und der Ausübungsweise in

neuerer Zeit (1761. 1820) als dem Stadtrath zustehend anerkannte und ein vom Bürgermeister, als Vollziehungsbeamten, unterzeichnetes Präsentationsschreiben in der Ordnung fand. Eben so ist verfahren hinsichtlich der Präsentation durch Stadtrath und Zünfte. Insofern dieselben früher durch s. g. Gemeindsherrn in dem Rath vertreten waren und insoweit an dem Präsentationsrecht Theil nahmen, ist nicht etwa der Bürgerausschuß an ihre Stelle getreten, sondern der Stadtrath übt das Recht ohne jene Mitwirkung aus. R. B. 10. Dec. 1836. 3313 Stadt Hofgeismar betr.

§. 139.

b) Subjekt des Patronalrechts.

Da heutzutage schwerlich noch der Fall vorkommt, daß Jemand durch Hergebung von Grund und Boden, Erbauung und Dotirung der Kirche neu ein Patronatrecht gründet, so kommt es nur darauf an zu sehen, wie ein ein Mal begründetes auf Andere übergeht. Weil das Patronat als eine Art von Eigenthum zu betrachten ist, geht es auch als solches über, und zwar entweder als Zubehör gewisser Güter, deren Bestandtheil es ist (J. P. reale), oder selbstständig (J. P. personale). Jene Güter waren seither Lehngüter und die Succession in solche ging nach Lehnrecht oder altem deutschem Recht vor sich; seit dem 26. August 1848 ist der Lehnverband aufgehoben und abgesehen von besonderen Familienstatuten [1]) gibt es kein Familien-, sondern nur noch individuelles nach römischem Recht vererbliches Eigenthum an den Gütern. Institute, die jenem angehören, wie z. B. Seniorate ꝛc. auch in dem Sinne, daß der Senior die Familie nach Außen vertritt, sind damit consequenter Weise erloschen. Wo daher bis 1848 der Senior präsentirte, müssen es jetzt die sämmtlichen Berechtigten [2]). Natürlich kann ein Patronat, das Zubehör eines Gutes ist (J. P. reale), von diesem nicht als getrennt behandelt resp. vermuthet werden, sondern steht immer dem zu, welcher rechtmäßiger Inhaber des letzteren ist. Davon abgesehen, muß aber ein Patronatrecht jetzt wie ein anderes Immobile unter Lebenden (also mit gerichtlicher Bestätigung) und auf den Todesfall veräußerlich sein, insofern der Erwerber Mitglied der betreffenden Kirche oder

ausnahmsweise, wenn er wenigstens Mitglied einer anerkannten Kirche ist [3]). Solchergestalt geht das P. R. durch alle Verträge und Veräußerungsarten, die bei Immobilien gelten [4]), auf Singularsuccessoren über. Nur der Kauf soll keinen gültigen Titel bilden aus dem allerdings vielleicht nicht stichhaltigen Grund, weil darin eine Simonie liege [5]), während doch nicht das geistliche Amt verkauft wird, sondern nur das kirchliche Recht des Vorschlags. Die Universalsuccession kann jetzt wenigstens eben so gut testamentarische als gesetzliche (römischrechtliche) sein, insofern auch über die Güter testamentarisch verfügt werden kann. — Da regelmäßig weder die erste Entstehung, noch die einzelnen Uebergangsacte nachweisbar sein werden, wird in den meisten Fällen die Verjährung aushelfen, aber nach in den hessischen Gerichten angenommenen Grundsätzen nur die unvordenkliche.

Die von einem nicht berechtigten Subject ausgegangene Präsentation und die darauf erfolgte Institution ist nach der Strenge des Rechts nichtig [6]). Die Nichtigkeit könnte aber nur der wirklich berechtigte Patron und dieser nur dann geltend machen, wenn er seiner Seits ebenwohl zeitig präsentirt hat, nicht bereits unter den Patronatrechts-Prätendenten ein noch unentschiedener Rechtsstreit anhängig gemacht ist [7]), da außerdem die Collation für diesmal frei und die Bestellung sonach wenigstens unter diesem Gesichtspunkt gültig ist [8])

1) Ueber dergl. Statute in Hessen s. Elvers rc. Arch. für prakt. Rechtswissenschaft IV. S. 200 ff.

2) In Praxi hat man die Präsentation durch den Senior, d. h. die Person, welche nach früherem Recht Senior gewesen sein würde (es jetzt auch vielleicht statutarisch noch ist, was durch Vorlegung der Statuten zu erweisen wäre), noch jetzt zugelassen, wahrscheinlich in der Unterstellung, daß sie als herkömmliche Modalität des Rechts von den Bestimmungen über s. g. getheiltes (deutsches) und ungetheiltes (römisches) Eigenthum unabhängig sei. Das Herkommen setzt aber einen senior familiae, somit einen Familien- und dieser einen Güterverband voraus und diesen hat das Gesetz vom 26. August 1848 aufgelöst. Haben sich die Berechtigten von Neuem über eine Person vereinigt, die Namens ihrer prä-

sentiren soll und die sie Senior nennen wollen, so ist freilich gegen das Eine, wie das Andere nichts einzuwenden.

3) Die Regel ergibt sich aus der Natur der Sache, nach welcher Rechte in der Kirche nicht solchen außer der Kirche zustehen dürfen; die Ausnahme beruht auf Art. 5 §. 31 des Westph. Fried., der insofern noch gewissermaßen Eine Kirche annimmt, zu welcher er Katholiken, Lutheraner und Reformirte zählt (§. 39 oben). Für eine weitere Ausnahme zu Gunsten derer, welche außer der Kirche stehen, gibt es kein Gesetz; das Gesetz vom 31. Oct. 1833 §. 5 (G. S. S. 145) spricht den Juden das Patronatrecht über christliche Kirchen sogar ausdrücklich ab.

4) Namentlich auch die Ausübung auf den antichretischen Pfandgläubiger, den Usufructuar, den Pachter, den Ehemann, den Fideicommissar, den Sequester, den Schenknehmer ꝛc. Böhmer, J. E. P. 3, 38 §. 109 sqq.

5) c. 6, 16 X. de iure patr. Böhmer, l. c. §. 120. Selbst beim Verkauf des Gutes wird darum das Patronatrecht gewöhnlich ausdrücklich ausgenommen, vgl. z. B. Bach, K. St. S. 688.

6) Secundum rigorem iuris est institutio irritanda c. 8 i. f. X. h. t. c. 19 ib.

7) c. 12, 22 X. h. t.

8) Wenn die Klage wegen Zurückweisung der Präsentation gegründet ist, wird erkannt, daß der klagende Theil mit der Präsentation zu der durch den Abgang des Pfarrers erledigten Stelle zuzulassen sei. O. A. G. B. 9. Dec. 1837 Fisci Pr. c. St. Neukirchen. 4269.

§. 140. (L. §. 310 f. Pf. §. 337 ff.)

c) Präsentationsrecht im Allgemeinen.

Aus dem ursprünglichen Eigenthum des Patron an der Kirche fließen für ihn verschiedene Rechtsverhältnisse, in welchen er zu ihr verblieben ist. Darunter gehört insbesondere das hier zu verhandelnde Recht der Präsentation des ihr vorzusetzenden Pfarrers [1]). Die Präsentation ist an die oben §. 136 aufgeführten Erfordernisse der Collation überhaupt gebunden, so daß also:

1) die Stelle vacant sein muß und Präsentationen zu Anwartschaften nicht stattfinden [2]). Aus diesem Grund darf auch ein Patron, dem mehrere Patronatsstellen zustehen, nicht eher zu der Stelle, deren zeitigen Inhaber er zu einer anderen präsentirt hat, präsentiren, als bis jene durch die landesherrliche Bestellung erledigt ist [3]).

2) Die Präsentation muß binnen 2 Monaten vom Tag der Erledigung (Todestag resp. Tag des Bestellungsrescripts, der Dienstentsetzung oder Entlassung) an geschehen [4].

3) Der Präsentand muß examinirt und ordinirt sein oder unter dem Vorbehalt des Examens und der Ordination vorgeschlagen werden (§. 136. 3 vergl. §. 115. sqq). Im Fall der Präsentirte nicht tüchtig befunden wird, ist zu einem anderweiten Vorschlag aufzufordern.

4) Der Präsentat muß ein Inländer sein, insofern nicht ein geeigenschafteter fehlt, und hat, wenn ein Ausländer vorgeschlagen wird, das Consistorium unter Bezeichnung mehrerer tüchtiger inländischer Geistlichen oder Candidaten eine anderweite Frist zur ordnungsmäßigen Präsentation von 6 Wochen festzusetzen [6].

5) Die Präsentation muß unentgeldlich, auch nicht unter der Bedingung, eine gewisse Frauensperson zu ehelichen, geschehen [7].

6) Niemand darf sich selbst präsentiren [8].

1) Daß u… warum nicht auch zu Schullehrerstellen der Regel nach zu präsentiren sei, ist bereits oben §. 137 Note 4 vorgekommen. Die Würden und Aemter im Kirchenstaat, als die eines Inspectors oder Metropolitans sind ebenfalls der Präsentation nicht unterworfen, theils weil sie ebenwohl ihrer Entstehung nach weit jünger, als die Patronate sind, theils weil sie aus dem Eigenthum an einer bestimmten Kirche, an der sie ja nicht haften, nicht abgeleitet werden können. Der Metropolitan erhält daher als solcher ein besonderes Rescript.

2) So verfügt durch F. R. 20. Febr. 1710 an den teutsch Ordens Landcommenthur zu Marburg in Betreff der Bestellung eines Adjuncten cum spe succ. zur Pfarrei Großseelheim. Exspectanzrescripte sind verboten. V. O. 18. Jan. 1726 (3, 977).

3) C. R. 22. Nov. 1770 (6. 592).

4) Ref. Ordn. 1572 c. 3 (1, 360), 1656 c. 3 §. 5. 6 (2, 408). C. O. 1610 c. 9 (1, 503), 1657 c. 9 §. 5 (2, 451). Fabron. l. c. §. 4.

5) R. O. 1572 c. 3 (1, 359), 1656 c. 3 §. 4 (2, 308). C. O. 1610 c. 9 (1, 504), 1657 c. 9 §. 3 f. (2, 451). V. O. 21. Nov. 1759 §. 12 (5, 170).

6) St. Min. Ausschr. 29. Aug. 1827 (G. S. S. 45), vgl. Standesh. Ed. 29. Mai 1833 §. 22 Nr. 1. Schon früher sollten Landeskinder und

Stipendiaten vor Fremden befördert werden. Ref. O. 1572 c. 3 (1, 359), 1656 c. 3 §. 3 (2, 408). C. O. 1610 c. 9 (1, 504), 1657 c. 9 §. 10 (2, 452). K. O. 1573 c. 14 (1, 412), 1657 c. 16 Vorber. (2, 520). V. O. 21. Nov. 1759 §. 12 (5, 170) und jedenfalls Keiner präsentirt werden, welcher nicht zwei Jahre auf einer inländischen Universität studirt habe. V. O. 13. Apr. 1750 (4, 1062). C. G. R. P. 2. April 1771.

7) Rf. O. 1572 c. 3 (1, 360), 1656 c. 3 §. 8 (2, 408). C. O. 1610 c. 9 (1, 501), 1657 c. 9 §. 6 (2, 451). K. O. 1573 c. 14 (1, 412), 1657 c. 16 Vorber. (2, 520). Edict 24. März 1711 (3, 670). Bestimmte Ausfertigungs- rc. Gebühren (höchstens 1—2 Thlr.) sind gestattet und soll eine Designation derselben vor der Confirmation zu den Acten gegeben werden. V. O. 18. Jan. 1726 (3, 977). Ueber den abzulegenden Simonieeid s. §. 130 insbes. Note 2. Sonstige Bedingungen bei der Präsentation gelten für nicht geschrieben.

8) c. 26 X. h. t.

§. 141. (L. §. 315. 319. Pf. §. 341. 345.)

b) Form der Präsentation.

Die Präsentation geschieht mittelst eines an das Consistorium [1]) gerichteten Schreibens, welches ohne Einmischung fremder Dinge abzufassen und von dem Patron selbst zu unterschreiben ist [2]). Ist das Patronat durch Erbschaft [3]) oder sonst an mehrere Berechtigte gekommen, so ist der Fall denkbar, daß der eine diesen, der andere jenen Candidaten präsentirt. Alsdann wird den Patronen aufgegeben, sich in einer anderweiten Frist zu einigen.

1) Frühere abweichende Herkommen dürften nach §. 66 der V. O. 29. Juni 1821 nicht mehr zu beachten sein.

2) Dem Joh. Chr. v. Boyneburg gab das Cons. ein Präsentationsschreiben auf die Pfarrei Bischhausen zurück, „weil dasselbe nicht in Euerem Namen eingereicht und sonst verschiedene aliena in sich hält und der Behör nicht eingerichtet ist". C. A. 28. Juni 1737.

3) Die Erbschaft geht ganz nach den Grundsätzen des gemeinen röm. Erbrechts über, so daß Kinder des ersten Grades nach Köpfen, die der entfernteren Grade nach Stämmen concurriren, so daß der eine vielleicht aus 5 und mehr Köpfen bestehende Stamm nicht mehr Stimmen hat, als der andere, der nur aus 1 oder 2 besteht. Dec. S. T. C. III. 4.

§. 142. (L. §. 320. Pf. §. 346.)

e) Devolutionsrecht *).

In dem Fall, wo der Patron seiner Obliegenheit zu präsentiren, entweder nicht innerhalb der ursprünglichen [1]) (§. 140. 2.) oder erstreckten [2]) (das. 4) Frist nachkommt, oder ein Exspectanzrescript ertheilt hat [3]) (das. 1) oder Simonie beging (das. 5) [4]), oder wenn mehrere Patrone sich nicht einigen können [5]) insbesondere wenn das Patronatrecht noch Gegenstand eines unentschiedenen Processes [6]) ist, geht für das Mal die Collation frei auf den Landesherrn über.

1) c. 12, 22 X. h. t., ferner §. 140 Note 2.
2) St. M. A. 29. Aug. 1827 (145).
3) Ed. 18. Jan. 1726 (3, 977).
4) Ed. 24. März 1711 (3, 670).
5) Man hat jedoch in diesem Fall der Stimmenmehrheit Rechnung getragen nach c. 3 X. h. t. z. B. noch bei der letzten Besetzung der von den v. Malsburg, v. Hundelshausen und v. Leliva zu präsentirenden Pfarrerstelle in Breuna, während das Cons. anfragte, ob von dem Devolutionsrecht Gebrauch gemacht oder einer der Präsentirten frei ausgesucht werden solle, in welchem Falle dem Candidaten der Minorität die Anciennetät zur Seite gestanden haben würde. Vgl. auch Gn. Best. R. 20. April 1770 und Dec. S. T. C. III. 4.
6) c. 27 X. h. t., vgl. Heppe, Gen. Syn. 1, 158.

§. 143. (L. §. 318. Pf. §. 344.)

f) Wirkungen der Präsentation.

Die Präsentation erzeugt an und für sich nur Rechtsbeziehungen zwischen dem Patron und dem Collator, nicht zwischen dem Präsentaten und dem Collator, wodurch freilich nicht ausgeschlossen wird, daß wider eine Verwerfung seiner als einer unqualificirten Person auch seinerseits Gegenvorstellungen gemacht werden dürfen. Würde aber z. B., seine Qualification vorausgesetzt, der Patron doch noch hinterher einen zweiten präsentiren, und der Collator, dem dadurch die Wahl zwischen

*) Böhmer, J. E. P. 1, 10.

beiden Präsentaten eröffnet wird [1]), den zweiten ernennen, so hat der erste deshalb keinen Rechtsanspruch [2]). — Noch weniger darf der Patron den Präsentirten vor der Ernennung in die Stelle einführen, und wo es geschähe, würden die von ihm vorgenommenen Amtshandlungen nicht als solche anzuerkennen sein.

Was dagegen das Verhältniß des Patrons zum Collator angeht, so ist, wenn die Qualification noch nicht feststeht, diese durch Examen (§. 115) festzustellen, und je nach dem Ergebniß entweder die Ernennung zu erwirken (§. 163) [3]) oder dem Patron unter Verwerfung des Präsentaten eine Frist zur anderweiten Präsentation anzuberaumen (§. 140. 3 u. 4).

1) c. 24. 28 X. h. t.

2) c. 5 X. h. t.

3) K. O. 1573 c. 14 (1, 412), K. O. 1657 c. 16 Vorber. (2, 520). Also die Ernennung, nicht die Gutheißung des Vorschlags, in Folge deren etwa nun der Patron ernannte oder vocirte, instituirte und verpflichtete.

§. 144. (Pf. §. 319 Nota c.)

ββ. Nominationsrecht der Gemeinden. *)

Eine zweite, jedoch nicht wie das Patronatrecht auf privatrechtlichem Boden erwachsene, Beschränkung der freien Collatur des Landesherrn bildet das Nominationsrecht mancher Gemeinden. Es ist nicht zu verwechseln mit dem allgemeinen Vorschlagsrecht der Gemeinden nach der K. O. von 1566 (§. 12), das schon in der K. O. von 1573 als ein votum negativum dargestellt wird und auch als solches in der Regel nicht mehr ausgeübt wird (§. 135); noch weniger mit dem Wahlrecht der gar nicht praktisch gewordenen Homberger Reformation (§. 8); denn es beruht nicht auf allgemeinen, der ganzen Kirche gegebenen Gesetzen, sondern ist ein Privilegium der von 1626 bis 1648 in Darmstädtischen Händen befindlich gewesenen lutheri-

*) Ueber das Verhältniß des Nominations- zum Präsentationsrecht s. Böhmer, J. E. P. 3, 38 §. 65 sqq. — Ledderhose, K. St. §. 49. 70. Bach, Gesch. d. Kvf. §. 47. 50.

schen Gemeinden von Oberhessen und Schmalkalden, findet also auch keine Anwendung auf die Grafschaft Schaumburg und auf die lutherischen Gemeinden in Niederhessen (§. 126) [1*]. Als 1648 Darmstadt das von ihm seit 1626 besetzt gehaltene Hessen-Casselische Oberhessen und Schmalkalden zurückgab, reservirte es für dieselben nicht nur Garantie der Lehre und Ceremonien, wie sie vor 1605 gewesen (§. 34), sondern auch, „daß den Communen jedes Orts verstattet seyn und obliegen solle, bei vorfallenden Veränderungen der Kirchen- und Schuldiener, mit Rath und Belieben des Superintendenten und durch denselben sammt dem Ministerio zu Marburg, der Fürstlichen hohen Obrigkeit zwei der evangelischen lutherischen Religion zugethane wohlqualificirte Subjecte zu denominiren und vorzuschlagen, aus welchen dann dieselbe eines zu eligiren und auf vorhergegangene Vocation der Communen, zu confirmiren haben solle“ [1]). In Anwendung war aber dieses Nominationsrecht schon lange nicht mehr, sondern der Superintendent zu Marburg reichte nur die Stimmen der Definitoren (des Ministeriums zu Marburg), nicht der Gemeinden, die gar nicht gehört wurden, an das Consistorium ein [2]). Diese Definitoren vertraten 1648 die Stelle des Consistoriums [2a]), welches die Darmstädtische Regierung als gegen die hessische Kirchenverfassung anstoßend nicht beibehalten (§. 15 Note 11 oben) und die Hessen-Casselische bei Wiederübernahme des Oberfürstenthums nicht erneuert hatte. Mit der neuen Organisation durch V. O. vom 29. Juni 1821 §. 66, 3 gingen die Geschäfte der Definitoren auf das Provinzial-Consistorium über [3]). Das Recht der Gemeinden war zwar dadurch nicht aufgehoben, ist aber bis jetzt nur von der Stadt Frankenberg mit Erfolg wieder in Anspruch genommen, die bis in die spätere Zeit das Recht ausgeübt hatte und der die behauptete Nichtmitwirkung in den letzten beiden Fällen nicht schaden konnte [4]).

Schmalkalden betreffend wurde bereits 1627, als Darmstadt dasselbe pfandweise besetzt hatte, für den Fall der Wiederübernahme verabredet:

„So soll das öffentliche Exercitium vorbemelden Religion, wie zu gegenwärtiger Stund zu Schmalkalden befindlich dero-

selben Confession zugethanen und verwandten Bürgern und Unterthanen, sie seien in der Stadt oder auf dem Land fort und fort unwiderruflich bleiben und gelassen werden, also und dergestalt, daß Selbige Gemeine einen Ihrer Religion zugethanen Prediger auf ihre selbst Kosten haben und behalten sollen und möge, welcher solcher Gemeind öffentlich mit Lehren, Predigen, Administration der heiligen hochwürdigen Sacramenten, als der Tauf und Abendmahl des Herrn, Treibung des lutherischen Catechismi, Kinderlehr, Copulation der Verehlichten, Besuchung der Kranken, Begängnissen der Leichen, und Haltung darbei gewöhnlichen Ceremonien und Leichtpredigten, vorstehen und sie unterrichten, und da ein solcher Prediger mit Tod abginge, daß den Vorstehern derselben Gemeind freistehe, sich um zween ander derselben Confession zugethane zu bewerben, dieselbe Ldgr. Wilhelm F. Gn. als dem Landesfürsten oder wer deroselben im Landesfürstlichen Regiment succediren würd, unterthänig zu präsentiren und zu bitten, einen aus denen beeden zu erwählen und zu bestättigen, welches denn auch den nächsten ufs längste inner Monatsfrist also gewiß geschehen soll, wird ihnen auch gegönnt einen Schulmeister zu halten" [5]).

Als Schmalkalden demnächst wirklich wieder Hessen-Cassel eingeräumt wurde, recessirte man, „bei vorfallenden Veränderungen der Kirchen- und Schuldiener mit Rath und Belieben des Ministeriums in der Stadt Schmalkalden der Fürstlich hohen Obrigkeit zwey der evangelisch-lutherischen Religion zugethane Subjecte vorzuschlagen" [6]). Bei diesem Recht haben sich die Gemeinden erhalten. An dem vom Inspector anberaumten Wahltage wählt jedes Glied der lutherischen Kirchengemeinde zwei aus den Bewerbern, welche eine Probepredigt zu halten, bzw. während der Erledigung das Amt zu versehen pflegen. Der Inspector sendet sämmtliche Stimmen an das Consistorium ein und schlägt in einem von den lutherischen Diaconen mit unterschriebenen Bericht (dem ein Bericht des reformirten Inspectors beigelegt wird) Namens der Gemeinde die beiden durch die Mehrheit Erwählten vor, worauf das Consistorium hinsichtlich des Weiteren wie §. 143 a. E. zu verfahren hat. In der

Stadt Schmalkalden geschieht die Präsentation (nach vorgängiger Nomination auf dem vorbeschriebenen Weg der Gemeindewahl, und zwar bei der des Oberpfarrers im Beisein des reformirten Inspectors) durch das geistliche Ministerium, den Stadtrath und die Kirchenältesten 7).

1*) In Niederhessen findet ein solches Nominationsrecht statt für die drei Prediger in Hofgeismar. Ledderhose, K. St. 137. Bach, K. St. S. 166 und Falckenheiner, Städte und Stift. 2, 493. Ein Consf. Beschl. vom 25. Jan. 1661 lautet: Nachdem Beklagte, Bürgermeister und Rath der Stadt Geismar vermittelst der jetzt vorgezeigten Documente verschiedene actus beibracht und beschienen, daß sie nicht allein in voriger Zeit das ius praesentandi herbracht und verschiedentlich exercirt haben, sondern da auch vor etlichen Jahren ihnen gleich jetzo solch ius gestritten werden wollen, sie von Ihrer Fstl. Durchlauchtigkeit, uns. gn. Herrn, auf diese jetzo vorgezeigte Documenta dabei gnädigst gelassen worden, als werden dieselben auch noch zur Zeit bei solchem iure praesentandi gelassen; jedoch ist ihnen dabei dieser Vorschlag geschehen, daß ehe und bevor sie inskünftige bei begebender Vacantz dem fürstlichen Consistorium ein Subjectum präsentiren würden, sie zuvörderst mit dem ministerio des Orts wegen der zu präsentiren habenden Person communiciren und vernehmen sollen, ob solches wider dessen Person, Lehr und Leben etwas erhebliches einzuwenden hätte, Inmaßen denn die beiden Abgefertigten solchem nachzukommen zugesagt haben. Als aber auch der zeitige Rentmeister daselbst wegen unseres gn. F. u. H. angegebenen Interesse solches iuris praesentandi mit berechtigt zu sein erachten wollen, derselbe aber bei dem jetzigen Verhör nicht erschienen, noch seine angegebene Befugniß beigebracht, so wird ihm dasselbe absonderlich zu suchen und beizubringen hiermit ausdrücklich vorbehalten. publ. ut supra. — Auf Observanz beruht ein ähnliches Nominationsrecht der lutherischen Gemeinde in Cassel, Ledderhose, l c. p. 454. Bach, S. 54.

1) Rec. v. 14. April 1648 §. 5 in Lünig, Reichsarch. 9. 899 u. Estor, elem. iur. publ. Hass. p. 163.

2) Gn. R. 6. April, 22. Aug. 1744. E. G. R. P. 12. April 1768. Mb. E. R. 3. Mai 1768, 7. Juli 1798, 23. Sept. 1819, 6. Mai 1820. Bach, Gesch. d. Kvf. §. 47.

2a) Sie examinirten daher auch die Candidaten. Vtr. mit Darmstadt 14. April 1648 §. 5.

3) M. B. 21. März und 13. Mai 1822.

4) O. A. G. E. 7. Oct. 1843. O. A. G. D. 3. Juli 1847 [9406] in S. St. Frankenberg c. Fisci Procur. wegen Besetzung der lutherischen ersten Predigerstelle in Frankenberg.

5) Receß v. 24. Septbr. 1627 bei Häfner, die Herrschaft Schmalkalden 4, 266.

6) Neben-Receß 14. April 1648 bei Meiern, acta pac. Westph. V 684 sq.

7) Ledderhose, K. St. §. 49. Bach, Gesch. d. Kvf. §. 50.

§. 145. (L. §. 29 u. 32. Pf. §. 32 u. 35.)

B. In Beziehung auf die Metropolitane *) und Inspectoren **).

Die Bestellung der Metropolitane und Inspectoren (vgl. §. 16 Note 6 ff.) erfolgt auf den Vorschlag des Consistoriums durch den Landesherrn. Dazu sollen nicht junge, zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten noch untüchtige Personen, wenn sie schon sonst gelehrt genug wären, sondern ältere, erfahrene, umsichtige und thatkräftige Pfarrer genommen werden [1]). Die K. O. vom 12. Juli 1607 c. 19 N. a. E. (2, 541) verlangt für den Metropolitan den gradus magisterii oder doch die Geschicklichkeit, daß er ihn mit Ehren annehmen könne [2]). Dies letztere soll durch ein Examen bewährt werden, das in einer Probe-Predigt über einen aufgegebenen Text im Beisein einiger dazu deputirter Räthe, und in Vertheidigung von Thesen bestehen, die der Examinand über einen vorgeschriebenen Artikel der Augsburgischen Confession aufstellt und denen zunächst zwei als Extraordinarii zugezogene Prediger opponiren. Nach Befinden sollen die Examinatoren auch noch in den orientalischen Sprachen prüfen und ein pflichtmäßiges Zeugniß vor der Bestellung an das Consistorium einschicken [3]).

In Oberhessen hat bisher analog der Pfarrerwahl auch eine Wahl des Metropolitans durch die Classenbrüder vorbehaltlich der Prüfung (weiland durch das Definitorium) statt gehabt. Der Senior schickt die Stimmen an den Superintendenten und dieser nominirt dem Consistorium zwei durch die Mehrheit erwählte, die dasselbe dem Landesherrn vorschlägt [4]).

*) Ledderhose, K. St. S. 9. Bach, Kirchenvf. S. 90.

**) Bach, K. Stat. S. 512. 544. 718.

1) C. O. 1657. 9 §. 12 (2, 452). Die C. O. von 1610 (1, 501) enthält diese Vorschrift noch nicht, sondern eine ähnliche rücksichtlich der Bestellung zu Pfarrdiensten überhaupt. — Vgl. Heppe, Gen. Syn. 1, 124.

2) Das geistliche Ministerium zu Cassel in seiner Beschwerdenschrift die Ausarbeitung und Veröffentlichung der neuen K. O. betr. fand unter VII. diese Vorschrift nicht reformirt, weil „in primitivâ ecclesiâ hi tituli fuerunt ignoti", auch unausführbar. Heppe, Vb. Punkte S. 232. Unter den heutigen Metropolitanen befinden sich nur ausnahmsweise und zufällig einige Graduirte.

3) C. A. 24. Sept. 1742 (4, 827, R. S. 1, 232). In Praxi wird dieses Examen jedoch nicht mehr ausnahmslos gefordert, wie denn auch die sonst gewöhnliche Verbindung des Metr. mit gewissen Pfarreien nicht mehr durchgreifend ist. Gewöhnlich machte sie sich von selbst, weil diese Pfarreien die besten und darum regelmäßig mit den ältesten Pfarrern besetzten sind.

4) Bach, Kvf. S. 90. Beispielsweise: M. C. A. 16. Aug. 1833 Bestät. d. zum Metr. gewählten Pf. Wehr betr. Daß durch Allerh. Beschl. vom 24. Decbr. 1828. 1046 dem Consistorium aufgegeben wurde, die Pfarrer der Classe Trendelburg zur Wahl eines Metropolitans aufzufordern und bei dieser Auflage, wodurch die landesherrliche Ernennung des M. als Regel nicht aufgehoben wird", einer Remonstration des Cons. gegenüber durch M. B. vom 2. Febr. 1829 beharrt wurde, wie Bach a. a. O. erzählt, ist richtig; der Gewählte wurde auch unter dem Vorbehalte, daß er in dem mit ihm vorzunehmenden examine disputatorio hinlängliche Kenntnisse nachweise", ernannt. Indessen sollte die Wahl nur die Auswahl erleichtern und schon der nächsten Ernennung 1839 ging keine Wahl voran. — Die alten decani rurales wurden gewählt und wahrscheinlich vom Bischof bestätigt c. 7 X. de offic. Archidiac. 1, 23. Hurter, Innoc. III. 3, 380.

§. 146. (L. §. 28. Pf. §. 31.)

C. In Beziehung auf die Superintendenten *).

a) Geschichtliche Einleitung.

Wir haben oben (§. 12) gesehen, wie nach der Entwickelung der althessischen Kirchenverfassung die Superintendenten

*) Fabronius, de iure eccl. c. 4 de electione episcopor. Ledderhose, K. St. S. 19. 156. 307. 417. Bach, Gesch. d. Kvf. S. 31. 263. 454. 582 ff. Die Superintendenten in der ersten Kammer der Landstände in Kurhessen. Cassel 1855. 8. Richter, Gutachten S. 65 ff. Heppe, die Kirchengewalt der Kurfürsten von Hessen aus der hessischen Kirchenordnung vom 21. Oct. 1566 erwiesen. Darmstadt 1856. gr. 12. (Besond. Abdruck aus der Allgem. Kirchenzeit.).

als Kirchenstände, analog den Landständen aufzufassen sind. Mit dieser Auffassung steht die Wahl der Superintendenten durch die Pfarrer in nothwendiger Verbindung, da ernannte Landstände und analog ernannte Kirchenstände ein Begriff sind, der wenigstens dem 16. Jahrhundert unverständlich gewesen sein würde. Eben so anachronistisch wäre aber die Uebertragung der Idee einer heutigen s. g. freien Wahl eines Landesvertreters auf jene Zeit schon deshalb, weil die damaligen Land- und Kirchenstände nicht wie die heutigen, die Individuen, sondern gewisse Genossenschaften und Corporationen und diese als deren Vorstände zu vertreten hatten, auf deren Bestellung dem Landesherrn ein gewisser (nicht unveränderlich für alle Corporationen gleich bestimmter) Einfluß nach herkömmlicher (ungeschriebener) Verfassung zustand [1]). Man wird von vorneherein vermuthen müssen, daß auch bei Kirchenständen d. h. den Superintendenten derselbe einmal thätig schaffende Rechtsgedanken eine Nomination, d. h. den Vorschlag mehrerer zur Auswahl, nicht eine Präsentation, d. h. einen Vorschlag eines Subjectes, wie bei den katholischen Bischofswahlen, werde hervorgebracht haben, um die gemeinsame Mitwirkung der Standesgenossen und des Landesherrn bei der Bestellung derer, welche dem Stande vorstehen sollten, zu vermitteln. In der That war denn auch eine solche Nomination von drei Standesgenossen durch die Pfarrer der Diöcese beliebt, aus welchen die Superintendenten einen wählen sollten, den der Landesherr zu confirmiren hat, falls er nicht aus redlichen Ursachen ihn verwirft, worauf ihm dann aus den zwei anderen einer vorgeschlagen werden soll [2]). Daß die Superintendenten einen wählen sollten, nicht der Landgraf, war offenbar eine Folge davon, daß der Landgraf damals noch und bis zum R. A. von 1555 sich der Ausübung der Kirchengewalt so wenig als möglich annahm und nur das Majestätsrecht ausübte, dem auch die Ertheilung des Placet in der Form der Confirmation angehörte.

Die Vorschrift der Sup. O. war hiernach ein Product derselben Rechtsansichten, die auch auf dem weltlichen Gebiete schaffend gewesen. — Die K. O. von 1566 eingedenk, daß die

Entwickelung der Kirchengesetzgebung bis dahin großentheils auf diesem Boden beruht habe, machte es sich zur Aufgabe, die ganze Masse des Ueberlieferten neu zu prüfen, in Zweifel zu ziehen und um seine Herkunft zu befragen, in der Absicht, dasjenige auszuscheiden, resp. zu corrigiren, was nicht auf biblischem oder doch altkirchlichem Grund beruhe. Diese Prüfung (bei der man altrömische oder jüdische Gedanken ganz so in deutsche jener Zeit kleidete und für diese in jenen eine Sanction fand, wie die altdeutschen Maler nicht verfehlen, die römischen Kriegsknechte wie Landsknechte zu costümiren) führte für unsere Frage im Wesentlichen zu einer Bestätigung. Die heilige Schrift selbst gab keine Anleitung, und so hielt man sich an das Beispiel der alten Kirche [3]).

Hier findet die K. O. in Cyprian Epist. 1, 3 und 4 und hist. tripartita 7, 8 sowie Theodoret. 4. Cap. zunächst einen geschichtlichen Anhaltspunkt dafür, daß „wenn eyn Superintendens an eynem Ort zu erwelen, wirt eyn Synodus angesetzt", ferner in der Epistel des h. Hieronymus ad Evagrium, „daß durch die stimm und erwelung der Eltesten alles verhandelt sei, bei welchen vor zeiten dieser brauch gewesen, daß sie eynen aus irer versammlung genent haben", und aus Cyprian Ep. 3: „daß auch das gemeine volk in der erwelung des Sup. eine stimme gehabt oder (wie er dieß in der vierdten Epistel außlegt) ist die Erwelung geschehen in gegenwertigkeit der ganzen gemeine." Endlich findet sie durch Hieronymus a. a. O. bestätigt, „daß es bei den Eltesten oder pfarhern der Kirchen vor Zeiten gestanden sei, einen Sup. zu erwehlen aus irem orden. Aus der Ursach behalten wir auch den selbigen brauch in unseren kirchen." Dem entsprechend [4]) verlangt die K. O. sobald eine Superintendentenwahl nöthig wird:

1) Anzeige an den Landesherrn [4a]).
2) Befehl desselben an die zwei nächstgesessenen Superintendenten, eine Synode an den Wohnsitz des abgegangenen Sup. auszuschreiben.
3) Das Wahlausschreiben soll enthalten:

a) Zeit und Ort, wo und wann die Synode soll gehalten werden.

b) Ermahnung an die Prediger, bis dahin in allen Predigten „ihre Gemeine zum Gebet ernstlich anzuhalten, daß Gott seine Kirche wolle gnädiglich erhalten und regieren (Actor. 13) und wiederum mit einem gottfürchtigen und geschickten Superintendenten versorgen und begnadigen."

c) Erinnerung, sich bis dahin der Kirche Heil und Wohlfahrt angelegen sein zu lassen, und zu trachten, „daß sie auf dem künftigen Synodo einen verständigen und gottfürchtigen Mann aus demselbigen Zirk anzeigen können, welcher nach der Lehr des Apostels 2. Timoth. 2 zu Regierung der Kirchen tüchtig sey. So man aber keinen zu solchem Amt geschickt in demselbigen Zirk haben kann, soll man ohn alle Hindernus aus einem anderen Zirk dieses Fürstenthums einen erwählen."

Für die Synode selbst sind folgende Vorschriften gegeben:

1) Oeffentlicher Gottesdienst in der Kirche zu gewöhnlicher Zeit, den die Sup. und Pfarrherrn zu besuchen haben.

2) Nach der Predigt [4b]) und dem Gebet, Dank an die Gemeine für ihre Anwesenheit und Angabe der Ursache, warum die Synode berufen, durch einen der Superintendenten.

3) Verlesung des fürstl. Auftragschreibens zu Zusammenberufung der Synode.

4) Verlesung von Timoth. 1, 3. Vers 1—7.

5) Hierauf Erinnerung durch einen Sup. an das, „was von einem Sup. erfordert wird" und bei der Wahl ohne Affect zu handeln.

6) Gesang des: Komm heiliger Geist! und Gebet durch den Sup. insbesondere: „Wir bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist unsere Herzen erleuchten und regieren, damit wir mit einträchtiger Stimm einen solchen Aufseher für diese verlassene Kirche erwählen, an dem du

ein gefallen habest und zu deines Namens ehr und zu Erbauung aller Gläubigen, sein befohlen Amt allezeit treulich versehe und außrichte durch Jesum Christum, deinen Sohn, unseren Herrn" [5]).

Die ganze Gemeine antwortet: Amen.

7) Hiernächst geht die Wahl dergestalt vor sich, daß die Prediger einer nach dem anderen zu dem verordneten Superintendenten gehen und insgeheim einen aus der Diöcese, ev. einer anderen mit Namen und Zunamen und dem Ort, „da er zuvor im Ministerio gewesen", nennen und einer aus der Versammlung als Notar dies aufschreibt.

Die Wahl ist damit beendigt und die K. O. wendet sich nun zu der Prüfung des Verfahrens hinsichtlich der Confirmation. Hierbei kommt sie wieder mit Rücksicht auf die Vorgänge der alten Kirche insofern auf eine Abänderung des bisherigen Verfahrens, als sie nicht die Superintendenten einen aus den drei vorgeschlagenen wählen und durch den Fürsten diesen einen bestätigen läßt, sondern gleich zwei oder drei dem Landesherrn nominirt, um einen daraus zu bestätigen:

8) „Nachdem sie nun alle verhöret, haben die Superintendenten sammt dem dritten, der die Namen aufgeschrieben, insonderheit acht auf die, welche die meysten stimm haben. Darnach verkündigt der Superintendenten einer der ganzen Versammlung, daß nach Gottes Schickung etliche [6]) fromme und gelehrte Männer von ihnen vorgeschlagen seien, zu denen man große Hoffnung trage und sich alles Gutes versehen thu. Dieselbige wollen sie auffs förderlichst u. g. F. u. H. in schriften zu erkennen geben und verständigen und seine f. G. bitten, einen aus denen zu confirmiren.

9) Daß wir aber begehren, daß uns. g. F. u. H. auß den vorgeschlagenen zweyen oder dreien Personen einen Superintendenten mit seiner Auctorität bestätige, bewegt und verursacht uns das Exempel der alten Kirchen. Denn daß wir jtzt geschwigen, daß man die Erwählung des heil. Ambrosii hat gelangen lassen an den Kayser Valen-

tinianum ꝛc., so ist ohn das offenbar, daß allenthalben viel Bischöffe von christlichen Königen und Fürsten hin und wider und dazu mit großer Einhelligkeit aller Kirchen in ihrem Amt u. Dignität bestätigt sein bis auf das Jahr der Geburt Christi 1040" [7]).

Durch den Receß vom 14. Apr. 1648 §. 5 wurde zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt hinsichtlich des lutherischen Superintendenten in Marburg vereinbart:

„Sollte sich über kurz oder lang mit einem Superintendenten zu Marburg Aenderung zutragen, so ist dießfalls abgeredet, daß sammt den übrigen des Ministerii daselbst alle in solche Superintendur gehörige Pfarrherrn zusammen kommen und vermöge der althessischen Kirchenordnung zwei tüchtige wohl qualificirte Subjecta nominiren, und es forters der Vocation, Confirmation und Installirung halber dergestalt gehalten werden soll, wie jetzt (die vorausgehenden Worte siehe im §. 144 Text zu Note 1) gemeldet" [8]). Der Receß geht also von der Ansicht aus, daß „vermöge der althessischen Kirchenordnung zwei tüchtige wohlqualificirte Subjecte zu nominiren seien [9]).

Die Praxis zählt manche mit den Vorschriften der K. O. und des Recesses nicht ganz im Einklang stehende Fälle [10]), aber, so viel bekannt, keinen, in welchem dem Landesherrn nur Ein Subject vorgeschlagen wäre [11]).

1) Wir wollen für die Verschiedenheit des landesherrlichen Einflusses auf die Wahl der städtischen Bürgermeister, als Vertreter landständischer Genossenschaften, beispielsweise folgende Bestimmungen alter Saalbücher anführen:

1) Aus dem Frankenberger Saalbuch de 1588 fol. 5b:

„Item daß zum Frankenbergk die gantze gemein uff den newjahrstag den alten Oberbürgermeister abzusetzen und einen anderen Bürgermeister aus den 12 Schöpffen zu wählen haben; dazu verordnen sie vier Personen aus der gemein, so die Vierer genannt werden, auß denselbigen wählet der Bürgermeister sambt dem Rath einen Unterbürgermeister und müssen die erwählten Personen das folgende Jahr als Ober- und Unterbürgermeister mit einander regieren." — Die scheinbar ganz unabhängige Wahl war jedoch dem landesherrlichen Einfluß insofern ausgesetzt, als die Schöffen, aus

welchen der Bürgermeister gewählt wurde, landesherrlicher Bestätigung unterlagen: Da auch ein Schöpffe abstirbt, erwählet der Rath wiederumb einen büchtigen Mann aus der gantzen Gemein. Derselbe wirdt durch den Schultheißen wegen ffgl. (fürstlicher Gnaden) und gemeiner Stadt beeydiget und bestettiget.

2) Rotenburger Saalbuch 1538 fol. 6.
Zu Rotenburg wählt der Rath einen Bürgermeister und die Gemein einen Bürgermeister und „so dieselben dazu dienlich von den Amptleutten erkannt werden, mögen sie dieselbigen annemen, wo aber nicht, sollen die Amptleuthe solche an u. g. f. u. h. gelangen lassen oder sonst mit Inen uff andere Personen handeln."

3) Lichtenauer Saalbuch de 1454 p. 6.
„Item hab die Herrschafft von alters herbracht, daß Ihre Amtlude und Burgemeister, der das Jar Burgemeister daselbst ist, sollen zusammen gehen und eins werden, wann man eynen Radt kiesen will und sollen alsdann zu yn heischen sesse Mann uß dem neist Rade, und die sullen samptlich mit den Amptluden forbane kiesen seß frumme mann, die dann (d. i. nämlich) vor das jar Im Rade nicht syn. So sullen alsdann die Amptlude von der Herrschaft wegen uße den gut zwelffen eynen Burgemeister kießen, der dann der Herrschaft und der stad bequemlich sie."

4) Lichtenauer Saalbuch de 1553 fol. 6.
„Item so man einen Burgermeister oder andere Rathspersonen bedarf, so haben u. g. f. u. h. Beampten auß etlichen personen, so von einem Erbaren Raith auß dem Raith und der Gemein fürgestellt werden, einen Burgermeister oder Raithsperson und gemeinfürmünder der Stadt treulich für zustehen zu nehmen, wer Ihn gefelt, und sollen dieselben so zu den ampten angenommen werden, einem schultheisen angeloben und ein leiblichen Eidt schweren u. g. F. u. H." rc.

5) Casseler Saalbuch de 1582 fol. 8a und b.
Diese Erwehlung (der Burgermeister) geschicht jedes Jars uff weihnachten. Als nehmlich daß Burgermeister und Rath aller Rathspersonen Nahmen In eynem verzeichnuß unserem gn. F. u. H. undtertheniglich übersendten, unter wilchen Einen ffgn. zu erwehlen, wilcher derselben ffgn. geliebet, gefellig undt nutzlich bedunket seyn. — Wenn die Rathspersonenn verstirbet, so erfordern Burgemeister und Rath alle Zunfft- unndt Gyltmeister, verglichen sich darauff eynerer Perschnen drey oder vier ohngefahr, überschicken derselbigen nahmen verzeichnet uns. gn. F. u. H. zu. Daraus denn Einen ffgn. zu erwehlen hatt und beschicht diese Wahl des Jahrs umb Pfingsten."

Cf. Schminke, Beschr. S. 262. Vgl. über Wolfhagen Lynker, Gesch. d. St. Wolfhagen (Ztschr. f. h. Gesch. Suppl. 6) S. 14. Hofgeismar Falckenheiner, Gesch. hess. St. und Stifter 2, 360. Marburg d. Mbg. Raths-Ordn. v. 6. Juli 1533 in d. Land. Ordn. 1, 38. Wannfried Ledderhose, kl. Schr. 3, 222. Ueberhaupt Kopp, Gvf. 1, 330; Estor, de com. §. 55 p. 84. Kopp, Hdb. 2, 224.

2) Wo aber Superintendenten einer Tods oder anderer Sachen halber abginge, so will u. g. F. u. H. alle Pfarrherrn in itzgemeld. Sup. Zirk. gehörig, fordern lassen oder den nächstgesessenen Superintendenten zweien solches zu geschehen befehlen und anhalten, daß sie, die Pfarrherrn, aus ihnen allen drei Pfarrherrn desselben Zirks, darin der, so abgangen wäre, gehort hätte, und sie hierzu am tuglichsten achten, fürschlagen und dieselbigen drei den Superintendenten schriftlich oder persönlich zuschicken, also daß dieselbigen Superintendenten alsdann einen aus den drei wählen, und wilchen also die Sup. wählen, sollen sie further an u. g. F. u. H. schicken mit yren gepurlichen schriftenn und zeugnissen, unn hat also volgents u. G. F. u. H. solchen zu confirmiren und deshalben Befehlsbriefe ausgehen zu lassen. Wo aber S. F. Gn. auß redlichen Ursachen bewegt, solchen nicht zuzulassen, alsdann will s. f. G. solches den Superint. wiederum anzeigen, S. F. G. ein anderer auß den anderen zweyen, so die Pfarrer des Bezirks benennt hatten, fürzuschlagen &c. Wo sichs aber also zutrüge, daß die Pfarrherrn obgemelte solche person bei ynen nicht finden noch fürschlagen kunthen, sondern in einem anderen zyrk suchen und anzeigen müßten, sal solche person, wo sie gemelter weise tuglich ist und angenommen wurt, von yrem ort an den andern, dahin sie further zu verordnen sein wurdet, commode transferirt werdenn. Sup. Ordn. 1537 §. 3 (1, 100).

3) Die weil wir aber keyne gewisse form von der erwählung eines Sup. in der heil. schrifft klar ausgedruckt haben, darnach man sich richten möchte, welche auch an allen örtern und zu allen zeiten könnte gebraucht werden, so volgen wir als soviel uns möglich ist, dem exempel der alten und reynen kirchen &c. K. O. 1566 I. c. 2 (1, 231).

4) Derhalben wenn ein Sup. zu erwelen, volgen wir, so viel es sein kann, dem löblichen gebrauch der alten kirchen." Das.

4a) Et iura canonica expresse habent, vacante ecclesia, ne canonici procedant ad electionem, nisi prius mortuo praelato regi vel principi nuntietur et petant consensum ipsius in electione futuri praelati. Aliter cassabitur electio attentata contra consuetudinem sagt Fabronius, l. c. 8, 17 mit Bezugnahme auf Panormitanus in c. 1 X. de elect.

4b) Congregata igitur synodo hodie concio habetur ad clerum et populum Christianum, ut Deus fausto ac felice progressu haec omnia

fieri et dirigere velit, sicuti etiam in synodo Apostolorum factum legimus. Fabronius, l. c. §. 6.

5) Man hat vornehmlich in diesem Gebet den entscheidenden Grundsatz aufgestellt resp. bestätigt finden wollen, daß es auf göttliche Berufung ankomme, und daß die ganze Wahlhandlung nach dem Sinn der K. O. als eine That des lebendigen Gottes, der in derselben vermittelst des h. Geistes unter dem Gebet der Wählenden die Kirche mit einem gottesfürchtigen und geschickten Sup. versorge und begnadige, aufzufassen sei. Auch Fabronius, l. c. §. 7 gestützt auf kathol. Autoritäten (cf. Böhmer, J. E. P. 1, 6 §. 20) faßt die Wahl so auf: Inde vota pastorum colliguntur, ex quo qui plura habuerit, a Deo divinitus electus iudicatur, ut ius episcopale administret. Vota autem illa clanculum a singulis pastoribus vel voce vel literis data directoribus synodi insinuantur et cavetur, ne unus alterius voti fit conscius. Das Sprichwort vox populi vox Dei hat von der Acclamation der Gemeinde bei Verkündigung der Wahl (vox Dei) seinen Ursprung. — Es liegt dem ein Mißverständniß oder eine Verwechselung von innerer und äußerer Berufung (§§. 85 und 86) zum Grund. Die K. O. nimmt nirgends eine unmittelbare That Gottes an, sondern: „So gefällt es auch Gott, daß Alles, so er selbst der Kirche zu allen Zeiten von Nöthen erachtet, durch Menschen außgerichtet werde" (das. I. 1. L. O. 1, 230, vgl. die §. 85 Note 3 angegebene Stelle). Unzweifelhaft soll das Gebet, die Wahl zu segnen, nicht den Wahlact allein, sondern auch die Bestätigung befassen und unsere Herzen soviel heißen, als die Herzen derer, die bei der Bestellung des Superintendenten wählend oder bestätigend mitwirken. Das Gebet unterscheidet sich insoweit gar nicht von dem, welches nach der K. O. v. 1566 I. 5 (1. 238) bei Erledigung einer Pfarrerstelle gehalten werden soll, „daß er (Gott) ihnen (der Gemeine) einen geschickten und gottesfürchtigen Lehrer wiederum senden und geben wolle", und zwar so lange, „bis der allmächtige Gott die Gemein wiederum mit einem frommen Lehrer versehet."

6) Consensus ille plurium votorum notificatur populo Christiano vel ejus nomine magistratui Christiano politico, qui populi universi personam repraesentat, ut sciente et consentiente illo haec publicentur et confirmentur. Fabron. l. c. §. 8. Es ist denkbar, daß nicht etliche, sondern nur einer einstimmig vorgeschlagen (gewählt) wäre. Ut plurimum talis electio per conspirationem magis, quam per inspirationem fieri dici posset sagt Böhmer, J.E.P. 1, 6 §. 51. In diesem Fall, den die K. O. nicht ausdrücklich bedenkt, weil er nicht der gewöhnliche sein wird, müßte um die Vorschrift zu erfüllen, die Versammlung noch durch eine eventuelle Wahl einen zweiten oder dritten vorschlagen. — Die Schrift „Die Superintendenten" &c. unterstellt, daß die K. O. absichtlich

nur für den Fall auf Mehrere gefallener Stimmen, deren keiner absolute Majorität habe, Vorschriften gebe, weil sich bei Einem, der die meisten Stimmen (d. h. absolute Stimmenmehrheit) habe, Alles von selbst mache. Die landesh. Bestätigung hätte danach die Bestimmung zu sagen, „wer bei relativen Majoritäten als Erwählter gelte", was bei Einem einstimmig oder durch absolute Mehrheit Erwählten nicht nöthig sei. Allein daß die K. O. in Einem Fall und vollends daß sie regelmäßig die Bestätigung für unnöthig halte, oder „daß diese sich für einen, der die meisten Stimmen (absolute Mehrheit) habe, von selbst verstehen solle", kann aus den klaren Worten, wonach der Landesherr gebeten werden soll, einen aus denen zu confirmiren", nicht gelesen werden. Der Landesherr braucht nur „einen aus denen" zu confirmiren und kann also verlangen, daß ihm nicht nur Einer vorgeschlagen werde.

7) Es kann dahin gestellt bleiben, ob sich die K. O. die Bestätigung als vom Staats- oder vom Kirchenoberhaupt ausgehend denke. Non eo respectu, quasi episcopi sed quatenus principes Christiani fuerunt, quorum tum ius ecclesiarum consiliis commissum fuit sagt **Fabronius**, de iur. ep. 8, 13 vom Bestellungsrecht der Kaiser von Constantin bis Heinrich IV. Muß man, in Betracht, daß nach der gerade durch die K. O. von 1566 noch weiter ausgebildeten älteren Verfassung das Kirchenregiment in den Händen der Superintendenten war (immer jedoch „an ihrer F. G. Statt" **Heppe**, Gen. Syn. 1, 73), das erstere annehmen, so würde doch nach dem Anfall der Superintendentengewalt an den Landesherrn jetzt wenigstens die landesh. Bestätigung als Act des Kirchenoberhaupts erscheinen, als **Ernennung** des Nominirten, ohne daß die auch sonst bei Nominations- und Patronatrechten vorkommende Ausdrucksweise „in Amt und Dignität bestätigen" etwas daran ändert (vgl. §. 136 N. 4). — Schon in einem F. R. v. 2. März 1576 wird der 1557, also in Gemäßheit der Sup. O. von 1537 durch die Superintendenten bestellte, vom Landesherrn nur confirmirte Sup. Grau „von uns. Herrn Vater löbl. Gedächtn. zum Super. **verordnet**" genannt (**Bach**, Kvf. S. 148) und ist um so weniger zu bezweifeln, daß ihn der Landgraf auch als von ihm verordnet bezeichnet haben würde, wenn er nach 1566, also nicht ein Mal von den Sup. bestellt gewesen wäre, während die Wahl (in hypothesi) vor und nach 1566 statt hatte. Cf. **Richter**, Gutacht. S. 72 u. „die Superintendenten" 2c. S. 28 f. Ein Min. Rescr. v. 7. Juni 1760 an d. Cons. in Marburg (L. O. 6, 14) sagt: „Wir können euch darauf zuvörderst nicht verhalten, daß überhaupt nicht abzusehen, wie Ihr davor halten möget, daß der Vorschlag zu einer Pfarrstelle nomine episcopi vom Ministerio geschehe, indem bekanntlich nicht derjenige, welcher die Präsentation hat oder den Vorschlag thut, sondern der Landesherr und wem an dessen Statt die

Confirmation zusteht, die Stelle des episcopi vertritt." Ohne Zweifel war die Argumentation des Consistoriums die gewesen: Durch den Receß von 1648 (§. 144) ist dem Superintendenten und Ministerium der Stadt Marburg das alte Recht der Superintendenten, Pfarrer zu ernennen, vorbehalten, dem dann der Landesherr als solcher seine Bestätigung ertheilt. Dieser Gedanken (den man 1760 nicht mehr begreifen konnte, weil man lange gewohnt war, das Episcopalrecht der Superintendenten ganz auf den Landesherrn übergegangen zu denken) ist derselbe, der sich auch bei der Sup. Wahl und Bestätigung geltend macht und fast 100 Jahre später eben vom Ministerium vertreten wurde.

8) Estor, elem. iur. p. H. p. 163.

9) Richter, S. 76. In der Schrift „Die Superintendenten ꝛc." wird dies S. 30 zugegeben, aber für einen factischen Irrthum des Recesses erklärt, weil augenscheinlich, wenn nur die Bezeichnung einer Person von jedem Geistlichen verlangt werde, nur ein möglicher Fall, nicht eine Nothwendigkeit zur Nomination zweier Subjecta Veranlassung gebe. Vgl. oben Note 6.

10) Richter, Gutacht. S. 73 ff. „Die Superintendenten ꝛc." S. 29 ff.

11) Durch Allerh. Entschl. vom 9. Oct. 1855, M. B. 2. Nov. 1855. 10332 wurde die Bestätigung Eines so Vorgeschlagenen abgelehnt.

§. 147.

b) Heutiges Recht.

Das in Althessen (den reformirten Diöcesen von Niederhessen, Cassel und Allendorf) und in Oberhessen (der lutherischen Diöcese zu Marburg) gesetzlich der Geistlichkeit zustehende Nominationsrecht des Superintendenten ist hiernach in Folgendem näher zu bestimmen: [1])

Activ wahlfähig ist jeder Prediger der Diöcese [2]), der wirklich bestellt, nicht etwa nur mit Versehung einer Stelle beauftragt, resp. Gehülfe, Adjunct ꝛc. ist.

Um passiv wahlfähig zu sein, muß man gleichfalls ordentlicher Pfarrer in derselben [3]), eventuell wenigstens einer anderen hessischen Diöcese [4]) sein und bereits wirklich die Stelle angetreten haben.

Was die Wahl selbst angeht, so wird dieselbe nicht mehr durch die zwei nächstgesessenen Superintendenten ausgeschrieben, was schon deshalb unmöglich wäre, weil überhaupt nur zwei

reformirte, zwei lutherische und ein unirter (Hanau) Superintendent im Lande sind. Daneben handelten aber die beiden Superintendenten, soweit sie die Wahl ausschreiben und leiten sollten, auf Befehl und Namens des Landesherrn; die landesherrliche Behörde und damit die ausschreibende Wahlkommission ist jetzt das Consistorium [5]), und zwar üben im Namen desselben die geistlichen Mitglieder die unmittelbare Leitung der Wahlhandlung, bei welcher der Consistorialsecretar die Stimmen zu Protokoll nimmt. Das Wahlverfahren, welches eine Zeit lang ein anderes, als das in der K. O. vorgeschriebene, mittelst bloßer Einsendung von Stimmzetteln war [6]), ist wieder in allen wesentlichen Punkten das der K. O. von 1566, wie es im vorigen §. beschrieben ist [7]). Das Protokoll wird sofort nach seinem Schlusse den Leitern der Wahl überreicht, welche nach geschehener Stimmenzählung der Versammlung eröffnen, daß die von ihr vorgeschlagenen Männer zur Bestätigung höheren Orts alsbald vorgeschlagen werden sollen [8]). Ob zwei oder drei Personen zu nominiren seien, hängt von der Anzahl der in Vorschlag gebrachten und zugleich zum Superintendentenamt qualificirten Prediger ab [9]). Mindestens aber müssen zwei wahlfähige Personen bezeichnet werden, aus denen der Landesherr dann Eine zu confirmiren hat [10]).

In Oberhessen (Marburg) werden herkömmlich dem Receß von 1648 gemäß zwei tüchtige Subjecte zur Präsentation bei dem Landesherrn gewählt [11]), und finden sich die Geistlichen vor der Wahl im Sitzungszimmer des Consistoriums Behufs Aufzeichnung der Wähler und ihrer Reihenfolge nach dem Dienstalter ein [12]). Wahlcommissar war bei der letzten Wahl der Regierungsdirector [13]), das Wahlausschreiben aber erließ das Consistorium [14]).

Die Kirchenordnung der Grafschaft Schaumburg von 1614 kennt keine Beschränkung des Landesherrn in der Ernennung der Superintendenten (die fast sämmtlich aus dem Auslande berufen waren) und dabei ist es auch nach dem Anfall an Hessen geblieben [15]).

1) M. B. 21. Dec. 1855. 12639.
2) „Alle Pfarrherrn in jetztgemelts Superintendenten Zirk gehörig," Sup. O. 1537 §. 3 (1, 100), „alle Pfarrherrn desselbigen Zirks" K. O. 1566. I. c. 3 §. 3 (1, 231). C. A. 21. Febr. 1856. 1020. Fabron. l. c. §. 1 omnium pastorum ejusdem provinciae.
3) „Aus ihnen allen" S. O. a. a. O., „einen aus ihrer Versammlung", „aus ihrem Orden", „einen verständigen und gottesfürchtigen Mann aus demselbigen Zirk", „da er zuvor in dem Ministerio gewesen" K. O. a. a. O. Diese als gleichbedeutend gebrauchten Ausdrücke beweisen, daß man nicht etwa nur an ordinirte Geistliche ohne Ministerium dachte, zumal die K. O. „denselben Brauch in uns. Kirchen behalten" wollte, und die S. O. von 1537 schwerlich dachte, daß ein anderer von den Pfarrern zu ihrem Standesvertreter zu wählen sei, als einer aus ihrem Mittel. M. B. 2. Nov. 1855. 10332.
4) „Wo sichs aber zutrüge" ꝛc. S. O. 1537 s. §. 146 Note 2 a. E. „aus einem anderen Zirk dieses Fürstenthums" K. O. 1566 a. a. O. Es versteht sich, daß die Beurtheilung des Vorhandenseins der Voraussetzung: „So man aber keinen zu solchem Amt geschickt, in demselbigen Zirk haben kann", dem gewissenhaften Dafürhalten des Wählers anheimfällt und man die Wahl eines außer der Diöcese stehenden Pfarrers nicht verwerfen darf, weil man zum Amt Geschickte innerhalb derselben habe.
5) M. B. 21. Dec. 1855. 12639. Die Functionen der Sup., die ihnen als Vertreter der Geistlichkeit zukamen, sind nicht auf das Consistorium übergegangen und dahin ist das ihnen 1537 zugestandene Recht aus den Vorgeschlagenen Einen zu wählen, den sie präsentiren, resp. wäre das Recht (wenn man überhaupt ein solches in der K. O. von 1566 finden könnte) nach eigener Wahl und nur mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Stimmenmehrheit („haben insonderheit Acht auf die ꝛc. Stimmen") Etliche dem Landesherrn zu bezeichnen, zu rechnen. Daß übrigens der Wahlcommission selbst schon nach der K. O. v. 1566 keine Wahl unter den Gewählten zustehen, sondern sie insofern an das Stimmenverhältniß gebunden sein soll, geht wohl schon daraus hervor, daß der enclavirte Satz „haben insonderheit" sich nicht auf die Superintendenten allein, sondern auf sie „sammt dem dritten, der die Namen aufgeschrieben", bezieht, dieser Secretar aber an dem an den Landesherrn zu richtenden Vorschlag keinen Theil haben kann und soll.
6) Auch die nach §. 146 Note 11 abgelehnte Wahl beruhte auf einem solchen schriftlichen, von der K. O. von 1566 abweichenden Verfahren und die Argumentation, deren §. 146 Note 5 gedacht ist, resp. die der Schrift „Die Superintendenten" ꝛc. zum Grund liegt, paßt keinenfalls auf jene Wahl, durch die sie hervorgerufen ist. — Seitens der am persönlichen Erscheinen Verhinderten sind übrigens versiegelte schriftliche Stimmzettel

durch die betreffenden Metropolitane zu überreichen. Conf. Ausschr. 21. Febr. 1856.

7) Allerh. B. 24. Jan. 1856. M. B. 15. Febr. 1856. 1834. C. A. 21. Febr. 1856. 1020.

8) Wahlordn. bei dem C. A. 21. Febr. 1856. 1020.

9) M. B. 21. Dec. 1855. 12639.

10) Das. Der M. B. gründet dies auf die Sup. O. 1537, nach welcher der Landesherr aus redlichen Ursachen dem erst Nominirten, dann auch dem zweiten Nominirten die Confirmation habe versagen können, und erst bei der dritten die Confirmation habe erfolgen müssen. Richter, Gutacht. S. 77 unten nimmt auch jetzt noch an, daß die Pluralität der Stimmen zwar ein bedeutendes Motiv der Entschließung sei, aber das Recht und den Beruf des Landesherrn nicht aufhebe, je nach Ermessen einen anderen zu bestätigen oder auch sämmtliche Gewählte zu verwerfen.

11) Mb. C. A. 18. Jan. 1848. 3291, 27. Jan. 1848. 319.

12) M. C. A. 6. Febr. 1848. 413. In Cassel stimmten zuerst die Mitglieder des geistl. Minist. in Cassel, sodann die einzelnen Classen in alphabet. Ordnung unter Vortritt des Metropolitans.

13) Zum besten Beweis, daß der Wahlcommission nicht das Recht der Auswahl unter den Vorgeschlagenen nur mit vorzugsweiser aber nicht nothwendiger Berücksichtigung der Stimmenvertheilung zusteht.

14) Ueber die Marb. Sup. Wahl s. die Abhdl. v. Seip in Marb. Beitr. St. 5 S. 170 ff. (vgl. ob. §. 12 N. *).

15) Hauber, primit. Schauenburgicae fasc. 2 p. 95—154. Ledderhose, K. St. S. 421. Bach, K. St. S. 454. Der Superintendent in Schaumburg war freilich auch nie Mitinhaber des Kirchenregiments, und mit der heutigen Bedeutung der hess. S. stehen die Wahlförmlichkeiten offenbar in großem Mißverhältniß.

§. 148. (L. §. 25. Pf. §. 27.)

D. In Beziehung auf die Consistorien *).

Es liegt in der Bedeutung der Consistorien als landesherrlicher Behörden, daß sie vom Landesherrn bestellt werden. Daß bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen die übrigen Consistorialen dem Landesherrn einen oder mehrere gottesfürchtige, gelehrte, bescheidene und erfahrene Personen vorschlagen sollten, aus denen oder sonsten der Landesherr eine andere qua=

*) Richter, K. R. §. 159 (159).

lificirte und tüchtige Person an die erledigte Stelle verordnen wollte [1]), ist schon oben (§. 17) vorgekommen. — Gegenwärtig erfolgt der Vorschlag zur Anstellung ohne Weiteres durch das Ministerium des Innern [2]), und die Ernennung durchaus ungebunden.

1) C. O. 1610 c. 1 (1, 501), 1657 c. 1 §. 2 (2, 447). An dieses Vorschlagsrecht scheint der später bei landesherrl. Dienern überhaupt (Gu. Bef. 17. Jan. 1753, 8. August 1755, Regul. v. 18. Juni 1761 §. 8) insbesondere nach dem §. 53 d. V. U. v. 1831, jeder Ernennung oder Beförderung zu einem St. Amt vorausgehende Vorschlag angelehnt. Wenigstens ist es die älteste Bestimmung der hessischen Gesetzgebung, die einen regelmäßig einzutretenden, nicht speciell erforderten, Vorschlag der Behörde vorschreibt.

2) Org. Ed. 1821 §. 14 Nr. 3 (G. S. 32).

§. 149. (L. §. 323. Pf. §. 349.)

3. Landesherrliches Disciplinar-, insbesondere Versetzungs- und Absetzungsrecht.

A. Einleitung.

Bei dem Worte Disciplin ist an Ordnung überhaupt, bei Disciplinargewalt an die Summe der Rechte zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Kirche zu denken [1]), gleichviel ob sie Administrations- oder Jurisdictionsrechte sind. Zu dieser Gewalt gehört daher ganz vorzugsweise die Aufsicht über die nach und zu der Ordnung der Kirche bestellten Beamten, wiederum ohne Unterschied, ob sie sich in gerichtlichen Formen äußert oder nicht, dergestalt, daß die Entlassung ꝛc. eines Dieners eben so sehr der Disciplin angehört, wenn sie gegen seinen Willen durch richterlichen Spruch, als wenn sie ohne richterlichen Spruch mit oder ohne Zustimmung desselben erfolgt. Es versteht sich, daß in der landesherrlichen Kirchengewalt auch die volle Disciplinargewalt, vermöge deren behufs Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung namentlich jede Veränderung in Besetzung der Kirchenämter nur mit dem Willen des Inhabers der Kirchengewalt geschehen kann [2]), enthalten ist, daß damit aber über die Form,

in welcher sich dieser Willen geltend macht, gar nichts entschieden wird und insbesondere aus dem „disciplinarischen" Charakter nicht auf die Abwesenheit gerichtlicher Formen geschlossen werden darf.

Zu der Disciplin gehört die Annahme der Beamten eben so sehr, als die Entlassung; aber es läßt sich schon von vornherein annehmen, daß die Auflösung des Bandes mit mehr, die Ordnung in der Kirche und die Rechte der Kirchenbeamten sichernden Formen verknüpft sein wird, als sie bei der Frage über Knüpfung des Bandes vorkamen. In diesem Sinne könnte man von einem beschränkten Entlassungsrecht reden, nicht in dem, in welchem oben von einer beschränkten Collation die Rede war (§. 137). Insbesondere steht den Patronen nicht nur keine Disciplinargewalt an sich, sondern auch kein Einfluß auf dieselbe, insbesondere also auch keine Mitwirkung bei freiwilliger oder gezwungener Aufgebung des Amtes zu [3]).

Das Amt wird aber entweder freiwillig niedergelegt und zwar bald ohne Uebernahme eines neuen, bald mit dem Antritt eines solchen, und im ersten Fall bald seinem ganzen Umfang, bald nur seiner Ausübung nach mit Annahme eines Gehülfen [4]), oder es wird gezwungen niedergelegt und zwar abermals mit oder ohne Verleihung eines anderen Amtes (Absetzung oder unfreiwillige Versetzung).

1) So theilt Walter, K. R. Buch 4 die Verwaltung der Kirche überhaupt in Verwaltung der heiligen Handlungen, V. der Lehre und V. der Disciplin, und rechnet unter die letzte die Gesetzgebung, die geistliche Gerichtsbarkeit, die Oberaufsicht, die kirchliche Strafgewalt und das kirchliche Besteuerungsrecht.

2) Papst Innocenz III. anno 1199 in c. 4 X. de translat. episc. 1, 7 (vgl. Hurter, Gesch. Papst Innoc. III. Bd. 3 S. 200) vergleicht die Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche mit der Ehe, und will nach dem Grundsatz: „Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden", die Scheidung vom Bischofsamt nur dem vicarius Jesu Christi (im Gegensatz zur weltlichen Gewalt) reserviren, während bei Pfarrern nur der Bischof zuzustimmen hat (1180 c. 4 X. de resign. 1, 9). Auch Carpzov 1 def. 54 will mit Bezug auf nov. 123 c. 9 noch eine Ehe zwischen Pfarrern und Kirche annehmen. S. dagegen Schilter, inst.

iur. can. 1, 16 §. 12. — Die Sache selbst ist auf die protestantischen Landesherrn übergegangen und mußte es nach der Natur der Kirchengewalt, wenn diese überhaupt überging. Das Motiv aber widerspricht protestantischer Auffassung von der Bedeutung der Ehe sowohl, als des obersten Bischofes, und dürfte darum, wie ja auch das canonische Recht ersichtlich thut, nur cum grano salis und höchstens etwa in dem Sinn anzuwenden sein, daß Entlassungen vom Amt (freiwillige und unfreiwillige) die gewichtigsten Gründe voraussetzen, cf. Espen, ius eccl. p. I. tit. 15 c. 4 §. 18 und Böhmer, J. E. P. 1, 7 §. 5.

3) Sie dürfen sich deßhalb auch keine Reversalen (wie Histor. diplom. Unterr. v. deutsch. Ord. Nr. 91 und 92) von den Patronatspfarrern ausstellen lassen (E. H. C. P. 30. Dec. 1818 an d. Pf. zu Maden, Böhm. J. E. P. 3, 38 §. 105), haben denselben keinerlei dienstliche Weisungen zu geben (also z. B. auch nicht nach Ermessen einen ihrer Patronatspfarrer zur Abhaltung des Leichengottesdienstes bei Familienbegräbnissen zu bescheiden) rc. Das canonische, insoweit nicht unanwendbar gewordene, Recht bedroht Patrone, die willkürlich ein- oder absetzen, und Cleriker, die solche Einsetzung annehmen, mit Excommunication c. 4 X. 3, 38, und c. 9 X. ib. erklärt es für absurd, ein Mal erfolgte Bestellungen durch neue Patrone revocabel zu glauben. Eine andere Frage, die an einem anderen Ort zu untersuchen ist, ist die über Mitwirkung des Patrons bei der Besitzergreifung resp. -entsetzung der Pfründe c. 4 X. ib. Heppe, Gen. Syn. 1, 158. „Die Junker haben mehr nit, als die Präsentation, sonst aber in Kirchensachen nichts zu befehlen oder zu verordnen." S. oben §. 11 Note 13 a. E. Beschl. d. Gen. Syn. vom Juli 1571 bei Heppe, Gen. Syn. 1, 73 und die darauf gegründete Ref. O. vom 1. Aug. 1572 Cap. 3 (1, 360), 1656. 3 §. 10 (2, 409), C. O. 1610 c. 9 §. 4 (1, 506), 1657 c. 12 §. 5 (2, 454), nach welcher der Patron gerade wie „jemand anders" nur den Superint. oder das Consistorium durch Anzeige veranlassen darf einzuschreiten. Absetzungsdecrete Seitens des deutschen Ordens von 1572 und 1583 s. histor. diplomatischer Unterricht Nr. 94. 95.

4) Dieser Fall gehört nicht zu den reservirten landesherrlichen Rechten und wird unten (§. 169) bei den Consistorien vorkommen.

§. 150. (L. §. 324 a. E. Pf. §. 355 a. E.)

B. Freiwillige Niederlegung.*)

Kein Prediger darf seinen Kirchendienst aufgeben und denselben verlassen, er habe denn ordentlich seine Entlassung ge-

*) Richter, K. R. §. 203 (§. 152. 174). Walter, §. 242. Böhmer, J. E. P. 1, 9.

nommen und vom Landesherrn erhalten [1]). Das canonische Recht verlangt dafür wichtige Gründe [2]). Die protestantische Kirche hat, von der Ansicht ausgehend, daß ihr mit erzwungenem Kirchendienst nicht gedient sein könne, wenn sie auch dem Grundsatz des canonischen Rechts nicht widerspricht, in dessen Ausführung milder verfahren, und wird der unbedingt, nicht etwa zu Gunsten eines Dritten, resp. mit Vorbehalten nachgesuchte Abschied nicht verweigert [3]).

1) K. Ordn. 1657 Cap. 19 §. 2. O. pos. 21 des alten Predigerreverses (2, 544).

2) c. 10 X. h. t. (1, 9). Sie lassen sich in folgenden Versen geben:
Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit.

3) Böhmer, l. c. §. 13 und 1, 7 §. 12 sqq. Die Vorschrift des §. 59 der Vf. Urk. v. 1831 (§. 42 Vf. Urk. 1860): „Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung verweigert werden", ist ein analoger Ausdruck dessen, was sich für die Diener der Kirche thatsächlich und durch Gewohnheit bereits gebildet hatte. Indessen dürfte die Fassung des §. 37 der Vf. Urk. v. 1852: „Eine Vorschrift, welche die Dienstentlassung unbedingt ausschließt, ist unstatthaft", den wirklich gültigen Gedanken besser ausdrücken.

§. 151. (L. §. 628. Pf. §. 638.)

C. Versetzung. *)

Die Versetzung, wenn sie auf Verlangen oder mit Zustimmung des Versetzten geschieht, ist theils nach den Grundsätzen von der Niederlegung [1]) (§. 150), theils nach denen von der Besetzung zu beurtheilen, indem sie jedenfalls eine solche in sich enthält [2]). Von dem Fall abgesehen, wo es sich darum handelt, ältere verdiente Pfarrer zu befördern, resp. wo es das Interesse der Kirche erforderlich macht [3]), soll nicht leicht zu einer Versetzung der Pfarrherrn geschritten werden [4]).

Gegen den Willen des Pfarrers ist die Versetzung noch weniger leicht vorzunehmen [5]), und Versetzungen an schlechtere

*) Richter, §. 204 (§. 153. 217). Walter, §. 244. Böhmer, J. E. P. 1, 7. Thomasius, de desert. ord. eccles. 1707. 4.

Stellen in poenitentiam sind ein Unrecht gegen die Gemeinde, welcher der zu Bestrafende vorgesetzt wird [6]).

1) Protestantische Theologie hatte an die Stelle des katholischen vom Bild der Ehe hergenommenen Axioms in Betracht, daß die Vocation zur Stelle als eine That Gottes und dieser (Christus) als eigentlicher Dienstherr anzusehen sei, auch für das Annehmen einer anderweiten Vocation (vielmehr also für das Melden zu einer anderen Stelle) ein erkennbares Zeichen Gottes verlangt, ohne welches ihr eine desertio ecclesiae vorlag. Häufig wurden über die Frage: An nova vocatio divina sit vel habeatur? Responsen von Facultäten, berühmten Theologen oder selbst den Consistorien eingeholt. Das Wahre ist wohl, daß man mit Gott und seinem Gewissen zu Rath geht, ob man seine Gemeinde verlassen will, nicht mit Bach Kirchenstatistik. Vgl. auch Kliefoth, liturg. Abh. 1, 453 ff.

2) Insoweit ist auch der Patron berechtigt zu verlangen, daß sein Präsentationsrecht bei Permutationen respectirt werde. O. A. G. D. 22. Dec. 1790 in S. der v. Bömmelburg die Präsentation zur Bischhäuser Pfarrer-Stelle betr. Böhmer, h. t. §. 25.

3) S. z. B. Heppe, Gen. Syn. 1, 124.

4) C. O. 1610 c. 9 §. 1 (1, 504), 1657 c. 9 §. 12 (2, 452) „umb Verhütung willen allerhand Unkosten und Ungelegenheit."

5) Böhmer, h. t. §. 18.

6) Das gemeine Recht rechtfertigt sie nicht, da das „Inferioris vero gradus sacerdotes vel alii Clerici concessione suorum episcoporum possunt ad alias ecclesias transmigrare“ in c. 37 C. VII. q. 1 (398) offenbar von freiwilligen Transmigrationen spricht. In Praxi haben sie gleichwohl, hauptsächlich durch Carpzov, iurispr. cons. III. def. 118. 124 vertheidigt, hier und da statt gehabt (im Strafweg ꝛc. Pfeiffer, pr. Ausf. 6, 642. 663), in Fällen freilich, wo der Versetzte, um die Remotion zu vermeiden, lieber das kleinere Uebel wählte. Schon Heppe, Gen. S. 1, 56 erzählt von einem Fall, in welchem 1569 der Superint. dem Pfarrer aufgibt, sich um ein anderes Pfarramt zu bewerben, dagegen ihn die Gen. Syn. absetzt. In einem anderen Fall 1659 hatte der Diaconus den Metropolitan in Allendorf injuriirt, insbesondere ihm nachgesagt, daß er einen spiritum (den Teufel) habe, und sich gegen die verhängte Suspension aufgelehnt. Der Ldgr. verfügte seine Translation „weil aber anitzo keine Stelle ledig, als hat er, Bkl., unterdessen bis zu befohlener Translation das Amt eines Diaconi in Allendorf als ein Extraordinarius zu versehen, doch also, daß er auf anderweitige an ihn gelangende Vocation ohne einiges Einreden und Aufschub folgen soll“.

Vgl. Böhmer, l. c. §. 19 sqq. Bickell, über d. Reform. S. 10. Kempf, die Darstellung rc. S. 18.

§. 152. (L. §. 629. Pf. §. 639.)

D. Absetzung. *)

a. Einleitung.

Nach dem Vorgetragenen (insbesondere §. 149 Note 2 und §. 151 Note 1) kann es nicht auffallen, wenn sowohl das canonische, als das protestantische Kirchenrecht die Geistlichen vor einer unfreiwilligen Aufgabe ihres Amtes durch Entsetzung in weit höherem Maße sicher gestellt hat, als dies jemals bei Staatsdienern der Fall gewesen ist, und als es, nicht etwa erst in heutiger Zeit, sondern schon im vorigen Jahrhundert Männern, denen die „in unserer Zeit leider etwas seltener gewordene Vereinigung tiefen juristischen Wissens mit nicht minder tiefer Religiosität" mit Recht zugeschrieben wird, im Interesse der Kirche wünschenswerth schien [1]). Die Momente, durch welche die Geistlichen nach canonischer und protestantischer Disciplin vor den landesherrlichen Dienern rücksichtlich ihrer Aemter einen höheren Schutz genossen, war

1) das Erforderniß eines gerichtlichen Ausspruchs der Entlassung (Urtheil und Recht) [2]);
2) eines schweren Vergehens [3]);
3) einer vorausgehenden Untersuchung [4]).

Nur eine Absetzung, welcher alle diese Erfordernisse vorausgegangen sind, ist eine canonische, d. h. kirchenrechtlich gültige, eine andere ist kirchenrechtswidrig, wenn sie schon vielleicht nicht kirchenwidrig ist. Es soll nun in den folgenden §§.

---

*) Richter, §. 229 (§. 216 sqq.). Walter, §. 191a. §. 243. 244. Eichhorn, 2, 103 f. 109 f. Böhmer, J. E. P. 5, 37 §. 55 sqq. Strippelmann, Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des O. A. G. 6. 234 ff. Heuser, Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminal-Senats des O. A. G. 1, 636—665 und 666—677. Kersting, Strafrecht in Kurhessen S. 352. 983. Pfeiffer, pr. Ausf. 8, 508. Heuser, Annalen V. 697 ff.

untersucht werden, auf welchen Grundlagen jene Erfordernisse beruhen und welchen Anspruch auf Geltung sie bei uns haben.

1) Facilius quivis officiales et ministri, etiam in magna dignitate constituti, ab officio, in quo male versati sunt, removeri aliique utiliores iis substitui possunt, quam ministri ecclesiae etc. Böhmer, l. c. §. 56. Equidem utilitas et salus ecclesiarum postulare videtur, ut consistorio amplior potestas etiam in dimittendis ministris inutilibus concedatur etc.; verum praesens status ecclesiarum ad principia iuris canonici efformatus non ita est comparatus, ut eam disciplinam ferre possit, postquam ea imbuti sunt doctrina canonica plerique, beneficia clericis assignata perpetuum iis ius tribuere: neminem esse dominum ecclesiae; eos esse a Deo vocatos, adeoque ab eo tantum dimittendos; ne dicam, libertatem dimittendi ministros ecclesiae facile in abusum trahi et ad eos etiam extendi posse, qui ecclesiae utiles sunt, veritatem strenue propugnant et scelera atque vitia hominum emendare atque corrigere intendunt, quos tamen respublicae corruptae saepius tolerare nequeunt adeoque facillimi eorum iudices ecclesiastici forent in iis honeste dimittendis, si simplici revocatione muneris ecclesiastici procedere possent. Böhmer, ib. §. 61.

2) Böhmer, l. c. §. 97—101.

3) id. §. 102—104.

4) id. §. 105.

§. 153.

b. Das Recht vor der Reformation.

Das canonische Recht hatte während seiner Entwickelung vorzugsweise mit dem Abwehren von Eingriffen weltlicher Gewalt in das Gebiet der Kirche zu thun. Insbesondere gehörte unter diese Eingriffe auch die Anmaßung weltlicher Seits die Kirchenämter zu besetzen resp. die Bestellten zu entsetzen. Darauf bezieht sich folgender Beschluß des 2. im Jahr 813 zu Cabilon in Frankreich gehaltenen Concils: 1)

Inventum est quod multi, arbitrii sui temeritate, et (quod est gravius) ducti cupiditate, presbyteris quibuslibet absque consensu episcoporum ecclesias dant, vel auferunt. Unde oportet, ut, canonicâ regulâ servatâ, nullus absque consensu episcopi sui cuilibet presbytero ecclesiam det;

quam, si iuste adeptus fuerit, hanc non nisi gravi culpa sua et coram episcopo canonica severitate amittat.

Nach dieser Stelle scheint es, als ob, wenn nur nicht die weltliche Gewalt, sondern der Bischof die Absetzung decretirte, dieser im Uebrigen zwar materiell durch die Voraussetzung einer gravis culpa, formell aber durch nichts gebunden gewesen wäre, es müßte denn die canonica regula und canonica severitas etwas anderes enthalten. Darüber nun gibt weiteren Aufschluß ein Concilienbeschluß von 619 [2]):

Sexta actione comperimus, Fragitanum Cordubensis ecclesiae presbyterum iniuste olim a pontifice suo dejectum et innocentem exilio condemnatum. Quem rursus ordini suo restituentes id denuo adversus praesumtionem nostram decrevimus, ut iuxta priscorum patrum synodalem sententiam nullus nostrûm (keiner von uns Bischöfen) sine concilii examine quemlibet presbyterum vel diaconum dejicere audeat. Nam multi sunt, qui indiscussos potestate tyrannicâ, non auctoritate canonicâ damnant. Et sicut nonnullos gratiâ favoris sublimant, ita quosdam odio invidiâque permoti humiliant et ad levem opinionis auram condemnant, quorum crimen non approbant (approbamus?). Episcopus enim sacerdotibus ac ministris solus honorem dare potest; solus auferre non potest. Si enim hi, qui in saeculo a dominis suis honorem libertatis adepti sunt, in servitutis nexum non revolvuntur, nisi publice apud praetoris ac praesidis tribunal in foro fuerint accusati, quanto magis hi, qui divinis altaribus consecrati honore ecclesiastico decorantur? Qui profecto nec ab uno damnari, nec uno iudicante poterunt honoris sui privilegiis exui: sed praesentati synodali iudicio, quod canon de illis praeceperit, diffiniri.

Aus dieser Stelle ergibt sich sehr deutlich, was man unter der canonica regula zu verstehen hat: Ein Bischof kann wohl für sich und ohne Mitwirkung anderer (solus) Aemter verleihen, aber nicht nehmen. Dazu bedarf es nicht nur eines Richters, sondern sogar mehr als Eines Richters, es bedarf eines Richtercollegs, der Synode. Wenn noch der Ausdruck syno-

dali iudicio, nec uno iudicante Zweifel übrig ließe, ob die Synode als Richter im Gegensatz zu etwaigen disciplinarischen Functionen handeln sollte, so könnte es das gewählte Bild wenigstens nicht, da des Prätors oder Präses Tribunal in foro nie mit Disciplin, sondern nur mit Rechtsprechen zu thun hatte, zumal bei der Vindication eines Sclaven. Zudem gibt das c. 5 ib. (ann. 397) auch die erforderlichen Vorschriften über die Bildung dieses Gerichts, wonach bei Presbyteren 6, bei Diaconen 3 von den Angeklagten gewählte Bischöfe der Nachbarschaft mit dem eigenen Bischof des Angeklagten zu einem Gericht zusammen treten sollen, das „formâ servatâ" d. h. unter Einhaltung der Proceßvorschriften zu erkennen hat. Der Erzbischof von Canterbury, der disciplinarisch, d. h. ohne Gericht einen Priester abgesetzt hatte, wurde 1160 vom Papst Alexander III. wie folgt beschieden [3]):

Conquerente nobis Renaldo clerico accepimus, quod ipsum ecclesiâ de Ainesford sine iudicio spoliasti. Quia vero iam non decet honestatem tuam clericos tuae iuris dictionis sine manifesta causa et rationabili suis beneficiis spoliare, quibus teneris paterna provisione consulere: mandamus, quatenus, si ita est, praedicto Clerico praefatam ecclesiam cum reditibus inde perceptis restituas et in pace eam possidere permittas. Restitutione autem facta, si quid adversus eum super praescripta ecclesia proponere volueris, coram Exon. episcopo delegato a nobis per te vel sufficientem responsalem tuum cum eodem R. ordine iudiciario poteris experiri.

1) c. 38 C. XVI. q. 7.

2) c. 1 C. XV. q. 7.

3) c. 7 X. de rest. spoliator. 2, 13. Walter, K. R. §. 245 gründet auf diese Stellen den Ausspruch: Die Entfernung oder Absetzung vom Amte kann, weil sie eine Strafe ist, nur wegen eines Vergehens verhängt werden und auch dann nur nach einer in den bestehenden Formen geführten Untersuchung durch einen Spruch des ordentlichen Richters. Auf diesem Grundsatze ruht in der Kirche, wie im Staate die Freiheit und Ehre des Beamtenstandes.

§. 154.

c. Das Recht nach der Reformation.

α. Bis zur Errichtung der Consistorien.

Beim Beginn der Reformation galten also auch in Hessen die §. 153 entwickelten Grundsätze, wonach kein Priester anders als durch ein collegialisches Gericht (synodali iudicio, nec uno iudicante) in der bestehenden Form (formâ servatâ, canonicâ regulâ servatâ, ordine iudiciario) und wegen schwerer Verfehlung (gravi culpâ) seines Amtes entsetzt werden konnte. Irgendwelche dogmatische Begründung, die mit der neuen Lehre im Widerspruch gewesen wäre, stand einer Fortdauer dieser Principien nicht entgegen (§. 35), und so war der neue Inhaber der Kirchengewalt, was die Absetzung der Pfarrer betrifft, an dieselben Bedingungen gebunden, wie sein Rechtsvorfahr, der katholische Bischof. Es fragt sich, welche Aenderungen auf dem Weg der Gesetzgebung eingetreten sind.

Zunächst muß freilich zugegeben werden, daß bei dem unmittelbaren Uebergang zu der neuen Lehre an jenen Grundsätzen weder gehalten werden konnte, noch gehalten worden ist. Man wollte, daß nicht die alte römisch-katholische, sondern die neue lutherische Lehre gepredigt und gelehrt werde, und mußte sonach diejenigen Pfarrer, welche der neuen Lehre nicht zugethan waren, entfernen, natürlich nicht auf dem Weg des Gerichts und gerichtlichen Verfahrens wegen schwerer Verfehlung, sondern disciplinarisch [1]. Ganz so verfuhr man 1605, als man nicht lutherisch, sondern reformirt gepredigt ꝛc. wissen wollte [2], und wieder umgekehrt, darmstädtischer Seits, als man Oberhessen occupirte. Man darf aber aus diesen gewissermaßen kriegszuständlichen Ausnahmen keine Regel für den Gesetzeszustand machen wollen; vielmehr gilt der Satz: Exceptio firmat regulam.

Die Gesetzgebung dagegen nahm die bisher gültigen Principien vollständig wieder auf. Sehen wir von der Project gebliebenen Homberger Reformation ab, welche Wahl und Verabschiedung in die Hände der Gemeinden legen wollte [3], so

ist es zuerst die Sup. Ordng. von 1537, welche §. 6 [4]) einen Uebergang zum gesetzlichen Verfahren bildet:

„Wilcher Pfarrer nun also ein Mal durch die Superintendenten für tuglich angesehen und uff ein Pfarr gesetzt, der sal von ihnen deshalb ein Bekenntniß nehmen und haben, und darnach von seinem Dienst und Pfarren nicht abgesetzt werden, es were dann, daß er ein Laster, das offenbar wurde [5]), beginge, oder sogar unfleißig und untreu erfunden, daß er, ohn großen Schaden nicht zu gedulden, noch auf der Pfarr zu lassen wäre.

Dann, wo ein Pfarrherr oder Diener der Kirchen ein solchen Exceß thäte, als öffentlichen Todschlag, Ehebruch, Aufruhr, Vollsaufen, Wucherei, Diebstahl oder dergleichen unziemliche Handlung [6]), daß er ohne Aergerniß der Kirchen nicht länger zu leiden, auch der Zeit des Synodi nicht zu erwarten wäre, alsdann so soll ihn der Superintendens absetzen und mittler Zeit mit Wissen seiner nächstgesessen Superintendenten die Pfarr mit einem anderen bestellen bis uff den nechstkünftigen Synodum."

Die K. O. von 1566 1 c. 11 [7]) schließt sich dem an, setzt aber den schweren Vergehen noch zu Hurerei, Meineid, Ketzerei und Spaltung (Schisma) oder dergleichen. Der Modus des Verfahrens ist ihr vorgängige wiederholte freundliche Vermahnung durch die Aeltesten, dann durch den Superintendenten mit Androhung der Absetzung, „und so alsdann keine Besserung folgt, soll der Superintendens im Beisein etlicher Pfarrherrn, oder so es mit Fug geschehen kann, in dem Synodo nach fleißigem Erkenntniß der Sachen pronunciiren, daß ein solcher umb gehörter und bewährter (bewiesener) [8]) Ursach willen nicht länger im Predigtamt zu dulden sei." —

Wir finden also wieder das synodale iudicium (in dessen einstweiliger Ermangelung Suspension durch den Superintendenten) [9]), vorgängige Untersuchung (forma, regula canonica) und schweres Vergehen (gravis culpa) als die Erfordernisse der Absetzung.

Die Ref. Ordng. von 1572 c. 2 will (bei leichteren Ver-

gehen) zunächst canonische Besserungsstrafen und erst, wenn diese nichts helfen, Entsetzung, und wird c. 3 [10]), gestützt auf einen Beschuß der Synode von 1571 [11]), verordnet, „daß nach Gelegenheit entweder vom Superintendenten allein, oder so die Sache etwas wichtig ist, mit unserer Geistlichen und Weltlichen Räthe [12]) oder des General-Synodi [13]) oder auch unserer selbst Bedenken und Erkenntnuß die Gebühr vorgenommen werden" soll. Ein am 25. Januar 1573 von Landgraf Wilhelm IV. ergangenes Schreiben an die Boyneburg [14]) spricht sich so aus:

Was die Beurlaubung und Absetzung eines Prädicanten betreffe, so sei es gleichfalls christlich, ehrbar, billig und Rechtens, dem heiligen Ministerio zu Ehren für tüchtig erkannte und ordinirte Prediger nicht leichtfertig zu entsetzen, damit ein Unterschied zwischen einem Seelsorger und einem Sauhirten erkannt werde. Die Landgrafen hätten sich dem heiligen Predigtamt zu Ehren dieser Willkühr (siehe Note 1) begeben und festgesetzt, daß solche Prediger nur „auf vorgehend genugsam Verhör und Erkundigung [15]), mit Recht und Vorwissen Unserer Superintendenten, auch wohl des ganzen Synodi" [16]) abgesetzt werden dürften. Die etwas vage Ausdrucksweise der 5 Monate vorher ergangenen Ref. Ordng erhält dadurch ihr richtiges Licht, wie denn schon ohne Weiteres nicht anzunehmen stünde, daß die Ref. Ordng. die Kirch. Ordng. von 1566 hätte abändern wollen [17]).

1) S. Gewaltsbrief für Adam Krafft von 1530 bei Rommel, h. Gesch. 3 S. 261 f. der Anm., in welchem er ermächtigt wird, die tuglichen zu bestätigen, die ungeschickten zu entsetzen, und denselben zu oder an ihre Statt andere bequeme Evangelische Prediger, die euch und der Gemein im Wort Gottes treulich und wohl vorstehen können, zu verordnen". Ein ähnlicher Gew. Br. v. 1533 nimmt die Entsetzung schon aus. Leuchter S. 62.

2) Heppe, Verb. Punkte S. 16 f. S. 50. Man nahm an, wer sich nicht füge, verlange damit seinen Abschied. Wenn Leuchter S. 307 von unverdienter Absetzung und unverhoffter Beurlaubung spricht, wird man ihm beistimmen müssen, selbst angenommen, die Abgesetzten hätten die Pflicht gehabt, sich zu fügen. — Vgl. übr. die Chursächs. Instr. für die

Visitatoren v. 1527 bei Richter, K. O. 1, 80 a. E, wo unter „ungeschickten Pfarrnern" solche verstanden werden, die „anderst dann christlich predigen lehren oder mit Reichung und Austheilung der Sacramente und Ceremonien handeln theten".

3) c. 15 (Schminke, mon. II. 620) c. 23 (ib. 637).

4) L. O. 1, 102.

5) Man ging dabei von dem der Kirchenzucht überhaupt zum Grund liegenden Gedanken aus (S. o. §. 52 N. 5, §. 74 N. 4).

6) Das F. A. v. 11. Juni 1542 (1, 125) klagt, daß etliche in ziemlicher Anzahl Prädicanten sich mit Spielen, Wuchern, Vollsaufen u. dgl. Lastern beladen, auch mit den Leuten zanken, reuffen, schlagen und sonderlich auch gegen den Weibern unzüchtig halten sollen". Die R. O. v. 3. Juni 1543 §. 2 (1. 129) verfügt wegen der Trunkenheit das erste Mal gütliche Vermahnung. „Würde ers aber darüber noch ein Mal thun, so soll er seins Kirchenamts entsetzt werden". Eine noch ungedruckte V. O. v. 11. Juni 1559 (Rommel, h. Gesch. 3, 271 d. Anm.) legt den Superintendenten auf, diejenigen, so sich also in Lehr und Leben ungeschickt und ärgerlich verhalten und bei ihnen keine Ermahnung helfen wolle, noch Hoffnung der Besserung wäre, von ihrer Pfarrei abzusetzen und andere gottesfürchtige gelehrte Personen an ihre Statt zu ordnen. Zu bemerken ist, daß unter die mit Entsetzung bedrohten Vergehen auch die Feier einer Kirmeß gehörte. R. O. 1543 §. 6 (1, 130). V. O. 12. Juni 1562 (1, 193). Homb. ref. c. 8 Interdicimus universis ecclesiis nostris virtute Christi, ne ultra dedicationes celebrent, quod non conveniant verbo domini et nihil fiat in eis, quod non sit a pietate diversum. Duysing, Ann. 1, 56 ff., 2, 88 ff. Vgl. unten §. 208 Note 1.

7) L. O. 1, 246.

8) „von vielen Zeugen überweis't" (ibid).

9) „Das Recht, die Geistlichen zu suspendiren, stand nur den Superintendenten, das Recht der Versetzung und Absetzung den Synoden in Gemeinschaft mit dem Landesherrn zu." Hassenkamp, Hess. K. Gesch. 2, 582.

10) L. O. 1, 360.

11) Heppe, Gen. Syn. 1, 73.

12) D. h. der Canzlei. S. oben §. 15 Note 28. 29. 30.

13) „Mit Rath und Approbation des Special- oder General-Synodi ganz ab officio zu removiren" Rf. O. 1572 c. 2 (1, 359). Die R. O. wollte überall nichts Neues einführen und that es nicht. Heppe, Gen. Syn. 1, 95. Das schon vorher eingehaltene Verfahren entspricht ganz ihren Vorschriften. Beispiele der Anwendung siehe bei Heppe a. a. O. 1, 53

(1569), 56 (1569), 92 f. (1572), 104 (1573), 158 (1575), 2, 243 (1582), 255 (1582).

14) Rommel, H. Gesch. 5, 189.

15) Forma servata, ordine iudiciario.

16) Synodali iudicio. Rommel a. a. O. hat dies in heutige Begriffe so übertragen: „nach Verhör, Urtheil und Recht". Das Verhör geschah im Beisein des Super. u. einiger Pfarrer auf der Canzlei. Heppe 2, 255.

17) Daß diese an eine Procedur der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit denkt, dürfte auch daraus hervorgehen, daß sie den Ausspruch der Absetzung gleich darauf „diese gesprochen Sentenz" nennt und schließlich angibt, wann im Gegensatz zum „geistlichen Richter" der „weltliche" einzuschreiten habe.

§. 155.

β. Seit Errichtung der Consistorien.

Mit dem Aufhören der Superintendentenverfassung und Errichtung der Consistorien ging die Kirchengewalt, soweit deren Ausübung bisher den Superintendenten in ihrer Vereinigung zu Synoden zugestanden hatte (§. 12. 15) auf den Landesherrn, resp. die Consistorien über (§. 17), damit auch die Entsetzung der Pfarrer vom Dienst. Freilich konnte dieser Uebergang an der Natur des Rechts nichts ändern. Wenn es der Gen. Syn. als Theil ihrer Gerichtsbarkeit zugestanden hatte, so übte es Landesherr und Consistorium ebenfalls als geistlicher Richter aus. Demgemäß enthielt das Cap. 8 der C. O. von 1610 [1]):

„Alsdann auch an etzlichen orten Zweifel erregt worden, wohin die Kirchen- und Schuldiener dingpflichtig und zu Recht zu stehen schuldig sein sollten, so wollen wir, daß dem üblichen und in unserer, auch anderer Christlicher Obrigkeiten Ordnung begründetem Herkommen nach ein solcher Unterschied gemacht und gehalten werde, daß sie die Kirchen- und Schuldiener in geistlichen und ihrem Amt anhangenden Sachen, Excessen und Verbrechung dem Consistorio und dessen Instanz, Censur und Jurisdiction unterworfen sein, aber in anderen Civil- und Politischen Schuld-Schaden- und dergleichen Sachen und Forderungen, die mit ihrem geistlichen Stand und Amt keine Gemeinschaft haben, bei ihrer ordentlichen und herbrachter weltlichen Instanz und Gerichtszwang gelassen werden sollen.

Da aber bei ihnen solche grobe und offenbare Exceß und Laster vorfielen, derentwegen sie nicht allein von ihrem Amt abzusetzen, sondern darüber auch ernst- und härtiglich am Leib und dergl. zu bestrafen wären, so sollen unsere Superintendenten und Beamten jedes Orts sich voriger unserer Ordnung gehalten und solches an uns, wie nicht weniger an unser Consistorium mit allen Umständen und genugsamen Bericht gelangen lassen und darauf gebührender Verordnung erwarten, damit allem ärgerlichen Unwesen vorkommen und das Uebel gestraft, auch solcher Dienst durchs Consistorium mit einer anderen Gottesfürchtigen und tauglichen Person versehen werden möchte."

Außerdem wurde in die C. O. 1610 IX. §. 4 (1657 12 §. 4. 5) die schon oben §. 149 Note 3 a. E. allegirte Bestimmung hinsichtlich der Patrone aus der Ref. Ordng. aufgenommen, in der Ref. Ordng. von 1656 aber die von 1572 (§. 154 Note 10 ff.) wiederholt [2]). Ohne Zweifel ist bei dem „Instanz, Censur und Jurisdiction des Consistoriums" im Gegensatz zu „weltlicher Instanz und Gerichtszwang" nur an die Gerichtsbarkeit des Consistoriums zu denken. Die Strafgerichtsbarkeit wurde vom Consistorium übrigens genau in derselben Weise, wie in „weltlicher Instanz" von der Regierung ausgeübt. Nach geführter Untersuchung (die gewöhnlich kraft Auftrags des Consistoriums der Beamte, allenfalls mit Zuziehung des Metropolitans, commissarisch führte, an die man aber eben so wenig die heutigen Ansprüche an einen Untersuchungs- (resp. Anklage-) Proceß machen darf, wie man sich den damaligen höchst summarischen Consistorial-Civilproceß, z. B. in Ehescheidungssachen, nach den heute für wesentlich gehaltenen Proceßgrundsätzen geführt zu denken hat) [2a]) sprach das Consistorium die Entsetzung (Cassation) aus. Nach einer sich erst nach der P. G. O. von 1748 gebildet habenden Praxis berichtete es (wie die Regierungen in peinlichen Sachen, wenn auf mehr als auf 6 Monate Zuchthaus oder Eisen erkannt wurde) an den Landesherrn und dieser sprach die Cassation aus; dem Consistorium war dagegen die Obliegenheit geblieben, vorher schon zu sorgen, „daß solcher

Dienst mit einer anderen gottesfürchtigen und tauglichen Person versehen werden möchte," d. h. zu suspendiren und den Dienst anderweit versehen zu lassen [3]). Die Strafgerichtsbarkeit der Consistorien dauerte fort bis 1821 [3a]). Die V. O. vom 29. Juni 1821 hob sie auf, indem dieselbe alle Gerichtsbarkeit in geistlichen, wie weltlichen Sachen auf die weltlichen Gerichte übertrug (siehe jedoch §. 105 Note 4) und insbesondere §. 46 verordnete:

„Dem Criminal-Senate des Obergerichts liegt ob: Die Hauptuntersuchung aller Verbrechen, welche mit peinlicher Strafe (nach deren demnächst zu bestimmendem Begriffe) zu belegen sind, sowie in der Regel solcher Amtsvergehungen [4]), die keine bloße Disciplinarstrafe nach sich ziehen, und das Erkenntniß darüber."

In der That ging damit die Verwaltung eines Stückes kirchlicher Disciplin (vgl. §. 149) auf Behörden des Staats über (cf. §. 134 Note 8 und §. 15 Note 28 ff.), wenn man nicht lieber annehmen will, daß die Gerichte weltliche und geistliche Hülfsbeamten der Kirche seien. Es muß aber jedenfalls auch jetzt noch als geltendes Recht angesehen werden, daß die wirkliche Entlassung eines Pfarrers vom Amt erfordert (§. 152):

1) ein Gericht [5]);
2) eine schwere, resp. durch vorausgegangenes vergebliches Disciplinarverfahren erschwerte Vergehung [6]) und
3) eine vorausgehende Untersuchung.

1) L. O. 1, 503. Gleichlautend ist die Cons. Ordn. 1657 c. 8 §. 5. 6. 7 (2, 450 f.).

2) Natürlich mit den Abänderungen, welche die veränderte Kirchenverfassung nöthig machte. R. O. 1656. 2 §. 2 (2, 407).

2a) Die ältere Zeit unterschied Administrativ- und Justizsachen („Landsachen" und „gerichtliche Sachen") weniger nach dem Object, als nach der Proceßweise. Sachen, die in einem summarischen Verhör beider Theile abgethan werden konnten, wurden als Landsachen, gütliche Sachen ꝛc. ohne weitläufigen gerichtlichen Proceß in ein allgemeines Protocollum eingetragen und entschieden. Dahin gehören von den Consistorialsachen z. B. alle Eheverlöbnißsachen, Scheidungen von Tisch und Bett, Processe über Kirchenbaulast und allerdings auch die „Diensterlassungen" gerade so, wie

eigentliche geistliche Sachen, z. B. Beschwerden über Nichtzulassung zum Abendmahl, unordentliche Haltung des Gottesdienstes oder Administrirung der Sacramente. Alles das wird in Form von Klage und Klagbeantwortung (Kläger und Beklagter) abgethan. Erst wenn das nicht zum Ziel führen will, werden die Streitenden angewiesen, in feierlichem Proceß mit artikulirter Klage und eidlicher Responsion aufzutreten, und das sind die „gerichtlichen Sachen"; cf. Canzlei-Ordnung 1581 Titel 4 und 11, 1628 Titel 4 und 9, 1656 Titel 4 und 9. Auf die Qualität von Verwaltungs- und Justizsache in unserm Sinn läßt sich daraus überall nichts schließen. Beispielshalber soll folgendes Erkenntniß mitgetheilt werden: Nachdem drei von den angegebenen Zeugen beständig ausgesagt, daß sie diese Worte: „Ein Schelm tritt mir auf meine Kanzel" von dem Beklagten aus seinem Munde vor der Kirche auf dem Kirchhof gehöret, solches auch weil Beklagter dennoch die itztgemeldeten Worte geredet zu haben, nicht geständig sein wollen, mit einem leiblichen geschworenen Eid bekräftiget und dann klagender Pfarrer Fürstl. Consistorii Verordnung diese Sache heimbgestellet, auch aus der wider Bkl. eingezogenen Inquisition, weßwegen er am 26. Januarii jüngsthin ab officio suspendirt worden, hierbei zugleich Relation erstattet und aus derselben soviel befunden worden, daß er mit seiner Tochter gar zu verdächtig und unziemlich conversirct, bei der Gemeinde übel von ihm geredet und dieselbe hierdurch sehr geärgert worden und deßwegen an dem Ort mit Nutzen nicht stehen und die Gemeinde erbauen können, so ist er hierauf seines Dienstes erlassen. 27. April 1666.

3) C. R. 19. Dec. 1739 (4, 667). Der Sinn dieses C. Rescr. ist also nicht, daß der Landesherr kraft disciplinarischer Gewalt cassire, sondern daß nach bestehender Verfassung die auf Cassation lautenden Strafgerichtserkenntnisse von dem Landesherrn selbst gesprochen würden. Ueber diese Verf. siehe Pfeiffer, pr. Ausf. 3, 527 ff. und 5, 504, an welchem letzteren Ort das O. A. Ger. durch Bescheid vom 15. Nov. 1837 ausspricht, „daß das in Frage stehende landesherrliche Rescript, da dasselbe eine Strafe ausspreche, auf deren Erkennung die Regierung in Marburg als den Rechten gemäß angetragen hatte, als eine nach der damaligen Verfassung im Rechtswege ergangene Entscheidung betrachtet werden müsse." Ferner s. Kulenkamp, Beitr. zur Gesch. d. Kf. Ob. App. Ger. S. 19. Ueber die Auslegung des C. R. vom 19. Dec. 1739 s. dens. in N. S. der Landesordn. 2, 209.

3a) Ledderhose, K. R. behandelt die „Verbrechen, deren Bestrafung den Consistorien zusteht", im vierten Abschnitt, darunter 1. die geistlichen Strafen (d. h. die Kirchenzucht), 2. die geistlichen Verbrechen (Ketzerei, Aberglauben, Simonie), 3. weltliche Verbrechen, deren Bestrafung den Consistorien überlassen ist (Fornicationen), 4. Vergehungen, deren Strafe

geistlichen Stiftungen zufließt (Sabbathsbußen, Luxusstrafen, Völlerei) und endlich 5. Verbrechen und Amtsvergehungen der Prediger und Kirchendiener. Pfeiffer (vgl. auch daselbst §. 55) rubricirt den entsprechenden fünften Abschnitt, in welchem er Abth. 4 von den Vergehen der geistlichen Personen handelt und dabei von der Dienstentsetzung: „Von der geistlichen Strafgerichtsbarkeit." Kopp, Handb. 2, 452 trägt unter „Consistorial-Gerichtsbarkeit" die Competenz der Consistorien bei geistlichen Excessen vor. Vgl. auch Kopp, Ger. Vf. §. 426 Note 11, §. 428. Man darf hiernach wohl annehmen, daß die ältere Doctrin einhellig die Entsetzung der Geistlichen vom Amt als zur „geistlichen Strafgerichtsbarkeit" gehörig angesehen hat.

4) Die V. O. vom 2. Febr. 1821 (G. S. S. 2) hatte die „Gerichtsbarkeit der Consistorien" im Bezirk der Regierung zu Hanau aufgehoben, aber §. 3 „ausgenommen von dieser Regel in Strafsachen reine Amtsvergehen oder Verbrechen (Verletzungen der besonderen Amts- und Standespflichten, sowie Ueberschreitungen der Amtsgrenzen)". Es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß, wenn die V. O. vom 29. Juni 1821, auch die „Amtsvergehungen" überweist, nunmehr die Gerichtsbarkeit der Consistorien" ganz überwiesen wurde. Wären bis dahin Amtsvergehungen der Geistlichen immer nur disciplinarisch, nicht gerichtlich geahndet worden, und namentlich selbst die Absetzung eine „bloße Disciplinarstrafe" gewesen, so würde sich weder die Ausnahme in §. 3 d. V. O. vom 2. Febr. 1821 noch die im §. 46 des O. E. vom 29. Juni 1821 verstehen lassen; man müßte sonst annehmen, es sei Absicht gewesen, die Untersuchung und das Straferkenntniß über Amtsvergehen zuzuweisen, insofern sie nicht Strafen vom „Verweis bis zur Amtsentsetzung" nach sich zögen.

5) O. A. G. E. v. 17. Nov. 1841 [7381] in S. Fisci Pr. c. Brandau Strippelmann 6, 234. Bickell, Vpfl. d. ev. Geistl. (2) S. 53: „Häufig erfordert die wirkliche Entlassung vom Amte, welche ohnehin nie ohne die sorgfältigste Prüfung des individuellen Falles geschehen darf, nach den Gesetzen des Landes zugleich eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung, wie z. B. in Hessen, vgl. §. 56 der Vf. Urk. vom 5. Jan. 1831." Wenn die letzte Bezugnahme auf eine gesetzliche Bestimmung, die nur von Staatsdienern spricht („Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt, oder wider seinen Willen entlassen ꝛc. werden") auf den Gedanken bringen könnte, sie spreche nicht von Geistlichen, so widerlegt sich das dadurch, daß er gleich so fortfährt: „Hierdurch wird eine wiederholte, sorgfältige Prüfung veranlaßt, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß bei Entscheidung der Frage, inwiefern der Geistliche dem Glaubensbekenntniß zuwider gehandelt habe, kirchliche Gutachten zum Grund zu legen sind" (womit sich das Bedenken erledigt, daß bei den Fällen der höheren kirchlichen Disciplin ganz besonders auch religiös-

ethische Principien zur Anwendung kommen, deren vollständiges Verständniß nur aus der tieferen Kenntniß des kirchlichen Gemeinlebens und der Kirchenlehre zu schöpfen und bei dem ordentlichen Strafrichter, als solchem, nicht voraus zu setzen ist, dgl. das vom Zusammenhang der höheren Disciplin mit der eigentlichen Kirchenzucht entnommene: Heuser, Ann. 5, 719 und 720). Man wird von einem anerkannten Canonisten wie B. wohl voraussetzen dürfen, daß er den §. 56 d. Vf. Urk. nicht direkt, auch nicht analog anwendbar auf Geistliche glaubte, aber wußte, daß derselbe umgekehrt nur auf Staatsdiener anwendbar machte, was schon seit einem Jahrtausend für Geistliche galt, wie sich denn durchgängig das Staatsdienerrecht nach dem geistlichen Pfründenrecht gebildet hat, nicht umgekehrt. Die Staatsdiener nicht als Diener des Landesherrn, sondern des Staats aufzufassen, ist neueren Ursprungs [„Unsere künftige Diener des Staats" V. O. 21. Juni 1782 §. 8 (6, 1065), „gutdenkendes Mitglied des Staats" Statuten der Gesellsch. d. Ackerbaues rc. (6, 737)], während man längst gewohnt war, als den Dienstherrn der Geistlichen Christus (militia coelestis) anzusehen. Die Rechtsansicht von der Entlaßbarkeit der Diener ist aber der Natur der Sache nach und war von jeher connex mit der Rechtsansicht vom Dienstherrn. Begreiflich ist daher, daß man Geistliche nicht einfach durch den Landesherrn entlaßbar glaubte, zu einer Zeit, wo man hinsichtlich der landesherrlichen Diener daran noch keinen Zweifel hatte. — Im Widerspruch mit der Ausführung im Text und in den Noten hat das bei Heuser, Ann. 5, 697 abgedruckte in die Sache selbst eingehende Erk. des Kf. Competenzgerichtshofs vom 10. Aug. 1858 die Absetzbarkeit der Pfarrer ohne gerichtliche Mitwirkung auf dem reinen Disciplinarweg hauptsächlich deswegen angenommen, weil es die dem Landesherrn zustehende Disciplin (§. 149) im Gegensatz zur Gerichtsbarkeit auffaßt und darum von Anfang an ein nicht gerichtliches Verfahren unterstellt.

6) Welche Amtsvergehen für so schwere zu halten seien, daß ohne vorgängiges Besserungsverfahren zur Absetzung geschritten werden könne, wird sich abstract nicht bestimmen lassen, zumal da selbst die Gesetze, welche der vorausgegangenen Disciplinarstrafen nicht ausdrücklich erwähnen, doch dieses Erforderniß dadurch nicht ohne Weiteres ausschließen. Vgl. insbesondere Kersting, Strafrecht 986 ff. Heuser, Entsch. 1 S. 658 ff. 666 ff. insbes. S. 673.

§. 156. (L. §. 118. Pf. §. 121).

4. Landesherrliches Recht in Betreff der Festtage und der Liturgie. *)

Das Uebermaß der Feiertage in der katholischen Kirche hatte von jeher zu vielen, zuletzt in den 100 Beschwerden deutscher Nation 1522 Art. 37 wiederholten, Klagen Veranlassung gegeben, und die Abschaffung der heiligen Tage war unter den gewöhnlichen Anfängen der Reformation [1]). Bei der Natur der Feier, welche nicht nur positiv gemeinsamen Gottesdienst, sondern negativ auch Unterlassung weltlicher Geschäfte und Vergnügungen erforderte, war man, wenn bei der geistlichen Obrigkeit keine Hülfe zu erlangen war, um so geneigter, die von der weltlichen gebotene anzunehmen, resp. ihr das Recht, über die Feiertage zu disponiren, zuzugestehen, als die heilige Schrift darüber keine Vorschrift enthielt und lediglich Herkommen und Tradition, resp. Menschensatzung als die Quelle angesehen wurde [2]). Es ist darum von Beginn der Reformation an als ein Recht des Landesherrn angesehen worden, Feier- und Festtage zu bestimmen, ordentliche wie außerordentliche, und soweit die K. O. von 1566 III. c. 12 [3]) die Superintendenten mit diesem Recht ausstattet, ist es nach der Aufhebung der Sup. Verf. auf den Landesherrn übergegangen. Dem entsprechend sind ordentliche Feiertage durch landesherrliche Verordnung abgeschafft [4]) und eingeführt [5]), oder auf andere Tage verlegt [6]), außerordentliche Bettage [7]), beziehungsweise sonstige außerordentliche Dank-Feste [8]) verordnet.

Ohne landesherrliche, durch das Consistorium zu erwirkende, Genehmigung ist jede kirchliche außerordentliche Feier, bestehe solche auch nur in einer vom Prediger in seiner Amtskleidung vor einer Versammlung zu haltenden Rede, unstatthaft [9]). — Die Liturgie angehend, haben die Kirchenordnungen man-

---

*) Richter, §. 252 (239). Walter, §. 292. Eichhorn, 2, 252 ff. Böhmer, J. E. P. 2, 9. C. W. Robert, Ueber d. Recht des ev. Landesherrn, die Liturgie abzuändern, in dessen Beitr. zur natürl. u. pos. Rgel. Mbg. 1789. 8. Ledderhose, C. W. super iure principis circa mutandos libros, quos vocant symbolicos. Rint. 1775. 8.

cherlei Vorschriften, deren nähere Bestimmung und Ausführung erst Sache der weiteren (landesherrlichen) Verordnung ist. Dahin gehört z. B. wenn die K. O. zwar Kirchengesang, aber nicht welchen vorschreibt (§. 229), die Bestimmung des Gesang=[10]), resp. des Choralbuchs[11]), die Zulassung oder Nichtzulassung von Kirchenmusik u. s. w.

1) S. oben §. 8 Note 6.

2) Vgl. Homb. ref. c. 8. Unterricht der Visitatoren an die Pfarrh. im Churf. Sachsen, Tit. Von menschl. Kirchenordn. Augsb. Conf. Art. 15. Von Kirchenordnungen (Gebräuchen) von Menschen gemacht, lehret man diejenigen halten, so ohne Sünde mögen gehalten werden und zu Frieden und guter Ordnung in der Kirche dienen, als gewisse Feier, Feste und dgl. Doch geschiehet Unterricht dabei, daß man die Gewissen damit nicht beschweren soll, als seien Ordnungen nöthige Gottesdienste, ohne die Niemand vor Gott gerecht sein könne. — Heppe, Bb. P. S. 228.

3) L. O. 1, 282.

4) V. O. 25. Febr. 1701 wegen Abschaffung des dritten Feiertags bei Christag, Ostern und Pfingsten, wie auch Mariä Verkündigung, drei König und Lichtmeß (3, 461). C. A. 15. Jan. 1773 (6, 669). V. O. 17. Dec. 1826 (S. 26). — M. A. 26. Jan. 1824 (S. 2).

5) Bestimmung des Charfreitags zum ganzen Feiertag. M. A. 26. Febr. 1834 (G. S. S. 11).

6) Großer Bettag. C. A. 12. Sept. 1738 (4, 527). C. G. R. P. 8. Nov. 1814.

7) Nachrichten aus dem Reg. Arch. zufolge wurde am 2. Juni 1631, 20. Juli 1631, 14. Sept. 1631 ein außerordentlicher Bettag vom Landesherrn verordnet, cf. L. O. 2, 62 und Rommel, Hess. Gesch. 8, 122. J. L. Gottfried, Inventar. Sueciae S. 331. „Dem aber an vielen Orten kaltsinnig beigewohnet" Reg. Arch. Ferner am 25. Sept. 1633.

8) Z. B. 18. Oct.: V. O. 26. Aug. 1817 (S. 74), 4 Aug. 1820 (70); der dritten Jubelfeier der Kirchenverbesserung: C. A. 8. Sept. 1817 (S. 75); ferner C. A. 17. Mai 1730 (4, 5) und A. B. 17. März 1830 Feier des Gedächtnißtages der Uebergabe d. Augsb. Conf. betr. — Durch A. B. wurde der am 5. Juni 755 erfolgte Märtyrertod des Bonifacius an einem Sonntag im Juni 1855 in der Predigt in Erinnerung zu bringen verfügt. A. B. 3. Sept. 1855 die Erinn. an den Rel. Fr. v. 25. Sept. 1855. Vgl. C. A. 30. Sept. 1755 (5, 135) und viele andere.

9) M. C. A. 28. Sept. 1832. 1626, cf. K. O. 1566 III. 2 vers. daß aber versamml. d. kirchen ꝛc. (1, 258).

10) C. A. 26. Juli 1737 (4, 469), 3. Nov. 1770 (6, 590), 3. April 1783

(6, 1112). Ein M. B. 25. Dec. 1835. 1538 spricht aus, daß eine Aenderung weder in dem Gesangbuch, noch in den Pericopen ohne Mitwirkung einer Synode statthaft sei. Im vorigen Jahrhundert ging man von anderen Grundsätzen aus. Als das neue lutherische Gesb. eingeführt werden sollte, remonstrirte das Marburger Ministerium auf den Grund des Recesses vom 14. April 1648 (§. 34 N. 2) und unter Bezugnahme auf eine Geh. R. Res. vom 12. Jan. 1770 (wodurch das Suchen des Vicekanzl. Estor ein neues Gesangbuch für Oberhessen herausgeben zu dürfen, abgeschlagen wurde, weil den „basigen Kirchen ein neues Gesangbuch wider ihren Willen nicht aufzubringen stehet"), wurde aber mit einem scharfen Verweis abgewiesen. Dem Schaumburger Consf. gegenüber wurde geltend gemacht, daß liturgica allein von dem Gutfinden des Landesherrn abhängen, ohne daß dagegen ein Herkommen Platz greife. 6. Jan. 1783. In Schmalkalden wurde das neue Gesangbuch allen Widerstrebens ungeachtet eingeführt (zwei Kirchspiele ausgenommen, deren zähe Renitenz nicht zu überwinden war). Das O. A. G. fand in einem 1788 erstatteten Gutachten (§. 132 N. 5), daß dem Landesherrn zustehe, „was schon im Lande circa Liturgica et adiaphora vorhin verordnet ist, zweckmäßiger, den Umständen und Bedürfnissen der Zeit angemessener, verständlicher und überhaupt solchergestalt besser einrichten zu lassen".

11) Das Wiegandsche Choralbuch wurde nur in der Voraussetzung, daß dasselbe kein neues, sondern lediglich eine neue Auflage des Beckerschen Choralbuchs mit Beifügung weiterer in den Choralbüchern, welche in den übrigen Landestheilen eingeführt sind, vorkommenden Choräle ist, genehmigt. M. B. 2. März 1842. 1787.

§. 157. (L. §. 33. Pf. §. 301).

5. Landesherrliches Recht in Hinsicht der Errichtung oder Abänderung von Pfarreien. *)

A. Errichtung der Pfarreien.

Das Recht, die gesammten Kirchenangehörigen in einzelne Gemeinden oder Heerden zu theilen und jede einem bestimmten Hirten (Pastor) zuzuweisen (§. 119), solchergestalt das geographische Gebiet der Kirche einzeln zu gliedern (§. 65), steht der

*) Richter, K. R. §. 186. 187 (§. 133, 134 und 168). Walter, §. 218 f. Eichhorn, 1, 752 f. Böhmer, J. E. P. 3, 5 §. 177 sqq. Jus par. 3, 3. Pfeiffer, pr. Ausf. 3, 157 ff.

Natur der Sache nach der Kirche überhaupt, mithin dem zu, der Namens derselben deren Gewalt ausübt, d. h. dem Landesherrn [1]), der es selbst, nicht mittelbar durch die Consistorien ausübt.

1) Nach katholischem (vorreformatorischem) Recht dem Bischof c. 3 X. de eccl. aedif. 3, 48. Die Homberger Reform. c. 15 (Schminke, mon. 2, 623) wollte neue Gemeinden nach deren Ermessen sich bilden lassen; es blieb aber bei den alten Gemeinden, und wo späterhin neue errichtet wurden (an katholischen Orten z. B. in Volkmarsen, Neustadt, Hünfeld, Salmünster), geschah es durch den Landesherrn. Daß auch schon vor der Reformation dem Landesherrn die Erection oder Innovation der Pfarreien zugestanden habe, Pfeiffer, pr. Ausf. 3, 163, dürfte aus der Urkunde von 1467 bei Kuchenbecker, anal. 6, 427 nicht hervorgehen. Allerdings willigt der Landgraf ein, daß der zu Gemünden an der Ohm gelegene Hof Rülfferäde in Zukunft zur Pfarrkirche zu Ihringshausen kommen soll, „weil die Pfarrkirche zu Gemünden und dgl. die zu Ihringshusen von uns zu lehin ruret". Der Landgraf war danach bei der Veränderung rechtlich interessirt und gab gewissermaßen einen lehnherrlichen Consens zur Veräußerung. Aber er war darum nicht der Innovator selbst; cf. Böhmer, J. E. P. 3, 5 §. 200.

§. 158. (L. §. 380—383. Pf. 307—311).

B. Veränderung der Pfarreien. *)

Eine Veränderung (innovatio) der Pfarreien kann in doppelter Weise stattfinden. Entweder I. nämlich werden bisher getrennte Pfarreien geeint (unio) und zwar 1) so, daß beide Pfarreien neben einander selbstständig verbleiben, aber nur einen gemeinsamen Pfarrer haben (unio aequalis) [1]). oder 2) so, daß die eine Kirche (filia) Accessorium der anderen (mater) wird (unio per subjectionem) oder endlich 3) so, daß die der Kirche Zugewiesenen (Eingepfarrte) gar kein eigenes Pfarrrecht haben, sondern ganz so wie die Pfarrkinder, am Ort der Kirche behandelt werden (unio per suppressionem). Oder II. eine bisher für sich bestehende Gemeinde wird getheilt (sectio, divisio, dismembratio).

*) Bach, Kirchenstat. §. 8 und 9.

Der Pfarrer, welcher neben seiner Hauptgemeinde noch ein Vicariat hat (unio aequalis), hat also zwei Pfarrerstellen, und für jede dieser Stellen alle bezüglichen Rechte und Verpflichtungen, insoweit sie nicht (wie die Wohnung) ihrer Natur nach nur Ein Mal vorkommen können; er erhält für jede Stelle ein Rescript, resp. wenigstens in Einem Rescript die ausdrückliche doppelte Bestellung, wird an beiden introducirt, muß an beiden Orten den Gottesdienst an Fest-, Sonn- und Bettagen (auch den monatlichen) halten, als ob er nur da Pfarrer wäre, und, wenn beide verschiedenen Klassen angehören, die Convente beider besuchen, für beide bei Vacanzen den Dienst versehen [3]) ꝛc. Die Parochianen aber werden ganz so behandelt, als hätten sie ihren eigenen Pfarrer und somit eine völlig getrennte Stellung.

Bei der unio per subjectionem ist Alles anders; der Pfarrer hat nur Eine Stelle, die der Mutterkirche, und die Tochterkirche macht einen dazu gehörigen Theil aus. Darum kann zum Filial nicht ein besonderes Präsentationsrecht des Patrons stattfinden [4]); die Anstellung bei der Hauptkirche enthält an sich und auch ohne ausdrückliche Erwähnung die an der Filialkirche; eine besondere Einführung findet nicht statt; auch an monatlichen Bettagen kein Gottesdienst in der Filialkirche [5]). Die Pfarrer besuchen nur die Convente der Classe, in welchen die Hauptkirche liegt und vicariren auch nur in derselben [6]).

Eingepfarrte sind Glieder der Pfarrgemeinde, wenn auch einer anderen bürgerlichen Gemeinde angehörig. In Fällen, wo Haupt- und Tochterkirche zwei verschiedenen Ländern angehören, finden für jede die Gesetze des Landes, in welcher sie liegen, Anwendung [7]).

Da sowohl die Union, wie die Dismembration in bisherige Rechtsverhältnisse eingreift, so ist nur aus erheblichen Gründen, wohin z. B. die Unvermögenheit, die Kosten einer eigenen Pfarrei zu bestreiten [8]), eine zerstörte Kirche wieder herzustellen ꝛc. gehört, und nur mit Zustimmung der Betheiligten, namentlich des Patrons und der Parochianen, zu schreiten. Die Verweigerung der Zustimmung hat jedoch nicht die Folge,

die Maßregel absolut zu hindern und in ihren öffentlich rechtlichen Folgen unwirksam zu machen. Wohl aber muß ihr jede privatrechtliche Folge, welche sonst die Union, resp. Dismembration hat (davon im zweiten, das Vermögensrecht der Kirche betreffenden Theil die Rede sein wird), z. B. die Verpflichtung der Parochianen hinsichtlich der Baulast abgesprochen werden [9].

1) In diesem Fall war es im Mittelalter gewöhnlich, daß der Pfarrer (rector) sich an der zweiten Pfarrei durch einen Gehülfen (Vicar) vertreten ließ; daher die Bezeichnung Vicariat für die Gemeinde, in der der gemeinsame Pfarrer nicht wohnt.

2) K. O. 1657 c. 1 §. 4 (2, 467) und zwar zuerst in der Vicar-Kirche.

3) C. R. 17. Dec. 1772. C. R. 30. Juni 1777 (Malsfeld). — Observanz soll nicht entgegenstehen, gütliche Vereinigung der betheiligten Prediger aber zulässig sein. E. C. S. P. 4. Oct. 1799 an den Metr. zu Homberg wegen Berndshausen und Lützelwig.

4) Eine Genehmigung des zur Hauptstelle Präsentirten durch den Patron des Filials und die Einreichung derselben beim Consistorium binnen 4 Wochen von Erlangung der Präsentation an hat man dagegen für Rechtens gehalten. O. A. G. B. 5. Oct. 1763 in S. Rotenburg. Canzlei c. v. Dörnberg. Decis. S. T. C. III. 52. Ledderhose, K. St. S. 197. Bach, Kirchenst. S. 442. Uebrigens läßt sich ein Patronat zur Hauptkirche und ein anderes zur Filialkirche immer nur durch Unterstellung zweier ursprünglich selbstständiger Stellen erklären. Bach, Kirchenstat. S. 654.

5) K. O. 1657 c. 1 §. 4 (2, 467). Hiernach ist der Umstand, daß die monatlichen Bettage in einer Kirche nicht stattfinden, ein Zeichen, daß diese Kirche wenigstens schon zur Zeit der Einführung dieser Bettage (§. 215) nicht mehr selbstständig war, d. h. ein Hauptkennzeichen der Filialqualität, nur kein unbedingt entscheidendes, weil Uebereinkunft, Herkommen ꝛc. oft auch an Filialen solchen Gottesdienst eingeführt hat: Landesherrl. Res. 7. Oct. 1735. 4, 314. Cf. Bach, Kirchenst. S. 14 ꝛc., resp. in Vicariaten keiner statt findet M. C. R. 8. Dec. 1800 den Gottesdienst am großen Bettag in Ernsthausen betr. (Rauschenberg). Die Eigenschaft einer Filialkirche kann auch nicht aus dem Grund bestritten werden, daß der Prediger in der Regel nicht daselbst predige, indem der §. 2 d. C. A. 28. Febr. 1766 auch diejenigen Gemeinden als Filialgemeinden anerkennt, welche zwar ihre eigene Kirche haben, jedoch des ordentlichen Gottesdienstes in der Mutterkirche sich bedienen und allda alle sacra und actus ministeriales genießen. O. A. G. B. 6. Febr. 1841. 6809. Niedergrenzebach c. Steina.

6) C. R. 17. Dec. 1772 abgedruckt bei Ledderhose, Kirchenst. S. 524.

7) Mit Darmstadt ist unter dem 8. Sept. 1840 vereinbart:

1) Die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher in den einzelnen Gemeinden hängt von der Anordnung desjenigen Staats ab, in welchem die Gemeinden gelegen sind. Den nach der gegenwärtigen Einrichtung mit Führung der Kirchenbücher beauftragten Geistlichen liegt demnach die Verpflichtung ob, sich in dieser Hinsicht nach den Vorschriften des Staates, zu welchem die einzelnen ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden gehören, strenge zu bemessen und werden denselben zu diesem Zwecke gedachte Vorschriften durch die zuständigen Behörden desjenigen Staates, zu welchem die fraglichen Gemeinden gehören, mitgetheilt werden.

2) Die Verwaltung derjenigen kirchlichen Fonds, welche einem ganzen Kirchspiel gemeinschaftlich zustehen, ist nach den Gesetzen des Landes einzurichten, in welchem die Pfarrkirche sich befindet; dagegen sind bei der Verwaltung solcher Fonds, welche einzelnen Gemeinden eines Kirchspiels privativ zustehen, die Vorschriften des Landes zur Anwendung zu bringen, welchem diese einzelnen Gemeinden angehören.

3) Im Fall eines Anschlags von Parochialkosten ist das Beitragsverhältniß der Gemeinden eines Kirchspiels zu einander nach den hierüber bestehenden rechtsgültigen Normen zu beurtheilen, die Aufbringung der den verschiedenen Gemeinden zufallenden Kostenantheile von Seiten der einzelnen Mitglieder dagegen nach den Vorschriften des Landes zu bewirken, zu welchem die Gemeinden gehören; zu welchem Ende den einschlagenden Verwaltungsbehörden stets die geeignete Mittheilung gemacht werden wird. Beiderseitige Regierungen sagen sich wechselseitige Hülfe zu für die Beitreibung der einer ihrer Gemeinden zufallenden Beiträge im Verwaltungswege, soweit die Beitreibung nicht der gerichtlichen Einschreitung überlassen werden muß.

4) Die Schulen sind als von dem Parochialnexus ganz unabhängige Institute zu betrachten, und es steht somit der Auflösung einer Gemeinschaft von Schulen, insofern solche sonstige Verhältnisse gestatten, der fortdauernde Parochialverband nicht im Wege.

8) Die Homb. Ref. (Schminke, mon. 2, 639) c. 23 verordnete: Parochiae admodum parvae et omnino vicinae, quae non sufficiunt alere episcopos suos, et dare, quo hospitales esse possint, uniantur, praesertim cum pro tam multis parochiis, sicut modo in Hassia sunt, satis episcoporum reperiri non possunt. Specialis autem parochiarum unio illustrissimi principis voluntati ac dispositioni relinquitur.

9) Pfeiffer, pr. Ausf. 3, 157 ff., vgl. das. S. 594 ff. Eine Einpfarrung kann nicht blos durch eine von der competenten kirchlichen Behörde ausgegangene ausdrückliche Anordnung, sondern auch durch ein entsprechendes Gewohnheitsrecht dargethan werden. O. A. G. D. 25. Juli 1835 in S. Gem. Veltershausen c. Schneider 2656.

Zweite Abtheilung.

Von den übertragenen Rechten der Kirchengewalt und den Behörden, durch welche sie ausgeübt werden.

§. 159.

Einleitung.

Die nicht der unmittelbaren Ausübung vorbehaltenen Rechte der Kirchengewalt sind nichtsdestoweniger auch landesherrliche, im Namen des Landesherrn ausgeübt werdende Rechte, die sich von jenen keineswegs wesentlich unterscheiden [1]). Die einzelnen Ausübungsacte sind kirchliche Regierungs- oder Amtshandlungen [2]), im Gegensatz der geistlichen Amtshandlungen, die nicht auf dem Kirchenregiment, resp. landesherrlicher oder oberbischöflicher Auctorität beruhen (§. 132) und darum schon in dem ersten und zweiten Capitel dieses Buchs abgehandelt sind, beziehungsweise unten in dem Abschnitt von den gottesdienstlichen Handlungen abgehandelt werden. Die Behörden, denen die Ausübung dieser Kirchen-Regierungsrechte übertragen ist, sind landesherrliche, zwar nicht Staats-, aber Kirchenstaatsdiener [3]).

Der Kirchenstaat (militia coelestis) umfaßte weiland, wie der weltliche, legislative, administrative und richterliche Funktionen, letztere in sogen. Kirchensachen, wohin man Verlöbniß- und Ehesachen [4]), ferner Sachen, welche geistliche Handlungen, geistliche Aemter, geistliche Oerter und Kirchengüter betreffen, rechnete. Die neuere Gesetzgebung (Org. Edict vom 29. Juni 1821) hat alle richterliche Funktionen den weltlichen Gerichten zugewiesen. Die legislativen Funktionen, (denen ebenfalls die Ehesachen entzogen sind) gehören, wenige Dispensationen abgerechnet, zu den reservirten Rechten. Für die Ausübung durch

Behörden sind darum ausschließlich administrative Handlungen übrig, deren Regulirung durch allgemeine Weisungen und Ausschreiben dadurch nicht ausgeschlossen ist.

Die Kirchenbehörden sind seit der Einführung der Consistorialverfassung unverändert dieselben (wenn auch zum Theil anders organisirt) verblieben, nämlich:

1) die Consistorien;
2) die Superintendenten und Inspectoren;
3) die Metropolitane;
4) die Pfarrer;
5) als Unterbedienten die Küster, Organisten rc.

Zu den Dienern für Verwaltung des Kirchenvermögens gehören noch die Diaconen oder Kastenmeister. Es gehört aber die Lehre von dem Vermögen der Kirche in den zweiten, privatrechtlichen Theil, in welchem dann auch der Kastenmeister gedacht werden soll.

Die Kirchenältesten sind kirchliche Gemeinde-Beamten und nehmen weder an Ausübung der Regierungs- noch der Vermögensrechte der Kirche Theil; sie sind daher in dem Capitel von der Gemeinde bereits vorgekommen.

1) Wenn gleich den Consistorien (Behörden) ein selbstständiges Verfügungsrecht nicht zusteht, so wird doch hierdurch nur das Verhältniß der Behörden gegen den Landesherrn bestimmt, während sie selbst als Organe der Kirchengewalt hinsichtlich aller von ihnen vorgenommenen, auf dem Rechte der Kirchenregierung beruhenden Handlungen erscheinen, und daher letztere, wenn sie einen Rechtsstreit veranlassen, vor Gericht stets als vom Landesherrn selbst ausgegangen anzusehen sind. O. A. G. B. 19. Jan. 1825 in S. Fisci Proc. c. Gem. Baake. Pfeiffer, pr. Ausf. 3, 167.

2) Auf welche deshalb auch der §. 24 der Vf. Urk. von 1852 Anwendung fand. Erk. d. Competenzh. 10. Aug. 1858 (Heuser, Ann. 5, 697 ff.).

3) Wenn die Verfassung von 1831 §§. 51 und 71 von Staatsdienern weltlichen und geistlichen Standes spricht und das Staatsdienstgesetz vom 8. März 1831 im §. 17 den Staatsdienern weltlichen Standes (im stillschweigenden Gegensatz zu Staatsdienern geistlichen Standes) die Einholung eines Heirathconsenses auflegt, so ist das ohne Zweifel ein ungenauer Ausdruck, da die Diener „geistlichen Standes" keine Staats- sondern Kirchen-Regierungsrechte ausüben (milites militiae coelestis sind Gl. ad f. 6

de re iud.). Man hat dabei Staat als Organisation der Regierung gedacht und darum weltliche oder Staatsregierung, und geistliche oder Kirchenregierung unterschieden. Der gemeinsame Begriff für beide ist „öffentliche Diener" weltlichen und geistlichen Standes, und in diesem Sinn wird schon früh von unsern Amtmannen, Amtknechten, Bürgermeistern, Rath und Pfarrherrn geredet, z. B. F. A. 1. Jan. 1538 (L. O. 1, 106), Stipendiatenordn. 18. Mai 1539 (L. O. 1, 108). V. O. 1. Juni 1558 (L. O. 1, 171). In diesem Sinn ist auch die Aufnahme der Pfarrer in die zu verschiedenen Zeiten erlassenen Rangordnungen zu verstehen („Unsere Dienerschaft vom Militär- und Civilstande"), dgl. daß durch Beschluß des Min. d. Inn., C. A. 13. Dec. 1833. 4792, M. C. A. 15. Dec. 1833. 2008 die Vorschrift der Aufstellung von Anciennetätslisten nach §. 1 des St. D. Ges. auch auf Pfarrer bezogen wurde, daß man ihnen das M. A. vom 1, März 1827 zufertigte C. A. 6. April 1827, für sie den Wegfall der Hälfte des Gehalts bei mehr als 4wöchigem Urlaub wie bei Civilstaatsdienern verfügte C. A. 14. Aug. 1829, und den Metropol. die Verpflichtung auflegte, den Tod der herrschaftlichen Diener, auch Pfarrer, welche Besoldung aus der Staatskasse ziehen, der Finanzkammer anzuzeigen C. A. 7. Nov. 2931. Eben so beruht darauf Aufnahme der öffentlichen Diener weltlichen und geistlichen Standes in das „Hof- und Staatshandbuch". Allerdings beruht darauf aber auch die nicht nur im gemeinem Leben, sondern insbesondere auch bei den Geistlichen selbst (vgl. z. B. die Eingabe der Oberhess. Geistlichkeit an den Landtag von 1816, Ldt. Vh. 1816 Abth. 4 S. 50 ff., in welcher durchweg von den „übrigen Dienern des Staats", „allen anderen Staatsdienern" ꝛc. die Rede ist) und sogar bei den Gerichten (Pfeiffer, pr. Ausf. 8, 512) vorkommende Verwechselung, wonach die Geistlichen als wirkliche Staatsdiener aufgefaßt werden. S. dagegen die Ausspr. des O. A. Ger. vom 17. Nov. 1841 bei Pfeiffer, pr. Ausf. 8. 515 f., 30. Dec. 1841 bei Heuser, Entsch. 1 S. 658 f. Strippelmann, 5, 497 f. 6, 237 und des Competenzgerichts vom 10. Aug. 1858 bei Heuser, Ann. 5, 697.

4) Vgl. oben §. 12 a. E. §. 17. Ferner Strippelmann, Das Ehescheidungsrecht S. 214 ff.

5) Vgl. Eichhorn, K. R. 1, 734. Manche nach älterer Ansicht als Justiz-Sachen aufzufassende, nach neuerem System den Regierungsrechten zuzuzählende Sachen sind natürlich den Kirchenbehörden verblieben.

Erste Unterabtheilung.

Von den Consistorien.

§. 160. (L. §. 20—26. Pf. §. 21—28.)
Ueberhaupt *).

Das Org. Edict vom 29. Juni 1821 hat für jede Provinz ein Consistorium angeordnet [1]), außer der katholischen Fulda, deren protestantische Gemeinden (lutherische) in Schmalkalden und (reformirte) in Hersfeld dem Consistorialbezirk Cassel verblieben resp. in den neu erworbenen Theilen nach Hanau gewiesen sind. Die (lutherische) Grafschaft Schaumburg sollte eine Consistorialdeputation behalten [2]), die aber seit 1838 eingegangen ist [3]) mit Uebertragung ihrer Geschäfte auf das, für (das fast ganz reformirte) Niederhessen bestimmte Consistorium in Cassel. Dagegen ist die zur Provinz Oberhessen geschlagene [4]) (reformirte) Grafschaft Ziegenhain dem Consistorium für Oberhessen (lutherisch) in Marburg untergeordnet.

Jedes Consistorium wird gebildet (und zwar durchgängig ohne die sonst (§. 39) vorgeschriebene Rücksicht auf den confessionellen Unterschied zwischen Reformirten und Lutheranern) aus einem Director [5]), zwei bis vier geistlichen Räthen [6]), nebst einem Secretar, Repositar, Kanzlisten und Pedell [7]). Deren Geschäftskreis bilden die schon oben (§. 133. Nr. 6—11) gedachten Functionen (vgl. übr. das. Note 1) [8]).

Die Consistorialräthe stehen in der 5ten Classe der Rangordnung [9]).

1) §. 65 (G. S. 44). Die Functionen derselben werden in den nachfolgenden §§. 161—171 einzeln durchgegangen, die Visitationen kommen unter der zweiten Unterabtheilung von den Superintendenten (§. 179 ff.), die obere Leitung des Kirchenvermögens im zweiten Theil, der vom Kirchenvermögen handelt, vor (§. 280. 202).

2) §. 67 (G. S. 45).

---

*) Richter, K. R. §. 159 (159). Walter, §. 167. Eichhorn, 1 S. 725 ff. Böhmer, J. E. P. 1, 28 §. 11 sqq.

3) M. B. 17. März 1838.
4) O. E. 1821 §. 1 (S. 29).
5) Regelmäßig der Director der Provinzialregierung oder doch ein Mitglied derselben.
6) Seit 1831 sind auch noch ein oder zwei geschäftskundige Mitglieder von Staatsbehörden, gewöhnlich der Regierung, Mitglieder der Consistorien. — Ueber die antiquirte Vorschrift der Unvereinbarkeit der Superintendur mit der Eigenschaft eines Consistorialmitglieds s. ob. §. 16 Note 5 §. 165.
7) O. E. §. 65 (G. S. 44).
8) Das Sportelwesen bei den Consistorien ist durch die Stempelordnungen nicht geändert, sondern soll so, wie vor deren Erlaß bis zur definitiven Regulirung fortdauern. St. M. B. 11. Dec. 1823, 7. Jan. 1824.
9) Rangordn. 20. April 1854 (G. S. S. 43). Sie sind aber nicht deshalb Staatsdiener (§. 159 Note 3) und leidet daher auch auf sie weder das St. D. Ges. vom 8. März 1831 noch das prov. Ges. vom 14. Juli 1851 Anwendung.

§. 161. (L. §. 162. 176. 222. Pf. §. 157. 171. 211.)

1. Dispensationsrecht der Consistorien.

Den Consistorien steht zu die Dispensation vom

1) Confirmationsalter und den übrigen Voraussetzungen der Confirmation (§. 45);
2) die Dispensation vom mehr als einmaligen kirchlichen Aufgebot [1]);
3) die Dispensation von Trauung oder Taufe, Confirmation rc. in der Kirche [2]);
4) Dispensation zu Privatbegräbnißstätten (§. 123); Dispensation vom Verbot der Feldarbeit an Sonn- und Festtagen, wenn anhaltend ungünstige Witterung einen bedeutenden Schaden erwarten läßt, ertheilt die Regierung. R. A. 7. Sept. 1816. — Die Geistlichen dürfen nicht für sich vom Verbot der Feldarbeit dispensiren. Beschl. der Diöcesanvorstände. 1855 pos. 3.

Die Dispensation hat in allen diesen Fällen im Grund nur die Bedeutung der Constatirung des Vorhandenseins der Bedingungen, unter welchen von jeher eine Ausnahme von der Regel als statthaft angesehen wurde [3]).

1) C. G. R. Pr. 29. Sept. 1797 (7, 743). Die gänzliche Dispensation vom Aufgebot ist dem Landesherrn reservirt (§. 134 Note 8).
2) M. B. 26. Aug. 1858. 8681. Früher bedurfte es einer ausdrücklichen Dispensation nicht, sondern nur der Erlegung der Dispensationsgelder. C. A. 26. Jan. 1773 §. 5 (6, 672). Die Befugniß der Superint. zu Dispensationsertheilung hat mit der allerh. Entschl. vom 21. Jan. 1856 (§. 165 N. 4) natürlich aufgehört. C. A. 17. Juni 1859. 2731.
3) Eichhorn, 1, 726.

§. 162. (L. §. 301. 299. Pf. §. 326. 323.)

2. Functionen der Consistorien hinsichtlich der Anstellung der Kirchenbeamten *).

A. Prüfung [1]) und Vorschlag.

a) Bewerbung.

Sobald eine Pfarrerstelle erledigt ist, hat das Consistorium dieses öffentlich bekannt zu machen [2]), resp. davon den Patron in Kenntniß zu setzen. Wenn die Vacanz durch den Tod des bisherigen Pfarrers entstanden ist, hat der nächstwohnende Pfarrer die Pflicht der Anzeige bei dem Metropolitan [3]), dieser aber der Berichterstattung an das Consistorium [4]). Die Bewerbungsgesuche haben zu enthalten [5]): 1. Angabe des Lebensalters [5a]), 2. Tag des Eintritts in den Candidatenstand, 3. Note nach bestandenem Examen, 4. Zeitpunkt und Resultat des Examens pro ministerio, resp. 5. bei ordentlichen Pfarrern seit wann sie im Dienste der Kirche stehen und welche Stellen sie bekleidet haben, resp. wie viel Predigten sie bei ihrer bisherigen Stelle zu halten haben und wie hoch sich die Competenz beläuft [6]); sowie 6. bei Candidaten [7]) und Pfarrern ein verschlossenes Zeugniß vom Metropolitan der Classe, in der sie stehen resp. sich aufhalten, über den religiösen und theologischen Standpunkt des Bewerbers, namentlich ob derselbe das

*) Ueber die Functionen der Consistorien bei Superintendentenwahlen s. oben §. 147 Note 5 und bei Erledigungen im Schooß des Collegs §. 148. Ferner s. die Mitwirkung des Definitoriums in Marburg betr. oben §. 144 und über die schon vor 1821 längst außer Gebrauch gekommene d. geistl. Minist. in Cassel Ledderhose, K. St. S. 14.

Evangelium treu in Gemäßheit des kirchlichen Bekenntnisses verkündigt, über seinen Lebenswandel und Ruf, auch den der Familienglieder, über die Predigtgabe nach Form, Inhalt und Vortrag und ob er sich für Stadt oder Land eigne, über die körperliche Rüstigkeit, die wissenschaftliche Tüchtigkeit, den Bildungsstand und die wissenschaftliche Richtung, über seelsorgerische Thätigkeit und Gabe und Geschick zum Verkehr mit den Gemeindegliedern. Ein solches ausführliches Zeugniß ist nur nach Ablauf von 5 Jahren zu erneuern; innerhalb der 5 Jahre kann darauf Bezug genommen werden mit genauer Angabe der Aenderungen des Urtheils [8]). Da es den Metropolitanen obliegt, über das Betragen und die Beschäftigung der Pfarrer in ihrem Bezirke fortwährend zu wachen (§. 179), und von ihnen gefordert wird, zu jeder Zeit über diese Personen ein unumwundenes und zuverlässiges Zeugniß geben zu können, so darf das Zeugniß des Metropolitans nie „so viel mir bekannt" lauten [9]).

1) S. hins. der Pfarrer §. 115, hinsichtlich der Metropolitane §. 145.

2) M. B. 4. März 1839. 1478. Vgl. M. B. 29. Mai 1823.

3) In dem alten Pfarrrevers (§. 130 N. 1) verspricht der Pfarrer diese Anzeige ausdrücklich (L. O. 2, 544). — M. C. A. 3. Jan. 1823.

4) M. B. 13. Sept. 1853. 9848 (5077 C. H. P.). Der Superintendent Theoph. Neuberger gibt diese Anzeige den Metropolitanen bereits unter dem 8. Sept. 1635 auf. Nach der C. O. 1610 c. 9 (1, 503), 1657 c. 9 §. 2 (2, 451) soll der Superintendent an das Consistorium berichten, also wohl die Anzeige auch ihm geschehen.

5) C. A. 13. Febr. 1855. 897. M. C. A. 7. Febr. 1855. 426. Uebrigens sollen Bewerber um Pfarrerstellen, versteht sich je nach ihrer Confession, in beiden Consistorialbezirken gleiche Berücksichtigung finden. M. C. A. 5. Mai 1852. 1276.

5a) Ein gewisses Lebensalter ist nicht vorgeschrieben; siehe aber 1. Tim. 3, 6.

6) C. Postscr. 13. Juni 1760 (6, 17 N. S. 3, 85).

7) Daselbst.

8) C. A. 22. April 1852. 2305. M. C. A. 5. Mai 1852. 1276. In den Diöcesen Cassel und Allendorf sind die Zeugnisse von Metropolitanen abgeschafft und sollen statt deren von den Superintendenten ihren jährlich an das Consistorium zu erstattenden Berichten in jedem zweiten Jahre formularmäßige nach Anhörung des Metropolitans aufzustellende tabellarische Uebersichten über die Dienstführung und Tüchtigkeit der sämmt-

lichen Geistlichen der Diöcese beigefügt werden. C. A. 16. Mai 1860. 2485.

9) C. A. 29. Jan. 1836. M. B. 14. Jan. 1836. M. C. A. 7. Febr. 1855. 426.

§. 163. (L. §. 297. 298. 300. Pf. §. 321. 322. 324. 325.)

b) Vorschlag *).

Hiernächst wird ein Competentenverzeichniß nach der Ordnung des Dienstalters resp. Eintrags in den catalog. exspectantium formularmäßig aufgestellt [1]) und über die Vorzuschlagenden abgestimmt. Diese Abstimmungen sind dergestalt zu motiviren, daß

1) im Allgemeinen Gunst, Freundschaft oder Verwandtschaft oder sonstige Privatrücksichten ausgeschlossen bleiben [2]),
2) Landeskinder den Fremden,
3) geschicktere den minder geschickten vorgezogen werden müssen [3]);
4) wenn die Bewerber oder mehrere derselben gleich geschickt oder doch tüchtig sind, so sollen diejenigen, welche bereits an Kirchen und Schulen eine Zeit lang gearbeitet haben, den Candidaten, und unter diesen die Aufseher der Stipendiaten auf der Landesuniversität (stipendiarii majores), die außerordentlichen Pfarrer (pastores extraordinarii) und die, deren Väter sich um die Kirche und das gemeine Wohl verdient gemacht haben, vorgehen [4]);
5) fehlt es an diesen Anhaltspunkten, so entscheidet das Dienstalter, beziehungsweise der Eintrag in den Catalogus Exspectantium [5]).

Die beiden Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind vorzuschlagen und ist dem Bericht außer den, wie vorsteht, motivirten Original-Abstimmungen das Verzeichniß der sämmtlichen Competenten mit folgenden Rubriken beizufügen: a. laufende Nr. b. Vor- und Zunamen, Wohnort und dermaliges Amt des Bewerbers, sofern er bereits im Amte

---

*) Lebderhose, Kirchenstaat S. 13.

steht; c. Dienstzeit und bisheriges Diensteinkommen desselben unter derselben Voraussetzung; d. Zeit der Candidaten-Prüfung; e. Zeit der Prüfung pro ministerio und Inhalt des über diese erhaltenen Zeugnisses; f. Art des Vortrags, Lebenswandels und bezüglich bisherige Aufführung oder Beschäftigung des Bewerbers, seitdem er die Universität verlassen hat. In dem Bericht ist stets anzugeben, wie hoch sich das Diensteinkommen der erledigten Pfarrei beläuft [6]). Was die Confession angeht, so hat das Consistorium lutherische Candidaten zu reformirten Pfarreien und umgekehrt nur alsdann in Vorschlag zu bringen, wenn sich dieselben vor ihrer Bewerbung unzweifelhaft seit mehreren Jahren den reformirten (lutherischen) Confessionsverwandten angeschlossen und dieses dargelegt haben (§. 55). Bei den Vorschlägen ist stets anzuführen, wenn ein Candidat früher einer anderen Confession angehört hat, und seit wann er der Confession beigetreten ist, welcher die Parochianen der zu besetzenden Pfarrei angehören. Dasselbe ist auch bei Berichten über geschehene Präsentationen auf Patronatspfarreien zu wahren [7]).

Es versteht sich, daß, wo die Prüfung (§. 115) oder Ordination (§. 116 ff.) noch nicht stattgefunden hat, jene schon vor dem Vorschlag, diese nach der Bestellung erfolgen muß [8]). Der Bestellte hat sein Rescript beim Consistorium einzureichen und wird darauf verpflichtet (§. 130), demnächst aber im Auftrag des Consistoriums von dem Superintendenten oder Inspector, resp. Metropolitan introducirt (§. 175).

1) V. O. 21. Nov. 1759 §. 8 (5, 169).
2) Conf. O. 1610 c. 9 (1, 504), 1657 c. 9 §. 10 (2, 412).
3) Das. V. O. 21. Nov. 1759 §. 10 (5, 170).
4) Sup. O. 1537 §. 6 (1, 103). C. O. 1610 c. 9 (1, 504), 1657 c. 9 §. 11 (2, 412). V. O. 21. Nov. 1759 §. 10 (5, 170).
5) V. O. 21. Nov. 1759 §. 10 (5, 170). G. R. B. 15. Dec. 1789 (7, 381). Nach der letzten Bestimmung soll zugleich darauf gesehen werden, daß geistliche und weltliche Stellen an einem Ort nicht in die Hände einer Familie und Anverwandtschaft kommen. — In Cassel war Herkommen, daß bei Erledigung einer Stelle zunächst die übrigen beim Casselschen Ministerio angestellten Prediger ausschließlich berücksichtigt

wurden; dieses Herkommen ist durch C. G. R. P. vom 28. Juli 1789 (7, 357) und 28. Jan. 1790 (7, 391) abgestellt.

6) V. O. 21. Nov. 1759 §. 11 (5, 170). M. V. 27. Oct. 1835. 9622. M. C. A. 4. Decbr. 1835. 2204. Min. V. 25. August 1836. 7454 3319 C. P.).

7) M. V. 5. Nov. 1836. 8922 (4148 C. Pr.).

8) V. O. 21. Nov. 1759 §. 11 (5, 170).

§. 164. (L. §. 402. Pf. §. 454).

B. Anstellung der niederen Kirchendiener. *)

Die niederen Kirchendienste sind der des Organisten, des Cantors, des Opfermanns und Küsters, auf den Dörfern regelmäßig mit der Stelle des Schullehrers vereinigt, in den Städten getrennt. Man hat in neueren Zeiten jene Vereinigung aufheben wollen, ist jedoch wieder dahin zurückgekehrt. Die Schullehrer bleiben auch hinfüro Küster, dürfen sich aber hinsichtlich der nicht mit dem Cultus unmittelbar zusammenhängenden Functionen auf ihre Kosten vertreten lassen [1]. Die Bestellung der Schullehrer kommt den Provinzialregierungen zu; wo jedoch mit dem Schullehrerdienst zugleich ein Kirchendienst zu vergeben ist, muß die Regierung mit dem betreffenden Consistorium in Benehmen treten [2], und das Consistorium hat, wo das Individuum die erforderlichen Eigenschaften und Voraussetzungen besitzt, namentlich, insofern es nicht selbst auf einem vaterländischen Seminar gebildet und mit den nöthigen Zeugnissen versehen ist, seine Befähigung zur Versehung der Organistenstelle durch ein von der mit einem inländischen Seminar verbundenen Prüfungsbehörde ausgestelltes Zeugniß nachgewiesen hat [3], dem Ersuchen zu entsprechen, wenn nicht besondere kirchliche Rücksichten demungeachtet entgegenstehen [4]. Die Bestellungs-Urkunde wird demnächst von der Regierung der Provinz ertheilt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß derselbe von dem geistlichen Obern der Diöces zu dem damit verbundenen Kirchendienste

*) Ueber das ältere Recht s. oben §. 12. 2. F. Böhmer, J. E. P. 1, 27 §. 4 sqq.

tauglich befunden und demgemäß auch hierzu bestellt werde [5]). Die Gesuche um Uebertragung einer niederen kirchlichen Stelle sollen durch den Pfarrer dem Consistorium berichtlich vorgelegt werden und haben sich die Schullehrer daher gleich nach ihrer Anstellung deshalb an den Pfarrer zu wenden [6]).

Die nicht mit dem Schullehrerdienst verbundenen Kirchendienste werden beziehungsweise unter denselben Voraussetzungen auf Vorschlag von Pfarrer und (polit.) Gemeinde von den Consistorien selbstständig vergeben [7]).

1) M. B. 1. Juli 1850. 1133. C. A. 12. Juli 1850. 3024.

2) M. B. 12. Aug. 1854. 8229.

3) C. A. 9. Febr. 1840. 327 und 381.

4) M. B. 4. Febr. 1857. 12341/56. Der Lehrer W. durch M. Reg. Rescr. vom 2. Dec. 1851. 2242 nach Berka versetzt, wurde durch Erlaß des reformirten Inspectors vom 23. Decbr. 1851 resp. 7. Jan. 1852 zum Kirchendienst nicht zugelassen, weil nach früheren Untersuchungen und Regierungs-Entscheidungen derselbe eines Kirchendienstes für unwürdig erklärt worden und wurde deßhalb Dienst und Einkommen, während er den Schuldienst eine Zeitlang behielt, einem Anderen übertragen. — Bei einem anderen, den die Regierung versetzt hatte, weil er Neigung zum Trunk hatte, verstattete der Superint. die einstweilige Versehung des Kirchendienstes, behielt aber die Anstellung selbst so lange vor, bis der Schullehrer gezeigt haben werde, daß er nicht in den alten Fehler verfalle. Das Cons. billigte dieses Verfahren. C. B. 17. Sept. 1847. 4881. Nach R. B. 25. Sept. 1847 soll in solchen Fällen zuvor Behufs Sicherung der gleichzeitigen Bestellung als Kirchendiener mit dem Consistorium communicirt werden.

5) M. A. 25. März 1822 §. 3 (G. S. S. 11).

6) M. C. A. 10. Febr. 1826. 175. In ihrer Eigenschaft als Kirchendiener werden sie im Cons. Bez. Cassel vom Superintendenten bezhw. Inspector C. B. 16. Mai 1860. 529, im Cons. Bez. Oberhessen dagegen vom Metropol. der Klasse mittelst Handschlags an Eides Statt verpflichtet, M. C. A. 8. März 1839. 361.

7) Im Cons. Bez. Cassel ist herkömmlich der Superintendent ständiger Beauftragter des Consistoriums hinsichtlich aller Anstellungen unterer Kirchendiener. Die Sup. Instr. v. 6. Juni 1720 §. 26 f. (Ledderhose, kl. Schr. 5, 361) enthält diesen Auftrag, das Herkommen ist aber schon älter: „Mit der Bestellung der praeceptorum ists in dem Casselischen Bezirk Herkommens, daß damit das F. Consistorium unbemühet ist, und hat solche der Superintendens vor sich" (Archiv. Nachr.). Bei Verhin-

derungsfällen (durch Krankheit) substituirt das Cons. einen anderen Superint. C. B. 8. Juni 1835. 4513. Den Patronen steht nur, wenn sie es hergebracht haben, die Präsentation zu (oben §. 137 N. 4). Als 1644 und 1645 der v. Hund zu Kirchberg einen anderen Kastenmeister, als den vom Superintendenten bestellten, einsetzte, wurde derselbe von der Regierung entsetzt und der v. Hund in 100 Goldfl. gestraft.

§. 165.

3. Disciplinarrechte der Consistorien.

A. Verhältniß zu den Superintendenten.

Die hessische Kirchenverfassung enthielt im 16. Jahrhundert folgende Gliederung des kirchlichen Standes. An der Spitze, die oberste Kirchengewalt unter landesherrlicher Mitwirkung ausübend, stand die Generalsynode, gebildet aus den Superintendenten und dazu auf den Diöcesansynoden gewählten Pfarrherrn (§. 12). Der Einzelberuf der Superintendenten befaßte theils die Ausführung des auf der Generalsynode Beschlossenen, theils die Vorbereitung zu der Generalsynode und insbesondere die Inspection auf die gesammte Geistlichkeit und den gesammten Cultus, resp. die deßhalbige Anordnung, definitiv in Sachen geringerer, provisorisch in Sachen größerer Bedeutung, welche der Generalsynode reservirt waren (§. 16). Es war das nothwendig, weil die Generalsynode nicht ständig, sondern nur jährlich einige Tage versammelt war, natürlich aber immer eine Aufsicht und oberste Leitung vorhanden sein mußte. Unter den Superintendenten wirkten dann für die Classe die Metropolitane, und den letzten Platz in der Gliederung nahmen die Pfarrer ein.

Die Generalsynoden scheiterten an den confessionellen Zerwürfnissen; lange Zeit (von 1582 an) mangelte es an dem obersten, einheitlichen und leitenden Gliede in der hessischen Kirche ganz, dann fand es einen nothgedrungenen Ersatz in dem neuerrichteten Einen Consistorium (1610) und zeitweilig schon vorher an der Canzlei (§. 15 a. E.). Das Consistorium trat solchergestalt zunächst an die Stelle der Generalsynode (§. 17). Der Einzelberuf der Superintendenten und noch mehr

die Stellung der Metropolitane und Pfarrer blieb dadurch dem Wort nach unverändert; nur wo der Superintendenten in ihrem Gesammtwirken als Generalsynode gedacht war, substituirte man ihnen das Consistorium (§. 17 Note 14), wo ihre Wirksamkeit als Einzelnbeamten vorkam, ließ man auch in der nach der Errichtung des Consistoriums vorgenommenen Redaction der Kirchengesetze Alles unverändert. Dadurch war, ohne daß man es beabsichtigt hatte,[1]) eine doppelte kirchliche Obrigkeit neben einander entstanden. Nach der alten Verfassung waren Aufsicht auf den Gottesdienst, Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung ꝛc. während der Dauer der Generalsynode[1a]) bei dieser, in der Zwischenzeit bei dem einzelnen Superintendenten, zu keiner Zeit bei beiden zugleich. Substituirte man aber der vorübergehenden Synode in dem Consistorium eine bleibende Behörde und machte damit die jener vorübergehend zustehende Gewalt dauernd, ohne doch dieselbe den Superintendenten bisher schon zustehende Gewalt zurückzunehmen, so hatte man nun zwei sich nicht sub- sondern coordinirte oberste kirchliche Behörden.

In der That besteht diese Incorrectheit dem Buchstaben des Gesetzes nach noch heute, indem die Gesetzgebung nicht nur während der alten Organisation der kirchlichen Behörden dieselbe blieb, sondern auch bei der Umgestaltung der älteren Verfassung im Jahr 1821 neben ausdrücklicher Uebertragung jener obersten Rechte auf die Consistorien (§. 66), durch das: „Die Superintendenten, sowie Metropolitane und Pfarrer bleiben vorerst in ihren bisherigen Amtsverhältnissen," stillschweigend die Fortdauer der gleichen Gewalt der Superintendenten sanctionirt wurde (vgl. oben §. 133 N. 1). Es liegt aber in der Natur der Sache, daß zwei verschiedene Träger einer und derselben oberen Kirchengewalt nicht neben einander coexistiren können, und daß die Incorrectheit des Buchstabens des Gesetzes eine nothwendige Correctur durch das Leben erhalten mußte. Anfangs scheint die alte Gewohnheit, in dem Superintendenten die oberste kirchliche Behörde zu erkennen, resp. auch die persönliche Energie der Superintendenten selbst (Paul

Stein von 1622—1634 und vorzüglich Theoph. Neuberger von 1634—1656, Hütteroth in Eschwege) die concurrente Gewalt des Consistoriums sehr in den Hintergrund gedrängt zu haben. Fast alle eingehenden kirchlichen Anordnungen gehen in jener Zeit noch von dem Superintendenten aus. Nach dem und mit der seit dem westphälischen Frieden immer steigenden Ausdehnung der landesherrlichen Machtvollkommenheit dagegen hebt sich in wachsender Progrossion das Uebergewicht der Consistorien, und schwindet naturgemäß die Bedeutung der Superintendenten. Als man sich 1720 veranlaßt sah, für die Superintendenten und Inspectoren des Cassel'schen Consistorialbezirkes eine Instruction zu entwerfen, wonach sich dieselben „allenthalben in ihren Amtsverrichtungen reguliren" sollten [2]), reducirten sich diese Amtsverrichtungen wesentlich auf

1) die Visitationen nach c. 19 der K. O. (§. 1);
2) insbesondere die Abhörung der Kirchenrechnungen und Revision der Kirchenkasten ꝛc. (§. 2—23) [3]);
3) die Introductionen (§. 24);
4) Bestellung der Schulmeister auf den Dörfern (§. 25. 26).

Die Hinweisung auf Alles, „was weiter in der Kirchen-, Reformations-, Consistorial- und anderen von Uns oder Unsern in Gott ruhenden Vorfahren ausgelassene Verordnungen enthalten" in §. 28 zeigt zumal im Zusammenhalt mit den vorausgegangen namentlich aufgeführten Geschäften, bei denen er überall nur als Delegatus des Consistoriums erscheint, daß man keine Ahnung mehr von der alten Bedeutung des Superintendenten hatte und sich darunter nur einen Ausführungsbeamten des Consistoriums dachte. Damit hängt genau zusammen die Stellung des Superintendenten als Mitglied des Consistoriums. Dieselbe mußte unzuläßig erscheinen, sobald man bei sinkender Bedeutung des Superintendenten ihm dieselbe Gewalt in erster, dem Consistorium aber in zweiter Instanz zuschrieb und, „daß ein Superintendens in beiden Instanzien sein Votum habe," gar nicht schicklich fand [4]). Als man jedoch sich gewöhnte, die Befugnisse des Superintendenten nicht mehr als selbstständige, sondern als delegirte des Consistoriums

anzusehen, wurde das Bedenken schwächer; der Superintendent konnte Mitglied und ihm, wie jedem Mitglied, bestimmte Befugnisse des Collegs salva appellatione übertragen sein. Je mehr sich also in der Praxis diese Befugnisse auf die vorher namhaft gemachten beschränkten, je seltener mußte der Fall einer Appellation vom Superintendenten an das Consistorium eintreten, je geringer folgeweise das Bedenken wider die Vereinigung der Eigenschaft eines Consistorialen und eines Superintendenten in einer Person werden. Darum fand sie denn auch Anfangs mittelst Dispensation, dann (seit 1732) ganz unbeschränkt statt und ist jetzt für die Superintendenten in Cassel und Marburg Regel.

So hatten sich die Amtsverhältnisse der Superintendenten gestaltet; was ihnen an kirchlicher Machtvollkommenheit weiland als selbstständigen Organen der Kirche zustand, übten sie entweder gar nicht mehr, oder als Delegirte des Consistoriums aus, und in diesen bisherigen Amtsverhältnissen sollten sie auch nach 1821 vorerst bleiben, und sind sie bis jetzt geblieben [5]).

Die Superintendenten sind hiernach als dem Consistorium untergeordnete Diener, in Betreff ihrer Functionen [6]) als seine Delegirten und Gehülfen aufzufassen, durch welche es vorzugsweise, aber nicht nur die Visitationen (pos. 6), sondern auch beziehungsweise die übrigen vor dasselbe gehörigen Geschäfte (pos 1—5 des §. 66 O. E.) ausübt.

1) Man beabsichtigte ohne Frage, den Superintendenten ganz die Stellung zu geben, welche sie in Ländern sächsischer Kirchenverfassung, unter Anderen auch im Schaumburgischen hatten als „Beamten zur Ausübung landesherrlicher Kirchengewalt, den Consistorien untergeordnet." Die Kirchenordnungen dieser Länder sprechen von den Functionen der Superintendenten ganz in gleicher Weise, wie die hessischen Kirchenordnungen des 17. Jahrhunderts, nur auf anderer geschichtlicher Grundlage, da jene Superintendenten nie die selbstständige Stellung der hessischen gehabt hatten. Natürlich mußte diese erst vergessen sein, ehe man bei uns in dem Superintendenten nur den ausführenden Beamten erkennen konnte.

1a) Wenn bei der kurzen Dauer der Generalsynoden (8—14 Tage höchstens) davon überhaupt die Rede sein kann.

2) Abgedruckt in Ledderhose, kl. Schr. 5, 350—367.

3) Schon Fabronius (1632) sieht darin die Hauptsache der Visitationen: Quia vero ratio redituum prolixa in eaque plurima occurrunt, quorum collatione cetera offeruntur, ab ea fieri solet initium, et reddita ratione redituum censura presbyterorum et parochialium exigitur.

4) F. V. 8. Febr. 1678 (3, 94).

5) Vgl. Kulenkamp, Anm. z. c. 19 d. K. O. 1657 N. S. 1, 186. Im Jahr 1851 beabsichtigte man die Amtsverhältnisse der Superintendenten zu ändern. Ein allerh. Beschl. vom 10. April 1851 legte ihnen quoad interna, den Consistorien quoad externa die Oberaufsicht und Oberleitung bei. Durch Allerh. Entschl. vom 21. Jan. 1856 ist dieser Beschl. zurückgenommen und das alte Verhältniß wieder hergestellt; durch allerh. Entschl. vom 4. Febr. 1858 eine Erweiterung der den Superintendenten zustehenden Befugnisse abgelehnt. M. V. 13. April 1858. 1361. Durch C. A. 16. Mai 1860. 2485 die dienstlichen Obliegenheiten der Diöcesanvorstände betr. sind diese jedoch für die Superintendenten in Cassel und Allendorf in einer Weise geordnet, daß sie zwar noch als Delegirte des Consistor. und salvo regressu, doch aber in einem den alten Befugnissen annähernden Grad gewissermaßen in erster Instanz entscheiden. S. unten §. 173 ff.

6) Die durch, nach vorgängiger Communic. d. Consistor. zu entwerfende, und vor dem Erlaß dem Ministerium vorzulegende Instructionen zur näheren Anwendung der betr. kirchlichen Verordnungen regulirt werden dürfen. M. V. 13. April 1858.

§. 166. (L. §. 301, 12, 627, 628, 629, 342. Pf. §. 326, 354, 637, 638, 639, 377).

B. Zu den geistlichen Dienern überhaupt.

Das Consistorium steht sonach an der Spitze der landesherrlichen Kirchenbehörden [1]) (Superintendenten, Metropolitane, Pfarrer), über welche es unmittelbar oder mittelbar die Aufsicht zu führen hat. Zu dem Ende ist es befugt und verpflichtet, sowohl durch allgemeine, als durch besondere in einzelnen Fällen zu erlassende Weisungen die gedachten untergebenen Behörden unmittelbar oder mittelbar zu entsprechender Thätigkeit zu veranlassen.

In Fällen von Versäumnissen amtlicher Pflichten [2]) hinsichtlich der Predigt (§. 100), Administration der Sacramente (§. 101), Besuch der Kranken (§. 106), Haltung der Kinder=

lehre (§. 96 ff.) oder bei unschicklichem und unwürdigem Lebenswandel (Neid, Haß, Geiz, Hurerei, Völlerei, unzüchtige Worte und Geberden, resp. Geschehenlassen von dgl. in der Familie, Einmischung in politisches Parteiwesen und überhaupt Alles, was einem Pfarrer Amts und Berufs halber nicht ansteht, §. 190) ist die Stufenfolge der Strafen [3]):

1) Ermahnung durch den Superintendenten privatim [4]);
2) desgleichen auf den Specialsynoden in Gegenwart anderer Prediger [5]);
3) Abzug an der Jahresbesoldung, sei es an Frucht oder Geld [6]);
4) Gefängnißstrafe [7]);
5) wo das Alles nicht verfangen will, zeitweise Suspension ab officio et salario [8]).

Hieran reiht sich endlich die Stellung vor Gericht behufs der Absetzung (§§. 152—155), die den unteren Kirchendienern gegenüber den Consistorien im administrativen Wege zusteht [9]). Ueber die Versetzung zur Strafe siehe §. 151 Note 6.

Aus der Stellung des Consistoriums als oberster, vorgesetzter Behörde folgt sodann, daß alle dienstlichen Anfragen und resp. Erwiderungen, die von den ihnen untergeordneten Kirchenbehörden an sie gerichtet werden, in Berichtsform zu erstatten sind. Als Vorschrift für Abfassung solcher Berichte ist zu merken:

1) verschiedenartige, nicht mit einander in Verbindung stehende Sachen dürfen, wenn solches nicht besonders erfordert wird, nicht in Einem Bericht zusammengefaßt werden, sondern die Berichterstatter müssen jede in einem besonderen Bericht vortragen [10]);
2) Umstände, die zur Entscheidung beitragen, sind mit thunlichster Vollständigkeit der Darstellung aufzunehmen;
3) bestimmte und hinreichend begründete Anträge zu stellen;
4) namentlich bei Ausgaben die Fähigkeit der angesprochenen Casse darzulegen und zwar nicht nur durch Angaben des letzten Jahresüberschusses, sondern auch der Vermehrung

des Capitalvermögens in den letzten 20 Jahren, wenn jener Ueberschuß nicht anreicht [11]).

Sodann sind [12])

5) zu den Berichten ganze, nicht halbe Bogen zu verwenden und zwar von dauerhaftem Papier mittlerer Sorte, nicht Concept [13]), — in vorgeschriebenem Format [14]);

6) drei Finger breit vom obern Rand kommt die Anrede: Kurfürstliches Consistorium [15]);

7) darunter das Rubrum auf der linken Hälfte des gebrochenen Bogens mit Namen und Wohnort des Berichterstatters und Bezeichnung des Gegenstandes, auch der C. Nr., wenn der Bericht auf eine solche vorausgegangene Veranlassung erfolgt [16]). Bei Berichtswiederholungen ist das Rubrum nicht zu ändern [17]);

8) unter dem Rubrum, auf der Hälfte der ersten Seite, mit Belassung eines drei Finger breiten Randes links fängt das Nigrum an;

9) Anlagen sind durch Querstreifen am Rand anzudeuten;

10) den Schluß bildet einfach das Datum und die Unterschrift, ohne irgend eine Förmlichkeit [18]).

Die Berichte sind mit guter Dinte und deutlicher Handschrift zu schreiben [19]) und mit Umschlag zu versehen, der (nicht der Bericht) zu versiegeln ist [20]). Alle Berichte sind binnen 8 Tagen [21]), oder wenn zuvor Ermittelungen eintreten müssen, binnen drei Wochen zu erstatten, resp. Fristerstreckung zu erwirken [22]).

Die obigen Vorschriften sind auch auf andere Eingaben (Gesuche) anwendbar [23]). Bei protokollarischen Vernehmungen sind Vor- und Zunamen, Religionsbekenntniß, Lebensalter, Stand und Gewerbe, Wohnort der Betheiligten und Auskunftspersonen anzugeben [24]).

Mit coordinirten Behörden wird in Form eines Protokollauszuges communicirt [25]). Oberbehörden können Unterbehörden einer anderen Oberbehörde unmittelbar requiriren [26]).

1) Im dienstl. Nexus sind die kirchl. Behörd. untergeordnet dem Minist. des Inn. Namens des Landesherrn. Die Notizen zum Staatshandbuch sind vom Cons. an die Redaction desselben pünktlich mit dem 1. Oct., etwaige Nachträge und Berichtigungen bis zum 1. Dec. jeden Jahres einzusenden, M. B. 10. Sept. 1858. 7961, und zwar so, daß sie alsbald abgedruckt werden können. Daher sind an die Consistorien wieder von den Metropolitanen vollständige Verzeichnisse des Dienerbestandes mit Angabe der Kirchspielsorte, der eingepfarrten isolirten Mühlen, Höfe ꝛc. ohne Ueber- und Unterschrift einzusenden. Die Stiftungsfonds sind darin unter Angabe ihrer Bestimmung, sowie des Vorstandes und Rechnungsführers aufzunehmen. C. A. 11. Nov. 1853. 5077, vgl. M. B. 13. Septbr. 1853. 9848.

2) Gemeine Vergehen gehören vor die Strafgerichte. Rf. O. 1572 c. 2 (1, 359), 1656. 2 §. 3 (2, 407). Heuser, Entsch. 1, 656. 5, 192. Strippelmann, 6, 247. Kersting, Strafr. 2, 984. und haben die Superintendenten dafür zu sorgen, daß die Gerichte darum angegangen werden. C. O. 1610 c. 8 (1, 503), 1657 c. 8 §. 7 (2, 451).

3) Ref. O. 1572 c. 2 (1, 359), 1656 c. 2 §. 2 (2, 407). Cons. O. 1610 c. 13 (1, 509), 1657 c. 16 §. 1 (2, 459). Syn. Beschl. 1571. Heppe, G. S. 1, 71. Das St. D. Ges. und das Ges. vom 14. Juli 1851 leiden keine Anwendung auf die landesherrlichen Diener der Kirche s. oben §. 159 Note 3. Man ersieht aber, wie sich umgekehrt das Recht der weltlichen (Staats-) Diener an das der kirchlichen anlehnt.

4) K. O. 1566 I. 11 (1, 216); jetzt Verweis, Rüge ꝛc.

5) Beispiele aus dem 16. Jahrhundert s. bei Heppe, Gen. Syn. 1, 56. 143 ff. 158. 2, 39. 67. 243. Dahin gehören auch die auf den Classenconventen von der Versammlung zu erkennenden Strafen. Rf. O. 1656 c. 13 §. 5 d und g.

6) Geldstrafen (s. Ref. O. 1656. 13 §. 5 d und g [2, 430], M. A. 18. Aug. 1823 §. 5, B. O. 29. Nov. 1823 §. 5, B. O. 28. Dec. 1829 §. 18 ꝛc., cf. Kersting, Strafr. 2, 986) in älterer Zeit seltener, sind jetzt die gewöhnlichen Disciplinarstrafen.

7) Einsperrung in s. g. decaneta nov. 79 c. 3 oder decanica Gothofr. ad c. 30 C. Th. de haer. 16, 5. Weiland dienten dazu auch die Klöster c. 2 c. XXI. 9, 2. — Die Ref. Ordn. unterstellt („in die Kirche oder andere Orte bestricken") Gefängnisse in den Kirchen (Sacristeien). Vgl. z. B. Bach, Gesch. von Jesberg S. 140: „Als bei dieser Sachen Verhör befunden, daß Beklagter (Pfarrer) ohne erhebliche Ursachen aus einem Privateifer Kläger von dem heiligen Abendmahl abgewiesen gehabt, als ist ihm solches zum schärfsten verwiesen und daß er deßwegen zwei Tage in der Sacristei zu Eschwege zur Strafe einsitzen sollte, verdammet." C. Besch. 21. Juni 1661. Bei Heppe, Gen. Syn. 2, 255

geschieht einfach des „Thurms", d. h. des allgemeinen Gefängnisses Erwähnung. In einem neuerer Zeit vorgekommenen Fall mußte ein Lokal beim Küster gemiethet und hergerichtet werden.

8) Wie die Disciplinarstrafen überhaupt ursprünglich Kirchenzuchtmittel sind, so war auch die Suspension nur die Folge der Pönitenz, die einem Geistlichen aufgelegt wurde, und endigte, nachdem die Pönitenz durch Versöhnung mit der Kirche (daher die auch bei Heppe insbesondere an den Note 5 allegirten Stellen vorkommende öffentliche Abbitte ꝛc. vor der Gemeinde) endigte. Nach und nach erst wurde sie selbstständige Strafe. Böhmer, J. paroch. VIII. 2 §. 14 sqq. Unter diesem Gesichtspunkt einer Ausschließung aus der Kirche, eines Bannes, eignete sie ohne Zweifel der geistlichen Oberbehörde, ohne Erforderniß gerichtlicher Formen. Sie ist den Consistorien vorbehalten, C. R. 19. Dec. 1739 (4, 667), denen sie als Correctionsmittel auch nach der Organisation von 1821 geblieben ist. Strippelmann 6, 237. 247. Kersting, Strafr. 2, 985. — Die Gen. Syn. 1568 bedrohte „das Vollsaufen und andere Laster der Pfarrer, dadurch die Kirche verärgert wird", mit einmonatlichem Hausarrest und zweimonatlicher Suspension vom Amt, Rommel, h. Gesch. 5, 199: „Nachdem der Decanus zu Rotenburgk Ehrn Nic. Majus hiesiges fstl. Cons. mit etlichen anzüglichen Worten anzuzapfen sich unterstanden, — — — so ist ihm deßwegen im Namen Ihrer fstl. Durchlauchtigkeit die suspensio ab officio angekündigt worden. C. Prot. 23. Jan. 1662. Der Pfarrer zu Grebenau wurde wegen Beleidigung seines Metropolitans 6 Wochen ab officio et salario vom Consistorium suspendirt, 7. Nov. 1662, der Pf. Ludolph zu Allendorf dgl. 4 Wochen wegen Beleidigung seines Superintendenten, 11. Nov. 1664.

9) C. R. 19. Dec. 1739 (4, 667). Strippelmann, 3. 1, 327 ff 5, 498. Bei Schullehrern, die auch Kirchendiener sind, muß sie von Regierung und Consistor. ausgehen. O. A. G. E. 14. April 1843 in S. Fromme c. Proc. Fisci. R. B. 25. Sept. 1847. Wo Seitens der Schulbehörde gegen einen als Kirchendiener fungirenden Schullehrer eine Untersuchung eingeleitet wird, bei welcher die Sittlichkeit seines Verhaltens überhaupt in Betracht kommt, soll der Pfarrer dem Diöcesanvorstand ausführliche Anzeige machen. C. A. 29. Nov. 1860. 5467.

10) C. A. 16. März 1782 (6, 1054). M. B. 16. Febr. 1836. C. A. 4. März 1836. 805. M. C. A. 11. März 1836. 472. C. A. 25. Febr. 1851. 1007.

11) Zu 3 und 4 bei Meidung der Remission des Berichts. C. A. 19. Jan. 1852. 350.

12) C. A. 25. Febr. 1851. 1007, durch welches zugleich ein gedrucktes Formular mitgetheilt ist.

13) M. A. 1. März 1833. 2105. C. A. 15. März 1833. 1069. M. C. A. 15. März 1833. 414.
14) Die Note 12 und 13 alleg. Beschlüsse geben ein Muster zum Format; ein C. A. vom 28. Jan. 1846. 256 schreibt das Format in Größe des Stempelpapiers vor.
15) Die Beschl. Note 10.
16) Z. B. Der Pfarrer (Namen) zu (Namen) berichtet zum Rescript vom ten .... Nr. C. P. das Gesuch des .... zu .... um Dispen- pensation seines Sohnes vom mangelnden gesetzlichen Alter zur Confirmation betr. Beschl. in Note 10. Das M. C. A. vom 8. Juni 1832. 1000 remissiv auf M. C. A. 23. Jan. 1824. 140, gibt ein Muster von Rubrum und Nigrum der Berichte und droht Remission bei nicht gehöriger Befolgung an.
17) C. A. 25. Febr. 1851. 1007. Das Rubrum ist so abzufassen, daß es in der Regel ohne Aenderung als die Rubrik der Protokoll-Auszüge der gefaßten Beschlüsse nur abgeschrieben zu werden braucht, und demgemäß sind die Prädicate gnädig, unterthänig, gehorsamst darin wegzulassen. M. C. A. 11. März 1836. 472.
18) Zu 8–10 Beschl. in Note 10.
19) C. A. 25. Febr. 1851. 1007.
20) Das. u. M. C. A. 31. Oct. 1855. 3335.
21) Vom Tag des Empfangs an zu rechnen. M. C. B. 16. Nov. 1853. 3446.
22) M. B. 23. April 1853. 4339, 18. Sept. 1853. 9818. M. C. A. 5. Oct. 1853. 2981.
23) C. A. 25. Febr. 1851. 1007.
24) M. B. 3. Juli 1857. 5748.
25) Oben N. 10.
26) C. A. 31. Juli 1839.

§. 167. (L. §. 324. Pf. §. 355).

C. Sorge für ständige Versehung des Dienstes.

a. Urlaube. *)

Eine besondere Obliegenheit des Consistoriums ist, Vorsorge zu treffen, daß keines der ihm untergeordneten Kirchenämter zu irgend einer Zeit unversehen sei. Daher darf 1. sich kein Kirchenbeamter ohne dienstlichen Urlaub von seiner Stelle

*) Richter, K. R. §. 168 (§. 173).

entfernen, muß 2. während erlaubter Abwesenheit der Dienst gleichwohl versehen werden und hat sich 3. der Diener auf die gesetzte Zeit zu seiner Arbeit wieder einzustellen [1]).

1) Die Ertheilung des Urlaubs erfolgt für die Dauer von mehr als 4 Wochen immer allein von dem Consistorium, desgleichen haben die Superintendenten nur unmittelbar vom Consistorium Urlaub zu empfangen [2]).

Unter 4 Wochen ertheilt den Urlaub der Superintendent oder Inspector den Metropolitanen, der Metropolitan dem Pfarrer, der Pfarrer dem Küster [2a]). Die Urlaubgesuche müssen angeben, wohin sich der Nachsuchende begeben will und auf welche Weise während der Urlaubzeit der Dienst versehen werden soll. Jeder Urlaub ist binnen vier Wochen vom Tag der Ertheilung an anzutreten oder nach unbenutztem Ablauf dieser Frist auf's Neue nachzusuchen [3]). Zu jeder Entfernung vom Wohnsitz über 24 Stunden ist Urlaub nöthig [4]). Ob der Urlaub in's Ausland oder Inland gesucht wird, macht keinen Unterschied [5]).

2) Für Versehung der Stelle hat der Beurlaubte die nöthige, vom Urlaubertheilenden zu genehmigende, Einrichtung zu treffen; Metropolitane haben sich einen Prediger der Classe zu substituiren, auch den Classenbrüdern überhaupt davon Nachricht zu geben [6]).

3) Der Tag der Abreise und der Zurückkunft ist in die Zeit, für welche der Urlaub zugestanden, einzurechnen [7]). Die Metropolitane haben am Ende jeden Jahres eine Uebersicht der von ihnen ertheilten Urlaube einzureichen nach folgenden Rubriken: 1. Laufende Nr., 2. Namen des Predigers, welchem der Urlaub ertheilt ist, 3. Zeit und Dauer des Urlaubes, 4. Ort, wohin sich der Beurlaubte begeben hat, 5. Etwaige Bemerkungen [8]).

Bei nothwendiger Abwesenheit aller Pfarrer, z. B. zur Superintendentenwahl, haben die Metropolitane, wenn es an ordinirten Candidaten fehlt, je einen, nach Bedürfniß und Ermessen auch zwei Pfarrer in ihren resp. Classen anzuweisen, daß sie an ihrem Orte bleiben und jeder an sie ergehenden be-

gründeten Bitte um Vornahme einer unaufschieblichen und unerläßlich nothwendigen geistlichen Handlung innerhalb der Classe (beziehungsweise eines Theils derselben) bereitwillig entsprechen [9].

1) K. O. 1657 c. 19 O. 16 (2, 543).
2) M. B. 27. Oct. 1835. 9429. C. A. 6. Nov. 1835. 4004.
2a) C. R. 30. Juni 1783 (Bacha).
3) M. B. 27. Oct. 1838. Für Prediger ist der Urlaub so zu bestimmen, daß jeder derselben wenigstens 8 Tage vor dem Convent wieder zu Haus sein muß. C. A. 4. Jan. 1844. 6416.
4) C. A. 31. Jan. 1840. 5579. M. R. R. 21. Aug. 1806 mit Bezug auf E. G. R. P. 5. Aug. 1806 (8, 275). Cass. Dienstanweis. für die Kirchendiener, 14. Mai 1860 §. 3.
5) M. B. 27. Oct. 1835.
6) K. O. 1657 c. 19 §. 2 O. 17 (2, 544). Dort soll er nur bei mehr als achttägiger Abwesenheit Urlaub vom Sup. bedürfen, was nach Note 4 unpraktisch ist; das Rescr. vom 21. Aug. 1806 ist an den Metropolitan Schwaner zu Lohr gerichtet und sollte „den fratribus classicis zu gleichmäßiger Befolgung" bekannt gemacht werden.
7) M. B. 18. Aug. 1852. 8908.
8) M. C. A. 6. Nov. 1835. 2213.
9) So angeordnet gelegentlich der Wahl des Cass. Superintendenten. C. A. 21. Febr. 1856. 1020.

§. 168. (L. §. 348, 349, 359. Pf. 389).

b. In Erledigungsfällen.*)

Wird eine Pfarrerstelle durch den Tod ihres Inhabers erledigt, so sind die übrigen Pfarrer der Classe (die nächstbenachbarten Prädicanten) die Pfarrerstelle zu versehen und zu verwalten schuldig [1]. Wer ein Vicariat in derselben Classe hat, muß Namens desselben **und** Namens der Hauptstelle vicariiren [2]. Diese Verpflichtung dauert bis zur Wiederbesetzung der Stelle (oben §. 136 Nr. 2) [3]. Die betreffenden Anordnungen liegen dem Metropolitan ob [4].

Diese mit dem Vermögensrecht nahe zusammenhängende (§. 329 ff.) Einrichtung ist bei Erledigungen in Folge von

*) Richter, K. R. §. 166 (166). Böhmer, ius paroch. VIII. c. 2. Eichhorn 2, 757.

Dienstentlassungen, Versetzungen, Entsagungen, Suspensionen ꝛc. zwar auch zulässig, aber nicht nothwendig; vielmehr steht es dem Consistorium frei, in anderer Weise, namentlich durch einen Vicar für Versehung der erledigten Pfarrei zu sorgen [5]).

Bei Vacanzen einer Superintendentenstelle pflegt ein Consistorialmitglied [6]), bei Metropolitanstellen ein Pfarrer vom Consistorium mit Versehung der Stelle beauftragt zu werden.

1) Nach der K. O. von 1573 c. 14 (1, 412) ist es der nächstgesessene Pfarrherr, und es hängt damit ohne Zweifel die Pflicht desselben zur Anzeige des Todes zusammen (ob. §. 162 Note 3). Die K. O. v. 1657 c. 16 (2, 520) und die C. O. von 1610 c. 9 (1, 504), C. O. 1657 c. 9 §. 14 (2, 452) legen die Pflicht den benachbarten oder nächstgesessenen Predigern auf; die Praxis bezieht dies auf die Pfarrer der Classe. Wo an einer Kirche mehrere Pfarrer angestellt sind, pflegen sie auch bei Vacanzen sich einander zu vertreten, z. B. in Marburg, Rinteln, und dann auch vom Vicariiren in der Classe frei zu sein.

2) C. R. 30. Juni 1777 an d. Pf. in Malsfeld. Ledderhose, K. St. S. 171.

3) C. G. R. P. 22. Juli 1766. C. Postscr. 17. Sept. 1767 (6, 450). Durch dieses Vicariiren wird die Stelle nothdürftig versehen werden können. Manche Pflichten des Pfarramts lassen sich aber in dieser Weise nicht erfüllen; z. B. kann der Confirmandenunterricht selbstverständlich nur von Einem ertheilt werden. Observanzmäßig pflegt die Fortsetzung des Confirmanden-Unterrichts in einem vacanten Kirchspiele, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben (im Oberfürstenthum) von einem benachbarten Geistlichen zu Gunsten der Wittwe oder Wittwenkasse (§. 329 f.) bereitwillig und ohne Anspruch auf Vergütung dergestalt übernommen zu werden, daß er die Catechumenen mit oder neben denen seines Kirchspiels unterrichtet. Nur wo der Pfarrort des zunächst wohnenden Geistlichen von der erledigten Pfarrei soweit entfernt liegt, daß die Catechumenen der letzteren einen allzuweiten und beschwerlichen Weg haben würden, pflegt der Confirmanden-Unterricht bis zur Bestellung des neuen Pfarrers ausgesetzt zu werden; Regel aber ist es dann, dem gewöhnlich sehr dringenden Wunsch der Eltern, daß ihre Kinder zur gewöhnlichen Zeit confirmirt werden möchten, durch Beauftragung eines benachbarten Geistlichen zu willfahren (cf. Acta der Sup. Marburg den Pfarrer und die Pfarrei Niederasphe betr.). Ueber die Führung der Kirchenbücher während der Vacanz s. unten §. 178 g.

4) Bei doppelter Vacanz nur alle 14 Tage Gottesdienst zu halten genehm. M. C. B. 12. Febr. 1836 (Treysa). In manchen Classen fängt mit

dem Vicariren immer der zuletzt darin angeſtellte Predigern, ihm folgt der nächſtjüngſte bis zum Senior (z. B. in der Claſſe Neukirchen); in anderen macht der den Anfang, bei welchem es bei der letzten Vacanz gewendet hatte (z. B. Claſſe Ahna, Sontra ꝛc.).

5) M. V. 29. April 1852. 3127. C. A. 6. Mai 1852. 2511. Die frühere Praxis war für Verſehung durch Vicariren in allen Fällen der Erledigung. M. V. 12. März 1842. C. A. 12. April 1842. 1552. C. A. 6. Sept. 1833. 3274. Zur Sicherſtellung des Dienſtes kann vom Conſ. auch während anhängiger Unterſuchung suspensio ab officio et salario verhängt werden. Str. 6, 234 ff.

6) So bei der Vacanz der Sup. St. in Caſſel 1855 der C. R. Dr. Hoffmann. Auch wird wohl ein Metropolitan beauftragt, z. B. bei der letzten Vacanz der ref. Inſp. Stelle in Marburg. M. C. R. 20. Nov. 1835. 2272.

§. 169. (L. §. 376. Pf. 412).

c. Bei Dienſtunfähigkeit. *)

Bei vorübergehender Unfähigkeit zur Dienſtverſehung durch Krankheit hat, wie bei Beurlaubung, der Pfarrer ſelbſt für ſeine Vertretung zu ſorgen. Wird er durch Krankheit, Alter oder Schwäche dauernd außer Stand geſetzt, ſein Amt zu verwalten, ſo ſteht der oben §. 136 Note 2 angeführte Grundſatz, daß kein Pfarramt bei Lebzeiten des Inhabers anderweit vergeben werden kann, einer Penſionirung, inſofern ſie zugleich eine Entfernung des Pfarrers vom Amt ſein ſoll, entgegen [1]). Doch läßt man geſchehen, daß der Pfarrer freiwillig ſein Amt niederlegt und ihm eine jährliche Penſion aus der Pfründe von dem dazu verpflichteten Nachfolger gegeben wird [2]).

Die regelmäßige Art der Dienſtverſehung iſt aber die durch Annahme eines geeigneten Gehülfen mit Genehmigung der oberen Kirchenbehörde, d. i. des Conſiſtoriums [3]), reſp. wenn ſich der Pfarrer dazu nicht freiwillig verſtehen will, die Beiordnung eines Gehülfen [3a]). In allen Fällen, ſowohl wenn der Pfarrer ſich des Gehülfen nur in vorkommenden Fällen

---

*) Richter, K. R. §. 203. 204 (§. 174). Eichhorn, K. R. 1, 658. Böhmer, ius paroch. VIII. c. 2. Pfeiffer, pr. Ausf. 8, 508 ff. Strippelmann, bem. Entſch. 6, 254 ff.

der Verhinderuug in Amtsgeschäften bedienen will, als wenn er ihn zur ständigen Uebernahme eines bestimmten Theils der Amtsgeschäfte bedarf, oder wenn er sie ihm wegen Kränklichkeit oder Altersschwäche in der Regel ganz zu überlassen hat, sowie auch, wenn der Gehülfe zu Unterstützung sämmtlicher Pfarrer einer Classe, oder Inspectur angenommen wird, soll die Annahme von der Genehmigung des Consistoriums abhängen und niemals ohne deren Auswirkung stattfinden [4]). Das Consistorium hat vor Ertheilung der Genehmigung das Bedürfniß der Annahme und die persönliche Würdigkeit und Tüchtigkeit rücksichtlich der zur Versehung eines Pfarramtes erforderlichen Nachweisungen bei den vorgeschlagenen Gehülfen zu prüfen; den einmal angenommenen darf der Pfarrer wiederum nicht ohne Genehmigung des Consistoriums entlassen [5]). — Ist ein Gehülfe ganz Pfarreiverweser, so steht er in unmittelbarem Verhältniß zum Consistorium und hat selbstständig an dasselbe zu berichten, außerdem nur, wenn der Pfarrer dazu außer Stand ist, was im Bericht angegeben sein muß [6]).

1) Daß auch das hessische Particularrecht hieran nichts geändert hat und die Pensionirung der Geistlichen auch dem hessischen Kirchenrecht fremd geblieben ist, wird anerkannt durch O. A. G. B. 17. Nov. 1841 in S. Fisci Pr. c. Braudau [7381] bei Pfeiffer, pr. Ausf. 6, 515 f.

2) Ueber einen solchen Fall aus 1571 s. Heppe, Gen. Syn. 1, 81. Vgl. auch das N. 1 cit. O. A. G. Erkenntniß.

3) Weiland der Gen. Syn. Heppe, G. S. 2, 239, Beiordnung eines Gehülfen des Pfarrers Joh. Pincier zu Haina de 1582 betr.

3a) Nach der Sup. O. 1537 Art. 6 (1, 103) soll der Superintendent einem benachbarten Pfarrer Auftrag ertheilen, gegen eine ziemliche Belohnung „desselbigen abständigen Pfarrers Pfarr und Pfarrkinder mit allen Dingen gleichwie seine eigene Pfarrei zu versehen." Der Mangel an tüchtigen Pfarramtscandidaten machte diesen Ausweg damals nothwendig. Nach C. A. 16. Mai 1860. 2485 haben die Sup. zu C. und A. wahrzunehmen, ob Dienstvernachlässigungen, welche in Altersschwäche oder einer anderen Art von habitueller Unfähigkeit ihren Grund haben, Beiordnung eines Gehülfen erfordern, und in diesem Falle den betreffenden Pfarrer zur Annahme eines Assistenten zu veranlassen, dann aber, wenn diese Bemühung erfolglos ist, an das Consistorium zu berichten.

4) H. Beschl. 9. Novbr. 1836. M. B. 9. Dec. 1836. 11424. C. A. 27. Dec. 1836. 5490.

5) C. A. 9. Sept. 1856. 5398, 23. April 1857. 1831.

6) C. A. 23. Dec. 1838. 5490.

§. 170. (L. §. 54. Pf. §. 51).

4. Aufrechthaltung der Kirchenzucht.

Nicht nur der Kirchenstaat, sondern auch die Kirchengemeinde und ihre Thätigkeit, damit das Presbyterium und die Kirchenzucht ist der Aufsicht des Consistoriums untergeordnet. Die Superintendenten und Inspectoren sind angewiesen, bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen, sowie die Metropolitane bei den Conventen, Erkundigung einzuziehen, ob die Presbyterien ordnungsmäßig gehalten werden [1]). Die weltliche Obrigkeit hat die Aeltesten gegen Jeden, der sie wegen gethaner Anzeigen anfeindet, kräftig zu schützen [2]). Insofern aber überhaupt die Wirksamkeit des Presbyteriums auf Hindernisse stößt, z. B. ein Gemeindsglied, wäre es gleich selbst ein Kirchendiener oder Mitältester, sich nicht weisen lassen wollte, so müssen die Senioren auf dem Lande solches dem Metropolitan, dieser, falls er es nicht selbst heben kann, dem Superintendenten, und dieser in gleichem Fall dem Consistorium unverzüglich berichten [3]). In der Praxis ist der directe Bericht an das Consistorium der gewöhnliche [4]). Allgemeine Erlasse über die Handhabung der Kirchenzucht gehen von den Consistorien aus. Die mit der weltlichen Bestrafung der Fornicationsfälle zusammenhängende jährliche deßhalbige Berichterstattung der Metropolitane [5]) kommt im Conf. Bez. Cassel nicht mehr vor. In der Provinz Oberhessen haben die Metropolitane Specialverzeichnisse der Fornicationsfälle in vorgeschriebener Weise (tabellarischer Form) von Geistlichen ihrer Classe einzuziehen; zur Vorlage an das Consistorium genügt aber eine summarische Angabe der Zahl nach aus jedem Kirchspiel [6]).

Eine weitere Erwähnung der Thätigkeit des Consistoriums auf diesem Gebiete hat bereits oben §. 105 stattgefunden, wo

insbesondere auch die Leitung des Verfahrens Sectirern gegenüber ihren Platz gefunden hat [7].

1) Pr. O. 1657. T. 6 §. 3 (2, 441). C. A. 1. Febr. 1726 §. 10 (3, 982). Auch außer den Visitationen sind die Sup. zu C. und A. die zunächst aufsehenden Behörden und Mittel zwischen Pfarrer und Gemeinde resp. Cons. C. A. 16. Mai 1860. 2485.

2) C. A. 1. Febr. 1726 §. 10 (3, 982).

3) Pr. O. 1657 T. 6 §. 2 (2, 441).

4) Durch C. A. 16. Mai 1860 sind in den Diöcesen Cassel und Allendorf die Superintendenten die Behörden, an welche resp. von welchen weiter an das Cons. zu berichten ist.

5) Vgl. C. Postscr. 3. Januar 1729 (3, 1030). Cons. A. 4. August 1803 (8, 130).

6) M. C. R. 20. Febr. 1850. 503 (Treysa). Das Consistorium nimmt von diesen Berichten Veranlassung zu eingehenden Weisungen die geistliche Disciplin betr. M. C. B. 11. Jan. 1822. 24, 21. Juni 1822. 1139. 6. Febr. 1824. 200, 31. Jan. 1844. 214.

7) Dahin gehören auch die Erlasse der Consistorien nach Erscheinen des Rel. Ges. vom 29. Oct. 1848: die Religionsfreiheit und die bürgerliche Ehe betr. M. C. A. 17. Jan. 1849. 2561, 19. Jan. 1849. 2659. C. A. 18. Dec. 1848. 5483, 5. Jan. 1849. 62½. Es wäre zu wünschen, daß in allen Zweigen der Kirchenzucht periodische Berichte, welche ein anschauliches Bild von den sittlichen Zuständen gäben und die Erfahrungen der ausführenden Beamten zur Kenntniß der oberleitenden Behörde brächten, erstattet würden. Die Visitationsreferate der Superintendenten könnten daneben nach wie vor das gleiche, wichtigste Capitel geistlicher Thätigkeit betreffen, ohne daß jene besondere Berichtserstattung dadurch überflüssig gemacht würde.

§. 171. (L. §. 141. Pf. §. 142).

5. Aufsicht auf den Gottesdienst und den Religionsunterricht.

Den Consistorien liegt ferner ob, die Pflichten der Gemeinde (§. 42. §. 43—49) wie des Amtes (§§. 90—94. §. 95—100) hinsichtlich des Glaubens und Bekenntnisses, sowie hinsichtlich der Lehre und des Gottesdienstes zu überwachen, sowie für gehörige Administration der Sacramente Sorge zu tragen (§. 50. 51. §. 101). Ausgeübt wird diese Aufsicht insbesondere

durch die Superintendenten und Metropolitane bei den Kirchenvisitationen (siehe unten §. 174). Dahin ist zu zählen Sorge für reine Lehre in der Predigt, deren Concept der Prediger auf Verlangen einschicken muß, Handhabung der Agende und Liturgie, Gebrauch der vorgeschriebenen Catechismen [1]) 2c. 2c. Ferner gehört dahin Aufsicht über die Sonntagsheiligung, die Feststellung der Liturgie für außerordentliche Festtage, z. B. den großen Bettag [2]), Formulirung der Kirchengebete [3]) 2c.

Da nach dem Org. Edict die Superintendenten, Inspectoren, Metropolitane und Pfarrer vorerst ganz in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben, so findet solches auch auf das Schulwesen, soviel den religiösen Unterricht betrifft, seine Anwendung. Die obere Leitung des Schulwesens in Bezug auf Religion fällt den Consistorien, und rücksichtlich anderer Gegenstände den Regierungen zu, so daß die früheren Functionen der geistlichen Behörden ungeschmälert fortdauern, so lange nicht eine abändernde höhere Bestimmung erfolgt. Die Consistorien haben wegen jeder Anordnung und Verfügung in Betreff des Religionsunterrichts mit den Regierungen sich zu benehmen und umgekehrt; im Dissensfall ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen. Die Visitationsrelationen des Oberschulinspectors sind von den Landrathsämtern an die Consistorien, von diesen an die Regierungen gelangen zu lassen [4]).

1) Die Metropolitane sollen am Schluß eines jeden Jahres nach vorgängiger Berichterstattung der Prediger einen umfassenden Jahresbericht an das Consistorium über die Catechisationen einsenden, worin sie sich auch über die jedesmal zu Grund liegenden Lehrbücher zu erklären haben. M. C. A. 26. März 1836. 895. Das Ergebniß der Catechisation ist in einer tabellarischen Uebersicht vorzulegen: 1. wie oft und zu welcher Jahreszeit die Catechisation gehalten, 2. Materie, über welche catechisirt worden, 3. ob man dabei von einem Leitfaden ausgegangen und von welchem, 4. Besuch desselben von Seiten der pflichtigen Jugend, sonstiger Erwachsener und der Kirchenältesten, 5. Bemerkungen über den Erfolg. Beiwohnung durch den Metrop. 2c. M. C. A. 8. Oct. 1839.

2) Ein Pfarrer darf aus eigenem Recht eine außerordentliche religiöse Handlung, z. B. eine Fahnenweihe des Militärs oder der Bürgergarde nicht vornehmen, sondern bedarf dazu der Ermächtigung seiner vorgesetzten

Behörde. C. A. 28. Jan. 1840. 5246. — Von der vorzunehmenden Einweihung einer neuen Kirche ist beim Consistorium zeitig Anzeige zu thun, damit wegen angemessener Feier das Erforderliche kann angeordnet werden. M. B. 24. Febr. 1840. C. A. 13. März 1840. 828.

3) Für den Landesherrn, Standesherrl. Ed. 29. Mai 1333 §. 7, bei besonderen Gelegenheiten z. B. für die glückliche Reise des Ldgr. Wilhelm V. nach Prag 1628 (Rommel 8, 49), dgl. 1631 wegen d. Leipz. Convents.

4) M. B. 5. April 1854. 12064/51. Vgl. übrigens §. 17 N. 18, §. 336 N. 27, §. 354 N. 7 und §. 356 N. 5.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Superintendenten.

§. 172. (L. §. 27—29. Pf. §. 30—32).

Einleitung. *)

Es ist schon oben (§. 13 Note 7 und §. 16 Note 11) vorgekommen, daß sich die kirchliche Eintheilung des Landes nach Einführung der Reformation an die bestehende staatliche (Stromgebiete und Aemter) anschloß. Die Diöces des Superintendenten in Cassel befaßte die Aemter und Gerichte, welche dem Statthalter zu Cassel, die des Superintendenten in Rotenburg die, welche dem Landvogt an der Werra untergeordnet waren, die des Superintendenten zu Alsfeld die Aemter des Hauptmanns oder Befehlshabers zu Ziegenhain, und die des Marburger Superintendenten die Aemter im Bezirk des Staathalters oder Landvogts an der Lahn. Die Aemter (Classen, Convente) selbst als Specialdiöcesen erhielten in den Metropolitanen Vorsteher.

Von diesen Diöcesen hat sich, abgesehen davon, daß die Herrschaft Plesse 1816 an Hannover abgetreten ist, ganz unverändert erhalten die des Superintendenten in Cassel [1]). Die Diöces des Superintendenten zu Rotenburg umfaßte ursprünglich auch noch (außer den Kirchen in den 1816 abgetretenen Aemtern Vacha, Gleichen und dem schon 1733 an Sachsen abgetre=

*) Ledderhose, K. St. S. 1–7. Kopp, Ger. Vf. 1, 210 ff. Bach, Gesch. d. Kvf. S. 88.

tenen Antheil von Berka) die Inspekturen Schmalkalden [2]) und Hersfeld [3]). Die Marburger Diöces umfaßte auch das Darmstädtische Oberhessen bis zu dessen Anfall an Darmstadt. Die Inspectur über die reformirten Gemeinden in Oberhessen (§. 126) erhielt zuerst Professor Kirchmeier 1727; im Jahr 1821 wurde die Grafschaft Ziegenhain dieser Inspectur überwiesen (Note 1), während die anderen reformirten Gemeinden (6.) nach ihrer Lage dem lutherischen Classenverband zugingen. In Schaumburg bestand von jeher ein eigener Superintendent [4]).

Hiernach bestehen in Kurhessen (außer den nicht hierher gehörigen Superintendenten zu Hanau) vier Superintendenten, und zwar drei zu Cassel, Allendorf, Rinteln unter dem Consistorium in Cassel, einer zu Marburg unter dem Consistorium daselbst; ferner vier Inspectoren, und zwar zu Schmalkalden ein reformirter und ein lutherischer, und in Hersfeld ein reformirter unter dem Consistorium zu Cassel, ein reformirter in Marburg unter dem Consistorium in Marburg [5]).

Jede der Superintenduren oder Inspectorate, mit Ausnahme des reformirten in Marburg, ist nothwendig an eine Pfarrerstelle [6]), keine aber an eine bestimmte [7]) gebunden.

Der Generalsuperintendent steht in der dritten, der Superintendent in der fünften, der Inspector in der sechsten Classe der Rangordnung [8]).

1) Ziegenhain, Treysa und Neukirchen gehörten ursprünglich zur Superintendur Alsfeld. Schon Ldgr. Wilhelm IV. hatte sie eine kurze Zeit dieser Superintendur entzogen, als 1580 die Prediger zu der Diöcesansynode, auf welcher der Superintendent Nigrinus gewählt war, nicht zugezogen waren. Heppe, Gen. Syn. 2, 82 ff. 197 ff. Nach dem Tod des Landgrafen Ludwig IV. in Marburg fiel Alsberg an Darmstadt, und Moritz führte auch in der Grafschaft Ziegenhain die Verbesserungspunkte ein (Heppe, Vb. P. S. 9). Von da an wurde sie zur Diöces des Sup. in Cassel geschlagen und ist dabei verblieben bis zum Org. Ed. von 1821, in Folge dessen §. 68 sie zur Superintendur (reformirten Inspectur) Marburg übergegangen ist, wodurch die Diöces Cassel wieder ihren ursprünglichen Umfang erhielt.

2) Schmalkalden hatte während der Darmstädtischen Occupation 1626—1648 seinen eigenen lutherischen Superintendenten, und hat denselben als „In-

spector" nach der Wiederbesetzung durch Hessen-Cassel behalten, dem noch ein reformirter beigefügt wurde. Ledderhose, S. 255 ff. Bach, S. 62. 106.

3) Hersfeld war im Bauernkrieg von Ldgr. Philipp besetzt und in Folge dessen die Reformation dort eingeführt worden. 1550 wurde die Hälfte an Abt Crato zurückgegeben, Ledderhose, iur. Hassiae princ. in Abb. Hersf. assertio 41 sqq. 163. Die andere Hälfte blieb dem Superintendenten in Rotenburg zur Verwaltung in kirchlicher Beziehung. Die dem Abt verbliebene Hälfte hatte ihren eigenen Inspector und auch nach dem Anfall an Hessen (1606) blieb es so. Erst 1673 trennte man die ursprünglich hessische Hälfte von der Superintendur und vereinigte sie mit der Inspectur. Ledderhose, S. 235. Bach, S. 57 ff.

4) Ledderhose, S. 417, Bach, S. 62; vor der Theilung sogar 3, in Oldendorf, Gr. Nenndorf und Stadthagen; hernach zwei im kurhess. Antheil. Nach deren Tod (1653—1661) wurden beide Superintenduren einem Professor der theol. Facultät in Rinteln übertragen. Bach, S. 128 f.

5) Die französischen Gemeinden standen seit 1724 unter der Inspectur des ersten Predigers der Casselschen Gemeinden, und zwar unter Oberaufsicht der Consistorien zu Cassel und Marburg. Seit 1829 ist das Inspectorat nicht wieder besetzt, ohne daß jedoch eine Zuweisung der französ. Gemeinde zu Cassel an eine Superintendur stattgefunden hätte. Die französischen Colonien auf dem Land sind jetzt der hessischen Landeskirche einverleibt. St. Min. Beschl. 22. Novbr. 1826. — Für die von 1689 bis 1722 begründeten Gemeinden wurde, um größere Lehreinheit herzustellen, in der Person des französischen Hofpredigers Martel ein außerordentlicher Visitator bestellt, welcher dem Landesherrn bei dem von ihm erstatteten Bericht im Geist der französisch-reformirten Presbyterialverfassung zunächst die Herstellung der Synode als höherer kirchlicher Instanz empfahl, eventuell falls dies der Landesherr mit seinem ius regiminis nicht vereinbar finde, die Ernennung eines ständigen Inspektors nach Analogie der hessischen Superintendenten.

6) Vgl. §. 147 Note 2. Die Besoldungen der Superintendenten sind nur Entschädigungen für die Superintendurgeschäfte; die eigentliche Pfründe ist bei der Pfarrerstelle.

7) Gewöhnlich ist der Superintendent in Cassel, der das Prädicat Generalsuperintendent führt, Oberhofprediger. Cornel. von Rhoden, 1785 zum Superintendenten gewählt, war und blieb erster Prediger der Altstädter Gemeinde bis an seinen Tod 1787. — In der zweiten Diöcese hat der Sitz, je nachdem die Wahl auf den Pfarrer in Eschwege, Allendorf oder Rotenburg fiel, gewechselt. Hieron. Wetzel versah die Superintendur von 1672—1676 von Schmalkalden aus. Seit langer Zeit ist sie ge-

wöhnlich mit der Stadtpfarrerstelle in Allendorf verbunden gewesen. — Die Marburger Superintendentenstelle ist regelmäßig mit der ersten oder Oberpfarrei an der Stadtkirche zu Marburg verbunden, die zu Rinteln (der Zeit zu Nenndorf) seit 1782 mit der ersten Predigerstelle an der Nicolaikirche. Inspector zu Hersfeld ist gewöhnlich der erste Prediger daselbst; lutherischer zu Schmalkalden der Oberpfarrer der lutherischen, reformirter der erste Prediger der reformirten Gemeinde daselbst. Reformirter Inspector in Marburg ist seither ein Professor der Theologie daselbst gewesen.

8) Rangordnung 20. April 1854 (S. 43).

§. 173. (L. §. 30, 31. Pf. §. 33, 34. L. §. 99, 102, 106, 117, 141, 147, 153, 177. Pf. §. 105, 109, 120, 142, 145, 150, 174).

Amtspflichten der Superintendenten und Inspectoren. *)

Beamte zur Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt den Consistorien untergeordnet (§. 165), haben die Superintendenten und Inspectoren die Consistorien in den ihnen obliegenden Functionen (§. 160—171) zu unterstützen. Was die den Consistorien vorbehaltenen Dispensationsbefugnisse betrifft (§. 161), so äußert sich in Beziehung auf sie die Thätigkeit der Superintendenten und Inspectoren, insofern sie nicht im einzelnen Fall durch Berichtserforderung ꝛc. in Anspruch genommen wird, gar nicht. [1*])

I. Rücksichtlich der Anstellung der Diener (§. 162—164) muß als hierher gehörig betrachtet werden:

1) sie sind berufen zum Tentamen (§. 112);
2) können beauftragt werden mit der Ordination (§. 117 Note 5);
3) an ihn geschieht die Anzeige vom Tod eines Pfarrers (§. 162 Note 4);
4) das Consistorium hat durch den Superintendenten den

*) Die K. O. von 1566 I, 3 faßt sie dahin zusammen: 1. Doctrina, 2. sacramenta, 3. obedientia doctrinae et sacramentis respondens, 4. ordinatio ministrorum, 5. collegium sive consessus presbyterorum seu seniorum, 6. crebra visitatio, 7. Synodi habendae, 8. recta distributio facultatum ecclesiasticarum (1, 234 f.).

designirten Pfarrer der Gemeinde vorzustellen, um ihr Gelegenheit zu geben, sich über seine Person und Gaben zu äußern, was übrigens nicht mehr in Uebung ist (§. 135 Note 7);

5) die Verpflichtung kann (§. 130),

6) die Einführung soll ihm übertragen werden [1]) (§. 175);

7) die Anstellung unterer Kirchendiener ist ihnen zum Theil überlassen (§. 164 Note 7);

8) die Beiordnung eines Gehülfen betreffend (siehe §. 169 Note 3a).

Was sodann

II. Die Disciplin (§. 165—169) angeht, so hat der Superintendent

1) auf Pfarrer, welche Irrlehren verbreiten, zu achten [2]); dergleichen auf deren Lebenswandel [3]), und dieserhalb erforderlichen Falls Bericht an das Consistorium zu erstatten [4]);

2) die Convente zu beaufsichtigen [5]);

3) die Pfarrer gegen Uebergriffe der Patrone zu schützen [6]);

4) nöthigenfalls mit Disciplinarstrafen einzuschreiten (§. 166 Note 3) [7]);

5) Urlaube zu ertheilen (§. 167).

III. Zu Aufrechthaltung der Kirchenzucht (§. 170) hat der Superintendent mitzuwirken durch:

1) Aufsicht auf Conventikel und Sectenwesen [8]);

2) Vollziehung der Excommunication [9]) und Wiederaufnahme;

3) Sorge für Handhabung der Presbyterialordnung [10]);

4) Weisung renitenter Presbyterialmitglieder [11]) (§. 170);

5) die Pfarrer und Presbyterien können sich auch um Verhaltungsmaßregeln an die Superintendenten wenden [12]).

IV. Cultus betreffend [12a]).

1) Aufsicht auf die Predigt durch Einsichtsnahme der Concepte, Erkundigung nach dem Studium der Geistlichen, insbesondere Lesen der heiligen Schrift [13]);

2) desgleichen auf den Kirchengesang und Gebrauch des vorgeschriebenen Gesangbuchs [14]);

3) desgleichen Catechisationen [15]. Der Superintendent selbst soll bei Visitationen auch catechisiren [16].

4) Desgleichen Aufsicht über die Confirmationen. Die Superintendenten haben insbesondere zu überwachen, daß kein Kind ohne die gesetzlichen Erfordernisse resp. Dispensation confirmirt werde [17]; jeder Uebertretungsfall ist an dem Pfarrer mit zwei (nach Praxis im Cons. Bez. Cassel drei) Thaler zu strafen [18];

5) die Wahl der in den Wochenpredigten zu erklärenden biblischen Bücher (§. 100 Note 11) ist mit Rath und Vorwissen der Superintendenten zu treffen [19];

6) die Bettage, die der Landesherr angeordnet, sollen unter Leitung der Superintendenten gehalten werden [20]. Der Superintendent zu Cassel hat die Kirchengebete zu entwerfen [21] und dem Consistorium zur Revision vorzulegen, welches höheren Orts berichtet und im Fall der Genehmigung die Bekanntmachung erwirkt. Zu dem großen Bettag schlägt der Superintendent zu Cassel dem dasigen Consistorium in jedem Jahre mehrere Texte schriftlich vor, das Consistorium schickt solche zur Auswahl an das Ministerium ein. Nach erfolgter Auswahl zweier Texte entwirft der gedachte Superintendent eine Vorschrift wegen Einrichtung des Gottesdienstes, worin, außer den Texten zu den Predigten, die Gesänge und Gebete enthalten sind, und übergibt sie dem Consistorium zur Revision. Dieses erstattet darüber seinen gutachtlichen Bericht an das Ministerium und erläßt nach ertheilter Genehmigung die Vorschrift gedruckt an sämmtliche geistliche Behörden [22].

7) Anzeigen wegen nicht genügender Handhabung der Sabbathgesetze durch die weltliche Obrigkeit sind bei den Superintendenten zu machen [23].

1*) Die Sup. zu C. und A. haben über Anträge auf Vermehrung der Communionen in den Gemeinden und über die Zulassung von unreifen oder geistesschwachen Kindern zur Confirmation, soweit nicht eine Dispensation vom gesetzlichen Alter erforderlich ist, zu entscheiden. C. A. 16. Mai 1860. 2485.

1) C. O. 1610. IX. 4 (1, 506), 1657. 12 §. 1 (2, 453). K. O. 1573 c. 15 (1, 416). K. O. 1657. 17 §. 1 (2, 524).

2) Rf. O. 1572 c. 1 (1, 359), 1656 c. 1 §. 4 (2, 406).

3) Rf. O. 1572 c. 2 (1, 359), 1656 c. 2 §. 1 (2, 406). C. A. 16. Mai 1860. 2485.

4) C. O. 1610 c. VIII. i. f. (1, 503), 1657. 8. §. 7 (2, 451). Die Sup. in C. und A. sollen zunächst selbst einschreiten und nur, wo sie Bedenken tragen, selbst die erforderliche Verfügung zu treffen, jedenfalls wenn eine Geldstrafe von mehr als 10 Thlrn., Suspension oder eine härtere Maßnahme geboten erscheint, an das Cons. unter Stellung bestimmter Anträge berichten. C. A. 16. Mai 1860. 2485. Eben dieselben sollen auch die Aufsicht über die wissenschaftliche Thätigkeit der Geistlichen, die Prediger-Conferenzen und die Classen- und Pfarreibibliotheken führen. Das.

5) Rf. O. 1656 X. 3 §. 4. 6. Nr. 2 §. 5 e. f. §. 7 e. f. (2, 428 ff.).

6) Rf. O. 1572 c. 3 (1, 560), 1656. 3 §. 9 (2, 409).

7) Die Strafbefugniß der Superintendenten wird regulirt durch die Rf. O. 1656 c. 2 §. 2 (2, 407), wonach ihnen alle oben §. 166 gedachten Strafarten zustehen. Die Suspension der Pfarrer (nicht der Kirchendiener) ist jetzt davon ausgenommen. C. R. 19. Dec. 1739 (4, 667). M. B. 13. April 1858. 1361. Böhmer, J. E. P. 3, 39 §. 78 spricht ihnen jede Strafbefugniß ab: Neque enim suspendere possunt pastores, neque alias poenas dictare, aut similes iurisdictionis actus peragere, cum nulla iurisdictio illis concessa sit.

8) Rf. O. 1572 c. 6 (1, 361), 1656. 7 §. 1 (2, 412).

9) C. O. 1610 c. 13 (1, 508), 1657, 16 §. 2 (2, 459). C. A. 16. Mai 1860. 2485.

10) Pr. O. 1630. 6 §. 1 (2, 50), 1656. 6 §. 1 (2, 441). C. A. 16. Mai 1860. Namentlich Sorge für Bestellung der Aeltesten, K. O. 1656. 1, 3 (1, 235).

11) Das. §. 2 (2, 50. 2, 441).

12) F. R. 25. Aug. 1653 (2, 186). S. oben §. 80 N. 3. Das all. C. A. 16. Mai 1860 setzt die Superintendenten überhaupt als die Behörde, an welche zunächst zu berichten ist.

12a) Die Schaumburger K. O. S. 187 gibt den Superintendenten überhaupt auf, Neuerungen in der Liturgie zu verhüten 2c. S. 267, die Schulen zu inspiciren. Die K. O. von 1566. 1, 3 (1, 234) gibt ihnen auf: Sorge für reine Lehre und rechte Administration der Sacramente.

13) K. O. 1573 c. 17 (1, 420), 1657. 19 §. 2 A. 3. 4 (2, 532).

14) K. O. 1657. 19 §. 2 B. 8 (2, 533).

15) V. O. 16. März 1735 §. 4 (4, 279). K. O. 1573 c. 4 i. f. (1, 379), 1657. 6 §. 8 (2, 476).

16) K. O. 1657. 19 §. 2 N. in fine (2, 541).

17) C. A. 6. April 1772 (6, 642).
18) C. A. 16. Febr. 1778 (6, 910).
19) K. O. 1657. 5. §. 6 (2, 474), 1573 c. 3 (1, 378).
20) K. O. 1573 c. 5 (1, 381), 1657. 7 §. 1 c (2, 477).
21) Dergl. Gebetformulare sind z. B. entworfen 1628 für die glückliche Reise des Ldgr. Wilhelm V. nach Prag (Rommel, h. Gesch. 8, 49), 1631 für glücklichen Ausgang des Leipziger Conventes ꝛc.
22) E. G. R. P. 5. Sept. 1795.
23) Rf. O. 1656. 4 §. 9 (2, 410).

§. 174. (L. §. 63—72. Pf. §. 63—72).

Fortsetzung.*)

V. Visitationen.

Die Visitationen, bereits seit dem 4. Jahrhundert in der christlichen Kirche bekannt, namentlich aber in Deutschland unter der Form der Sendgerichte [1]) üblich, waren gleich Anfangs ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Reformatoren [2]). Die Visitationen waren deßhalb von Anfang an das Hauptgeschäft der Superintendenten [3]). Dieselben hatten zum Gegenstand Untersuchung der Erfüllung der kirchlichen Pflichten Seitens der Pfarrer, wie der Gemeinden, und Untersuchung des Rechnungshaushaltes [4]).

Die gewöhnlichen [5]) Visitationen liegen jedem Superintendenten in seinem Bezirke ob [6]). Nach den Kirchenordnungen hat der Superintendent die Beamten (jetzt den Landrath) und die städtischen oder Dorfs-Ortsbeamten (Bürgermeister und etliche des Raths) zuzuziehen [7]). Es ergibt aber schon diese Zusammenstellung mit den Gemeindebeamten und noch mehr

*) Richter §. 184 (§. 190). Walter §. 187. Eichhorn 2, 193 ff. Böhmer, J. E. Pr. 3, 39 §. 2—86. Fabronius, lib. episc. de iure eccles. cap. XI. 1—14. Kopp, H. C. Ger. Vf. 1 S. 211 ff. 118 ff. — Ref. O. 1526 c. 22 (Schminke 2, 635). Sup. O. 1537. 4 (1, 101 f.). K. O. 1566. 1, 3 (1, 235), 1573 c. 17 (1, 420 f.). C. O. 1610 c. X. (1, 506), C. O. 1657 c. 13 (2, 454). K. O. 1657 c. 19 (2, 531). Schaumburg. K. O. 1614 S. 174 ff. · Sup. Instr. 1720 §. 1 (Ledderhose, kl. Schr. 5, 352). Instr. für d. franz. Insp. 15. Nov. 1737 (4, 479). Kulenkamp, System. Repert. §. 815.

der Inhalt der K. O. O. selbst, daß die Obrigkeit nicht als mitvisitirend, sondern ihre „Gegenwärtigkeit" nur als dienlich Behufs Auskunftsertheilung resp. eigener Einsichtseinnahme der von ihr aus mitzuheilenden Schäden gedacht wird [8]). Die Visitation selbst ist ein Act der Kirchengewalt, der von keinem Staatsbeamten ausgeübt wird [9]).

Die Visitationen sind doppelter Art, je nachdem entweder classenweise oder kirchspielsweise visitirt wird; jene sollen jährlich [10]), diese alle drei Jahre [11]) die ganze Diöcese treffen. Diese Fristen sind genau einzuhalten, und im Hinderungsfall ist bei dem Consistorium oder nach Befinden bei dem Landesherrn um Verlängerung der Frist zu bitten [12]). In der Diöcese Cassel ist es üblich, beide Arten mit einander zu verbinden. Der Superintendent erläßt an den Metropolitan zeitig ein Ausschreiben und setzt darin den Tag fest, an welchem jedes Kirchspiel vorgenommen werden soll. Dieses Ausschreiben muß der Metropolitan [13]) den Pfarrern seiner Classe seinem ganzen Inhalt nach mittheilen. Die Prediger haben sodann den zu der Visitation bestimmten Tag ihren Gemeinden von der Kanzel bekannt zu machen, damit ein Jeder zur bestimmten Zeit sich zu dieser Handlung bereit halten könne [14]), und zwar je nachdem das Ausschreiben lautet, am Sitz des Metropolitans oder an dem des Pfarrers. Zu der bestimmten Zeit begibt sich der Visitator an den Ort, wo der Metropolitan seinen Sitz hat, und eben dahin haben sich die Pfarrer und anderen Kirchendiener, die Aeltesten und Vorgesetzten der Gemeinde zu begeben, insofern der Superintendent nicht deren Gemeinden selbst besucht [15]). Ist das Letztere (in der Diöcese Cassel gewöhnlich) der Fall, so ist jedesmal Gottesdienst. Der Pfarrer predigt und catechisirt, damit der Superintendent sich von den Gaben und der Geschicklichkeit des Predigers überzeuge; examinirt auch selbst, um sich von dem Bildungszustand der Gemeinde Kenntniß zu verschaffen. Hiernächst hat er in der Schule den Religionsunterricht zu untersuchen und endlich bei den Aeltesten sich nach Lehre, Amtsführung und Wandel der Prediger und sonstigen Kirchendiener und wie weit sie den

Pflichten ihres Amtes nachkommen (§. 89—111), bei den Aeltesten und Predigern nach dem sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde und der Beobachtung ihrer kirchlichen Obliegenheiten (§. 42—53) zu erkundigen [16]. Die in den Kirchenordnungen vorgeschriebenen Fragen werden dabei mit Umsicht zu benutzen sein [17]. Der Visitation im Einzelnen folgt dann noch ein Colloquium des Superintendenten mit den Pfarrern der Classe zusammen am Classenhauptort, in welchem derselbe deren Glauben, Ansichten und Kenntnisse über ihr Amt und Beruf angehende Dinge näher kennen zu lernen suchen muß.

Der Visitator hat, wo er Mängel und Gebrechen entdeckt, deren Ursache möglichst genau zu erforschen und soviel er selbst kann, zu beseitigen, eingreifendere Verfügungen in schweren, ihm bedenklichen Fällen aber bei dem Consistorium zu veranlassen [18]. Dies geschieht mittelst einer bei dem Consistorium über die gehaltene Visitation einzureichenden Relation, die sich über alle Puncte namentlich zu verbreiten hat, auf welche die Visitation ordnungsmäßig zu richten ist [19]. Etwaige Protokolle müssen als Anlagen beigefügt werden [20]. Auf die erstattete Relation sollen die Consistorien in den Sachen, welche für sie gehören, pflichtmäßig verfügen [21]; zweifelhafte Fälle aber müssen dem Landesherrn durch einen gutachtlichen Bericht zur Entscheidung angezeigt werden [22]. Derjenige, welcher die Visitation gehalten hat, darf, wenn er zugleich Mitglied des Consistoriums ist, dabei weder über seine Relation mitstimmen, noch den etwa an den Landesherrn einzuschickenden Bericht mit unterschreiben [23].

1) Die Sendgerichte in Hessen betr. s. Gerstenberger, Chronik bei Schminke, mon. 2, 429 und Kuchenbecker analecta 5, 185. Historische und rechtsbegründete Nachricht von dem Ursprung 2c. des teutschen Hauses Marburg. Cassel 1751. fol. S. 9 ff. Kopp, H. C. Ger. Vf. 1, 118 ff. Rommel, hess. Gesch. I. S. 148. 220. 334, ferner Anmerk. S. 108. 179. II. 67. 72. 138. 158. 219. 245. 269. III. 139. 341. 355.

2) Ueber den sächsischen Unterricht der Visitatoren in Hessen 1528 s. §. 10 Note 7, über die Visitatoren vor Bestellung der Superintendenten das.

Note 10. Die Visitationen nach dem Entwurf der Homberger Synode betr. s. §. 8 a. E., zur Zeit der Superintendentenverfassung §. 12 Note 9.

3) Kimeus, Superintendent in Homberg (Unterschr. der Kirchenzuchtordn. von 1539) heißt in der Casselschen Kirchen-Ordn. von 1539 Visitator (1, 115).

4) Fabronius, l. c. §. 2. In manchen Ländern ist auch die Confirmation wie sonst die Firmelung durch die Bischöfe, Sache der Superintendenten, welche sie bei Gelegenheit der Visitation vornehmen. S. Schlegel, Churhann. Kirchenr. 2, 445. Bei uns ist von jeher der „Pfarrherr" zur Confirmation berechtigt gewesen. K. O. 1539 c. 3 (1, 110).

5) Außergewöhnlich sollten, immer mit Vorwissen des Landesherrn, Ober- und gleichsam synodalische Visitationen zur Erhaltung eines richtigen consensus in doctrina et ceremoniis und Abschaffung aller Spaltungen stattfinden, zu welcher alle Superintendenten und Metropolitane und andere vornehme Prädicanten im Lande berufen würden, um unter Beiwohnung des Consistoriums resp. 2 delegirter Mitglieder desselben zu tagen. C. O. 1610 c. 10 a. A. (1, 506), C. O. 1657 c. 13 §. 1—4 (2, 454). Diese Visitationen, die theilweise die Zwecke der Generalsynode zu erreichen bestimmt gewesen scheinen, sind nicht praktisch geworden (s. oben §. 17 N. 8).

6) K. O. 1573 c. 17 (1, 420), 1657 c. 19 §. 1 (2, 531). C. O. 1610 c. 10 (1, 506), 1657 c. 13 §. 1 (2, 454). Instr. 1720 §. 1. Die Schaumburger K. O. 1614 p. 174 ff. nennt nicht den Superintendenten, sondern spricht von Visitatoren überhaupt, und von jenem ausdrücklich erst bei der von der Visitation getrennten Rechnungsabhörung, p. 180. Gleich wohl läßt sich nicht bezweifeln, daß unter den Visitatoren die Superintendenten gemeint sind. In den Inspectionen Schmalkalden, Hersfeld und Grafschaft Ziegenhain ist natürlich der Inspector der Visitator.

7) K. O. 1573. 1657 a. a. O. Instr. 1720 §. 2 ff. Synod. Beschl. 1574 (Heppe, G. S. 1, 127). Ausdrücklich steht es nur geschrieben von der Rechnungsabhörung, indirect aber auch von der übrigen Visitation, da an die „Obrigkeit, Beamten, Bürgermeister, Rath und Vorsteher der Gemeine" bestimmte Fragstücke gerichtet sind. Die Schaumb. K. O. S. 180 kennt die Zuziehung der Beamten ꝛc. nur für die Rechnungsstellung. In Niederhessen wohnen die Beamten auch nicht mehr der Visitation bei.

8) Omnibus hisce recte expediendis officiales politici unâ operam navant et praesentes sunt. Fabron. l. c. §. 14.

9) Visitatio est actus iuris episcopalis. Fabron. §. 1, Recht des landesherrlichen Kirchenregiments, Eichhorn 2, 198.

10) K. O. 1573 c. 17 (1, 420), 1657. 19 §. 1 (2, 531).

11) K. O. 1573 c. 17 (1, 422), 1657. 19 §. 2 (2, 541). Instr. 15. Nov. 1737 §. 1 (4, 479). C. R. 1. Febr. 1775 (6, 796). Im Schaumburgischen finden nur Localvisit. statt.

12) Instr. 1720 §. 1 (Ledderhose 5, 350).

13) C. R. 28. Sept. 1775 an den Metropol. zu Gottsbüren (Visit. Act. 1775). Auch dem Patron gibt er wegen der Kirchenkasten-Rechnungsabhörung Nachricht.

14) Instr. 1737 §. 2 (4, 480). C. R. 27. Sept. 1774.

15) K. O. 1573 c. 17 (1, 420. 422), 1657 c. 19 §. 1. 2 (2, 531. 541).

16) Sup. O. 1537. 4 (1, 101 ff.). K. O. 1573 a. a. O., 1657 a. a. O. Instr. 1720 §. 21 (Ledderhose, kl. Schr. 5, 358), 1737 §. 3–6 (4, 480). Insbesondere hat er auch 1. die Kirchenbücher sich vorlegen zu lassen, V. O. 28. Dec. 1829 §. 18; 2. Erkundigung einzuziehen, ob die Presbyterien ordnungsmäßig gehalten werden, Pr. O. 1657 Tit. 6 §. 3 (2, 441), C. A. 1. Febr. 1720 §. 10 (3, 982); 3. die Conventsprotokolle einzusehen, Reg. 1805 §. 3 e (8, 249); 4. die Haltung der Feiertagsordnung zu überwachen, K. O. 1657 c. 19 §. 2 B. 6. 7 (2, 532); 5. nachzufragen, ob die Prediger selbst predigen, oder Andere, wohl gar Unbefugte für sich predigen, taufen rc. lassen. Rf. O. 1656 c. 3 §. 13 (2, 409), K. O. 1657 c. 19 §. 2 C. Nr. 1. 13. 16 (2, 535); 6. die Predigten der Candidaten (§. 179) sich vorlegen zu lassen, C. A. 18. Decbr. 1818; 7. die Catechisationen (§. 98) zu überwachen, V. O. 16. März 1735 §. 4 (4, 279); 8. dgl. die Vorschriften hinsichtlich zeitiger Taufe, K. O. 1657 c. 19 §. 2 B. 30 (2, 534); 9. hinsichtlich des Confirmationsalters, C. A. 6. April 1772 (6, 642), C. R. 16. Febr. 1778 (6, 910); 10. Revision des cat. communic., C. A. 1. Febr. 1726 §. 3 (3, 981); 11. Sorge für Trauung in wilder Ehe Lebender, K. O. 1657 c. 19 §. 2 B. 19 (2, 534); 12. dgl. die Wiedervereinigung getrennt lebender Ehegatten, K. O. 1657. 19 §. 2 B. 18 (2, 533); 13. Beobachtung der Trauerzeit, das. §. 2 C. 19. 20 (2, 536); 14. der Vorschriften für Beerdigungen, das. C. 25 (2, 536); 15. Erkundigung nach dem Betragen der Pfarrwittwen, Stift. Urk. d. Pf. Wittwenk. 1583 (4, 169); 16. wegen Verwaltung und Beschaffenheit der Kirchengüter und Einkünfte genau nachzuforschen, K. O. 1657 c. 19, Vis. O. 1537 §. 4 s. unten §. 302. — Kurz, die Visitation ist das eigentliche Feld der Thätigkeit des Superintendenten; er ist visitirender und referirender Beamter, das Consistorium die anordnende und regierende Behörde.

17) Die K. O. von 1573 c. 17 (1, 420) hat 15 Fragstücke an den Pfarrer, 3 an die Gemeinde; die von 1657: A. 6 worüber der Prediger selbst wegen seiner Bedienung, Lehr, Leben und Wandels zu befragen; B. 34 von Zuhörern und Pfarrkindern (an Aelteste und Pfarrer zu richten);

C. 37 von Lehrern und Predigern (an Beamte, Bürgermeister und Rath, Vorsteher und Aelteste der Gemeinden und Patrone); D. von Schulen 16 (an Scholarchen, Prediger und Aeltesten); E. 3 an die Lehrer selbst; F. und G. 13 weitere die Schule betr. (an Prediger, Aelteste und die Lehrer); H. und I. zwei die Kirchendiener; K. 8 die Senioren betr; L. 7 von Pfarrgefällen, Häusern und Gütern; M. 12 von Allmosen und Hospital- und Kastensachen; N. 9 von der Kirchenbibliothek. Die Schaumburger K. O. hat 20 Fragstücke. Vgl. Böhmer, l. c. §. 76 ff.

18) Bei den alten Sendgerichten ging dem visitirenden Bischof ein Archidiacon voraus, der die kleineren und unbedeutenderen Sachen zu erledigen hatte, um damit nicht den Bischof zu behelligen. Böhmer, l. c. §. 37. Biener, Gesch. des Inquis. Pr. S. 33. Während der Superintendenten-Verfassung war die Generalsynode an die Stelle des Bischofs getreten und der Superintendent hatte quicquid de minoribus et levioribus causis corrigere poterat, zu emendiren, natürlich in ziemlich weitem Umfang, weil die Gen. Synode nicht permanent und darum Unaufschiebbares gleich zu erledigen war. An die Stelle der Gen. Syn. trat sodann der Landesherr und Namens seiner das Consistorium. Jetzt wäre es möglich gewesen, dem Visitator selbst jede selbstständige Correctur zu nehmen, gewiß aber nicht heilsam, weil Vieles in unmittelbarem Verkehr gerügt und abgestellt werden kann, dessen Beseitigung auf dem schriftlichen Weg durch die oberste Behörde steif und pedantisch erscheinen und zu einem unlebendigen Bureaukratismus führen muß, der nirgends schädlicher wirkt, als bei dem völlig materiellen (im Gegensatz von formellem, juristischem) Wirken des Pfarrers. Man ließ also stehen, was man vorfand. K. O. 1573. 17 (1, 422), 1657. 19 §. 2 (2, 541). C. A. 16. Mai 1860. 2485. Das eigene Abthun des Superintendenten ist gleichwohl nicht dasselbe vor und nach der Errichtung der Consistorien; das Consistorium kann nach Befinden die Verfügungen auf die Visitationen durchgängig oder nach gewissen Richtungen sich selbst vorbehalten, denn der Superintendent ist nur sein ausführender Beamte („durch die betreffenden Superintendenten"). V. O. 29. Juni 1821 §. 66. 6. G. S. S. 45). S. oben §. 165. Daß der Visitator nicht den Denuncianten bei den weltlichen Gerichten machen solle, erinnert mit Recht Böhmer, l. c. §. 79. 80. Remonstrationen gegen schriftliche Monita der visitirenden Superintendenten sind unstatthaft, vielmehr die Weisungen zu befolgen, vorbehaltlich der Berichtserstattung an das Consistorium im Fall gegründeter Einwendungen. C. A. 4. April 1842. 1708.

19) M. C. R. 12. Nov. 1803, 25. März 1815 an d. Sup. (Wetter, Vis. Act.). Es versteht sich, daß jede Visitation ihre eigene Relation hat. C. R. 22. Febr. 1779 an d. Sup. zu Allendorf (Waldk. und Sontra, Vis. Act.).

20) C. O. 1657. 13 §. 10 (2, 455). C. G. R. P. 10. Sept. 1776.
21) C. G. R. P. 18. Nov. 1777 (Gottesb. Vis. Act.).
22) G. M. R. 30. Mai 1775 an d. Cons. in Rinteln.
23) Gn. R. 29. Dec. 1789 an das Cons. zu Hanau (Kopp, Handb. 7, 55).

§. 175. (L. §. 304, 306, 309. Pf. §. 329, 330, 334).

Fortsetzung.

VI. Introductionen. *)

Die Ordination verleiht die Rechte des geistlichen Amts überhaupt, die Ernennung (institutio verbalis) das Recht eines bestimmten Pfarramts. Die germanische Rechtsansicht unterschied nicht, wie die römische, zwischen Recht und Besitz (thatsächlicher Ausübung des Rechts), sondern hatte in der Gewehre einen Begriff, der, weil er thatsächliche Gewalt über die Sache voraussetzte und gleichwohl eine rechtliche Gewalt bezeichnete, gewissermaßen ius und possessio vereinigte. Diese Gewehre wurde durch Einweisung, Einwehrung (investitura) vom Herrn der Sache, an welcher die Gewehre gegeben werden sollte, übertragen. Im Mittelalter dachte man sich die Rechte des Pfarramts (officium) und noch mehr die damit verknüpften Temporalien (beneficium) als eine solche Sache und verlangte darum zu deren Uebertragung noch neben der verbalen Institution eine körperliche (i. corporalis), eine Investitur oder Installation (weil sie bei den Stiften durch Einweisung eines Platzes im Chor (stallum) geschah). Diese Einwehrung erfolgte durch den Bischof oder in seinem (ständig gewordenen) Auftrag durch den Archidiacon und, wie auch im Privatrecht [1]), durch Symbole, Uebergabe von Ring und Stab ꝛc., resp. hinsichtlich des Beneficiums durch Spanabhauen, Rasenstechen ꝛc.

Zur Reformationszeit waren die deutschen Rechtsansichten den römischen schon sehr gewichen und man fühlte die Nothwendigkeit einer Einwehrung nicht mehr. Gleichwohl wurde darum der übliche Act nicht abgeschafft [2]), sondern nur zu einer,

*) Richter, K. R. §. 195 (§. 146), §. 202 (§. 172). Walter, §. 238. Eichhorn, K. R. 2, 723 f. Böhmer, J. E. P. 3, 7. Fabronius, ius eccl. cap. 10 §. 7. 9. Kliefoth, lit. Abh. 1, 448 ff.

bei jeder Versetzung oder Beförderung (zum Metropolitan) zu wiederholende, Einführung (introductio), gewissermaßen Vorstellung bei der Gemeinde umgestaltet, die zugleich ein liturgischer Act ist [3]) (§. 243). Sie ist eine regelmäßig vorkommende, keineswegs aber rechtsnothwendige Aeußerung des landesherrlichen Episcopalrechts, dem Consistorium übertragen [4]), und wird von diesem dem Superintendenten, auch wohl bei Pfarrern einem Metropolitan aufgetragen [5]). Wenn ihre ursprüngliche Bedeutung die Vornahme vor dem Dienstantritt verlangte, so ist diese zwar nicht mehr nothwendig, gleichwohl kann sie auch als Vorstellung bei der Gemeinde passend nicht lange aufgeschoben werden. Jeder Pfarrer muß seiner Gemeinde vorgestellt werden; der also, welcher zwei selbstständige Gemeinden hat (§. 158), beiden, der Filialgemeinde nur, wenn die Mutterkirche außer Landes oder in einer anderen Generaldiöcese liegt. Ueber den Act selbst siehe §. 243. Es versteht sich, daß der mit der Introduction Beauftragte über die Vollziehung des Auftrags an das Consistorium zu berichten hat, wobei eine kurze Beurtheilung der Predigt des Eingeführten erwartet wird [7]).

VII. Rechnungsabhörung (siehe §. 320).

Die einzelnen Superintendenten haben sodann noch besondere, hierher nicht gehörige, mit ihrer speciellen Stellung verbundene Dienstobliegenheiten [8]).

1) Proc. Ordn. 1745 §. 43. V. O. 16. Sept. 1788.

2) Die Homberger Reformation erwähnt seiner übrigens nicht und scheint die Ordination in der Kirche der betr. Gemeinde für genügend zu halten c. 23 (Schminke, mon. 2, 639).

3) „Die dritte sacramentliche Ceremonien ist zu brauchen an denen, die zum Kirchendienst erstlich verordnet werden. Dieselbigen sollte man, wann sie genugsam nach rechtmäßigem Beruf, verhöret und bewähret sein, in der Kirche fürstellen." K. O. 1539 §. 9 (1, 119). Auch hier ist ohne Zweifel die Ordination gemeint, welche aber in der Kirche des bestellten Pfarrers erfolgen und so zugleich Introduction sein sollte. Erst die K. O. von 1566. 1 c. 7 (1, 242) unterscheidet zwischen dem Act der Ordination in Marburg und der Introduction durch den Superintendenten an den Ort, da der Ordinirte ins Predigtamt soll gesetzt werden. Die K. O. von 1573 behandelt die Ordination c. 14, die Introduction c.

15 (1, 412 ff.), die Kirchen-Ordnung von 1657 in c. 16 und 17 (2, 520 ff.).

4) V. O. 29. Juni 1821 §. 66 Nr. 4.

5) K. O. 1573 c. 15 (1, 416), 1657 c. 17 (2, 524). C. A. 9. März 1838. 941. In Diöcesen, welche in Classen abgetheilt sind, assistiren der Metropolitan und der älteste Pfarrer der Classe. Gehörte ein Kirchspiel in zwei Classen, so soll, wenn nicht ein anderes Herkommen besteht, der Metropolitan der Classe, wozu die Filialkirche gehört, nicht zum Assistenten genommen werden. Gn. R. 14. Febr. 1772. Ledderhose, Kirchenst. S. 56. 140. Auch die weltliche Obrigkeit, der Landrath bzhw. Regierungscommissar, wohnt auf geschehene Anzeige durch den Superintendenten der Introduction bei.

6) C. R. 7. Febr. 1785 an den Insp. zu Hersfeld, vgl. Böhmer, l. c. §. 19. Der Kosten halber ist Aufschiebung bis zur Kirchenvisitation nachgesehen, wenn der betr. Ort weit entfernt liegt (was mit Rücksicht auf die heutigen Transportmittel nicht mehr vorkommen dürfte). V. O. 30. Aug. 1752 §. 1 (5, 54). In Ausdehnung dieser Bestimmung ist Introduction gelegentlich des Convents gestattet. C. B. 16. Juni 1837. 2086 (Braach), 1855 (Bebra).

7) C. R. 4. März 1784 an den Insp. zu Hersfeld.

8) Z. B. der zu Cassel Mitdirection des Hofkirchenkastens, des Stadtkirchenkastens, der Stipendiatenkasse, Direction des Siechenhofs, Jakobs- und Süsternhauses, der herrschaftlichen Wittwenkasse, landesherrliches Commissariat beim Martinsstift, Vertheilung der Visitirgelder, Verpflichtung der Kirchendiener. C. A. 26. Febr. 1852. 975.

Dritte Unterabtheilung.

Von den Metropolitanen. *)

§. 176. (L. §. 32. Pf. §. 35).

Einleitung. **)

Die Superintendenten-Diöcesen von Cassel, Allendorf, Marburg und die Grafschaft Ziegenhain zerfallen in 13, 9, 5 und 3 Specialdiöcesen, wie in der Schweiz, Classen oder Con-

*) Richter, K. R. §. 161 (161). Eichhorn 1, 742. Ueber die decani rurales s. Hurter, Innocenz III. 3, 380.

**) Ledderhose, K. St. S. 7 ff. Bach, Kvf. S. 88 f. insbes. das Mandat von Wilhelm IV. de 2. März 1576, das. S. 148.

vente (von den conventus classici) genannt, die weiland im Ganzen den Aemtern entsprachen (§. 16 Note 11), jetzt aber, da die alte historische Aemtereintheilung durch V. O. 30. Aug. 1821 [1]) und seitdem wiederholt [2]) durchgreifende Aenderungen erlitten hat, auch die Classen selbst hier und da anders gestaltet worden sind, eine isolirt stehende Gebietseintheilung des Kirchenstaats bilden. Früher war die Classeneintheilung jedoch nicht allgemein und noch jetzt steht das lutherische und das reformirte Ministerium in Marburg außer dem Classenverband [3]). In der Grafschaft Schaumburg bestanden früher keine Classen; in neuerer Zeit sind zwei, Rinteln und Obernkirchen, gebildet [4]). Dagegen sind die Inspectoratsbezirke von Hersfeld und Schmalkalden jeder für sich eine Classe und der Inspector ist ihr Metropolitan, für den als solchen die Dienstanweisung der Metropolitane verpflichtend ist.

Jeder Classe steht ein Metropolitan, der in der oben (§. 145) erwähnten Weise ernannt wird, vor. Dieser Metropolitan war zur Zeit der Superintendentenverfassung Gehülfe des Superintendenten und ist jetzt, wo die Consistorialverfassung an jener Statt eingeführt ist, Organ des Consistoriums [5]). Eine Unterordnung unter den Superintendenten in der Art, daß der Verkehr mit dem Consistorium nur durch die Mittelinstanz des Superintendenten stattfände, ist übrigens nicht gesetzlich; vielmehr berichtet er meistens unmittelbar an das Consistorium und empfängt eben so von diesem direct die erforderlichen Weisungen. Jedoch ist der Superintendent als Delegat des Consistoriums (§. 165. 173) ihm übergeordnet, und der Metropolitan ihm rücksichtlich der dem Superintendenten obliegenden Functionen (§. 173. 174) Gehorsam schuldig, und an ihn zu berichten verpflichtet (vgl. auch hinsichtlich der Urlaubsertheilung §. 167). Insbesondere hat er dem Superintendenten bei den Visitationen die Convents-Protokolle und seine berichtliche Aeußerung über die Amtsverrichtung und den Lebenswandel der Conventualen vorzulegen, ihm mit der erforderlichen weiteren Auskunft an Hand zu gehen und auch außer den Visitationen die von ihm begehrten Nachrichten und Gutachten gewissenhaft zu ertheilen [6]).

— Der Metropolitan steht übrigens in der 6ten Classe der Rangordnung [7]).

1) Ges. S. S. 69 ff.

2) Z. B. außer vereinzelten Aenderungen der Amtsbezirke. V. O. 21. Dec. 1831 (157). Ges. 30. Dec. 1837 (141). V. O. 21. März 1850 (15).

3) Die alte Aemtereintheilung befaßte als Abtheilung der herrschaftlichen Dienst-, Zinsen- und Zehntbezirke nur das Land, nicht die Stadt, welche, frei von bäuerlichen Diensten, ihre eigene städtische Obrigkeit (wenn auch unter dem Vorsitz des landesherrlichen Beamten) hatte; daher z. B. Stadt und Amt Gudensberg 2c. unterschieden wurde und noch bei Engelhard Erdbeschreibung anlehnend an die alten Aemterbücher (Dorfsbücher) immer abgesondert zuerst die Stadt und dann das Amt, d. h. die Dörfer beschrieben wird. Vgl. Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. 8, 290. Die Stadtpfarrer waren nun die ursprünglichen Metropolitane (§. 16 Note 7) und die Landpfarrer ihnen untergeordnet. Von selbst mußten sonach die mehreren Pfarrer einer größeren Stadt neben einander stehen bleiben, d. h. auf sie die Classeneintheilung keine Anwendung erleiden. So auch in Cassel. Das geistliche Ministerium daselbst stand unter sich in keinem Classenverband; dagegen war der Decan des Martins-Stifts oder der erste Prediger an der Freiheiter Gemeinde Metropolitan der Classe (Amts) Ahna, der erste Prediger der Altstädter Gemeinde dgl. der Classe (Amts) Baune und der erste Prediger der Unterneustädter Gemeinde dgl. der Classe (Amts) Neustadt. Durch Beschl. d. Min. d. Inn. vom 14. Juni 1853. 6263 ist genehmigt und durch C. A. 27. März 1853. 3566 ausgeführt worden, diesen Verband zwischen den genannten Casselschen Stadt- und den Landpfarrern aufzuheben, dagegen aus dem geistlichen Ministerium der Stadt einen besonderen dem Decan als Metropolitan unterworfenen Verband zu bilden. Der Superintendent daselbst war bereits durch allerh. Entschl. vom 10. Sept. 1852 von der Mitgliedschaft des geistlichen Ministeriums der Residenz entbunden. Einführung der Classenconvente soll vor der Hand beruhen. C. L. 27. Oct. 1857. 4545. — Eine weitere Ausnahme von dem Classenverband (Freipfarreien) bestand in Oberhessen für Kloster Haina, Großen-Seelheim (mit Kl. Seelheim und Schönbach), Goßfelden, Schweinsberg, Holzhausen, Löhlbach (mit Todenhausen und Battenhausen) und Winnen (mit Nordeck und Wermetshausen). Sie waren resp. sind noch sämmtlich Patronatstellen und wahrscheinlicher ist, daß der Einfluß der Patrone, die sich der landesherrlichen Kirchengewalt durchgängig widersetzten (§. 11 a. E.), als die mit dem Wegfall der bischöflichen Gewalt überhaupt ohnehin unerhebliche vorbinnige Immunität der Klosterkirchen (wie Bach, K. St. S. 580 u. Ledderhose, K. St. S. 373 annehmen) die Einreihung in den Classenverband verhindert hat. Diese

und die Exemtion der reformirten Pfarreien in Oberhessen (die unter einem besonderen Inspector standen, oben §. 172) wurde durch Min. Beschl. vom 22. Juli 1822. 4180, Bekanntm. des Cons. in Marb. vom 2. Aug. 1822, aufgehoben.

4) M. B. 17. März 1838. Die einstweilige Uebertragung der Introductionen Visitationen und Rechnungsabhörung auf diese Metropolitane ist durch M. B. 21. Mai 1850. 5508 zurückgenommen und sind diese Geschäfte wieder dem Superintendenten zugewiesen.

5) Org. Ed. vom 29. Juni 1821 §. 68 (45). Vorl. Dienstanweisung für die Metropolitane vom 5. April 1841 §. 1.

6) Dienstanweisung §. 20. Derselbe Umstand, welcher das Verhältniß der Superintendenten zum Consistorium in unseren Kirchenordnungen etwas unklar erscheinen läßt (§. 165), nämlich die wenig sorgfältige Redaction derselben nach Umgestaltung der Verfassung, hat auch hier und da die Stellung der Metropolitane einigermaßen zweifelhaft gemacht, da sie nunmehr gewissermaßen zweier Herren Diener wurden, des Consistoriums und des Superintendenten. Wie die Thätigkeit des Superintendenten überwiegend eine visitatorische, die des Consistoriums die anordnende ist, so ergibt sich auch für den Metropolitan (ebenfalls ein vorzugsweise visitirender Beamter) im Verhältniß zum Superintendenten die Pflicht, ihn zu umfassender Feststellung des jeweiligen Zustandes der kirchlichen Verhältnisse in den Stand setzen zu helfen, im Verhältniß zum Consistorium die darauf basirten Anordnungen ins Leben zu führen. Beschlüsse der Diöcesanvorstände, die mittelst Ausschr. vom 16. Dec. 1857 zur Befolgung mitgetheilt waren, wurden durch M. B. vom 29. April 1858. 2407 für unverbindlich erklärt mit dem Bemerken, daß nach Wiederherstellung der früheren Competenz der Consistorien für den Erlaß allgemeiner Anordnungen von Seiten der Diöcesanvorstände schwerlich Raum verbleiben werde.

7) Rangordn. 20. April 1854 (S. 43).

§. 177.

Amtspflichten der Classenvorstände, Metropolitane und Inspectoren *).

1. Im Allgemeinen.

Als Organe des Consistoriums für dessen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten vermitteln sie zwischen jenem und

*) Vorläufige Dienstanweisung für die Metropolitane vom 5. April 1841. C. A. 17. April 1841. 1684 §. 8—18 enthielt eine Conventsordnung, die als nicht im Einklang stehend mit den in der Rf. O. von 1656 c. 13 beziehungs-

den Geistlichen, den Presbyterien und den übrigen Dienern in ihrer Classe durch

1. Vollziehung der deshalbigen Aufträge und Erstattung der von ihnen geforderten Berichte und Gutachten;
2. Bekanntmachung der Ausschreiben und sonstigen Erlasse des Consistoriums, deren Inhalt zur Kenntniß der gesammten Geistlichkeit zu gelangen bestimmt ist, in thunlichster Beschleunigung, sowie Einziehung der Nachrichten, Aeußerungen und Gutachten, welche von Letzteren verlangt werden, um sie im Original resp. in zweckmäßiger Zusammenstellung dem Consistorium vorzulegen. — Die deshalbigen Circulare sind durch Classenboten [1]) oder auf andere zweckdienliche Weise in Umlauf zu setzen und gehen von den sie zuletzt empfangenden Geistlichen, nachdem alle die Einsicht darunter bescheinigt, auch Abschrift davon genommen oder sich das Nöthige notirt haben, an den Metropolitan zur Aufbewahrung zurück.

Sie haben ferner

3. über die Beobachtung und Aufrechthaltung der die Kirche und deren Rechte und Vermögen betr. gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen zu wachen;
4. die hoheitlichen Rechte des Landesherrn hinsichtlich der evangelischen Kirche zu beachten und zu wahren, namentlich von etwaigen Eingriffen ausländischer Behörden oder der Obern einer anderen Religion oder Confession ꝛc. sofort Anzeige zu thun [2]).

1) Jeder Classenvorstand hat einen zuverlässigen, besonders nüchternen Mann als Boten auf Wohlverhalten anzunehmen, der die Umlaufschreiben in Kirchen- und in Schulangelegenheiten an die Prediger überbringt. Derselbe ist durch Handgelöbniß zu verpflichten. Der Classenvorstand oder Oberschulinspector resp. beide im Einverständniß verfügen über den Classenboten. Jeder Gang wird, der Entfernung und dem gewöhnlichen Aufenthalt bei jedem Prediger entsprechend, alsbald bezahlt und der Lohn

---

weise dem auf allerhöchster Anordnung ruhenden Regulativ vom 16. August 1805 außer Wirksamkeit gesetzt ist. M. B. 3. März 1858. 1910, 27. März 1858. 2821.

auf sämmtliche Pfarreien vertheilt. Für die Ueberbringung von Kirchensachen oder von solchen und Schulsachen zugleich wird der Bote aus dem Kirchenkasten, bei Schulsachen aber aus der Gemeindecasse bezahlt, dergestalt, daß der Gemeinderechnungsführer am Pfarrorte die Auszahlung besorgt und am Schlusse des Jahrs eine deshalbige von dem Pfarrer visirte, auch mit einer Quittung des Classenboten versehene Nachweisung dem Landrathe vorlegt, welcher die Gemeindecassen der Filiale zur Erstattung eines verhältnißmäßigen Theils anweist. Auf jede mit dem Zweck verträgliche Kostenersparniß ist Bedacht zu nehmen, daher der Bote nicht um einzelner, geringfügiger oder ohne Nachtheil verschieblicher Angelegenheiten willen, zu verschicken. Einzelne, besonders entfernte Prediger sollen nur in Eilfällen oder wenn sie die erforderten Eingaben und dgl. zur gehörigen Zeit einzuliefern versäumen, und zwar in diesem Fall auf ihre Kosten, mit dem Classenboten beschickt werden M. V. 7. Mai 1827. 2617. C. A. 2. Juni 1827. 2016. In Oberhessen sind die Classenboten wieder abgeschafft, dergestalt, daß 1. der Metropolitan oder Oberschulinspector jedem Circular ein Umlaufsschreiben beilegen sollen, auf welchem jeder Prediger den Tag und die Stunde des Empfangs und der Absendung pflichtmäßig zu notiren hat; 2. ein jeder Prediger außerdem seinem Boten einen Zettel, worauf Tag und Stunde der Abgabe bemerkt ist, mitzugeben und der nächste Pfarrer eben so genau den Empfang darauf zu bescheinigen, der Bote hierauf diesen Zettel dem absendenden Pfarrer zurückzugeben, welcher ihn sodann aufzubewahren und sämmtliche Zettel nach dem Schluß eines Jahres an den vorgesetzten Metropolitan einzusenden hat; 3. ein jeder Bote bei seiner Annahme sich verbindlich macht, in einer gewissen Zeit von dem Zeitpunkte des Empfanges des Circulars an die Ueberbringung zu besorgen und allem Lohn zu entsagen, wenn er den verabredeten Zeitraum überschreitet. In Oberhessen ist daher in jedem Pfarrort ein Bote bestellt. M. C. A. 13. Aug. 1830. 1299.

2) D. A. §. 2.

§. 178. (L. §. 301. 308. Pf. §. 326. 333. 361).

2. Im Einzelnen.

Die Metropolitane haben das Consistorium zu unterstützen:

I. Rücksichtlich der Anstellung der Diener (§. 162–164).

1) Bei jeder Erledigung einer Pfarrei hat er

a. alsbald Kirchenbücher und Siegel in eigene Verwahrung zu nehmen;

b. die Repositur zu versiegeln;

c. für sichere Unterbringung der heiligen Gefäße [1]), sowie
d. für die Versiegelung und sichere Verwahrung des Kirchenkastens, dessen Mitverschluß der Pfarrer hatte, zu sorgen [2]), auch
e. bei Erledigung durch den Tod des Pfarrers von letzterem dem Consistorium alsbald Anzeige zu machen (§. 162 Note 3. 4, §. 173 I. pos. 3); sodann
f. die einstweilige Fortversehung des Pfarramts durch die Pfarrer der Classe anzuordnen (§. 168), so weit nicht anderweitige Anordnung zu Versehung der Pfarrei durch Pfarrverweser getroffen ist [3]);
g. die während der Vacanz vorfallenden Actus sind von jedem vicariirenden Prediger aufzuzeichnen und wöchentlich dem Metropolitan einzusenden, der die Eintragung in die Kirchenbücher besorgt, die Verzeichnisse aber aufbewahrt und dem neuen Pfarrer oder Pfarrverweser übergibt [4]).
h. darüber, wie a—d und f erledigt worden, ist fordersamst an das Consistorium zu berichten [5]).

2) Hinsichtlich der Wiederbesetzung hat der Metropolitan durch die §. 162 erwähnte Zeugnißausstellung mitzuwirken.

3) Wenn die Wiederbesetzung erfolgt ist, hat der Metropolitan dem neu bestellten Pfarrer, bzhw. bei Anordnung eines Pfarreiverwesers diesem, die Kirchenbücher, Siegel, Repositur, heiligen Gefäße und Kirchenkasten zu überliefern und ihm die zur Pfarreipfründe gehörigen Immobilien, sowie die Inventarstücke zu überweisen, beides in Gegenwart des Presbyteriums unter gleichzeitiger Aufstellung eines Verzeichnisses der verschiedenen Besoldungsstücke und eines Inventars [6]). Ueber alles das ist ein Protokoll aufzunehmen und bei der Einführung dem Superintendenten vorzulegen [7]).

1) C. R. 11. Febr. 1814.
2) M. C. A. 22. August 1801 (abgedruckt in Duysing, Ann. 1. 3 S.

20). Daß der M. mit der Versiegelung auch den zunächst wohnenden Prediger beauftragen könne, s. C. R. 11. Febr. 1806.

3) Ueber die zu ergreifenden Maßregeln im Fall einer nothwendigen Abwesenheit aller Pfarrer der Classe s. §. 167.

4) V. O. 28. Dec. 1829 §. 1 (83). C. R. 27. März 1799 (7, 812). C. G. R. P. 28. Juli 1801. M. C. A. 22. August 1801, 3. April 1802. Nach diesen Bestimmungen soll der Metropolitan nicht selbst den Eintrag besorgen, sondern nur die Designationen Behufs Eintrags aufbewahren und überliefern. Die vorl. Dienstinstr. §. 6 enthält das im Text Gesagte. In der Grafschaft Schaumburg besorgt der Prediger, der während des Gnadenjahrs den Dienst versieht, auch die Einträge in das Kirchenbuch. Rint. C. A. 23. Dec. 1766.

5) D. A. §. 6.

6) C. O. 1657 c. 12 §. 2. 3 (2, 454). C. A. 28. Febr. 1766 §. 13 (6, 354). D. A. §. 7.

7) D. A. §. 7. Daß die Einführung auch dem Metropolitan aufgetragen werden kann s. §. 175 Note 5.

§. 179. (L. §. 3. Pf. 314. 323. 353).

Fortsetzung.

II. Rücksichtlich der Aufsicht (§. 165—169):

1) über die Candidaten.

Jeder, der die academische Prüfung (§. 115) und das Tentamen vor dem Superintendenten (§. 112 Note 9) bestanden hat, muß 1) die darüber ertheilten Zeugnisse verschlossen [1]) dem Consistorium überreichen, und wird hierauf in den Catalogus exspectantium [2]) eingetragen [3]), ihm darüber auch ein Schein ausgestellt, in welchem er zugleich angewiesen wird, von Zeit zu Zeit in den Kirchen zu Cassel zu predigen [4]). Mit diesem Schein hat er sich alsbald bei dem Metropolitan der Classe, worin er sich aufhält, zu melden, demselben 2) in jedem Vierteljahr eine Predigt einzureichen, von ihm die nöthig scheinenden Bemerkungen willig anzunehmen, sich auch allenfalls den Text vorschreiben zu lassen, und 3) jährlich ein Mal vor dem Metropolitan oder vor einem von demselben delegirten Pfarrer über einen von ihm frei zu wählenden Text zu predigen oder auf Verlangen einmal zu catechisiren [4a]). 4) Am Ende eines jeden Jahres sollen die Candidaten den Inspectoren oder Metropoli-

tanen, in deren Bezirk sie sich aufhalten, eine schriftliche Nachricht darüber, womit sie sich besonders beschäftigen und welche Bücher sie gelesen haben, ertheilen. 5) Die Inspectoren oder Metropolitane sollen auf den sittlichen Wandel der Candidaten und die Art, wie sie im Publicum erscheinen und sich benehmen, genaue Acht haben, sie nöthigenfalls mit Liebe und Sanftmuth zurechtweisen oder auch nach Befinden dem Consistorium davon Anzeige thun [5].

Um das Consistorium in steter Kenntniß der Candidaten zu erhalten, resp. in Stand zu setzen, den catalog. exspect. periodisch revidiren zu können [6], haben die Metropolitane am Schlusse des Jahres zu berichten und übersichtlich anzugeben [7]:

a) Geburtsort, Geburtstag und vollständigen Namen der Candidaten,
b) ihren derzeitigen Aufenthaltsort und ihre Personalverhältnisse,
c) die wissenschaftliche und practische Qualification derselben,
d) ihren Lebenswandel Betreffendes.

Candidaten, welche ihren Wohnort in einer anderen Classe nehmen, haben dieses sowohl ihrem bisherigen Metropolitan, als auch demjenigen anzuzeigen, in dessen Metropolitanat sie treten. Wird der Wohnort im Ausland genommen, so ist davon dem bisherigen Metropolitan ebenfalls Anzeige zu machen, und der Wegziehende bleibt, wenn er auf Anstellung im hiesigen Lande nicht verzichtet, unter der bisherigen Aufsicht und hat seinem Metropolitan die sub 4 gedachte schriftliche Nachricht und eine von ihm ausgearbeitete Predigt einzureichen, unter Dispensation vom Halten der Predigt bei weiter Entfernung [8].

2) über die Pfarrer.

Die Metropolitane haben über die Pfarrer ihrer Classe eine ununterbrochene Aufsicht zu führen, und sowohl ihre Amtsführung, als ihren Lebenswandel, jedoch mit der, der Würde des Pfarramts schuldigen Rücksicht zu beachten, Fehler und Mängel mit Schonung zu rügen, im Wiederholungsfall aber alsbald dem Consistorium Anzeige zu thun und dessen erfolgende Aufträge pünktlich und gewissenhaft zu vollziehen, auch

im Allgemeinen bei Einsendung der Conventsberichte über die Amtsführung und den Lebenswandel der sämmtlichen Classenbrüder sich speciell zu äußern [9]). Ueber ihre Functionen hinsichtlich der Urlaubsertheilung s. §. 167.

Einer specielleren Aufsicht sind die Pfarrer hinsichtlich der Führung der Kirchenbücher unterworfen. Aeltere Bestimmungen verordneten jährliche Einsendung der Kirchenbücher an den Metropolitan, der nach angestellter Revision die Mängel dem Consistorium anzeigen sollte [10]). Diese Einrichtung cessirt und haben die Metropolitane außer der Revision bei den Visitationen und Conventen bei jeder Gelegenheit, namentlich den jährlichen Schulprüfungen, die Kirchenbücher zu revidiren und am Schluß des Jahres über den Befund zu berichten [11]). Regelmäßig aber müssen alle 2 [12]) (in Oberhessen alle 3) [13]) Jahre die Kirchenbücher revidirt und dabei nachgesehen werden, ob die vorgeschriebenen Notizbücher zu den Kirchenbüchern von den betr. Lehrern geführt werden. Ueber den Befund ist ein allgemeiner Bericht an das Consistorium zu erstatten. Den Metropolitanen steht außerdem frei, jederzeit eine außerordentliche Revision vorzunehmen und die Kirchenbücher einzufordern. — Jährlich vor dem 15. Januar ist das Verzeichniß aller im abgelaufenen Jahre vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Heirathen für jede Gemeinde an den Metropolitan zu senden, als treue Duplicate der Kirchenbücher, auf welche bei einem diese Bücher etwa treffenden Unglücksfalle behufs ihrer Wiederherstellung mit Zuverlässigkeit zurückgegangen werden könnte und welche deßhalb auf angemessene Weise stets aufzubewahren sind [14]). Ihrerseits haben die Metropolitane ihre Duplicate an die Superintendenten zur Aufbewahrung einzusenden [15]). Diese Duplicate brauchen zwar nicht vom Pfarrer eigenhändig geschrieben zu sein, sind aber doch hinsichtlich ihrer genauen Uebereinstimmung mit dem Original von dem Pfarrer zu vertreten und unter Beidrückung des Kirchensiegels zu beglaubigen [16]).

III. Rücksichtlich der Kirchenzucht ist den Metropolitanen insbesondere zur Pflicht gemacht, für gehörige Handhabung der Presbyterialordnung zu sorgen, resp. falls sich einer oder der

andere in einem Presbyterium nicht weisen ließe, sei's der Pfarrer oder ein Aeltester, auf deßhalbige Anzeige einzuschreiten oder an den Superintendenten zu berichten (§. 173 N. 10. 11.)[17].

1) Gn. Bef. 28. Dec. 1736 (5, 187 und 4, 428).

2) Die Anlegung eines solchen ist zuerst in dem C. A. 1. Febr. 1726 §. 22 (3, 986) angeordnet und im C. P. S. vom 3. Jan. 1729 (3, 1029) erinnert. Einen neu anzufangenden verfügt die V. O. 21. Nov. 1759 §. 1. 2 (5, 169) mit 6 Rubriken: 1. Namen der Candidaten, Geburtsort und Aufenthalt. 2. Wo sie studirt und in welchen Jahren. 3. Wann sie licentiam concionandi erhalten und in diesen catalogum exspectantium eingetragen worden. 4. Was Lebenswandels und Erudition sie seien, auch was sie vor Gaben zu lehren haben, und wie die darüber producirten Testimonia lauten. 5. Wie sie sich seit der Zeit, daß sie im catalogo exspectantium gestanden, betragen, und was etwa sonst weiter zu erinnern sei. 6. Wann und wo sie eine Bedienung erhalten oder sonst abgangen.

3) V. O. 21. Nov. 1759 §. 5. G. M. R. 9. April 1760.

4) Das. §. 6.

4a) D. A. §. 5. Ordinirte Candidaten (Pfarrgehülfen, Rectoren ꝛc.), welche noch nicht selbstständig ein Predigtamt verwalten, aber auf eine künftige Anstellung Anspruch machen, sollen gehalten sein, jährlich in Gegenwart des Metropolitans der Classe, in welcher sie sich aufhalten, ein Mal zu predigen. C. A. 19. Nov. 1838. 4898. D. A. §. 5 Nr. 8.

5) C. A. 18. Decbr. 1818. Dienstanw. §. 5 Nr. 4 und 5 sind auch auf Pfarrer-Assistenten anwendbar M. C. A. 26. Oct. 1832. 1652. Scheffer, über Predigervereine S. 48.

6) V. O. 21. Nov. 1759 §. 7.

7) D. A. §. 5 Nr. 6. C. A. 15. Febr. 1839. 210. C. A. 21. Juni 1844. In den Diöcesen Cassel und Allendorf ist die Aufsicht über die Candidaten in Betreff ihres Lebenswandels und ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit den Superintendenten übertragen. C. A. 16. Mai 1860.

8) Das. Nr. 7.

9) C. A. 18. Dec. 1818. D. A. §. 4. Nach M. B. 14. Dec. 1843. 6515 sollen die Classenvorstände Qualificationstabellen über die Pfarrer ihrer Classe nach vorgeschriebenem Schema und Rubriken einsenden. — Es versteht sich, daß sie auch bei niederen Kirchendienern zu Vorhalten über ungeeignetes Benehmen ohne Weiteres befugt sind. Erst wenn dieselben nicht fruchten sollten, ist an das Consistorium zu berichten. C. B. 21. Sept. 1842. 4592 (Gudensberg).

10) C. R. 7. Sept. 1773.

11) C. A. 22. Juni 1832. 482. M. C. A. 27. Sept. 1833. 1513.

12) C. A. 21. Oct. 1852.

13) M. C. R. 6. Nov. 1855 pos. 6. 3174.

14) V. O. 28. Dec. 1829 §. 17 und den dem Kreisamt dem Metropolitan substituirenden M. B. 9. Sept. 1834. C. A. 3. Oct. 1834. 3369.

15) C. A. 4. Juli 1838. 2716. M. B. 19. Juni 1838. 6273; während der anderweiten Competenzregulirung zwischen Superint. und Cons. (1851 bis 1856) an das Consistorium C. A. 9. Juni 1853. 2979.

16) M. B. 9. Sept. 1834. 6592, 27. April 1853. 4404. C. B. 6. Aug. 1853. 4544.

17) Pr. O. 1630. 6 §. 1 und 2 (2, 50), 1656. 6 §. 1 und 2 (2, 441). C. A. 28. August 1644 (2, 85). Wenn nach Aufhebung der Fornicationsstrafen durch A. B. von 8. Dec. 1824 in Oberhessen gleichwohl noch die früher (C. Postscr. 3. Jan. 1729, 3, 1030) üblichen jährlichen Fornicationstabellen an die Metropolitane eingesandt werden M. C. A. 22. Jan. 1836. 212 und die Metropolitane wenigstens eine summarische Angabe der Zahl nach aus jedem Kirchspiel dem Consistorium einschicken müssen M. C. R. 20. Febr. 1850. 513, so gehört das jetzt auch hierher (cf. §. 170).

§. 180.

Fortsetzung.

IV. Convente.

A. Geschichte.

Wie schon in den katholischen Kirchen jährliche Zusammenkünfte der Bischöfe den Erzbischöfen [1]), und der Cleriker den Bischöfen [2]) aufgegeben waren, bei welchen sie Ausschreitungen begegnen und besonders die Sitten des Clerus überwachen sollten [3]), so hatte bereits Carl d. Gr. verordnet, daß die Landpfarrer abwechselnd bei den Domkirchen sich einfinden sollten, um dort von dem Bischof über ihre Amtsführung belehrt und mit seinen Verordnungen bekannt gemacht zu werden [4]). Nach der Verordnung einer Londoner Synode von 1237 mußten je auf den ersten Tag des Monats die Geistlichen des Bezirks bei dem Decan sich versammeln. Zum Theil sollten sie durch denselben Anweisung über ihre Amtsführung, die Verwaltung der Scra mente und die Feier des Gottesdienstes erhalten, zum Theil alle Vorfälle in ihren Gemeinden mit einander besprechen,

durch gegenseitige Mittheilungen von Erfahrungen zu Behandlung von Geschäften sich tüchtiger machen. Große Vergehungen mußten sie dem Decan anzeigen, der solche entweder an den Archidiacon oder an den Bischof zu bringen hatte. Bei diesen Zusammenkünften wurden weiter die Schlußnahmen der Landschafts= (Provincial=) oder Sprengel= (Diöcesan=) Synoden zur Kenntniß aller Geistlichen gebracht.

Nachlässige in ihrem Amt waren durch den Decan zu ermahnen; er hatte darauf zu sehen, daß jeder Geistliche auch den vorgeschriebenen äußeren Anstand beobachte und durfte selbst einige Strafmittel eintreten lassen. Jährlicher Besuch der Pfarreien, um sich selbst über gewissenhafte Amtsführung eines jeden zu überzeugen, lag ebenfalls in der Obliegenheit des Decans. Doch fand sich schon Hincmar v. Rheims veranlaßt zur Warnung, jene Zusammenkünfte nicht in bloße Schmausereien ausarten zu lassen, sondern deren Zweck im Auge zu behalten [5]).

Wahrscheinlich haben wir in diesen oder ähnlichen Zusammenkünften oder Special=Diöcesan=Synoden den Ursprung der Convente zu erkennen, die sich sonach nicht als eine neue, der Reformation angehörige, sondern wie die Diöcesan=Synoden, nur als eine aus der katholischen Kirche herübergenommene erneuerte und ihrem Zwecke wieder näher gebrachte Institution der evangelischen Kirche darstellen. Ausdrücklich zwar werden nur die jährlichen Diöcesansynoden verordnet [6]), sicherlich aber haben auch die vorgedachten Zusammenkünfte der Geistlichen eines Landcapitels, wenn gleich vielleicht Anfangs noch in sehr mangelhafter Weise und fast nur zu Gastgelagen heruntergekommen, fortgedauert. Spuren davon finden sich am Ende des 16. Jahrhunderts und in den Synodalacten von 1600 bis 1607 [7]).

Das Aufhören der General= und Diöcesansynoden veranlaßte Landgraf Moritz, seine besondere Aufmerksamkeit auf die bisher nur untergeordnet in Betracht kommenden Zusammenkünfte der Geistlichen der Amtsbezirke zu richten. Zu derselben Zeit, wo er die in der Cons. Ordng. von 1610 vorgeschriebenen

Synoden zu Erhaltung der nöthigen Uebereinstimmung in Lehre und Ceremonien (1616. 1617) zuletzt gehalten hatte, verfaßte er auch die erste Conventsordnung (1621) [8]. Fabronius in seinem Kirchenrecht c. 11 §. 15 (de visitatione et conventibus classicis) sagt (1632): Conventus classici sunt visitationes quasi privatae, metropolitanorum classium curis expediendae, und §. 16: Jbi consensus fidei et disciplina vitae proponitur et in studiis exercentur pastores, qui pagis praepositi sunt. Das quasi privatae beweist, daß für die Convente noch kein öffentlich-rechtliches Fundament vorhanden war; die leges conventuum classicorum erhielten nur durch die §. 21 vorbehaltene Unterschrift conventionell bindende Kraft, wie die Privat-Pfarrwittwen-Cassen der einzelnen Classen ursprünglich auf Privatübereinkunft beruhen. Gleichwohl empfiehlt der Superintendent Theoph. Neuberger in einem Ausschreiben vom 20. August 1639 die gewissenhafte Haltung der Convente, zumal die Conferenz de articulis fidei et censura morum. In Verhinderungsfällen soll der Metropolitan einen, aber nicht immer denselben Collegen sich substituiren [9].

In dem der Reformationsordnung 1656 beigefügten neuen Cap. XIII. erhielt die Haltung der Convente zuerst eine gesetzliche Grundlage, nachdem sie eine Zeitlang ganz unterlassen war oder doch nur in den Städten ferner stattgefunden hatte [10]. Die synodalischen Bedenken zu denselben [11] geben einiges Licht, was man darin als neu resp. mit der bisherigen Praxis im Widerspruch fand:

1) daß der Metropolitan die Stadtschulen visitire, sei verkleinerlich für den Superintendenten [12];
2) die Zehrungskosten von 13 Alb. seien theils zu gering, theils von den verarmten Kirchenkasten nicht aufzubringen [13];
3) der Metropolitan müsse von der Gemeinde, da der Convent gehalten werden soll, durch Dienstfuhr abgeholt werden, da man ihm nicht zumuthen könne, zuweilen 2—3 Meilen zu Fuß zu gehen; [14]
4) die Rf.-O. hatte, wie bei Visitationen, auch Gegenwart

der Beamten und Gerichtsherren verordnet, es wurde davon abgestanden wegen der damit verbundenen Befangenheit hinsichtlich der wider sie vorzubringenden Beschwerden und wegen der Vermehrung der Kosten, wenn sie zu Tische gezogen werden müßten.

5) Beim theologischen Gespräch im Pfarrhaus sollte der Metropolitan einen Präses nach seinem Gefallen, nicht, wie der Entwurf enthielt, den Geschicktesten und Erfahrensten bestellen dürfen.

6) Eben so wurde der Entwurf dahin geändert, daß das theologische Gespräch der censura morum vorher geht.

7) Den Metropolitan von der letzten auszunehmen, weil er bereits bei Visitationen und in den Presbyterien einer solchen unterliege, wurde dagegen abgelehnt [15]).

An der so zu Stande gekommenen Conventsordnung ist im Wesentlichen festgehalten worden, einzelne Ergänzungen und Abänderungen in einem 1805 erlassenen allerhöchsten Regulativ [16]) abgerechnet. Die vorläufige Dienstanweisung für die Metropolitane von 1841 §§. 8–18, welche weitere Abänderungen enthielt, ist, weil dieselben incompetenter Weise ergangen seien, außer Wirksamkeit gesetzt [17]), so daß als Norm für die Thätigkeit der Convente wieder abgesehen von ausführenden Consistorial-Erlassen lediglich die Conventsordnung von 1656, das Regulativ von 1805 und der allerhöchste Beschluß vom 5. Jan. 1850 (wodurch die Conventsarbeiten aufgehoben worden) zu betrachten ist.

1) c. 7 D. 18 (anno 787).
2) c. 16 ib.
3) c. 25 X. de accusat. 5. 1 (1216).
4) capitul. l. VII. 231 p. 1074 ed Baluz. 1667 ed Georgisch.
5) Hurter, Innoc. III. 3, 380 f.
6) Sup. O. 1537 Art. 12 (1, 104).
7) Ledderhose, K. St. S. 8.
8) S. oben §. 14. Die leges conventuum classicorum s. im Anhang Beil. 1. Vermuthlich liegen Schweizerische Muster zum Grund, da der Ausdruck Classe selbst dorther entnommen ist.
9) Archivalische Nachrichten.

10) Rf. O. 1656 c. 13 §. 1 a (2, 423). Die Commission nannte sie bei der Vorlage 19. Jan. 1656 die bereits vor vielen Jahren aufgesetzte und approbirte, aber noch nicht ausgangne Conventsordn., vgl. Heppe, Vb. P. S. 187.

11) Heppe, Vb. P. S. 222.

12) Es hat gleichwohl sein Bewenden dabei gehabt.

13) Scheint dadurch erledigt zu sein, daß man die Convente nur ein Mal jährlich hielt und die Zehrungskosten auf 16 Albus setzte.

14) Diesem Bedenken wurde nicht Rechnung getragen, aber die Abholung dennoch im ganzen Lande üblich und durch C. R. vom 16. Aug. 1752 (5, 54) auch im Weigerungsfall poenaliter zu erzwingen verordnet.

15) Crocius in seiner Kritik der Synodalbedenken sagt: Dicere vix possum, quam doleam, quod conventuum praesides, qui metropolitani audire amant, noluerint classicorum fratrum censura subiacere. Est enim proh dolor haud obscurum, quanta mala ecclesiis intulerit aliquorum φιλαυτία, ambitio, arrogantia etc.

16) Regul. 16. Aug. 1805 (8, 247) zum Theil gegründet auf Schüler, Ueber die Convente der Hessen-Casselischen Prediger in Münscher, Magazin für das Kirchen- und Schulwesen, Heft 3 S. 1–34.

17) M. B. 3. März 1858. 1910. Durch diese Aufhebung können übrigens die vor und nach der Metrop. Instruction zur Ausführung der Conventsordnung erlassenen Consistorialausschreiben 2c. (vgl. §. 185 Note 5) an ihrer fortdauernden Gültigkeit nichts verlieren.

§. 181. (L. §. 74. 75. 77. Pf. §. 77–80).

B. Zweck, Zeit und Ort *).

Die Convente sind nach dem Vorausgegangenen in der Weise wie Synoden überhaupt eine Art der öffentlich rechtlichen Visitationen des Amtes und der Gemeinde, und müssen als solche, wie alle Visitationen, zum Zweck haben vor Allem Einigkeit in der Lehre, als der Grundlage der Kirche, und Ehrbarkeit

*) Gedanken über die Convente der Prediger im Hessen-Casselischen, wie sie jetzt sind, nebst einigen unmaßgeblichen Vorschlägen zu einer noch besseren Einrichtung; in: Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Predigers. Lpz. 1803. 8. Bd. 7 S. 259 ff. W. Scheffer: Ueber Predigervereine und eine Reform des Conventwesens in besonderer Beziehung auf Kurhessen. Mbg. 1838. 8. Beide Schriften behandeln mehr die Frage einer Verbesserung, als die der zeitigen Einrichtung.

im Leben zu erhalten [1]). Dem entsprechend erstrecken sie sich auf Schule, öffentlichen Gottesdienst, Catechisation, sowie auf die Sitten der Gemeinde sowohl, wie der Pfarrer. Als ein Stück öffentlicher Kirchenordnung sind sie der Disposition des Metropolitans oder der Conventualen entzogen [2]). Sie sind in jeder Classe jährlich ein Mal abzuhalten; in größeren Classen finden 2 Convente statt [3]), und zwar, jedenfalls mit Ausschluß der Saat= und Erndtezeit, regelmäßig im Mai oder October [4]). Der Ort des Convents ist nach hergebrachtem Turnus eine der Muttergemeinden [5]) in Städten und Dörfern. Ist der Prediger, welchen die Reihe trifft, in einem Jahre erheblich verhindert, so soll der Convent bei dem nächstfolgenden Prediger gehalten und, sobald die Hindernisse bei jenem gehoben sind, auch an dem Ort, wo er unterblieben ist, nachgeholt werden [6]).

1) Rf. O. XIII. §. 1 (2, 423). C. A. 1. Febr. 1726 §. 15 (3, 983).

2) Wonach z. B. eigenmächtige Aussetzung des Convents ausgeschlossen ist. C. R. 1. März 1793 an den Metr. zu Gudensberg (Kopp, Handb. 2, 502). Gesuche um Aussetzung bei dem Consistorium müssen, um berücksichtigt werden zu können, vor dem Ausschreiben des Convents eingereicht werden. C. A. 23. Febr. 1842. 244. Anders die leg. conv. classic. §. 22.

3) Rf. O. 13 §. 1 b (2, 423). Zwei Convente sollen in den Classen Eschwege, Rotenburg, Gudensberg und Zierenberg gehalten werden C. A. 26. Aug. 1858. 1602. Diese Classen zerfallen zu dem Ende in 2 Stationen. R. O. 13 §. 1 c (2, 424). — Die Convente nur alle 2 Jahre abzuhalten, wie sich eingeschlichen hatte (Min. Rescr. 1. Oct. 1777), mißbilligt C. A. 30. Dec. 1857. 6270b. C. B. 21. Oct. 1858. 5532. Die leges conv. class. §. 1 wollten 2 Convente jährlich.

4) Leg. conv. class. §. 1. R. O. 13 §. 1 d (2, 424). Durch höchste Entschließung ist gestattet, den Convent in der Zeit von Mitte Juni bis dahin Juli zu halten M. B. 14. März 1843. C. A. 4. April 1843. 1573. Er ist in die bequemste Zeit zu legen und darf namentlich auch zwischen der Frühjahrs-Aussaat und der Heuerndte, sowie zwischen dieser und der Kornerndte stattfinden C. A. 26. Aug. 1858. 1602.

5) R. O. 13 §. 1 a (2, 423). Ueber die Vicariate und Filiale s. §. 158. Die Metropolitane sollten nach C. A. vom 30. Dec. 1857. 6270b die Reihe nicht mit halten, weil dieses mit ihrer Stellung zu den ihnen untergebenen Conventualen nicht wohl verträglich sei (?). Nachdem die Conventsordnung von 1656 wieder ganz hergestellt ist, hat diese Aus-

nahmsverfügung ihre Gültigkeit verloren C. A. 3. März 1859. 6793. In Oberhessen war Observanz geworden, die Convente Jahr aus Jahr ein nur in der Wohnung des Metropolitans zu halten. Scheffer, a. a. O. S. 47.

6) C. A. 30. April 1793 (7, 559).

§. 182. (L. §. 76. 78. 79. 82. Pf. §. 81. 84. 89).

C. Vorbereitung.

Der Metropolitan bestimmt den Tag des Convents und erläßt 14 Tage (gewöhnlich 4 Wochen) vorher an die Conventualen ein Ausschreiben, worin er (außer jener Bestimmung) auch den Text der Conventspredigt zu bezeichnen hat [1]). Zugleich gibt er dem Superintendenten Nachricht von Ort und Zeit des Convents [2]). Die Prediger haben den Sonntag vor dem Convent und zwar nach der Frühpredigt der Gemeinde die Abhaltung des Conventes von der Kanzel zu verkündigen und Jedermann zu dem abzuhaltenden Gottesdienst einzuladen, sowie zu Eröffnung etwaiger Beschwerden wider Pfarrer, Aelteste, Schul- und andere Kirchendiener in schriftlicher oder mündlicher Form bei dem Metropolitan aufzufordern [3]). — Die Prediger sollen sämmtlich mit Fasten und Beten zu dieser Zusammenkunft sich vorbereiten und Gott emsiglich anrufen, daß er ihnen gute Gedanken geben wolle, damit sie dasjenige reden, rathen und thun mögen, das ihm wohlgefällig und den Kirchen nützlich ist. Insbesondere sollen sie den vorgeschriebenen Text mit allem Fleiß bedenken, um demnächst bei Besprechung der Predigt vorbereitet zu sein, sich zu der censura morum durch genaue Betrachtung ihres Reverses und ihrer Amtspflichten geschickt machen, auf vorigem Convent Anbefohlenes wohl erledigen, und über Vorkommnisse im Amt, die sie weder für sich, noch mit Zuziehung der Aeltesten oder des Metropolitans zu erledigen vermögen, einen dem Vorsitzenden oder der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Aufsatz zu übergeben und ihren Rath und Gutachten einzuholen [4]). Der Prediger, bei dem der Convent abgehalten wird, hat sich nicht nur sorgfältig auf die Predigt vorzubereiten, sondern auch seine Beschwerden und De-

siderien hinsichtlich der Aeltesten, Schul- und anderer Diener, desgleichen wegen der Obrigkeit und anderer in Beziehung auf seine Amtsverrichtung, dem Präses vor Eröffnung des Convents, jedenfalls vor der Predigt, schriftlich zu überreichen. Desgleichen soll er eine Abschrift des catalog. communicantium übergeben [5].

1) R. O. 13 §. 1 e (2, 424). C. A. 26. Aug. 1858. 1602. Die Ref. O. verlangte noch Angabe eines Artikels Augsburgischer Confession, über den disputirt werden sollte; das Regulativ von 1805 schaffte diese Disputirübung ab und führte bestimmte Conventsarbeiten dafür ein; ein allerh. Befehl. vom 5. Jan. 1850 (M. B. 10. Jan. 1850. 149. 207 C. H. P.) hat auch diese abgeschafft.

2) C. A. 26. Aug. 1858. 1602.

3) Rf. O. 13 §. 1 f (2, 424).

4) Rf. O. 13 §. 1 N. i (2, 424). Wenn die Convente den Nutzen nicht haben, den sie haben sollen, so liegt der Grund dafür ohne Zweifel zum größten Theil in Versäumung der im Text vorgeschriebenen, freilich auf diesem Wege nicht erzwingbaren Vorbereitung.

5) R. O. 13 §. 1 k. 1 (2, 425). Das C. A. 1. Febr. 1726 §. 3 (3, 981) und C. A. 26. Aug. 1858 pos. 5 verlangen nur Vorlegung des catal. im Original auf dem Convent. Die weitere Vorlage an den Superintendenten fällt danach weg.

§. 183. (L. §. 80. 81. Pf. §. 82. 83.)

D. Die Versammlung selbst.

a) Aus wem sie besteht.

Der Charakter des Convents als einer amtlichen Visitation macht eines Theils nothwendig, daß alle amtlich Betheiligten, d. h. die Pfarrer der Classe [1]) daran Theil nehmen, und anderen Theils, daß alle nicht amtlich Betheiligten ausgeschlossen bleiben. Unter diese nicht amtlich Betheiligten gehören die Candidaten, während Pfarrassistenten, insoweit sie, wenn auch nur mit Aushülfe im Pfarramt beauftragt, öffentliche, pfarramtliche Functionen auszuüben haben, an dem Convent Theil nehmen müssen, da sie insoweit die Stelle des Predigers vertreten [2]. Die Schullehrer als Küster brauchen nicht den Convent zu besuchen [3].

An dem Tage des Convents müssen alle Prediger der Classe bei früher Tageszeit an dem bestimmten Ort sich einfinden und während der vorgeschriebenen Handlungen von Anfang bis zu Ende anwesend sein [4]). Kann ein Prediger erheblicher Hindernisse halber auf dem Convente nicht erscheinen, so muß er dem Metropolitan davon zeitig schriftliche Anzeige machen [5]). Wer ohne Entschuldigung ausbleibt resp. ohne von dem Convent für genugsam erkannte Entschuldigung wird im ersten Fall um einen (Kammer-) Gulden, bei Wiederholungsfällen höher gestraft; dgl. wer vor dem Ende des Convents abgeht. Die Strafe geht zur Pfarrwittwencasse der Classe oder, wo keine ist, zu den Kirchenkasten, welche die Unkosten nicht tragen können [6]).

Das Directorium gebührt dem Metropolitan [7]), den die Gemeinde abzuholen hat, in welcher der Convent gehalten wird [8]). Er darf jedoch auch einen der Classenbrüder mit dem Vorsitz beauftragen [9]). Den Rang unter den Predigern bestimmt das Jahr der Dienstbestellung überhaupt, nicht in der Classe [10]), doch so, daß Graduirte den nicht Graduirten vorgehen, wenn sie gleich älter sind, mit Ausnahme des Seniors der Classe [11]).

1) Rf. O. 13 §. 1 m (2, 425).

2) Vgl. Scheffer a. a. O. S. 48 f. und die dort allegirten Beschl. des Mbg. C. vom 26. Oct. 1832 und 5. Aug. 1833, wonach den Pfarrassistenten nur in dem Falle, wenn sie auf dem Convent die Stelle des Predigers vertreten, die Conventsdiäten bewilligt werden können.

3) C. A. 23. Febr. 1835. 4479.

4) Rf. O. 1656 c. 13 §. 1 m (2, 425).

5) Bei Krankheit, mit ärztlicher Bescheinigung. C. R. 24. Juni 1787. C. C. S. P. 5. Jan. 1797 an den Metropolitan zu Ziegenhain. Wegen sehr hohen Alters wird von Seiten des Consistoriums nach Befinden dispensirt von der Theilnahme am Convent, insofern er außer dem Wohnort des Nachsuchenden zu halten ist. C. C. S. P. 22. Mai 1806 an den Metropolitan zu Vacha.

6) Rf. O. 1656. 13 §. 1 m, §. 5 g (2, 425. 431). Der Administrator der W. C. hat die Strafgelder binnen 3 Monaten beizutreiben. C. A. 29. Juni 1838. 2459.

7) Das. §. 1, §. 3 b. c. (2, 424. 427). C. A. 24. Septbr. 1742 §. 3 (4, 827).

8) C. R. 16. Aug. 1752 (5, 54). R. Decr. 13. Dec. 1791 an den Magistrat zu Carlshafen, die Verbindlichkeiten der dasigen Bürgerschaft zu der Leistung dieses Dienstes betr.

9) Rf. O. 13 §. 3 b (2, 427). Dieses Präsidium bezog sich auf die Disputirübungen oder das theologische Gespräch im Pfarrhaus, und ist mit diesen weggefallen, damit auch die Frage, ob die Wahl eines Präses dem Metropolitan nach Gefallen zustehe oder ob er an den ältesten resp. ersten Prediger der Stadt gebunden sei, cf. §. 180 pos. 5. Die Praxis hatte das Letztere angenommen. C. R. 20. Febr. 1775 (Eschw. Vis. A.).

10) Beschl. der Diöcesanvorstände v. 1855.

11) C. R. 13. April 1737 an den Sup. zu Marburg (Kopp, Hdb. 6, 415). Vgl. §. 145 Note 2.

§. 184. (L. §. 83—86. Pf. §. 85—88).

b) Conventshandlungen.

α. Außer dem Pfarrhaus.

Der Conventshandlungen sind so viele, daß eine umsichtige Benutzung der Zeit besondere Pflicht wird. Den Anfang derselben macht die Visitation der Schule. Dieselbe soll nach der Conventsordnung [1]) vom Metropolitan und zwei von demselben dazu bestimmten Predigern, nach dem Regul. von 1805 §. 1 [2]) von den Seitens des Metropolitans beauftragten des Schulwesens kundigsten Predigern der Classe vorgenommen werden und zwar schon vor Ankunft der anderen entfernter Wohnenden [3]). Sie geschieht mittelst Prüfung der Kenntnisse der Schulkinder sowohl, als der Fähigkeit des Schullehrers und Erforschung der Amtsführung und des sittlichen Verhaltens desselben. Die Visitatoren haben zu dem Ende dem Schullehrer gewisse Gegenstände der Religion und Moral aufzugeben, um darüber in ihrer Gegenwart zu catechisiren, wodurch sie zugleich in den Stand gesetzt werden, das Talent und die Methode des Lehrers zu bemerken. Es dürfen jedoch die Prediger hierbei nicht stehen bleiben, sondern es ist ihre Pflicht, auch selbst zu prüfen und nachzufragen. Die etwa nöthigen Zurechtweisungen, sowie das etwa zu ertheilende Lob sollen auf die von den Visitatoren über den Befund der Schule genau und gewissenhaft

dem Convente abzustattende Relation vor der ganzen Versammlung durch den Präses erfolgen [4]).

Der zweite Gegenstand der Visitation ist die Predigt, die der Prediger hält, bei welchem der Convent ist, den Metropolitan selbst nicht ausgeschlossen [5]). Den Text soll der Metropolitan bestimmen, doch ist gestattet, daß ihn der Conventsprediger selbst wählt unter der Einschränkung, daß die Wahl vom vorausgehenden Convent oder vom Metropolitan gebilligt wird [6]). Die Predigt muß nach Maßgabe der oben §. 100 angeführten Grundsätze beschaffen sein. Eine einleitende Rede des Pfarrers, der bei dem Gottesdienst den Altardienst verrichtet, ist nicht statthaft [7]).

Hierauf catechisirt der Prediger des Orts die confirmirte Jugend beiderlei Geschlechts, die sich um den Altar herum stellen muß, sowohl über den Inhalt der gehaltenen Predigt, als auch über solche Materien, die den Bedürfnissen der Zeit angemessen sind, und die der Metropolitan der Classe vor dem Anfange des Gottesdienstes aufgibt. Diese Catechisation soll streng geschehen, damit die Gabe des Catecheten und die Kenntnisse der Jugend gehörig beurtheilt werden können. Dagegen aber soll eine catechetische Prüfung sämmtlicher Gemeindeglieder, die in der Kirche gegenwärtig sind, als zwecklos wegfallen [8]).

Wenn dieses Geschäft vollendet ist, so tritt der Metropolitan vor den Altar und hält an die Gemeinde eine kurze zweckmäßige Rede [9]). Sodann hat er die Vorgesetzten und Aeltesten zur gewissenhaften Anzeige alles desjenigen nach geendigtem Gottesdienste aufzufordern, was sie in Sachen, welche die Religion, die Kirche und Schule betreffen, zu erinnern haben. Diese Anzeige soll jedoch, weil sich alsdann mehr Freimüthigkeit erwarten läßt, schriftlich angebracht werden. Der Metropolitan darf sich aber nicht damit begnügen, daß keine Anzeige übergeben wird, vielmehr soll er über die mancherlei Gegenstände, worauf es hier ankommt, genaue Nachfrage thun, ohne indessen dabei die nöthige Klugheit und Bescheidenheit zu verletzen [10]).

1) §. 2 a (2, 425).

2) L. O. 8, 247. Dasselbe stützt sich auf Schüler in Münscher Magaz. Heft 3 S. 11.

3) Der M. hat daher einige zunächst wohnende Pfarrer zu beauftragen M. B. 17. Febr. 1857. 11492. C. A. 26. Febr. 1857. 1272. M. C. A. 25. Febr. 1857. 671.

4) Reg. 16. Aug. 1805 §. 1 (8, 247). Die Schulvisitation (in den leg. conv. class. unbekannt) war übrigens unter den vorgeschriebenen Conventshandlungen auch zuerst wieder in Vergessenheit gerathen. In einem aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts herrührenden Manuscript über die Functionen des Superintendenten heißt es: „Bei den Conventen wird, wie in der Ordnung stehet, erstlich eine Predigt und catechisatio gehalten, drauf eine Vermahnung zur Gemeinde gethan, auch die gravamina der Gemeinde gehört und resolvirt; darauf im Pfarrhaus censura morum unter den Pfarrherrn vorgehet und von dem loco, davon gepredigt, eine Unterredung gehalten". Umgekehrt in unserem Jahrhundert klagt Scheffer a. a. O. S. 47, daß der Convent (in Oberhessen) ohne gottesdienstliche Handlung und ohne irgend eine Theilnahme der Gemeinde gehalten werde. Ueber den Charakter, den die Convente am Ende des 17. Jahrhunderts angenommen hatten s. des Super. Heinrich Orth zu Marburg Circular von 1699 bei Justi, Denkwürdigk. Th. 4 Abth. 2 S. 521. — Die Visitation auf dem Convent war, so lange die Schule Stück der Kirche war, die eigentliche Untersuchung der Schule Seitens der Oberaufsichtsbehörde. Nachdem die Schule von der Kirche getrennt und 1821 unter die Regierung gestellt worden ist, hat der Metropolitan als Ober-Schulinspector die eigentliche Schulvisitation vorzunehmen (§. 358) und die Convents-Visitation bezieht sich nur noch auf den der Aufsicht der Kirche verbliebenen Religionsunterricht, s. §. 354 N. 7.

5) Reg. 16. Aug. 1805 §. 2 (8, 248). C. C. S. P. 27. Juni 1806 an den Metropolitan zu Trendelburg.

6) C. A. 26. Aug. 1858 pos. 4. Bezeichnend ist hier die Bestimmung über Wahl des Textes, nach den leg. conv. class. §. 2 de certo Augustanae confessionis articulo, e scripturae sacrae dicto ad confirmandum illum articulum, ex sententia praesidis et reliquorum fratrum idoneo. — Conv. O. 1656 §. 2 c: „nach Ordnung der Augsburgischen Confession aus einem hierzu erwählten erbaulichen Text aus den canonischen Büchern alten oder neuen Testaments", übrigens „dahin gerichtet, daß daraus zu vernehmen sei, ob er also predige, daß der gemeine, einfältige Mann daraus erbauet werden könne". Schüler a. a. O. S. 22 sagt (1803): „Ich gebe zu, daß sich über jeden Artikel der Augsburgischen Confession erbaulich predigen lasse; inzwischen ließen sich doch in der That noch interessantere, praktischere, zweckdien-

lichere und für unsere Zeit schicklichere Themata zu Conventspredigten wählen, als die sind, worauf mehrere jener Artikel führen." Demgemäß verlangt das Reg. vom 16. Aug. 1805 §. 2 einen Text, „der eine Lehre enthält, die den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht und eine solche Materie begreift, die zum praktischen Christenthume führt und geschickt ist, Glauben und Anhänglichkeit an die Religion zu befestigen." Vgl. auch (Rehm?) Gedanken über d. Conv. in Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Pred. Bd. 7 S. 267. Scheffer a. a. O. S. 53.

7) C. A. 26. Aug. 1858.

8) Die Conv. O. 1656 §. 2 e kennt (abweichend von d. leg. conv. §. 3) nur die Catechisation der Erwachsenen, um daraus die Wirksamkeit des Pfarrers sowohl durch Predigt als durch Hausbesuchung kennen zu lernen. Die im Text enthaltene Aenderung des Regulativs v. 1805 §. 2 beruht auf dem Vorschlag von (Rehm?) Gedanken ꝛc. a. a. O. S. 268 und 269. In den Städten fand auch die Conv. O. die Catechis. der Erwachsenen nicht „füglich".

9) Reg. a. a. O. Was das Regulativ abstract „zweckmäße Rede" nennt, ist in der Conv. O. §. 2 e (2, 426) concret als Lob oder Tadel resp. Vermahnung charakterisirt mit dem Anhang: „wie sie dann Gottes Segen um so viel desto reichlicher zu gewarten haben, wenn sie mit allem Ernst und zuerst das Reich Gottes suchen und sowohl in der Erkenntniß Gottes, als seiner Liebe und Gottseligkeit, zunehmen, dahin diese beschehene Erkundigung von der christlichen hohen Obrigkeit angesehen sei, deren sie alle davor demüthig zu danken schuldig und zu bitten haben, Gott wolle diese landesväterliche Vorsorge nicht allein zu ihrem wohlmeinentlich vorgesetzten Zweck kräftiglich richten, sondern auch hier zeitlich und dort ewiglich mit aller gedeihlichen Wohlfahrt belohnen."

10) Regul. a. a. O. Conv. O. §. 2 f. g (2, 426). Schüler a. a. O. S. 16 bildet die Grundlage der Bestimmungen des Regulativs. Interessant ist, daß dieser erfahrene Geistliche in seinen Vorschlägen mit den von ihm nicht gekannten leg. conv. class. §. 5 wieder zusammentrifft.

§. 185. (L. §. 82, 78, 87, 88, 90 bis 93. Pf. §. 89—92, §. 94).

β. Im Pfarrhaus.

Die Handlungen im Pfarrhaus sollen mit dem Gebet, das der Präses zuvor wohl bedacht haben und laut sprechen soll, angefangen werden [1]). Die erste ist Beurtheilung der Predigt und Catechisation [2]), der dann die Berathung über die angezeigten Beschwerden und wie ihnen abzuhelfen sei, folgt [3]). Die

Disputirübungen über Thesen aus der Augsburgischen Confession und eine lateinische Rede des Conventspfarrers sind durch das Regulativ von 1805 §. 3 b. und die statt deren eingeführten schriftlichen Ausarbeitungen durch allerhöchsten Beschluß vom 5. Januar 1850 abgeschafft [4]). Es wird also jetzt alsbald nach Erledigung der Beschwerden zur Convents-Censur geschritten. Diese ist, je nachdem es in den Classen gewünscht wird [5]), die alte censura morum der leg. conv. und der Conventsordnung von 1656 §. 4. oder die durch das Regulativ von 1805 §. 3 c. eingeführte schriftliche. Bei jener macht der Präses damit den Anfang, daß er die Prediger ermahnt, hierbei keiner Leidenschaft Raum zu geben, sondern vielmehr das Beste der Kirche, die Wahrheit und die christliche Liebe und Bescheidenheit nicht aus den Augen zu setzen. Heimliche Mängel oder die wenigen bekannt sind, dürfen nicht sofort vor den Convent gebracht werden, es wäre denn, daß die vorhergegangene besondere Abmahnung nichts gefruchtet hätte. Oeffentliche Mängel werden, insofern Hoffnung ist, daß die brüderliche Vermahnung Besserung wirken werde, den Schuldigen mit Ernst vor der Versammlung aus Gottes Wort vorgehalten, mit der Bedeutung, daß, wenn jene Hoffnung fehl schlagen sollte, das Vergehen gehörigen Orts angezeigt würde. Solche öffentliche Mängel dagegen, welchen durch bloßen Vorhalt nicht hinlänglich begegnet werden kann, müssen dem Superintendenten und von diesem, falls ihm die Sache zu schwer ist, dem Consistorio angezeigt werden. Wie übrigens jene Ermahnungen aus lauteren Absichten und mit Sanftmuth geschehen müssen, so muß auch ein jeglicher erinnert werden, niemand dieserwegen anzufeinden, heimlich oder öffentlich anzuziehen, sondern die Warnung dankbar hinzunehmen. Die gegenseitige Censur erfolgt sodann der Reihe nach in der bereits oben §. 77 gedachten Weise [6]).

Bei der schriftlichen Censur stellt jeder Prediger sein Zeugniß über die Amtsführung und den Lebenswandel seiner Classenbrüder dem Metropolitan schriftlich und versiegelt zu. Dieser nimmt nach gehaltenem Convente die ihm zugestellten Documente mit, eröffnet sie zu Hause und benutzt sie dazu, um sich

auf eine vorsichtige Weise nach dem zu erkundigen, was diesem oder jenem Prediger seiner Classe zur Last gelegt und an ihm gerügt worden ist. Alsdann läßt er nach Befinden mündlich oder schriftlich demselben die nöthige Erinnerung, Warnung oder Belehrung zugehen [7].

Schließlich erfolgt die Abrede über den Ort des nächsten Convents, Wahl des Textes (§. 184 N. 6), Ermahnung zur Verschwiegenheit und Schluß durch Gebet (wie oben §. 76) [8].

1) Conv. O. §. 3 f (2, 427). Die Nichterwähnung im Regul. von 1805 ist nicht als Abrogation aufzufassen, während die C. O. §. 3 g verordnete Verpflichtung der neu zugehenden Prediger auf die Conventsordnung (cf. §. 21 leg. conv. cl.). als eigentliche Conventshandlung durch die Nichtaufnahme in das Regul. abgeschafft ist.

2) Reg. §. 3 a (8, 248). Conv. O. 1656 §. 2. (2, 426). Leg. conv. §. 9.

3) Reg. a. a. O. Conv. O. §. 3. 5 (2, 428. 430). Leges conv. §. 5.

4) M. B. 10. Jan. 1850. 149. C. A. 18. Jan. 1850. 207. M. C. A. 16. Jan. 1850. 105.

5) Allerh. Entschl. 19. Nov. 1857. M. B. 28. Nov. 1857. 9883. C. A. 3. Dec. 1857. 6797. M. C. A. 2. Dec. 1857. 4592. Sup. Orth in seinem Circular von 1699 (§. 184 Note 4) findet die censura morum bei diesem actu fast am nöthigsten und nützlichsten.

6) Conv. O. §. 4 (2, 428 f.). Den Metropolitan hat man später von der Censur ausgenommen, weil es unschicklich sei, ihn von einem untergeordneten Prediger censiren zu lassen; was gegen ihn vorzubringen ist, muß bei dem Superintendenten angezeigt werden. C. R. 1. Nov. 1776 an die Prediger der Classe Gottesbüren. Anderthalb Jahrhunderte lang hatte man diese Unschicklichkeit nicht gefühlt.

7) Regul. von 1805 §. 3 c (8, 249) gestützt auf Schüler a. a. O. S. 26 ff. — Nach C. B. 1. März 1842. 5949 sollen die Zeugnisse jedesmal verschlossen an das Consistorium eingesandt, nach C. B. vom 4. Nov. 1856. 6238 nur von dem Diöcesanvorstande eröffnet, gelesen und von ihm sofort vernichtet werden. — Eingeschärft ist die Bestimmung des Regul. mit Androhung einer Strafe von 1 Thlr. zur Wittwencasse oder Kirchenkasten für den säumigen Prediger durch C. A. 18. Dec. 1818, welches zugleich den Metropol. zur Pflicht macht, die Classenconvente dazu zu benutzen, um ihren Classenbrüdern Achtung gegen ihren theueren Beruf und ein hiermit übereinstimmendes Verhalten zu empfehlen.

8) Reg. 1805 §. 3 d (8, 249). Conv. O. §. 5 d, §. 6 (2, 430. 431). Das C. A. 1. Febr. 1726 §. 15 (3, 983) schreibt vor, daß die „von den Alten zum Wohlstand der Kirchen gar weislich eingerichtete Convents-

ordnung wenigstens ein Mal im Jahr durch den jüngsten fratrem classicum in derer sämmtlichen übrigen Prediger Gegenwart öffentlich von Wort zu Wort verlesen werden möge". Dazu bliebe auch nur auf dem Convent selbst Gelegenheit und die wenn gleich vielfach modificirte Conventsordnung verdiente wohl, auch jetzt noch alle Jahre gelesen und beherzigt zu werden. — Ferner soll der Metropolitan sich die Kirchenbücher vorlegen lassen. V. O. 28. Dec. 1829 §. 18 (S. 88) und sind überhaupt die §. 174 Note 16 beispielsweise angeführten Visitationsgegenstände fast sämmtlich auch der Visitation der Metropolitane auf den Conventen empfohlen, cf. leg. conv. class. §. 5.

§. 186. (L. §. 93. 95. Pf. §. 96. 98.)

c) Conventsprotokoll.

Ueber die Conventshandlungen soll mit aller Genauigkeit durch einen dazu erwählten Schriftführer 1), oder von dem Metropolitan selbst ein Protokoll geführt werden, um die Resultate derselben deutlich und vollständig ersehen zu können 2). Das Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Predigern zu unterschreiben 3). Nach der Conv.-O. sollte das Protokoll in ein besonderes Buch, dem auch die Convents-Ordnung vorgebunden und ein Namensverzeichniß der Brüder, wo sie dienen, auch zu welcher Zeit sie zu solchem Dienst gekommen, eingeschrieben wäre, geschrieben werden 4). Das Protokoll ist binnen 4 Wochen nach dem Convent vom Metropolitan mit einem Bericht, in welchem die Anlagen verzeichnet sind, beim Consistorium einzureichen 5). Das Consistorium erläßt auf die eingesandte Relation ein eingehendes Rescript 6). Desgleichen hat dasselbe über die dahin einschlagenden Angelegenheiten des Kirchenwesens einen ausführlichen Jahresbericht an das Ministerium d. Innern zu erstatten 7).

1) Conv. O. §. 2 d (2, 427). C. A. 26. Aug. 1858 pos. 3.

2) Regul. 1805 §. 4 (8, 249). Schüler a. a. O. S. 32 hatte die schablonenartige Protokollaufnahme seiner Zeit beklagt und gewünscht, daß man sorgfältiger, redlicher und aufrichtiger zu Werke gehe. — Das Protokoll muß enthalten: a. Zeit und Ort des Convents, b. Gegenwart der Prediger oder Abwesenheit einzelner mit Angabe des Grundes, c. Anführung der Predigt, d. des Befundes der Schulen, f. Urtheil über den

Lebenswandel und die Amtsführung der Prediger (zugleich mit eigener Aeußerung des M. im Bericht C. A. 30. Oct. 1835. 3693/34, 15. Dec. 1837. 3481), h. ob die Kirchenältesten nichts gegen Kirche und Schule eingegeben haben, l. Angabe des sittlichen und religiösen Zustandes der Gemeinde. C. A. 23. Mai 1826. 4020. Pos. e und g bezogen sich auf die aufgehobenen Conventsarbeiten, i und k auf die Revision der Kirchenkastenrechnung und die Wittwenkasse. Es ist angemessen befunden worden, die Predigt mit den vom Metropolitan nöthig befundenen Bemerkungen mit einsenden zu lassen M. C. A. 16. Jan. 1850. 105.

3) Conv. O. §. 5 e (2, 430).

4) Das. §. 2 e (2, 427).

5) C. A. 23. Mai 1826. 4020. Nach Reg. 16. Aug. 1805 §. 5 (8, 249) ist vom Superint. über die Befolgung jedesmal nach gehaltener Kirchenvisitation zu berichten.

6) S. darüber Scheffer a. a. O. S. 58.

7) C. A. 12. Juli 1824. Ein C. A. vom 21. Oct. 1858. 5532 weist die Metropolitane an, nicht mehr an das Consistorium zu berichten, sondern nur dem Superintendenten die Conventsacten bei der Visitation vorzulegen (§. 174 N. 16 Nr. 3), weil die Metrop. Instr. §§. 8—18 aufgehoben sei. Vgl. oben §. 180 N. 17. Man wird zwar nicht behaupten können, daß die Anordnung einer Berichterstattung der Metropolitane an das Consistorium incompetenter Weise getroffen sei, cf. §. 176 Text und insbesondere Note 6. Dagegen steht dem Consist. ohne Zweifel auch ohne das das Recht zu, seine *eigenen* Beschlüsse zurückzunehmen.

§. 187. (L. §. 96. Pf. §. 99.)

Synoden in der Grafschaft Schaumburg.

In der Grafschaft Schaumburg soll der Superintendent jährlich auf den Montag nach Michaelis alle Pfarrer seiner Diöces, jetzt auch die reformirten [1]) zu sich einladen, sie zur Einigkeit in der Lehre und zu guten Sitten vermahnen und anderer Seits von ihnen hören, was sie haben anzuzeigen von der Nachbarn Lehre und Sitten, resp. was ihre Temporalien, Unterhaltung und Schutz, betrifft. Der Superintendent hat sodann darüber einen Bericht an das Consistorium zu erstatten [2]).

1) Höchster Beschl. 17. März 1842. C. B. 1. April 1842. 1713.

2) K. O. 1614 Th. 2 a. E. (S. 183) übereinstimmend mit Meckelnb. K. O. 1552 Th. 2 a. E. (Richter 2, 122). Diese Synoden, deren es auch im übrigen lutherischen Deutschland gibt (Böhmer, J. E. P. 1, 2 §.

117) weichen von den hessischen Conventen völlig ab, da sie weder Schulvisitation, noch öffentlichen Gottesdienst, noch Catechisation, noch viel weniger die reformirte Institution der censura morum kennen. Von den Bestandtheilen der älteren Convente ist ihnen nur das theologische Gespräch (Disputirübungen, dogmatische und exegetische abwechselnd mit praktisch theologischen Abhandlungen) zur Förderung des consensus quoad doctrinam et disciplinam eigen. Der Superintendent setzt den Tag der Synode 4—6 Wochen vorher durch ein Circular fest. S. Funk, Pastoralschreiben die Hessen-Schaumburgische Predigersynode betr. in Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Pred. Leipzig 1798 2, 491—495. Die Conventspredigt wird durch die Einrichtung zu ersetzen gesucht, daß der Superintendent alle Prediger, mit Ausnahme der alten, und die Rectoren der Reihe nach während des Sommers auffordert, an einem Sonntag, jene Vor-, diese Nachmittags, in der Nicolai-Kirche zu Rinteln zu predigen. Bach, Kirchenstat. S. 454.

§. 188.

Pfarrer-Vereine. *)

Die Metropolitane haben gemeinschaftlich mit den Superintendenten auf das Zustandebringen freiwilliger Vereine der Geistlichen ihrer Classe — für eine jede besonders, oder für mehrere gemeinschaftlich — hinzuwirken und Sorge zu tragen, daß mit diesen Vereinen theologische Lesezirkel verbunden werden. Die für die zu Stande gebrachten Vereine zu entwerfenden Statuten haben die Metropolitane dem Consistorium zur Genehmigung vorzulegen, in welcher die erforderlichen näheren Bestimmungen enthalten sein werden. Ueber den Bestand und Fortgang dieser Vereine aber haben sie jährlich an das Consistorium zu berichten [1]).

1) Metr. Instr. §. 19. Durch C. A. 16. Mai 1860. 2485 ist in den Diöcesen Cassel und Allendorf die Aufsicht über die wissenschaftliche Thätigkeit der Geistlichen, die Prediger-Conferenzen und die Classen- und Pfarreibibliotheken den Superintendenten übertragen, daher an diese zu berichten.

*) Scheffer, Ueber Predigervereine. Marburg 1838. 8.

Vierte Unterabtheilung.

Von den Pfarrern.

§. 189.

Einleitung.

Wenn die Kirche aus der Gemeinde und dem geistlichen Amt, das Kirchenregiment aber aus der anordnenden (Landesherr und Consistorium) resp. visitirenden (Superintendent und Metropolitan) Gewalt besteht, so bleibt für die Träger der Gemeinde und des geistlichen Amts eine eigentlich kirchenregimentliche Function, abgesehen von der privatrechtlichen der Kirchenvermögensverwaltung, im Grunde nicht übrig. Die Ausführung jener Anordnungen wird sich der Natur der Sache nach als ein Act des geistlichen Amts ꝛc., geknüpft an den verliehenen concreten Pfarrdienst, charakterisiren, da ja die Anordnung selbst nur die Kirche, d. h. Amt oder Gemeinde betreffen kann. Darum ist auch das Presbyterialwesen resp. die Kirchenzucht, die man sonst wohl als s. g. Privat-Kirchenregiment bezeichnet, bereits in dem von der Gemeinde (§. 65—79), resp. vom Amt (§. 105) handelnden Theil vorgekommen.

Gleichwohl haben sich theilweise schon aus uralter Zeit gewisse gelegentlich der geistlichen Amtshandlungen auszuübende, nicht zu diesen selbst gehörige Functionen der Pfarrer gebildet, die, eben weil sie an sich keine geistlichen Amtshandlungen sind, bei deren Erörterung nicht vorkommen konnten und für deren Aufführung an *dieser* Stelle somit wenigstens ein negativer Grund vorliegt. Dahin gehört vor Allem die für bestimmte geistliche Amtshandlungen seit Jahrhunderten übliche resp. vorgeschriebene Führung der Kirchenbücher und die sich wieder daran knüpfende Ausstellung von Bescheinigungen, Auszügen ꝛc. Ferner sind hierher zu rechnen die den Pfarrern gelegentlich der Trauung obliegende Ueberwachung der vom *Staat* hinsichtlich der Ehe gegebenen Vorschriften. Endlich sind auch die bei Eidesleistungen vor Gericht ebenfalls vom *Staat* erforderten *Bescheinigungen* des competenten Seelsorgers über ge-

schehene Eideserklärungen für solche, gelegentlich einer geistlichen Function, d. h. der Seelsorge, vorkommende Aeußerungen des öffentlichen Berufes zu halten, und schließen sich überhaupt an den Beruf des Seelsorgers mehrere staatliche Functionen an. Dieser so gestaltete öffentliche Beruf ist allerdings nicht ein kirchlicher. Die deßhalbigen Vorschriften und Anordnungen gehen vielmehr vom Staat aus und sind für Protestanten und Katholiken, ja beziehungsweise für die Israeliten dieselben. Der Pfarrer erscheint daher in deren Befolgung nicht als Diener der Kirche, sondern als Hülfsbeamter des Staats, er übt Acte der Staats- nicht der Kirchenregierung aus. Er übt sie aber aus, weil er Diener der Kirche ist, d. h. er würde nicht Hülfsbeamter des Staats sein, wenn nicht gewisse Functionen seines geistlichen Amtes ihn dazu in den Stand setzten. Gleichzeitig steht er auch in dieser Eigenschaft unter der anordnenden resp. visitirenden Gewalt der Kirchenbehörden, und das ist der positive Grund, aus welchem hier von dieser Seite seines Berufs die Rede sein wird.

Eben so gehören hierher die sich auf den kirchlichen und staatlichen Charakter des Pfarramts gleich sehr beziehenden allgemeinen Pflichten und Rechte des Pfarrers. Es wird darum in dieser Unterabtheilung zunächst von den allgemeinen Pflichten und Rechten, die mit dem Pfarramt verknüpft sind (vorbehaltlich der in den vermögensrechtlichen Theil gehörigen Besoldungsverhältnisse rc.) und dann von jenen an das geistliche Amt sich knüpfenden staatlichen Functionen der Pfarrer gehandelt werden.

§. 190. (L. §. 8—11. 341. Pf. §. 350—352. 376).

I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Geistlichen. *)

1. Pflichten.

Unsere ältesten Kirchenordnungen gingen, um nicht neue päpstliche Decretalen zu machen (§. 10), was die Vorschriften

*) Richter, Kirchenrecht §. 168 (§. 173). Walter, Kirchenrecht

über ehrbaren und anständigen Wandel angeht, im Ganzen auf die einfachen Ermahnungen des Apostels Paulus in Tit. 1 und 1. Tim. 3 zurück [1]). Doch blieb es bei diesen allgemeinen Ermahnungen nicht lange und die tief gesunkene Sittlichkeit der Geistlichen machte gerade in den ersten Zeiten der Reformation nöthig, grobe Excesse mit Strafen anzusehen [2]). So wurde man durch die Erfahrung dahin geführt, eben so wie in den päpstlichen Decretalen, wenn auch zum Theil andere specielle Vorschriften für Anständigkeit des Benehmens zu geben. Es ist daher ausdrücklich gewarnt vor Neid, Haß, Geiz, Hurerei oder Völlerei, unzüchtigen Worten oder Geberden, Umgang mit leichtfertigen Leuten (auch Seitens der Familie und des Gesindes), Einmischung in politisches Gezänk und Hadersachen und was der Dinge mehr seien, die einem Prediger seines Berufs und Amts halber nicht anstehen [3]). Die Prediger sollen mit gutem Exempel im Leben und Wandel der Kirche vorgehen und daran sein, daß sowohl ihre Weiber, Kinder und Hausgesind, als sie selbst ihren Wandel, Leben und Wesen durch Gottes Gnade also gottselig, nüchtern und keusch anstellen, daß neben ihren Geschäften auch alle ihre Rede, Wandel, Kleidung, Sitten und Geberden anderen Leuten ein Exempel und Spiegel zum Guten sei [4]).

Die jedem, vorzugsweise dem geistlichen, Amt zu seiner Wirksamkeit erforderliche Autorität wird jedoch nicht nur durch ein für Jeden unanständiges Leben, sondern auch durch eine an sich unverfängliche Handlungsweise gefährdet, die im Widerspruch mit dem Ernst und der Würde steht, welche nothwendige Voraussetzung gedeihlicher Wirksamkeit des Predigtamts ist. Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Prediger z. B. jede Gesellschaft 2c. zu meiden, durch die er in die Lage kommen könnte, Unsittlichkeiten, Trivialitäten 2c. wenigstens stillschweigend gut zu heißen, an keiner Art von Unterhaltung und Erheiterung Theil zu nehmen, die, wenn auch nur dadurch, daß

---

§. 215. Eichhorn 1, 707 ff. Böhmer, Jus E. Pr. 3, 1 §. 58 sqq. 3, 50.

sie zur Gewohnheit und zum Hange wird, mit dem Amt im Widerspruch steht und dessen Segen vielfach einschränken muß [6]. Darauf beruht auch das Erforderniß einer anständigen und bescheidenen, möglichst wenig auffallenden Kleidung [7].

Einer anderen Rücksicht auf den Beruf haben mehrere andere allgemeine Bestimmungen ihre Entstehung zu verdanken. Die Prediger sollen alle ihre Zeit den vielfältigen Pflichten des Amtes widmen und durch fortgesetzte Beschäftigung, namentlich durch Forschung in der Schrift, richtige Erkenntniß des Glaubensbekenntnisses und Studium der, besonders vaterländischen, Kirchengeschichte sich in ihrem Berufe vervollkommnen [8]. Um dies ungestört zu können, müssen sie sich aller zu ihrem Berufe nicht gehörigen weltlichen Händel und Geschäfte enthalten, zumal solcher, welche unanständig sind und zum öffentlichen Aergerniß gereichen [9]. Dahin gehören beispielsweise Bier- und Weinschenken, öffentliche Tafern halten und dergleichen dem Pfarrer ungebührliche Handthierung treiben [10], desgl. Handel und Wucher [11]. Nicht weniger sollen sie sich juristischer und medicinischer Praxis enthalten, insbesondere bei 10 Gfl. Strafe für jeden Contraventionsfall keine Kauf- und Tauschbriefe, Obligationen und dergl., Contracte für Andere anfertigen [12], und bei Strafe von 10—50 Thlr. im ersten, der Cassation im zweiten Betretungsfall sich nicht zum Aufsetzen eines Testaments oder überhaupt direct oder indirect bei letzten Willensordnungen gebrauchen lassen [13]. — Aus gleichem Grund gilt als unvereinbar mit dem Pfarramt das Amt eines Geschworenen [14] und die Bekleidung von Gemeindeämtern [15].

Eine besondere Pflicht der Friedfertigkeit und Einigkeit entsteht für den Pfarrer aus dem Zusammenwirken mit seinen Collegen sowohl, als mit den weltlichen Behörden. Zur Vermeidung von Zank und Streit soll bei entstehenden Differenzen an das Consistorium berichtet, wider Streitsüchtige aber mit ernstlichem Verweis, und wo das nicht fruchten will, mit Anzeige an den Landesherrn vorgegangen werden [16].

1) Ref. Homb. 1526 c. 18 (Schm. mon. 2, 640) bezieht sich auf diese Stellen und fährt dann fort: Qui ex episcopis aut mollitie, aut pompa

vestitus, aut suae conversationis levitate ecclesiae, cui praeest, praebet offendiculum et admonitus resipiscere contemnit, ab ecclesia deponatur, oportet enim, ut episcopi sint aliis in exemplum vanitatis huius saeculi contemnendae atque calcandae. Si vero adulteri aut scortatores aut ebriosi aut alias criminosi sint, et deponantur et communione priventur. Nemo in episcopatus functione admittatur ac confirmetur, nisi velit permanere cum populo et pestis et cuiusvis tribulationis tempore. Et si quis tempore pestis et angustiae ecclesiam suam dimiserit, a sua functione deponatur et alius eligatur. Die Sup. O. 1537 §. 4 (1, 101) verlangt, daß der Pfarrherr in seinem Leben ehrbar, redlich und unsträflich sei; die K. O. 1566 I. c. 7 §. 4 (1, 241) mit Bezugnahme der gedachten Briefe Pauli, daß er sich ehrlich und rechtschaffen gegen Jedermann halte, sein Hausgesind wohl regiere, kein Weinsäufer, noch Geiziger sei, in Summa daß er ein Vorbild sei den Gläubigen im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, im Wort, in der Keuschheit. Und wie die Ref. O. von 1526 Muth und Ausdauer in Zeit der Pest und Gefahr erwartet, ermahnt die K. O. von 1566 die Nachrede böser Leute und Verächter des Wortes Gottes, dazu ihre List, erdichtete Lästerung und Gespött nicht zu achten und sich im Amt dadurch nicht hindern zu lassen.

2) S. oben §. 154 Note 6. 7 und die Beispiele bei Heppe, das. Note 13, ferner §. 11 Note 3.

3) Rf. O. 1572 c. 2 (1, 359), 1656 c. 2 §. 2 (2, 407). Ldgr. Moritz befahl 1624 von Güstrow aus, daß nach der Einnahme des Oberfürstenthums das ganze geistliche Consistorium von Marburg nach Cassel wandern solle, nach Absetzung der juristischen Mitglieder, weil sie sich in die Politik gemischt hatten. Rommel, 7, 578.

4) C. O. 1610 c. 9 a. E. (1, 505) aufgenommen in den alten Prediger-Revers K. O. 1656 c. 19 §. 2 O. 19 (2, 544). Eben so ist in den Revers aufgenommen, die Episteln an Titus und Timotheus oft und fleißig zu lesen und sich in Lehr und Leben gänzlich danach zu richten und zu halten Nr. 20 (2, 544). Sup. Theoph. Neuberger empfiehlt in einem Ausschreiben vom 7. März 1643, Gottes Wort, sonderlich die Epistel Pauli an Timotheum und Titum fleißig zu lesen, als welche ein jeder Pfarrer ihm gemein machen und fast memoriter wissen soll. Dgl. solle er sich auch alles Tanzens, Zankens, Scheltens, Schmähens, Fluchens und Schwörens durchaus und allerdings enthalten. Der Super. Heinrich Orth in Marburg in einem Circular von 1699 (§. 184 N. 4) mahnt, 1. auf der Canzlei und dem Consistorium nicht anders, als in priesterlicher Kleidung, Mantel, Umschlag, Schuhen, wie er pflegt auf die Kanzel zu gehen, zu erscheinen, 2. Märkte so wenig als möglich zu besuchen, weil „da kein respectus personarum ist“, 3. öffentliche Schenken

und Gelage zu vermeiden, 4. Sonnabends zu studiren statt die nahegelegene Stadt zu besuchen, 5) bei Hochzeiten, Weinkaufen, Kindtaufen, Kirmessen nicht zu lange zu verweilen.

5) Besuch der Wirthshäuser (Tabernen) c. 15 X. de honest. et vita cler. 3, 1. Sup. O. 1537 §. 4 (1, 101). K. O. 1657 c. 19 §. 2. O. 19 (2, 544). Auch geschlossene Gesellschaften sind darum nur mit großer Vorsicht zu besuchen; die K. OO. würden sie zweifelsohne mit aufführen, wenn sie zu ihrer Zeit schon üblich gewesen wären.

6) Spielen ist von jeher als für den Geistlichen mißständig angesehen nach dem Erfahrungssatz mens otiosa nil boni parit.: cf. nov. 123 c. 10. Das Schachspiel nahm die Glosse aus in auth. interdicimus ad l. 17 C. de episcop. et cler., weil es kein Glücksspiel sei, sondern eine Uebung des Scharfsinnes, während anderen Spielen auch nur beizuwohnen mißbilligt wurde wegen der dabei unausbleiblichen würdelosen Reden und Gespräche c. 34 C. de episc. aud. Gewiß gehört dahin nicht nur Karten- sondern auch namentlich Kegelspielen. Unsere Partikulargesetze (F. A. 11. Juni 1542, 1, 125. K. O. 1657 c. 19 §. 2 C. 35. 2, 537) haben zwar zunächst nur das Würfelspiel im Auge, ohne jedoch damit andere Spiele gut zu heißen. — Der Besuch des Theaters wird eben so im römischen (nov. 123 c. 10) wie im canonischen Recht (c. 15 X. de hon. et vita cler. 3, 1) und von vielen Kirchenvätern, Tertullian, Chrysostomus, Salvianus für mißständig gehalten; bei uns ist das Theater jünger als die Kirchenordnungen und darum ein ausdrücklicher Ausspruch derselben darüber nicht vorhanden. Ob jene Gesetze noch heute bei ganz veränderten Verhältnissen anwendbar sind, ist wenigstens zweifelhaft, im Zweifel aber für den Nichtbesuch zu entscheiden. — Tanzen s. Note 4. Im Jahre 1789 wurde dem Pfarrer zu Immichenhain verwiesen, daß er getanzt habe. Eben so hält man es nicht für anständig, daß Prediger auf die Jagd gehen oder an Scheibenschießen Antheil nehmen, t. t. X. 5, 24. C. R. 20. Sept. 1816. M. C. A. 7. Jan. 1851. 30. Wo gleichwohl mit manchen Pfarrerstellen die kleine Jagd verbunden ist, z. B. Kruspis Bach, K. St. S. 531, muß die Ausübung durch Andere geschehen. Böhmer, J. E. P. 5, 24 §. 6. Ob ein Prediger an gesellschaftl. Spielen und anderen Belustigungen unbeschadet seines Amtes und ohne ein Aergerniß zu geben Antheil nehmen dürfe? s. Hebel, Sämmtl. W. Bd. 7, 101 ff. Der gewiß nicht in pietistischen Anschauungen befangene Prälat schließt seine lesenswerthe Abhandlung mit den Worten: Es scheinen mir wenigstens diejenigen Geistlichen große Achtung zu verdienen, die Jedem seine unschuldigen Freuden gönnend und segnend, aber einverstanden mit dem Apostel: „Ich habe des Alles Macht, aber es frommet nicht Alles", aus eigener Achtung für die Heiligkeit ihres Amtes und aus Hingebung für die gute Sache desselben an gesellschaftlichen Spielen

und anderen Belustigungen so selten als möglich und nur mit großer Vorsicht und Besonnenheit Theil nehmen.

7) Eine Interimskleidung, welche den Geistlichen stets erkennbar mache, ist beantragt, aber nicht gestattet, vielmehr bei weniger feierlichen Lebensverhältnissen gewöhnliche bürgerliche Kleidung so wenig auffallend als möglich zu tragen und bisher die schwarze Kleidung als die angemessenste gehalten worden A. E. 3. März 1853. M. B. 22. März 1853. 2355.

8) C. O. 1610 c. 9 a. E. (1, 505). K. O. 1657 c. 19 §. 2 O. 10 (2, 543). Beschl. d. Diöces. Vorst. 1855.

9) Das. „In Erwägung, daß, da durch ihre Nachlässigkeit, Verkehrung und Aergerniß jemand versäumt oder gehindert, unser Herr und Gott sein Blut aus solcher hinterlässigen Kirchendiener Händen fordern werde."

10) Sup. O. 1537 §. 4 (1, 101). Nach canonischem Recht Pachtung weltlicher Güter. Böhmer, J. E. P. 3, 18 §. 7.

11) K. O. 1657 c. 19 §. 2 C. 31. 32 (2, 537). Es versteht sich, daß darunter der mit dem Betrieb eigener Landwirthschaft verbundene Kauf und Verkauf nicht befaßt ist.

12) Ldt. Absch. 1731 Art. 11 (4, 68).

13) V. O. 4. Aug. 1801 §. 10 (8, 54).

14) Ges. vom 31. Oct. 1848 Umbildung des Strafverfahrens betr. §. 234.

15) M. B. 12. Febr. 1852. 1309. C. A. 19. Febr. 1852. 921. Mb. Sup. B. 16. Febr. 1852. 96. Nach Ges. 1. Dec. 1853 soll ohnehin die Berechtigung zum Eintritt in die Gemeinde-Mitgliedschaft während der Dauer des Dienstverhältnisses ruhen.

16) C. A. 1. Febr. 1726 (3, 987). Mit Unterbehörden ist in Form von Protokollauszügen ohne Höflichkeitsformen zu communiciren. C. A. 4. März 1836. 805.

§. 191. (L. §. 13. 14. Pf. §. 378—380).

2. Rechte.

Der Staat gewährt den Geistlichen jede, zu Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret [1]). Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen [2]). Die Superintendenten in Cassel, Marburg und Hanau sind Mitglieder der ersten Kammer der Landstände [2a]). Ihren Rang haben die Prediger in der siebenten Classe [3]) (es gibt 8 Classen).

Als öffentliche auf Lebenszeit vom Landesherrn angestellte Diener, welche ein Diensteinkommen von mehr als 200 Thlr. haben, bisher aber keiner in Kurhessen bestehenden öffentlichen Wittwenversorgungs-Anstalt angehörten [4]), sind sie berechtigt und verpflichtet, an der durch V.-O. v. 29. März 1827 errichteten Civil-Wittwen- und Waisengesellschaft Theil zu nehmen [5]). Dagegen brauchen sie nicht, wie andere öffentliche Diener, einen Heirathsconsens zu erwirken [6]).

Von den gemeinrechtlichen Privilegien ist den Geistlichen bei uns nur die Berechtigung geblieben, keine Vormundschaft übernehmen zu müssen [7]). Steuerprivilegien genießen sie nicht; und obwohl Gemeindeangehörige [8]), sind sie doch nicht Ortsbürger [9]), so daß die Nichttheilnahme an Gemeindelasten kein Privilegium ist.

Manche, namentlich auch die Pfarrgüter concernirende, Privilegien beruhen auf Ortsgewohnheiten (cf. §. 327. §. 364 N. 13).

1) Sup. O. 1537 §. 6 (1, 103). Rf. O. 1572 c. 3 (1, 360), 1656 c. 3 §. 9 (2, 408). C. O. 1610 IX. §. 4 (1, 506), 1657 c. 12 §. 4 (2, 454). — V. U. 1831 §. 136, 1852 §. 104, 1860 §. 110. Wegen Beleidigung öffentl. Diener als solcher findet ein Strafverfahren auf Antrag des öffentlichen Anklägers statt. Ges. 31. Oct. 1848 die Umbild. des Strafvf. betr. §. 6. Als solcher ist er aber nur dann für beleidigt zu halten, wenn er dem Beleidiger gerade zur Zeit der Beleidigung als Beamter gegenüber stand oder diese unter Umständen verübt wurde, wo sie als wissentliche Mißachtung des Amtes selbst oder einer Aeußerung der Amtspflicht aufzufassen ist, insbesondere, wo sie in Beziehung auf eine Amtsverrichtung des öffentlichen Dieners geschah, keineswegs aber z. B. alsdann, wenn einem öffentl. Diener Immoralitäten 2c. (außerhalb seines Dienstes begangen) nachgesagt werden, selbst wenn deren Vermeidung Amtspflicht (§. 190) ist. Urth. des O. Ger. Cr. Sen. in Cassel in S. c. Schnell rel. 30. März 1857, bestätigt durch O. A. G. U. 24. Sept. 1857. Nach der Hanauer Hof- und Ehegerichtsordnung Tit. 11 §. 243 soll von Injurien, welche Prediger betreffen, wenn solche ruchbar werden und zum öffentlichen Aergerniß gereichen, berichtliche Anzeige geschehen, wenn gleich die Sache selbst gütlich beigelegt worden, und, wäre auch die Sache gar nicht zur Klage gekommen, so muß doch der Fiscal in solchen Fällen von Amtswegen verfahren.

2) Das. Die Schriftsässigkeit, insofern sie einen befreieten Gerichtsstand zur Folge hatte, hat jedoch auch für die Geistlichen und weltlichen Diener aufgehört. O. E. 29. Juni 1821 §. 43. Prov. Ges. 22. Juli 1851 §. 54. Für das Privatrecht hat sie noch den Einfluß, daß für Schriftsässige das römische, für Amtssässige deutsches Recht hinsichtlich der Güterverhältnisse der Ehegatten gilt: Roth und v. Meibom, Kurh. Priv. R. 1 §. 105 Note 4 und 15, mit Ausnahme von Schaumburg, wo Gütereinheit für alle Stände mit Ausnahme des Adels gilt; das. Note 19 und 20.

2a) Vf. Urk. 1852 §. 41. 9, 1860 §. 46.

3) Rangordnung 20. April 1854 (43).

4) Die Statuten der für die kurf. Civildienerschaft errichteten Wittwen- und Waisenanstalt von 1823 schließen im §. 2 (G. S. 1823 S. 49) die Geistlichkeit von der Theilnahme ausdrücklich aus.

5) §. 1 das. (G. S. S. 29) M. B. 21. Dec. 1827. C. A. 4. Jan. 1828. 4627. Die Beiträge vom Diensteinkommen, zu welchem in dieser Beziehung die aus der Staatskasse geleistet werdenden Zulagen (§. 273 N. 8) nicht gerechnet werden (Beschl. d. Civ. W. und W. C. 20. März 1842. 100) müssen, wo sie nicht von der fixen Besoldung abgezogen werden können, mit 2 Proc. vom jährlichen Diensteinkommen pro rata alle Vierteljahr eingezahlt werden.

6) E. G. R. P. 4. April 1800. C. A. 5. Juli 1800 (7, 851. 853). B. O. 28. Dec. 1829 §. 29. St. D. Ges. 8. März 1831 §. 17. Candidaten des Pfarramts dürfen jedoch nicht zur Trauung zugelassen werden, wenn sie nicht den Consens der Oberbehörde vorlegen. All. Sup. Erl. 27. Juli 1852. 394. Marb. Sup. E. 31. Juli 1852. 428. An der Consequenz dieser Erlasse darf man zweifeln, da die Nothwendigkeit des Heirathsconsenses bei weltlichen Dienern geschichtlich darauf, daß der Landesherr ihr Dienstherr ist (§. 155 Note 5), beruht, während man den Geistlichen als miles Christi betrachtete Gl. ad l. 6 D. de re iudic. (§. 159). Desiit esse miles saeculi, qui factus est miles Christi II. F. 21.

7) c. 40 C. 16 q. 1. Roth und Meibom, K. H. Pr. R. 1 §. 140 N. 18. Auf Lehrer einer Stadt- oder Gemeindeschule oder höherer Lehranstalt ausgedehnt M. A. 24. Dec. 1827.

8) G. O. 23. Oct. 1834 §. 13.

9) §. 190 N. 5.

§. 192.

II. Pflicht zur Führung der Kirchenbücher. *)

1. Einleitung.

In den Urzeiten des Christenthums und insbesondere, ehe dasselbe Staatsreligion geworden, war man, durch Erfahrung dahin geführt, bedacht darauf, den Act der Aufnahme in die Kirchengemeinschaft durch die Taufe beweislich festzustellen einestheils durch Hinzunahme von Zeugen (Taufzeugen), anderntheils aber auch durch die eigenhändige Einzeichnung des Täuflings in ein Buch (liber vitae, liber viventium, liber confessionis), durch welche derselbe die Uebernahme der ihm mit der Taufe gewordenen Verpflichtungen bestätigte, und durch Einzeichnung der für diese Verpflichtungen sich verbürgenden Gevatter. Bei solchen, die nicht schreiben konnten, und also namentlich bei der Kindertaufe, trug der Geistliche die Namen ein. — Aehnlich zeichneten die Geistlichen die Namen derer auf, welche in der Gemeinschaft der Kirche bis zu ihrem Tod verblieben waren und lasen sie in den gottesdienstlichen Versammlungen vor, (woraus die oratio: memento pro mortuis in der katholischen Messe sich bildete). Die Auslassung mußte darum etwas Kränkendes haben und die ganze Gemeinde beaufsichtigte die Vollständigkeit. — Naheliegende ähnliche Gründe haben ohne Zweifel auch der Einzeichnung der Getraueten in ein Buch ihre Entstehung gegeben, die wenigstens ebenfalls schon von Tertullian, Augustin ꝛc. erwähnt wird [1]).

Diese Aufzeichnungen verloren an Interesse, seit die christliche Religion, und zwar als allgemeine, katholische, Staatsreligion wurde, dergestalt, daß jeder Nichtchrist, mit Ausnahme der tolerirten Juden, das Land räumen mußte (§. 39). Denn nunmehr galt jeder Staatsangehörige für getauft und Glied

*) Richter, K. R. §. 291 (§. 279). Walter, K. R. §. 278. Eichhorn 2, 567 ff. Strippelmann, Der Beweis durch Schrifturkunden. Cassel 1860. 8. S. 213 ff.

der Kirche und keiner hatte ein Interesse, es zu läugnen, was zu einer Beweisführung wider ihn hätte veranlassen können. Gleichergestalt verstarb Jeder (Nichtausgestoßene) in der Gemeinschaft der Kirche und war ein namentliches Verlesen überflüssig. Mit diesem verminderten Interesse wurde auch die Führung der Kirchenbücher selbst natürlicher Weise eine lässigere.

Daher finden wir erst seit der Kirchenspaltung im 16. Jahrhundert die ausdrückliche Vorschrift, Bücher zu führen, in welchen der Täufling, seine Eltern und Gevatter, sowie Jahr, Monat und Tag der Taufe [2]), desgleichen die Trauungen eingetragen werden sollten [3]). Der Eintrag der Gestorbenen ist am spätesten verordnet [4]), augenscheinlich, weil dafür das wenigste praktische Interesse vorhanden, und insbesondere die Idee, welche die katholische Kirche in den ersten Jahrhunderten dazu bestimmt hatte, nicht wieder lebendig geworden war.

Bei uns hat zuerst [5]) die K. O. von 1566 vorgeschrieben:

1) mit Rücksicht auf das Beispiel der alten Kirche und „um der Wiedertäufer und anderer Secten willen," „anderer vorfallender Ursachen zu geschweigen, da vonnöthen diese Bücher der Kirchen zu besuchen, eines jeden gründlich Zeugniß zu bekommen," ein Taufregister, in welchem Jahr, Monat und Tag der Taufe, sowie Namen der Eltern und Gevattern eingetragen werden sollten [6]);
2) eine ledig gelassene zweite Columne im Taufbuch soll die Confirmation nach Jahr, Monat und Tag enthalten [7]).

Weiter schreibt zuerst die K. O. von 1573 vor:

3) nach der Trauung ist der Namen der Eheleute und das Jahr, Monat und Tag der Trauung einzutragen [8]).

Endlich die K. O. von 1657 verfügt:

4) die Aufzeichnung der Gestorbenen [9]).

Für alle diese Aufzeichnungen war ein und dasselbe Buch in verschiedenen Abtheilungen bestimmt [10]).

1) Vgl. überhaupt Uihlein über den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher im Arch. für civ. Prax. Bd. 15 Abh. 2. Böhmer, J. E. P. 3, 23 §. 22 sqq. Strippelmann, l. c. S. 213.

2) Z. B. Brandenburg, Nürnberger K. O. 1533 Cap. Wie man verlobte

Eheleut verkünden soll. a. E. (Richter 1, 210). Liegnitzsche V. O. die Sacramente betr. 1534 pos. III. (das. 1, 240), Cöln. Ref. 1543 (das. 2, 48). Pfälz. K. O. 1563 Cap. Von der heiligen Taufe (das. 2, 258).

3) Das.

4) Eichhorn 2, 569. Auch das Tridentinum schreibt ein Todtenregister noch nicht vor, und die Schbg. K. O. von 1614 S. 179 kennt sie nicht, sondern nur die 3 anderen.

5) Hassenkamp, K. G. 2, 581 nimmt irriger Weise an, daß bereits die Sup. Ordn. von 1537 Führung der Kirchenbücher vorschreibe.

6) Th. III. c. 15 §. 3 (1, 295), 1573. 6 i. f. (1, 389), 1657. 8 §. 5 (2, 490), 9 §. 7 i (2, 497). C. A. 1. Febr. 1726 §. 21 (3, 985).

7) K. O. 1566 a. a. O. c. 16 a. E. (1, 310), 1573 c. 7 (1, 394). K. O. 1657 a. a. O.

8) Cap. 11 i. f. (1, 402). K. O. 1657 a. a. O. und Cap. 12 §. 7 (2, 506).

9) K. O. 1657 a. a. O.

10) C. A. 10. Aug. 1772 (6, 656).

§. 193. (L. §. 327—336. Pf. §. 357—366).

2. Heutiges Recht. *)

A. Im Allgemeinen. **)

Die Rücksicht, daß von Ordnung, Richtigkeit und Klarheit der Kirchenbücher die Zuverlässigkeit vieler dem Staate, wie den einzelnen Familien, wesentlichen Nachrichten abhängt, hat in neueren Zeiten, wie in andern Ländern [1]), auch bei uns den Staat zum Erlaß eingehender Vorschriften bestimmt, die sich jedoch wesentlich nur auf die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher beziehen, da die Confirmationsbücher für den Staat nur ein untergeordnetes Interesse haben [2]).

Jede Ortsgemeinde (einerlei, ob Vicariat, Filial, eingepfarret 2c.) soll ein besonderes, 1) Tauf-, dgl. 2) Trauungs- und 3) Todtenbuch haben [3]), formularmäßig eingerichtet, von mäßiger Stärke (etwa 6 Buch für einen Band), dauerhaft (wenigstens mit ledernen oder pergamentenen Ecken und Rücken)

*) Verordnung vom 28. Dec. 1829 über die Führung der Kirchen- oder Pfarrbücher (G. S. S. 83 ff.).

**) Das. §§. 1—12. Strippelmann a. a. O. S. 219 ff.

und leicht aufschlagbar gebunden [4]). Jeder Band ist zu paginiren und auf dem Titelblatt vom Pfarrer mit seiner Unterschrift zu paraphiren, dergestalt, daß die beiden gegenüberstehenden Seiten als eine Seite mit einer Zahl auf der Ecke rechter Hand bezeichnet werden. Anzubinden sind 4—8 Bogen, auf welche, in der Mitte gebrochen, daß die erste Columne für das männliche, die zweite für das weibliche Geschlecht bestimmt ist, das alphabetische Inhaltsregister zu schreiben ist [5]).

Das Kirchenbuch hat ausschließlich der Pfarrer oder Pfarramtsverweser, der zu der betreffenden Handlung competent ist (§. 119, 121—123, 125 ff.) [6]), und zwar wo mehrere Pfarrer bei derselben Gemeinde concurriren, unter Abwechselung nur nach ganzen Monaten oder Vierteljahren, eigenhändig zu führen und darf sich dazu bei eingetretener Verhinderung eines Anderen, der kein Amtsgenosse ist, nur mit Genehmigung des Consistoriums bedienen [7]).

Der Inhalt der Kirchenbücher wird durch das vorgeschriebene Formular bedingt, in welchem keine Rubrik leer zu lassen, sondern wo sie der Natur der Sache nach nicht ausgefüllt werden kann, zu durchstreichen ist [8]). Der Eintrag ist alsbald bei der Anzeige im Angesicht und aus dem Munde des Anzeigenden in das Buch selbst, oder, wenn die Amtshandlung nicht alsbald erfolgt, vorerst nicht auf einzelne Blätter, sondern in ein Notizenbuch oder Memorial zu machen [9]), und jeder Eintrag von dem Folgenden durch eine Querlinie mit Bleistift zu sondern [10]). Es ist in deutscher Sprache, richtig und deutlich, mindestens durchaus leserlich und mit möglichst haltbarer und schwarzer Tinte, ohne den Gebrauch von Sand, zu schreiben [11]).

Besondere Aufmerksamkeit ist auf das Schreiben der Namen, Orte und Zahlen zu wenden. In Betreff der ersten müssen Vor- und Zunamen unabgekürzt, insbesondere diese entweder mit lateinischen Buchstaben oder unterstrichen geschrieben werden, und zwar so, wie sie der Anzeigende selbst, resp. wie man sie an dessen Wohnort schreibt, versteht sich consequent gleich (nicht ein Mal Kaiser und das andere Mal Kayser), beim weiblichen Geschlecht ohne Anhängung von „in" (Schmidt nicht Schmidtin),

und im Genitiv ohne den Namen entstellende Beugung (also z. B. Sohn des Friedrich Braun, nicht Friedrich Braun's Sohn)[12]. — Der Wohnort ist bei Personen, die ihn nicht in der Gemeinde selbst haben, ausdrücklich und, wenn er außer dem Pfarrsprengel liegt, noch durch Angabe des Landes, Amts, Bezirks ꝛc. und dergleichen näher zu bestimmen (Allendorf an der Werra, Breitenbach, Amts Rotenburg ꝛc.)[13]. Die wichtigeren Zahlen, namentlich in den Taufbüchern der Tag der Geburt[14], sowie in den Todtenbüchern der Tag des Todes, sind nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben zu schreiben[15].

Etwaige aller Vorsicht ungeachtet begangene Versehen im Schreiben sind nicht durch Vernichtung eines Blattes, Rasuren oder Auslöschungen anderer Art, sondern alsbald durch ausdrückliche Bemerkung von der Hand des Pfarrers zu verbessern[16]. Spätere Aenderungen oder Berichtigungen bedürfen der, nicht im Voraus, sondern nur auf Feststellung der erforderlichen Beweise und protokollische Vernehmung der betreffenden Personen zu ertheilenden, Ermächtigung des Consistoriums[17].

Die Kirchenbücher sollen an einem sicheren, reinlichen und trockenen Ort in der Pfarreireposítur (Gefach 13 und 14) aufbewahrt und bei Feuersgefahr für ihre Rettung erste Sorge getragen werden[18], durch Abnutzung oder Beschädigung unbrauchbar gewordene Kirchenbücher sind abzuschreiben und vom Pfarrer zu beglaubigen. Demunerachtet aber zur Vergleichung in künftigen Fällen stets aufzubewahren[19]. Die Aufsicht der Superintendenten und Metropolitane betreffend siehe (§. 174 Note 16 und §. 179).

1) S. Richter a. a. O. Note 4. Nach dem Religionsgesetz vom 29. Oct. 1848 §. 26—33 war die Führung des Ehestandsbuchs den Untergerichten überwiesen, die Beurkundung der Geburts- und Todesfälle bei den Mitgliedern der bestehenden Kirchen und der Israeliten den bisherigen Pfarr-, Kirchen- oder Synagogenbüchern vorbehalten, jedoch den Verwaltungsbehörden aufgegeben, aus den ihnen zugehenden Duplicaten für jede Gemeinde ihres Bezirkes Standesbücher zu bilden. Die Geburts- und Todtenregister der Dissidenten sollten von dem Ortsvorstande jeder Gemeinde geführt werden. Für Mitglieder der bestehenden christlichen

Kirchen ist wieder das alte Recht eingeführt V. O. 13. April 1853 §. 3; für die Dissidenten bleibt es bei dem Gesetz von 1848 und der Pfarrer hat von dem Austritt den Ortsvorstand zu besserer Führung der Register zu benachrichtigen. C. A. 14. April 1857. 2412, aber förmlich Ausgeschiedene oder durch Empfang der Wiedertaufe Abgefallene nicht im K. B. aufzunehmen. C. B. 12. Febr. 1857. 6935.

2) V. O. 28. Dec. 1829 §. 42.

3) Das. §. 2; nach Befinden, d. h. bei Gemeinden unter 200 Seelen, C. A. 23. April 1830. 142, in Einem Band.

4) Das. §. 2.

5) Das. §. 9. 10.

6) Das. §. 1; über den Fall, wo ausnahmsweise ein anderer den Act verrichtet s. oben §. 125 Note 9, und über die Führung des Kirchenbuchs bei einer Vacanz §. 178, 1 g und Note 4.

7) Das. §. 1. 3. Uebrigens sind sämmtliche Opfermänner und Schullehrer, welche der Kirche als Küster dienen, um zu verhüten, daß keine Handlung vergessen werde, angewiesen, kurze Verzeichnisse über sämmtliche Tauf-, Trauungs- und Beerdigungshandlungen einzurichten und zu führen und darin den Tag und den Hauptnamen der Betreffenden anzumerken. Die Metropolitane haben diese Verzeichnisse vor jeder Klassenvisitation einzuziehen und dem Superintendenten vorzulegen C. A. 14. Oct. 1842. 4534. C. B. 20. Juni 1845. 2970. Zu diesen Verzeichnissen gibt es Formularpapier (aus Rengshausen auf Kosten der Kirchenkasten zu beziehen); jeder Eintrag ist durch Bleistiftslinien von anderen zu trennen. Die Pfarrer haben sie am Jahresschluß mit den Kirchenbüchern zu vergleichen und ihre Richtigkeit zu bescheinigen, auch nachzusehen, daß das Register vollständig sei, welches daher auch die auswärts gebornen oder gestorbenen Gemeindeglieder enthalten muß. Die Metropolitane haben die Bücher mit zu revidiren und in ihrem Revisionsbericht sich darüber auszusprechen. C. A. 19. März 1857. 999. In Oberhessen sind ähnliche Bücher vorgeschrieben und müssen im Januar den Predigern zur Bescheinigung der Gleichheit zugeliefert werden, resp. sind bei Visitationen und Classen-Conventen vorzulegen M. C. A. 11. Sept. 1846. 2077. Zu dem Ende ist jedem Kirchendiener ein Register von einigen Buch in blauem Umschlag zu überliefern und die Auslage in der Kirchenkastenrechnung zu berechnen M. C. A. 2. Dec. 1846. 2757.

8) V. O. 28. Dec. 1829 §. 4.

9) Das.

10) Das.

11) Das. §. 3.

12) Das. §. 5. Einen Fall, in welchem die Schreibweise „Bopp" im K. B.

Auszug und „Popp" im Kirchenbuch jenem die Beweiskraft entzog s. bei Str. a. a. O. S. 234.

13) Das. §. 6.

14) In den alten Kirchenbüchern (vor 1772) war der Eintrag des Tags der Geburt als kirchlich minder bedeutend gar nicht vorgeschrieben; für den Staat 2c. ist er allerdings der wichtigste.

15) Das. §. 7.

16) Das. §. 10.

17) Das. §. 10. C. B. 18. März 1856. 1838 (Eberschütz).

18) Das. §. 12. Wo der Repositurschrank die betreffende Einrichtung noch nicht hat, ist auch die Aufbewahrung in einer gut verschließbaren kleineren Tischreposititur gestattet C. A. 27. April 1853. 852. Ueber die Duplicate s. §. 179 und über die Neben-Kirchenbücher oben Note 7.

19) Das. §. 11. Etwaiges Umbinden hat in dem Pfarrhaus zu geschehen C. B. 10. Dec. 1857. 6947 (Braach).

§. 194. (L. §. 166. Pf. §. 162).

B. Von der Führung des Taufbuchs.*)

Das Formular des Taufbuchs, aus welchem sich der nothwendige Inhalt desselben ergibt, ist Folgendes:

Gemeinde: .... **Jahr 18**.....

Fortlaufende Nummer des Bandes.	Geburtsort, Straße, Hausnummer, Gutsname, oder Kolonatsnummer und dergleichen.	Tag und Stunde der Geburt.	Ort und Tag der Taufe.	Geschlecht u. Namen des Kindes.
1.	2.	3.	4.	5.

*) V. O. 28. Dec. 1829 §§. 19—26. Str. S. 224 ff.

(Gegenüberstehende Seite.)

Monat .... Seite......

Namen und Stand der Eltern.	Namen und Stand der Taufpathen.	Nachträgliche Bemerkungen.
6.	7.	8.

Die erste Anzeige von der Geburt des Kindes durch die Hebamme (§. 50 Note 2) ist in das Notizbuch einzutragen, und regelmäßig am Tag vor der Taufe sollen die Eltern, beziehungsweise die Mutter, dem Pfarrer alle Nachrichten, welche zur Eintragung in das Taufbuch erforderlich sind, dem Pfarrer mittheilen [1]). Kinder, die außerhalb des Wohnorts ihrer Eltern geboren und getauft werden, sind nicht nur in dem Kirchenbuch derjenigen Pfarrei einzutragen, in welcher die Taufe stattgefunden hat, sondern auch mit der erforderlichen Erläuterung in dem Kirchenbuch der Pfarrei, der sie angehören und die davon zu dem Ende (und zwar nicht erst am Schlusse des Jahres, sondern in jedem einzelnen Falle) [2]) zu benachrichtigen ist [3]). Wenn ein anderer, als der competente Pfarrer, den Taufact vollzieht, muß dem competenten von ihm alsbald das Erforderliche zum Eintrag in das K. B. mitgetheilt werden (§. 125 Note 9) [4]). Wird durch das Vorstehende für die Vollständigkeit des Buchs vorgesorgt, die nothwendig ist, um die Zwecke desselben zu erreichen, so hat eine Reihe anderer Vorschriften die Richtigkeit der Einträge und insbesondere das im Auge, daß die Identität der Eingetragenen demnächst keinem Zweifel unterliege. Insbesondere hat Sp. 2 den Zweck besserer Verhütung

künftiger Verwechselungen [5]). — Die Namen selbst haben diese Absicht [6]), bei deren Erreichung nicht nur der Private, sondern auch der Staat interessirt ist. Von Anfang an steht die Wahl des Namens darum dem Privaten und zwar die des Vornamens [7]) nach uralter christlicher Sitte den Eltern oder Gevattern [8]) zu. Ganz so wie die Namen dem Kind bei der Taufe wirklich beigelegt werden, müssen sie im Kirchenbuch eingetragen werden und es ist den Eltern oder Pathen nicht erlaubt, hernach von diesen Namen wieder abzugehen und sie gegen andere willkührlich zu vertauschen [9]). Ja, selbst in der ursprünglichen Wahl sind sie insofern beschränkt, als der Pfarrer nicht zugeben darf, daß für das Kind dieselben Taufnamen gewählt werden, welche ein anderer Orts-Einwohner von gleichem Zunamen bereits führt [10]). Hatten die Eltern schon ein Kind desselben Namens, das aber verstorben ist, und lassen sich nicht zur Wahl eines anderen Namens oder doch zum Beisatz eines anderen bestimmen, so muß im K. B. sorgfältig bemerkt werden, daß es das zweite oder dritte dieses Namens sei [11]).

Aus gleichen Rücksichten muß in Sp. 6 Vor- und Zunamen der Eltern (beim Vorkommen gleichnamiger Familienväter mit Angabe der unterscheidenden Zusätze z. B. der Aeltere, Mittlere, Jüngere rc. oder nöthigenfalls des Vaters, Großvaters rc.) und die Religion (wo sie eine andere als die des Pfarrers ist) angegeben werden; bei der verheiratheten Mutter deren Geschlechtsnamen und früherer Wohnort. Auch ist zur Unterscheidung immer anzugeben: „zweite, dritte Frau u. s. f." resp. verwittwet gewesene N. N. „vorher geschieden von" rc., wo eine zweite oder dritte rc. Ehe stattfindet [12]).

Der Familienname ist die Bezeichnung der Familie, der Jemand angehört [13]). Wer ihr nicht angehört, darf ihn also auch nicht führen, mithin nicht das uneheliche Kind den Namen des Vaters (der immer ungewiß ist) [14]). Bei außerehelichen Geburten ist daher das Kind nur auf den Namen der Mutter und in Sp. 6 nur diese einzutragen [15]). — In zwei Fällen jedoch wird auch der uneheliche Vater in das Kirchenbuch ein-

getragen (ohne daß dadurch das Kind den Familiennamen desselben zu führen berechtigt wird) nämlich:

1) wenn er sich selbst dazu bekennt,

2) oder durch rechtskräftiges Erkenntniß für den Vater erklärt ist.

Im ersten Fall muß mit des Vaters, des Pfarrers und der Pathen oder zwei anderer männlicher Zeugen Unterschriften bemerkt werden, daß der Vater gegenwärtig und ihnen wohlbekannt gewesen sei, daß er sich als Vater angegeben und in die Einschreibung dieser Anerkennung eingewilligt habe [16]). Im zweiten Fall ist das Nöthige Sp. 8 anzumerken, das Erkenntniß aber zu den Anlagen zu nehmen [17]).

Zwillingsgeburten bekommen zwei Nummern, das erstgeborne voran; Sp. 3 ist für jedes Kind so genau als möglich auszufüllen [18]).

Findlinge sind mit denjenigen Namen einzuschreiben, welche ihnen von der Anstalt oder Person, die ihre Pflege besorgt, beigelegt werden, jedoch unter Vermeidung von Zunamen, welche bekannten Familien, Orten oder Ländern angehören. Die betr. Polizei- oder Gerichtsacten sind in Bezug zu nehmen [19]). — In Sp. 4 soll auch bemerkt werden, ob die Taufe im Haus oder in der Kirche stattfand [20]).

1) S. oben §. 50 Note 4. V. O. 28. Dec. 1829 §. 19. Da die Rubriken 4, 5 und 7 nothwendig die Thatsache der Taufe als geschehen voraussetzen, so versteht sich, daß sie nicht vor der wirklich geschehenen Taufe ausgefüllt werden dürfen. Todtgeborne, lebensfähig gewesene und vor der Taufe verstorbene Kinder sind zwar einzutragen, in Spalte 5 ist aber nur das Geschlecht zu bemerken und Spalte 4 und 7 sind zu durchstreichen, das. §. 26. — Während der Geltung des Ges. vom 29. Oct. 1848 wurden die todtgebornen Kinder nur im Todtenbuch eingetragen C. A. 5. Jan. 1849 62½, cf. C. R. 30. Juli 1792 (L. O. 7, 102), 7. März 1796; das C. A. vom 8. Nov. 1853. 5890 hat den Eintrag auch in das Todtenbuch ausdrücklich wieder geboten.

2) M. B. 6. Nov. 1846. 10807, der den M. B. 4. April 1840 abändert.

3) M. B. 4. April 1840. 3699. C. A. 9. April 1840. 1636. C. A. 29. Dec. 1843. 6345. M. B. 9. Jan. 1847. 235. Specielle Weisungen hinsichtlich der im Entbindungshaus zu Cassel Gebornen s. C. B. 20.

Oct. 1826. 3508 (Pfarrer der Unterneustadt), hinsichtl. der in Armen- ꝛc. Anstalten Gebornen C. A. 16. Aug. 1853. 3883. In Amerika geborne Kinder, deren Eltern von dort zurückkehrten, dürfen übrigens, auch wenn Geburts- und Taufscheine beigebracht werden, in den hiesigen Kirchenbüchern nicht eingetragen werden C. B. 14. Jan. 1842. 139.

4) Die betr. schriftlichen Mittheilungen sind, mit fortlaufenden (an den betr. Stellen der Kirchenbücher anzuführenden) Ziffern versehen, als Anlagen dieser Bücher in der Pfarrei-Repositur besonders aufzubewahren. V. O. 28. Dec. 1829 §. 15. Eingeschärft durch C. A. 5. April 1836. 502 und 4. Aug. 1837. 2681.

5) V. O. 28. Dec. 1829 §. 21. Die Rentmeister sollen von Veränderungen der Nummern und von neuen Häusern den Pfarrern Nachricht geben C. A. 22. Juni 1832. 2482.

6) Nomina enim significandorum hominum gratia reperta sunt §. 29 J. de legatis. 2, 20.

7) Bei den alten Deutschen hatte Jeder nur Einen Namen, den er bei der Geburt oder, nach der Einführung des Christenthums, bei der Taufe erhielt, und der aus der Verwandtschaft oder auch von Bekannten und Freunden entlehnt wurde. Die Gewohnheit, Einer Person mehrere Taufnamen zu geben, kam erst im 16. Jahrhundert auf. Die erblichen oder Geschlechtsnamen fingen zuerst bei dem Adel und auch bei diesem erst im 13. (12 ?) Jahrhundert an allgemeiner zu werden. Sie werden von Burgen und Gütern entlehnt. Bei Personen bürgerlichen Standes erfolgte die Einführung der Familiennamen weit später und wird erst gegen Ende des 15. und im 16. Jahrhundert allgemeiner, am spätesten bei dem Bauernstand. Vgl. Wiarda über deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen. Vereinzelt kommen beim Adel auch schon früher Geschlechtsnamen vor, Heinecc. antiq. germ. 2, 4 §. 9 (2, 200 ff.) in Hessen schwerlich anders wo, als in Stammbäumen, vor dem 12. Jahrhundert. Vgl. die Namenregister in Wenk, wo die Jahrzahlen der betr. Urkunden angegeben sind und keine über das 12. Jahrhundert hinausreicht. Noch 1283 heißen die geheimen Räthe der Landgrafen von Hessen und Grafen von Ziegenhain Heinrich der Schriber und Meister Conrat der Schriber und während die von Adel alle benannt sind, heißt es von den Bürgern „un die Scheffen Gemeine von Marburg", „un die Scheffen von Treysa" Wenk Bd. 3 Urk. S. 150 f. Vgl. Estor, bürg. Rgelehrs. 3, S. 171. Falckenheiner, Städte und Stifter 2, 405 ff. Landau, Territor. S. 359.

8) K. O. 1566 III. 15. In beiden Taufformularen daselbst geben die Gevatter den Namen (1, 291. 293) eben so schon die K. O. 1539 (Richter 1, 298).

9) V. O. 28. Dec. 1829 §. 22. Die Aenderung des Familiennamens ist,

wenn sie nicht in betrüglicher Absicht geschieht, erlaubt c. un C. de mutat. nom. 9. 25, und von den Regierungen zu gestatten, und danach im K. B. (Sp. 8) zu notiren. M. B. 28. Febr. 1835. 605.

10) Daselbst. M. B. 23. Oct. 1826. 5985. Mb. S. B. 7. Sept. 1853. 491.

11) B. O. 28. Dec. 1829 §. 22.

12) B. O. 28. Dec. 1829 §. 20 a. E.

13) Daher wechselt ihn die Tochter, wenn sie durch Verheirathung in die Familie des Mannes tritt. Roth und Meibom, Kh. Priv. R. §. 97 und behält ihn auch als Wittwe. Arch. f. civ. Pr. 18, 88 ff.

14) Auch die Anerkennung durch den unehelichen Vater begründet noch nicht die Familienangehörigkeit, mithin auch nicht das Recht auf den Familiennamen des unehelichen Vaters und demgemäß ist in öffentlichen Urkunden und Schreiben ein Unehelicher nicht nach dem Geschlechtsnamen des Vaters, sondern nach dem der Mutter zu bezeichnen M. B. 5. Febr. 1840. C. A. 20. Febr. 1840. 525. Dagegen begründet Legitimation durch nachfolgende Ehe (auch legitim. per rescr. princ. und Adoption) die Familienangehörigkeit und folgeweise das Recht auf den Namen des Vaters. Sie ist im Taufbuch (Sp. 8) nachzutragen C. A. 12. April 1844. 1743.

15) B. O. 28. Dec. 1829 §. 23. Wittwe? cf. Note 13.

16) Das. In den Fällen, wo der Vater des unehelichen Kindes sich vor der Taufe zwar als solchen erklärt, jedoch weder bei der Taufe, noch nach derselben erschienen und seine, sowie der zwei Zeugen Unterschrift nicht erfolgt ist, haben die Prediger unter der Rubrik „Bemerkungen" anzuführen: „Der Vater hat sich zwar selbst angegeben, ist aber der Erinnerung ungeachtet mit den Zeugen zur Unterschrift nicht erschienen." Unter der Rubrik „Eltern" haben sodann die Prediger Folgendes einzutragen: „Als Vater gab sich N. N. selbst an und willigte in die Einschreibung seines Namens." Kommt er nun mit oder ohne Zeugen, so ist noch hinzuzusetzen: und hat sich selbst unterschrieben, zu welchem Ende für ein paar Zeilen Raum zu lassen ist; auch ist die Mutter des Kindes zugleich von dem Ausbleiben des Vaters und der Zeugen zur Unterschrift in Kenntniß zu setzen. C. A. 22. Juni 1832. 2527. In dem oben Note 2 und 3 gedachten Fall oder da wo der Pfarrer die Einträge nur vierteljährlich macht (§. 193), ist ein Protokoll über die Anerkennung durch den unehelichen Vater da, wo die Taufe geschieht, aufzunehmen und dem Pfarrer am Wohnort der Mutter zu übersenden, der es als Anlage (Note 4) aufzubewahren hat, ebendas.

17) B. O. 28. Dec. 1829 §. 23.

18) Das. §. 24.

19) Das. §. 25.

20) M. B. 3. Mai 1853. 4588. C. A. 12. Mai 2559.

§. 195. (L. §§. 195—200. 202. 205—209. 211—213. 232—235. 238. 240. 246—252. 255—258. 292. 293. Pf. §. 191—194. 196. 198—202. 218. 220 und 221. 224. 225. 227—230. 235—239. 244. 278. 279).

C. Trauungsbuch. *)

Das Formular des Trauungsbuchs ist nachstehendes:

Gemeinde: .... **Jahr 18**......

Fortlaufende Nummer des Bandes. 1.	Namen, Stand, Herkunft, Alter, Confession und Wohnort des Bräutigams. 2.	Namen, Stand, Herkunft, Alter, Confession und Wohnort der Braut. 3.

(Gegenüberstehende Seite.)

Monat .... Seite ......

Ort und Tag der gerichtlichen Ehe-Anzeige. 4.	Kirchliche Aufgebote. 5.	Tag und Ort der Trauung. 6.	Nachträgliche Bemerkungen. 7.

*) V. O. 28. Dec. 1829 §. 27—34. Str. S. 228.

Was die Einträge angeht, so gelten auch hier die allgemeinen Vorschriften (§. 193), insbesondere hinsichtlich der Competenz und des Falls der ausnahmsweisen Trauung durch einen anderen Pfarrer (§. 125 N. 9. §. 194 N. 4) und hinsichtlich der Sicherung vor Irrthum durch möglichst specielle Bezeichnung (§. 194 N. 12)[1]. In Sp. 5 sind die einzelnen Sonntage, wo die Proclamation, ohne welche die Trauung nicht geschehen darf (§. 259), statt gehabt hat, resp. die etwaige Dispensation einzutragen[2]. Da die Trauung natürlich erst, wenn sie geschehen ist, eingetragen werden darf, so versteht sich, daß der Eintrag unterbleibt, wenn die Trauung auf Einspruch wegen eines gesetzlichen Hindernisses oder eines früheren, durch gerichtliche Eheanzeige oder öffentliches Aufgebot öffentlich gewordenen Eheverlöbnisses nicht erfolgt ist[3]. In Sp. 6 ist auch zu bemerken, ob der Act in der Kirche stattfand oder nicht (§. 194 N. 20), in Sp. 7 eine etwaige spätere Richtigerklärung.

Damit die Trauung geschehen könne, muß sich der Pfarrer vorher überzeugen[4]:

1) von dem freien ungezwungenen Willen beider Verlobten (§. 249);
2) dgl. dem Consens der Eltern resp. Vormünder. — Ersetzt wird der Consens
   a) wenn die Eltern sich unbegründeter Weise weigerten, durch gerichtlichen Bescheid (§. 250),
   b) bei nachgewiesener Unthunlichkeit der Einziehung der Zustimmung von weit entfernten oder verschollenen Eltern durch landesherrliche Dispensation (§. 134 Note 8).
3) von dem ehelosen Stand beider Verlobten (§. 248),
4) dem Vorhandensein des Heirathsalters (18 Jahre für Frauenzimmer, 22 Jahre für Mannspersonen §. 248), resp. Dispensation (§. 134. 8),
5) von Abwesenheit eines verbotenen Verwandtschaftsgrades (§. 251) resp. der Dispensation (§. 134. 8. §. 252) und Zahlung der Dispensationsgelder.
6) von Zahlung der Landkrankenhaussteuer[5];

Außer diesen bei allen Ehen vorkommenden Requisiten gibt es deren noch durch besondere Amts-, Standes-, Gemeinde- und Erwerbverhältnisse begründete, nämlich

7) Militärfreiheit [6]), resp. Heirathsconsens des Regiments- oder Corpscommandeurs [7]), bei Unteroffiziers, Spielleuten und Soldaten;

8) Erwerbfähigkeit [8]);

9) Gemeindemitgliedschaft [9]), und bei neu Aufgenommenen Entrichtung des Bürger-, Beisitzer- und Gemeinde- resp. Einzugsgelds [10]);

10) Heirathsconsens der landesherrlichen Diener im Civil [11]) und Militär [12]), resp. Hofdiener [13]) und Livreediener [14]) des Kurfürstlichen Hauses.

Bei zweiter ꝛc. Ehe ist noch nöthig:

11) Ablauf der Trauerzeit oder Dispensation (§. 134. 8),

12) Errichtung eines Inventars über das Vermögen der minderjährigen Kinder erster Ehe [15]).

Auch die Vormundschaft bildet ein Ehehinderniß insofern, als der Vormund seine Mündel weder selbst heirathen, noch an seinen Sohn verheirathen darf, und daher vorher ein anderer Vormund bestellt werden muß [16]). Desgleichen muß jede Vormünderin vor ihrer Verheirathung erst einen anderen Vormund bestellen lassen [17]). Körperliche Gebrechen dagegen sind für den, der sie kennt, kein Ehehinderniß, und er verzichtet auf alle daher zu nehmenden Einwendungen, wenn er die Ehe doch eingeht [18]). — Das Vorhandensein der obigen Voraussetzungen zu Eingehung einer gültigen Ehe hat das Untergericht des Wohnorts der Braut oder des Bräutigams (nach Wahl, im Fall besonderer Zweckmäßigkeit auch ein anderes vom Gericht höherer Instanz zu committirendes) zu constatiren [19]). Diese gerichtliche Eheanzeige ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Eheverlöbnisses, welches außerdem gar keine Kraft hat [20]). Den Verlobten wird eine Abschrift des gerichtlichen Eheprotokolls als Beweis, daß gerichtsseitig Alles in Ordnung befunden worden, ausgehändigt. Dieselbe ist dem Pfarrer (vergl. oben §. 122) vorzulegen, von ihm zu prüfen und

der etwaige Anstand benehmlich mit dem Gericht zu heben, sodann die Abschrift des Eheprotokolls den Verlobten nochmals vorzulesen und nachdem die Genehmigung darunter bemerkt ist, unterschrieben zurück zu geben [21]). Ausländer sollen nicht anders zur gerichtlichen Eheanzeige oder Trauung zugelassen werden, als wenn sie eine von dem Kreisamte, in dessen Bezirk die Trauung geschieht, für hinlänglich erkannte Versicherung der zuständigen Behörde des Staates, welchem sie angehören, darüber aufweisen, daß sie mit ihrer künftigen Familie dahin ohne Weigerung wieder werden aufgenommen werden [22]). Trauungen außer Landes zu Umgehung der Vorschriften sind verboten [23]).

1) V. O. 28. Dec. 1829 §. 33.

2) Das. §. 34.

3) Das.

4) Das. §. 27—30. v. Meibom und Roth, Kurh. Priv. R. 1 §. 92. Der Staat hat hier ohne Unterscheidung alle Erfordernisse zur Eheeingehung nach „göttlichen, natürlichen und kaiserlichen (bürgerlichen) Rechten zusammengefaßt und die Kirche hat ihre Diener zu deren Beachtung schon früher verpflichtet (§. 122 N. 3). Der Pfarrer hat darum die Trauung nicht nur bei dem Mangel der im Wesen der Ehe begründeten, resp. von jeher auch von der Kirche anerkannten und recipirten Erfordernisse 1—5 und 11, von denen ausführlicher die Rede unten §. 248 ff. sein wird, sondern auch dann zu versagen, wenn es an den Voraussetzungen 6—10 und 12 fehlt, durch welche nur staatliche Zwecke erreicht werden sollen.

5) V. O. 22. Dec. 1824 §. 3 (95). Die Steuer wird von der sich verheirathenden Mannsperson, einerlei ob Inländer oder Ausländer (C. A. 16. März 1843. 1247) nach dem gesetzlichen Tarif (V. O. 22. Dec. 1824) an die Renterei in deren Bezirk die Ehe geschlossen werden soll (M. A. 4. Aug. 1849 §. 1 G. S. S. 99) gegen eine formularmäßige Quittung gezahlt, und diese Quittung bei der gerichtlichen Eheanzeige (J. M. B. 15. Oct. 1853. 7129 bei Heuser, Ann. 1, 57) dem Gericht eingehändigt, das sie vierteljährlich an die Landkrankenhausdirection einsenden soll (M. A. 4. Aug. 1849 §. 2). Der Pfarrer kann daher in der Regel nur darauf achten, ob in der gerichtlichen Eheanzeige der Trauungssteuerzahlung als nachgewiesen Erwähnung geschieht. Ausländische Mannspersonen, welche in diesseitigen Landen das Eheverlöbniß nicht abgeschlossen haben, und sofern dieselben nicht als Einwohner einer nach Kurhessen eingepfarrten oder mit einer Kurh. Gemeinde als Filial verbundenen Ortschaft bisher

von der Entrichtung der Trauungssteuer frei gewesen sind, soll der Pfarrer nur nach vorheriger Ueberreichung der Quittung über die bezahlte Trauungssteuer zur Trauung im Inland zulassen und die betreffende Quittung alsbald der Landkrankenhaus-Dir. übersenden M. B. 15. Juli 1859. 7977. C. A. 30. Juli 1859. 3936. Nach dem Schlusse jedes Jahres sollten die Pfarrer ein Verzeichniß der von ihnen getraueten Ehepaare, welche die gerichtliche Eheanzeige außerhalb der Provinz, in welcher die Trauung geschehen, bewirkt haben, an die Landkrankenhausdirection dieser Provinz übersenden C. A. 29. Jan. 1857. 317 — was jetzt aufgehoben ist. M. B. 15. Juni 1859. 1311. C. A. 30. Juli 1859. 3937. Die durch V. O. 12. Jan. 1734 (4, 228), R. A. 5. Aug. 1814 (S. 77) eingeführte, nach St. M. A. 18. Dec. 1822 (S. 74) unmittelbar für die Staatskasse zu erhebende Zuchthaussteuer von Trauungen und Schenkhochzeiten wird nicht mehr erhoben.

6) Durch Bescheinigung des Ortsvorstandes oder Landrathes, wo sich nicht aus dem Geburtsschein Ueberschreitung des militärpflichtigen Alters (30 Jahre) ergibt.

7) Mil. Dienstreglem. 15. April 1802 §. 139. 373. 374. Kr. M. Beschl. 4. Jan. 1841: Invaliden durch den Commandant des Invalidenhauses, Garnisons-Soldaten durch das Brigadecommando. — Soldaten im 1. Aufgebot 2. Abtheil. und 2. Aufgebot 1. Abtheil bedürfen keines Consenses, haben aber dem Regiment oder Corps Anzeige von der beabsichtigten Verheirathung zu machen, Soldaten im 2. Aufgebot zweiter Abtheilung (Reservisten) nicht einmal das letztere (Recr. Ges. 29. Sept. 1848 §. 9). Noch nicht eingestellte Militärpflichtige sind an keinen Consens gebunden, werden aber auch regelmäßig das vorgeschriebene Heirathsalter nicht haben.

8) Nachzuweisen durch eine Bescheinigung des Gemeinderaths der Gemeinde, in welcher der Bräutigam heimathsberechtigt ist, wenn nicht kundbar oder glaubhaft nachgewiesen genügendes Vermögen 2c. zu Erhaltung einer Familie vorhanden ist St. M. A. 22. Dec. 1823 §. 2 (S. 84). Gem. Ordnung 1834 §. 63 a. Ueber die bei der Ertheilung zu befolgenden Grundsätze s. M. Beschl. 12. Aug. 1835. 6951 (Klkp. R. S. 4, 484) und M. B. 5. Sept. 1853 (Heuser, Ann. 1, 54) beide auch abgedruckt in der officiellen Octav-Ausg. d. Gem. Ordn. 1854 S. 109 ff. — Zünftige Handwerker (über den Verzicht auf die Gesellenrechte s. M. B. 8. März 1853 bei Heuser, Ann. 1, 51) sind gehalten, eine Erwerbsfähigkeitsbescheinigung beizubringen, wenn sie als Gesellen heirathen wollen St. M. A. 22. Juli 1826 (S. 23), wobei vorausgesetzt wird, daß sie überhaupt vor erlangtem Meisterrecht heirathen dürfen Zunft-O. 1816 §. 70, C. A. 28. Juni 1822. 1607 und den gesetzlichen Vorschriften über das Wandern (R. A. 17. Oct. 1818 Art. 2) genügt haben. Hospitaliten dürfen, so lange sie im Hospital oder Armenhaus sind, nicht hei-

rathen V. O. 8. Nov. 1735 §. 4 (4, 318). Die Schullehrer müssen dem Pfarrer bei ihrer Trauung ihre definitive Bestellung oder außerdem ihre Erwerbfähigkeit nachweisen C. B. 27. Oct. 1843. 5641.

9) Gem. O. 1834 §. 20 natürlich sind diejenigen, welche überhaupt nicht Mitglieder der Gemeinde werden müssen (Ritter *c.* das. §. 9) oder können (Hof- und Civilstaatsdiener, Geistliche *c.* Ges. 1. Dec. 1853 §. 1), ausgenommen.

10) Gem. O. §. 23. 24. 31. Die Deposition genügt nicht. M. R. B. 3. Oct. 1838 bei Henkel, Rechtsf. S. 308.

11) Mitglieder der höchsten und höheren Behörden von dem Landesherrn, die übrigen Diener von der vorgesetzten Oberbehörde G. R. B. 4. April 1800. C. A. 5. Juli 1800 (7, 851. 853). St. M. A. 13. Aug. 1823 (S. 22). St. D. G. 1831 §. 17 (S. 72), namentlich auch geringere zur landesherrlichen Bestätigung nicht geeignete Diener C. A. 1. Juni 1838. 2334 und M. B. 29. Mai 1838. 5613. Diener, die nicht Mitglieder der höchsten oder höheren Behörden sind, aber einer der 4 ersten Rangklassen angehören, kommen um den Consens bei der vorgesetzten Behörde ein; dieselbe hat aber das Gesuch an das Ministerium einzusenden, um die allerhöchste Entschließung einzuholen A. E. 13. Sept. 1855. Auch Anwälte bedürfen des Consenses des Obergerichts J. M. B. 18. Oct. 1838. 4313. M. B. 29. Oct. 1838. 10939. C. A. 2. Nov. 1838. 4721. Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener, Gemeinde-, Post- und sonstige nicht landesherrliche Beamte, sowie bloß Titularbeamte bedürfen keinen Consens. C. A. 5. Juli 1800. V. O. 28. Dec. 1829 §. 29. St. D. Ges. §. 17. Ges. 14. Juni 1837 §. 1. S. oben §. 191 Note 6.

12) Offiziere vom Landesherrn, Mil. Dienst-Reglem. 15. April 1802 §. 372. Kr. Art. 1. Dec. 1820 §. 29. Bei der Militärverwaltung angestellte Diener nach Analogie der Civilstaatsdiener vom Landesherrn oder der Oberbehörde. Militärpensionäre bedürfen eines besonderen Consenses zu ihrer Verheirathung nicht Kr. M. Rescr. 1. April 1833. 592 an den pens. Hauptmann Zoll in Treysa.

13) C. G. R. P. 17. Febr. 1727 (L. O. 3, 1003). Dieser Extr. bezieht sich übrigens nur auf Lakaien, Kutscher *c.*; Marställer sollen danach den Consens vom Stallmeister erhalten. — Die höheren Hofdiener sind in den Note 11 citirten Vorschriften aus 1800 mit befaßt, indem damals noch kein Unterschied zwischen Hof- und Staatsdienern bestand, sondern alle „landesherrliche Diener" waren. Vor dem beruhte die Einholung des landesherrlichen Consenses auf der Sitte, nicht auf geschriebenem Recht, ex reverentia et ob demerendam maiorem heri gratiam wie Schilter, exerc. ad pand. 36 §. 32 sagt: „nicht Recht und Verbindlichkeit, doch der Wohlstand erfordert, daß auch die Civilhofbedienten ihrem

Herrn ihre Verheirathung melden": Hofmann, Handb. des teutschen Eherechts 1789 S. 8. Estor, Rgel. 3 §. 771. Moser, Hofrecht 2, 166 f. J. J. Moser, Familienstaatsr. 2 S. 8—12.

14) Von der Dienstherrschaft durch J. M. B. 6. Dec. 1830 bekannt gemachte Allerh. Entschl. — Insoweit hat sich die alte, übrigens auch nicht durchgängig beobachtete (vgl. Sachsensp. 2, 33) Rechtsparömie erhalten: Wer freien will, muß erst ausdienen. Hert. paroem. 1, 47.

15) Ed. 18. Febr. 1724 §. 10 (3, 928). V. O. 26. Jan. 1751 (4, 1076). Das Inventar muß eingereicht und bei Gericht verwahrlich niedergelegt und dies im Eheprotokoll bemerkt werden R. A. 29. April 1754 (5, 95. 96), ohne Unterschied des Standes Ges. 29. Oct. 1848 §. 14. Eine Privatspecification zu machen genügt nur bei erlangter landeshl. Dispensation, welche die Obergerichte vermitteln. Vermögenslosigkeit muß das Justizamt bescheinigen R. R. 30. Dec. 1819. Für Ausländer hat dieses Erforderniß nicht statt C. A. 1. Sept. 1843. 4557.

16) Die Fortdauer dieses römischen Eheverbots geht aus C. R. 24. März 1789 (7, 337) hervor.

17) Die Note 15 cit. Gesetzesstellen.

18) Eichhorn 2, 346. Roth und Meibom, Kurh. Priv. R. 1, 313 N. 28. Es versteht sich, daß die Gebrechen nicht andere Voraussetzungen der Ehe verhindern dürfen, daß sie also namentlich nicht den freien Willen ausschließen, die Eltern zu Versagung des Consenses berechtigen, bei sonst mangelndem Vermögen erwerbunfähig machen rc.

19) Rel. Ges. 29. Octbr. 1848 §§. 13. 14 (S. 135). J. M. A. 24. Mai 1855 bei Heuser, Ann. 2, 514. Wenn der Wohnort der Braut in dem einen, der Wohnort des Bräutigams in dem anderen O. G. Bezirke liegt, müßte logisch den Theilen die Wahl zustehen, welches Obergericht sie um Commission eines Untergerichts seines Bezirks angehen wollten. Ohne Grund ist es üblich, das O.Appellationsgericht anzugehen.

20) Auch keinen Einspruch begründet: oben Note 3 und Min. Rescr. 8. Jan. 1744 (4, 858). Ed. 8. Jan. 1723 §. 2. 3 (3, 899). V. O. 12. Aug. 1749 §. 2 (4, 1034) und nicht durch Eid darzuthun ist.

21) V. O. 28. Dec. 1829 §. 31 (S. 91). Die sämmtlichen urkundlichen Nachweisungen mit Ausnahme der Quittungen werden von dem Gericht retradirt. Cass. O. G. A. 27. Oct. 1851. C. A. 6. Nov. 1851. 6406. O. G. A. 27. Jan. 1855 (Heuser, Ann. 2, 262). Die Pfarrer, welche hinsichtlich der obigen Voraussetzungen 6 (s. Note 5) 7. 8 und 9 ausdrücklich auf den Inhalt des Eheprot. verwiesen werden, können hiernach selbstständig prüfen und sind dazu verpflichtet. Insbesondere ist zu 10 und 12 die Trauung ohne Wahrung der Vorschrift mit einer Strafe von 20 Thlr. resp. 10 Thlr. für den Pfarrer bedroht C. A. 5. Juli 1800 (7, 853). R. A. 6. März 1751 (4, 1078). M. R. A. 18. Sept.

1787 (7, 198). Eine Trauung mit Uebergehung der gesetzlichen Förmlichkeiten in der Stille vorzunehmen, wurde selbst in dem Falle nicht gestattet, wo die Verlobten schon einige Jahre als Eheleute gelebt hatten, der allein noch lebende Vater des Bräutigams sie selbst dafür hielt, auch kein Hinderniß im Wege stand C. R. 15. Sept. 1815. 4931.

22) St. M. A. 20. Nov. 1825 (S. 14). Bei auswärtigen Personen von hohem Rang und bekannten vortheilhaften Einkommens- oder Vermögens-Verhältnissen darf unter schriftlicher Zustimmung des Kreisamtes eine Ausnahme gemacht werden V. O. 28. Dec. 1829 §. 32 (S. 92). — Will sich der Ausländer hier niederlassen, so darf die Aufnahme des Eheprotokolls bei eigener Verantwortlichkeit nur nach bewirkter Reception in hiesigen Staaten und nach bezahltem Bürger- oder Beisitzer- resp. Einzugsgeld geschehen und ist darüber Quittung vorzulegen C. A. 16. Dec. 1825. — Bei einem Auswanderer nach Chili, der bereits aus dem Kh. Unterthanenverband entlassen war, durfte auf die Bescheinigung des Landrathsamts (nach vorgängiger Vergewisserung über die Ernstlichkeit der Absicht auszuwandern und das Vorhandensein der Mittel), daß die Eheanzeige geschehen könne, zu dieser ohne die vorgeschriebene Receptionsversicherung geschritten werden Just. Min. V. 14. Sept. 1853. 6381 (Heuser, Ann. 1, 3). Im Allgemeinen sollen aber Auswanderer von den Erforderniſſen zur kirchlichen Trauung nicht leicht entbunden werden M. A. 29. Mai 1857. 4722 (Heuser, Ann. 4, 106 des off. Th.).

23) Durch Ausschr. vom 20. Juli 1577 (1, 434) bei Landesverweisung, dgl. V. O. 24. Mai 1721 (3, 859) bei ein Jahr Zuchthausstrafe, das St. M. A. vom 20. Nov. 1825 (S. 14) bedroht namentlich die Umgehung der Requisite 8 und 10 mit Entbehrung der Staatsangehörigkeit für Frau und Kinder.

§. 196. (L. §. 472. 457. Pf. §. 299. 280. 281.)

D. Todtenbuch. *)

Das Todtenbuch ist nach folgendem Formular zu führen:

*) V. O. 28. Dec. 1829 §§. 35—40. Str. S. 230.

Gemeinde: .... **Jahr 18**......

Fortlaufende Nummer des Bandes. 1.	Wohnung, Straße und Hausnummer, Gutsname oder Kolonatsnummer und dergleichen. 2.	Namen, Stand und Herkunft des Verstorbenen. 3.

(Gegenüberstehende Seite.)

Monat .... Seite......

Ort und Zeit seiner Geburt. 4.	Tag u. Stunde des Todes. 5.	Zeit des Begräbnisses. 6.	Nachträgliche Bemerkungen. 7.

Die erste (vorläufig in das Notizbuch einzutragende) Anzeige geschieht durch die Todtenfrau [1]) mittelst des Leichenscheins [2]), alsbald nach dessen Ausstellung [3]). Der Eintrag in das Todtenbuch ist auf die wo möglich am Tage der Beerdigung von dem Vater oder sonst geeigneten nächsten Verwandten zu gebende, in deren Ermangelung von der Todtenfrau zu vermittelnde Nachricht zu bewirken [4]). Die Namen der Verstorbenen in Sp. 3 sind wie im Taufbuch anzugeben, und wenn sie

später rechtsgültig geändert worden (§. 194 N. 9), doch der frühere Namen zur Nachricht daneben zu bemerken, ja selbst von mißbräuchlich geführten Namen gilt das, wenn es zur Verhütung künftiger Verwechslungen gereichen kann. Bei unverheiratheten Personen ist auch der Vor- und Zunamen der Eltern anzuführen und ausdrücklich „unverheirathet" bei solchen, die das Heirathsalter erreicht haben. Hinsichtlich der verwittweten ꝛc. Personen gilt das §. 194 N. 12 Gesagte. Todtgeborne Kinder sind im Tauf- und Todtenbuch einzutragen, im letzteren als „todtgeboren" [5]. Sp. 4 ist nach dem Taufbuch auszufüllen [6]. In Sp. 6 ist die Bescheinigung des Todtenbeschauers und die Stunde des Begräbnisses anzuführen [7]. Bei unbekannten Leichnamen [8] und hinsichtlich der auswärts Gestorbenen [9] ist wie oben §. 194 zu verfahren.

1) Die Todtenfrauen (Todtenwäscherinnen) werden gewöhnlich nach Besprechung des Pfarrers und Bürgermeisters angenommen und wird hiervon der Gemeinde durch letzteren öffentliche Mittheilung gemacht, auch publicirt, was sie zu thun und zu fordern haben. Dieselben haben auch die Leichentücher zu verwahren und den Leichenzug zu begleiten, um erstere von dem Sarg zu nehmen. Indessen hängt Alles von dem verschiedenen Lokalherkommen ab. In Cassel bestellt sie der Oberbürgermeister. C. R. 30. Sept. 1783. — Aehnlich verhält es sich mit Bestellung der Todtengräber; dieselben zu instruiren und über Befolgung der Instruction (auf welche sie wohl durch das Landrathsamt verpflichtet werden. C. B. 9. Juni 1837. 1992 (Rotenburg) zu wachen ist Sache des Pfarrers, der bei fortgesetzten Dienstwidrigkeiten auch die Entlassung verfügt.

2) Zur Verhütung des zu frühen Begrabens sind umfassende Anordnungen durch M. A. 15. Mai 1824 (S. 72 ff.) getroffen. Insbesondere sollen vom Landrathsamt mit Zuziehung des Physikus Todtenbeschauer gewählt werden. Dazu wo möglich die Amtswundärzte und ausübenden Wundärzte, an Orten aber, wo dergleichen nicht sind, auch sonstige dazu sich eignende Personen. Zu dem Ende hat der Ortsvorstand seinen nach genommener Rücksprache mit dem Pfarrer an das Landrathsamt und den Physikus zu richtenden Vorschlag zu Anstellung eines Todtenbeschauers dem Pfarrer schriftlich mitzutheilen, dieser aber jenen Vorschlag mit seiner gutachtlichen Aeußerung über die Qualification des oder der vorgeschlagenen Subjecte dem Landrathsamt zu überschicken, worauf dann der vom Physikus für qualificirt befundene und über seinen Beruf Unterrichtete

die ihm vom Kreisamt und Physikus ertheilte Bestellungsurkunde vorbehaltlich seiner Verpflichtung dem Pfarrer alsbald vorzulegen hat. Der Pfarrer führt die unmittelbare Aufsicht über die Dienstführung der Todtenbeschauer nach der Vorschrift des M. A. vom 15. Mai 1824 und theilt etwaige Zuwiderhandlungen in formeller und materieller Hinsicht dem Landrathsamt sofort mit. C. A. 30. Jan. 1840 4890/39 (im Einverständniß mit der Regierung ergangen). Uebrigens findet sich zum Todtenbeschauer nicht leicht, ja nur in sehr seltenen Fällen auf dem Lande ein geeigneter Mann, da der Abscheu vor diesem Geschäft und selbst die Meinung, man trete dadurch seiner Ehre zu nahe, so eingewurzelt sind, daß es schwer gelingt, sie zu beseitigen; gewöhnlich übernimmt der Todtengräber auch die Function des Todtenbeschauers. Die Gewissenhaftigkeit des Pfarrers bleibt danach die Hauptsache und soll er den Todtenbeschauer jährlich wenigstens ein Mal über seine Obligenheiten mit Hinweisung auf das M. A. vom 15. Mai 1824 instruiren Regierungs-Beschluß 18. Febr. 1852. 1011. Abth. II. A. Sup. Beschl. 21. April 1852. Nr. 176 basirt auf eine Communication des Consistoriums vom 11. März 1852. — Den Leichenschein hat der Todtenbeschauer, beim activen Militair der Militairarzt oder Wundarzt, auszustellen, und das Begräbniß darf nicht anders als nachdem der Leichenschein übergeben und eine Frist von 72 Stunden nach erfolgtem Tod abgelaufen ist (M. A. 15 Mai 1824 §. 11) oder auf Bescheinigung des Physicus oder eines anderen Arztes resp. des Amtswundarztes, daß der Leichnam wegen besonders fortgeschrittener Fäulniß schon 36 oder 48 Stunden nach erfolgtem Tode an einem bestimmten Tage oder zu einer bestimmten Tageszeit begraben werden könne (M. A. 23. Oct. 1826 S. 25) geschehen V. O. 28. Dec. 1829 §. 38. C. A. 22. Juni 1844. 2706. Die Leichenscheine sind formularmäßig und der Pfarrer hat auf deren Grund ebenwohl formularmäßige Todtenlisten dem Physikus zu übersenden (s. unten §. 199).

3) V. O. 28. Dec. 1829 §. 35.

4) Das. und K. O. 1657 c. 15 (2, 519).

5) Das. §. 36. C. A. 8. Nov. 1853. 5890.

6) Bei Todesfällen auswärts geborener Personen soll der Pfarrer auf Vorlage von Taufscheinen Seitens der hinterbliebenen Angehörigen bestehen, alsdann aber, wenn der Taufschein durchaus nicht zu beschaffen ist, mit dem Pfarrer des Orts, an welchem der Verstorbene geboren ist, Behufs Mittheilung der Zeit der Geburt des letzteren, communiciren und nur eventuell sich auf die „Angabe" der Hinterbliebenen beschränken. C. A. 7. Febr. 1854. 477 wodurch C. A. v. 25 Nov. 1831. 4760 abgeändert wird. Mb. C. A. 8. März 1854. 862.

7) C. A. 22. Juni 1844. 2706. Bei Leichnamen, welche gesetzlich nicht

begraben, sondern auf die Anatomie abgeliefert werden sollen und deren Beerdigung also der Pfarrer nicht zuzulassen hat, ist die Zeit der Absendung im Todtenbuch unter Spalte 6 einzutragen. V. O. 28. Dec. 1829 §. 39.

8) D. h. wie dort bei Findlingen, ist hier bei unbekannten Leichnamen vorläufig so gut wie möglich, nach Maßgabe der gerichtlichen oder polizeilichen Verfügung einzutragen, vorbehaltlich des Nachtrags resp. der nachträglichen Ausfüllung der Spalten, wenn sie möglich geworden ist. V. O. 28. Dec. 1839 §. 37. Den Gerichten ist aufgegeben, dem Pfarrer entsprechende Nachricht zu geben. J. M. B. 6. Sept. 1858. 4460. Heuser, Ann. 5, 66 off. Th. Von dem Begräbniß 2c. eines Selbstmörders 2c. muß unter thunlichster Angabe des Alters, Wohnorts und Namens des Verlebten das betreffende Untergericht den Pfarrer in Kenntniß setzen, um den erforderlichen Eintrag in das Kirchenbuch zu machen. J. M. B. 20 Febr. 1858. 1690. C. A. 11. März 1858. 1347. Heuser, Ann. 5, 19 off. Th.

9) cf. §. 194 Note 2, 3, 4.

§. 197. (L. §. 178. Pf. §. 175).

E. Aufgebotsbuch. *) F. Confirmationsbuch. **).

In ein besonderes Buch für den ganzen Pfarrsprengel sollen diejenigen Aufgebote eingetragen werden, welche nicht in das Trauungsbuch der Pfarrei kommen, weil

a) entweder die Trauung in einer anderen Gemeinde geschehen wird, oder

b) Einspruch gegen die Heirath erfolgt ist.

Darin sind 1) die Brautleute gehörig zu bezeichnen, 2) die gerichtliche Eheanzeige, 3) die kirchlichen Aufgebote und 4) der erfolgte statthafte Einspruch und 5) seine etwaige demnächstige Beseitigung zu bemerken.

Das Confirmationsbuch ist nach folgendem Muster einzurichten:

---

*) V. O. 28. Dec. 1829 §. 41. Str. S. 229.

**) Das. §. 42. Str. S. 228.

Gemeinde: .... **Jahr 18**......

Nummer.	Namen der Confirmirten.	Namen u. Stand der Eltern.	Geburtsjahr und Tag.	Alter.			Datum erfolgter Dispensation.	Kenntnisse.
				Jahre.	Monate.	Tage.		

Zuerst sind die Söhne, dann die Töchter einzutragen. Ueber den einzutragenden Inhalt s. §. 45 [1]).

1) C. R. 12. Aug. 1788 (7, 279). K. O. 1657 c. 8 §. 5 (2, 490). C. A. 16. Aug. 1772 (6, 657).

§. 198. (L. §. 337. Pf. §. 367. 368. 356. c.)

III. Pfarramtliche Obliegenheiten, welche nicht auf das geistliche Amt sich beziehen.

1) In Folge der Führung der Kirchenbücher.

A. Den Einzelnen gegenüber.

Durch die staatliche Anordnung der Führung der Kirchenbücher und die Betrauung der Pfarrer mit derselben werden jene insofern öffentliche Acten (acta publica) und diese öffentliche Urkundspersonen. Die Folge davon ist, daß die Einsicht dieser Bücher jedem Betheiligten erlaubt sein muß [1]), und daß sie wie die Urkunden anderer öffentlicher Beamten, insofern sie von ihnen selbst und in der vorgeschriebenen Form geführt sind, vollbeweisend sind für das, was der Aussteller mit eigenen Sinnen wahrnahm (Taufe, Proclamation, Confirmation, Trauung, Begräbniß ꝛc., Ort und Zeit dieser Handlungen ꝛc.)

oder von dessen Wahrheit er sich auf amtlichem Wege überzeugt hat [2]), wofür bei geschehenem Eintrag die Vermuthung streitet [3]). Da die Exhibition des Kirchenbuchs selbst nicht thunlich ist, ohnehin der Betheiligte immer nur den betreffenden Eintrag allein einsehen darf, so ist an die Stelle des Buchs selbst von jeher ein unter dem Siegel ausgestellter Kirchenbuchsauszug getreten [4]), auf dessen Ausstellung jeder Betheiligte ein Recht hat [5]). Ein solcher Auszug hat seine gesetzlich vorgeschriebene Form [6]), ohne deren Beachtung ihm zwar auch noch formelle Glaubwürdigkeit zukommt, die Beweiskraft des Inhalts aber der Beurtheilung des Gerichts anheimfällt [7]). Die Kirchenbuchsauszüge unterliegen dem Stempel [8]). — In dem Falle, daß Auszüge für fremde Länder, in denen die deutsche Sprache nicht gebräuchlich ist, bestimmt sein würden, muß der Pfarrer auf Verlangen ein lateinisches Duplicat beifügen [9]). — Um die kirchlichen Nachrichten noch auf eine andere Art (als durch die Kirchenbücher) zu sichern, haben die Pfarrer nach Kräften dahin zu wirken, daß ein jeder Hausvater sich ein Familienbuch zur Einzeichnung der in seiner Familie vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Todesfälle halte, wozu zweckmäßiges Formularpapier von den Consistorien den Pfarrern gegen Erstattung der Kosten zuzufertigen ist. In dieses Buch hat der Pfarrer jede die Familie betreffende Amtshandlung auf besonderes Verlangen vollständig einzutragen [10]).

Als öffentlichen Beamten steht den Pfarrern zur Beglaubigung der Kirchenbuchsauszüge und anderer Zeugnisse auch die Führung eines Kirchensiegels, worauf eine Kirche mit der Umschrift: „Siegel des Kirchspiels N. N. in Hessen" gestochen ist, zu [11]). Als Dienstsiegel ist es auch zur Beglaubigung einer vom Pfarrer ausgestellten Proceßvollmacht hinreichend und bedarf es keiner weiteren Beglaubigung einer öffentlichen Behörde oder Gerichtsperson [12]).

1) c. 2 C. de edendo. 2. 1.

2) Uihlein in der §. 192 N. 1 cit. Abh. will mit Böhmer ius paroch. IV. c. 1 §. 30 nur die ersteren, nicht die letzteren Acte, also z. B. nicht das Alter, Geschlecht, Abstammung, die Zeit des Todes 2c. aus den Kir-

chenbüchern beweisen lassen, weil hinsichtlich der letzteren der Pfarrer nur Zeuge von Hörensagen sei. Die hessische Praxis hat sich im Anschluß an Berger oec. iur. 4, 24 §. 6 N. 2 und Leyser sp. 95 med. 19 kraft analoger Anwendung von c. 13 C. de probat. für eine weiter gehende Beweiskraft der Kirchenbücher ausgesprochen Dec. supr. Tr. Cass. 1. 106 Nr. 8 (Abstammung), so daß nur die einem Kirchenbuchsauszug beigefügten Angaben sonstiger Verhältnisse und Verheirathungen der darin genannten Personen, welche nach dem übrigen Inhalte des Auszugs nicht aus dem Kirchenbuch, beziehungsweise nicht aus Nachrichten, welche bei Gelegenheit der in letzteren eingetragenen pfarramtlichen Handlungen dem Prediger officiell mitgetheilt werden, entnommen sein können, keine Beweiskraft haben O. A. G. D. 9. Dec. 1837 in S. Grumbkow c. Grumbkow [4535] und 30. Dec. 1837 in S. Hanauer Wittweninstitut gg. Klingelhöfer [4467]. Heuser, Ann. 1, 474; s. auch das Gutachten des königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern bei Heuser, Ann. 4 S. 80 ff. d. off. Th. Strippelmann, Urk. Bew. §. 35 S. 232 ff.

3) Strippelmann, nothw. Eide S. 118. Urk. S. 234.

4) Es versteht sich, daß auf diesen nicht auch c. 2 C. de edendo 2, 1 anwendbar ist O. A. G. B. in S. v. Canstein c. Bauer 1838 [4844] Heuser, Ann. 5, 566. Legalisirung betreffend s. N. 9.

5) V. O. 28. Dec. 1829 §. 13. Wo bei Ertheilung eines Taufzeugnisses (Geburtsscheins) für eine im Auslande sich aufhaltende Person rücksichtlich ihrer Militärverhältnisse oder ihrer früheren Entweichung wegen Vergehungen und dgl. ein Bedenken obwalten sollte, hat der Pfarrer solches dem Landrathe oder dem Polizeidirektor zur Vergewisserung über die Zulässigkeit der fraglichen Ausstellung zu eröffnen. Das. §. 14.

6) „Auszug aus dem Taufbuch der evangelischen (katholischen) Pfarrei N. N. in Kurhessen.

Seite 5 Nr. 32.

In der Gemeinde N. N. Amts N. N. Haus Nr. 7 wurde am vierzehnten Januar eintausend achthundert ꝛc. vier Uhr Nachmittags, geboren und am neunzehnten desselben Monats getauft

Johann Ernst Schmidt

ehelicher Sohn des Peter Schmidt, Ackermanns daselbst, und seiner zweiten Ehefrau, Katharina Gertrud gebornen Schneider (verwittwet gewesenen Krug) aus Allendorf, Amts Neustadt, Letztere kathol. Confession.

Pathe war Johann Ernst Bern, Müller in N. N.

Für die Treue des Auszuges bürgt mit Unterschrift und Kirchensiegel N. N. am ersten Juli 1831.

Der Pfarrer
N. N.
(Etwaiger sonstiger Titel des Pfarrers.)

Durch das „evangelisch" in der Ueberschrift soll nicht eine Bezeichnung des confessionellen Charakters der hessischen Kirche, sondern nur die Unterscheidung von katholischen Pfarreien angezeigt werden. Es ist daher nicht statthaft, den Ausdruck mit einem zu vertauschen, der jenen Zweck hat, z. B. „hessisch-reformirt" C. B. 5. März 1857. 1125. Der Zweck des K. B. Ausz. wird gleichwohl die Beifügung lutherisch oder reformirt sehr gewöhnlich nöthig machen.

7) O. A. G. D. 24. Febr. 1836 [2616] in S. Lapp c. ux. Str. S. 236. Wesentlich vorausgesetzt wird, daß nur das Kirchenbuch Quelle sei und der Auszug damit übereinstimmt.

8) 2 Sgr. Ges. 22. Dec. 1853 §. 28 (S. 206) zum besten Beweis, daß die Kirchenbücher als Staatsacten und die Pfarrer insoweit als Staatsbeamten angesehen werden; denn die Kirche bezieht und erhebt keinen Stempel All. Sup. B. 3. Sept. 1855. 1320. — Zu dem Ende ist ein angemessener Vorrath für Rechnung des Kirchenkastens anzuschaffen M. B. 14. März 1853. 4158. C. A. 9. Juni 1853. 2803. Wo nicht der Stempelbogen selbst zum Beschreiben benutzt werden soll, sondern es sich darum handelt, ihn der Stempelgebühren wegen zu cassiren, ist empfohlen, statt der Stempelbogen Stempelmarken zu gebrauchen. J. M. B. 29. Aug. 1857. 4548 bei Heuser, Ann. 4, 146 off. Th., dem völlig gleich auch den Behörden der Verwaltung die Anwendung der Stempelmarken empfohlen ist. K. B. Auszüge sollen außerdem nur auf den Stempel bogen geschrieben werden C. A. 30. Oct. 1840 bei 5 Thlr. Strafe, C. A. 13. Mai 1851. 1713.

9) V. O. 28. Dec. 1829 §. 14. Ein Muster dieses lateinischen Duplicats ist den Predigern zugefertigt C. A. 26. Nov. 1830. 4238. M. C. A. 19. Nov. 1830. Ueberſetzungen, namentlich in französischer Sprache, sind nicht beizufügen M. B. 21. Febr. 1837. 1678. C. A. 3. März 1837. 767. Weiter zu beglaubigen sind sie nicht von dem betr. Untergericht, sondern von dem Consistorium und hiernach die Betheiligten sachgemäß zu belehren M. B. 19. Mai 1852. 5414. C. A. 3. Juni 1852. M. C. A. 2. Juni 1852. Todesscheine über hier Landes verstorbene französische Unterthanen sind zur Weiterbeförderung an Kf. M. d. Inn. an die Consistorien einzusenden C. A. 10. Mai 1836. 1795. M. B. 28. April 1836. 2774.

10) V. O. 28. Dec. 1829 §. 16. Diese Familienbücher, welche die sonst üblichen Familiennotizen in der Hausbibel ersetzen würden (cf. Estor, Anenprobe S. 222 f.), sind nicht eingedrungen. Durch M. B. 18. April 1834. 2212 ist den Pfarrern empfohlen, in der Weise den Familien zur Anlegung von Familienbüchern behülflich zu sein, daß sie jedem Schulkind eine Nachweisung über Eltern und Großeltern geben, die vor das Schreibbuch zu heften und von den Schullehrern öfter abzufragen sei.

11) C. A. 3. Nov. 1787 (7, 207). M. C. R. 24. Febr. 1800. Bei der Erneuerung eines abgängig gewordenen Dienstsiegels ist eine Abweichung von dem alten nach Aufschrift und sonstiger Signatur, ohne daß hierzu die erforderliche höhere Genehmigung ertheilt worden ist, nicht gestattet. C. B. 5. März 1857. 1125. Superintendenten und Inspectoren haben besondere Kirchensiegel.

12) J. M. A. 31. Mai 1824 §. 1 a. E. (G. S. S. 81). Str. S. 234 Note 54.

§. 199. (L. §. 337. Pf. §. 367).

B. Dem Staat gegenüber. *)

a) Periodische Berichte.

Im öffentlichen Interesse (des Staats) knüpft sich an die Führung der Kirchenbücher eine Reihe von theils periodisch, theils gleich im einzelnen Fall zu erstattender Berichte und Anzeigen. Zu den ersteren gehören:

1) Zum Zweck der Militär-Aushebung werden Gemeinde-Hauptlisten aufgestellt, welche enthalten müssen alle zuerst in das militärpflichtige Alter tretenden Individuen, d. h. alle, die im Kalenderjahre das 21. Lebensjahr vollenden, in der betreffenden Gemeinde geboren oder darin heimathberechtigt sind [1]). Diese Listen werden am 15. October jeden Jahres aufgestellt und die Pfarrer haben vor dem genannten Termine den Ortsvorständen vollständige Verzeichnisse der mit dem 1. Januar des nächsten Jahres in das militärpflichtige Alter tretenden Individuen zu übergeben [2]). Die Gemeinde-Hauptlisten werden von den Ortsvorständen unter Mitwirkung der Pfarrer aufgestellt [3]).

2) Jährlich bis Ende Januars haben die Pfarrer bei 5 Rthlr. Strafe formularmäßige, genaue und vollständige Listen (Impflisten) der im vorhergehenden Jahre vom 1. Januar bis zum 31. December gebornen Kinder aus den Kirchenbüchern aufzustellen, hierbei auch die wieder gestorbenen und todtgebornen Kinder anzuführen und die Zwillingskinder als solche zu bezeichnen [4]).

---

*) V. O. 28. Dec. 1829 §. 17.

3) Jeder Inländer männlichen Geschlechts hat im 18. Lebensjahr den Huldigungseid zu leisten [5]). Die Pfarrer haben die deßhalbigen Listen aufzustellen [6]).

4) Halbjährlich sind über sämmtliche Beerdigten einer Gemeinde dem Physikus formularmäßige beziehungsweise auf den Grund der Leichenscheine auszufüllende Todtenlisten dem Physikus zuzustellen [7]).

5) In den Provinz- oder Kreishauptstädten, wo Wochenblätter herausgegeben werden, sollen die Pfarrer wöchentlich ein Verzeichniß der in ihrer Gemeinde während der abgelaufenen Woche getrauten, getauften und begrabenen Personen mit Anführung des Alters der Letzteren, dem Herausgeber zugehen lassen [8]).

1) Rekr. Ges. 29. Sept. 1848 §. 2, 44 (S. 95. 102).

2) V. O. 5. Oct. 1848 §. 3 (S. 111). C. A. 11. Oct. 1848. 4549. Die Bücher vom Januar und Februar des folgenden Jahres sind mit nachzusehen, ob im December Geborne erst da eingetragen sind. C. A. 29. Juli 1841. 3680.

3) V. O. 5. Oct. 1848 §. 4 (S. 111). C. A. 9. Juni 1832, 20. Aug. 1832. M. B. 31. Juli 1832.

4) V. O. 31. Dec. 1828 §. 9 (S. 67). Das Impfen wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts noch nur mit großen Beschränkungen, am Anfang dieses Jahrhunderts ohne diese erlaubt, aber nicht empfohlen. R. A. 15. Aug. 1797 (7, 740). Coll. Med. Bef. 26. Juni 1801. Durch V. O. vom 22. Nov. 1803 (8, 138) wurde in Cassel eine Kuhpocken-Einimpfungs-Anstalt gegründet. Impfzwang ist erst durch V. O. vom 15. Dec. 1815 (S. 31) eingeführt. Die Pfarrer sollten danach nicht nur den Impftermin von der Kanzel bekannt machen, sondern auch die Gemeinde über den großen Nutzen der Impfung belehren und der Impfung selbst beiwohnen. Dies letztere ist durch M. A. vom 18. Decbr. 1826 (S. 27) und V. O. 31. Dec. 1828 aufgehoben und die vorgängige Bekanntmachung und Belehrung nach allerhöchstem Befehl. vom 10. Oct. 1851, C. A. 16. Oct. 1851. 6061, M. C. A. 22. Oct. 1851. 3352 weggefallen.

5) Vf. Urk. 1831 §. 21, 1852 §. 17, 1860 §. 17.

6) M. B. 13. Juni 1831. 4653.

7) M. A. 15. Mai 1824 §. 14 (S. 75). V. O. 28. Dec. 1829 §. 17. Aeltere Verfügungen z. B. C. A. 8. Apr. 1823 sind dadurch abfällig geworden.

8) V. O. 28. Dec. 1829 §. 17 Nr. 4 (S. 87).

§. 200. (L. §. 339. 472. 170. Pf. §. 371. 299. 49.)

b. Alsbaldige Anzeigen.

Zu den Anzeigen, welche alsbald in Folge der dem Pfarrer gewordenen amtlichen Kenntniß zu geschehen haben, gehört:

1) Die Benachrichtigung des Gerichtes von einem durch Todesfall [1]) oder uneheliche Geburt [2]) entstehenden Bedürfniß der Bevormundung Minderjähriger, Blödsinniger oder sonst an der Verwaltung ihres Vermögens verhinderter Personen. — Die Pfarrer sollen jede Anzeige in ein zu diesem Zweck vorgeschriebenes Notizbuch, unter genauer Angabe des Tags der gemachten Anzeige resp. Absendung derselben an die betreffende Gerichtsstelle und unter Beifügung des Namens des Bestellers eintragen [3]). Auch während der Vacanzen dürfen die vicariirenden Pfarrer die Anzeige nicht unterlassen [4]). Bei der Anzeige darf die Bemerkung der Confession des Pupillen nicht fehlen [5]). Die Vollständigkeit der Vormundschaftstabellen muß von den betreffenden Predigern nach vorgängiger Einsicht der Kirchenbücher dahin attestirt werden, daß außer den in der Tabelle bemerkten Personen keine eines Vormundes oder Curators Alters halber bedürftige Personen in ihrer Parochie weiter vorhanden seien [6]), und zwar unter die Tabelle eines jeden einzelnen betreffenden Orts, nicht erst am Schlusse der sämmtlichen Tabellen zusammen [7]), auch nicht beschränkt auf das betreffende Jahr, sondern auf die Vorjahre ausgedehnt [8]). Der Pfarrer hat zugleich darauf zu sehen, daß die Bemerkung der Confession des Pupillen und des Vormunds nicht fehle, und deßhalbige Bedenken zur Kenntniß des betreffenden Justiz-Amts, nöthigenfalls Obergerichts, zu bringen [9]).

2) In den Statuten der durch Verordnung vom 27. März 1827 errichteten Civil-Wittwen- und Waisen-Gesellschaft ist §. 9 (S. 32) verordnet, daß, sobald ein Theilhaber sich mit einem Frauenzimmer verheirathet, welches um mehr als 10 Jahre jünger, als er selbst ist, ein außer-

ordentlicher Beitrag gezahlt werden muß. Der Pfarrer soll in solchem Fall bei 2 Rthlr. Strafe den Rechnungsführer der Gesellschaft neben genauer Angabe der Getrauten davon in Kenntniß setzen [10]). Desgl. soll er von einer jeden Trauung eines Civildieners, welchem der Rang in einer der 8 Classen der Rangordnung zukommt, der Direction der Civil-Wittwen- und Waisen-Anstalt zu Cassel ohne Verzug Nachricht geben [10a]).

3) Vom Tod beurlaubter [11]), übercompleter [12]) oder im 2ten Aufgebot stehender [13]) Soldaten soll bei 2 Rthlr. Strafe das betreffende Regiment, Bataillon oder Corps durch den Prediger sofort in Kenntniß gesetzt werden.

4) Der Tod von Militairpensionären und pens. Soldatenwittwen soll dem einschlägigen Landrathsamt durch Uebermachung eines Todesscheins angezeigt werden [14]).

5) Elternlose, unvermögende Kinder werden zu $^1/_3$ aus der Staats-, zu $^1/_3$ aus der Gemeinde-Casse, zu $^1/_3$ aus dem Kirchenkasten erhalten [15]). Die Pfarrer haben ein Verzeichniß dieser Kinder zu führen und von dem Tod, resp. Confirmation eines Kindes binnen drei Tagen das Landrathsamt in Kenntniß zu setzen, wogegen dieses dem Pfarrer den Zugang anzuzeigen hat [16]).

6) Vom Tod der Predigerwittwen in der Classe hat der Metropolitan dem Consistorium Anzeige zu machen [17]).

1) Die Vormundsch. O. von 1767 §. 5 verlangte von den Pfarrern nur, daß sie gelegentlich des Begräbnisses die anzeigepflichtigen Verwandten, Nachbarn ꝛc. an ihre Pflicht erinnern sollten. Erst das R. A. vom 30. Mai 1815 (S. 118) verpflichtete die Pfarrer bei 5 Thlr. Strafe zu unverlängter schriftlicher Anzeige und die V. O. 28. Dec. 1829 §. 40 (93) wiederholt es. Durch M. B. 4. April 1840. 3699, 9. Jan. 1847. 235 und 24. Mai 1851. 5391, C. A. 12. Juni 1851. 3088 wiederholt. Die Strafen haben übrigens nicht die Gerichte zu erkennen, sondern ist sich mit den Consistorien zu benehmen. J. M. B. 19. Nov. 1838.

2) M. A. 29. Nov. 1838. 11970. C. A. 14. Dec. 1838. 5198. M. C. A. 7. Dec. 1838. 2772. C. A. 16. Oct. 1840. 3887 sofort nach der Taufe.

3) C. A. 18. Jan. 1843. C. A. 18. Decbr. 1846. 6503. Uebrigens ist

der Pfarrer, zu dessen Gemeinde der Verstorbene oder die uneheliche Mutter gehörte, der anzeigepflichtige C. A. 12. Juni 1851. 3088.

4) M. C. A. 11. August 1847. 2261.

5) M. B. 5. März 1855. 2491. C. A. 24. März 1855. 1911. Mb. Sup. B. 23. März 1855. 926.

6) B. O. 24. Juli 1767 §. 11 (6, 441). Mb. R. A. 24. Aug. 1786 §. 2 (7, 95). R. A. 25. April 1793 (7, 555), 20. April 1814 (S. 52).

7) O. G. Rescr. 2. Oct. 1832 (Klkp. R. S. 3, 277).

8) Das. und C. A. 18. Decbr. 1846. 6503. Sind Dissidenten in der Gemeinde, so hat der Pfarrer darauf aufmerksam zu machen.

9) M. B. 5. März 1855. 2491. Würde der Vormund, der zwar regelmäßig aus der Confession des Mündels zu wählen ist, ausnahmsweise aber doch z. B. wenn die Mutter auf die Vormundschaft ein Recht hat, einer anderen Confession angehören kann, zu Bedenken hinsichtlich der religiösen Erziehung Veranlassung geben, so liegt darin ein gerechtfertigter Grund, einen anderen Vormund zu bestellen oder doch durch Bestellung eines Nebenvormunds, der die Erziehung des Pupillen in der Confession seines Vaters zu überwachen hat, die vormundschaftlichen Befugnisse zu beschränken O. A. G. D. 14. Dec. 1860 Kreß rel. betr. [5176].

10) M. B. 20. Oct. 1828. 6400. C. A. 6. Nov. 1828. 4034. C. A. 20. Juni 1834. 2120. C. A. 23. April 1841. 1732, 2. Febr. 1844. 562. M. B. 15. Juli 1846. 7091, 17. Mai 1853. 4806. C. A. 26. Mai 1853. 2772. M. C. A. 20. Mai 1853. 1636. Die Vorschrift bezieht sich nicht nur auf gezwungene, sondern auch auf freiwillige Mitglieder (Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Anwälte, Lehrer) Mb. C. A. 14. Sept. 1832. 1456.

10a) M. B. 7. Dec. 1859. 9608. C. A. 29. Dec. 1859. 6506.

11) C. A. 23. Febr. 1818 (S. 14) 25. März 1825.

12) C. A. 26. Nov. 1830. 4283. M. B. 17. Nov. 1830. 786. M. C. A. 3. Dec. 1830. 1800.

13) M. B. 5. Febr. 1850. 1056. C. A. 15. Febr. 1850. 760. Bei in der Heimath versterbenden Militairpersonen (im activen Dienst oder in der Reserve) hat der Ortsvorstand des Heimathorts den betreffenden Prediger alsbald von dem Militärverhältniß in Kenntniß zu setzen, damit dieselben das betreffende Corps benachrichtigen. M. B. 26 März 1847. 3567. C. A. 9. Apr. 1847. 1924. M. C. A. 7. Apr. 1847. 1025. Bei der Anzeige auswärts Gestorbener hat der Pfarrer geeigneten Falles alsbald vom Bürgermeister der Heimathsbehörde Nachricht über das Militairverhältniß einzuziehen. M. B. 6. Jan. 1852. 12870. C. A. 15. Jan. 1852. 211. M. C. A. 14. Jan. 1852. 111.

14) C. A. 2. Dec. 1831. 20. Aug. 1833. Damit die Pfarrer diese Vorschrift befolgen können, soll ihnen durch das Kriegs-Ministerium viertel-

30*

jährlich eine Liste der Militair-Pensionaire zugefertigt werden. C. A. 15. Aug. 1836. 2965. Nach C. A. vom 20. Juni 1836. 2168 ist übrigens die Anzeige nicht mehr an das Landrathsamt, sondern von den Predigern auf dem Land an die betreffende (die ständige Contribution erhebende) Renterei, in Cassel unmittelbar an die Kriegskasse einzusenden. — K. B. Ausz. über den Tod unvermögender Militair-Pensionaire sind stempelfrei und unentgeldlich zu ertheilen. M. B. 8. Apr. 1826. 2036. C. A. 14. Apr. 1826. 1319. M. C. A. 21. Apr. 1826. 740.

15) St. M. A. 15. Oct. 1822. (S. 45.) Vgl. C. R. 30. Mai 1744 (4, 866) R. R. 21. Sept. 1782 (6, 1085).

16) C. A. 18. Oct. 1843. 5542. C. B. 5. Nov. 1847. 5361.

17) C. A. 29. Juli 1832. 3041. 10. Oct. 1834. Ueber die Anzeige vom Tod eines Pfarrers s. §. 162 Note 4. Nach C. A. 15 Sept. 1785 (6, 1215) und 19. Mai 1801 (8, 34) 19. Sept. 1854. 3636. M. C. A. 4. Oct. 1854 liegt die Anzeige von der Verheirathung oder dem Tod der Wittwe (letzteren Falls mit Einsendung eines Kirchenbuchsauszugs) dem Pfarrer des Kirchspiels ob.

§. 201. (L. §. 170. 337. 599. 326. 51. Pf. §. 49. 367. 644. 356. 48. 372).

2. In Folge der Seelsorge und Disciplin.

a) Ueberhaupt.

Von den übrigen Obliegenheiten der Pfarrer als Hülfsbeamten des Staates stehen die meisten mit der weiland der Kirche (nicht dem Staate) angehörigen Armenpflege (§. 72) aber auch davon abgesehen mit der dem geistlichen Amt zukommenden Aufsicht über die Gemeindeglieder überhaupt, insbesondere mit den seelsorgerlichen Pflichten desselben in Verbindung.

1) Die Armenpflege betreffend, so ist jede Stadt- oder Landgemeinde verbunden, diejenigen Armen, welche wegen Alters, Gebrechen oder Krankheit außer Stande sind, ihren Lebensbedarf zu verdienen und in derselben ihren Wohnsitz haben oder daselbst zu wohnen berechtigt sind, mit dem nothdürftigen Unterhalte zu versehen [1]. Die Geistlichen sollen auf gewissenhafte Vollziehung dieser Vorschrift ein Auge haben, deßhalb die Ortsvorstände und nöthigenfalls die Landrathsämter angehen, unter Beirath

verständiger Gemeindeglieder die Art und Weise ermitteln, in welcher der Unterhalt am Geeignetsten zu beschaffen ist, und sich gewissermaßen als natürlicher Vormund der Armen betrachten, um auf väterliche Art und wie es seine geistigen Mittel möglich machen, ohne alle äußere Nöthigung für sie zu sorgen [2]).

Zur Vollziehung des im vorigen §. Nr. 5 angeführten St. M. A. vom 15. October 1822 ist verfügt [3]): Zunächst ist von dem Pfarrer dem Ortsvorstand die nöthige Mittheilung zu machen, ob der Kirchenkasten [4]) zur Leistung des gesetzlichen Beitrags im Stande sei oder nicht, und wenn ersteres der Fall ist, hat der Prediger $1/3$ auf den Kirchenkasten anzuweisen; wenn aber Zweifel entstehen, ist zu versuchen, sie durch Verhandlung zwischen Pfarrer und Landrathsamt zu heben, eventuell an deren vorgesetzte Behörde zu berichten. Bei Abschluß von Verträgen zur Verpflichtung sind die Prediger zur Wahrung der Interessen des Kirchenfonds beizuziehen [5]). Ueber die Pflegeeltern armer Kinder führen die Pfarrer die Aufsicht und haben deßhalbige Mängel beim Landrathsamt anzuzeigen [6]). — Die Kinder der Landstreicher sind, was deren Erziehung betrifft, vorzüglich der Aufsicht der Prediger und Schullehrer empfohlen, damit sie von der Lebensart ihrer Eltern zeitig abgezogen und zu nützlichen Staatsbürgern gebildet werden [7]).

Der nahe Zusammenhang, in welchem die Pfarrer mit dem Armenwesen der Gemeinde, wenn auch nicht nach der modificirten Theorie des Kirchenrechts, so doch um so mehr im Leben, geblieben sind, läßt es natürlich erscheinen, sie gerade in solchen Dingen als competente Behörde anzusehen und auf ihr Urtheil und ihren Ausspruch sich zu berufen. In der That wird es nicht leicht ein Unterstützungsgesuch geben, zu welchem nicht ein Zeugniß über Würdigkeit und Bedürftigkeit von dem zuständigen Pfarrer verlangt würde. Es ist aber den „geistlichen Behörden“ untersagt (bei 2—10 Rthlr. Strafe) [8]),

eine Bescheinigung über Hülfsbedürftigkeit oder erlittene Unglücksfälle auszustellen, wenn sie nicht von anderen Behörden dazu aufgefordert worden, oder ihnen ein Gesuch, welches wegen eines darin ausgedrückten erlaubten Zweckes an eine bestimmte Behörde [9]) gerichtet ist, zur Beifügung jener Bescheinigung vorgelegt wird, in welcher auch stets die Veranlassung angegeben werden muß. Solche Veranlassungen sind z. B. Erlangung des Armenrechts in Rechtsstreiten [10]), desgl. der Aufnahme in ein Landeshospital [11]), einer Unterstützung aus der Prinz Georgschen Stiftung [12]), der Befreiung von Zahlung der Collegienhonorare [13]), freier ärztlicher Behandlung durch den Physikus [14]).

Alle Zeugnisse, welche die Inspectoren, Metropolitane und Pfarrer auf Verlangen einem Einzelnen über persönliche Verhältnisse ertheilen, nämlich über Lebenswandel und Sitten, Ausbildung, Thätigkeit und Fleiß, auch über Hülfsbedürftigkeit (soweit Zeugnisse der letzteren Art statthaft sind), sollen denselben in allen Fällen nur verschlossen und mit der Adresse an diejenige Behörde versehen, bei welcher das Zeugniß eingereicht werden soll, ausgehändigt werden [15]). In Sachen, die nicht in ihr Amt einschlagen, sollen sie sich alles Attestirens enthalten [16]).

2) Wer sich zum ersten Mal als Diener, Magd oder Knecht vermiethen will, soll auf dem Land auch eine Bescheinigung vom Pfarrer über Stand, Geburt und gute Aufführung beibringen [17]).

3) Schwängerungsklagen werden nicht angenommen, es sei denn [18]), daß die klagende Dirne ein wegen ihres außer diesem Falle vorhin geführten Lebens und Wandels vom Prediger und den Kirchenältesten [19]) des Orts ihres vorigen Aufenthaltes [20]) unterschriebenes Atteſtat beigefügt hat, darin diese ohne Einmischung anderer von Hörensagen oder sonsten nichts zur Sache thunlichen Umständen [21]) kürzlich, ob ihnen außer dem gegenwärtigen Fall von der Dirne Liederlichkeit mit Anderen vorhin

etwas vorgekommen oder wissend sei, auf ihre Pflichten [22]) anführen und bescheinigen sollen.

4) Sobald eine unverheirathete Weibsperson der Schwangerschaft verdächtig ist und diese abläugnet, ist solches durch diejenigen, bei welchen sie wohnt oder in Diensten steht, unverweilt dem Pfarrer des Orts anzuzeigen, der sich hierauf ernstlich zu bemühen hat, die ihm als schwanger bezeichnete Person zum Geständniß zu bringen, bei fortwährendem Läugnen aber ohne Verzug davon dem Landrathsamt oder der Polizeidirection des Bezirkes Kenntniß geben muß [23]).

5) Gelegentlich der Kirchenzucht kann es kommen, daß schließlich auch das Einschreiten der weltlichen Obrigkeit wegen wirklicher Verbrechen veranlaßt werden muß (§. 74 Note 4). Dahin gehören insbesondere Mißhandlungen der Eltern durch Kinder und Schwiegerkinder [24]).

6) Die Versuche zur Rettung der durch Erdrosselung, Kälte oder Erstickung verunglückten Menschen sollen, wo der Beamte nicht sogleich zur Stelle sein kann, nach bestem Vermögen von dem Pfarrer geleitet werden und die Gemeindevorgesetzten ihm dabei auf Erfordern alle hülfliche Hand leisten [25]).

1) V. O. 29 Nov. 1823 §. 1 (S. 57). Einen verhältnißmäßigen Zuschuß aus dem Kirchenkasten und anderen etwa vorhandenen milden Stiftungen verspricht V. O. 21. Nov. 1798 §. 1.

2) C. A. 12. Oct. 1838. 4252. C. R. 15. März 1839. 1127 an den Pfarrer in Altenhasungen.

3) C. A. 26. März 1839. 1229.

4) Die Gemeinden, die einen eigenen Kirchenkasten haben, werden aus diesem, die einen gemeinschaftlichen haben, aus dem gemeinschaftlichen 1/8 empfangen. M. B. 31. März 1831. C. A. 15. Apr. 1831. 1350.

5) C. A. 16 Juli 1835. 2596.

6) C. A. 29. Juni 1838. 2689. Die Frage betreffend, wer zu den zu verpflegenden armen Kindern gehöre, hat das R. R. vom 21. Sept. 1782 dahin auch „die von Delinquenten zurückgelassenen Kinder" gezählt, und sind daher auch solche, deren Eltern im Zwangsarbeitshaus, den Eisen ꝛc. sind, so gehalten worden. C. R. 11. Mai 1849. 2012 (Reichensachsen). Nachdem man in einem späteren Fall der Art von der

entgegengesetzten Ansicht ausgegangen war: C. R. 4. Decbr. 1856. 6756 an den Vorstand des K. K. zu Rotenburg, hat auch Kurfürstl. Ministerium des Innern dafür entschieden und sind ferner Kinder, deren Eltern flüchtig sind, nicht dahin zu rechnen. M. B. 27. Mai 1857. 4709. Uneheliche Kinder, deren Mutter noch lebt, gehören ebenfalls nicht dahin C. R. 9. Jan. 1855. 6971/54. Es existirt daher noch eine Kategorie von Kindern, deren sich Niemand (oder doch nur die Gemeinde §. 1 V. O. 29. Nov. 1823) anzunehmen hat, da insbesondere auch das reformirte Waisenhaus in Cassel nur durch den Tod vaterlos gewordene Kinder aufnimmt. — Wo das reformirte Waisenhaus die Verpflegungscontracte abschließt, resp. die Verpflegungsgelder auszahlen läßt, wirkt der Pfarrer in gleicher Weise mit und geschieht die Auszahlung ꝛc. regelmäßig durch seine Vermittelung. Insbesondere liegt in jenem, wie in diesem Fall in den Pflichten des Pfarrers, sich über die Qualification der Pflegeeltern auszusprechen; ehe das geschehen, sollen die Ortsvorstände keinen Schritt zur Abschließung eines Verpflegungscontracts thun. R. A. 5. Apr. 1838. C. A. 30. Mai 1838.

7) V. O. 29. Nov. 1823 §. 10 (S. 59).

8) Das. §. 5, erinnert durch M. C. A. 23. Jan. 1824. 141. 3. Aug. 1838. 1836. Mb. Sup. B. 7. Juni 1852. 341. 16. Juni 1854. 400. C. A. 30. März 1850. 1500. 11. März 1852. 1547. Verlangt ein um Unterstützung Angegangener eine Bescheinigung vom Pfarrer, so ist deren Ertheilung zulässig, aber ausdrücklich die Person, welcher das Zeugniß vorgelegt werden soll, zu bezeichnen. C. B. 9. Mai 1854. 2713. (Schenklengsfeld) 25. Apr. 1854 (Breitenau) 3. Jan. 1855 (Simmershausen) C. B. 19. März 1857. 1683 17. März 1857. 1684.

9) Unmittelbar an den Landesherrn gerichtete sind gar nicht zu bescheinigen M. B. 29. Juni 1846. 6425. C. A. 11. Juli 1846. 3435. M. C. A. 17. Juli 1846. 1617, auch nicht an Mitglieder des Kurhauses. C. B. 3. Apr. 1852. 1968 (Breitenau). 3. Mai 1854. 2713 (Schenklengsfeld).

10) Dergleichen Bescheinigungen haben an anderen Orten, als den Provinzialhauptstädten, die Pfarrer (auch wenn der Nachsuchende zu einem anderen Glauben sich bekennen sollte, für den kein Pfarrer am Ort bestellt ist) in Gemeinschaft mit dem Ortsvorstand auszustellen. V. O. 22. Dec. 1828 §. 4 (S. 54), auch wenn der Rechtsstreit gegen den Pfarrer selbst gerichtet werden soll C. B. 18. Jan. 1847. 3194.

11) Vom (Verwaltungs-) Beamten und Pfarrer auszustellen V. O. 10. Apr. 1781 §§. 1, 2 (6', 1030). Gn. Regul. 3. März 1815 §. 5. R. A. 27. Jan. 1818. (S. 3).

12) Zur Erlangung von Confirmationssteuern aus der Pr. G. St. soll nur solchen vermögenslosen (Soldaten-) Kindern ein Attestat gegeben werden,

deren Väter nicht mehr am Leben sind C. A. 27. Apr. 1827. 1411. C. B. 27. Apr. 1830. 2802.

13) M. B. 11. Jan. 1854. 332. C. A. 19. Jan. 1854. 356.

14) B. O. 20. Apr. 1787 (7, 167) vgl. Med. O. 10. Juli 1830 §. 28.

15) M. B. 14. Jan. 1836. 434. C. A. 29. Jan. 1836. 332. Eine Contravention unter strafschärf. Umständen wurde mit 6 Thlr. Geldstrafe angesehen R. B. 24. Jan. 1846. 4279. Die von Bewerbern unter dem Siegel eingereichten Zeugnisse dürfen nicht zurückgegeben oder Abschriften davon ertheilt werden. R. A. 24. Apr. 1839. Eben so wenig darf dem Betreffenden irgend etwas aus dem über ihn ertheilten Zeugniß mündlich mitgetheilt werden R. B. 7. Juni 1853. 2631. Contraventionen sind regelmäßig mit 2 Thlr. Strafe zu ahnden. R. B. 29. März 1843. 853.

16) C. A. 6. Juni 1748 (4, 1002). Ein M. B. vom 20. Decbr. 1838 (Klkp. R. S. 4, 606) verfügt, daß wer wegen Kurzsichtigkeit eine Befreiung von der Militärpflicht anspricht, ein Zeugniß des Pfarrers und Schullehrers beibringen soll.

17) Ges. O. 15. Mai 1797 §. 3, 18. Mai 1801 §. 3.

18) B. O. 28. Mai 1738 §. 1. 3 (4, 509).

19) Wo kein Presbyterium ist, wie im Schaumburgischen, genügt die Bescheinigung des Pfarrers, wo nur ein Kirchenältester ist, muß dieses von dem Pfarrer ausdrücklich bescheinigt sein (vgl. §. 66 a. E.). Bei auswärtigen Personen ist die Form der Bescheinigung nicht vorgeschrieben. O. A. G. D. Lacroix c. Arnold 1827.

20) Hat die Dirne ihren Aufenthalt verändert, so muß das Zeugniß von dem Prediger und den Kirchenältesten des Orts ausgestellt sein, wo sie sich zur Zeit der Schwängerung aufgehalten hat O. A. G. D. 18. April 1818 in S. Heß c. Katten.

21) Zwar ist dies nicht nur von solchen Fällen, wo eine Frauensperson vor dem schon unehelich geboren hat, sondern auch von solchen zu verstehen, wo sie unkeusch gelebt hat, ohne schwanger geworden zu sein, immerhin können aber nur solche Unsittlichkeiten in Betracht kommen, welche dem Pfarrer und Presbyterium amtlich bekannt geworden sind, während unbestimmte Gerüchte wider die betreffende Person nicht beachtet werden dürfen C. B. 5. Oct. 1856. 5946. O. A. G. D. 18. Jan. 1815 in S. Rehwald c. Schuhmacher.

22) Einer ausdrücklichen Erwähnung des pflichtmäßigen Bezeugens bedarf es nicht. Angef. O. A. G. D.

23) St. M. A. 30. April 1828 (S. 19), C. A. 20. Juni 1828. 2431. Vgl. B. O. 10. Sept. 1765 (6, 281). B. O. 22. Juni 1787 (7, 180), R. A. 2. Aug. 1815 (S. 129). Vermöge allerh. Entschl. vom 1. Juni 1823 sollen über die nicht verehelichten Schwangeren die Polizeibehörden mit

den Predigern die Aufsicht führen. M. B. 12. Juni 1823. 3660. C. A. 20. Juni 1823. M. C. A. 20. Juni 1823. 1510.

24) B. O. 14. August 1799 (7, 822).

25) R. A. 27. Juli 1803 (8, 128).

§. 202. (L. §. 340. Pf. §. 375).

b. Insbesondere Eidesbelehrung betreffend.*)

Der Eid gilt nach bürgerlichem Recht eben so für formelle Wahrheit, wie das richterliche Erkenntniß, und der Schwörende wird damit gewissermaßen sein eigener Richter [1]). Jedenfalls ist er aber ein sehr befangener Richter, und es bedarf darum aller Anstrengung, dieser Befangenheit in ernstestem Vorhalt der religiösen Bedeutung des Eides und der daraus sich ergebenden Verantwortlichkeit für den Meineid ein möglichst wirksames Gegengewicht zu verschaffen. Der Richter hat darum in jedem Falle, wo er einen Eid abnimmt, dem Schwurpflichtigen diesen Vorhalt mit aller ihm zu Gebote stehenden Eindringlichkeit und Würde zu machen. Schon früh hat man aber daran gedacht, in wichtigen Fällen und insbesondere beim Reinigungseid in Criminalsachen, wo der Fall, daß „Inquisit geringe Erkenntniß Gottes und seines heiligen Wortes hat" und anderer Seits die Vermeidung der drohenden Strafe so leicht zum Meineid lockt (Momente, die freilich von Auflegung dieses Eids ganz abhalten sollten und gerichtsgebräuchlich auch gewöhnlich abgehalten haben), einen Prediger zur Ermahnung mit heranzuziehen, was in dem Erkenntniß durch die Clausel, „wozu auch gestalten Sachen nach ein Geistlicher zu gebrauchen," ausgesprochen wurde [2]). Erst später und auch dann noch seltener als in Criminalsachen, wurde ein gleiches Verfahren in Civilsachen eingehalten [3]). Je seltener aber auf Zuziehung eines Geistlichen, und immer nur bei besonderer Besorgung eines Meineids, erkannt wurde, jemehr mußte sich der, bei welchem es ausnahmsweise geschah, dadurch verletzt fühlen, und es war

*) Richter, K. R. §. 287 (§. 275). Walter, K. R. §. 353 ff. Eichhorn 2, 545 f. Strippelmann, Der Gerichtseid 1, 280 ff., 2, 402 ff., 3, 257 ff.

nichts Ungewöhnliches, Rechtsmittel einzuwenden, lediglich um den gedachten Zusatz des Erkenntnisses zu beseitigen, zumal er als ein Ausfluß öffentlichen Rechts auch nicht ein Mal durch Einwilligung der Gegenpartei zu vermeiden war [4]). Uebrigens ließ die Praxis bei jeder Art von Parteieneid die gedachte Verwarnung zu, während sie beim Zeugeneid nicht vorkam [5]).

An diese gemeinrechtliche Praxis knüpfte die 1732 erschienene Untergerichtsordnung [6]) an:

„Allermaßen aber die gemeinen Leute, leider der täglichen Erfahrung nach, von der Wichtigkeit des Eides, worin solcher bestehe und was der falsche Eid vor zeitliche und ewige Strafe nach sich ziehe? keinen rechten Begriff und Eindruck haben, und dahero, um ihres eigenen Gewinns halber zu schwören gar facil sich bezeigen: so soll keiner von Bürgern, Bauern und dergleichen gemeinen Personen in propria causa einen Eid, es sei das iuramentum iudiciale de — vel relatum, suppletorium, purgatorium oder wie dergleichen sonsten Namen haben mögen, vor Gericht ablegen, wo er nicht vorhero von seinem Prediger und Seelsorger, was solcher Eid auf sich habe, wohl unterrichtet und de vitando periurio treulich gewarnt [6a]), auch, wie dieses geschehen, ein Attestat vom Prediger ad protocollum producirt sein würde." Diese Bestimmung wich also in zwei Stücken von der älteren Praxis ab, indem sie einestheils von der persönlichen Mitwirkung des Geistlichen vor Gericht abstand, anderntheils das Ermessen des Richters im einzelnen Fall ausschloß und statt dessen alle Schwurpflichtigen einer bestimmten Classe dem nun nichts Kränkendes mehr habenden Gebot unterwarf. Man darf wohl annehmen, daß die früher im geeignet scheinenden Fall übliche Verwarnung durch den Geistlichen vor Gericht damit nicht, am wenigsten für Schriftsässige, von denen das Gesetz überall nicht sprach, abgeschafft gewesen sei (unius positio non est alterius negatio); aber der Gerichtsgebrauch hat sie nicht beibehalten. Das Gesetz vom 29. Oct. 1848, §. 40 [7]), ist zum Theil zu der alten Praxis zurückgekehrt, indem es verordnet:

„Die Eidesbelehrung erfolgt ohne Rücksicht auf Schrift-

fässigkeit durch den betreffenden Beamten, welcher nach Ermessen befugt ist, die Assistenz des Geistlichen oder die Beibringung einer Bescheinigung über die von diesem zuvor ertheilte Eidesbelehrung zu veranlassen."

Dieses Zurückkehren zum älteren Recht hat seinen Grund weniger darin, daß man Mißstände wahrgenommen hätte, die sich aus der Vorschrift der Untergerichtsordnung ergeben hätten, als darin, daß das neue Gesetz, indem es zuließ, daß Jemand gar keiner Religionsgesellschaft angehörte (cf. §. 39), Fälle denkbar machte, wo es an einem Geistlichen ganz fehlte, und gleichwohl nicht gemeint war, in diesen den Eid auszuschließen (oben §. 53 Note 3). Für die Anwendung des richterlichen Ermessens ergibt sich daraus, daß kein Grund vorliegt, da, wo ein Geistlicher die Eidesbelehrung vornehmen kann, davon abzustehen, daß sie vielmehr zur Vermeidung der in der Auswahl liegenden Kränkung angemessen in jedem Fall verlangt wird [8]).

Die Eidesbelehrung durch den zuständigen Seelsorger [9]) erscheint nach alle dem Vorstehenden als im Wesentlichen gleicher Natur mit der richterlichen Belehrung und Verwarnung, d. h. nicht als eine Erforschung und Feststellung der Frage, ob der Schwurpflichtige auch schwurfähig sei, sondern als eine Einwirkung auf das Gewissen und folgeweise den Willen des Schwörenden, wenn auch als eine eindringlichere und muthmaßlich erfolgreichere. Die Bescheinigung darüber, daß der Schwurpflichtige belehrt worden sei, ist daher an sich nur die Constatirung der Thatsache, daß die fragliche Einwirkung auf sein Gewissen stattgefunden habe, und diese Constatirung ist unabhängig von dem Erfolg, sie ist etwas anderes, als das Gutachten, daß der Schwurpflichtige die nöthige Einsicht und Erkenntniß des Eides oder den erforderlichen Willen, dieser Erkenntniß gemäß zu handeln, nicht habe. Die Einwirkung auf das Gewissen setzt an sich nicht ein Mal eine Unterredung mit dem Schwurpflichtigen und ein Erforschen der Begriffe desselben vom Eid nothwendig voraus, sondern wird nur regelmäßig zu einer solchen führen müssen. Die Ausstellung des Scheines über die Belehrung enthält darum auch nicht ein Gutachten, daß der Pro-

ducent eidesfähig sei, und darf darum nicht verweigert werden, weil der Pfarrer eine entgegenstehende Ueberzeugung gewonnen hat. Vielmehr berechtigt resp. verpflichtet den Pfarrer nur die ihm obliegende Sorge, die Sünde einer leichtsinnigen, auf Mißverstand oder Unverstand beruhenden Eidesablage zu verhüten, dem Eidesbelehrungsschein die Bemerkung zuzufügen, daß Producent nach dem Urtheil des Bescheinigenden die Fähigkeit zu schwören nicht habe [10]). Dieselbe Auffassung der Bedeutung der Eidesbelehrung muß auch dahin führen, den Geistlichen in der Regel auch ohne Kenntniß von dem materiellen Inhalt des Eides zu seiner Funktion im Stand zu glauben [11]), und derselbe würde jedenfalls seine Aufgabe ganz verkennen, wenn er sie in irgendwelche Beihülfe zur Entscheidung der materiellen Rechtsfrage setzen wollte. Gleichwohl ist unverkennbar die Anwendung der abstracten Ermahnung auf den vorliegenden concreten Fall oft von größter Wirksamkeit und darum angeordnet, daß den Eidesbescheiden die Eidessätze wörtlich einzurücken sind und die Geistlichen dem Schwurpflichtigen gegenüber Vorlage des Bescheids, dem Gericht gegenüber Mittheilung der Acten vor der Eidesbelehrung verlangen dürfen [12]). Ferner folgt aus der Bedeutung der Eidesbelehrung als einer Gewissensschärfung, daß sie der Eidesleistung nicht allzulange vorausgegangen sein darf, um noch für wirksam gehalten werden zu können [13]).

1) Post rem iudicatam vel iureiurando decisam vel confessionem in iure factam nihil quaeritur. fr. 56 D. de re iud. Dieses bleibt sich gleich, mag man den Eid als Vergleich oder als Beweismittel ansehen, denn im letzteren Fall wird eben die Thatsache, von deren Bewahrheitung der Ausgang des Rechtsstreits abhängig gemacht war, durch den Eid festgestellt.

2) Böhmer, J. E. P. 5, 34 §. 24 Mark Brandenburger Crim. Ger. O. de 1717 c. 9 §. 28.

3) Mylius, de admonitione de vitando periurio, quae fit per clericum. Lips. 1733 §. 6. Hoffmann, teutsche Reichspraxis 1 §. 663: „Hierzu pfleget man in bürgerlichen Rechtssachen langsam einen Geistlichen mit zu gebrauchen; jedoch bei Besorgung eines Meineides kann gar wohl dergleichen Fürsichtigkeit angewendet werden, welches im Urthel mit fürge-

schrieben wird." Estor, Unterricht von geschickter Abfassung der Urtheile §. 589. Wie im Criminalverfahren ist auch hier die Eidesbelehrung ein Stück öffentlichen, nicht Privatrechts.

4) Mylius l. c. Stryk, us. mod. 12, 2 §. 12 erzählt sogar, daß selbst den richterlichen Vorhalt „Honestiores" übel vermerkten.

5) Mylius §. 7. Die Baseler Statuten enthielten jedoch: Wann dann die Zeugen angenommen und zugelassen sind und nachdem dieselben ein Zeugniß von ihrem Seelsorger, daß ihnen der Eid genugsam expliciret worden und sie solchen zu prästiren im Stande sein, aufgewiesen haben ꝛc.

6) Art. 4 §. 13 (4, 137). Das 6 Jahre vorher erschienene C. A. 1. Febr. 1726 §. 25 (3, 987) verordnet: „Weil das Eid schwören heut zu Tage sehr gemein wird, hingegen aber gar wenige alte und erwachsene Leute auf Befragen, was eigentlich der Eid seye, eine pertinente Antwort zu geben wissen, ja vielmalen nicht den geringsten Begriff davon haben, wannenhero leicht zu erachten, wie daß zum öffteren der heilige Namen des großen Gottes mißbraucht, folglich entsetzliche periuria begangen werden; daß demnach die Prediger nicht nur bei allen Gelegenheiten denen alten erwachsenen, sondern auch insbesondere denen catechumenis, worin ein Eid bestehe, und was vor eine schwere, zeitliche und ewige Strafe diejenige so falsch schwören, zu gewarten haben, wohl einbinden und in der Jugend gleichsam einprägen sollen."

6a) In dem Eidesbelehrungsschein ist daher der Belehrung und Warnung zu gedenken Beschl. d. O. G. Dir. 16. Juli 1857. 1620. C. B. 23. Juli 1857. 4386 obwohl die Präsumtion der Legalität den etwaigen Mangel einer ausdrücklichen Erwähnung decken muß.

7) Ges. S. S. 138.

8) J. M. B. 30. Juli 1852. 5531, abgedruckt bei Strippelmann 1, 288. — Daß die ohnehin immer erforderliche richterliche Verwarnung die geistliche Mitwirkung nicht ersetzt oder gar überflüssig macht, scheint sich von selbst zu verstehen; eben so sehr freilich, daß wenn vor dem Gesetz von 1848 ein ohne vorgängige seelsorgerliche Belehrung abgenommener Eid ungültig und das darauf gegründete Erkenntniß nichtig war (Str. 2, 404 ff., Henkel, Rechtsf. S. 569), dies nach dem Gesetz von 1848 nicht mehr gesagt werden kann. Selbst wenn auf Beibringung eines Eidesbelehrungsscheines erkannt war, wird dadurch der Gegenpartei kein Proceß-Recht auf diese Beibringung erworben (oben Note 3, Str. 2, 404 unten) und der Richter darum streng genommen im Wechsel seines Ermessens processualisch nicht gehindert sein fr. 14 D. de re iudic. 42, 1. Mylius a. a. O. §. 6, der von der Grundlage ausgeht, daß die fragliche Solennität als zum öffentlichen Recht gehörig von der Gegenpartei nur durch Verzicht auf den Eid selbst erlassen werden könne, nimmt

gleichwohl (wie es scheint inconsequent) an, daß der Gegner nicht dürfe widersprochen haben, wenn der Richter die einmal erkannte Eidesbelehrung erlassen will (gratiam facere posse honesto viro, dummodo pars altera non contradicat). Richtig ist wohl nur, daß beim Widerspruch des Gegners der Richter um so mehr Grund haben wird, sein Ermessen nicht zu wechseln.

9) Wer der zuständige sei siehe §. 124 Note 6, §. 126 Note 14 und 15.

10) C. B. 10. März 1843. 1258 (Oldendorf), 8. Nov. 1844. 5089 (Deissel). C. B. 25. Febr. 1858. 999 (Steinbach-Hallenberg). C. B. 9. Sept. 1858 (Oberhülsa), 10. Juni 1857. 3173 (Sooden). Dem Pfarrer würde dieselbe Pflicht auch dann obliegen, wenn er nicht um Eidesbelehrung angegangen wäre, sondern anderweit, gleichviel ob officiell oder nicht, Kenntniß von der beabsichtigten Eidesabnahme erhielte. Da sonach die fragliche Erklärung des Pfarrers kein formelles Gutachten, am wenigsten ein vom Richter officiell eingeholtes, ist, so ist demselben auch die Bedeutung eines solchen, wonach das eigene Ermessen des Richters ausgeschlossen und an jenes Gutachten gebunden wäre, nicht beizulegen. Wogegen er es freilich, wie sich von selbst versteht, als ein Urtheil der vom Staate anerkannten Behörde über die religiöse Ausbildung des Betreffenden, berücksichtigen muß, und regelmäßig die Eidesleistung bis nach erlangter vollständigerer Erkenntniß eben so auszusetzen haben wird, als wenn er aus der eigenen Unterredung mit ihm oder sonst die Ueberzeugung gewinnt, daß dem Schwurpflichtigen die nothwendigen Voraussetzungen abgehen, unter welchen der Eid als religiöser Act erst seine Bedeutsamkeit erhält O. A. G. E. Kell c. Bürger vom 16. Oct. 1857 [4891], abgedruckt bei Strippelmann 3, 259.

11) R. R. vom 25. Oct. 1788 (7, 301).

12) J. M. B. 8. April 1854. 2392. Heuser, Ann. 1, 484. Strippelmann 1, 286.

13) Das Ermessen des Richters muß im einzelnen Fall entscheiden, Beispiele von mehrere Jahre, 1³/₄ Jahre, 8 Monate alten Eidesbelehrungen, die der höchste Gerichtshof für unzureichend hielt, s. bei Strippelmann 2, 408 f.

Fünfte Unterabtheilung.

Von den geringeren Kirchenämtern.

§. 203.

Einleitung.*)

Das katholische Kirchenrecht [1]) kannte, resp. kennt, außer dem geistlichen Amt noch als Clerus minor einige mit bestimmten kirchlichen Hülfeleistungen niederer Art betrauete Kirchendiener, wie die Akoluthen, denen Zurichtung des Altars und der heiligen Geräthschaften oblag, die Exorcisten für die Gebete und Handauflegung über die Energumenen, die Lectoren zum Vorlesen aus den heiligen Schriften, die Ostiarien als Schließer, die Psalmisten [2]) als Cantoren. Der Natur der Sache nach sind sie auch nach der Reformation geblieben [3]), bilden aber natürlich keinen Bestandtheil des Clerus, weil ein solcher als besonderer Stand nicht existirt.

In den Dörfern sind gegenwärtig alle jene Functionen gewöhnlich in der Person des Schullehrers vereinigt (§. 164), in den Städten sind sie dagegen noch getrennt. Allgemeine Pflicht derselben, wie aller Kirchendiener, ist ein ehrbarer und gottseliger Wandel [4]). Ihr Anzug muß bescheiden und ihrem Stande angemessen sein [5]). Insbesondere aber sind Alle den Consistorien, Superintendenten, Metropolitanen und Pfarrern als ihren Vorgesetzten Achtung und Gehorsam in dienstlichen Beziehungen zu beweisen, schuldig [6]) und dürfen ohne Genehmigung des Pfarrers nicht verreisen [7]). Vergleiche übrigens die allgemeinen Rechte und Pflichten der Schullehrer (§. 352).

1) c. 1 D. 25 (anno 633).

2) Seit dem 9. Jahrhundert kamen dazu Organisten. Dem König Pipin ward die erste Orgel in Deutschland aus Griechenland gesandt. Gerstenberger Chronik bei Ayrmann sylloge anecdot. S. 133.

3) Vgl. Braunschw. K. O. 1528 (Richter 1, 113), Baseler K. O. 1529

---

*) Richter §. 91 (§. 44), §. 103 (§. 92). Walter §. 16. 144. Eichhorn 1, 697. Böhmer, J. E. P. 1, 27. Hassenkamp, Kirchen-Gesch. 2, 592.

(das. 123), Hamburger K. O. 1529 (das. 131). Wenn unsere hess. Kirchenordnung von 1537 Art. 14 (1, 105) verordnet, „man soll den Opfermännern ihre verkauften Häuser und abezogene Güter wieder zustellen und ihren alten Lohn geben, damit sie bleiben und ihres Dienstes treulich warten mögen", so deutet das allerdings darauf hin, daß man in den ersten Jahren der Reformation gewiß nicht grundsätzlich, aber thatsächlich diese niederen Stellen hatte eingehen lassen. Die Homberger Rf. O. 1526 und die K. O. von 1532 schweigen.

4) Caff. Küster-Instr. 16. K. O. 1566 I. 10 (1, 246). Die Pfarrer sollen, wenn der Schullehrer oder Kirchendiener eine unschickliche Ehe (mit einer Person, welche uneheliche Kinder geboren oder sonst im Ruf unsittlichen Lebenswandels steht) einzugehen beabsichtigt, hierüber zeitig, namentlich vor Bestätigung des amtlichen Eheprotokolls an das Consistorium resp. die Regierung berichten C. A. 19. April 1847. 1896. Die Jagd ist Kirchendienern untersagt M. B. 7. März 1838. 2426.

5) Schullehrer Rev. §. 13 (2, 146). Die Schullehrer müssen bei kirchlichen Functionen mit Frack, Weste und Beinkleid von schwarzem Tuch und mit dem s. g. Kirchen-Mantel bekleidet sein. C. B. 1. März 1844. 1042 (Allendorf). C. A. 5. Febr. 1847. 506. Dgl. mit (dreieckigem) Hut, nicht Baret C. B. 8. März 1850. 995 (Philippsthal) C. B. 19. Dec. 1854. 6775 (Floh). Caff. Küsterinstr. 12.

6) K. O. 1657. C. 19 §. 2 P. (2, 544) natürlich bei Vacanzen den Vicaren C. B. 29. Juni 1838. 2705. Die Gerichte sollen vermöge Just. M. B. die Vorgesetzten von Straferkenntnissen wider niedere Diener wegen gemeiner Vergehen benachrichtigen C. A. 10. Jan. 1834. 4956, auch wegen Dienstvergehen J. M. A. 31. August 1832.

7) C. A. 30. Juni 1783 (6, 1022).

§. 204. (L. §. 113. Pf. §. 116).

1. Pflichten des Lectors.*)

Die Haltung des Gottesdienstes, mit Einschluß der Betstunden, ist an sich Sache des geistlichen Amtes und liegt dem Pfarrer ob, der also auch den Nachmittags-Gottesdienst selbst besorgen muß [1]). Wo durch die Verfassung des Kirchspiels dies unthunlich gemacht wird, weil der Pfarrer ein Vicariat oder Filial zu versehen hat [2]), oder wo ausnahmsweise der Pfarrer

*) Instr. für Küster im Schaumb. und dgl. für Kirchendiener in den Diöcesen des Casseler Consistorial-Bezirks.

durch Krankheit ꝛc. an Wahrnehmung jener Pflicht verhindert wird, tritt die Verpflichtung [3]) des Küsters als Lector ein. Derselbe ist dabei an die Vorschriften und Anweisungen des Pfarrers, unter dessen Verantwortlichkeit er handelt, genau gebunden [4]). Insbesondere hat der Pfarrer in jedem einzelnen Falle [5]) die abzusingenden Lieder, sowie die vorzulesenden Bibelstellen, Gebete oder Predigten vorzuzeichnen, und der Lector hat sich jeden weiteren Vortrags, Erklärung des Gelesenen und der Haltung selbst verfaßter Reden oder Gebete zu enthalten [6]).

Der Lector [7]) hat den von ihm abzuhaltenden Gottesdienst nach dem Gesang des vorgezeichneten Lieds:

1) mit einem ganz kurzen Gebet, worin der Segen Gottes zur Anhörung seines Wortes erbeten wird, zu eröffnen. Dem folgt
2) die Vorlesung längerer Bibelstücke, welche die Pfarrer mit möglichster Rücksicht auf die Zeiten des Kirchenjahres für die einzelnen Gottesdienste zu bestimmen haben. Ausnahmsweise darf mit besonderer Genehmigung des Pfarrers für jeden einzelnen Fall statt dessen auch aus Erbauungsbüchern [8]) vorgelesen werden, in diesem Falle aber auch vorher eine der Perikopen des betreffenden Sonntags;
3) nach der Vorlesung erfolgt die Vorlesung eines Gebetes [9]) und zwar, wenn ein Bibelstück vorgelesen ist, eines längeren Gebetes, vorzugsweise des s. g. Betstundengebets [10]): „O großer und heiliger Gott" ꝛc.; wenn aus einem Erbauungsbuch vorgelesen wurde, eines kurzen Gebetes, welches der Pfarrer vorzuschreiben hat.

Uebrigens darf kein Zögling des Schullehrerseminars, so lange er noch nicht mit einem Zeugniß der Reife zum Schullehrer entlassen ist, den Altardienst der Schullehrer, nämlich das Vorlesen von Predigten und das Catechisiren verrichten, es sei denn, daß der vorgesetzte Prediger in besonderen Fällen diese Stellvertretung aus besonderen Gründen ausnahmsweise gestatten zu können glaubt [11]).

1) K. O. 1657 Cap. 1 §. 1 a. E. (2, 466). K. O. 1566 III. 7 (1, 272 ff.) C. A. 14. Juli 1851. 2676. Die Catechisationen betreffend s. §. 98.

Bei Vacanzen soll der Lector, wenn kein Pfarrer vicariirt, des Vormittags lesen und des Nachmittags catechisiren. Schaumb. Instr. für &c. Küster §. 13.

2) C. A. 1. Febr. 1726 §. 2 (3, 980). Im 17. Jahrhundert war der Schulmeister hier und da selbstständiger Lector, der „sich keines Predigers Hülfe zu getrösten hat." Heppe, Volksschulwes. 1, 22 f.

3) C. A. 10. Apr. 1835. 1386. C. B. 16. Febr. 1843. 619 an den Metrop. d. Cl. Ahne. C. B. 18. Aug. 1843. 4436 (Rentershausen). M. C. B. 19. Aug. 1815 (Großselheim). Wenn auf dem Filial ein eigener Gottesdienst nicht hergebracht ist, sondern die Filialisten die Mutterkirche besuchten, kann dem Küster auch nicht obliegen, auf Verlangen der Gemeinde einen Nachmittagsgottesdienst zu halten. C. B. 3. Mai 1850. 1999 (Grifte). Eben so wenig hat die Unio per suppressionem ohne Weiteres die Folge, daß der Schullehrer oder Küster der supprimirten Gemeinde Lectordienst verrichten müßte; erst der Nachfolger kann als Küster bei einer Filialkirche betrachtet werden. C. B. 19. März 1857. 1697. R. B. 25. März 1857. 1669 Abth. I. (Verpfl. des Küsters zu Thurnhosbach betreffend).

4) C. A. 10. Apr. 1835. 1386. M. C. A. 21. April 1836. 2870.

5) Nöthigenfalls schon am vorhergehenden Sonntag C. B. 14. Aug. 1835. 2941 (Wichte).

6) C. A. 10. Apr. 1835. 1386 bei 2–5 Thlr. Str. C. A. 14. Juli 1851. 2676.

7) C. A. 14. Juli 1851. 2676.

8) Als zulässig sind vorläufig folgende Bücher bezeichnet: Die Predigten von Ludwig Hofacker, Rausch, Kapff, Ahlfeld, v. Stockhausen, Mell, Brand, Lisco, Rieger, Redenbacher, Rambach, Luther, Westermeier, Otho, Hornung, Arnd, Battier, die Predigtsammlungen des christl. Vereins im nördlichen Deutschland, die von Fliedner und Leipold, von Schmidt und W. Hofacker, Müllers Herzensspiegel, dgl. folgende Andachtsbücher: Johann Arnd's Bücher vom wahren Christenthum, Müller's apostolische Schlußkette, Riegers Betrachtungen, Redenbacher's Betrachtungen, die Erbauungsschriften des christl. Vereins im nördlichen Deutschland, Arnd's Morgenklänge, Kreuzberg's gottselige Betrachtungen, Goßner's Hauskanzel und Schatzkästlein.

9) von Johann Arnd, Stark, Goßner, Kapff, Bunsen, sowie die der Würtemberger Agende, des Gebetbuchs des christl. Vereins im nördlichen Deutschland und des Büchervereins zu Berlin. Andere als die genannten Gebet- und Erbauungsbücher dürfen nicht gebraucht werden, ohne vorher die besondere Gestattung des Consistoriums unter Anlegung derjenigen Bücher, deren man sich weiter zu bedienen wünscht, eingeholt zu haben. —

10) Zu Rengshausen neu gedruckt ist für die Lectoren auf Kosten der Kirchenkasten anzuschaffen. C. A. 22. Juli 1852. 3864.

11) M. C. A. 17. Oct. 1828. 1679.

31*

§. 205. (L. §. 400. f. 442. Pf. §. 455 f.)

2. Pflichten des Organisten und Cantors.*)

Dem Organisten, dem die Orgel anvertraut ist, liegt ob, dieselbe verschlossen zu halten und bei dem Gottesdienst Niemand, der nicht dahin gehört, den Zutritt zu verstatten, auch nicht zuzugeben, daß außer dem Gottesdienst von Jemand ohne Erlaubniß des Predigers gespielt werde. Ferner hat er das Orgelwerk gegen jede Verletzung zu sichern und wo Mängel sich zeigen, welche einer Herstellung oder Ausbesserung bedürfen, sofort dem Prediger davon Anzeige zu thun. Das Stimmen liegt nicht dem Organisten ob, sondern Revision und Stimmung erfolgt periodisch durch den Orgelbauer [1]).

Das Orgelspiel selbst betreffend hat der Organist die Choräle nicht anders, als wie sie im Choralbuch stehen, ohne alle Verzierungen, vor und während des Gemeindegesanges zu spielen, und Versetzungen in andere Tonarten nur, wenn die Stimmung der Orgel solche nöthig macht, sich zu erlauben und nicht nur die Melodie, sondern auch die begleitenden Stimmen rein, deutlich, fließend, mit der erforderlichen Fertigkeit und Sicherheit zu spielen. Die Zwischenspiele des Choralbuchs sind nicht obligatorisch. Die Wahl von Parallelmelodien, die im Choralbuch aufgenommen sind, ist gestattet. — Regelmäßig ist sich nur der sanften, der stärkeren Register bei zahlreich versammelter Gemeinde oder an Dank- und Freudenfesten zu bedienen. Der nöthigen Vorbereitung halber soll sich der Organist das zu singende Lied vom Geistlichen schon Tags zuvor erbitten. [2])

Das Amt eines Cantors besteht in der Führung des Gesangs [2a]), sowohl in der Kirche, als bei Begräbnissen, wo die Begleitung der Leiche unter dem Gesang der Schule hergebracht ist. Er ist angewiesen 1) in der Kirche und bei Leichenbegäng-

---

*) Instruction für Küster, Organisten und Cantoren in der Grafschaft Schaumburg C. D. Beschl. 21. Nov. 1835. 310. C. B. 1. Dec. 1858. 6336. Dienstanweisung für die Kirchendiener in den Diöcesen Cassel, Allendorf, Hersfeld und Schmalkalden 14. Mai 1860.

nissen, sich mit der Schuljugend zu rechter Zeit einzufinden [3]), 2) den Gesang dergestalt zu führen, daß das laute Schreien unterbleibe, wozu er die Schüler bei dem musikalischen Unterricht zu gewöhnen hat [4]).

1) Instruction für Orgelbauer vom 28. Februar 1825 durch C. A. 22. Juli 1825. 2435 den Pfarrern zugef. §. 12. Nach M. B. 3. Nov. 1832. 9304, C. A. 23. Nov. 1832. 4728 wird alle zwei Jahre gestimmt und revidirt, wenn nicht die Gemeinde jährliche Stimmung verlangt oder die Beschaffenheit der Orgel sie nothwendig erscheinen läßt. Nach der älteren Instr. vom 10. Juli 1773 (6, 702 ff.) lag das Stimmen dem Organisten ob, der deßhalb auch Kenntnisse im Orgelbau erwerben und darin examinirt werden sollte. Die Vorschriften jener Instr. sind insoweit nicht wiederholt, aber zur besseren Erhaltung der Orgeln auch jetzt noch dienlich C. B. 18. Aug. 1842. 4012 §. 9 (dem Wiegandschen Choralbuch vorgedruckt). Auf dem Seminarium wird der Unterricht im Orgelspielen ertheilt und dort auch die deßhalbige Fertigkeit im Zeugniß berücksichtigt. Die regelmäßige Stimmung der Orgel bedarf vorherige Genehmigung des Consistoriums, außerordentliche unter 3 Thlr. vorher Einsendung der Rechnung zur Feststellung M. C. A. 19. Oct. 1853. 3225.

2) C. B. 18. Aug. 1842. 4012 §§. 1–8. Nur in Verhinderungsfällen und dann nach vorgängiger Genehmigung seines Vorgesetzten, des Pfarrers, darf sich der Organist bei dem Orgelspiel während des Gottesdienstes vertreten lassen C. B. 7. Jan. 1848. 6719 (Heckershausen), Cass. J. 7. Wo Küster und Organist nicht eine Person sind, hat der Küster das Verzeichniß der Lieder zu holen und dem Organisten zuzustellen Schb. Instr. §. 9. Vgl. Cass. J. 4 d.

2a) Vgl. Schaumb. Instr. §§. 19. 20. 21. Cass. J. 5.

3) K. O. 1657 c. 19 §. 2 P. 7 (2, 545). Der pedagogus oder Cantor sol die knaben in seiner zucht halten in der Kirchen, Schule und straßen; sonderlich aber daß sie im Chore züchtiglich stehen, geberen und singhen als für dem angesichte Gots. K. O. 1532. Von Sontagen und Festen (Richter 1, 163). Strafen soll er aber erst in der Schule, nicht „unter dem Volk". „Auch stehets sonst nicht wole für dem Volk mit kindern sich pleuwen." Cass. Instr. 8. Die Beaufsichtigung der Schul-Kinder während der Kirche gehört zum Schuldienst und der Schullehrer muß darum, auch wenn er als Kirchendiener auf dem Chor nicht mehr zu fungiren hat, diesen Platz als Schullehrer einnehmen R. B. 8. März 1837. 612 Sch. Pr.

4) Schulordn. 1656 c. 4 §. 5 (2, 325). Zur Einübung des Gesanges der Choralmelodien ist mit dem Choralbuch ein in den Schulen eingeführtes

Melodienbuch von Wiegand verfaßt (§. 231 Note 5), auf dessen Gebrauch das C. A. vom 3. Nov. 1770 (6, 590) wonach ungewöhnliche und selbst componirte Melodien nicht gebraucht, vielmehr die Jugend in den Schulen in dem Absingen der im Choralbuch vorgeschriebenen Melodien fleißig geübt werden soll, Anwendung leidet.

§. 206. (L. §. 405. Pf. §. 457).

3. Pflichten des Opfermanns und Küsters.*)

Der Opfermann oder Küster (Kirchner, Kirchenvogt, Kirchendiener)[1] hat rücksichtlich des Gottesdienstes die Pflicht[2],

1) die Kirche auf- und zuzuschließen[3], resp. zu reinigen[3a];
2) zur Kirche zu läuten[4];
3) die zu singenden Lieder vom Pfarrer zu erfragen[5];
4) denselben bei der Verrichtung der Ministerialhandlungen in das Kirchspiel zu begleiten[6], und
5) die Geräthe, welche zu der Taufe und dem Abendmahl erfordert werden, die Agende, ingleichen den Chorrock zu tragen[7];
6) sowohl in der Kirche, als in Privathäusern bei Taufhandlungen den Altar oder Tisch zu decken und das Taufbecken und Taufwasser aufzutragen[7a];
7) das Opfer in der Kirche und bei der Verrichtung von Ministerialhandlungen einzusammeln[8];
8) bei den Predigten und Betstunden anwesend zu sein.

Außerdem liegt ihm ob

9) die Personen, welche vor dem Presbyterium erscheinen sollen, selbst vorzuladen[9];
10) als Sacristan hat er die vasa sacra aufzubewahren[10];
11) Aufsicht über den Todtenhof[11];
12) läuten bei Feuersnoth darf er nur, wenn der Pfarrer auf seine Anzeige es für nöthig hält[12];
13) Führung der Nebenkirchenbücher (§. 193. N. 7)[13];
14) Er hat auch, wo solches ihm herkömmlich obliegt, die Personalien bei Leichengottesdiensten abzufassen[14].

---

*) Böhmer, J. E. P. 1, 27 §. 3 sqq. Oben citirte Instructionen.

Ueber die Befugniß, sich hinsichtlich der nicht mit dem Cultus unmittelbar zusammenhängenden Functionen vertreten zu lassen s. §. 164 Note 1.

1) In unseren älteren hess. Kirchenordnungen ist die Bezeichnung Opfermann die gewöhnliche. Domküster (custodes) waren nach kathol. Kirchenrecht Prälaten und Stellvertreter des Bischofs (Sinekuren). Böhmer l. c. §. 1. 2.

2) C. R. 30. Juni 1783 (6, 1122). K. O. 1657. 19 §. 2 H (2, 539). Schb. J. §§. 6. 7.

3) Insbesondere während des Gottesdienstes nach dem Gesang vor der Predigt C. R. 18. Nov. 1816.

3a) Schaumb. Instr. §. 2. Cass. D. 4 a.

4) Schb. J. §. 4. Cass. 4 f. Auch die Uhr haben sie zu stellen K. O. a. a. O. Schb. J. §. 3. Cass. 4 g. Wöchentlich ein oder zwei Mal soll die Ortsuhr gleichgestellt werden mit den Eisenbahn- und Postuhren, insofern sich eine Station am Ort findet M. B. 8. April 1856. 3577. C. A. 6. Mai 1856. 2641. 2748.

5) K. O. 1657. 19 §. 2 P. 7 (2, 545). S. §. 205 bei Note 2.

6) Schb. Instr. §. 11. Cass. J. 4 b. Zu Fuß, wenn der Pfarrer nicht reitet C. R. 18. Nov. 1816. 3040.

7) Schb. Instr. §. 7. Cass. J. 4 b. Auch nach entfernt liegenden Eisenbahnwärter-Häusern C. B. 30. Aug. 1850. 3874. Gewöhnlich befindet sich auf dem Filial ein zweiter Chorrock, zu dessen Anschaffung ein Beitrag von 10—12 Thlr. unter der Bedingung gestattet worden ist, daß der Chorrock Inventarstück bleibe C. A. 14. April 1835. 1308.

7a) Schb. J. §§. 8. 11. Cass. J. 4c.

8) Schb. J. §. 15. Cass. J. 4 e. In der Kirche mittelst des Klingelbeutels K. O. 1657 c. 3 §. 2 Nr. 8 (2, 468), in den französischen und manchen deutschen herkömmlich auch durch Einsammeln an der Thüre. Das Consistorium zieht das Einsammeln durch den Klingelbeutel der durch Aufstellung von Becken vor, weil die Aufsicht den Senioren nicht aufgelegt, von dem Schullehrer aber nur unvollständig geübt werden kann C. B. 18. März 1856 (Eberschütz). „Wenn nun die Gemein aus dem Tempel geht, stehen die Kastendiener in der Kirchen bei den Thüren, oder wie es in einer jeglichen Kirchen gewohnlich ist und sammeln die Almusen." K. O. 1566 III. 6 (1, 272). Daß der Kastenmeister nicht schuldig sei, den Klingelbeutel herum zu tragen, ist entschieden durch C. R. vom 6. Oct. 1815 (Gertenbach). „Der Klingelbeutel wird gemeiniglich von den Altaristen, Altarsleuten, Kirchenältesten, Kirchenvätern, auch wohl von den Senatoren, zuweilen auch von den Küstern oder Opfermännern, wie es des Orts Gewohnheit ist, herumgetragen. Zuweilen

ist dieses eine Realbeschwerde, welche jedem Gutsbesitzer ohne Unterschied obliegt, nur daß eine Frauensperson solche durch einen anderen übernehmen lässet." Bucher, vom Klingelbeutel in den Materialien 1, 321. Die Becken zu den Collecten hat der Küster an den Kirchthüren auszustellen Schb. Instr. §. 10. Die Collectengelder braucht der Küster dem Metropol. nicht zu überbringen M. C. A. 14. Oct. 1820.

9) Pr. O. 1656. 4 §. 9 im Eing. (2, 439). Cass. J. 13.

10) Cass. J. 4 h. Deßhalb auch Caution zu stellen Böhmer l. c. §. 9. Gewöhnlich werden übrigens die vasa sacra beim Pfarrer aufbewahrt oder geeigneten Falls in der Sacristei (§. 178).

11) Schb. Instr. §. 5. Cass. 4 i.

12) Schb. Instr. §. 14.

13) Cass. J. 9.

14) Das. 11.

Kurhessisches Kirchenrecht.

Zweite Abtheilung.

Zweites Buch.

Von den objectiven Beziehungen der Kirche

oder

dem kirchlichen Leben.

Einleitung.

§. 207.

Object der Kirche überhaupt.

Die Kirche hat, als Manifestation der Religion, im Allgemeinen keinen engeren Kreis von Beziehungen, als diese selbst, so daß ihr das gesammte Leben nach seiner religiösen Seite vindicirt werden muß [1*]).

Insofern aber die Kirche die Gemeinschaft aller Gläubigen ist (§. 19), beschränkt sich ihr unmittelbares Object auf diejenigen religiösen Seiten des Lebens, welche eben die Gemeinschaft berühren, und hierauf beruht der Unterschied zwischen Kirchlichem (in engerem Sinn) und Geistlichem [1]). Von diesem Gesichtspunkt aus wird z. B. der Lebenswandel des Einzelnen Gegenstand kirchlichen Einschreitens, sobald er die Gemeinschaft berührt, also ein öffentliches Aergerniß gibt (cf. §. 52 N. 5, §. 74 N. 5) [2]). Absolut die Gemeinschaft berührend und darum unter allen Umständen kirchlicher Natur ist der öffentliche Gottesdienst; relativ und darum je nach den Ansichten

*

der Zeit [3]) kirchlich oder weltlich behandelt gehört hierher das Eherecht, Schulrecht, Eid, Gerichtsbarkeit über die Kirche berührende öffentliche und Privat-Rechtssachen. Die letztere ist bei uns durch das Org.-Ed. von 1821 ganz den weltlichen Behörden überwiesen. Das Eherecht, gleich dem Eid, wird hier seine Stelle finden, das Schulrecht im Anhang behandelt werden.

1*) Dahin gehört auch die Missionsthätigkeit, sowohl die der s. g. inneren (Heuser, Ann. 1, 404 f.), als die der äußeren zugewandte. Es wird dahin gestrebt, „die Thätigkeit für die Bekehrung der Heiden in das Leben der in der Gliederung der Aemter und der Gemeinden sich bewegenden und von dem Kirchenregiment geleiteten Kirche in der Art einzuordnen, daß die Mission unter den Aufgaben und Thätigkeiten der Kirche, wie sie die Kirchenordnung beschreibt, eine gesetzlich anerkannte Stellung findet, die Kirche selbst also eine Missionskirche, jede Gemeinde eine Missionsgemeinde ist und alle Diener der Kirche berufen sind, nach Maßgabe der ihnen vertrauten Aemter das Missionswerk zu pflegen." Es wird zu dem Ende Bildung von Classenvereinen empfohlen, von den Superintendenten erwartet, daß sie anregen und von Zeit zu Zeit an das Cons. berichten werden; ferner ist Verbreitung von Missionsschriften, Haltung besonderer Missionsstunden und jährlich auf Epiphanias eine Missionspredigt anheim gegeben, ausdrücklich aber bemerkt, daß das Cons. die Thätigkeit für die Mission als eine durchaus freiwillige betrachte C. A. 22 Oct. 1859. 1065. Den Superintendenten zu C. und A. ist die Förderung der Mission, insbesondere das Halten von Missionsstunden sich angelegen sein zu lassen, und die Ueberwachung des Missionswesens aufgetragen C. A. 16. Mai 1860. 2485.

1) Jedes geistliche Lied z. B. ist ein religiöses Lied, aber Kirchenlied wird es erst durch die Bestimmung zur gemeinsamen Erbauung, die materiell natürlich von seinem Inhalt abhängig ist.

2) Die Seelsorge als kirchlich im weiteren Sinn ist an diese Voraussetzung nicht gebunden.

3) Die ersten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung mußten, da der Staat antichristlich und antikirchlich war, Vieles der Kirche zuweisen, was an sich dem (christlichen) Staat hätte überlassen werden können; und die folgenden Jahrhunderte blieben nicht nur bei der Tradition, sondern erweiterten den Einfluß der Kirche noch zum Theil absichtlich der äußeren Geltung halber. Luther sah in dem juristischen Zusatz überall nur ein Hemmniß und wenn er die Anhänglichkeit der Juristen an das canonische

Recht hätte überwinden können (§. 35), würde die Kirche sich schon zu seiner Zeit auf das absolut Kirchliche beschränkt haben.

Erster Abschnitt.

Vom Recht des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 208. (Pf. §. 535).

Allgemeines und Historisches. *)

Es liegt in der Natur der Sache, daß auf die Art der Gottesverehrung vom entschiedensten Einfluß die Vorstellung von dem sein muß, was und warum es verehrt werden soll. Eine Religionsgemeinschaft, die ihre Seligkeit verdienen will, stellt sich zu Gott wesentlich anders, als die, welche sich der verdienten bewußt sein und den, der sie verdiente resp. die That, durch die sie verdient wurde, feiern will. In jener ist Alles heilig, wodurch die Seligkeit verdient werden soll, sei es Person, Zeit, Sache oder Thun, und alles das nothwendig und unerläßlich, in dieser ist nichts heilig [1]), als der, welcher der Menschheit die Seligkeit verdiente, und die That, durch welche er sie verdiente, und nichts außerdem ist zur Seligkeit nothwendig, als die Aneignung durch den Glauben. Darum ist dort consequent außer der Kirche, welche die Seligkeit erst verdient, kein Heil, hier ohne den Glauben, welcher der schon verdienten Seligkeit inne wird, keine Seligkeit (cf. §. 2. 5. 6. 7).

Der Mittelpunkt des alttestamentarischen Gottesdienstes war das Opfer. In der katholischen Kirche ist dem die Messe, die Umwandlung des Brods und Weins in den Leib und das Blut Christi, durch die von dem Priester vor dem Altar gesprochenen Worte der Consecration und die Darbringung dieses „wahren Opfers des neuen Bundes", substituirt. Dieses Opfer ist wesentlicher Bestandtheil des katholischen Gottesdienstes. Die sich zum Theil in Anlehnung an den alttestamentarischen Gottesdienst gebildet habende Form und Einkleidung des Dienstes

---

*) Walter, K. R. §. 275. 276. Richter, K. R. §. 243 f. (§. 229. 230). Eichhorn, K. R. 2, 235 ff. Böhmer, J. E. P. 3, 41 und 3, 49.

der Messe (Liturgie) ist auch nach katholischen Grundsätzen nicht wesentlicher Theil der Religion und unbedingte Uebereinstimmung in dem Ritus nicht dogmatisch nothwendig. Wohl aber steht er mit dem Wesentlichen in so enger Verbindung, daß er aus diesem Grund als unabänderlich festgehalten worden ist.

Die Reformation mußte das Opfer verwerfen und für sündhaft erklären [2]). Nicht dasselbe galt aber von dem übrigen Ritus. Insofern er nur nicht als ein zur Seligkeit nothwendiges Ding verlangt werde [3]). An die Stelle der Messe trat nun als wesentlichster Bestandtheil des Gottesdienstes die Predigt [4]), der sich der übrige Ritus als glaubenerweckend und stärkend [5]) anzuschließen hatte, äußerlich vielfach anlehnend an den bisherigen, innerlich von grundsätzlich anderer Bedeutung. Zu vollständigem Gottesdienst gehört sodann noch außer dem praedicare evangelium, das remittere et retinere peccata und das administrare sacramenta [6]).

1) Daher gibt es in der evangelischen Kirche keine Consecration und Benediction von Sachen Hbg. ref. c. 10 (Schminke, mon. 2, 614). Der gottesdienstliche Gebrauch gibt ihnen nur eine gewisse äußerliche Heiligkeit (Unverletzlichkeit). Die „Einweihung" z. B. von Kirchen, Todtenhöfen (M. A. 25. April 1832 §. 20. S. 109 der Ges. S. von 1832) ꝛc. ist eine religiöse Feierlichkeit, durch welche ein Gott wohlgefälliger bzhw. gesegneter Gebrauch erbetet wird, die aber auf den juristischen Charakter der eingeweiheten Sache ohne allen Einfluß ist. Eben so hört die sanctitas externa auf, wenn der Gebrauch aufhört. Ueber den Begriff der Weihe s. Kliefoth, lit. Abh. 1, 208 ff.

2) De his opinionibus nostri admonuerunt, quod dissentiant a scripturis sanctis et laedant gloriam passionis Christi. Nam passio Christi fuit oblatio et satisfactio non solum pro culpa originis, sed etiam pro omnibus reliquis peccatis, ut ad Hebraeos scriptum est: Sanctificati sumus per oblationem Jesu Christi semel. Item, una oblatione consummavit in perpetuum sanctificatos. Item, scriptura docet, nos coram Deo iustificari per fidem in Christum, cum credimus, nobis remitti peccata propter Christum. Jam si missa delet peccata vivorum et mortuorum ex opere operato, contingit iustificatio ex opere missarum, non ex fide, quod scriptura non patitur. A. C. art. 24 (II. 3) p. 25 de missa, Apol. art. 12 p. 250 cf. Hbg. ref. c. 3. 4 (Schminke, mon. 2, 594 sqq.).

3) De ritibus ecclesiasticis docent, quod ritus illi servandi sint, qui sine peccato servari possunt, et prosunt ad tranquillitatem et bonum ordinem in ecclesia, sicut certae feriae, festa et similia. De talibus rebus tamen admonentur homines, ne conscientiae onerentur, tanquam talis cultus ad salutem necessarius sit. Admonentur etiam, quod traditiones humanae institutae ad placandum Deum, ad promerendam gratiam, et satisfaciendum pro peccatis adversentur evangelio et doctrinae fidei, A. C. art. 15, p. 13 Ap. art. 8. p. 205 — Und kann solches ohne einige der Christlichen freiheit verletzigung wohl geschehen, wenn mans allein nicht hält für einen nöthigen Gottesdienst, vermeinet nicht hiermit gerecht zu sein und Gottes gnad zu verdienen und achtets nicht für ein Ding zur seligkeit notwendig. K. O. 1566 Vorr. B (1, 227). Darnach, daß alles zur Erbauung und Besserung der ganzen Gemein diene, das. III. 3 (1, 259).

4) cf. oben §. 47 Note 1 und 2 §. 100. An statt der Messen, so vor auß unverstandt gehalten, sol man forter das Gotlich wort predigen K. O. 1532 (Richter 1, 164).

5) Der Gemeindegesang (im Gegensatz des Chorgesanges neu) hat eben diese Bedeutung. Servantur et usitatae ceremoniae fere omnes, praeterquam quod latinis cantionibus admiscentur alicubi Germanicae, quae additae sunt ad docendum populum. Nam ad hoc unum opus est ceremoniis, ut doceant imperitos A. C. art. 24 (II. 3) de missa. p. 23.

6) Die K. O. von 1566 p. III. c. 3 Nr. 6 (1, 261), zählt 5 Stück, so in einer jeglichen christlichen Versammlungen von nöten sein:

1) Das Gebet „als wenn man Psalmen singet, wenn man Gott anruft um vergebung der sünden, für alle stende, für alle anliegende noth der kirchen."
2) Schriftauslegung, „als wenn man predigt".
3) „Mancherlei Vermanung und trost, zuvoraus in der auslegung des gelesen text."
4) Ausspendung der heiligen Tauff oder des heiligen Abendtmals, item Einsegnung junger Eheleut oder andere dergleichen actiones, so man in der kirchen zu verrichten pflegt.
5) Zum fünften ist gebreuchlich, daß man Gott für seine Gnade und wohlthat gegen uns danksage, ehe man die Gemeyn lest heimgehen.

Diese itzgemelte Stück werden gemeynlich verhandelt in der Christlichen Versammlung, wiewohl nit in allen."

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Theil.

Von den Bestandtheilen des Gottesdienstes.

Erster Titel.

Von den liturgischen Räumen.

§. 209. (L. §. 160. 162. 173. 180. 181. 233. Pf. §. 156. 157. §. 169. 177. 178. §. 219.)

1. Kirchen. *)

A. Bestimmungsmäßiger Gebrauch.

Die Kirche ist der Ort, in welcher die Gemeinde ihren öffentlichen Gottesdienst verrichten soll. Aus diesem Princip der Oeffentlichkeit und weil der Gottesdienst Sache der Gemeinde ist, folgt als Regel, daß alle gottesdienstlichen oder liturgischen Handlungen [1]), insbesondere auch die Taufen [2]), die Spendung des Abendmahls [3]), die Trauungen [4]), Ordinationen [5]), Confirmationen [6]) in der Kirche verrichtet werden müssen. Ausnahmsweise finden Taufen in den Häusern statt [7]), obwohl eine Kirche am Ort ist:

1) in den Wintermonaten, 1. Nov. — 1. Apr.,
2) wenn der Täufling nachgewiesener Maßen oder nach unzweifelhaftem Augenschein krank ist,
3) in allen anderen Fällen vermöge einer, nur bei dem Vorhandensein dringender Gründe zu ertheilenden, speciellen Dispensation (§. 161). — Arme, sowie adelige Familien, welche auf ihren Burgsitzen taufen lassen, desgl. Unterofficiere und Soldaten der Garnisons-Gemeinde zu Cassel und der Invaliden in Carlshafen sind nicht dispensations- aber dispensationsgeldfrei, während von Anderen ein Dispensationsgeld von 1 Thlr. (nicht ½ Thlr. erhoben wird [8]).

---

*) Walter §. 268. Richter §. 305 (§. 291). Eichhorn 2, 798 ff. Böhmer, J. E. P. 3, 40.

4) Bei außerhalb des Kirchorts wohnenden Parochianen findet nach pflichtmäßigem dem jedesmaligen persönlichen und örtlichen Verhältnissen entsprechendem Ermessen des Geistlichen Haustaufe statt [9]).

Es versteht sich, daß es auch für die Taufe im Pfarrhaus Dispensation bedarf [10]), wenn sie nicht etwa geschieht, weil der Pfarrer krank ist [11]).

Zu Confirmationen in Häusern oder Sacristeien bedarf es immer der Dispensation (§. 161); desgl. zu Trauungen, für welche im Uebrigen gleiche Grundsätze wie bei Taufen gelten. Ordinationen finden auch nicht ausnahmsweise außer der Kirche statt. Das Abendmahl ist Kranken, Schwangern ꝛc. auf Verlangen privatim [12]) zu reichen (§. 106. 107.) und zwar ohne Zögerung (§. 113).

1) M. C. A. 9. Sept. 1842. 660, cf. K. O. 1566 in N. 6 des vorstehenden §.

2) K. O. 1532: Auch sall eyn jeder Christ seyn kinder in gemeiner Pfarkirchen seynen eigenen Pfarhern tauffen lassen und nicht ime eyn besonders in seynem Hauß wie etliche ungeschichte leutt gethan zur smach anderer eynfaltigen fromer Christen (Richter 1, 164), K. O. 1539 §. 4 (1, 116), 1566 III. 15 §. 2 (1, 287), 1573 c. 6 (1, 384), 1657 c. 8 §. 1 (2, 485). V. O. 12. Dec. 1654 (2, 228): nicht heimlich und in Winkeln, noch in Häusern ohne Noth, sondern öffentlich, wo und wann die ganze Gemeine zusammen kömmt. C. A. 1. Febr. 1726 §. 18 (3, 985). V. O. 26. Dec. 1731 §. 1 (4, 79), 9. Dec. 1748 §. 1 (4, 1008). M. V. 26. Aug. 1854. 8681 (Heuser, Ann. 1, 894). C. A. 5. Sept. 1854. 4860. Mb. Sup. V. 1. Septbr. 1854. 583, cf. Clem. un. de baptismo 3, 15.

3) Hbg. ref. c. 3 (Schm. mon. 2, 594 ff.). K. O. 1532 (Richter 1. 163), 1539 §. 5 (1, 117), 1566 III. 17 (1, 310 ff.), 1573 c. 8 (1, 394), 1657 c. 10 (2, 497). C. A. 1. Febr. 1726 §. 18 (3, 985).

4) c. 3 C. 30 q. 5. „Item es sey eine junkfraw oder witwen, so sollen alle eheleut hinfort ire ehe in der Kirchen bestetigen und heiligen lassen." K. O. 1539 §. 8 (1, 118), 1566 III. 18 (1, 322 Sp. 2), 1573 c. 10 (1, 400), 1657 c. 12 §. 3 (2, 504). C. A. 1. Febr. 1726 §. 19 (3, 985). V. O. 26. Dec. 1731 (4, 81). M. V. 26. Aug. 1854. C. A. 5. Sept. 1854. M. S. V. 1. Sept. 1854. Nur wo nuptiae ante nuptias celebrirt waren, kamen auch weiland Trauungen im Hochzeitshaus vor.

5) S. oben §. 117 N. 7.

6) K. Z. O. 1539 §. 3 (1, 110): „für aller gemeyn an dazu verordnetem

Ort" 1539 §. 7 (1, 118), 1566. 3, 16 (1, 298 ff.), 1573 c. 7 §. 3 (1, 390); 1657 c. 9 §. 7 (2, 492).

7) M. B. 26. Aug. 1854. B. OO. 1731, 1748 a. a. O. C. A. 17. Juni 1859. 2731.

8) C. D. 23. Sept. 1774 (6, 781). — Diese Freiheit erstreckt sich nicht auf die Dienerschaft des Adels C. R. 26. Juni 1783 (6, 1122). Uebrigens darf kein Prediger zur Taufe schreiten ohne Quittung über das Dispensationsgeld gesehen zu haben C. A. 26. Jan. 1773 §. 5 (6, 672) bei Meidung eigenen Haftens C. R. 30. Mai 1786 (7, 76). Der Adel ist auch vom Dispensations-Geld bei Haustrauungen frei C. Ver. 8. April 1790. Durch M. B. 27. März 1861. 2469 ist genehmigt, die Taufen in der Residenz auch in der wärmeren Jahreszeit (vom 1. April bis 1. Nov.) ohne vorher nachzusuchende Dispensation in den Häusern vorzunehmen, bei Wohlhabenden gegen eine Abgabe von 1 Thlr. an den betreffenden Kirchenkasten C. B. 4. April 1861. 1965.

9) M. B. 13. Oct. 1856. 6893. C. A. 16. Oct. 1856. 6008. M. C. A. 18. Oct. 1856. 3436. Mb. S. B. 17. Oct. 1854. 666. Der letztere verfügt dies namentlich bei weiter Entfernung und vieljähriger deßhalbiger Observanz.

10) M. S. B. 18. Sept. 1854.

11) M. S. B. 17. Oct. 1854. 666, 29. Nov. 1854. 836.

12) Das katholische K. R. von der Idee des Opfers ausgehend ließ die Consecration nur am Altar geschehen, die Dispensation consecrirter, in dem verschlossenen Tabernakel vorräthig zu haltender Hostien auch außerhalb. Dieser Opferidee entgegen faßte die evangelische Kirche das Abendmahl als Communion auf, die durch den Genuß vermittelt werde (quia usus sanctae eucharistiae est perceptio eius et communio fidelium in Christi commemorationem Hbg. ref. c. 4). Vgl. die erste Frage zum fünften Hauptstück im luther. und hess. Catechismus. Die Austheilung des Abendmahls setzte die Theilnahme von Communicanten voraus: Et Paulus de communione iubet, ut alii alios exspectent, ut fiat communis participatio A. C. art. 24 (II. 3) de missa. Die Ulmer K. O. 1531 (Richter 1, 158. 160) will deßhalb von einer Ausspendung des Abendsmahls an den Kranken allein nichts wissen. Die Hbg. ref. l. c. verlangt ut, si fieri potest, tres aliquot vocet, qui cum infirmo communicent orentque pro eo etc., die K. O. 1539 §. 6 (1, 118) und 1566 III. 19 (1, 325) eine gleiche Aufforderung an „die leut, so bei den kranken sein, auf daß es desto ein ordentlicher Communion sei." In der K. O. 1573 sollte die Communion der Kranken betr. nur auf die K. O. 1566 verwiesen werden (Heppe, Gen. Syn. 1, 113). Statt dessen wurde der Abschn. 11 eingeschoben, der die gedachte Aufforderung gleich der K. O. von 1532 (Richter 1, 165) nicht enthält, die

erst 1657 c. 13 §. 2 a. E. (2, 507) wieder aufgenommen ist; vgl. Heppe, Bb. P. S. 205. Die Schaumb. K. O. S. 231 enthält nichts der Art. Unter den „Calumnien" der Meritzschen Reformation war auch 18 das angebliche Verbot der Krankencommunion, Rommel 6, 611

§. 210. (L. §. 493. 494. Pf. §. 536 u. 537).

B. Verbotener Gebrauch. *)

Die äußere Heiligkeit der Kirchen, wie aller liturgischen Sachen, verbietet jeden mit der Bestimmung derselben im Widerspruch stehenden Gebrauche [1]) zu weltlichen Zwecken, z. B. gerichtlichen oder politischen und sonstigen Versammlungen ꝛc. und Privatzwecken gleichviel ob der Pfarrer oder Anderer [2]).

Geistliche Concerte, Oratorien ꝛc. in den Kirchen außer dem Gottesdienst sind nicht unzulässig, es bedarf aber dazu einer höheren Genehmigung [3]).

Um die hiernach nur zum öffentlichen Gottesdienst bestimmte Kirche vor bestimmungswidrigem Gebrauch zu schützen, wird sie zu jeder anderen Zeit verschlossen (§. 206. N. 3) [4]).

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Kirchen und anderen geistlichen Gebäude, soweit ihnen sanctitas externa zukommt, zu den befriedeten Sachen gehören, deren Verletzung als ein qualificirtes crimen vis ꝛc. geahndet wird.

Von der Aufsicht der Polizeibehörden, in Hinsicht der zu dem Geschäftskreis dieser Behörden gehörigen Gegenstände, sind jedoch die gedachten Gebäude nicht ausgenommen [5]).

1) M. B. 16. Mai 1846. 1478. C. B. 20. Mai 1846. 2737. M. C. A. 29. Mai 1846. 1270.

2) Z. B. Wäsche trocknen, Benutzung des Kirchenbodens zur Aufbewahrung von Feldfrüchten oder Hausrath C. A. 12. April 1793 (7, 553), der Kirche zum Anschauen eines vorüberführenden Zugs C. R. 19. Juni 1782.

3) Vor 1831 ertheilte sie das Ministerium auf Bericht des Consistoriums; durch M. B. 8. Juli 1831. 5745 wurde sie diesem überlassen; M. B. vom 25. Oct. 1841. 10652 verfügte wieder vorgängigen Bericht mit Angabe der aufzuführenden Musikstücke und Gutachten, ob sie sich zur Aufführung in einer Kirche eignen. Durch höchst. Rescr. vom 18. März

*) Böhmer, J. E. P. 3, 49 §. 13 sqq. §. 41 sqq. Walter §. 270. Richter §. 306 (§. 212).

1842 ist befohlen, daß die Ortspolizei-Behörden nur alsdann Musik-Aufführungen in der Kirche gestatten dürfen, wenn zuvor die Bescheinigung des betr. Pfarrers darüber beigebracht worden, daß der Text der aufzuführenden Musikstücke nichts enthalte, was für den heiligen Ort, wo die Aufführung Statt finden soll, sich nicht eignet. Der M. B. vom 25. Oct. 1841 ist zurückgezogen M. B. 19. März 1842. 2890. C. A. 2. April 1842. 1595. M. B. 16. Mai 1846. 1478.

4) Nach Feuerordnung für Cassel 24. Febr. 1818 §. 109 d (S. 30), für Oberhessen 1757 §. 28 S. 13, Hanauer F. O. 22. Febr. 1773 §. 119 soll die Kirche auch geöffnet werden, um bei Feuersbrünsten zum Sicherheitslocal zu dienen. — Asyle für Verfolgte (Böhm. l. c. §. 17 q.) sind die Kirchen der Protestanten, weil nur durch den Gebrauch geheiligt, nicht; doch scheint die Reformation die alte Rechtsanschauung nicht alsbald abolirt zu haben (cf. Falckenheiner, Städte und Stifter 2, 399, wo noch 1554 der Bürgermeister und Rath in Hofgeismar ein solches Recht als noch bestehend bezeichnet). — Ob man der Privatandacht die Kirche verschließen sollte? Ursprünglich scheint es anders gewesen zu sein cf. §. 10 Note 8.

5) So können z. B. die Pfarr- und Schulhäuser der Feuervisitation, wenn sie von der Ortsobrigkeit verfügt wird, nicht entzogen werden C. C. S. P. 14. Jan. 1792 (Philippsthal).

§. 211.

C. Die einzelnen Theile und die Ausstattung der Kirchen.

In der katholischen Kirche war der Altar, als eigentlicher Opferaltar, von Stein gemauert, der Haupttheil, an welchem der (Opfer-) Priester fungirte. Um ihn war der Chor der Sänger. Dieser Raum der Kirche war getrennt von dem Schiff durch Schranken [1]), in dem Schiff die Gemeinde, getrennt nach Geschlechtern und so, daß die Catechumenen und Pönitenten ihren besonderen Stand hatten [1a]). Im Vorschiff stand der Taufstein, gewissermaßen Symbol, daß man durch die Taufe in die Kirche trete [2]). Ausgestattet und beziehungsweise geschmückt war die Kirche sodann insbesondere durch Reliquien und durch Bilder und Statuen aus der heiligen Geschichte und der Geschichte der Heiligen, nach denen die einzelnen Kirchen auch ihren Namen erhielten.

Die neue Lehre mußte im Cultus zunächst sich gegen den

Opferaltar richten [3]) und zwar mußten alle Altäre beseitigt werden [4]), an denen nicht auch communicirt wurde, dieser eine aber fortan Abendmahlstisch, Tisch des Herrn sein und heißen. Eine Entfernung des steinernen Altars selbst war dagegen nicht geboten, wenn nur die irrige Idee vom Opfer auf demselben beseitigt war [5]). Eben so wenig war die Entfernung der Lichter vom Altar eine nothwendige Consequenz des veränderten Dogma's [6]). Am wenigsten berührte die veränderte Lehre an sich die Taufsteine [7]).

Es liegt hier also ein Fall vor, wo mit vollkommener Freiheit nach Ermessen so oder so verfahren werden konnte und die Gewohnheit der einzelnen Kirchengemeinden einen zulässigen Spielraum hatte. Auf diese Gewohnheit ist denn auch die Thatsache zurück zu führen, daß in den meisten (wenigstens reformirten) hessischen Kirchen der steinerne Hochaltar dem Tisch (mit schwarzem Tuch behängt, resp. beim Abendmahl mit einem weißen Tuch bedeckt) ohne Lichter gewichen und ein Taufstein oft gar nicht vorhanden oder doch nicht im Gebrauch ist [8]). Da sodann der heutige Gottesdienst den Pfarrer nicht immer und nicht einmal vorzugsweise am Altar beschäftigt, so ist, ebenfalls ohne geschriebenes Recht, der Chor um ihn weggefallen, und die Absonderung des für Priester und Chor bestimmten Raums, die ohnehin mit der Idee des Clerus und Laienstandes in Verbindung stand, hat aufgehört. Dagegen findet die Scheidung der Stände nach den Geschlechtern allgemein und particulargewohnheitsrechtlich auch wohl noch hier und da eine weitere nach sonstigen Rücksichten statt [9]). In den lutherischen Kirchen (namentlich Schmalkalden) ist die Abweichung von der ursprünglichen Gestalt überall geringer.

Die Ausschmückung der Kirche anlangend, so fielen mit dem Heiligendienst [10]) die Heiligenbilder [11]), nicht aber die Crucifixe [12]) und überhaupt die Bilder Christi und der heiligen Geschichte [13]). Diesen (Crucifix und Bildern von Gott, Christus, der Dreieinigkeit, sowie aus der heiligen Geschichte überhaupt [14]) galt der zweite der Moritz'schen Verbesserungspunkte, insoweit er Abthun der noch vom Papstthum an etlichen Orten über-

bliebenen Bilder verlangte auf den Grund des Gebots: Du sollst dir kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen ꝛc.[15]). Damit hat sich der Unterschied festgestellt: In den reformirten Kirchen, für welche die Moritz'sche Reform in Kraft geblieben ist, sind Bilder aller Art und ohne Unterschied unzulässig[16]), in den lutherischen, in welchen sie entweder nie eingeführt war (Schaumburg ꝛc.) oder wieder abgestellt und wider die Wiedereinführung reversirt wurde (Oberhessen und Schmalkalden), sind Bilder der Heiligen ebenfalls unzulässig, Bilder aus der heiligen Geschichte und Crucifixe aber unverboten (natürlich nicht geboten) und gewöhnlich[17]).

Die Namen der Kirchen nach Heiligen sind meistentheils in Vergessenheit gerathen. Zu Erbauung neuer Kirchen und zu Reparaturen ist die Erlaubniß des Consistoriums nöthig (s. unten §. 280).

1) Cancelli, wovon die Kanzel ihren Namen hat.

1a) K. O. 1566 III. 3 §. 4 (1, 260).

2) Ueber die symbolischen Bedeutungen s. J. St. Duranti de ritibus eccl. catholicae Col. Agr. 1592. 8. Die Form eines Schiffes sollte andeuten, daß man nur auf dem Schiff der Kirche das bewegte Meer des Lebens sicher durchsegeln könne; der Hauptaltar stand im Osten und gab der Kirche und der betenden Gemeinde, sowie dem Priester damit diese Richtung, weil im Morgen das Paradies liege, oder weil der Oelberg im Osten (von Jerusalem) lag, und weil Gott das wahre Licht sei ꝛc. ꝛc. Aehnliches symbolisirten die Lichter auf dem Altar.

3) Altaria cuncta ab universis ecclesiarum domibus auferantur, eo dempto, ex quo coena dominica administratur, quod etiam non altare, sed mensa vocetur. Hbg. ref. c. 9 (Schm. mon. 2, 614). „Tisch des Herrn" K. O. 1539 §. 5 (1, 117), K. O. 1566 III. 1, 17 §. 2 (1, 313). „Altar oder Tisch des Herrn" das. §. 4 (1, 321), K. O. 1573 c. 9 §. 8. 9 (1, 398 f.). „Altar" K. O. 1566 III. 4 a. E. (1, 263), 1573 c. 2 (1, 374). „Tisch des Herrn" 1657 c. 3 (2, 468 ff.). Heppe, Bb. P. S. 187. 198 und Rommel 6, 613.

4) Einzelne Kirchen wie z. B. die zu Haina 28, besaßen vielfache Altäre zum Messedienst Kuchenb. anal. 4, 318, zu Cassel St. Martin ib. 5, 48, 64, 68, 94, 97; zu Eschwege St. Cyriakus: Schminke, Ztschr. f. hess. Gesch. 6, 213 f.

5) In keiner Kirchenordnung findet sich ein solches Gebot. Indessen scheinen die steinernen Altäre auf dem Weg der Verwaltung allerdings schon zu

Philipps, jedenfalls zu Zeiten des Landgrafen Moritz mit hölzernen Tischen und wo thunlich auch dem Ort nach vertauscht zu sein, um der reprobirten Idee desto wirksamer zu begegnen. Vgl. Gr. Schönfeld, Spiegel d. Calumn. zum Art. 2; bei Rommel 6, 609 u. 582 N. 269. Angelocrator Abweiser D. Jeremiae Vietoris. Cassel 1606. 4. fol. F. Häfner, die Herrsch. Schmalk. Bd. 3, 391. Die „Calumnien" kamen übrigens in einer Druckschrift von 1608 als bereits Ldgr. Philipp oder Wilhelm IV. angehörige Artikel vor: Rommel 4, 84 der Anm. Noch die Synode von 1656 erinnert, „daß auch die alte päpstische altar, deren etliche annoch viel götzen haben, mit der Zeit abgeschafft werde" Heppe, Vb. P. S. 216. Die Marginalresolution lautete: »Fiat unter der Hand, soviel deren nicht anstatt eines Tisches gebraucht werden, und sine scandalo.« — In Philippsthal wurde der Hochaltar erst 1675 entfernt, Ztschr. des Vereins für hess. Gesch. 8, 30.

6) Ut iuxta Paulum cuncta decentius fiant, laudamus, si in ejus (coenae sacrae) ministerio ad minus induatur superpellicium, incendantur cerei et decens calix habetur Hb. ref. c. 3 (597). Die K. O. 1539 §. 5 läßt „die Lichter und anderes mehr zu gebrauchen" einer jeden Kirchen frei zur Besserung zu gebrauchen oder zu lassen, wie das jede Kirche ihres Volks Gelegenheit befindet (1, 118). Die späteren K. OO. enthalten nichts hierüber. Wahrscheinlich hatte sich nach Maßgabe der K. O. von 1539 in den einzelnen Kirchen ein verschiedener Gebrauch gebildet, und war unter Moritz nur das neu, daß man allgemein abschaffen wollte, was das Herkommen nur hier und da hatte abkommen lassen, cf. Schönfeld a. a. O. Art. 8. Rommel 6, 610.

7) Schönfeld a. a. O. Art. 19 (Rommel 6, 611) läugnet, daß sie abgebrochen und dagegen ein messingenes Becken gebraucht werden sollten.

8) Angelocrator erzählt a. a. O.: „Ich habe gesehen an Orten, daß Weiber, wenn sie in die Kirche kommen und ehe sie in ihren Stuhl treten, aus Päpstlichem Herkommen ihr Angesicht zum Chor und Altar wenden und die Knie beugen", wie er annimmt, dem Crucifix zu Ehren, vielleicht aber auch nur gemäß der alten Sitte, mit nach Morgen gewandtem Gesicht zu beten (Note 2). Es ist leicht denkbar, daß schon um deßwillen eine Veränderung des Altars nach der Stellung 2c. Manchem, der in jener Sitte eine abergläubische Verehrung äußerer Dinge sah, geboten erschien; anderwärts mögen auch akustische Rücksichten 2c. bestimmt haben. Daß der Pfarrer bei dem Altardienst immer dem Volk zugekehrt sei, sah Luther als ein freilich nur mit der Zeit zu erreichendes Decorum an: In der rechten Messe unter eitel Christen müßte der Altar nicht so bleiben und der Priester sich immer zum Volk kehren, wie ohne Zweifel Christus im Abendmahl gethan hat. Nu das erharre seiner Zeit. Richter 1, 38. Daß sie 1608 noch nicht überall gekommen war s.

Rommel 6, 610. In der heutigen Kirche ist die Kanzel (Predigtstuhl) ein Haupttheil, gewöhnlich im Schiff der Kirche angebracht.

9) Fast allgemein sitzen die Catechumenen jetzt dem Altar am nächsten. K. O. 1573 c. 7 (1, 390), 1657 c. 9 (2, 492), da wo weiland (freilich bei veränderter Stellung des Altars) der Chor war, und der Sängerchor ist bei der Orgel aufgestellt. — In den neueren Kirchengebäuden fehlt das alte Chor ganz und sind dieselben ohne Rücksicht auf kirchliche Symbolik, nur nach Gründen der Akustik und Zweckmäßigkeit gebaut.

10) A. C. art. 21. Apol. art. 9.

11) Hb. ref. c. 9 (613). Ldgr. Philipp Befehl an die weltl. Räthe 18. Oct. 1527 (2, 552 und bei Rommel 3, 255 der Anm.), an die Geistl. 21. Oct. 1527 (2, 553 und Rommel a. a. O.). Lauze 1, 140.

12) Derhalben hat man keine Bilder mehr in den Kirchen gelitten, denn allein die Crucifix, welche man behalten und bleiben lassen von wegen des erinnerns und in gedechtniß zu brengen die Dinge, so unser Seligmacher Jhesus Christus am stam des Creutzes zu unserem Heil volbracht hat Lauze a. a. O.

13) Solche Bilder waren es wahrscheinlich, deren 1575 der Sup. Meyer als hin und wieder in den Kirchen befindlich gedenkt, Heppe, Gen. Syn. 1, 149. — Die Heiligenbilder waren zu Ldgr. Philipps Zeiten schon entfernt (sie fanden sich z. B. in Schmalkalden 1608 in den Gewölben der Kirche, während die Crucifixe ꝛc. noch in der Kirche selbst waren, Heppe, Vb. P. S. 138 f.).

14) Vgl. insbesondere Schönfeld a. a. O. Art. 3, 20. 22, bei Rommel 6, 609 und 611. 4, 84 der Anm.

15) Ldh. Patent 27. Dec. 1605 (L. O. 2, 553), Heppe, Vb. P. S. 15. Vgl. Fr. 98 des Heidelb. Catech.

16) Ein in Oel gemaltes Christusbild in einer reformirten Kirche (Jesberg) aufzuhängen, wurde untersagt, weil es den Lehren der reformirten Kirche zuwider sei, Allerh. Entschl. 16. Juni 1826. C. B. 26. Juni 1826 Allerh. Entschl. 10. Aug. 1826. C. B. 18. Aug. 1826 an den Kreisr. zu Fritzlar. Das Bild wurde der Stifskirche zu Fischbeck geschenkt.

17) In den Simultankirchen im Schmalkaldenschen ohne Anstoß für die reformirten Gemeinden.

18) Die Hb. ref. c. 8 i. f. (612) verbot sie: Nulla a modo vocetur templum huius vel illius sancti.

§. 212. (L. §. 471, 322, 443. Pf. §. 298, 348 Nr. 2, §. 497 Nr. 6).

D. Thurm und Glocken.

Die Glocken haben schon das ganze Mittelalter hindurch zu liturgischen Signalen gedient statt der den Juden vorgeschriebenen zwei silbernen Trompeten [1]). Ihre liturgische Bestimmung [2]) war Zusammenrufen der Gemeinde zu gottesdienstlichen Versammlungen und Aufforderung zum Gebet [3]), und zwar fand letzteres insbesondere statt in dem Moment der Elevation der Hostie (s. g. Wandelglocke) [3a]), wenn das Venerabile über die Straße getragen wurde, bei Gewittern [4]), Wundern, bei Sterbefällen, am Vorabend der Sonn- und Festtage (heiligen Abend läuten), bei Begräbnissen und Exequien, resp. bei Landes- ꝛc. Trauer.

Unsere hessischen Kirchenordnungen enthalten über den Gebrauch der Glocken wenig oder nichts [5]), und es ist darum auch in Beziehung auf sie das Meiste dem ungeschriebenen Recht überlassen geblieben. Dieses ungeschriebene Recht hat den kirchlichen Gebrauch fast ausschließlich auf den öffentlichen Gottesdienst und die Einladung zu diesem beschränkt, conform der Begriffsentwickelung von dem Object der Kirche überhaupt (§. 208), in einzelnen früheren Anwendungsfällen (oben Wandelglocke ꝛc. bis einschließlich Sterbefälle) auch in Folge veränderter dogmatischer Anschauungen [6]). Das Läuten zu Taufen und bei Begräbnissen (Heimläuten) muß ebenwohl hierher gerechnet werden, indem es eine Aufforderung an die Gemeinde zur Theilnahme an einem öffentlichen Gottesdienst ist [7]).

Außerdem findet ein liturgischer Gebrauch der Glocken noch statt behufs des Trauergeläutes. Bei Landestrauer wird dieserhalb eine besondere Verfügung ertheilt [8]); beim Tode eines Gliedes der Kurfürstlichen Familie eine landesherrliche Bewilligung [9]).

Dem Adel stand in Hessen-Cassel früher gar kein Trauergeläute außer dem Act der Leichenbestattung zu [10]). Später wurde ein halbstündiges Geläute beim Absterben und ein ganz-

stündiges bei der Bestattung zugestanden [11]), und im Landtagsabschied vom 27. Oct. 1731 §. 18 Nr. 8 (4, 70) verabschiedet, „daß in Ansehung derer sowohl das Kirchenpatronat, als auch bloßhin die Gerichtsbarkeit [12]) habenden [13]) vom Adel [14]) sothanes Geläut so lange, als der Leichnam über der Erde stehet [15]), geschehen" solle, und zwar nicht nur am Ort des Absterbens, sondern an allen und jeden Orten, wo sie das Patronat oder die Gerichtsherrschaft hergebracht haben [16]), aber nicht über ½ oder 1 Stunde [17]). Daß sich der Todesfall innerhalb Landes müsse zugetragen haben, ist weder ausdrücklich verordnet, noch folgt es daraus, daß sonstige Vorrechte der Ritterschaft an ein Wohnen im Lande geknüpft sind [18]), beziehungsweise daraus, daß man dem Landcommenthur der Balley Hessen in Marburg kein Trauergeläute gestattete, wenn er auswärts starb. Dagegen darf aus dem „so lange der Leichnam über der Erde stehet," wohl gefolgert werden, daß wenn auch das Begräbniß auswärts geschieht, das Trauergeläute wegfällt.

Andern als den genannten Personen und diesen anders als erwähnt, steht das Privilegium des Trauergeläutes nicht zu [18a]).

Es versteht sich übrigens, daß die Consistorien, soweit sie überhaupt zu Erlassen liturgischer Art berufen sind (§. 171), auch über den Gebrauch der Glocken disponiren können. Das Einholen des Landesherrn unter dem Geläute der Glocken durch den Pfarrer und die Schuljugend gehört dahin [19]).

Uebrigens sind die Glocken von jeher in gewissen Fällen der Noth auch zu weltlichen Zwecken gebraucht worden; z. B. zum Zweck der Verfolgung von Straßenräubern und „Landzwingern" [20]) und zu Feuersignalen [21]). Ferner ist es eine alte Gewohnheit, Messen und Märkte ein- und auszuläuten, und wo es an einer eigenen Raths- oder Bürgerglocke fehlte, hat man auch zum Zusammenrufen der Gemeinde [22]), zu Hegung des peinlichen Gerichts [23]) sich der Kirchenglocke bedient, so daß der weltliche Gebrauch den kirchlichen zuweilen noch überstieg. Um dem eingerissenen Uebermaße im Gebrauche der Kirchenglocken zu bürgerlichen Bekanntmachungen zu steuern, ist der Gebrauch

der Handschellen zu öffentlichen Bekanntmachungen an die Gemeindeglieder in sämmtlichen Gemeinden eingeführt. Der Gebrauch der Kirchenglocken in Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens ist — selbstverständlich außer dem Zeitläuten und dem Einläuten der Schule — auf das Einläuten der Messen und Märkte, wo dasselbe üblich ist, und ähnliche Ankündigungen herkömmlicher Feierlichkeiten, sowie auf die Nothzeichen in Feuersgefahr und Wassersnoth und bei ähnlichen öffentlichen Unglücksfällen zu beschränken. Aber auch in diesen Fällen darf der Gebrauch nur mit Vorwissen des Ortspfarrers oder des von demselben beauftragten Küsters stattfinden und ist der Schlüssel zu dem Kirchthurm beziehungsweise den Glocken den Ortsvorständen nicht zu überlassen [24]).

1) 4. Mos. 10, 2 ff. Die verschiedenen Zeichen, die dort mit den Trompeten, je nachdem eine oder beide, so oder so, ein Mal oder mehrere Male gebraucht werden, zu geben sind, gibt man hier mittelst der Glocken, woher die Gewohnheit der mehreren Glocken. Die Hb. ref. c. 3 (599) fand darin einen über den Zweck hinausgehenden Luxus: Hortamur autem in domino, ut vanus ille ac pomposus pulsationum strepitus ab universis vitetur; satis enim atque abunde foret campanam unam mediocrem pro signo pulsari, cf. Lennep, Landsiedelleihe S. 532.

2) In der Glosse zusammengefaßt in ff. Versen:

Laudo Deum verum, plebem voco, congrego clerum;
Defunctos ploro, nimbum fugo, festaque honoro.

3) Dahin gehört das Morgen-, Mittag- und Abendläuten (Läuten pro pace) zuerst verordnet von Papst Gregor IX. in seinem Kampf mit Kaiser Friedrich II., dann wieder von Calixt III. erneuert 1457 dem Erbfeind der Christenheit, den Türken, gegenüber, vgl. R. A. 1544 §. 33 „ordnen und wollen wir, daß durch das ganze Reich aus alletag zu zwölff Uhren eyn Betglocken geläutet werde und alle und jede Christen Menschen zu zeiten, wann dieselbige Glock geläutet wird, ihr andechtig gebet zu dem Allmechtigen zu sprechen, auch das also zu thun von ihren Pfarrherrn fleißig unterwiesen und vermanet werden." (L. O. 2, 260) 1567 §. 37, 1598 §. 46. V. O. 29. Nov. 1594 (2, 274). „Des Abends so man die Glocken gelübt hat" V. O. 14. April 1455 §. 22 (1, 12), soll Feierabend sein; sie heißt darum auch die Bierglocke Ref. 1526 §. 21 (1, 54). Lennep, Landsiedell. S. 533. Die Morgenglocke diente insbesondere auch als Signal für die Frühmesse (m. matutina); sie weckte bei Tagesanbruch, und der Hahn auf dem Glockenthurm soll ebenwohl diese Aufforderung zum Wachen (Wachet und betet!) sym-

bolisiren, wenn er nicht Bezug hat auf die Verstorbenen auf dem Kirchhof und deren Auferweckung andeuten soll (Wächter, ist die Nacht schier hin?).

3a) Die kleine Glocke über dem Chor. Lennep, Landsiedell. S. 533.

4) „Fulgura frango." Es steht das mit der Glockenweihe oder Glockentaufe und dadurch den Glocken beigelegten Heiligkeit im Zusammenhang, vor welcher böse Geister zurückweichen sollten. Schon Kaiser Carl der Große verbot daher: ut gloccae non baptizentur propter grandinem. Auf der Gen. Syn. 1578 klagte Sup. Tholde darüber, Heppe, Gen. Syn. 2, 49.

5) Die Hb. ref. l. c. erwähnt sie als Zeichen zu gottesdienstlichen Versammlungen.

6) Obwohl in diesen Lutheraner und Reformirte rücksichtlich dieses Punktes unter einander nicht abweichen, ist doch die lutherische Kirche im Gebrauch der Glocken von jeher weniger sparsam gewesen, als die, äußerlichen Demonstrationen überhaupt abholdere, reformirte. So hat sich dort noch hier und da erhalten, daß beim Gebet des Unser Vater vor dem Schluß des Gottesdienstes ein Zeichen mit der Glocke für die nicht in der Kirche befindlichen Gemeindeglieder zur Erinnerung an das Gebet gegeben wird &c. Unter den „Calumnien" zur Zeit der Moritzschen Reformation stand oben an die, daß die Glocken aus den Kirchen gethan und nach Hof geschickt werden sollten Rommel 6, 608. Vermuthlich war damit das Läuten des Glöckleins auf dem Chor beim Gesang des credo gemeint, Heppe, Vb. P. 115. Das Morgen-, Mittag- und Abendläuten in den Kirchenordnungen von Braunschweig, Hamburg, Lübeck &c. 1528 gutgeheißen ist auch bei uns an den meisten Orten üblich geblieben (R. A. 30. Juni 1795. 7, 647), obwohl die ursprüngliche Veranlassung (Note 3) längst aufgehört hat, vermuthlich weil es auch für das bürgerliche Leben vielfach eine, dem ursprünglichen Zweck fremde, Bedeutung gewonnen hatte. An seine kirchliche Bedeutung erinnert nur noch, daß für das Unterlassen Erlaubniß des Consistoriums eingeholt ist E. C. S. P. 20. Jan. 1817 (Raboldshausen), 15. Febr. 1819, 17. Decbr. 1819 (Hülsa). — Das noch an mehreren Orten üblich gewesene Läuten in der Neujahrsnacht soll abgestellt werden C. A. 13. Juni 1823. C. R. 14. Febr. 1780 (Amt Hofgeismar). Ueber ein ähnliches Läuten am Abend des Johannistags s. Heppe, Gen. Syn. 2, 49.

7) K. O. 1566 III. 21 (1, 333). Bei s. g. stillen Leichen kommt es daher nicht vor, und die größere oder geringere Feierlichkeit bestimmt sich nach der Zahl der Glocken. Jeden Unterschied der Feierlichkeit hebt für die Mitglieder der drei anerkannten Kirchen der Westphäl. Frieden §. 35 auf; als katholischer Seits der Gebrauch der Glocken beim Begräbniß evangelischer Christen in Amöneburg untersagt wurde, verordnete das

Consistorium das Reciprocum für Kirchhain M. C. B. 12. Mai 1857. 1751.

8) Das C. A. 18. Jan. 1820 ordnete beim Tod der Kurfürstin Wilhelmine Caroline Trauergeläute von 11—12 Uhr Vormittags an, das am 20. Febr. 1820 wieder aufhörte R. A. 10. Febr. 1820 (S. 32); eben so beim Tod des Kurfürsten Wilhelm I. C. A. 28. Febr. 1821 (S. 9), R. A. 5. April 1821 (S. 12); beim Tod der Kurfürstin Friederike Christiane Auguste C. A. 20. Febr. 1841. 820 auf 4 Wochen; beim Tod des Kurfürsten Wilhelm II. M. A. 24. Nov. 1847 (S. 57), C. A. 24. Nov. 1847. 6182 resp. M. A. 14. Dec. 1847 (S. 59).

9) Das Geläute findet in diesem Fall nur an dem Sitz der apanagirten Linie ꝛc. statt.

10) Fürstl. Schr. 18. März 1687 (3, 602). Bach, Gesch. von Jesberg S. 38.

11) Fürstl. Ausschr. 24. Jan. 1709 (3, 601).

12) Auch nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit dauert dieses Ehrenrecht fort M. B. 2. Aug. 1841. 7648. Der Schluß vom Trauergeläut auf das Patronat ist danach unrichtig, Kopp, Hdb. 7, 272.

13) Der Ausdruck „Kirchenpatronat oder Gerichtsbarkeit habende" hat zu einer die Familienglieder nicht habender, d. h. vorverstorbener Patrone und Gerichtsherrn ausschließenden Interpretation geführt, so daß also außer dem zeitigen Patron oder Gerichtsherrn selbst nur für die Ehegattin oder Kinder des noch lebenden Patrons oder Gerichtsherrn ein Recht auf Trauergeläute besteht O. A. G. D. 15. Nov. 1769 Dec. 40 S. T. C. III., nicht für andere namentlich Seitenverwandte C. D. 7. Jan. 1774 (Binsförth), C. B. 23. Aug. 1853. 4553 (Ehrsten).

14) Ohne Rücksicht auf Ritterschaft G. R. B. 9. Aug. 1743 (R. S. 2, 234).

15) Herkommen längeren Geläutes ist nicht zuläßig, da der Landtagsabschied resp. das F. A. von 1709 nur als eine bisherige Prohibition beschränkend aufzufassen sind.

16) Landesh. Rescr. 7. Mai 1737 (R. S. 2, 9), auch abgedruckt im Anhang zu Ledderhose K. R. Nr. 10.

17) Gn. R. 20. Octbr. 1733 (R. S. 1, 364). Ledderhose, a. a. O. Nr. 8.

18) Hins. der Stifsmäßigkeit F. R. 5. Juli 1561 (Ledderhose, kl. Schr. 2, 63), 30. Mai 1568 (Estor n. kl. Schr. 1, 61). Kauf. Rechnungsabsch. 27. Juli 1756 §. IV (Ledderhose a. a. O. 70).

18a) C. G. R. P. 9. Aug. 1743 (R. S. 2, 234). Ledderhose, K. R. Nr. 13.

19) Dieses Einholen unter Glockengeläute ist ein signum dominii und kommt

daher bei fremden Potentaten nicht vor. Ludovici, de eo quod iustum est circa campanas §. 35.

20) Ed. 14. März 1632 (2, 63). Mandat 21. Juni 1652 (2, 159). B. O. 16. Juni 1540 (1, 221), 10. April 1566 (1, 218). R. A. 1548 §. 20, 1559 §. 23. 24.

21) In sämmtlichen Feuerordnungen (von 1558 an) verordnet. Lennep, Landsiedell. S. 533.

22) Lennep, Landsiedelleihe S. 532, namentlich zu Publication der Gesetze „unterm Glockenschlag".

23) C. C. C. art. 82.

24) R. R. 30. Juni 1795 (7, 647). M. B. 25. März 1852. 2670. C. A. 3. April 1852. 1955. M. C. A. 7. April 1852. 1009. M. B. 28. Dec. 1853. 13505. Das Cons. hat sich zur Sanctionirung von Abweichungen von diesem Beschluß für nicht ermächtigt gehalten C. B. 1. Juli 1852. 3525 (Eberschütz). Vgl. auch Strippelmann VI, 281 ff.

§. 213. (L. §. 456, 474. Pf. §. 287—289).

2. Kirchhöfe oder Todtenhöfe. *)

Der Todtenhof hat die kirchliche Bestimmung, die Verstorbenen der Gemeinde zu versammeln, etwa wie die Kirche die Lebenden versammelt (oben §. 123). Zu einer liturgischen, gottesdienstlichen Sache wird er aber durch die Versammlung der lebenden Gemeinde beim Begräbnißact. Er steht daher unter Aufsicht und Anordnung der geistlichen Behörden [1]), und die Anlegung bedarf der Einwilligung derselben.

In wie weit der Gebrauch derselben ein gebotener sei, ist bereits oben §. 123 vorgekommen; die Privatrechte an Erbbegräbnissen werden gleich denen an Kirchenstühlen oder Kirchenständen im privatrechtlichen Theil behandelt werden (§. 294). Es bedarf hier noch der Ausführung, welcher Gebrauch durch die kirchliche Bestimmung des Todtenhofs ausgeschlossen ist:

Die Errichtung von Grabdenkmälern [2]) ist in allen Fällen von der Erlaubniß des Consistoriums abhängig und darum in einer bei dem Pfarrer des Begräbnißortes einzureichenden Eingabe an das Consistorium nachzusuchen, darin Ma-

---

*) Böhmer, J. E. P. 3, 28. Richter §. 290 (§. 278). Walter §. 326. Strippelmann 5, 508.

terial, Umfang und Beschaffenheit genau anzugeben. Der Pfarrer hat sich in einem Begleitungsbericht zu äußern: a. hinsichtlich der Räumlichkeiten des Todtenhofs; b. ob der Nachsuchende arm, bemittelt oder reich sei; c. ob sich eine Observanz wegen der Gebühr rechtsbeständig nachweisen läßt [3]. In derselben Weise hängt auch die Entfernung, Veränderung ꝛc. der Grabdenkmäler von der Genehmigung des Consistoriums ab, und eigenmächtige Verfügungen des Pfarrers machen denselben verantwortlich, resp. verpflichten ihn zur Wiederherstellung [4]. Auf den Todtenhöfen darf nichts vorgenommen werden, was der denselben nach ihrer Bestimmung gebührenden Achtung widerspricht [5].

Diese Bestimmung, die Gemeinde zu versammeln, schließt von selbst aus alle, die der Gemeinde nicht angehören [6], resp. schon bei Lebzeiten excommunicirt sind, und sodann diejenigen, welchen die Kirche, und diejenigen, welchen der Staat ein Begräbniß verweigert. Diese letzteren werden außerhalb des Todtenhofs verscharrt, wie namentlich:

1) alle Missethäter, welche mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht werden, durch des Nachrichters Leute unter dem Gericht eingegraben werden sollen [7].
2) Selbstmörder, wenn ihnen die Einscharrung außer dem Todtenhof zuerkannt worden ist [8].

Dazu kommen die Leichname derer, welche in den Wintermonaten vom October bis März einschließlich auf die Anatomie nach Marburg geliefert werden [9], und zwar:

3) der Eisen-Gefangenen erster Classe [10]
4) der in eine peinliche Untersuchung befangenen und während derselben gestorbenen Personen [11] im Oberfürstenthum.
5) Derjenigen, welche wegen begangener Sünden und Laster, aus Eitelkeit um Schulden willen oder in der Trunkenheit sich das Leben nehmen [12],
6) der unentgeldlich aufgenommenen Hospitaliten zu Haina und Merxhausen [13];
7) der im Oberfürstenthum verstorbenen Armen, die aus ihrem

eigenen Vermögen nicht beerdigt werden können und deren Verwandte die Begräbnißkosten nicht bestreiten wollen [14]);

8) und endlich der ertrunkenen oder sonst verunglückten Personen, insofern deren Niemand sich annehmen will [15]) im Oberfürstenthum und der Grafschaft Ziegenhain.

Die unter 3—5 Genannten werden, wenn sie nicht auf die Anatomie zu liefern sind, auf dem Todtenhof an der Mauer oder in einer Ecke begraben. Der Todtenhof kommt insoweit nur als bürgerlicher Begräbnißplatz in Betracht und das Begräbniß ist rein bürgerlich. Gleiches findet auch zu 1 und 2 im Fall der Dispensation statt, die der Landesherr ertheilt. Für die unter 6—8 Genannten ist das Begräbniß, wenn es Statt findet, ein ehrliches und kirchliches.

Die Kirchenordnung schließt ungetaufte Kinder von dem Ort, da andere Christgläubige ruhen, nicht aus (oben §. 53 N. 4 §. 113 N. 3 §. 123 N. 1) „Da aber etliche Alte wären, so ihr Leben lang in Irrthum oder ärgerlicher Handlung gesteckt [16]) und auf vielfältige beschehene Christliche Erinnerung und Vermahnung sich nicht bessern wollen und also das Amt der Christlichen Kirchen beharrlich bis zum Ende ihres Lebens [17]) verachtet und verworfen hätten, die achten wir nicht werth sein, daß ein Diener der Kirchen, nachdem sie abgestorben, sich ihrer annehmen, oder daß sie an den Ort, da andere fromme Christen schlafen, sollten begraben werden".

1) M. V. 29. März 1831. 2212 (abedruckt bei Bach, Gesch. der Kvf. S. 154). C. A. 15. April 1831. 1349. M. C. A. 8. April 1831. 494. An Orten, wo der Todtenhof der protestantischen Gemeinde gehört, aber von Katholiken mit benutzt wird (Cassel, Rotenburg) und umgekehrt (Fritzlar, Naumburg) übt die Kirchenbehörde der mitbenutzenden Gemeinde keinerlei Jurisdiction aus und die Errichtung von Monumenten wird von der Oberbehörde der Confession gestattet, welcher der Todtenhof gehört C. Ber. 8. Mai 1855. 2864. — Die Polizei ist auf die zweckmäßige Einrichtung der Todtenhöfe und Beerdigungen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht resp. Aufsicht über den Todtenhof als bürgerlichen Begräbnißplatz beschränkt Org. Ed. 1821 §. 88. 8. Dahin gehört die Vorschrift, daß die Gräber 6 Fuß tief sein sollen M. C. A. 9. Sept. 1816. Die Judentodtenhöfe gehen die kirchlichen Behörden nichts mehr

an. — Die Außergebrauchsetzung eines Todtenhofs liegt in den Befugnissen der Staatsgewalt, Str. 5, 513.

2) Hölzerne Kreuze im Reihenbegräbniß gehören nicht dahin und es bedarf zu deren Errichtung keiner Erlaubniß des Consistoriums C. A. 17. Mai 1847. 2606, M. C. A. 7. Sept. 1827. 1446, wie überhaupt bei allen nicht bleibenden, M. C. A. 21. Juni 1848. 1470, 25. Jan. 1854. 329, z. B. Anpflanzung eines Baums 2c. C. B. 24. Febr. 1853. 1082 (Eberschütz), Errichtung leicht wieder zu entfernender Umzäunung M. C. A. 1. Aug. 1828. Inschriften und Epitaphien müssen vorher dem Pfarrer vorgezeigt werden M. C. B. 25. Jan. 1854. 329 (Bürgel).

3) M. C. A. 7. Sept. 1827. 1446. Bei der Ertheilung der Erlaubniß ist darauf zu sehen, daß solche Denkmäler den Todtenhof nicht versperren. Ueber etwaige Taxe s. §. 308.

4) Dec. S. T. C. 3, 16 die zwar von einem Grabdenkmal in der Kirche selbst spricht, aber aus Gründen deducirt, welche auch auf die Denkmäler auf dem Kirchhof passen. — Wird die Entfernung von Grabsteinen 2c. des Raumes halber verfügt, was nur der Fall sein wird, wenn den Empfindungen Betheiligter dadurch nicht mehr zu nahe getreten werden kann, so hat das Cons. auch über die anderweite Verwendung zu bestimmen und kann ein Eigenthum von den Erben des Erbauers nicht beansprucht werden. Gewöhnlich werden sie an der Mauer der Kirche befestigt C. R. 21. Jan. 1815 aber auch wohl für die Kirche verkauft C. C. S. P. 8. Oct. 1816 (Stiftspf. zu Hersfeld), resp. sonst in den Nutzen der Kirche verwendet C. B. 10. Nov. 1826. 3755 (Braach).

5) Namentlich ist also ausgeschlossen das Behüten mit Vieh C. A. 12. April 1793 (7, 553), C. B. 8. Nov. 1850. 4823 (Catharinhagen), selbst nicht Federvieh, ferner die Benutzung zum Bleichen und Trocknen der Wäsche, zum Spielen der Kinder, zu Communicationswegen, oder daß sie als Länderei angesehen werden. Dagegen sollen sie mit Wegen versehen werden, so weit dies angeht, und sind Anpflanzungen von Sträuchern und sonstigen passenden Gewächsen darauf anzulegen, die Gräber selbst mit Rasen zu belegen, und für diejenigen, welche die Gräber ihrer vorausgegangenen Angehörigen zu besuchen wünschen, offen zu halten M. C. A. 8. April 1831. 494.

6) Damit sind Simultantodtenhöfe so wenig, wie Simultankirchen unvereinbar.

7) V. O. 30. April 1754 §. 3 (5, 74). In den Monaten October bis März sind sie auf die Anatomie zu liefern V. O. 18. März 1738 §. 7.

8) V. O. 30. April 1754 §. 5.

9) R. A. 12. Sept. 1816 (S. 98).

10) C. G. R. P. 24. Oct. 1786.

11) Das.

12) R. A. 29. Jan. 1818 §. 2 (S. 4).

13) C. G. R. P. 24. Oct. 1786.

14) Das. St. M. A. 15. Febr. 1822 (S. 6).

15) C. G. R. P. 29. Nov. 1803.

16) K. O. 1566 III. 21 a. E. (1, 333), 1573 c. 13 a. E. (1, 412), 1657. 15 §. 8 (2, 520). Dahin gehören offenkundige Gotteslästerer und Vollsäufer, Ref. O. 1656 c. 9 §. 17 (2, 416) sowie überhaupt die, welche bei ihrem irdischen Ende im Zustand offener Auflehnung gegen die Gesetze der Kirche waren, sich von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen hatten oder aus derselben verstoßen waren, also namentlich:

1) Angehörige der Sekte der Wiedertäufer rc. C. B. 26. Juni 1855. 3259 (Schmalkalden), nicht Menoniten C. R. 22. März 1786 (7, 48), C. B. 24. April 1855. 1386. Es wurde auch rescribirt, „daß den Personen zu U., welche aus der evangelischen Kirche aus- und zur Gemeinschaft der Taufgesinnten übergetreten sind, auf dem Todtenhof der evangelischen Gemeinde daselbst nach ihrem Abscheiden ein Raum zu gönnen ist C. B. 9. Aug. 1853. 3386, insofern nicht eine andere Begräbnißstätte für sie beschafft worden, und sind die Leichen an einem besonderen Ort des Todtenhofs beizusetzen C. B. 26. Juni 1855. 3259, 9. März 1860. 1385.

2) Beharrlich vorausgegangene Ermahnungen des Seelsorgers unbeachtet lassende Verächter des öffentlichen Gottesdienstes und der Sacramente; auf Theosophen angewandt C. B. 3. März 1859 (Wernswig).

3) Hurer und Ehebrecher, welche keine Reue bezeigten und Aussöhnung mit der Kirche nicht suchten;

4) Renitenten in Beziehung auf die Ordnung der Kirche in Beziehung auf die Ehe;

5) Selbstmörder, es sei denn, daß sie bei der Selbstentleibung ihres Verstandes nicht mächtig gewesen sind, folglich Kinder, Sinnlose, Kranke im verstärkten Anfall des hitzigen Fiebers, und melancholische Personen, weil bei solchen die Zurechnung wegfällt, V. O. 24. Oct. 1797 §. 1 (7, 746), R. A. 29. Jan. 1818 §. 1 (S. 4) Kr. Art. 30. Nov. 1818 Art. 70 (S. 125) worüber das Gericht entscheidet, Ges. 31. Oct. 1848 §. 166. Just. M. B. 13. Juli 1853. 4567.

6) Die in Verübung eines Verbrechens z. B. Aufruhrs, Raubs rc. Umgekommenen, überall ohne Rücksicht auf etwaige vorgängige Excommunication M. B. 14. Febr. 1852. 1578, indem sonach, wenn die Excommunication der Lebenden nicht statt hatte, die der Todten (Todtenbann) eintritt.

17) Insofern sie auf dem Todtbette die Sünde bereut und Gott abgebeten

haben, sollen sie christlichem Gebrauch nach zur Erde bestattet werden C. R. 30. Decbr. 1673 Jost Berninger in Kirchbauna betr. Vgl. oben §. 106 Note 10.

Zweiter Titel.

Von den liturgischen Zeiten.

§. 214. (L. §. 107—109. 114—116. Pf. §. 110—112. 117—119.)

1. Sonntage und ordentliche Festtage.*)

Dem allgemeinen Prinzip der Religion (§. 207) entspricht es, daß man alle Zeit mit Gott und seinem heiligen Wort umgehe [1]). Die Gemeinsamkeit des Gottesdienstes aber (das.) macht es nothwendig, daß man dafür bestimmte Zeiten festsetze; welche? ist Sache der Kirchenordnung, humani nicht divini iuris [2]). Leitender Grundsatz ist auch hier, daß nicht die Zeit heilig ist, durch welche oder zu welcher Seligkeit verdient werden soll, sondern die, zu welcher Seligkeit verdient worden ist, d. h. die Tage der Thaten des Herrn, also z. B. der Menschwerdung, der Auferstehung, der Ausgießung des heiligen Geistes, ferner der Einsetzung des Abendmahls, des Todes am Kreuz, der Himmelfahrt ꝛc. Selbst den einzelnen Sonntagen kommt an sich diese Bedeutung zu, indem jeder eine besondere, im Evangelium des Sonntags enthaltene That des Herrn zum Gegenstand hat, und sie alle nach bestimmten (Weihnachts-, Ostern-, Pfingst-) Cykeln eingereiht sind. Dieser objective Inhalt der Feier- und Sonntage ist ein gegebener und somit nothwendiger, von der Wahl und Bestimmung der Kirche unabhängiger; sie kann in diesem Sinn keine Feier- und Festtage machen, weil sie keine Thaten des Herrn machen kann. Allein es sollen auch an diesen Tagen die Thaten nicht geschehen, sondern sie sind geschehen, Geschichte; was reproducirt werden soll, ist die Erinnerung an diese Geschichte.

---

*) Richter §. 251 ff. (§. 238. 239). Walter §. 292. Eichhorn 2, 254 ff. Böhmer, J. E. Pr. 2, 9. Pfeiffer, Anw. für Pr. §. 56.

Diese ist subjectiv und die Wahl, welche Erinnerung und welcher Thaten gefeiert werden soll, ist von jeher freien Ermessens und subjectiver Natur gewesen [3]).

Rücksichtlich der Negative, d. h. in Betreff der Frage, welcher Thaten Erinnerung nicht kirchlich gefeiert werden solle, mußte nach evangelischen Grundsätzen feststehen, daß die Heiligentage wegfielen. Die Thaten der Heiligen sind keine des Seligmachers [4]). Minder entschieden war das Verhältniß zu den Aposteltagen, St. Stephan, Johannis ꝛc., die, wenn man die Thaten der Apostel mittelbar als des Herrn Tage mitfeiern wollte, jenen unmittelbaren nachstanden [5]), oder wenn man sich auf die Feier der unmittelbaren Thaten, die Lebensgeschichte des Herrn selbst beschränkte, ganz wegfielen [6]).

Der Sonntag ist in allen Kirchenordnungen der hessischen Kirche beibehalten [7]). Solchergestalt hatte sich in der hessischen Kirche ein Kirchenjahr des Herrn ausgebildet, in welchem allerdings nicht nur im Vergleich mit der katholischen, sondern namentlich auch mit vielen lutherischen Kirchen nur die hervorragendsten Tage aus dem Leben des Herrn zur kirchlichen Erinnerungsfeier kamen. In dem vorigen Jahrhundert wurde dasselbe noch weiter dahin beschränkt, und resp. festgesetzt [8]), daß:

1) die Aposteltage, wo sie noch gefeiert wurden, d. h. an den lutherischen Orten, ferner Epiphaniä, Purificationis und Visitationis auf den nächstfolgenden Sonntag, Annunciationis auf den Sonntag Judica verlegt [9]),
2) die dritten Feiertage der hohen Feste abgeschafft [10]) und außer den letzten
3) nur Neujahr, Himmelfahrt, grüner Donnerstag und Charfreitag beibehalten wurden.

Nur der grüne Donnerstag wird einen halben Tag gefeiert [11]).

1) K. O. 1566 III 2 (1, 256), cf. Luther maj. cat. ad III. praec. verbis: nullus enim dies etc. K. O. 1532 von den feyrtaghen (R. 1, 165).

2) A. C. art. 28. Qui indicant ecclesiae autoritate pro Sabbato in-

stitutam esse diei dominici observationem, tanquam necessariam, longe errant.

3) Quaedam etiam ex patriis moribus, ut fit, retinebat populus, quae Apostoli nonnihil mutata ad historiam evangelii accomodaverunt, ut Pascha, Pentecosten, ut non solum docendo, sed etiam per haec exempla memoriam maximarum rerum traderent. Quod si haec tradita sunt tanquam necessaria ad iustificationem, cur in iis ipsis postea multa mutarunt episcopi? Apol. art. 4. „Die herrlichen gedächtnüsse der fürnemen werke unser erlösung" K. O. 1539 c. 12 (1, 119), 1573 c. 1 (1, 373). — „Es sollen auch die Pfarrer nicht zanken, ob einer ein Feiertag hielte und der ander nicht, sondern es halte ein jeder seine gewohnheit friedlich, doch daß sie nicht alle Feier abthun" Unterr. für die Visitator. 1528 (R. 1, 93). — Außer den drei Hauptfesten (den einzigen in der K. O. von 1539) kommen noch vor: Beschneidung (Neujahr), Epiphaniä, Himmelfahrt (Unterricht 2c.) dazu praesentationis domini in templum, annunciationis, Charfreitag, visitationis (Hbg. ref. 1526 c. 8); dieselben ohne Charfreitag, aber außerdem purificationis (1532 bei Richter 1, 163). Dieselben und Johannistag (1566 L. O. 1, 257). Ldgr. Philipp schrieb 1563 an den Prediger in Gießen, er solle die Leute zu unnöthigen Feiertagen nit dringen, sondern da sie die führnehmsten Fest, als nähmlich Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und die Sonntage wohl feiern, ist genug Rommel 3, 272 der Anm. — Die K. O. von 1573 hat davon Johannistag und Visitationis gestrichen c. 1 (1, 373), letzteres weil es sonderlich in die Erndte fällt, Heppe, Gen. Syn. 1, 90. K. O. 1657. 4 §. 2 (2, 466). Die beiden letzten K. OO. haben noch als Fest den Sonntag Trinitatis. Die Schaumb. K. O. 1614 Th. 3 (S. 186) bestätigt die Festtage, die „vor 40 und mehr Jahren bald nach eingeführter Reformation in üblichen Gebrauch kommen", ohne sie einzeln zu nennen.

4) Angeblich schon „1521 hat man zu Cassel die Heiligen Tage zu feiern abgestellet und daß man nur den Sontag feiern soll, verordnet", die hess. congeries bei Kuchenb. anal. 1, 33 und Zeitschr. für hess. Gesch. 7, S. 361. Praeter dominicum diem nullum festum celebretur, nisi pro mysteriis nostrae redemtionis, Hb. ref. c. 8 (608).

5) Fiant deinde in universis ecclesiis nostris memoriae D. Joannis Baptistae, Sanctorum Apostolorum et Evangelistarum et B. Stephani protomartyris, non ut his diebus non operetur arte sua quisquam, sed ut confestim post laudes matutinas habeatur publicus sermo, quo facto vadant ad labores suos in nomine Domini, Hbg. ref. 8 (610). Johannes sollte sogar zweimal gefeiert werden, sein Geburts- (24. Juni) und der Enthauptungstag (29. Aug.) „quod ipsis diebus propria sunt evangelia" ib. (611), dgl. Paulus zum zweiten Mal auf

Pauli Bekehrung „ob insignem ex actis apostolicis epistolam" ib. Diese halbe Feier will auch die K. O. 1532 a. a. O. „umb der schonen Evangelien und Historien willen" (R. 1, 163), K. O. 1539 c. 12 (1, 119), K. O. 1566 III. 2 (1, 257), die eben so Magdalenen, Michaelis und Pauli Bekehrung, ferner Grünen Donnerstag und Charfreitag, sowie die dritten Tage der hohen Feste einen halben Tag feiern läßt. 1573 ist das ausgefallen, Heppe, G. S. 1, 111.

6) K. O. 1573 c. 2 (1, 373). In Oberhessen scheinen sie durch Landgr. Ludwig gleichwohl beibehalten, Heppe, Gen. Syn. 1, 106 nicht in dem Antheil des Landgr. Georg, das. 2, 94. — K. O. 1657. 1 §. 2 (2, 466).

7) In der K. O. von 1566 mit folgender Begründung: Derhalben so halten und feiern wir diesen siebenten Tag von Gott selbst eingesetzt, von den Aposteln umb wichtiger Ursachen willen bestätiget und des Herren Tag genennet, mit der allgemeinen christlichen Kirchen (1, 257); ähnlich die K. O. 1573 c. 1 (1, 373), 1657 c. 1 §. 1 (2, 465 f.).

8) V. O. 25. Febr. 1701 (3, 461). C. R. 12. Mai 1855 (5, 123). C. A. 15. Jan. 1773 (6, 669). M. C. R. 13. Mai 1773 (abgedruckt bei Ledderhose, K. R. Anh. Nr. 47). Die Landstände der Grafschaft Schaumburg trugen zuerst 1770 auf Einziehung und Verlegung gewisser Feiertage an. Der Antrag wurde genehmigt, und bei der zu treffenden Einrichtung dem Beispiel von Hannover und Darmstadt gefolgt. Im Oberfürstenthum erfolgte zuerst in Gemäßheit des Geh. Min. Rescr. vom 29. Sept. 1772 das C. A. an die lutherischen Prediger vom 12. Nov. 1772 und hierauf das gemeine Ausschreiben vom 15. Jan. 1773.

9) Sie sind damit als Feste ganz verschollen.

10) Damit war nur die Ordnung der hess. Kirche von 1573 hergestellt, die nur 2 Feiertage kannte, während die K. O. von 1657 c. 1 (2, 465) unter dem Widerspruch der Synode und des geistlichen Minist. in Cassel, das darin eine Annäherung an die lutherischen Kirchen sah, im Anschluß an die K. O. von 1566 den dritten (1/2) Feiertag eingeführt hatte, dagegen die übliche Mittwochspredigt ausfallen lassen, damit die drei Feiertage auf einander folgen und der Gottesdienst fein in serie bleibe und derselbe nicht durch den Dienstag, noch auch die Arbeits- und Handwerksleute an ihren nöthigen Geschäften interrumpirt werden, cf. Heppe, Bd. P. S. 217 und 228. Man sieht aus dieser Protestation, daß im Eschwegeschen Bezirk herkömmlich drei Feiertage gehalten wurden, was auch Crocius berichtet.

11) C. A. 30. Apr. 1819 (S. 30). Nach M. A. 26. Febr. 1834 (S. 11) wird der Charfreitag ganz gefeiert. Für die Feier des Neujahrstags soll jeden Orts Observanz maßgebend sein C. A. 15. Jan. 1773.

§. 215. (L. §. 110—112. 115. Pf. §. 113. 114. 115. 118.)

2. Buß-, Fast-, Bet- und Dank-Tage. *)

Wenn die Feier der Fest- und Sonntage in engster Beziehung zu dem Leben des Herrn stehen, eigentliche Erinnerungs- und Dankfeste für die uns durch ihn von Gott verliehene Wohlthat sein sollen, so bleibt noch übrig, Gott auch für die Wohlthaten, welche er uns außerdem täglich und stündlich werden läßt, zu danken, beziehungsweise um deren Fortdauer zu bitten und, wie dies bei ernstem Dank und Gebet nicht ausbleiben kann, unsere eigene Unwürdigkeit zu bekennen und unser Leid vorzutragen. Diesen Zweck haben die Buß-, Fast-, Bet- und Danktage. Die hessische Kirche hat in Anerkennung, daß wahre Buße die Grundbedingung echter Erkenntniß sei, von jeher, auf gewisse bestimmte Tage Bettage angestellt und gehalten, in welchen durch die Predigt die Leute in Erkenntniß ihrer Sünde bracht, zur Buß und Glauben vermahnt, zum ernsten Gebet und zur Abbittung der Strafe, auch zur Besserung ihres Lebens treulich angehalten werden sollen [1]). Solche ordentliche Bettage sind monatlich [2]). Außerdem finden außerordentliche Bettage nach jedesmaliger landesherrlicher Verordnung (§. 156) statt, früher jährlich wenigstens Ein Mal. Dieser letztere ist später fixirt [3]) und daraus der auf den 1. November jeden Jahrs [4]) fallende s. g. große Buß- und Bettag geworden. Ständige besondere Danktage werden in Althessen und Schaumburg nicht mehr gefeiert [5]). Bestimmte Fasttage dergestalt, daß das Fasten Vorschrift wäre, hat die evangelische Kirche in Hessen nie gehabt, doch sollte zum Gebet, Almosen und **rechten** Fasten an den Bettagen ermahnt werden [6]).

1) K. O. 1539 §. 13 (1, 119). K. O. 1566 III. 2 (1, 257), III. 11 (1, 280 ff.), 1573 c. 5 (1, 379), 1657 c. 7 (2, 477). C. A. 15. Jan. 1773 (6, 669). In dem Kirchenjahr haben den gleichen Zweck der Buße die Advents- und die Fastensonntage, resp. die stille Woche vor Ostern, und die quatuor tempora oder Quatember.

---

*) Richter §. 289 (§. 277). Walter §. 290. Eichhorn 2, 565 f. Böhmer, J. E. P. 3, 46. Pfeiffer, Anw. §. 57.

2) K. O. 1539 §. 13 (1, 119). K. O. 1566 III. 2 (1, 257), 1573 c. 1 (1, 373), 1657. 1 §. 4 (2, 467), den Mitwoch nach dem neuen Licht, resp. wenn es auf denselben fällt, an diesem, es wäre denn daß Tags darauf Himmelfahrt oder an dem betr. Mittwoch Jahrmarkt wäre; in diesem Fall wird der Bettag 8 Tage verschoben, das. und C. A. 1. Febr. 1726 §. 2 (3, 980). Wo nicht besondere Ausnahmen wegen Weitläufigkeit des Kirchspiels hergebracht sind, muß der bestimmte Tag streng eingehalten werden C. A. 1. Febr. 1720 §. 2 (3, 980). Im Schmalkaldischen findet nur alle Vierteljahr am Mitwoch nach dem Neumond Bettag statt C. R. 24. März 1797.

3) C. A. 12. Sept. 1738 (4, 527) auf dritten Mittwoch im October.

4) C. G. R. P. 8. Nov. 1814.

5) Die des 18. Octobers ist auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt M. A. 26. Jan. 1824 (G. S. 2). Die beiden Bet- und Danktage, welche jährlich in Rinteln wegen der 1643 und 1682 erlittenen Ueberschwemmung gehalten wurden, sind abgekommen. Die Hagelfeier in Bernsen vom 11. Mai — 11. Aug. jeden Sonnabend Nachmittag (angeblich auf einem Gelübde beruhend) besteht dagegen noch, Bach, Kirchenstatistik S. 476.

6) Quia necesse est, ut omnia fidelium opera sint ex fide, quod quidquid non est ex fide peccatum sit Rom. XIV. Interdicimus universis episcopis in virtute dei, ne quis eorum dies aliquos ad ieiunandum praescribant, sed sinant unumquemque in divini spiritus libertate vivere etc. Admoneant illos ad temperantiam et sobrietatem etc. Hbg. ref. c. 7 (607). K. O. 1539 §. 13 (1, 120). Vgl. übrigens A. C. art. 26 und Apol. art. 8. Itaque non damnantur ipsa ieiunia, sed traditiones, quae certos dies, certos cibos praescribunt cum periculo conscientiae, tanquam istius modi opera sint necessarius cultus. S. auch oben §. 182.

§. 216. (L. §. 119—127. 253. Pf. §. 122—131. 243.)

Sabbathsfeier *)

Der richtige Gebrauch der liturgischen Zeit ist den Sabbath heiligen, heilig halten d. h. nichts anderes, denn heilige Worte, Werke und Leben führen, insbesondere Gottesdienst zu halten und ihm beizuwohnen [1]). Wie dieser Gottesdienst zu halten

*) S. Note * zu §. 214, ferner Kersting, Strafr. in Kurh. §. 149. Heuser, Handb. §. 54.

sei, wird unten (§. 232 ff.) vorkommen, die Pflicht, ihn zu besuchen, ist bereits oben (§. 47) abgehandelt.

Den Feiertag nicht heiligen heißt also ihn nicht so, sondern anders anwenden, ihn entheiligen heißt ihn nicht nur nicht heiligen, sondern auch damit im Widerspruch stehende, wenn gleich sonst erlaubte, Beschäftigungen vornehmen. Die bloße Nichtheiligung fällt dem Gebiet der Kirchenzucht anheim (§. 71), die Entheiligung ist schon von Alters her auch durch die bürgerlichen Gesetze als Sabbathsvergehen verboten. Dahin rechnete das römische Recht 1) alle Gerichtshändel, namentlich Executionen [2], 2) das Betreiben der städt. Arbeiten (Handel ꝛc.) und Handwerke [3], 3) Theater [4]) und sonstige öffentliche Lustbarkeiten [5]). Das hessische Recht hat sich dem angeschlossen und es gelten als Sabbathsvergehen alle Handlungen, welche zwar an und für sich und an Werktagen völlig erlaubt und unsträflich sind, die aber an dem Besuchen des öffentlichen Gottesdienstes hindern oder eine Störung in demselben veranlassen, auch ohne Hintansetzung einer Liebespflicht und ohne Nachtheil der gemeinen Wohlfahrt auf einen anderen Tag verschoben werden können, namentlich [6]) außer den schon erwähnten: 4) öffentliches Kaufen und Verkaufen von Einheimischen und Fremden [7]), insbesondere das Viehkaufen; 5) unnöthiges Herumgehen auf den Straßen [8]) und das Sitzen vor den Hausthüren, so lange der öffentliche Gottesdienst dauert, 6) das Schuldeneinmahnen. 7) Das Setzen der Gäste in Wirthshäusern, Kaffeehäusern, Herbergen, Schenken und Apotheken, desgleichen die Musik und das Tanzen, das Spielen, Kegeln und Scheibenschießen, jedoch nur während des Gottesdienstes und bis zu der Beendigung der Nachmittagskirche [9]), indem nachher alle anständige und sonst erlaubte Ergötzlichkeiten auf keine Weise untersagt sein sollen [10]). 8) Das Halten der Jahrmärkte und Kirmessen [11]). 9) Die Mühlenarbeit [12]). 10) Das Heißen oder Gehen in den Dienst [13]). 11) Das Jagen und Schießen [14]). Noch besonders erwähnt werden, obgleich schon unter dem Verbot der ländlichen Arbeiten begriffen: 12) das Schafezählen und 13) das Hinaustreiben des Viehes zur Weide, welches jedoch vor dem

Anfang oder zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienst erlaubt ist [15]). 14) Das Drängen und Schieben, welches die jungen Bursche oftmals in der Kirche sich zu Schulden kommen lassen, so wie alle anderen unanständige Handlungen, welche die Andacht und Aufmerksamkeit in der Kirche stören.

Die Strafen, Sabbathsbußen, wurden weiland zum Besten der Kirchenkasten erkannt, während heutzutage alle erkannten Strafen zum Fiscus gehen und dieser dagegen die betreffenden Kassen entschädigt [16]). Competent sind die gewöhnlichen Untergerichte [17]). — Die Sabbathsordnung gilt übrigens außer für Sonn- und Festtage, auch für den jährlichen großen Bettag [18]), nicht für die monatlichen Bettage [19]). Die Berechnung geschieht von Mitternacht zu Mitternacht [20]). Indessen fallen auch die vorhergehenden Tage schon insofern unter das Verbot, als sich Sonnabends (der altcanonischen Vigilie) alles Saufens und jeder Ueppigkeit zu enthalten ist [21]). In der Woche, in welche der jährliche Bettag fällt, sind alle Vergnügungen, die Lärm und Störung verursachen, namentlich Musiken, Hochzeiten, Gelage und Kirmessen verboten [22]). In der s. g. geschlossenen Zeit, d. h. vom 2. Adv.-Sonntag bis Christag und vom Sonntag Reminiscere bis Ostern ist das Musikhalten und Tanzen bei harter Strafe untersagt [23]). Eben so wird es resp. öffentliche Lustbarkeiten überhaupt (nicht Orgelspiel und Kirchenmusik) bei Landestrauer während der jedesmal indicirten Zeit (§. 212 N. 8) und beim Tod des Patrons oder Gerichtsherrn drei Monate resp. beim Tod der Ehegattin oder der Kinder des noch lebenden Patrons oder Gerichtsherrn sechs Wochen (das. fg. Noten) sistirt.

Fälle der Noth begründen eine Ausnahme. Dahin gehören z. B. beim Eisenbahnbetrieb 1) Aushebungsarbeiten am Fahrgeleise nach dem Eintritt von Naturereignissen, 2) Arbeiten bei Schneegestöber; 3) zur Beseitigung der Folgen eines im Betrieb vorgekommenen Unfalls; 4) bei Hochwasser und Eisgang [24]). Aehnlich werden auch bei öffentlichen Straßen, wenn dieselben z. B. durch Schneefall unpassirbar gemacht sind, Landfolgedienste rc. am Sonntag in Anspruch genommen [25]). Ein

ausgezeichneter Fall der letzteren Art ist der, wenn anhaltende ungünstige Witterung einen bedeutenden Schaden für den Landbau besorgen läßt, indem alsdann die Verrichtung der Feldarbeiten auch an Sonntagen nach geendigtem Morgengottesdienste gestattet ist [26]), und namentlich die Tagelöhner und das Gesinde die ihnen obliegende Arbeit nicht verweigern sollen [27]).

Was das Glaubensbekenntniß anlangt, so ist Niemand genöthigt, positiv die Feste anderer Religionsgenossen zu feiern oder zu heiligen. Die Juden, als nur tolerirt (§. 39), waren besonderen Beschränkungen unterworfen [28]). Bei ihrer Emancipation wurden sie „in Rücksicht der Betreibung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels an christlichen Fest- und Sonntagen den allgemeinen kirchlichen und Polizeigesetzen unterworfen" [29]), d. h. in diesen Beziehungen werden sie den Angehörigen der Kirche gleich behandelt, so weit es sich um Entheiligung der kirchlichen Feiertage handelt.

1) Luther gr. Kat. zum dritten Gebot. Ita ut conveniamus ad audiendum et tractandum Dei verbum ac deinceps Deum hymnis, psalmis, canticis et precibus laudemus. „Zu offentlichem gemeinem Gottesdienst" K. O. 1566 III. 2 (1, 256) „daß doch der heilig Sontag dem Herrn recht geheiligt und in den Uebungen der Gottseligkeit allein verzehret — werde" K. O. 1539 §. 12 (1, 119); „allein was zur wahrhaftigen Erkenntniß Gottes und seiner heiligen göttlichen Werke, desgleichen was zu Lob und Preis seines göttlichen Namens dienen und gereichen mag" K. O. 1573 c. 1 (1. 373), 1657. 1 §. 1 (2, 465).

2) c. 2 C. de feriis 3, 12, c. 6. 7. 8 ib., c. 5 X. h. t. (2, 9). Beamte und Gemeindebeamte haben sich an Sonntagen mit Ausnahme unvorhergesehener Eilfälle jeder öffentlichen Berufsthätigkeit zu enthalten M. B. 15. Nov. 1852. 10400.

3) c. 2 C. cit. c. 1 X. h. t. (2, 9). Die ländlichen Arbeiten waren nach römischem Recht überhaupt weil von der Witterung abhängig, erlaubt, nach canonischem im Nothfall c. 3 X. h. t. Das hessische Recht hält Land und Stadt gleich Gr. O. 1739 Art. 1 §. 2. C. A. 13. Mai 1801 Nr. 3. Vgl. übr. Hb. ref. c. 8 (Schm. mon. 2, 609) und K. O. 1539 §. 12 (1, 119), welche die Arbeit nach dem Gottesdienst erlauben. Untersagt wird sie durch F. A. 25. Febr. 1546 (1, 147), B. O. 21. Juni 1639 (2, 78), F. A. 20. Juli 1642 (2, 84), B. O. 28. April 1649 (2, 143), 25. Juli 1651 (2. 148), F. B. 28. Sept. 1672 (3, 6), B. O. 21.

Mai 1683 (3, 242), C. A. 1. Febr. 1726 §. 16 (3, 984). Es bleibt jedoch den Handwerkern unbenommen, die verfertigte Arbeit, vorzüglich zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienst, in die Häuser zu tragen. Die Bleicharbeit an aufgelegtem Leinen auf öffentlichen Bleichplätzen ist erlaubt, nicht das Auflegen während und zwischen dem Gottesdienst. Eben so Aushängen von Wäsche J. M. B. 18. Mai 1853. 3154.

4) c. 6 C. ib. ist nicht mehr praktisch und in keinem hessischen Gesetz wiederholt.

5) c. 8 C. ib. z. B. Sonntagstänze B. O. 12. Juni 1562 (1, 192), 25. Juli 1651 (2, 148), R. O. 1572 c. 7 (1, 362), 1656 c. 8 (2, 414), Branntweinverkaufen R. O. Wilhelm II. §. 33 (1, 35), Vis. Ordn. 1537 §. 5 (1, 95).

6) Das C. A. vom 13. Mai 1801 (8, 25) recapitulirt die nach und nach erlassenen Verbote der in Note 2 gedachten älteren Ordnungen, die daher hier nicht weiter allegirt werden sollen. — Ob die betr. Handlung Andere am Gottesdienst verhindert hat, resp. verhindern muß, ist unwesentlich, wenn sie nur an sich geeignet ist zu verhindern. J. M. B. 18. Mai 1853. 3154.

7) Namentlich das Feilhalten auf den Laden und hinter den Schaufenstern Pol. O. 16. Sept. 1763 §. 9 (N. S. 3, 109). C. G. R. P. 13. Dec. 1816. Der Verkauf der Speisen und des Getränkes nach geendigtem letzten Gottesdienste, so wie auch an Reisende während der Kirche ist erlaubt. Im Uebrigen aber ist das Verbot nicht auf die Zeit des Gottesdienstes beschränkt C. B. 9. März 1838.

8) Dahin gehört nicht, wenn Ausländer an Sonntagen Waaren durch hiesige Lande fahren oder tragen C. R. 17. März 1787 (7, 159).

9) Zuerst durch R. A. vom 11. Sept. 1738 (4, 525) gestattet, vgl. Rommel 6, 615. An hohen Festen ist am ersten Festtag gar nicht und erst am zweiten nach der Nachmittagskirche die im Text gedachte Ausnahme statthaft.

10) Natürlich mit Vermeidung aller Excesse C. R. 10. Nov. 1815. Das Verbot der Sonntagstaufen B. O. 1. Juni 1558 (1, 171) hatte seinen Grund darin, „daß beide, des Kindes Vater, die Beiständer und der, welcher es aus der Taufe heben soll, beschenkt und zu Verrichtung solches christlichen Werks und werthen Sacraments ganz ungeschickt sein, auch bisweilen ein solcher Mangel an denen, so die Kinder taufen, befunden wirdet." Es gehört also gar nicht hierher; doch versteht sich, daß bei Taufen und Trauungen nicht durch lärmende Gesellschaften ꝛc. die Sonntagsfeier gestört werden darf. — Tanzvergnügungen betr. haben die Polizeibehörden wenn außer der Kirmes ꝛc. mehr als 3 Mal um Tanzerlaubniß nachgesucht wird, Genehmigung der Oberbehörde (Prov. Reg. resp. für Schmalkalden und Schaumburg Min. des Inn.) einzuholen

und überhaupt nur nach gewissenhafter Berücksichtigung der in der betr. Gemeinde bestehenden sittlichen Zustände Erlaubniß zu geben M. B. 28. Sept. 1851. 10225, 29. Mai 1858. 4814, 10. Sept. 1859. 6907. In den Dörfern (M. B. 6. Oct. 1828. 3582) sollte sonst zu öffentlichen Tänzen nur bei vorhandener Zustimmung des Ortspfarrers Erlaubniß gegeben werden M. B. 2. Juni 1828. 4630. C. A. 13. Juni 1828. 2254. M. C. A. 20. Juni 1828. 1043, welche durch M. B. vom 18. Juni 1851 aufgehobene Verfügung durch M. B. vom 15. Dec. 1856. 11491, C. A. 9. Jan. 1857. 7301, M. C. A. 24. Dec. 1856. 4300 dahin ersetzt ist, daß, wenn Musik an Sonn- und Festtagen stattfinden soll, der Pfarrer des betr. Orts (Stadt oder Dorf) um eine Aeußerung darüber ersucht werden soll, ob aus besonderen speciell anzugebenden Gründen, z. B. wegen des auf den betr. Tag fallenden Abendmahls, Unterbleiben der Musik gewünscht werde, Ann. 7, 137.

11) Letztere dürfen nur drei Tage, vom Donnerstag an bis den Sonnabend Abend gegen 6 Uhr dauern, und wo das Herkommen kürzerer Dauer besteht, nur so lange R. A. 14. Nov. 1767 (6, 462). Den Sonntag darauf soll regelmäßig M. B. 14. Febr. 1852, 27. Sept. 1851, 10. Sept. 1859 keine Tanzerlaubniß gegeben werden, cf. Daube in Heuser Ann. 7, 145.

12) Wo sie nicht ohne Verletzung einer Liebespflicht oder des öffentlichen Wohls verschoben werden kann, was das Landrathsamt nach vorgängiger Vernehmung des Pfarrers und Ortsvorstandes bescheinigt, ist sie vor und nach dem Gottesdienst erlaubt M. B. 10. Febr. 1842.

13) Wird nach Aufhebung der Dienste nur bei Landfolge- oder Gemeindediensten noch vorkommen können.

14) Neujahrschießen als an und für sich polizeiwidrig, kommt nicht als Sabbathsvergehen in Betracht.

15) Dahin gehört nicht nur das Treiben, sondern auch das Herumlaufenlassen von Vieh, Gänsen ꝛc. während des Gottesdienstes Beschl. des Cr. Sen. zu Cassel 4. Febr. 1841. 217 G. C. P. an die Pol. Comm. zu Fritzlar. In den älteren (nicht aufgehobenen) Sabbathsordnungen werden ferner noch Wasserholen, Reinigung des Gemüses und der Geschirre, Frucht schneiden, Heu- und Fruchtaufziehen, Hopfenpflücken, Biertragen, Futterstoßen ꝛc. als Beispiele angeführt. Das Austreiben der Mastschweine ist nicht verboten, weil solche Schweine nicht so lange ohne Fütterung bleiben können und der geringste Theil der Einwohner alsdann etwas zu füttern hat C. R. 13. Mai 1780 (Roushausen). Als erschöpfendes Verzeichniß sind die im Text angeführten Vergehen nicht anzusehen F. M. B. 1. Sept. 1853. 5956.

16) Min. A. 7. Febr. 1823 §. 6 (S. 7). Die Entschädigung ist nach 9jährigem Durchschnitt zu ermitteln aufgegeben worden durch C. A. 12. Sept.

1823. 2357. S. darüber unten §. 273 N. 12 ff. Der Unterschied der Kassen, für welche die Strafe berechnet wird, hat die Bestimmung im R. A. 13. Mai 1801 Nr. III. zur Folge gehabt, wonach eigentliche Vergehen am Sonntag begangen, wenn sie zugleich eine Störung des öff. Gottesdienstes oder ein Aergerniß enthalten, noch neben der ordentlichen Strafe mit einer Sabbathsbuße belegt werden sollen.

17) §. 11. Ges. 31. Oct. 1848 die Einr. der Ger. betr. §. 3 des prov. Ges. vom 22. Juli 1851.

18) C. A. 17. Mai 1816 (S. 69).

19) R. A. 31. Aug. 1801 (8, 58) d. h. die fleißigen Unterthanen, welche an denselben während der Kirche arbeiten wollen, sollen daran nicht verhindert werden M. C. A. 10. Sept. 1801. Die Ertheilung des Unterrichts in den Volksschulen soll an monatlichen Bettagen während des Gottesdienstes cessiren R. B. 20. Juni 1856. 3496. Termine zu Abhaltung öffentlicher Holzverstriche sind nicht auf monatliche Bettage zu bestimmen Ausschr. des O. K. 26. Jan. 1859. C. A. 17. Febr. 1859. 960.

20) C. A. 4. Oct. 1788 (7, 299). R. R. 30. Oct. 1788 (7, 303). C. A. 13. Mai 1801 IV. (8, 26). Das gemeine Recht (c. 1 X. de fer. 2, 9) zählt a vespera ad vesperam. Halbe Feiertage und monatliche Bettage enden mit dem öffentlichen Gottesdienst R. A. 13. Mai 1801 (8, 26).

21) V. O. 25. Juli 1651 (2, 148) 21. Mai 1683 (3, 242) Erlaubniß zu Tanzmusik soll nur ausnahmsweise und nicht bis zum Sonntag heinein ertheilt werden. M. B. 24. Febr. 1852. 12784. C. A. 20. Febr. 1852. 975. M. C. A. 10. März 1852. 732. Am Festsonnabend sind strafgerichtliche Sitzungen nicht abzuhalten. J. M. B. 30. Juni 1852. 4742. C. A. 2. Aug. 1852. 4111.

22) C. A. 17. Mai 1816 (S. 69). Fällt der Bettag auf einen Sonntag, so ist auch am Sonnabend vorher und wenn er auf einen Sonnabend fällt, auch am Sonntag nachher Tanzbelustigung niemals zu gestatten. M. B. 24. Febr. 1852. 10. Sept. 1859. 6907.

23) V. O. 12. Dec. 1654 §. 11 (2, 228). R. R. 7. Apr. 1788 (7, 239). M. B. 24. Febr. 1852. 6. Febr. 1858. 1030. 10. Sept. 1859. Kersting, S. 884. Daube bei Heuser, Ann. 7, 140. Streng genommen läßt sich das Verbot weniger auf geschriebenes, als ungeschriebenes Recht zurückführen. Denn die V. O. vom 12. Dec. 1654, eine übrigens antiquirte Luxusordnung (Kulenkamp, N. S. 4, 83) spricht a. a. O. nichts von Musik und Tanz, sondern wiederholt das altcanonische Verbot der Eheconsummation (quod eo tempore vacare operibus carnis non debeamus) der c. 8 10 und 11 C. 33. q. 4., beschränkt es jedoch gleich anderen evangl. Kirchenordn. (Schlegel, Kurh. K. R. 3 S. 260.) auf die 3 letzten Advents- und 5 letzten Fastenwochen, und sind Trauungen in der Stille jetzt überhaupt C. G. R. P. 20. April 1790 (7, 402)

große Hochzeiten gegen Dispensation erlaubt C. D. 22. Nov. 1803. 14. März 1806.

24) M. B. 29. Oct. 1850. 10207. C. A. 22. Nov. 5072. M. C. A. 27. Nov. 3222. J. M. B. 21. Nov. 1850. 7205.

25) Z. B. bei der Habichtswalder Kohlenstraße s. C. R. 15. Jan. 1841. 164.

26) Ob es einer besonderen Erlaubniß bedarf? Für die Verneinung darf man sich weder auf das gemeine Recht beziehen, welches, wie das röm. Recht Feldarbeiten überhaupt ausnimmt (ob. Note 3) oder, wie das canonische c. 3 X. de fer. 2, 9 im Fall der Noth den Häringsfang gestattet, wenn den umliegenden Kirchen ꝛc. ihr Theil vom Ertrag gesteuert wird, noch auf den Begriff des Vergehens; denn unter den ohne Verletzung einer Liebespflicht unaufschiebbaren Geschäften (deren Vornahme, wie Luther im gr. Kat. sagt, die Juden selbst an Christus tadelten, d. h. das Heilen der Kranken ꝛc. cf. Luc. 14.) ist die Feldarbeit nicht begriffen, und die Sorge für das gemeine Wohl darf die öffentliche Behörde, nicht aber den Einzelnen zu Dispensationen vom Gesetz führen. Noch am Ende des vor. Jahrhunderts 1785, 1789 ꝛc. hielt das Volk selbst die Behörde zu einer solchen Dispensationsertheilung nicht für befugt und man hat wahrnehmen müssen, daß gleichwohl sich Niemand dazu verstehen wollen und somit die hierunter obgewaltete landesväterliche Fürsorge gänzlich vereitelt worden". R. A. 27. Aug. 1785 (6, 1214) R. A. 30. Juli 1789 (7, 358). Wenn das R. A. vom 27. Aug. 1785 im Eingang enunciativ anführt, daß sich von selbst verstehe, daß unter den gedachten Umständen die Feldarbeit am Sonntag erlaubt sein müsse, so hat dieser jedenfalls nur enunciative, also nichts verordnende Ausspruch wahrscheinlich nur seinen Grund darin, daß man damit die Dispensation von einem nach der Volksansicht indispensabeln Gebot rechtfertigen und gewissermaßen als sich schon von selbst verstehend charakterisiren wollte. Da dies nicht half, drohte das R. A. von 1789 sogar Nachtheile (Ausbleiben einer Schadensvergütung d. h. Zinserlasses ꝛc.) und für die Tagelöhner im Weigerungsfall Gefängnißstrafe an. Die R. O. 1656 c. 4 §. 7 verlangt „Vorwissen unserer Schultheißen oder anderer Beamten und Obrigkeit, die doch solches und warumb es beschicht, zuvor anzeigen und ohne dessen Bewilligung nichs erlauben soll." Man hat daher regelmäßig besondere Ausschreiben erlassen (S. ob. §. 161), durch welche das Vorhandensein der Bedingungen constatirt wird, unter welchen von jeher eine Ausnahme von der Regel für statthaft gehalten wurde. S. L. O. 6, 1214; 7, 358, 650; 8, 193, G. S. 1816. S. 95. Ein Erkenntniß des Cr. Senats zu Cassel v. 7. Januar 1857 in der Straff. wid. Hüter und Cons. sprach auf den Grund der Definition der Sabbathsvergehen im C. A. v. 13. Mai 1801 und des Eingangs des R. A. vom 27. Aug. 1785 in zweiter Instanz frei, ohne eine öffentliche

Constatirung obiger Art zu verlangen, vielmehr mit Bezug auf die Feststellungen des in der vorigen Instanz ergangenen Urtheils.

27) R. A. 7. Sept. 1816 (S. 95) und schon früher R. A. vom 30. Juli 1789 (7, 358). Erneuert auf allerh. Befehl C. A. 11. Sept. 1828. 3000. M. C. A. 29. Aug. 1828. 1444.

28) V. O. 12. Aug. 1739 §. 15 (4, 591), 21. Jan. 1749 §. 12 (4, 1014. 1018), 24. März 1762 §. 2 (6, 45). R. A. 26. Juli 1764 (6, 149). R. R. 6. März 1794 (7, 592).

29) V. O. 14. Mai 1816 §. 9 (S. 58). Diesen „allgemeinen kirchlichen und Polizeigesetzen" sind ohne Zweifel also auch alle Christen, einerlei ob Katholiken, Protestanten oder Dissidenten ꝛc. unterworfen. Aber welche sind allgemeine? Im Sinne der V. O. von 1816 war ohne Frage das C. A. vom 13. Mai 1801 für alle Landestheile, in denen es Geltung haben sollte, d. h. Althessen, Hanau und Schaumburg ein die Unterthanen allgemein, auch die Katholiken, verbindendes kirchliches Gesetz, und in gleicher Weise hatte die Fuldaer Sabb. Ordn. von 1770 allgemeine, d. h. auch die protestantischen Unterthanen im Fuldaischen bindende Bedeutung, die sie durch den Anfall an Hessen nicht verlor. Die Katholiken ꝛc. werden darum wo das C. A. vom 13. Mai 1801 gilt, auch wenn sie nicht schon confessionell gebunden sein sollten (grünen Donnerstag und Charfreitag Comm. des bisch. Domcap. zu Fulda 11. Mai 1838) demselben unterworfen sein, und umgekehrt die Protestanten der Fuldaer Sabbathsordn. an den Orten, für die sie gegeben ist.

§. 217. (L. §. 128. Pf. §. 132.)

3. Betstunden und Wochenpredigten. *)

Wie die Feiertage und Sonntage das kirchliche Jahr, so bezeichnen die Betstunden (horae canonicae) ursprünglich den kirchlichen Tag. Die ersten Christen behielten die Stunden der Juden, „da man pflegte zu beten"[1]), bei, und die mittelalterliche Kirche gab den einzelnen Zeiten, wie sie sich gebildet hatten, eine der Erinnerung an die Thaten des Herrn an den Sonn- und Festtagen analoge Bedeutung so z. B. der recitatio nocturnorum cum laudibus um Mitternacht die der Erinnerung an die Auferstehung, die um diese Zeit statt gehabt habe; in die prima sollte die Erscheinung der Engel nach der Auferstehung gefallen sein, in der Tertia Pilatus das Urtheil Christi ge-

*) Walter §. 289.

sprochen haben ꝛc. Einen vollständigen kirchlichen Tag, mit 7 canonischen Tageszeiten hatten übrigens nur die Klöster; außer denselben wurden nur Matutinen (Metten) bei Tagesanbruch und Vespern gegen Sonnenuntergang gehalten, und diese fand die hessische Kirche auch zur Zeit der Reformation noch vor [1a]. Die Homberger Synode behielt die laudes matutinae et vespertinae bei und bestimmte jene zum Lesen des alten, diese des neuen Testaments neben dem Gesang einiger Psalmen (die nach und nach alle gesungen werden sollten) oder neuer Kirchenlieder (psalmi rythmici) und des Benedictus dominus (Lobgesang Zachariä) resp. Magnificat (Lobgesang Mariä) [2]. Die K.-O. von 1532 schließt sich dem an; die Vesper wird der Predigt über den Catechismus gewidmet, so, daß wenn man damit durch ist, wieder von vorne angefangen werden soll. Der tägliche Gottesdienst wird aber schon auf die vornehmsten Städte beschränkt. Der Inhalt wird noch aus der Schriftlesung genommen (sol man eyn lection aus der scrift thun und solch lection sol niemand verachten) [3]. Die K.-O. für Cassel von 1539 erwähnt nur Wochenpredigten, deren zwei in jeder Gemeinde sein sollen [4]. Die K.-O. von 1566 III. c. 8 und die von 1573 c. 1. a. E. erwähnen, daß in etlichen Städten von langem Brauch her täglich, in etlichen dreimal, in etlichen zweimal Morgenpredigt, „auch in etlichen Städten in der Wochen Vesperpredigt gehalten werde", an etlichen Orten täglich nach Mittage zu einer gewissen Stunde christliche Versammlung sei, darinnen aus den Büchern, die man canonicos nennet, fürgelesen wird. In etlichen Dorffen wird die ganze Woche nur ein Mal Vormittag eine Versammlung gehalten [5]. Die K.-O. von 1657 c. 1. §. 5 [6] ordnet für größere Städte 2, für kleinere und für Dörfer (mit Ausnahme der Erndtezeit) eine Wochenpredigt an. Betstunden, in welchen die heilige Schrift von Anfang bis zu Ende gelesen werden soll, sollen in den Städten täglich, in den Dörfern wenigstens 2 Mal wöchentlich (auf Filialen ein Mal) gehalten werden [7]. Dabei hat es auch das die Feier der Nebenfeste ꝛc. anderweit regulirende C.-A.

vom 15. Januar 1773 belassen [8]); in der Praxis sind sie fast ganz abgekommen [9]).

1) Ap. Gesch. 3, 1.

1a) Melanchthon, Gutachten von 1526 an Ldgr. Philipp rieth zu Beibehaltung der horae canonicae nur nicht für Heilige. Rommel 3, 230 .A

2) c. 5 (Schm. mon. 2, 601 sqq.). Die volle Liturgie ist folgende für den Morgengottesdienst:
   1) Psalm 95 und 1, 2 oder 3 andere nach den bisherigen Weisen;
   2) Hiernächst im Rhythmus: Es wolle Gott uns gnädig sein, oder Ach Gott vom Himmel sieh darein! ꝛc.
   3) Vorlesung eines Cap. aus dem alten Testament mit kurzer Erklärung.
   4) Lobgesang Zachariä.
   5) Hierauf spricht der Pfarrer:
      Domine vobiscum.
      Respons: Et cum spiritu tuo.
   6) Vater unser gesprochen (alte dicat), das Amen wird respondirt.
   7) Gebet (formularmäßig) mit Amen respondirt.
   8) Dominus vobiscum.
      Resp.: Et cum spiritu tuo.
   Benedicamus Domino.
      Resp.: Deo gratias.
   Beim Abendgottesdienst fehlt
      ad 1 der Ps. 95,
      „ 2 wird ein anderes Lied gesungen,
      „ 3 aus dem neuen Testament gelesen,
      „ 4 Lobgesang Mariä oder Simeonis,
         an Sonntagen beides.

3) Richter K. O. 1, 164. Vgl. übrigens oben §. 100.

4) L. O. 1, 115.

5) L. O. 1, 277. 373.

6) L. O. 2, 467, cf. K. O. 1573 c. 3 (1, 378).

7) Das. c. 5 §. 8 (2, 474), 1573 c. 3 (1, 378).

8) L. O. 6, 670.

9) In einigen schmalkaldischen lutherischen Kirchen haben sie sich erhalten, z. B. Schmalkalden, Barchfeld, Steinbach, Bach, K. Stat. S. 19. 564. 567. 573, an anderen Orten wenigstens in der Fastenzeit, z. B. Fambach, Springstille, Trusen, das. S. 570. 572. 575. In neuester Zeit hat man auch anderwärts hier und da (z. B. in der Martinskirche in Cassel)

wieder Wochengottesdienste eingerichtet, namentlich in den Fasten und in der Passionszeit. So z.B. in der Passionszeit in den 3 reform. Classen von Oberhessen Rescr. des Diöcesanvorst. 14. Febr. 1852, für ganz Oberhessen empfohlen M. C. A. 24. Febr. 1858. Die reformirte Gemeinde in Marburg hält während der Fastenzeit Wochengottesdienste, in welchen die Leidensgeschichte des Herrn im Zusammenhang behandelt werden soll M. C. A. 24. Febr. 1858. 522. Nach Beschluß der Diöcesan-Vorstände sollten vom Kirchenjahr 1853—1854 an während der Advents- und Passionszeit Wochengottesdienste in allen Mutterkirchen, in Filialkirchen vom Küster, gehalten werden. — Vgl. übrigens K. O. 1657. 1 §. 6 (2, 467), K. O. 1573 c. 1 a. E. (1, 374), Heppe, Gen. Syn. 1, 112.

Dritter Titel.

Von dem liturgischen Personal.

§. 218. *)

Das System bringt es mit sich, daß von dem liturgischen (cultusfähigen) Personal und seinen Obliegenheiten bereits an anderen Orten, namentlich bei Gelegenheit einestheils der Gemeinde, anderntheils des geistlichen Amtes und der niederen kirchlichen Aemter ausführlich gehandelt ist und darum hier im Wesentlichen nur darauf verwiesen werden kann.

Nach katholischem Dogma war die Messe, d. h. der tägliche Opferdienst der Mittelpunkt des Gottesdienstes, und der Pfarrer [1]) vorzugsweise Priester. Durch die Reformation wurde der Opferdienst und damit Qualität und Name Priester beseitigt, und indem die Predigt als der Hauptbestandtheil des Gottesdienstes hervorgehoben wurde (§. 208 N. 4), ward der Pfarrherr zum Prediger [2]). Eben so mußte mit dem Meßdienst auch die Meß- oder eigentlich priesterliche Kleidung fallen; nicht eine amtliche nothwendig ausgeschlossen sein, wenn freilich auch hier überall der christlichen Freiheit Spielraum zu lassen war [3]). Unsere zur Geltung gekommenen Kirchenordnungen enthalten hierüber nichts und es hat daher allerwärts das Her-

*) Böhmer, J. E. P. 3, 41 §. 41.

kommen entschieden [4]. Seit 1835 ist für Amtsverrichtungen in und außer der Kirche die preußische Amtstracht der evangelischen Geistlichen, die Mütze von Sammet, der Chorrock von Merino angeordnet [5], bei welcher weiße, nicht schwarze Halsbinden zu tragen sind [6]. Es versteht sich, daß sich der Amtskleidung nur bei Amtsverrichtungen zu bedienen ist [7], der Gebrauch außerdem aber als unliturgisch und verboten erscheint [8].

1) Parochus, Vorgesetzter der Parochie, παρωχία, i. e. vicinia sacra kirchlichen Gemeinde; die Parochianen sind vicini kirchliche „Nachbarn". Böhmer, ius paroch. 2, 1. Priester kommt von Presbyter.

2) In der Hb. ref. heißt er episcopus, in den späteren K. OO. Pfarrherr, presbyter, pastor, Prädicant, Prediger. Die K. O. von 1657 setzt principiell überall für Pfarrer Prediger, auch statt Diaconus Caplan, Prädicant, Prediger. Heppe, Vb. P. S. 198. 216. Daß die Bezeichnung Priester übrigens noch zu Ldgr. Moritz Zeiten in Schmalkalden und an der Werra üblich war s. dens. das. S. 115.

3) In diesem Sinne sagt die Hb. ref. c. 3: ut iuxta Paulum cuncta decentius fiant, laudamus, si in ejus (s. coenae) ministerio ad minus induatur superpellicium, während die dalmaticas, h. e. papisticorum diaconorum vestes aut subdiaconorum nemo de cetero induat (S. 597. 598). Nach der K. O. 1532 (Richter 1, 163) „ists umb des volkswillen für geschickt angesehen (ut vel sic quodammodo plebis reverentiam pene prorsus exstinctam alamus) einen Chorrock zu brauchen." Die K. O. von 1539 Art. 5 (1, 118) läßt einer jeden Kirche frei, „bei dem heiligen Abendmahl besondere Kleider zu gebrauchen. Die formula missae Martini Lutheri (Richter 1, 5) sagt: Permittamus illis uti libere, modo pompa et luxus absit, und die reformirte pfälz. K. O. 1563 (das. 2, 272) verordnet: „Es sollen auch die Kirchendiener ehrbarer und züchtiger Kleider in Verrichtung der Kirchenämter, wie auch sonst, sich gebrauchen."

4) Unter den „Calumnien" zur Zeit der Moritzischen Verbesserung war 7. Chorröcke, Meßgewänder und anderer Ornat, weil er päpstlich, soll nicht mehr gebraucht werden." Die Antwort lautete, daß es schon unter L. Philipp so gehalten worden, Rommel 6, 610, cf. Rommel 3, 264 a. Es war das wohl nur im Allgemeinen so, zumal Ldgr. Wilhelm IV. entgegen war Rommel 5, 582; im Schmalkaldischen ist der Chorrock nie abgeschafft gewesen. Vgl. jedoch Rommel 5, 583.

5) H. V. 17. Mai 1834. M. V. 4. Oct. 1834. 9076. Wo die Pfarrer blos als Zuhörer in der Kirche sind, haben sie die Amtstracht nicht an-

zulegen, dagegen auch die Candidaten, wenn sie zu predigen haben M. B. 22. Jan. 1835. 263.

6) M. B. 20. Nov. 1844. 10392.

7) D. h. nicht nur bei Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und Ausspendung der Sacramente, sondern bei allen Acten des geistlichen Amtes, namentlich bei Presbyterialhandlungen (§. 83 Note 2), Conventshandlungen C. A. 26. Aug. 1858.

8) Nur bei dem Erscheinen der dem Landesherrn oder Mitgliedern des Regentenhauses ist er ausnahmsweise geboten M. B. 30. Juni 1835. 5689. C. A. 3. Juli 1835. 2515. Weder zu Fuß, noch zu Pferd ist sich im Chorrock auf das Filial zu begeben C. A. 8. Dec. 1843. 6252.

Vierter Titel.

Von dem liturgischen Ceremonial.

§. 219.

1. Im Allgemeinen.

Unter Ceremonien verstehen die symbolischen Schriften oft nicht bloß im engeren Sinne symbolische Handlungen, sondern gleichbedeutend mit Ritus die gesammte Liturgie [1]). Hier soll darunter nur der Inbegriff der Handlungen verstanden werden, denen bei dem Gottesdienst eine symbolische Bedeutung zukommt [2]). Es gilt für sie, wie für die übrigen liturgischen Momente der protestantische Satz (§. 208 Note 3), daß sie kein zur Seligkeit nothwendiges Ding, auf der anderen Seite aber auch, wo sie nicht Ausdruck eines reprobirten Glaubenssatzes sind, unverfänglich seien und daß ihnen insofern die Bezeichnung Mitteldinge, Adiaphora ꝛc. zukomme [3]).

Im Allgemeinen enthalten unsere Kirchenordnungen sehr wenig Bezügliches, man hat vielmehr im Wesentlichen die Ausbildung des eben gedachten Grundsatzes dem Herkommen überlassen, und dieses ist seiner Natur nach local verschieden. Nur in der Negative findet sich insofern eine Uebereinstimmung, als die Consequenzen aus dem verlassenen Dogma der katholischen Kirche natürlich mit diesem gefallen sind. Dahin gehört namentlich die göttliche Verehrung des in den Leib Christi ver-

wandelten Brodes, also z. B. das Knieen vor diesem, nicht das Knieen vor Gott oder vor Christus[4]). —

Positiv vorgeschriebene Ceremonien kommen fast nur bei einzelnen Acten: Taufe, Confirmation, Ordination, Eheeinsegnung, Abendmahl vor. Bei der Taufe untersagt die Hbg. ref. die unctio chrismatis pigmentarii[5]); die K.-O. von 1532 (Richter 1, 164) und von 1539 (1. 118), welche übrigens Luthers Taufbüchlein in seiner späteren Gestalt zu Grund legen, haben keine besonderen Gebräuche als nothwendig aufgeführt; die letztere namentlich hat den Exorcismus, als alten Gebrauch, ferner Salz, Lichter ꝛc. nicht untersagt, aber noch weniger hat sie dergl. in ihr Formular aufgenommen. Die späteren K.-O. von 1566, 1573 und 1657 kennen eben so wenig positive Vorschriften über Taufceremonien. — Als Ceremonien bleiben darum im Wesentlichen in der hessischen Kirche nur:

1) die Handauflegung bei Confirmation und Ordination,
2) das Ringewechseln und Händezusammenlegen bei der Trauung, und
3) das Brodbrechen beim Abendmahl.

1) Z. B. A. C. art. 24 de missa: Nam ad hoc unum opus est ceremoniis, ut doceant imperitos, woraus der Schluß gezogen wird, daß man sich nicht der lateinischen Sprache zu bedienen habe, ferner: Assuevit populus, ut una utantur sacramento, si qui sunt idonei, id quoque auget reverentiam ac religionem publicarum ceremoniarum, wo unter den publicis ceremoniis augenscheinlich der öffentliche Gottesdienst überhaupt verstanden ist, wie denn z. B. die K. O. von 1566 geradezu Gottesdienst dafür setzt; oben §. 208 N. 3. Ldgr. Wilhelm IV. 1576 spricht von papistischen Ceremonien als lateinische Gesänge, Lichter, Chorröcke ꝛc. Rommel 5, 582.

2) Sicut autem verbum incurrit in aures, ut feriat corda, ita ritus ipse incurrit in oculos, ut moveat corda Idem effectus est verbi et ritus. Apol. art. VII.

3) Landgraf Philipps beherzigenswerthe Ansicht s. bei Lauze 2, 515.

4) Unter den „Calumnien" war insbesondere: 10. Man soll sich vor dem Tisch nicht mehr neigen, als ob Christus vorhanden wäre, und 11. Es sollen auch die Communicanten nicht mehr knieen, zum Beweis, daß wenigstens hier und da noch (1608) gekniet wurde, wenn auch die Antwort lautete, es seien Ceremonien dieser Art schon unter den vorigen Land-

grafen unterlassen worden. Man hatte es ohne Zweifel als ein Stück christlicher Freiheit und äußerlicher Zucht, ohne Aberglauben gebraucht, gern bleiben lassen (cf. K. O. 1566 III. 3. 1, 260), wie es auf die Calumnie 16: Wenn man den Namen Jesus nennt, soll man kein Knie beugen, weil es abgöttisch ist, sowohl, als wenn man den Hut abnimmt" hieß, Rommel 6, 610. Bei der Ordination und Confirmation ist Kniebeugen vorgeschrieben K. O. 1566. 1573. 1657 und das Komm heiliger Geist beim Beginn des Morgengottesdienstes sollen nach der K. O. von 1573 die Schüler, nach der K. O. von 1657 die Schüler und die Gemeinde knieend singen. In der Liturgie zum außerordentlichen Bettag vom 20. Juli 1631 (§. 156 N. 7) war durch Erlaß vom 13. Juni das Knieen beim Gebet ausdrücklich verordnet. Im Uebrigen schreibt keine hessische K. O. beim Gottesdienst überhaupt oder beim Abendmahl insbesondere mehr als christliche Zucht und Demuth vor, namentlich auch nichts über Sitzen oder Stehen; daß jenes zuläßig und „nicht unehrlich" sei, erweist die K. O. von 1566 III. 3 (1, 261) mit dem Beispiel des Herrn, den seine Eltern sitzend im Tempel fanden. Daß die Vorlesung des Evangeliums stehend anzuhören sei, schreibt c. 68 de consecr. D. 1 (anno 385) vor und hat sich herkömmlich erhalten. Die K. O. 1566 a. a. O. (1, 260) rechnet ferner zum Wohlstand, daß die Männer unbedeckten, die Weiber bedeckten Hauptes in der Kirche seien, nach 1. Cor. 11 (φιλημα ἅγιον). Von dem Zeichen des Kreuzes ist nirgends die Rede, auch nicht bei der Taufe (cf. §. 239 N. 6), die schon in der K. O. von 1539 die des lutherischen Taufbüchleins, aber nicht in seiner ursprünglichen Gestalt ist. Die Antwort auf die „Calumnien" rechnet es unter die schon von Philipp d. Großm. und Wilhelm IV. abgeschafften Ceremonien, Rommel a. a. O. Die Abstellung der Elevation beim Abendmahl bei Luther bewirkt zu haben, rühmte sich Landgraf Philipp, Lanze 2, 515.

5) Cap. XI. (615). Rommel 5, 583.

§. 220.

2. Im Besondern.

A. Handauflegung. *)

Die Ceremonie der Handauflegung bedeutet die Mittheilung des heiligen Geistes, nicht durch den Handauflegenden, sondern

---

*) Apg. 6, 6. 13, 3. 1. Tim. 4, 14. 2. Tim. 1, 6. 1. Tim. 5, 22. Hbg. ref. c. 21 (S. 633). K. Z. O. 1539 Art. 3 (1, 110). K. O. 1539 Art. 7 (1, 118), Art. 9 (1, 119), 1566 III. 16 (1, 298 ff.), I. 7 (1, 242), 8

durch Gott und die ihr entsprechende Ceremonie des Knieens desjenigen, der empfangen will, die demüthige Willensrichtung auf diesen Empfang von Gott. Die christliche Kirche hat sie darum von jeher bei den beiden kirchlichen Acten, bei welchen sie vornehmlich die Mittheilung des heiligen Geistes von Gott zu erflehen hat und erfleht, bei der Ordination und der Confirmation angewandt. Die evangelische und insbesondere auch die hessische Kirche hat sie beibehalten, und für diese Beibehaltung namentlich angeführt, nicht daß man sie für ein Sacrament halte, sondern daß „sich ihrer die Erzväter, Christus und seine Aposteln gebraucht", „allein daß wir haben das Exempel Christi und der Apostel" [1]), entsprechend dem Grundsatz, „in allen Dingen, so in der Kirchen zu verrichten, der heiligen Schrift und dem Exempel der ersten Kirchen zu folgen, so viel uns möglich ist".

Dieser biblische Ursprung gibt ihr ein unverkennbares Ansehen (ritus accepti a patribus Apol. VII.); die K.-O. 1539 rechnet sie (nach Luthers Vorgang in seiner Schrift von der babylonischen Gefangenschaft) unter die „sacramentlichen Ceremonien", und die Confirmation wird schlechtweg das Handauflegen, die Auflegung der Hände genannt. Immerhin bleibt sie eine Ceremonie, nicht von Christus dermaßen eingesetzt, wie die heilige Taufe und das heilige Abendmahl des Herrn, ohne gewisse vorgeschriebene Worte, und ohne Verheißung, die Vergebung der Sünde oder das ewige Leben zu erlangen [2]). — Unter dem Auflegen der Hände soll der confirmirende Geistliche sagen [3]):

> „Nimm hin den heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärk und Hülf zu allem Guten von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, Sohns und heiligen Geists. Amen."

Der Confirmand kniet während der Händeauflegung [4]).

Bei der Ordination lautete 1539 die Formel [5]):

(1, 244), 1573 c. 7 (1, 389), c. 14 (1, 412), 1657 c. 9 (2, 490), c. 16 (2 520). — Vgl. Kliefoth, Liturg. Abh. Bd. 1, 417 ff.

Nimm hin die Hand und Hülf Gottes den heiligen Geist, der dich lehr, führ und stärk, deinen Dienst fruchtbar zu verrichten durch unseren Herrn Jesum Christum. Amen.

Schon die K.-O. von 1566 hat statt dessen ein Gebet: „Du wollest das Herz dieses deines Dieners mit deinem heiligen Geist im Namen Jesu Christi erleuchten" rc.[6]). Die K.-O. O. von 1573 und 1657 verlegen dies Gebet nach dem Händeauflegen und verordnen während desselben nachfolgende Formel[7]):

„So ordne und bestätige ich nun von wegen der Kirchen Gottes euch auf eure gethane Zusage zum ordentlichen Diener der Kirchen und Lehrer des heiligen Evangelii im Namen Gottes des Vaters, und des Sohns und des heiligen Geistes".

Der Ordinand kniet während der Händeauflegung[8]).

Uebrigens reden alle K.-O. O. davon, die Hände, nicht Eine Hand aufzulegen.

1) „Derhalben gebrauchen wir uns nit der ufflegung der Hände als eines Sacraments des neuen Testaments, sondern als einer sehr alten Ceremonien von den Vätern und Kirchendienern, beide vor und nach Christo gewöhnlich gebraucht, wann sie begehrten, daß einem insonderheit vor anderen Christlichen Gaben des heiligen Geistes mitgetheilt würden; denn wir vernehmen, daß gemeiniglich um dieser Ursach willen von den Vätern, Christo und den Aposteln mit einem gläubigen Gebet oder Segen den Kindern, den Alten, so neulich getauft, den Kranken, den Verordneten zum Kirchenamt die Hände zugleich seind uffgelegt worden, welche Ceremonien die alten Väter in der Wahrheit nit anders gehalten und gedeutet, denn einen Brauch der Kirchen, den ihren von Gott etwas Guts zu wünschen. Was ist die ufflegung der Hende anders spricht Augustinus rc. dann ein Gebet über den Menschen?" K. O. 1566 (1, 300). — Vilmar, Theologie der Thatsachen (3) S. 57 ff. findet in der Handauflegung mehr, als das, „eine Machtverleihung, welche der Herr den Aposteln gewährt" (Marc. 16, 18). Es hängt dies wesentlich mit der oben §. 84 erwähnten Auffassung vom Amt zusammen, wonach das, was der Herr den Aposteln gewährt hat, sich durch einen Segensstrom auf die Schüler und weiter herunter in die Zeiten ergießt. Daß es mit der K. O. von 1566 nicht im Einklang steht, bedarf keines Beweises; auch die K. OO. von 1573 c. 7 (1, 389) und 1657 c. 9 §. 4

finden in der Handauflegung nur eine „alte gute und fruchtbare Ceremonie, die Alten und Jungen zu wahrer Lieb und Furcht Gottes Anreizung gibt" (Nam ad hoc unum opus est ceremoniis, ut doceant imperitos. A. C. art. 24), „daß Alles zur Erbauung und Besserung der ganzen Gemeine diene" K. O. 1566 III. 3 (1, 259). Vgl. Heppe, Denkschrift ꝛc. S. 39 ff. Richter, Gutachten ꝛc. S. 36 ff.

2) K. O. 1566 III. 16 (1, 300). Quare signa sine mandato Dei instituta, non sunt certa signa gratiae, etiamsi fortasse rudes docent aut admonent aliquid. Apol. art. VII.

3) K. O. 1539 (Richter 1, 304), 1566 III. 16 (1, 309), 1573 c. 7 (1, 393), 1657 c. 9 §. 7 (2, 496). Die letztere hat electiv (cf. Heppe, Bk. P. S. 203) eine zweite Formel, die in die Agende 1843 ausschließlich aufgenommen ist:

> Gott, Vater Sohn und heiliger Geist gebe Dir seine Gnade, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hülfe zu allem Guten um des theueren Verdiensts unsers einigen Erlösers Jesu Christi willen. Amen!

Diese Form setzt den scheinbar exhibitiven Charakter der ursprünglichen Formel in das richtige Licht, wie es schon in den älteren K. OO. in dem darauf folgenden Gebet geschieht: „So verleihe auch ihnen, welchen wir jetzt in Deinem Namen die Hände aufgelegt und sie damit Deiner gnädigen Hand und Deines heiligen Geistes, des Geistes aller Stärke und Hülfe zu rechtem christlichem Leben vertröstet, damit sie nicht zweifeln" ꝛc. und in den Worten der Erinnerung an die Gemeinde: „worauf ihnen auch mittelst Auflegung der Hände die Vertröstung und Zusage der Gnade und des Beistands des heiligen Geists gegeben ist." — S. Hassenkamp, K. Gesch. 2, 440 und den dort alleg. Höfling das Sacrament der Taufe 2, 416 und 440. Kliefoth, Theorie d. Kultus §. 110.

4) Nach der K. O. von 1657 a. a. O.

5) Richter 1. 305. Auch hier erläutert das vorausgehende Gebet: Wir bitten Dich, Du wollest diesen ꝛc. Deinen heiligen Geist reichlich mittheilen, der sie allezeit erleuchte ꝛc., daß im Sinn der K. O. nicht von einer Machtverleihung, sondern von einem Gebet um Machtverleihung die Rede ist. Die Hb. ref. hatte die Formel Accipe spiritum sanctum; quorum remiseris peccata etc. und gleichzeitig das von einem anderen der 3 Ordinatoren gesprochene Gebet: Impleat te Dominus spiritu suo et erudiat cor tuum illudque fide roboret, ut digne perficias ministerium, ad quod electus es.

6) I. 3 §. 8 (1, 236), I. 7 §. 6 (1, 242), I. 8 §. 5. 6 (1, 244).

7) 1573 c. 14 §. 6 (1, 415), 1657 c. 16 §. 7 (2, 523). Es ist das die-

selbe Formel, welche auch die Schaumb. K. O. von 1614 S. 165 hat und die ursprünglich von Luther herrührt. S. unten §. 243.

8) Nach allen hess. K. OO.

§. 221.

B. Ringwechseln und Händegeben.

Der Ring ist ein uraltes Zeichen der Treue des Versprechens, eine Arrha, und von derselben Bedeutung der Handschlag oder das Geben der Hände. Beides kam daher schon sehr frühe als symbolische Handlung bei Eingehung der Ehe vor [1]). Die Kirche brachte dieses Symbol in den Copulationsritus, und da dieser mit keinem von der evangelischen Kirche reprobirten Dogma in Zusammenhang stand, ist er nach dem Vorgang von Luther im Traubüchlein (1534) [2]), wie in den meisten evangelischen K.-O. O. auch in den hessischen beibehalten [3]) —

1) c. 7 §. 3. C. 30 q. 5 (anno 633): Item quod in primis regotiis annulus a sponso sponsae datur, fit hoc nimirum vel propter mutuae fidei signum vel propter id magis, ut eodem pignore eorum corda iungantur. Unde et quarto digito annulus idem inseritur, quod in eo vena quaedam, ut fertur, sanguinis ad cor usque perveniat. c. 3 ib. (866) postquam arrhis sponsam sibi sponsus per digitum fidei annulo insignitum desponderit.

2) Irmischer, 23, 207 ff.

3) Die K. O. v. 1539 art. 8 (1, 118) sagt: „soll der Diener der Eheleut Ehe mit zusammengegebenen Händen im Namen des Vaters und des Sohns und des heiligen Geists bestätigen." Auch die K. O. von 1566 III 18 (1, 323) „nimmt jedes rechte Hand und gibt sie zusammen" und läßt auf das Ja beider Theile den Pfarrer sagen: Dieweil ihr denn einander zu der Ehe begehret und solches hie öffentlich vor Gott und der Kirche bekennet und darauf euere Hände einander gegeben habt, so spreche ich euch ehlich zusammen im Namen Gottes des Vaters 2c. Die K. O. 1573 c. 10 (1, 400) und die von 1657 c. 12 §. 4 (2, 505) schließen noch enger an Luthers Formular an. Nach dem etwas feierlicher, als bei Luther, erfragten Ja beider Theile heißt es: Hie läst er sie einander die Trauringe geben, (wo es bräuchlich) und die beiden rechten Hände zusammen geben und spreche: Was Gott zusammenfüget, soll kein Mensch nicht scheiden. Weil dann N. und N. einander zur

Ehe begehren und dies ihr Gemüth und Willen [Luther: solchs] allhie öffentlich vor Gott und dieser christlichen Versammlung bekannt [Luther: und der Welt bekennen], auch darauf die Hände einander gegeben haben [Luther: die Hände und Trauring], so spreche ich sie ehelich zusammen im Namen Gottes des Vaters und des Sohns und des heiligen Geists Amen". Die Schaumb. K. O. 1614 (S. 244) hat denselben Ritus mit einer etwas abweichenden Formel.

§. 222.

C. Brodbrechen.

Es ist bekannt, daß die evangelische Kirche A. C., wenn sie auch den Begriff des Abendmahls völlig anders, als die katholische, auffaßte, und kein Opfer darin sah, doch die Hostie als das Brod beibehielt, und den Ritus des Brodbrechens, der eben auf das Brechen des Leibes des Herrn deuten sollte, nicht kannte. So unsere K.-O. O. von 1539, 1566 u. 1573.

Unter den Verbesserungspunkten des Landgrafen Moritz war der dritte, „daß in der Administration und Gebrauch des heiligen Abendmahls das gesegnete Brod nach der Einsetzung des Herrn soll gebrochen werden" [1]). An und für sich würde diesem Ritus eine größere Bedeutung, als ihm etwa der biblische Ursprung beilegen konnte, nicht zuzuschreiben gewesen sein, die also einer guten, alten und fruchtbaren Ceremonie (§. 220 Note 1), die mit dem Dogma selbst nicht in nothwendiger Verbindung stand. Auch die Aufnahme in das Bekenntniß von 1607 (§. 32) [2]) an sich gab ihr keinen weitergehenden Sinn. Daß sie gleichwohl in einem solchen gemeint und anderer Seits aufgefaßt wurde, dafür spricht entscheidend die Verbindung mit der unzweifelhaft reformirten Begriffsentwickelung des h. Abendmahls (§. 32 Note 3), und der Umstand, daß man der Ritterschaft an der Werra, welche den Ritus des Brodbrechens für ein Adiaphoron erklärte, wenn er salva veritatis substantia (nicht analogice zum Zeichen der Brechung des Leibes Christi, die doch nicht geschehen, und in finem die wahre Gegenwärtigkeit zu verläugnen und noch dazu

als ein Essential- und Integralstück mit Gewalt) eingeführt werde, die beantragte Assecuration versagte [3]), obwohl sie, wenn wirklich nur ein mit dem Dogma nicht zusammenhängender Ritus wäre beabsichtigt worden, durchaus unverfänglich gewesen wäre und gewiß nicht verweigert sein würde, da man an der großen Beunruhigung des Landes keinen Gefallen trug und schon des Testamentes des Landgrafen Ludwig halber und wegen des Religionsfriedens dringend wünschen mußte und wünschte, nicht für Neuerer zu gelten. Eben deßhalb widersetzte man sich anderer Seits der Annahme der Ceremonie theilweise bis zum Aufgeben des Amtes [4]). Darauf bezieht sich denn auch unstreitig der bei Wiederabtretung von Oberhessen an H. Cassel 1648 gemachte Vorbehalt zu Gunsten der Lehre und Ceremonien (§. 34). Die K.-O. 1657. c. 11 §. 10 schob gleichwohl in der Abendmahlsliturgie der K.-O. 1573 c. 9 (1. 399 ein [5]):

Hier bricht der Prediger das Brod, reicht es einem jeden in die Hand [6]), und spricht:

Nehmet hin und esset, das ist der Leib des Herrn Jesu Christi, der für euch gegeben ist.

Darnach nimmt er den Kelch, reichet denselben und spricht:

Nehmet hin und trinket, dieser Kelch ist das neue Testament in dem Blut des Herrn Jesu Christi, welches für euch und für viele vergossen ist zur Vergebung euerer Sünden.

Es erklärt sich aus dem Vorausgegangenen gleichwohl genugsam, warum der Ritus des Brodbrechens nur in den reformirten [7]) Kirchen Hessens, in den lutherischen dagegen (Oberhessen und Schmalkalden, vermöge des Recesses von 1648 und Schaumburg, in welchem die Verbesserungspunkte nie eingeführt sind) nur der Gebrauch der Hostie vorkommt (vergl. §. 132 N. 5). Die K.-O. O. von 1566 und 1573 haben ausgesprochen gar keine Distributionsformel, doch war die vorgedachte immer die usuelle [8]).

1) Landesh. Pat. 27. Dec. 1605 (2, 553). Heppe, Vb. P. C. 15, 47. Daß schon zu Landgr. Philipps Zeit ein Prediger in Cassel Namens

Reinhard „die Ceremonie des Brodbrechens eingeführt, et sciente et consentiente principe, ja daß Superint. und Ministerium daselbst solcher bei Ausspendung des Abendmahls sich gebraucht" s. Wechselschr. S. 13. Die Schlierbacher Kirchenrechnungen haben bis 1582 Hostien, von 1583 an Brod für die Communion, Bach, Ges. von Jesberg S. 102.

2) Vom heiligen Abendmahl unseres Herrn Christi glauben und halten wir auch Alles, was davon in der Bibel geschrieben, und außerdem glauben und lehren wir nichts. Wenn dann die Schrift zeuget, daß unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verrathen worden, recht gemein Speisbrot und Wein, so sie über ihrem Tisch und Malzeiten aßen und trunken, genommen habe, dasselbe Brot mit seinen Händen über Tisch vor den Augen der Jünger in Stücken von einander gebrochen und ihnen befohlen, sie sollen das gebrochene Brod selbst hinnehmen und essen und dann auch hiervon gesagt: „Solches thut", welches Befehlswort der Apostel und die ersten Kirchen also verstanden, daß sie das Nachtmahl mit wahrem, nahrhaftigem Speisbrod und mit den heiligen Ceremonien des Brodbrechens gehalten, und uns gleichergestalt dieses Alles vom rechten Brechen des Brotes vorgeschrieben haben, so achten wir uns schuldig, das Abendmahl mit rechtem nahrhaftem Speisbrod und Brechung desselben zu halten und zu gebrauchen, und sind des gewiß, daß wir hierin nicht Unrecht, sondern Recht thun, und könnten mit dem heiligen Apostel sagen (1. Cor. 10, 2. 2. Cor. 11 und 15): Wir habens vom Herrn empfangen, das wir euch gegeben haben.

3) Heppe, Vb. P. S. 101. Vgl. noch S. 26, 62, 82.

4) Aus dem auch formell in die gerade hinsichtlich des Abschnitts von den adiaphoris Seitens der hessischen Theologen unangefochten gebliebene (Heppe, Gen. Syn. 1, 247) Concordienformel p. 615 und 791 aufgenommenen Grundsatz, daß die Ceremonien kein Adiaphoron mehr seien, wenn sie den Glauben berühren und aufgedrungen werden sollen, um etwas ihm Widersprechendes damit anzuerkennen, was anderer Seits in den „Wechselschriften" S. 21 eben so lebhaft für die Reformirten urgirt wird.

5) Ob man 1657 dabei von der Ansicht ausging, daß der Ritus allein ohne das Bekenntniß von 1607 allerdings nur Adiaphoron sei und damit sonach auch der lutherischen Kirche nichts Unbilliges zugemuthet werde? Wenigstens erklären sich so die Marburger reformirten und Rintelner lutherischen Theologen bei dem Rel. Gespräch in Cassel 1661: Utrinque etiam fractionem panis usualis utilem et pium ritum esse agnovêre adeoque in illis ecclesiis, in quibus hactenus non obtinuit, commode introduci posse, si consensus earum impetrari queat. Die neueren hessischen Auctoritäten des Kirchenrechts stimmen damit vollständig überein: Bickell, Ueber die Verpfl. etc. (1) S. 21 (2) S. 105. Heppe, Denkschr. S. 63. Schilbe, Bekenntnißstand S. 87. Vilmar findet

die Abweichungen der Agende von 1657 von der von 1573 unwesentlich („mit geringen Ausnahmen eine Wiederholung der K. O. von 1573") Hess. Chron. S. 80. Schilbe, Bek. St. S. 20: „Die s. g. reformirte Kirche hat also heute noch dem Wesen nach dieselben Abendmahlsgebete, überhaupt dieselbe Abendmahlsliturgie, welche die anerkannt lutherische Kirche Hessens zur Zeit Philipps des Großmüthigen hatte.".

6) Das kathol. Dogma der Transsubstantiation ließ es bedenklich erscheinen, den Leib des Herrn von Laienhänden berühren zu lassen, und der Priester steckte dem Communic. die Hostie in den Mund, was lutherischer Seits beibehalten wurde, wenn auch das Motiv fehlte, cf. Böhmer, J. E. P. 3, 41 §. 32. Auf ähnlicher Grundlage beruht die Ceremonie, den Communicanten ein Tuch unterzuhalten, die schon vor 1605 „hin und wieder" eingestellt war, Rommel 6, 610. Die Formel betr. s. Heppe, Vb. P. S. 204. 219. 231. Amtl. Gutachten S. 80.

7) Vgl. auch die confessio Marchica art. 10 sqq. besonders bemerkenswerth, weil Landgraf Moritz und seine Theologen auf die Brandenburger Ref. bekanntlich wesentlich influirten.

8) In dem Auszug (Agende §. 246 N. 11) steht als Parallelformular noch: Das Brod, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibs Jesu Christi für euere Sünde am Stamm des Kreuzes gebrochen; und: der Kelch der Danksagung, damit wir danksagen ist die Gemeinschaft des Bluts Jesu Christi, für euere Sünde am Stamm des Kreuzes vergossen. Vgl. Heppe, Vb. P. S. 231.

Fünfter Titel.

Von dem liturgischen Wort.

§. 223.

1. Einleitung.

Was die ceremonielle Handlung für das Auge sein soll, das Mittel einen Eindruck auf das Herz hervorzubringen, das ist das Wort für das Ohr; Wort und Handlung sind gleichmäßig der Ausdruck des gottesdienstlichen Gedankens, und jenes ist es in noch bestimmterer und unzweideutigerer Weise [1]. Es muß einleuchten, daß wenn auch im Allgemeinen das veränderte Dogma nicht nothwendig die gesammte Gottesdienstordnung umgestaltete, doch die Veränderungen, welche gerade den Mittelpunkt des katholischen Gottesdienstes, die Messe, entfernte, sich hinsichtlich des unmittelbaren Ausdruckes noch ungleich ein=

greifender erweisen mußten, als wir es bei den symbolischen Handlungen 2c. in den vorausgegangenen Titeln gesehen haben. Das liturgische Wort bestand nun auch nach der vorreformatorischen Ordnung theils in Vorlesung der heiligen Schrift (aus den Lectionarien), theils aus dem liturgischen Bekenntniß und Gebet (in Gemäßheit der Sacramentarien) und theils aus dem liturgischen Gesang (nach Vorschrift der Antiphonarien). Den nicht festen, d. h. formularmäßigen Theil des Gottesdienstes haben wir schon oben §. 100 betrachtet, es bleiben noch die vorgenannten feststehenden übrig.

Für alle gemeinsam gilt, daß, abweichend von der vorreformatorischen Kirche, welcher historisch von Rom, dem Mittel punkt der Kirche aus durchgängig die lateinische Sprache für den Gottesdienst geblieben war, überall die deutsche Sprache als nothwendig eingeführt wurde, in Gemäßheit des Grundsatzes, daß Alles zur Erbauung und Besserung der Gemeine dienen müsse [2]).

1) S. oben §. 219 N. 2.

2) Die Paradoxa Lamberts v. Avignon c. 8 und 18 bestehen bereits auf der deutschen Sprache, Rommel 3, 248 d. Anm. und damit übereinstimmend die Homb. ref. praef. (S. 590) c. 3 (597). K. O. 1566 III. 3 §. 2 (1, 259). K. O. 1573 c. 2 (1, 374), 1657 c. 2 §. 1 (2, 467). Bei dem Gesang hatte sich die lateinische Sprache insofern am längsten erhalten, als die Chorschüler zwischen dem zweiten und dritten Läuten 1/4 Stunde lateinisch singen sollten K. O. 1539 Art. 11 (1, 119), Rommel 3, 264 d. Anm., K. O. 1573 c. 2 (1, 374). Ldgr. Moritz (der die lateinischen Gemeindegesänge verbot, Heppe, Verb. P. S. 115) widersetzte sich 1614 noch dem Verlangen seiner Theologen nach Abschaffung auch dieses Restes von lateinischem Gesang wenigstens hinsichtlich des Magnificat, Rommel 6, 612. Die K. O. von 1657 a. a. O. wiederholt nur den Passus der K. O. von 1573, der deutschen Gesang verlangt, sobald die Gemeinde zusammen ist, läßt aber die Vorschrift über den lateinischen Gesang des Chors vor Beginn des Gottesdienstes fort. S. Heppe, Vb. P. S. 198. Vgl. Kliefoth urspr. G. D. O. (1) S. 113). In französischen Gemeinden sind die Catechisationen deutsch (§. 98), die Predigten deutsch oder französisch (§. 100), die Ministerialhandlungen auf Verlangen deutsch E. G. R. P. 14. Sept. 1792.

§. 224.

2. Vorlesung der Perikopen. *)

Die Juden und mit ihnen unzweifelhaft die ersten Christen lasen bei ihren Gottesdiensten das Gesetz [1]) (Moses) und die Propheten, an deren Stelle, nachdem die Evangelien und Episteln geschrieben waren, in den ersten christlichen Jahrhunderten schon Stücke aus diesen traten. Die Perikopen des römischen Lectionars, wahrscheinlich schon von Hieronymus mit Berücksichtigung der Bedeutung des Festes und der Zeit überhaupt zusammengestellt, wurden bei jedem Meßgottesdienst verlesen. Luther (deutsche Messe. Richter 1, 37) ließ es bei dieser Verlesung der Epistel und des Evangeliums, während Zwingli und Calvin Anstoß an dem Zerstücken der Schrift nahmen und ganze Bücher capitelweise nach und nach gelesen wissen wollten [2]). Unsere K.=O. O. sind Luther gefolgt, so daß die Verlesung von Epistel und Evangelium, resp. wenigstens von Epistel oder Evangelium ein Stück des Hauptgottesdienstes ausmacht [3]). Ueber die Lectionen in den Wochen= resp. Nachmittagsgottesdiensten s. §. 217 und §. 204.

1) Die K. O. 1566 III. 5 (1, 263 ff.) hat auch noch Verlesung der zehn Gebote.

2) Die Brandenburg-Nürnberger K. O. von 1533, der die hess. K. O. v. 1539 viele Gebete entlehnte, hat diese Leseordnung, Richter 1, 206.

3) Die Hbg. ref. c. 3 (597) verweist ausdrücklich auf Luthers neueste deutsche Schrift vom Gottesdienst. Der Ausgabe des neuen Testaments, die Landgraf Philipp drucken ließ (§. 10 Note 8) ist das Perikopenverzeichniß angehängt (abgedruckt bei Ranke, Fortbest. S. 127 ff.). K. O. 1539 §. 2 (1, 115). K. O. 1566 III. 5 (1, 265 f.), 1573 c. 2 (1, 374), 1657 c. 3 §. 1 (2, 468). Unter den „Calumnien" (1608) war auch eine (24), daß keine Perikopenpredigten (§. 100) mehr statt finden sollten (Rommel 6, 612). — Für den Charfreitag fehlt es an einer alten Perikope und sind ff. Evangelien und Episteln zum Vorlesen empfohlen: Ev. Luc. 23, 33—47, Röm. 8, 31—39, Matth. 27, 45—54, 2. Cor.

*) Vgl. besonders Ranke, das kirchl. Perikopensystem, Berlin 1847. 8., ders. der Fortbestand des herkömml. Perikopenkreises, Gotha 1859. 8. Kliefoth, urspr. Gottesd. Ordn. S. 87 ff., 155 ff.

14–21, Joh. 19, 28–35, Röm. 5, 6–11. C. B. 24. April 1843. 1971. Sie bei der neuen Auflage der Agende 1843 mit abdrucken zu lassen, schien bedenklich M. B. 1. April 1813. 3139.

§. 225.

3. Das liturgische Bekenntniß.

Die katholische Kirche ließ auf die Verlesung des Evangeliums das nicänische Symbolum (gerichtet gegen die Arrianischen Abweichungen vom Glauben) dergestalt singen, daß der Priester mit Credo in unum Deum begann, der Chor mit patrem omnipotentem fortfuhr und so wechselsweise weiter. Luther mißbilligte das nicht[1]); ließ aber einige Jahre später die gesammte Gemeine den Glauben zu deutsch: Wir glauben all an einen Gott singen[2]). Unsere K.-O. O.[3]) von 1566[4]), 1573[5]) und 1657[6]) schließen sich dem an, doch so, daß das Apostolicum, als „kurzer Begriff der christlichen Lehr und unseres Glaubens" an die Stelle des Nicänums tritt, theils um zu bezeugen, daß wir die ganze heilige Schrift, als deren Summarium sich das Symbol darstelle, anerkennen, theils um den zu rechtem Gebet und Gebrauch der Sacramente nothwendigen Glauben, und endlich die Uebereinstimmung mit der allgemeinen, apostolischen, christlichen Kirche zu bekennen. Das Nicänum und Athanasianum ist für die Feiertage bestimmt[7]).

Heutiges Tages ist weder der Gesang noch das Vorlesen eines oder des anderen Bekenntnisses üblich[8]), obwohl durch keine positive Vorschrift abgeschafft.

1) Symbolum Nicaenum cantari solitum non displicet, tamen et hoc habet in manu episcopus. Formula missae (Richter 1, 3).

2) Luthers deutsche Messe (das. 1, 38).

3) Die Hb. ref. betr. s. §. 224 Nr. 3. Die K. OO. von 1532 und 1539 schweigen.

4) P. III. c. 5 (1, 268).

5) c. 2 (1, 374). Es steht frei, auch statt des Gesangs von Wort zu Wort Luthers Paraphrase (Note 2) zu singen, wie die K. O. 1566 III. 8 (1, 276) bereits für den Gottesdienst auf dem Land verordnet hatte.

6) Cap. 3 §. 1 (2, 468).

7) In den K. OO. von 1566 und 1657 a. a. O. Die von 1573 läßt auf die Sonntage die Wahl zwischen dem Gesang des Apostolicum oder dem Vorlesen des Athan. und Nicän.

8) Agende-Abdruck von 1845 S. 3. Kulenkamp, N. S. 1, 154. Uebrigens ist in neuerer Zeit die Vorlesung des Apostolicum vor dem Altar in Folge der Super. Visitationen vielfach wieder eingeführt.

§. 226. (L. §. 138. 141. 142. Pf. §. 142. 143).

4. Das liturgische Gebet.

Jede Cultushandlung hat mit Bittgebet zu beginnen, mit Dankgebet zu schließen. —

Unsere hessischen K.-O. O. kennen bei dem Gottesdienst drei verschiedene Arten liturgischer (vorgeschriebener) Gebete:

1) s. g. Collecten und zwar Eingangs- und Schlußcollecten. Die Eingangscollecten, welche die Reformation bereits vorfand, waren, nach dem Introitus und dem Kyrie folgende, kurze Gebete, die sich auf das Evangelium des Tages bezogen und von dem Pfarrer gesungen, von der Gemeinde mit Amen respondirt wurden. Luther ließ sie [1]); die K.-O. von 1566 dgl., nur soll das Gebet gelesen werden [2]). Aber schon die K. O. von 1573, die als eigentliche Agenda zur K.-O. von 1566 auch die Formulare hätte bringen müssen, schweigt ganz von der Eingangscollecte [2a]). Die K. O. 1657. c. 3 §. 1 setzte dafür das noch heute übliche Altargebet: O himmlischer Vater 2c. wir armen Sünder erscheinen [3]) 2c. Die Schaumb. K. O. von 1614 [4]) hat noch eine Reihe von Fest-Collecten; eben so auch unsere hessischen Kirchenordnungen allgemeine für die monatlichen Bettage [5]). — Die Schlußcollecte (Postcommunion) beim sonntäglichen Gottesdienst [6]): O allmächtiger Gott, der du der Elenden Seufzen nicht verschmähst 2c., gehört dahin.

2) Das Vater unser bildete nach kathol. Ritus einen Bestandtheil der Messe, und Luther [7]) ließ es auch in dem Communionsact stehen. Unsere K. O. O. lassen das Vaterunser, nachdem der Pfarrer von der Kanzel eine

kurze Vermahnung zum Gebet gethan, von der Gemeinde singen [8]), resp. beten [9]), worauf Verlesung des Texts und die Predigt folgt. Desgl. schließt es das s. g. gemeine Gebet.

3) Das dritte Gebet ist das s. g. gemeine (anbefehlende) Gebet für allerlei Stände und allerlei anliegende Noth der Kirche oder die Litanei. — Auf den Grund von 1. Timoth. 2, 1—2 hat bereits die erste Kirche ein solches gemeines Gebet in ihren gottesdienstlichen Versammlungen gebetet [10]). In dem katholischen Gottesdienst wurde die Bitte von Priester und Chor intonirt und von der Gemeinde mit κυριε ελεησον respondirt. Luther übersetzte die Litanei und nahm sie in seine Liedersammlung auf [11]). Die hessischen Kirchenordnungen lassen den Pfarrer das gemeine Gebet verlesen [12]). Die Form des Gebets ist fest vorgeschrieben [13]); Fürbitten für Kranke und andere Nothleidende sollen an diesem Ort geschehen [14]).

1) Tertio sequens Oratio seu collecta, modo sit pia (ut fere sunt, quae dominicis diebus habentur) perseveret ritu suo, sed ea duntaxat unica. Form. missae (Richter 1, 3).

2) P. III. c. 5 (1, 265). Vilmar, Gesch. S. 161 übersieht das und klagt dann Landgraf Wilhelm IV. der Unterlassung an.

2a) An Sonntagen, wo keine Communion ist, hat sie statt dessen Beichte und Absolution vor dem Altar gesprochen. c. 2 (1, 376). cf. Kliefoth, S. 172, 173.

3) (2, 468). Die hess. Kirche entlehnte es aus der Pfälzischen K. O. 1563 (Richter 2, 265). Heppe, Vb. P. S. 199. Ursprünglich ist es aus Calvin: Formes des priéres ecclesiastiques avec la maniére d'administrer les sacremens et celebrer le mariage et la visitation des malades. Genève 1541.

4) S. 194.

5) Entnommen zum größten Theil aus der Brandenburg-Nürnberger K. O. v. 1533 (Richter 1, 204 ff.) sind sie in die hess. K. O. v. 1539 (Richter 1, 306) die von 1573 Cap. 5 (L. O. 1, 381) und von 1657 Cap. 7 §. 5 (2, 479 f.) übergegangen. Die 1657 neu hinzugekommenen sind vom Sup. Theoph. Neuberger.

6) K. O. 1657. 3 §. 4 (2, 471). Die K. O. O. von 1566 und 1573 erwähnen diese Schlußcollecte nicht; sie steht aber ebenwohl unter den Gebeten für die gemeinen Bettage (1, 381).

7) Form. missae 1523 (Richter 1, 4) u. deutsche Messe 1526 (das. 1, 38).

8) K. O. 1573. C. 2 (1, 374). Vgl. Kliefoth S. 161.

9) K. O. 1657. C. 3 §. 1 Nr. 7 (2, 468). Die K. O. 3 §. 4 schreibt weiter vor, daß alle Gebete von den Predigern mit sonderbarer Andacht, lauter Stimm und also langsam gesprochen werden, daß jedermann, auch der Einfältigste eine Andacht schöpfen und mit und ihm nachbeten könne. Dieses Nachbeten hat heutiges Tages nicht mehr statt und das Vater unser wird darum auf der Kanzel vom Pfarrer, nicht von der Gemeinde gesprochen.

10) K. O. 1566 III. 6 (1, 270).

11) Sie steht als Nr. 17 im dritten Theil des 1612 vom Landgraf Moritz edirten Gesangbuchs. Gesungen soll die Litanei werden an monatlichen Bettagen. K. O. 1657 c. 7 §. 2 e. (2, 478) 1573 c. 5 (1, 380). Uebrigens erinnerte man sich schon 1656 gar wohl, „daß dasjenige (Kyrie), welches die Litanei in sich hält, bei weiland Landgraf Moritz sel. Zeiten uff die monatliche Bettage, wie auch bei Hof das lateinisch Magnificat bei der Nachmittagspredigt gebraucht worden, hernach mit der Zeit und weil es dem Päpstischen Gesänge ähnlich gewesen, in der Stille per tacitam omissionem, daß es fast niemand vermerkt oder gewahr worden, abgangen ist."

12) Hb. ref. c. 5 (604) Haec oratio post alias dicatur. sqq. K. O. 1539 c. 5 (1, 117) soll der Pfarrherr verlesen das gemeine Gebet. Die K. O. 1566 a. a. O. will darein aufgenommen haben: 1) Gebet für alle Diener Gottes Worts und Ausbreitung des Evangeliums, 2) Kaiser, Könige, Fürsten, Obrigkeit, alle Gewaltigen, ein ruhig Regiment und gemeinen Frieden (Tim. 2); 3) für alle die Verlangen haben zur Kenntniß der Wahrheit &c. (Act. 12, Röm. 15, 2. Thess. 3); 4) für unsere Widersacher und Verfolger &c. (Matth. 5, 27, Luc. 23, Johan. 16, Act. 7, 1. Tim. 1); 5) für alle Kranken &c. Jacob. 5. K. O. 1657 c. 3 §. 2 (2, 468); 6) für gemeine Nottursft; 7) für alles, darum Gott will angerufen sein. K. O. 1573 c. 2. Nr. 11 (1, 375) 1657. 3. §. 2 Nr. 11 (2, 468), d. h. was die Gemeinde in ihren christlich-kirchlichen Beziehungen mit ergreift.

13) In der Agende. Dahin gehören auch die Fürbitten für den Landesherrn und dessen Familie; das neueste Formular ist durch C. A. v. 3. Dec. 1847. 6332 mitgetheilt. Für den Kirchenpatron wird nur, wo es besonders hergebracht ist, gebetet, und außerdem ein deßhalbiges Suchen abgeschlagen Gn. Res. 19. Juli 1777. Vgl. Bach, Gesch. v. Jesberg S. 37. 129. Für die Standesherrn innerhalb der Standesherrschaften folgt es auf das Gebet für die Landesherrschaft nach von der landesherrlichen oberen Kirchenbehörde vorgeschriebenem Formular. Ed. 29. Mai 1833 §. 7 (S. 114).

14) K. O. 1657. 3 §. 2 Nr. 11 (2, 468). Die K. O. von 1573 a. a. O. erwähnt dieser Fürbitten nicht ausdrücklich, womit sie natürlich nicht ausgeschlossen sein sollten, wie denn die K. O. von 1566 (2, 271) sagt: „Diese Form des Gebets mag man kürzer oder länger machen, nach einer jeglichen Kirche Gelegenheit", somit nirgends abschließt und Fürbitten der fraglichen Art an sich gerade hier Platz finden. Sie erwähnt derselben erst unter den Verkündigungen (1, 271); aber diese fallen wenigstens jetzt gerade hinter das gemeine Gebet und so würden die besonderen Fürbitten sich ihm jedenfalls anschließen. K. O. 1573 c. 2 (1, 376), z. B. die für Wiederbesetzung einer vacanten Pfarrerstelle. K. O. 1573 c. 14 (1, 412) 1657 c. 16 (2, 520). Allenb. Sup. B. 23. Febr. 1854. Vgl. §. 171 Note 3.

§. 227.

5. Beichte und Absolution. *)

Die Absolution bildet einen Hauptbestandtheil der Functionen des geistlichen Amtes (§. 102) und ist daher von vorneherein auch als wesentlicher Bestandtheil des christlichen Gottesdienstes zu vermuthen. In der That ist sie auch sehr alten Ursprungs. In der katholischen Liturgie bildet das Confiteor ꝛc. des Priesters und Misereatur ꝛc. des Ministranten den ersten Theil des Altardienstes. In der evangelischen Kirche mußte diese Form natürlich wegfallen und statt ihrer ein Sündenbekenntniß vom Pfarrer für die Gemeinde gesprochen und ihm der Trost und die Absolution angehängt werden. Es hat das bei jedem Gottesdienst mit oder ohne Communion zu geschehen [1]) und soll allemal nächst der Absolution auch die Behaltung der Sünden für Unbußfertige gesprochen und nicht ausgelassen werden.

1) Die K. O. 1573 c. 2 (1, 376) hat Beichte und Absolution an Sonntagen, wo nicht communicirt ist, nach dem Eingangslied vor dem Altar, außerdem vor der Communion von der Kanzel. Die K. O. 1657 c. 3 hat sie in Uebereinstimmung mit der K. O. v. 1566 III. 5 (1, 265) stets von der Kanzel vor dem gemeinen Gebet, es mag Communion sein oder nicht (2, 469. 471). Heppe, Bb. P. S. 218, 232. Die Formel lautet: Alle die ihr

*) Joh. Jac. Moser de formula absolutionis confitentium. Frcf. ad Viadr. 1739. 4.

wahrhaftig euere Sünde erkannt und bekannt habt ꝛc. ihr sollet getrost sein und glauben, daß der allmächtige Gott ꝛc. will euch gnädig und barmherzig sein ꝛc. ꝛc. und im Namen desselbigen unseres Herrn Jesu Christi auf seinen Befehl und in Kraft seiner Worte, da er sagt: Welchen ihr die Sünde ꝛc. spreche ich als ein ordentlicher berufener Diener der Gemeinde Jesu Christi euch die Bußfertigen und Gläubigen aller Sünden frei ledig und los ꝛc. ꝛc. Dieser tröstlichen Zusage, welche ich euch jetzt im Namen des Herrn Jesu Christi gethan, wollet ihr euch tröstlich annehmen ꝛc. K. O. 1573 c. 2 (1, 376) 1657 c. 4 §. 4 (2, 472). Eine Formel der K. O. v. 1566 III. 5 (1, 265) wies nur auf die vergebende Gnade Gottes und das Verdienst Christi hin, eine zweite hatte: „aus Gewalt der Schlüssel". Die Formel für Behaltung der Sünde, welche gleich darauf folgt, lautet: Dahingegen aber sollen wissen alle Unbußfertigen und Ungläubigen, daß ihre Sünden ihnen vorbehalten sind, und will sie Gott ernstlich und gewißlich strafen, hier zeitlich und dort ewiglich, wenn sie nicht umkehren und Buße thun, welches ich ihnen auch verkündige im Namen und auf Befehl unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und vermahne sie an Gottes Statt, daß sie Buße thun, dem Evangelium glauben und sich mit Gott versöhnen lassen.

§. 228. (L. §. 137—140. Pf. §. 139—141).

6. Oeffentliche Anzeigen.

Dinge, welche die Kirchengemeinde angehen und die sie erfahren muß, werden ihr von der Kanzel nach der Predigt eröffnet, und Bekanntmachungen dieser Art sind von jeher als Anhang der Predigt betrachtet worden. Dahin gehören [1]):

1) Ankündigung der Fest-, Feier- und allgemeinen wie besonderen Bettage [2]).
2) der Abendmahlsfeier, beide am nächstvorhergehenden Sonntag [3]);
3) Aufgebot der Verlobten [4]);
4) Ankündigung der Collecten [5]).
5) Excommunicationen [6]).
6) Herkömmlich die Anzeige des eintretenden Geburtstags des Landesherrn und dessen Gemahlin.

In älterer Zeit, wo Kirche und Staat enger verbunden gedacht wurden, waren die Bekanntmachungen nicht auf die rein kirchlichen Inhalts beschränkt. So wurden oft von der Kanzel

die Gesetze publicirt [7]), resp. einzelne an bestimmten Tagen von der Kanzel wieder vorgelesen [8]). Ferner wurden in Niederhessen die Edictalien im Desertionsproceß von der Kanzel publicirt [9]); und die Proclamen bei Subhastationen [10]). In Oberhessen wurden die Debenten der Kirche von der Kanzel erinnert [11]). Mit dem immer entschiedeneren Auseinanderhalten kirchlicher und staatlicher Interessen ist das ausgefallen und werden nur noch eigentlich kirchliche Bekanntmachungen zugelassen. Es versteht sich, daß staatliche Behörden Bekanntmachungen von der Kanzel nicht anders, als durch Requisition der Consistorien bewirken, von diesen verfügte aber nicht von dem einzelnen Pfarrer als nicht auf die Kanzel gehörig verweigert werden dürfen.

1) K. O. 1566 III. 6 (1, 271).
2) K. O. 1657. 3 §. 2 Nr. 11 (2, 469).
3) K. O. 1566 III. 17 §. 3 (1, 316), 1573 c. 8 (1, 394), 1657. 10 §. 3 (2, 497).
4) K. O. 1573 c. 2 Nr. 11 (1, 375), 1657. 3 §. 2 Nr. 11 (2, 469).
5) C. A. 12. Dec. 1803 (8, 143).
6) K. O. 1566 III. 6 (1, 271).
7) Kopp, Handb. 2, 264. 7, 482. Ueber die heutige Art der Publication der Gesetze s. Roth und Meibom, Kh. Priv. R. §. 37.
8) C. A. 1. Febr. 1726 §. 24 (3, 987); nicht mehr üblich, Kulenkamp R. S. 1, 289.
9) Aufgehoben durch Just. M. B. 10. April 1852. 2521. M. B. 1. April 1852, Strippelmann, Ehesch. Recht S. 301.
10) U. G. O. 1732 Art. 6 §. 14. B. O. 5. Oct. 1821 §. 4. Ueber die Aufhebung dieser Bestimmung M. A. 18. Aug. 1824. 85, s. Strippelmann, Subhast. Verf. S. 172 ff.
11) Mb. C. A. 19. April 1788 (7, 246).

§. 229. (L. §. 143. Pf. §. 144).

7. Kirchengesang.

A. Gesang.

Der Kirchengesang bildete vor der Reformation in dem Maß einen Hauptbestandtheil des Gottesdienstes, daß, die

Predigt ausgenommen, Alles, selbst die Perikopen, gesungen wurde. Nur den Gesang der Gemeinde (das einzige Kyrie eleison §. 226 und das Amen! ausgenommen) kannte man nicht, indem vielmehr, wo der Priester nicht allein Recitativgesang anhob, Alles in Wechselgesängen zwischen den Priestern unter sich oder zwischen Priester und Chor aufging [1*]. Der Chorgesang bestand insbesondere in einem Introitus beim Beginn des Meßgottesdienstes, der Gloria nach dem Kyrie (nachdem der Priester das Gloria in excelsis intonirt, respondirte der Chor: Et in terra) und einer s. g. Sequenz auf das Allelujah zwischen der Epistel und dem Evangelium. Ursprünglich war der Introitus ein Psalm gewesen [1], an welchen sich die Gloria anschloß. Später waren es eigene lateinische Gesänge, verschieden nach dem Kirchenjahr (pro tempore) [1a]. Eben so waren die Sequenzen lateinische Hymnen, welche dem Charakter der Zeit entsprachen.

Die Reformation Luthers änderte hieran wenig [2]; abgesehen davon, daß die Gesänge wenigstens zum Theil verdeutscht wurden. Auch wurde es wohl üblich, statt des Introitus wieder einen Psalm mit angehängter Gloriastrophe zu singen, wie deren nach und nach viele rhythmisch übersetzt wurden. Eben so trat an die Stelle des lateinischen Hymnus oder der Sequenz nicht nur dessen Uebersetzung, sondern auch das von der Gemeinde zu singende Kirchenlied, da die vorhandenen Sequenzen nur zu einem geringen Theil den Anforderungen Luthers entsprachen.

Die hessischen Kirchenordnungen weichen nicht wesentlich ab. Es zeigt sich aber von Anfang an eine Vorliebe für den Gesang ursprünglich biblischer Psalmen resp. der neutestamentlichen Lobgesänge, nämlich des Benedictus oder Lobgesangs des Zacharias (Luc. 1, 68—79), des Magnificat oder Lobgesangs Mariä (Luc. 1, 46 ff.) und Nunc demittis oder Danklieds Simeons (Luc. 2, 29—32) [3]. Daneben haben aber auch schon die neuen Lieder von Luther und Anderen Eingang gefunden [4], und sind die bis dahin üblichen Introiten, Sequenzen u. s. w. in deutscher Uebersetzung oder auch lateinisch (§. 223 Note 2)

beibehalten worden [5]), bis sie nach Beschaffung eigener Gesangbücher (§. 230) in Abnahme kamen und in der neuesten Kirchenordnung von 1657 bis auf das Kyrie ganz verschwinden [6]), während die oben genannten biblischen Gesänge, das Benedictus, Magnificat ꝛc. bis auf das neue verbesserte Gesangbuch von 1770 noch beibehalten sind.

Der Kirchengesang und zwar Gemeindegesang hat sich danach von Anfang an als ein zum Theil agendarisches Stück Liturgie in Hessen gebildet, Anfangs aus alten aus der vorreformatorischen Kirche herübergenommenen Gesängen, ferner aus Psalmen und endlich aus neu gedichteten Liedern bestehend. Von diesen Bestandtheilen sind, und zwar sowohl in den reformirten, wie in den lutherischen Gemeinden, überall, seit fast hundert Jahren wenigstens, nur noch die letzten in Uebung. Dieser Gesang, nicht die einzelnen Lieder [7]) oder Gesangbücher, bildet einen unveränderlichen Bestandtheil der Liturgie.

Der Gesang soll an Feiertagen nicht über $1/_2$, an Werktagen nicht über $1/_4$ Stunde dauern [8]).

1*) Als Landgraf Moritz 1603 in Schmalkalden zu reformiren begann, war Abschaffung des choraliter legere und des Altargesangs der Priester unter den ersten Forderungen, Heppe, Bb. P. 115. Vgl. Rommel 3, 264 d. Anm. und 6, 609. Beim Abdruck der K. O. von 1573 hatte man das Singen der Worte des h. Abendmahls einschwärzen wollen, Ldgr. Wilhelm IV. verhinderte es, Heppe, Gen. S. 1, 111.

1) K. O. 1566 III. 4 (1, 262). Kliefoth S. 149.

1a) Deren Anfang daher auch dem Sonntag den Namen gab, z. B. Invocavit, Oculi, Quasimodogeniti ꝛc.

2) Luther, form. missae: Introitus dominicales et in festis Christi probamus et servamus, quamquam psalmos mallemus, unde sumti sunt ut olim; sed nunc sic usui recepto indulgebimus; — — — kyrie eleison, ut hactenus celebratum est, variis melodiis pro diversis temporibus amplectimur cum sequenti angelico Gloria in excelsis — — Graduale duorum versuum simul cum alleluja vel utrum iuxta arbitrium episcopi cantetur. Sequentias et prosas nullas admittimus, nisi episcopo placuerit illa brevis in nativitate Christi: Grates nunc omnes. Neque ferme sunt, quae spiritum redoleant, nisi illae de spiritu sancto: Sancti Spiritus et veni Sancte spiritus.

Quas vel post prandium vel sub vesperis vel sub missa (si episcopo placuerit) cantari licet (Richter K. O. 1, 3).

3) Hbg. ref. c. 5 (600 sqq.). Sie läßt als Introitus einen oder mehrere Psalmen in den bisherigen Weisen und dann ein rhythmisches Lied, außerdem die neutestamentlichen Gesänge singen, vgl. oben §. 217 N. 2. — Die K. O. von 1532 schreibt einen Psalmen oder sonst etwas geistliches Gesangs vor (Richter 1, 163). Die K. O. von 1566 III. 4 (1, 262) empfiehlt die Psalmen, „deren keine zu Erbauung und Besserung der Kirchen mehr dienen, denn die wir haben in der heiligen Schrift in einem gewissen Buch zusammen verfasset", nach der Reihe jährlich ein oder zweimal zu psalliren, d. h. so zu singen, daß es einer Lection ähnlicher wäre, denn einem Gesange. „Ist aber Sach, daß irgend etzliche seint, die große Lust zu singen haben, kann man denselbigen zu gefallen etzliche Psalmen componiren und uff Gesanges Weise stellen. Wie dann derselbigen viel gedruckt sein." Die K. O. von 1573 c. 2 (1, 374) hebt den Gesang der Psalmen weniger hervor. Nach dem Erscheinen der Lobwasserschen Psalmen fand deren Einführung auch in Hessen statt; namentlich nachdem sie 1607 durch Landgraf Moritz vollständig componirt waren (§. 231). Daß derselbe die Absicht gehabt habe, sie ausschließlich singen zu lassen, wie v. Winterfeld, der evangel. Kirchenges. 2, 31 ausführt, gehört wenigstens nicht unter die „Calumnien" jener Zeit und hat kein geschichtliches Zeugniß für sich. Die K. O. von 1657 c. 20 führt die jeden Sonntag zu singenden Psalmen neben den sonstigen Gesängen speciell an. Noch 1770 bei der Veranstaltung des verbesserten reform. Gesangbuchs nahm man Anstand, die Psalmen, weil „Theil der heil. Schrift" abzuschaffen, sie wurden aber auch ohne das durch Gewohnheit verdrängt.

4) Hbg. ref. l. c. Die K. O. von 1532 empfiehlt vor der Predigt „Nun freut euch, lieben Christen gemein", nach derselben: „Es wolle Gott uns gnädig sein", Richter 1, 164. Die K. O. von 1539 §. 11 (1, 119) verbietet, andere denn bewährte Gesänge zu singen. Die K. O. von 1566 a. a. O. schreibt vor, daß die Hausväter in den Städten das Psalmenbuch Lutheri und andere bewährte Gesangbücher kaufen, die auf dem Land dergleichen Lieder auswendig lernen sollen. Besondere Lieder werden erwähnt z. B. 1, 321, 324, 333. K. O. 1573 c. 5 (1, 380), 10 (1, 400 ff.). Vgl. weiter §. 230.

5) K. O. 1566 c. 6 f. (1, 272 ff.), 1573 c. 2 (1, 374). Heppe, Gen. Syn. 2, 259.

6) c. 20 (2, 546).

7) Die Lieder, die im c. 20 der K. O. von 1657 aufgeführt worden, stehen in den neuen Gesangbüchern gar nicht oder bis zu völliger Unkenntlichkeit verändert. Als im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts das neue

lutherische Gesangbuch im Schmalkaldischen eingeführt werden sollte, wiesen die renitenten Gemeinden auch auf diesen Umstand hin, aber umsonst. Gegenwärtig, wo das c. 20 durch fast hundertjährige Nichtanwendung jedenfalls abgeschafft ist, besteht vollends kein Grund, den Gebrauch bestimmter Lieder oder Liedersammlungen für ein unveränderliches Stück Liturgie zu erklären. Vgl. übrigens §. 156 Note 10.

8) K. O. 1657. 2 §. 2 (2, 467). Vgl. Heppe, Bb. P. S. 235. Musikalische Aufführungen von geistlichen Motetten oder ähnlichen Gesangstücken während des Gottesdienstes oder am Schlusse desselben sollen als dem reformirten Cultus nicht entsprechend auf Grund der K. O. 1657 c. 19 §. 2 C 6 unterbleiben M. B. 28. April 1846. 3980. C. A. 8. Mai 1846. 2342, was auf die Simultankirchen in Schmalkalden übrigens keine Anwendung leidet M. B. 11. Dec. 1846. 12212, so wenig, als auf die musikalische Begleitung der zum Cultus gehörenden und mit demselben unmittelbar verbundenen kirchlichen Gesänge M. B. 8. April 1851. 3488, oder auf den vierstimmigen Gesang der Gesangbuchlieder durch die Schuljugend C. B. 23. Dec. 1856. 7251. Kirchenmusiken vor der Predigt sind auch an Tagen, wo das Abendmahl ausgespendet wird, ohne Bedenken. C. B. 6. April 1832 an den reform. Inspektor in Schmalkalden.

§. 230.

B. Gesangbücher. *)

Das sechszehnte Jahrhundert kannte keine officiellen Gesangbücher, sondern nur private Sammlungen, und erst das bestimmtere Auseinandergehen der beiden Confessionen [1]) ließ das Bedürfniß fühlen, die Auswahl der Lieder zu überwachen und zu dem Ende besondere Sammlungen zu veranstalten. So lange dies nicht der Fall war, mußte eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Liedern, die sich in allen Sammlungen fanden, und die das Volk großentheils auswendig wußte, den Liederschatz der Kirche ausmachen. Der Pfarrer intonirte eines dieser allbekannten Lieder und die Gemeinde folgte. — Dieser Zustand war der der K. O. O. von 1566 [2]) und 1573 [3]).

Die in Folge der Moritz'schen Reformationspläne im Dec.

---

*) Pfeiffer, Anw. §. 48. Estor, neue kl. Schr. 1. 196 ff. Hessische Beiträge 1, 177 ff.

1605 zu Cassel versammelten Theologen baten in ihrem Gutachten, in Betracht, daß die Conformität und Gleichheit in Gebeten und Gesängen sehr nöthig sei, daß man allein deutsch die psalmos Lutheri und Lobwassers singen möge, doch in Städten vorbehaltlich zu Zeiten eine neue Motette zu singen [4]). Die Generalsynode von 1607 beschloß, „daß die Psalmen und andere christliche Gesänge in eine gewisse Ordnung nach den Zeiten des Jahres und die sich auf die Textus, welche gepredigt werden sollten, accomodiren, verfaßt und den Pfarrherrn, sonderlich auf dem Lande communicirt würden [5])". Demgemäß erschienen 1607 die Psalmen Lobwassers [6]) und 1612 die Lieder Luthers und Anderer [7]). Das Gesangbuch enthält in drei Theilen I. Allerhandt Festgesänge, II. Allerhand Psalmodien, III. Allerhand Catechismusgesänge [8]) und was dem anhängig. Es sind 170 Lieder, die damals zu singen üblich war [9]), darunter alle von Luther, soweit sie überhaupt in die Kirche Eingang gefunden haben [10]) (34), 17 von Michael Weis, 8 von M. Greiter, 5 von L. Oeler, je 4 von Selnecker und P. Speratus (?), je 3 von Paul Eber, Nic. Hermann, Vogtherr, Hubert 2c. Das Autorenregister zählt 42 Verfasser; 17 Lieder sind von Unbekannten. Im Allgemeinen sind die Lieder unverändert nach den damals üblichen Recensionen aufgenommen, nur an einzelnen Stellen „ad normam orthodoxae fidei" corrigirt [11]). Dieses Buch sollte in allen Pfarrkirchen, Filialen und Schulen im ganzen Land gekauft werden und wurde dem Consistorium aufgegeben, daran und ob zu sein, daß die Lieder auch in unseren Kirchen und Schulen erstens introducirt und eingeführt und neben den geistlichen Psalmen des Lobwassers zum christlichen Gebrauch und Nutz gebracht werden mögen [12]).

Gleichwohl darf mit Bestimmtheit angenommen werden, daß in den der Moritz'schen Reform widerstrebenden Landestheilen (Oberhessen und Schmalkalden, zum Theil auch die Werragegend [13]) die Einführung nicht ausgeführt ist, was um so leichter möglich war, als die meisten Lieder sich ohnehin auch in den bisherigen Gesangbüchern fanden. Die neue Auflage

nach dem dreißigjährigen Krieg (1649) beschränkte sich daher wohl nur auf die reformirten Landestheile. In diesen hat es bis 1737 unverändert bestanden, wo das Bedürfniß, veraltete Lieder durch neue zu ersetzen und die Sammlung überhaupt zu vermehren, durch ein vom Pfarrer Faucher zu Cassel verfaßtes Gesangbuch (das übrigens die Lieder selbst in unveränderter Form gab) erledigt wurde [14]). Der große Vorrath neuer „geistreicher Gesänge", der sich von 1737 an gesammelt hatte, veranlaßte 1767 das Casselsche geistliche Ministerium auf Redaction eines neuen Gesangbuchs anzutragen. Das Consistorium ließ ein solches von dem Pfarrer Kraft und einer weiteren aus dem nachherigen Superintendenten Ungewitter, dem Consistorial-Rath von Rhoden und Metropolitan Nolte bestehenden Commission unter Zugrundelegung insbesondere der neuen Leipziger (Zollikoferschen 1766), Bremer und Berliner (1766) Gesangbücher verfassen und publiciren [15]), das 558 durchgängig nach dem damaligen Geschmack veränderte Lieder in zwei Abtheilungen (Glaubenslehre, Sittenlehre) enthält und in den reformirten Landestheilen noch im Gebrauch ist.

In den lutherischen Landestheilen blieb man bei Privatsammlungen bis 1783. Solche Sammlungen hatten den Vorzug größerer Beweglichkeit; bei jeder neuen Auflage wurde unter Beibehaltung der ganzen Anlage des Buchs ein Theil in Abnahme gekommener alter Lieder durch in Aufnahme gekommene neue ersetzt; die der Bevölkerung lieb gewordenen mußte der Buchhändler schon seines eigenen Interesses halber unverändert beibehalten. So war in Oberhessen ein zu Marburg gedrucktes aus dem 17. Jahrhundert üblich [15]), im Schmalkaldischen zwei verschiedene Sammlungen (Himmlische Seelenlust oder ordentlich Schmalkaldisches Kirchengesangbuch [17]), und Schmalkalder Gesangbuch [18]), im Schaumburgischen ein Gesangbuch aus dem 17. Jahrhundert [19]). Im October 1776 beantragten die lutherischen Geistlichen in Schmalkalden eine neue verbesserte Auflage ihres Gesangbuchs und gaben dadurch Veranlassung, ein allgemeines Gesangbuch für alle lutherischen Gemeinden des Landes verfassen zu lassen [20]). Den beiden lu-

therischen Pfarrern zu Cassel, Sartorius und Clemen wurde der Entwurf auf Grundlage des neuen pfälzischen aufgegeben und derselbe nach Einziehung von weiteren Gutachten aus Marburg, St. Goar, Rinteln und Schmalkalden genehmigt [21]). Im Jahr 1783 wurde es für alle lutherischen Gemeinden im Land eingeführt [22]). In Niederhessen und Oberhessen fand dies keine Schwierigkeit, im Schmalkaldischen hat dasselbe nur schwer Eingang gefunden und bei zwei Kirchspielen (Steinbach-Hallenberg und Springstillen) ist der Widerstand nicht zu überwinden gewesen und schließlich die Beibehaltung des alten (Himmlische Seelenlust) nachgesehen worden [23]). Im Schaumburgischen ist es nur in sehr veränderter Gestalt eingeführt [24]). Im Consistorialbezirk von Hanau sind zwanzig verschiedene Gesangbücher im Gebrauch [25]). — Das deutsche evangelische Kirchen-Gesangbuch in 150 Kernliedern der Eisenacher Kirchenconferenz ist nicht eingeführt. Die französische Gemeinde in Cassel bedient sich auch des von Bonnet in Frankfurt edirten französischen Gesangbuchs (neben dem deutschen reformirten von 1770).

1) K. O. 1657 c. 19 §. 2 C. 6 (2, 535).

2) S. §. 229 Note 3 und 4.

3) Mit dieser zugleich erschien übrigens eine Sammlung der beibehaltenen Introiten, Sequenzen 2c. unter dem Titel: Christliche teutsche Kirchengesenge so in obberührten Agenden zu singen verordnet und aber doch in gemeinen Gesangbüchern nicht zu finden sinndt. L. O. 1, 422. Heppe, Gen. Syn. 1, 114.

4) Heppe, Vb.'P. S. 178 f. Zu Straßburg hatte man 1598 ein officielles Gesangbuch (Gesangbüchlein von gebräuchlichsten Psalmen, Kirchengesängen und Geistl. Liedern) einzuführen verordnet. Kliefoth S. 126.

5) Heppe a. a. O. S. 79. Vgl. die Beschl. der Diöcesansyn. zu Marburg das. S. 62 und zu St. Goar S. 64.

6) „Psalmen Davids nach französischer Melodey und Reymen art in Teutsche reymen artig gebracht durch Ambrosium Lobwasser J. U. D. auff Befehl des durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen Ldgr. zu Hessen itzo aufs newe gedruckt."

7) „Christlich Gesangbuch von allerhand Geistlichen Psalmen vnd Liedern, so von D. Martin Luther seligen vnd anderen gottsäligen Männern Anfangs der Christlichen Kirchen-Reformation gemacht: vnd bißhero in den Evangelischen Kirchen, mit ihren alten Choralen vnd Melodeyen

gesungen worden. Jetzo von dem Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Moritzen Landgrafen ꝛc. mit etzlichen lieblichen Melodiis vermehret, vnd in J. F. G. Landen, Kirchen vnd Schulen zu singen vnd zu gebrauchen gnedig verordnet. Mit Fürstl. Freyheit. Zu Cassel gedruckt in J. F. G. Druckerei durch Wilhelm Wessel 1612." Fol. 8 u. 12.

8) Diese Catechismusgesänge wurden namentlich bei den Catechisationen gesungen, indem eine jede mit dem Gesang des Liedes begonnen wurde, das sich auf das gerade zu erklärende Hauptstück bezog, „damit so auch durch solche geistliche Gesänge die Kinder den rechten Verstand der fünf Hauptstücke erlernen und fassen". Instr. zur Catechis. v. 1656.

9) Das Straßburger von 1610 hat 154 Lieder, darunter 125, die auch in dem Casseler stehen; das Marburger von 1710 hat unter 183 ebenfalls 110 mit dem Casselschen gemein, das Schmalkalder von 1722 unter 608 dgl. 97, die „himmlische Seelenlust" unter 726 noch 89.

10) Die nicht aufgenommenen: Ein neues Lied wir heben an, und: Sie ist mir lieb die werthe Magd, stehen auch in keinem sonstigen Kirchengesangbuch, weil sie eben nicht für den Kirchengesang bestimmt waren.

11) In dem lutherischen Abendmahlslied: Jesus Christus unser Heiland lautet Strophe 2 Vers 3 und 4: „und zu trinken auch sein Blut, das uns vergossen ist zu gut" statt: verborgen im Brod so klein und zu trinken sein Blut im Wein. In dem Lied: Dies sind die heilgen zehn Gebot ist eine Strophe 3 eingeschoben:

Kein Ebenbild sollt machen mir,
Noch eigen Gottesdienst dichten dir,
Daß mein Zorn du und dein Kind
Entflieht und gnad für mir find.

Dieselben Veränderungen enthält auch das erste Märkische Gesangbuch. Andere Aenderungen, die seine Theologen verlangten z. B. in dem Lied: der Tag, der ist so freudenreich zur Str. 3 „Als die Sonn durchscheint das Glas" verwarf der Landgraf als auf Mißverständniß beruhend. Rommel 6, 613.

12) Bei Rommel 6, 410 ist das Rescr. an das Cons. zu Marburg vom 27. Mai 1612 in extenso abgedruckt.

13) Noch am 13. Mai 1655 schreibt Landgraf Hermann in Eschwege singe man nicht den Lobwasser, sondern mehrentheils die Lutherischen Lieder, auch solche die nicht ein Mal dem hessischen Gesangbuch einverleibt seien. Heppe, Bd. P. S. 186. Pfarrer Hosfeld in Oechsen wurde 1668 von der Gemeinde verklagt, den Lobwasser zu verachten (er wolle lieber seinen Dienst aufgeben, als die Psalmen Davids zu singen) und ungewöhnliche Lieder singen zu lassen. Er gestand, daß er zwar den Psalm singen lasse, wenn ihn der Schulmeister könne, dann aber ein altes Lutherisches Lied. Er wurde angewiesen, sich der fremden unbekannten Lieder zu enthalten und der K. O. nach zu leben (§. 229 Note 3).

14) C. A. 26. Juli 1737 (4, 469). Es enthält noch 50 Lieder aus dem alten hessischen Gesangbuch, darunter 22 von M. Luther; im ganzen aber 402 Lieder, folglich 352 neu hinzugekommene, zum großen Theil aus Neanders Bundesliedern, 13 von Paul Gerhard.

15) C. A. 23 Oct. 1770 (6, 575); in den reformirten Gemeinden von Schaumburg wurde es durch G. R. B. vom 19. Nov. 1770 R. C. B. 7. Dec. 1770 eingeführt. Seine 558 Lieder enthalten aus dem ursprünglich hessischen Gesangbuch noch 26, darunter 15 von M. Luther, freilich in fast unkennbarer Gestalt. Titel: Verbessertes Gesangbuch bei dem öffentlichen Gottesdienst sowohl, als zur Privaterbauung Cassel 1770, 8.

16) Die Ausgabe von 1710 enthält 183 Lieder. Die Grundlage des Marburger Gesangbuches bildete ein 1589 von dem Pfarrer zu Wetter Johannes Rhau herausgegebenes Gesangbuch, Vilmar, Gesch. S. 221.

17) In letzter Ausgabe 1770 ist Chr. Carl Ludwig Pfeil (1712—1784) der jüngste der vertretenen Dichter, neben Leop. Fr. Fr. Lehr (1709—1744), Joachim Lange († 1744), Freylinghausen († 1739). Enthält 726 Lieder.

18) Die Ausgabe von 1722 enthält 608 Lieder.

19) Zuletzt wurde es vom Sup. Schwarz 1771 neu redigirt und in dieser Form durch R. C. A. 3. Juni 1773 allen Gemeinden vorgeschrieben.

20) C. G. R. P. 12. Nov. 1776.

21) C. G. R. P. 10. Juli 1781. Das Marburger Ministerium hatte sich sehr ungünstig geäußert und einen eigenen Entwurf ausgearbeitet, der aber verworfen worden ist, vgl. §. 156 Note 10. — Die Redactoren haben die Lieder aus den verschiedensten neuen Gesangbüchern ohne erhebliche eigene Zuthaten compilirt; die verschiedenen Gesangbücher hatten aber bereits dergestalt gebessert, daß der Urtext ganz unkenntlich geworden war und die Compilatoren mitunter dasselbe Lied nur in verschiedenen Redactionen als verschiedene Lieder aufgenommen haben.

22) C. A. 3. April 1783. Für das Schaumburgische war jedoch die Einführung mit Rücksicht auf die noch nicht vergriffene Auflage des alten ausgesetzt G. R. Beschl. 4. März 1783. Im Jahr 1794 wurde durch C. R. G. P. von 9. Dec. nunmehr auch dort die Einführung aufgegeben. Durch C. Schb. Pr. vom 26. Aug. 1795 wurde gestattet, einige neue Lieder an schicklichen Stellen mit einzuschalten. Der Sup. Kahler hatte hierauf ein fast neues Buch gemacht und sofort drucken lassen, was denn auch „bei den vorliegenden Umständen approbirt wurde.“ C. Schb. Pr. 27. Dec. 1796. Gesangbuch für die evangel. Gemeinden in Kurh. besonders in der Grafschaft Schaumburg. Rinteln 1836. 8.

23) C. R. 1. Oct. 1789. C. G. R. P. 10. Juni 1791. Eine unveränderte neue Auflage ist Rengshausen 1852. 8 im Verlag des Waiserhauses erschienen.

24) S. Note 21.

25) C. B. 13. Nov. 1851. Ein Hanauer C. B. vom 15. Aug. 1837 führt 12 auf.

§. 231.

C. Choralbücher. *)

Landgraf Moritz, ein großer Freund und Kenner der Tonkunst, hat bei Herausgabe der Lobwasser'schen Psalmen die Goudimel'schen Tonsätze über die Melodien der französischen Psalmen mit herausgegeben und „diejenigen Psalmen, so nicht eigene melodias gehabt, mit anderen lieblichen melodiis per otium gezieret und mit vier Stimmen componiret" [1]. Gleiches that er mit den lutherischen Gesängen [2]. Dies war das erste in den Kirchen Hessens eingeführte Choralbuch und als solches bis 1772 geblieben. Damals nach dem Erscheinen des neuen Gesangbuchs gab Joh. Becker, Hoforganist, ein neues, ohne vorgängiges Wissen und Mitwirken der geistlichen Behörde oder Prüfung von Technikern heraus [3], das von da an zu dem reformirten Gesangbuch gebraucht wurde, ohne gerade vorgeschrieben zu sein. Zu den lutherischen Gesangbüchern existirte ein Choralbuch von Bierling mit 154 Melodien resp. zu dem Schaumburger ein ungedrucktes von M. Müller mit 155 bis 160 Melodien und ein 1839 gedrucktes von Volkmar mit mehr als dritthalb hundert Melodien.

Nachdem das Becker'sche Choralbuch vergriffen war, ordnete das Ministerium Vorbereitungen zu Einführung eines neuen Choralbuchs an, bei dem es weniger Absicht sei, neue Choräle vorzuschreiben, als die bewährten vorzüglichen älteren beizubehalten, resp. wieder aufzunehmen [4]. In Folge dessen erschien 1844 im Verlag des reformirten Waisenhauses zu Cassel in Querfolio: „Choralbuch für die evangelischen Kirchen im Kurfürstenthum Hessen. Neue und verbesserte Auflage des Becker'schen Choralbuchs, mit Beifügung aller in den evangelischen Kirchen des Landes eingeführten und hier zusammengestellten Choräle zufolge höheren Auftrags bearbeitet von J. Wiegand" [5])

1) Im Ganzen 24.

2) Der neuen Melodien von ihm sind 9.

3) Es enthält 144 theils alte, theils von Becker neu componirte Melodieen.

*) v. Winterfeld, der evangelische Kirchengesang Bd. 2 S. 28–49.

4) M. B. 30. Nov. 1835. 10110. Das Consistorium zu Cassel communicirte mit denen in Hanau und Marburg, zog Gutachten der Techniker, Prof. Müller in Marburg und Hoforganist Schuppert in Cassel, ein, und wurde unter den vorliegenden Entwürfen zum Choralbuch von Großheim (1819), Herstell (1820), Rundnagel (1835), Henkel in Fulda, Schuppert in Cassel, Volkmar in Rinteln, Walter zu Singlis und Wiegand zu Cassel vom Hofkapellmeister Spohr der letzte für besonders empfehlenswerth erkannt, und demgemäß der Gymnasiallehrer Dr. Wiegand mit dem Entwurf beauftragt M. B. 27. Jan. 1838. 846, und das auf den Grund der bisher üblichen und 43 weiter benutzten Choralbücher alter und neuer Zeit gefertigte und von Spohr und Hauptmann (jetzt in Leipzig) revidirte und approbirte Buch durch M. B. vom 19. April 1844. 2912 für alle Kirchen in Hessen eingeführt. C. A. 16. Mai 1844. 2912. M. C. A. 18. Juni 1844. 933.

5) Es enthält 230 vierstimmig gesetzte Choräle und einen Anhang vom 37 Parallelmelodien. Etwa 60—62 sind davon schon in den Choralbüchern des Landgrafen Moritz, von dessen eigenen aber hat keine Aufnahme gefunden. — Außerdem ist von demselben Verfasser in gleichem Verlag 1846. 8 herausgekommen: „Allgemeines Choral-Melodienbuch für die evangelischen Kirchen und Schulen in Kurhessen, aus den im Lande gebräuchlichen Choral- und Gesangbüchern zusammengestellt, nach ihrer ursprünglichen Leseart berichtigt und alphabetisch geordnet"; ebenfalls officiell veranlaßt M. B. 22. Juni 1837. 4945. Es enthält die Melodieen der 230 Choräle mit untergelegtem Text aus den Gesangbüchern.

Zweites Capitel.
Besonderer Theil.
Von dem Gottesdienst in seiner Totalität.
Erster Titel.
Von dem sonntäglichen Gottesdienst.
§. 232.
1. Vormittagsgottesdienst.

Es ist bereits bei den einzelnen Bestandtheilen des Gottesdienstes nachgewiesen worden, inwiefern sie aus der vorreformatorischen Ordnung herübergenommen oder neu sind. Es wird übersichtlich sein, diesen Gang auch hier einzuhalten. Die Abweichungen lassen sich auf zwei Momente zurückführen: Ein Mal auf das veränderte Dogma, und dieses Moment berührte

von Anfang an den Meßdienst; sodann auch die veränderte Grundidee, indem der katholische Gottesdienst auf die Sinne und Phantasie zu wirken suchte, der evangelische auf die Erkenntniß und den Willen. Dort sind Priester und Chor und Gesang beider die Hauptsache, die Gemeinde verhält sich passiv als Zuhörer und Zuschauer; hier ist Alles auf Unterricht und Besserung abgesehen, daher einestheils die entsprechendere Form des Lesens (statt Singens) der Gebete ꝛc., anderntheils die Predigt und der Gemeindegesang, in welchem sich die Gemeinde selbst belehrt und erbaut. Dieser zweite Grundsatz, seiner Natur nach relativ, hat nur nach und nach gewirkt, wie aus nachfolgender Uebersicht hervorgeht:

Vorreformatorisch.	K. O. 1566.	K. O. 1573.	K. O. 1657.
1. Staffelgebete.	Etzliche Psalmen.	Komm heil. Geist.[1]	
2. Introitus.	Vorlesen der 10 Gebote, Beichte und Absol. oder Psalm 51.	Introitus de tempore.	Psalm od. Gesang de tempore.[2]
3. Kyrie und Gloria in excelsis.	Kyrie und Gloria.		Kyrie.[3]
4. Pax vobiscum.			
5. Collecte.	Collecte od. Gebet pro tempore.		Gebet (Calvin).[4]
6. Epistel.	Epistel.	Epistel.	Epistel oder Evangelium.[5]
7. Gradual mit Tractus (Alleluja) und Sequenz.	Psalm oder Sequenz der Gemeinde.		Christl. Glauben gesungen[6] (von der Gemeinde)
8. Evangelium.	Evangelium.	Evangelium.	
9. Credo.	Apostolicum gesungen. An Feiertagen werden die anderen Symbola gelesen.[7]		
10 ꝛc. Predigt.	Predigt.	Predigt.	Predigt.
11 ꝛc. missa fidelium.		und zwar: a. Kurze Vermahnung zum Gebet. b. Die Gemeinde[8] singt | betet Vaterunser, oder singt einen andern Gesang. c. Vorlesung des Textes u. Erklärung.	

Von da an hört der Anschluß an die vorreformatorische Liturgie auf, da dieselbe nun den Meßdienst zum Gegenstand hat. Auf die Predigt folgt nach der K. O. von 1566 das gemeine Gebet (§. 226), Beichte und Absolution (§. 227), öffentliche Anzeigen (§. 228), dann das Abendmahl (§. 241), Danksagung und Segen. Die K. O. O. von 1573 und 1657 dagegen lassen auf die Predigt zunächst 11. eine kurze Erinnerung an die Communicanten [9]), dieser 12. Beichte und Absolution, 13. das gemeine Gebet mit Vater Unser, 14. öffentliche Verkündigungen, 15. das Lied: Lobet den Herrn alle Heiden, 16. das Abendmahl, 17. Gesang, 18. Segen (gesprochen) resp. (1657) nach vorgängiger Schlußcollecte (§. 226) folgen.

Die Unterscheidung zwischen dem Gottesdienst auf dem Land und in der Stadt, den die K. O. von 1566 macht, ist in den K. O. O. von 1573 und 1657 weggefallen [10]), nur soll der Gesang „ermäßigt werden, weil nicht allwegen genugsame Personen vorhanden" [11]).

1) Schon nach der Kirchenordnung 1573 von den Schülern und von der Gemeinde gesungen. Vgl. Kliefoth S. 145.

2) Der Psalm hat ganz aufgehört. Das Lied ist nicht mehr vorgeschrieben.

3) Nicht mehr üblich, wie denn schon nach der K. O. davon abgestanden wird, wo keine Communion ist.

4) S. §. 226, insbesondere Note 2a.

5) §. 224.

6) §. 225.

7) Das.

8) §. 226. Nach der heutigen Praxis wird die einmal begonnene Action auf der Kanzel nicht durch Gesang der Gemeinde unterbrochen; vielmehr geht derselbe (das Hauptlied) der Predigt voran, nachdem der Pfarrer vom Altar abgetreten ist.

9) Durch sie ist die Präfation mit dem Sanctus des vorreformatorischen Gottesdienstes verdrängt. Kliefoth S. 141. Uebrigens kommt auch dieses (Sursum corda und Dignum et iustum est) als Gebet vor den Einsetzungsworten des Abendmahls (Erhebet Euere Herzen zu Gott 2c., denn es ist billig und recht 2c.) noch vor.

10) K. O. 1566 III. 8 (1, 275), 1573. 2 a. E. (1, 377), 1657. 4 §. 9 (2, 473). Vgl. Kliefoth S. 171. Der Unterschied besteht nach der K. O. von 1566 hauptsächlich in der Catechismus-Erklärung und der Catechisation

nach dem gemeinen Gebet an den Orten, wo kein Nachmittagsgottesdienst ist. Sodann fallen die lateinischen Gesänge auf dem Land ganz fort, was nach der K. O. von 1657 auch für die Stadt der Fall ist (§. 223 Note 2).

11) Die Liturgie an Sonn- und Feiertagen ist im wesentlichen gleich (s. jedoch oben Nr. 9); die K. O. von 1573 ließ nur Introitus, Sequenz und andere Gesänge de tempore statt der sonst gewöhnlichen Gesänge eintreten (1, 373).

§. 233.

2. Nachmittagsgottesdienst.

Wo zwei Prediger sind, soll auch Nachmittags Predigt sein, wo nicht, Catechisation (§. 98). Voran geht ein kurzer Gesang (nicht über $1/4$ Stunde), dann folgt die Predigt (§. 100) worauf mit Gebet und Danksagung (d. h. Gesang) geschlossen wird [1]). Die Vesperpredigten, welche dem Catechismus gewidmet waren, sind nicht mehr im Gebrauch [2]).

1) K. O. 1566 III. 7 (1, 272), 1573 c. 2 (1, 376), 1657. 5 §. 3 (2, 474). Ueber den Nachmittagsgottesdienst durch den Lector s. oben §. 204.

2) Oben §. 100 N. 14. Die K. O. von 1566 III. 7 (1, 272) hat für die Nachmittagsgottesdienste in Verbindung mit dem Vespergottesdienst folgende Ordnung: 1. Psalm, 2. Epistel, 3. kurze Erklärung derselben, 4. Catechismus und Auslegung, 5. Catechisation, 6. Psalm, 7. Segen; die Ordnung für den Vespergottesdienst allein ist: 1. Psalm: Gesang von 10 Geboten, dgl. vom Glauben, dgl. vom Gebet des Herrn (die s. g. Catechismusgesänge oben §. 230), 2. Catechismus-Predigt, 3. Catechisation, 4. Psalm, 5. Segen und Entlassung.

Zweiter Titel.

Vom Gottesdienst an Bettagen und an Werktagen.

§. 234.

1. An Bettagen.

An monatlichen Bettagen soll begonnen werden:

1) Mit Gesang eines oder zweier Psalmen [1]).

2) Es folgt das sonntägliche Altargebet und Lesung eines kurzen Bußpsalms [2]).

3) Gesang des rhythmischen Vater Unser [3]).
4) Predigt über einen Bußpsalm, einen Propheten oder sonst einen gewissen Text oder ein kurzes Buch alten und neuen Testaments [4]).
5) Beichte und Absolution (§. 227).
6) Hierauf folgen entweder die vorgeschriebenen Gebete (§. 226. 1, Note 5) oder die Litanei (das. Note 11).
7) Gesang (Erhalt uns Herr bei deinem Wort, oder Verleih uns Frieden gnädiglich ꝛc. Nr. 211 und 415 des reformirten Gesangbuchs, oder ein anderer kurzer Psalm (Gesang).
8) Segen und Entlassung.

Für den jährlichen Bettag wird die Liturgie jedes Mal vorgeschrieben (§. 171. 173 Nr. 6).

1) Die K. O. v. 1657 c. 7 §. 2 (2, 477) empfiehlt nach Vorgang der von 1566 III. 11 (1, 281) insbesondere den 51 [281] und 79. ferner 25 [236], 31 [386], 32 [238], 38 [424], 24 [186], 23 [259], 69, 85 [419], 86 [407], 90 [85], 102 [21], 103 [440] und 143 [282], die von 1573 c. 5 (1, 380) nur den 51. Psalm. Jetzt wird ein entsprechendes Lied gewählt und bezeichnen die eingeklammerten Ziffern die den betr. Psalmen entsprechenden Nr. des reform. Gesangbuchs. Ps. 79 und 69 sind in dasselbe nicht aufgenommen.

2) Zusatz von 1657. Die K. O. von 1566 hat den Gesang der Litanei (§. 226 a. E.), die von 1573 nichts.

3) Als Nr. 406 des reform. Gesangbuchs höchst verändert aufgenommen.

4) K. O. 1566 a. a. O., 1573 a. a. O., 1657 a. a. O.

§. 235.

2. An Werktagen. (§. 217). *)

1) Komm heiliger Geist.
2) Ein Psalm oder anderer christlicher Gesang.
3) Predigt (§. 100 Note 11) [1]).
4) Gemeines Gebet resp. auf den Dörfern s. g. Betstunden-Gebet (§. 204 Note 10).

*) K. O. 1566 III. 8 (1, 277), 1573 c. 3 (1, 378), 1657 c. 5 §. 6 (2, 474).

5) Kurzer Gesang.
6) Segen und Entlassung.

1) Von Anfängern von Wort zu Wort, von Geübteren wenigstens der Disposition nach niederzuschreiben und dem Superintendenten auf Erfordern bei der Visitation vorzulegen.

Dritter Titel.

Von den einzelnen Cultushandlungen.

§. 236.

1. Ueberhaupt.

Während der allgemeine Gemeinde=Gottesdienst die allgemeinen religiösen Interessen der gesammten Gemeinde zum Gegenstand hat und der Sonntagsgottesdienst gewissermaßen sie für die Woche, der Werktaggottesdienst für den Tag weiht, gelten die einzelnen Cultushandlungen (Taufe, Confirmation, Copulation, Ordination, Begräbniß, Abendmahl), wenn auch im Zusammenhang mit der Gemeinde doch dem Einzelnen, und weihen (initiiren) und segnen (benediciren) diesen für einen gegebenen bestimmten Lebensabschnitt, selbst das Begräbniß nicht ausgeschlossen, dessen Bedeutung als Cultushandlung unter diesem Gesichtspunkt als Einsegnung zum künftigen Leben aufzufassen ist [1*]. Diese Bedeutung einer Initiation und Benediction, der christlichen Weihe und Segnung des Beginnens eines Lebensabschnittes, macht die Wiederholung nicht nur der Taufe, sondern überhaupt jeder Cultushandlung unmöglich, indem Niemand denselben Lebensabschnitt zwei Mal beginnen [1]) und eben so wenig die Kirche diesen Beginn zwei Mal weihen kann, ohne die erste Weihe für unkräftig zu erklären [2]).

Daß die Cultushandlungen die Weihe des Einzelnen zum Gegenstand haben, macht auch ihre Einfügung in den allgemeinen Gottesdienst schwierig und die Neigung, sich ihm zu entziehen, erklärlich [3]). —

Die Abendmahlsfeier steht in beiden Beziehungen gewissermaßen zwischen dem Begriff des Gemeinde=Gottesdienstes und

der Cultushandlung. Auch sie ist Weihe (der Versöhnung mit Gott), aber nicht für einen nur ein Mal vorkommenden Lebensabschnitt und daher wiederholbar, wie der allgemeine Gottesdienst K. O. 1566 III. 17 (1. 311). Eben so ist sie zwar Weihe des Einzelnen, aber als Communion (communis participatio) gleichzeitig für alle Einzelnen bestimmt (s. oben §. 209 N. 12). Darum ist denn auch das Abendmahl oft mitten in den Gottesdienst hinein zwischen Predigt und Gebet nach der Predigt gelegt[4]); die hessischen Kirchenordnungen lassen es erst auf die Handlungen des gemeinen Haupt- (Vormittags-Gottesdienstes (§. 232), die Ordination (§. 117) und Confirmation[5]) wenigstens auf die Predigt folgen; Taufe und Copulation sind nur zufällig Annexa des Gemeinde-Gottesdienstes.

1*) Vgl. Kliefoth, Theorie des Cultus §. 105 ff., §. 110. Gewöhnlich unterscheidet man Communionsacte (gemeinschaftlicher Gottesdienst und Abendmahl) Initionsacte (Taufe und Confirmation) und Benedictionsacte (die übrigen oben genannten Cultusacte). Höfling, Sacr. der Taufe 1, 4. Dabei wird zwischen Initiation des christlichen Lebens überhaupt und einzelner Abschnitte innerhalb desselben (Benedictionsacte) unterschieden.

1) Kliefoth, lit. Abh. 1, 436. Der Grundsatz unterliegt keinem Zweifel. In der Anwendung dagegen kann die Frage, ob bereits eine Initiation statt gefunden hat, allerdings sehr zweifelhaft erscheinen, sowohl nach ihren thatsächlichen, wie nach ihren rechtlichen Voraussetzungen. In Beziehung auf jene (wohl nur bei der Taufe vorkommend) wird bei christlichen Eltern dafür, daß ihr christlich erzogenes Kind getauft sei, vermuthet c. 3 i. f. X. de presb. non baptiz. 2, 43; bei nicht christlichen Eltern fällt diese Vermuthung fort und wird geeigneten Falls eine sorgfältige Erforschung des Thatbestandes (§. 55 N. 1, §. 236 N. 7) nothwendig, bei deren Erfolglosigkeit dann eben so, wie bei Findlingen, die Taufe noch (und zwar ohne die Bedingung: falls sie noch nicht geschehen sei, wie sie das canonische Recht und mit ihm auch noch die Hb. ref. c. 11 (Schm. 2, 616] vorschreibt) zu geschehen hat c. 110. 111 de consecr. D. 4. Die rechtlichen Voraussetzungen sind bei den betr. Cultushandlungen im Einzelnen anzugeben.

2) Darin würde beziehungsweise eine Mißachtung des Sacraments (Taufe) liegen; aber weder dies, noch die dem protestantischen Kirchenrecht nicht angehörende Lehre vom character indelebilis (§. 117) würden für dieses den nicht nur für die Taufe geltenden Grundsatz rechtfertigen.

3) Kliefoth, Theorie des Kultus §. 151 redet darum auch dem Getrennthalten selbst (§. 138) bis zur Nachsicht gegen Haustaufen und Hauscopulationen das Wort. — Das Verbot der Sonntagstaufe V. O. 1. Juni 1558 (1, 171) betr. siehe §. 216 N. 10.

4) Kliefoth a. a. O. resp. nach katholischem Vorgang geblieben.

5) K. O. 1573 c. 7 (1, 390). 1657 c. 9 (2, 492).

§. 237.

2. Taufe *) und Confirmation.

A. Wesentliche Erfordernisse der Taufe.

„Die h. Taufe ist das erste Sacrament, von dem Herrn Christo selbst eingesetzt, in welcher uns die Erlösung Christi mitgetheilt und alle Sünden verziehen und abgewaschen werden" [1]), eine göttliche Handlung, in welcher uns Gott mit dem sichtbaren Wasserbad im Worte die unsichtbare Gnade und verheißenen Güter, nämlich den heiligen Geist und das Blut Jesu Christi, so uns wäscht und reinigt von allen unsern Sünden nicht allein anbildet, sondern auch versiegelt und übergibt" [2]). Wesentliche Voraussetzungen einer gültigen Taufe ist als Materie reines Wasser [3]), als Form die Formel: Ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters des Sohnes und des heiligen Geists. Amen! [4]) Es versteht sich übrigens, daß nicht nur der Laut, sondern auch der Sinn der Worte nach Matth. 28, 19 und dem apostolischen Glaubensbekenntniß erforderlich ist [5]) und die im erkennbar anderen Sinn gesprochene Formel nicht genügt. — Unwesentlich für die Gültigkeit der Taufe und nur Vorschrift der Ordnung ist, daß der Taufende ordinirter Geistlicher sei (§. 113) [6]). — Die Taufe kann, wenn constatirt [7]) ist, daß die wesentlichen Stücke, nämlich das Wasser und das Wort, der Namen Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes nicht gefehlt haben, nicht wiederholt werden [8]).

1) K. O. 1566 III. 15 pr. (1, 285).

2) K. O. 1657 c. 9 §. 7 (2, 495). „Ein Bad der Wiedergeburt und Ab-

---

*) Richter §. 254 [§. 241]. Walter §. 279. Eichhorn 2, 268 ff. Böhmer, J. E. P. 3, 42.

waschung der Sünden" Caff. Catech. 1539 S. 33. „Dadurch ich von der angebornen Sünd gewaschen, Christo meinem Herrn eingeleibet und mit ihm bekleidet worden bin" K. O. 1539 (Richter 1, 303) „eine göttliche Handlung, in welcher uns Gott durchs Wasserbad und Wort unsere Sünde gnädiglich um Christi Willen vergiebt, nimmt uns an zu Kindern und machet uns zu Erben aller seiner himmlischen Güter" K. O. 1566 III. 16 (1, 308), 1573 c. 7 (1, 392). Schilbe, Bekenntnißstand S. 22 f., 68 ff. Heppe, Sendschr. S. 97 ff. Amtliches Gutachten S. 24 ff.

3) Womit der Taufende das Kind dunkt und begeußt K. O. 1566 III. 15 (1, 294).

4) K. O. 1539 §. 4 (Richter 1, 298), 1566 III. 15 (1, 292. 294 u. 296), 1573 c. 6 (1, 387), 1657 c. 8 (2, 488).

5) „So, daß diese Namen (Vater, Sohn und heiliger Geist) nicht etwa durch das öffentliche Bekenntniß einer Gemeinschaft auf ganz andere Subjecte bezogen sich darstellen, als diejenigen sind, auf welche die Einsetzungsworte hinweisen." Höfling, das Sacrament der Taufe 1, 74. 2, 271 f. „Die Wort nach dem Befehl Christi gebraucht" K. O. 1566 III. 15 (1, 296), 1573 c. 6 (1, 388).

6) Denn „Gott übergiebt" 2c. Vgl. §. 84.

7) Die Vernehmung des Täufers und der Zeugen geschieht durch den Pfarrer und erstreckt sich insbesondere darauf, ob mit Wasser getauft sei, mit was Worten und ob die Worte nach dem Befehl Christi gebraucht sind. „Würden aber die Leute, so das Kindlein zu der Taufe bringen, auf des Pfarrers Frage ungewisse Antwort geben und sagen, sie wüßten nicht, was sie gedacht, viel weniger was sie geredt oder gethan in solcher großer Not (als dann zu Zeiten zu geschehen pflegt), so mache man nicht viel Disputirens, sondern nehme das Kind als ungetauft und fordere es zur Taufe, also wie man alle Ungetaufte zur Taufe zu fordern und zu taufen pflegt." K. O. 1566 III. 15 (1, 296) 1573 c. 6 (1, 388). Ob bei Taufen Seitens Excommunicirter oder Ausgetretener 2c. dem Zeugniß insbesondere rücksichtlich der Frage: Ob die Worte nach dem Befehl Christi gebraucht sein? und welcher Grad von Glaubwürdigkeit beizulegen sei, wird im einzelnen Fall zu ermessen, im Zweifel aber das Kind als ungetauft zu nehmen sein, da die Furcht vor einer möglichen Wiedertaufe nicht zu einer Beraubung des sicheren Trosts der Sacramentsgnade führen darf. Höfling a. a. O. S. 78.

8) Vgl. §. 236. K. O. 1566 III. 17 (1, 311). C. B. 20. Aug. 1857. 4822 (Homberg), durch den die Taufe, die ein aus der Kirche ausgetreten gewesener Vater seinem Kinde ertheilt hatte, für unwiederholbar erklärt, aber ein Act in der Kirche vor den Aeltesten oder einigen derselben, worin die außerhalb der Kirche vollzogene Taufe unter Anwen-

dung des Gebets kirchlich bestätigt und der kirchliche Segen hinzugefügt wird, für zwar nicht geboten, aber nach Maaßgabe der Umstände zulässig und erbaulich gehalten ist. Als der von dem Patron (v. Eschwege) vor dem Examen in die Stelle (Wipperode) eingesetzte Candidat Becker aus Wannfried später, weil er sich dem Examen nicht unterzogen, nicht ordinirt werden konnte, ließ das Consistorium durch Beschluß vom 28. Apr. 1767 die von ihm getauften (3) Kinder noch ein Mal durch einen ordinirten Geistlichen taufen, vielleicht weil es die Taufe eines Nichtordinirten für keine Taufe gehalten, wahrscheinlicher weil es bei dem Conflict zwischen der Besorgniß die Taufe zu unterlassen oder zu wiederholen der ersteren überwiegenden Einfluß einräumte. Vgl. oben §. 113 Note 8.

§. 238. (L. §. 163—165. Pf. §. 159—161).

B. Accidentalien. *)

Unter die wenn auch nicht wesentlichen Voraussetzungen der Gültigkeit der Taufe, doch regelmäßigen Vorkommenheiten bei derselben gehört insbesondere die Mitwirkung von Gevattern, ursprünglich Bürgen, welche anstatt des Getauften [1]) ihren Glauben in Sachen die Religion belangend zum Pfand setzen, das gewöhnlich durch ihre Namengebung (gewissermaßen Namensunterschrift §. 192) versichern, der ganzen Kirche, ja Gott gegenüber geloben und verheißen, für eine christliche Erziehung des Täuflings seiner Zeit zu sorgen [2]). Es versteht sich danach, daß Niemand wider seinen Willen gezwungen werden kann, eine solche Verpflichtung zu übernehmen [3]), anderer Seits, daß man, um sie übernehmen zu können, der christlichen Lehre verständig [4]), christlichen Wandels [5]) und nicht excommunicirt, oder vom Genuß des Abendmahls ausgeschlossen sein (§. 105 a. E.) darf. Da den Eltern an sich schon die Verpflichtungen der Gevatter obliegen, so ist es wenig passend, wenn sie selbst als Gevatter auftreten wollen [6]), aber nicht unzulässig [7]), sondern nur durch seelsorgliche Einwirkung zu verhüten [8]). Fremde müssen sich als fähig zum Gevatteramt durch ein Zeugniß des Pfarrers ihres Aufenthaltsortes legitimiren [9]). Die Zahl der Gevatter,

---

*) Böhmer, J. E. P. 3, 42 §§. 35 sqq.

deren Wahl den Eltern zukommt, ist, bei geringen Leuten zur Verhütung gewinnsüchtiger Absichten auf Einen beschränkt[10]).

Der Gevatter steht bei der Uebernahme seiner Verpflichtungen der Kirche gegenüber, und diese muß hierbei durch den ordentlich berufenen Diener vertreten sein, so daß man durch außer der Kirche vorgenommene Taufe nicht Pathe werden kann, vielmehr nachträglich die Pathenpflichten vor dem Seelsorger, wie bei dem Taufact übernommen werden müssen [11]). Der Vater muß die Gevattern bei der ihm obliegenden Bestellung der Taufe (§. 50) namhaft machen.

1) Die Kindertaufe ist nach art. 9 A. C. natürlich in allen hess. Kirchenordnungen Vorschrift. Ref. Hb. c. 11 (Schm. 2, 616). Vis. O. 1537 §. 14 (1, 97). K. O. 1539 §. 4 (1, 116) 1566 III. 15 (1, 286) mit ausführlicher Rechtfertigung; 1573 c. 6 (1, 384 ff.) 1657 c. 8 (2, 485 ff.).

2) K. O. 1566 a. a. O. (1, 288).

3) Reg. Decr. 25 Febr. 1752 (5, 44). C. B. 28. Aug. 1818. 2335 (Iba). 11. Febr. 1792 (Friedewald). Prof. H..... in Breslau bereits als Gevatter im Taufbuch eingetragen lehnte ab und wurde diese Ablehnung im Taufbuch nachzutragen verordnet. C. B. 4. Aug. 1837. 2730. Vgl. Böhmer 3, 42 §. 42.

4) K. O. 1539 §. 4 (1, 116). K. O. 1566 III. 15 (1, 289) und die oben §. 99 Nr. 3 allegirten Gesetzstellen, ferner K. Z. O. 1539 §. 4 (1, 113). K. O. 1539 §. 4 (1, 116). Unconfirmirte Personen sind danach unzulässig. C. B. 1. Juli 1852. 3537. Ob Katholiken fähig seien, bei Evangelischen Gevatter zu stehen, war lange bestritten (s. dafür Kirchenvis. 1556 bei Hassenkamp, K. Gsch. 2, 451. Heppe, Gen. S. 1, 32; dawider Gutachten der theol. Facult. zu Marburg 1564, bei Leuchter S. 187. Heppe, Gen. Syn. Bd. 1 S. 33 und Urk. S. 3 ff.) heutiges Tags bejaht, jedoch eben so, in dem Falle, wo Taubstumme oder fern Wohnende gewählt werden, mit dem Beifügen dahin zu wirken, daß ein evangelischer Mitpathe zugezogen werde. Allend. Sup. B. 18. Oct. 1853. cf. Böhmer l. c. §. 41. Ueber den umgekehrten Fall s. Heppe a. a. O. S. 33.

5) K. O. 1539 und 1566 a. a. O. Indessen schließt dieselbe den Unwürdigen nicht geradezu aus, sondern behandelt den, der sich ungeschickt zur heiligen Taufe darstellt, wie den, der unwürdig zum Tisch des Herrn geht, als Einen, der nicht in geringer Gefahr stehe; wer daher nicht officiell in statu poenae sich befindet, ist nur abzumahnen, nicht auszuschließen. C. B. 23. Apr. 1857. 2502 (Oberngude). Böhmer l. c. §. 38. Bach, Gesch. v. Jesberg S. 139.

6) Die 7. Frage an die Gevattern bei der Taufe lautet daher: Verheißet ihr ꝛc., daß ihr nebst den Eltern ꝛc. ꝛc.

7) C. B. 20. Sept. 1829. 2762. M. B. 11. Nov. 1846. 11071. C. B. 27. Nov. 1846. 5969. Das canon. Recht warf die Frage auf: An uxori suae debitum reddere valeat, qui proprium filium de sacro baptismate suscepit? und verneinte sie C. XXVIII. q. 1 c. 1 und 2.

8) C. B. 9. Sept. 1856. 5266 (Simmershausen).

9) K. O. 1657. 10 §. 4 (2, 497). C. A. 1. Febr. 1726 §. 7 (3, 981). C. B. 5. August 1836. 2831. 16. Juli 1841. 3404. Sup. Bschl. 17. und 18. Sept. 1851. Die Synode von 1656 wünschte vorgängige persönliche Sistirung der Gevattern überhaupt, wie sie schon (damals) gewöhnlich sei. Es wurde nicht darauf eingegangen, weil diese Gewohnheit zu vielem Mißbrauch (Geschenken ꝛc.) Veranlassung gegeben habe.

10) V. O. 9. Dec. 1748 §. 1 (4, 1008). Diese an sich polizeiliche Vorschrift war früher allgemein gültig. V. O. 1. Mai 1630 (2, 56), 24. März 1648 §. 13 (2, 139), 12. Dec. 1654 §. 14 (2, 228), 26. Decbr. 1731 §. 1 (4, 80). Gleichergestalt sollen zu dem Kindtaufschmauß nur die höchstens vier Züchter oder Züchterinnen neben den Gevattern, Hausgenossen, Verwandten und Freunden geladen werden. Das. Ob sie nicht durch Gewohnheit als mit den dermaligen Rechtsanschauungen unverträglich aufgehoben ist? S. Kersting, Strafr. S. 165. — Bei Dissens zwischen den Eltern hat jedes einen oder einige Gevattern zu wählen. Mb. C. R. 2. Oct. 1784 (Marburg).

11) C. B. 20. Aug. 1857. 4822. 10. Sept. 1857. 5209 (Homberg).

§. 239.

C. Taufliturgie. *)

Der Taufact geschieht in der Kirche [1]) und zwar nach gehaltener und vollendeter Predigt [2]).

Die Liturgie [3]) fängt an mit:

1) Einer kurzen und verständlichen Erklärung des Sacramentes, die der Pfarrer zu der Gemeinde spricht, woran sich
2) ein dem entsprechendes Gebet reiht (dazu ein längeres oder kürzeres Formular), auf welches
3) das Vaterunser folgt.
4) Uebergang zu dem Act selbst und zwar zunächst

*) Höfling, a. a. O. 2, 108 ff.

5) Vorlesung des Evangeliums von den Kindlein [4]).
6) Der Prediger wendet sich nun zu den Gevattern und richtet an dieselben die altkirchlichen Fragen der Abrenuntiation und des Glaubens nach Maßgabe des apostolischen Symbols [5]).
7) Der Taufact selbst (§. 237).
8) Auflegung der rechten Hand mit dem Segen: [6])
Der allmächtige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi, der dich wiedergeboren hat durch das Wasser und den heiligen Geist und hat dir in Christo Jesu alle deine Sünde vergeben, der salbe und stärke dich mit seinen heilsamen Gnaden zum ewigen Leben, Amen!
9) Vermahnung an die Gemeinde, besonders an die Gevattern.
10) Danksagung [7]).
11) Segen.

Bei der Nothtaufe (§. 113) folgt nach dem Eingang: „Unsere Hülfe ꝛc." alsbald das Vaterunser (Nr. 3), dann der Taufact selbst (Nr. 7), hierauf Verlesung des apostolischen Symbols, und schließlich die Segensformel: Der Friede des Herrn sei mit diesem Kinde und mit uns allen in Ewigkeit. Amen. Bei augenscheinlichem Herannahen des Todes ist mit dem Taufact anzufangen, dem dann das Vaterunser und das Glaubensbekenntniß folgt. —

Für die Taufe Erwachsener (§. 55) fehlt es auch in den hessischen Kirchenordnungen, wie fast in allen anderen, an einem Formular. Da die Kindertaufe übrigens an die Catechumenatstaufe anschließt, so empfiehlt es sich, deren Liturgie mit den nöthigen Abänderungen im Wesentlichen beizubehalten (die Abrenuntiations- und Bekenntnißfragen Nr. 6 natürlich auf den Täufling selbst gestellt, oder statt deren die Confirmationsfragen von: Welches ist dann die christliche Lehr? an). Die Taufe und Handauflegung ist dabei knieend zu empfangen [8]).

1) §. 209. In Gegenwart des mit vor den Altar tretenden Vaters, der Gevattern und der erbetenen (höchstens vier) Zeugen, s. g. Züchter oder Züch-

terinnen. Die hier und da in Oberhessen eingerissene Gewohnheit, daß der Vater bei der Taufe seines Kindes nicht an den Altar oder Taufstein tritt, sondern von seinem gewöhnlichen Stand aus die heilige Handlung mit ansieht, soll abgeschafft werden. Mb. S. Bschl. 13. März 1855. 238.

2) K. O. 1566 III. 15 (1, 288) 1573 c. 6 (1, 384) 1657 Cap. 8. (2, 485).

3) Abgedruckt bei Höfling, Sacr. der Taufe 2, 108 ff. Doch ist hier die jetzt gültige K. O. v. 1657 nicht berücksichtigt, die in einigen Nebendingen von den gleichlautenden K. OO. von 1539, 1566 und 1573 abweicht. In dem s. g. „kurzen Auszug" fehlt die Nr. 1 ganz. Heppe, Bb. P. S. 238.

4) Mit Recht rügte das Casseler Ministerium (Heppe, Bb. P. S. 230.) bei dem Entwurf der K. O. v. 1657 den Mangel der Einsetzungsworte der Taufe. Die von Landgraf Hermann entworfene resp. lautet: „Wollen hoffen, daß er nur ex vitio typographico geschehen sein möchte," und gab Correctur in dem noch herauszugebenden „kurzen Auszug" anheim, in dem sie auch steht. Crocius meinte: „Sufficiunt haec verba: Auf des Herrn Christi Befehl und tröstliche Verheißung."

5) Diese Fragen sind in den K. OO. von 1539, 1566 und 1573 ganz wie in dem Lutherischen Taufbüchlein 1526 und im Anschluß an die uralte Catechumenatstaufe an den Täufling gerichtet: Glaubst du ꝛc. und schließen mit der: Willst du getauft sein? — Die K. O. von 1657 richtet sie an die Gevatter: Glaubt Ihr ꝛc. und substituirt der gedachten Schlußfrage: Verheißet ihr den auch allhier vor Gott und seiner Gemeinde, daß ihr beneben den Eltern dies Kind in solchem wahren Glauben, darauf es getauft werden soll, soviel an euch ist, auch die Noth erfordert, nach euerem Vermögen [aus der Zürcher Kirch. Ordn.] wollet auferziehen und zu allem Guten befördern helfen? Auf die Bejahung fährt er dann fort: So gebet dem Kind einen christlichen Namen! was in den älteren K. OO. der Abrenuntiation vorausgeht. Vgl. Heppe Bb. P. S. 219.

6) Diese uralte Segensformel (votum postbaptismale) war nach vorreformatorischem Ritus mit der Ceremonie der Salbung mit dem Chrisma verbunden. Diese und andere Ceremonien bei der Taufe hat die hessische Kirche von Anfang an nicht in den Taufritus aufgenommen [§. 219 Note 5] und damit verhütet, daß der Taufact selbst auch nur als Ceremonie aufgefaßt werde. Der Exorcismus insbesondere scheint ihr mit der Bedeutung der Taufe (Abwaschung der Sünde durch Gott) im Widerspruch gestanden zu haben, da es wider dieselbe anstößt, priesterlich den Teufel auszutreiben, wann Gott selbst von Sünden rein macht. Wie er übrigens (mit Unrecht) nicht nur als lutherisches Kriterium betrachtet wurde, sondern auch praktisch noch nach der K. O. von 1573 vorkam, ergibt sich aus Heppe, G. S. 1, 115, 2, 193, 261. Vgl.

Rommel 5, 583. K. Ad. Menzel, Gesch. der Deutschen 8, 426. Joh. Arnd Vf. des Paradiesgärtlein widersetzte sich der Abschaffung des Exorcismus im Anhaltischen als einem Vorspiel der Einführung des Calvinismus bis zu seiner deßhalbigen Absetzung. S. auch Vilmar, Gesch. S. 134 f. Die Schaumburg. K. O. im engsten Anschluß an Luther hat noch den Exorcismus und die Signation (S. 207), nicht das Chrisma.

7) Erst von 1573 an, übrigens von der kirchlichen Tradition unabhängig und selbstständig concipirt. Höfling a. a. O. 2, S. 269.

8) Vgl. Höfling a. a. O. 2, 450 ff., der S. 554 ff. den ordo baptismi adultorum aus dem Römischen Ritual und S. 566 ff. ein Taufformular für die evangelische Taufe Erwachsener aus der Oesterr. Kirch. Ag. von 1571 hat. Provisorische Abstellung des Mangels einer Liturgie hielt man für bedenklich. C. B. 7. Juli 1857. 2795. Ausschr. des Sup. zu C. 14. Nov. 1857. 416.

§. 240. (Vergl. oben §. 45. 46).

D. Confirmationsliturgie. *)

Die Confirmation geschieht in der Kirche (§. 209 Note 6), am Sonntag Quasimodogeniti (§. 97 Note 4) und zwar nach der Predigt und den auf der Kanzel sonst noch vorzunehmenden Handlungen (§. 232), vor dem Abendmahl. Der Act beginnt:

1) mit einer vor dem Altar gesprochenen Anrede an die Gemeinde, in welcher die Bedeutung der Handlung (Zulassung zum Abendmahl nach vorausgegangenem Unterricht und Ablegung des Glaubensbekenntnisses) hervorgehoben wird.

2) Abfragung der Catechismusfragen [1]) über die fünf Hauptstücke.

3) Weiter befragt der Prediger ein Kind nach dem andern:

Glaubst und bekennest du dieses alles von Herzen, was du von der christlichen Lehre hier gesagt hast? Antwort: Ja, Herr.

---

*) Höfling a. a. O. 2, 362 ff., 372 ff., 387 ff. K. O. 1539 (Richter 1, 302 f.), 1566 III. 16 (1, 302 f.), 1573 c. 7 (1, 390 ff.), 1657 c. 9 §. 7 g (2, 492). Die Schaumb. K. O. hat keine Confirmationsliturgie, sondern nur Examen vor dem ersten Abendmahl S. 228. Vgl. §. 96.

Widersagst du dem Teufel, allen seinen Werken und Wesen und aller weltlichen Bosheit? Antwort: Ja, Herr.

Willst du dich denn auch in den Gehorsam der christlichen Kirche ergeben, und wie du glaubest und bekennest, hinfort thun und leben, und was du hier zugesagt, treulich halten? Antwort: Ja, Herr, durch die Gnade und Hülfe unseres Herrn Jesu Christi.

4) Handauflegung (§. 220).

5) Erinnerung an die Gemeinde über die geschehene Bekenntnißablage und Verpflichtung der Kirche gegenüber („worauf ihnen auch mittelst Auflegung der Hände die Vertröstung und Zusage der Gnade und des Beistandes des heiligen Geistes gegeben ist").

6) Gebet (wobei die Kinder knieen). [2]

Bei der darauf folgenden Abendmahlsfeier sind die Confirmanden die ersten Communicanten.

1) S. §. 92 und 94. In dem Allendörfer „kurzen Auszug" (§. 246 N. 11) fehlt die Frage: „Kann denn leiblich Essen und Trinken solch große Dinge thun?" Vgl. darüber Heppe, Bb. P. S. 219.

2) Von Bucer, von dem auch vielleicht die nicht altlutherische Formel bei der Handauflegung herrührt.

§. 241. (L. §. 180. 182. 184. Pf. §. 177. 179. 181).

3. Beichte und Abendmahl. *)

Das Abendmahl findet nur, wenn Communicanten da sind [1]) (§. 209 N. 12), folglich nicht jeden Sonntag, sondern

*) Richter §. 256 [§. 243]. Walter §. 281 ff. Eichhorn 2, 277. Böhmer, J. E. P. 3, 41. —— Ueber den Begriff des Abendmahls s. oben §. 32 und §. 34, die Pflicht zum Gebrauch §. 51, die Ausschließung vom Abendmahl §. 80. 81, den catalog. communicantium §. 103, die Spendung durch das geistliche Amt §. 101, durch Laien §. 113, den Parochialnexus in Betreff des Abendmahls §. 121, den Ort §. 209, die Privatcommunion §. 106 und §. 209 Note 12, das Brodbrechen §. 222 und über die Zeit §. 232 und §. 236. Die Liturgie betr. s. Höfling, liturg. Urkundenbuch. Leipzig 1854. S. 104. 121. 126. 132.

je nach dem durch das Bedürfniß gebildeten Herkommen vierteljährlich, monatlich, alle 14 Tage ꝛc. an Sonn- und Festtagen statt [2]), und zwar beim Vormittagsgottesdienst [3]). Deßhalb wird es Sonntags vorher angekündigt (§. 228 N. 3); zugelassen werden alle, die confirmirt [4]) und nicht disciplinarisch ausgeschlossen sind (§. 80. 81.) [5]). Um das Zudringen unzulässiger Communicanten zu verhüten, sollen nicht allein die Prediger, bei Vermeidung gebührender Strafe, auf die Personen, welche sich zu dem Genusse des Abendmahls angeben, genau Acht haben, sondern auch die Kirchenältesten, wenigstens zum Theil, den Vorbereitungspredigten zu diesem Ende beiwohnen. Im Falle unbekannte oder andere unzulässige Personen erscheinen, muß der Prediger sowohl von selbst, als auf die Anzeige der Aeltesten, dieselben erinnern lassen, sich bei ihm einzufinden, und sodann mit ihnen, sowie mit denen, welche wegen eines besonderen Anliegens sich mit ihm unterreden wollen, nach geendigter Vorbereitungspredigt eine zweckmäßige Prüfung und Unterredung anstellen, wozu, im Fall Jemand ein öffentliches Aergerniß gegeben hat, die Aeltesten zugezogen werden sollen. Uebrigens darf so wenig hierbei, als bei der allgemeinen Vorbereitung der Prediger einige Privatleidenschaft zu erkennen geben oder die Bescheidenheit verletzen [6]).

Um einen würdigen Genuß des Abendmahls vorzubereiten, wird Tags zuvor um 2 Uhr in den Städten, zu ortsüblicher Zeit auf den Dörfern, für die, welche das Abendmahl des Herrn zu gebrauchen gesonnen sind, ein Gottesdienst gehalten [7]), dessen Liturgie die folgende ist:

1) Wird ein Bußpsalm gesungen [8]).
2) Kurze Erinnerung des Predigers vor dem Altar (freie Rede) über
   a. Bedeutung des Abendmahls,
   b. wie sich jeder prüfen soll,
   c. Segen des Gebrauchs für den Würdigen,
   d. Fluch für den Unwürdigen [9]).
3) censura ecclesiastica, resp. Anzeige wie vorhin ausgeführt ist (Note 6).

4) Die sich angezeigt haben, sollen bei oder nahe am Tisch stehen bleiben und der Prediger ihnen drei Fragen vorlegen über:

a. Erkenntniß und Bekenntniß ihrer Sünde und Bereuung derselben?

b. den Glauben an die Versöhnung durch Christus und daß Gott sie „dessen durch den Gebrauch des heiligen Abendmahls versichern und darin mit dem gekreuzigten Leib und vergossenen Blut des hl. Jesu Christi speisen und zum ewigen Leben stärken und erhalten wolle?"

c. den Vorsatz zur Besserung ꝛc.

Sind diese Fragen mit Ja beantwortet, so folgt Beichte und Absolution (§. 227)[10].

5) Hierauf Gebet um rechten Gebrauch des Abendmahls, und Vater Unser[11].

6) Segen und Entlassung[12].

Bei der Abendmahlsfeier selbst wird nach der Predigt (§. 232) von der Kanzel

7) an die Communicanten die gestrige Erinnerung (2) kurz wiederholt,

8) Beichte und

9) Absolution (§. 227) verlesen und

10) dem noch eine weitere Vermahnung über die Bedeutung des Abendmahls angehängt[13].

11) Das gemeine Gebet (§. 226 Nr. 3)[14].

12) Ermahnung an die Gemeinde, nicht vor der Abendmahlsfeier die Kirche zu verlassen.

13) Kurzer Gesang, während dessen der Pfarrer die Kanzel verläßt.

14) Dann tritt derselbe vor den Altar und spricht nach vorausgegangenem: Erhebt eure Herzen zu Gott unserem Herrn, denn es ist billig und recht, auch heilsam ꝛc. (§. 232 Nr. 9) das Vaterunser[15].

15) Verlesung der Einsetzungsworte (1. Cor. 11, 23 ff.). Eine Consecration findet nicht statt.

16) Hiernächst treten die Communicanten ohne Gedränge, einer nach dem anderen, die Männer voran, dann die Weiber an den Tisch und empfangen erst das Brod, dann den Kelch (bei starken Communionen und wenn nicht zwei Pfarrer das Abendmahl administriren, wo dann der erste das Brod, der zweite den Kelch zu reichen pflegt, in Abtheilungen von 4—6)[17]. Nicht der Rang entscheidet, sondern die Lage der Kirchenstände und wie sonst nach eines Jeden Gelegenheit Jemand herzutreten kann, und wer sich ungebührlicher Weise vordrängt, soll als Unwürdiger abgewiesen werden[18].

17) Die Darreichung oder Distribution s. §. 222.

18) Die Gemeinde singt während dessen Gott sei gelobet ꝛc. oder Jesus Christus unser Heiland ꝛc. oder andere Lieder[19].

19) Nach beendigter Communion folgt „Der Herr sei mit euch" und die Danksagung nach einem electiven doppelten Formular[20].

20) Segen nach Num. 6.

Nach der Schaumburger K. O. S. 223 fängt der Act der Communion nach der Predigt mit dem Vaterunser und der Verlesung der Einsetzungsworte (Nr. 14 und 15) an; 16 wie oben, bei 17 lautet die Formel: Nehmet hin und esset, das ist der Leib Jesu Christi, gegeben am Stamm des Kreuzes, zur Vergebung euerer Sünden, der stärke und bewahre eueren Leib und Seele zum ewigen Leben. Amen! und: Nehmet hin und trinket, das ist das Blut Jesu Christi, vergossen am Stamm des Kreuzes, zur Vergebung euerer Sünden, das stärke und bewahre euern Leib und Seele zum ewigen Leben. Amen!"[21]. Nach der Communion folgt die aus Luther deutsche Messe entlehnte Collecte und der Segen wie oben.

Bei Privatcommunionen (§. 209 N. 12) findet zunächst Beichte und Absolution nach einem von dem gewöhnlichen (§. 227) abweichenden Formular, dann das Gebet des Herrn und Vorlesung der Einsetzungsworte statt. Gleich auf Verlesung von 1. Cor. 11, 24 wird das Brod gereicht mit der ge-

wöhnlichen Distributionsformel (§. 222) oder folgender: Der Leib unseres Herrn Jesu Christi, für euch in den Tod gegeben, stärke und bewahre euch im Glauben zum ewigen Leben. Amen. Dann folgt 1. Cor. 11, 25 und wird der Kelch gereicht, wobei das Parallel-Distributionsformular lautet: Das Blut unseres Herrn Jesu Christi, für euere Sünde vergeben, stärke und bewahre euch in rechtem Glauben zum ewigen Leben. Amen. Dann folgt Collecte (oben Nr. 19) oder Ps. 117 oder 103 und Segen (Nr. 20) [22].

1) Rf. Hbg. c. 3 (Schm. 2, 595). K. O. 1566 III. 19 (1, 315).

2) Hbg. ref. c. 8 [609]. K. O. 1566 III. 17 (1, 313), 1573 c. 8 (1, 394), 1657 c. 10 §. 1 (2, 497). In Marburg (lutherische Kirche) zum Besten der Armen auch zwei Mal jährlich an Werktagen (14 Tage vor Ostern und 14 Tage vor Michaeli) C. G. R. P. 14. März 1800. M. C. R. 26. Mai 1800. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise und bei besonders dringenden und eiligen Fällen (z. B. der Confirmation eines auswandernden Kindes) auch an einem anderen, als dem herkömmlichen Sonntag oder Werktag Abendmahl gehalten werde.

3) S. §. 232 und §. 236 a. E. Die K. O. 1566 a. a. O. motivirt dies dahin: Denn also hat es dem heiligen Geist gefallen, daß diesem hochwürdigen Sacrament zu Ehren der Leib des Herrn, ehe denn die anderen Speisen in den Mund des Christen einginge; und wird derhalben dieser Brauch durch die ganze Welt gehalten ꝛc. Dieweil wir denn allhie keinen ausgedruckten Befehl des Herrn Christi oder seiner Apostel haben, daß man eben des Abends nach dem Essen diese Handlung vornehmen sollt, so verrichten wir mit der allgemeinen rechtgläubigen Kirchen des Morgens nüchtern die Ausspendung und Nießung des Sacraments des Leibes und Blutes unseres Herrn Jesu Christi, und wollen hiermit unsere Ehrerbietung ꝛc. bewiesen haben.

4) K. O. 1566 III. 17 [1, 313], vgl. §. 54. 96. 99 N. 1.

5) Ueber Fremde s. §. 51 Note 5. Heppe, Bk. P. S. 203.

6) K. O. 1566 III. 17 §. 3 [1, 316 ff.], K. O. 1573 c. 8 §. 5 [1, 395], 1657 c. 10 §. 5 [2, 498]. Die Anzeige geschieht regelmäßig durch Umgehen des Altars: das. und Heppe, Bk. P. S. 204.

7) K. O. 1657 c. 10 §. 5 [2, 497], 1573 c. 8 [1, 395], 1566 III. 17 §. 3 [1, 316]. Die K. O. von 1539 kennt diesen Vorbereitungsgottesdienst noch nicht. Die Hbg. ref. c. 3 [595] sagt: consulimus et laudamus, ut adeant episcopum vel illius adiutorem aut aliquem ex piis doctisque fratribus confitentes peccatum suum et audituri ab eis ver-

bum sanctum. Die Privatbeichte war bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts fast im ganzen Lande üblich. Heppe, Bb. P. S. 183. 187. 188. Vgl. Wechselschr. S. 278. Die Ldgr. Amalie Elisabeth sagt in einem Schreiben vom 30. Mai 1646 an die oberhess. Geistlichkeit, aus dem der allgemeine Gebrauch der Ohrenbeichte in Oberhessen hervorgeht: „welche vermöge der Augsburg. Confession ein freiwillig Ding sein soll."

8) Die Gesänge sind in den verschiedenen K. OO. verschieden vorgeschrieben s. §. 229 und §. 230. Heutiges Tages ist natürlich ein Lied des Gesangbuchs an die Stelle des Psalmen getreten.

9) So in der K. O. von 1566 a. a. O. Die K. OO. von 1573 u. 1657 sind weniger ausführlich und bringen insbesondere auch auf Warnung vor der Meinung de opere operato. — Die K. O. von 1566 läßt dieser Vermahnung vor dem Altar, bei welchem Caplan und Kirchenältesten daneben stehen sollten, noch (wo es üblich sei) eine Predigt von der Kanzel vorausgehen.

10) Diese Bußfragen ꝛc. gehören der K. O. von 1657 an (cf. Heppe, Bb. P. S. 204) und finden sich in den älteren K. OO. nicht. Wo in lutherischen Kirchen eine besondere oder Privatbeichte und Absolution unter Auflegung der Hände zeither noch üblich gewesen, ist sie als auch der K. O. zuwider gänzlich abgeschafft und soll gleichförmig nur die allgemeine Beichte und Absolution geschehen V. O. 28. Juli 1789 [7, 357]. — Schon Paul v. Eitzen mißbilligte beim Erscheinen der K. O. von 1573, daß man die Privatbeichte, welche von den meisten evangelischen K. OO. gefordert werde, abgethan habe. Heppe, G. S. 1, 115. Schilde, Bek. St. S. 9. Vgl. übrigens Hb. ref. c. 6 [605]. Nach der Schaumb. K. O. S. 220 ff. findet Privat-Beichte statt und S. 175 soll der Superintendent bei Visitationen darauf sehen: ob sie die Privatabsolution erhalten und einen jeden insonderheit sprechen vor der Communion? Sie wurde durch R. C. A. vom 10. April 1783 abgeschafft.

11) Die K. OO. von 1566 und 1573 haben nur das Gebet.

12) Die K. O. von 1657 hat dem vorgängig noch folgende Anzeige: Da jemand nochmals ein sonderbares (besonderes) Anliegen hätte, darvon er sich mit seinem Seelsorger gern besprechen wollte, dem soll dasselbe unverweigert sein. Heppe, Bb. P. S. 204.

13) Diese Vermahnung lautet in der K. O. von 1657: „Und will ich die Communicanten vermahnet haben, sie wollen gute Achtung geben auf die Worte der Einsetzung dieses Sacraments, insonderheit aber auf die Worte des Herrn, da er spricht: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das ist der Kelch des neuen Testaments in meinem Blut, das für euch und für viele vergossen wird zu Vergebung der Sünden: daß sie dieselben mit wahrem Glauben fassen wollten und nicht zweifeln, sondern festiglich glauben, so gewiß das gesegnete Brod und der ge-

segnete Kelch des Herrn gegeben wird, daß also gewiß und wahrhaftig der Sohn Gottes Jesus Christus selbst laut seiner eignen Verheißung im Abendmahl speise und tränke mit seinem eignen Leib und Blut und wahrhaftig übergebe uns und einem jeden alle die geistlichen Wohlthaten, so er mit Aufopferung seines Leibes und Vergießung seines theueren Blutes, seiner lieben Christenheit verdienet und erworben hat, als da ist Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit, die vor Gott gilt und nach diesem Leben das ewige und selige Leben." In den K. OO. von 1566 und 1573 sind die unterstrichenen Worte so gefaßt: „so gewiß der Sohn Gottes uns laut seiner eigenen Verheißung im Abendmahl speiset und tränket mit seinem eignen Leib und Blut, also gewiß und wahrhaftig übergiebt er uns auch einem jeden insonderheit alle die geistlichen Wohlthaten rc. S. hierüber amtl. Gutachten S. 21. Schilbe, Bekenntnißst. S. 74. Heppe, Sendschr. S. 95.

14) Die Formulirung ist, von der am Sonntag einigermaßen abweichend, doppelt und rührt aus der K. O. von 1539 (Bucer) her.

15) So schon 1539.

16) K. O. 1573 hat Noten zum Singen.

17) K. O. 1657. 11 §. 9 [2, 502].

18) V. O. 24. Nov. 1702 [3, 496].

19) Beide Lieder haben in dem reformirten Gesangbuch keine Stelle gefunden (§. 230 Note 15).

20) Das erste ist im Wesentlichen aus der K. O. von 1539, in welcher jedoch statt „daß du uns gespeißet hast rc." steht, „daß du unsere Seel gespeißet hast," Richter, K. OO. 1, 301, worauf die Wechselschriften S. 10 als Beweis reformirter Auffassung besonderen Werth legten, wogegen die Darmstädter widersprachen S. 76. Vgl. andererseits das. S. 292. Das zweite ist aus Luther deutsche Messe, das. 1, 39.

21) Die hess. K. OO. von 1566 und 1573 haben gar keine Distributionsformel.

22) K. O. 1657 c. 13 [2, 507 ff.], 1573 c. 11 [1, 502]. Die Schaumb. K. O. 1614 S. 231 und die hess. K. O. 1566 III. 19 [1, 324 ff.] haben noch eine der K. O. des Herzogs Heinrich v. Sachsen 1539 (Richter 1, 311) entlehnte Ermahnung an den Kranken, die dem Act vorausgeht, und die K. O. von 1566 auch noch ein Formular zu einer Anrede post communionem.

§. 242. (Vergl. oben §. 117).

4. Ordination. *)

Die Ordination ist die kirchliche Einweihung und Einsegnung des rite vocirten Kirchendieners, und der rein materielle Act der Vocation ohne den gottesdienstlichen Benedictionsact nach kirchlicher Ansicht eben nicht mehr, als die bürgerlich rite eingegangene Ehe ohne die Trauung. Sie ist aber auch nicht mehr als eine solche Einsegnung, insbesondere keine Machtverleihung, sondern nur Gebet um Verleihung des heiligen Geistes zur Führung des geistlichen Amtes. Die Liturgie dieses Actes ist nach den hessischen K. O. O. folgende:

1) Die Predigt hält der Ordinator selbst oder ein anderer Prediger über das Amt der Prediger und Zuhörer oder ein anderes schickliches Argument mit angehängter Anzeige der vorzunehmenden Ordination und Aufforderung zur Fürbitte.

2) Hierauf tritt der Ordinator mit seinen Assistenten vor den Tisch des Herrn, das Gesicht nach der Gemeinde gekehrt, der Ordinandus vor sie mit dem Rücken nach der Gemeinde, und diese singt: Komm heiliger Geist!

3) Der Ordinator spricht zur Gemeinde [1]) „Geliebten im Herrn, demnach gegenwärtiger N. N. durch ordentliche in Gottes Wort und uns. gn. F. u. H. Kirchenordnung gezeigte Mittel zum Predigtamt berufen, als wollen wir ihm nun vorlesen und erklären, was eines rechten Predigers und treuen Seelsorgers Amt sei und wie er sich darin christlich und gottseliglich verhalten soll, und nachdem er darauf in seinem Beruf fleißig und treu zu sein sich verheißen und verpflichten wird, mit herzlicher Anrufung und Bitte göttliches Geistes und Gnade ihn zu solchem Amt ordiniren": Diese Erklärung des Amtes besteht in

---

*) Hbg. ref. c. 21 (Schm. 2, 633). K. O. 1539 (Richter 1, 304) 1566 I. c. 7 [1, 240], 1573 c. 14 [1, 412], 1657 c. 16 [2, 520 ff.]. Schb. K. O. 1614 S. 161. — Höfling, liturg. Urk. Buch S. 151 f. Kliefoth lit. Abh. 1, 458 ff.

Vorlesung von Matth. 28, 18—20. Tit. 1, 5—9, 2. Tim. 3, 14 — 4, 1—5, der sodann eine Fassung in kurze gewisse Stücke folgt, betreffend 1. das Bekenntniß[2]) und die Predigt, sowie Seelsorge, 2. die Spendung der Sacramente, 3. das Gebet und die Kirchenzucht, 4. die Catechisation und Kinderlehre, Hausbesuche, Begräbniß, Kirchenvermögensverwaltung, Schulen, 5. Wandel.

4) Auf die Frage: Ob er diesem Allem also fleißig und treulich nachkommen wolle, antwortet der Ordinandus: „Ich erkenne wohl, daß es ein schwer Amt ist, darin ich mich begeben will; dieweil ich aber doch ordentlich hierzu berufen bin und mich auf die gnädige göttliche Hülf, die Er allein seinen berufenen Dienern zusagt und auf das Gebet der gemeinen Christlichen Kirche gänzlich verlasse, So gelobe und verheiße ich allhier vor dem Angesicht Gottes und der christlichen Gemein alles, was mein Amt erfordert, nach allem meinem Vermögen mit Gottes Hülfe treulich zu leisten und zu verrichten".

5) Während nun der Ordinandus kniet[3]) spricht der Ordinator ein Gebet um Mittheilung des heiligen Geistes zu seinem Amt über ihn (§. 220 Nr. 5).

6) Handauflegung s. §. 220.

7) Kurzes Gebet (§. 220 Note 6): „Der Herr gebe euch seinen Segen, daß ihr viel Früchte bringet. Amen!"

8) Zum Beschluß soll man einen oder anderen Vers aus einem Psalm (Lied) singen und mit dem Segen beschließen[4]).

Die Schaumburger K. O.[5]) hat Luthers forma ordinationis, d. h.

1) Predigt,

2) Veni sancte spiritus und Collecte.

3) Lectio: 1. Tim. 3, 1 ff. Ap. Gesch. 20, 28—31.

4) Wie oben Nr. 4.

5) Handauflegung wie oben Nr. 6.

6) Vater Unser und Gebet: „Barmherziger Gott, himmlischer Vater, du hast durch den Mund ꝛc."

7) „So gehet nun hin und weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wohl zu, daß ihr solches thut nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern von Herzens Grund, nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Fürbilder der Heerde. So werdet ihr, wenn der Erzhirte erscheinen wird, die unverwelkliche Ehre der Krone empfahen. Benedicat vobis Dominus, ut faciatis fructum multum. Amen.

Hierauf folgt

8) Communion des Ordinanden.

1) Die Ansprache in der K. O. 1573 (in der von 1566 fehlt sie ganz) vermischt Ordination und Introduction und ist an die Gemeinde des neu einzuführenden Pfarrers gerichtet. Mit Recht (Kliefoth, lit. Abh. 1, 448 ff.) ist diese Vermengung in der K. O. v. 1657 vermieden. Heppe, Bd. P. S. 207.

2) Der Entwickelung der hessischen Kirche entsprechend wird als Bekenntnißschrift sowohl in der K. O. von 1573 wie in der von 1657 nur die „Augsb. Confession sammt ihrer Apologie" genannt. Die K. OO. von Ulm (1747), der Wild- und Rheingrafschaft (1693) und von Friedberg 1704 haben die Ordinationsform unserer K. O. adoptirt, aber ihrem abweichenden Bekenntnißstand treffend dadurch Rechnung getragen, daß die erstere noch erwähnt „auch der form. concord." und vor „Augsb. Confession" setzt „reinen, unveränderten" und die beiden anderen hinzufügen: „und der formula concordiae, wie auch in den Schmalk. Artikeln und den beiden Catechismen unseres sel. Luther." Höfling a. a. O. S. 152. 153. Dieser Gegensatz ist wohl geeignet, auf unseren Bekenntnißstand ein helles Licht zu werfen.

3) Nach der K. O. von 1566 und 1573 kniete der Ordinand erst bei 6. Heppe, Bd. P. S. 207. Das Gebet ist aus der K. O. von 1539.

4) Ebenfalls neu, das. Die K. O. von 1573 schließt, wo Schulen sind, mit dem Te deum laudamus deutsch oder lateinisch, oder „Danksagen wir alle Gott unserem Herrn Christo 2c. oder einem anderen Lobgesang.

5) S. 161 ff.

§. 243. (cf. §. 175).

5. Introduction. *)

Die Form der Introduction ist folgende:

1) Predigt wie bei der Ordination.
2) Komm heiliger Geist wie §. 242. Nr. 2.
3) Ansprache an die Gemeinde: „Demnach euer Prediger im Herrn seliglich entschlafen &c." [1])
4) Gebet wie §. 242 Nr. 7.
5) Unser Vater &c.
6) Lectio: Joh. 20, 21—23. 1. Tim. 3, 1 ff. Ap. Gesch. 20, 28—31 [2]). Daran reiht sich die weitere Auseinandersetzung des §. 242 Nr. 3.
7) Frage und Antwort wie §. 242 Nr. 4 [3]).
8) Gebet: Barmherziger Gott, himmlischer Vater, du hast durch den Mund &c.
9) Anrede an die Gemeinde und an den neuen Pfarrer, in welcher beide einander empfohlen werden.
10) „Der Herr gebe euch seinen Segen, daß ihr viel Früchte bringet. Amen!"
11) Gesang: Ps. 121 oder 134 oder sonst ein Lobgesang [4]).

1) Diese Ansprache hatte die K. O. von 1573 bei der Ordination §. 242 Note 1.

2) Die lectio ist danach im Wesentlichen die aus Luthers Ordinationsform.

3) Die K. O. von 1573 hat dieses nicht.

4) Te deum laudamus oder sonst ein Lobgesang (1573).

§. 244.

6. Copulation. **)

Dem Einsegnungsritus der hessischen Kirche liegt im Wesentlichen das Traubüchlein von Luther [1]) zum Grund. Die Formel der Proclamation ist die:

---

*) Die Schb. K. O. und die ältesten hess. K. OO. von 1526 und 1539 kennen keinen Unterschied zwischen Ord. und Introd. 1566 c. 7 [1, 242]. K. O. 1573 c. 15 [1, 416], 1657 c. 17 [2, 524].

**) K. O. 1539 (Richter 1, 304), 1566 III. 18 [1, 323], 1573 c. 10

N. N. und N. N. wollen sich nach göttlicher Ordnung begeben in den Stand der heiligen Ehe [Luther: zum heiligen Stand der Ehe greifen] und ist dieses die erste oder andere oder dritte Aufkündigung [fehlt bei Luther], begehren der Gemeinde christliche Fürbitte [L.: ein gemein christlich Gebet für sie], daß sie es in Gottes Namen anfahen und wohl gerathe. Hätte nun Jemands drein zu sprechen, der thue es bei Zeiten oder schweige hernach. Gott gebe ihnen seinen Segen, Amen! —

Der Trauungs-Act selbst erfolgt in der Kirche (§. 209 Note 4), an dem dazu bestimmten Tag zur gewöhnlichen Stunde. Hierauf erfolgt:

1) Gesang von Ps. 128: Wohl dem, der in Gottes Furchten steht, oder ein anderer Lobgesang [2]).
2) Kurze Vermahnung des Predigers vom Ehestand (freie Rede) [2a]).
3) Die Brautleute treten vor den Tisch und der Prediger gibt sie nach kurzer Einleitung („Unsere Hülfe stehet ꝛc. Geliebte im Herrn, demnach wir im Namen Gottes allhier versammelt sein, gegenwärtigen christlichen Personen ihre eheliche Pflicht zu bestätigen ꝛc.) zusammen, wie §. 221 Note 3 schon angeführt ist [3]).
4) Lection: 1. Mos. 2, 18, 21 ff. Paul. Ephes. 5, 22—29. 1. Mos. 3, 16 ff. Sprüchw. 18, 22.
5) Gebet [4]).
6) Unser Vater.
7) Segen nach Numeri 6.
8) Lied.

Die Prediger sollen darauf halten, daß alle zur Hochzeit geladenen Gäste, Männer und Junggesellen, Weiber und Jungfrauen mit dem Bräutigam und der Braut zur Kirche gehen und ihnen mit ihrem christlichen gläubigen Gebet dienen [5]).

[1, 400], 1657. 12 [2, 504]. Schb. K. O. S. 239 ff. Höfling, lit. Urk. Buch S. 173 ff., 184 f.

1) Werke, ed. Irmischer 23, 207 ff. Die K. OO. von 1539 und 1566 haben selbstständige Formulare.

2) Luthers Lied: Wohl dem ꝛc. steht in unseren Gesangbüchern nicht mehr (das Schmalkald. ausgen. cf. §. 230 N. 15 und 23).

2a) War ein Gegenstand der Anfechtung durch das Casseler Minist. im Jahr 1656 s. Heppe, Bd. P. S. 232.

3) So Luther. Die Schaumb. K. O. hat erst die Lection, dann die Zusammengebung.

4) Dazu ein doppeltes Formular, das erste nach der K. O. von 1539 (Bucer?), das andere aus Luthers Traubüchlein. Auch die Schb. K. O. hat diese beiden Formulare.

5) Es beruht auf Irrthum, wenn Str. Ehesch. S. 113 aus einem Ledderhoseschen Gutachten anführt: Die Einsegnungsformel, nicht aber die Agende, enthielten die Worte: „Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sei denn um der Hurerei willen, der bricht die Ehe." Es giebt keine Einsegnungsformel außer der Agende, und das Ledderhosesche Gutachten enthält nichts hiervon, sondern wörtlich: Equidem in ordinatione ecclesiastica, quam anno MDCLVII promulgavit Guilielmus inter Hassiae Landgravios id nominis sextus, quamque in liturgia hierologica usquedum sequimur, verba ex evangelio Matthaei 5, 32 haud obveniunt in formula pastori nuptiis benedicturo praescripta. Samml. Hess. L. O. II. 505.

§. 245. (L. §. 461. 462. 463. 464. 465. 468. 469. Pf. §. 285. 286. 290—296).

7. Begräbniß. *)

Unsere Kirchenordnungen wollen das Begräbniß als kirchliche Handlung beibehalten, weil es als solche von Anfang an in der christlichen Kirche betrachtet worden sei [1]). Die Kirche begräbt daher alle ihre Todten; welche dahin zu rechnen seien, ist bereits §. 213 angeführt, und insbesondere ist das früher aus einer angeblichen bürgerlichen Anrüchigkeit mancher Gewerbe ꝛc. beanstandete ehrliche Begräbniß im Allgemeinen [2]) und im Besonderen [3]) ausdrücklich geboten worden. Indessen wird dadurch

*) Richter §. 290 [§. 278]. Walter §. 326. Eichhorn 2, 548 ff. Böhmer, J. E. P. 3, 28. Hbg. ref. c. 13 [617]. K. O. 1539 Art. 15 [1, 120], 1566 III. 21 [1, 332], 1573 c. 13 [1, 411], 1657 c. 15 [2, 518 ff.]. Die Schaumb. K. O. hat keine Begräbnißliturgie. Kliefoth, liturg. Abh. 1, 159 ff.

nicht ausgeschlossen, daß Jemand sich die kirchlichen Feierlichkeiten ganz oder zum Theil verbitten darf[4]), oder aus sanitätspolizeilichen Rücksichten die Leichenbegleitung unterbleibt [5]) (Stilles Begräbniß).

Die Zeit des Begräbnisses ist in den K.O.O. auf 1 Uhr Nachmittag als die gewöhnliche, angegeben [6]). Nur an Sonntagen sollen wegen der Collision mit den Catechismuspredigten keine Begräbnisse sein [7]). Der Ort der kirchlichen Handlung ist am Grab [8]). Die Feierlichkeit selbst ist zwar überall nach dem Herkommen sehr verschieden [9]), zerfällt jedoch allemal in den Abschnitt der Procession und Begleitung durch den Geistlichen, den Gebetsact und billigerweise den Gesang. Das Wegfallen eines dieser Theile macht das Begräbniß zu einem minder feierlichen (minus solennis).

Zur Leichenbegleitung hat sich der Geistliche sammt den zum Begräbniß gebetenen Freunden und Nachbarn im Sterbehaus einzufinden, von wo der Zug (wo es verlangt wird unter Vorangehen des Schullehrers mit der Schule, die singen: Mitten wir im Leben sind ꝛc. Aus tiefer Noth ꝛc. Mit Fried und Freud ꝛc. oder dergl.) [10]) in guter Ordnung [11]) (der Prediger gleich der Schule vor der Leiche, dann diese [12]), getragen [12a]) oder gefahren, hinter der Leiche zunächst die Leidtragenden, dann die in gemeinen Aemtern oder sonst ansehnliche Personen sind, darnach erst die Aeltesten, sodann die Jungen u. s. w., immer zuerst die Männer, dann die Weiber) [13]) nach dem Todtenhof sich in Bewegung setzt (nach Ortsgewohnheit unter Glockengeläute) [14]).

An dem Grabe hält der Pfarrer nach beendigtem Gesang eine kurze (freie) Rede, vornehmlich auf den Trost wider den Tod und Vermahnung zur christlichen Buße und Bekehrung zu Gott gerichtet [15]), welcher Verlesung der Personalia (aufs kürzeste und gleich der Rede ohne Schmeichelei und andererseits fleischlichen Eifer und Bitterkeit) folgen soll. Den Schluß macht ein agendarisches Gebet (Dank für Aufnahme des Verstorbenen aus dem Jammerthal der Welt in das ewige und herrliche Reich, Trost ꝛc. für die Hinterbliebenen, Lehre, daß

wir sterben müssen und daraus folgend Bitte um Glauben an die Auferstehung, Geduld im Leiden, Heiligung des Lebenswandels) und Vaterunser. Darauf der Segen: Der Herr verleihe uns, daß wir in seiner Erkenntniß seliglich abscheiden, durch seine Kraft fröhlich auferstehen und bei ihm in ewiger Freude leben und bleiben, Amen! [16])

Zum Beschluß soll gesungen werden: Nun laßt uns den Leib begraben rc. oder ein sonst passendes Lied.

Gedächtnißpredigten sind beim Tod des Landesherrn und landesherrlicher Familienglieder, resp. des Patrons und seiner Angehörigen Rechtens [17]).

1) „Von Anbeginn bei allen Christen im Alten und Neuen Testament für gottselig und ehrlich ist gehalten worden" K. O. 1566 a. a. O. „Bei allen vernünftigen Völkern, fürnehmlich aber bei dem Volk Gottes und bei allen rechten Christen und Gläubigen ehrlich zur Erden bestattet werden" K. O. 1573. 1657. Das Ausstellen der Todten, auch der nicht an ansteckenden Krankheiten gestorbenen, ist bei 10 Cfl. (Goldfl. Thlr.) untersagt R. A. 12. Nov. 1796 [7, 693].

2) „Für alle, welche nach dem Reichstagsschluß (1731) zunftfähig und nicht von der Obrigkeit durch einen Rechtsspruch oder durch Condemnation zu einer infamirenden Strafe für anrüchtig und unehrlich erklärt worden sind" V. O. 30. April 1753 §. 1 [5, 74]. Eisengefangene zweiter Classe erhalten ein ehrliches stilles Begräbniß V. O. 12. Mai 1747 §. 20 [4, 955].

3) Namentlich Nachrichter (über einen Toleranzfall aus 1682 s. Kulenkamp, Gesch. der Stadt Treysa S. 228) und Angehörige das. §. 2. Schinder (weil sie nicht mehr zunftunfähig sind Zft. O. 1816 §. 16), solche, die „sich selbst Erhenkte" abgeschnitten haben rc. V. O. 1753 §. 5, 7. Ehegatten und Kinder der zu Lebens- und Leibesstrafen Verurtheilten das. §. 6, am Strafpfahl Gestandene das. §. 10, Winkelfeger, Amtsdiener, Landknechte, Schäfer, Hirten, Nachtwächter das. und V. O. 10. Mai 1791 (7, 453), Todtgefundene das. §. 7, durchreisende Betteleute das. §. 8. Menoniten betreffend s. C. R. 22. März 1786 (7, 48). C. C. S. P. 8. Dec. 1797. Ungetaufte Kinder betreffend s. §. 53 Note 4, §. 113 Note 3. §. 213 N. 16.

4) Im Treysaer Kirchenbuch steht: „1700 den 3. Juni. H. Lieutenant Val. Bischoffen jüngstes Töchterlein sine cerimoniis (et sine accidentibus) ohne Klang und Gesang begraben — alt 1 Jahr — wardt bei Abend mit Fackeln und in einer Kutschen bis an den Todtenhof gefürett und also auch hier zu Treysa von solcher Mode der Anfang gemacht. Kulen-

kamp, Gesch. der Stadt Treysa S. 228. In Cassel zuerst in der zweiten Hälfte des vor. Jahrhunderts vorgekommen, hat man es Anfangs auf Ansuchen, dann ohne solches zugestanden, daß Honoratiores sich des Morgens früh in Begleitung des Predigers mit keinem großen Conduct, sondern etwa noch mit einer Kutsche zu beerdigen verordnen, unnöthige Kosten und Weitläufigkeiten zu ersparen. So Lennep zu Ledderhose K. R. 462. Bei fortschreitender Unkirchlichkeit mußte dieser ein Mal gemachte Anfang seinen unzweifelhaften Fortgang haben, zumal das kirchenordnungsmäßige Begräbniß mit Begleitung der Schuljugend ꝛc. überhaupt nur noch auf dem Land vorkommt. — Wo die kirchlichen Feierlichkeiten nicht verbeten sind, hat der Prediger sich auch ohne ausdrücklichen Wunsch einzufinden, insofern nicht bei Erwachsenen durch Gesetz oder richterliches Erkenntniß, bei todtgebornen und kleinen Kindern durch Herkommen das Gegentheil sanctionirt ist, und (wenn auch bei Vermögenslosigkeit keine Rede zu halten) jedenfalls das Gebet am Grab sprechen und die vorgeschriebene Liturgie zu verrichten M. C. A. 9. Sept. 1842. 660.

5) Z. B. bei den natürlichen Blattern, ansteckenden Nervenfiebern R. A. 9. Aug. 1805 (8, 247). V. O. 15 Dec. 1815 §. 2 (S. 31b). R. A. 8. März 1814 (S. 24). V. O. 31. Dec. 1828 §. 6 M. C. A. 29. Juli 1836. 1929, bei Scharlachfiebern die Singeleichen. C. A. 16. Jan. 1828. 177. Die Begleitung des Pfarrers ist damit nicht gemeint. Vgl. C. R. 16. März 1787 (7, 158).

6) K. OO. 1539, 1573, 1657 a. a. O. Uebrigens steht frei, eine andere zu bestimmen, K. O. 1566 a. a. O. Nur Morgen- und Abendleichen bei Fackeln oder Laternen sind bei 20 Thlr. Strafe untersagt C. A. 1. Febr. 1726 §. 18 (3, 985). V. O. 9. Dec. 1748 §. 2 (4, 1009). C. G. R. P. 16. März 1792 (7, 511).

7) K. O. 1657 c. 5 §. 4 (2, 474). Die Vorschrift ist nicht mehr in Observanz. Kulenkamp, N. S. 1 157.

8) „Ort der Begräbniß“ K. O. 1573. 1657. Die K. O. von 1566 sagt „oder im nächst daran gelegenen Tempel“. Den Sarg in die Kirche zu setzen, ist verboten, er soll vielmehr vor dem Redeact in das Grab gesenkt werden. V. O. 9. Dec. 1748 Abschn. 3 §. 1 (4, 1009). An manchen Orten aber, z. B. in Oedelsheim, Gieselwerder, Heisebeck und Vernawahlshausen, pflegt die Leichenrede und das Gebet auf der s. g. Diele des Sterbehauses zu erfolgen, am Grab nur der agendarische Segen: Der Herr verleihe ꝛc.

9) Der Mangel an Einheit des Gedankens erklärt sich zum Theil wenigstens aus dem Dogma. Die vorreformatorische Kirche hatte auch in dem Todten ein durch die Messe (Seelenmesse, oratio pro mortuis) selig zu machendes Subject (§. 6). Das evangelische Prinzip der Recht-

fertigung allein durch den Glauben (§. 7) führte dahin, daß mit dem Tod die Frage, ob selig oder nicht? abgeschlossen und eine oratio pro mortuis undenkbar ist; daher die Hbg. ref. c. 13 (617): Orent pro vivis, ut sancte vivant et moriantur. K. O. 1566: „Alles nur zur Besserung der gegenwärtigen Kirchen, dadurch sie in Erkenntniß ihrer selbst zu Gottesfurcht, auch gläubiger Hoffnung des Lebens erweckt würde." Einen sichern Anhaltspunkt für die Liturgie, wie bei den übrigen Cultushandlungen, gewährte die Schrift auch nicht, und so ist es natürlich, daß es nirgend so sehr an einer fest und bestimmt durchgebildeten Form fehlt, als hier. Die K. O. v. 1566 bezieht sich für ihre Liturgie auf die Kirchenväter, Nanziazenus, Eusebius, Epiphanius, Origenes ꝛc. ꝛc.

10) Die Begleitung durch die Schule und der Gesang überhaupt sind leider in den Städten außer Gewohnheit gekommen, von den vorgeschriebenen Liedern ist keines im reform. Gesangbuch aufgenommen.

11) Gerade bei dem Begräbniß hat sich von jeher eine unangemessene Verschwendung und Sucht zu Aufwand bemerklich gemacht, der bereits die K. OO. begegnen (Hbg. ref. l. c.: Dimittantur pompae et impensae funerales superfluae; magis autem pauperibus dispensentur, quae iu his frustra insumerentur). Specielle polizeiliche Bestimmungen über das Trauermahl, den Sarg, die Einkleidung der Leiche, Ausschmückung der Todten, Trauerkleidung s. bei Kersting, Strafrecht S. 892 f. Regulative an einzelnen Orten schreiben Näheres vor (z. B. für Cassel 1. Juli 1775. 13. Aug. 1777 (6, 838. 898).

12) Wer Leichenträger sein soll, entscheidet mehr das Herkommen, als das Gesetz, welches letztere nur ausnahmsweise z. B. rücksichtlich der oben Note 3 genannten Personen die Zünfte V. O. 10. Mai 1791 (7, 453), resp. in außerordentlichen Fällen die Hirten, Nachtwächter, Flurschützen und andere Tagelöhner zum Leichentragen bestimmt V. O. 30. Apr. 1753 §. 11 (5, 75). Auf dem Land wählen und bitten regelmäßig die Hinterlassenen die Träger, eventuell sollen aber nach Stärke der Gemeinden 8—10 Leichenträger angestellt werden, und wo auch dieses nicht thunlich ist, geschieht das Leichentragen zu (Reihe) Dienst. V. O. 30. Apr. 1753. §. 12 (5, 75). Weigerungen werden streng gestraft. Das. §. 13 ff. In Cassel ist die Bestellung der Leichenträger dem Superintendent überlassen. C. R. 30. Sept. 1783. Ledderhose, K. R. S. 696.

12a) Die Gemeinden haben Todtenbahren und Leichentücher anzuschaffen (Familienbahren sind untersagt) und ihre Verweigerung ist bei 20 Thlr. Strafe untersagt V. O. 30. Apr. 1753 §. 15 (5, 75).

13) Diese nur, wenn eine Leichenpredigt verlangt wird V. O. 9. Dec. 1748 III. §. 1 (4, 1009).

14) K. O. 1566 III. 21 (1, 333). S. oben §. 212 Note 7 ff.

15) Parentationen sollen nicht anders Statt finden, als wenn der Todte in

Ehren und Aemtern gesessen, auch nur durch studiosos theologiae gehalten werden können. R. R. 30. Apr. 1675 (3, 71). Keine kirchliche Vorschrift wird übrigens gewöhnlicher außer Augen gesetzt, als die über den Inhalt der Leichenreden, welche völlig kirchenordnungswidrig entweder voll Lobhudeleien oder nach Umständen auch voll des Gegentheils sind, obwohl der Todte selbst nach evangelischen Grundsätzen (Note 9) kein Object der kirchlichen Betrachtung sein sollte, sondern der Tod. Da die Ansichten der großen Mehrzahl unter den Parochianen in Beziehung auf den Zustand der Seelen nach dem Tod des Leibes sehr unbestimmt, vag und oft den in Gottes Wort gegebenen Lehren und Andeutungen nicht gemäß sind, so haben die Pfarrer es sich zur besonderen Aufgabe zu machen, bei Leichenpredigten und an den letzten Sonntagen des Kirchenjahrs, wo die Perikopen dazu auffordern, von den letzten Dingen zu handeln, die Gemeinden schriftgemäß über die Gemeinschaft der Heiligen und den status intermed. zu belehren, unrichtige Vorstellungen über augenblicklichen Uebergang zur vollen Seligkeit zu entfernen ꝛc. Erl. der Diöces. Vorst. v. 1852.

16) Andere Worte sollen nicht gewählt werden. Allend. Sup. Erl. 28. Aug. 1854. 629.

17) Auch wenn der Tod außer Landes erfolgte. Gn. R. 19. Jan. 1742.

§. 246. (L. §. 103. 105. Pf. §. 106. 108).

8. Agende.

Der Pfarrer ist wie bei Ausübung des geistlichen Amtes überhaupt, so bei den gottesdienstlichen Verrichtungen und Cultushandlungen insbesondere, nicht er selbst, sondern die Kirche, ihr Mund [1]). Eine Garantie, daß dieser Mund nur Gedanken der Kirche spricht, nicht eigene Gedanken, wird zu erreichen gestrebt, ein Mal dadurch, daß man ihm das Wort (und Symbol) des Gedankens in den Mund gibt, anderntheils dadurch, daß man ihm zwar das Wort frei gibt, ihn aber für den Sinn verantwortlich macht (§. 90). Es ist einleuchtend, daß das erstere da, wo der Charakter der Rede die für die Subjectivität des Lernenden anzupassende Belehrung sein soll, nicht angeht und hier freie Rede nothwendig wird. Eben so muß aber anerkannt werden, daß da, wo es auf Handlung ankommt, das zweite, weil es nothwendiger Weise der subjectiven Vermittelung Spielraum lassen muß (§. 91), keine aus-

reichende Sicherheit bietet, hier vielmehr jene strenge Gebundenheit durch die Natur der Sache bedingt ist. Dieser inneren Nothwendigkeit sind von jeher kirchliche Vorschriften und Formulare für die kirchlichen Handlungen (Agenda im Gegensatz der durch die symbolischen Bücher bestimmten Credenda) entwachsen [2]), die als Ausdruck des kirchlichen Glaubens [3]) je nach dessen Verschiedenheit verschieden sein müssen, bei dessen Uebereinstimmung aber übereinstimmend sein können und, weil die Gleichheit des Gedankens am leichtesten an der Gleichheit des Ausdrucks erkannt wird (vom gemeinen Mann oft nur an dieser, K. O. 1566. Vorrede B. 1. 227) auch passend so sein sollen, nicht müssen, weil derselbe Gedanken nicht nothwendig denselben Ausdruck voraussetzt (§. 208) [4]).

Diesen Grundsätzen entsprechend sind die ersten evangelischen Formulare, die Luther entwarf (Ordnung Gottesdiensts, formula missae, Taufbüchlein 1523, deutsche Messe 1526, Traubüchlein 1534?) durchaus nicht überall neu, sondern zum Theil nur Uebertragungen der lateinischen Formulare der vorreformatorischen Kirche, und so in die einzelnen Agenden der verschiedenen Territorien, namentlich auch zum Theil in die hessischen übergegangen, wie wir im Einzelnen schon früher gesehen haben. Die erste K. O. von 1539 enthielt jedoch vorzugsweise Formulare oberländischen (Bucerischen) Ursprungs, während die gleichzeitig in den meisten Kirchen des Fürstenthums in Brauch gesetzte sächsische des Herzogs Heinrich mehr den Lutherischen Typus wahrte, und so von Anfang an sich eine wenn auch nicht dem Wesen, so doch dem Ausdruck nach doppelte Richtung Geltung verschaffte. Die K. O. von 1566 sollte dieser, durch subjectives Zusetzen und Abthun der einzelnen Pfarrer noch vermehrten „großen Ungleichheit der Ceremonien und Action" begegnen [4a]), beziehungsweise dieselben ergänzen und begründen [5]). Ihre und die in der daraus extrahirten „kurzen Agenda" von 1573 stehenden Formulare sind größtentheils der Kasseler K. O. von 1539 entnommen, und schon deßhalb, insbesondere aber wegen der von dem Landgrafen eingehaltenen unionistischen Richtung (§. 31) in dem Ausdruck

das Gemeinsame hervorhebend, die eigentlichen confessionellen Unterscheidungen aber wenig betonend [6]).

Ob die Kirchenordnung von 1573 den Zweck erreicht hat, einerlei Ceremonien im ganzen Land einzuführen, kann unentschieden bleiben. Gewiß ist, daß, wenn sie ihn erreichte, die Einführung der Verbesserungspunkte für das Abendmahl wenigstens (§. 222) die vollkommene Uebereinstimmung wieder aufhob. Es scheint aber auch selbst da, wo diese Veränderung gleichmäßig eingetreten und beibehalten war, in Niederhessen, eine doppelte Richtung (eine mehr lutherische und eine mehr reformirte) sich aus der ursprünglichen (durch die Casseler und resp. Sächsische Agende von 1539 bestimmten) Spaltung erhalten oder neu gebildet zu haben, da insbesondere die Diöcesen Eschwege und Cassel vielfach ganz verschiedene Kirchengebräuche hatten [7]).

„Wir sehen um 1650 fast jede lutherische Kirche ihre Kirchenordnung neu ediren und promulgiren" [8]). Das Gleiche fand auch in Hessen statt, wie außer dem Consistorialausschreiben vom 22. Dec. 1656 (welches bisher nur dem ungeschriebenen Recht angehörige Grundsätze über die Kirchenstände und die Pfarrgebühren legalisirte), insbesondere die neu revidirte Reformationsordnung und die Presbyterialordnung von 1656, sowie die gleichfalls nur neu edirten Consistorialordnung und Kirchenordnung von 1657 beweisen. Alle diese Ordnungen waren für das ganze Land bestimmt (§. 36); manche Institute, wie z. B. die Presbyterien in ihrer durch die Presbyt. O. von 1630 begründeten Gestalt und die Convente hatten in Oberhessen bis dahin gar nicht bestanden, und würden, wenn man die Geltung der K. Ordnungen von 1656 und 1657 für Oberhessen läugnen könnte, dort völlig ohne gesetzlichen Boden sein [9]).

Doch läßt sich wegen des agendarischen Theils der Kirchenordnung ein gerechter Zweifel nicht verkennen. Die Kirchenagende von 1657 bewahrt zwar im Wesentlichen ganz den unionistischen Charakter der von 1573 und weicht von ihr (wie sich im Einzelnen aus dem oben Vorgetragenen ergibt) nur unbedeutend ab; ja sie hat durch regelmäßige Aufnahme von Pa-

38*

rallelformularen, deren eines mehr lutherisch, das andere mehr reformirt gefärbt zu sein pflegt, dem confessionellen Bedürfniß beider Richtungen Rechnung zu tragen gesucht [10]). Gleichwohl sind die Verbesserungspunkte (§. 222) aufgenommen und konnte es doch nicht in der Absicht des Kirchenregiments liegen, sie den lutherischen Landestheilen, denen Lehre und Ceremonien durch Reverse und Verträge kurz vorher garantirt war (§. 36 Note 2) aufzudrängen, insofern sie nicht freiwillig die Agende annehmen wollten (§. 222). Dieser agendarische Theil erschien vielmehr als „kurzer Auszug der fürstlich hessischen Kirchenagenden" [11]), und wurde als ein selbstständiges Werk angesehen [12]), dessen Geltung und Nichtgeltung nicht mit der K. O. zusammenfiel [13]), und den man daher, wenn auch die K. O. selbst für alle und jede Kirchen des Landes bestimmt war, in den lutherischen Kirchen nicht zur Anwendung zu bringen brauchte und wirklich nicht brachte.

Mit der Zeit nutzten sich die in den lutherischen Kirchen von Oberhessen und Schmalkalden verbliebenen Exemplare der 1573er Agende ab und wurden unbrauchbar; eine neue Auflage wurde aber nicht gemacht. Nichts war natürlicher, als daß sich der Pfarrer mit dem ihm zustehenden (ihm officiell zugesandten) Exemplar der Kirchenordnung von 1657 half, deren Agende wesentlich mit der von 1573 übereinstimmte, und wo dies nicht der Fall war, wie bei der fractio panis (§. 222) durch die einfachste Abänderung (Weglassung des: Hier bricht der Prediger das Brod ꝛc.) übereinstimmend gemacht werden konnte. Der abweichende Gesangmodus (die Sequenzen, Introitus ꝛc. zumal die lateinischen) war ohne Zweifel ohnehin schon einer veränderten Schul- ꝛc. Einrichtung gefallen, wie er oft selbst in streng lutherischen Ländern nicht Stich gehalten hat. Der Uebergang zu der Agende von 1657 hat daher ganz unmerklich und selbst ohne daß man sich dessen bewußt wurde, statt gefunden, zumal man auch auf den confessionellen Unterschied überhaupt einen geringeren Werth legte und den Receß von 1648 gar nicht oder doch mit keinem Erfolg zu urgiren pflegte (§. 144. 156). So ist in Schmalkalden sowohl (cf. §. 229 Note 7), wie

in Oberhessen die Agende von 1657 in Gebrauch gekommen, wie denn auch die von 1573 bei dem Mangel eines Abdrucks der Gesänge (§. 230 Note 3) nicht ohne Weiteres wieder einzuführen wäre. Daß diese Gewohnheit der erforderlichen opinio necessitatis entbehre, kann man nur behaupten, wenn man die einstimmige Auctorität der hessischen (ohne Zweifel nicht für einen exclusiven reformirten Bekenntnißstand vor eingenommenen) Kirchenrechts-Schriftsteller (§. 36. 222) für nichts achten und einen mehr als hundertjährigen unbezweifelten Gebrauch für Willkühr und Zufall erklären will.

Für Schaumburg war dies anders. Sie behielten die (übrigens sehr unvollständige) Agende der K. O. von 1614 (neu aufgelegt als Schaumburg-Lippesche Kirchenagende Stadthagen 1767). Theils deren Unvollständigkeit, theils vielleicht der Mangel einer neuen Auflage, insbesondere aber der angeblich fortgeschrittene und der Agende der Reformationszeit entwachsene Geist der Neuzeit hat die alte Agende großentheils verdrängt und natürlich dafür nicht die hessische von 1657, wie in dem lutherischen Althessen, sondern die Adlersche für Schleswig-Holstein, die Oldenburgische, die Mutzenbechersche, Würtembergische, Badener, Kurpfälzische, Zollikofersche, Buschische, Kefersteinische, Bergmannische &c. (in zwanzig Kirchspielen beinahe eben soviele Agenden!) nach Belieben jeden Pfarrers eingeführt, was einen schlagenden Gegensatz zu dem oberhessischen Gewohnheitsrecht bildet.

Für die lutherische Gemeinde in Cassel war durch Privileg vom 16. Januar 1731 (4, 40) verordnet, „daß der evangelisch-lutherische Gottesdienst in Lehre und Ceremonien überall nach der hessischen Kirchenordnung und Agende verrichtet werden solle, welche den Lutherischen im Marburgischen, Schmalkaldischen und der Niedergrafschaft Katzenellenbogen vorgeschrieben sind", im Priv. vom 7. März 1786 (7, 43) wird die „hessische Kirchenordnung und Agende" ohne Beisatz genannt [14]). — Französische Gemeinden bedienen sich der: La liturgie ou la maniére de celebrer le service divin dans l'eglise de Genève [15]), lutherische in Niederhessen (§. 126) der Agende von 1657.

Uebrigens ist der Bestand der Agende, die, wie wir gesehen haben, größtentheils bis unmittelbar in die Reformationszeit hineinragt, begreiflicher Weise nicht unangefochten geblieben. Schon 1784 trug man Bedenken, sie neu auflegen zu lassen; 1788 wurde vom Consistorium in Cassel eine verbesserte Agende beim Landesherrn berichtlich beantragt und ein Extract G. R. Pr. vom 30. Juni 1789 gab, nach vorgängiger Einholung eines O. A. G. Gutachtens über die rechtliche Zulässigkeit des Erlasses einer neuen Agende, Vorlage eines Conspectus zu der neuen Auflage der Agende in zweckmäßiger und angemessener Einrichtung auf, der auch ausgearbeitet und einer Commission übergeben wurde, um danach eine neue Agende zu entwerfen [16]). Der Entwurf wurde von der theologischen Facultät zu Marburg, dem Definitorium daselbst und den Consistorien zu Marburg und Cassel begutachtet, kam aber nicht zur Ausführung. Ein gleicher Versuch in der neueren Zeit [17]) hatte dasselbe Schicksal. Es wurde sich mit den Consistorien zu Hanau und Marburg über die Anfertigung einer neuen Liturgie und deren Ausführung benommen; dabei hat es aber sein Bewenden behalten, bis der §. 134 der Verf. Urk. von 1831 den Neuerungen ein Ziel gesteckt hat (s. oben §. 132).

Wenn man „beinahe in allen Ländern Deutschlands zu der Einsicht und Ueberzeugung gekommen war, daß die alten noch aus dem Zeitalter der Reformation herrührenden Liturgieen für die Bedürfnisse unseres Zeitalters nicht mehr passen, und ihren Zweck, die Beförderung einer gemeinschaftlichen Andacht, vollständig zu erreichen nicht mehr geschickt sind, daß es daher dringendes Bedürfniß geworden sei, sie, um den gemeinschaftlichen Gottesverehrungen mehr Würde und Wirksamkeit zu geben, mit anderen besseren Anordnungen zu vertauschen [18]), so ist nicht zu verwundern, wenn sich „einige für berechtigt hielten, einzelne veraltete Worte oder unpassende Perioden mit andern zu vertauschen", „andere glaubten voraussetzen zu dürfen, daß man ihrem Willen, Gutes zu wirken, eine Abweichung von den vorgeschriebenen Formularen, deren Unzweckmäßigkeit ohnehin jeder Vernünftige anerkennen müsse, leicht verzeihen werde, so

bald nur diese Abweichungen mit der erforderlichen Behutsamkeit unternommen und dabei zugleich allem Anstoß, den Schwächere und Ungebildete etwa daran nehmen könnten, sorgfältig vorgebeugt würde" [19]). Die solchergestalt subjectivem Ermessen heimgegebene Agende hat fast überall eine dem entsprechende Befolgung erfahren.

Nach der Kirchenordnung soll ihr in allen und jeden Punkten ohne einig Zurücksehen gehorsamlich gelebt, darüber steif und unverbrüchlich gehalten und darin ohne des Landesherrn Vorbewußt das geringste nicht geändert oder abgeschafft oder im geringsten daraus geschritten werden [20]). Jeder Kirchenangehörige hat ein Recht darauf, daß der einzelne ihn betreffende Cultusact von der Kirche, nicht von der Privatperson des Pfarrers, und daher Punkt für Punkt in der durch die Agende vorgeschriebenen Weise vorgenommen werde, und umgekehrt kein Recht auf irgend eine Abänderung [21]).

1) Ob er ein würdiges Organ ist, selbst gläubig, selbst heilig ꝛc. ist für seine Wirksamkeit zweifelsohne nicht gleichgültig, aber unerheblich für die Bedeutung der kirchlichen (amtlichen) Handlung. Umgekehrt erhält seine Handlung keine kirchliche Wirksamkeit, ob er auch noch so gläubig und heilig ist.

2) Ueber die katholischen Ritualbücher s. Walter §. 94, 275.

3) „Als Inbegriff dessen, was der Kleriker bei den einzelnen liturgischen Acten nicht in seinem, sondern in der Kirche Namen, nicht in seiner Person, sondern als gebundenes Organ der ganzen Kirchengemeinschaft sprechen und thun soll, kann und darf die Agende in allen ihren Formularen überall nur Einem Glauben, und zwar dem des kirchlichen Bekenntnisses zum Ausdruck und zur Bethätigung dienen. Höfling, Sacr. der Taufe 2, 288.

4) K. O. 1566 III. 3 §. 7 (1, 261).

4a) Vorrede B. (1, 227).

5) Das. (1, 228).

6) Kliefoth, urspr. Gottesdienstordn. rechnet die hessischen Agenden von 1539, 1566 und 1573 daher zu den oberländischen, „unionistischen", die er den Agenden streng lutherischen Charakters in Niederdeutschland mit Recht entgegensetzt. Von den entschiedenen Lutheranern wurde die K. O. von 1573 gleich bei ihrem Erscheinen aus gleichem Grund ungünstig aufgenommen. Heppe, Gen. S. 1, 114 ff.

7) Von dieser Verschiedenheit geben die Verhandlungen, welche der K. O. von 1657 vorausgingen (zum Theil abgedruckt in Heppe, Bd. P. 2. Abth. S. 181—240), überall Zeugniß. Die Eschweger Diöcese, in welche die Verbesserungspunkte zum Theil nur schwer Eingang gefunden hatten, war fortwährend mehr lutherisch, die Casseler mehr reformirt gefärbt.

8) Kliefoth, urspr. Gottesd. O. S. 189.

9) Besonders schlagend scheint auch der Umstand, daß man den Heidelberger Catechismus nicht in der K. O. erwähnte, um nicht gegen die Vergleiche anzugehen (§. 92 Note 6), was, wenn die K. O. überhaupt nur in den reformirten Landestheilen gelten sollte, ganz unerklärbar erschiene.

10) Zur Zeit ihrer Erscheinung klagte man deßhalb, man trete immer mehr von den reformirten Kirchen ab und zu den lutherischen, und in unseren Zeiten ist es üblich geworden, Ldgr. Wilhelm VI. dieserhalb für einen Gönner der Lutheraner zu halten. Beim Licht besehen ist dazu überall kein Grund; allerdings sind den Gebräuchen der Eschwegischen Diöces mehrfache Concessionen gemacht, aber nicht, weil sie lutherisch waren, sondern weil von den beiden bei dem Entwurf betheiligten Superintendenten Hütterodt aus Eschwege und Wetzel aus Cassel (der erst während der Arbeit an die Stelle des inzwischen verstorbenen Th. Neuberger getreten war) jenem ein unzweifelhaftes geistiges Uebergewicht zustand, das sich sehr bald geltend zu machen nicht verfehlte *). — Lutheraner waren zu

---

*) Man muß freilich darum nicht glauben, daß Hütterodt über die Vorurtheile seiner Zeit erhaben gewesen wäre. Zur Charakteristik in dieser Beziehung dient folgendes Consf. Prot. vom 15. April 1664: Als hiesigem fstl. Consistorio Maria Simon Holzapfels sel. Wittib zu Eschwege zu erkennen gegeben, daß das Ministerium daselbst sie von deßwegen, daß sie vormals beschuldigter Hexerei halber zu Haften gezogen, welcher sie aber, weil uff sie nichts hätte erwiesen und beibracht werden können, von der Obrigkeit daselbst erlassen wäre, zum h. Abendmahl nicht hätte admittiren wollen und sie dannenhero gebeten, von fstl. Consistorio die Verordnung ergehen zu lassen, daß sie zum h. Abendmahl admittiret werden möchte, auch darauf an ihn Superintendenten, daß er sie befundenen Umständen nach zum heiligen Abendmahl zulassen sollte, geschrieben. Nachdem nun berührter Superintendent, neben seinen Collegen Ehren Joh. Knierim und Conrado Geilfußen dem fstl. Conf. in Schriften zu erkennen gegeben, daß sie berührte Frau zum Abendmahl in Eschwege nicht zulassen könnten, auch viel lieber ihrer Dienste verlustig sein wollten, so seind deswegen uff erfordern dato der Superintendens und Ehr. Geilfuß erschienen, ihnen ihre Widerspenstigkeit und ungewöhnliche Bedrohung mit Aufgebung ihrer Dienste verwiesen und daß gestalter Sache nach, und da gemeldte Holzapfel der Hexerei zwar beschuldigt, auch eingezogen und eine Zeitlang gefangen gesessen, sie aber des beschuldigten Lasters der Hexerei nicht überführt werden können und daher sie auch von der weltlichen Obrigkeit losge-

der Renovirung der K. O. gar nicht zugezogen. — Neuerer Zeit hat man die confessionelle Bedeutung der Parallelformulare geradezu geläugnet; gewiß ist, daß man einen solchen Unterschied finden zu können geglaubt hat, wenn sie auch nur die in dem mehr reformirten Bezirk Cassel resp. mehr lutherischen Bezirk Eschwege üblichen Formulare waren.

11) Zu Cassel 1657. 1703. 1724 und 1748, sowie 1843 4, zu Allendorf sine anno als Anhang eines Abdrucks der Perikopen, neuerdings (1860) wieder zu Rengshausen. Vgl. L. O. 2, 554. 4, 1012.

12) Vgl. Heppe, Bd. P. S. 224. Ldgr. Hermann wollte in demselben die Beschwerden des geistlichen Ministeriums, soweit sie ihm begründet schienen, noch berücksichtigt wissen, da die K. O. selbst schon gedruckt war. Es ist keine der Ausgaben vollkommen übereinstimmend mit dem Text der K. O. Vgl. z. B. §. 222 N. 8. §. 239 N. 4. §. 240 N. 1.

13) So erklärt sich, daß der „Auszug" in Oberhessen, Schmalkalden, der Niedergrafschaft und Schaumburg nicht galt, während die K. O. für „alle und jede Kirchen unserer Fürstenthumben, Graf- Herrschaft- und Landen" bestimmt war. — Die Publication in O. läßt sich zwar eben so wenig, wie die der K. O. von 1573 oder einer anderen älteren K. O. nachweisen, das Gegentheil aber auch schwerlich damit beweisen, daß man in dem Eingang unter „unseren Superintendenten" 2c. nur die reformirten versteht und die (den) lutherischen ausschließt.

14) Bickell, Vpfl. 2c. [2] S. 108, Kulenkamp N. S. 1, 151 verstehn darunter beide Male die von 1657 und ein M. B. vom 24. Juli 1846. 6735 resp. C. B. 7. Aug. 1846. 3907 sowie M. B. vom 30. Oct. 1847. 12073 giebt den lutherischen Pfarrern auf Grund der Privilegien auf, die usurpirte Adlersche Agende mit der von 1657 zu vertauschen. Vielleicht war 1731 wenigstens die K. O. von 1657 und die Agende von 1573 gemeint, wie M. B. vom 3. Mai 1859. 2478 unterstellt und der

---

lassen und ab instantia absolvirt worden, sie von dem Gebrauch des h. Abendmahls, wornach sie so sehnlich verlangt, nicht abgehalten werden könnte, ihnen remonstrirt. Ob sie da zwar darwider durchaus nichts Erhebliches, als daß die Frau gar sehr bei ihnen des abscheulichen Lasters verdächtig und deßwegen die Gemeinde bei ihnen sehr geärgert würde, so man sie daselbst zum heiligen Abendmahl würde admittiren, eingewendet, So ist ihnen darauff dieses mittel an die handt gegeben, daß sie in dem Presbyterio zuförderst den senioribus und anderen presbyteris zu verstehen zu geben hätten, weil die Frau der Hexerei halber nicht allein nicht überwiesen, sondern vielmehr von der weltlichen Obrigkeit davon absolvirt wäre, auch Niemand da wäre, der sie deßwegen wieder anklagte, als hätte das Consistorium zu Cassel, weil sie also inständig das h. Abendmahl begehrte und herzliche Reue ihrer Sünden an den Tag geben, sie zuzulassen befohlen, welchem sie pariren müßten, daran sich Niemand zu ärgern hätte.

obigen Entwickelung im Text nicht widersprechen würde. Daß man 1786 nicht mehr für nöthig hielt zu unterscheiden, ist ein Beweis mehr dafür, daß der Unterschied weggefallen war. Eben so hat man in der B. O. vom 28. Juli 1789 über Abschaffung der Beichte in lutherischen Kirchen (§. 241 N. 10) unter der K. O. zweifelsohne die von 1657 zu verstehen, wie die Hinweisung auf die nur ihr eigene (§. 241 N. 12) Anzeige ergibt.

15) Genève 1754.

16) E. G. R. Pr. 11. Mai 1797. — Auf die damaligen Projecte beziehen sich Kuyrim über die Verbesserung der Liturgie, Cassel 1798 und Münscher: Ein Wunsch die Liturgie betr. in dessen Magazin für das Kirchen- und Schulwesen. H. 3 S. 98 ff.

17) Angeregt durch M. B. vom 2. März 1825. 932.

18) Münscher a. a. O. S. 98.

19) Ders. S. 105. Vgl. Pfeiffer, Anw. für Prediger §. 45 Anmerk.

20) K. O. 1657 Vorwort (2, 465). Eingeschärft durch Beschl. der Diöcesanvorstände von 1853. Erlaß des Sup. zu Allendorf 18. Oct. 1853. 735. Ansprache des Consistor. zu Cassel an die Geistlichen vom 28. Jan. 1851. 469. Da, wo Abänderungen der Agende durch Gewohnheit bereits hergebracht sind (s. z. B. §. 225 Note 8, §. 229 a. E., §. 232 N. 3. 8), sollen sie übrigens nur mit Genehmigung des Superintendenten, insofern die Gemeinden zur Vornahme der Aenderungen genügend vorbereitet sind, abgestellt werden, Allend. Sup. B. 1852. Als in Marburg einige Geistliche eigenmächtig die Liturgie von 1573 wieder einführen wollten, verfügte das Ministerium: „Den lutherischen Geistlichen ist eine jede eigenmächtige Abänderung des dermaligen Cultus streng zu untersagen, dagegen die erforderliche Remedur mit aller Umsicht vom Consistorium selbst in die Hand zu nehmen und bei seinen in dieser Richtung mit Zustimmung des lutherischen Superintendenten zu fassenden Entschließungen in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob nicht je nach dem kirchlichen Zustand der einzelnen Kirchengemeinden und auf deßhalbiges Verlangen der Ortsgeistlichen und sonstigen Vertreter, nach Befinden auch unter Anhörung der betreffenden Gemeindebehörden und angesehensten Parochianen nur ein allmähliges Zurückgehen auf die zu Recht bestehende Agende von 1573 im Allgemeinen und den dort vorgeschriebenen Cultus insbesondere rathsam sei, um auf der einen Seite das der lutherischen Kirche garantirte Religionsexercitium zu erhalten, und auf der anderen Seite in jeder einzelnen Gemeinde nur auf solche liturgische Maßnahmen zurück zu kommen, für welche sie zur betreffenden Zeit überhaupt kirchliche Reife und deßhalb auch geistliches Verlangen hat." M. B. 3. Mai 1859. 2478.

21) M. B. 26. Juli 1843. 7435. C. B. 7. Mai 1844. 2291 (Hofgeismar),

16. Mai 1844. 2360 (Casseler Garnisonsgemeinde), 7. März 1845. 1148 (Obermeiser), 28. März 1845. 1388 (das.), M. B. 24. Juli 1846. 6736. C. B. 29. Juli 1851. 3623.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ehe.

Erstes Capitel.

Von Ehesachen überhaupt *).

§. 247. (L. §. 193. 194. Pf. §. 189. 190).

Begriff und Wesen der Ehe.

Die Ehe ist als Ergänzung der Individuen durch Geschlechtsgemeinschaft (conjunctio maris ac feminae) ein dem ius naturale (quod natura omnia animalia docuit) angehöriges Naturverhältniß, das für den Menschen seiner sittlichen Natur entsprechend gleichzeitig mit Nothwendigkeit ein sittliches, nicht Geschlechtsgemeinschaft im engeren Sinne allein, sondern Lebensgemeinschaft überhaupt (consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio, individuam vitae consuetudinem continens) enthaltendes wird, und insofern, als dieses sittlich natürliche Verhältniß in dem übereinstimmenden Willen beider Theile (consensus, der Seele allen Rechtes) seine Begründung findet, ein Rechtsverhältniß ist [1]).

Diese dem römischen Recht entnommene Anschauung [2]) wurde von der christlichen Kirche, deren bewundernswerthe Eigenschaft es war, sich an das Bestehende reinigend und bessernd anzuschließen und es mittelst Durchdringung mit dem ihr eigenthümlichen Geist zu veredeln, im Wesentlichen adoptirt [3]). Was aber die Römer auf ein unpersönliches, todtes und ab-

---

*) Richter, K. R. §. 261–263 (§. 248 ff.). Walter, K. R. §. 294 bis 296. Eichhorn, K. R. 2, 296 ff. Böhmer, J. E. P. 4, 1 (J. Phil. Engelhard) Versuch über den wahren Begriff der Ehe und die Rechte bei deren Errichtung in den fürstlich Hessen-Cass. Landen. Hann. 1776. 8. J. A. Hofmann, Handb. des teutschen Eherechts. Jena 1789. 8. Roth und v. Meibom, Kurhess. Privatr. Buch 1 Cap. 2. Eherecht 1, 305 ff.

stractes Sittlichkeitsprincip gründeten, das führte die christliche Kirche natürlicher Weise auf den Willen des persönlichen und lebendigen Gottes zurück. Das ius naturale wird ihr damit eine ordinatio divina[4]), und wo die Römer völlig objectiv ein Naturverhältniß annehmen, unbekümmert darum, von wem und warum es da sei, sucht und findet die christliche Philosophie ihn in dem göttlichen Rathschluß[5]), d. h. die Ehe ist ihr ein von Gott eingesetztes Institut, divini iuris, ex mandato et ordinatione Dei[6]). Dem entsprechend ist „die Ehe bei den Christen eine rechtmäßige von Gott verordnete[6a]) Zusammenfügung eines Mannes und Weibes, welche zusammengegeben werden von Gott[7]) nach seinem Wort und Befehl, mit beiderseits Freundschaft gutem Gewissen, auch ihrer beider Verwilligung, daß sie bis an ihr Ende für und für in aller Gottseligkeit, Zucht und Gerechtigkeit bei einander wohnen und ihr Leben in der allerhöchsten Gemeinschaft aller Ding in Lieb und Leid beschließen sollen, Kinder zu zeugen und dieselbigen Gott, seiner Kirchen, und gemeinem Nutz recht aufzuziehen, Unzucht zu vermeiden, und daß Ihre eins sich dem anderen als ein Gehülf ihme von Gott gegeben, nicht allein zu diesem, sondern auch zum ewigen Leben erzeige und beweise"[8]).

Die sacramentale Eigenschaft, welche die vorreformatorische Kirche der Ehe beilegte, machte Ehesachen zu kirchlichen, wie Tauf- und Abendmahlssachen. Mit dem Wegfall dieser Qualification hörte diese Consequenz auf[9]), und sie wurden vor den bürgerlichen Gerichten mit Zuziehung der Geistlichen (§. 12 a. E. N. 15), woraus später die Consistorien entstanden (§. 15 N. 9. §. 17), entschieden, bis 1821 wieder die bürgerlichen Gerichte, jedoch ohne allen geistlichen Zusatz, competent wurden (§. 17 a. E. §. 105. N. 4). Materiell sind aber für die bürgerlichen Gerichte die Kirchengesetze über die Ehe maßgebend, wie sie denn z. B. rücksichtlich der Scheidungen als Consequenzen des Sittengesetzes auch für Juden[10]) und Nichtchristen[11]) verbindlich erklärt worden sind.

Die nachfolgende Entwickelung der Lehre von der Ehe wird sich daher an die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes, wie sie

durch die kirchliche Gesetzgebung modificirt sind [12]), anschließen, und zwar werden zunächst die Voraussetzungen und Bedingungen der Ehe, dann die Art deren Eingehung, die Wirkungen und endlich die Aufhebung betrachtet werden. Die vermögensrechtlichen Consequenzen der Ehe gehören unbestritten dem Kirchenrecht auch materiell nicht an [13]).

1) Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae, et consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio. fr. 1 de R. N. von Modestinus unter Alexander Severus (235—238 n. Chr.) geschrieben. Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio individuam vitae consuetudinem continens. §. 1 J. de patria potestate (ebenfalls ohne Zweifel einem vorchristlichen Rechtsgelehrten entnommen).

2) Savigny, Syst. 1, 341 ff. 346 und insbesondere die Vertragsnatur der Ehe betr. 3, 318 ff.

3) c. 3 §. 1 C. XXVII. q. 2 (anno 400): Consensus ergo cohabitandi et individuam vitae consuetudinem retinendi interveniens eos conjuges fecit. Individua vero vitae consuetudo est talem se in omnibus exhibere viro, qualis ipsa sibi est e converso. Augenscheinlich wendet Augustinus, der in dieser Stelle untersucht, ob Maria und Joseph verheirathet gewesen, reinrömische Begriffe von der Ehe an. Hasse, ehel. Güterr. S. 6.

4) Et quia haec creatio seu ordinatio divina in homine est ius naturale, ideo sapienter et recte dixerunt Jurisconsulti, coniunctionem maris et foeminae esse iuris naturalis. Apolog. art. XI. p. 238, cf. A. C. XXIII. p. 22.

5) Augustin (anno 420) in c. 12 C. XXXI. q. 1: Deus masculum et feminam propagandi generis causa nuptiali castitate coniunxit. Melanchthon fängt sein Werk de coniugio (appendix I. der loci communes) damit an: Consilia Dei omnia in creatione enarrari non possunt, sed tamen aliquorum operum causam conspici Deus voluit, videlicet praecipuorum, und indem er nun dies letztere auf die Ehe zur Anwendung bringt, resumirt er: Sanxit igitur ordinem et vagas libidines prohibuit. In diesem Sinne faßt die Sache auch jetzt noch der gesunde Tact des Bauernstandes auf. In einem Ansatzbrief waren die Geschwister der Uebernehmerin mit dem Einsitzrecht bedacht „so lange sie sich christlich und ehrlich aufführen würden". Eine Schwester hatte 2 uneheliche Kinder geboren und die Uebernehmer klagten auf Aberkennung des Rechts in allen 3 Instanzen mit Erfolg, „indem nach dem Sinne der zur Bedingung des hier streitigen Einsitzrechtes gemachten christlichen und ehrlichen Aufführung die Gutsübernehmer nicht mehr zur

Gewährung derselben an die Berechtigte verpflichtet sind, welche unbestritten zwei uneheliche Kinder bei sich hat. Nau c. Bromm u. Ehefr. 1859. 5663.

6) Den Gedanken, als ob das nicht dem Institut der Ehe überhaupt, sondern nur der christlichen Ehe gelte, und das coniugium infidelium, quia non ex fide, peccatum et coniugium non sit, beseitigt schon Innocenz III. in c. 1 C. XXVIII. q. 1: Ipse Dominus, cum interrogaretur a Judaeis, si liceret dimittere uxorem atque exponeret, fieri non debere, addidit: Quod Deus coniunxit, homo non separet. Ac ne de his putetur esse locutus, qui post baptismum uxores sortiuntur: meminerint hoc et a Judaeis interrogatum et Judaeis esse responsum. — Apol. VII. p. 202: Matrimonium non est primum institutum in novo testamento, sed statim initio creato genere humano.

6a) „Dem stande, den Gott zu arzdei menschlicher Gebrechlichkeit und Pflanzung menschliches Geschlechts eingesetzt hat" Ref. O. 1526 §. 12 (1, 53).

7) Gleichwohl wird die Ehe protestantischer Seits bekanntlich nicht für ein Sacrament gehalten: Habet mandatum Dei, habet et promissiones, non quidem proprie ad novum Testamentum pertinentes, sed magis pertinentes ad vitam corporalem, quare si quis volet sacramentum vocare, discernere tamen a prioribus illis debet, quae proprie sunt signa novi Testamenti et sunt testimonia gratiae remissionis peccatorum. Apolog. art. VII. p. 202.

8) K. O. 1566 III. 18 (1, 322). Melanchthon de conjugio in principio definirt: Est ergo conjugium legitima et indissolubilis conjugatio unius maris et unius feminae instituta divinitus, ut agnoscamus Deum esse mentem castam et ei in castitate serviamus et hoc modo propagato genere humano colligatur aeterna ecclesia Deo.

9) Vgl. oben §. 10 Note 15. §. 159 Note 4. Strippelmann, Ehescheidung S. 203 ff.

10) Es sollen aber die Juden die ihnen zu beobachten nachgegebenen (d. h. ihrer eigenen Jurisdiction überlassenen) Ceremonien nicht auf solche Fälle extendiren, die wir Christen in der heiligen Schrift vor moraliter verboten halten exempli gratia: Keine Eheleute scheiden, wie vormalen zu Zeiten des alten Testaments denen Juden, jedoch um ihres Herzens Härtigkeit willen bloß connivendo, willkührlich vergönnet gewesen rc. rc.; nicht weniger sollen auch diejenigen Juden, welche einander mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft zugethan, in denen casibus, die von Uns in denen Büchern Mosis vor absolute und moraliter untersagt geachtet werden, sich nicht zusammen verheurathen rc. Jud. Ordn. 1739 §. 17 (4, 591).

11) „Für die Trennung der bürgerlichen Ehe, und zwar sowohl für die Ehescheidung, als auch für die Trennung von Tisch und Bett sind die obern Gerichte allgemein zuständig und haben nach den Grundsätzen zu erkennen, welche bisher für die Ehestreitigkeiten der Protestanten Rechtens waren". Ges. 29. Oct. 1848 §. 24. Der Gedanken, in der bürgerlichen Ehe keine Ehe zu sehen und nur der kirchlichen Ehe die Eigenschaft einer wirklichen Ehe zuzuerkennen, jene weniger streng an christliches Sittengesetz gebunden zu glauben, hat darum in der Gesetzgebung keinen Anhalt.

12) „Nach göttlichem, natürlichem und kaiserlichen Rechten." K. O. 1566 III. 18 (1, 322).

13) „In ihnen kann kein anderer Gesichtspunkt herrschen, als der das Recht zu schützen, und, wo es gestört ist, herzustellen. Was zu diesem Zweck führt kann der Richter sowohl vollständig erkennen und beurtheilen, als durch Zwang zur Ausführung bringen." Savigny, Reform d. Gesetzg. über die Ehesch. Verm. Schr. 5, 232. Von der Ausdehnung dieses privatrechtlichen Gesichtspunktes auf, der öffentlich-rechtlichen beziehungsweise sittlichen Seite der Ehe angehörige, Fragen werden wir weiter unten wiederholt Spuren in der Praxis finden.

Zweites Capitel.

Von den Erfordernissen der Ehe.

§. 248. (L. §. 239. 223—225. Pf. 226. 240—242).

1. Natürliche Erfordernisse. *)

A. Heirathsalter. Zeugungsfähigkeit. Lediger Stand.

Aus dem natürlichen Begriff der Ehe als einer Geschlechtsgemeinschaft folgt zunächst, daß Fähigkeit zur Geschlechtsvereinigung ein absolutes Erforderniß und der Mangel dieser Fähigkeit ein absolutes Hinderniß der Ehe ist. Daher ist die Eheeingehung [1]) unmöglich nicht nur zwischen Personen desselben, sondern auch zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, wenn sie:

1) wegen mangelnder körperlicher Reife unfähig zur Ehe sind. Das Alter, mit welchem diese Reife ein-

*) Richter, K. R. §. 269 (§. 256). Walter, K. R. §. 297, 305, 307. Eichhorn, K. R. 2, 339 ff. Böhmer J. E. P. 4, 2. Roth und Meibom, Kurh. Priv. R. §. 92.

tritt, nennt man Pubertät und ist positiv für Männer das vierzehnte, für Weiber das zwölfte [2]). Die Kirche [3]) schloß sich dem römischen Recht [4]) an, und die Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts haben daran nichts geändert [4a]). Da aber die Fähigkeit zur Geschlechtsgemeinschaft, wenn auch absolute, doch nicht einzige Bedingung zur Ehe als Lebensgemeinschaft ist, so hat die Particulargesetzgebung, damit nicht Leute von 18, 19 oder 20 Jahren, „ohnerachtet sie einem Haushalt vorzustehen und eine Familie zu regieren noch nicht im Stande sind", sich verheirathen, für Mannspersonen schon früher [5]) das zurückgelegte zwanzigste, jetzt [6]) das zurückgelegte zwei und zwanzigste Lebensjahr, für Frauenspersonen früher kein bestimmtes [6a]), jetzt das 18. Lebensjahr als Heirathsalter festgesetzt [7]), Dispensationen in dazu geeigneten Fällen vorbehaltlich [8]).

2) Castraten sind absolut eheunfähig, während ein sonstiger Beischlafunfähiger (Spado) an sich eine Ehe (Lebensgemeinschaft) eingehen kann [9]), d. h. eine von ihm eingegangene Ehe nicht absolut, sondern nur dann nichtig ist, wenn der andere Theil von dem Mangel nicht vor der Eingehung der Ehe Kenntniß hatte §. 195 Note 18, §. 249 N. 8).

3) Absolutes Erforderniß der Eheeingehung ist ferner lediger Stand, da eine Bigamie oder Doppelehe gegen den sittlichen Begriff der Ehe ist [10]). Der ehelose Stand muß daher bei der Eheanzeige nöthigenfalls nachgewiesen werden (§. 195 Nr. 3) [11]). Dazu dient, wenn es an anderen Mitteln fehlt, besonders wenn ein Theil sich längere Zeit im fernen Auslande befunden hat, der Eid des ledigen Standes. Er ist übrigens nur auszuschwören, wenn der Zweifel des Pfarrers von der vorgesetzten geistlichen Behörde gebilligt wird, und zwar nach Aufhebung der Schriftsässigkeit (§. 191) immer vor dem betreffenden Untergericht [12]). Bei zweiter Heirath ist der Tod des ersten Gatten durch Todesschein [13]), resp. wenn die Ehe durch

Scheidung aufgehoben ist, diese durch das Scheidungs-Erkenntniß [14]) darzuthun. Den materiellen Grund dieser Bescheinigungen zu prüfen, also ob der Eid des ledigen Standes wahr sei, ob der Todesschein auf einer wahren Thatsache, das Scheidungserkenntniß auf einem bewiesenen resp. auf einem durch die Rechte gestatteten, beziehungsweise biblischen Scheidungsgrund beruhe, ist der Pfarrer weder im Stande, noch berufen; vielmehr muß ihm genügen, wenn der Richter, der den Eid des ledigen Standes abnahm, competent, der Todesschein von competenter Behörde ausgestellt, das Erkenntniß von dem competenten Gericht ergangen und überall die gesetzliche Form gewahrt ist, indem mehr als formelle Wahrheit überhaupt nicht zu erlangen und für diese lediglich die Competenz der betreffenden Behörde Bürge ist [15]).

1) Die strenge Consequenz aus dem bloß natürlichen Begriff der Ehe würde auch wegen während der Ehe eingetretener Unfähigkeit diese als unmöglich darstellen, mithin deren Trennung zur Folge machen. Aber die Sitte, und zwar nicht erst die christliche, hat die Ehe zu einer Lebensgemeinschaft überhaupt gemacht, so daß wenn die Gemeinschaft nur überhaupt und in anderen Beziehungen möglich ist, der Wegfall der Fähigkeit zur Geschlechtsgemeinschaft die Ehe selbst nicht aufhebt. Aus diesem Grund ist auch Eingehung der Ehe in einem Alter, in welchem jene Fähigkeit aufgehört hat oder doch aufgehört zu haben pflegt, nicht unzulässig. c. 27 C. de nuptiis. 5, 4.

2) Pubertatem autem veteres quidem non solum ex annis, sed etiam ex habitu corporis in masculis aestimari volebant. Nostra (i. e. Iustiniani) autem maiestas dignum esse castitate nostrorum temporum (existimans) bene putavit, quod in feminis etiam antiquis impudicum esse visum est, i. e. inspectionem habitudinis corporis, hoc etiam in masculos extendere. Et ideo nostra sancta constitutione promulgata pubertatem in masculis post decimumquartum annum completum illico initium accipere disposuimus: antiquitatis normam in feminis bene positam suo ordine relinquentes, ut post duodecim annos viripotentes esse credantur. pr. J. quibus modis tutela finitur.

3) c. 10 X. de desp. imp. 4, 2 (1186).

4) pr. J. de nupt. 1, 10.

4a) Da die Kinder, so beiderseits ihre vollkommne mannbare Jahre erreicht. Rf. O. 1572 c. 9 (1, 364) 1656. 10 §. 5 (2, 418).

5) Ed. 18. Febr. 1724 §. 12 (3, 928).

6) V. O. 6. Febr. 1822 (S. 5).

6a) Die Ref. O. 1572 Art 9 (1, 364) berechtigte die Eltern den Consens zur Verheirathung Töchtern unter 18 Jahren zu versagen. Die Ref. O. von 1656 c. 10 §. 5 (2, 418) hat sogar das 22. Lebensjahr. Bei Einwilligung der Eltern ist jedoch gar kein Lebensjahr intra pubertatem vorgeschrieben. Ed. 1724 a. a. O.

7) Das Heirathsalter muß darum bei der Eheanzeige (§. 195 Nr. 4) und zwar regelmäßig urkundlich (Just. M. V. 16. Sept. 1851. 5350.) nachgewiesen werden, wobei nicht gestattet ist, auf den Inhalt der Gerichtsacten zu recurriren, in welchen gebührenfreie Bescheinigungen wegen des dort vorliegenden Grundes der Gebührenfreiheit ertheilt sind. J. M. V. 10. März 1858. 1153 bei Heuser, Ann. 5, S. 24 des off. Th.

8) S. §. 134 Note 8. Die Dispensation setzt erhebliche Ursachen und deren Bescheinigung voraus. Ed. 18. Febr. 1724 a. a. O. V. O. 6. Febr. 1822 §. 2 und wird regelmäßig vor vollendetem 19. Lebensjahr nicht ertheilt. E. G. R. P. 14. April 1815. Gesuche wegen Dispensation sind zunächst vom Pfarrer an das Kreisamt und von diesem instruirt an die Regierung zu schicken. C. A. 6. Mai 1822. 1268. Zeugnisse des Physikus über die Geschlechtsreife bedarf es dabei nicht nur nicht, sondern die Physiker haben sie auch zu versagen, wenn sie von den Betheiligten verlangt werden. M. V. 20. Juni 1835. 4795. Die Militärpflicht ist beim Mangel des Heirathsalters an sich kein Grund zur Abschlagung der Dispensation, kann es aber unter Umständen sein, und es muß dem Nachsuchenden jedenfalls eröffnet werden, daß die Verheirathung ohne Einfluß auf die Militärpflicht sei. M. V. 7. Oct. 1834. 9022. Auch soll die Regierung in jedem einzelnen Fall der Dispensation eines Militärpflichtigen die Genehmigung des Ministeriums des Innern einholen. M. V. 8. Oct. 1835. 8585.

9) Fr. 39 §. 1 de iure dot. 23, 3. Böhmer J. E. P. 4, 15 §. 17.

10) Der christliche Grundsatz Matth. 19, 6 stimmt mit dem schon älteren der Römer §. 6 sqq. J. de nupt. 1, 10, c. 2 C. de incest nupt. 5, 5. c. 18 C. ad leg. Iul. de adult. 9, 9 überein. Das röm. Recht erklärt den qui bina sponsalia binasve nuptias in eodem tempore constitutas habuerit für infam. fr. 1 i. f. de his qui notantur infamia. 3, 2. Das canonische Recht erklärt es für absonum et inimicum fidei Christianae, wenn ein bekehrter Heide die im Heidenthum mit mehreren Weibern zugleich eingegangene Ehe fortsetzen wollte; nec ulli unquam licuit insimul plures uxores habere, nisi cui fuit divina revelatione concessum (Erzväter) c. 8 X. de divort. 4, 19. Die Hb. ref. c. 14 sagt: Si quis verbi Dei auctoritate non solutus a priore uxore illam deseruerit et aliam duxerit, communione privetur, praeterea quod

secunda non uxor, sed scortum est, ab ipsa dividatur et priorem ad se revocet. Die Visitationsordn. v. 1537 §. 13 (1, 97) rechnet den, „welcher glaubt oder hält, daß ein Christenmann auf ein Mal mehr denn ein Eheweib haben möge, oder ohne Wissen der Obrigkeit oder um des Glaubens willen sein Eheweib verlassen und eine andere nehmen möge", unter die Wiedertäufer. In den Kriegsartikeln von 1689 §. 22 (3, 336), 29. Oct. 1753 §. 77 (5, 83), 12. Juli 1780 §. 50 (6, 1009), 22. Nov. 1794 §. 44 (7, 624) heißt es: Wer des Lasters zwiefacher Ehe sich theilhaftig macht und bei Lebzeiten des ersten Ehegenossen einen anderen Mann oder Weib wirklich wissentlich zur Ehe nimmt, der oder dieselbige soll es mit dem Halse bezahlen (nach heutiger Praxis zehn Monate Festung. Kersting, Strafrecht 2, 635.)

11) K. O. 1657. c. 12 §. 2 g. (2, 504). 1573 c. 10 (1, 400). V. O. 28. Dec. 1829 §. 27 Nr. 3 (S. 90).

12) V. O. 28 Dec. 1829 a. a. O. Der Geschäftsgang nach der K. O. von 1657 war der: Der Prediger hatte in zweifelhaften Fällen die Verlobten anzuweisen, beim Consistorium eine Erlaubniß sie trauen zu dürfen, zu erwirken und dieses ertheilte sie nach vorgängiger Eidesablage in folgender Weise: Demnach beim hiesigen fürstlichen Consistorio Christophel Grintz Handschuhmacher von Altenburg aus Meißen bürtig mit einem leiblichen geschworenen Eid, daß er mit keiner anderen Weibsperson außer seiner jetzigen Vertrauten, Catharinen, Johannes Steinmüllers, Gefreiten unter des Obristen Motzen Compagnie Tochter sich ehelich eingelassen hätte, erhalten, so ist ihm seinen angefangenen Ehlich zu vollziehen verstattet worden, gestalten dann dem hiesigen Metropolitano und Pfarrer bei der Altstädter Gemeinde Ehren Georgio Zentgreven hiermit befohlen, ermelte beyde Personen uff ihr Begehren ehestens christlicher Ordnung nach zu proclamiren und forters, da sonst kein Hinderniß vorhanden mit einander copuliren zu lassen. Cassel 13 7bris 1672. — Nach einem C. A. 7. Febr. 1623 mit gnädigem Vorbewußt des Landgrafen Moritz war diese Eidesabnahme dem Superintendenten mit Zuziehung des Ministerii aufgetragen. Auf sein Nachsuchen substituirte Amalie Elisabeth 21. Jan. 1647 das Consistorium. Dieses ist demnach auch die in der V. O 1829 gemeinte „vorgesetzte geistliche Behörde". Die V. O. von 1829 cit. hat die sonst bestehenden Unterschiede im Verfahren bei Civil- und Militärpersonen aufgehoben, den Geschäftsgang aber insoweit, als das Consistorium nicht mehr den Eid selbst abnimmt, sondern nur Proclamation und Trauung nach vorgängiger Abnahme Seitens des competenten Gerichts decretirt, abgeändert.

13) Ausnahmsweise sollen die Consistorien auf die bei ihnen geschehene, durch vollgültige Urkunden begründete, Anzeige einer Ehefrau, daß ihr Ehemann in den Krieg nach Spanien oder nach Rußland gegangen sei und von

seinem Leben oder Aufenthalte Nachricht weder gegeben habe noch habe geben lassen, — welches nöthigenfalls von der Ehefrau eidlich bekräftigt werden muß — die Aufhebung der Ehe ohne weitere processualische Verhandlungen (Desertionsproceß) erkennen und der Ehefrau die anderweite Ehe gestatten. E. G. R. P. 20. Juni 1817 (S. 57). Daß an die Stelle der Consistorien in Folge der V. O. 29. Juni 1821 §. 43 die Obergerichte (und zwar das des Wohnsitzes des Ehemanns) getreten sind, hat das O. A. Ger. in S. Pucaß ux c. mar. [6909] Decr. 26. Febr. 1840 ausgesprochen, Strippelmann, Bem. Entsch. 1, 189. Ehescheidung S. 228. Es geht daraus hervor, daß von dieser Ausnahme abgesehen bei Verschollenheit nicht die ohne processualische Verhandlung zu erwirkende, aber nur für die Vermögensverhältnisse wirksame, Todeserklärung, sondern ein Erkenntniß im Desertionsproceß erforderlich ist. Roth und v. Meibom Priv. R. S. 120 N. 32.

14) Das Erkenntniß hat nicht nur insofern die Bedeutung einer Gestattung der anderweiten Heirath, sondern früher auch sogar die Form, und hieß darum ein Permittinus oder Toleramus, z. B.: Des durchlauchtigsten, Unseres gn. Fürsten und Herrn wir Sr. f. Gn. Cantzler und zur Ehesachen verordnete geist- und weltliche Richter und Räthe thun kundt hieran offentlich bekennende, alß uns Valten Lötzing von Eiterhain supplicative zu erkennen geben, was gestaldt er sich vor ungefehr neun Jahren mit vorwissen seiner Eltern an Trinen Orxers von Obervorschütz, ehelichen bestattet und durch den Pfarrer zu Eiterhain copuliren lassen, und ob er wohl der Hoffnung gelebt, sie würde sich bei Ime Ihrer gethanen Zusage zufolge ehrlich und wie einem frommen Eheweib gebührt, gehalten haben, so habe sie sich doch dessen ungeachtet an einen anderen gehengt und mit demselben in der unehr ein kindt, so noch am Leben, erzeugt, darbei es auch nicht bewenden lassen, sondern nach der Handt an einen anderen gesellet und mit demselben gleichergestalt ein kindt in unpflichten erworben, auch bis noch im Lande rumbhero ziehen thete, mit angehefter undtertheniger Bitte, das wir Ine umb solches Ires begangnen ehebruchs willen sich seiner gelegenheit und christlich ordnung nach anderweits zu verehelichen vergonnen und zulassen wollten. Daß wir demnach auf Pfarrers, Greben, Vorsteher und Senioren zu Eiterhain Im mitgeteiltes Zeugnuß und auß angezeigten Uhrsachen seinem underthenigen suchen stadt geben und ihm vergönnet und zugelassen haben, thun auch solches hiermit und in craft dieses briefes, wofern er gewissens und ehren halber außerth dem ehestandt sich nicht länger aufzuhalten weiß, das er sich alsdann Christlicher Ordnung und seiner gelegenheit nach an eine andere erbare Matron anderweit verehlichen möge. Dessen zu urkundt ist Ime dieser schein und permittimus unter Hochgedachtes ꝛc. zu ende fürgedruckten fst. Secret-Insiegel mitgetheilt worden. Geben zu

Caſſel am 15. Septembris Anno 1604. Daß und warum die Form jetzt eine andere iſt ſiehe unten §. 264; die Bedeutung für den Pfarrer, der wieder trauen ſoll, iſt auch heute noch die des Permittimus.

15) Bei dem Permittimus im Fall des Cölibatseides und dem Fall eines durch Kirchenbuchsauszugs erwieſenen Todes iſt m. W. noch nicht vorgekommen, daß ein Pfarrer gezweifelt und ſeines Zweifels halber die Trauung verweigert hätte. Anders im Fall der Nachweiſung des eheloſen Standes durch das Scheidungserkenntniß. In einem Fall, in welchem die Scheidung auf die abgelaufenen zwei Jahre nach Trennung von Tiſch und Bett geſchehen war, eröffnete das Conſiſtorium einem wider ſeine Befugniß reſp. Verpflichtung, den Geſchiedenen als ledig zu betrachten und wieder zu trauen Zweifel äußernden Pfarrer, daß es ſeither Rechtens geweſen ſei, wieder zu trauen, man aber, falls der Pfarrer nach ſeiner gewiſſenhaften Prüfung zu einem anderen Reſultat kommen werde, jeden Zwang zur Trauung ſeinerſeits nach Möglichkeit verhindern werde C. B. 29. April 1856. 2376. 2459 (Berge), dgl. 13. Jan. 1857. 108 (Waßmuthshauſen). Jener traute, dieſer nicht, und das Min. des Inn. ertheilte in ſolchen Fällen Dispenſation vom Aufgebot M. B. 17. Nov. 1856. 8087, 18. Febr. 1858. 1555. Das Richtige iſt, daß der Pfarrer dem von competenter Stelle erfolgten Permittimus ohne eigene materielle Prüfung gehorchen (§. 24 N. 3) und wenn er das mit ſeinem Gewiſſen nicht vereinigen zu können glaubt (§. 91), ein Amt aufgeben muß, das ſich im Punkt des Gehorſams von einem anderen nicht unterſcheidet. Schr. des Conſiſtor. in Marburg an das in Caſſel 19. Aug. 1857. 3189, cf. Böhmer, J. E. P. 4, 14 §. 56. Auch das Conſ. in Caſſel erklärte das ſubjective Ermeſſen des einzelnen Pfarrers für nicht unbedenklich C. B. 17. Dec. 1857. 7025, 10. Juni 1858. 3534. Mit ähnlichen Vorgängen in Preußen hat dieſe Weigerung übrigens nichts gemein. Dort ſprechen die Gerichte bekanntlich auch landrechtliche Eheſcheidungen, im Gegenſatz kirchenrechtlicher, aus; in Heſſen hat man keine landrechtlichen oder blos bürgerliche Eheſcheidungsgeſetze und ſelbſt bürgerliche Ehen ſind nur nach kirchenrechtlichen Grundſätzen zu trennen (§. 247 N. 11). Jede von dem zuſtändigen Gericht ausgeſprochene Scheidung muß daher als kirchenrechtlich bindend von Jedem betrachtet werden, der nicht im Inſtanzenzug eine Abänderung herbeiführen kann.

§. 249. (L. §. 259. Pf. §. 245).

2. Rechtliche Erforderniſſe.

B. Freier Willen der Ehegatten. *)

Die Ehe iſt kein Vertrag, aber ſie hat mit dem Vertrag gemein, daß ſie ihrer Natur nach auf gegenſeitigem Einverſtändniß beruht, und ohne dieſes Einverſtändniß eine Ehe darum gar nicht gedacht werden kann [1]). Alles daher, was Hinderniß der freien Handlung iſt, muß auch Hinderniß der Eheeingehung ſein, die durchaus freie Handlung ſein ſoll. Dahin gehört:

1) Minderjährigkeit (bis zum vollendeten 22. Jahr), während welcher der Vormund die mangelnde Handlungsfähigkeit durch ſeine Zuſtimmung zu ergänzen hat [2]).
2) Wahnſinn [3]);
3) Zwang [4]), worunter natürlich nur ſolche Handlungen zu verſtehen ſind, die wirklich die Willensfreiheit aufzuheben geeignet erſcheinen, während Befehle und Ueberredungen ſelbſt von Perſonen, denen man Ehrerbietung und Gehorſam ſchuldig iſt, wie z. B. den Eltern, keinen rechtlich in Betracht kommenden Zwang bilden [5]).
4) Betrug und Irrthum über die Perſon der Contrahenten oder weſentliche Eigenſchaften, alſo insbeſondere hinſichtlich:
   a) der Identität der Perſonen [5a]);
   b) ſolcher Eigenſchaften, welche der eine Theil bei dem andern nach der Natur des Verhältniſſes als conditio sine qua non vorauszuſetzen Grund hatte. In dieſer Beziehung wird ein von Zeitanſichten influirtes Ermeſſen nicht auszuſchließen ſein. Nach den bisherigen Rechtsanſchauungen gehören hierher:
      α. Wer irrig eine Unfreie als Freie, einen Unfreien als Freien zur Ehe nahm [6]).
      β. Wer ohne davon zu wiſſen, eine bereits früher

---

*) Richter K. R. §. 265. Walter K. R. §. 297. 305. Eichhorn K. R. 2, 350 ff. Böhmer, J. E. P. 4, 1 §. 107 sqq.

von einem Anderen Geſchwängerte heirathete [7]).

γ. wenn ein Ehegatte vor der Heirath mit der epileptiſchen reſp. ſonſt Beiſchlafunfähigkeit mit ſich führenden Krankheit behaftet geweſen war und ſolches verſchwiegen hatte [8]).

Irrthum über Vermögensverhältniſſe iſt für den Beſtand der Ehe unerheblich [9]).

Von bedingten oder betagten Ehen kann natürlich nicht die Rede ſein.

1) Nuptiae consistere non possunt, nisi consentiant omnes, i. e. qui coeunt etc. fr. 2 de R. N. 23, 2. Nuptias enim non concubitus, sed consensus facit, Ulpian in fr. 15 de condit. et dem. 35, 1 und in fr. 30 de R. J. 50. 17, c. un. C. XXX. q. 2. Ubi non est consensus utriusque, non est conjugium. „Setzen, ordnen und wollen wir, daß in unſeren Fürſtenthumben, Graveſchaften, Landen und Gebiet menniglichen ꝛc. ꝛc. die Ehe anders nit, denn nach Gottes Ordnung, in ſeinem Namen, mit wohlbedachtem Muth, Herzen und Sinn ꝛc. anfahe R. O. 1572 Cap. 9 (1, 363); 1656 Cap. 10 §. 2 (2, 417) ſetzt: nüchtern, mit wohlbedachtem Muth ꝛc. In dieſem Sinn iſt wahr, „daß ein Ehevertrag, wie jeder andere Vertrag, freie Willensbeſtimmung weſentlich vorausſetzt" O. G. E. 26. Octbr. 1836. 360 J. P. in S. Mannels rel. c. St. Anw. bei Henkel S. 279. S. oben §. 247 Note 2.

2) „Daß ſich niemand — hinder der Eltern oder Vormunde (als ſie keine Eltern hätten) Wiſſen und Willen vertrauen noch zur heiligen Ehe greifen ſoll V. O. 28. März 1423 (1, 9). Nach §. 2 Ed. 8. Jan. 1723 (3, 899) ſollen die Verlobten „neben ihren Eltern, Vormündern" ꝛc. vor der Obrigkeit zur Eheanzeige erſcheinen, nach §. 27 Nr. 2 V. O. 28. Dec. 1829 (S. 90) die „Vormünder, falls deren vorhanden, einwilligen." Decis. S. T. C. 3, 58 §. 6. Anders hinſichtlich der Curatoren des röm. Rechts fr. 20 de R. N.

3) Furor, quin sponsalibus impedimento sit, plus quam manifestum est. fr. 8 de spons. 23, 1. Cum propter alienationem furoris legitimus non potuerit intervenire consensus, mandamus — praefatas personas cures invicem separare c. 24 X. de sponsal. 4. 1. Uebrigens iſt unter dem furor jede Krankheit zu verſtehen, welche die Geiſteskräfte dergeſtalt niederdrückt, daß der Kranke einer freien Willensbeſtimmung nicht fähig iſt O. G. E. cit. bei Henkel S. 280.

4) Neque ab initio matrimonium contrahere, neque dissociatum reconciliare quisquam cogi potest. Unde intelligis liberam facultatem contrahendi atque distrahendi matrimonii transferri ad necessitatem non oportere c. 14 C. de nuptiis. 5. 4. Cum locum non habeat consensus, ubi metus et coactio intercedit, necesse est, ut, ubi assensus cuiusque requiritur, coactionis materia repellatur. Matrimonium autem solo consensu contrahitur, et ubi de ipso quaeritur, plena debet securitate ille gaudere, c. 14 X. de spons. 4, 1. c. 6. 13. 21. 28 ibid. Die Eltern sollen ihre Kinder nicht „wider ihren Willen zu mißfälligen Heurathen nöthigen wollen", und „im Gegenfall da man die Kinder wider ihren Willen zu mißfälligen Heurathen zwingen wollte, davon abgewiesen und den Kindern ihrens Willens Freiheit, soviel sich deßfalls von Rechtwegen geziemt, nachgegeben werden" Ref. O. 1572 c. 9 (1, 364), 1656 c. 10 §. 5 (2, 418), cf. C. 31 q. 2. Luther v. Ehesachen Tit. Gezwungen Verlöbniß sollen nichts gelten, Irmischer 23, 136 ff.

5) O. A. G. E. 4. Mai 1763 Dec. 3, 58. O. A. G. E. in S. Rube c. ux. [5386], 5. Juni 1822 Neidhard c. ux. [5179], 11. Sept. 1822 bei Strippelmann, Ehesch. S. 382. Vgl. O. G. E. 26. Oct. 1836 in S. Mannel ux. c. St. Anw. bei Henkel S. 280. S. fr. 2 sqq. quod metus causa. 4. 2. Anderer Seits ist nicht gerade leibliche Gewalt zum Begriff des Zwangs nöthig. Die Eltern dürfen den Consens verweigern, wenn die Kinder „von andern listig dazu inducirt und angereizt" Ref. O. 1572 c. 9 [1, 364], 1656 c. 10 §. 5 [2, 418], und den Kindern kann in solchem Fall kein geringeres Recht, als den Eltern zustehen. Göschen doctrina de matrimonio. Hal. 1848. 4 S. 26.

5a) Regula traditur dissolvi posse sponsalia et conjugium propter errorem personae non propter errorem fortunae, i. e. cum dolus intervenit seu error de homine. Melanchth. de conjugio.

6) c. 4 C. 29 q. 2 [752]. Ein Ständeunterschied, wie der gedachte zu Pipins Zeiten, existirt auch nicht annähernd mehr und man kann diesen Fall darum auch nicht einmal analog noch anwenden c. 2. 4 X. de conjugio servor [4, 9], cf. Melanchth. de coniug. tit. de errore.

7) Das canonische Recht verwarf dieses c. 25 X. de iuram. 2, 24 und nach ihm gilt der Grundsatz: Ante sponsalia sponsa, vel ante nuptias uxor ut se gesserit, non spectatur. Cuiac. ad. h. l. Das Mosaische Recht 5. Mos. 22, 13 ff. erklärt den Bräutigam für betrogen, wenn die Braut nicht Jungfrau befunden wird und gestattet sie von sich zu lassen und da Matth. 5, 32 und Matth. 19, 9 von πορνεία ohne Unterschied ob vor oder nach der Hochzeit die Rede ist, die Juden also, zu welchen Christus sprach, im Recht waren, wenn sie hier keine Aenderung des Mosaischen Rechts beabsichtigt glaubten (vgl. Michaelis Mos. Recht 2

§. 92 und 93), so rechtfertigte es sich, von dem canonischen Recht abzuweichen und die Ehe zu annulliren, wo dieser Fall eintrat, quand il se trouveroit pas probation suffisante, qu'une fille, qui aurait esté prise pour vierge, ne le seroit pas. Ordonn. de Genève 1541 (R. I, 348). Deutsche K. OO. gestützt auf Melanchthon de coniugio und examen ordinandorum schlugen in Betracht der Schwierigkeit des Beweises und des daraus resultirenden Scandals einen Mittelweg ein: „Wann einer eine für eine Jungfrau nehme, so vorhin von einem anderen geschwächet wäre .... 1. so die That nicht bekannt oder bewiesen ist, so ist unzweiffenlich .... das der Mann nicht ledig gesprochen werden kann; 2. so die That bekannt oder bewiesen ist, als so sie schwanger gewesen vor der Zeit — — — — wann der Mann das Weib nicht berührt hat nach der Zeit, da er innen geworden ist, daß sie zuvor von einem anderen beschlafen gewesen, mag ihn das Consistorium im Namen Gottes ledig sprechen" Meckelnb. C. O. 1570 (R. 2, 328 f.). Aehnlich Brandenb. Vis. und C. O. 1573 im Titel: De errore qualitatis, wann einer eine Geschwächte vor eine Jungfrau bekömt (R. 2, 382) Preuß. C. O. 1584 (R. 2, 468). Niedersf. K. O. 1585 (R. 2, 471). Die Schaumb. Pol. O. von 1615 c. 5 verweist auf die Praxis „wie in anderen christlichen Consistorien", und obwohl diese nicht gleich war, da viele Consistorien es bei dem canonischen Recht beruhen ließen, so war doch ohne Zweifel jene norddeutsche Praxis gemeint, die denn auch die Hessische ist (s. oben §. 30 N. 2). C. Besch. 16. Juni 1786 in S. Feist c. ux., 23. Juni 1815 Becker ux. c. mar., 22. Nov. 1816 Knyrim c. ux. (hier auf eine Wittwe angewandt). Strippelmann, bem. Entsch. 2, 236 ff. und die dort all. Entsch. des O. A. G. in S. Jänquel c. ux. [2958] 1830, Mergard c. ux. [1006] 1833, Zimmermann ux. c. mar. [6696] 1841; ferner Löwenstein c. ux. [3786] 1837, Vogt c. ux. [1041] 1847, Emmeluth c. ux. [2628] 1851 bei Str. Ehesch. S. 385 ff. — Daß man den Satz nicht analog auf den Fall, wo der Mann vor der Ehe uneheliche Kinder zeugte, ausdehnen kann, leuchtet danach von selbst ein, das. S. 387 Schneider ux. c. mar. 1843.

8) O. A. G. B. 12. Sept. 1770 in S. Schön ux. c. mar. im Widerspruch freilich mit dem einhelligen Beschl. der Synode von 1581, welche weder den Aussatz, noch die Epilepsie für ein imped. dirimens erkannte, Heppe Gen. Syn. 2, 193. Wenn ein krankhafter, die Beischlafsunfähigkeit mit sich führender Zustand nach Abschließung der Ehe und zufällig eingetreten ist, so gibt er keine Ehescheidungsursache ab; war er aber vorher eingetreten, so kann er einen Grund der Nichtigkeit, aber keinen Ehescheidungsgrund abgeben, O. A. G. D. Schenk ux. c. mar. 20. August 1825 [8197]. Auch in diesem Punkt hat die Praxis den Vorgang mancher evangel. K. OO. für sich, indem die N. 7 all. ordonn. de Genève a. a.

O. fortfährt: ou que l'une des parties auroit maladie contagieuse en son corps et incurable; wegen der Beischlafsunfähigkeit insbesondere die bereits oben citirten Brandenburgischen und Preußischen Conf. Ordnungen, die Zürcher Eheordn. 1525 (R. 1, 22), Baſ. O. 1529 (R. 1, 129). Die Nichtigkeit liegt hier freilich nicht in dem Irrthum, sondern es ist nur wahr, daß sie blos im Fall des Irrthums geltend gemacht werden kann (§. 248 Nr. 2), während die Beischlafsunfähigkeit selbst die Ehe nichtig macht c. 2 C. 83 q. 1, c. 29 C. 27 q. 2, c. 2. 3. 4 X. de frigid. 4, 15. Böhmer, J. E. P. 4, 15, nicht das Unvermögen zur Kindererzeugung, Str. Ehesch. S. 391.

9) At propter errorem fortunae non dissolvuntur sponsalia aut conjugium, ut si qua putet sponsum esse divitem aut nobilem aut non habere liberos. Talis error nihil ad substantialia conjugii pertinet, Melanchth. de conj. tit. de errore. Wegen der Sponsalien s. unten §. 265.

§. 250. (L. §. 241—243. Pf. §. 231—232).

3. Sittliche Erfordernisse.

A. Einwilligung der Eltern. *)

Während wir den Consens der Verlobten selbst unter die rechtlichen Erfordernisse gestellt haben und die elterliche Einwilligung den nur sittlichen Erfordernissen zuzählen, war es bei den Römern wenigstens hinsichtlich der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder anders. Diese hatten fast keine selbstständige Rechtsfähigkeit, sondern waren gewissermaßen nur Organe des allein rechtsfähigen Vaters, und sein Willen allein entschied. Daher mußte der Vater einwilligen, wenn die Ehe gültig sein sollte, und sie war ohne diese Einwilligung nichtig (nullum nicht bloß iniustum)[1]; die Einwilligung des Kindes selbst war nicht sowohl weil sein Wille rechtlich, sondern weil er sittlich eine Bedeutung hatte, von Wichtigkeit. Das ältere canonische Recht schloß sich dem an[2]), die später der Ehe beigelegte Sacramentseigenschaft aber ließ die einmal geschlossene

*) Richter K. R. §. 267 [§. 254]. Walter K. R. §. 297. Eichhorn 2, 357 ff. Böhmer, J. E. P. 4, 2. Roth und Meibom, Kurh. Priv. R. 1, 320. Pfeiffer. pr. Ausf. 5 Abth. 4 S. 148.

Ehe des Mangels elterlicher Einwilligung ungeachtet bestehen [3]), und da der Anfang der Ehe nicht von der Benediction, sondern von dem Consensus abhing, so waren auch heimliche Verlöbnisse unzerreißbare Ehen.

Diesen Satz bekämpfte Luther in seinem Büchlein von Ehesachen aufs Lebhafteste und verlangte entschieden Ungültigkeit solcher heimlichen Verlöbnisse [4]), wie sie denn auch in den Schmalkalder Artikeln verworfen werden [5]), und fast alle Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts dem folgen [6]).

Unsere hessischen Kirchenordnungen gehen von dem gleichen Satz aus: Aber heimliche Eheverbindung, so ohne Wissen und Willen vornehmlich der Eltern, in welcher Gewalt die Kinder noch seind, oder deren, so an der Eltern statt seind, geschieht, können wir weder loben, noch billigen, weil es Gottes Wort nicht gemäß, auch solche Ehe die kaiserliche Rechte nicht vor Ehe erkennen; und weil sie mit bösen unordentlichen Mitteln angefangen werden, sollen die Practicirer nach Gelegenheit der Missethat billig gestraft werden von der Obrigkeit und Kirchen, wie auch die, so vor dem Kirchgang sich heimlich beschlafen [7]). Die einzige Ausnahme im Fall zu dem heimlichen Eheverlöbnisse noch hinzugekommenen Beischlafs [8]) haben spätere Gesetze aufgehoben [9]).

Die Einwilligung der Eltern ist nach dem Vorstehenden also nicht, wie im römischen Recht, deßhalb erforderlich, weil es sich um Dispositionen über Rechte handele, die streng genommen, dem Vater zustehen [10]), sondern weil es Gottes Gebot ist, Vater und Mutter zu ehren. Sie ist daher nicht ein Erforderniß des Rechts, sondern des christlichen Sittengesetzes, und insofern verschieden von der Einwilligung der Vormünder, die in der Ergänzung des mangelhaften Willens der Contrahenten ihren Grund hat (§. 249 N. 2). Da sie nicht in einem klagbaren (Privat-) Recht der Eltern ihren Grund findet, muß sie ohne Rücksicht auf das Bestehen eines solchen, namentlich der väterlichen Gewalt, von Vater und Mutter, ertheilt werden, so jedoch, daß bei etwaiger Meinungsverschiedenheit die väterliche Meinung entscheidet [11]). Eben so wenig kommt es

darauf an, ob die sich verheirathenden Kinder minder- oder volljährig sind, ob sie zur ersten oder einer weiteren Ehe schreiten ꝛc.[12]), resp. ob die Eltern anderweit verheirathet sind u. s. w., da das fünfte (vierte) Gebot unabhängig von diesen Umständen ist. Es folgt aber daraus auch, daß, wenn die Eltern todt sind, nicht andere, z. B. die Großeltern, Verwandte oder wer sonst an der Eltern Statt ist, consentiren müssen[13]). Eben so ist es in dem Verhältniß zwischen Eltern und Kind begründet, daß jene die fragliche Einwilligung nur auf an sie gerichtetes geziemendes Ansuchen zu ertheilen haben[14]), die ein Mal ertheilte aber nicht wieder, ohne Hinzukommen neuer erheblicher Ursachen, zurückgenommen werden darf[15]).

Die Einwilligung der Eltern ist übrigens keine unbedingt freie, sondern bestimmt durch vernünftiges Ermessen[16]). Für billige Ursachen der Verweigerung des Consenses werden ausdrücklich anerkannt[17]):

1) Minderjährigkeit, d. h. Mangel am 18. Lebensjahr für die Töchter, am 20. (22.) für die Söhne, da in diesem Fall die Zusage als aus Unverstand der Jugend, aus unbedächtiger Brunst oder Leichtfertigkeit gethan vermuthet wird[18]);
2) wenn die Verlobten von anderen listig dazu angereizt und inducirt sind (cf. §. 249 N. 5)[19]);
3) Ungleichheit der Personen, ihres Standes und Herkommens[20]);
4) bübisches[21]), leichtfertiges Leben[22]) und böses Gerücht[23]),
5) abscheuliche Erbsuchten d. h. in der Familie erbliche Krankheiten.

Diese Gründe sind übrigens nicht ausschließlich geltende, sondern sie sind nur beispielsweise angeführt, das entscheidende Ermessen der Obrigkeit zu bestimmen[24]). Diesem Ermessen wird die Erwägung zum Grunde liegen müssen, daß es zunächst den Eltern obliegt, zu beurtheilen, was ihren Kindern frommt und es dem Gericht nicht wohl möglich ist, dieselben besser zu berathen, zumal das Glück einer Ehe von selten juristisch scharf bestimmbaren, der Sitte (Moral) angehörenden Voraussetzungen

abhängt. Unfähigkeit, dem Haushalt vorzuſtehen, verſchwenderiſche Lebensweiſe hat man daher ebenfalls als genügende Verweigerungsgründe anerkannt, neuerer Zeit aber auf genauere thatſächliche Subſtantiirung, mindeſtens im Beweisverfahren gehalten [25]; desgl. Mangel an Mitteln zur Ernährung einer Familie [26], und an den geiſtigen Vorausſetzungen zur Gründung eines chriſtlichen Hausweſens [27]. Dagegen ſind Injurien des Kindes wider die Eltern kein zureichender Verweigerungsgrund [28].

Die Klage kann nur von dem Kind ſelbſt, deſſen geziemendes Anſuchen die Eltern nicht erhörten, nicht aber von deſſen Bräutigam oder Braut [29], und zwar bei dem Untergericht des Wohnorts [30] des Verklagten angeſtellt werden.

Im Fall der Vater (oder die Mutter) wegen Abweſenheit in unbekannter Ferne oder Verſchollenheit unerreichbar iſt, findet Dispenſation von dem Erforderniß, welche das Juſtizminiſterium vorzubereiten hat, ſtatt [31]; wo die Eltern durch Wahnſinn ꝛc. an der Conſensertheilung verhindert ſind, tritt causae cognitio des obervormundſchaftlichen Gerichts und Erledigung auf dieſem Weg ein [32]. Ausländer ſind, wenn ſie nachweiſen können, daß ſie nach ihren Geſetzen eine elterliche Einwilligung nicht bedürfen, auch hier zur Trauung zuzulaſſen [33].

1) fr. 2 de R. N. ſ. oben §. 249 N. 1, pr. §. 12 J. de nupt. 1, 10. Wenn es bei Paulus rec. sent. 2, 19 §. 2 heißt: Sine voluntate ejus matrimonia iure non contrahuntur, sed contracta non solvuntur, ſo ſoll das nur ſoviel heißen, sine consensu patris non contrahuntur, sed dissensus iuste contracta non dissolvit. Schulting ad h. l.

2) c. 1. 3 C. XXX. q. 5, c. 6 C. XXXVI. q. 2 wiederholen faſt nur die Worte des röm. Rechts und haben noch keine Andeutung, daß eine heimliche Ehe gültig ſei Böhmer l. c. §. 2. 3. Eichhorn a. a. O. S. 361.

3) Böhmer §. 3 sqq. Concil. Trid. sess. 24 c. 1. Eichhorn S. 363.

4) Die erſte Auflage erſchien Wittenberg 1530, die zweite in demſ. Jahr zu Marburg. „Auf daß aber nicht Jemand hie ein Wortgezänk anrichte, heiße ich das heimliche Verlöbniß, das das geſchicht hinter Wiſſen und Willen derjenigen, ſo die Oberhand haben und die Ehe zu ſtiften Recht und Macht haben, als Vater, Mutter und was an ihrer Statt ſein mag. Denn ob gleich tauſend Zeugen bei eim heimlichen Verlöbniß

wären, so es doch hinter Wissen und Willen der Eltern geschähe, sollen sie alle tausend nur für einen Mund gerechnet sein, als die ohn Zuthun ordentlicher öffentlicher Macht solches meuchlings und im Finstern helfen anfahen und nicht im Liecht handeln" Luther Werke ed. Irmischer 23, 96. Luther beruft sich dafür auf „das weltlich kaiserlich Recht"; „nu sind wir nach dem äußerlichen Wandel schuldig, weltlichem Recht gehorsam zu sein"; ferner die alten Canones, das Exempel der Väter nach 2. Mos. 22, 17, das natürliche Recht, sowie die Vernunft und natürliche Billigkeit, sowie die Inconvenienzen umgekehrter Praxis. Daß Luther nicht von der Ehe selbst, sondern nur vom Eheverlöbniß spricht, ergiebt sich S. 106 deutlich: „Wir aber handeln hie von dem heimlichen Verlöbniß, da noch keine Ehe und nicht Zusammenkommen sei; ob dasselbige solle soviel vermögen, daß es sie künftig zusammen zu kommen verbinde und also nicht zu scheiden noch zu reißen sei." Melanchth. de coniug. tit. de consensu par. Nec longiorem disputationem addo, cum constet in ecclesiis harum regionum hoc servari, ut consensus parentum requiratur et desponsationes iudicentur irritae refragantibus parentibus.

5) Etiam iniusta lex est, quae in genere omnes clandestinas et dolosas desponsationes contra ius parentum approbat p. 355.

6) Göschen doctrina de matrim. p. 13 versteht sie von geschlossenen Ehen, „ut et dirimat matrimonium contractum", während sie überall nur von Verlöbnissen reden. Eichhorn S. 368 will auch ohne das nach protestantischen Grundsätzen die fehlende elterliche Einwilligung für ein aufhebendes Ehehinderniß halten, weil eigentlich erst durch das Tridentinische Concilium das bisherige Recht geändert sei. Ob das wahr ist, kann ununtersucht bleiben; gewiß ist, daß man zu Luthers Zeiten anders dachte, sonst würde man nicht wie Note 4 und 5 geschrieben haben.

7) K. O. 1566 3, 18 [1, 322], cf. Ref. O. 1526 §. 12 [1, 52], 1572 c. 9 [1, 363], 1656 c. 10 §. 2. 5 [2, 417 f.]. K. O. 1573 c. 10 [1, 399], 1657 c. 12 §. 1 [2, 503].

8) Luther a. a. O. S. 108. Hast du dein Gemahl durch heimlich Verlöbniß mit Sünden gewonnen und öffentlich geehlicht (alias geschändet) — — — sollt du behalten, was du hast also gewonnen. — — Also auch soll man wehren und nicht gestatten, daß heimlich Verlöbniß nicht eine Ehe mache; wird aber eine daraus gemacht und die Magd ein Weib wird, sollt du sie nun, weil sie verderbet ist und unwerth gegen andre worden, nicht wieder geben, sondern behalten." Dem Einwurf, daß solchergestalt das Gesetz leicht zu umgehen sei, begegnet er: „Antwort ich: Wer kann allen Buben wehren? Denke und hüte deines Kindes; kannst du aber ihre Ehre nicht verhüten, wie willst du denn heimliche Verlöbnisse verhüten?" Melanchthon de coniugio l. c. Sciendum et hoc

est, post concubitum non posse rescindi conjugia auctoritate parentum, quia non est iam quaestio de futuro conjugio, et violata est auctoritas parentum, ac fieret iniuria desertae mulieri. — Rf. O. 1572 c. 9 [1, 364]: „ſo ſoll unerachtet der Eltern Verwegerung, die ihre Kinder nicht beſſer erzogen haben, auf Vollziehung der Ehe gehandelt werden." Ref. O. 1656 c. 10 §. 5 [2, 418].

9) Ed. 8. Jan. 1723 §. 2. 3 [3, 899], V. O. 12. Aug. 1749 §. 2 [4, 1034]. M. R. 8. Jan. 1744 [4, 858]. Schon die Synode von 1571 hatte darauf angetragen, Heppe G. S. 1, 76.

10) Weßhalb nach römiſchem Recht der der väterlichen Gewalt entlaſſene Sohn auch der Einwilligung nicht bedurfte fr. 25 de R. N. 23. 2.

11) E. C. S. P. 16. Juli 1807 Reinhard V. zu Altenhaſungen betr. und Mb. E. Bſch. 22. April 1815 in S. Kalkbrenner c. Kalkbrenner.

12) C. R. 24. Nov. 1789 an das Amt zu Schenklengsfeld.

13) Die N. 7 allegirten Geſetze reden zwar „von deren, ſo anſtatt der Eltern ſein, als Vormünder und anderer nächſtgeſippter und angewandter Freunde, Rath und Vorwiſſen", aber ſie wollen damit (durch Zuziehung von Urkundsperſonen) nur heimliche oder Winkelverlöbniſſe ausſchließen, da bis 1723 Eheverlöbniſſe vor Amt nicht ſtatt fanden und die Oeffentlichkeit eben nur in der Zuziehung jener Verwandten beſtand, an deren Statt das Ed. von 1723 für Amtsſäſſige amtliches Protokoll, für Schriftſäſſige die V. O. vom 12. Aug. 1749 Zuziehung von zwei Zeugen vorſchrieb, und das Geſ. vom 29. Oct. 1848 §. 13. 14 durchgängig amtliche Inſtruction vorgeſchrieben hat (§. 195 N. 19).

14) Pfeiffer a. a. O. S. 151. 155. O. A. G. D. 19. Jan. 1831 in S. Röder c. ſ. Sohn [3320], daſ. S. 162. Vgl. Synod. Schl. 1571 bei Heppe Gen. Syn. 1, 76.

15) Pfeiffer a. a. O. Indeſſen wird der Satz auf eine in gehöriger Form d. h. amtlich ertheilte Einwilligung zu beſchränken ſein, da auch Pf. Gewährsmann, Carpzov, nur ſagen will, ordnungsmäßige Verlöbniſſe können von den Eltern nicht wieder aufgelöſt werden: c. un C. XXXI. q. 3. — cf. jedoch D. S. T. 2, 280 und O. A. G. D. 19. Jan. 1831 in S. Röder c. fil [3320] bei Pfeiffer 5, 161.

16) Bei den Römern war urſprünglich das Ermeſſen des Vaters uneingeſchränkt. Erſt die lex Julia et Papia Poppaea (762 ab urbe cond.), welche die Ehen aus nationalökonomiſchen Gründen fördern ſollte, machte den Vätern zur Pflicht, ne iniuria prohibuerint ducere uxores, und ließ außerdem Ergänzung des Conſenſes durch die Obrigkeit zu fr., 19 de R. N. 23, 2. Denſelben Ausweg rechtfertigen die Reformatoren aus chriſtlich-ſittlichen Principien. Luther a. a. O. S. 141 ſagt: So iſt nun mein Rath: wo ſich der Vater oder Vaters Statthalter ſperren, ein Kind zu vergeben, iſts Sache, daß gute Freunde, der Pfarrher oder auch

die Oberkeit erkennen, daß der Heirath dem Kinde ehrlich und nützlich ist und des Kindes Eltern oder Statthalter ihren Nutz oder Muthwillen suchen, so soll die Oberkeit sich des Kindes an des Vaters statt annehmen, als die deserti sind, gleichwie Waisen, den Vater zwingen ꝛc. Landgraf Wilhelm IV. ließ der Synode 1569 seine Meinung eröffnen: Wenn die Eltern die Kinder über gebührliche Zeit ihres Alters, als 18 Jahre gehen lassen und sie aus Krankheit oder sonsten unbilligen Ursachen nicht verheirathen wollten, mögen sie sich selbst verheirathen. Die Synode aber beschloß 1571, „wo die Eltern, ohne merkliche, erhebliche, rechtmäßige Ursachen" die Ehe aufziehen, „möchte der oder die ihre Elterr oder Vormünder Heirathshalber selbst ansprechen oder durch Mittelspersonen ansprechen lassen, auch letztlich im Fall der Eltern beharrlicher Verweigerung die Obrigkeit anlangen, welche die Eltern oder Vormünder darauf vorzufordern, und da keine erheblichen Ursachen des Verweigerns durch die Eltern oder Vormünder vorgebracht, dieselbigen alsdann dahin zuvermögen, ihren Consens und Willen dazu zu geben, und also die Ehestiftung zwischen solchen Personen, darunter einige ungebührliche Ungleichheit oder verhinderliche Ursachen nicht vermerkt würden, zu befördern und zu ratificiren wissen" Heppe, Gen. Syn. 1, 44 und 76. Daraus sind die Bestimmungen der Ref. O. von 1572 hervorgegangen.

17) Ref. O. 1572 c. 9 (1, 364), 1656 c. 10 §. 5 (2, 418).

18) Daß in diesem Fall keine Klage ad suppl. cons. möglich ist, ergibt sich auch aus §. 249 N. 2 und ist in allen K. OO. des 16. Jahrhunderts Grundsatz. Eltern und Vormünder sind also unbeschränkt in ihrem Willen, so lange das Heirathsalter fehlt (§. 248 Nr. 1).

19) Dahin rechnete man auch die vorgängige Entführung und Versteckthaltung der Tochter C. Besch. 6. Febr. 1767 Rohde c. Rohde.

20) Das O. G. in Hanau fand zwischen einem Pachter und einer angeblich von Zigeunern herstammenden Tagelöhnerin keine solche Standesungleichheit, die einen nachtheiligen Einfluß auf das Glück der Ehe befürchten ließ, O. G. B. 14. Febr. 1834 in S. Kalbhenn und ux. c. Kalbhenn.

21) Ueber den Begriff von Büberei s. Heuser Ann. 2, 419.

22) Dahin gehört aber nicht Schwängerung der Braut C. Besch. in S. Knöpfel c. patr. 26. Mai 1769, Oberthür c. patr. 18. Juni 1773, Strengin c. patr. 26. Juni 1767, Salzmann c. patr. 12. Sept. 1760, Ruland rel. c. Sauer 15. Juli 1768, Götte c. matr. 30. Jan. 1769, O. A. G. E. in S. Dunkel c. Dunkel 1761 Dec. 2, 280, 7. Dec. 1854 in S. Schick c. Schick [3884] bei Heuser Ann. 3, 421. Auch daß der Bräutigam vorhin mit anderen Frauenspersonen zu thun gehabt, ist für keine zureichende Weigerungsursache gehalten worden C. Besch. 15. Juni 1771 in S. Fischer c. Fischer; dagegen hat man die Eltern eines solchen Bräutigams nicht für berechtigt gehalten, den Consens zur Ver-

heirathung zu verweigern, weil die Braut ſich des gleichen Vergehens ſchuldig gemacht habe O. A. G. E. 25. Sept. 1844 [9337] in S. Kalbhenn und Ehefrau c. Kalbhenn. Desgleichen giebt der Umſtand, daß die Braut mehrere Mannsperſonen nach einander zum Vater ihres außerehelichen Kindes angegeben, den Eltern des durch Beſcheid dafür erkannten Thäters kein Recht, den Conſens zu verſagen C. Bſch. 18. Mai 1770 in S. Damm c. Damm (Kopp, Handb. 5, 194).

23) Mateß c. ihre Mutter 1830 bei Pfeiffer 5, 158.

24) Außer der heſſ. Ref. O. enthält von den evang. K. OO. des 16. Jahrh. nur die Goslariſche C. O. von 1555 (R. 2, 165) noch ſpecielle Weigerungsgründe, insbeſondere wenn der Bräutigam dem Vater der Braut nach dem Leben geſtanden, wenn er verſchwenderiſch oder prodigus, Ketzer, öffentlicher Beſchäder oder Landesbeſchädiger iſt, braucht der Vater der Braut nicht einzuwilligen. Andere K. OO. laſſen nach Geſtalt des Handels billigen Beſcheid geben reſp. ob die Urſach ſolches heilig fürnehmen zu verhindern billig und genugſam, zur Erkenntniß des Conſiſtorii ſtehen. S. übrigens D. S. T. A. 2, 227. Pfeiffer a. a. O. S. 155.

25) D. S. T. A. 2, 227. 3, 10. Ferner die oben N. 23 u. N. 22 alleg. O. A. G. E. von 1830, 1844 und 1854.

26) Die Rechtsfälle 34 und 35 bei Pfeiffer 5, 160 und 161.

27) O. G. Rem. 28. Febr. 1853 in S. Schreiner c. Schreiner rel., wo die Mutter den Conſens verweigerte, weil der Bräutigam ein Gotteslästerer ſei, Heuſer, Ann. 2, 420. Wenn keine Perſonen zur Einſegnung der chriſtlichen Ehe zugelaſſen werden ſollen, ſie wiſſen dann ihren Catechismum von Stück zu Stück zu erzählen (oben §. 99 Nr. 2), ſo wird man keiner Mutter zumuthen dürfen, ihre Tochter einem erwieſenen Gotteslästerer ꝛc. zu geben.

28) C. B. 28. Septbr. 1770 in S. Schmul c. Levi. O. A. G. E. in S. Peter Röder c. fil [3320] 1831, Pfeiffer 5, 162. Kalbhenn et ux. c. Kalbhenn 1844.

29) Indem das Recht auf den Conſens aus dem Kindesrecht deducirt wird.

30) Geſ. 18. Septbr. 1834 §. 1. O. G. E. 1837 bei Henkel S. 162. O. A. G. D. 23. Jan. 1838 in S. Lengemann c. matr. bei Pfeiffer 5, 158 und Geſ. 22. Juli 1851 §. 2 und §. 54.

31) V. O. 29. Juni 1821 §. 22 Nr. 4. V. O. 28. Dec. 1829 §. 27 Nr. 2 (oben §. 134 N. 8). Wenn man die hier in Rede ſtehenden Rechtsververhältniſſe der Kinder zu den Eltern und umgekehrt für klagbare Privatrechte hält, ſo iſt der Modus, ſie im Wege der Dispenſation zu beſeitigen, allerdings auffallend und vom Obergericht zu Caſſel ſeiner Zeit conſequent bezweifelt worden, Pfeiffer 5, 162 f. Will man dagegen jene Rechtsverhältniſſe als nicht auf dem gerichtlichen Wege der

Klage, sondern dem der gerichtlichen Cognition im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit festzustellende betrachten, bei deren Ordnung aus öffentlich rechtlichem Gesichtspunkt zu verfahren wäre, und so ist es ohne Zweifel nicht nur bei den Römern nach fr. 9 §. 1, fr. 10 u. fr. 19 de R. N. 23. 2, sondern auch zur Zeit des Erlasses der K. OO. und des vorgeschriebenen Einsehens der Obrigkeit, Consistorien ꝛc. gemeint gewesen, Note 16 a. E. und selbst als man die Form der Klage und Klagbeantwortung einführte, war dies in der That nur Form, die man bekanntlich auf alle Gerichtsverhandlungen, auch wo sie entschieden nur Interessen und allenfalls Rechte der Privaten, nicht Privatrechte, betrafen, anwandte [Ledderhose kl. Schr. 1, 149 ff.], — so verschwindet der Zweifel, der außerdem nur unbefriedigend gelöst wird. V. O. 28. Decbr. 1829 §. 27. O. A. G. Gutachten vom 2. Mai 1832 und J. M. V. 18. Mai 1832 bei Pfeiffer 5, 164 f. Die Abnormität scheint dann umgekehrt weniger in Zulassung der Dispensation, als der der „Klage" zu liegen, die nicht mit Verurtheilung des Verklagten, sondern „Ergänzung des Consenses" endigt.

32) c. 25 C. de nupt. 5. 4.

33) V. O. 28. Dec. 1829 §. 27 Nr. 2.

§. 251. (L. §. 260—270. Pf. §. 246—257).

B. Mangel naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft. *)

Es ist ein dem Sittlichkeitsgefühl fast aller Völker angehöriges Princip, Ehen unter nahen Verwandten nicht zuzulassen. Nur in Betreff des Grades der Nähe der Verwandtschaft herrscht Verschiedenheit. Nach römischem (kaiserlichem) Recht war die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten [1]) ohne Unterschied, und zwar gleichviel, ob natürliche, eheliche oder uneheliche, oder ob Adoptivverwandtschaft statt fand, und in der Seitenlinie zwischen Geschwistern [2]), resp. zwischen Onkel und Nichte resp. deren oder des Neffen Descendenten, Tante und Neffe oder dessen resp. der Nichte Descendenten (respectus parentelae) verboten und jene in gerader Linie geradezu für naturrechtswidrig (incestus ex iure gentium) erklärt. In gleichem Grade war die Schwägerschaft Ehehinderniß [3]). —

*) Richter K. R. §. 270 (§. 257). Walter K. R. §. 309. Eichhorn 2, 381 ff. Böhmer, J. E. P. 4, 14.

Nach Moſaiſchem Recht waren die Ehen zwiſchen Eltern und Kindern, auch Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwieger-Söhnen und Töchtern verboten [4]), desgl. mit vollbürtigen oder Halbgeſchwiſtern [5]), mit des Vaters und der Mutter Schweſter, mit des verſtorbenen Bruders Wittwe und des Vaterbruders Wittwe [6]), nicht aber mit anderen gleich nahen Verwandten [7]).

Das canoniſche Recht hatte ſich zwar in den erſten Jahrhunderten dem römiſchen Recht angeſchloſſen, nach und nach aber auf 3. Moſe 18, 6 fußend, wonach die Ehen unter Verwandten überhaupt Sünde ſchienen, bis an die Gränze der Verwandtſchaft jede Ehe unterſagt, und dazu die Verwandtſchaftsgrade nicht römiſch (quot sunt generationes, tot sunt gradus), ſondern germaniſch (in der Seitenlinie quot gradus alter distat a communi stipite, totidem utrique inter se distant) berechnet, ſo daß unter Umſtänden die Ehe bis zu dem 14. Grad römiſcher Computation verſagt war. Dieſer Umſtand erſchwerte die Ehen im höchſten Grad, reſp. war wenigſtens, inſofern er auf dem Weg zu erkaufender Dispenſation umgehbar erſchien, höchſt läſtig. Das canoniſche Recht ſelbſt mußte darum ſchon von ſeiner Strenge nachlaſſen und die Ehe über den 4. Grad hinaus frei geben [8]).

Die Reformatoren gingen auf den vermuthbaren Grund der Eheverbote innerhalb der Verwandtſchaft zurück und fanden ihn in der Erhaltung der unter nahen Verwandten bei der durch den nahen Umgang im Falle möglicher Ehe außerdem höchſt gefährdeten Keuſchheit [9]). Danach mußte ihnen die Verwandtſchaft nicht an ſich, ſondern nur dann ein Ehehinderniß erſcheinen, wenn ihre Nähe einen jene Keuſchheit gefährdenden nahen Umgang mit ſich führte.

Nach dieſem Princip hielten ſie ſich für berechtigt, Reſtrictionen der beſtehenden kirchlichen Eheverbote eintreten zu laſſen [9a]). Dieſe durften aber nicht über das Moſaiſche Recht hinaus gehen, weil man in dieſem den Ausdruck natürlicher Sitte (ius gentium) und göttlichen Rechtens ſah [10]).

Daß Moses nicht nach Graden, sondern nach bestimmt benannten Personen die Ehe verbot, schien ihnen aber nicht, wie den Juden, die Bedeutung zu haben, daß anderen nicht genannten aber gleich nahe verwandten Personen die Ehe erlaubt sei, sondern sie unterstellten, daß dort nur des Beispiels halber bestimmte Personen genannt seien [11]). Das Mosaische Recht war solchergestalt im Allgemeinen dem Römischen conform gemacht. Als Zusatz weltlichen Rechtens (humani iuris) fügte man noch das Eheverbot zwischen Geschwisterkindern und das mit Rücksicht auf den respectus parentelae hinzu [12]).

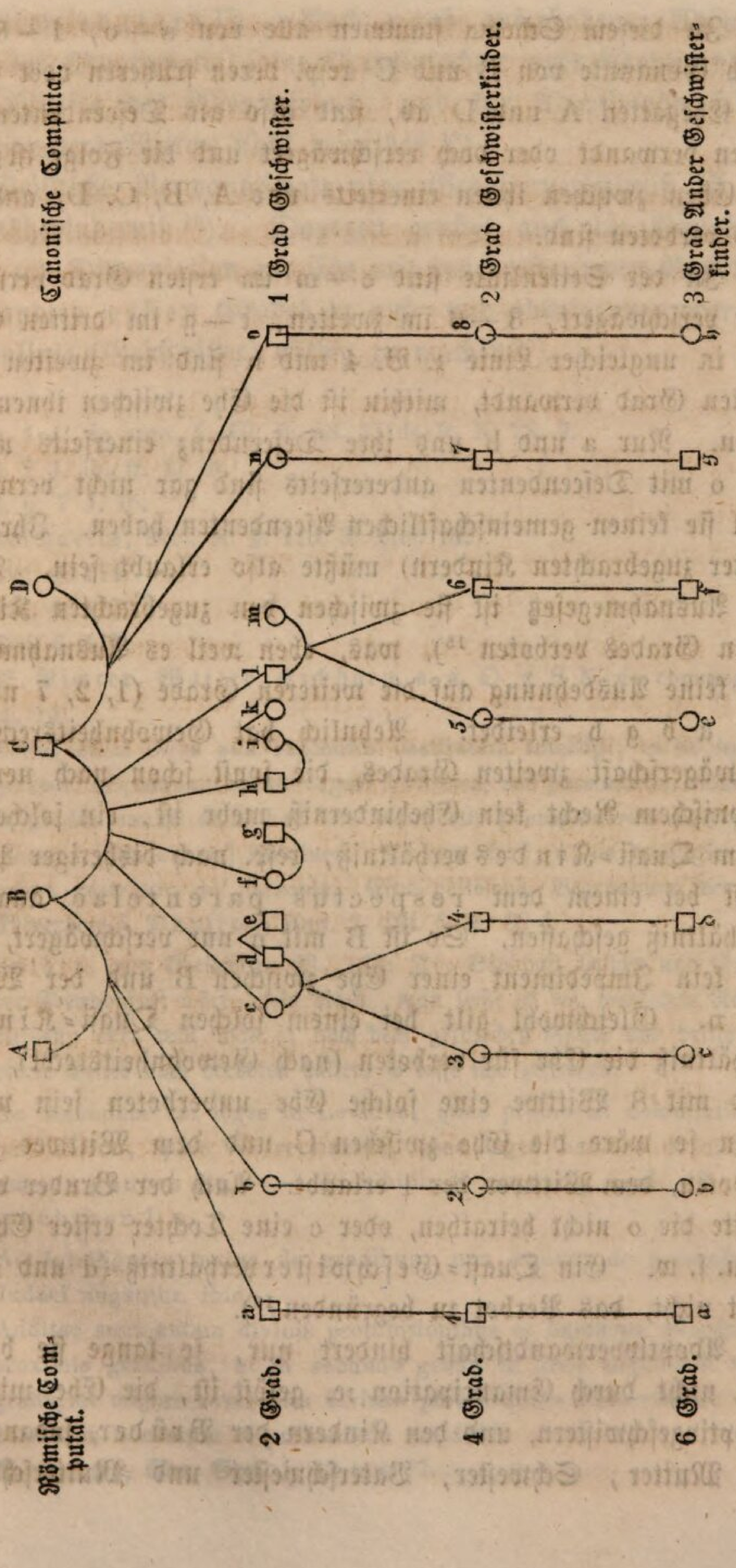
Von diesem Standpunkte aus [12a]) ist auch in Hessen verordnet [13]), daß

1) alle und jede gradus (cf. Note 11), die Moyses im 3. Buch am 18. Capitel aus sonderem Geheiß und Befelch Gottes verboten hat, — — verboten sein sollen;

2) daß auch der zweite und dritte [13a]) Grad der Blutsfreundschaft und Schwagerschaft, beides in gleicher und ungleicher Linien, menniglichen verboten sein soll.

3) Das Verbot des Römischen Rechts hinsichtlich der den respectus parentelae berührenden Ehen ist in den eris 1 und 2 nicht ausdrücklich enthalten, aber stehen geblieben, da die Reformationsordnung von der Ansicht ausgeht, daß die in „göttlichen und kaiserlichen Rechten", in „alten kaiserlichen Rechten" verbotenen Ehen verboten bleiben sollen [14]).

Die verbotenen Ehen lassen sich hiernach aus dem nachstehenden Schema entnehmen:


Canonische Computat.
1 Grad Geschwister.
2 Grad Geschwisterkinder.
3 Grad Ander Geschwisterkinder.
Römische Computat.
2 Grad.
4 Grad.
6 Grad.
A
B
C
D

In diesem Schema stammen alle von a—o, 1—8 und a—h Genannte von B und C resp. deren früheren oder späteren Ehegatten A und D ab, sind also als Descendenten mit diesen verwandt oder doch verschwägert und die Folge ist, daß die Ehen zwischen ihnen einerseits und A, B, C, D, andererseits verboten sind.

In der Seitenlinie sind c—m im ersten Grad verwandt oder verschwägert, 3—6 im zweiten, c—g im dritten Grad, und in ungleicher Linie z. B. 4 und n sind im zweiten resp. dritten Grad verwandt, mithin ist die Ehe zwischen ihnen verboten. Nur a und b und ihre Descendenz einerseits und n und o mit Descendenten andererseits sind gar nicht verwandt, weil sie keinen gemeinschaftlichen Ascendenten haben. Ihre Ehe (unter zugebrachten Kindern) müßte also erlaubt sein. Durch ein Ausnahmegesetz ist sie zwischen den zugebrachten Kindern ersten Grades verboten [15]), was, eben weil es Ausnahmegesetz ist, keine Ausdehnung auf die weiteren Grade (1, 2, 7 und 8) und a b g h erleidet. Aehnlich hat Gewohnheitsrecht bei Schwägerschaft zweiten Grades, die sonst schon nach neuerem canonischem Recht kein Ehehinderniß mehr ist, ein solches bei einem Quasi-Kindesverhältniß, resp. nach bisheriger Praxis selbst bei einem dem respectus parentelae analogen Verhältniß geschaffen. So ist B mit n nur verschwägert, folglich kein Impediment einer Ehe zwischen B und der Wittwe des n. Gleichwohl gilt bei einem solchen Quasi-Kindesverhältniß die Ehe für verboten (nach Gewohnheitsrecht), während mit 8 Wittwe eine solche Ehe unverboten sein würde. Eben so wäre die Ehe zwischen C und dem Wittwer der a verboten, dem Wittwer der 1 erlaubt. Auch der Bruder von B dürfte die o nicht heirathen, oder c eine Tochter erster Ehe des m u. s. w. Ein Quasi-Geschwisterverhältniß (d und i) genügt nicht, das Verbot zu begründen [16]).

Adoptivverwandtschaft hindert nur, so lange sie besteht, d. h. nicht durch Emancipation ꝛc. gelöst ist, die Ehe mit den Adoptivgeschwistern, und den Kindern der Brüder, sodann mit der Mutter, Schwester, Vaterschwester und Mutterschwester

des Adoptivvaters[17]). Auch nach aufgehobener Adoption kann der Adoptivvater ſeine Adoptivtochter oder Adoptivenkelin reſp. Wittwe des Adoptivſohns, und der Adoptivſohn ſeines Adoptivvaters Wittwe nicht heirathen[18]).

Geiſtliche Verwandtſchaft oder Gevatterverhältniß iſt gar kein Ehehinderniß[19]). Dagegen genügt auch die Verlobung ſchon, um Dispenſation zur Ehe mit des verſtorbenen Verlobten Verwandten erſten Grades in auf- und abſteigender oder der Seitenlinie (Geſchwiſter) nöthig zu machen[20]).

1) §. 1 J. de nupt. l. 10. fr. 53. 55 de R. N. 23. 2.

2) §. 2 J. ib. fr. 17 ib.

3) §. 6. 7 J. ib.

4) Michaelis, Moſ. R. §. 113. 3, Moſ. 18.

5) Daſ. §. 114.

6) Daſ. §. 116.

7) Daſ. §. 117.

8) S. Richter, Walter, Eichhorn, a. a. O. c. 8 X. de consanguin. (4, 14).

9) Voluit enim Deus sua sapientia castitatem intelligi, et ut intelligeretur, nequaquam voluit vagari libidines, sed personarum numerum et gradus sanxit et in hac vita manifestis poenis universaliter punit incestas [non castas] libidines. Melanchthon, de conjugio; s. t. prima restrictio de personis. Eine philoſoph. Begründung der btr. Eheverbote ſ. Duyſing, Ann. 2, Hft. 6 S. 89 f.

9a) Luther, von Eheſachen, 23, 148: Der Sipſchaft halben und Geliede der Freundſchaft wäre mein Rath, man ließe es bei weltlichen Rechten bleiben; oder will man ja nach dem geiſtlichen Rechte das dritte und vierte Gelied auch verboten halten, ſo laſſe ichs geſchehen.

10) Ac sciendum est leges in Levitico, quae prohibent commixtionem personarum, quae ibi recitantur, esse leges naturae et obligare omnes gentes etc. — — Prohibitio divina exstat Levit. 18. Melanchthon l. c.

11) Ac intelligatur textus de gradibus, non tantum de personis, ut Judaei nugantur. ibid.

12) Additae sunt autem divinis prohibitionibus et humanae quaedam in proximis gradibus, ut in secundo gradu in linea aequali et tertio gradu, ut majore reverentia divinae prohibitiones observentur. Hoc consilium honestum et probandum est. ibid.

12a) S. Heppe, Gen. Syn. 1, 42 und 77.

13) Ref. O. 1572. C. 10 (1, 365 f.) 1656. c. 11 §. 1 und 2 §. 4 (2, 422), ausgedehnt auch auf Schaumburg s. oben §. 18 N. 1, Hanau, C. G. R. P. 11. Juli 1815. R. A. 14. Sept. 1815, und die übrigen Landestheile außer Fulda, R. A. 30. März 1821 (S. 12).

13a) Landgraf Moritz stellte in Aussicht, daß er das Eheverbot im 3. Grad als weder in göttlichen, noch Kaiserlichen Rechten vorhanden, noch dem Beispiel vieler anderen evangelischen Gesetzgebungen, ganz aufheben werde. F. R. 9. Mai 1611 (Ledderhose, K. R. Anhang S. 555). Es ist aber dazu nicht gekommen.

14) Daher denn auch nach unserem Recht ein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Verwandtschaft nicht gemacht wird, und die Ehe selbst wenn nur eine solche Verwandtschaft vermuthet wird (etsi dubitetur patrem eum esse fr. 14 §. 2 de R. N. 23, 2), nicht gestattet wird, C. D. 7. Dec. 1789. Adoptivverwandtschaften stehen in auf- und absteigender Linie im ersten Grad immer, in weiteren Graden und in der Seitenlinie nur, so lange die Adoption dauert, entgegen. fr. 55 ib.

15) C. G. R. P. 16. Mai 1806 (8, 272). M. C. A. 2. Juni 1806. M. A. 8. Febr. 1822 N. 4 (S. 6). Auch die Ehe zwischen A und n oder D und a ist unerlaubt.

16) C. R. v. Juni 1814. Zur Heirath mit der Wittwe des Bruders der verstorbenen Ehefrau ist also keine Dispensation nöthig. M. B. 30. Jan. 1823. 321. R. B. 11 Sept. 1849. 2468. Die im Text auf das dem resp. parentelae analoge Schwägerschaftverhältniß das Eheverbot ausdehnende Praxis, der man noch namentlich in den R. B. v. 9. März 1833. 934. v. 28. Oct. 1848. 3146 und R. B. 4. Mai 1858. 2276 R. Pr. II. Folge gegeben, ist von der Regierung zu Cassel mit vorher eingeholter Zustimmung des Min. des Inn. M. B. 9. März 1859. 2140, durch R. B. 14. März 1859. 1492. R. Pr. II. aufgegeben und damit die Dispensation zur Ehe mit des Bruders oder der Schwester Stiefsohn oder Stieftochter, mit des Schwiegersohns oder der Schwiegertochter Bruder oder Schwester für unnöthig erklärt z. B. R. B. 3. Juni 1859. 2673. R. Pr. II. (Ehe mit der Schwester der Stiefmutter betr.). Roth und Meibom S. 316 N. 19.

17) §. 5 J. de nupt. 1. 10. fr. 17 §. 2. fr. 55 §. 1 de R. N. 23, 2. Aus Rücksicht auf den Anstand ist auch die Ehe mit der Mutterschwester untersagt, obgleich sie Cognatin ist und die Adoption nur Agnation bewirkt.

18) §. 1 J. l. c. fr. 55 cit. c. 10 C. de adopt. (8, 48).

19) Schmalk. Art. Von d. Bischöffe Gewalt und Jurisd. verb. Quia traditiones de cognatione spirituali sunt injustae etc. p. 355. Ceterum prohibitiones de cognatione spirituali prorsus rejiciendae sunt, qualis

est, ne quis ducat eam, cujus baptismo affuit. Melanchthon de conj.

20) C. R. 17. Juni 1768 (2, 433 R. 7). Roth und v. Meibom 1, 316 Note 18.

§. 252. (L. §. 271—275. Pf. §. 258—261).

Dispensation vom Hinderniß wegen zu naher Verwandtschaft. *)

Die Reformatoren wollten von dem solchergestalt beschränkten Verbot keine Dispensation, insofern es göttlichen, nur sehr seltene Dispensation, insofern es menschlichen Rechtens sei [1]). Dem entsprechend ist in unseren Ref. Ordnungen von 1572 und 1657 verfahren. Dispensation soll nicht anders, denn aus besonderen erheblichen und hochwichtigen Ursachen vom Landgrafen ertheilt und Verehelichungen ohne Dispensation mit Landesverweisung angesehen werden [2]). Die Ref. O. von 1572 beschränkte die Dispensation auf den dritten Grad gleicher Linie, was sie, wenn sie nicht dem Mosaischen Recht wenigstens beziehungsweise zu nahe treten wollte [3]), thun mußte. Die Ref. O. von 1656 a. a. O. läßt die Beschränkung fort und gestattet sonach auch im zweiten Grad Dispensation, welche Gestattung die ältere Praxis nur auf die nicht bei Moses ausdrücklich genannten Fälle bezog [4]).

Die thatsächliche Befolgung des so gestalteten Rechts betreffend, hat man sich in alten Zeiten streng daran gehalten [5]). Eine Ausnahme nur machte man dann, wenn bereits der Beischlaf hinzugekommen war, indem man nun die Frage nicht nach Zulassung einer einzugehenden Ehe, sondern so stellen zu müssen glaubte, „ob die von diesen Personen contractirte und per concubitum vollzogene Ehe nunmehr zu dissolviren und ihnen die benedictio sacerdotalis zu weigern sei?" Diese Frage sei in der Mosaischen Gesetzgebung nicht verneint [6]), und man trug in solchem Fall auf Zulassung der benedictio sacerdotalis, zugleich aber Landesverweisung ob incestuosum concubitum ad evitandum scandalum an [7]). Obwohl diese Aus=

*) Böhmer, J. E. P. 4, 14 §. 42 sqq.

nahme streng genommen, nicht auf eine Dispensation Behufs künftiger Ehe, sondern auf Toleranz [8]) schon bestehender Ehe hinausläuft, so ist doch der Schritt von dieser zu jener nur ein sehr kleiner und, um nicht zum Beischlaf vor der Copulation aufzufordern, zumal nach Aufhebung der Landesverweisung, fast nothwendiger. Solchergestalt hat sich in der Praxis Dispensabilität von dem Eheverbot in allen den Fällen gebildet, wo die ohne Dispensation eingegangene Ehe nicht nichtig ist [8a]). Man dispensirt daher allein von dem Verbot der Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten, Geschwistern und Verschwägerten der auf- und absteigenden Linie nicht [8b]). Alle übrigen Eheverbote, auch die mosaischen der Ehe mit des Bruders Wittwe, des Vaters Bruders (Onkels) Wittwe, dem Onkel oder der Tante, sind der Dispensation unterworfen [9]).

Das Dispensationsrecht wird von den Regierungen [10]) und zwar von der Regierung der Provinz, in welcher die Braut wohnt [11]), ausgeübt (§. 134 N. 8). Das betreffende Gesuch (auch die vom Heirathsalter und der Trauerzeit) ist bei dem Landrathsamt, nicht dem Pfarrer [12]), zur Instruirung einzureichen und von diesem mit dem Instructionsprotokoll berichtlich an die Regierung zu senden [13]). Die Begründung des Gesuchs betreffend, verlangt das Gesetz [14]) besondere, erhebliche und hochwichtige Ursachen.

In früherer Zeit wurde das Dispensationssuchen durch eine sehr hohe Dispensationstaxe (bis 1000 Thlr.) erschwert, die erst erlegt werden mußte, ehe das Dispensationsrescript erfolgte. Gegenwärtig ist die Taxe auf ein Minimum von 1 Thlr. und Maximum von 20 Thlr., zur Hälfte in die Consistorial-, zur anderen Hälfte in die Schulkasse zu zahlen, bestimmt, und soll sich das Maß nach billiger Rücksicht auf das Vermögen der Nachsuchenden und sonstige Umstände richten. Dazu kommt ein Stempel von 15 Slbgr. — 50 Thlr. [15])

Eingehung der Ehe ohne Dispensation macht dieselbe in den nicht dispensabelen Fällen nichtig, in den dispensabeln tritt nur Strafe ein [16]).

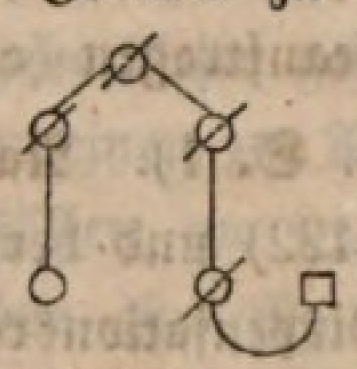
1) Sed sciant omnes gubernatoros discrimen prohibitionum divinarum et humanarum. Divinae nequaquam solvi humana auctoritate possunt. Sed interdum probabilis ratio incidere potest, quare humanae prohibitiones laxentur, quod tamen circumspecte fiat per pastores et magistratus, non privata temeritate. Melanchthon de coniug. — Am Tage ist, daß der Papst und die Geistlichen selbst das Verbot im dritten und vierten Glied nicht halten, sondern nehmen Geld und verkaufen beide, das vierte und dritte Glied, das andere wohl darzu. Kann solches der Mammon ohn Gottes Wort thun, so solls auch Gottes Wort ohn den Mammon können thun. Luther von Ehes. 23, 149.

2) Ref. O. 1572 c. 10 (1, 366), 1656 c. 11 §. 4. 5 (2, 422). Daß das Mosaische Recht übrigens nicht unmittelbar Rechtsquelle sei s. oben §. 24 Note 3.

3) Die Ehe mit des Weibes Bruders Tochter oder des Mannes Bruders Sohn 3. Mos. 20, 14.

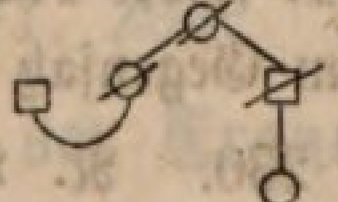
4) Im Einklang mit bedeutenden kirchenrechtlichen Auctoritäten Dec. S. T. C. 1, 29.

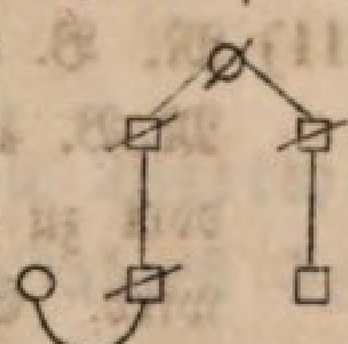
5) Das Gesuch des Arndt Israell zu Cassel, der sich mit seines Vaters Bruders Sohns Weib verehlichen wollte, wurde vom Landgrafen, „weil sich die selbe nicht zu erinnern wissen, daß sie in dergleichen Fall mehr dispensirt haben" an Canzlar und Räthe zum Gutachten abgegeben und weil beide in secundo gradu affinitatis lineae aequalis verwandt seien, auf Grund der Rf. O. von 1572, die Dispensationen nur im 3ten Grad zulasse, zurückgewiesen 28. April 1598. — Siebenzig Jahre später wurde auf Dispensation im gleichen Fall angetragen, „weil die gesuchte Dispensation keine Blutsfreund- sondern Schwägerschaft concernire", und gegen 20 Efl. ertheilt, Johann Ph. Volkmar und Barbara verw. Wiskemann, 10. Sept. 1669.

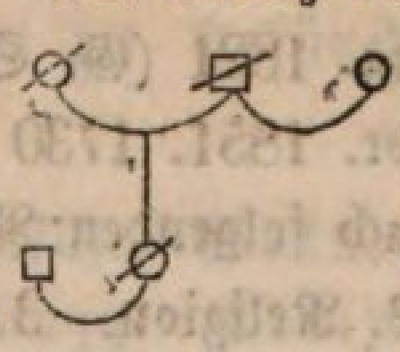


6) Carpzov, iurispr. consist. 2, 6 def. 99.

7) In S. Cathar. Löwenberg und Reinhard Thiele, 4. Jan. 1656. Valentin Gerstenberg hatte nach dem Tode seiner Ehefrau Elisab. deren Mutter Schwester Tochter stuprirt und sich mit ihr „im Papstthum" copuliren lassen. Sie wurden Landes verwiesen. „Daß sie aber, wie andere Ausländische ihrer Gelegenheit nach ab und zu gehen, das kann man wohl geschehen lassen" 24. März 1601. — Michael Schäffer hatte die Wittwe seines Stiefsohns geschwängert und „mußte sobald nach der Copulation aus hiesigem Fürstenthum u. Lande sich weg- und unter frembde Leute begeben." 1674. Vgl. Heppe, Gen. Syn. 2, 206. 1, 43.







8) Böhmer, J. E. P. 4, 14 §. 44 sqq. Bei solchen Ehen, die auf diese Weise eingegangen waren, ohne daß die Ehegatten das hindernde Verwandtschaftsverhältniß kannten, sah man auch von der Landesverweisung ab.

8a) Wie schon Landgraf Wilhelm IV. wollte. Heppe, Gen. S. 1, 42.

8b) M. A. 8. Febr. 1822 N. 1. 2 (S. 6) resp. 5. Aug. 1848. 8918. Vgl. Duysing Ann. 2 Heft 6 S. 80 ff.

9) Seit 1832 ist kein Fall vorgekommen, in welchem der Ehe zwischen Oheim und Nichte, wenn auch das Gesuch nur auf den Grund wechselseitiger Neigung basirt war, Schwierigkeiten gemacht worden wären R. Ber. 19. Juni 1849. 3921 z. Nr. 7324 M. Pr. Die Ehe mit der Stieftochter wurde für indispensabel gehalten M. B. 12. Septbr. 1848. 10207, dgl. mit der Schwiegertochter (der geschehenen Schwängerung ungeachtet) R. B. 17. Nov. 1854. 6539 R. Pr. II, mit der Stiefmutter der Frau, M. B. 17. Febr. 1825. 1014. R. B. 21. Jan. 1859. 340 R. P. II., 2. Febr. 1859. 608, R. Pr. II., 9. Aug. 1859. 3830 R. Pr. II. Als am 10. Jan. 1786 Heinrich Dingler zu Istha Dispensation zur Ehe mit seines vollbürtigen Bruders Wittwe erhielt, weigerte Pfarrer Henkelmann Gewissens halber die Trauung; das Cons. rescribirte ihm, er solle damit einen benachbarten Prediger beauftragen (cf. §. 24 N. 3, §. 248 N. 15).

10) V. O. 4. Jan. 1832 §. 1 (G. S. 1). Nach der Rf. O. 1572 c. 10 (1, 366) und 1656 §. 4 (2, 422) und der ihnen zum Grund liegenden älteren Praxis gehörte das Dispensationsrecht zu den dem Landesherrn vorbehaltenen Rechten. Landgraf Moritz überließ die Dispensation vom Eheverbot im dritten Grad gleicher Linie dem Consistorium. S. R. 9. Mai 1611 bei Ledderhose, K. R. S. 555. Durch M. A. 8. Febr. 1822 (G. S. 6) wurde dem Landesherrn (Ministerium) nur die Dispensation in ungleicher Seitenlinie der Blutsverwandtschaft zwischen dem Oheim und der Nichte, der Tante und dem Neffen und zwischen zugebrachten Kindern reservirt, durch V. O. vom 4. Jan. 1832 auch diese vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Ministerium den Regierungen übertragen. Das C. A. 1. Febr. 1726 (3, 983) betont das landesherrliche Dispensationsrecht im Gegensatz zur Anmaßung der Gerichtsherrn.

11) M. B. 3. Febr. 1823. 230. R. B. 28. Juni 1824. 1425 H. P. M. B. 4. Nov. 1836. Falls sie im Ausland wohnt, ist die Dispensation dort zu suchen. C. R. 27. Oct. 1800, wenigstens wenn dort getraut wird. C. D. 25. April 1815.

12) C. A. 6. Mai 1822. 1268.

13) St. M. A. 22. Aug. 1821 (G. S. 67). Ein Beschl. der Bez. Dir. in Cassel vom 14. Febr. 1851. 1730 gibt den Landrathsämtern tabellarische Berichterstattung nach folgenden Rubriken auf: 1. Namen und Wohnort des Bräutigams. 2. Religion. 3. Alter des Bräutigams resp. der Braut.

4. Beiderseitiges Vermögen. 5. Verwandtschaftsgrad. 6. Gründe für oder wider die Dispensation. 7. Antrag.

14) Nſ. O. O. a. a. O. Causas urgentes (zu welchen vorausgegangener Beischlaf nie gehören sollte), wenn auch arbitrarias. Allein das arbitrium darf nur Platz greifen, cum dispensatio non sit odiosa. Heppe, Gen. Syn. 2, 206. Richter, K. R. §. 275 führt als solche an: Hebung eines gegebenen oder zu befürchtenden Aegernisses oder bestehender Feindschaften in den Familien, Abwendung von Gefahren, welche die Sittlichkeit und Religion der Bittsteller bedrohen, das Wohl und die christliche Erziehung noch unversorgter Kinder, Versorgung und Pflege alter oder kranker Eltern oder preßhafter Geschwister, die Unmöglichkeit oder wenigstens Unwahrscheinlichkeit für die Braut wegen Mangels an gehöriger Aussteuer oder schon vorgerückten Alters rc. In Praxi hat man sich mit dem negativen Grund cum dispensatio non sit odiosa (z. B. weil die Braut körperlich und geistig nicht befähigt zur Ehe und nur Habsucht das Motiv schien, R. B. 30. Mai 1848. 1522 H. P.) und dem sehr allgemeinen positiven angeblicher Zuneigung begnügt; s. oben Note 9.

15) M. A. 8. Febr. 1822 (S. 6) und St. Ges. vom 22. Dec. 1853 §. 74 (S. 215). Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen ist ein Tarif aufgestellt, das im Allgemeinen zur Richtschnur dient, ohne auszuschließen, daß man in einzelnen Fällen, wo in seiner Anwendung eine Härte liegen würde, davon abgewichen ist. R. B. 15. Aug. 1857. 4048 R. Pr. II. Bei besoldeten Dienern hat man in Ermangelung anderer Anhaltspunkte eine Jahresbesoldung als normgebend angenommen. Ohne Production der Quittung über bezahlte Dispensationsgelder darf der Pfarrer nicht trauen. C. A. 29. Febr. 1828. 685.

16) Ueber die Strafe s. Kersting S. 631 ff. Die privatrechtlichen Nachtheile, welche das gemeine Recht den Incestuosis androht, setzen Verwandtschaft im nicht dispensabelen Grad voraus, Henkel S. 375.

§. 253. (L. §. 290. 291. 294. Pf. §. 276 und 277).

C. Ablauf der Trauerzeit. *)

Die Vorschrift des Römischen Rechts, wonach die Wittwe oder geschiedene Ehefrau sich vor Ablauf eines Jahres bei Strafe der Infamie nicht wieder verheirathen sollte, hatte ihren Grund in der außerdem zu befürchtenden Ungewißheit

*) Richter, K. R. §. 283 (§. 270). Walter §. 323. Eichhorn 2, 424. Böhmer J. E. P. 4, 21 §. 17 sqq. Strippelmann 5, 218 ff.

über die Herkunft der etwa geboren werdenden Kinder[1]), und war im canonischen Recht außer Wirksamkeit gesetzt[2]). Auch in den Kirchenordnungen von Hessen kommt sie im ersten Jahrhundert der Reformation nicht vor[2a].) Bei der Revision der Kirchengesetze nach dem dreißigjährigen Krieg wurde das in älteren evangelischen Kirchenordnungen nicht ungewöhnliche, auch aus Rücksicht auf den Anstand auf den Mann ausgedehnte Verbot einer Wieder-Verheirathung in der dem Tod des Ehegatten nächstfolgenden Zeit auch in Hessen eingeführt und zwar die Trauerzeit für den Wittwer auf 6, für die Wittwe auf 12, wenigstens 9 Monate bestimmt[3]), dergestalt daß innerhalb dieser Frist Niemand zur Proclamation, Eheanzeige[4]) oder Trauung gelassen werden und vorzeitige Verlobung Geldstrafe nach sich ziehen soll.

Dispensation durch die Regierung[5]) findet von einem Zeitraum von 3 Monaten statt, so daß für den Mann 3, für die Frau 9 Monate indispensabel bleiben[6]). Die im vorigen §. angeführten Grundsätze gelten auch hier.

1) c. 8 §. 4 C. de repud. 5, 17 c. 9 ib. nov. 22 c. 16 fr. 1 D. de his qui inf. not. 3, 2. fr. 11 §. 1 ib. nov. 22 c. 22. Dabei ist sich zu erinnern, daß das Römische Jahr ursprünglich nur 10 Monate zählte: Quod satis est, utero matris dum prodeat infans; Hoc anno statuit temporis esse satis. Ovid. fast. 1, 33. Bloßes stuprum innerhalb der Trauerzeit ohne Geburt eines unehelichen Kindes zieht daher auch die Vermögensstrafen der nov. 39 §. 2 nicht nach sich. Str. a. a. O.

2) c. 4, 5 X. de. sec. nupt. 4, 21.

2a) Daß sie in praxi gleichwohl bestand, ersehe ich aus einer Dispensation v. 3. Oct. 1606.

3) Rf. O. 1656 c. 10 §. 7, 8 (2, 420) jetzt für die Wittwe immer 12 Monate. M. A. 8. Febr. 1822 (S. 6).

4) Ed. 18. Febr. 1724 §. 9 (3, 928).

5) V. O. 4. Jan. 1832.

6) M. A. 8. Febr. 1822.

§. 254. (Pf. §. 225).

D. Christliches Glaubensbekenntniß. *)

Für die kirchliche Ehe gilt das römischrechtliche und canonische Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden [1]), da die aus der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses abgeleiteten Ehehindernisse nur hinsichtlich der bürgerlichen Ehe keine Geltung mehr haben sollen [2]), es ohnehin nicht thunlich ist, daß ein Nichtmitglied der Kirche eine kirchliche Handlung vornehme.

1) c. 6 C. de Judaeis. 1, 9. c. 28 q. 1. Die kirchliche Einsegnung von Ehen zwischen Christen und Juden ist (zum Ueberfluß) unbedingt untersagt. M. B. 15. März 1851. 2765. — Im „Rechtsfreund" 1836 Nr. 68 findet sich ein Vorschlag zu einem Gesetz die Ehen zwischen Juden und Christen betreffend.

2) Rel. Ges. 29. Oct. 1848 §. 10 (S. 134). Ob man daraus, daß „die bürgerliche Ehe für die Mitglieder der bestehenden christlichen Kirchen abgeschafft" ist und „demgemäß die betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 29. Oct. 1848 die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betr. (§§. 10—12. 15. 16. 18. 20—24) außer Kraft treten" V. O. 13. April 1853 §. 1 — den Schluß ziehen kann, die gedachten Ehehindernisse hätten für die Mitglieder der bestehenden christlichen Kirchen ihre frühere Bedeutung wieder erlangt? Meibom und Roth §. 92 (1, 314), hängt davon ab, ob man die bürgerliche Ehe, die bekanntlich gerade der disparitas cultus halber wegen mangelnder Form der Eingehung dafür eingeführt und eben deßhalb noch nicht ganz wieder abgeschafft ist, nicht nur für Mitglieder der bestehenden christlichen Kirchen unter sich (weil sie eine genügende kirchliche Form haben), sondern auch für Ehen derselben mit Nichtmitgliedern (für die es eine kirchliche Form nicht giebt) aufgehoben erachten resp. ob man das einmal aufgehobene Verbot durch bloße Aufhebung der Aufhebung wieder hergestellt glauben will. Das O. Ger. zu Cassel hat, „da die V. O. vom 13. April 1853 die bürgerliche Ehe für die Mitglieder der bestehenden christlichen Kirchen abschafft, um die durch deren Einführung hervorgerufenen Störungen zu beseitigen, eine solche Störung aber nicht nur in der Zulassung der bürgerlichen Ehe für die genannten Confessionsverwandten

---

*) Richter §. 274 (§. 261). Walter §. 306. Eichhorn 2, 379 ff. öhmer J. E. P. 5, 6 §. 63.

untereinander, sondern auch und in noch höherem Grade, in der Gestattung derselben mit Bekennern eines Glaubens zu finden sein würde, mit welchem für Mitglieder der christlichen Kirchen die Eingehung einer kirchlichen nicht statt finden kann", die Ehe zwischen Christen und Juden an sich, also auch in der Form einer blos bürgerlichen, für ausgeschlossen erklärt O. G. Beschl. 19. März 1856 Schreiber betr. Selbst der Glaube, von dem unsere Hoffnungen eines zukünftigen Lebens abhängen, muß im Wesentlichen gemeinsam sein, Hasse ehel. Güterr. S. 8.

§. 255. (L. §. 287. Pf. §. 272).

E. Sittliche Integrität. *)

Nach römischem Recht durfte keine des Ehebruchs Angeklagte und öffentlich Verurtheilte resp. auf der That Ergriffene geheirathet werden, widrigenfalls der, welcher die Gefallene und an ihrer Ehre beschädigte (notata) nahm, gestraft wurde[1]). Kaiser Justinian wollte den Ehebrecher mit dem Tod durchs Schwert gestraft wissen [2]), und falls einer der Strafe entrönne und mit der Ehebrecherin eine Ehe einging, sollte sie nichtig sein, einerlei, ob der gekränkte Ehegatte noch lebe oder nicht [3]). Die ältere Kirche schloß sich dem an und veränderte nur das Motiv der äußeren Ehre in ein wirklich sittliches, wonach denn der Ehebruch des verehelichten Mannes dem der Frau gleich stehen mußte [4]). War jedoch die Ehe einmal eingegangen und handelte es sich also um die Wiederauflösung, so war man nachsichtiger und begnügte sich mit Büßungen, es wäre denn, daß die Verehelichten durch Lebensnachstellungen den Tod des ersten Ehegatten wirklich herbeigeführt oder herbeizuführen doch ernstlich getrachtet gehabt oder sich schon bei Lebzeiten des Ehegatten die Ehe versprochen hätten. Aus dieser Nachsicht erwuchs dann folgerecht der Satz, daß abgesehen von den genannten beiden Ausnahmen die Eingehung der Ehe zugelassen wurde [5]).

Die Reformatoren scheinen das canonische Recht dahin

---

*) Richter §. 273 (§. 260). Walter §. 308. Eichhorn 2, 375. Böhmer, J. E. P. 4, 7.

mißverſtanden zu haben, als ob es die Ehe zwiſchen den Ehebrechern überhaupt und daneben noch (abgeſehen von Ehebruch) denen unterſage, welche wider das Leben des unſchuldigen Ehegatten machinirten [6]).

In Heſſen hat man, ohne den Fall ausdrücklich im Geſetz vorzuſehen, „die Schärfe iuris canonici nicht nur nicht gemildert", ſondern ſelbſt in den von dem canoniſchen Recht zugelaſſenen Fällen die Dispenſation (§. 134 N. 8 Nr. 4) nur ſehr ausnahmsweiſe und ungern ertheilt [7]). Bei Scheidungen iſt dem ſchuldigen Theil die Wiederverheirathung unterſagt [8]).

1) fr. 26. fr. 34 §. 1 de R. N. 23. 2 c. 9 C. ad leg. Jul. de adult. 9. 9. Brissonius ad leg. Jul. de adult. lib. sing. c. 18. Opp. min. ed Trekell p. 215.

2) Nov. 134 c. 10.

3) ib. c. 12.

4) c. 4 C. 32 q. 4 nec viro licet, quod mulieri non licet. Augustin de nupt. 1, 10 ſagt noch fieri connubium non potest, cum quo prius adulterium fuit.

5) c. 1, 3, 6 X. de eo qui duxit in matrimon. 4. 7 c. 6 X. qui filii sint legitimi 4, 17.

6) Melanchth. de conj. tit. de err. vers. alius casus ... Prohibent item, si facta sit machinatio ad interficiendum conjugem alterius. Haec decreta bono consilio facta sunt, ut adulteria majore cura vitarentur. Sed exemplum Davidis ostendit, in hoc casu posse conjugium concedi, et hac ἐπιεικεία iudex nunc quoque uti potest, praesertim cum politici magistratus adulteria non puniunt, et Deo valde disciplicent vagabundae commixtiones. Vgl. Luther v. ehel. Leben §. die ſechſte. Die Niederſ. K. O. 1585 (R. 2, 471) ſagt: In den reformirten Evangeliſchen Conſiſtorien wird nach des Davids Exempel in dieſer Frage gemeiniglich geſprochen und die Schärfe iuris canonici gemildert." Vgl. Carpzov p. 4 c. 20 def. 16.

7) Ueber einen Fall aus 1578 ſ. Heppe, Gen. Syn. 2, 48. Wittekind Wetzel zu Calden hatte, als ſeine Ehefrau fünf Jahre lang bis zu ihrem Tod bettlägerig geweſen war, mit der Dienſtmagd ein Kind in Unpflichten erzeugt und wollte nach dem Tod der Ehefrau, ſelbſt ſo krank, daß er des Lagers nicht aufkommen werde, und kinderlos die Magd ehelichen. Die Geiſtlichen waren, vorbehaltlich weltlicher und kirchlicher Strafen des Ehebruchs, für das Geſuch, auch die Canzlei, weil die im canon. Recht ausgenommenen Fälle nicht vorlägen. Landgraf Moritz

war aber „mit der Prädicanten und Rath Bedenken nit zufrieden", „insonderheit weil er suppl. sich durch die Magd entschuldigen lassen und bishero heimlich gehalten und ist m. gn. F. und H. Befehl, daß man ihm deßwegen ein solche Straff abfordere, damit sich andere darfür zu hüten" [wissen] 1598. — Gleiches geschah 12. Dec. 1759 in S. Joh. Wasmuth Mogge betr.; C. G. R. P. 2. Sept. 1777 Joh. Jacob Althaus aus Melnau betr.; 21. Jan. 1783 Georg Hermann Döhn aus Wenigenhasungen betr. In neuerer Zeit wurde zweimal Dispensation ertheilt, einmal dem Ped. B., dessen Ehe durch landesherrl. Rescr. vom 25. Aug. 1842 unter dem Vorbehalt, die Person, mit der er Ehebruch getrieben hatte, nicht zu heirathen, getrennt war und der durch Rescr. vom 22. April 1848 (nach mehrmaligen vergeblichen Versuchen) von jenem Vorbehalt dispensirt wurde. Der andere Fall betraf die geschiedene Ehefrau des Kreisber. Gr., der als Ehebrecherin die Wiederverheirathung überhaupt gerichtlich untersagt worden war, und die, nachdem sie wiederholt (J. M. B. 9. Juni 1841. 2698, Höchster Beschl. 8. Nov. 1843. 5981, J. M. B. 7. Jan. 1852. 98) abschlägig beschieden war, durch allerhöchsten Beschl. vom 12. Mai 1853, J. M. B. 14. Mai 1853. 3341, in ihrem 53sten Lebensjahr mit Rücksicht auf ihre gute Aufführung, resp. zu Vermeidung des öffentlichen Aergernisses, das in dem außerehel. Zusammenleben liegen würde, und mit Rücksicht auf das Kind, nachdem der inzwischen bereits zweimal verheirathet gewesene Ehemann ausdrücklich eingewilligt hatte, die Dispensation zur Ehe mit dem Ehebrecher erhielt (der Ehebruch war während der auf beiderseitigem Einverständniß beruhenden thatsächlichen Trennung geschehen). Abschlägig bedeutet wurde Prf. R. J. M. B. 25. März 1859. 1725.

8) 1. Cor. 7, 10 und 11. 1, 7, 39. Doch findet landesherrliche Dispensation statt. Dec. 2, 210. 3, 118 und 170. Str. Ehesch. S. 328 ff., unten §. 269.

Drittes Capitel.

Eingehung der Ehe*).

§. 256.

1. Geschichtliche Einleitung.

Nach römischem Recht machte der Consens die Ehe (§. 247), und ob ein solcher d. h. die Absicht, eine Ehe, nicht ein (nach

*) Richter §. 276. 278 (§. 263 und 265). Walter §. 298 ff. Eichhorn 2, 307 ff. Böhmer, J. E. P. 4, 3.

römischem Recht unverbotenes) Concubinatsverhältniß einzugehen, vorhanden sei, mußte aus den Umständen erkannt werden, da eine bestimmte Form der Eingehung nicht vorgeschrieben war [1]). Als solche Umstände galten insbesondere:

1) Vorausgegangene Verlöbnisse (Sponsalia). Wer sich verheirathen wollte, wandte sich (resp. sein Vater) an den Vater des Mädchens und ließ sich durch einen förmlichen Vertrag (Stipulation mit den Worten: Spondes tuam agnatam uxorem mihi? — Spondeo) die Tochter versprechen. Diese Verlöbnisse wurden regelmäßig in Gegenwart vieler (10) Zeugen abgeschlossen, auch wohl schriftlich redigirt (tabulae).
2) Ein weiteres sicheres Zeichen des ehelichen Animus war die Bestellung einer Mitgift, die nothwendig eine Ehe voraussetzte und bei anderen Verhältnissen nicht vorkam.
3) Endlich pflegte ein feierlicher und absichtlich mit vieler Oeffentlichkeit veranstalteter Ueberzug der Braut in des Bräutigams Haus (deductio in domum) zur Bestätigung der maritalis affectio zu dienen.
4) Aber auch der eheliche Umgang mit einer Frau freier Abkunft (und nicht allzufreien Sitten, si non corpore quaestum fecerit) war im Zweifel, und wenn nicht vorher ausdrücklich ein Concubinatsverhältniß als beabsichtigt förmlich ausgesprochen war [2]), ein sicheres Zeichen des animus matrimonii.

Die Kirche konnte in den ersten Jahrhunderten eine Aenderung dieses Rechts nicht erzwingen und mußte sich ihm anschließen. Es entsprach aber christlicher Sitte, schon den ersten Schritt, das Verlöbniß, nicht ohne Beirath und Mitwirkung des Bischofs, (Pfarrers), der sich von der Abwesenheit der kirchlichen Ehehindernisse überzeugte und das Vorhaben segnete (benedicirte), vorzunehmen. Zur Erforschung etwa verborgener Ehehindernisse diente die Proclamation in der kirchlichen Versammlung. — Daß eine Einsegnung der Ehe (Trauung) schon in den ersten Jahrhunderten Erforderniß gewesen wäre, läßt sich um so weniger nachweisen, als die Andeutungen einer solchen recht gut

auf die Benediction bei den Sponsalien bezogen werden können [3]). Nicht kirchliche, sondern weltliche, Gesetze schrieben im achten Jahrhundert Trauung als nothwendig vor [4]). Die Kirche beschränkte sich darauf gegen sponsalia clandestina und matrimonia clandestina (d. h. unförmliche Eheeingehungen ꝛc.) zu eifern, gleichwohl zwischen Sponsalien, welche eine erst später einzugehende (sp. de futuro) und Sponsalien, die eine alsbald einzugehende Ehe (sp. de praesenti) zum Gegenstand hätten, zu unterscheiden und auch den letzteren Kraft zuzuschreiben, so daß zumal die Consummation der Ehe (Beischlaf) nach vorgängigem Versprechen zur Ehe nehmen zu wollen, auch ohne Einsegnung für eine Ehe galt [5]) (matrimonium verum; m. ratum non legitimum. Grat. in c. 17 C. 29. q. 1).

1) An autem maritalis honor et affectio pridem praecesserit, personis comparatis, vitae conjunctione considerata perpendendum esse respondi; neque enim tabulas facere matrimonium fr. 31 de donationibus. Concubinam ex sola animi destinatione aestimari oportet fr. 4 de concub. Man war beim Verfall der Sitte soweit herunter gekommen, daß man sagen konnte: sane enim, nisi dignitate, nihil interest. fr. 49 §. 4 de leg. III.

2) fr. 24 de R. N. fr. 3 pr. de concub.

3) In c. 1 C. 30 q. 5, einem angeblichen Brief des Papstes Evaristus von 96 p. Chr. n. heißt es zwar: Aliter legitimum non fit conjugium, nisi ab his, qui super ipsam feminam dominationem habere videntur, et a quibus custoditur, uxor petatur et a parentibus et propinquioribus sponsetur et legibus dotetur, et suo tempore sacerdotaliter, ut mos est, cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur, et a paranymphis, ut consuetudo docet, custodita et sociata, a proximis congruo tempore petita legibus detur ac solenniter accipiatur, et biduo vel triduo orationibus vacent et castitatem custodiant. Allein die Stelle gehört zu den untergeschobenen des Pseudo-Isidorus. Böhmer l. c. §. 9. 10.

4) Capitulare Caroli M. 50 de 789 Böhmer §. 25.

5) c. 6 C. 32 q. 2. Si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti, ita, quod unus alterum mutuo consensu, verbis consuetis expresso recipiat, utroque dicente ego te in meam accipio et ego te accipio in meum, vel alia verba consensum exprimentia de praesenti — non licet alteri ad alia vota transire. Quodsi fecerit, secundum matrimonium de facto contractum, etiamsi

sit carnalis copula subsecuta, separari debet et primum in sua firmitate permanere. Verum si inter ipsos accessit tantummodo promissio de futuro, utroque dicente alteri: ego te accipiam in meam et ego te in meum, sive verba similia: si alius mulierem illam per verba de praesenti desponsaverit, etiamsi inter ipsam et primum iuramentum intervenerit, sicut diximus de futuro, huiusmodi desponsationis intuitu secundum matrimonium non poterit separari, sed eis est de violatione fidei poenitentia injungenda c. 31 X. de sponsal. 4, 1 c. 30 ibid.

§. 257.

2. Einsegnung.

Die bürgerliche Ehe, wie sie sich nach dem vorigen §. mit Zulassung Seitens der Kirche gebildet hatte, wurde so von der Reformation vorgefunden. Daß die Reformatoren wider die heimlichen Verlöbnisse eiferten, und daß dennoch auch sie, im Fall Beischlaf dazu gekommen, ein matrimonium verum annahmen und solchergestalt auch bei uns noch bis vor etwa 100 Jahren neben der kirchlichen Ehe, insofern wenigstens eine bürgerliche bestand, als deren Eingehung ein Recht auch auf die kirchliche (Trauung) gab [1]), ist schon oben vorgekommen (§. 250 N. 4—9).

Danach ist für uns praktisch nur die Form der Einsegnung in der Kirche geblieben (§. 209. N. 4. §. 244 [2]); bei anticipirtem Beischlaf ohne Kranz und ohne Schenkhochzeit.

1) Gratian ad c. 35 C. 27 q. 2. Ecce quod in desponsatione conjugium initiatur, non perficitur. Die Vollziehung der Ehe setzt Einsegnung („gehaltenen Kirchgang und bezogene Ehe" Hess. Landrecht in Geise Corp. jur. 4, 20 §. 2 S. 469) voraus. Wie man jedoch die Consummation der Ehe durch Beischlaf bereits als ehevollziehend, die Brautleute als verheurathet betrachtete und den Benedictionsact (der eigentlich auch Initiationsact sein sollte) nachfolgen ließ, geht am Anschaulichsten aus folgendem Cons. Rescr. vom 25. Oct. 1672 hervor: Demnach F. C. aus einigen bei der Sache vorkommenden Umständen uf des Regierungsraths und Cons. Syndici Henrich H. beschehenes Nachsuchen vor dieß Mal bewilligt und nachgegeben, daß dessen verheurathete Tochter mit ihrem Bräutigamb Lt. Br. uff dem hiesigen Neuenbau und Hoch-

zeitshaus schierstkünftigen Dienstag 29. dies., jedoch daß solches von Niemand zur Consequenz gezogen oder sich darauf berufen werden soll, zu gewöhnlicher Zeit copulirt und zusammen gegeben werde, als wird dem Mitprediger bei der Altstädter Gemeinde allhier, Ehren Joh. Klöppern, hiermit befohlen, daß derselbe vorermeldte Braut und deren Bräutigamb uf ihr Ansuchen vorgeschriebener Maßen mit einander copuliren und zusammengeben solle.

2) Ueber bürgerliche Ehen zur christlichen Kirche Angehöriger mit Außerkirchlichen s. §. 254 N. 2. — Soldaten, die während der Kriegsgefangenschaft in Frankreich sich bürgerlich verheirathet hatten, mußten die Ehe durch die hier gesetzliche Form der Trauung legimitiren lassen. E. G. R. P. 26. Mai 1796 (7, 672). Auch gemischte Ehen, die nach dem vom Tridentiner Concilium angeordneten Modus einer bürgerlichen Ehe vor Pfarrer und Zeugen eingegangen sind, müssen auf Verlangen des protestantischen Theils von dessen Parochus noch eingesegnet werden. Cons. Ber. 7. Nov. 1845. M. B. 26. März 1857. 1327. Die unter der Herrschaft des Ges. vom 29. Oct 1848 eingegangenen bürgerlichen Ehen bedürfen, um nur vom Staat anerkannt (m. legitimum) zu sein, auch jetzt der Einsegnung nicht, nachdem jenes Gesetz aufgehoben ist. Heuser, Ann. 3, 437.

§. 258. (L. §. 214. Pf. §. 203).

3. Verlöbniß. *)

Die ursprüngliche Wichtigkeit der Verlöbnisse als eines Hauptmomentes, aus welchem auf das Vorhandensein der Ehe geschlossen werden könne, ist mit der Einführung der Trauung als ausschließlicher Form der Eheeingehung sehr zurückgedrängt [1]). Während sie früher gewissermaßen schon die Eingehung der Ehe selbst (ihre bürgerliche Form) waren [2]), sind sie jetzt nur ein Sicherungsmittel der gesetzlichen Vorschriften für Eheeingehung.

Insoweit haben sie bereits oben §. 195 und §. 122 ihre Erörterung gefunden. Von den privatrechtlichen Folgen unter den Verlobten selbst ist jedoch noch beziehungsweise geblieben:

1) Klage auf Vollziehung [3]). Eine solche Klage setzt natür-

---

*) Roth und v. Meibom 1, 330 ff. Richter §. 284 (§. 271). Walter §. 303. Eichhorn 2, 436 ff. Böhmer J. E. P. 4, 1.

lich wirksam zu Stand gekommene, also namentlich beim competenten Gericht angezeigte [4]), beziehungsweise vor dem zuständigen Pfarrer nochmals genehmigte [5]) (§. 195 N. 19. 20. 21.) Eheverlöbnisse voraus. Außerdem muß der klagende Theil sich zur Anstellung der Klage bei dem Gericht durch eine Abschrift des von dem Pfarrer aufgenommenen Protokolls über den betreffenden Güteversuch legitimiren (§. 105 N. 6). Gerichtet ist die Klage nur auf Vollziehung [6]), und nur auf diese lautet die Verurtheilung. Da demungeachtet wahr bleibt, daß eine Eheeingehung wesentlich freie Handlung sein soll (§. 249), so bleibt Zwang in der Executionsinstanz (geistliche Einwirkung und Censur gehört nicht dahin) ausgeschlossen [7]).

2) Wenn das Eheverlöbniß die Verbindlichkeit mit sich führt, es zur Vollziehung zu bringen, so legt es auch ferner jedem Theil die Pflicht ob, Alles zu unterlassen, was die Vollziehung hindert. Dahin gehört nicht nur jedes Betragen, welches bei wirklich vollzogener Ehe die Ehescheidung begründen würde, wie z. B. Beischlaf mit einer dritten Person [8]), sondern auch Alles, was eine Scheidung von Tisch und Bett zur Folge haben würde [9]) oder auch nur überhaupt mit Grund eine unglückliche Ehe befürchten läßt [10]). Auch die Eingehung eines neuen Verlöbnisses gehört dahin [11]).

3) Weigert ein Theil sich auch nach der Verurtheilung (Nr. 1), in der ihm anberaumten billigmäßigen Frist, die Ehe zu vollziehen, oder hat er nach Maßgabe von Nr. 2 seinerseits das Verlöbniß gebrochen, so steht dem anderen Theil das Recht zu, nunmehr auch von dem Verlöbniß abzugehen, dessen Aufhebung bei der geistlichen Behörde (§. 105) und eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Entschädigung beim competenten Gericht zu verlangen [12]). Das Interesse besteht in den vermögensrechtlichen Vortheilen, welche dem klagenden Theil bei Vollziehung der Ehe zu Theil geworden sein würden [13]). Im Allgemeinen werden sich dieselben nach den beiderseitigen actuellen

Vermögensverhältnissen bemessen [14]). Ist eine Mitgift bestimmt gewesen, so kann diese [15]), bei ganz armen Personen aber das gerichtsgebräuchliche Satisfactionsquantum Geschwächter [16]) einen Anhaltspunkt bieten.

4) Eine weitere Consequenz aus dem Satz, daß Verlöbnisse „angefangene Ehe" seien (oben Note 2) ist das gerichtsgebräuchlich gebliebene Erbrecht der s.g. Brautkinder, d. h. solcher Kinder, welche nach Eingehung eines gültigen Eheverlöbnisses (§. 195) geboren (nicht auch erzeugt) wurden. So weit erstreckt sich jedoch jene Gleichstellung mit der vollzogenen Ehe nicht, daß die Präsumtion pater est, quem iustae nuptiae demonstrant analoge Anwendung litte. Die Vaterschaft muß also durch Anerkenntniß feststehen oder sonst bewiesen werden. Eben so wenig findet eine Analogie von der legitimatio per subsequens matrimonium statt [17]). — Da der ganze Satz, auf welchem der Gerichtsgebrauch beruht, eine Singularität ist, so leidet er überhaupt keine über den Gerichtsgebrauch hinaus gehenden Consequenzen [18]).

Schließlich hier noch die Bemerkung, daß aus der Vermittelung einer Heirath unter Christen keine klagbare [19]), auch nicht einmal eine natürliche Verbindlichkeit zu Mäkelgeld entstehen soll [20]).

1) Im gemeinen Leben pflegt auf die §. 256 Nr. 2 und 3 erwähnten Vorgänge wenigstens bei Bauern und Bürgern noch immer ein an die ursprüngliche Bedeutung erinnernder Werth gelegt zu werden. — Den Uebergang vom Römischen Recht vermittelte natürlich die deutsche Sitte. Wer eines Mädchens in Ehren begehrte, mußte es ordentlich anfangen und darum nicht nur nicht bei der Tochter selbst anhalten, sondern nicht ein Mal in eigener Person bei dem Vater oder der Mutter, sondern dem Gebrauch nach Freiersleute abschicken. — Aus Nr. 4 und der Ansicht, daß Beischlaf unter Umständen ehebegründend sei, dürfte noch die Alimentationspflicht unehelicher Kinder construirt werden müssen.

2) c. 5. 35. C. XXVII. q. 2 „cum initiatur coniugium" Gratian. ad h. l. s. §. 257 Note 1. „Angefangene Ehe." So verordnete das Consistorium 22. Oct. 1590 in S. Bertholb Müller c. s. Vertraute Agnesa Kesenberg einen Güteversuch, um den Supplicanten dahin zu vermögen, daß er seiner Vertraueten ihren fall verzeihen und die „angefangene Ehe" mit

ihr vollziehen wolle. „Ist dann solches zu erhalten, so gut, wo nicht und daß er solchs zu thun nicht gemeinet, so mag er in Gottes Namen sonst sein Bestes thun und sich an eine andere ehrbare Person verstatten." „Wird dem Klgr. seinen angefangenen Ehelich mit obgedachter Andreas Bürgels Tochter zu vollziehen nunmehr verstattet" heißt es in einem C. B. 25 Febr. 1660. cf. Luther, von Ehes. ed. Irmischer 23, 109. 112. 126. 129. Conjuges verius appellantur a prima desponsationis fide, quamvis adhuc ignoretur inter eos conjugalis concubitus. c. 6 C. XXVII. q. 2 (anno 630). cf. c. 9. 12. 34 sqq. ib. Wesenbeck comm. in pand. XXIII. 1 §. 7.

3) „Daß der Beklagte die von ihr prätendirte, zugesagte, gelobte, angefangene (und consummirte) Ehe zu halten, mit dem Christlichen Kirchgang zu bestätigen, schuldig und pflichtig erkannt und erklärt, auch vermittelst gerichtlicher Hülf dazu gezwungen und angehalten werden möchte." — Das Römische Recht hielt eine Klage auf Vollziehung für unvereinbar mit dem Grundsatz der Freiheit der Ehe und mußte, wenn es sogar beliebige Ehescheidung annahm, noch mehr beliebiges Abgehen von Sponsalien zulassen. Auch das canonische Recht war im Wesentlichen derselben Ansicht und ließ nur kirchliches Einschreiten zu. In der Praxis wurde aber namentlich c. 10 X. h. t. (4, 1) anders verstanden und eine Klage zugelassen, und wenn auch unsere hessischen K. LO. keine ausdrückliche Anerkennung dafür haben, so doch jedenfalls eine stillschweigende, da sie sogar bei sp. cland. wenn Beischlaf dazu gekommen, eine Klage auf Vollziehung zuließen (§. 250 N. 8), nach deren Aufhebung (das. N. 9) die gleiche Klage aus sp. publicis geblieben ist, wie denn die Cons. O. von 1610 c. 12 (1, 508) und Cons. O. 1657 c. 15 §. 1 (2, 458) alle Sachen, darin entweder auf eine eheliche Zusage und deren Vollziehung allein, oder rc. geklagt wird, vor die Consistorien verweisen, cf. Roth und v. Meibom 1, 330 cons. Marp. 1, cons. 15.

4) Eine bei einem incompetenten Gericht geschehene Anzeige ist wirkungslos und das angezeigte Eheverlöbniß nichtig, O. A. G. B. 21. Sept. 1831 in S. Meyer c. Bunte [1602]. Ist das Eheverlöbniß im Ausland angezeigt, so hat das inländische Gericht nur die Prüfung, ob nicht ein inländisches Probibitivgesetz entgegensteht, O. A. G. D. 31. August 1824 Petri c. Lohfink. 6400.

5) Außerdem nichtig. O. A. G. D. 22. Aug. 1835. 2437 Warneck c. Kräger rel.

6) Die aus einem Eheverlöbniß entspringende Verpflichtung kann nicht als eine alternative in der Art angesehen werden, daß sofort und bevor noch der Fall einer beharrlichen Verweigerung der Erfüllung derselben eingetreten und eine Aufhebung desselben rechtlich ausgesprochen ist, auf Erfüllung oder Entschädigung erkannt und solchergestalt die Vollziehung

der Ehe oder die Entschädigungsleistung in die Willkühr des die erstere verweigernden Theils gestellt werde. Beim Mangel eines die Aufhebung des unter den Parteien eingegangenen Eheverlöbnisses motivirenden Grundes erscheint daher der auf Entschädigung gerichtete, mit der die Erfüllung des Verlöbnisses bezweckenden Klage alternativ verbundene weitere Antrag als verwerflich O. A. G. D. Noll c. Peuker 27. Dec. 1834. 1660. Die Klage bildet insofern einen entschiedenen Gegensatz gegen die aus dem Beischlaf, welche umgekehrt nur auf Entschädigung und, facultativ, Heirath geht.

7) Cum libera debeant esse matrimonia, monenda est potius, cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere c. 17 X. de spons. 4, 1. Decis. Cass. 1, 69. 134. 3, 58 „wozu kein absoluter Zwang stattfindet" O. A. G. D. 24. Juli 1830 Knapp c. Mohr 3622. Der Befehl allein, resp. Paritorium und Strafe ist kein widerrechtlicher Zwang (§. 249 Note 5).

8) Dec. Cass. 1, 69 §. 1.

9) Inimicitia capitalis vel odium implacabile. Dec. 3, 156. 1, 69.

10) c. 5 C. h. t. (5, 1) „turpem vel prodigam, vel impudicam conversationem, aut religionis vel sectae diversitatem." Unter conversatio hat man natürlich Handlungs- oder Lebensweise resp. Zusammenleben zu verstehen, cf. C. A. 26. März 1723 (3, 904). Als einer Braut zum Vorwurf gemacht war, in Abwesenheit des Bräutigams eines Sonntags Abends bis spät in die Nacht bei dem jungen Volk auf der s. g. Jagd in einer Scheuer gewesen zu sein, bei welcher Jagd besonders im Dunkeln allerhand unkeusche Caressen vorfielen, wurde in dem Besuch solcher Zusammenkünfte allein keine Verletzung der Treue, zu welcher die Braut dem Bräutigam durch das eingegangene Verlöbniß verbunden sei, gefunden O. A. G. D. 16. Jan. 1833. 74 in S. Noll c. Peuker. Ueberhaupt ist es richterlichen Ermessens, auf welche Thatsachen hin die im Text gedachte Befürchtung anzunehmen sei. Dec. 1, 69. 134. 3, 156. O. A. G. D. 29. April 1826. 8617 in S. Garthe c. Cronau.

11) c. 15. 22. 30. 31 X. h. t. (4, 1), c. 1. 2. 3. 5. X. de sponsa duorum (4, 4). Natürlich hebt das neue Verlöbniß nicht das ältere auf, sondern umgekehrt das alte besteht; aber dem Verletzten steht nun frei, seinerseits auch von dem solchergestalt gebrochenen Verlöbniß abzugehen und Entschädigung zu verlangen.

12) Nach dem Grundsatz, nach welchem für Obligationen, die in einem Thun bestehen, bei beharrlicher Weigerung der Leistung resp. Unmöglichmachung derselben ein Anspruch auf das Interesse an deren Stelle tritt. Strippelm. 5, 235 ff. „indem beim Vorhandensein eines gültigen Verlöbnisses und bei beharrlicher Weigerung der Eingehung der Ehe, wozu kein absoluter Zwang statt findet, daraus die Verbindlichkeit des

zurücktretenden Theils zur Leistung einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Entschädigung rechtlich von selbst folgt" O. A. G. D. 24. Juli 1830 Knapp c. Mohr. 3622. Vgl. weiter Dec. 1, 134 und 155.

13) Also nicht blos damnum emergens, sondern insbesondere auch lucrum cessans ist zu vergüten. Dec. 1, 134 Nr. 14 Bühre c. Müller 1825. 8396.

14) Durch O. A. G. D. 13. Sept. 1823. 6113 Hellmuth c. Weidemann bestät. O. G. Besch. 23. Nov. 1822, durch welchem dem klagenden Theil auferlegt wurde, bei Strafe der Abweisung den Bestand des Vermögens der Bkl. zu bescheinigen.

15) In Erw., daß der Beweis in Ansehung einer Mitgift von 1000 Thlr. zwar erbracht worden ist, hierdurch allein aber Appellatens Verbindlichkeit noch nicht begründet worden, eine gerade dieser Summe gleichstehende Entschädigung zu bezahlen, vielmehr nach dem Gerichtsgebrauche deren Bestimmung und zwar mit Hinsicht auf die erfolgten Anträge dem richterlichen Ermessen unterworfen geblieben, diese Bestimmung aber auch, so wie vorliegend erfolgt (300 Thlr.) den obwaltenden Verhältnissent entsprechend zu erachten ist." O. A. G. D. 7. Dec. 1825. 8396 Bühre c. Müller cf. dec. 1, 155.

16) So gerichtsgebräuchlich in Oberhessen.

17) Vgl. überhaupt Kopp, Hdb. 2, 183. Duysing, Ann. 1 H. 1 S. 53 bis 56, H. 4 S. 127—131. Strippelmann 1, 290 ff. Pfeiffer, pr. Ausf. 8, 401 ff. Roth und v. Meibom 1, 332.

18) Namentlich gilt keine Anwendung da, wo ausdrücklich eheliche Descendenz im engsten Sinn erforderlich ist, wie bei den Lehn. Väterliche Gewalt wird nicht begründet O. A. G. D. 4. Juni 1858. 4693 Schreiber c. Schreiberschen Vormund. Daher kann auch vom Nießbrauchrech des Vaters ebensowenig, als von einem Pfandrecht des Kindes am Vermögen des Vaters die Rede sein.

19) E. G. R. P. 27. März 1804 (8, 167).

20) G. R. B. 29. Mai 1804 (8, 183).

§. 259. (L. §. 220—222. 227. 229. 230. Pf. §. 209—211. 213. 215. 216).

4. Aufgebot.

Sobald die Kirche sich der Verlöbnisse durch Beirath und Mitwirkung annahm, suchte sie auch etwaige Ehehindernisse auf dem Wege der Proclamation in den kirchlichen Versammlungen zu erforschen (§. 257) und nur die Form läßt sich auf das lateranische Concilium (1215) [1]) und möglicher Weise eine schon

damals bestehende kirchliche Gewohnheit in Frankreich [2]) zurückführen [3]). Das Aufgebot erfolgt erst, wenn der Pfarrer das Eheverlöbniß in Ordnung gefunden hat [4]) (§. 195) und zwar an drei [5]) Sonntagen nach einander nach geendigter Vormittagspredigt [6]) (§. 228) an den betreffenden Orten (§. 122) und in vorgeschriebener (§. 244) oder sonst üblicher Form.

Abgesehen von Dispensationsfällen (§. 161) fällt die Proclamation auch herkömmlich weg für die von Adel [7]) (einerlei ob Ritter oder nicht und unabhängig vom Besitz adeliger Güter), nicht aber für Officiere bürgerlichen Standes [8]). Der Eid ledigen Standes (§. 248) ersetzt die Proclamation für den Theil, der ihn ablegt, und, wenn dieses der Bräutigam, die Braut aber schwanger ist oder von demselben schon ein Kind hat, sieht man auch bei ihr von der Proclamation ab in der Unterstellung, daß Niemand bei einer Geschwächten Einsprache thun werde (E. G. R. P. 10. Oct. 1749. 4, 1042).

Die Proclamation ist eine Edictalladung [9]) und ein etwaiger Einspruch gegen die Schließung der Ehe bei dem zuständigen Gerichte anzuzeigen, welches denselben, insofern er auf erhebliche Behauptungen [10]) gestützt wird, beiden Betheiligten zu eröffnen und nöthigenfalls über dessen Wirkung nach dem bestehenden Recht zu entscheiden hat [11]). Erfolgt der Einspruch nicht vor der Trauung, so ist er ausgeschlossen [12]).

Trauungen ohne vorgängige Proclamation ziehen dem Pfarrer Strafen von 10 Thlr. (für das erste Mal) und mehr bis zur Dienstentsetzung (in Wiederholungsfällen) zu [13]). Erfolgt die Trauung nicht binnen 2—3 Monaten nach dem Aufgebot, wozu der Prediger auffordern soll, so muß das Aufgebot von Neuem geschehen [14]).

1) c. 3 X. de cland. despons. 4. 3.

2) Cuiac. ad c. 27 X. de spons. 4. 1.

3) Böhmer, J. E. P. 4, 3 §. 30.

4) C. A. 26. März 1723 (3, 904), 12. Aug. 1749 (4, 1034. 1035) in zweifelhaften Fällen nach vorgängiger Anfrage beim Consistorium Ref. O. 1656 c. 11 §. 7 (2, 422).

5) K. O. 1573 c. 10 (1, 400), 1657 c. 12 §. 2 d (2, 504). Die K. O.

1539 §. 8 (1, 118), 1566 III. 18 (1, 322) verlangen nur Procl. an einem oder 2 Sonntagen.

6) Das Herkommen entscheidet und wird danach hier und da auch Nachmittags proclamirt, wenn Vormittags Abendmahl gehalten wird, resp. am 2. Festtag, wenn am Sonntag 1. Festtag ist. In Leckeringhausen und Ippinghausen z. B. wird am 2ten Festtag, nie aber Ostern oder am Bettag proclamirt, in Wilhelmshöhe nur Ein Mal, weil nur monatlich Ein Gottesdienst da gehalten wird.

7) Ist ein Theil bürgerlichen Standes, so bedarf es für diesen der Proclamation.

8) C. Ver. 8. April 1790.

9) Böhmer, J. E. P. 4, 3 §. 31.

10) Dafür ist, abgesehen von öffentlichen Ehehindernissen, übrigens nur ein älteres gültiges Eheverlöbniß zu halten (§. 195 N. 20), insbesondere auch nicht eine angeblich unter dem Versprechen der Ehe geschehene Schwängerung und deßhalb anhängiger Proceß C. B. 28. Octbr. 1816 (Hombressen), 24. Febr. 1817, 13. Sept. 1833. 3687 (Allendorf).

11) Ges. 29. Oct. 1849 §. 19 (S. 135).

12) c. ult. X. qui matrim. acc. poss. Auf impedimenta publica bezieht sich das nicht.

13) R. A. 6. März 1751 (4, 1078).

14) K. O. 1657. 12 §. 1. K. O. 26. März 1723 (3, 904). Ed. 18. Febr. 1724 §. 11 (3, 926).

Viertes Capitel.

Wirkungen der Ehe. *)

§. 260.

1. Ueberhaupt.

Eine durch kirchliche Einsegnung bestätigte Ehe hat, selbst wenn ihr Voraussetzungen fehlen, die zu ihrer Existenz wesentlich sind und deren Mangel mithin Nichtigkeitserklärung begründet, bis diese erfolgt, rechtliche Geltung, für die Kinder immer, auch für die Ehegatten, insofern sie nicht mit Bewußtsein der Nichtigkeit die Ehe eingingen, rechtliche Wirkung [1]). Nach der obigen

*) Richter §. 279 (§. 266). Walter §. 317. 318. Eichhorn 2, 441 ff. Böhmer, J. E. P. 4, 10.

(§. 247 Note 8) gegebenen Definition der K. O. von 1566 setzt die Ehe wesentlich als Verpflichtung beider Ehegatten

1) „bis an ihr Ende für und für in aller Gottseligkeit, Zucht und Gerechtigkeit bei einander zu wohnen";
2) „ihr Leben in der allerhöchsten Gemeinschaft aller Ding in Lieb und Leid zu beschließen";
3) Geschlechtsgemeinschaft in den Worten: „Kinder zu zeugen und dieselbigen Gott, seiner Kirchen und gemeinem Nutz recht aufzuziehen";
4) „Unzucht zu vermeiden";
5) „gegenseitige Hülfe nicht allein zu diesem, sondern auch zum ewigen Leben".

Soweit diese Verpflichtungen überhaupt rechtlicher, nicht rein moralischer Natur sind, sollen sie hier nachstehend erörtert werden. Da durch die Ehe eine Vereinigung von Mann und Weib zu einem Leib, zu einer neuen Person (der Familie), deren Oberhaupt der Mann ist[2]), bewirkt ist, so befassen die Wirkungen der Ehe insbesondere die persönlichen Rechtsverhältnisse der Ehegatten (resp. der Kinder) als Bestandtheile dieser einen Person oder der Familie (Wohnung §. 261, Erhaltung §. 262, der Familie).

1) O. A. G. D. 20. März 1819 Eppstein w. Freudenberg, vgl. auch Heuser Ann. 4 Th. off. Th. S. 87. 101.
2) c. 12 sqq. C. XXXIII. q. 5.

§. 261. (L. §. 284. Pf. § 265).

2. Pflicht zum ehelichen Beisammenleben *) (Wohnung der Familie.) **)

Diese Pflicht folgt aus dem Begriff der Ehe (individua vitae consuetudo) mit so dringender Nothwendigkeit, daß ihre

*) Roth und v. Meibom 1, 343. Pfeiffer, pr. Ausf. 5, 75 ff. Strippelmann 4, 1 S. 149 ff.

**) Quasi domicilium matrimonii. fr. 5 de R. N. 23, 2. Wie in dieser Stelle vom Quasi-Wohnsitz der Ehegenossenschaft, läßt sich auch von ihrer Wohnung sprechen.

Aufhebung gleichzeitig auch eine Verneinung der Ehe in sich fassen würde [1]). Dergleichen nothwendige Consequenzen können weder logisch (daher auch nicht ein Mal vom Gesetz oder durch Dispensation), noch rechtlich, da die Ehe öffentlich rechtlicher Natur ist, durch Privatverträge beseitigt werden [2]), wogegen natürlich thatsächliche Hindernisse nicht ausgeschlossen sind [3]), insofern sie vom Willen des betreffenden Ehegatten unabhängig erscheinen. Der Ehemann hat den Wohnsitz zu bestimmen, resp. die Wohnung zu beschaffen [4]). Es versteht sich, daß diese privatrechtliche Verpflichtung Modificationen im Wege des Vertrags unterliegt [5]).

Wenn durch Privatverträge die öffentliche Pflicht der Eheleute, zusammen zu wohnen, nicht aufgehoben werden kann, so muß natürlich gegen die, welche, sei es auch ohne vorausgegangenen Vertrag, factisch getrennt leben, öffentlichrechtliches Einschreiten möglich sein. In der That findet denn auch nicht nur von kirchlicher Seite einschlagende Wirksamkeit der Presbyterien statt [6]), sondern auch die weltlichen Behörden sollen die willkürlichen Privattrennungen nöthigenfalls mittelst Strafen verhindern [7]). Eine Civilklage konnte dagegen nach römischem Rechte nicht gedacht werden, weil sie eine Litiscontestation erfordert, diese aber ein Vertrag ist [8]) und Verträge eben ausgeschlossen sind (Note 2). Die Römer halfen darum ebenwohl durch polizeiliches Einschreiten des Prätors [9]). Das canonische Recht gestattete dem Mann gegen die Frau mit einer Imploration auf Folge [10]), umgekehrt der Frau gegen jenen mit einer desgleichen auf Aufnahme aufzutreten [11]), unter welcher „Spolienklage“ [12]) man auch nicht eine Klage auf Wiedereinräumung eines Besitzes, sondern die Bitte an die Obrigkeit, sich des verletzten Zustandsrechts im Interesse öffentlicher Ordnung anzunehmen, verstehen darf. Die Praxis hat daraus allerdings eine ordentliche Civilklage gemacht, die bei dem Gericht des Wohnsitzes des Ehemanns anzustellen ist, das auch das for. domicilii der Ehefrau bleibt [13]). Die ursprüngliche Natur dieser „Civilklage“ ergibt sich aber alsbald aus der Vertheidigung. Muß nämlich der verklagte Theil das Bestehen der Ehe

zugeben, so hat er dem Antrag auf Folge, resp. dem auf Aufnahme in die gemeinsame Wohnung schlechterdings keinen Einwand entgegen zu setzen, als den der Gestattung des Getrenntlebens von Seiten der Obrigkeit [14]), d. h. des competenten Gerichts mittelst

1) rechtskräftiger Scheidung von Tisch und Bett [15]),
2) oder provisorischer Gestattung des Getrenntlebens während eines auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett gerichteten Rechtsstreits [16]),
3) oder einer solchen Provisionalmaßregel im Falle zu befürchtender Sävitien des Ehemanns [17]). In diesem Fall wird die Maßregel bei dem betreffenden Untergericht (dem for. domic. des Ehemanns) erwirkt, entweder direct oder einredeweise der Klage auf Folge gegenüber. Sie ist so lange wirksam, als nicht der Grund der Befürchtung aufgehört hat, resp. durch Stellung einer nach richterlichem Ermessen den concreten Verhältnissen nach für hinreichend zu haltenden promissarischen, juratorischen oder realen Caution beseitigt ist [18]).

1) Primum nuptiarum munus et finis est, ut sit inter conjuges convictus idem, quem nostri vitae consuetudinem et consortium vitae appellant. Donell comm. 13, 21 §. 2. Et ut hic iure civili deficeremur, quod secus est, tamen ea indivulsa et perpetua conjunctio, satis iam supra monui, statuitur verbo Dei: Matth. 19, 4—6, 1. Cor. 7, 10 et 11; ibid. §. 3. „Denn was ists für eine Ehe von Tisch und Bett geschieden sein, denn eine gemahlete oder geträumete Ehe"? Luther von Ehesachen. Werke 23, 131. — O. G. Besch. in S. Banze c. Banze. Ann. 6, 113. Dieses Zusammenleben im Gegensatz des Getrenntseins verstand man noch im 17. Jahrh. unter dem „ehelich und häuslich beiwohnen".

2) fr. 7 §. 16 de pact. 2, 14. Generaliter, quotiens pactum a iure communi remotum est, servari hoc non oportet. fr. 27 §. 4 ib. c. ult. X. de transact. 1, 36: Exceptis nimirum casibus, qui compositionis s. dispensationis remedium non admittunt, utpote conjugii sacramentum, c. 1 C. 32 q. 2; c. 10 X. de spoliat. rest. (2, 13). O. A. G. D. 14. Febr. 1821 Stern c. ux.; v. Eschwege ux. c. mar. 2. Nov. 1808. Pfeiffer 5, 103.

3) Dahin gehört also nicht eine freiwillige Veränderung des Wohnorts resp. Auswanderung, welche vielmehr dem Mann Anspruch auf Folge, resp. Rückkehr giebt, Reg. Gutachten 18. April 1782 (6, 1057), wohl aber eine ernöthigte, z. B. Deportation, Flucht (inevitabili necessitate cogente) c. 4 C. XXXIV. q. 1. 2.

4) Vorübergehende, zeitweilige Unmöglichkeit der Ehefrau eine standesgemäße Wohnung zu geben, suspendirt auch den Anspruch des Mannes auf eheliche Folge, jedenfalls die Execution. So anerkannt auch dieses in thesi C. Besch. Winter c. ux. 22. Dec. 1815, Gog c. ux. 1824. 7016 Pf. 5, 143, Schmidt ux. c. mar. 1842. 7502, so schwer ist es doch in hypothesi thatsächlich zu begründen. Bulle c. ux. 1836. 3892 bei Pfeiffer 5, 139 ff. Henkel, bem. Rf. S. 43 f.

5) C. Besch. 22. Dec. 1815 Winter c. ux. O. A. G. D. v. Baumbach c. ux. 1830 bei Pfeiffer 5, 130 f., Rube c. ux. 1821 das. 146, Kunze ux. c. mar. 1820 das. 147. Insofern dadurch das Bestehen der Ehe gefährdende Verhältnisse conservirt werden sollten, würde der Vertrag wieder unter die Note 2 allegirte Regel fallen und den Mann nicht binden. So ist die cit. O. A. G. E. in S. Rube c. ux. aufzufassen.

6) Presbyt. O. 1656 Tit. 3 §. 2. C. A. 1. Febr. 1726 §. 14 (3, 983) C. R. 16. April 1816 s. oben §. 71 N. 4.

7) Ref. O. Wilh. I. §. 22 (1, 34). Ref. O. 1526 §. 11 (1, 52). V. O. 18. Juli 1527 §. 6 (1, 55). K. O. 1566 III. 18 (1, 332). In U. S. c. Krapf ux. wegen eigenmächtiger Trennung von ihrem Ehemann hat jedoch der Crim. Sen. des O. A. G. durch Decr. vom 9. Febr. 1835 ausgesprochen, „daß zu den Uebertretungen der Straf- oder Polizeigesetze die Verletzung der aus einer eingegangenen Ehe entspringenden Verpflichtungen von Seiten des einen oder des anderen Ehegatten nur insoweit zu rechnen ist, als etwa mit der erwähnten Verletzung zugleich ein öffentliches Aergerniß verbunden ist, oder die verletzende Handlung an und für sich den Charakter eines Polizeivergehens hat; daß ein solcher Fall hier nicht vorliegt, und daher, da die Polizei-Commission durch das angefochtene Verfahren ein rein civilrechtliches, somit den Civilgerichten überwiesenes Rechtsverhältniß ihrer Cognition unterworfen hat, gegen die Beschwerdeführerin unzuständiger Weise verfahren worden ist, auch in Beziehung auf jenes Rechtsverhältniß Strafen nur als Zwangsmittel im Civilproceß eintreten können", Rfrd. 1837 Nr. 61. Es ist vergeblich, den Schlüssel zu diesem Ausspruch in der Unterscheidung finden zu wollen, wonach im Fall der Entfernung wider den Willen des einen Ehegatten nur der Civil-, im anderen der Presbyterial- resp. Criminalweg gegeben sei. Der eigentliche Grund liegt vielmehr darin, daß man überhaupt gewohnt ist, den öffentlichen Charakter des Rechts

dem privaten nachzusetzen, eine Anschauung, der wir schon oben (§. 250 N. 31) begegneten (Vgl. überhaupt §. 247 N. 13).

8) fr. 3 §. 11 de peculio 15. 1 sicut stipulatione contrahitur, ita iudicio contrahi (scribit Papinianus).

9) Extraordinaria cognitio. — Nam et alias, cum iubetur pater filiam, quam in potestate habet, dotare, adjicitur, si id non faciat, nullam quidem ordinariam de eo inter tam conjunctas personas actionem esse, sed tamen patrem per proconsules praesidesque provinciarum cogi dotare fr. 19 de nupt. Quod et in hac specie probandum est, ne frustra ius istam consuetudinem (vitae) exigat. Donell. comm. XIII. 21 §. 3.

10) c. 8 X. de rest. spoliat. 2, 13.

11) c. 10. 13. ib.

12) Böhmer, de act. 2, 1 §. 40. Pfeiffer 5, 90.

13) D. Note 3 cit. Reg. Gutacht. c. ult. C. de incol. 10, 39. Heuser, Ann. 6, 725 ff.

14) Pfeiffer 5, 75. Strippelmann 4. 1 S. 154.

15) Pfeiffer 5, 77 ff.

16) Pfeiffer 5, 88 ff. Strippelmann 4, 1. 154, Ehescheid. S. 394. Der Grund zur Trennung selbst oder auch die bloße Anstellung der Klage genügt nicht, vielmehr muß das angegangene Gericht die Trennung ausdrücklich gestattet haben, was freilich auf die sonst begründete Klage hin ohne Weiteres geschieht, weil eben in der Existenz eines solchen Rechtsstreits an sich schon die Präsumtion für ein Mißverhältniß der Eheleute liegt, welches das einstweilige Getrenntsein im Interesse der Ehe selbst geboten erscheinen läßt, so lange nicht anderweitige Bedenken, wie z. B. Befürchtung des Mißbrauchs der Trennung zur Flucht ꝛc. das Ermessen des Gerichts für Abschlagung resp. Zurückziehung der gebetenen Gestattung stimmen. Eben weil es sich nicht so sehr um iura quaesita der Parteien, als um Ordnung der Zustände im öffentlichen Interesse handelt, ist die Stellung des Richters eine freiere, er spricht nicht, wie im wirklichen Civilproceß, den gemeinsamen Willen der Parteien, sondern den über demselben stehenden der öffentlichen Rechtsordnung, aus. Cf. Strippelmann, Ehesch. a. a. O. Rechtsfr. 1837 Nr. 61 und Pfeiffer a. a. O.

17) c. 8. 13 X. de rest. spol. 2, 13. Pfeiffer 5, 90 ff. Diese Befürchtung muß durch Thatsachen in einer zur Erwirkung eines Provis. dienlichen Weise begründet und bescheinigt sein, was zu beurtheilen Sache richterlichen Ermessens (Note 16) ist. Bulle c. ux. (Note 4). Hohmann ux. c. mar. 3649, 5. Mai 1854 Heuser Ann. 1, 684 ff. Nahrung c. ux. 2. Nov. 1835. 2866, Pfeiffer 5, 138.

18) c. 8. X. cit. Pfeiffer 5, 91 ff. Heuser Ann. 1, 684 ff. 6, 111 ff.

Den Streit betr., welcher Art die Caution sein müsse, hängt Alles von den Umständen ab. Auch Gefängniß kann eintreten. Gude Anna Catharina Spiegel, des Edeln und Ehrenvesten Philipp Spiegel, Drosten auf'm Calenberg, eheleibliche Tochter war mit Werner Birkenfeld in Wolfhagen verehelicht, der sich gegen sie „nicht, wie einem Biedermann, sondern einem Tyrannen und also zu sagen einem wahnsinnigen Menschen zustehet, verhalten, als die er mit Schlagen, Raufen, Schmähen dermassen tractiret", daß sie obrigkeitliche Hülfe suchte. Als gelinde Mittel nichts fruchteten, fragten „Beampten, Bürgermeister und Rath, Prädicanten, Seniores und Vorsteher der Stadt und Kirchen zum Wolfhagen" bei Canzlar und Räthen zu Cassel um Rath. Was unmittelbar darauf erfolgte, erhellt nicht; auf eine weitere anschuldigende Eingabe der Brüder des ꝛc. Birkenfeld erfolgte aber Weisung an die Beamten dd. 29. Juni 1596: ihn „nochmals zu erinnern und zu vermahnen, daß er sich mit der Hausfrau versöhne und ziemliche Caution und Bürgschaft bestelle, daß er sie hinfüro also tractiren und halten wolle, wie das einem ehrbaren und frommen Ehemanne gebühret und wohl anstehet. Thut er das also, so gut, wo nicht und daß er bei seiner Halsstarrigkeit beharren würde, so lasset ihn immerhin sitzen, bis so lang er sich eines besseren bedenken wird. — Martin Gelve Bürger allhier wurde vom Consistorium wegen Mißhandlung seiner Ehefrau in die angedrohte gewöhnliche Strafe von 100 Thlr. schuldig erkannt, 18. Oct. 1674, dgl. Otto Kuhn 21. Dec. 1660. Wie das Cons. in solchen Fällen ex officio handelte, geht auch aus folgendem Rescript hervor: Demnach Fürstl. Cons. berichtet worden, daß Werner Schütte, Bürger allhier, eine Zeit hero mit seiner Hausfrauen nicht allein in großem Widerwillen gelebt, sondern auch dieselbe, so vicina partui ist, gestriges Tages dermaßen mit Schlägen übel tractiret hätte, daß ꝛc., als wird Brgm. und Rath allhier hiermit befohlen, daß dieselben sich so bald weniger nicht dieses Frevels halber und wie sie beide bishero mit einander gelebt, bei den Nachbarn erkundigen, als auch ermelten Schüttens Hausfrau, wie sie von demselben tractirt, besichtigen lassen und dieser Ursache sich erkundigen und wie sie dieselbe befunden davon einstehenden Freitag d. 15 hj. anhero zum F. C. ihren umständlichen Bericht erstatten sollen, sich mit weiterer Verordnung danach haben zu achten Cassel 13. Sept. 1671. Die cautio de non offendendo wird dem beleidigten Theil nicht wider Willen aufgedrungen, Dec. 133 n. 6.

§. 262.

3. Pflicht zu gegenseitiger Hülfe und Unterstützung.*) (Erhaltung der Familie).

Sie befaßt die oben §. 260 Nr. 2 und 5 aufgeführten Consequenzen des Ehebegriffs und steht mit der im vorigen §. behandelten Obliegenheit im engsten Zusammenhang, insofern als insbesondere die Alimentationspflicht des Ehemanns regelmäßig nur dahin begründet ist, daß er die Ehefrau in seine Wohnung aufnehme und ihr darin den nöthigen Unterhalt gewähre [1]. Die Ehe macht aus Mann und Weib einen Leib, eine Person (die Familie), deren Erhaltung dem Mann obliegt [2]. Eigenmächtige Trennung würde die eine Person in zwei zerlegen und dem Mann liegt nur ob, die Familie, die Einzelnen, soweit sie Familienglieder sind, zu erhalten [3]. Nur wenn die Trennung nicht eigenmächtig, sondern von der Obrigkeit gestattet ist (§. 261 N. 14 ff.), findet Alimentationspflicht des Mannes der getrennt lebenden Ehefrau gegenüber (gewissermaßen Anspruch auf Ersatz des Interesse statt der Naturalleistung) statt [4], dann aber auch erst subsidiär, d. h. wenn sich die Frau nicht aus eigenem Vermögen selbst erhalten kann [5], während die Pflicht zur Erhaltung der Familie oder des gemeinsamen Hauswesens unbedingt und von dem Vorhandensein eines Unvermögens der Frau unabhängig ist [6].

Das Rechtsmittel, durch welches die Pflicht zur Alimentation verfolgt wird, ist die bereits im vorigen §. vorgekommene Klage auf Aufnahme. Ihre öffentlichrechtliche Natur tritt wieder gelegentlich des Provisoriums zu Tag, indem nicht über die Voraussetzungen, Größe, Betrag rc. unter den Parteien processualisch verhandelt und vom Gericht erkannt, sondern zugleich mit der Gewährung des Getrenntlebens auf Antrag der Frau ohne Weiteres verfügt wird [7].

Wie die Alimentationspflicht die juristisch faßbare positive Seite des Ehe- und Familienlebens begreift, ohne natürlich auch nur entfernt den gesammten Inhalt desselben zu erschöpfen,

---

*) Roth und v. Meibom 1, 346 f.

so bleibt negativ dem Recht auch nur, Schutz gegen wirkliche (thätliche oder wörtliche) Mißhandlung (saevitiae) zu gewähren, da sich eine Gemeinschaft in Lieb und Leid, in aller Gottseligkeit, Zucht und Gerechtigkeit nicht auf juristischem Wege erzwingen läßt. Dem Mann, als Haupt der Familie, steht das Recht der Anordnung, der Regierung der Familie, der Frau und den sonstigen Familiengliedern die Pflicht des Gehorsams zu. Ein Recht, diesen Gehorsam durch Mißhandlung zu erzwingen, steht dem Mann nicht zu [8]). Den zu gewährenden Schutz betreffend s. §. 261 N. 14 ff.

Als eine weitere Wirkung der Ehe, insofern sie die Neubildung einer Familie begreift, welche ihre äußere öffentliche Stellung, Namen [9]), Stand [10]), Rang, Würden [11]), Wohnsitz [12]), Gerichtsstand [13]) ꝛc. von dem Mann, als dem Haupt, entlehnt, ist die Gemeinsamkeit eben dieser Rechte [14]) nicht nur für die Frau, sondern auch für die Kinder aus der Ehe anzusehen, eine Gemeinsamkeit, deren Folgen, noch über den Tod des Mannes hinaus, so lange dauern, als nicht die Frau, resp. Kinder in eine andere Familie treten [15]), resp. selbst eine solche bilden und selbstständig andere Standes-, Rang- ꝛc. Verhältnisse begründen.

Die Familiengemeinschaft wird nicht nur durch die Heirath, beziehungsweise eheliche (§. 194) Geburt (Legitimation und Adoption), sondern auch durch den deutschen Ansatzvertrag begründet, insofern darin der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter von den Gutsübergebern, die sich die Herrschaft vorbehalten, (als „Knecht und Magd") in die Wohnung und an Tisch (Familiengemeinschaft) mit aufgenommen werden. Natürlich findet aus diesem Vertrag Seitens des Aufgenommenen wider die Schwiegereltern eine Klage statt und es ist diese dieselbe, welche das Kind wider die Eltern ex adgnatione ꝛc. oder die Frau wider den Mann ex matrimonio auf Aufnahme in die Familie anstellt (§. 261) [16]). Eben so steht dem Mann auf Herausgabe der Frau wider dritte dieselbe Klage (interd. de liberis exhibendis) zu [17]), wie dem Vater auf Herausgabe der Kinder, d. h. das ihr zum Grund liegende Recht ist dasselbe

der Familiengemeinschaft. Die sonst daraus entspringenden Rechte den Kindern gegenüber (Elternrecht) s. im Privatrecht [18]).

1) O. A. G. B. 8. Oct. 1845 bei Str. 4, 1 S. 158.

2) Der Mann hat die Familie, den Haushalt zu erhalten, die Frau das Recht, an dem Haushalt Theil zu nehmen, und die Pflicht, ihn zu führen, resp. die dazu nöthigen Dienste zu leisten. Was sie dabei aufwendet, wendet sie Namens des Mannes auf (fuisse videtur viri causa), dessen neg. gestor insoweit die Frau ist fr. 21 pr. de don. int. V. et U. 24, 1. fr. 26 §. 3 de pact. dot. 23. 4 (weßhalb beim Widerspruch des Mannes auch die betr. Handlung nicht als seine anzusehen ist, soweit sie nicht seine überhaupt sein muß). Was Sache des Haushalts (folgeweise des Mannes) ist, läßt sich generell nicht bestimmen, sondern hängt von den concreten Verhältnissen ab; nicht nur die gewöhnlich, sondern auch die außerordentlicher Weise nothwendig werdenden Ausgaben (z. B. durch Krankheiten verursachte fr. 22 §. 8 sol. matr. 24. 3, c. 13 C. de neg. gest. 2, 19, Pfeiffer 5, 128 f.) gehören dahin. Daß Begräbnißkosten nicht dahin zählen, sondern aus der dos zu tragen sind, resp. dem sonstigen Vermögen der Frau, ist positiven Rechtens (aequissimum enim visum est veteribus, mulieres quasi de patrimoniis suis, ita de dotibus funerari, fr. 16 de religios 11, 7). Dec. Cass. 3, 103.

3) Str. 4, 1 S. 149 ff. Ann. 1, 684. Pfeiffer 5, 127 ff. Wer die Ehefrau dennoch alimentirt, hat daher die negotia des Mannes nicht geführt und keinen Anspruch auf Ersatz aus Geschäftsführung, v. Dallwigkscher Mitvorm. c. Brämer 1845. 9105, bei Strippelm. Ehesch. S. 401 f.

4) Pfeiffer 5, 88 f., vgl. §. 261 N. 16.

5) Str. Ehesch. S. 399 ff. Es genügt aber nicht, daß die Frau Capitalvermögen hat; denn nicht dieses, sondern die Einkünfte von diesem, soweit es nicht ohnehin schon in den Händen des Mannes ist (die Zinsen 2c.) müssen hinreichen. Str. a. a. O. S. 400. Pfeiffer 8, 462 ff. Heuser Ann. 1, 466. Dieselben Grundsätze gelten hinsichtlich der Alimentation der Kinder, Ann. 5, 361 ff. Ernährt sie sich wirklich von ihrer Hände Arbeit, so ist das zu berücksichtigen, Erbs c. ux. 13. Nov. 1824, Weimann c. ux. 1842. 8394, Schaub c. ux. 1842 (Pfeiffer 8, 465. 469), während die Möglichkeit des Erwerbs nicht anreicht, um die Alimentationspflicht des Ehemanns zu beanstanden, Wilke c. ux. 1848. 1442 (Str. Ehesch. S. 400). Eben so wenig ist das Vorhandensein anderer erst nach dem Ehemann alimentationspflichtiger Personen (Eltern 2c.) erheblich, Pf. 8, 462, oder der Umstand, daß dem Mann selbst nach Bestreitung seines Hauswesens seine Einnahmen keinen Ueberschuß gewähren, das.

6) Str. 4, 1 S. 151 Anm. 1, 688. Nur wenn der Mann (Vater) ganz außer Stand ist, die Familie zu ernähren, ist eventuell und subsidiär die Frau (Mutter) dazu verbunden. — Eine weitere Verschiedenheit der betr. Arten der Alimentation liegt auch darin, daß der Mann die Familie mittelst Stellung der Naturalalimentation ernährt, die getrennt lebende Frau aber Anspruch auf Geld hat, Pfeiffer 8, 462 und 470.

7) Das betr. Untergericht erhält den Auftrag, der Frau dem Manne gegenüber zu einem standesgemäßen (also nicht bloß nothdürftigen (Alimentationsbetrag zu verhelfen, dessen Bestimmung im Allgemeinen dem richterlichen Ermessen anheimfällt, Pfeiffer 8, 462. 467 f. Auf Proceßkostenvorschuß hat die Frau begreiflich auch dann Anspruch, wenn sie nicht während des Processes getrennt von dem Mann lebt, Horn ux. c. mar. 24. Nov. 1832. Es versteht sich, daß das ganze Commissorium nicht über die Dauer des Ehesch. Processes ꝛc. selbst in Kraft bleibt, Wolf v. Gudenberg ux. c. mar. 1859. 5478, insofern sichs nicht etwa um Kosten und Alim.-Beträge aus der Zeit des Processes handelt, Pfeiffer 8, 466. Die Alimentation der Frau in der Familie dagegen hört erst auf, wenn die Frau durch Erkenntniß (auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe) aufgehört hat, der Familie actuell anzugehören Str. 4, 1 S. 158 N. 20.

8) „Si se verberibus, quae ingenuis aliena sunt, afficientem probaverit" c. 8 §. 2 C. de repud. 5, 17. „Si quis autem propriam uxorem flagellis aut fustibus ceciderit" nov. 117 c. 14

9) S. oben §. 194 N. 13 ff.

10) c. 10 C. de nupt. 5, 4.

11) c. 13 C. de dign. 12, 1.

12) S. §. 261. fr. 5 de R. N. 23, 2.

13) S. §. 261 N. 13. fr. 65 de iudic. 5, 1.

14) Rechte, die an gleiche Geburt (Ebenbürtigkeit) geknüpft sind, können natürlich nur dann auf die Frau und die Kinder übergehen, wenn ihnen diese persönliche Eigenschaft zusteht. Es macht sich danach von selbst, daß nur bei solchen, welchen dergleichen durch Ebenbürtigkeit bedingte Rechte zustehen (Mitgliedern der souverainen Häuser und des hohen Adels) die gedachte Ausnahme (morganatische Ehe) vorkommen, und daß an dem öffentlichen Recht durch Vertrag nichts geändert, also weder das Erforderniß der Ebenbürtigkeit aufgehoben, noch die sonst gesetzlich eintretende Gemeinschaft aller Würden ꝛc. modificirt (vertragsmäßig eine morganatische Ehe von Angehörigen anderer Stände eingegangen) werden kann.

15) S. oben §. 194 N. 13 ff.

16) Str. IV. 1, 158 f. Lemmer c. Lemmer 6. Dec. 1845 [9515].

17) fr. 2 de liberis exhib. 43. 30. fr. 11 C. de nupt. 5. 4.

18) Roth und v. Meibom 1, 477 ff. Das Erziehungsrecht betr. vgl. auch oben §. 43, §. 44 N. 3, §. 50 N. 8, §. 71 N. 1, §. 55 N. 3, §. 339, in Betreff des Heirathsconsenses §. 250.

§. 263.

4. Eheliche Pflicht im engsten Sinn.

Während die §. 261 und 262 erörterten Consequenzen des Ehebegriffs der Familiengemeinschaft, welche durch die Ehe gebildet wird, zukommen und darum eben sich auch auf die übrigen Familienglieder in gleicher Weise beziehen, bildet die Geschlechtsgemeinschaft (§. 260 Nr. 3 und die correlate Nr. 4) die eheliche Pflicht im engsten Sinn [1]). Dieselbe von einzelnen Secten der christlichen Kirche von Zeit zu Zeit als unkeusch und unchristlich irrig bezeichnet, ist in der heiligen Schrift von Christus selbst [2]) geheiligt, von Paulus als christliches Gebot aufgeführt [3]), von der alten Kirche, insofern sie mit keuschen Sitten nicht um unreiner Lust willen geübt wird, befohlen [4]), und in den protestantischen Symbolen gegen jene Secten in Schutz genommen [5]).

Bei Versagung der Pflicht kann der Natur der Sache nach nur von geistlicher Einwirkung die Rede sein [6]). Auch wider Ueberschreitungen der Pflicht zur Treue gibt es keine Civilklage, aber auf Anrufen des beleidigten Theils [7]) Strafe im Criminalrechtsweg.

1) Conjunctio corporum maxime nuptiarum propria, utpote cujus praecipue causa nuptiae constitutae sunt. Donell comm. XIII. 21 §. 6.
2) Matth. 19, 4 ff.
3) 1. Cor. 7, 3 ff.
4) c. 12. 14 C. XXXII. q. 4 (Hieron. anno 386) c. 5 ib (id. 390) c. 3 C. XXXII. q. 2 (Augustin. 401) c. 7 C. XXXIII. q. 4 (Gregor. anno 601).
5) Apol. art. 11, insbes. p. 241 sqq.
6) Albrecht c. ux. 19. Febr. 1831. Kürschner ux. c. mar. 1842. 7097. Winkel c. ux. 1848. 1448. Fuhrmann c. ux. 1829. 2823. Hic iam certe civilis actio, aut ratio per magistratum cogendi recusantem nulla occurrit. Donell l. c. Der dabei angegebene Grund: non quia ius deficiat, sed quia probatio ist augenscheinlich unwahr und Donell. fühlt das selbst, wenn er schließt: Certe de eo nullam actio-

nem proditam legimus. Tantum utrique videndum est, quid hic verbum Dei iubeat, et reputandum in eo mandato satis necessitatis utrique imponi, quo alter alteri in eo satisfacere debeat sciatque nisi fiat, impune non facturum. — Dagegen hat man wohl vor Zeiten an Erzwingung durch polizeiliche Detention gedacht.

7) Die Anklage findet durch den öffentlichen Ankläger, jedoch nur auf vorgängig gestellten (nicht zurückgenommenen §. 11) Bestrafungs-Antrag des Verletzten statt. §. 7 des Ges. vom 31. Oct. 1848 die Umbildung des Strafvf. betr. Aehnliche Bestimmungen des röm. Rechts (fr. 26 pr. ad leg. Jul. de adult. 48, 5. c. 30 C. ad leg. Jul. 9. 9) und der Carolina (Art. 120) waren in die hessische Gesetzgebung (Philippina von 1535) nicht aufgenommen und der Ref. O. von 1572 §. 11 1656. 12 §. 1. 2 (in letzterem wird die Verzeihung als Milderungsgrund anerkannt) entsprechend wurde ex officio resp. auf öffentlichen Antrag (insbesondere auch der Prediger C. A. 18. Febr. 1793. 7, 548. 4. Aug. 1803. 8, 130) untersucht und bestraft, bis zum allerh. Beschl. vom 8. Dec. 1824, der Untersuchung und Bestrafung vom Antrag des beleidigten Theils abhängig machte (Kulenk. N. S. 1, 63), cf. oben §. 74 N. 4. Böhmer ad Carol. art. 120 §. 18 und Andere hielten auch durch art. 120 ein Verfahren ex officio nach art. 214 nicht für ausgeschlossen. Daß zur Strafe wegen doppelten Ehebruchs beide beleidigte Ehegatten Antrag stellen müssen, ist ausgesprochen in einem bei Heuser Ann. 7, 665 ff. mitgetheilten Straffall aus 1860.

Fünftes Capitel.

Aufhebung der Ehe.

§. 264. (L. §. 283. Pf. §. 264.)

1. Ueberhaupt.

Die eigenthümliche Natur der Ehe, die nicht rein als Rechtsverhältniß aufgefaßt werden kann (§. 247), hat in ihren Consequenzen auch Eigenthümlichkeiten hinsichtlich der Nichtigkeit, resp. Aufhebung zur logisch nothwendigen Folge. Jedes Recht ist eine einer einzelnen Person zustehende Macht, ein Willen, welcher in einem gewissen Gebiete herrscht, und ein Rechtsverhältniß ist ein Organismus, von welchem jedes einzelne Recht nur eine besondere, durch Abstraction ausgeschiedene Seite darstellt [1]). Da es ein Wollen wider Willen nicht gibt,

so muß mit dem Aufgeben des Willens das Recht, und bei gegenseitigem Aufgeben des Willens auch das Rechtsverhältniß logisch aufhören. Hat ein Rechtsverhältniß außer seiner privaten Bedeutung auch noch eine öffentliche Seite, so folgt daraus zunächst nicht schon die Unthunlichkeit einer Aufhebung durch Aufgebung des Willens Seitens der Privaten, d. h. durch Verzicht, sondern nur, daß diese Aufgebung nicht einseitig durch die Privaten allein erfolgen dürfe, sondern daß auch die Einstimmung des die öffentliche Seite vertretenden Berechtigten (Kirche oder Staat) dazu kommen müsse, weil dessen Recht unabhängig von dem der Privaten ist. Ist nun diese Einstimmung keine freie, vielmehr eine durch Gottes Willen und Gottes Wort beschränkte, ist Gott selbst der dritte Berechtigte [2]), der einstimmen muß, und stimmt dieser nicht ein oder nur in einem ganz bestimmten Falle ein, so ergibt sich die Eigenthümlichkeit der Ausschließung der Aufhebung der Ehe auf dem Wege gegenseitiger Zustimmung von selbst [3]).

Abgesehen von dem Willen der Eheaufhebung ist es ein auf logisch unabweislicher Nothwendigkeit beruhender Satz, daß ein Begriff ohne seine wesentlichen Voraussetzungen nicht bestehen kann, und daß daher, wenn es an den wesentlichen Voraussetzungen der Ehe fehlt, eine solche nicht nur nicht entsteht, sondern auch, daß eine wirkliche zu Stand gekommene, wenn wesentliche Voraussetzungen wegfallen, Ehe zu sein aufhört. Diese logische Nothwendigkeit trifft begreiflicher Weise nicht nur reine Rechtsverhältnisse, sondern sie ist auch unabhängig von Beimischung sittlicher Motive. Ja, indem zu den natürlichen und rechtlichen Erfordernissen der Ehe auch noch sittliche hinzutreten, wird zwar der Begriff derselben wesentlich geändert; aber insofern jene sittlichen Bedingungen für unerläßlich zu der Perfection der Ehe zu halten sind, sind sie ein Moment mehr, dessen Verneinung gleichzeitig Verneinung der Ehe im Gefolge hat. Dieses unabweisbare Moment hat sich denn auch zu allen Zeiten nicht nur hinsichtlich der Nichtigkeit, sondern auch hinsichtlich der Wiederaufhebung oder Scheidung geltend gemacht, wenn gleich eine verschiedene Auffassung über

die Voraussetzungen, deren Abwesenheit eine Unmöglichkeit des Ehebegriffs zur Folge habe, und in Betreff der Folgen dieser Unmöglichkeit möglich war.

Zur Zeit vor der Reformation hatte sie sich dahin fixirt, daß die Monogamie als die einzige unerläßliche Voraussetzung galt, mithin, da in der fleischlichen Vermischung an sich eine factische Eheeingehung lag [4]), diese Verletzung der ehelichen Treue allein als Bruch der Ehe galt [5]), der eine Aufhebung der Ehe in allen ihren Wirkungen auf Lebenszeit (Scheidung von Tisch und Bett) herbeiführte, ohne daß jedoch die solchergestalt in der That eintretende Ehelosigkeit zur Eingehung einer anderen Ehe berechtigen sollte [5a]). Die Reformation sah in der Aufhebung aller Wirkungen der Ehe eine wahre Scheidung [6]) und mußte consequent das Eheverbot für die solchergestalt Ehelosen für eine nur positive Vorschrift und insofern sie auch den unschuldigen Theil treffe, sogar ungerechte positive Vorschrift halten und verwerfen [7]). Nur schien aus dieser Verwerfung nicht schon ohne Weiteres die Befugniß der geschiedenen Ehegatten wieder zu heirathen zu folgen. Vielmehr hielt man dazu im einzelnen Falle die Erwirkung ausdrücklicher Gestattung (von der Form, in welcher sie ertheilt wurde, Toleramus oder Permittimus genannt) [8]) nothwendig und der Ehescheidungsproceß hatte die Bedeutung, diese Erlaubniß zu erwirken und zu dem Ende die Voraussetzungen, unter welcher sie überhaupt allein zu ertheilen war (Aufgelöstsein der bisherigen Ehe), und dem Nachsuchenden ertheilt werden konnte, festzustellen [9]). Da dem unschuldigen Theil dieses Toleramus nicht versagt werden kann, wo die rechtlichen Voraussetzungen der Ehescheidung festgestellt sind (N. 7), mußte diese Form mit der Zeit als ein nicht passender Ausdruck erscheinen und ihm der Ausspruch über die wirkliche Existenz des Ehescheidungsgrundes und die damit eintretende Aufhebung der Ehe, mit angehängter Verfügung, welcher von beiden Theilen als unschuldig an der Aufhebung zu einer anderen Ehe zuzulassen sei, welcher nicht [10]), oder was, nachdem die nicht mit kirchlicher Strafgewalt versehenen Gerichte schieden, dem Sachverhältniß noch entsprechender war, welcher trotz der eintretenden

Ehelosigkeit nicht wieder heirathen dürfte, d. h. für den schuldigen Theil zu erklären sei, substituirt worden [11]).

Im Nachfolgenden soll der Einfluß, welchen der Willen der Parteien resp. das Nichtvorhandensein oder Wegfallen der Bedingungen der Ehe auf die rechtliche Wirksamkeit der Eheverlöbnisse sowohl, wie der Ehe haben, näher bestimmt werden.

1) So Savigny Syst. 1, 7.

2) Auch die Römer erkannten in der Scheidung der Ehe eine sittliche Schwäche, die bekanntlich in den ersten fünf Jahrhunderten ihrer Republik nicht vorkam. Sie wußten aber dem Sittengesetz keine rechtliche zwingende Gewalt beizulegen. Bei der Unterstellung, daß auch daß Christenthum nur ein, wenn auch auf das Höchste vervollkommnetes, Sittengesetz enthalte, müßte dessen Einmischung in das Recht selbst jetzt noch eine bedenkliche Inconsequenz enthalten. Die Kirche geht aber von einem lebendigen und persönlichen Gott aus und consequent wird damit die Scheidung wider das Sittengesetz zu einem Angehen wider seinen Willen, sein Recht. „Was nun Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden" Matth. 19, 6.

3) Eine Anfechtung dieser Consequenz, gerichtet wider den Schluß selbst, wider die Prämisse, daß die Kirche an den Willen und das Wort Gottes gebunden und daß dieses in der heiligen Schrift enthalten sei, ist jedenfalls innerhalb der Kirche (§. 24) logisch unmöglich. Möglich dagegen wäre eine verschiedene Auslegung des Inhalts der heiligen Schrift. Bekanntlich hält die katholische Kirche jede Ehescheidung mit oder ohne Willen der Verehlichten (Aufhebung der Ehe) mit Folge durchgreifender Ehelosigkeit und Recht zu weiterer Ehe durch jenen Inhalt für ausgeschlossen, so daß innerhalb der katholischen Kirche insofern ein Streit ebenwohl unmöglich ist, und jeder Katholik, Geistlicher oder Laie, das Recht hat, einen entgegenstehenden Ausspruch, wäre es auch der höchsten kirchlichen Autorität, für nichtig und nicht vorhanden anzusehen. In der evangelischen Kirche fehlt es an einer solchen Entscheidung. Sie hat sich in ihren symbolischen Schriften nur negativ über die unbedingte Unauflösbarkeit, nicht aber positiv über die Bedingungen der Auflösbarkeit ausgesprochen. Alles, was hierüber in der Kirche gelehrt und behauptet worden, gehört Einzelnen in der Kirche, nicht der Kirche selbst, der Kirchenrechtswissenschaft, nicht dem Symbol oder dem Kirchengesetz an und hat daher nur materiell, nicht formell bindende Kraft. Die nothwendige Folge davon ist, daß in der protestantischen Kirche die Kirche durch ihre competenten Organe sich in jedem einzelnen Fall auszusprechen hat, und dem Einzelnen, Geistlichen oder Laien, das Recht nicht zusteht, diesem Ausspruch vom Stand-

punkt materiell besserer Ansicht aus Anerkennung resp. Gehorsam zu versagen (§. 24 Note 3, §. 248 Note 15). Aufgabe auch der Darstellung des Kirchenrechts ist, die Ansicht nachzuweisen, welche sich als die der Kirche in der kirchl. Gesetzgebung (§. 36) oder in dem sie vertretenden Gerichtsgebrauch (§. 38) geltend gemacht hat, nicht, welche sich hätte geltend machen sollen.

4) §. 256 N. 4.

5) c. 2 C. 32 q. 1. Der unschuldige Theil, der mit dem ehebrecherischen die Ehe fortsetzte, machte sich damit des Ehebruchs mit schuldig und mußte Buße thun. Nur nach erfolgter Pönitenz war eine reconciliatio gestattet c. 2 sqq.

5a) 1. Cor. 7 10 und 11, vgl. 1. Cor. 7, 39, Matth. 19, 9.

6) „Aber wir geben den Rath, weil das Scheiden von Tisch und Bett ein recht Ehescheiden ist, daß kein Fünklein der Ehe dableibet (denn was ists für eine Ehe von Tisch und Bette geschieden sein, denn eine gemahlete oder geträumte Ehe?) so mag er wohl eine andere nehmen.“ Luther 23, 131.

7) Injusta etiam traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium. Art. Smalc. de potest. et iurisd. episcop. p. 355. Eichhorn, St. u. R. Gesch. 4 §. 557.

8) S. darüber §. 248 N. 14.

9) Selbst bei Aufhebung von Eheverlöbnissen wurde so verfahren: „Als wird das zwischen ihnen vormals vorgegangene Eheverlöbniß hiermit aufgehaben, und Beklagtin als parti innocenti sich ihrer Gelegenheit nach anderweit zu verheirathen verstattet, Kläger aber ꝛc.“ C. B. 31. August 1660. Am deutlichsten wird die Bedeutung des Ehescheidungsprocesses als Verfahren zu Erlangung des Permittimus da, wo der schuldige Theil im Strafrechtsweg bereits des Ehebruchs schuldig erkannt ist. Hätte der Ehescheidungsproceß älterer Zeit eine erst die Ehescheidung aussprechende Bedeutung, so hätte ein selbstständiges Verfahren, in welchem durch jenes Erkenntniß oder die Acten allenfalls der Beweis zu führen gewesen wäre, eingeleitet werden müssen. Daß dieses nicht der Fall war, daß man vielmehr die Ehescheidung selbst bereits als eingetreten ansah und nur noch die Frage wegen Wiederverheirathung entscheiden zu müssen glaubte, geht aus Folgendem hervor: Demnach uns Präsident, geist- und weltlichen Räthen des fürstlich hessischen Consistorii zu Cassel Claudia Wallbaum von Geißecke demüthig zu vernehmen gegeben, was maßen ihr gewesener Ehemann Adam Zaun von Altenburg Amts Felsbergk wegen seiner ahn Ihr der supplicantin verübten Desertion auch darauff volnzogener seiner anderwertiger Verheirathung und dadurch begangener bigami durch Urtheil undt recht dahin condemniret, daß er mit ruthen ausgestrichen undt aus dem Fürstenthumb Hessen und dartzue gehörigen

Graf- und Herrschaften ewig verwiesen worden, dahero sie uns geboten und ersucht, weil sie hierdurch von dero sonstet mit besagtem ihrem ehemann gehabten ehelichen bändtnus ipso iure erledigt, wir wollten ihr hierüber einen Schein, umb sich dessen bei vorfallender Begebenheit zur anderweitigen Verehelichung eines oder anderen Orts haben zu gebrauchen, mittheilen und wir das, daß es mit besagtem Ihrem gewesenen Ehemann Adam Zaun die angezogene Beschaffenheit habe undt derselbe wegen begangenen excesses in perpetuum relegiret die Warheit befunden, So haben Wir der supplicantin Claudiae Wallbaum den gesuchten Schein nicht verweigern mögen, sondern Ihro denselben zu ihrem Behuef unter des fl. Consistorii secret Insiegell hiermit ertheilen lassen wollen. Signatum Cassel den 14. Febr. 1652. Praesident etc. Auf eine ähnliche Petition des Corporals Hans Trahn wider seine wegen Ehebruchs Landes verwiesene Ehefrau deutete das Consistorium dem Supplicanten am 16. Sept. 1680 an: „daß, weilen Fl. Cons. nicht wisse, wie weit in dieser sache procedirt und über das supplicant seines weibes sich wieder ein Mal angenommen, er mit seinem suchen abzuweisen sei." Der Schein würde also, wenn das verurtheilende Erkenntniß zu beschaffen gewesen wäre und abgesehen von der s. g. Condonation ertheilt sein? —

10) Decis. 3, 118. Einen Ausspruch im Erkenntniß setzen voraus Statuten des Civ. Wittw. Inst. 26. März 1802 §. 17 (8, 86). Zunftordn. vom 5. März 1816 §. 193. V. O. 29. März 1827 §. 15 (S. 33). Statut. für d. Mil. Wittw. Anst. 18. Febr. 1828 §. 6 (S. 7). Staatsdienstges. 8. März 1831 §. 96 (S. 87).

11) In den Endsbescheiden wird der schuldige Theil ausdrücklich bezeichnet Cass. O. G. Beschl. in pl. 2. Dec. 1834, aber nicht die anderweite Heirath untersagt (weil schon durch das Gesetz untersagt, §. 255 a. E.) — Ber. d. O. A. Ger. 27. Juli 1835. Just. Min. Beschl. 30. Sept. 1835. 3695.

§. 265. (L. §. 216. 218. 244. Pf. §. 205. 233).

2. Eheverlöbniß.*)

A. Nichtigkeit.

Das Eheverlöbniß ist ohne Unterschied zwischen Amtssässigen und Schriftsässigen an die Form gerichtlicher Aufnahme und Bestätigung vor dem Pfarrer gebunden (§. 195). Nicht nur der Mangel dieser Form, sondern auch der Mangel der Zu=

*) Die zu §. 258 cit. Autor.

ständigkeit des Gerichts (§. 195) oder Pfarrers (§. 122) macht das Eheverlöbniß nichtig (§. 258 N. 45).

Materiell ist jeder Mangel irgend eines der Eheerfordernisse (§. 195 Nr. 1—12) ein Hinderniß der Vollziehung der Ehe (impedimentum impediens) und somit ein Ungültigkeitsgrund der Eheverlöbnisse, wenn sie überhaupt bei diesem Mangel formell zu Stande gekommen sein sollten (§. 249)[1]. Ein solcher Ungültigkeitsgrund genügt aber, weil die Ehen öffentlichrechtlicher Natur sind und die Eheverlöbnisse bereits für die angefangene Ehe gelten, allein nicht; vielmehr muß eine formelle Aufhebung dazu kommen (§. 258 N. 12), bis wohin sie, formell gültig, der Eingehung eines weiteren Verlöbnisses entgegenstehen. Die Form für Erlangung dieser Aufhebung kann sowohl die der Klage beim zuständ. Untergericht als die der Einrede sein[3].

1) Die Sponsalien sind ein Vertrag und unterliegen denselben Anfechtungsgründen, wie die Verträge überhaupt. Hat daher ein Theil den Anderen durch unwahres Vorgeben zu einem Verlöbniß verleitet, wohin auch die Vorspiegelung großen Vermögens gerechnet werden kann, Dec. 155, so kann der Vertrag angefochten werden, wenn auch die eingegangne Ehe nicht nichtig ist. Mangel elterlicher Einwilligung berechtigt auch die Eltern zur Nichtigkeitsklage Ref. O. 1656 c. 10 §. 5 a (2, 418), Ed. 8. Jan. 1723 §. 3 (3, 899). V. O. 12. Aug. 1749 (4, 1054).

2) Forum domicilii des Vkl.

3) Ueber das vorausgehende geistliche Verfahren s. §. 105.

§. 266. (L. §. 215—218. Pf. §. 204—207).

B. Auflösung.

Die Eheverlöbnisse als „angefangene Ehe" bedürfen, wie die Ehe selbst, auch einer formellen Auflösung (repudium im Gegensatz des divortium).

Formell und materiell gültig zu Stande gekommene Eheverlöbnisse können aufgehoben werden:

1) Bei beiderseitigem Einverständniß auf dem §. 105 gedachten Weg vor dem Consistorium.[1*]

2) Einseitig, wenn dem zurücktretenden Theil ein zur Auf-

hebung des Vertrags anreichender Restitutionsgrund zur Seite steht [1]); resp. wenn nach dem Eheverlöbniß ein Theil die Pflicht verletzt, Alles zu unterlassen, was die Vollziehung der Ehe hindert (§. 258 Nr. 2) [2]).

Außerdem muß das Eheverlöbniß unvollzogen bleiben, resp. aufgehoben werden, wenn ein öffentl. Ehehinderniß (z. B. affinitas superveniens) eintritt und kann auch ohne genügenden Grund, aber mit dann eintretender Verpflichtung zum Ersatz des Interesse's aufgehoben werden (§. 258 Nr. 3). Natürlich muß aber die Auflösung, mehr noch als die Nichtigkeit (§. 265) durch Erkenntniß ausgesprochen sein, ohne welches ein zweites Verlöbniß unkräftig ist (§. 258 N. 11).

Die Aufhebung der Verlöbnisse gibt dem schuldlosen Theil einen Anspruch auf Zurückgabe der gegebenen Brautgeschenke.

Aufgehobene Verlöbnisse machen, wenn sie erneuert werden sollen, Wiederholung der Eheanzeige nothwendig [3]).

1*) „Den 10. April 1668 ist der Pfarrer zu Grandenborn Rhodius, daß er seine Tochter, ehe und bevor sie von dem, welcher sie der Ehe halber angesprochen, absolvirt, mit einem anderen copuliren lassen, uff 8 Tage in die Sacristei reponiret" Conf. Prot.

1) Z. B. Minderjährigkeit; welche Nachweisung einer Verletzung überflüssig macht. Dec. S. T. C. 3, 58. Uebrigens können Minderjährige auch in Verlöbnißsachen nicht ohne Vertretung des Vaters oder des Vormundes vor Gericht auftreten Str. 2, 131 f.

2) In dem Sinn, daß Gründe, welche bei einer bereits eingegangenen Ehe wenigstens Scheidung von Tisch und Bett bewirken würden, noch mehr der Vollziehung eines Eheverlöbnisses entgegen stehen müssen, ist der Satz wahr, daß „wegen Veränderung der Umstände" Auflösung eines Eheverlöbnisses begehrt werden kann, also z. B. wegen unversöhnlicher Feindschaft Dec. 1, 69. 3, 156, körperlicher Verstümmelung Dec. 134, Nr. 14; ja es versteht sich, daß man Trennung von Eheverlöbnissen leichter eintreten läßt, als selbst nur zeitweilige Ehescheidungen Dec. 3, 156. Im Allgemeinen aber, so daß jedes Verlöbniß sub clausula rebus sic stantibus eingegangen sei, ist der Satz unwahr.

3) Auch das Aufgebot ist zu wiederholen. M. C. R. 27. April 1793 an d. A. Frankenberg und Pred. zu Bottendorf.

§. 267. (L. 245. 259. Pf. §. 234. §. 245 und §. 266).

3. Vollzogene Ehe.

A. Nichtigkeit. *)

Die Ehe ist formell nichtig und es bedarf keiner ausdrücklichen Nichtigkeitserklärung, wenn sie ohne die alleingültige Form der Eheschließung, die Trauung (§. 257), eingegangen ist. Materiell nichtig ist eine Ehe, wenn bei deren Eingehung die natürlichen (§. 248) oder rechtlichen (§. 249) Erforderniße fehlten, beziehungsweise wider die sittlichen durch Eingehung einer Ehe in indispensabelem Verwandtschaftsgrad (§. 251 f.) oder zwischen Ehebrechern (§. 255) angegangen ist[1]) (impedim. dirimentia). Der letzte Mangel und der der Ehelosigkeit bildet ein öffentliches Ehehinderniß, d. h. die Ehe ist wider ein Prohibitivgesetz und darum ipso iure ohne Nichtigkeitserklärung nichtig. Die anderen Mängel sind heilbar, es kann darauf ausdrücklich und stillschweigend durch Eingehung der Ehe mit Bewußtsein der Nichtigkeit oder durch Fortsetzung der Ehe nach der Entdeckung resp. Aufhörung des Mangel verzichtet werden[2]) und sie wirken nicht ipso iure, sondern nur wenn eine Nichtigkeitserklärung erfolgt[3]). Erst dann wird die Ehe als gar nicht zu Stande gekommen betrachtet (§. 260). Aus jener relativen Nichtigkeit folgt übrigens, daß überhaupt nur der, welcher gezwungen, betrogen, im Irrthum, minderjährig rc. die Ehe einging, nicht auch der andere Gatte, klagen darf[4]).

1) Der Mangel des elterlichen Consenses bei volljährigen Kindern ist kein ehevernichtendes Hinderniß. Dec. 3, 10. Doch steht den Eltern frei, den Kindern keine Mitgift zu geben, resp. den Ungehorsam in den letzten Willensordnungen ihnen zu gedenken. Rf. O. 1656 c. 10 §. 5a (2, 418)

2) c. 2 X. de conjug. servor. 4, 9. c. 4 X. de frigidis et malef. 4, 15. c. 4 X. qui matrimon. accusare poss. 4, 18.

3) c. 3 X. de divort. 4, 19.

4) Uihlein im Arch. f. civ. Pr. 14, 38. O. A. G. E. Neuschäfer ux. c. mar. 8639. 1843 bei Str. S. 391.

---

*) Richter §. 280 [§. 267]. Walter §. 305. Eichhorn 2, 454. Böhmer, J. E. P. 4, 5; 4, 9; 4, 15. Strippelmann, Ehescheidung S. 378 ff. Roth und v. Meibom 1, 350 ff.

§. 268. (L. §. 285. 289. Pf. §. 267. 275).

B. Ehescheidung.*)

a. Gründe.

Die katholische Lehre von Untrennbarkeit jeder Ehe beruhte auf einer namentlich von Augustin herrührenden Auslegung von Matth. 19, 6 [1]) und dem Dogma des Sacraments der Ehe. Die Reformation verneinte die sacramentale Eigenschaft und hielt jene Auslegung für nicht richtig [2]); welcher Ausspruch auch in den Schmalkalder Artikeln Aufnahme fand [3]).

Durch diese andere Auffassung wurde direct nur die Folge der Ehescheidung, nicht ihr Grund betroffen, nur gesagt, daß, wo lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett erfolge, auch dem unschuldigen Theil Wiederverheirathung erlaubt werden müsse; wann, in welchen Fällen eine solche Ehescheidung einzutreten habe, darüber wurde nichts gesagt. Juristisch mußte es danach bei dem bestehenden Recht sein Bewenden behalten, d. h. Ehebruch der einzige Grund sein [4]), was denn auch einige K. O. O. annehmen [5]). Gerade geistlicher Seits legte man jedoch auf die formelle Geltung des canonischen Rechts ein geringes Gewicht [6]). Hatte man nun Matth. 19, 6 nur auf die einseitigen, willkührlichen Scheidungen zu beziehen (Note 4), so bestand hinsichtlich der nicht unmittelbar auf dem Willen, sondern auf trennenden Thatsachen beruhenden Ehescheidungen ein direct verhinderndes Schriftwort nicht; ja in 1. Cor. 7, 15 hatte man sogar ein Schriftwort dafür, d. h. ein Wort, welches die wirkliche Ehescheidung auch außer dem Ehebruch erlaubt, wenn auch V. 12 ff. u. 16 abräth [7]). Solchergestalt fand man in der böslichen Verlassung einen zweiten durch die Schrift approbirten Ehescheidungsgrund [8]). Der erste (Ehebruch) enthält eine Verletzung der ehelichen Pflicht im engsten Sinn (§. 263), der zweite eine Aufhebung der Pflicht zum ehelichen

---

*) Richter §. 281. ff. (§. 268 ff.) Walter §. 319 ff. Eichhorn 2, 462 ff. Böhmer, J. E. P. 4, 19. Strippelmann, Ehesch. S. 128 ff. Roth und v. Meibom 1, 355.

Beisammenleben (§. 261), beide also eine Verneinung zum Ehebegriff wesentlicher Voraussetzungen (§. 260 Nr. 1 resp. Nr. 3 und 4). Logische Nothwendigkeit mußte in der Verneinung der dritten wesentlichen Pflicht (§. 262 u. §. 260 Nr. 2 und 5) in dem Zerreißen des einen Leibes, der einen Person durch unversöhnliche zu lebensgefährlichen Mißhandlungen oder Nachstellungen führende Zwietracht einen dritten Ehescheidungsgrund finden, gegen welchen nur dann ein Bedenken aus der Schrift herzunehmen gewesen wäre, wenn diese etwa Ehescheidung außer in speciell approbirten Fällen untersagte, während sie nach Obigem (Note 2 und 4) nur die willkührliche Scheidung verbietet, die durch die Thatsache herbeigeführte aber, wenn sie auch die Thatsache selbst nicht gut heißt, sondern durch Geduld zu überwinden auffordert, doch als deren nothwendige Folge anerkennt [9]).

Die Schwierigkeit im concreten Fall liegt weniger in dem Rechtssatz in thesi, den man dahin formuliren darf, daß jede Ehescheidung auf Grund einseitigen oder beiderseitigen Willens in der Schrift verboten, jede formelle Aufhebung einer durch die That bereits materiell zerrissenen Ehe wegen möglicher und daher zu erstrebender Wiedervereinigung abzurathen, aber als rechtlich möglich zu dulden ist; sie liegt vielmehr in der Schwierigkeit der Anwendung in hypothesi, da es nicht einfach ist, im einzelnen Fall zu bestimmen, ob man bereits die Ehe für thatsächlich zerrissen zu erkennen und nicht vielmehr nur einem sich hinter die scheinbare That versteckenden Willen der auch materiell erst zu bewirkenden Trennung zu begegnen habe.

Nach der vorstehenden Entwickelung werden folgende Thatsachen als Ehescheidungsgründe angesehen werden müssen und werden in Hessen dafür angesehen:

I. solche, die das eheliche Beisammenleben (§. 261) unmöglich machen:

1) Bösliche Verlassung, d. h. Entfernung an einen Ort in unbekannter oder mittelst Klage nicht erreichbarer Ferne, in der Absicht, nicht wiederzukehren, auch nicht den verlassenen Gatten zu sich zu nehmen [10]).

2) Unheilbare Krankheit, insofern sie ein eheliches Zusammenleben unmöglich macht, wie

a. im Mittelalter, auch noch zur Zeit der Reformation, der Aussatz (Lepra)[11]. Die Syphilis, in welcher sich der Aussatz großentheils verlor, ist heilbar und macht darum das Zusammenleben nur vorübergehend unmöglich, daher sie nicht als Ehescheidungsgrund anerkannt ist[12]. Noch weniger sind zwar unheilbare, aber das Zusammenleben nicht hindernde Krankheiten, wie Blindheit, zur Ehescheidung hinreichend[13]. Als Merkmal, daß die Krankheit das Zusammenleben hindere, ist angenommen, daß sie in diesem Fall durch Ansteckung Leben und Gesundheit in Gefahr setze[14].

b. Unheilbarer Wahnsinn. Auch hier muß eine solche Form des Wahnsinns unterstellt werden, welche eine Separation des Kranken nothwendig macht, so daß von Pflege, Zusammentragen eines von Gott gesendeten Unglücks ꝛc. nicht die Rede sein kann, die Scheidung selbst vielmehr unabhängig von dem Willen des anderen Ehegatten eintritt und es sich im Grund nicht mehr von dieser, sondern von ihrer Folge, der Befugniß zu anderweiter Verheirathung handelt. Eben weil hier nicht der Mensch scheidet, was Gott zusammengefügt hat, kann das Verlangen, der andere Ehegatte solle nunmehr auch ehelos bleiben, wohl auf das canonische Recht, nicht aber auf die Bibel gestützt werden[15]. Die Befugniß zur Wiederverheirathung hängt nicht davon ab, daß ein Theil schuldig ist und nicht wieder heirathen darf, sondern davon, daß der, welchem sie zugestanden wird, unschuldig ist.

3) Lebenslängliche Freiheitsstrafe. Wenn die bösliche Verlassung noch einen Zweifel übrig lassen kann, ob

die Zerreißung des Ehebandes nicht dem Willen des Desertors (Collusion rc.) zuzuschreiben und damit die Ehescheidung ausgeschlossen sei [16]), so ist in dem vorliegenden Fall gar kein Zweifel. Selbst an einer Verschuldung der Verurtheilung, und an dieser am wenigsten, fehlt es. Dieser Ehescheidungsgrund ist daher schon lange in Hessen anerkannt [17]). Es versteht sich aber, daß die Strafe so beschaffen sein muß, daß sie die aus dem Wesen der Ehe folgende wechselseitige Pflicht zum Zusammenleben für immer aufhebt [18]).

II. Solche, die, ohne das Zusammenleben aufzuheben, dasselbe doch durch die Art des Zusammenlebens unmöglich machen (§. 262. §. 260 Nr. 2..5).

Die Ehe setzt nicht nur Zusammenleben überhaupt, sondern Zusammenleben in aller Gottseligkeit, Zucht und Gerechtigkeit, allerhöchste Gemeinschaft aller Ding in Lieb und Leid voraus [18a]) (§. 247 Nr. 8). Ein entgegengesetzter Zustand kann ertragen werden, aber er ist keine Ehe. Und wenn er keine Ehe ist, warum muß er ertragen werden? Aus demselben Grund, aus dem Paulus dem gläubigen Theil die Scheidung vom ungläubigen abräth, aber gleichwohl das Factum der Scheidung anerkennt. Ist trotz alles Wollens und Ertragens eine Aenderung nicht möglich, so bleibt die Thatsache der Nichtehe. Nicht daher im Princip in thesi, wohl aber in der Anwendung, in hypothesi, ist diese Kategorie von Ehescheidungsgründen schwierig [19]), da vielleicht immer Zweifel möglich sind über die Schlüssigkeit der Thatsache. Man rechnet in der Praxis dahin:

1) Lebensgefährliche oder bleibenden Nachtheil für die Gesundheit bringende Mißhandlungen (Sävitien) und Lebensnachstellungen (insidiae vitae structae) [20]), nicht Drohungen, oder im Zorn erfolgte Handlungen. Wo Zweifel ist, ob man aus der thatsächlichen Grundlage auf ein ehezerstörendes Dissidium schließen könne,

was bei Mißhandlungen geringerer Bedeutung [21]), bei in hohem Grad harten und feindseligen Betragen des einen Ehegatten gegen den anderen [22]), bei tiefgreifender Unverträglichkeit [23]), Trunksucht, wenn sie einen sehr hohen Grad erreicht hat [24]), der Fall sein wird, findet, in Folge ausdrücklich darauf gestellten Antrags, eine vorherige mehrjährige (gewöhnlich zweijährige) Scheidung von Tisch und Bett statt, und erst wenn durch den Ablauf dieser Zeit, ohne daß eine Wiedervereinigung erfolgt wäre, jener thatsächliche Zweifel für gehoben anzusehen ist, tritt Scheidung vom Bande ein [25]).

2) Verbrechen gegen die Familie, wie Abtreibung der Leibesfrucht, absichtliche Tödtung eines gemeinschaftlichen Kindes [26]).

III. Solche, welche die eheliche Pflicht im engsten Sinne (§. 263) aufheben:

1) Ehebruch, Verletzung der ehelichen Treue [27]), ohne daß es darauf ankommt, ob auch Schwängerung erfolgt [28]), wie denn auch ein concubitus contra naturam als ein wirklicher Ehebruch angesehen werden muß [29]).

2) Beharrliche [30]) Verweigerung [31]) des Beischlafs [32]).

1) Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. — Die katholische Lehre ließ, um Matth. 19, 9 willen: „Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sei denn um der Hurerei willen" zwar eine Aufhebung der Lebensgemeinschaft, aber keine Wiederverheirathung mit Anderen zu. c. 7 C. 32 q. 7.

2) Christus spricht zu den Juden, die ihn fragten, ob die bei ihnen übliche gänzliche Entlassung der Ehefrau durch den Ehemann ohne besondere Gründe zu rechtfertigen sei, und antwortet: Nein, es sei denn um Hurerei willen. Mit Recht mußten die Juden auch die Antwort auf die gänzliche Entlassung beziehen (Vgl. §. 249 N. 7).

3) §. 264 N. 7.

4) Juristisch, d. h. weil es das canonische Recht formell so aussprach. Materiell mußte man anerkennen, daß die Grundlage des bestehenden Rechts, die Auslegung von Matth. 19, 6 und 9 auch in diesem Punkt unhaltbar

war. Denn auch hier mußte wahr sein, daß Christus nur von der einseitigen, auf dem bloßen Willen beruhenden, Entlassung der Ehefrau durch den Ehemann gesprochen hat und nur von dieser willkührlichen Entlassung ausdrücklich gesagt wird, daß sie der Mensch scheide. „Wenn överst eyner sich wedder Godt scheydet dorch unvorhapentlik wedderkamendt edder unversönliken ehebröcke, so scheyde wy se nicht, sünder der Düwell hefft se gescheydet, und ys denne recht, dat men dem unschüldigen Parte helpe". Pom. K. O. 1535 (R. 1, 250). Ueber die histor. Entwickel. vgl. Richter, Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts in der evangel. Kirche. Berlin 1858. 8.

5) Nördlingen 1525 (R. 1, 20). Würtemberg 1537 (R. 1, 280). London K. O. 1550 (R. 2, 115). Frankfurt Lit. 1554 (R. 2, 157).

6) §. 35. Interessant ist die Wahrnehmung, daß die in hessischen Ehescheidungsprocessen des 16. Jahrhunderts immer eingeholten Gutachten der Geistlichen durchgängig der Scheidung geneigter sind, als die sich durch das canonische Recht formell gebunden glaubenden weltlichen Richter.

7) Paulus will, daß der gläubige Ehegatte sich nicht scheiden wolle, aber er erkennt an, daß, falls „der Ungläubige sich scheidet", auch der Gläubige geschieden ist. Augustinus in c. 8 C. 28 q. 1 sagte davon: Quia enim conjux fidelis relinquere conjugem licite potuit infidelem; ideo fieri hoc non dominus, sed apostolus prohibet. Quod enim Dominus prohibet, fieri omnino non licet. Monet ergo Apostolus, quo possit esse multorum occasio lucrandorum, ut fideles conjuges in relinquendis infidelibus permissa licentia non utantur. Tibi [Sc. Pollentio] autem videtur infideles quoque dimitti a fidelibus non licere, quia hoc vetat Apostolus: cum ego dicam licere, quia hoc non vetat Dominus; non tamen expedire, quia hoc ne fiat, monet Apostolus, qui reddit etiam rationem, cur fieri non expediat, quamvis liceat etc. etc. Darin liegt, was man heut zu Tage so auszudrücken pflegt: Die Ehescheidung außerhalb der Scheidung aus Willkühr, ist nicht durch den ausgesprochenen Willen des Herrn (non licere), sondern durch das christliche Sittenprincip (non expedire) biblisch verhindert.

8) So in den meisten K. O. O. des 16. Jahrh. z. B. Lübeck 1531 (R. 1, 148). Goslar K. O. 1531 (R. 1, 156). Lippe 1538 (R. 2, 499). Ordon. de Genève 1541 (2, 349). Calenb. Gött. 1542 (R. 1, 365). Brandenburg 1573 (2, 383). Braunschw. Grubenhagen 1581 (R. 2, 455). Niedersächs. 1585 (R. 2, 471).

9) Wenn man die beiden ersten Ehescheidungsgründe „schriftgemäße" nennen will (Strippelmann S. 128 ff.), insofern sie in der Schrift ausdrücklich approbirt sind, so ist dabei nichts zu erinnern. Nur ist darum nicht der Gegensatz „schriftwidrig", zu welcher Unterstellung jene

Terminologie leicht eine ungerechtfertigte Veranlassung gibt und gab. „Cum textus Matth. 19, 9 tantum faciat mentionem adulterii, valde pugnant aliqui, non posse fieri divortia propter saevitiam et insidias vitae structas. Sed in Codice lex Theodosii, quam existimo gravi deliberatione piorum scriptam, ut tunc usitata divortia restringeret ad certos casus, concedit divortium etiam in his casibus. Etsi autem aliqui rejiciunt hanc legem et contendunt eam ab evangelio dissentire, tamen hi non recte intelligunt discrimen legis et evangelii. Et cum expresse dicat dominus, in politia Moysi divortia esse permissa propter duritiem cordis, significat aliam esse gubernationem hominum sanabilium, qui sunt membra ecclesiae et volunt obtemperare evangelio, aliam politicam impiorum et contumacium, qui frenos legum pati nolunt. Si quis est igitur talis maritus, qui saevitiam in conjugem exercet et admonitus a pastoribus non desinit furere et domesticae ecclesiae invocationem turbare et uxorem ita crudeliter tractare, ut vita in periculo sit, hic certe magistratus politici imperio coercendus est etc. etc. Melanchthon de conjugio. Unter den Kirchenordnungen gehört die Preuß. K. O. 1584 (R. 2, 468) hierher.

10) Dieser schon von den ersten Reformatoren anerkannte Scheidungsgrund (Luther 23, 127 und 145) kommt auch in Hessen schon gleich in den ersten Jahrzehnten der Reformation vor. Ehesch. S. der Anna Scheele wider ihren Ehemann Dibolph Hunolt mit Erkenntniß vom Jahr 1543 aus dem Reg. Arch. — Vgl. Strippelmann S. 132 ff. Pfeiffer, prakt. Ausf. 8, 426 ff. Heuser, Ann. 2, 143 ff. Daß bei bekanntem Aufenthalt, wenn alle Mittel zur Wiedervereinigung erfolglos angewandt wurden, Ehescheidung möglich sei, hat das O. A. Ger. übrigens ausgesprochen Klein c. ux. 2360. 1852. 23. Febr. 1770 in S. Bickhard c. ux. Volz c. ux. 1834. 1901 (Pf. 8, 444). Brensell c. ux. 1840 (ib. 457). Winkel c. ux. 1848. 1448 und schon das Cons. des 17. Jahrh. ließ solche Klagen zu, Reunes c. ux. 1660. Ob Aufenthalt in Amerika für unerreichbare Ferne gelte? In einem Fall (O. G. D. 4. Mai 1854 Jäckel ux. c. mar.), wo das Instructionsverfahren ergab, daß der Verklagte seine Adresse aus Vienzennes St. Indienne geschickt habe, wurde die Klage abgewiesen, weil der Aufenthaltsort bekannt sei, obgleich der Brief die Absicht ihn zu veränderen aussprach.

11) „Im Mittelalter legte man diesen Namen einer Reihe von Hautveränderungen bei, welche man für wesentlich unter sich verwandt und nur der Form nach verschieden, vor anderen für unheilbar, bösartig, unrein und ansteckend hielt, welche sich gerade damals im Abendland sehr ausbreiteten, und die man so sehr fürchtete, daß man die von ihnen befallenen Subjecte von der menschlichen Gesellschaft ausschloß, als bürgerlich todt be-

trachtete". Fuchs, die krankh. Veränd. der Haut. Gött. 1840. Abth. 2 S. 631. Ehe sich das Dogma von dem Sacrament der Ehe in der katholischen Kirche gebildet hatte, ließ auch sie in diesem Falle eine Scheidung zu, ganz ähnlich wie Paulus 1. Cor. 7, 12 ff. zur Abstinenz mahnend, aber nicht zwingend. c. 18 C. 32 q. 7. (Gregorius III. anno 726): Quod proposuisti, si mulier infirmitate correpta non valuerit debitum viro reddere, quid ejus faciat iugalis? Bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiae vacaret; sed quia hoc magnorum est, ille qui se non poterit continere, nubat magis: non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, quam infirmitas praepedit, non detestabilis culpa excludit. Das spätere canon. Recht verwarf dies natürlich t. t. X. de conjugio leprosorum 4, 8. Was entgegenstand, war die mittlerweile angenommene Sacramentseigenschaft der Ehe. Mit deren Wegfall stand man wieder auf freiem Standpunkt, und von diesem aus entschied Landgraf Philipp 1561 in folgendem Fall wieder, wie Gregor III: Eine Aussätzige aus Gerau stellte dem Landgrafen vor, der allmächtige, gnädige und gütige Gott habe sie vor 2 Jahren väterlich heimgesucht und mit der Unreinigkeit, dem Aussatz, begabt und vermöge desselbigen Rechtens sei sie von ihrem Ehemann genannt Pottgeshen Adam zu Gerau abgesondert und in ein besonder Siechenhäuslein gethan. Ihr Ehemann beabsichtige sie um ihren Antheil an dem gemeinsamen Vermögen zu bringen und eine andere zu heurathen, ihr aber jede Unterstützung zu entziehen. Der Landgraf möge „beide alte und neue Testament erwägen, auch die heilige patres Ambrosium et Augustinum und concilia lassen ersuchen, ob man darin werde finden, daß diese unreinigkeit, nemlich Lepra, solt eine ursach sein, daß man die Bande der ehe solt zureißen, So wird E. F. G. befinden, daß weder götlich noch weltlich recht solchs nicht wird gestatten." In einem Rscr. vom 20. Nov. 1561 an den Superintendent in Darmstadt und den Kellner zu Rüsselsheim wird denselben aufgegeben, die Vermögens- namentlich Alimentationsfrage zu ordnen, die Scheidung selbst anlangend: „Nun ist solch Supliciren gedachter Adams fürbringen, in deme, daß die Suplicantin den Aussatz nicht verneint, ungleich. Derwegen nachmals unser Bedenken, daß Adam gestattet werde, sich mit einer Anderen zu verehlichen." Abweichend entschied schon die Gen. Syn. 1574. Heppe, Gen. Syn. 1, 131. Dgl. 1581 das. 2, 193 — Als sechzig Jahre später Curt Hildebrand zu Bebra um die Erlaubniß sich anderweit zu verheirathen bat, weil seine Ehefrau zufolge Schaubriefs der „sämmtlichen verordneten eidhaftigen Schaubrüder des Sondersiechthumbs im Hofe der Sondersiechen zu Emelhausen vor Mühlhausen" „mit Aussatz beflecket und dessentwegen von Gemeinschaft der Menschen abzusondern sei," rescribirte das Consistor. Mbg. 14. Febr. 1624: „Daß die zwischen obgemelten Personen volnzogene Ehe aus an-

gezogenen motiven und ursachen nicht zertrennt und daher ihm Hildebrandt anderwärts zu heurathen nicht gestattet und zugelassen werden könne." „So sollt Ihr (der Superint.) von seinem Suchen ab und zur Gedult ermahnen, damit er ihm keine größer ungelegenheit übern Hals ziehe." In einem Pscr. heißt es: „Wiewohl wir ihm dann gern geholfen sehen wollten, jedoch weil wirs in Rechten nicht zu verantworten gewußt, lassen wirs bei obigem bewenden." Ohne Zweifel ist das eine Abweichung von der Rechtsansicht Philipps 1561, vielleicht aber auch dadurch herbeigeführt, daß die Lepra an ihrer furchtbaren, Trennung zur Nothwendigkeit machenden, Gestalt bereits sehr verloren hatte. Schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden die meisten Leprosenhäuser als überflüssig aufgehoben oder anderen Krankheiten eingeräumt, Fuchs a. a. O. War aber das Zusammenleben möglich, so dauerte natürlich die Ehe fort und konnte von Wiederverheirathen nicht die Rede sein.

12) Strippelmann S. 177; noch weniger ist eine heilbare Flechte rc. Ehescheidungsgrund, das. S. 178; oder überhaupt eine nicht ständige und unheilbare Krankheit, das. 179.

13) Str. S. 178.

14) Dec. 1, 71. Str. l. c. Wenn dort mit Bezugnahme v. Bruckner selbst nicht contagiöse Krankheiten (phtisis, hydrops, foetor oris ob putredinem iecoris) als Ehescheidungsgrund angeführt werden, so ist doch einestheils in praxi wegen Schwindsucht, Wassersucht rc. nie getrennt worden, anderntheils die ganze Ansicht als überwundener Standpunkt zu betrachten: Müller c. ux. 1851 [2740]. Schaub ux. c. mar. 1825 [8197], Str. 179, C. B. 10. Juni 1820 in S. Meltzer ux. c. mar.

15) In Hessen wird daher wenigstens seit etwa 100 Jahren dieser Scheidungsgrund anerkannt, Str. 186 ff.

16) Savigny, Reform des Ges. über d. Ehesch. Verm. Schr. 5, 294. Den Apostel in 1. Cor. 7, 15 trifft das nicht, da er direct von einem anderen Fall spricht, aber die daher genommene Analogie der böslichen Verlassung.

17) Str. S. 189. Die dort gemachten Einwendungen beruhen auf der Prämisse, daß es zur Ehescheidung einer ausdrücklichen biblischen Approbation bedürfe, während die Praxis umgekehrt von dem Satz ausgeht, daß nur die biblisch verbotene Ehescheidung durch den Willen (im Gegensatz zu der durch die Thatsache bereits factisch gewordenen) ausgeschlossen sei.

18) Rose ux. c. mar. [4767], 29. Febr. 1832, Str. S. 191. Dec. II, 300.

18a) Man darf freilich nicht erwarten, daß jede Ehe das Bild des stets ungetrübten Friedens darbieten müßte. „Das aber ist allerdings möglich (und nothwendig) und eben darin besteht das Wesen der rechtschaffenen Ehe, daß in jedem Ehegatten die anerkennende Achtung gegen die Person

des Gatten und gegen das Beide vereinigende Band so überwiegend und vorherrschend sei, wie es zur sicheren Ausgleichung jeder untergeordneten, vorübergehenden Störung genügt." Savigny, Verm. Schr. 5, 243.

19) Das Princip ist bei Melanchthon anerkannt (N. 9). Obwohl seine Schriften vorzugsweise Anerkennung in Hessen fanden (§. 30 a. E.), muß man doch zugestehen, daß erst im vor. Jahrhundert die Consistorien nach jenem Princip erkannten. Daß man eine solche Scheidung für wider die Bibel („schriftwidrig") gehalten, läßt sich jedoch nicht annehmen, weil man sie sonst nicht, wie doch geschehen, auf dem Weg landesherrlicher Dispensation zugelassen hätte, ohne daß dawider selbst noch in neuester Zeit und von den eifrigsten Vertheidigern der Alleingültigkeit s. g. schriftgemäßer Ehescheidungsgründe ein Bedenken erhoben würde, Str. Ehesch. S. 124 ff.

20) Str. S. 156 ff., Pfeiffer, pr. Ausf. 5, 107.

21) Str. S. 354 ff.

22) Str. S. 347.

23) Str. S. 346 ff., Pfeiffer 5, 109, 118 ff., 120.

24) Str. S. 194 ff.

25) Pfeiffer, pr. Ausf. 2, 329 ff., 5, 77 ff., 106, 108 ff. 122. Es ist ein der richtigen Einsicht in die Sache sehr hinderlicher Irrthum, in der Scheidung von Tisch und Bett, wie sie unsere Praxis kennt, ein materielles Institut neben der Scheidung dem Bande nach zu erblicken. In unserem heutigen Recht hat sie vielmehr nur eine processualische Bedeutung; sie ist eine Vorsichtsmaßregel gegen die Gefahr, einer Handlungsweise, welche möglichen Falles doch nur vorübergehender Natur ist, einen größeren Einfluß auf Beurtheilung des ehelichen Verhältnisses zu gestatten, als sie verdient. Man darf hiernach nicht zwischen wichtigen und minder wichtigen Scheidungsgründen unterscheiden, von denen jene Scheidung dem Bande nach, diese Scheidung von Tisch und Bett begründen; denn in keinem Fall begründet die Mißhandlung ꝛc. selbst die Scheidung, sondern sie ist nur ein Indicium, daß bereits ein das Zusammenleben in Gottseligkeit, Zucht und Gerechtigkeit, d. h. die Ehe unmöglich machender Zustand eingetreten ist. Im einzelnen Fall muß dies objectiv oft sehr zweifelhaft bleiben und „in solchen Fällen bietet die auch an sich schon heilsame, temporäre Trennung, wenn sie ohne Erfolg bleibt, ein Mittel dar, die zur Scheidung hinreichende Schwere der vorliegenden Thatsachen mit voller Ueberzeugung zu erkennen." Savigny, Reform. ꝛc. S. 337. Statt wider dieses Mittel zu eifern, wäre es mehr im Interesse der Ehe, es in allen Fällen, wo wegen Sävitien ꝛc. geklagt wird, einzuführen. Natürlich kann das Institut in seiner jetzigen Bedeutung nicht älter sein, als der Ehescheidungsgrund wegen Sävitien selbst; wahrscheinlich ist es dem s. g. corpus iuris Fri-

dericiani (1749. 51) p. 1 lib. 2 tit. 3 §§. 43. 44. 54 nachgebildet, in dem übrigens die Dauer der Trennungszeit auf höchstens ein Jahr bestimmt war, Savigny a. a. O. S. 260. Das frühere Recht kannte die temporäre Scheidung von Tisch und Bett nur als Versuch, die entzweiten Gemüther zu beruhigen, resp. dem aus Sävitien zu befürchtenden Urtheil vorzukommen, Cons. O. 1610 c. 12 (1, 508), 1657. 15 §. 1 (2, 458). Ueber die bis jetzt gescheiterte Wiederbelebung dieses Instituts s. Strippelm. S. 376 f. und außer den Note 63 das. allegirten Rechtssachen noch Barthmann ux. c. mar. 4041. 1855/58.

26) Str. S. 193. Kürschner ux. c. mar. 1842. 7097. Klippert ux. c. mar. 1838. 4898. Sävitien gegen die Kinder hat man nicht für einen Scheidungsgrund erkannt. Str. das.

27) Strippelmann S. 128 ff.

28) Schade c. Kraft 1838. 4753.

29) Presson c. ux. 1820. 3372. Str. S. 132. 262.

30) Also längere Zeit hindurch, ohne daß anzuwendende psychologische Nöthigung gefruchtet hat. Fuhrmann c. ux. 1829. 2823. Albrecht c. ux. 1832. 5296. Kürschner ux. c. mar. 1842. 7097. Winkel c. ux. 1848. 1448. Cf. oben §. 105.

31) Nicht Verhinderung durch Krankheit rc.

32) Strippelmann S. 146 ff. Kein Ehescheidungsgrund gibt übrigens mehr Gelegenheit zu Collusion als dieser, und hinter keinen versteckt sich also leichter die schriftwidrige Ehescheidung aus eigenem Willen. Obwohl er hiernach so wenig in der Schrift ausdrücklich approbirt, als einer der anderen unter I und II aufgeführten, bedenklicher als jeder derselben ist, hat er doch Seitens der Vertheidiger der „schriftgemäßen" Ehescheidungsgründe keine Anfechtung erfahren, weil er — Luther für sich hat. In der That dürfte aber, wenn irgendwo, hier vorgängige Scheidung von Tisch und Bett auf wenigstens zwei Jahre angemessen sein. Heuser Ann. 2, 145.

§. 269. (L. §. 287, 288. Pf. §. 272.–274).

b. Wirkung der Ehescheidung.

Eine nothwendige Consequenz der Eheaufhebung ist, daß die rechtlichen Wirkungen der Ehe aufhören (§. 260–263) [1], womit allerdings die Ehe selbst rechtlich nicht mehr besteht (Luther in §. 261 N. 1). Wenn die solchergestalt eintretende Ehelosigkeit gleichwohl nicht unbedingt die Freiheit zur Wiederverheirathung mit sich führt, so beruht dies auf der von dem

canonischen Recht [2]) der heil. Schrift gegebenen Auslegung, welcher die Reformatoren nur für den unschuldigen Theil nicht beistimmten (§. 264 N. 7). Der für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte darf daher, auch wenn der unschuldige sich wieder verheirathet hat, oder gestorben ist [4]), nur im Fall ausgewirkter Dispensation zur anderweiten Ehe schreiten (§. 134. N. 8).

Eine weitere Singularität sind die Vermögensstrafen, welche das Römische Recht dem schuldigen Theil zuerkennt und die im Verlust der dos oder donatio pr. nuptias resp. wenn diese nicht bestellt sind, 1/4 des Vermögens zu Gunsten des unschuldigen Theils bestehen [5]), wenn in der Ehescheidungsklage darauf angetragen ist [6]).

Wiederherstellung der geschiedenen Ehe erfordert dieselben Formen, als Verheirathung mit einem Anderen, insbesondere also Trauung nach vorgängiger Eheanzeige und Proclamation, sowie Dispensation vom Eheverbot für den schuldigen Theil.

1) Wer die Erziehung der Kinder haben soll, bestimmt das Gericht nach Maßgabe des einzelnen Falls. Die Alimentationspflicht bleibt unverändert.

2) c. 22. 23. 24. C. 32, q. 7.

3) Matth. 19, 9. 1. Cor. 7, 10 f. 39. Str. S. 328 f.

4) Denn das Eheverbot hat seinen Grund nicht darin, daß der schuldige Theil noch verheirathet sei. Dec. 210 Nr. 6. Neuere Theologen z. B. Kliefoth, liturg. Abh. S. 24 ff. wollen das Eheverbot auch für den unschuldigen Theil wieder hergestellt wissen (abgesehen von der Scheidung wegen Ehebruchs oder bösl. Verlassung), weil man „ganz unschuldig in diesen Fällen keinen Theil wird nennen können." Darüber ließe sich de lege ferenda reden. Die Sache aber bereits als feststehend anzusehen, beruht auf der abweichenden Auslegung von Matth. 19, 9 und der irrigen Ansicht, daß eine solche Auslegung auch dann bindend sein müsse, wenn sie der Sanction durch formellen Ausspruch der Kirche entbehre (§. 24, N. 3) ꝛc. d. h. auf einem dem Prinzip nach sehr gefährlichen Subjectivismus.

5) c. 8 C. de repud. 5. 17. c. 11 ib. nov. 22 c. 18, nov. 117 c. 5. c. 4 X. de don. int. V. et U. 4. 20. Dec. 3, 22 und 118. Cons. Ber. in App. S. Gundlach c. ux.. 1791 abgedruckt in Ledderhose kl. Schr. 4, 392. Als Singularität hat man diese Vermögensstrafe auf

andere Fälle als den Ehebruch und die bösliche Verlassung (Cons. Comm. 16. Dec. 1796 (7, 697) Pfeiffer, p. Ausf. 8, 434 f.) bisher nicht ausgedehnt.

6) Dec. 3, 22 a. E. Ist in der Klage nicht darauf angetragen, so kann von dem Ehegatten selbst (Thielepape c. ux. 1844. 9364. Str. S. 321) aber nicht von den Erben noch ein solcher Antrag bei dem gewöhnlichen Forum gestellt werden. O. A. G. B. 1767 in S. Schröderin wider Hückers rel. Kopp Hdb. 3, 53. Die Verfolgung auch der zuerkannten Strafe geschieht übrigens nicht in den Ehescheidungsacten, sondern bei dem compet. Untergericht in einem besonderen Verfahren.

7) E. G. R. P. 21. Febr. 1775 (6, 813). C. D. 18. Sept. 1818 Becker E. zu Melsungen betreffend. Vgl. Böhmer, J. E. P. 4, 19 §. 47.

§. 270. (L. §. 285. Pf. §. 268).

C. Art, die Ehescheidung zu erwirken. *)

a. Trennung durch den Landesherrn. **)

Nach dem Vorstehenden hat die Ehescheidung zwei verschiedene Folgen:

1) für beide Theile Aufhören der bisherigen Rechte und Pflichten;
2) für den unschuldigen Theil Befugniß zu anderweiter Verheirathung.

Wenn nun auch an sich der Grundgedanken der ist, daß die Ehescheidung selbst nicht nur nicht durch den Willen der Betheiligten erfolgt, sondern auch nicht einmal durch den Willen des Richters, vielmehr daß dieselbe materiell schon vor dem Proceß geschehen sein muß [1]), durch den Proceß aber nur formell als geschehen anerkannt wird, so ist doch um der Ordnung willen ein solches formelles Anerkenntniß unerläßlich, und eine Ehe besteht formell zu Recht, so lange es nicht eingetreten. Der Zweck des Ehescheidungsverfahrens ist danach einmal die Erlangung dieses formellen Anerkenntnisses, sodann die Erlaubnißertheilung zur anderweiten Verheirathung, für welche sich jenes als nothwendige Voraussetzung charakterisirt [2]).

---

*) Strippelmann, Ehesch. S. 201 ff. 290 ff. 365 ff.
**) Das. S. 124.

Beim Anfang der Reformation wandte man sich dieser Erlaubniß halber an den Landesherrn, als den, der sie zu ertheilen habe. Dieser ertheilte sie auch in Fällen, in welchen die Bewahrheitung des Ehescheidungsgrundes unschwer, resp. derselbe offenkundig und unbestritten war, insofern dem Nachsuchenden erweislich (dazu dienten die testimonia oder Kundschaften) keine Schuld beizumessen war, ohne processualische Förmlichkeit (§. 268 N. 11), während außerdem die Sache an die dafür verordnete Regierung, Canzler und Räthe abgegeben und nach vorgängig eingeholtem Gutachten der Geistlichkeit entschieden wurde (§. 247).

Auf dieser historischen Grundlage entwickelte sich einerseits die Scheidung durch den Landesherrn [3]), andererseits die Scheidung durch die Gerichte.

Materiell waren beide nur innerhalb der vom Evangelium gezogenen Schranken, d. h. dann möglich, wenn der Ehescheidungsgrund kein reprobirter („als in der heiligen Schrift moraliter verbotener" Jud. O. 1749 §. 13) war, so daß Ehescheidung auf gegenseitige Einwilligung im einen, wie im anderen Weg streng ausgeschlossen blieb. Dagegen beschränkte man die gerichtliche Scheidung, das Recht auf Scheidung auf die in der Schrift ausdrücklich approbirten Gründe, und überließ die Fälle, in welchen die Schrift schweigt, ohne zu reprobiren, dem Weg der Gnade, d. h. der Dispensation durch den Landesherrn [4]). Nachdem im Laufe des vorigen Jahrhunderts die Competenz der Ehegerichte dergestalt erweitert wurde, daß sie auch die bisher dem Gnadenweg vorbehaltenen Fälle befaßte (§. 268 N. 19), blieb für diesen consequent kein besonderes materielles Gebiet mehr übrig und nur Fälle, bei welchen der Ehescheidungsgrund vorhanden, aber vielleicht formell unerweisbar war, konnten ihm, natürlich nur bei gegenseitiger Einwilligung unterbreitet werden. In diesem Fall lag darin Dispensation von dem Proceß-Gesetz des Beweises. Dispensation vom Erforderniß des Ehescheidungsgrundes dagegen, dergestalt daß ausnahmsweise eine Ehe, ohne bereits materiell zerrissen zu sein, lediglich auf beiderseitige Einwilligung hin getrennt würde, ist vom

Standpunkt der Kirche aus undenkbar (§. 264 N. 3). Denn Dispensationen sollen nicht Ausnahmen vom Sinn, sondern nur Correcturen des den Sinn nicht präcis genug treffenden Ausdrucks des Gesetzes sein (§. 134 N. 6). Vorliegend aber will das Gesetz den Gedanken: Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden, ausdrücken, und von diesem prohibirenden Sinn findet eben so wenig Dispensation statt, als von dem Eheverbot in den nächsten Graden der Verwandtschaft (§. 252). Ausgeschlossen bleibt also auch jetzt vom Gebiete der Ehescheidung durch landesherrliche Dispensation jeder Fall, der diese auf gegenseitige Einwilligung, im Gegensatz zu einer trennenden Thatsache, zurückführte. Während aber die Trennung bei gerichtlicher Scheidung nur aus den §. 268 angeführten Thatsachen geschlossen und eine Scheidung formell nur, wo eine solche Thatsache (indicium) vorliegt, ausgesprochen werden darf, ist dem Gnadenweg ein freierer Standpunkt vorbehalten, wonach eine Ehe auch dann, wenn aus sonstigen erheblichen Umständen ein genügend sicherer Schluß auf eine factisch bereits eingetretene Zerreißung der Ehe gezogen werden kann, geschieden werden darf [5].

1) §. 268 Note 4.

2) Einen merkwürdigen Fall, in welchem ohne vorausgegangene formelle Ehescheidung und Erlaubniß eine anderweite Heirath anerkannt wird, enthält die Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte 1, 164: Bastian Mulner duxit uxorem Annam Vimariae, quae tertio die post nuptias aufugit et se contulit ad sacrificulum Numburgensem, apud quem ter fuit puerpera. Postea igitur Bastian duxit aliam uxorem dissimulans priores nuptias. Quaeritur, quid agendum? Citetur prima mulier. Si nullam proponit iustam causam, mulier condemnetur et pellatur in exilium. At secundae nuptiae maneant firmae. Exstant enim testimonia pro viro et contra mulierem. Ideo etiam, si non compareat mulier, sic pronuntiandum censeo: proscribatur mulier et confirmentur secundae nuptiae. Testimonia ostendunt, viro posse consuli, sed mulierem condemnandam esse. — Melanchthon, der Verfasser des Gutachtens schrieb dabei: Legi quaestionem de adultera, quam ad iurisconsultos referri volebas, qui eam fastidiosius iudicant (cf. §. 268 N. 6 und §. 35). Luther hatte nach Spalatins eigenhändiger Notiz das Gutachten ge-

billigt und Justus Jonas, Amsdorf und Superintendent Medler von Naumburg urtheilten ebenso. In gleicher Weise ließ die Gen. Syn. von 1579 eine zweite Ehe bestehen, welche die Ehefrau des B. Rost zu Völkershausen während der fünfjährigen Abwesenheit desselben als Soldat auf das Gerücht von seinem Tod hin eingegangen hatte, insinuirte aber den Pastoren, daß sie in solchen und dergleichen Fällen mit dem Proclamiren und Copuliren für sich selbst nicht verfahren, noch sich selbst einiger Cognition oder Bescheidgebens in zutragenden Ehesachen unterwinden, sondern solches Alles zuvörderst an ihre Superintendenten oder in die fürstliche Canzleien gelangen lassen und also mit zuvor erlangtem Rath und Bedenken handeln sollten. Heppe, Gen. Syn. 2, 69.

3) V. O. 29. Juni 1821 §. 22. Strippelmann, Ehesch. S. 124 f.

4) In der ersten Ausgabe von Ledderhose, K. R. §. 285 wird dieser Gedanke so ausgedrückt: „Fehlt es an einer im göttlichen Wort ausdrücklich genannten Ursache, und ist keine Thathandlung der angegebenen Art vorhanden, so steht es nach der Praxis des gemeinen Rechts nicht in der Macht der Consistorien, das Band der Ehe zu trennen, sondern es bedarf hierzu der Dispensation des Landesherrn."

5) Die gegenseitige Einwilligung ist also nicht der Grund der Trennung, sondern nur conditio sine qua non. Ob der im Text gedachte sichere Schluß aus anderen, als den bereits §. 268 gedachten gerichtlichen Ehescheidungsgründen zu ziehen möglich sei, wird freilich immer bestreitbar bleiben, jedenfalls aber nur im concreten Fall einer Beantwortung fähig sein, und diese, ein Mal von competenter Seite erfolgt, hat ohne Zweifel unbedingten Anspruch auf Anerkennung und Befolgung (§. 248 N. 15). — Noch verdient bemerkt zu werden, daß auch Ehen unter Juden kraft landesherrlicher Dispensation geschieden sind, z. B. 1799 Leib L. zu Bach, 1834 Banquier F. zu Cassel.

§. 271. (L. §. 286. Pf. §. 269—271).

b. Trennung durch die Gerichte.

Für die gerichtliche Scheidung sind competent ausschließlich die Obergerichte [1]), und zwar das des Wohnorts des Mannes quasi domicilium matrimonii §. 261) [2]).

Das Verfahren selbst anlangend, so ist der maßgebende Gesichtspunkt der, Sicherheit dafür zu haben, daß man keine Ehe erst scheide, sondern nur die materiell bereits geschehene Scheidung formell erkenne, mit anderen Worten, daß man Scheidungen, die dem Scheine nach auf ehezerreißenden That-

sachen, der Wirklichkeit nach nur auf dem beiderseitigen Einverständniß beruhen, ausschließe. Von diesem Gesichtspunkt aus hat sich das Maß und die Art der Proceßförmlichkeiten gebildet, welche den Ehescheidungsprocoß von anderen Proceßarten unterscheiden. Wo die ehezerreißende Thatsache (Ehebruch oder bösliche Verlassung) notorisch, resp. durch ex officio eingezogene Berichte unzweifelhaft gemacht war, sprach man im 16. und 17. Jahrhundert die Ehescheidung und das Permittimus ohne weitere Förmlichkeit und selbst ohne Gehör des Verklagten aus [3]), was sich hinsichtlich der im §. 268 unter I. 2 b und 3 aufgeführten Ehescheidungsgründe noch bis in die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts erhalten hatte [4]). Gegenwärtig wird nur unter Beobachtung gewisser processualischer Formen, die jedoch mit Rücksicht auf das oben angedeutete Princip von den sonstigen civilprocessualischen theilweise abweichen beziehungsweise dem Untersuchungsverfahren angehören, auf Scheidung erkannt.

Unter diese Abweichungen gehört:

1) Der Güteversuch.

Zwar ist auch bei anderen Rechtsstreitigkeiten der Versuch der Güte vorgeschrieben [5]); doch hat er in Ehestreitigkeiten eine durchaus besondere Bedeutung. Hier nämlich, wo eben festzustellen ist, ob die Ehe bereits thatsächlich zerrissen ist, bildet das Gelingen der Güte eine Widerlegung, das Mißlingen ein Glied mehr für den Schluß auf Scheidung. Daher ist er ohne Rücksicht auf etwaige ablehnende Erklärungen eines Streittheils und ohne Zulassung eines Bevollmächtigten, am zweckmäßigsten vor dem die Klagbeantwortung aufgebenden Decret (die Klage wird einstweilen nur zur Nachricht mitgetheilt) in jedem Fall von einem Commissar des Obergerichts (dem Referenten oder einem sonstigen O. G. Mitglied oder einem beauftragten Justizamt) vorzunehmen [6]). Zuziehung des Geistlichen ist in der Regel nicht nöthig, auch nicht üblich [7]). Eine Wiederholung des Güteversuchs hat dann statt, wenn auf zweijährige Scheidung von Tisch und Bett erkannt war und nach deren Ablauf auf den Ausspruch der Scheidung vom Band angetragen wird [8]).

2) Beweis betreffend.

In den Privatrechtsstreitigkeiten ist, wie im Privatrecht überhaupt, der Willen der Berechtigten maßgebend, und Ausdruck für diesen Willen ist auch ausdrückliches Geständniß oder stillschweigendes, Ungehorsam, resp. Verweigerung des Eides. Wollte man Gleiches auch im Ehescheidungsproceß (Nichtigkeitsproceß mit eingeschlossen) gelten lassen, so würde man, dem Princip allen Ehescheidungsrechtes und dem Ausspruch des Evangeliums zuwider, den Willen der Parteien zum moderator atque arbiter suae rei d. h. die Ehe zu allein ihrer Sache (Privatsache) machen, während sie das nicht, sondern öffentlichrechtlicher Natur ist. Man mußte darum Geständniß [9], Ungehorsam [10], Eideszuschiebung [11], insofern sie diesen Effect haben, aus dem Ehescheidungsproceß ausschließen, ihn aber dadurch dem Civilproceß gewissermaßen entfremden und einer Art Untersuchungsproceß zuweisen, in welchem der Ehescheidungsgrund erwiesen werden muß, einerlei, ob zugestanden oder geläugnet [12] oder gar nicht beantwortet, oder ob ein darüber deferirter Eid nicht angenommen und nicht zurückgegeben ist &c. Diese auf innerer Nothwendigkeit beruhende Eigenthümlichkeit des Ehescheidungsprocesses [13] hat sich daher über alle Reformen des Civilprocesses hin, und trotz häufiger Anfechtungen von reinprivatrechtlicher Seite aus [14], praktisch erhalten [15]. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen die Beweiskraft eines wegen Ehebruch &c. verurtheilenden Criminalerkenntnisses [16], oder die Auflegung eines nothwendigen Eides [17]. Eben so versteht es sich, daß der Eid zur Bewahrheitung einer die Ehescheidung ausschließenden Einrede, zulässig ist [18].

Die Erschwerung des Beweises, welche in der Ausschließung des Geständnisses, der Contumacia und der Eidesdelation liegt, und die, insbesondere beim Ehebruch, leicht das ganze Recht auf Ehescheidung gefährden kann, hat für letzteren zu weiteren Singularitäten geführt und diese ebenwohl bis auf unsere Zeiten erhalten. Danach hat man nämlich sonst unzulässige Zeugen, Eltern, Geschwister &c. (testes domestici) zugelassen [18a], dringende Vermuthungen des Ehebruchs die Stelle des Be-

weises vertreten lassen [19]). Die weiland übliche Beweisauflage, im Allgemeinen causales divortii 2c. zu erweisen, ist dagegen einer thatsächlich substantiirten gewichen [20]), und insofern also eine Besonderheit des Ehescheidungsprocesses nicht anzuerkennen.

3) Vertheidigung.

Bei dem Ehescheidungsproceß handelt es sich darum, die bereits stattgefundene thatsächliche Zerreißung der Ehe zur formellen Anerkennung zu bringen, (nicht sie erst zu zerreißen) und das Interesse des klagenden Theils liegt theils in der Entbindung von den ehelichen Pflichten, theils und vorzugsweise in der ihm zu gestattenden Wiederverheirathung. Beides, insbesondere aber die letzte ist bedingt dadurch, daß er, der klagende Theil, auch der unschuldige sei. So wenig also z. B. der Ehebrecher auf den Ausspruch, daß die Ehe gebrochen und daher zu scheiden (geschieden) sei, klagen darf, wenn der verklagte Theil der unschuldige ist, so wenig darf er es, wenn er und der verklagte Theil derselben ehezerreißenden Thatsache schuldig sind, also z. B. beide Ehebruch getrieben haben. Thut er es dennoch, so steht ihm die s. g. Einrede der Compensation entgegen [21]).

Eben so, wenn der unschuldige Theil die thatsächlich gebrochene Ehe fortsetzt (eigentlich erneuert), kann er nicht mehr verlangen, daß jener Bruch formell anerkannt werde, d. h. er kann nicht deßhalb noch auf Ehescheidung klagen [22]). Ob er sie fortsetzt, ist Thatfrage, die bestimmt entschieden wird, wenn er sich darüber ausdrücklich (durch Verzeihung) aussprach, aber auch aus concludenten Handlungen, z. B. Beischlaf [23]), gefolgert werden kann.

Wie der klagende Theil unschuldig sein muß, wenn er klagen will, so muß, wo die Klage auf eine Schuld des Verklagten gestützt ist, diese Schuld nicht ausnahmsweise zu beseitigen sein, also z. B. der Ehebruch durch erlittenen Zwang (Nothzucht), der nicht zu überwinden war [24]), die Verlassung durch vorausgegangene grobe Mißhandlungen [25]).

Objectiv entsteht die Frage, ob dem Antrag auf Ehescheidung der Einwand der Richtigkeit der Ehe opponirt werden könne? Zu bejahen ist dieselbe offenbar in den Fällen, wo es

einer Nichtigkeitserklärung nicht bedarf (§. 267); dagegen zu verneinen, wo das nicht der Fall ist, insofern damit die Ehescheidungsklage ausgeschlossen werden soll. Dagegen ist es freilich zulässig, Nichtigkeit und Ehescheidung zu gleicher Zeit zu deduciren, in getrennten Klagschriften sowohl, wie in eventueller Folge in derselben (Cumulation), resp. in der Form von Klage und Widerklage [26]).

Eine besondere Gestalt hat insbesondere:

4) der Desertionsproceß

gewonnen, bei welchem, eben weil selbst eine scheinbare Verhandlung mit dem Gegner nicht mehr möglich ist, mehr als sonst die officiöse (Untersuchungs-) Natur des Ehescheidungsprocesses hervortritt. Es kommt danach vorzugsweise darauf an, festzustellen, ein Mal das klagbegründende Factum, die bösliche Verlassung in dem oben (§. 268 I. 1) gedachten Sinn und sodann die Nichtschuld des klagenden (verlassenen) Theils. Danach hatte sich in Hessen im 16. Jahrhundert folgendes Verfahren (und zwar schon vor Beza de repud. 1573) gebildet:

Klagender Seits wurde die Supplication übergeben und Inhalts zu erkennen gebeten. War nun die Sache nicht zu alsbaldiger Sentenz reif (oben N. 3), sondern wurde ordentliche via juris (d. h. vorgängige Ladung des Verklagten) für nöthig befunden, so wurde ein 3—4 wöchiger Termin präfigirt und dieses Proclam in der Kirche des domicilii matrimonii von der Kanzel nach der Predigt öffentlich verlesen und hernach ad valvas templi angeschlagen. Im Termin wies der klagende Theil, wie solches geschehen, durch Vorlage der Bescheinigungen nach und klagete den Ungehorsam des Gegners an mit Bitte zu erkennen und zu sprechen, wie zu der deßwegen übergebenen Supplication gebeten worden. Hierauf wird ein weiterer geräumiger (auf ½ Jahr) Termin präfigirt und in diesem wieder eben so verfahren; sodann übergibt der klagende Theil Testimonium vom Rath ꝛc. seines geführten Lebens und Wandels halber. Dem folgt nach eingeholtem geistlichen Gutachten das Permittimus [27]).

Dieser Proceß ist im Wesentlichen noch der heutige [28]); doch in der Anwendung zu Ungunsten der Ehescheidungen strenger ge-

worden. Danach ist regelmäßig gleich bei der Klage zu bescheinigen [28a]) die bösliche Verlassung auf Seiten des Verklagten [29]) und das sittliche Wohlverhalten des klagenden Theils [30]). Auf die so begründete und bescheinigte Klage wird die Justizbehörde des domicilii matrimonii zu einem benehmlich mit dem Pfarrer und Ortsvorstand, nach Umständen auch dem Gericht der Heimath des Verklagten zu erstattenden Bericht über die 4 Fragen:

1) Wie lange der Verklagte abwesend sei?
2) Wer zur Desertion Anlaß gegeben?
3) Wie sich der klagende Theil während der Abwesenheit des Verklagten aufgeführt habe? und
4) Ob der Ort des Aufenthalts des letzteren nicht bekannt sei oder doch auszumachen stehe?

aufgefordert. Nicht ungewöhnlich ist es, daß schon bei dieser Gelegenheit protokollarische Vernehmungen der Anverwandten, Nachbarn oder der sonst vorgeschlagenen Zeugen vorkommen.

Fällt der Bericht entsprechend aus, so werden nun Edictalen und zwar in dem Wochenblatt der Provinz, resp. am schwarzen Brett der Gemeinde und dem des O. Gerichts erlassen mit Ansetzung eines geräumigen Termins [31]). Erscheint in dem Termin der Verklagte weder in Person, noch durch Vertreter, so wird darin eine Bestätigung der böslichen Verlassung gefunden, unter Umständen anreichend, um alsbald zu trennen; unter Umständen aber wird auch weitere Untersuchung durch Beweisaufnahme eingeleitet und erst nach Maßgabe der Zeugenaussagen, Briefe 2c. und nach Deduction des klagenden Theils in einem Termine endlich erkannt [32]).

Eine Eigenthümlichkeit ist noch, daß die Kosten in Ehestreitigkeiten, wenn nicht Ehescheidung oder Nichtigkeit erkannt wird, verglichen werden.

In dem Vorstehenden sind die Singularitäten des hessischen Eheprocesses zusammengestellt. Andere gemeinrechtliche Singularitäten [33]) sind nicht in Praxi, z. B. Vortretungsbefugniß auch Minderjähriger in Eheverlöbniß- und Ehestreitigkeitssachen [34]).

1) V. O. 29. Juni 1821 §. 43. Auch nachdem alle Civilsachen objectiv den Untergerichten zugewiesen sind: Prov. Ges. 22. Juli 1851 §. 54, weil „der Ernst und die Würde, welche bei der Behandlung der Ehesachen vorzugsweise vor anderen Rechtssachen unentbehrlich sind, bei kleinen Untergerichten nicht erwartet werden können" (Savigny, Reform der Ges. über die Ehesch. Verm. Schr. 5, 321), und weil insbesondere eine sich gleich bleibende Würdigung der in Betracht kommenden Thatsachen und daher constante Praxis wohl von einem ständigen Colleg, nicht aber von stets wechselnden Einzelrichtern in dem hier nothwendigen Grad vorausgesetzt werden kann.

2) Ohne Rücksicht darauf, ob eigentliche processualische Verhandlungen stattfinden oder nicht. Pukaß ux c. mar. 1840. 6909 bei Strippelmann, Bem. Entsch. 1, 189 und Ehesch. S. 218. Die Ausnahme im G. R. B. 23. Apr. 1782 (6, 1056) beruht auf der damaligen Verfassung Deutschlands, namentlich dem Auswanderungsverbot, angehörigen, heute nicht mehr geltenden Gründen. Ein gewisser Grunewald hatte sich im Haag, seinem damaligen Wohnort, von seiner Frau mittelst eines obrigkeitlich bestätigten Contracts quoad thorum et mensam getrennt. Später hier zum Traincommissar ernannt, wollte er hier auf Ehescheidung klagen. Das O. A. Ger. nahm an, daß der Frau ein Recht auf abgesonderte Wohnung ein Mal erworben sei und der Ehemann sie, als die Verklagte in deren foro domicilii belangen müsse. O. A. G. Gutachten 3. Sept. 1788.

3) Dem oben §. 218 N. 14 mitgetheilten Permittimus (1604) war z. B. vorausgegangen: 1. Das Gesuch, 2. die Kundschaft von Pfarrer, Grebe, Vorsteher und Senioren auf einem Quartblatt. In einem anderen Desertionsproceß Catharina Hampe wider ihren abgetretenen Ehemann Justus Hammerodt zu Witzenhausen wird auf eingereichte Supplik Bericht von Prädicanten Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Witzenhausen sammt „Inquisitio in causa matrimoniali Cath. Hampe gegen ꝛc. (auf Einem Blatt) eingezogen, Inhalts deren 4 Zeugen, über deren Beeidigung nichts erhellt, zu Gunsten der Supplicantin de auditu aussagen (4. Dec. 1598). Dem folgt das Gutachten der Geistlichen (13. Dec. 1598): Dieweil Pfarherr, Schultheiße, Bürgermeister und Rhat zu Witzenhausen es dafür halten, daß Klägerin Ehemann, so vor 8 Jahren in Frankreichischen Krieg gezogen, gewißlich todt sei, da dann die fürstlichen Herrn Canzlar und Räthe die abgehörte überschickte Kundtschafft und Zeugensage gleichfalls für genugsam erkennen und halten kendten, hielte Ichs dafür, es were Klegerin sich widderumb zu verheirathen zuzulassen und zu gestatten. Im Fall aber fürstliche Herrn Cantzlar und Räthe noch Bedenkens hetten, kundt man den ordentlichen viam iuris an die Handt nemen und Klegerin ein proclama mitgeben. Sign. 13. Dec. 1598

Barthol. Meier superintendens sst (und weitere 4 Unterschriften). Dem folgt am 20. Dec. 1598 das Permittimus an Pfarrer, Schultheißen und Rath: Wir haben ewer Schreiben und Bericht Cath. H. v. W. betr. empfangen, verlesen, und daraus, wie auch der Ingenohmmenen erkundigung soviel vernohmen, das nit alleyn Ir, der Cath. Hauswirt Jost H. vor 8 Jaren von ir ab in krieg gezogen und Jhro sider dero Zeitt nichts zu entbotten noch Ichtswas zu Jhrem und Irer Kinder underhaltt geschickt, sondern daß auch etliche underschiedliche Zeugen sagen, das sie von Landsknechten und andern gehortt das er In Frankreich In einer Scheuren gestorben seyn und die Fraw die Zeit seynes abwesens sich wohl verhalten haben soll. Woferne sie die Frawe dan gewissens und anderer ihrer gelegenheit halber nitt lenger alleyn seyn will, So hielten wir es dafür, das sie sich Christlicher ordnung nach an einen anderen Ehelichen bestatte. Wollen ꝛc. Vgl. ferner §. 264 Note 9. In gleicher Weise ist nach Endigung des amerik. Kriegs hins. der Ehen dort ausgetretener Soldaten verfahren. Ohne Zweifel liegt dabei der, allerdings durch c. 19 X. de spons. 4, 1 reprobirte, aber dem röm. Recht (fr. 6 D. de divort. 24. 1) angehörende und von dessen Commentatoren, namentlich Bartolus im Commentar zu fr. 4 §. 2 quemadmod. test. aper. festgehaltene, auch dem deutschen Recht nicht fremde Gedanken einer Verschollenheit zum Grunde, Bruns in Bekkers Jahrb. des gem. deutschen R. 1, S. 99 f., 125 f., 138. Die Annahme des Todes in diesem Fall setzt noch heute kein contentiöses (Heuser 3, 246) und damals auch kein Edictalverfahren voraus, Bruns a. a. O. S. 150. 180 ff.

4) Vgl. Pfeiffer K. R. §. 269 Nr. 8. Strippelm. Ehesch. S. 228. Ein Beispiel aus neuerer Zeit seit 1821 ist mir nicht bekannt, auch wohl nicht vorgekommen, da die Trennung der Justiz von der Verwaltung seitdem den Gerichten ein Verfahren ohne processualische Formen als außerhalb ihrer Competenz liegend erscheinen ließ, weßhalb sogar die noch durch E. G. R. P. 20. Juni 1817 (S. 57) vorgeschriebene an jenes Verfahren erinnernde proceßformlose Scheidung von Ehefrauen, deren Männer in den Krieg nach Spanien oder Rußland gegangen, von einem O. Ger. als nicht zu seiner Competenz gehörig (wenn auch mit Unrecht) abgelehnt wurde. S. oben Note 2.

5) Kanzl. O. 20. März 1656 Tit. 4 §. 6, 9. Mai 1713 §§. 8. 9. U. G. O. 9. April 1732 Art. III. §. 2 Art. VI. §. 20 Proc. O. 1745 §. 16. V. O. 6. Juli 1770 §. 4. R. R. 25. Aug. 1788. Ges. 25. Oct. 1834 §. 9. V. O. 6. Nov. 1834 §. 23, 7. Nov. 1834 §. 6. Dienstanw. für d. U. G. Act. §. 13 C. Nr. 5. V. O. 30. Oct. 1851 §. 3 und §. 10.

6) Cons. O. 1657 c. 12 §. 3. Schon Luther 23, 144 sagt: Wiewohl, wo mans thun kann, daß man sie versühne und bei einander behalte, ist gar

viel besser. Wenn aber das unschuldige Theil nicht will, so mags im Namen Gottes seines Rechts brauchen.

7) Luther a. a. O. verlangt von den Pfarrern: Sollen die Pfarherrn Fleiß thun, daß das schuldige Theil (so es die Obrigkeit nicht strafet) sich demüthige gegen das unschuldige und um Gnade bitte. Wenn das geschehen, alsdenn dem unschuldigen Theil getrost zusetzen mit der Schrift, da Gott gebeut, man solle vergeben. Und damit das Gewissen hart drängen ꝛc. Will das nicht helfen, so laß Recht gehen. Nur bei div. ob praefr. deneg. concub. ist vorgängiger geistlicher Güteversuch nothwendig und eine Klage ohne deßhalbige Nachweisung wird zurückgewiesen §. 105, §. 268 Note 30.

8) Heinson mar. 1837 [3680] (Pf. 5, 122). Clostermann c. ux. 1838 [4028] Str. S. 369. Herwig ux. c. mar. 1820 (Pf. 5, 107). Pfeiffer pr. Ausf. 5, 87. Daß auch die Klage auf Scheidung von Tisch und Bett nur nach erfolglosen Versuchen zur Wiedervereinigung zugelassen wird, ist ausgesprochen in S. Heistermann ux. c. mar. 7969. 1843. Hermann ux. c. mar. 181. 1845. Becker ux. c. mar. 3578. 1853. Barthmann ux. c. mar. 4041. 1858.

9) Strippelmann, Ehesch. S. 272 ff. Kopp, Handb. 4, 457.

10) Kopp, Handb. 2, 497.

11) Strippelmann a. a. O. S. 277 ff., ders. Eideszuschieb. S. 104 f.

12) S. die bei Str. S. 275 all. zahlreichen O. A. G. Erkenntn.

13) Vgl. Savigny a. a. O. S. 311 ff. wo deßhalb der Wiedereinführung dieser im Preuß. Ehescheidungsrecht abgekommenen Proceßgrundsätze das Wort geredet wird, Heuser Ann. 2, 413.

14) Dafür Hassenpflug Themis 1, 315—325 und kl. Schr. 123—132, dagegen Uihlein Arch. für civ. Pr. 12, 15 ff.; wieder dafür (und gegen Uihlein): Jäger in der Zeitschr. v. Böhmer, Bopp und Jäger 635—651. Vgl. Strippelmann, Eideszusch. a. a. O.

15) Fast kein Satz in der Praxis ist so unbestritten, als dieser.

16) Obwohl das Criminalverfahren natürlich das Hauptgewicht auf das Geständniß legt. Aber hier kommt das Geständniß nicht, wie im Civilproceß, die Natur eines Dispositionsactes zu und ist die Besorgniß vor Collusion ausgeschlossen, wie denn selbst im Ehescheidungsproceß dem Geständniß neben anderen Beweismitteln, die den Verdacht der Collusion beseitigen, nicht aller Werth abzusprechen ist. — S. Heuser Ann. 2, 400 ff. O. A. G. E. in S. Berger c. ux. 6590. 1840, bei Strippelmann, bem. Entsch. 1, 177 und Ehesch. S. 271. O. G. Besch. 22. April 1853 in S. Zeuch ux. c. mar., 22. Dec. 1854 Eckhardt c. ux., 16. April 1854 v. d. Wall c. mar. In letzterem Fall erfolgte die Scheidung auf den durch des Concubinats schuldig sprechendes und zu 10täg. Gefängniß verurtheilendes Erkenntniß geführten Beweis. Beweis-

mittel ist übrigens immer nur das Criminalerkenntniß, nicht dessen Grundlage, die unerheblich ist (daher auch im Civil-Verfahren vielleicht unzureichend sein würde). Wen aber der Staat für einen Ehebrecher erklärt und als solchen bestraft, der muß von Allen als solcher erkannt werden und kann nicht der Frau gegenüber als Nichtehebrecher gelten sollen und ohne Anstoß wider ihren Willen die Ehe fortführen, als sei nichts vorgefallen. — Ein freisprech. Crim. Erk. schließt die Ehescheidungsklage nicht aus. Dec. 2, 239. Heuser a. a. O. S. 418.

17) Strippelmann S. 282, ders. die nothw. Eide S. 124.

18) Ders. Ehesch. S. 281 f., Eideszusch. S. 108. Savigny a. a. O. S. 317.

18a) Strippelmann, bem. Entsch. 7, 668 f., Ehesch. 263 ff., auch contra liberos. Dec. 2, 200.

19) c. 12 X. de praes. 2, 23 c. 13 ib. In der ersten Stelle ist die dringendste Vermuthung, das bekannte solum cum sola, nudum cum nuda in eodem lecto, in der zweiten aber eine viel entferntere quod eos insimul viderant per plana et nemora, vias, invia, pluries convagantes, angeführt, gewissermaß ein Maximum und Minimum. In c. 27 X. de test. 2, 20 wird für die praesumtionem violentam noch fama consentiens verlangt und mit dem Satz geschlossen: Iudex circumspectus atque discretus motum animi sui ex argumentis et testimoniis, quae rei aptiora esse comperit, confirmabit, wodurch demselben überall ein freierer, von einer stricten Beweistheorie unabhängigerer Standpunkt vindicirt wird, etwa so wie ihn der heutige Criminalrichter einnimmt. Vgl. Savigny a. a. O. S. 318 ff. Eine Regel läßt sich hiernach nicht aufstellen; Beispiele s. Dec. 2, 239, 278. 3, 118; ferner Strippelmann, Ehesch. S. 255 ff. Festzuhalten ist, daß Zeugenaussagen, welche bloßen Verdacht des Ehebruchs begründen, nicht hinreichen, wenn nicht zugleich solche Thatsachen deponirt sind, die, wie es c. 12 X. de praes. erfordert, einen unmittelbaren Schluß auf den Beischlaf begründen, Braud ux. c. mar. 1836. 3524, und daß Schwierigkeit des Beweises einen wesentlichen Mangel desselben nicht zu ersetzen vermag, Klein ux. c. mar. 1850. 2457. Strippelmann Ehesch. S. 268 f.

20) Str. S. 251. Damit ist jedoch ein remissiver Beweisbeschluß („in der in der Klage angegebenen Weise mißhandelt" rc.) nicht ausgeschlossen.

21) Und zwar schon nach canon. Recht c. 1 C. 32 q. 6, c. 6. 7 X. de adult. 5, 16, um so mehr nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts. — Wo den klagenden Theil nicht der Vorwurf einer Ehezerreißung durch gleiche Pflichtverletzung, sondern nur der einer sonstigen zur Ehescheidungsklage berechtigenden Schuld trifft, hat man übrigens nicht die s. g. Einrede der Compensation, sondern eine Widerklage auf Ehescheidung zugelassen, die Schuld oder Nichtschuld also nur

rücksichtlich des in Frage stehenden concreten Falles in Anschlag gebracht. Vorngässer c. ux. 1836. 2940. Brehm c. ux. 9084. 1844. Str. S. 239. Auf gleichem Grund (eigener Schuld des Klägers) beruht der Einwand, daß der Kläger zu dem trennenden Factum (z. B. dem Ehebruch) direct durch Verleitung, oder mittelbar durch bösliche Verlassung Anlaß gegeben habe, Str. S. 247. Verweigerung des Beischlafs hat man trotz c. 23 C. 27 q. 2 dahin nicht gezählt, Str. S. 239. 240.

22) fr. 13 §. 9 ad leg. Jul. de adult. 48, 5. c. 4 X. de don. int. V, et U. 4, 20. Str. Ehesch. S. 240.

23) Dec. 2, 178. Str. S. 242 N. 8 ff.

24) Str. S. 246.

25) Das. S. 248.

26) Die Nichtigkeitsklage ist zwar allerdings in Begründung und Zweck von der Ehescheidungsklage verschieden, aber kein Grund einzusehen, warum deshalb dieselben nicht neben einander resp. in demselben Verfahren (mit eventueller Folge) verhandelt werden dürften, wie denn auch der Klage auf Folge gegenüber die Widerklage auf Nichtigsprechung der Ehe zugelassen ist, Rube c. ux. 1821 (Pfeiffer pr. Ausf. 5, 145). Natürlich kann auf Ehescheidungsgründe hin nicht nichtig gesprochen, auf Nichtigkeitsgründe hin nicht geschieden werden und insofern ist wahr, was bei Strippelmann S. 226. 379 mit Berufung auf Melzer c. ux. 1820. 3805 vorgetragen wird. Die processualische Folgerung dagegen ist unhaltbar und von der Praxis nicht anerkannt. Wiederum ist wahr, daß wenn die Ehe nichtig erkannt ist, nicht zugleich auf Ehescheidung erkannt werden kann (Strippelm. S. 226); aber nicht das Verfahren, sondern nur die Sentenz wird davon betroffen, und dasselbe wäre der Fall, wenn beide Processe neben einander in verschiedenen Acten verhandelt würden.

27) In Desertions- und Ehescheidungssachen Annen Götzin von Witzenhausen, Klägerinnen, entgegen und wider Hansen Götzen Ihren abgetretenen Ehemann, Beklagten, nehmen Canzlar und zu ehesachen verordnete geist- und weltliche Richter und Rethe die sache in des beclagten beharlichs ungehorsamblichs verpleiben hiemit vor beschlossen an und erkennen demnach uf beschenes suppliciren und darauf erkante ausgangne verkundte und reproducirte verschiedene proclamata und Bürgermeisters und Raths zu Witzenhausen ihr mitgetheiltes Zeugnuß zu Recht, das dem Beklagten nicht gebüret habe, sein eheweib die Klagerinne den gebotten Gottes und gethaner ehelicher Zusage zuwider geclagter maßen zu deseriren und zu verlassen, sondern daran zuviel und unrecht gethan und derowegen Klägerinne, woferne sie Ires Gewissens halber außert dem Ehestande sich lenger nicht enthalten kann, sich anderweits Christlicher ordnung und Irer gelegenheit nach zu verheirathen zu erlauben und zu verstatten sei, inmaßen dem Canzlar und zur Ehesachen verordnete Richter und Rethe

Ir solches hiemit verstatten und zulassen. Und wird unserem gn. F. und H. die straffe gegen den Beklagten und Desertoren vorbehalten. Pronunc. Cassel am 6. Julii 1599. In einem anderen Processe hatte sich auf die ergangene Citation der Verklagte von Zellerfeld aus vernehmen lassen, daß er seines Handwerks halber verreisen müsse und verreist gewesen sei mittlerweile aber seine Ehefrau sich von einem Anderen habe schwängern lassen, weßhalb er sie denn allerdings verlassen habe und nicht wieder verlange. Der Pfarrer bestätigte das, meinte aber, der Verklagte habe dazu durch die Desertion Veranlassung gegeben und die Klägerin öffentliche Kirchenbuße gethan. Das Gutachten der Geistlichen lautete (1565): In hac causa citandae sunt ambo partes et tentanda per iudices reconciliatio; ubi ea successerit, rem compositam puto, ubi vero non successerit et una pars comparere contumaciter recusaverit, pronunt. in contumaciam iuxta praescripta iuris in partem inobedientem. Sed mulieri desertorem viridi relictae propter diuturnam absentiam dedisse adulterandi occasionem*) quis dubitet? praesertim cum fuerit aetate adhuc viridi et vegeta, deinde scimus fragile vas esse mulierem, ne graviori malo detur occasio, ut sese alteri viro in matrimonium conjungat, si hoc illi denegetur. Consideranda praeterea est publica poenitentia, quam ab ea factam scribit parochus et testimonium conversationis et vitae bonae post factam poenitentiam. Magistratui tamen relicto iure puniendi delictum in exemplum aliorum et saniora decernendi. Caspar Kaufunger sst. Barthol. Meier sst. Georg Mengk sst. Michael Herolt sst. Wahrscheinlich nahmen die weltlichen Räthe Anstand, die Klägerin in der vorgeschlagenen Weise zu entschuldigen; wenigstens fehlt das Permittimus.

28) Pfeiffer, pr. Ausf. 8, 426 ff. Strippelmann S. 292 ff.

28a) Pf. a. a. O. S. 428. Str. S. 295. Sehr gewöhnlich wird in Praxi dieses Erforderniß übersehen, resp. durch die Berichtserforderung ersetzt.

29) Und zwar seit wenigstens einem Jahr.

30) Dabei werden ohne Zweifel ungleich strengere Anforderungen gemacht, als im 16. Jahrhundert. Doch wurde eine Klage nicht zurückgewiesen, obwohl die Klägerin nach Bericht des Pfarrers sich bereits anderweit verlobt hatte. Jäckel ux. c. mar. Ob. Ger. Besch. 27 Jan. 1858. In S. Schlitt ux. c. mar. wurde bei gleichem Verhältniß nicht in der Verlobung, sondern in den sonstigen Feststellungen eines nicht unbescholtenen Lebenswandels der Klägerin Grund zur Abweisung gefunden und ausgesprochen, daß zur Widerlegung der vorgekommenen Beschuldigungen nicht Antrag auf weiterer Untersuchung genüge, sondern Angabe spe-

*) c. 24 C. XXVII. q. 2.

cieller, jene Beschuldigung widerlegender Thatsachen erforderlich sei. O. A. G. D. 16. Februar 1861. [6165].

31) Die Bekanntmachung von der Kanzel ist abgeschafft (§. 228 N. 9).

32) Bisweilen hat man sich veranlaßt gesehen, das Verfahren durch Beeidigung der bei dem Instructionsverfahren unbeeidigt vernommenen Zeugen vervollständigen zu lassen. Jederzeit aber ist man von der Ansicht ausgegangen, nicht ein eigentliches Contumacialverfahren, sondern ein Untersuchungsverfahren zu haben, in welchem die s. g. Contumacia nur ein mitwirkendes Moment bildet, während sie bei dem Ungehorsamsprincip des Civilprocesses das alleinige und ausschließliche und ein vollgültiger Dispositionsact ist.

33) cf. Danz summ. Proc. §. 106 ff.

34) Strippelmann bem. Entsch. 2, 131 ff., Ehesch. 220 ff.

Dritter Abschnitt.

Vom Eid. *)

§. 272.

Nachdem von der Eidesfähigkeit (§. 53) und von der Eidesbelehrung (§. 202) bereits oben die Rede gewesen ist, die allgemeine Lehre vom Eid aber dem bürgerlichen, insbesondere Proceßrecht überlassen werden muß [1]), soll hier nur von der Form des Eides [2]) die Rede sein, als welche allerdings für die Mitglieder der Kirche eine besondere zu sein hat, weil der Eid als religiöse Versicherung unter Gottes Anrufung zum Zeugen und Rächer mit der religiösen Ueberzeugung des Schwörenden naturgemäß in engster Verbindung steht. Ein kirchliches Gesetz, welches die Form vorschriebe, existirt nicht. Durch Gewohnheit und innere Ueberzeugung aber, daß es so sein müsse, hatte sich in der vorreformatorischen Zeit die Form gebildet, daß die Männer mit aufgehobenen drei ersten Fingern der rechten Hand (oder, besonders Priester, Berührung des Evangeliums oder Reliquien der Heiligen), Frauen mit den zwei Vorderfingern

---

*) Richter §. 287 (§. 275). Walter §. 353 ff. Eichhorn 2, 529 ff. Böhmer, J. E. P. 2, 24. Strippelmann, der Gerichtseid, 3 Bde. 1855—1857. 8.

der rechten Hand auf der linken Brust, schwören. Die Formel dabei lautete: Als mir Gott helfe und (bei Berührung des Evangeliums) sein heiliges Wort, oder (bei Berührung der Reliquien) seine Heiligen [3]. Diese Formel bestand noch beim Beginn der Reformation [4]. Indessen mußte man billig Anstand nehmen auf die Heiligen [5], als auf eine Creatur, zu schwören [6]. Damit blieb die Anrufung der Heiligen fort, und die Formel lautete nur: Als mir Gott helfe (mit Weglassung des Nachsatzes: und die Heiligen). Der dem Schwur der Priester eigenthümliche Zusatz „und sein Wort" war auch für die Protestanten unbedenklich. Im Passauer Vertrag wurde daher diese Form auch den Laien freigestellt [7], und im R. A. zu Augsburg von 1555 für die Beisitzer des Kammergerichts sogar vorgeschrieben [8]. Eine kirchliche Vorschrift über die Eidesform und Formel findet sich aber auch seit der Reformation nicht. Das Wesentliche in der üblich gewordenen [9] ist das: So wahr mir Gott helfe [10], und die Eidesleistung erfolgt mit voller rechtlicher Wirkung durch die feierliche Versicherung: „Ich schwöre — — — so wahr mir Gott helfe" [11].

1) Die Grundlage bildet das vorchristliche römische Recht, zum Beweis, daß man nicht auf kirchlichem Boden steht.

2) Die Vorschrift des canonischen Rechts, nach welcher gesetzlich ungültige Rechtsgeschäfte durch eidliche Bestärkung Wirksamkeit erhalten, ist von protestantischen Juristen von jeher mit Recht bekämpft, z. B. Donell. ad tit. de iureiur. cap. 1. Neque vero videtur licere iudici etiam ex verbo Dei id iusiurandum servare, si quis privatus ad legis auxilium et iussum revocet; nam si Dei ordinationi resistit, qui magistratui resistit (ad Rom. 13), multo magis resistit, qui resistit bonis legibus, quae imperant ac praesunt magistratui et in quibus sita est omnis potestas et auctoritas magistratus. Bei uns hat sie heut zu Tage keine praktische Geltung, Pfeiffer pr. Ausf. 3 Abh. 9. Daß das Consistorium 1804 Befehl erhielt, von einer angeblich übernommenen Verpflichtung (zur Ehelichung der Stieftochter) zu absolviren, erzählt Duysing Ann. 2, 81. Diese Absolution konnte begreiflicher Weise nur eine Darlegung der Unverbindlichkeit des gedachten Eides, nicht die Lossprechung von einem verbindlichen Eide sein sollen.

3) „Myt utgestreckeden armen, myt uppgelechten vingern" 1482, Kopp Gv. 1, 6b, „mit liplichen uffgerachten fingern" 1400, das. 1, 63b, „auf die

heiligen evangelia" 1444, das. 1, 32b; „mit ufgeheppten Hennden und gelerten Worten zu Gott und den Heiligen, die Priester aber uf dem heiligen evangelio" 1472, das. 467; „mit ufgerickten Fingern" 1491, das. 468; „mit leiblichen ufgerichteten Fingern" 1466, das. 205b. Theodoricus sacerdos fide data promisit et super sanctuario confirmavit 1295, das. 127b; ir fynger uff die hilgen leigin oder oich uffreyken gegen den hymmel", das. 1, 458; „nemlich die, so in leyschem Stand warent, mit ufgehepten Hennden und gelerten Worten zu Gott und den heiligen und aber die Priester uf dem heiligen Evangelio", das. 1, 467. 1491 das. 468, cf. Rommel hess. Gesch. 2, 334. 3, 75 d. Anm. Wenk 3 Urk. B. S. 224. Falckenheiner Städte 2, 390; c. 4 X. de iur. 2, 24.

4) „Hofrichter und Urteiler sollen uns Landgrafen Philippsen zu Hessen geloben und zu den Heiligen schwören" Mb. Hfger. Ordn. 1524 §. 6 (1, 41).

5) Als 1537 Ldgr. Philipp mit den Fürsten von Sachsen und Brandenburg die Erbeinung zu beschwören hatte, entstand Streit, ob in die Formel der sonst gebräuchliche Ausdruck: „der heiligen römischen Kirche zu Ehren" und das „zu den Heiligen" aufzunehmen sei und der Bund ward „der heiligen christlichen Kirche zu Ehren", aber ohne Anrufung der Heiligen von allen Fürsten (außer Herzog Georg) beschworen. Rommel hess. Gesch. 4, 216.

6) Ex conceptione iurisiurandi idem praecipue metus est eoque et recte recusatur iusiurandum, si cui defertur ea conceptione, i. e. his verbis, in quae iurave viro bono et Christiano non licet, veluti si quis velit sibi iurari par sanctum Antonium aut per aliquam creaturam aut etiam per falsos Deos. Donell. comm. de iure civ. 24, 21 §. 13 id. comm. ad tit. de iurejur. c. 13 §. 10. Dagegen kann man nach D. Ansicht nicht ablehnen tactis sacris scripturis zu schwören. — Sicut vetitum est iurare per nomina alienorum Deorum sic nos iuramenta per divos requisita non praestamus. conf. Helv. I. c. 5. Heidelb. Catechism. Fr. 102.

7) Soll dem Kais. Camm. Ger. und Beisitzern bei ihren Pflichten befohlen werden, „auch den anrufenden Parteien darauf, ungeachtet welcher Religion die seyen, gebührliche nothdürftige Hülf des Rechtens mitzutheilen, auch sonderlich die Form der Beisitzer- und anderer Personen und Parteien-Eids zu Gott und den Heiligen oder zu Gott und auf das heilige Evangelium zu schwören, denen so schwören sollen, hinfürtan frei gelassen werden."

8) §. 107. „Allerhandt Ungereimtes, so aus diesen zweispaltigen Formen am Kaiserlichen Cammergericht künftiglich erfolgen möcht zu vermeiden, daß die Form des Eids oder Juraments auf eine gewisse Maß, als nehmlich auf Gott und das heilig Evangelium zu stellen."

9) Rommel 6, 619 Note 286.

10) In vielen Territorialrechten z. B. Oesterreich, Bremen ꝛc. auch allein aufgenommen. Das O. A. Ger. fand in einem mit der Clausel „so wahr mir Gott helfe" versehenen Wechsel 1766 einen auch den Minorennen bindenden durch Eid bekräftigten Contract; dgl. 1807, Pfeiffer pr. Ausf. 3, 176; 1827 sprach es sich zwar nur hypothetisch dahin aus: „daß überdieß in dem vorliegenden Falle die eidliche Versicherung nur durch die allgemeine Clausel: so wahr mir Gott helfe, ausgedrückt ist," das. 178; allein der Gegensatz war nicht ein Eid mit angehängtem „und sein heiliges Wort", sondern ein körperlicher oder leiblicher Eid. Daß man, wenn 1759 das O. A. Ger. sagt: Cum formula So wahr mir Gott helfe publicis legibus imperii recepta est (Dec. 1. 68) an eine ampliirte Formel zu denken habe, behauptet Strippelmann Eid 1, 297, wie denn auch der gewöhnliche Lehnseid lautete: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum seinen Sohn", und die Regierung 1760 daher einen Zweifelsgrund entnahm, ob ein Jude lehnfähig sei, Ledderhose kl. Schr. 2, 305. Möglich ist jedoch, daß das O. A. Ger. schon damals die Ampliation für unwesentlich ansah, wie es auch die spätere Gesetzgebung gethan hat, die den Zusatz bald hat (Mil. Str. G. O. 21. März 1829 §. 75), bald nicht hat (Vf. Urk. 1831 §. 74).

11) Ges. 29. Oct. 1848 §. 39. Damit ist an und für sich weder dem Christenthum, noch der Kirche zu nahe getreten. Dagegen lag es allerdings in der Absicht des Gesetzes, mittelst dieser Formel einen auch Außerkirchliche bindenden s. g. bürgerlichen Eid zu schaffen, wie es auch in den Grundrechten §. 19 (Ges. S. 1849 S. 3) geschah, und zwar in diesen mit präceptiven Worten. Daß nach Ges. vom 29. Oct. 1848 §. 39 die Eidesleistung in der für genügend erklärten Formel geschehen müsse, oder auch nur geschehen solle, ist nicht aus dem Gesetz zu entnehmen, sondern nur daß sie so geschehen könne. Durch Just. Min. Beschl. 2. Septbr. 1857 wurde das Justizamt Frankenberg, das von der entgegengesetzten Ansicht ausging, angewiesen, soviel an ihm liege, die alte Formel zur Anwendung zu bringen und nur wenn ein Schwörender aus freien Stücken begehre nach dem Religions-Gesetz vom 29. October 1848 zu schwören, diesem Begehren nach richterlichem Ermessen statt zu geben. Das Ober-Appellations-Gericht hat eine Versicherung in der Form „Je le jure" bei Requisition eines französischen Gerichts um Eidesabnahme nicht für einen Eid gehalten, Garnier c. Landgraf Wilhelm zu Hessen 22. Decbr. 1841. 5100, vielmehr auf der Formel „so wahr mir Gott helfe" bestanden. Sunkel c. Mistral 3855. 3920, Heuser Ann. 4, 236. In S. v. Allixsche Erben c. Fisci Pr. 1816. 7881 war von dem französischen Gericht der Eid concipirt: Ainsi que Dieu me soit en aide (ohne: et sa sainte parole); der Eid in dieser Fassung wurde nicht beanstandet.

Zweiter Theil.

Von den Vermögensrechten der Kirche.

Einleitung.

I. Subject des Kirchenvermögens.

§. 273. (L. §. 430. 126. Pf. §. 486. 131).

1. Staat? *)

A. Dessen directe Beihülfe.

Die Erreichung kirchlicher Zwecke ist nicht ohne Aufwendung gewisser Kosten Behufs Beschaffung und Erhaltung der unmittelbar oder mittelbar zum Gottesdienst erforderlichen Gebäude und beziehungsweise Geräthschaften und der zur Sustentation ꝛc. der Diener der Kirche nöthigen Mittel möglich. Wer ist das Subject, dem die Beschaffung der Erfordernisse und resp. die Verwaltung und Benutzung, die Disposition, das Eigenthum an dem zu kirchlichen Zwecken beschafften Vermögen zusteht? Und steht überhaupt ein Eigenthum daran zu?

Wir sind gewohnt, bei allen öffentlichen Zwecken an den Staat zu denken, als an den Organismus, durch den wir die

---

*) Böhmer J. E. P. III. 5 §. 31 sq.

gemeinsamen Ziele sittlicher Ordnung zu erstreben suchen, und den wir uns längst nicht mehr als auf bloße Verwirklichung der Herrschaft des Rechtsgesetzes gerichtet vorstellen. Es liegt darum nahe, den Fiscus als den zu betrachten, dem die Beschaffung und Erhaltung jener Mittel zum Zweck obliege. Man würde in diesem Sinne die Kirchenlasten als gemeinsame Lasten der Unterthanen ansehen, sie aus dem Unterthanenverband deduciren [1]).

Indessen kann man nur bei einer oberflächlichen Anschauung bei diesem Gedanken stehen bleiben. Der Zweck der Kirche ist nicht gemeinsame sittliche Ordnung; sie ist nicht aus dem Rechts- sondern aus dem Religionsbewußtsein hervorgegangen (§. 3) und ihrem Wesen nach gar nicht an die Grenzen des Staates gebunden, wie sie auch anderer Seits nicht alle Unterthanen befaßt. Ihr Zweck, mag er auch den Staatszweck, äußere sittliche Ordnung, noch so sehr fördern, ist ein selbstständiger, zunächst die Individuen als solche und nur als durch die gemeinsame religiöse Ueberzeugung vereinte Genossenschaft berührend.

Der Staat kann daher fördern, schützen, aushelfen, das passiv verpflichtete und activ berechtigte Subject ist er aber nicht. Die historische Entwickelung spricht noch entschiedener, insofern als ein Mal bei ihrem ersten Auftreten die Kirche vom Staat sogar unterdrückt und für staatsfeindlich erklärt wurde, und sodann in Deutschland selbst lange eine Kirche bestand, ehe man an einen Staat und eine Staatskasse dachte (cf. §. 137) und sich auch zu Erreichung solcher Zwecke, die heute dem Staate angehören, nur der zunächst interessirten Stände und Lebenskreise, Genossenschaften und Vereine, bediente, die jetzt als sociale Elemente des Staats in Betracht kommen. So wie also die Geistlichen nicht Staatsdiener sind (§. 159. N. 3. 191. N. 6), auch selbst nicht einmal, wie die Staatsbeamten, als fürstliche oder landesherrliche Diener vom Fürsten ihre Beneficien erhielten, so wenig ist die Kirche überhaupt berechtigt oder verpflichtet, hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Seite vom Staat sich vertreten zu lassen, oder vertreten zu werden [1a]). Nur insofern also der Schutz auch für die vermögensrechtliche Seite

der Kirche dem Staate Veranlaſſung gibt, ſeinen Arm zu leihen, z. B. die repartirten Beiträge beitreiben zu laſſen, hat man die Klage auch gegen den Staat zugelaſſen [2]), in der Annahme, daß er hier nicht als Vertreter kirchlichen Vermögens, ſondern als in Ausübung ſtaatlicher Functionen aufgetreten ſei [3]).

In neuerer Zeit hat man eine „Verbindlichkeit des Staats zur Unterhaltung der kirchlichen Anſtalten" daraus herleiten wollen, daß im Reformationszeitalter beſtimmte, zu kirchlichen Zwecken dienende Vermögen, Kloſter- und Stiftsgüter, Staatsgut geworden ſeien [4]). Es beruht das auf der irrigen Vorausſetzung, als habe zu irgend einer Zeit ein gemeines Kirchengut zu Beſtreitung kirchlicher Bedürfniſſe beſtanden, in welchem Falle es richtig wäre, daß der Succeſſor in das Kirchengut auch in gleichem Verhältniß die Kirchenlaſten zu tragen hätte. Allein ein ſolches allgemeines Kirchengut hat eben ſo wenig jemals beſtanden, als allgemeine Kirchenbedürfniſſe. Jedes Kloſter-, Stifts- ꝛc. Vermögen beſtand nur zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Kloſters, Stifts [5]) ꝛc. Inſofern dieſe aufgehört haben, kann nicht die Rede von einer Rechtsverbindlichkeit, ſie zu beſtreiten, ſein; inſoweit ſie noch fortdauern, wie z. B. wenn aus dem Vermögen ſtiftungsgemäß die noch beſtehende Kirche ꝛc. einer Gemeinde zu unterhalten war, iſt dagegen allerdings der zeitige Inhaber jenes Vermögens verpflichtet, und daher auch der Staat, wenn er dieſer Inhaber iſt, aber nicht als Staat, ſondern eben nur als Succeſſor in Rechte und Pflichten des Kloſters, Stifts ꝛc., wie es eben ſo der Private iſt, der etwa ſuccedirte [6]), natürlich nur ſo weit er ſuccedirt, als Singular-, nicht als Univerſalſucceſſor.

Davon abgeſehen:

1) trägt der Staat die Beſoldungen der Prediger der franzöſiſchen Gemeinden ganz [7]); desgl. der Superintendenten zu Caſſel und Rinteln.
2) Zu den Beſoldungen der übrigen wird aus der Staatskaſſe ſoviel zugelegt, daß keine unter 300 Thlr. verbleibt [8]).
3) Zu den Conſiſtorialkaſſen werden aus der Staatskaſſe directe Zuſchüſſe geleiſtet [9]).

4) Ferner ist ein jährlicher Verlag zu den Kosten der Kirchenbauten dürftiger Gemeinden ausgeworfen [10]). Daneben werden nach alter Observanz, wenn weder Gemeinde noch Kirchenkasten zu dem Bau ganz im Stande sind, zur Aushülfe Holz und Steine aus den Staatswaldungen forstfrei abgegeben [11]).

5) Jährlich wird ein ständiger Entschädigungsbetrag [12]) für die früher unmittelbar [13]) den Kirchen berechneten Antheile [14]) an Sabbathsbußen aus der Staatskasse gezahlt und an die Kirchenkasten [15]) vertheilt [16]).

6) Jede Pfarrerwittwe bezieht 75 Thlr. Pension jährlich aus der Staatskasse [17]).

7) Die Reisekosten und Diäten der Pfarrer bei Superintendentenwahlen trägt die Staatskasse [18]).

1) In diesem Sinne sprach denn auch das O. Ger. aus, „daß unter Staatskasse nicht blos eine der wirklich bestehenden Staatskassenstationen, sondern überhaupt das gesammte zur Verfügung des Staats stehende Vermögen, mithin auch das Einkommen der vom Staate dependirenden Pfarreien zu begreifen ist"; wurde aber reformirt: „daß die Pfarrer aber, wie dies auch durch den §. 89 d. St. D. Ges. bestätigt wird, ihr Diensteinkommen gewöhnlich nicht aus Staatsmitteln zu beziehen haben, auch der Umstand, daß die Staatsregierung die hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen ausübt, und dem Landesherrn die Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien zukommt, eine Gleichstellung des Vermögens der Kirche und des Staates in keiner Weise rechtfertigt", O. G. B. und O. A. G. B. in S. Fisci Pr. c. Brandau 1811 bei Pfeiffer pr. Ausf. 8, 513 ff. Von derselben Ansicht ging das O. A. Ger. bei Beantwortung der Frage aus, ob die Verpflichtung zur Leistung gewisser Pfarrerbesoldungstheile, die bisher eine standesherrliche Kammerkasse getragen, durch Ges. vom 13. Nov. 1849 auf die Staatskasse übergegangen sei, indem es sie abweichend von dem O. Ger. nicht ohne Weiteres bejahte, „weil Verpflichtungen dieser Art weder an sich, noch historisch hoheitlicher Natur und Sache des Staates sind und insbesondere mit dem Recht der Aufsicht in Kirchensachen, welches durch das gedachte Gesetz von dem Herrn Vkl. auf den Staat übergegangen ist, zusammenhängend nicht vermuthet werden dürfen", O. A. G. D. 2. April 1861 Pfarrei Niedergründau c. Graf Carl zu Isenburg-Büdingen [6245].

1a) In Erw., daß die Kirchen keineswegs unter den „der unmittelbaren Aufsicht der Staatsbehörden untergebenen öffentlichen Anstalten" begriffen sind, deren Processe der St. Anw. vermöge seiner Dienstinstruction und nach dem §. 60 der V. O. vom 29. Juni 1821 (jetzt nach dem Gesetz vom 11. Juli 1832, resp. V. O. 2. März 1839) zu führen hat. O. A. G. D. 17. Nov. 1830. Maier c. Fisci Pr. [3232], daß der Staatsanwalt vermöge seines Amtes die Kirchen und Pfarreien bei der gerichtlichen Vertheidigung gegen privatrechtliche Ansprüche zu vertreten nicht für befugt zu halten ist: O. A. G. D. 19. Febr. 1831 Fisci Pr. c. Dernbach [1298]. 15. Sept. 1832 Hensel ux. c. Fisci Pr. [3321]. Consist. zu Hanau Namens der Landkirchenkasse c. Schraidt 1836 [2132] Fisci Pr. c. Pfarrei Sterbfritz 1836 [3085a]. Pfeiffer, pr. Ausf. 5, 633, Höchster Beschl. 27. Dec. 1834 bei Kulenkamp N. S. 3, 29.

2) Fisci Pr. c. v. Berlepsch 1839 (abgedr. bei Pfeiffer 6, 206, Henkel S. 284). v. Schachten c. Fisci Pr. 21. Aug. 1847 [9811]. Niederzell c. Fisci Pr. 1861 [6218]. Fisci Pr. c. Gem. Ahe 1842. 7561.

3) Bedenken gegen diese Auffassung mit Bezugnahme auf O. A. G. E. 26. Aug. 1826 in S. Eiffert g. St. Neustadt (Pfeiffer 3, 600) s. bei Henkel, bem. Rfälle S. 290 ff. Wenn aber auch bürgerliche Gemeinden als sociale Elemente des Staats von diesem vertreten werden können, so fehlt bei kirchlichen diese Einfügung in den Organismus ganz, und man würde der Wahrheit Gewalt anthun, wenn man bei einem Einschreiten der weltlichen Gewalt zu Gunsten der Kirche, diese als die eigentliche Verletzende ansehen wollte, während sie nur die Staatshülfe in Anspruch nehmender Private ist.

4) Bach, Kirchenstatistik S. 8 ff.

5) Auch der Bischof ꝛc. wäre nicht befugt gewesen, Güter des einen Klosters oder Stifts zu Zwecken einer anderen Kirche ꝛc. zu verwenden; es kann also für diese durch die Säcularisation kein Recht entstanden sein.

6) z. B. das Stift Kaufungen. Henkel S. 493 ff. Die Beträge, welche der Staat auf diesen Titel hin an die Kirche zahlt, kommen in den Finanzgesetzen unter dem Voranschlag für die innere Landesverwaltung Tit. V. Kirchenbehörden unter 3 und 4 Beiträge zu den Dotationen der Predigerstellen und Kosten des Gottesdienstes vor. S. Finanzgesetz 31. Oct. 1833 (S. 174), 25. Sept. 1834 (S. 90), 20. Juli 1838 (S. 34), 18. Decbr. 1840 (S. 64), 21. Juni 1843 (S. 21), 22. Jan. 1848 (S. 11), 5. Apr. 1849 (S. 29). V. O. 9. Febr. 1854 (S. 19). V. O. 17. Sept. 1857 (S. 57). Vergleiche Bericht des Abgeordneten A. Vilmar v. 24. Oct. 1831 in den landständischen Verhandlungen v. 1831 Beilage 29. Danach sind es von 535 Predigern im Lande nur 131, die gar keine Besoldung vom Staate beziehen. Der Superintendent in Cassel bezieht monatlich aus der Staatskasse 7 Thlr. 9 Sgr. 4 Hlr. Besoldung,

11 Thlr. 20 Sgr. Vergütung für Visitationskosten, jährlich 98 Thlr. 10 Hlr. Visitirgelder. Der Superintendent zu Allendorf 136 Thlr. für Visitirgelder; der Superintendent zu Schaumburg 262 Thlr. Besoldung, u. s. w.

7) Privil. 12. Dec. 1685 art. XII (L. O. 3, 304). Rommel in Zeitschr. für hess. Geschichte 7, S. 89, 95. Bach, Kirchenstat. S. 9.

8) Es wurde bereits 1825 beabsichtigt und vorbereitet, C. A. 3. Juni 1825; doch war damals nicht die Rede von Zuschüssen aus der Staatskasse, sondern man dachte an Suppression und Union, resp. an (unstatthafte) Beschneidung unverhältnißmäßig gut dotirter Pfründen zum Besten der geringeren. Aehnliches opponirte man bezüglichen schon auf dem Landtag von 1832 von der Staatsregierung gemachten Propositionen, die jedoch am 19. Juli 1834 (Landt. Verhandlungen Nr. 42 S. 50) durchgingen. Bei der Berechnung wird nicht das competenzmäßige, sondern wirkliche Einkommen zum Grund gelegt. M. B. 14. Dec. 1855. 12085. Dem Pfarrer zu W., welcher nicht 300 Thlr. hat, wurden 75 Thlr. zugelegt und zurückgezogen, als er das Vicariat B. mit 73 Thlr. erhielt, nach Bschl. v. 30. Dec. 1843. 6522 aber wieder verwilligt. Nach M. B. v. 19. Dec. 1837 ist ferner ein Verlag von 1000 Thlr. zur Unterstützung derjenigen Pfarrer aus der Staatskasse verwilligt, welche wegen Alters oder Krankheit genöthigt sind, einen Gehülfen anzunehmen. C. A. 29. Dec. 1837. 4648.

9) Die Ges. a. a. O. Die Cons. Kassen beziehen außerdem die Taxen bei Dispensationen von Ehehindernissen, kirchlichen Proclamationen, dem Verbot des Musikhaltens, dem gesetzlichen Confirmationsalter, ferner die Verpflichtungsgebühren von Metropolitanen und Pfarrern, Taxen für Zeugnisse pro ministerio, Ordinationsscheine, Candidatenscheine, Eheverlöbnißauflösungen, die vom Consistorium erkannt werdenden Disciplinarstrafen, endlich aus den Kirchenkasten Beiträge als jährliches Aequivalent für die aus denselben vom Secretariat und der Canzlei vor Fixirung der Gehalte bezogenen Gebühren für Entwerfung und Ausfertigung der Beschlüsse u. s. w. auf die Kirchenvisitationsrelationen, sowie (die Cons. C. in Cassel) die Probaturgebühren von den Kirchen-, Klassen- Pfarrwittwenkassen-Rechnungen in der Diöcese Cassel, resp. Abhörungs- und Probatur-Gebühren von den Kirchenrechnungen der Diöcesen Allendorf und Hersfeld.

10) Fin. G. G. a. a. O. Dahin gehört auch der Bau französischer Kirchen, z. B. zu Louisendorf, der reformirten in Marburg M. B. 5. Oct. 1837 8982.

11) C. G. D. Pr. 19. Mai 1775 (6, 826) Kr. und Dom. K. Ber. 19. Mai 1781 (das.) C. G. D. P. 1. Juni 1781 (6, 1032), doch nicht mehr als

überhaupt für 300 Thlr. jährlich. C. G. R. P. 29. Aug. 1783 (6, 1127).

12) St. M. A. 7. Febr. 1823 §. 6 (Gesetz Sammlung S. 7). Der Entschädigungsbetrag ist nach 9jährigem Durchschnitt ermittelt. C. A. 12. Sept. 1823. 2357.

13) Vgl. V. O. 25. Juli 1651 (2, 148), C. A. 1. Februar 1726 (3, 981), C. A. 10. Aug. 1772 (6, 657), R. A. 31. Jan. 1789 (7, 320), C. A. 14. Jan. 1819. (Gesetz-Sammlung S. 3).

14) $^2/_3$; $^1/_3$ bezog der Denunziant rc. V. O. 25. Juli 1651 (2, 148). Am Anfang dieses Jahrhunderts wurde $^1/_3$ zu der zu Verbesserungen der Schullehrerbesoldungen gestifteten Kasse gezogen. C. A. 27. März 1804 (8, 166).

15) Eine Zeitlang wurden diese Beträge als Zuschüsse zur Consistorial Kasse zurückbehalten und verausgabt. M. C. R. 3. Juli 1829. Später, M. C. V. 24. Febr. 1832. 250 (vgl. M. C. R. 10. Dec. 1824. 2179), sind sie wieder den Kirchenkasten berechnet. S. Bericht des Abgeordneten v. Göddäus in Nr. 31. der Landtags-Verhandlungen von 1831, S. 302 und 308 ff.

16) Gegen Quittungen, welche die Prediger an die Metropolitane C. A. 1. Oct. 1841. 4751, M. V. 22. Sept. 1841 und diese an die Superintendenten, C. A. 10. Mai 1843. 1014, einsenden.

17) St. D. G. 8. März 1831 §. 89 (S. 86).

18) Sie werden bei dem Metropolitan liquidirt. C. A. 21. Febr. 1856. 1020.

§. 274. (L. §. 495—499. Pf. §. 538—541. §. 379).

B. Indirecte Beihülfe.*).

Indirect unterstützt der Staat die Kirche durch Steuerfreiheiten rc. Dahin gehört:

1) Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach Verkündigung der Verfassung von ihnen erworben werden [1]).

---

*) Richter §. 303. (§. 289). Walter §. 256. Böhmer Jus parochiale V. 3.

2) Von Entrichtung der Klassensteuer ist befreit das Einkommen der Kirchen, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der milden Stiftungen des Inlandes [2]).

3) Die früheren Naturaldienste zum Wegebau waren in ein Geldäquivalent s. g. Wegbausteuer umgesetzt, die Pfarr- und Schulgüter aber frei [3]), wie sie es auch von jenen waren [4]).

4) Hinsichtlich der Besoldungsländereien sind die Geistlichen von Leistung der Kriegsfuhren und Fouragelieferungen befreit [5]).

5) Von Einquartierungslast, die nach der hiesigen Landesverfassung auf den contribuabelen Häusern haftet, sind Pfarr- und Schulhäuser frei [6]).

6) Vom Stempel sollen frei bleiben die Angelegenheiten der inländischen milden Stiftungen, sowie der inländischen Kirchen, Pfarreien, Schulen und anderer öffentlicher Lehranstalten [7]). Von denselben dürfen auch bloß Ausfertigungs-, Abschrifts- und Hefte- resp. Dienergebühren erhoben werden [8]), nicht sonstige Actuargebühren.

7) Kirchen-, Schulen-, auch Armensachen sind auf Kurhessischen Posten portofrei [9]), insofern sie unter dem Siegel und mit der Bezeichnung Kirchen-, Schul-, Armensache und Beifügung des Namens abgesendet werden [10]).

1) Vf. Urk. 1831 §. 149, 1852 §. 115, 1860 §. 124. Diese Freiheit ist übrigens nicht neu. Schon von den Reichssteuern nahm man Pfarr-, Kirchen- und Kastengüter aus, St. Anschl. 12. Juli 1532 §. 4, 5 (2, 245) wiederholt 1542 (2, 251), Treysaer Anschl. 19. Dec. 1576 §. 22 (2, 270), 30. Oct. 1594 §. 22 (2, 273). Lt. Absch. 19. Dec. 1576 (abgedruckt bei Lennep Landsiedell. S. 586). Doch waren sie früher bei steigender Noth ebenfalls herangezogen. R. A. 1544 §. 9 ff. (2, 254). V. O. 9. Juni 1547 §. 4 (2, 265). Auch von den Landessteuern, Contribution und Steuer, waren die gedachten Güter frei, Regul. v. 1680 §. 21 (3, 145). Landesherrl. Resolution 18. Aug. 1741, Eing. lit. f. und §. 1 (4, 764 f.). St. Reglem. 16. Oct. 1764 §. 2 (6, 161). V. O. 27. Dec. 1814 §. 2 (S. 94). Ausschr. d. St. Coll. 16. Jan. 1815 Nr. 2 (S. 98). — Schon im Mittelalter war geistliches Gut vom Schoß 2c. befreit und daher rühren die wiederholten Verbote der Veräußerungen

an die todte Hand resp. die Gebote der Wiederveräußerung ꝛc. z. B. V. O. 5. Dec. 1337 (1, 4). Kuchenb. anal. 4, 277 ff. 1358 ib. 5, 198. 1491. Nachr. v. d. Comm. Schiffenberg. Beil. Nr. 166. Daher die traditionell in allen Steuerbefreiungen wiederkehrenden Beschränkungen auf die einmal steuerfreien, im Cataster als solche bezeichneten ꝛc. Kirchengüter. Die weitere Ausnahme, daß auf Erbleihe ausgethane Güter die Oberbesserung versteuern mußten, hat mit den Erbleihen selbst ihre Endschaft gefunden. Mit der Veräußerung (nicht Verpachtung) an Private hört die Steuerfreiheit auf. V. O. 23. März 1827 (S. 29). So lange ein Grundstück Todtenhof ist, ruht die bisherige Grundsteuerverbindlichkeit. C. A. 31. Juli 1835. 2828. Fin. M. B. 2. Juli 1835. Daß eigene Güter der Pfarrer ꝛc. nicht steuerfrei sind, versteht sich von selbst. L. A. 19. Dec. 1576 §. 23 (2, 270).

2) Ges. 31. Oct. 1833 §. 9 (S. 152). Das Diensteinkommen, ständig oder unständig, Geld oder Naturalien, von Pfarreien ꝛc. bezogen, ist nicht frei, das. §. 3 (S. 151), wodurch die Grundsteuerfreiheit beziehungsweise materiell wieder aufgehoben ist. cf. V. O. 27. Dec. 1814 §. 2. Die Pfarrer sind verbunden, ihr desfallsiges Einkommen ordnungsmäßig zu declariren und zwar nicht auf den Grund der Pfarreicompetenzen, vielmehr ist das wirkliche Einkommen entscheidend und (§. 4 d. Ges. 15. Dec. 1853) der Besteuerung unterworfen. Beschl. d. Ob. St. Coll. vom 21. Decbr. 1857 gegründet auf Fin. M. B. vom 10. Oct. 1857. C. A. 4. Nov. 1857. 6231. Die Steuerpflichtigkeit ist zwar eine Consequenz aus dem Unterschied zwischen den Real- und Personalsteuern; aber die Unterscheidung selbst dürfte eine Inconsequenz sein, da man mit der Befreiung, wie mit der Heranziehung zu Vermögenssteuern immer nur die Person, nicht die Sache trifft und treffen will. (S. V. O. 23. März 1827.) Wenn man die Kirchen ꝛc. von der Grundsteuer verfassungsmäßig frei gab, so wollte man sie von der Vermögenssteuer frei geben, und man erhob damals nur vom Grundvermögen Steuer oder befreite doch die Kirchen ꝛc. ebenwohl von den neu eingeführten Kopfsteuern (Petri- und Martinisteuer). Nachdem man mit Recht auch das Mobiliarvermögen besteuert, eine Einkommensteuer eingeführt hat, hätte man darin keinen Grund finden sollen, die verfassungsmäßige Steuerfreiheit indirect zu verkümmern. Daß sich im Wege Rechtens dagegen nicht aufkommen läßt, versteht sich, da es kein Privatrecht wider das Gesetz gibt und der Pfarrer kein Privatrecht auf Steuerfreiheit hatte; es ist darum zu hoffen, daß auf dem Weg der Gesetzgebung geholfen werde. Einstweilen muß sogar von in der Grundsteuer verhaltenen Gütern das Pachtgeld wieder in der Classensteuer versteuert werden. C. B. 26. Nov. 1857. 6699.

3) V. O. 21. Decbr. 1819 §. 2 (S. 92). Ausschr. d. St. Coll. 17. Jan.

1820 (S. 30). V. O. 22. Mai 1821 §. 2 (S. 22). Nach einem vom Kf. Min. d. J. am 20. Oct. 1825 dem Consistorium (in C.) mitgetheilten Beschl. Kf. Fin. Min. sollten die Kirchengüter mit den Beiträgen zu den Wegebausteuern verschont werden. C. A. 21. Decbr. 1825. 4175. Durch Fin. Ges. 18. Decbr. 1840 §. 5 ist die Wegebausteuer überhaupt aufgehoben.

4) V. O. 4. Jan. 1746 §. 3 (4, 912).

5) Ldt. Absch. 1759 §. 12. A. d. Tr. Vpfl. Comm. 30. Apr. 1816 S. 56. Ldt. Vh. 1816 4, 52 u. 132. Daß im Krieg auf diese Freiheit nicht geachtet wird s. Kopp, Handbuch 6, 110.

6) V. O. 1799 §. 10 N. 4 (7, 801). Natürlich gilt auch hier, was Kopp l. c. sagt; vgl. auch R. R. 16. Aug. 1792 (7, 533).

7) Ges. vom 22. Decbr. 1853 §. 2 N. 2 (S. 197).

8) Ges. vom 18. Oct. 1834 §. 7 pos. 2. Völlige Gebührenfreiheit haben sie nur, wenn sie nach Vorschrift der V. O. vom 22. Decbr. 1828 das Armenrecht erlangt haben. Das. §. 35 pos. 1 (S. 106). Bei Beitreibungen hat sich der Executant nur an die Debenten zu halten. J. M. B 23. März 1857, Ann. off. Th. 4, 64.

9) V. O. 29. Juni 1816 §. 16. II. n. (S. 82). Zu den Armensachen gehören auch Schritte zu Erlangung einer Unterstützung für Arme, wenn sie officiell von den betreffenden Behörden gethan werden. M. B. 16. März 1855. 2930. Bloße Beförderung solcher Gesuche gehört nicht dahin. C. B. 19. Febr. 1855. 60. M. B. 30. Decbr. 1854. 12380. „Predigervereinssachen", so vom Absender declarirt und eigenhändig contrasignirt, genießen die Portofreiheit. C. B. 28. Mai 1847. 2641. „Schullehrerconferenzsachen" dgl. R. B. 18. Aug. 1845. 2512. — Bei Denunciations- und Inquisitionssachen soll jedesmal das Rubrum Behufs einstweiliger Annotation angegeben, und Sachen, die im Interesse einer portopflichtigen Person versandt werden, sind nie portofrei als Kirchen- 2c. sachen zu bezeichnen. V. O. 26. Nov. 1799 § 5 d. (7, 834). C. A. 29. Nov. 1833. C. A. 26. Apr. 1838. M. B. 20. Apr. 1838, 13. Febr. 1835. Umgehungen der Postportopflichtigkeit trifft eine Strafe von 5 Thlr. V. O. 26. Nov. 1799 §. 6, 7.

10) V. O. 1816 a. a. O. B. (S. 83). Sendungen nach und aus der Grafschaft Schaumburg sind, wenn sie nicht zur Briefpost gegeben werden können, durch Vermittelung des Justizmin. Pedellen zu Cassel resp. die Renterei zu Rinteln (von Eilfällen abgesehen) zu bewirken. M. B. 27. Sept. 1854. 9593. C. A. 13. Oct. 1854. 5523. Zur Briefpost sind alle Sachen bis zu 1 Pfund Gewicht zu rechnen. M. B. 19. Febr. 1858. C. A. 12. März 1858. 1292. Sendungen an Großh. Hess. Behörden, wenn sie „Großh. Hess. Dienstangelegenheiten" betreffen, sind als solche zu bezeichnen. M. B. 15. Oct. 1860. 8229.

§. 275. (L. §. 377—379. Pf. §. 413—415. L. §. 368—371. Pf. §. 402—406.

2. Gesammtkirche? *)

A. Stiftungen.

Eine zweite nicht minder unrichtige, aber scheinbarere und darum gefährlichere Anschauung sieht, insbesondere gestützt auf die §. 133 Nr. 5 u. 10 gedachten Rechte des Kirchenregiments, als Subject des Kirchenvermögens die gesammte Kirche des Landes, und die einzelnen Kirchenvermögen als eben so viele mehr oder weniger zufällige und zweckwidrig vertheilte Central-Kirchenfonds-Stationen an. Auch diese Idee findet in der centripetalen Richtung unserer Zeit, die sich ein allgemeines Kirchenvermögen geschaffen hat, wie sie denn auch das „Staatsvermögen", den Fiscus, für einen selbstverständlichen Begriff aller Zeiten ansieht, eine wesentliche Stütze [1]).

Sie widerspricht insofern der geschichtlichen Entwickelung, als zwar ursprünglich allerdings der Bischof die Güter und Einkünfte der sämmtlichen Kirchen seiner Diöces als eine Masse verwaltete, aber mit Entstehung der Parochialkirchen deren Einkünfte zunächst zu $^1/_3$ für deren Clerus, zu $^1/_3$ zu ihrem Kirchenbau bestimmt und vom Oeconom verrechnet wurden, und nur zu $^1/_3$ dem Bischof, der davon auch die Armen zu erhalten hatte, zufielen. Justinian namentlich verordnete, daß, wer unseren Herrn Jesum Christum [3]) zum Erben einsetze, ihm vermache rc., angesehen werden solle, als habe er die Kirche seines Ortes bedenken wollen, während er bei Unterstellung der Existenz einer allgemeinen Kirche als Vermögenssubject nothwendig zu einem anderen Resultate hätte kommen müssen. Das germanische Mittelalter, dem der Gedanken an ein solches Zusammenfassen der einzelnen Gemeinden und Vereine zu einem organisirten Ganzen zudem fremd war, kannte wohl eine geistliche Obrigkeit, wie im Kaiser eine weltliche, der gesammten Christenheit; aber der Begriff ei-

*) Richter §. 301 (§. 287). Walter §. 251. Eichhorn 2, 648 f. Böhmer J. E. P. 3, 5 §. 29 sqq.

nes allgemeinen Kirchenvermögens war ihm fremd. Das Vermögen der Kirchen entstand durch Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, s. g. Stiftungen, und diese Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken waren wieder ausdrücklich einem bestimmten Ort, einer Gemeinde ꝛc., nicht der Kirche in abstracto zugedacht. Eine Verwendung zu anderen, als diesen Stiftungszwecken, so lange sie zu erreichen waren, wenn auch zu generell gleichen, wäre stiftungs- und rechtswidrig erschienen [3a]). Ein allgemeines Kirchenvermögen existirt daher nicht [4]). Indessen lassen sich doch einige Institute auf einen ähnlichen Gedanken, wie der eines Fonds zu kirchlichen Zwecken überhaupt zurückführen. Dahin sind zu zählen:

1) Die s. g. Visitirgelder. Landgraf Philipp überließ die Einkünfte des Prämonstratenser-Klosters zu Spießkappel durch Urkunde vom 4. Oct. 1540 [5]) zur Unterhaltung armer Kirchendiener und Pfarrer in seinen Landen den Superintendenten (damals Vertretern der Kirche) [6]), und verwandelte sie durch Vergleich mit den Superintendenten vom Sonntag Lätare 1542 in eine ständige Rente vom Salzwerk zu Allendorf. Die 3 althessischen Superintendenten, beziehungsweise der Inspector der reformirten Grafschaft Ziegenhain bezogen daraus Visitationskostenbeiträge [6a]), und schlecht besoldete Pfarrer Zulagen [7]).

2) Die Rotenburger Canonicate. Aehnlich wurden die Einkünfte des ehemaligen Stifts Rotenburg zu Gnadengehalten für Prediger, welche wegen Alters oder beharrlicher Körperschwäche der Kirche nicht mehr dienen können, bestimmt [8]). Die Aufsicht führet, unter Direction des Consistoriums gegenwärtig der Landrath und ein Prediger zu Rotenburg, gewöhnlich der Decan, die Verwaltung ein vom Landesherrn ernannter Stiftskämmerer [9]), der seine Rechnung jährlich vor dem Superintendenten zu Cassel ablegt [10]). Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Consistoriums vom Landesherrn, und zwar verbleibt der Emeritirte bis zu seinem Tod im Genuß [11]), so daß nur bei eintretender Vacanz eine neue Verleihung statt

hat [12]). Bewerbungsgesuche um Verleihung sind beim Consistorium in Cassel einzureichen und müssen auch darauf gegründet sein, daß entweder ein Gehülfe schon angenommen ist oder doch nachgewiesener Maßen angenommen werden muß [13]). Die Auszahlung des Canonicats zur Unterhaltung eines Gehülfen cessirt, sobald der Pfarrer den Gehülfen bei wieder erlangter Dienstfähigkeit nicht mehr braucht, und insbesondere ist bei Versetzungen, die den Gehülfen überflüssig machen, im Bestallungsrescript das Canonicat zurückzuziehen und vom Consistorium bei seinen Vorschlägen dessen zu erwähnen [14]). — Lutherischen Predigern hat man Anspruch auf Canonicate nicht zugestanden [15]).

3) Die s. g. herrschaftlichen Pfarrwittwenkassen. Landgraf Wilhelm IV. traf unter dem 24. Oct. 1583 [16]) eine Einrichtung, wonach den Wittwen der Prädicanten im damaligen Fürstenthum [17]) aus einem theils aus Klosterrevenüen, theils aus assignirten Kapitalrenten gebildeten Fonds [18]) jährliche Unterstützungen auf Lebenszeit [18a]) erhalten sollen [19]), insofern sie arm sind und von ihrem Vermögen ihre Unterhaltung nicht haben können [20]), zweitens (nachgewiesener Maßen) einen ehrbaren, aufrichtigen Lebenswandel führen und drittens im Wittwenstand verharren [21]). Anfangstermin ist durch die Verleihung bestimmt, immer aber erst nach Ablauf des Gnadenquartals, Endtermin Tod, weitere Verheirathung oder Entziehung wegen anstößigen Lebenswandels und in diesen Fällen nur Perception pro rata [22]). Jede Wittwe, welche die vorgeschriebenen Nachweisungen erbringt, wird unter die Zahl der zu providirenden aufgenommen und tritt, wenn noch nicht 40 Recipirte da sein sollten, sofort, außerdem dann in den Genuß, wenn nach der Zeitfolge die Reihe bei Erledigung einer Pension an sie kommt [22a]). Verwaltet wird die Stiftung wieder von dem General-Superintendenten [22b]) und einem (mit 40 Thlr. jährlich honorirten) Rechnungsführer. Es beruht das auf der zur

Zeit der Stiftung bestehenden Verfassung. Die Verleihung ist in der Stiftungsurkunde dem Landesherrn vorbehalten.

4) Das Oberfürstenthum gehörte 1583 nicht zu Landgraf Wilhems IV. Gebiet und seine Stiftung hat daher auch keinen Bezug auf dasselbe [23]). Eine Stiftung des Landgrafen Ludwig IV. für arme Pfarrwittwen, mit ausdrücklicher Ausschließung derjenigen, welche ohne das ihr Auskommen haben, ersetzt das nicht, da sie ursprünglich nur aus 2700 fl. bestehend (nach der Theilung mit Darmstadt 1648 jährlich noch 52 fl. 9 Alb. 6¾ Hlr.) seit 1705 nicht mehr ganz verzinst ist. Die Aufsicht über die Kasse führen der Superintendent und der Bürgermeister und Rath zu Marburg [24]), von denen auch die Bestimmung des Betrags der Steuern und ihre Verleihung abhängt. Außerdem hören sie die von dem Verwalter zu stellende Rechnung ab und senden sie dann an das Consistorium ein [25]).

1) Ohne ihr ihre Entstehung zu verdanken; schon Böhmer J. E. P. 3, 5 §. 30 sagt: Singulae ecclesiae particulares universitatem quandam constituunt, collectam ex iis, qui ejusdem sunt confessionis et fidei. Quid ergo prohibet, quo minus universitati harum rerum proprietatem adscribamus, et in ejus patrimonio illas esse asseramus? — Von diesem Gesichtspunkte aus längnete man z. B. auf dem Landtag von 1834 gegenüber der Proposition der Staatsregierung auf Zulage zu den Pfarrer-Besoldungen unter 300 Thlr. aus der Staatskasse, das Bedürfniß, indem durch zweckmäßigere Vertheilung des Kirchenvermögens sich die Kirche selbst helfen könne.

2) S. Eichhorn a. a. O., St. R. Gesch. I. §. 113 u. Richter. Walter bestreitet nur die Consequenz, daß mit dem Aufhören der Einzelkirche das Vermögen derselben von selbst säcularisirt sei oder zu anderen als kirchlichen Zwecken verwendet werden dürfe, eine Frage, um die es sich zunächst nicht handelt.

3) Manche und so noch Elvers Arch. für pr. Rwsch. 1, 162 wollen das Eigenthum am Kirchenvermögen Christus zuschreiben, was, wenn es mehr heißen soll, als daß es kein zu beliebigem Verwenden, wie jedes Eigenthum, sondern nur zu gottesdienstlichen und kirchlichen Zwecken, wie eine res sacra, bestimmtes Gut sein solle, eine mindestens unfruchtbare Idee ist. Vgl. Savigny Syst. 2, 265 ff.

3a) Aus diesem Grunde ist es unzulässig, Ueberschüsse eines Kirchenkastens

zu den Baukosten einer anderen Kirche, überhaupt zu anderen Zwecken, als denen der betr. Kirche zu verwenden (wie durch C. A. 29. Dec. 1732 verordnet war), C. A. 23. Jan. 1777 (6, 880). C. R. 8. Jan. 1785, 20. Decbr. 1785. Vf. Urk. 1831 §. 138, 1852 §. 106, 1860 §. 112. Assec. Acte 1754 §. 6. Rotenburg Vtr. 12. Febr. 1627 §. 1. Es ist zu wünschen, daß diese Achtung vor Stiftungen nie, nicht blos bei Kirchenbauten, aus den Augen gesetzt werde, nach dem Rechtssprichwort: Man muß nicht ein Altar entblößen, daß das andere bedeckt wird.

4) Daher ist denn auch nicht etwa das Consistorium berechtigt, in Kirchenvermögensangelegenheiten vor Gericht aufzutreten. In Erw. daß — weder dem Consistorium — — es zukommt, die, den seiner Aufsicht zwar untergebenen, übrigens aber selbstständige moralische Personen bildenden Kirchen zustehenden Receßforderungen beizutreiben, noch auch der St. Anw. die einzelnen Kirchen vor Gericht zu vertreten hat, O. A. G. D. 15. Sept. 1832. 3321 Hensel ux. c. Fisci Pr. „daß, wenn gleich dem Consistorialsyndicus als solchem die Befugniß zur Vertretung der Pfarrei nicht beigelegt werden kann, da dem Consistorium selbst, von welchem er sie nur ableiten könnte, lediglich die Leitung der Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Pfarreien, nicht aber das Recht zur Proceßführung in Betreff der denselben zugehörigen Güter gesetzlich eingeräumt ist, doch &c. O. A. G. B. 25. Febr. 1837. 3600 Pfarrei Fechenheim c. Gem. Fechenheim.

5) Abgedr. in (Hombergk zu Schenklengsfeld) Standhafte Widerlegung der &c. Geschichtserzähl. in S. d. Univ. Marburg gegen die Universität Gießen 1747 Nr. 2 und Zeitschrift für hess. Gesch. 3, 113 ff.

6) Ledderhose K. St. S. 111 f. Rommel hess. Gesch. 3 S. 356 und Anm. S. 289. Bach Kirchenstat. S. 30 f.

6a) Nicht „ohne großen Abbruch und Beschwerung der armen Pfarrherrn", Gen. S. 1575. Rommel 5, 204. Heppe 1, 160. Der Superintendent in Cassel bezieht noch neben 11 Thlr. 20 Sgr. Visitationskosten monatlich, an jährl. sog. Visitirgeldern 98 Thlr. 10 Hlr., nachdem durch M. B. 13. Febr. 1857. 130 eine entsprechende Rate dem Inspector der Grafschaft Ziegenhain überwiesen ist, der Sup. zu Allendorf 136 Thlr. Visitationskosten und Visitirgelder. Im Jahre 1860 sind die Visitationskosten ganz auf die Staatskasse genommen worden und der alte Zweck der Stiftung ist wieder in seinem vollen Umfang hergestellt.

7) Ursprünglich nicht mit der Stelle verbunden, sondern nach persönlichem Bedürfniß und Würdigkeit vertheilt, sind sie in praxi doch beinahe ständige Zulagen geworden, die nur zu disciplinarischer Bestrafung zeitweilig entzogen resp. bei Vacanzen anderen bedürftigen Predigern (mit Approbation des Consistorium) gegeben werden dürfen, Gn. Res. 15. Mai 1772. Ueber die Vertheilung im 16ten Jahrhundert und die zeitweilige Ausschließung des Superintendenten zu Alsfeld s. Heppe Gen. Syn.

1, 122. 2, 84. 193. 196. 216; 1654 ist vertragsweise Darmstadt eine Rate abgetreten; über Aufnahme alter schwacher Pfarrer in ein Kloster, Hassenkamp Gesch. 2, 563. 582. — Die Visitirgelder stecken nicht unter den §. 273 N. 6 gedachten Staatsausgaben, wohin sie gehören.

8) Schon von Landgraf Philipp; Landgraf Wilhelm IV. bestätigte die Stiftung und vermehrte sie mit 3000 fl. resp. 150 fl. jährlicher Pension davon aus der Fürstl. Rentkammer und bestimmten Fruchtgefällen aus den ehemaligen Klöstern von Heyda, Carthaus und Frauensee. Davon sollten an 20 Prediger 20 Canonicate zu 20 Gulden an Geld, ein Viertel Waizen, 8 Viertel Korn, 3 Viertel Hafer jährlich verabreicht werden, nie einem zwei Canonicate, oder einem Prediger, der noch seine Pfründe, wenn auch eine kleine (aus den Visitirgeldern zu verbessernde), bezieht, es sei denn in besonderen Fällen nicht auf Lebenslang, sondern nur ein Mal. Die Verleihung sollte vom Landgrafen auf Vorschlag der Synode, der die Superintendenten nominiren, geschehen, Stift. Urk. 1. Jan. 1575 in L. O. 4, 165. Durch Extr. G. R. P. 3. Jan. 1766 sind die Geldbeträge auf 25 Cfl. oder 20 Thlr. 10 Alb. evalvirt und die Canonicate überhaupt auf 52 Cfl. 2 Alb. oder 42 Thlr. 10 Alb. in Geld gesetzt, und aus den Ueberschüssen sind sie stiftungsgemäß auf nun 22 gebracht. Vgl. überhaupt Ledderhose K. St. S. 181. Marb. Anz. 1781 St. 33. 34. Bach l. c. S. 25. Heppe 1, 156. Rommel 5, 650.

9) Staatshandbuch unter dem Titel des Consistor. zu Cassel.

10) C. G. R. P. 3. Jan. 1766.

11) M. B. 17. März 1855. 3142.

12) Früher jedes Jahr. C. G. R. P. 2. Jan. 1798 (7, 752). Die Canonicate sind an die Person, nicht an die Stelle geknüpft, C. A. 8. Aug. 1854. 4400 und der Metropolitan hat von dem Tod eines Providirten Anzeige zu machen, C. A. 31. Decbr. 1849. 5109. Daß hiernach weder die Wittwe, noch die vicariirenden Prediger Antheil am Canonicat nehmen, ist ausgesprochene Consequenz, C. D. 25. Febr. 1799. C. Comm. 8. Jan. 1819.

13) M. C. A. 29. Sept. 1848. 2611.

14) Allerh. Entschl. vom 5. März 1857. M. B. 10. März 1857. 2265.

15) C. R. 2. Septbr. 1790 an den Pfarrer zu Hermannrode. Die Stiftungsurkunde bietet für diese confessionelle Unterscheidung keinen Anhaltspunkt (cf. N. 17). Eher könnte man zweifeln, ob territorial die Oberhessischen Pfarrer Anspruch hätten, da Ldgr. Ludwig zwar, um auch den Oberhessischen Pfarrern die Wohlthat der Rotenburger Canonicate zu sichern, dem Stift einen Zuschuß von 1000 Gulden in Capitalzahlung oder jährlicher Verzinsung aus seiner Rentkammer zu schenken versprach, Heppe Gen. S. 1, 198, sein Vorhaben aber nicht zur Ausführung gebracht zu haben scheint, ders. 2, 252. Landgraf Philipp wies übrigens bereits 1560 zwei gewesenen Pfarrern zu Battenberg und Todtenau Ca-

nonicate zu Rotenburg an, Rommel 3, 280 d. Anm. Vgl. ferner Bach S. 27. Rommel 5, 650.

16) Stiftungsurkunde abgedr. L. O. 4, 167 ff.

17) „In Unserem Fürstenthum" d. h. Niederhessen, Ziegenhain, Plesse, Itter und Schmalkalden, Rommel 5, 44. Wenn man die Wittwen der lutherischen Prediger in der Herrschaft Schmalkalden für unberechtigt gehalten hat, E. C. S. P. 13. Oct. 1797 die Wittwe des Archidiaconus zu Schmalkalden betr., so weiß ich dafür keinen Anhaltspunkt, als etwa den, daß Schmalkalden erst vom 27. Dec. 1583 an ganz zum Fürstenthum gehörte. Die Wittwen der lutherischen Prediger in Cassel hat man (wohl, weil die Gemeinde nur auf Privilegium beruhte) für ausgeschlossen erklärt, Gn. Res. 3. Juni 1746, die der lutherischen Prediger in Eichenberg, Lüderbach (§. 126) mit Recht, gleich denen der reformirten französischen Prediger zugelassen, da die Stiftung keinen Unterschied der Confession macht.

18) Zwei hundert und vierzig Gulden Renten von einem Capital von 30000 Thlr., welches Landgraf Wilhelm IV. 1577 dem Herzog Wolfgang von Braunschweig-Grubenhagen auf das Amt Radolphhausen (Röllshausen) vorgeschossen hatte (jetzt u. zwar schon lange wegen Occupation des Amts Röllshausen 195 Thlr. aus der Hauptstaatskasse, O. R. R. 11. Juli 1814. 12795, und 121 Thlr. 26 Sgr. 3 Hlr. aus dem Stift Rotenburg, Invocavit fällig), 100 Viertel Korn, 20 Viertel Gerste, 20 Viertel Hafer aus Kloster Höckelheim, 40 Viertel Korn, 20 Viertel Gerste und 20 Viertel Hafer aus Lippoldsberg, eben soviel Korn und Gerste und 10 Viertel Hafer aus Germerode, 30 Viertel Korn, 20 Viertel Gerste, 10 Viertel Hafer aus Weisenstein, 30 Viertel Korn und 20 Viertel Hafer aus Immichenhain (jetzt in anderen Quantitätsverhältnissen aus den Rentereien Cassel, Hofgeismar, Allendorf und Ziegenhain); gegenwärtig mit Einrechnung von 462 Thlr. 12 Sgr. Capital- und 81 Thlr. Pachtzinsen, überhaupt jährlich 1600—1700 Thlr.

18a) Kinder sind nicht berechtigt, E. C. S. P. 20. Juni 1800. Ueber die Pflicht zur Anzeige des Todes s. §. 200 am Schluß.

19) Zur Zeit der Stiftung waren es 40 Wittwen und bezog eine jährlich 6 fl., 6 Viertel Korn, 2 Viertel Gerste und 2 Viertel Hafer. Die Wittwen über 40 sollten als Exspectantinnen einstweilen 4 fl., 4 Viertel Korn und 1 Viertel Hafer aus den Ueberschüssen des Stifts Rotenburg beziehen. Im Jahr 1714 waren 92 Wittwen (1853: 57 und 1859 noch 43) und wurde das Einkommen zu gleichen Theilen unter sie repartirt (weil Ueberschüsse aus dem Stift Rotenburg nicht vorhanden waren) Res. 18. Aug. 1714 (L. O. 4, 169). Im Jahr 1858 erhielt eine Wittwe 40 Thlr. 22 Sgr. an Geld und Früchten in Natur.

20) D. h. durch eine vom Metropol. und Beamten des Wohnorts aufge-

46

stellte und unterschriebene, gewöhnlich eidlich zu erhärtende (C. C. S. P. 21. Oct. 1815) Vermögensspecification nachweisen, daß sie nicht über 30 Thlr. jährliche Einkünfte haben, Res. 18. Aug 1714 (4, 170) und zwar wird nur die Staatspension nicht gerechnet, sonst jedes Einkommen, einerlei ob aus eigenem Vermögen oder nicht, C. B. 28. Octbr. 1852. 5632. Solchergestalt erstrebt man, zu der Maximalzahl von 40 Wittwen zurück zu kehren.

21) Beide Erfordernisse hat der Metropolitan bei der eigenhändigen Quittung der Empfängerin jährlich von Neuem zu bescheinigen, das. C. R. 13. März 1753, cf. §. 174 N. 16 Nr. 15. Bei nachgewiesener Besserung kann jedoch, den Umständen nach, und besonders mit Rücksicht auf unmündige Kinder, der Wittwe die Beziehung der Steuer auf Wohlverhalten wieder gestattet werden, C. R. 6. Febr. 1816.

22) Stift. Urk.

22a) C. B. 12. Febr. 1858. 801.

22b) C. B. 28. Oct. 1858. 5576.

23) Die Wittwen aus dem Oberfürstenthum bekommen daher nichts aus derselben, C. C. S. P. 6. März 1795.

24) Stiftungsurkunde vom 23. Juni 1590 in: Ueber die Armenanstalten zu Marburg H. 2 Marb. 1816 S. 6–18. 1818 betrug die ganze Einnahme 55 fl. 56 kr., 1835 das Capital 1202 fl. S. Bach S. 577. 1604 erhielten 31 Wittwen 9 resp. 4–7 fl. jede. Von da sind nur 67 fl. statt 135 verrechnet (die zur Marburg. Superintendenz gehörige Hälfte) und seit 1705 die Zinsen aus der herrschaftl. Casse nicht mehr „gangbar".

25) „Damit auch ermelte unsre Burgermeister und Rath oder diejenige, welche Sie aus ihrem Mittel hierzu verordnen, gegen ihre künftige Mühe eine Ergötzlichkeit haben, als wollen wir hiermit nachgeben, daß Sie oder die aus ihrem Mittel hierzu verordnete von Obbenannten 135 fl. (jährl. Renten) Vier Gulden vor sich und ihre Mühe jährlich einbehalten mögen." St. Urk. S. 9.

§. 276. (L. §. 431—440. Pf. §. 487—495).

B. Collecten.

In der ältesten christlichen Kirche war es gewöhnlich, die Bedürfnisse der Kirche durch gemeinsame, freiwillige Handreichung zu thun [1]), und diese Collecten [2]) der gesammten Kirchenangehörigen für die Nothdurft einzelner Kirchen haben sich bis heute erhalten.

Solche Einsammlungen werden von jedem Consistorium für

seinen Bezirk mit Genehmigung des Ministeriums entweder ordentlicher Weise als Beisteuer zu Kirchen- Pfarr- und Schulbauten (ordentliche Collecten)[3]) oder bei besonderer Veranlassung[4]) (außerordentliche Collecten) verwilligt, letztere auch wohl nur in einer Gemeinde oder in den Gemeinden einer Confession[5]).

Ordentliche Collecten werden früher 8, jetzt 9 jährlich verwilligt[6]). Die Bittschriften werden von den Gemeinden bei den Landrathsämtern eingereicht und dort instruirt, demnächst aber mit tabellarischem Bericht spätestens im November jeden Jahrs beim Consistorium eingereicht. Der Berichterstatter hat sich benehmlich mit den betreffenden Pfarrern zu äußern:

1) zu welchen Zwecken (Kirchenbau, Pfarrhausbau ꝛc.) die Collecte nachgesucht wird,

wie hoch sich die für diese Zwecke aufzuwendenden Kosten belaufen, also namentlich, wenn die betreffenden Bauten schon gemacht sind, wie hoch die Gesammtausgabe dafür war, wenn noch gar nichts geschehen, wie hoch der Kostenanschlag ist, wenn aber ein Theil der Arbeiten vollendet ist, welche muthmaßliche Abweichung vom Kostenanschlage danach etwa zu erwarten ist,

endlich die Zeit, wann die betreffenden Bauten gemacht worden sind oder werden sollen,

2) welche Mittel für Deckung der Kosten vorhanden sind, und ob die Gemeinde danach einer Collecte bedürftig ist, namentlich also

welche Beiträge zu den Kosten von Filialen oder Vicariaten zu erwarten sind, oder aus besonderen freiwilligen Gaben,

welche Zuschüsse aus der Staatskasse verwilligt sind,

welche früheren Collecten der Gemeinde verwilligt worden sind,

was aus dem Kirchenvermögen getragen werden kann ꝛc. ꝛc.,

in welchem Zustand sich der Gemeindehaushalt befindet, namentlich welche außerordentliche Auslagen für

Kirchen und Schulen in der letzten Zeit zu machen waren, oder in der Kürze zu erwarten sind,

endlich was die Parochianen ohne allzugroße Anstrengung aufbringen können;

3) ob die Gemeinde sich einer Unterstützung würdig gezeigt hat [7]).

Bei dem Consistorium wird sodann eine Uebersicht der Competenten tabellarisch zusammengestellt und mit Antrag [8]) gerichtet auf die Gemeinde und die Tage, an welchen die Collecten zu erheben wären, berichtlich an das Ministerium eingesandt. Von da erfolgt Beschluß hinsichtlich der Genehmigung ꝛc. der Anträge, worauf bekanntmachendes Ausschreiben an die Inspectoren und Metropolitane zur eigenen Nachachtung und Bescheidung der Geistlichen mit dem Anfügen erlassen wird [9]), daß die Erhebung jeder der verzeichneten Collecten acht Tage vorher von den Kanzeln bekannt zu machen sei (§. 228 N. 5).

Das Einsammeln der Collecten geschieht am bestimmten Tag an den Thüren der Kirchen in ausgestellten Becken, wobei Prediger, Kirchenälteste oder Küster zugegen sind. Die einkommenden Gelder sind in Gegenwart der Prediger und Senioren genau zu zählen und zu sortiren, und das Kupfergeld ist — zur Ersparung des Portos — auszuwechseln, über die ganze Einnahme aber eine vom Prediger und den Senioren zu unterschreibende Specification aufzustellen [10]). Die Gelder müssen in wohlverwahrten, von keinem schlechten, sondern von dickem Packpapier oder von Linnen gemachten Paquets sammt der beigelegten Specification, und außen mit buchstäblicher Bemerkung, wie viel Geld und für wen darin sei, binnen 8 Tagen von der Einsammlung an geerchnet an den Metropolitan oder Inspector geschickt werden [11]). Die geistlichen Inspectoren und Metropolitane dagegen haben die hiernach von den Pfarrern ihrer Bezirke an sie abzugebenden Collectenbeträge, jedes Mal innerhalb der nächstfolgenden acht Tage, insoweit dieselben an sie gelangt sind, mit Verzeichniß des Aufkommens aus den einzelnen Kirchen unter Beifügung der erwähnten Specificationen an den Consistorialcassirer, nach vorgängiger Zählung [12]), wohl=

versiegelt einzuschicken, oder den Anstand einzuberichten [13]). Sind Pfarrer im Rückstand geblieben, so ist dies gleichzeitig dem Consistorium berichtlich anzuzeigen [14]). Nichteinhaltung der vorstehend vorgeschriebenen Fristen hat ohne Weiteres Disciplinarstrafe von 1 Thlr. zur Folge [15]).

Die Collectengelder werden nicht der Gemeinde in die Hände gegeben [16]), sondern der Consistorial-Cassirer überreicht Berechnung der Collecte nebst Belegen und das Consistorium weis't ihn nach vorgängiger Prüfung und Richtigstellung an, den sich hiernach ergebenden Betrag an den betreffenden Pfarrer zu senden, dem gleichzeitig hiervon Nachricht gegeben wird mit der Auflage, den Betrag gleich nach Empfang in dem Kirchenkasten zu hinterlegen und Quittung darüber, welche der Kastenmeister und Bürgermeister mit auszustellen haben und die mit dem Kirchensiegel zu belegen ist, einzusenden, von dem Geld aber nur auf Requisition des Landrathsamtes (das den Bau leitet) Zahlungen leisten zu lassen [17]).

1) Ap. Gesch. c. 4. 5.

2) Steuern. Auch die Steuern an den Landesherrn waren ursprünglich freiwillige, auf Bitte gesteuerte Gaben (daher Beten, petitiones, precariae) Eichhorn St. u. Rgsch. §. 2 306, die z. B. Landgraf Wilhelm II. nicht zu fordern versprach, es were denn gefengkenis halben oder Verleirunge ein feltschaft (Auslösung einer verlorenen Landschaft) oder wenn ein fräwlein von Hessen hingegeben würde, Ledderhose kl. Schr. 1, 53. Für den Staat ist aus diesen freiwilligen Gaben eine rechtliche Nothwendigkeit, aus dem Recht zu bitten, ein Besteuerungsrecht (ius collectandi) geworden. Die Kirche hat die alte Verfassung beibehalten, ihr ius collectandi ist kein Besteuerungsrecht; aber das Einsammeln gemeinschaftlicher freiwilliger Gaben für das Bedürfniß eines Gliedes läßt sich am Geeignetsten da vortragen, wo es sich von Beiträgen der Kirche überhaupt zu kirchl. Zwecken handelt.

3) C. A. 4. Mai 1771. G. B. 22. Jan. 1773. Regul. 19. März 1773. C. A. 23. Jan. 1777. Die Gm. Wellerode, welche um Verwilligung einer Kirchencollecte zur Linderung der durch zweimaligen Hagelschlag entstandenen Noth einkam, wurde beschieden, daß die Bestimmung der Kirchencollecten nicht gestatte, ihrer Bitte zu entsprechen, C. B. 25. Sept. 1855. 5756.

4) In diesem Fall pflegen Hauscollecten, durch Umgang von Haus zu Haus Seitens des Predigers, unterstützt durch die Kirchenältesten und Kirchen-

diener, gestattet zu werden, auch für Ausländer (während fremden Collectanten der Eintritt ins Land untersagt ist, C. A. 1. Febr. 1726 §. 19 (3, 985). V. O. 21. Nov. 1798 §. 4 (7, 791). R. A. 13. Febr. 1796 (7, 662). V. O. 29. Nov. 1823 §. 4 (S. 58). Z. B. für Hamburg C. B. 14. Mai 1842. 2562, Volkmarsen 28. Aug. 1840 und 1. Juli 1856. 4096, Neustadt 8. Aug. 1854. 3862b, Fritzlar M. B. 15. Oct. 1827, Waldkappel 26. Febr. 1857. 1041. Vor Errichtung der Brandkasse pflegte bei Brandunglück Erlaubniß zu einer (nichtkirchlichen) Brandcollecte gegeben zu werden, was seitdem abgeschafft ist V. O. 27. April 1767 §. 3.

5) Die französischen Gemeinden sind auf ihren Antrag vom Beitrag zu den ausgeschriebenen Collecten dispensirt und zur Erhebung von Specialcollecten unter sich ermächtigt, C. G. R. Pr. 13. Oct. 1772 abgedruckt bei Ledderhose K. R. S. 620 und L. O. 6, 665. Seit alten Zeiten stehen sie mit dem reformirten Ausland im Collectenverband.

6) Seit 1852. Cons. Comm. 9. Jan. 1856. 7334. Früher (bis 1815) wurden die Collecten von 6 zu 6 Jahren ausgeschrieben, z. B. C. A. 12. Dec. 1803 (8, 141).

7) C. A. 17. Jan. 1842. 228. Vgl. auch Regul. 19. März 1773 (6, 681).

8) Dabei sind folgende Rücksichten maßgebend: I. Objectiv, 1) Vor Allem sind unentbehrliche, verfallene, den Umsturz drohende Kirchen, 2) sodann Pfarrhäuser, 3) minder unentbehrliche, z. B. nur an Festtagen gebraucht werdende Kirchen, 4) im äußersten Nothfall Schulhäuser, dagegen 5) Kirchthürme nur, wenn sie nicht nöthigenfalls abgebrochen werden können, und 6) Orgeln gar nicht zu berücksichtigen, Regul. 19. März 1773 (6, 681), C. Comm. 23. Juni 1792 an d. Steuer-Coll.

II. Subjectiv ist auf das Verhältniß der Diöcesen und Classen dergestalt zu achten, daß dabei derjenige Betrag zum Grunde gelegt wird, den jede Diöces und Classe zu einer Collecte im Durchschnitte beiträgt, indem die Classen, welche mehr beitragen, auch mehrere Kirchen und daher auch in der Regel mehrere Dürftige in sich fassen, C. G. R. P. 22. Jan. 1773. Reg. 19. März 1773 §. 11 (6, 682). Zeigt sich nun, daß eine Classe die ihr zukommende Collecte für das Mal nicht nöthig hat, so soll diese ihr gut geschrieben, und einer anderen Classe, gleichsam vorschußweise, gegeben werden, das. §. 12. Expectanzen auf eine Collecte finden nicht statt.

9) Sie enthalten Tag der Collecte, Zweck derselben und Namen der betr. Gemeinde.

10) C. A. 12. Dec. 1803 (8, 143).

11) Das. C. A. 23. Mai 1854. 3093. Die Collecten sollen durch einen Reihegang der Gemeindeglieder unentgeldlich befördert werden, R. A. 3.

Jan. 1820 (S. 1). M. C. A. 14. Octbr. 1820 (S. 78). C. A. 15. Febr. 1842. 704.

12) Der Pfarrer haftet ex propriis für das, was an dem in der Aufschrift etwa angegebenen Betrag fehlt, insofern nicht die Specification beigelegt ist und mit dem eingesandten Betrag übereinstimmt, C. A. 12. Dec. 1803 (8, 143).

13) C. A. 23. Mai 1854. 3093.

14) Das. Vgl. C. A. 3. Febr. 1860. 651½.

15) C. A. 23. Mai 1854. 3093. In den C. A. vom 12. Dec. 1803, 10. Febr. 1815 und 8. Jan. 1820 sind 5 Thlr. ad pios usus angedroht.

16) Zumal dieselbe zur Disposition über die Kirchen- 2c. Baugelder gar nicht legitimirt ist. S. u. §. 278 N. 9. Natürlich macht es einen Unterschied, wenn etwa die Gemeindekasse bereits ausgelegt, resp. zu dem Ende eine Schuld contrahirt hat, C. B. 31. Juli 1856.

17) Ueber die Verrechnung s. unten §. 318. N. 8.

§. 277. (L. §. 321. 429. Pf. §. 347. 485).

3. Patron?

Knüpfen wir hier an das an, was wir oben (§. 137. 138) über die Rechte des Patrons sagten, so dürfen wir annehmen, daß zwar gewöhnlich die Entstehung eines Kirchenvermögens auf die Donation resp. Dotation Seitens Einzelner (§. 138 Note 2) zurückzuführen ist und diesen Einzelnen dafür gewisse Rechte (Patronatsrechte) zugestanden sind, die man in einem gewissen Sinne Eigenthum nennen kann. Gleichwohl ist dieses Recht weit entfernt, ein Dominium zu sein oder irgend welche dem Dominus zustehende Dispositionsbefugnisse mit sich zu führen. Der Kirchenpatron ist darum auch nicht als Subject des Kirchenvermögens anzusehen und weder activ noch passiv zu dessen Vertretung legitimirt. Daher verbindet ihn auch der Umstand, daß weiland von ihm das Kirchengut, die Kirche, Pfarrhaus 2c. geschenkt ist, nicht, dasselbe zu erhalten, zu repariren oder neu zu bauen [1]). Von dem Moment an, wo er aufhört, Dominus zu sein und das Gut Kirchenzwecken dient, hat er bei dessen Erhaltung an sich nicht mehr Interesse, als jeder Parochian und als solcher zur Erhaltung 2c. beizutragen [2]). Ist er Eigenthümer von vorhinnigem Kirchengut, welches

unter Anderm die Bestimmung hatte, zu Kirchen- ꝛc. Reparaturen verwandt zu werden, so haftet er freilich als solcher, aber ohne Rücksicht darauf, daß er Patron ist[3]. Außerdem kann der Patron ausnahmsweise auf einen besonderen Titel hin z. B. Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß ꝛc. kirchenbaupflichtig sein[4].

Wenn aber der Patron auch an dem Kirchenvermögen keinerlei Eigenthumsrecht hat, so hat er doch an dessen Verwaltung vermöge seines Schutzrechtes ein Interesse, das ihn befugt, der Abhörung der Kirchenrechnungen in Person oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen[5]. Von der Abhörung ist ihm Nachricht zu geben[6], auch auf Verlangen die Rechnung vier Wochen vorher mitzutheilen[7]. Rechnungsherr ist er nicht und hat keine Auflagen zu machen oder das Geschäft durch Widersprüche aufzuhalten. Dagegen kann er zu Erhaltung und Verbesserung der Kircheneinkünfte Erinnerungen und Vorschläge, auch über deren Nichtbeachtung beim Consistorium beschwerende Anzeige machen[8]. Zum Beweis ihrer Mitwirkung können sie oder ihr Mandant die Rechnung mit unterschreiben[9].

Obwohl nun der Patron rücksichtlich der Rechte am Kirchenvermögen im Allgemeinen der Art nach vor den Parochianen nichts voraus hat, so ist doch sein Gebrauchsrecht dem Grade nach das vorzüglichere. Daher das Recht des Begräbnisses an vorzüglicher Stelle, d. h. in der Kirche (§. 123)[10], eines besonderen Standes in der Kirche, des Trauergeläutes[11], und das Recht auf Unterstützung aus dem Kirchenvermögen, wenn der Patron arm geworden ist[12].

1) Uebereinstimmend mit dem gemeinen Recht: Richter §. 318. Pufendorf obs. 4, 241. O. A. G. Gutachten genehmigt durch E. G. R. P. 29. Nov. 1774 (6, 790) auch abgedruckt in Ledderhose K. R. S. 640. Von einer abweichenden Ansicht, nach welcher der Patron mit den Parochianen (nicht als Parochian) beitragspflichtig wäre, scheint allerdings auszugehen das O. A. Ger. 1757 in Dec. supr. trib. Cass. 2, 194 Nr. 12 und vielleicht das Consistorium E. A. 4. Mai 1771 (6, 108) „von den parochianis mit Beihülfe der Patrone". Auch zu den Introductionskosten trägt der Patron, wenn er zugleich Gemeindsglied ist, bei, E. R. 6. Juni 1715.

2) C. G. R. P. 29. Novbr. 1774 cit. O. A. G. D. 8. Dec. 1779 Buttlar wider Gem. Ermschwerd.

3) §. 273 N. 6.

4) In diesem Fall ist bei Ermangelung einer Bestimmung über die Größe des Beitrags anzunehmen, daß dem Patron die eine Hälfte, den Parochianen die andere Hälfte der Baukosten (und den Parochianen daneben alle Hand- und Spanndienste) zur Last fallen, Dec. s. T. C. 3, 28. Uebrigens entscheidet durchgängig nur das Erkenntniß, der Vertrag 2c. und nicht ohne Weiteres findet ein Schluß von der Verpflichtung zum Kirchenbau auf den zum Pfarrhausbau und umgekehrt statt.

5) „Vögte und Diener" K. O. 1657. 19 §. 2 nach N. (2, 541). Landt. Absch. 27. Oct. 1731 §. 18 Nr. 9 (4, 70). Selbst Rechnung fordern darf er nicht, Fabron. ius eccl. c. 7 §. 5. Siehe übrigens unten §. 320.

6) C. R. 31. Oct. 1733 (4, 225). Die Nachricht geben die Metropolitane (cf. §. 174 N. 13). Ledderhose K. St. S. 45 Note d.

7) C. R. 17. Oct. 1732. Ledderhose a. a. O. C. R. 14. Aug. 1742 (4, 824). C. B. 8. Jan. 1852. 7399.

8) L. A. a. a. O.

9) C. R. 14. Aug. 1742 und zwar links vom Superintendenten, aber nicht in gleicher Linie mit demselben. Vgl. Bach Gesch. von Jesb. S. 38. Bei der heutigen Art der Rechnungsabhörung ist die Vorschrift unpraktisch cf. §. 320.

10) Ldt. A. 1731 a. a. O.

11) §. 212.

12) An sich hatte jeder Parochian aus dem 1/4 der Kirchenfabrik, welches zur Erhaltung der Armen bestimmt war, im Fall der Armuth Unterstützung zu erwarten. Das canonische Recht (Concilium Toletanum 637) versprach aber den Fundatoren und ihren Kindern, si forte ipsi aut filii eorum redacti fuerint ad inopiam ab eadem ecclesia suffragium vitae pro temporis usu c. 30 C. 16 q. 7 und in c. 25 X. de iure patronatus. 3, 38, si ad inopiam vergat, ab ecclesia illi modeste succurritur. Es läßt sich fragen, ob diese Vorschrift über die ursprünglichen Fundatoren und ihre Kinder hinaus anwendbar ist? Die Gen. Syn. von 1574 war geneigt, es zu bejahen. Heppe Gen. Syn. 1, 131 f., cf. Böhmer J. E. P. 3, 38 §. 141.

§. 278.

4. Gemeinde? *)

Zu der Apostel Zeiten pflegte die Gemeinde der Gläubigen zwar durch Handreichung ihre Armen zu unterstützen, aber Vermögen, welches, zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmt, gar keinen Herrn oder nur einen idealen (Gott, Christus) oder die Gemeinde selbst gehabt hätte, gab es nicht. Der Gottesdienst wurde in dem Hause eines unter ihnen gehalten [1]). In späteren Zeiten beschafften die Gläubigen das Gotteshaus direct oder es wurde aus den freien Gaben derselben (oblationes fidelium) beschafft, aber sie waren nicht mehr Eigenthümer weder des zu heiligen Zwecken Gegebenen, noch des dafür Angeschafften. Man muß vielmehr zugeben, daß dieses strenggenommen in gar Niemandes Eigenthum war, dagegen, wie die res communes des Römischen Rechts, im gemeinsamen Gebrauch der Gemeinde der Gläubigen und verwaltet von den Kirchenobern, denen eben die Sorge für die Verwendung direct oder indirect zu gottesdienstlichen Zwecken oblag. In diesem Sinn ist die individuelle Kirchengemeinde, Gemeinde (*ἐκκλησία*) oder Kirche (*κυριακή*) [2]) Inhaber des Kirchenvermögens [3]). Richtiger ist es jedoch, da die Gemeinde im Allgemeinen gar keine juristische Persönlichkeit hat, sondern eben nur der Complex der Pfarrkinder ist (§ 65), und die einzelne Kirche nur insofern eine juristische Person ist, als zu den kirchlichen Zwecken jener Gemeinde gewisse Sachen bestimmt sein können und von ihr, resp. der diese Zwecke vertretenden Behörde, wenn auch nicht überall wie über freies Eigenthum, so doch innerhalb der durch den Gebrauch für kirchliche Zwecke gesteckten Gränzen verfügt werden darf, wie bei allen „Stiftungen" gewissermaßen den frommen Zweck selbst als personificirt (Kirche) und Subject des Vermögens, und den, zu dessen Besten der Zweck dient [4]), nur folgeweise als solches zu denken [5]).

---

*) Richter §. 301 (§. 287) Eichhorn 2 S. 648 f. Walter §. 251. Böhmer, J. E. P. 3, 5 §. 29 sqq.

Aus dem Vorstehenden ist einleuchtend, daß der Begriff der kirchlichen Gemeinde durchaus nicht aufgeht in dem der bürgerlichen. Das Kirchenvermögen dient gar nicht zu Zwecken der bürgerlichen Gemeinde [6]), sondern nur zu denen der kirchlichen oder der Pfarrkinder. In der vorreformatorischen Zeit fielen aber die Parochianen und die Angehörigen der Gemeinde unbedingt zusammen, indem Alle der einen christlichen katholischen Kirche angehören mußten außer den nur tolerirten Juden, die auch nicht Mitglieder der Gemeinde waren, und der Excommunicirten, die auch aufhörten Gemeindemitglieder zu sein (§. 39). Das Prinzip der Katholicität blieb auch der evangelischen Kirche (§. 22. 125). Daher kann es nicht verwundern in unserer Gesetzgebung zwischen kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde ausdrücklich gar nicht unterschieden zu sehen [7]). Der Bürgermeister, Grebe, vertrat auch die Gemeinde der Parochianen passiv, insofern von ihnen Beiträge zu Kirchenlasten (Bauten sowohl, wie Besoldungen rc.) in Anspruch genommen wurden, und activ, insofern sie z. B. die Concurrenz der Filiale rc. exigirten, und bei dieser Vertretung der Parochianen durch die bürgerliche Gemeinde ist es geblieben [8]).

Die Kirchenverwaltung (für die Parochianen oder die kirchliche Gemeinde) ist nach dem Obigen legitimirt, wo es sich um Verwaltung des schon erworbenenen Kirchenvermögens handelt, sie hat gewissermaßen den Zweck zu vertreten. Die bürgerliche Gemeinde dagegen ebenwohl nur als Vertreterin der Parochianen ist legitimirt, wo es noch zu beschaffendem Kirchenvermögen, den Mitteln zum Zweck, gilt [9]). —

Einige Beiträge zu kirchlichen Zwecken, z. B. die Stellung der Pfarrhäuser für die zweiten Prediger in Städten, erfolgen herkömmlich aus dem Stadt-Aerar, nicht Seitens der Parochianen [10]).

1) Z. B. Röm. 16, 5 wo Paulus die Priscilla und Aquila, seine Gehülfen in Christo Jesu grüßen läßt und die Gemeinde in ihrem Haus (καὶ τὴν κατ οἶκον αὐτῶν ἐκκλησίαν) und 16, 23, wo Gajus, der Wirth Paulus' und der ganzen Gemeinde (ὁ ξένος μου καὶ τῆς ἐκκλησίας

ὅλης) grüßt. Vgl. 1. Kor. 16, 19. Philem. 2. Coloss. 4, 15. — Elvers im Arch. für pr. Rwsch. 1, 159. Strippelmann 6, 282.

2) Den romanischen Sprachen ist das Substantiv (chiesa, église), den germanischen das Adjectiv (Kirche, church) für sich allein genügend gewesen von dem ursprünglichen ἐκκλησία κυριακή. Bluhme, Syst. d. K. R. S. 12. Der Begriff ist derselbe; Kirche, Gemeinde oder Kirchengemeinde nur der Ausdruck dafür.

3) Savigny Syst. 2, 266. Inhaber nicht, wenigstens nicht allenhalben Eigenthümer, insofern man unter dem letzten den Herrn (dominus) versteht, der zu ihm beliebigen Zwecken über die Sache disponiren kann, und insofern das Kirchenvermögen, wie jedes Vermögen, auch persönliche Rechte, Obligationen 2c. befaßt.

4) Daher der im Alterthum und im Mittelalter sehr gewöhnliche, in den Begriffen Gotteshaus, Gottesacker, Gotteskasten 2c. noch lebendige Gedanken an einen idealen Eigenthümer s. oben §. 275 N. 4. Unsere Zeit weiß sich eine abstracte Idee als Vermögenssubject leichter zu denken, wie wir beim „Staat" sehen und dem „Staatsvermögen", „Staatshaushalt" u. s. w., bei denen überall als Subject nicht die Unterthanen und nicht der Herrscher, sondern die abstracte Idee, Staat, gedacht wird. Der Gedanken an eine Gesammtkirche, d. h. die Idee allgemeiner kirchlicher Zwecke findet darum auch gewöhnlich leichter Eingang, als der der Einzelkirche (s. oben 275 N. 1).

5) Richter a. a. O.

6) Wie die „örtlichen Einrichtungen" des §. 71 der G. O. vom 23. Oct. 1834.

7) Z. B. V. O. 1533 (die Gottes- und Almosenkasten betreffend) pos. 5 (Vorrede zu den L. O. Bd. 2 §. 65: „Und wenn man an den Kirchen und Pfarrhäusern etwas zu bauen hat, so soll die Gemeinde die Fuhr, auch die Handreichung thun und die Kost geben"). Ohne Zweifel ist das Obliegenheit der Parochianen, d. h. der kirchlichen Gemeinde; aber der Gesetzgeber nannte schlechtweg die Gemeinde und er verstand darunter die, welcher der Grebe 2c. vorgesetzt war, und die wir heute die bürgerliche nennen (damals die „zeitliche"), wie daraus hervorgeht, daß die betreffende Last, deren als der „Gemeinde" obliegend eben so gedacht wird in C. A. 12. Mai 1775 (6, 824), 8. Jan. 1785 (6, 1180), 6. Oct. 1786 (7, 108), in der Grebenordnung zu den „Gemeinden-, Dorfs-Angelegenheiten" (art. 31 §. 7. L. O. 4, 628) gerechnet, und in die „Dorfsrechnung (art. 43 §. 15, das. S. 635) verwiesen wird. In der V. O. vom 18. Febr. 1653 (2, 168) wird synonym mit Gemeinden von „Unterthanen," in einer V. O. 18. Nov. 1718 (3, 805) von „Einwohnern", und im C. A. vom 4. Mai 1771 (6, 609) von „parochianis", in der Sup. O. von 1537 z. 11 (1, 104) von „Pfarrkindern" gesprochen.

8) In älterer Zeit war dies so außer Zweifel, daß z. B. in den alten Conf. Prot. von 1656 an unzählige Beispiele vorkommen, ohne daß nur ein Gedanke an Zweifel hinsichtlich der Sachlegitimation auftauchte z. B. Oberngude und Niederngude c. Landefeld und Conf. Conf. Besch. 21. October 1659, Gensungen c. Rhünda, Beuern und Conf. 1661. 22. März. „Ratification (des Vergleichs) erfolgte in dieser Sache von der ganzen Gemein unter der Beamten zu Felspergk Hand." Gewöhnlich steht im Rubrum schlechtweg nur die Gemeinde, bisweilen auch ihre Vertreter z. B. Grebe, Vorsteher, Kastenmeister, und ganze Gemeinde der Dorfschaft Niederbeisheim c. Lucas Wilhelm v. Romrode 22. März 1662. Regelmäßig ist jedoch nur der Grebe oder der Grebe und Vorsteher (ohne Kastenmeister) handelnd und zwar ohne besondere Vollmacht. Daß eigentlich die Parochianen, nicht die Kirche resp. Kirchengemeinde als universitas der vertretene ist, ergiebt sich, wenn es an anderen Orten heißt: „Es erschienen alle und jede Einwohner zu Mörshausen", in S. Gem. Mörshausen c. Ehren Gerhard Giebler, Pfarrer das. 24. Juli 1663. Im vor. Jahrhundert hielt man mit gleicher Naivetät an dieser Vertretungsbefugniß fest. Dec. 2, 194. 199. 288. 3, 28. 88. 112. 136. Nesselröden c. Unhausen 1770, und eben so im 19. Landefeld und C. gg. Oberngude 1820 und 1824 [3338. 6419]. v. Eschwege c. Gem. Jestädt 1823. 6716. Gem. O. Suhl c. Richelsdorf 1824. 6667. Richelsdorf c. O. Suhl 1834. 4257. Gem. Hilmes c. Hillartshausen 1827. 9120. Ersrode c. Braud 1830. 1463. Niedergrenzebach c. Steina 1841. 7809, dies. c. Rörshain. 6810. Niederellenbach c. Oberellenbach 1842. 7812. 1859. 5536. Herlingshausen c. Pfarrei Ersen 1844. 8461. — Bis 1834 war die Gemeinde jedenfalls nicht ausschließlich politische oder bürgerliche Gemeinde, sondern (vielleicht überwiegend) auch von wirthschaftlicher Bedeutung (Bluntschli, d. Pr. R. 1. §. 35), wozu noch im Mittelalter weiter die kirchliche kam (das. §. 36), so daß der Vorsteher (Grebe, Bürgermeister) in der That nicht eine Gemeinde, sondern gewissermaßen verschiedene Gemeinheiten oder Genossenschaften, die im Verband mit der Landesherrschaft als Unterthanen, der Gutsherrschaft als Hintersassen, der Kirche als Pfarrkinder oder Parochianen standen und keine universitates waren, vertrat (vgl. auch Heuser, Ann. 2, 560 ff. wo gegen die einseitige Auffassung des Begriffs der alten Gemeinde als ausschließlich wirthschaftlicher geeifert wird). Die Gem. O. v. 1834 organisirte die politische Gemeinde, ohne daß damit die wirthschaftliche (privatrechtliche) resp. die kirchliche verneint wurde. Man hat das anerkannt, indem man in allen Fällen, wo das Recht oder die Pflicht eines Bewohners der Gemeinde oder ganzer Classen derselben auf dem Gemeindeverhältniß beruht, die Gemeinde die Rechte der Einzelnen geltend machen ließ: Ztschr. f. R. und Ges. in Kurhessen 2, 165 f.

Eigentlich war damit nur die alte wirthschaftliche (privatrechtliche) Gemeinde als noch lebend anerkannt; es steht nichts entgegen, wenn man sich die Fortdauer der Parochianengemeinde eben so construiren will.

9) Die kirchliche Baulast liegt nicht ohne besonderen deßhalbigen Grund den politischen Gemeinden selbst ob. Dieselben sind vielmehr lediglich zur Vertretung ihrer, dem nämlichen Parochianenverbande angehörigen Einwohner in allen, die Beitragspflicht zu den Kosten der Errichtung und Ausbesserung kirchlicher Gebäude betreffenden Rechtsverhältnissen befugt, zur Verwendung dagegen der aufzubringenden Beträge, sowie zu Verfügungen in Beziehung auf den Bauzweck selbst, namentlich zu Eingehung deßhalbiger Vertragsverbindlichkeiten nicht ohne Weiteres berufen. O. A. G. D. 12. Jan. 1856. 3984. Bößer iun. c. Althattendorf.

10) C. A. 28. Febr. 1766 §. 10. Kulenkamp, Gsch. v. Treysa S. 210.

§. 279. (Pf. §. 542).

II. Object des Kirchenvermögens.

Das Vermögen der Kirche, als eines des Vermögens fähigen künstlich angenommenen Subjects, besteht im Eigenthum und Rechten an fremder Sache (iura in re) und Obligationen. Diese Rechte sind jedoch nicht an allen zum Complex des Kirchenvermögens gehörigen Sachen dieselben. Die letzteren dienen entweder unmittelbar zu gottesdienstlichen Zwecken, wie die Kirchen, Todtenhöfe, heiligen Gefäße (res sacrae), oder nur mittelbar, insofern daraus die entstehenden Kosten bestritten werden (res ecclesiasticae), z. B. das Kirchenärar, Pfarreivermögen und zwar sowohl das Pfarreiinventar (Reposituren, Kirchenbücher ꝛc.) wie die Pfründe. An einen Gebrauch zu selbstbeliebigen Zwecken wie ihn das Eigenthumsrecht enthält, ist danach bei den rebus sacris nicht [1]), und bei den rebus ecclesiasticis auch wenigstens insofern nicht zu denken, als Immobilien keiner freien Veräußerung unterliegen. Das Immobiliarvermögen der Kirche ist danach dem Verkehr entzogen (extra commercium). Dieser Umstand hat die bereits im Mittelalter bestandenen (§. 274 N. 1) Verbote der Veräußerung unbeweglicher Güter an die todte Hand erhalten [2]). In dem Folgenden soll nun im Einzelnen gehandelt werden zunächst I. von den direct zu

kirchlichen Zwecken bestimmten Sachen, sodann II. von den indirect dazu dienenden und zwar vom Kirchenärar und seiner Verwaltung, ferner [2]) von dem zum Pfarreiinventar gehörigen, unter der Verwaltung des Pfarrers stehenden Mobiliarvermögen und schließlich [3]) von den Pfründen. Von den rebus religiosis (Hospitälern und milden Stiftungen) ist, da sie unter die Staatsbehörden gestellt sind, im Staatsrecht zu reden.

1) Ueberhaupt nicht an einen Gebrauch, der wie Usufructus, Usus ꝛc. Theil des Eigenthums also eines Privatrechts und damit selbst Privatrecht wäre. Privatrechtlich sind res sacrae nullius; quod enim divini iuris est, id nullius in bonis est. §. 7 J. de rer. divis. ideo, quia hae vere non sunt cujusquam neque proprietate, neque usu promiscuo. Donell. com. 4, 1 §. 5.

2) V. O. 19. Oct. 1557 (1, 170). F. A. 6. Mai 1573 (1, 371). G. R. B. 16. Jan. 1748, 21. April 1775. Strippelmann 5, 441 ff. Heuser Ann. 4, 435 f. Auf Vertauschungen gegen anderes Gut in todter Hand wird das Verbot nicht, und selbst auf Vertauschungen gegen Gut, das bisher nicht extra commercium war, mit Nachsicht angewandt, M. C. R. 24. März 1817, 14. März 1818. C. C. S. P. 30. April 1819. Eben so wenig bedarf es der Dispensation, wenn der todten Hand Grundstücke, die ihr verpfändet waren, als Zahlungsstatt oder in pretio taxato resp. für ein sonstiges Höchstgebot zugeschlagen werden, R. A. 9. März 1786. R. R. 7. Juli 1786. E. G. R. G. 27. Febr. 1787. V. O. 28. Juli 1789 §. 12. Just. M. Beschl. 10. Oct. 1854. 6144 (bei Heuser Ann. 2, 1). Die Bezeichnung „todte Hand" findet übrigens J. Möser 7, 171 im Gegensatz von „manu propria" darin begründet, daß wer unter Vogtei stand, nur durch den Vogt, nicht mit eigener Hand erwerben konnte, Richter K. R. §. 302 dagegen in der Eigenschaft, daß Kirchengut dem Verkehr abstirbt.

Erster Abschnitt.

Von den direct zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Sachen (Res sacrae).

Von den Kirchen und Todtenhöfen.

Erstes Capitel.

Von Erbauung und Unterhaltung derselben und der Pfarrhäuser *).

§. 280. (L. §. 407—409. §. 89. Pf. §. 460—462. §. 93).

1. Behörden, denen die Leitung und Aufsicht zusteht.

Den Consistorien steht die Leitung der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Pfarreien ꝛc. zu [1]). Ohne ihre Einwilligung darf daher weder ein neuer Bau, noch eine Hauptreparation an den erwähnten Gebäuden unternommen werden [2]). Eine höhere Genehmigung Seitens des Ministeriums ist nicht erforderlich [3]). Zu den Reparaturen und Veränderungen, wozu es der Genehmigung des Consistoriums bedarf, gehört auch die Ausstattung der Kirchen (§. 211) [4]). Ausgaben für nicht genehmigte und doch der Genehmigung bedürftige Reparaturen werden nicht in Rechnung passirt, sondern sind von den Pfarrern selbst zu tragen [5]).

Unter den Consistorien haben auf die geistlichen Gebäude zu achten die geistlichen Behörden und die Landräthe resp. Landbaumeister. Die Pfarrer sollen jedes Mal in der Mitte Februar und bezüglich August die entstandenen Baugebrechen an ihren Amtswohnungen und den Kirchen dem Landrathsamt bekannt machen, um die Landbaumeister davon in Kenntniß zu setzen, damit sie von diesen bei den Frühjahrs- und Herbstbereisungen berücksichtigt werden können [6]). Bei Gelegenheit des Convents wird von dem Metropolitan, mit Zuziehung einiger anderen Prediger, die Kirche, das Pfarrhaus

*) Zusammenstellung bei Kulenkamp N. S. 3, 176 ff.

und die übrigen geistlichen Gebäude an dem Orte des Convents in Augenschein genommen und in Ueberlegung gezogen, wie die Herstellung der Baugebrechen einzuleiten sei [7]). Den Superintendenten und Inspectoren liegt ob, sich bei Kirchenvisitationen nach dem Zustand der befragten Gebäude zu erkundigen [8]). Kleine Baugebrechen sind alsdann sofort zu repariren und ist die Nothwendigkeit den Gemeinden, soweit ihnen die Herstellung obliegt, begreiflich zu machen, resp. sind sie nach aufgestellten Kostenanschlägen dazu mit allem Nachdruck anzuhalten [9]). Unterlassung zeitiger Reparatur soll für den, dem sie nach Vorstehendem zur Last fällt, die Verpflichtung nach sich ziehen, dadurch herbeigeführte größere Kosten selbst zu tragen [10]).

1) S. oben §. 133 Nr. 10. C. O. 1657. 8 §. 1 (2, 450). Dec. 3, 136.

2) Geh. Min. Rscr. 1. Octbr. 1777. M. B. 31. Aug. 1836. 8047. Es sind daher Kirchenbausachen nicht an die den bürgerlichen Gemeinden vorgesetzten Behörden zu verweisen, vielmehr sind die Landräthe, Baubeamten ꝛc. in dieser Hinsicht unmittelbar dem Consistor. untergeordnet, C. G. R. P. 25. April 1780 (6, 1001), Dec. 3, 136 Nr. 3—5. Die Consistorien können demgemäß den Landbaumeistern unvermittelt Verfügungen zugehen lassen; die Strafverfügungen aber und technischen Weisungen bleiben der vorgesetzten Baubehörde vorbehalten, M. B. 26. Aug. 1830.

3) Der bei Kulenkamp 3, 178 abgedruckte M. B. 18. März 1831 beweist nicht das Gegentheil. Durch M. B. 15. Oct. 1831. 8521 P. d. J. wird dem Cons. die Genehmigung des Baues auch in Bezug auf Bauriß und Kostenanschlag den bestehenden Vorschriften über die kirchlichen Bauten gemäß auch für die künftigen Fälle überlassen. Das Min. bildet nur die Recursinstanz, resp. ist bei demselben bei sich etwa äußernden Bedenklichkeiten anzufragen, C. G. R. P. 25. April 1780. Zum Neubau und Hauptreparatur einer Kirche im Kreis Cassel soll das Consistorium jedoch höchste Genehmigung einholen, H. Rscr. 13. Nov. 1839. M. B. 16. Nov. 1839. 12024, 3. Mai 1844. 3833. Zum Anstrich des Innern der Kirche mit anderer, als weißer Farbe ist höchste Genehmigung unter Vorlage eines Musters auszuwirken, C. B. 18. Juni 1843. 3739.

4) Z. B. Bekleidung des Altars, C. R. 8. Oct. 1781 (Malsfeld), der Kanzel 31. Mai, 11. Aug. 1783 (Harmuthsachsen). Hier ist das Motiv ohne Zweifel in liturgischen Rücksichten zu suchen.

5) C. B. 6. Juni 1845. 2507. Der vorgängigen Genehmigung bedürfen geringere Reparationen auch an Pfarrhäusern, welche der tägliche Ge-

brauch nöthig macht, nicht, und sie sind, insofern sie nicht durch der Pfarrer und der Ihrigen Verschulden verdorben wurden, aus dem Kirchenkasten zu bezahlen, wenn sie nach Bescheinigung des Baubeamten nothwendig sind, und den dazu gestatteten jährlichen Verlag von 3 Thlr. 10 Sgr. nicht übersteigen, C. A. 28. Febr. 1766 §. 13 (6, 354), Kastenm. Instr. 1797 §. 14 (7, 707), der natürlich wegfällt, wenn keine Baugebrechen vorhanden sind C. R. 10. April 1788 (7, 241). Diese Bestimmungen gelten usuell auch in Oberhessen, nicht die abweichenden des G. M. R. vom 1. Oct. 1777. Das Weißmachen in den Pfarrhäusern haben in Oberhessen die Pfarrer selbst zu bezahlen, M. C. Regl. 17. Jan. 1738 §. 2 (4, 488), nicht den Schornsteinfegerlohn, G. M. R. 1. Oct. 1777, wie denn überhaupt das Herkommen entscheidet, bei landesherrlichen oder Staatsgebäuden die M. A. vom 1. März 1827 (S. 21) und 15. Oct. 1849 (S. 105), so jedoch, daß Unterhaltungen und Ausbesserungen, welche vor dem Erscheinen jener Ausschreiben aus den herrschaftlichen Kassen bestritten wurden, auch fernerhin auf Kosten der Staatskasse vorgenommen werden, M. B. 31. Juli 1833. 6788, 18. Novbr. 1853 11860. Auch hier gilt keine negotiorum gestio durch Andere, sondern nur vom Pfarrer angeordnete Reparaturen ꝛc. werden honorirt, C. R. 6. Sept. 1783 an den Magistr. zu Trendelburg.

6) C. A. 22. Octbr. 1824. 3180. Die Landräthe selbst haben auf ihren Dienstreisen sich nach solchen Baugebrechen zu erkundigen, C. A. 4. Mai 1771 (6, 609), außerordentliche Besichtigung durch die Landbaumeister dagegen nur auf Weisung des Cons. eintreten zu lassen, nicht eilige erst gelegentlich der Herbst- und Frühjahrs-Reisen C. A. 29. Aug. 1823. 2360.

7) Conv. O. 1656 (Ref. O. 1656 c. 13), §. 3 o (2, 428).

8) K. O. 1657 c. 19 §. 2 L. 1 (2, 539).

9) C. A. 4. Mai 1771 (6, 609).

10) C. A. 12. Mai 1775 (6, 824).

§. 281. (L. §. 410. Pf. §. 464).

2. Kirchen- ꝛc. Bau und Reparation.

A. Nothwendigkeit. *)

Dem Consistorium, als leitender Behörde, liegt vor dem Angriff eines Kirchenbaues [1]) ob:

1) Feststellung der Nothwendigkeit;

2) Möglichste Kostenersparung beim Bau;

---

*) Böhmer ius par. VI. 2 §. 23.

3) Beschaffung des erforderlichen Bauverlags.

Die Instruction erfolgt durch das derzeit beauftragte [2]) Landrathsamt [3]), das mit Zuziehung eines Bauverständigen (Landbaumeisters) die Nothwendigkeit des Baues (ohne welche er zu unterbleiben hat) [4]) untersuchen und mit Beifügung eines Bauplans und Kostenanschlags [5]), in welchem die Materialien getrennt von dem Arbeitslohn aufgeführt werden müssen, berichten soll.

Wird hierauf der Bau genehmigt, so erhält der Landrath weiteren Auftrag, denselben unter seiner Leitung und Aufsicht nach genau mit den Wenigstfordernden zu schließenden Accorden [6]) in einer schicklichen Jahreszeit dem approbirten Riß gemäß vornehmen zu lassen, und die Kosten, sofern sie nicht aus dem Kirchenkasten verwilligt oder durch eine Collecte aufgebracht worden, unter die Parochianen ordnungsmäßig zu vertheilen (§. 283). Aus dem Kirchenkasten werden für dergleichen Dienstobliegenheiten keine Diäten und Reisekosten verwilligt.

1) Gleichviel, ob die Kosten nur aus dem Kirchenkasten und Collecten, oder mit Beiziehung der Parochianen gedeckt werden M. B. 12. Sept. 1822 2679 C. P. M. B. 31. Aug. 1836. 8047. Die durch den ersten M. B. verordnete Mitwirkung der Regierung (wenn die Parochianen-G e m e i n d e herangezogen wird) ist durch M. B. vom 20. Oct. 1836. 3413 C. Pr. wieder aufgehoben.

2) Die Pfarrer haben sich daher nicht unmittelbar an die Landrathsämter, sondern an das Consistorium zu wenden, das diese beauftragt, C. A. 6. Mai 1822.

3) Hinsichtlich der Mitwirkung der städtischen Behörden wurde von dem Min. d. Inn. bei Gelegenheit der Reparatur der St. Martinskirche zu Cassel Folgendes verfügt: „daß die städtische Baudeputation keinerlei Untersuchungen in der Kirche vorzunehmen habe und dem Stadtrath keine Mitwirkung und Entscheidung darüber einzuräumen sei, welche Reparaturen, in welcher Art und zu welchem Preise dieselben ausgeführt werden sollen, sondern daß die Anordnung und Ausführung derselben lediglich für die kirchlichen Verwaltungsbehörden unter Zuziehung der landesherrlichen Baubehörden gehörig sei", M. B. 22. Juni 1836 Nr. 2468 C. Pr. Bei dem Bau des Metropolitangebäudes zu Homberg verfügte dagegen das Min. d. Inn., daß die Zuziehung des Bürgermeisters zu den, den Neubau betreffenden Geschäften, namentlich zur Abschließung

der Akkorde, Beaufsichtigung des Baues, sowohl wegen der Lokalkenntniß des Bürgermeisters, als wegen der Betheiligung der Stadt bei der Größe der Ausgaben für den Neubau zur Beförderung des Geschäfts dienen werde und diese Zuziehung anzuordnen sei, M. B. 13. Nov. 1838 Nr. 5014 C. P.

4) C. A. 12. Mai 1775 (6, 824).

5) Nöthigenfalls von der O. B. Dir. geprüft.

6) Die Greben und Bürgermeister sollen nicht ohne des Landraths Wissen Akkorde abschließen, C. A. 12. Mai 1775. Unter dem 13. Mai 1784 wurde der Grebe zu Wickenrode dieserhalb in 10 Cfl. gestraft.

§. 282. (L. §. 411. 412. Pf. §. 463. 465).

B. Kostenersparung.

Wie überhaupt kein Kirchen= rc. bau ohne Nothwendigkeit aufgeführt werden soll, so auch an den aufgeführten nichts, was nicht nothwendig wäre. Zu dem Ende ist zu überlegen [1]):

1) Ob der Bau von Steinen oder von Holz aufzuführen vortheilhafter ist [2]),
2) im ersten Fall Quader und gehauene Steine nur bei Fenster=Sohlbänken und allenfalls Thüren zur Anwendung zu bringen.
3) Kostspielige inwendige Verputzungen und Verzierungen der neuen Kirchen,
4) wie auch Vergrößerungen der Orgeln sind sorgfältig zu vermeiden.
5) Baufällige Kirchthürme sollen abgebröchen, jedenfalls nur mit ausdrücklich vorher einzuholender Erlaubniß gebaut werden [3]).
6) Die Akkorde sind nach vorgängigem Ausgebot mit dem Wenigstfordernden abzuschließen [4]).
7) Bei der Reparatur oder dem Abbruch von Kirchen und anderen geistlichen Gebäuden sind die vorhandenen Denkmäler möglichst zu schonen und im letzteren Fall von den auf den Grundsteinen, in Altären oder Thurmknöpfen gefundenen Münzen, Schriften und anderen Denkmälern Verzeichnisse an die vorgesetzte Behörde einzuschicken [5]).

8) Alte durch Abbruch gewonnene Baumaterialien sollen wohl zu Rathe gehalten und wieder gehörig verwendet werden [6]).

1) C. G. R. P. 22. Jan. 1773 abgedr. in Lebderhose K. R. S. 622.

2) Schon durch V. O. 4. April 1766 (wiederholt R. A. 14. Aug. 1801) ist dagegen vorgeschrieben, alle Gebäude, besonders die herrschaftlichen, wenn es nur einigermaßen obgleich mit mehreren Kosten zu erzwingen ist, von Steinen zu bauen, insbesondere die unteren Etagen, was schon d. Greben O. 1739 Art. 20 §. 4 (4, 620) und Cam. Ausschr. 4. April 1739 (4, 559) verfügen und V. O. 26. Novbr. 1773 resp. R. A. 14. Aug. 1801 repetiren.

3) V. O. 1533 §. 14. Vorber. zum 2 Bd. der L. O. §. 65 (N. S. 3, 182). Reg. 19. März 1773 (6, 682). C. G. R. P. 1. Septbr. 1775 (6, 841), wonach die Glocken auf ein Gestell aufgehängt werden sollen.

4) C. R. 20. Juli 1780 (6, 1010), wobei die Bestimmung der Zunftordnung vom 5. März 1816 §. 18. 177 (S. 36) Anwendung leidet, wonach das Publikum ohne Rücksicht auf Zunftbezirke bei einem jeden Meister Arbeit bestellen und die hiernach verfertigte Arbeit zu jeder Zeit eingebracht werden darf, jedoch vorbehaltlich des Vorzugs inländischer Handwerker vor auswärtigen, wenn sie eben so wohlfeil und gut arbeiten, wie diese. Vgl. C. G. R. P. 26. Sept. 1775.

5) V. O. 22. Dec. 1780 (6, 1015).

6) C. G. R. P. 22. Jan. 1773. Die Verwerthung abkömmlicher Gegenstände oder nicht zu verwendender Baumaterialien, sowie die Verrechnung des dafür aufgekommenen Erlöses ist durch Ausschreiben der Oberbaudirection vom 20. Febr. 1838. 386 B. P. und 26. Jan. 1847. 227 B. P. regulirt und deren Befolgung den Landbaumeistern durch C. A. 9. März 1855. 1605 C. P. zur Pflicht gemacht worden.

§. 283. (L. §. 413. 416. Pf. 466. 472).

C. Kostenrepartition.

Es soll kein Kirchenbau decretirt werden, wenn nicht aus dem jedes Mal vorher einzufordernden genauen und speciellen Ueberschlag und Riß zuvor constiret, daß mit dem baar vorräthigen Geld die Kirche wenigstens noch unter Dach gebracht werden könne [1]). Zu dem Ende muß berechnet werden:

Die Kosten betragen:

a) für die zum Bau angekauften Grundflächen . a Thlr.
b) für den Bau . . . . b „

Summa a + b Thlr.

Dazu trägt bei:
1) Der Kirchenkasten [2]) (§. 284).
2) Der Staat [3])? (§. 273. 4).
3) Der Patron? (§. 277).
4) Collecte? (§. 276).
5) Die Parochianen-Gemeinde (§. 285 ff.) [4]).

Summa

1) C. G. R. P. 22. Jan. 1773.

2) Die Landrathsämter haben rücksichtlich der Erbauung und Erhaltung kirchlicher Gebäude in allen Fällen, wo die Leistung eines Beitrags aus dem Kirchenkasten begehrt wird, eine von dem betreffenden Pfarrer oder von dem betreffenden Kirchenvorstand vorher einzuziehende Uebersicht über den Zustand des in Anspruch genommenen Kirchenkastens, namentlich über den Betrag des disponibelen reinen Ueberschusses desselben ihren Anträgen anzulegen, C. B. 21. Aug. 1852. 4497.

3) Die Consistorien haben jedes Jahr im März an das Ministerium zu berichten, zu welchen hinsichtlich der Nothwendigkeit an sich festgestellten Kirchenbauten und Reparaturen:
   1. eine Unterstützung aus der Staatskasse nothwendig sei;
   2. wie hoch die gesammte Summe nach dem Kostenanschlag sich belaufe,
   3. in wie weit sie beschafft ist?
   4. welche Unterstützung in Berücksichtigung der Kräfte der Gemeinde in Antrag gebracht wird,

M. B. 15. Febr. 1838. 1553. Nach C. B. 28. März 1851. 1660 haben die Landrathsämter bis zum 15. Febr. zu berichten.

4) Die §. 285 ff. vorgetragenen Grundsätze über Vertheilung der Baulast unter den Parochianen sind nicht absolut, sondern nur dispositiv, dergestalt, daß wenn die Betheiligten sich auf einen anderen Modus einigen, z. B. auf dem Weg einer freiwilligen Collecte (C. G. R. Pr. 26. Sept. 1775 Gem. Udenhausen betr., C. R. 29. Dec. 1789 Gem. Trusen betr.) oder Umlage auf die Mannschaft (C. A. 12. Mai 1783. 6, 1117) den erforderlichen Betrag zusammenbringt, es dabei sein Bewenden hat. Auch kann die bürgerliche Gemeinde die Parochianen vertreten und insofern andere und mehrere Einkünfte vorhanden sind, aus welchen dieser Art Unkosten bestritten werden können, diese dazu verwenden (Greb. O.

1739 Art. 43 §. 15), oder ein Capital erborgen (Ges. 31. Oct. 1833 §. 6 S. 184); resp. es bestehen eigene Fonds zum Kirchenbauwesen oder, wie mehrentheils in den Städten der Fall ist, es steht eine gewisse Einrichtung nach dieser oder jener Observanz auch unvordenklicher Verjährung (O. A. G. E. 20. Mai 1851 Gem. Weiterode c. Gem. Breitenbach 1872 Heuser 1, 475) fest (vgl. §. 278 N. 10), bei der es sein Bewenden haben soll (C. A. 28. Febr. 1766 §. 10). Insbesondere gehört dahin auch die nach §. 73 der Gem. Ordn. von 1834 durch Bewilligung des Min. des Inn. im Einverständniß mit dem Ministerium der Finanzen statthafte Einführung einer Verbrauchsauflage (Hülfssteuer von Branntwein rc.). — Bei der Repartition ist von folgenden Sätzen auszugehen: 1. Verfügt das Consistorium die Heranziehung der Parochianen nach dem verordnungsmäßigen Repartitionsfuß (§. 285 ff.), so sind die Bürgermeister der betr. Gemeinde oder Gemeinden (mittelbar durch die Landrathsämter) verpflichtet, als Hülfsbeamten diese Verfügung in Ausführung zu bringen. Dieselben sind dem Consistorium untergeordnet, haben nach dessen Vorschrift die Repartitionen und Erhebung der Kosten vorzunehmen und das Consistorium kann nöthigenfalls disciplinarisch gegen sie vorschreiten. 2. Ist durch eine besondere Observanz die Verpflichtung der Parochianen in eine solche der Ortsgemeinde verwandelt (§. 278 N. 10), so hat alsdann die Verhandlung wegen der Kosten den Charakter einer Gemeindelast. Das Consistorium begehrt zwar die Uebernahme der nöthigen Kosten auf die Gemeindekasse an den Bürgermeister, und dieser hat deßhalb die nöthige Anforderung an den Gemeinderath zu stellen. Wird von diesem und bezüglich dem Gemeinde-Ausschuß aber die Kostenübernahme verweigert, so ist die Angelegenheit nach §. 61 der G. O. zur Entscheidung der Regierung zu bringen. 3. Sind zwar die Parochianen zu der Kostenleistung verpflichtet, das Consistorium zieht es aber vor, zunächst die Anforderung an die Ortsgemeinde dahin zu stellen, daß von dieser die Vertretung jener übernommen werde, so ist, wie in dem vorhergehenden Falle, zu verfahren, eine Weigerung der Gemeindebehörden zur Uebernahme der Kosten aber kann hier keine Anrufung der Entscheidung der Regierung, sondern muß nun eine unmittelbare Anforderung an die Parochianen zur Folge haben, M. B. 29. Nov. 1837. 6558. Im Widerspruch mit diesem M. B. spricht ein M. B. 9. März 1854. 562 (abgedr. in der off. Ausgabe der Gem. O. 1854 S. 99) den Ortsvorständen die Eigenschaft von Hülfsbeamten und dem Consistorium die Strafbefugniß ab. — Bei Concurrenz mehrerer Gemeinden (z. B. Mutter- und Tochtergemeinde oder Vicariat) hat die Gemeinde, welche von den anderen Beiträge in Empfang nimmt und sich zu ihnen in einem Geschäftsführungsverhältniß mit oder ohne Auftrag von jenen befindet, denselben über die Beiträge Rechnung abzulegen, um hierdurch

auszumitteln, ob es ihnen etwas heraustrage resp. sie im Vorschuß sich befinden, O. A. G. D. Gem. Richelsdorf c. Gem. Obernsuhl u. Consf. 22. Febr. 1834. 4257. — Wo Kirchen-, Gemeinden- und andere Kassen zu den Baukosten beitragen, muß eine separate Baurechnung aufgestellt werden, C. A. 8. April 1856. 2299.

§. 284. (L. §. 414. Pf. §. 467–469).

a) Kirchenkasten. *)

Die Kirchengebäude bestehen im Interesse der Parochianen, und der Kirchenkasten enthält das zum kirchlichen Zweck bestimmte, aus Schenkungen, Stiftungen ꝛc. gebildete Kirchenvermögen (§. 309). Unter den im vorigen §. genannten Beitragenden ist darum der Kirchenkasten und die Kirchengemeinde der Beitragspflichtige, während die anderen 3, Staat, allgemeine Kirche und Patron, nur hülfs- und ausnahmsweise beitragen.

Ursprünglich waren die gesammten Einkünfte der Kirche in bestimmte (3 oder 4) Theile getheilt, einer für den Clerus, einer für den Kirchenbau (fabrica ecclesiae) einer für den Bischof und einer für die Armen [1]), welche Einrichtung jedoch schon frühe außer Wirksamkeit gesetzt wurde, so daß die fabrica ecclesiae aufs Neue aus Schenkungen, Vermächtnissen ꝛc. zu bilden, resp. aus einzelnen unständigen Einnahmen zu erhalten war (§. 304 bis 310). Sehr gewöhnlich wird also der Kirchenkasten, der von der ihm vorzugsweise anklebenden Bestimmung zu Kirchenbauzwecken fabrica ecclesiae heißt, gar nicht oder nur sehr unvollkommen im Stande sein, jener Pflicht zu genügen und die Parochianen müssen direct ins Mittel treten. Schon in vorreformatorischer Zeit hatte sich darum gewohnheitsrechtlich der Rechtssatz gebildet: „Wenn man an den Kirchen- und Pfarrhäusern etwas zu bauen hat, so soll die Gemeinde (d. h. die Parochianen vertreten durch den Vorstand der bürgerlichen Gemeinde) die Fuhr, auch die Handreichung (Spann- und Hand-

---

*) Richter K. R. §. 307 (§. 302). Walter §. 245. 266. 271 f. Eichhorn 2, 652 ff. Böhmer 3, 48 §. 56 sqq. Pfeiffer pr. Ausf. 2, 344 ff.

dienste) thun und die Kost geben; so soll man den Zimmerleuten, Maurern, Steindeckern und Schreinern aus dem Kasten lohnen", und dieser ursprünglich gewohnheitsrechtliche Satz ist in das geschriebene Recht übergegangen [2]). Die Diäten und Reisekosten des Baumeisters und die Kosten für den Riß gehören zu den vom Kirchenkasten zu zahlenden Kosten [3]).

Die Parochianen dagegen haben die Materialien (einschließlich Fuhrlohn), als Holz, Kalk, Ziegeln und dergl. frei zu liefern [4]), resp. anzufahren [5]), durch die Anspänner die Spann-, durch die Beisassen (Hintersiedler) die Handdienste zu thun [6]) und den Handwerksleuten die Kost zu verabreichen.

Concurriren Mutter-, Vicariats- und Filialkirchenkassen, so tritt das unten (§. 287) anzugebende Verhältniß ein [7]).

Uebrigens sind nicht die Capitalien des Kirchenkastens (es sei denn, daß sie aus Ueberschüssen gebildet wären, anzugreifen, sondern nur die Ueberschüsse nach Abzug der Capitalien [8]), und daß kein Kirchenkasten zu fremdem Kirchenbau beizutragen hat, ist schon oben §. 275 N. 3ª vorgekommen. Zu Schulhäusern trägt der Kirchenkasten **nicht** bei [9]).

1) So sollte z. B. Bonifacius verfahren, Wenk hess. Landgesgesch. 2, 230. Heuser Ann. 1, 318 und die dort alleg. Rommel 1, 72, Wenk 2, 25 d. Urk.

2) Gotteskasten-Ordn. von 1533 Abs. 5 (L. O. II. Vorbericht §. 65; Kulenkamp N. S. 1, 62). Reinkingk (landgr. Darmstädtischer Vicekanzler in Marburg) tr. de regim. saec. et eccles. (ed I. 1619 V. 1651) lib. 3 cl. 1 cap. 3 §. 18 sagt ohne die V. O. zu nennen: „In Hassia plerumque sumtus partiuntur, ita ut mercedes opificum et quae ad coemenda materialia necessaria sunt, ex bursa et proventibus ecclesiae vulgo Kirchen- oder Gotteskasten desumantur, Parochiani vero operas in comportandis materialibus et reficiendis aut erigendis aedificiis praestent, sed et haec secundum cujusque Parochiae consuetudinem variant." (So z. B. gilt observanzmäßig diese Regel in der Klasse Kirchhain nicht, in Rosenthal trägt der K. K. ²/₃, die Stadtkasse ¹/₃. Im Oberfürstenthum muß in den Kirchenrechnungen am Ende der observanzmäßige Beitrag bemerkt werden. M. C. A. 3. Mai 1787 (6, 170). C. G. R. P. 11. Jan. 1805. M. C. A. 9. Febr. 1805, 27. Oct. 1826. 1772.) Nach dem dreißigjährigen Krieg wurde die Vorschrift wiederholt. C. A. 18. Febr. 1653 (2, 169) und am

26. Aug. 1653 im Consistorio für gut angesehen, daß die materialia, so die Gemein nit selbst hat, aus dem Kasten gezahlt werden sollen (Th. Neuberger Copialbuch). Vgl. C. A. 4. Mai 1771 (6, 609). C. G. R. P. 19. März 1773 §. 1 (6, 681). M. B. 21. Mai 1831 (N. S. 3, 179).

3) Die Diäten betreffend s. Diätenreglem. v. 1762. Für die Leitung eines Kirchen- ꝛc. Baues wird 1/2 % des aufgegangenen Baucapitals, wenn es über 500 Thlr. beträgt, 1—1 1/2 % beim Betrag von 200—500 Thlr., 1 1/2—2 % bei Beträgen unter 200 Thlr., nach Maßgabe der größeren oder geringeren Beschwerlichkeit der Bauführung bewilligt. M. B. 6. Nov. 1832. Die Anfertigung Rissen und Kostenanschlägen, Aufstellung von Gutachten, Berichtserstattungen, die Leitung der Ausführung, Feststellung der Rechnungen bei Kirchen-, Pfarr- und Schulhausgebäuden, Stiftungsgebäuden, Todtenhöfen und Leichenhäusern geschieht unentgeldlich. M. B. 14. Febr. 1835. 1568. Bei auswärtigen Verrichtungen werden die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten vergütet. Für besonders verlangte Copieen von Rissen wird 6 gGr. bis 1 Thlr. vergütet und für den Bogen Reinschriften von Kostenanschlägen oder Gutachten 1 1/2 gGr. Vorl. Vorschr. d. O. B. Dir. von 1836. Die Unterthanen sind überhaupt soviel thunlich vom baaren Geldbeitrag zu verschonen. Greb. Ord. 1739 Art. 43 §. 15.

4) C. R. 3. Febr. 1777 an den Superintendent zu Cassel. Natürlich wird wo Kirchen- oder Gemeindewaldungen sind, das Holz zunächst daher bezogen.

5) C. R. 28. Nov. 1785 (7, 9), auch in Ledderhose, kl. Schr. 1, 286.

6) C. A. 28. Febr. 1766 §. 12 (6, 353). C. A. 12. Mai 1783 (6, 1117). In Städten, wo die Dienste nicht hergebracht sind (Gem. O. 1834 §. 78) müssen die Parochianen das Geld dazu hergeben. C. R. 26. Juli 1790. Die Hintersiedler haben an den Fahrdiensten nicht Theil zu nehmen. C. Bsch. 26. Oct. 1773 in S. d. Anspänner zu Hillartshausen wider die Hintersiedler das.

7) C. R. 8. Jan. 1785 (6, 1179). Ein Vicariat hat z. B. beim Pfarrhausbau nur 1/8 des Ganzen zu geben, natürlich ohne daß dieses 1/8 aus dem K. K. den Beitrag zu 1/8 der Vicariatgemeinde in sich faßt. C. R. 14. Apr. 1785 (6, 1192). — Niemals concurrirt der K. K. mit größerem Beitrag, als die Gemeinde. C. R. 8. Jan. 1785.

8) Der Antrag: es möge als allgemeiner Grundsatz angenommen werden, daß zu Bestreitung der dem Kirchenkasten obliegenden Baukosten der Capitalstock so weit zu verwenden sei, als dessen Zinsen zu Deckung der gewöhnlichen bestimmten Ausgaben nicht erforderlich seien, ward nicht genehmigt; M. B. 12. Febr. 1831. 373 C. P., da es durch die oben gedachten Verordnungen und Rechtsquellen so wenig begründet, als

nach billigen Rücksichten für Erhaltung des Bestandes der Kirchenkasten, welcher nicht bloß den ständigen gewöhnlichen Ausgaben, sondern auch ungewöhnlichen dringenden Fällen nothdürftig gewachsen sein muß, zulässig zu achten ist, jeden Capitalbetrag, welcher sich augenblicklich über den Bedarf zu den gewöhnlichen ständigen Ausgaben hinaus vorfindet, zu verbrauchen und diesen Verbrauch als allgemeine Regel auszusprechen M. B. 8. Apr. 1831 und behält es nach wie vor bei dem Grundsatze sein Bewenden, daß der Kirchenkasten, wenn er dazu vermögend ist und soweit er dazu vermögend ist, den Arbeitslohn und die Vergütung für die Baumeister zu tragen hat, und daß allerdings auch Fälle vorkommen können, wo er hierzu Capitalien anzugreifen hat, dann nämlich, wenn er auch ohne solche so viel Einkünfte behält, daß er seinen sonstigen Ausgaben nachhaltig gewachsen bleibt. M. B. 31. Mai 1831.

9) C. R. 8. Jan. 1785 (6, 1180). — Vgl. L. Cr. C. Ges. 31. Oct. 1833 §. 6 (S. 184). Strippelmann 3 a. S. 289 ff.

§. 285. (L. §. 415. 425—427. Pf. §. 470. 481—483).

b) Parochianen. *)

α. Persönliche Last.

Ist der Kasten nicht in solchen Umständen, daß er von seinen Einkünften den Arbeitslohn bestreiten kann, so müssen die Gemeinden, Mutterkirchen und Filiale, auch die sonst dem Kasten zukommenden Beiträge zusammenbringen [1]). Unter diesen Gemeinden sind die Kirchengemeinden oder besser die Kirchengemeindeglieder zu verstehen, denen jene Lasten persönlich obliegen [2]). Folge von diesem Grundsatz ist, daß jeder Einwohner, der zur Kirchengemeinde gehörig, Parochian ist, beitragspflichtig erscheint; zur Kirchengemeinde gehörte aber nach dem Princip der Katholicität (§. 125) selbst der zu einer anderen Confession gehörende Einwohner, wenn diese Confession an dem Ort keine eigene Kirche resp. kein eigenes Pfarrhaus ꝛc. hat [3]), was rücksichtlich der protestantischen Confessionen (die hiernach für eine gelten) auch nicht verändert, während im Uebrigen die Verpflichtung zur Unterhaltung der geistlichen

*) Richter §. 318 (§. 303). Walter §. 272. Eichhorn 2, 803 ff. Böhmer J. E. P. 3, 48 §. 74 sqq. Jus paroch. sect. VII. c. 3.

Gebäude anderer Glaubensgenossen beizutragen aufgehoben ist [4]). Der Uebertritt zu einer anderen Confession (d. h. zur katholischen Kirche oder einer nicht lutherischen und nicht reformirten Religionsgesellschaft) beendet hiernach die fragliche Beitragspflicht (§. 57 a. E.) [5]).

Was die zur Beitragspflichtigkeit erforderliche Qualität eines **Einwohners** angeht, so sind gänzlich befreit die Forensen, welche nicht am Orte wohnen und folglich zu den Parochianen oder der Mannschaft nicht gerechnet werden können [6]). Indessen genügt es, an dem betreffenden Ort **wohnbare Gebäude** zu haben, die durch Verwalter oder Pachter resp. andere in Diensten der Eigenthümer stehende Leute bewohnt werden, um beitragspflichtig zu sein, so daß der Umstand, ob der Eigenthümer in eigener Person an dem Orte wohnt, unerheblich ist [7]). Filialisten, die in der Muttergemeinde Grundstücke besitzen, und umgekehrt, werden mit diesen Grundstücken **nicht** zum Beitrag herangezogen [8]), aber Eingepfarrte [9]). — Dem Ausland gegenüber, das diesseitige Forensen zu Kirchenbauten heranzieht, findet Retorsion statt [10]).

1) Reg. 19. März 1773 §. 2, (6, 681).

2) Böhmer ius par. 7, 3 §. 9. In Erw., daß der kirchliche Verband, wiewohl sich solcher auf die an einem Orte oder in einem bestimmten Bezirke wohnenden Personen beschränkt, im Allgemeinen seiner Natur nach stets ein **persönlicher** ist, und daher die aus diesem Verhältniß folgenden Leistungen der Kirchengemeindeglieder der Regel nach diesen persönlich obliegen, auch vermöge der hiesigen Landesgesetze die Concurrenz zu den kirchlichen Bauten oder Baureparaturen als eine Verbindlichkeit der zur Kirchengemeinde gehörigen Einwohner erscheint, indem nach dem C. A. vom 28. Febr. 1766 §. 11 und 12 und C. A. vom 12. Mai 1783 (L. O. 6, 352, 1117) alle Einwohner nach der Mannschaft und dem Fuß der Contribution Beitrag thun, sowie die Roß- und Handdienste (erstere die Anspänner, letztere die Beisassen übernehmen müssen, auch nach dem C. R. vom 23. Aug. 1777 (6, 898), die forenses, welche nicht am Orte wohnen und folglich zu den parochianis oder zur Mannschaft nicht gerechnet werden können, vermöge einer dem Consistorium zugegangenen höchsten Erläuterung von einem solchen Beitrag (nach der Mannschaft und dem Fuß der Contribution) gänzlich eximirt sind, was aber inbesondere die auf den Anspann repartirten Fuhren betrifft, diese

nothwendig von denjenigen Einwohnern geleistet werden müssen, welche den Anspann halten, es mag solches zur Bewirthschaftung eigener oder fremder Grundstücke geschehen, was nicht nur aus der Natur der Sache folgt, sondern auch durch besondere Vorschriften bestätigt wird (Wegebau-Reglem. 4. Jan. 1746 §. 3 vgl. mit Grebenordnung v. 6. Nov. 1739 Art. 31 §. 7) und da die zu kirchlichen Bauten und Baureparaturen erforderlichen Dienstfuhren vermöge der erwähnten klaren gesetzlichen Bestimmungen von den Anspännern zu leisten sind, die angefochtene hiermit in geradem Widerspruch stehende Entscheidung, wodurch die fragliche Last für eine dingliche, auf dem Gute haftende, mithin dem Eigenthümer desselben obliegende, erklärt wird, als nichtig zu betrachten ist 2c. O. A. G. D. 4. März 1830 Ersrode c. Brand [1463]. Vgl. ferner O. A. G. B. 25. Sept. 1838 Fisci Pr. c. v. Berlepsch [4338] (abgedruckt bei Henkel S. 288. Pfeiffer, pr. Ausf. 6, 206). O. A. G. B. 20. Febr. 1847 Rannenberg Gem. c. v. Cornberg [9486]. O. A. G. E. 16. Oct 1857 Ellenhausen c. Hermann 4767. Heuser Ann. 5, 334 f. Gem. Cappel c. Matthäi. B. 28. Febr. 1860. 5761. Die auf dem Kirchenverband beruhenden Leistungen sind daher unablösbar. Abl-Ges. 23. Juni 1832 §. 2. Daß die unvordenkliche Verjährung Erwerbtitel für Kirchenbaulast sein könne s. O. A. G. B. 20. Mai 1851. 1812 in Sachen Gem. Weiterode c. Gem. Breitenbach. (Heuser, Ann. 1, 475.)

3) C. A. 28. Febr. 1766 §. 11 (6, 354). In Erw., daß nach §. 11 des C. A. vom 28. Febr. 1766 alle Einwohner, welcher Religion sie sein mögen, welche keine eigenen Kirchen haben, zur Concurrenz zu Schulbauten schuldig sind, und hienach die lutherische Confession des Appellanten, während die Gemeinde Schachten selbst reformirter Confession ist, nur dann in Betracht gezogen werden könnte, wenn Appellant eine von der Ortsgemeinde verschiedene eigene Kirche hätte, dieses jedoch nach der Darstellung desselben nicht angenommen werden kann, da hienach die zu Schachten befindliche Kirche, wenn sie auch aus einer ursprünglichen Hauscapelle der Vorfahren des Appellanten ausgegangen ist, als Kirche sich wesentlich auf den Gemeinde-Gottesdienst bezieht, Appellant aber als solchen nur den der Gemeinde Schachten bezeichnet und nicht etwa das Dasein eines besonderen lutherischen Gemeinde-Gottesdienstes in der gedachten Kirche als einer Simultankirche behauptet hat, hiernach aber es auf das Parochialverhältniß des Appellanten nicht wesentlich ankommt. O. A. G. B. 21. Aug. 1847 [9811] v. Schachten c. Fisci Proc. In Sachen Gem. Cappel c. Matthäi 28. Febr. 1860. 5761 wurde derselbe Grundsatz zur Anwendung auf einen Pfarrhausbau gebracht, da an dem Ort zwar eine Simultankirche, aber nur ein Pfarrhaus (luther.) war und daß der Verklagte für den in Marburg wohnen-

den (reform.) Pfarrer ein Pfarrhaus zu unterhalten habe, nicht behauptet war. Bei gemischten Ehen beider evangel. Confessionen wird nur auf den Mann gesehen. C. Bschl. 23. Juni 1783. Natürlich bezieht sich die Bestimmung des §. 11 d. C. A. vom 28. Febr. 1766 in dem Ausdrucke „welche keine eigenen Kirchen haben" nur auf solche einer anderen Confession angehörige Eingesessenen, welche nicht irgendwo in eine Kirche eingepfarrt sind, nicht auf solche, welche einen parochus proprius, wenn gleich nur als Filialisten, mithin auch ihre eigene Kirche haben. M. B. 8. Jan. 1852. 95.

4) Ges. 29. Oct. 1848 §. 5 (S. 134). Die Juden sind (6, 1121) danach von dem auf Gesetz oder Herkommen (C. A. 22. Jan. 1762 (6, 40) und C. A. 28. Febr. 1766 §. 11 (6, 354) cf. Gatzert de iur. Jud. in Hass. §. 25) beruhenden, der Person obliegenden Beiträgen zu Kirchen- ꝛc. bauten frei, nicht aber von denen, welche nicht auf der Mitgliedschaft, sondern auf anderen besonderen (privatrechtlichen) Verpflichtungsgründen basiren, z. B. auf dem Grundbesitze O. A. G. E. 9. Sept. 1856. Katzenstein c. Wehrda, abgedruckt bei Heuser 4, 606 ff. Schon früher war von der ähnlichen Bestimmung in §. 1 des Ges. 29. Oct. 1833 (V. O. 14. Mai 1816 §. 12) gesagt, daß diese Bestimmung daher auf die hier in Rede stehende Abgabe, welche auf einem privatrechtlichen Verhältnisse (Hauserwerb) beruht und deren Abhängigkeit von dem Glaubensbekenntnisse in keiner Weise ersichtlich ist, überall nicht anzuwenden steht. O. A. G. E. 25. Oct. 1845. 9362. Mannsbacher Judenschaft c. Pfarrei das. — C. Beschl. 24. März 1747. O. A. G. D. 17. Sept. 1777 Luth. Gem. zu Rastädten wider Reformirte und Katholiken das.

5) Ges. 29. Oct. 1848 §. 5 (S. 134).

6) E. G. R. P. 8. Jan. 1773 (6, 668). C. A. 23. Aug. 1777 (6, 898). Hinsichtlich Schaumburg s. auch V. O. 25. Aug. 1820 §. 45 (S. 72). Doch gilt für Schaumburg auch das C. A. vom 28. Febr. 1766, das durch E. G. R. P. 18. März 1766 den Consistorien zu Rinteln und Marburg zur Publication von der Kanzel zugefertigt ist, und die dasselbe erläuternden E. G. R. Pr. v. 8. Jan. 1773 und C. A. 23. Aug. 1777 (letzteres an sämmtliche Landräthe im Niederfürstenthum, wozu Engelhard Erdbeschr. Bd. 1 §. 34 und Estor ius publ. hass. hodiern. §. 1 i. f. auch Schaumburg mitrechnet, erlassen), O. A. G. E. 20. Febr. 1847. 9486 Gem. Rannenberg c. v. Cornberg.

7) Die Note 2 citirten O. A. G. Erkenntnisse. M. B. 1. Apr. 1835 abgedruckt bei Kulenkamp R. S. 3, 180. Der Reservatencommissar zu St. Goar wurde durch C. R. 14. Febr. 1780 bedeutet, „daß die Pächter qua parochiani ihren Beitrag thun und solchen dem Gutsherrn zurechnen müssen."

8) R. R. 1. Sept. 1804 Nr. 18 (8, 196). Mb. C. R. 26. Juni 1820. O. A. G. E. 16. Oct. 1857 [4767]. Gem. Ellenhausen c. Hermann (Heuser, Ann. 5, 334 ff.)

9) C. Beschl. 19. Sept. 1783 in S. d. Gemde Endlichhofen c. Gem. Ruppertshofen. Ein besonderer Fall ist der, wenn Jemand bei der Mutterkirche eingepfarrt, aber mit seinen Gütern bei der Filialgemeinde catastrirt ist. Hier muß er nichts desto weniger seinen Beitrag zur Muttergemeinde leisten, jedoch nicht anders, als nach dem Fuß des zur Filialgemeinde zu leistenden Contributionsbetrages. C. R. 9. Jan. 1791 a. d. A. zu Allendorf in S. der Filialgemeinde Epterode wd. d. Erbsmüller den Beitrag zum Großallmeroder Pfarrhausbau betreffend.

10) C. R. 29. Juni 1791 an den Landrath zu Schwebda.

§. 286. (L. §. 416. 417. 418. 428. Pf. §. 471. 473. 474. 484).

β. Maß des Beitrags.

Wenn der Grund der Beitragspflicht der Parochianen in dem Interesse derselben besteht, so ist das Maß dieses Interesses an sich auch das Maß der Beitragspflicht. Jeder in der Kirche Eingepfarrte, der dorthin zum Gottesdienst zu gehen und dort alle Sacra und Actus Ministeriales zu genießen hat, ist darum in gleichem Maße beim Kirchenbau interessirt und an sich in gleichem Maße pflichtig, einerlei ob er an dem Ort, wo die Kirche steht, wohnt oder auf außerhalb des Dorfbezirks gelegenen Mühlen, Vorwerken oder einzelnen Höfen [1]). Demgemäß hatte sich denn auch gewohnheitsrechtlich die Repartition „nach der Mannschaft" gebildet, d. h. die einzelnen Parochianen zahlten ohne alle weiteren Rücksichten auf Stand und Vermögen lediglich nach Grundsätzen der Societät Mann für Mann gleichen Beitrag [2]). Dadurch wurde der Arme in gleichem Grade herangezogen, wie der Reiche, welche arithmetische Gleichheit eine Belästigung des Armen vor dem Reichen erschien und dem Grundsatz, der in der Wissenschaft vertreten [2a]) und in anderen Ländern, namentlich Sachsen und Hannover, schon in Anwendung war, weichen mußte, wonach jeder nach Proportion seines Vermögens, das zunächst nach der Contribution beurtheilt wurde, gleichen Beitrag thun (nach der Mannschaft und dem Fuß des

monatlichen Contributions-Quanti) sollte [3]). Die Kirchenbaulast ist damit nicht eine dingliche, auf den Grundstücken ruhende, geworden; vielmehr kommt der Grundbesitz der Beitragspflichtigen und die davon zu entrichtende Contribution lediglich als ein, neben sonstigen entscheidenden Rücksichten mitbestimmender Maßstab für die Beitragsfähigkeit und die Repartition der aufzubringenden Beiträge in Betracht [4]). Daher und weil Alle (nach der Mannschaft, viritim aber nach Vermögen) beitragen sollen, werden auch solche herangezogen, welche keine Contribution zahlen, entweder weil ihre Güter contributionsfrei sind (s. g. Freigüterbesitzer), oder weil sie gar keinen Grundbesitz haben, wenn sie nur sonst nicht ohne Vermögen sind. Nur kann bei ihnen der Maßstab nicht die Contribution sein. Von den ersteren ist verordnet, daß sie ihre Schuldigkeit, zu dergleichen Kosten einen hinlänglichen Beitrag zu thun, von selbst erkennen, und ohne es auf die gegenfalls stattfindende billigmäßige Determination des Consistorii ankommen zu lassen, anderen mit ihrem guten Exempel vorzugehen von selbst bedacht sein werden [5]). Dem Consistorium ist hiernach eine discretionäre Befugniß übertragen, bei welcher es, seitdem die contributionsfreien Güter zur Exemtensteuer herangezogen waren [6]), diese zum Maßstab zu nehmen pflegte [7]), worin man keine Ueberlastung, sondern eine angemessene billige Behandlung finden zu dürfen glaubte, da die Exemten-Steuer gegen die Beitragsleistung der anderen Parochianen nach dem Contributionsfuß einen sehr mäßigen Maßstab abgab. Einen Anspruch auf Beibehaltung dieses Maßstabes auch nach Aufhebung der Exemtensteuer und Besteuerung des früher exemten Grundeigenthums mit der vollen Contribution besteht übrigens nicht [8]).

Wer keinen contributionspflichtigen Grundbesitz, aber ein steuerpflichtiges Gewerbe, Einkommen 2c. hat und darum unständige Contribution (Gewerbe- und Viehsteuer) [9]), Klassensteuer 2c. zahlt, wird nach deren Verhältniß herangezogen [10]). Wer gar keine Steuer zahlt, ist frei.

Uebrigens bezieht sich der gedachte Maßstab nicht nur auf die Umlage zu den Baukosten, sondern auch auf die von den

Gemeinden den Handwerkern zu verabreichende Kost [11]) und vom Fuhrlohn [12]), und ist zur Anwendung zu bringen bei Repartitionen unter mehreren Gemeinden sowohl, als bei Repartitionen unter den Mitgliedern derselben Gemeinde [13]). Nur die Dienste unterliegen den für diese maßgebenden Gesetzesbestimmungen, wonach die Fahrdienste den Anspännern, die Handdienste den Köthern, Brinksitzern, Hintersiedlern, Beiwohnern (von den Häusern oder Personen, d. h. nach der Mannschaft) geleistet werden [14]).

1) C. A. 28. Febr. 1766 §. 1 (6, 352).

2) Von diesem Grundsatz gehen der C. G. R. Pr. vom 31. August 1711 (3, 676) und die V. O. vom 27. Sept. 1718 (3, 803), Erl. zur Sup. Instr. 6. Jan. 1720 (Lebberh. kl. Schr. 5, 364) resp. Greben-Ordn. von 1739 Art. 43 §. 15 aus, und in dem Entwurf des C. A. vom 28. Febr. 1766 war er noch beibehalten.

2a) Vgl. Henr. Bocer de coll. c. 8 Nr. 4 und c. 12. Matth. Wesenbecc. cons. 103. Aegid. Themat. in tr. de collectis §. retenta nr. 2. Bartol. in l. 1 nr. 8 Cod. de apoch. publ. Carpzov def. eccl. 2, 342. Schultzen de eo quod iustum est circa paroch. 5 §. 32. Horn cap. quaedam iur. eccl. controv. circa praestat paroch. et dotalium 1713 c. 2.

3) C. A. 28. Febr. 1766 §. 1 (6, 352). Das Motiv zu der Abweichung vom Grundsatz nach der Mannschaft ist in der bezüglichen Abstimmung über den Entwurf so angegeben: „Weil die ratio, daß der Beitrag nach der Mannschaft geschehen soll, darin besteht, weil bisweilen der Ort, wo die Mutterkirche ist, klein, der Eingepfarrten aber ungleich mehr sein können, folglich es unbillig wäre, daß jener $^2/_3$ vom Ganzen, diese aber nur $^1/_3$ bezahlen sollten, hingegen es eben so unbillig sein würde, wenn ein Armer eben so viel, wie ein Reicher beitragen sollte, welches auch Smi. Intention nicht gewesen sein kann, so wäre ex meo voto (Lennep) festzustellen, daß der Beitrag nach dem Fuß der Contribution geschehen solle, wie im Hannöverischen v. Pufendorf obs. I, 165. III, 184, Böhmer J.E.P. 3, 48 §. 74 Nr. 6, ius par. sect. 7 c. 3 §. 9, dergestalt, daß wo von einem Einwohner des Orts der Mutterkirche 2 contributiones entrichtet werden, ein auswärtiger Eingepfarrter oder Filialiste" (dieses Verhältniß entspricht dem Recht vor dem C. A. 28. Febr. 1766) „1 Contribution zu bezahlen haben solle." Cf. C. A. 23. Aug. 1777 (8, 898). Manngeld ist hiernach überall nicht zu erheben, sondern die Repartition muß nach dem Fuß der Contribution geschehen, R. V. 16. Oct. 1855, M. V. 20. Jan. 1858. 525 und zwar durchgängig, nicht

etwa zur Hälfte nach der Mannschaft, zur anderen Hälfte nach der Contribution, C. A. 23. August 1777 (8, 898).

4) O. A. G. E. 16. Oct. 1857. 4767 Gem. Ellnhausen c. Herrmann bei Heuser 5, 341). In Sachsen giebt nicht die Contribution, aber das Vermögen den Maßstab, nach welchem z. B. ein Hüfner soviel als 4 Gärtner zahlt, Horn l. c. cap. 2.

5) C. A. 28. Febr. 1766 §. 4 (6, 353). Da erst durch das genannte C. A. die Verpflichtung der Besitzer contributionspflichtiger Güter zu den Kirchenbaukosten (in einem von der Repartition blos nach der Mannschaft abweichenden Maße) beizutragen, ausgesprochen ist, mithin es auf die vor der gedachten Zeit in dieser Hinsicht bestandenen Rechtsverhältnisse nicht ankommen kann, so kann auf die Nichtzahlung nach jenem Maßstab eine unvordenkliche Verjährung nicht gegründet werden, O. A. G. D. 8. Dec. 1779 v. Buttlar w. Gem. Ermschwerd, O. A. G. D. 12. Nov. 1823 [6116] v. Eschwege c. Gem. Jestädt. Aber auch die Nichtzahlung seit 1766 befreit nur dann, wenn auf vorgängige Aufforderung zur Erklärung, ob und welche Beiträge sie leisten wollen, die Rittergutsbesitzer doch keine Beiträge geleistet, sondern mit Erfolg verweigert haben, während bloße Unterlassung unerheblich ist. Daß der Rittergutsbesitzer der bürgerlichen Gemeinde angehöre (was nach §. 5 der Gem. O. v. 1834 überhaupt nicht der Fall ist), ist kein Erforderniß, weil nicht die bürgerliche Gemeinde, resp. deren Glieder, sondern die Parochianen oder Kirchengemeindeglieder die Verpflichteten sind. Natürlich findet aber die Subrepartition in der bürgerlichen Gemeinde resp. die Aufbringung durch parate Mittel der Gemeindekasse oder Erborgung eines Capitals Seitens dieser keine Anwendung auf diese gemeindefremden Parochianen, M. B. 7. Oct. 1834. 2500 C. P. Beschw. des Forstmeisters v. H. wegen Heranziehung zu den Pfarrhausbaukosten in Harmuthsachsen betr. M. B. 1. April 1835. S. Kulenkamp N. S. 3, 181.

6) V. O. 27. Dec. 1813 §. 3 (S. 95).

7) So wurden die Schefferschen Erben zu Lüderbach nach Maßgabe der Exemtensteuer, hinsichtlich der zum Gut gezogenen contribuabeln Güter aber nach dem Fuß der Contribution herangezogen und vom Min. die deßhalbige Beschwerde verworfen, M. B. 25. Nov. 1853. 7981.

8) Nach einem durch M. B. vom 11. Juli 1854. 6140 genehmigten C. B. 14. März 1854 wird in Zukunft der Contributionsbetrag im Allgemeinen als Richtschnur dienen, jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Rittergutsbesitzer von jeher in Folge gesetzlicher Anordnung geringere Beiträge leisteten, mit Abrechnung eines angemessenen Betrags (etwa $^1/_3$ Abzug). — Zur Begründung einer wegen zu hoher Heranziehung zu erhebenden Klage müßte der Kläger näher darlegen, wie das Consistorium bei der Regulirung der Beiträge entweder die Grenzen seiner Competenz über-

schritten oder sonst bestehende Rechtsverhältnisse unbeachtet gelassen, bzw. verletzt habe, O. A. G. E. 5. Octbr. 1849. 1015 Allixsche Erben gegen Gem. Ermschwerd, was bei der „discretionären Befugniß des Cons. zu billig mäßiger Determination“ des Beitrags, insofern nicht der Contributionsbetrag selbst überstiegen wird, kaum gedacht werden kann, zumal ein Anspruch auf geringere Beitragspflicht aus „gesetzlicher Anordnung“ sich schwerlich ableiten lassen dürfte.

9) V. O. 27. Dec. 1814 §. 1 (S. 95). V. O. 25. Aug. 1820 §. 4 (S. 72). R. B. 13. Mai 1843. 1282 Sch. P.

10) O. G. B. 23. April 1825 in S. Meimbressen c. Wolf v. Gudenberg, Heuser Ann. 5, 337. Mb. C. R. 30. Nov. 1819 a. d. A. Calbern.

11) G. M. Rescr. 1. Novbr. 1778 (abgedruckt in Ledderhose Kirchenstaat S. 526).

12) C. R. 28. Nov. 1785 (7, 9).

13) C. A. 28. Febr. 1766 §. 1 (6, 352), 23. Aug. 1777 (6, 898).

14) Greben-O. 1739 Art. 31 §. 7 (4, 628). V. O. 22. Juli 1733 pos. 2. C. A. 28. Febr. 1766 §. 12 (6, 354). C. A. 12. Mai 1783 (6, 1117). Heuser Ann. 5, 337. O. A. G. E. Ersrode c. Braud oben §. 285 N. 2. Filialisten haben danach z. B. erst den 3ten oder 4ten Dienst, wenn die Muttergemeinde den ersten und zweiten oder ersten, zweiten und dritten hat.

§. 287. (L. §. 419—423. 444. Pf. §. 475—479. 498.)

γ. Verhältniß bei Concurrenz. *)

Es kann nicht Wunder nehmen, wenn auch das Verhältniß, in welchem Mutter- und Tochterkirchengemeinden an der Kirchenbaulast Theil nehmen, nach dem Maß bestimmt wird, in welchem sie die Kirche rc. gebrauchen. Eine Regulirung durch geschriebenes Recht hatte im 16. und 17. Jahrhundert jedoch nicht statt; es hatte sich aber ein Herkommen gebildet, dem zufolge das Filial ⅓ nach der Mannschaft beitrug [1]), was 1711 dahin erläutert wurde, daß ein Filialist 1 Albus zahlen sollte, wenn ein Parochian der Muttergemeinde 2 gäbe [2]), und 1718 zu einer allgemeinen Vorschrift mit Aufhebung jeder discrepanten Specialobservanz erklärt worden ist [3]), so daß alle Filiale ohne Rücksicht auf größeren oder geringeren Gebrauch der Mutter-

*) Pfeiffer pr. Ausf. 2, 344 ff. Cramer opusc. 2, Nr. 33 und suppl. opusc. Nr. 7.

kirche gleich, und eben so die Vicariate, welche durch das Abbrennen der Pfarrhäuser im dreißigjährigen Krieg vielfach neu entstanden waren, wie Filiale behandelt wurden. Der dem ganzen Rechtsinstitut zum Grund liegende Gedanken mußte zunächst bei solchen Gemeinden durchdringen und sich Geltung verschaffen, die eigene Kirchen und in diesen seit langen Jahren her, ohne sich etwa dieserhalb mit dem Prediger verglichen zu haben (in welchem Falle Alles nur auf vorübergehender persönlicher Grundlage, Vertrag oder Geding beruhte), an Sonn- und (monatlichen) Bettagen Predigt haben. Sie ging die Mutterkirche, die sie ja gar nicht gebrauchen, augenscheinlich nichts an. Daher sollen sie frei von Beiträgen zum Bau derselben sein [4]). In der Verordnung werden sie Filiale genannt, während Filiale an den monatlichen Bettagen keinen Gottesdienst in ihrer Kirche haben, sondern nur Vicariate (§. 158 N. 2). Vermuthlich sind Vicariate, nicht Filiale, gemeint [5]) gewesen.

Erst das C. A. vom 28. Februar 1766 brachte die in dem Princip liegenden Unterschiede der Beitragspflichtigkeit für Eingepfarrte, Filiale und Vicariate zu gebührender Geltung [6]) in folgender Weise:

1) Ganz frei vom Beitrag sind solche Gemeinden, welche die zu bauende oder zu reparirende Kirche
   a) gar nicht benutzen, wie die Vicariate [7])
   b) oder Filiale, die von jeher in der Mutterkirche nur am großen Bettage oder an einem oder anderen Festtage den Gottesdienst besuchen [8]), resp. wenn sie zwar auch an den monatlichen Bettagen die Mutterkirche besuchen, doch in der ihrigen die sacra genießen und actus ministeriales verrichten lassen [9]); vorausgesetzt jedoch, daß der Gottesdienst in eigener Kirche nicht etwa nur in Folge Vergleichs und Gedings mit dem Pfarrer, also vorübergehend auf persönlichem Verhältniß beruhend, statt findet [10]).
2) Den vierten Theil der Kosten haben diejenigen Filiale zu zahlen, welche die Mutterkirche außer dem großen Bet-

tag und einem oder anderem Festtage auch an den monatlichen Bettagen besuchen müssen **und** ihre sacra da zu genießen, resp. ihre actus ministeriales da verrichten zu lassen haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, auch den zweiten, dritten, vierten Sonntag in die Mutterkirche gehen [11]).

3) Den **dritten** Theil (d. h. $^1/_2$ Contribution, wenn ein Einwohner der Muttergemeinde eine ganze zahlt) trägt der Filialist bei, der, trotzdem daß die Filialgemeinde ihre eigene Kirche hat, doch des **ordentlichen** Gottesdienstes in der Mutterkirche sich bedienen muß und alle sacra da zu genießen und die actus ministeriales daselbst verrichten zu lassen hat [12]).

4) **Eingepfarrte**, die außer dem Ort der Mutterkirche wohnen und keine eigene Kirche haben, betreffend, s. §. 286 N. 1.

Die Pfarrhäuser (einschließlich der dazu gehörigen Scheuern, Ställe und anderen Deconomiegebäude) betreffend sind ganz frei vom Beitrag nur solche Vicariate, welche eigene Pfarrhäuser zu unterhalten haben [13]). Andere Vicariate tragen $^1/_8$ [14]), Filiale ohne Unterschied $^1/_3$ [15]), Eingepfarrte, wie die Parochianen [16]) am Ort bei. Das Verhältniß wird berechnet wie bei dem Kirchenbau ($^1/_7$ Contribution : 1 Contribution, $^1/_2$ Contribution zu 1 Contribution).

Eben so werden die Zäune um die Pfarrgärten beim Haus oder doch innerhalb des Dorfs von den Parochianen nach dem oben gedachten Verhältniß beschafft und unterhalten [17]), während für Gärten ꝛc. außerhalb des Dorfs dergleichen Kosten in Niederhessen der Kirchenkasten [18]), in Oberhessen [19]) und Schaumburg [20]) der Pfarrer selbst trägt. Bei der Absteinigung der Pfarrländereien sind die Parochianen schuldig, die Fahr- und Handdienste zu leisten [21]).

1) So wurde durch Beschl. des Superintendenten Eckhardi vom 19. Oct. 1616 verabschiedet, daß die von Ihringshausen, weil sie **einen** Pfarrherrn haben, denen von Wolfsanger am Pfarrhaus zum dritten Theil,

wie landbräuchlich, an Fuhr und dgl. zu Hülfe und Statt kommen sollen, bis sie etwas, darum sie das nit schuldig uflegen können (Th. Neuberger Copialbuch). Dieses Herkommen wird auch als fürstliche Ordnung (des Consistoriums) bezeichnet: „Nachdem fürstliche Ordnung dahin gehet, daß die filiales zu der gemeinen Kirche und Pfarrhäusern 1/3 beitragen müssen, C. Bsch. 6. Juli 1660 Gemeinde Wolfershausen c. Gem. Alten- und Neuenbrunslar und Deute. „Weil Trubenhausen von langen Jahren her ein Filial bei Hundelshausen gewesen und auch nicht wohl davon abgezogen werden kann, die Beklagten den Klägern den dritten Pfennig, wie im hiesigen Fürstenthumb üblich und Herkommens ist, zu Erbau- und Unterhaltung der Pfarrhäuser und Garten bei der Mutterkirche herzuschießen und abtragen sollten, C. Bsch. 8. Mai 1663 Dorfschaft Hundelshausen c. Dorfschaft Trubenhausen. Gleichwie im Lande hin und wieder gebräuchlich und vor diesem von F. Cons. verordnet worden, C. Bsch. 14. Oct. 1664 Dorfschaft Nassenerfurt c. Gem. zu Harhausen. Vielleicht ist dieses Herkommen ein allgemeineres, da es Finkelthaus de iure patronat c. 4 Nr. 87 auch behauptet (1639), während es Carpzov 2, def. 344 läugnet und gleichen Beitrag der Filialisten annimmt. Die Weimarische K. O. 2 c. 14 und die Magdeburger c. 24 §. 3 sind, abgesehen von besonderen Herkommen, für 1/3. Es gab übrigens auch in Hessen herkömmliche Beitragspflicht zur Hälfte, C. B. 17. April 1668 in S. Harmuthsachsen c. Küchen und Haselbach.

2) C. G. R. Pr. 31. Aug. 1711 (3, 676). Es wird darin ausdrücklich auf die „bisherige Observanz bei hiesigem Fürstl. Consistorio" Bezug genommen.

3) V. O. 27. Sept. 1718 und vom Nov. 1718 (3, 803. 805).

4) Gn. Res. 7. Oct. 1735 (4, 314).

5) Pfeiffer a. a. O. S. 350. Der Unterschied zwischen Vicariat und Filial war jener Zeit nicht sehr gegenwärtig, auch in dem Entwurf zum C. A. vom 28. Febr. 1766 war er übersehen und ein Votant bemerkte: „Da das fstl. Consistorium in dem ehedem" (ob 1735 oder 1757?) „wegen dieser Materie erstatteten Gutachten auch noch einer besonderen Art von Vicariaten in hiesigen Landen als solcher Erwähnung thut, welche in den vorigen guten Zeiten ihre eigenen Prediger gehabt; als aber ex post die Zeiten schlimmer worden, das Pfarrhaus abgebrannt oder verwüstet, folglich die Gemeinde einem besonderen Pfarrherrn die Wohnung und Subsistenz zu verschaffen nicht vermocht, einem benachbarten Prediger die curam mit übertragen, so sollte glauben, es werde nöthig sein, auch dieser Art der Kirchen in der zu erlassenden Verordnung mit Erwähnung zu thun." Der §. 7 des Ausschr. verdankt diesem Voto seine Entstehung. Das ganze C. A. aber hatte seinen Grund darin,

daß das Consistorium in den vielfältigen Processen zwischen Filialen und Muttergemeinden, welche eine Folge der nur zu allgemein geordneten Verhältnisse waren, hauptsächlich wegen nicht genugsamer Unterscheidung der Vicariate und Filiale sich unter einander widersprechende Entscheidungen gegeben hatte und zu einem consequenten Recht nur noch auf dem Weg der Verordnung kommen zu können glaubte, auf die es in einem auf Veranlassung eines Rechtsstreits Sünna c. Pferdsdorf 1757 erstatteten Gutachten selbst angetragen hatte. Das O. A. Ger. über das letztere zum Gutachten aufgefordert, schlug 1763 eine Verordnung vor, die insbesondere auf den größeren oder geringeren Mitgebrauch der Kirchen Unterschiede für die Beitragspflichtigkeit gründete und als C. Ausschr. unter dem 28. Febr. 1766 erschienen ist. Dem entsprechend sind im §. 10 des C. A. alle demselben zuwiderlaufende, durch die bisherigen dunkeln und unzulänglichen Verordnungen veranlaßten, theils sich widersprechenden zwischen den Mutterkirchen und Filialen über die Schuldigkeit oder Proportion des Beitrags ergangenen Judicate oder Vergleiche für wirkungslos erklärt worden. — In Erw., daß zwar die Verabredung einer Aversionalsumme eben sowohl, wie die einer von der gesetzlichen abweichenden Beitragsquote für einen Vergleich über die Proportion des Beitrags zu halten sein würde, daß jedoch solche Vergleiche durch den §. 10 des C. A. vom 28. Febr. 1766 überhaupt nur insofern sie durch die dunkeln und unzulänglichen Verordnungen veranlaßt worden, aufgehoben, dahingegen die auf gewissen Observanzen beruhenden sonstigen Einrichtungen ausdrücklich beibehalten worden sind, und daß übrigens der Hauptentscheidungsgrund des Obergerichts, daß der gedachte §. 10 auf Vicariate gar keine Anwendung leide, von den Appellanten nicht hat widerlegt werden können ꝛc. O. A. G. D. 13. März 1824. 6667 Obernsuhl und Hönebach c. Richelsdorf. — Dispensationen würden gegen den Willen der Betheiligten nach §. 96 der Vf. Urk. von 1831 (§. 76 von 1852) nicht zu ertheilen sein (Pfeiffer pr. Ausf. 3, 157. 337. 594, Heuſſer Ann. 3, 732).

6) Cramer, in dessen suppl. opusc. p. 552 es abgedruckt ist, glaubte, daß sich keine Einrichtung treffen lasse, welche mehr mit der Vernunft übereinkomme.

7) C. A. 28. Febr. 1766 §. 7 (6, 353).

8) Gn. Ref. 7. Octbr. 1735 (4, 314). C. A. 1766 §. 2 (6, 352). Im Manuscript steht richtig Festtag, im Abdruck durch Druckfehler Fasttag. — C. Bsch. 7. Nov. 1783 Rohrbach und Conf. c. Mecklar. — In der Begründung des O. A. Ger. zu diesem §. heißt es: „weilen solches (Besuchen der Mutterkirche am großen Bettag ꝛc.) nur iure familiaritatis zu geschehen scheinet und sich in dgl. Sachen nicht Alles aufs geringste ausmessen läßet".

9) Dec. s. T. C. III. 112 Niedervorschütz c. Böddiger. C. Besch. 9. Mai 1817 in S. Gm. Ehlen wd. Gemeinden Burghasungen und Oelshausen, 12. Sept. 1817 in S. Gem. Reichenbach w. Gem. Wickersrode. — Der §. 2 des C. A. spricht von den act. ministeriales gar nicht, sondern spricht nur solche Filiale vom Beitrag frei, die die Mutterkirche gar nicht, resp. höchstens am großen Bettage und einem oder anderem Festtage besuchen. Demgemäß hatte man früher ohne Rücksicht auf die act. ministeriales, wenn die Filialisten noch an anderen Tagen den Gottesdienst in der Mutterkirche zu besuchen hatten, dieselben für beitragpflichtig erklärt: O. A. G. D. 18. Aug. 1770 in S. Gem. Nesselröden c. Gem. Unhausen und Gem. Holzhausen (abgedruckt in Becker Rechtsfälle 2 obs. 123). C. B. 1778 und O. A. G. D. 1779 Gem. Niederellenbach c. Gem. Oberellenbach. Dasselbe ist geschehen in einem Fall, wo zwar die actus in der Filialkirche verrichtet wurden, die Filialgemeinde aber immer nur den dritten Sonntag bei sich Gottesdienst hatte, O. A. G. D. 19. Mai 1827. 9120 Gem. Hilmes c. Gem. Hillartshausen (Pfeiffer pr. Ausf. 2, 357 f.).

10) C. A. 28. Febr. 1766 §. 3 (6, 353) oben Note 4.

11) C. A. 28. Febr. 1766 §. 5 (6, 353) und O. A. G. D. 19. Mai 1827. 9120 Gem. Hilmes c. Gem. Hillartshausen (Pfeiffer 2, 357 f.). Ein Filialist zahlt in diesem Fall den 3ten Theil einer Contribution, wenn ein Einwohner der Muttergemeinde eine ganze Contribution zahlt.

12) C. A. 28. Febr. 1766 §. 4 (6, 353). C. R. 23. Aug. 1777 (6, 898). Pfeiffer l. c. Das O. A. Ger. spricht daselbst aus, daß die Verrichtung der Ministerialactus untergeordnet, vorzüglich aber das öftere Besuchen der Mutterkirche zu berücksichtigen sei. Es würde also, wenn die Filialgemeinde dem Gottesdienst regelmäßig jeden Sonntag in der Mutterkirche beizuwohnen hat, nicht ein Mal darauf ankommen, wo die actus ministeriales verrichtet werden.

3) G. M. R. 12. Dec. 1769 (Ledderhose K. St. S. 521). C. Bsch. 21. Sept. 1782 Gem. Uengsterode c. Gem. Laudenbach.

14) C. A. 28. Febr. 1766 §. 7. C. G. R. P. 23. Febr. 1768 (3, 500).

15) C. A. 28. Febr. 1766 §. 6.

16) Das. § 1.

17) V. O. 18. Febr. 1653 (2, 169). Reg. 17. Jan. 1738 §. 3 (4, 488). C. R. 13. Juli 1786 (7, 84), 17. Dec. 1788 (7, 310).

18) V. O. 18. Febr. 1653.

19) Reg. 17. Jan. 1738.

20) Gewohnheitsrechtlich.

21) C. C. S. P. 10 Mai 1793 (7, 560).

§. 288. (L. 441—443. Pf. §. 496. 497).

3. Accessorien der Kirchen.

Die innere Einrichtung der Kirche, Beschaffung der Altarbekleidung, der Kirchenstühle, liegt dem Kirchenkasten, und nur eventuell den Parochianen ob. Indessen hatten sich schon in vorreformatorischen Zeiten [1]) gewohnheitsrechtlich die Parochianen einzelner Theile resp. Accessorien der Kirche, z. B. des Thurms, der Glocken, Kirchhöfe und Kirchhofsmauern principal angenommen und dieses Gewohnheitsrecht, wobei auch Collecten ausgeschlossen sind (§. 276 N. 8), besteht noch. Dahin gehören:

I. die Orgeln [1a]).

Zum Neubau, wie zu einer Hauptreparatur ist vorgängige, durch Pfarrer und Landrath unter Angabe der vorhandenen Zahlungsmittel, des Risses und Kostenanschlags einzuholende Genehmigung des Consistoriums erforderlich [2]). Die Arbeit (Neubau, Reparatur und Stimmung) ist nur vom Consistorium confirmirten Orgelbauern zu übertragen [3]), die nicht mehr, wie früher, für bestimmte Kreise, sondern für den ganzen Consistorialbezirk Genehmigung erhalten [4]), und dann auch ohne weitere besondere Zulassung in dem anderen Consistorialbezirk zu arbeiten befugt sind [5]).

Derjenige Orgelbauer, welcher die Concession zur Ausübung seines Geschäfts im Consistorialbezirk Cassel zu erlangen wünscht, hat sich mit einem Gesuch um Einberufung zur Prüfung an das Consistorium zu wenden, worauf demselben der Prüfungstermin bekannt gemacht und aufgegeben wird, Zeugnisse derjenigen Orgelbaumeister, bei denen er bisher gearbeitet, und aus welchen zu ersehen ist, in welchem Umfang von ihm die Orgelbaukunst sei erlernt worden, desgleichen ein verschlossenes Sittenzeugniß seines Seelsorgers vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung werden sämmtliche darauf bezügliche Actenstücke von dem Examinator beim Consistorium eingereicht, um nach Inhalt derselben ein Zeugniß aufzustellen. Diese Prüfung allein theoretischer Natur wird durch die Weisung ergänzt, nach Vollendung eines neuen Orgelbaues oder Reparatur eines großen

Orgelwerks sich die Revision des Hoforganisten zu erbitten, dessen Relation über den Befund der definitiven Entscheidung zum Grund gelegt wird [6]).

Die Repartition der Kosten (einschließlich der Besoldung des Bälgetreters [7]) geschieht nach den obigen Grundsätzen [8]).

II. Thürme, Glocken, Uhren.

Thürme, Glocken und Uhren haben in Betracht, daß sie vielfältig zu reinweltlichen Zwecken dienten (§. 212) von jeher ihre Anschaffung resp. Erbauung und Erhaltung von den Gemeinden erhalten und zwar ohne Unterschied der Religion [9]) und Confession. Die Repartition geschieht nach den oben entwickelten Grundsätzen des C. A. vom 28. Februar 1766 [10]). Die Kirchenkasten tragen daher zu Anschaffung oder Erhaltung der Uhren [11]), Glocken [12]), Thürme [13]) nichts bei, ohne daß dieselben jedoch deßhalb Eigenthum der Gemeinde werden, da sie als Accessorien der Hauptsache folgen [14]). Den Pfarrern liegt ob, dafür Sorge zu tragen, daß nur taugliche und verständige Leute, nicht Kinder, zum Läuten genommen und die Glocken nicht über die Gebühr gezogen werden, bei Meidung eigener Verantwortung für den Schaden, resp. außerdem noch zu verhängender Strafe [15]).

III. Kirch- (Todten-) Höfe und Kirchhofsmauern.

Nach den bereits oben §. 123 vorgetragenen Grundsätzen stand jedem frei, sich seinen Begräbnißplatz zu wählen und man kann vielleicht von diesem Gesichtspunkt aus erklären, warum den gemeinsamen Begräbnißplatz nicht der Kirchenkasten, sondern die politische (bürgerliche) Gemeinde anzuschaffen und zu erhalten hat [17]). Gleichwohl steht auch an dem Kirch- oder Todtenhof der Gemeinde, wenigstens so lange er im Gebrauch ist [18]), kein Eigenthums-, sondern nur ein durch den Zweck bestimmtes Gebrauchsrecht öffentlich rechtlicher Natur zu (§. 123. 213).

Wem das Eigenthum an außer Gebrauch gesetzten Todtenhöfen zustehe, ist bestritten [19]); da wo feststeht, daß sie aus Gemeindemitteln angeschafft und nicht Accessorium der Kirche sind, kann sie die bürgerliche Gemeinde mit dem meisten Grund ansprechen [20]).

1) Richter §. 318 Note 10.

1a) Bisweilen erhalten die Gemeinden aus wohlhabenden Kirchenkasten einen Zuschuß. Das Consistorium zu Cassel rescribirte sogar dem dasigen Superintendenten den 12. Dec. 1774 bei Gelegenheit der Orgelreparation zu Willingshausen, daß, in Gemäßheit der V. O. von 1533 den Arbeitsleuten aus dem Kasten gelohnt werden, die Gemeinde aber Fuhren und Handreichung thun, auch die allenfalls nöthige Kost geben solle. Durch C. R. vom 18. Sept. 1815 an das Amt Wilhelmshöhe und den Pfarrer zu Wolfsanger wurden die Kosten für Reinigung und Stimmung der Orgel aus dem K. K. verwilligt.

2) C. A. 10. Juli 1773 (6, 701). Instr. 28. Febr. 1825 §. 2 ff. C. B. 5. Aug. 1852. 3646 und 4051. M. C. A. 19. Oct. 1853. 3225. — Das Casseler Consistorium pflegt den Riß und die Beschreibung dem Hoforganisten zum Gutachten zu communiciren, wofür demselben die Gebühr von der Gemeinde berichtigt wird. C. D. 9. Juli 1772, 21. Mai 1777. — Kleinere Reparaturen (die vom Montag bis Sonnabend auszuführen sind) dürfen auch ohne vorausgegangene Genehmigung vorgenommen werden; die Rechnungen (im Casseler C. Bz., wenn sie über 5 Thlr. betragen) sind aber zur Feststellung an das Consistorium einzusenden. Vorher alleg. C. A. A. —

3) In der Provinz Niederhessen sind 6 Orgelbauer angestellt, welche nicht nur den Bau neuer Orgeln zu besorgen, sondern auch die alten in der Reparatur zu erhalten und jährlich zu revidiren haben, gegen einen denselben nach der Größe jeder Orgel jährlich zu zahlenden Betrag von 1½ bis 10 Thlr. Zugleich ist die neue Instruction für die Orgelbauer vom 28. Febr. 1825 den Pfarrern zur Nachricht mitgetheilt, C. A. 22. Juli 1825. 2435.

4) C. B. 19. Aug. 1852. 3646 und 4051.

5) C. B. 24. Jan. 1854. 6947/53. Die Consistorien theilen sich die betreffenden Legitimationen mit. —

6) Comm. d. Cons. zu Cassel an das Cons. zu Marburg vom 12. Mai 1853. 2319. Examinator ist der Hoforganist oder wen sonst das Consistorium beauftragt. Instruct. §. 1.

7) C. R. 29. Dec. 1779 an den Pfarrer in Wernswig. An vielen Orten zahlt der Kirchenkasten, z. B. Marburg, reformirte Kirche zu Rinteln, Istha u. a. m.

8) Nach einem C. R. v. 24. März 1787 (durch welches auch die Reparatur der Kirchenfenster den Parochianen zugewiesen wird) sollten Filialgemeinden zu Beiträgen nicht schuldig sein. Durch G. R. B. 29. Jan. 1799 (7, 806) ist aber genehmigt worden, die Kosten für Anschaffung der Orgeln, Uhren und Glocken, desgleichen zu Erbauung und Reparation des Thurms in und an der Kirche der Haupt- oder Mutter-

gemeinde auf sämmtliche Kirchspielsverwandte nach den übrigens in Ansehung der Concurrenz ad Fabricam bestimmten quotis zu repartiren und das Ausschr. vom 28. Febr. 1766 dahin zu erläutern. In einem Fall, wo ein Filial zum Beitrag zur Kirchenbaulast überhaupt noch unter der obengedachten Anschauung von deren Tragweite verurtheilt war (1778), nahm man daher an, daß eine Ausdehnung der Concurrenzpflicht auch auf die Orgel nicht dadurch beseitigt werden könne, daß zur Zeit jenes Erkenntnisses eine Orgel in der Kirche der vkl. (Mutter-) Gemeinde nicht bestanden habe, damals auch die Kirchenorgeln nicht unter die zur Concurrenzpflicht gehörigen Gegenstände begriffen worden seien, indem, abgesehen von der in Zweifel zu ziehenden Richtigkeit der letzteren Behauptung, die Concurrenzpflicht der Filialgemeinden zu den Kirchenbaulasten der Muttergemeinden als auf anderweitigen Voraussetzungen beruhend von den zeitweisen materiellen Bestandtheilen der Mutterkirche unabhängig erscheint, und bei ein Mal feststehender Concurrenzpflicht einer Filialgemeinde nicht zu bezweifeln ist, daß dieselbe auch auf die Herstellung solcher Gegenstände zu erstrecken ist, welche nach besonderer gesetzlicher Bestimmung, wie diese in dem G. R. B. vom 29. Jan. 1799 enthalten ist, unter jene Concurrenzpflicht fallen. O. A. G. B. 6. Sept. 1859 Niederellenbach c. Oberellenbach. 5536. Heuser, Ann. 7, 465. Ob auch die Reparatur der Orgel gleichen Grundsätzen unterliegt? läßt sich nach dem Gegensatz, wie ihn der G. R. B. enthält, fragen. Das O. A. Ger. scheint es in dem all. Erkenntniß angenommen zu haben, wenn es die auf Unterbleiben der Beitragsleistung zu Reparaturen gestützte Intention des Filials mit dem Entscheidungsgrund widerlegt: „übrigens die bisher unterbliebene Heranziehung der klagenden Gemeinde zu den Kosten der Kirchenorgel, da sie lediglich auf dem freien Willen der vkl. Gemeinde beruht, weder zur Begründung eines der fraglichen Concurrenzpflicht entgegenstehenden Herkommens, noch zur Begründung einer Verjährung geeignet erscheint."

9) Namentlich auch die Juden, C. A. 22. Jan. 1762 (6, 40) ohne Rücksicht darauf, ob sie Häuser besitzen oder nicht.

10) E. G. R. P. 29. Jan. 1799 (7, 806); doch abgesehen von zu beweisendem Herkommen, ohne Concurrenz der Filialisten Dec. 2, 199.

11) C. R. 6. Oct. 1786 (7, 108).

12) C. R. 15. Juni 1789 (7, 346). Hinsichtlich der Glockenseile ist hier und da Observanz, daß sie zur Hälfte aus dem Kirchenkasten bezahlt werden. Wegen des Oels zum Schmieren der Glocken entschied das Consistorium zu Marburg, daß solches von den Gemeinden zu bezahlen sei. M. C. R. 29. Dec. 1817 d. Gem. Winnen betreffend. An vielen Orten in Niederhessen erhalten die Küster jährlich einen bestimmten Betrag aus dem Kirchenkasten unter der Rubrik zu Glockenfett.

13) Thurm, Uhr und Kirchhofsmauern unterhalten stets die Bauern.

14) O. A. G. E. 13. Oct. 1849. [1112]. Gem. Oberellenbach c. Fisci Pr. bei Strippelmann 6, 281 ff. auch bei Elvers Archiv für pr. Rwsch. 1, 165 ff. insbesondere S. 176. Wird eine Glocke verkauft, so fließt der Erlös in den Kirchenkasten und die Gemeinden haben kein Recht darauf. C. R. 26. Juni 1789 (Hohenkirchen). M. C. Comm. 17. April 1820 an das Steuercoll. Pufendorf obs. 4, 103.

15) C. A. 13. Jan. 1784 (6, 1146). S. auch oben §. 212 N. 24. — Wird die Glocke bei dem Trauergeläute für den Patron ꝛc. (§. 212) beschädigt, so liegt diesem resp. seinen Erben Entschädigungspflicht auf. Landtags-Absch. 1731 §. 8 (4, 70).

16) Lang im Archiv f. civ. Pr. 26, 334 ff. Kübel in Sarweys Würtembergischem Arch. 2, 64.

17) M. C. R. 11. Oct. 1817 a. d. A. Wetter. Nach Dec. s. T. C. 2, 199 hat die Gemeinde den Beweis einer entgegenstehenden Observanz der Pflichtigkeit des Kirchenkastens zu führen. Auf die Erwerbung von Grundeigenthum zu Anlegung und Erweiterung von Todtenhöfen finden die Expropriationsgesetze Anwendung. Ges. 22. Jan. 1857 §. 1 (S. 3).

18) Daß es zu den Befugnissen der Staatsgewalt gehört und es lediglich von deren Prüfung und Ermessen abhängt anzuordnen, daß ein Todtenhof außer Gebrauch gesetzt und statt dessen ein neuer Todtenhof gebraucht werden solle, demnach eine solche Regierungshandlung in materieller Hinsicht gegen diejenigen, welchen besondere Begräbnißstätten von der kirchlichen Behörde eingeräumt werden, gleichviel, ob solches entgeldlich oder unentgeldlich geschehen, keine Rechtsverletzung enthalten und demzufolge auch keinen Gegenstand der Anfechtung im Wege Rechtens abgeben kann, ist vom O. A. Ger. ausgesprochen durch Decret in S. Siebrecht c. Fisci Proc. 9763, 27. Sept. 1845 abgedruckt bei Strippelmann 5, 514 f.

19) Böhmer J. E. P. 3, 28 §. 12. Vergleiche über die ähnliche Frage vom Eigenthum an Landwegen die gut geschriebene Abhandlung in Heuser Ann. 7, 177 ff.

20) Das Consistorium in Cassel verfügte daher durch C. B. 3. Febr. 1860 605 (Velmeden), daß die alten Todtenhöfe, wenn sie nicht etwa als eigentliche Kirchhöfe Zubehör zur Kirche sind oder von der Kirche selbst angelegt wurden, oder seit unvordenklichen Zeiten vorhanden waren, so daß man nicht weiß, von wem sie angelegt sind, der Gemeinde zurück gegeben werden können. So lange dieses nicht der Fall ist, ist die kirchliche Aufsicht erforderlich und daher auch die Benutzung zum Besten der Kirche (des Kirchenkastens) gerechtfertigt. — Daß die jüdischen Todtenhöfe im Allgemeinen als im Eigenthum und Besitz der jüdischen Gemeinde befindlich angesehen werden müssen, und daher auch diese Ge-

meinden von den zum Schutze dieser Rechte dienenden Klagen Gebrauch machen können, ist ausgesprochen durch O. A. G. E. 30. Sept. 1843. 7582 in S. Stadt Wolfhagen c. die Judenschaft das. Heuser Ann. 2, 615 ff.

§. 289. (L. §. 445. Pf. §. 499).

4. Theilnahme an der Brandversicherungsanstalt.

Da den Gemeinden der ihnen obliegenden Baulast halber von Interesse sein muß, bei Brandunglück der Unterstützung nicht zu entbehren, ist denselben:

1) hinsichtlich der Kirchen freigestellt, die von Holz erbaueten, resp. die steinernen in Beziehung auf die von Holz construirten Theile ganz und bis zu ihrem vollen Werth in der Brandkasse des Landes gegen Brandschäden zu versichern [1]). Kirchenglocken, Orgeln und Uhren können als Zubehör der Kirchen mit versichert werden [2]).
2) Hinsichtlich der Pfarr- und Schulhäuser, findet dagegen Zwang zur Versicherung zum wahren Werth statt [3]).
3) Die Brandsteuern werden in demselben Verhältniß, wie die Baukosten, auf die Muttergemeinden, Vicariate und Filiale vertheilt [4]).
4) Die Kosten für die Versicherung, und namentlich die Taxationsgebühren [5]), trägt die Gemeinde [6]).
5) Im Schaumburgischen ist besonders verfügt, daß die Brandkassen-Assecurationsscheine der geistlichen Gebäude von den Predigern bei eigener Verantwortlichkeit in den Kirchenkasten aufbewahrt, die eingegangenen Pfarrwittwenhäuser aber alsbald bei der Brandkasse abgeschrieben werden sollen [7]).

1) M. V. 18. Jan. 1826 (C. A. 27. Jan. 1826), 21. Jan. 1833 abgedr. bei Kulenkamp R. S. 3, 228.

2) M. V. 29. Mai 1845 (2681 C. H. P.) und ist dieses lediglich Angelegenheit der Gemeinden, nicht der Kirchenkasten. Die Prediger haben sich, wenn die Gemeinde dazu bereit ist, mit dem Landrathsamt zu benehmen und diesem die weitere Einleitung zu überlassen. C. V. 29. Oct. 1845. 5117.

3) C. G. R. P. 27. Febr. 1776 (6, 860).
4) C. D. 19. Febr. 1791 a. d. v. Dalwigkschen Justit. in S. Gem. Dillich w. Gem. Neuenhain.
5) C. R. 13. März 1778 an das A. Borken.
6) In den K. K. Rechnungen passiren die Ausgaben dafür nicht, M. C. A. 26. Aug. 1825. 1476.
7) Rint. C. A. 17. April 1804.

Zweites Capitel.

Von der speciellen Benutzung der Kirche und Todtenhöfe oder von den Kirchenständen *) und Erbbegräbnissen.

1. Kirchenstände.

§. 290. (L. §. 446. Pf. §. 500).

A. Kirchenstuhlordnung von 1656.

Von dem Gebrauch der Kirche zum Gottesdienst ist bereits oben (§. 209 f.) die Rede gewesen, und daß ein Eigenthumsrecht an den Kirchen nicht bestehe, wiederholt (§. 137. 278. 279) vorgekommen. Nur ein Gebrauchsrecht [1]) steht der Gemeinde (Kirche) zu, das die Parochianen ohne weiteres Entgeld haben, da sie die Kirche herstellten, resp. für sie dieselbe aus dem Kirchenvermögen hergestellt wurde.

Außer diesem gemeinen Gebrauch kann jedoch Einzelnen an einzelnen Kirchenständen auch ein besonderes Recht eingeräumt sein, und hierauf beruht die s. g. Kirchenstuhlordnung, deren erste Begründung Gewohnheitsrecht war, das unter dem 9. August 1639 der Superintendent Theoph. Neuberger in ein Ausschreiben zusammenfaßte [2]), das C. A. vom 22. December 1656 §. 1—6 (2. 401) wiederholte und auf dessen Bereich aus-

---

*) Richter §. 317 (§. 302). Böhmer, Jus par. 5, 2. Bucher, von den Kirchenständen besonders nach den Chur. Sächsischen und Fürstlich Hessischen Rechten in den Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Predigers, Leipzig 1797 Bd. 1, 295. Kulenkamp zum C. A. 22. Dec. 1656 N. S. 1, 91 ff. Repert. §. 920 ff. Schröter verm. jur. Abhandl. Halle 1786 Bd. 2 S. 322 ff.

dehnte, und das durch Geh. Minist. Rescript vom 20. Novbr. 1776 (§. 18 Note 1) auch auf Schaumburg ausgedehnt, die Grundlage für die betreffenden Rechtsverhältnisse in ganz Althessen bildet. Damit ist jedoch ein abweichendes Herkommen, nach welchem entweder gar keine besondern Kirchenstände stattfinden [3]), oder deren Erwerb (Lösung) anderen Rechtsregeln folgt [4]), nicht ausgeschlossen.

1) D. h. nicht ein Ususfruct, ein Usus oder sonst ein abgelöster Theil eines privatrechtlichen Eigenthums, sondern ein öffentlich-rechtlicher Gebrauch einer Sache, die in Niemandes privatrechtlicher Disposition steht.

2) Reg. Arch. Darunter ist bemerkt: Das Vorige wegen der Stühle ist bei meines antecessoris selig Zeiten verordnet und jetzt im Beisein sämmtlicher Ministerien erneuert. — Wenn Estor bürg. Rgelehrs. 1 §. 1052 die hess. Stuhlordnung mit der Chursächs. von 1580 Gen. Art. 36 (Richter 2, 450) übereinstimmend findet, so ist diese Uebereinstimmung nur materiell.

3) Geh. Min. Rscr. 31. März 1772 (6, 641; auch bei Ledderhose K. R. S. 618). Die Gemeinden sind darum auch befugt, Communion der Kirchenstände eintreten zu lassen, wenn die Kirche neu gebaut wird, C. G. R. P. 17. Juli 1781 (6, 1033). C. R. 19. Dec. 1782 (6, 1098), 4. April 1785 (6, 1191). Bei der Bestimmung deshalb entscheidet die Majorität, C. R. 31. Aug. 1787 (7, 187). Bei Rengshausen, wo eine Hauptreparatur der Kirche vorgenommen war, dergestalt, daß alle Kirchenstände neu erbaut waren, entschied man jedoch, daß, insofern die Lösung in einer Kirche herkömmlich sei, es nicht mehr in dem Willen der Gemeinde beruhe, sie aufhören zu lassen, C. B. 27. Jan. 1837 4699/36. Anders in Rommerode, wo die dissentirende Minorität, welche lösen wollte, mit Polizeistrafe bedroht wurde, C. B. 16. Oct. 1846. 4960. Bei mangelnder Vereinigung sind die Streitenden zur Lösung der Kirchenstände anzuhalten, selbst wo sonst die Stände nicht gelöst werden, M. C. B. 17. März 1826. 465, 7. Juli 1826. 1215 (Bürgel). — Selbst aber da, wo Lösung der Stände üblich ist, hängt es von jedem ab, ob er einen Stand lösen oder sich mit dem Gebrauch der übrig bleibenden gemeinen Stände begnügen will, C. G. R. P. 12. April 1771 (6, 608) auf den Grund eines Judicats vom 4. Febr. 1761 in S. der Gemeinde Stadt-Hosbach wd. Pfarrer Westermann zu Thurnhosbach (Ledderhose K. St. S. 218. 522). M. R. 31. März 1772. C. R 6. Jan. 1779 (N. Gränzebach), 27. Dec. 1781 (Herrmannrode), 4. April 1788 (Immichenhain). Der früher (C. G. R. P. 5. Nov. 1776 [Wiera], 21. Novbr. 1778 [Elmshagen], 11. Novbr. 1780 [Mengsberg]) festgehaltene

Unterschied, der Lösung der Kirchenstände vorschrieb, wenn die Gemeinde nicht ganz aus eigenen Mitteln die Kirche gebauet hatte, ist damit aufgegeben. —

4) So wurde, als der Prediger zu Kleinenglis die dasige Observanz, und daß hiernach insbesondere ein jeder sich verheirathender Mann zu der Lösung gehalten sei, jedoch keinen bestimmten Stand erhalte, sondern unten antreten müsse, einberichtete, dieses genehmigt: E. C. S. P. 19. Mai 1797 mit der weiteren Verfügung, daß die im Militär stehenden Ehemänner erst, nachdem sie verabschiedet worden, zu der herkömmlichen Lösung verbunden wären, E. C. S. P. 4. Febr. 1803.

§. 291. (L. §. 447. 448. 452. 455. Pf. §. 502. 503. 508. 510).

B. Lösung der Kirchenstände.

a) Objectiv: Welche Stände?

Die Kirchenstände stehen unter der Aufsicht der Prediger und Kirchenältesten [1]), ohne deren Zustimmung Niemand bei Vermeidung ernster Strafe in der Kirche etwas sich anzumaßen unterfangen darf [2]). Wer also nicht etwa einen mit dem von ihm bekleideten Amt verbundenen besonderen Stand in der Kirche hat (s. g. herrschaftlichen, Raths=, Professoren=, Kirchenältesten=, Studenten=, Schüler=Bank) [3]), muß sich entweder mit dem gemeinschaftlichen Gebrauch der öffentlichen Stühle begnügen, oder falls er einen eigenen Platz haben will, deßhalb beim Prediger melden [4]), der über die Kirchenstände ein besonderes eingebundenes Ständebuch zu führen und darin das Zuschreiben derselben mit Beifügung von Jahr und Tag zu besorgen hat [5]). Es entsteht nun die Frage, welche Stände zugeschrieben werden können und wem?

Zu jener objectiven Frage ist die Antwort, daß keineswegs alle Stände zum Einzelgebrauch ausgethan werden dürfen, sondern bestimmte Stände für Arme, Fremde, und andere Personen, welche mit keinem besonderen Stuhl versehen werden können, zum gemeinen Gebrauch frei gelassen werden müssen. Dagegen sind alle Kirchenstände, welche nachweisbar früher einer Lösung unterworfen gewesen sind, resp. welche bestimmte Gemeindeglieder bisher ausschließlich benutzten, zu den privaten

(an Einzelne austhubaren) zu rechnen und im Fall beabsichtigter fernerer ausschließlicher Benutzung zu lösen [6]). Sodann versteht sich, daß nur vacante oder erledigte Stände zugeschrieben werden dürfen [7]), da die Zuschreibung das ausschließliche Gebrauchsrecht gibt. Aber nicht ein Mal Anwartschaften auf erledigt werdende Kirchenstände dürfen ertheilt werden [8]). Erledigt wird ein Stand

1) durch den Tod des seitherigen Inhabers, da das Recht bei uns nie real (Note 3) oder erblich, sondern nur persönliches Gebrauchsrecht ist (§. 294), also nicht auf Erben übergeht.
2) Durch Verzicht, der jedoch nicht zu Gunsten eines Andern geschehen kann, sondern immer nur zu Gunsten des Kirchenvermögens wirkt;
3) durch stillschweigende Entsagung, indem sich der Berechtigte in Verhältnisse begibt, unter denen er von dem Recht keinen Gebrauch mehr machen kann, also definitiv aus der Kirchengemeinde ausscheidet, z. B. auswandert [9]), sich auswärts verheirathet [10]). Auch lebenslängliche Gefängnißstrafe würde dahin gehören, nicht vorübergehende [11]). —
4) Durch Neubau der Kirche [12]).

Ohne erhebliche Ursachen sollen die Mannspersonen an den Weiber- und die Weibspersonen an den Männerstühlen keine Gerechtigkeit haben [13]).

1) C. A. 22. Dec. 1656 §. 6 (2, 406), 1. Febr. 1726 §. 4 (3, 986). Der „Kirchenältesten", weil die Stände nicht als privatrechtliches Vermögensobject betrachtet werden, in welchem Fall sie zum Ressort der „Kastenmeister" gehören würden.

2) Die Dec. 100 im 3. Band der Casselschen Decisionen verlangt zum Bau eines Kirchenstandes regelmäßig die Genehmigung des Consistoriums und macht davon nur für den Fall eine Ausnahme, daß der Bauende Patron der Kirche sei und ihm obliege, die Kirche auf seine Kosten in Bau und Besserung zu erhalten. Die Stuhlordnung und die Chursächsische K. O. von 1580 a. a. O. wissen davon nichts („ohn sonderlich Vorwissen und Erlaubniß des Pfarrers und der Kirchenväter") und auch der in der decis. cit. allegirte Philippi de subsell. temp.

c. 2 §. 2 hat den ohnehin aus den allgemeinen Grundsätzen (oben §. 280) nicht zu folgernden Satz nicht. Man wird also das Erforderniß der Genehmigung des Baues durch das Consistorium mit Bucher a. a. O. §. 1 auf den in dem Aufsichtsrecht des Consistoriums liegenden Fall beschränken müssen, daß die Frage dem C. in Folge deßhalbigen Streites, oder eines Bedenkens im Wege der Anfrage vorgelegt, oder auch ohne das von demselben mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit ꝛc. des Baues aufgegriffen wird. Gitterstände sind aus mehreren Gründen (weil in der Kirche überhaupt Niemand einen besonderen Vorzug haben darf und sie den Ueberblick des Pfarrers über das, was in der Kirche geschieht, beschränken) nicht zu billigen und werden deßhalb in der Regel nicht gestattet, C. B. 2. Dec. 1836. 4244 (Rengshausen).

3) Nach gemeinem Recht giebt es auch Real-Stühle, die an einem Haus, Gut ꝛc. haften; bei uns sollen Kirchenstände nicht bei gewisse Häuser und Wohnungen gewidmet oder assignirt werden, C. A. 22. Dec. 1656 §. 9 (2, 401) und der Besitz eines Kirchenstandes ist daher nie ein Annexum des Wohnhauses oder Gemeinde-Nutzens M. C. B. 26. Mai 1826. 959 (Bürgel), für Juden insbesondere nicht auf diesen Grund erwerbbar, selbst wenn sie durch ihre christlichen Miethsleute davon Gebrauch machen wollten, B. O. 12. Jan. 1762 §. 5 (6, 41). Eine Klage oder Einrede auf Ueberlieferung eines Kirchenstandes als Zubehörung eines verkauften Hauses findet nicht statt, O. A. G. D. 14. Oct. 1837 [4227] Grede et ux. c. Amthauer. Als die Patrone der Pfarrei Haueda v. Pappenheim das Gut Grimmelsheim, welches zu dieser Pfarrei gehört, verkauft hatten, nahm das Consistorium an, daß das Recht auf den Gebrauch des von den v. Pappenheim gebaueten Kirchenstandes nicht auf den Gutskäufer übergehe, sondern den Patronen verbleibe, C. B. 11. Jan. 1828. 105, 21. Juni 1833. 2280. Vgl. ferner C. Bschl. 15. Mai 1835. 1815 C. P.

4) C. A. 22. Dec. 1656 §. 2 (2, 401).

5) C. A. 1. Febr. 1726 §. 21 (3, 981). Das Buch enthält schicklicher Weise auf einer Seite Lage und Nummer des Standes, auf der gegenüberstehenden die Zeit der geschehenen Lösung und die Namen der Lösenden, C. R. 25. April 1769 (Lichtenau). Die Stände sind zu numeriren und die deßhalbigen Kosten aus den Lösegeldern zu bestreiten, C. R. 20. Nov. 1775 (6, 846).

6) M. C. B. 2580/56 3449/56 (Grüßen).

7) „Wenn ein Stuhl los wird" C. A. 22. Dec. 1656 §. 2 (2, 400).

8) C. R. 20. Juli 1780 (Großenritte).

9) Wenn jemand wegzeucht, ist der Stand der Kirche verfallen und haben Pfarrer und seniores denselben zu vergeben gegen gehörige Lösung, Erl. des Sup. Th. Neuberger 7. Sept. 1653. Namentlich bei den Auswan-

derungen nach Amerika mit Ausscheiden aus dem Unterthanenverband kann dieses nicht zweifelhaft sein, C. B. 17. Juni 1852. 3297 (Witzenhausen), 18. Nov. 1852. 5893 (Berge), C. A. 15. Aug. 1854. 4071, M. B. 24. Aug. 1859. 6701. — Wenn es dagegen zweifelhaft ist, ob Jemand zurückkommen und seine Wohnung wieder in der Heimath nehmen werde, soll der Stand gar nicht oder nur unter dem im Ständebuch zu notirenden Vorbehalt der Wiederabtretung für den Fall der Zurückkunft anderweit ausgegeben werden, C. R. 20. Nov. 1775 (6, 846), C. R. 4. Febr. 1782 (6, 1048). Bei Veränderung des Wohnorts allein verfällt das Recht nicht, d. h. wenn eine Person zwar zeitweilig sich aus der Heimathgemeinde entfernt und ihren Wohnsitz anderswo im In- oder Auslande nimmt, aber ihr Heimathsrecht in der Gemeinde behält und jederzeit zurückkehren kann, um von demselben wieder Gebrauch zu machen, C. A. 15. Aug. 1854. 4071. Als die Wittwe des Aktuars B. in W. mit Hinterlassung eines Sohnes starb und ihre Tochter sich anderwärts verheirathet hatte, der Sohn in Cassel angestellt, ein sonstiger Erbe aber nicht vorhanden war, verfügte das Consistorium auf das Nachsuchen des Sohns, welcher vorstellte, daß sie noch die Grundstücke ihrer Mutter gemeinschaftlich besäßen, und es einem von ihnen oder seinen Kindern gefallen könnte, wieder nach W. zu ziehen, daß der Stand der Tochter des Sohns zugeschrieben werden, über die einstweilige Benutzung desselben aber der Pfarrer pflichtmäßig verfügen solle, C. B. 8. Jan. 1830. 4289.

10) Bei Frauenspersonen Gem. O. 1834 §. 16. C. B. 1. Febr. 1833. 62. 64 (Abterode), 1. Mai 1833. 1682. Min. Bschl. 16. Sept. 1833. 3866. C. Bschl. 22. März 1833. 1114. M. C. B. 23. Febr. 1848. 445 (Lingelbach). C. A. 15. Aug. 1854. 4071.

11) C. R. 6. Sept. 1816 (Oberlistingen).

12) Die Frage ist zweifelhaft und davon abhängig, ob man die neuen Stände als nur erneuerte alte, oder die alten als untergegangen und die neuen also als bisher noch gar nicht vorhanden gewesene Sachen anzusehen hat. In dem letzteren Falle würden sie noch nicht gelöst sein, also gelöst werden müssen, während das Recht an den gelösten alten Ständen mit deren Aufhören ebenfalls aufgehört hätte. Man hat diese letzte Ansicht befolgt bei der Verwüstung der Freiheiter und Altstädter Kirche zu Cassel im siebenjährigen Krieg, auch bei Dorfkirchen so verfahren, C. R. 12. Dec. 1774 (Niedergrenzebach), 19. Juli 1784 (6, 1162) mit Hinweisung auf das C. A. 22. Dec. 1656 §. 8, wo Vorschriften über das Verfahren gegeben werden, die sich nur von einer durchgreifenden anderweiten Lösung der Kirchenstände verstehen lassen, wie sie in den damaligen Zeiten nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs bei neuen resp. neu hergestellten Kirchen vorkommen mußte. Der Umstand, daß gerade die §§. 7—9 in 1656 entstanden sind, während §§. 1—6 altes Gewohnheitsrecht

enthalten (§. 291 N. 1), setzt die Richtigkeit der Berufung auf das C. A. vom 22. Dec. 1656 §. 8 außer Zweifel. Vgl. Bucher §. 8.
13) C. A. 22. Dec. 1656 §. 9 (2, 401).

§. 292. (L. §. 452. Pf. §. 507).

b) Subjectiv, an wen?

Jede Kirche ist zunächst zum Gebrauch und zur Erbauung der Gemeinde, der sie gehört, bestimmt und ein Recht auf Stände oder Sitze in dieser Kirche können sonach auch nur die Glieder dieser Gemeinde, die Parochianen, haben [1]).

Bei der Concurrenz verschiedener Berechtigter (Parochianen) hat zunächst den Vorzug:

1) Der, welcher noch keinen Stand hat, vor dem, welcher einen hat, so jedoch, daß Hausväter oder Hausmütter, wenn sie schon für ihre Person einen Stand haben, doch für ihre Angehörigen noch so viel Stände als nöthig, lösen können, und zwar in demselben Stuhl (oder Bank) mit Vorzug vor Anderen, die noch gar keinen Stand in demselben haben [2]).
2) Handelt es sich um einen besseren Stand, so hat der, welcher einstweilen einen geringeren nehmen mußte, vor dem, der keinen hat, und von zweien, die beide schon geringere Stände haben, der, welcher den seinigen schon länger hatte, das Vorrecht [3]).
3) Der Sohn hat den Vorzug vor der Tochter an des Vaters, die Tochter vor dem Sohn an der Mutter Stand [4]). Doch hat man dem Mann resp. dem Sohn den Stand seiner verstorbenen Ehefrau oder Mutter für seine künftige Ehefrau zu lösen gestattet und zwar bei Concurrenz mit anderen Verwandten sogar vorzugsweise [5]).
4) Wird ein Stand durch Tod oder sonst erledigt, so haben die (Intestat=) Erben [6]), resp. die es sein würden, wenn die Erledigung nicht in Folge Auswanderung, Heirath rc., sondern Todes, eingetreten wäre [7]), das Recht, binnen 4 Wochen sich zu melden und den Stand zu lösen [8]), und erst nach fruchtlosem Ablauf dieser vier Wochen hat der

Pfarrer Macht [9]), den Stand an Dritte zu vergeben. Sind die Näherberechtigten noch Kinder und zur eigenen Benutzung des Standes nicht fähig, so schließt sie das nicht aus [10]), aber der Pfarrer kann interimistisch über die Benutzung verfügen [11]). Bei der Concurrenz mehrerer Erben pflegt ohne Rücksicht auf früheres oder späteres Anmelden Entscheidung durch das Loos in Gegenwart des Pfarrers und der Kirchenältesten einzutreten [12]). Es versteht sich, daß auswärtige Erben (Nichtparochianen), da sie überhaupt kein Recht auf einen Stand haben, noch weniger ein Vorzugsrecht vor einheimischen Erben oder auch anderen Parochianen haben können [13]).

5) Bei durchgreifender neuer Zuschreibung in neuen Kirchen sollen nächst Beamten und Rath die, welche am Meisten zusteuerten, sodann die anderen nach dem Alter der Anmeldung bedacht werden [14]).

1) C. A. 15 Aug. 1854. 4071. Ist die Kirche groß, so daß noch Stände für Andere übrig sind, so kann auch von Nichtparochianen ein bestimmter Stand gelös't werden. C. A. 22. Dec. 1656 §. 9 (2, 401). Daß Forensen für den Fall ihres Aufenthalts in der Gemeinde oder für ihre Leute daselbst einen Stand lösen dürfen, ist ausgesprochen durch C. R. 14. März 1817. 858. In der Regel wird daher der Umstand, daß Jemand einen Kirchenstand in der Kirche gelös't hat, ein Beweis für seine Kirchenangehörigkeit sein, insbesondere auch für die Filialqualität beweisen.

2) C. A. 1. Febr. 1726 §. 21 (3, 986). C. A. 22. Dec. 1656 §. 3 (2, 401). C. B. 14. April 1797 (7, 716). Bucher a. a. O. §. 7. So ist es auch in der Hanauer Kirchenstuhlordn. v. 18. April 1744 §. 2 vorgeschrieben.

3) Das. §. 12 C. C. S. P. 23. Jan. 1818 (Jesberg).

4) C. R. 13. Sept. 1781 (Obergränzebach).

5) So z. B. dem Heinrich Köster in Germerode, dem der Pfarrer am Tage nach dem Tode der ersten Frau den Stand derselben für die etwaige zweite Frau zugeschrieben hatte, vor dem Bruder der ersten Frau. C. R. 28. Aug. 1780; dem Sohn der Frau des J. H. Bartholomäi in Gr. Ritte, obwohl er noch nicht verheirathet war, den Stand seiner Mutter vor einem Fremden.

6) Verwandtschaft ohne Erbverhältniß genügt nicht. C. B. 18. Mai 1843.

2532 (Niedermeiser) und jedenfalls werden die entfernteren Verwandten durch die näheren ausgeschlossen, die Schwäger durch die Blutsverwandten C. C. S. P. 1. Mai 1810 (Quentel).

7) Diese Analogie ist in dem C. A. vom 15. August 1854. 4071 ausgesprochen. Die 4 Wochen laufen dann vom Tag des Abzugs aus der Parochie. Bucher §. 7.

8) C. A. 22. Dec. 1656 (2, 401). Es reicht nicht hin, daß sich ein Bewerber meldet, sondern das Lösegeld muß auch wirklich entrichtet werden. C. B. 30. Aug. 1833. 3298 (Abterode). Bucher a. a. O. Umgekehrt sollen bekannte Näherberechtigte aufgefordert werden; z. B. wurde ein directer Descendent, der 42 Jahre lang einen Stand betreten, aber nicht gelöst hatte, vor anderweiter Vergebung erst zu nachträglicher Lösung aufgefordert. M. C. B. 6. Mai 1857. 1771 (Ottrau). M. C. B. 20. Juni 1845 (1368), 9. Juni 1846.

9) Nicht auch die Pflicht, sondern selbst dann hat ein sich wenn auch später erst gemeldet habender Angehöriger den Vorzug Dec. 3, 64.

10) C. R. 26. Febr. 1781 (Melsungen).

11) C. B. 16. Mai 1828. 1943 (Waldkappel). C. R. 4. Febr. 1782. C. C. S. P. 14. April 1797 (7, 716). M. B. 3. Oct. 1835, der die einstweilige Ausübung dem Vormund abschlägt.

12) C. A. 22. Decbr. 1656 §. 8 (2, 401) C. R. 19. Juli 1784 (Iba). C. C. S. P. 9. Febr. 1798 (Lichtenau). C. B. 3. März 1837. 762. M. C. B. 14. Juni 1844. 1342 (Langenstein), durch welchen eine Bevorzugung des etwaigen Meistbietenden unter den Concurrenten ausdrücklich ausgeschlossen wird, wie denn Versteigerung überhaupt untersagt ist. C. R. 7. Febr. 1783 (Ropperhausen). C. B. 12. April 1844. 1691, 3. März 1853. 1189.

13) C. R. 26. Febr. 1781 (Melsungen). Mevii dec. 5, 408. Wo eine Familie einen s. g. Familienstuhl (subsellia familiaria, gentilitia) hat, der nicht gelöst und für Nichtfamilienglieder unzugänglich ist, macht sich die Sache natürlich anders. Als zu Aue eine Kirchenreparatur statt fand, namentlich eine ganz neue Einrichtung der Kirchenstände, wurde für die Familie v. Eschwege, welche früher einen besonderen Stand gehabt hatte, auf ausdrückliches Verlangen wieder ein solcher erbaut, ein besonderer Eingang aber, der früher gewesen war, verweigert, da dessen Einrichtung der Gemeinde zu große Kosten verursachen würde. 2435. 1362/1831 C. H. P.

14) C. A. 22. Dec. 1656 §. 8. C. R. 19. Juli 1784. Fahrbauern hätten also den Vorzug vor Köthern.

§. 293. (L. §. 446. Pf. §. 501).

c) Rechte des Inhabers.

Dem Inhaber eines Kirchenstandes steht an demselben kein Eigenthums-, sondern nur ein persönliches (daher nicht vererbliches)[1]) und nicht cessibeles[2]) Gebrauchsrecht öffentlich rechtlicher Natur zu, vermöge dessen er sich des Standes mit Ausschluß Dritter[3]) bedienen darf[4]). Daher dürfen gelöste Kirchenstände, ohne neue Lösung und Bewilligung Derer, welchen die Aufsicht darüber gebührt, nicht verkauft, verschenkt, vertauscht[5]) oder sonst[6]) veräußert werden.

In älterer Zeit sah man in dem Recht an dem Kirchenstand, ein Privatrecht, das man zwar nicht für ein Eigenthumsrecht hielt, aber doch bald unter dem Gesichtspunkt eines Ususfructs, bald unter dem eines Usus beurtheilte, und zu dessen Schutz man dann auch die entsprechenden petitorischen (act. confessoria) und possessorischen Rechtsmittel (interd. uti possidetis, actio spolii, int. ne quid in loco sacro fiat etc.) gegeben glaubte[7]). Der Umstand, daß dergleichen Rechtsstreitigkeiten vor die Consistorien gehörten, die das öffentliche Recht der Kirche ebenwohl verwalteten, und daß man überhaupt auch bei den weltlichen Gerichten (die zugleich Verwaltungsbehörden waren, d. h. ebenwohl das öffentliche Recht handhabten) klagte, ließ diesen Irrthum als solchen weniger leicht erkennen, zumal man auch öffentlich rechtliche Befugnisse und Verhältnisse in den Formen eines Civilprozesses festzustellen sehr gewohnt war. In der That ist das eingeräumte Recht aber nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich rechtlicher Natur, ein Ausfluß kirchlicher Ordnung und Disciplin, dessen Verfolgung im Civilrechtsweg vor den weltlichen Gerichten, denen jetzt nur der Spruch über privatrechtliche Verhältnisse zusteht, nicht statt finden kann.

Die deßhalbigen Streitigkeiten werden daher von den Consistorien[8]) und in der Recursinstanz von dem Ministerium des Inneren[9]) zu entscheiden sein.

1) Es erlischt mit dem Tod und kann daher nicht auf den Todesfall darüber verfügt werden. C. B. 4. Oct. 1799 (7, 827). C. B. 13. Juni 1834· 2090 (Waldkappel).

2) Doch kann er auf die Dauer seiner Lebenszeit die Betretung einem Anderen verstatten, ohne dazu der Erlaubniß der Kirchenvorsteher zu bedürfen C. R. 4. Febr. 1782; E. C. S. P. 24. Jan. 1794 (7, 583), wie überhaupt der Gebrauchsberechtigte zwar nicht das Recht, aber dessen Ausübung Anderen überlassen kann, fr. 12 §. 2 de usufr. 7, 1. Von dieser Befugniß wird insbesondere der leicht Gebrauch machen, welcher den Ort verläßt und sich zeitweilig anderswo aufhält. Man ist in älteren Zeiten sehr geneigt gewesen, solche Concessionen selbst da zu erlauben, wo (wie z. B. bei Verheirathungen von Frauen außer der Parochie oder Auswanderungen, Niederlassungen außer dem Kirchspiel rc.) im Grund das Recht selbst aufgehört hatte, also auch von einer Ausübung desselben durch Andere nicht mehr die Rede sein konnte. So z. B. wurde im folgenden Fall, in welchem sich die Inhaberin von Cassel aus nach Marburg verheirathet, ihrer Stiefmutter aber 2 von ihr gelöf'te Kirchenstühle überlassen hatte, bei einem darüber mit Verwandten der Vorbesitzerin entstandenen Proceß zu Gunsten dieser Cessionarin erkannt: Nachdem Secretarii Deinharts sel. Tochter, jetzo D. Ulners Ehefrau zu Marburg die 2 Kirchenstände quaestionis [in der Martinskirche zu C.] noch kurz verwichener Zeit vor sich gelöset und bishero sowohl durch sich selbst, als auch durch die Klägerin betreten und bestanden gehabt, und also solche Stände noch zur Zeit nicht erledigt worden, sondern sie D. Ulners Ehefrau der Klägerin [ihrer Stiefmutter] inskünftig auch dieselben zu betreten verstattet, als ist es auch bei solcher Permission belassen und der Klägerin die 2 Kirchenstühle nach wie vor zu betreten verstattet worden. C. Beschl. 11. Oct. 1661. In neuerer Zeit hält man streng daran, daß nur die Ausübung, nicht das Recht cedirt werden kann, folglich der, welcher das Recht aufgibt (§. 292 N. 3) nicht in der Lage ist, einem Anderen die Ausübung zu überlassen. M. B. 24. Aug. 1859. 6701. Der Aufenthalt im Ausland allein (ohne Aufgabe des Wohnsitzes resp. des Unterthanenrechts) schließt aber das Recht nicht aus und verhindert also auch eine Cession nicht, es wäre denn eine entgegenstehende Observanz nachweisbar. O. A. G. D. 18. März 1780, 7. März 1781 in S. luth. Pred. zu Rinteln c. v. Ditfurth, wozu die bloße Acquiescenz anderer Abwesender bei einem solchen Verfahren noch nicht hinreicht. C. R. 4. Febr. 1782 (6, 1048). — Wo eine Cession nur der Ausübung des Rechts auch statthafter Weise erfolgt ist, findet übrigens keine Zuschreibung im Ständebuch statt.

3) C. R. 6. Jan. 1774 (R. Grenzebach).

4) Wenn ein Kirchenstand mehreren Familien zusteht, so muß das Gesinde der einen den Familiengliedern des anderen bei mangelndem Raume weichen. C. R. 6. Sept. 1816 (Asbach).

5) C. A. 22. Dec. 1656 §. 1, 9 (2, 400, 401). M. B. 16. Sept. 1833 (Abterode). Es liegt danach ganz in der Hand des Pfarrers und der

Kirchenältesten, den Käufer, Schenknehmer 2c. wenn er eine ungeeignete Person ist, nicht zur Lösung zulassen und ihm den Stand nicht zuzuschreiben. C. B. 5. September 1854. 4887. Eine verbotene Veräußerung ist zwar nichtig, aber eben deßhalb zerstört sie auch das Recht des Veräußerers nicht. Der Käufer 2c. kann darum das bezahlte Kaufgeld zurückfordern C. R. 18. April 1817. 996, oder auch den Stand lösen. C. R. 26. Febr. 1781 (Melsungen). Thut er das letztere nicht, so ist für die Kirche die Veräußerung als nicht geschehen anzusehen; aber die Bank einem Anderen zuzuschreiben, geht nur, wenn der Verkäufer 2c. nach Maßgabe der §. 292 Nr. 1, 2, 3, sein Recht verloren hat.

6) Auch nicht verpachtet C. R. 26. Februar 1781, selbst nicht von dem Vormund für die noch nicht zu eigenem Gebrauch befähigten Kinder. M. B. 3. Oct. 1835. Da die Ueberlassung der Ausübung des Gebrauchsrechts nicht unzulässig ist (Note 2), so hat man für das Verbot der Verpachtung in einer Zeit, wo man das betreffende Recht noch ganz unter privatrechtlichem Gesichtspunkt betrachtete, da sie ja eben keine Veräußerung des Rechts, sondern nur der Ausübung enthält, den Grund wohl in dem Odium gegen den Handel mit kirchenrechtlichen Befugnissen zu suchen. Das gleiche Verbot findet sich auch im Chursächsischen und Braunschweig Lüneburgischen. Bucher §. 4. Schlegel, Churhan. K. R. 4, S. 131. — Kirchenstände vermögen einen Gegenstand der Hülfsvollstreckung nicht abzugeben, aber Stände in der jüdischen Synagoge. Schulerscher Fideicomm. Cur. c. die israelitischen Gem. Glieder zu Mbg. 1841. 7464. C. D. 28. Sept. 1804 an den Landrabb. C. R. 15. Dec. 1815 an d. A. Rentershausen.

7) Philippi de subsell. templ. c. 6. Bucher l. c. §. 11. Dec. S. T. C. 3, 16 und 100.

8) C. B. 10. Juni 1836. 1903, wodurch einem Kirchenstand, der von Jemand listiger Weise erschlichen war, zu räumen befohlen und demnächst auf dem Strafweg durch die Strafbehörde zur Geltung gebracht wurde.

9) M. B. 24. Aug. 1859. 6701: „daß insoweit Streitigkeiten über Kirchenstände richterlicher Entscheidung unterliegen, dieselben nach Uebergang der früher den Consistorien zugestandenen Jurisdiction auf die weltlichen Gerichte nicht mehr vor die Consistorien gehören, hinsichtlich der von den Consistorien in Kirchenständesachen zu ertheilenden Verfügungen aber kein Grund für eine Versagung der Beschwerdeführung bei dem Ministerium des Innern ersichtlich ist."

§. 294. (L. §. 460. Pf. §. 512).

2. Erbbegräbnisse.

Aehnlich wie es sich mit dem Gebrauchsrecht Einzelner an bestimmten Kirchenständen verhält, ist es mit dem an besonderen

Begräbnißstätten auf dem Todtenhof beschaffen. Auch hier gab es früher wenigstens mit dem Amt, namentlich Patronat und Pfarramt, verbundene Berechtigungen eines Begräbnisses in der Kirche (vergl. §. 123 Note 2), resp. möglichst nahe der Kirche. Außerdem aber ist es den einzelnen Parochianen verstattet (wo das Herkommen nicht etwa bloß den usus promiscuus kennt) für sich und die Seinigen Begräbnißplätze außer der Reihe, in welcher sonst das Begräbniß erfolgt, zu erwerben. An diesen besonders erworbenen Begräbnißplätzen (Erbbegräbnissen) steht dem Erwerber eben so wenig, wie an dem Kirchenstuhl, ein Eigenthums= oder ein privates Servitut= (Gebrauchs= &c.) recht zu. Vielmehr ist sein Recht öffentlicher (disciplinarischer) Natur und erlischt in derselben Weise, wie dergleichen öffentliche Befugnisse zu erlöschen pflegen, so daß z. B. die Außergebrauchsetzung des Todtenhofs den Berechtigten zu keiner Klage legitimirt (§. 288 Note 18), auch nicht zur Zurückforderung des etwa für die Gebrauchsgestattung Gezahlten [1]. Eben so wenig findet ein Verkauf, Vertauschung &c. an Dritte statt, ja, da hier Ueberlassung der Gebrauchsausübung nicht getrennt von Ueberlassung des Gebrauchsrechts gedacht werden kann, lassen sich nicht ein Mal die deßhalbigen bei Kirchenstühlen anwendbaren Grundsätze zur Geltung bringen [2]. Der Inhaber hat allein das Recht, den Platz als Begräbnißplatz für sich und die seinigen zu benutzen. Will oder kann er davon keinen Gebrauch machen, so wird das Gebrauchsrecht der Kirche wieder frei [3]. Eben so wie bei Kirchenstühlen ist aber auch bei Erbbegräbnissen die reale Qualität, vermöge deren das Recht einem Gute anklebt, ausgeschlossen [4].

1) Für die es an jeder rechtlichen Voraussetzung, insbesondere der cond. indeb. oder causa data causa non secuta fehlt, Hert opusc. 3, 440.

2) Noch weniger läßt sich ein Erbbegräbniß zu einem anderen Gebrauch verwenden oder verkaufen, wie z. B. die Erben des Kammerraths von Schmidt das von ihrem Erblasser mit Bewilligung des Landesherrn an der Lippoldsberger Kirche erbauete Erbbegräbniß nicht zu einem Keller verkaufen durften.

3) Man wird jedoch nicht, wie bei den Kirchenstühlen, schon in dem Aufgeben des Wohnsitzes im Kirchspiel einen stillschweigenden Verzicht auf

das Erbbegräbniß sehen dürfen, da jenes Aufgeben an sich noch nicht die Möglichkeit oder selbst Wahrscheinlichkeit ausschließt, daß der Inhaber Anstalt treffen wird, doch dereinst von dem Begräbnißplatz Gebrauch zu machen.

4) C. R. 21. Febr. 1817. 548. Kopp Handb. 3, 258 und 436 ff., wo auch ein Verzeichniß der zu Familienbegräbnissen berechtigten hessischen Ritterfamilien und Anderer zu finden ist, Strippelmann 5, 508 ff.

Zweiter Abschnitt.

Von dem nicht zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Vermögen (Privatvermögen) der Kirche.
Res ecclesiasticae.

§. 295. (L. §. 503. Pf. §. 544).

Einleitung.

Die nicht unmittelbar zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Sachen der Kirche machen das eigentliche Privatvermögen derselben aus, an dem, abweichend von den im ersten Abschnitt behandelten Kirchen und Todtenhöfen, wirkliche Privatrechte statt finden, und das erforderlich ist, um die gottesdienstlichen Zwecke der Kirche erreichen zu können. Einen Theil dieses Vermögens bilden diejenigen Immobilien, deren Gebrauch die Kirche ihren Dienern überweis't, damit diese im Stand sind, ihr ihre Dienste zu ihren Zwecken zu überlassen (Pfründen). Von diesem wird im Näheren im zweiten Capitel die Rede sein. Den anderen Theil bildet der Complex von Eigenthums- [1]) und Forderungsrechten [2]), welche das Kirchenärar ausmachen, aus welchem die theils zu Besoldungen der Diener, theils zu Erbauung und Reparatur der Immobilien, theils zu Anschaffung der erforderlichen Geräthe und Mobilien nöthigen Ausgaben bestritten werden. Von diesen Sachen und den zu ihrer Verwaltung bestellten Personen (den Diaconen der alten Kirchenordnungen, jetzt Kastenmeistern, Kastenschreibern, Kirchenverwaltern, Administratoren, Provisoren, Heiligenmeistern, Kirchen-

baumeistern) resp. ihrer Verwaltung wird im ersten Capitel gehandelt.

1) Dahin gehören insbesondere die Kirchengüter, Waldungen ꝛc., früher auch die Frucht-Einnahmen aus vererbleihten Gütern ꝛc.

2) Capitalien, Zinsen, Pachtgelder, Opfergelder, Collecten, Ständegelder, Sabbathsbußen ꝛc.

§. 296. (L. §. 516. 548. Pf. §. 558. 592).

1. Privatrechtliche Privilegien der Kirche.

Gemeinschaftlich dem Kirchenvermögen der einen, wie der anderen Gattung kommen zu gut die gemeinrechtlichen Vorrechte [1]) der Kirchen:

1) Testamentarische Bestimmungen zu ihren Gunsten bedürfen nach canonischem Recht und dem hierauf gegründeten Gerichtsgebrauch keiner besonderen Förmlichkeiten, insofern nur die Gewißheit des Willens außer Zweifel gesetzt ist [2]):
2) Vierzigjähriger Zeitraum zur Ersitzung von Immobilien der Kirche [3]), resp. von Reallasten an Kirchengütern [4]);
3) Vierzigjährige Dauer der Klagen der Kirchen, auch der ihnen cedirten [5]).
4) Jura minorum hinsichtlich der Restitutionen [6]).

Daß den Kirchen und milden Stiftungen an dem Vermögen ihrer Verwalter ein gesetzliches Pfandrecht zustehe, wie sehr gewöhnlich auf den Grund eines angeblich bestehenden Gerichtsgebrauchs angenommen wird [7]), ist nicht erweislich und gegentheilig entschieden [8]).

Processualisch ist den Kirchen und Pfarreien zugesichert:

5) Beitreibungsverfahren durch die Gerichte ohne Aufschub durch Bestreiten irgend einer Art hinsichtlich der auf dem Kirchenverband beruhenden Leistungen, wenn sie durch die kirchliche Oberbehörde für richtig erklärt sind [9]); der jährlich wiederkehrenden Einkünfte, insbesondere der Capitalzinsen und Pachtgelder mit Inhibition und Verweisung in den Rechtsweg in Folge eingelegten Widerspruchs [10]).
6) Rechnungsverfahren wider die Kastenmeister [11]).

1) Die öffentlich rechtlichen s. §. 274.

2) Pfeiffer pr. Ausf. 2, 338 ff.

3) Dec. S. T. C. 2, 204. Auf milde Stiftungen ausgedehnt: O. A. B. 5. Aug. 1837. 4066 Hosp. Merxhausen c. Heinemann.

4) O. A. G. E. 12. März 1842. Stift Kaufungen c. Stiftsgem. Oberkaufungen bei Pfeiffer 8, 213.

5) O. A. G. B. 15. Dec. 1838. 4585 Armeninstitut zu Würzburg c. v. Kölle, Heuser Ann. 1, 449.

6) c. 1. 3. 5 X. de in integr. rest. 1, 41. c. 1. 2 de in integr. rest. in 6to. (1, 21), Clem. un. eod. 1, 11. Zeitschrift für Recht und Gesetzgeb. in Kurh. 1, 143. Schaumb. Pol. O. E. 11 (Rottm. Ausg. S. 113). Böhmer ius par. VI. 2 §. 28.

7) Roth und v. Meibom 1 §. 76.

8) Han. Cons. c. Schöffer rel. ad c. der Kirchenarmenkasse zu Wächtersbach c. Kühnemann. O. A. G. E. 9. Aug. 1856. 4512; Buxbaum und Cons. c. Kahn 1859. 5676. — O. G. Rem. 1. Mai 1832 z. S. Uckermann, den freiwill. öff. Verkauf der Königschen Grundstücke betr. Heuser Ann. 4, 660. — Daß den Kirchen bei uns (Böhmer ius par. VI. 2 §. 18) auch kein Vorzugsrecht vor anderen Privatcreditoren im Concurs gebührt s. E. G. R. P. 13. Aug. 1776 (6, 872). Das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners bei den Gläubigern in solutum zugeschlagenen Grundstücken ist allgemein aufgehoben, Ges. 24. Juli 1834 §. 12.

9) St. M. A. 22. Oct. 1823 (S. 43), 22. Febr. 1830 (S. 10), 31. Dec. 1853 §. 2 (S. 227), insbesondere gehören dahin auch die Accidenzien. — Vgl. auch Just. M. B. 23. März 1857 (Heuser Ann. off. Th. 4, 64). Uebrigens ist es rathsam, bei der Richtigerklärung ausdrücklich zu sagen „zum Zwecke der Beitreibung in Gemäßheit des St. M. A. 22. Oct. 1823", da manche Gerichte sonst auf Widerspruch das Verfahren einstellen, obwohl dies bei auf öffentlichem Verband ruhenden Abgaben irrig ist, O. A. G. D. Rubino c. Synagogengemeinde zu Fritzlar 1851. 2771, Heuser Ann. 3, 412.

10) R. A. 16. Juni 1815. M. A. 31. Dec. 1853 §. 1 (S. 227).

11) Ges. 17. Mai 1834 §. 1. Der Superintendent als rechnungsabhörende Behörde kann durch Androhung von Strafen bis zu 20 Thlr. ev. Einlegung von Executanten nach §. 1. 2. 7 des cit. Ges. die Kastenmeister zu Erfüllung ihrer Pflicht anhalten, E. A. 14. Juni 1840. 2463. Dem Verfahren in erster Instanz wird die vom Consistorium ausgehende Requisition zum Grund gelegt, in der Appell. Instanz müssen aber die regelmäßigen Vertreter der Kirchenkasse auftreten, Luth. Kl. zu Rauschenberg c. Rau 28. Jan. 1846. 8742, Heuser Ann. 4, 511.

§. 297. (L. §. 500. 505. Pf. §. 543 u. 546).

2. Veräußerungsverbot. *)

Die Unveräußerlichkeit der res sacrae, d. h. der unmittelbar zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Sachen ist öffentlich rechtlicher Natur und ergibt sich daraus, daß ein Privatrecht an denselben nicht statt findet, mithin auch nicht übertragen werden kann [1]. Für die res ecclesiasticae, an welchen wirklich Privateigenthum ꝛc. möglich ist, hat das gemeinrechtlich bestehende Veräußerungsverbot seinen Grund in Zweckmäßigkeitsrücksichten, die nur sehr nach und nach seine Existenz erwirkten [2]. Es bezieht sich auf alle Immobilien der Kirche, mögen sie zur Pfründe oder zum Kirchenkasten gehören, und auf alle Arten von Veräußerungen (alienationes im Sinne des Römischen Rechts), sei es dem Eigenthume nach [3] (wie Verkauf, Vertauschung), oder durch Einräumung eines ius in re (Special-Pfandrecht, Servitut). So ist das Verbot auch in unser Recht übergegangen [4], mit der Wirkung, daß dawider eingegangene Verträge unwirksam sein sollen und die Güter ohne Anspruch auf Erstattung des Kauf- ꝛc. geldes zurückgegeben werden müssen. Wie das Verbot in Zweckmäßigkeitsrücksichten seinen Grund hat, kann auch da, wo dieselben wegfallen resp. das Gegentheil verlangen, Dispensation von dem Verbot erwirkt werden [5], zu der jedoch nicht das Consistorium [6], sondern nur der Landesherr selbst [7] befugt ist. Ohne Dispensation findet die Veräußerung von der Kirche zugeschlagenen, ihr verpfändet gewesenen Immobilien [8] und in Folge der Verkoppelung statt [9]. Auch die gemeinrechtliche Vorschrift, zufolge deren die Kirche ihrem Gläubiger nach ihrer Wahl Grundstücke zu 110 Procent des Taxationswerths in solutum geben darf, gehört hierher [10].

1) c. 4 X. de relig. dom. c. 51 de R. J. in 6to. Wenn das canonische Recht bei reb. sacris eine sanctitas interna annimmt, welche dem pro-

---

*) Richter §. 321 (§. 306). Walter §. 253. Eichhorn 2, 778 ff. Böhmer J. E. P. 3, 13, ius paroch. VI. 2 §. 25 sqq. Heuser Ann. 6, 250. Kulenkamp Repert. §. 888.

testantischen K. R. fremd ist (§. 208 N. 1), so folgt doch aus diesem Fremdsein des Begriffs der sanctitates interna nicht, daß das protestantische K. R. die gedachten Sachen für Objecte von Privatrechten hielte.

2) Böhmer l. c. §. 8 ff.

3) Die Austhuung zu Erbleihe war als weiland oft einzig mögliche Benutzungsart bedingungsweise gestattet, hat aber jetzt in der Abschaffung des Instituts selbst (Ges. vom 26. Aug. 1848) ihr Ende gefunden. Ueber die Anwendung des Veräußerungsverbots auf Theilungsklagen s. Heuser Ann. 2, 99 ff.

4) Sup. O. 1537 Art. 7 (1, 103) „daß solche Güter nicht zerrissen oder von der Kirchen veräußert werden in keinen Weg", F. A. 16. [26.?] Oct. 1556 (1, 169) „daß ihr hinfürter ganz und gar keineswegs zusehet und gestattet, daß einer von der Kirchen oder Castengutern etwas reiße oder mit tauschen, verpfenden, kaufen oder sonst durch contrahiren an sich pringe, daß auch die Predicanten von den pfar- und Kastenguetern es sey under welcherley schein es wolle, ohne unsere außtrugliche bewilligung mit unseren und unserer Superattendenten eigenen Handen underschrieben, nichts vertauschen, verpfenden, versetzen oder verkauffen" V. O. 18. Juni 1564 (1, 212): „Es sol auch kein pfarher oder Castenmeister macht haben einig pfar- oder Castenguth erblichen zu verleihen, viel weniger zu verkaufen, dann obwol das kaufgelt einen höheren Zins, denn das Gut, ertragen könnte, so ist es doch mit pfandschaften und fahrender habe mißlich, daß die pfarren und Casten wöl mit der zeit umb zins und hauptgeld kommen können, welcher gefahr man sich nicht bei liegenden Gütern zu besorgen." Synod. Bschl. 1571 bei Heppe Gen. Syn. 1, 74. Edict 10. Mai 1578 (1, 435). Cons. O. 1610 c. 11 (1, 507), 1657 c. 14 §. 1. 6 (2, 456), V. O. 26. Nov. 1749 §. 6. 7 (4, 1050), Landesh. Rescr. 24. Oct. 1752 (5, 55).

5) Als gerechte Ursache gilt eine dringende Nothwendigkeit, Bezahlung der Schulden ꝛc. oder ein entschiedener Vortheil der Kirche c. 52 und 20, C. XII. q. 2, c. 1 de reb. eccl. non alien. in VIto. 3, 9.

6) Wie früher angenommen. Das Consistorium hat bei der Instruction nicht nur den betr. Pfarrer, sondern auch den Metropolitan und das Landrathsamt zu hören, M. B. 6. Febr. 1836. 659 C. P. (Bischhausen).

7) C. G. R. P. 3. Sept. 1771 (6, 617). Just. M. B. 21. Sept. 1843 M. B. 26. Jan. 1844. 546.

8) S. oben §. 279 N. 2.

9) Ges. 28. Aug. 1834 §. 9 (S. 70).

10) Nov. 4 c. 3, nov. 120 c. 6, Rittershaus ad nov. p. 1 c. 8 §. 71. In Praxi ist mir von diesem Beneficium übrigens eben so wenig etwas vorgekommen, als von einem benef. compet. der Kirche. Das Editionsrecht des Fiscus ist ihr abgesprochen, Dec. 2, 196.

Erstes Capitel.

Von den Kastengütern.

Erster Titel.

Von den Verwaltungsorganen.

§. 298.

1. Historische Einleitung. *)

Zur Zeit unmittelbar vor der Reformation war das weiland dem Bischof resp. Oeconomen zustehende Verwaltungsrecht des Kirchenguts längst specialisirt auf die einzelnen Pfarrkirchen dergestalt auf die Pfarrer übergegangen, daß unter ihnen resp. unter Oberaufsicht der Archidiaconen und bischöflichen Officialen aus den Laien gewählte Kirchväter oder Altarleute die zum Kirchenkasten gehörenden Güter und Einkünfte mit verwalteten. Dieser Kirchenkasten, der insbesondere auch der Erhaltung der Armen gewidmet war (§. 284), ist bereits 1526 in dieser Rücksicht Gegenstand einer Ordnung, die uns nicht mehr erhalten ist, geworden [1]). Die Homberger Reformation wollte für jede Kirche einen oder mehrere Pfarrergehülfen (Diacon) gewählt und mit Gebet und Handauflegung bestätigt haben [2]), dessen Hauptpflicht die Armenpflege aus einem durch gemeinsame Beiträge zu bildenden und unter dreifachem Verschluß (des Pfarrers und der diaconi seniores) zu verwahrenden Kirchenärar sei [3]). Sie hatte dabei die Diaconen der Apostelgeschichte c. 6 im Auge. Die älteste Gotteskastenordnung von 1533, die uns erhalten, nennt diese Gehülfen Kastenmeister [4]) und als Hauptbestimmung des Kastens die Kirchenbaulast (fabrica ecclesiae) und die Armenpflege. Die Kirchenordnung von 1566 zählt die Diaconen unter die Aemter, „welche Gott im neuen Testament in der Kirchen angerichtet" [5]). Es sollen dazu von den Predigern und Kirchenältesten resp. etlichen aus der Gemeine dazu

*) Richter §. 319 (§. 304). Walter §. 245. Eichhorn 2 S. 651 ff. Böhmer Jus paroch. sect. VI.

Verordneten ehrbare Männer nach Ap. Geschichte c. 6 und 1. Tim. 3 (je nach Größe des zu verwaltenden Gutes mehre oder wenigere) gewählt und nach bestandener Probezeit unter Vorhaltung ihrer Pflichten ordinirt werden [6]. In die späteren K. O. O. von 1573 und 1657 ist von den Kastenmeistern im Allgemeinen nichts aufgenommen; Gewohnheitsrecht und vereinzelte Vorschriften bilden die Quelle für die deßhalbige Rechtsgestaltung.

1) Lanze 1, 139.
2) c. 24 (Schminke mon. 2, 641).
3) c. 25 (ib. 642), vgl. mit c. 3 (p. 598) c. 12 (616), c. 23 (639).
4) Landesordn. Bd. 2 Vorber. §. 65.
5) p. 1 c. 1 (1, 230) s. oben §. 88.
6) c. 9 (1, 245).

§. 299. (L. §. 513 ff. Pf. §. 555 ff.)

2. Heutiges Recht.

A. Verwaltungsbehörden.

a) Kastenmeister.

Das Kastenmeisteramt ist ein öffentliches (munus publicum), wie die Vormundschaft [1]. Daher findet eine willkührliche Ablehnung nicht statt, sondern es bedarf dazu eines genügend befundenen Grundes (iusta causa) [2], widrigenfalls die Uebernahme des Amtes durch zweckdienliche Mittel ernöthigt werden kann [3]. Fähig zur Uebernahme ist jedes Gemeindemitglied, welches guten Gerüchts, ehrbar, ordentlich und sicher ist [4]. Rücksichten auf die Beitreibung etwaiger Liquidationen, resp. auf die in Bekleidung eines anderen Amtes möglicher Weise liegende Verhinderung, haben die Concurrenz des Kastenmeisteramtes mit dem eines Bürgermeisters oder Stadtrathsmitgliedes [5], resp. eines Schullehrers [6] in Einem Individuum, ohne besondere Dispensationen im Falle überwiegender Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit [7], für unzuläßig erklärt. Immer wird nur Ein Kastenmeister bestellt. In den Städten, wo eine umfangreichere

Verwaltung mit dem Amte verbunden ist, sollen beständige Provisores gegen Entrichtung des gewöhnlichen jährlichen Salarii, jedoch mit Vorbewußt jedes Ortsbeamten (Landrath) und der Bedingung, da deren ein oder ander über kurz oder lang zu anderen Aemtern gelangten, sie sich der Provisoratsbedienung wieder abzuthun, bestellt werden [8]). In den Städten präsentiren Bürgermeister und Rath, in den Dörfern schlägt der Pfarrer und Ortsvorstand [9]), ohne Einmischung des Patrons, dem Consistorium vor [10]) (wobei jedes Mal die Instruction des abgehenden einzureichen ist, damit diese dem neu eintretenden zur Verpflichtung eingehändigt werden kann [11]) und dieses ertheilt im Fall der Genehmigung dem Landrath Auftrag zur Verpflichtung [12]). Diese hat unentgeldlich und mit Erklärung der Instruction eidlich zu geschehen. Von der Instruction ist ihm ein Exemplar einzuhändigen [13]), um dasselbe wohl zu verwahren und während seiner Amtsführung öfters zu überlesen [14])

Bei ansehnlichen Fonds, zumal in den Städten, muß der Verwalter eine gerichtliche Caution machen [15]).

1) Böhmer l. c. c. 1 §. 26.

2) Dahin gehört insbesondere auch der, daß man das Kastenmeisteramt schon längere Zeit (etwa zwei bis drei Jahre) bekleidet habe, in welchem Fall dann ein sonstiges Gemeindemitglied den bisherigen Kastenmeister abzulösen hat, C. R. 30. Sept. 1770 (Zimmersrode).

3) Das.

4) K. O. 1566 p. 1 c. 9 (1, 245). Die Rücksicht auf die Sicherheit schließt Leute, deren Vermögen verschuldet, namentlich mit Special- oder Generalhypotheken (Vormundschaft, Contractsverhältniß dem Fiscus gegenüber) beschwert ist, zwar nicht aus, macht aber, wenn Andere zu haben sind, räthlich, diese vorzuziehen.

5) F. Vf. 15. Febr. 1701 (5, 179). Der Kastenmeister muß daher sein Amt niederlegen, wenn er zu einem der gedachten Gemeindeämter gelangt. — Die Bestimmung ist auch auf die Greben, jetzt Bürgermeister auf dem Land, angewendet, C. R. 10. Novbr. 1784, 19. Febr. 1785 (Mengsberg).

6) C. A. 1. Febr. 1726 §. 23 (3, 987).

7) C. D. 13. Jan. 1815. 6117/14. C. B. 7. Nov. 1845. 5222 (Braach).

8) F. Vf. 15. Febr. 1701 [5, 179].

9) C. A. 15. Aug. 1841. 3865.

10) Org. Ed. 29. Juni 1821 §. 66, 3. Ueber die Ausnahme im Superintendenturbezirk von Cassel, die nur vorübergehend durch das auf die wieder aufgehobene Geschäftseintheilung sich beziehende C. A. vom 21. Aug. 1851 aufgehoben war, s. §. 164 N. 7.

11) M. C. A. 15. Jan. 1836. 2254 und 2255.

12) C. B. 6. Juni 1827. 2066. C. A. 15. Aug. 1841. 3865. M. C. A. 25. April 1834. 632.

13) Die durch C. A. 26. Jan. 1773 [6, 672] und erneuert durch C. A. 30. Jan. 1797 [7, 704] erlassene Dienstanweisung ist bei späteren Auflagen nur insofern als die inzwischen ergangenen Gesetze Modificationen verlangten, verändert worden. In Oberhessen ist sie durch C. A. 15. April 1820 eingeführt. In Schaumburg besteht eine eigene (C. Dep. D. 29. Juli 1829. 263) im Grund jedoch auch nur modificirte Redaction der Instr. von 1797.

14) Das. §. 22.

15) Und zwar soll nach Maßgabe der V. O. 3. Oct. 1793 der Ehefrau die Leistung der fraglichen Bürgschaft auch für den das Quantum der eingelegten Caution übersteigenden Receß zur Bedingung gemacht werden, M. B. 31. Juli 1826. 4448, C. A. 1. Septbr. 1826. 2679. Nach M. C. A. 1. Juli 1802 sollten die Cautionsinstrumente der Kastenmeister kostenfrei ausgefertigt werden. — Die Prüfung der Cautionsinstr. ist dem Consist. vorbehalten, C. A. 3. Sept. 1858. 3523. 5013. Ueber das angeblich bestehende ges. Pfandrecht am Vermögen der Kastenmeister s. oben §. 295 insbesondere Note 10.

§. 300. (L. §. 570—572. Pf. §. 617—619).

Emolumente der Kastenmeister.

Das Salarium der Kastenmeister, ob und was sie als solches empfangen, hängt von jedes Orts Gewohnheit ab und nur soviel ist allgemeinen Rechtens, daß Erhöhungen nur vom Consistorium zugebilligt werden können und in der Rechnung auf das deßhalbige nach Jahr, Monat und Tag anzugebende Rescript (eventuell die älteste Rechnung, in welcher die Zulage vorkommt) Bezug zu nehmen ist. Sterb- und Gnadenquartal für Wittwen und Erben findet nicht statt [2]). — Die Erhebegebühren der Kastenmeister werden nöthigenfalls auf Grund eines vom Consistorium attestirten Verzeichnisses durch die Just. Aemter beigetrieben [2a]).

Terminsgebühr von 7 Albus gebührt dem Kastenmeister, wenn er für die Kirchenkasten bei Führung von Rechtsstreiten oder Beitreibung von Forderungen gerichtliche Termine abzuhalten hat und der Gegner in die Kosten verurtheilt wird [3]).

Die Kastenmeister sollen bei der Dienstfreiheit nur in dem Maße, wie solche jeden Orts herkömmlich ist, belassen werden [4]). — Die weiland durch Gesetz [5]), später noch durch einzelne besondere Verwaltungsverfügungen [6]) zugestandene Freiheit von der Hundesteuer für diejenigen, welche Kirchengefälle in Verwahrung haben, ist in den neueren deßhalbigen Gesetzen [7]) nicht aufgenommen.

1) Eigenmächtige Vermehrung durch den Superintendenten zieht Ersatzpflicht und nachdrückliche Strafe nach sich. M. C. A. 17. Jan. 1738 §. 4 [4, 488].

2) C. D. 13. Mai 1782, 11. Aug. 1783 das Gesuch der Wittwe des Hosp. Vw. zu Vacha betr.

2a) C. B. 23. Jan. 1855. 299. Eine Klage, welche die Frage zum Gegenstand hat, ob ein gewisser Gehalt des K. K. Administrators demselben in Gemäßheit eines bestehenden Vertrags aus der Kämmerei zu zahlen sei? kann von dem Administrator für sich und für den von ihm verwalteten Kirchenkasten angestellt werden, O. A. G. D. 17. März 1832. 4669 Stadt Treysa c. K. K. Admin. das.

3) Instr. 1797 §. 18. J. M. Bschl. 7. Sept. 1855. 5645. C. A. 6. Oct. 1855. 5831. Die Terminsgebühr ist aus der Masse (resp. vom Gegner) zu erwarten und kann nur ausnahmsweise auf den Kirchenkasten kommen, C. B. 31. März 1852. 1627. In Oberhessen werden 15 kr. bei einer Entfernung von 3 Stunden und verhältnißmäßig mehr bei weiterer Entfernung gut gethan, bei Entfernung bis nur 2 Stunden nichts, C. R. 28. April 1781. Wo der Kirchenkasten eintreten soll, muß der Pfarrer die Nothwendigkeit des Wegs bescheinigen. Schriftsässigen Verwaltern gebühren 26 Alb. Diäten und für Pferdemiethe und Futtergeld 20 gGr. R. R. 4. Septbr. 1827. 2051. R. B. 11. Jan. 1837 3329/36 (an den Hosp. Vorst. zu Rotenburg).

4) E. G. R. P. 1. April 1788 [7, 234]. C. R. 15. April 1791 [7, 449]. Der E. G. R. Pr. vom 3. Febr. 1792 [7, 504] wollte deßhalb das Kastenmeisteramt mit einem anderen die Dienstfreiheit mit sich führenden Gemeindeamt combiniren. Gegenwärtig, wo die Dienste im Allgemeinen theils ganz aufgehoben (Ges. 26. Aug. 1848), theils mindestens sehr ermäßigt sind (Ges. 31. Oct. 1833 S. 164 f.), kann daher kein Grund

für diese Combination mehr genommen werden (vgl. §. 299 N. 5). Es entscheidet also über die Personaldienstfreiheit der Kastenmeister überall das Herkommen, M. B. 21. August 1832, C. A. 4. Juli 1834. 2366. Die Gem. O. von 1834 hat daran nichts geändert, M. B. 9. April 1835. 2889, off. Ausg. der Gem. O. S. 145 f., indem sie zwar diejenigen Dienstfreiheiten aufhebt, welche vor der Gem. O. nach allgem. Verordnungen und Verfügungen des Landesherrn oder der Landesbehörden bestanden (z. B. M. B. 4. April 1825), aber nichts an denjenigen Dienstbefreiungen ändert, welche nach der besonderen Verfassung oder Herkommen in einer einzelnen Gemeinde bestimmten Personen eingeräumt waren, M. B. 25. Juni 1835. 4579 S. 146 a. a. O. Den Kastenmeistern der neuen evangelischen Gemeinde in Neustadt verweiweigerte man die Dienstfreiheit, welche herkömmlich den katholischen Kastenmeistern zustand, weil sich hinsichtlich ihrer kein Herkommen habe bilden können. Die Regierung erklärte die deßhalb geführte Beschwerde für begründet, weil die Dienstfreiheit nicht dem Umstand, daß jene katholische Kirchendiener seien, sondern ihrer Eigenschaft als Rechnungsbeamte zuzuschreiben sei, R. B. 2. Nov. 1855. 8399.

5) V. O. 26. Jan. 1802 §. 2 [8, 79].

6) M. C. A. 8. Nov. 1822. C. A. 27. Aug. 1830. 3016.

7) Ges. 31. Oct. 1833 S. 180, 26. Juni 1840 S. 30.

§. 301. (L. §. 504. 518. Pf. §. 545. 560).

b) Mitverwaltung des Pfarrers.

Die Kastenmeister sind auch heute noch nicht die alleinigen Verwalter des Kirchenkastens (§. 298), sondern nur Mitverwalter neben dem Pfarrer. Der Kirchenkasten steht in dem Pfarrhause und der Pfarrer hat dazu einen, der Kastenmeister den anderen Schlüssel [1]). Die Quittungen, resp. Mortificationsscheine sind von dem Pfarrer mit zu unterschreiben [2]), und der Pfarrer hat gemeinschaftlich mit dem Kastenmeister auf baldmögliche Ausleihung des Kapitals Bedacht zu nehmen [3]). Der Pfarrer hat die Meierbriefe (Pachtbriefe) aufzustellen [4]), und wenn auch der Kastenmeister die Erhebung sämmtlicher Einkünfte allein zu besorgen hat [4a]), so muß er doch alsbald zum gemeinschaftlichen Verschluß in den K. Kasten abliefern und dem Pfarrer auf Verlangen sein Manual und Erheberegister vorlegen [5]). Unständige Ausgaben bedürfen schriftlicher Anweisung des Pfarrers [6]).

Die Rechnung geht nur vom Kastenmeister aus, jedoch unter Attestirung der unständigen Einnahmen und der Ausgabe zur Communion Seitens des Pfarrers, der auch die Belege mit der Rechnung zu vergleichen hat [7].

Bei den Verhandlungen wegen Verkoppelung der Grundstücke ist der zeitige Pfarrer Vertreter [8]; desgleichen bei Gemeinheitstheilungen [9].

Ein Kirchenkasten-Provisor (Kastenmeister) ist daher zwar befugt, die rückständigen Schuldposten des K. K. einzuklagen [10], kann aber keineswegs als alleiniger Verwalter des Kirchenvermögens resp. des Kirchenkastens betrachtet werden [11].

Unter ausschließlicher Verwaltung des Pfarrers stehen die zum Kirchenvermögen gehörenden Kirchen- oder Pfarreireposituren und die Kirchenbibliotheken. Die Reposituren betreffend, so soll jeder Prediger seine wohlverwahrte Registratur haben und darinnen alle die Kirchen-, Pfarr- und Kastengüter rc., auch deren iura betreffende Urkunden, desgleichen die nach und nach ergehenden Consistorialrescripte und andere diensame Nachrichten reponiren [12]. Was insbesondere die Ausschreiben und Befehle angeht, wird von den in geistlichen Angelegenheiten ergehenden Verordnungen und Ausschreiben in geeigneten Fällen jedem Prediger ein eigenes Exemplar mitgetheilt [13]. Von denen, die nur zur Einsichtsnahme in Cirkel gesetzt werden, ist der Inhalt in einem besonders anzulegenden Buch (Memorialbuch) sorgfältig einzutragen [14].

Es lag in den Verhältnissen, daß man gleich nach der Einführung der Reformation einer bei Geistlichen und Laien tief eingerissenen Unwissenheit zu steuern suchen mußte. Unter den Mitteln, auf die man verfiel, war insbesondere auch die Anlegung von Kirchenbibliotheken [15]. Die Kirchenordnung von 1566 [16]) gibt in ihrer Weise dafür eine biblische positive Grundlage, indem sie aus Paulus und Timotheus Beispiel das Lesen heiliger Schrift als das beste „Werkzeug" empfiehlt, „daß nit die Diener des Worts in ihrem Amt nachlässig werden." Sie will daher nach und nach angeschafft haben die Bibel, wo es paßt, in mancherlei Sprachen verdolmetscht, dann Commen-

tarien zu derselben (exegetische Schriften), ferner dogmatische, und endlich kirchenrechtliche Werke, namentlich aber auch die Kirchenväter. Die Superintendenten sollen auf der Synode die anzuschaffenden Werke bezeichnen und überall dieselben angeschafft werden zur Beförderung der Gleichförmigkeit der Lehre. Die äußere Handhabung der Vorschrift ist die der Sup. O. von 1537. Daß diese Einrichtungen wenigstens in den Städten praktisch geworden waren, dafür zeugen manche Kirchenbibliotheken, die sich über Krieg und Drangsale noch bis heute erhalten haben, und sonstige Nachrichten, die auf uns gekommen sind, wo die Bibliotheken selbst nicht mehr bestehen [17]). Die regelmäßige Verwendung einiger Kasteneinkünfte für Anschaffung von Büchern hat längst aufgehört. Nur einzelne Bücher sind von Zeit zu Zeit für Rechnung der Kirchenkasten angeschafft worden [18]). Von einer Kirchen- oder Pfarrei**bibliothek** kann also nicht mehr die Rede sein [19]).

1) Instr. 1797 §. 4 (Schbg. §. 3). Beim Abgang eines Kastenmeisters hat dieser den Schlüssel erst wenn ein neuer bestellt wird, **diesem** auszuhändigen, M. C. A. 18. Dec. 1780 [6, 1014].

2) ibid (Instr. §. 4).

3) §. 5 [4] das.

4) §. 6 das.

4a) C. A. 1. Febr. 1726 §. 17 [3, 985]. C. A. 26. Jan. 1773 [6, 672].

5) §. 7 [6] das. (vgl. C. A. 1. Febr. 1726 §. 17).

6) §. 13 [8] das.

7) §. 16 [10] das. und C. A. 30. Jan. 1797.

8) Ges. 28. Aug. 1834 §. 10 (S. 70).

9) Ges. 25. Oct. 1834 §. 31 (S. 151). Das Gesetz dürfte aber hier und Note 8 auch nur an die den „Dienststellen", also Pfründen zugehörigen Grundstücke denken.

10) §. 18 [11] der Instr. S. unten §. 314.

11) Nach O. A. G. B. 24. Mai 1837. 3985, Stadtrath zu Hofgeismar c. Suchier muß daher der Pfarrer mitverklagt werden, wo es sich um **unständige** Ausgaben und Dispositionen über das Kirchengut handelt. — Wo mehrere Prediger sind, gebührt dem ersten die Direction in Kirchen- und milden Stiftungssachen, auch die Nutzungen; von Mitwirkung („gesammtem Rath") soll er sie aber nicht ausschließen, K. O. 1657 c. 19 §. 2 B 32 (2, 34). C. A. 11. Sept. 1733 [4, 217], 20. Sept. 1734 [4, 254].

12) C. A. 1. Febr. 1726 §. 21 (3, 985). Falls in einer gerichtlichen oder Gemeindedepositur eine Fundation oder andere Nachricht sich findet, welche einer milden Stiftung zum Vortheil gereicht, so soll dieselbe im Original, oder wenn dabei ein Bedenken eintritt, in Abschrift dahin abgegeben werden. Regul. 26. Nov. 1749 §. 5 (4, 1051). Ueber die Einrichtung vgl. C. J. Kulenkamp, Anleitung zur zweckmäßigen Anwendung und Erhaltung der Amts-, Renterei-, Stadt-, Familien-, Gerichts- und Kirchenreposituren. Mbg. 1805. 8. Am Schluß des 3. Jahrzehnts dieses Jahrhunderts wurde beim Consistorium in Cassel der Plan zu einer neuen Reposituréinrichtung (vom Repositar Selig benehmlich mit Pfarr. Bach in Jesberg) entworfen, und der Entwurf durch C. A. vom 26. Febr. 1830. 4395 den Metropolitanen zur Begutachtung zugefertigt. Im Jahr 1852 ist dieses wieder aufgenommen und durch C. A. vom 27. April 1853. 852 verfügt worden: 1. Jede Pfarrei soll einen in dem Pfarrhaus stets verschlossen zu haltenden Actenschrank haben, dessen Einrichtung (abgesehen von etwa nach den besonderen Verhältnissen nöthigen Modificationen) das Schema von 1830 bestimmt. Dieses Schema gibt 16 Gefache an, dergestalt daß 1—4 die oberste, 5—8 die 2., 9—12 die 3. Gefachreihe einnehmen. Die unterste Reihe hat links und rechts ein Gefach für die Kirchenbücher, in der Mitte zwei Schubladen übereinander für die Kirchenrechnungen. Das Gefach 1 enthält die Verordnungen, Gefach 2 Klassensachen, Gefach 3 Acten, die Parochialverfassung betreffend, Gefach 4 Liturgie betreffend, Gefach 5 und 6 betreffend geistliche Güter, Gefach 7 und 8 Kastenwesen, Gefach 9 Kirchenämter, Gefach 10 Stiftungen, Gefach 11 Schulwesen, Gefach 12 Miscellanea (dahin: Vermischte Sachen. Impfsachen. Vormundschaftssachen. Militärsachen. Erlaubniß zur Tanzbelustigung &c.). 2. Die Acten sind chronologisch in blaue Umschlagsbogen zu einzelnen mit Lit. Nr. des Repertoriums und entsprechender Aufschrift zu versehende Fascikel zu heften. 3. Neben einem allgemeinen, ihrem Inhalt nach nicht wohl anderen Fascikeln zuzuweisenden Fascikel sind über specielle, voraussichtlich weitläufige Verhandlungen nothwendig machende Gegenstände alsbald Special-Fascikel anzulegen. Ueber die in den einzelnen Gefachen zu reponirenden Actenfascikel ist ein Repertorium aufzustellen, das auch die Kirchenbücher und Kirchenrechnungen umfassen muß und aus dem das Gefach ersichtlich ist, in welchem die Acten reponirt sind. Vgl. V. O. 14. Febr. 1746 (4, 921). Actenstücke, welche bei den Staatsbehörden aufbewahrt werden, und Nachrichten aus denselben dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie sich zur Geheimhaltung eignen oder nicht, nur mit Genehmigung des Ministeriums veröffentlicht werden. C. A. 27. März 1839. 1062.

13) M. B. 20. April 1825. M. B. 28. April 1835. Sie sind in besondere (von Zeit zu Zeit neu anzulegende) Fascikel zu heften, denen ein Rotul

vorauszustellen ist, der die Ziffer enthält, die jede Piece bezeichnet. Auf dem Umschlag sind die Jahrgänge anzugeben. C. A. 27. April 1853 N. 4.

14) C. A. 18. Jan. 1839. 5523. Die Haltung eines solchen Copialbuchs, in welches die Ausschreiben und Befehle, wenn nicht in extenso, so doch nach ihrem Inhalt zu verzeichnen seien, war schon durch den Superintendent Neuberger mittelst Erlaß vom 5. Mai 1649 und wieder durch C. A. 1. Juni 1652 allen Pfarrern aufgegeben. In Oberhessen war durch C. A. vom 12. Febr. 1784 und 29. Aug. 1795 bei 2 Thlr. Strafe befohlen, daß die Prediger auf die Umlaufschreiben, welche sie erhalten, den Tag und die Stunde des Empfangs und der Abschickung bemerken, sie wörtlich in ein besonderes Buch einschreiben und den Inhalt im Register notiren sollten. Aeltere Ausschreiben sollten sie sammeln und ebenfalls eintragen, auch ein Verzeichniß aller bei der Pfarrei befindlichen gedruckten Ordnungen diesem Buche, welches der Superintendent oder Inspector bei der Kirchenvisitation einzusehen hat, beifügen. Die Originale jener Umlaufschreiben sollte der Prediger, welcher sie zuletzt bekommt, an das Consistorium zurückschicken (vgl. aber oben §. 177 N. 2). In der Grafschaft Schaumburg war in Hinsicht der zu sammelnden Consistorialverfügungen dasselbe vorgeschrieben mit der näheren Bestimmung, daß das zu führende Buch folgende Rubriken enthalte: I. Kirchen- und Armenrechnungen. II. Oeffentlicher Gottesdienst. III. Schulen und Schullehrer. IV. Verfügungen verschiedenen Inhalts. Rinteln. C. A. 6. Jan. 1785.

15) Auf dieser Idee beruht die schon oben §. 10 Note 8 vorgekommene Anschaffung eines neuen Testaments für die Kirche (1529). Die Sup. O. 1537 §. 9 (1, 104) verordnet: Man sal in allen Stetten und Dorffen nach des gemeinen Kastens vermögen alle und jedes Jahr ein Zeitlang für ein Gulden, zween, drei oder vier aufs höchst rechte gute nützliche, biblische und andere dergleichen Bücher samt derselben christlicher Auslegung, wie solches der Superintendent befehlt, kaufen, reinlich einbinden, und in die Liberey, wo sie seint, oder aber in der Pfarrhern Gewahrsam, welche man auch hiezu machen sal, mit Kundschaft liefern lassen, dieselbigen Bücher der Gemein zu Nutz und Heil gebrauchen, reinlich und verwahrlich behalten und einen jeden Pfarrherrn befehlen, daß er, wann er uffzeucht, sein Handgeschrift darüber gebe, was er für Bücher in der Libereye oder in sein Hande entpfähet, auch insonderheit den Pfarrherrn befehlen, daß sie in die Bücher nit schreiben, noch dieselben maculiren. Und wo der Pfarrherr heut oder Morgen von seiner Pfarre Tods oder anderer Ursache halber abginge, sal man von ihm oder den Seinen solche Bücher soviel und wie er sie empfangen, vermöge der Handgeschrift wiederum fordern und den Bau- oder Kastenmeistern liefern.

16) Pars II. Cap. 4 (1, 254 f.).

17) Der zweite Pfarrer pflegt Bibliothekar zu sein. Der in Melsungen wurde 1666 in 5 Thlr. gestraft, für welche ein guter Autor zur Kirchenbibliothek gekauft werden sollte, weil er Sibelii opera „sehr maculirt und besudelt". — Die K. O. von 1657 c. 19 §. 2 N. (2, 540) führt eine Reihe von auf die Bibliotheken bezügliche Visitations-Fragen der Superintendenten an.

18) Dahin gehören außer den Kirchenordnungen und Agenden (vgl. z. B. §. 36 Note *) die ältere Sammlung der Landesordnungen. C. A. 15. Febr. 1774. Ledderhose, Kirchenrecht. C. A. 17. Oct. 1785 (Strieder, Gel. Gesch. 7, 467). — Die Gesetzsammlung durfte früher angeschafft werden, wo der Kk. einen reinen Ueberschuß von 10 Thlr. hatte. C. A. 25 Febr. 1816, M. C. A. 10. Mai 1816; dann sollten die Metropolitane dieselbe auf Kosten des K. K. des Hauptorts oder eventuell eines vermögenden der Klasse halten C. A. 23 Febr. 1821 nach M. B. 8. März 1832 auf Kosten sämmtlicher Kirchenkasten. Nach M. B. 20. Juli 1840. N. 7318 erhält jeder Metropolitan ein Exemplar des Gesetzblatts unentgeldlich. Die Pfarrer (abgesehen von Note 13) sind auf Einsicht der den Gemeinden zugehenden Gesetzblätter verwiesen. M. B. 28. April 1835. Eben so wenig erhalten die Pfarrer ein Exemplar des Wochenblatts (K. Kastenverwalter zu 1 Thlr. M. C. A. 21. Jan. 1827, wenn die Anschaffung überhaupt gestattet wird). Die Bürgermeister in Niederhessen, Schmalkalden und Schaumburg sind aber angewiesen, den Pfarrern auf Verlangen das Wochenblatt unter der Bedingung unverletzter vollständiger und baldiger Rücklieferung zur Einsicht mitzutheilen. C. A. 5. Febr. 1852. 15. 16. 17. 510. Ein Exemplar des zu Stuttgart erscheinenden allgemeinen Kirchenblatts wird auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft und ciculirt bei den Pfarrern, worauf es beim Metropolitan reponirt wird. M. B. 11. Oct. 1854. 10141. C. A. 17. Oct. 1854. 5610.

19) Dagegen ist für jede Classe die Anlegung einer Bibliothek angeordnet, welche die klassischen Werke der theologischen Literatur aus der alten und neueren Zeit, deren Anschaffung den Einzelnen zu schwer wird, enthalten soll (asketische Schriften und theologische Zeitschriften bleiben besonderen Lesevereinen ꝛc. vorbehalten). Dazu bestimmt sind die bisher an die Privat-Wittwenkasse abgegebenen Beträge (Strafgelder), insofern sämmtliche Conventualen damit übereinstimmen, und eigene Mittel der Pfarrer. Die Anschaffung wird auf literarischen Zusammenkünften, die zur Besprechung des Gelesenen dienen, durch Stimmenmehrheit, eventuell auf Verlangen durch das Consistorium bestimmt. Ein kurzes Protokoll über dieselbe ist der Relation des Classen-Convents beizulegen, C. A. 15. Mai 1839. 1463. Beiträge auf den Kasten anzuweisen, ist nicht gestattet, C. A. 23. Novbr. 1838. 4937. Zur Anschaffung empfohlen sind unter

Anderem Luthers Werke ed. Zimmermann, M. B. 15. Juni 1852. 6620, C. A. 24. Juni 1852. 3401. Strippelmann vom Eid und Ehescheidungsrecht, C. A. 1. Febr. 1856. 6486. — In der Classe Allendorf ist der Conventsthaler dem Conventhalter zur Entschädigung bestimmt, Sup. Bschl. 1. Juni 1860. 317.

§. 302. (L. §. 505. 529. Pf. §. 546. 572).

B. Aufsichtsbehörden.

Die Aufsichtsbehörden sind:

1) den Kastenmeistern gegenüber die Pfarrer. Beiden liegt ob, von etwaigen Mängeln, welche sich in Hinsicht der Kirchengüter äußern, den Metropolitanen und Superintendenten Anzeige zu thun [1*]):
2) die Metropolitane auf den Conventen [1]) und bei den alle zwei Jahre vorzunehmenden Revisionen des äußeren Dienstes der Pfarrer [2]).
3) Die Superintendenten und Inspectoren bei den Kirchenvisitationen [3]) und Rechnungsabhörungen, wobei sie auch die Metropolitane zu 2 zu beaufsichtigen haben.
4) Das Consistorium [4]), dem auch die Geltendmachung der Rechnungsabschlüsse [5]), die Beitreiblichkeitserklärung registermäßiger Einkünfte [6]), und die Ermächtigung zu Processen hinsichtlich des Diensteinkommens der Prediger und Küster zukommt [7]).

1*) Cf. Kastenm. Instr. 1773 Nr. 7 [6, 672].

1) C. A. 26. Jan. 1773 N. 1 [6, 671].

2) C. A. 9. Dec. 1852. 5910. Darüber ist ein Protokoll aufzunehmen nach folgenden Rubriken: 1. Repositur (äußere und innere Einrichtung), 2. Kirchenbücher, 3. Presbyterialprotokoll, 4. Geschäftsordnungsregister und Pfarramtsprotokoll (mit den Rubriken Nr. und Tag des Eingangs, Gegenstand, Beschluß, Tag des Abgangs), 5. Circularbuch, 6. Kirchenkasten (Beschaffenheit, Aufbewahrungsort und Inhalt an baarem Geld und an Schuldverschreibungen mit Vergleichung der Kirchenkasten-Rechnungen), 7. vasa sacra (Anzahl, Beschaffenheit und Aufbewahrung). Die Revisionsprotokolle sind bis zum December an das Consistorium einzusenden, M. C. A. 9. Dec. 1842. 2815, M. C. B. 25. Sept. 1855. 2915.

3) Vis. O. 1537 §. 4. K. O. 1657 c. 19 §. 2 [2, 531]. Instr. 1720

§. 19 (Ledderhose kl. Schr. 5, 357). C. O. 1657 c. 14 §. 2 [2,456]. C. G. R. P. 27. Sept. 1774. C. R. 1. Oct. 1774 an den Sup. zu Cassel. C. A. 3. Sept. 1858. 3523. 5013. Durch ein C. A. vom 23. Jan. 1777 [6, 880] ist vorgeschrieben, daß sich die Kastenmeister auf Visitationen durch ein Attestat des Gerichts darüber, ob sie ihre Schuldigkeit in Beitreibung von Rückständen gethan, ausweisen sollen. Ueber die Competenz der Superintendenten zu eigener Abhülfe s. §. 174 a. E. Sie haben die K. K. nachzusehen und Unordnungen abzustellen, C. A. 20. Jan. 1773 [6, 671].

4) V. O. 29. Juni 1821 §. 66.

5) D. h. die Requisitionen wegen Einziehung der Passivrecesse der Rechnungsführer gehen vom Cons. aus; in der Appellationsinstanz treten die regelmäßigen Vertreter der Kirchenkassen auf, O. A. G. E. 28. Jan. 1846 Luth. Kirchenk. zu Rauschenberg c. Rau 8742 bei Heuser Ann. 4, 511 vgl. §. 273 Note 1a.

6) S. §. 296 N. 11.

7) C. A. 23. Febr. 1798. Zur besseren Sicherung des gesammten Kirchen- und Pfarreivermögens hat sich das C., neben seiner Befugniß zur Gestattung außerordentlicher Ausgaben vorbehalten: 1. die Prüfung aller Schuldverschreibungen von Privaten und Corporationen vor Auszahlung der Darlehen, 2. die Prüfung und Ermächtigung zur Anstellung von Klagen, 3. die Feststellung der Verluste der Kirchenkasten ꝛc. bei Zwangsverkäufen und Recessen, 4. die Prüfung etwaiger Cautionsinstrumente der Rechnungsführer, 5. die Feststellung streitiger Abrechnungen zwischen abtretenden und neu eintretenden Kastenmeistern, und 6. die Prüfung der Berechnungen über das Auskommen der Pfarrwittwenkassen aus Vacanzen, C. A. 3. Sept. 1858. 3523 und 5013.

Zweiter Titel.

Von den Pflichten der Verwaltung.

§. 303.

Eintheilung.

Die aus der Administration des Kirchenvermögens entspringenden Pflichten sind doppelter Art, materieller und formeller, indem sie sich entweder auf die Verwaltung selbst, die Benutzung der Immobilien, sowie die Vereinnahmung und Verausgabung der ständigen und unständigen Einkünfte, resp. die deßhalbige gerichtliche Geltendmachung beziehen oder auf die

Rechnungsführung, d. h. die Darstellung und Nachweisung der gehabten Verwaltung. Der Titel zerfällt daher ganz natürlich in zwei Abtheilungen, von welchen die erste die materielle Verwaltung und zwar zunächst außer dem Proceß nach Art der verschiedenen Güter, Immobilien, Capitalvermögen, ständige und unständige Geld- und Fruchteinnahmen, dann im Proceß befaßt, die zweite aber formelle Verwaltung d. h. die Rechnungsstellung und was dahin gehört zum Gegenstand hat.

Erste Abtheilung.

Von der materiellen Verwaltung.

I. Außer dem Proceß.

A. Einnahmen.

§. 304. (L. §. 535. Pf. §. 575. 576).

1. Verwaltung des Immobiliarvermögens.

A. Verpachtung. *)

Bei der Unveräußerlichkeit der Kirchengüter, dem Wegfall des Instituts der Erbleihe und der Unthunlichkeit, die Güter in eigene Administration zu nehmen (was nur bei gewissen Arten, z. B. Waldungen möglich ist), bleibt für Immobilien, welche der Kirche angehören, regelmäßig nur die Benutzung mittelst Zeitpacht übrig. An sich ist sie keine Veräußerung, aber unvorsichtig gehandhabt, kann sie dazu werden, daher hier besonders Aufsicht nothwendig, während auf der anderen Seite Verpachtung auf zu kurze Zeit die Güter der Gefahr aussetzt, ausgesogen zu werden [1]), wie denn die geeignete Persönlichkeit der Pachter selbst die beste Garantie für das Interesse des Verpachters ist.

Aus diesen Principien folgen dann nachstehende Sätze: Objectiv ist Vorschrift, die gedachten Güter nicht anders, als

---

*) Böhmer J. E. P. 3, 18.

nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung [2]) und zwar die Ländereien ohne besondere Umstände nicht unter sechs, die Garten und Wiesen aber nicht unter drei Jahren an den Meistbietenden zu verpachten [3]). Die Pachtverträge mit dem Licitationsprotokoll sind dem Superintendenten, der die Eigenschaft der Güter nöthigenfalls unter Beihülfe des Landraths [4]) festzustellen, resp. etwaige Bedenken dem Consistorium vorzutragen hat [5]), zur Genehmigung einzusenden [6]). In subjectiver Beziehung ist verfügt, daß kein Prediger, Beamter oder Vorsteher milder Stiftungen ohne Vorwissen des Consistoriums Kirchengüter in Pacht nehmen darf [7]), und gewöhnlich zieht man bei sonst gleichen Bedingungen den bisherigen Pachter neuauftretenden Pachtliebhabern vor [8]).

Der Patron hat bei der Verpachtung der Kirchengüter nichts mitzuwirken [9]). Bei etwaigen Verletzungen hat die Kirche Anspruch auf Restitution [10]).

1) Dieser Umstand war Grund, weiland die principiell nicht gestattete Vererbleihung der Kirchengüter (K. O. 1657 c. 19 §. 1a [2, 531], Instr. 1720 §. 19, Reg. 10. Oct. 1738 §. 4 [4, 531], V. O. 26. Nov. 1749 §. 6. 7. 4, 1050) nachzusehen, C. G. R. P. 3. Sept. 1771 [6617].

2) Durch C. A. 3. Aug. 1854. 4426 sind in einem Schema zu Pachtverträgen über Kirchengrundstücke Pachtbedingungen aufgestellt, die regelmäßig zum Grund gelegt werden müssen und bei dem öffentlichen Ausgebot zu verkündigen sind, sowie, daß bei mangelnder Sicherheit der Solvenz nur wer einen auf die Vorausklage verzichtenden Bürgen stellt, mitbieten darf, der Zuschlag an Genehmignng des Consistoriums (Superintendenten), der Höchstbietende vier Wochen lang resp. bis zum Abgebot in einem weitren Termin gebunden ist, und gemeinschaftliche Pachter solidarisch, unter Verzicht auf die Einrede der Theilung, haften. Die Bedingungen sind dem Protokoll voran zu schreiben und die Bieter haben dasselbe dann zu unterschreiben. Pachtzeit ist von Michaeli zu Michaeli.

3) Regul. vom 10. Oct. 1738 §. 4 [4, 531]. V. O. 26. Nov. 1749 §. 6. 7. [4, 1050]. Instruct. für die Superint. 1720 §. 19 und gn. Rescr. vom 12. Dec. 1720 ad §. 19 (Ledderhose kl. Schr. 5, 357 und 364). Kastenmeister Instr. 1797 §. 6 [7, 706], cf. Böhmer ius par. VI. 2 §. 21.

4) G. M. R. 1. Oct. 1777.

5) E. G. R. P. 14. Febr. 1772.

6) C. Postscr. 6. April 1772 [6, 642]. Kastenm. Instr. 1797 §. 6.

7) Gn. Rescr. 12. Dec. 1720 §. 8 (Ledderhose kl. Schr. 5, 364). Cf. Böhmer ius par. VI. 2 §. 36. Nach canonischem Recht darf ein Geistlicher wenigstens weltliche Güter überhaupt nicht pachten, Böhmer l. c. §. 7.

8) Sup. Instr. 1720 §. 19. Ohne daß er ein Recht darauf hat, Böhmer l. c. §. 6.

9) C. Bsch. 10. Juli 1663. O. A. G. D. 8. Dec. 1663 Nisäus c. von Boyneburg.

10) Böhmer ius par. VI. 2 §. 19.

§. 305. (L. §. 536–542. Pf. §. 577–583).

B. Eigene Administration.

Die eigene Administration der Kirchengüter findet in der Regel nicht statt, es sei denn, daß es sich von Kirchenwaldungen [1]) handelt, bei denen die schon seit anderthalb hundert Jahren bestehende umfassende Aufsicht der landesherrlichen Forstbehörden über die Benutzung der Waldungen, welche Gemeinden, Märkerschaften oder öffentlichen Anstalten zustehen [1]), die Verwaltung in so bestimmte Grenzen zurückgeführt hat, daß sie ohne Schwierigkeit den Kastenmeistern überlassen werden kann. Danach ist den Forstbehörden die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes in sämmtlichen Waldungen der Städte, Gemeinden, Märkerschaften, Kirchen und öffentlichen Anstalten eben so, wie in den landesherrlichen Waldungen vorbehaltlich der deßhalb bestehenden Ausnahmen übertragen [2]).

Der Betriebsplan ist in jedem Fall mit den (Stadt- oder Gemeindevorgesetzten resp. den sonstigen) Vorständen [3]) gemeinschaftlich zu berathen [4]). Die Hegelegung, während welcher die Behütung ausgeschlossen ist, und der Forstbegang ist Sache der Forstbehörden [5]), denen auch die Entwerfung und Ausführung der Forstnutzungs-Vorschläge, Anordnung der Waldculturen, Anlegung von Holzgarten und Zuschlägen, Pflanzungen 2c. zukommt [6]). Im August jeden Jahres soll von der Forstbehörde und den Kastenmeistern eine Designation des zu schlagenden Holzes aufgestellt werden [7]). Das danach zu hauen verwilligte

Holz wird vom Förster in Beisein des Kastenmeisters durch Anschlagung des Zeich= resp. wo es üblich ist, Kirchenwald= hammers angewiesen, unter Aufsicht des Försters gehauen und nach erfolgter Ueberweisung abgefahren [8]. Die Verwendung und Berechnung der Forstproducte ist Sache der Kastenmeister, und, insofern dieselben nicht zu eigener resp. hergebrachter Consumtion der damit salarirten Diener erforderlich sind, werden sie meistbietend verkauft und der Erlös zum Kirchenkasten verrechnet [9]. Eben dahin kommen auch die Geldbeträge, in welche als Werth= und Schadensersatz, resp. die Hälfte derer, in welche als Strafe und zugleich als Werth und Schadensersatz etwaige Frevler verurtheilt sind [10].

Mögen übrigens Kirchengüter verpachtet oder auf eigene Rechnung administrirt werden, den Kastenmeistern liegt ob, für Erhaltung derselben in ihren richtigen Grenzen zu sorgen, also durch Anzeige ꝛc. etwaigen Grenzverrückungen vorzukommen [11].

1) Verpachtungen von Kirchen= oder Pfarrwaldungen ohne vorherige Genehmigung des Consistoriums sind streng untersagt, C. B. 27. Febr. 1846. 1045.

1a) Die deßhalbigen gesetzlichen Vorschriften von 1711 an sind verzeichnet bei Kulenkamp Repertor. §. 583 und großentheils ihrem Inhalt nach mit Rücksicht auf die dem Privateigenthümer danach verbliebenen Rechte angeführt in Heuser Ann. 2, 11 ff.

2) Org. Ed. 1821 §. 132 (G. S. S. 60). Insofern die Ausnahmen nicht von der Regierung oder sonstigen oberen Verwaltungsbehörde aufgehoben sind, St. M. A. 12. Oct. 1825 (S. 13).

3) Die Forstbehörde hat sich bei den Culturvorschlägen in Betreff der Kirchen= und Pfarrwaldungen mit den Predigern zuvor zu berathen, C. A. 4. Febr. 1825. 357, ohne daß den letzteren jedoch etwa ein Genehmigungsrecht zustände, Heuser Ann. 2, 14.

4) Org. E. a. a. O.

5) V. O. 25. Juli 1777 §. 4 (6, 895), vgl. mit Ausschr. des Steuer=Coll. 30. Jan. 1817. 1 d (S. 14). St. M. A. 28. Aug. 1824 §. 1 (S. 89).

6) Das. §. 5 und St. Coll. Ausschr. 30. Jan. 1817. 1c. St. M. A. 28. Aug. 1824 §. 1. Die ursprünglich gratis zu verrichtenden deßhalbigen Arbeiten (V. O. 25. Juli 1777 §. 5) sollen nach St. M. A. vom 28. Aug. 1824 §. 2 mit einem, nach M. A. vom 1. Febr. 1855 (S. 1) mit zwei Thlr. für je 100 Acker Waldfläche honorirt werden. Für den

Forstschutz des Kastenwalds zu Berfa verwilligte das Consistorium demgemäß 2 Thlr., M. C. B. 18. Nov. 1857. 4290, sprach aber dem Revierförster eine weitere Vergütung ab, C. B. 23. Dec. 1857. 4730. Messungs- und Absteinigungskosten trägt der Kirchenkasten, C. R. 11. März 1778 (Martinhagen).

7) V. O. 25. Juli 1777 §. 1 (6, 894), vgl. mit Regl. 30. Juli 1782 §. 1. 2 (6, 1087). Steuercoll. A. 30. Jan. 1817 Nr. 1a (S. 14).

8) V. O. 25. Juli 1777 §. 2. In Nothfällen, wovon auf dem nächsten Forsttag Anzeige zu machen, kann die Anweisung mit einzuholender ausdrücklicher Verwilligung des Försters auch von dem Kastenmeister geschehen, das. §. 3.

9) V. O. 25. Juli 1777 §. 6 (4, 895). Die Parochianen haben, abgesehen von erweislichem Herkommen, kein Vorzugsrecht.

10) Forststraforbn. 1822 §. 32. 33 (S. 88).

11) Zur Zeit der Reformation drohte den Kirchengütern eine Gefahr, die wir in dieser Form heute freilich nicht mehr kennen, die der Annexion nämlich an die Güter namentlich der Patrone. Landgraf Philipp that das Mögliche zur Verhinderung solcher Mißbräuche (s. oben §. 11 Note 13). Selbst während seiner Gefangenschaft von Donauwörth aus erließ er unter dem 8. Sept. 1547 eine Verordnung an alle Amtleute, daß sich Niemand edel oder unedel (vielweniger Ihr selbst) der Pfarrgüter in einige Wege unterziehe, vielmehr treues Fleiß Uffmerkens habt und daran setzt, da den Pfarren etwas entzogen wäre, daß solches wiederum dazu gebracht werden möge. Landgraf Moritz macht in einem Ausschreiben vom 18. Januar 1623 die Kastenmeister verantwortlich, durch Anzeigen den Grenzverrückungen vorzukommen (Th. Neuberger Copialbuch).

§. 306. (L. §. 543—547. Pf. §. 584—590).

2. Verwaltung des Mobiliarvermögens.

A. Der Capitalien.

a. Ausleihung. *)

Die abgelegten Capitalien resp. disponibelen Kastenüberschüsse [1]) sind baldmöglich [2]) gegen genügende Sicherheit und deßhalb Einlegung gerichtlicher Pfandverschreibung [3]) zinsbar auszuleihen [4]). Zu dem Ende muß von dem Darlehnsuchenden beigebracht werden [5]):

---

*) Böhmer ius par. VI. 2 §. 13 sq.

1) Eine vom Pfarrer beglaubigte Bürgermeister-Bescheinigung,
   a) ob derselbe in der Ehe lebe, (um danach bemessen zu können, ob demselben allein oder ihm und der Ehefrau gegen Uebernahme solidarischer Verbindlichkeit, Entsagung auf die vom Richter derselben zuvor deutlich zu erklärenden weiblichen Rechtswohlthaten des Vorzugsrechts des Brautschatzes und Eingebrachten und des Senatusconf. Vellejanum, der Einreden der Theilung und der Vorausklage zu borgen sei), resp.
   b) ob in der ersten oder zweiten Ehe rc. und ob aus der etwa früheren Ehe Kinder vorhanden seien (denen dann wegen ihres mütterlichen Vermögens ein Generalpfandrecht am Vermögen des Vaters zustehen würde),
   c) ob derselbe ein öffentliches Erheberamt, sei es für den Staat, eine Anstalt oder eine Gemeinde bekleide (ebenfalls wegen der daraus resultirenden gesetzlichen Pfandrechte), oder eine Vormundschaft führe;
2) Steuerbuchsauszug über die zu verpfändenden Grundstücke mit beigefügter Abschätzung und gerichtlicher Bescheinigung,
   a) daß die Taxation durch die verpflichteten Schätzer aufgestellt sei;
   b) daß der Darleiher (insofern darüber Zweifel bestehen kann) dispositionsfähig sei, d. h. nicht unter Vormundschaft rc. stehe, oder beziehungsweise der Vormund oder der etwa aus besonderen Gründen bestellte Curator zur Erborgung ermächtigt sei;
   c) über den Eigenthumserwerb der zu verpfändenden Stücke und
   d) Hypothekenschein über die früheren im G. H. Buch eingetragenen [6]) Pfandrechte, namentlich etwaige Vormundschaften, die Zahlung [7]) von Erbgeldern, Zuschlagspreisen rc.
3) Ergibt sich aus den Bescheinigungen (namentlich zu 1 und 2 d) die Existenz eines Generalpfandrechts der Kinder aus früheren Ehen, Pupillen u. s. w., so ist noch Be-

scheinigung über die Größe des Vermögens, wofür das Pfand haftet und das Ergebniß der zuletzt erfolgten Rechnungsablage nöthig [8]).

4) Zu 3 c sind die Eigenthumserwerburkunden vorzulegen, also die gerichtlich bestätigten Kauf-, Tausch- oder Theilungsverträge, Ansatzbriefe, Ehestiftungen, die in gesetzlicher Form (gerichtlich hinterlegten oder vor 7 rogirten Zeugen) gemachten letztwilligen Verfügungen, gerichtlich angezeigten Erbverträge [9]) &c.

5) Bei Gebäuden ist noch der Brandversicherungsschein erforderlich [10]).

6) Bescheinigung, daß der Darlehnsuchende ein guter Haushalter sei [11]).

Auf diese Papiere hin darf, wenn sie die nöthige Nachweisung der Sicherheit ergeben, bis zur Hälfte des Taxatums geliehen werden [12]), falls eine ordnungsmäßige gerichtliche Schuldverschreibung eingelegt wird [13]), die in dem Gen. Währsch. Pr. annotirt sein muß [14]). Die aufgestellten Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe der vorstehenden Anhaltspunkte von den Pfarrern einer sorgfältigen Vorprüfung zu unterwerfen [15]), und erst dann ist die Schuldverschreibung an das Consistorium einzusenden [16]), dem die Prüfung aller Schuldverschreibungen von Privaten und Corporationen vor Auszahlung der Darlehen vorbehalten ist [17]). Ehe die an den eingereichten Schuldverschreibungen ersichtlichen Mängel berichtigt sind, darf ein Capital nicht ausgezahlt werden und selbst ausgezahlte sind alsbald zu kündigen, und bleiben Pfarrer und Kastenmeister verantwortlich für den etwaigen Verlust [18]). Dem Kastenmeister selbst resp. dem Pfarrer ein Capital aus dem Kirchenkasten vorzuschießen, bedarf es natürlich vor der Ausstellung der Schuldverschreibung der Genehmigung des Consistoriums, die dasselbe nicht ohne dringende Gründe ertheilt [18a]).

Während im Vorstehenden die Rücksichten angegeben sind, welche beim Ausleihen von Capitalien zu deren Sicherung zu nehmen sind, müssen im Interesse der Kirchenkasten folgende Maßregeln zur Wahrung des Vortheils genommen werden:

1) nicht in zu geringen Summen auszuleihen [19]; 2) nicht außer Landes [20]; 3) im 14Thaler=Fuß [21]; 4) nicht vermischt mit Legaten= rc. geldern [22]; 5) nicht unter 5 oder mindestens 4½ Procent [23], wo die Verhältnisse der Erborger in jeder Hinsicht eine solche Rücksicht verdienen, und dann gleichviel, ob über oder unter 100 Thlr. ausgeliehen werden [24].

Aendert sich im Laufe der Zeit die Person des Schuldners durch Tod rc., oder werden die Hypothekstücke mittelst freiwilligen Verkaufs auf Nichtschuldner übertragen, so entsteht dadurch leicht ein Hinderniß für demnächstige prompte Rechtsverfolgung. Dem vorzukommen ist eine solche Aenderung zeitig durch einen entsprechenden gerichtlichen Nachtrag unter der Schuldverschreibung, vermöge dessen sich der Erbe, resp. der Gutskäufer unter Anerkennung und Beibehaltung des bisherigen hypothekarischen Nexus für seine Person zum Schuldner des Gläubigers bekennt, actenkundig und sofort nachweisbar zu machen, wofür die Kirchenverwaltung daher zu sorgen hat.

Ist Geld vorräthig und nicht alsbald Gelegenheit zur ordnungsmäßigen Ausleihung, so soll es zunächst in der Landeskreditkasse angelegt werden [25], die vom Ministerium angewiesen ist, vorzugsweise von Seiten öffentlicher Anstalten und Stiftungen angebotene Capitalien anzunehmen [26], wenn die Obligationen auf die Anstalt, Stiftung rc. namhaft gemacht werden [27]. — Läßt sich das Geld auch nicht alsbald in der L. Kr. K. anlegen, weil in derselben keines angenommen wird, so ist es auch gestattet, Landeskreditkassenobligationen [28], inländische und hülfsweise selbst ausländische sichere Staatspapiere [29] anzukaufen.

Schließlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß es die Sicherung der Kirchenfonds verlangt, beim Ankauf von Staatspapieren die Zahlung nicht schon gegen Aushändigung des Papiers, sondern erst gegen eine noch daneben auszustellende ausdrückliche Quittung über die Zahlung des Kaufgelds zu leisten [29a], und bei der Hingabe der Darlehn dafür zu sorgen, daß nicht nur auch hier noch eine ausdrückliche Quittung über den Empfang gerichtlich ausgestellt [30], sondern daß das Darlehn auch wirklich in verabredeter Weise zur Tilgung der vorigen Schulden und

zu dem sonst in der Schuldverschreibung angegebenen Behuf verwendet [31]) und die deßhalbige Bescheinigung von der Behörde der Obligation beigefügt und mit derselben verwahrt wird. [32])

1) Selbst unter geeigneten Umständen die eingegangenen Collectengelder, C. R. 28. Sept. 1779 (Sachsenhausen).

2) Die Casselsche Polizei- und Commercienzeitung, jetzt das Tageblatt der Provinz Niederhessen, ist zur unentgeldlichen Aufnahme deßhalbiger Anzeigen verpflichtet, F. Priv. 19. Juni 1763 §. 3 (6, 92), 21. Juni 1786 (7, 78). Die früheren Bekanntmachungsweisen von der Kanzel, durch die Beamten ꝛc. pflegen heutiges Tages nicht mehr nöthig zu sein, da es an Darlehnsuchenden nicht mangelt. Im Fall der Noth ist das Geld einstweilen in der Landeskreditkasse anzulegen.

3) V. O. 16. März 1735 (4, 277). V. O. 26. Novbr. 1749 §. 4. Reg. 10. Oct. 1738 §. 1 (4, 531). Instr. 1797 §. 5 (7, 706). Auf gerichtlichen Handschein (im chirographarischen Schuldbuch aufzunehmen) dürfen bei eigener Verantwortlichkeit resp. 20 Thlr. Strafe, nur Darlehne unter 10 Thlr. gegeben werden, das. C. A. 4. Aug. 1841. 3321. C. A. 10. Juni 1856. 3808. Unter geeigneten Umständen ertheilt das Consf. Erlaubniß zum Ausleihen gegen Handschein, z. B. an Gemeinden ꝛc., zur Anlegung in Sparkassen ꝛc.

4) Und zwar gemeinschaftlich mit dem Pfarrer, Instr. 1797 §. 5 [4]. Ausgeliehene Behufs Bestreitung von Ausgaben wieder einzuziehen, erfordert Erlaubniß des Consistoriums, C. R. 30. Dec. 1783.

5) Das. und St. M. A. 17. Juli 1824 (S. 83). C. A. 30. Jan. 1806 (8, 264). Vgl. V. O. 14. Decbr. 1832 §. 3 (S. 249). M. C. A. 23. April 1856. 1415.

6) V. O. 26. Nov. 1749 §. 4 (4, 1050). Der Inhalt der General-Währschafts- und Hypothekenbücher soll in Betreff hypothekarischer Rechte, soweit es sich nicht um die aus rückständigen Steuern und Abgaben erwachsenden Rechte handelt, sowie in Betreff des Einsitz- und Auszugsrechts, der Erbgelder und sonstigen geschwisterlichen Herausgift die rechtliche Bedeutung haben, als vollständige Darstellung der erwähnten Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums zu gelten, so daß dieselben, soweit sie in den betreffenden Büchern nicht eingetragen stehen, neu begründeten Conventional-Hypotheken gegenüber unter keinerlei Voraussetzung Wirkung zu äußern vermögen, Ges. 14. Juli 1853 §. 1.

7) Die Erbgelder, Kaufpreise ꝛc. haften auf den verkauften resp. veranschlagten Grundstücken, auch ohne daß diese dafür ausdrücklich zum Pfand eingesetzt sind, und sie sind eingetragen, wenn sie auch nur unter der Spalte des Gen. W. Pr. vorkommen, welche den Eigenthumserwerb

enthält, nicht in der für die gesetzlichen Pfandrechte, Realrechte ꝛc., obwohl dieses vorgeschriebener Maßen stattfinden soll. Daher darf sich der Darleiher nicht damit begnügen, daß sie im Hypothekenschein nicht als Pfandrechte ꝛc. aufgeführt werden, sondern es ist der Vorsicht entsprechend, auf einer positiven Bescheinigung über deren Abtragung (Löschung) zu bestehen, Mb. C. A. 2. März 1778.

8) Der Verwalter fremden Vermögens haftet für die Restitution desselben und das Pfandrecht soll diese sichern, kann daher möglicher Weise das gesammte Vermögen decken müssen. Eine Forderung entsteht aber nicht schon aus der Verwaltung selbst, sondern erst aus etwaigen derselben entspringenden Recessen; darüber ob und welcher Passivreceß vorhanden ist, muß die Rechnung Auskunft geben.

9) Ohne gerichtliche Bestätigung kann unter Lebenden über Immobilien nicht gültig verfügt werden, Contr. O. 9. Jan. 1732.

10) Theils weil ohne Versicherung in der Landes-Brandkasse keine Hypothek bestätigt wird, V. O. 27. April 1767 §. 12, theils weil daraus ein Anhaltspunkt für Beurtheilung der Richtigkeit der Schätzung zu entnehmen ist.

11) C. A. 30. Jan. 1806 Nr. 1. V. O. 14. Dec. 1832 §. 3.

12) C. A. 30. Jan. 1806 Nr. 5. Kastenm. Instr. §. 5 [7, 706]. Auf Gebäude allein regelmäßig nicht, M. C. A. 23. April 1856. 1415.

13) C. A. 30. Jan. 1806 Nr. 4. Die Ehefrau muß als Solidarschuldnerin unter Verzichtleistung auf die Einreden der Theilung und Vorausklage, so wie weiblichen Rechtswohlthaten aufgeführt werden (oben Nr. 1 a). C. G. R. P. 27. Sept. 1774. Vgl. auch V. O. 31. Jan. 1749 §. 4 [4, 1019]. R. A. 29. März 1755 [5, 121]. Natürlich müssen etwa vorgehende Hypotheken berücksichtigt werden und wird auf zweite Hypothek regelmäßig kein Geld auszuleihen sein. Jedoch machen davon die kleinen Capitalien, welche für Entschädigung wegen früherer Reallasten auf den Grundstücken haften, eine Ausnahme, so daß sie (eine genaue Prüfung der speciellen Verhältnisse im einzelnen Fall vorausgesetzt) dem Darlehn nicht entgegenstehen, C. V. 16. Sept. 1857. 5293.

14) Ed. 5. Juni 1772 [6, 648]. V. O. 11. Juni 1814 [S. 67].

15) C. G. R. P. 27. Sept. 1774, natürlich gratis, C. R. 24. Febr. 1783 an den Inspector in Hersfeld, wie denn überhaupt den kirchenverwaltenden Beamten bei der Ausleihung oder Ablage eines Capitals keine Gebühr zukommt. Reg. 10. Oct. 1738 §. 1 [4, 531].

16) Mb. C. A. 15. Mai 1850, 1464.

17) C. A. 3. Sept. 1858, 3523 und 5013. Die Auszahlung von Capitalien ohne vorgängige Prüfung und Genehmigung des Consistoriums wird disciplinarisch geahndet und geht auf Gefahr des Auszahlenden. M. C. A. 17. Oct. 1849, 2338.

18) C. A. 9. Juni 1843, 2962.

18a) M. C. B. 5. Dec. 1849. — Beispiele einer Gewährung: C. B. 8. Apr. 1851. 1804, 14. Aug. 1851. 4207, 25. Nov. 1852. 6004.

19) C. R. 19. Jan. 1784 an das Oberamt Schmalkalden.

20) C. R. 27. Oct. 1772 an den Pfarrer zu Mengsberg. Der Grund liegt in der Erschwerung der Wiederherbeischaffung im Fall etwaigen Processes, und in nationalökonomischen Rücksichten, rechtfertigt also Beschränkungen innerhalb des Landes nicht. Früher durfte sogar nicht aus Niederhessen noch Oberhessen ꝛc. verliehen werden.

21) Ges. 3. Mai 1834 §. 1 und 18. Januar 1841 §. 2, 12 (S. 27 und S. 1, 2). Verbindlichkeiten, welche nach dem Jahr 1780 in niederhessischer ediktmäßiger Währung eingegangen sind, werden als im Ein und zwanzig Gulden- (Vierzehn Thaler-) Fuß abgeschlossen betrachtet. Ges. 3. Mai 1834 §. 3. Nach dem Jahr 1840 eingegangene sind in öffentlichen Urkunden nach diesem Fuß aus auszudrücken. Ges. 18. Jan. 1841 §. 12.

22) G. Min. R. 1. Oct. 1777.

23) C. B. 13. Sept. 1853. 4932 (Metropolitan der Classe Wilhelmshöhe), 4. Juli 1854. 3734 (Metropolitan in Jesberg). Dergleichen Bestimmungen richten sich natürlich nach den äußeren periodisch verschiedenen Conjuncturen und sind darum zu verschiedenen Zeiten andere gewesen.

24) Welchen Unterschied ein C. A. vom 2. Sept. 1834 machte.

25) M. B. 15. Febr. 1833. 1406. Die Pfarrer sollen zu dem Ende schriftlich bei der Landeskreditkassendirection oder mündlich bei der Kasse, resp. bei Summen unter 1000 Thlr. durch Vermittelung der Renterei, anfragen. C. A. 15. März 1833. 891. Lahm liegende Gelder werden den betreffenden Pfarrern und Kastenmeistern in der Rechnung mit 5 Proc. zur Last gesetzt. M. C. R. 10. April 1835.

26) M. B. 14. Jan. 1836. 9163/35. C. A. 5. Febr. 1836. 425.

27) M. B. 14. Nov. 1840. 12010. Insofern dies nicht schon bei der Landeskreditkasse ꝛc. geschehen ist, sind sämmtliche Staats- und Landeskreditkassenobligationen der Kirchen, Pfarreien und sonstigen Stiftungen vom Metropolitan mit kurzer Bemerkung über ihren zeitigen Inhaber unter Bezugnahme auf diesen Cons. Beschl. und mit Beidrückung des Kirchensiegels zu versehen. C. A. 11. Mai 1854. 2816. C. A. 6. Mai 1831. 1623. M. B. 11. April 1831. M. C. A. 16. Mai 1855. 1446.

28) Auch gegen Zahlung eines Aufgelds, unter Einschreibung auf den Namen der Kirche C. B. 10. Juni 1856. 3808 (Eberschütz).

29) C. B. 22. December 1842. 5958 (Ehringen), 3. März 1843 (ebendahin), unter der Bedingung, daß sie binnen Jahresfrist wieder verkauft werden M. B. 20. April. C. A. 7. Mai 1843. 2473. Allerh. Entschl. 30.

Nov. 1859. M. B. 24. Dec. 1859. C. A. 9. Jan. 1860. 6803; hierdurch sind jedoch nur einzelne ausdrücklich nahmhaft gemachte Papiere gestattet.

29a) Der Besitz des auf den Inhaber lautenden Papiers legitimirt zwar den Inhaber dem Schuldner gegenüber als Gläubiger, nicht aber weist er zugleich den Erwerbtitel und noch weniger die Zahlung etwaigen Kaufgelds nach.

30) Denn obwohl die Schuldverschreibung schon das Bekenntniß zu enthalten pflegt, gegen die Sch. geliehen erhalten zu haben, so wird dieses doch regelmäßig vor dem Empfang ausgestellt und in Erwartung darauf folgender Zahlung. Im Proceß wird dann möglicher Weise geleugnet, daß die Zahlung erfolgt sei, und der Beweis dieses Einwandes (exc. n. num. pec.) durch Eideszuschiebung geführt. Dieser Eid muß dann ausgeschworen werden, wenn nicht durch ein zweites Bekenntniß des Empfangs (confessio geminata) in einer besonderen Quittung Beweis der Zahlung geführt werden kann.

31) Die Kirche würde sonst eintretenden Falls dem nicht befriedigten älteren Hypothekargläubiger nachstehen, unter Umständen auch dem Einwand gegenüber, daß das Darlehn nicht in den Nutzen des Darleihenden verwendet worden sei, Schwierigkeiten haben können. — C. A. 30. Januar 1806 Nr. 10. —

32) Kastenmeister Instr. 1797. §. 5 (7, 706).

§. 307. (L. §. 526. 547. Pf. §. 569. 570. 591).

b. Einziehung. *)

Wird ein ausgeliehenes Capital heimgezahlt, gleichviel, ob der Schuldner kündigte oder ob ihm, wozu der Kirchenverwalter bei drohender Unsicherheit verpflichtet ist, gekündigt wurde, so ist Seitens der Kirche zweierlei ins Auge zu fassen. Das erste ist, daß sie vollständig bezahlt wird wegen rückständiger Zinsen [1]) sowohl, wie wegen des Capitals. Hierzu genügt es nun keineswegs durchgängig, eben so viel Thaler oder Gulden zurück zu empfangen, als vermöge der Schuldverschreibung ausgeliehen war, wenn der Gehalt dieser Münzen nicht derselbe geblieben ist. Denn es versteht sich von selbst, daß es nicht dieselben Thaler mehr sind, wenn aus der Mark feinen Silbers statt 20 Gulden 21 Gulden oder statt $13\frac{1}{3}$ Thlr. 14 Thlr. geprägt werden, d. h. nicht mehr der Zwanzig-, sondern der

*) Pfeiffer pr. Ausf. 1, 51 ff.

Ein und zwanzig Gulden-Fuß eingeführt ist. Was oder wieviel dargeliehen ist, muß nach dem Münzfuß zur Zeit des Darlehns festgestellt werden [2]), und danach ist zu berechnen, wie viel nach dem zur Zeit des Abtrags geltenden Münzfuß zurück zu zahlen ist [3]). Wo also zwischen der Zeit der Ausleihung und der des Abtrags eine Münzfußveränderung stattgefunden hat, da hat der Prediger die Obligation vor der Ablage des Capitals zur Evalvation an das Consistorium einzuschicken [4]). Auf die Münzsorten kommt dabei nichts an [5]); es sei denn, daß denselben bei der Hingabe des Geldes ein conventioneller Werth beigelegt wäre, in welchem Fall bei der Rückzahlung dieser verhältnißmäßig in Betracht kommt [6]). — Niemand ist gehalten, Scheidemünze in höherem Betrag als 5 Slbgr. als Zahlung anzunehmen [7]). Im Privatverkehre bleiben alle nicht ausdrücklich verbotenen Geldsorten und Zahlungsmittel, worüber Zahler und Empfänger sich einigen, zulässig. Ein Zwang zur Annahme findet aber bei auswärtigen Münzsorten nicht statt, wenn sie bei den öffentlichen Kassen nicht zugelassen werden, oder nicht die Annahme durch ausdrücklichen Vertrag bedungen ist. Auch ist den Contrahenten ein Uebereinkommen über den Cours solcher fremden Münzen überlassen [8]).

Der zweite ins Auge zu fassende Punkt ist, daß auch wirklich an die Kirche, nicht nur an den Verwalter oder Rechnungsführer gezahlt wird. Um dieses zu sichern, ist vorgeschrieben, daß nicht die Quittung, resp. die Ausstellung eines Mortificationsscheins Seitens des Rechnungsführers allein schon für den Schuldner die Liberirung beweisen soll, sondern erst neben der Rückgabe der Original-Schuldverschreibung selbst oder, falls diese abhanden gekommen ist, eine von der Oberbehörde dieserhalb ausgestellte Bescheinigung und Quittung [9]).

1) Wo nichts anderes ausgemacht ist, werden Zahlungen immer zunächst auf die Zinsen abgerechnet.

2) V. O. 2. März 1764 §. 1 (6, 126), 18. August 1786 (7, 94). Vgl. M. E. 30. April 1622 §. 4, 5 (1, 614). Decis. II. 303, 319, Nr. 1. Die nach 1780 in niederhessischer ediktmäßiger Währung ausgeliehenen

Capitalien gelten als im 21 fl. Fuß contrahirt. Ges. 3. Mai 1831 §. 3 (S. 28).

3) Evalvirung. V. O. 1764 §. 5, 1786 §. 2, 6. Decis. III. 43, II. 320. Auch die Zinszahlung unterliegt derselben Erhöhung. Ein zum Conventionsfuß (zwanzig Gulden-Fuß) ausgeliehenes Capital, das mit 5 vom 100 Hundert verzins't wird, muß also im heutigen Münzfuß $5^1/_4$ Thlr. statt 5 Thlr. Zinsen geben. Ueber den Münzfuß, in welchem in Hessen geprägt werden s. die Vorrede zum zweiten Theil von Kopps Handbuch.

4) Kastenmeister Instr. §. 4 (Schbg. §. 3). Dort ist das von allen vor 1754 ausgeliehenen Capitalien angenommen, weil von da an der Conventions- d. h. Zwanzig Gulden-Fuß datirt, jetzt wird das nach Note 2 von den vor 1780 ausgeliehenen Capitalien gelten.

5) Dec. III. 37. Louisd'or sind keine Münzsorte, sondern eine Waare. Wer also 100 Thlr. in Louisd'or leiht und nicht etwa damit ausdrücken will, daß 20 Louisd'or gemeint seien, sondern daß er 100 Thlr. geliehen und der Schuldner Louisd'or im marktgängigen Preis angenommen habe (ein aus Kauf- und Dahrlehn zusammengesetztes Geschäft fr. 11 pr. de reb. cred.), der hat nur 100 Thlr. wieder zu empfangen, nicht Louisd'or, so wenig wie der, welcher statt 100 Thlr. silberne Löffel gibt, die er dem Schuldner für 100 Thlr. verkauft, und diesen Kaufpreis als Darlehn beläßt, demnächst in silbernen Löffeln zu befriedigen ist. V. O. 2. März 1764 §. 3, 21. März 1766 §. 10, 18. August 1786 §. 4. Pfeiffer, pr. Ausf. 1 S. 62, 66, 73. Heuser Ann. 8, 294 ff.

6) Z. B. Wenn 100 Thlr. in Laubthalern geliehen sind, ist dieser Zusatz ganz ohne Bedeutung und es kann beliebig in jeder Münzsorte zurückgezahlt werden. Sind aber 100 Thlr. in Laubthalern à 1 Thlr. 18 geliehen, während gesetzlich der Laubthaler nur 1—17 galt, und bei der Rückzahlung nur 1—16 gilt, so ist zu rechnen: 1—17 : 1—18 = 1—16 : x. und nach diesem Verhältniß sind die 100 Thlr. in jeder gangbaren Münzsorte rückzahlbar. Dec. 3, 37. Pfeiffer a. a. O. 66 ff. Wenn geradezu nur so und so viel Stück einer Münzsorte geliehen sind und zurückbezahlt werden sollen, z. B. 100 Stück preußische Thaler rc., so ist auch kein Geld-, sondern nur ein Waaren-Darlehn vorhanden, und sind natürlich ohne Rücksicht auf den Geldwerth nur 100 Stück preuß. Thaler zurückzugeben, und nur wenn dies nicht möglich ist, deren Werth zur Zeit des Abtrags zu erstatten. Dec. III. 43.

7) Ges. 18. Jan. 1841 §. 10, weil Scheidemünze nicht im 14, sondern im 16 Thaler-Fuß ausgeprägt wird, das. §. 3 (S. 1, 2).

8) Ges. 18. Jan. 1841 §. 11.

9) V. O. 10. Juli 1818 (S. 81). Zur Löschung des Pfandrechts ist die zu durchschneidende Original-Ausfertigung der Schuldurkunde immer erforder-

lich. M. A. 9. Mai 1822 §. 4 [S. 21]. Die unter die Obligation zu setzende Quittung ist vom Pfarrer neben dem Kastenmeister zu unterschreiben. Kastenmeister Instr. 1797. Nr. 4 [7, 706].

§. 308. (L. §. 519. 525. Pf. §. 561. 568. L. §. 172. 555. 449—451. Pf. §. 168. 599. 504—506).

B. Zinsen und andere ständige und unständige Geld-Einnahmen.

Die Kastenmeister rc. haben alle Gefälle, namentlich die Pacht- und Capitalzinsen durch öfteres Anmahnen und nöthigenfalls auszuwirkende Amtsbefehle zeitig beizutreiben und das Aufwachsen von Zinsen zu verhindern [1]). Um die Erfüllung dieser Pflicht nicht dadurch zu gefährden, daß die Kastenmeister von den Schuldnern der Kirche erst ihre eigenen Forderungen erheben, ist es den ersteren untersagt, an solche Debitoren etwas aus eigenem Vermögen auszuleihen [2]). Erlasse an Zinsen und Niederschlagungen von Forderungen stehen nur dem Consistorium zu [3]).

Unter die unständigen Einnahmen der Kirche, welche dem Kastenmeister obliegen, gehört:

1) Das Opfer, welches bei dem öffentlichen Gottesdienst, bei Taufen, Trauungen (resp. außerdem insofern sie in den Häusern stattfinden) [3a]) und Privatcommunionen gesammelt wird, muß der Kastenmeister sofort zählen und einnehmen [4]).
2) Die Collectengelder (§. 276); auch die für andere Gemeinden erhobenen.
3) Die Gelder für gelöste Kirchenstände. Jeder Platz ist mit wenigstens ¼ Thlr. zu lösen [5]) und ein ganzer Stuhl also mit soviel ¼ Thlrn., als er Plätze enthält [6]), es sei denn, daß für gar arme Leute eine Minderung einträte [7]), oder daß das Herkommen resp. die vorzüglich günstige Lage des Platzes eine Erhöhung bedänge [8]). — Bei neu erbauten Kirchenständen gilt jedoch Folgendes: Ist der Stand auf Kosten eines Einzelnen gebaut, so braucht dieser und seine Kinder ersten Grads nichts zu zahlen,

und erst die Enkel haben den Platz zu lösen [9]). Ist er aber auf öffentliche, d. h. aus herrschaftlichen oder Kircheneinkünften, überhaupt nicht auf Kosten eines Einzelnen gebaut, so muß das erste Mal ein erhöhtes Ständegeld entrichtet werden [10]). Bei neu erbauten Kirchen soll überhaupt nach Classification der Stände ein Ständegeld regulirt werden [11]).

4) Dispensationsgelder von Haustrauungen und Haustaufen (§. 209), beziehungsweise von Begräbnissen (§. 123 N. 5);
5) Erlaubnißgelder von besonderen Gestattungen, als Errichtung von Grabdenkmälern [12]) (§. 213) und Einfriedigungen, Glockenläuten (§. 212 N. 7 §. 245 N. 14).
6) Entschädigung für Sabbathsbußen (§. 273 N. 12 ff.)
7) Nach manchen Zunftbriefen muß bei Aufnahme eines Meisters oder Lehrlings ein Gewisses an die Kirche gezahlt werden [13]).
8) Vermächtnisse [14]); Schenkungen ꝛc.

1) Gr. O. 1739 I. Nr. 6 [4, 610]. V. O. 26. Nov. 1749 §. 2 [4, 1050]. Kastenmeister-Instr. §. 18 [7, 708]. Wo die Pachtzinsen nicht auf Martini einkommen, soll auf anderweite Verpachtung Bedacht genommen werden. Das. §. 6 [7, 706].

2) C. A. 18. März 1735 [4, 279]. Das Anmahnen von der Kanzel (Mb. C. A. 19. April 1788 7, 246) ist nicht mehr üblich [§. 228]. Der Kastenmeister hat 14 Tage nach Ablauf der Fälligkeits-Termine eine Mahnung mit 14—21tägiger Frist ergehen zu lassen, nach deren fruchtlosem Ablauf Beitreibungsantrag [§. 314] zu stellen, von etwaigen Zögerungen beim Gericht den Kastenvorstand zu benachrichtigen, der Erkundigung beim Gericht einzuziehen, nöthigenfalls an das Consistorium zu benachrichtigen hat. M. C. A. 17. October 1849. 2337.

3) Mb. C. Regl. 17. Januar 1738 §. 5 [4, 488]. C. R. 25. Februar 1791 an den Superintendent zu Cassel. C. A. 3. Sept. 1858. 3523. 5013. Böhmer ius par. VI, 2 §. 16, 29.

3a) Ausnahmsweise nach Herkommen (z. B. in Treysa) überhaupt.

4) Kastenmeister-Instr. §. 9. Ueber die Klingelbeutel s. Bucher, Vom Klingelbeutel in den Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Predigers 1, 314 ff. Das Opfer ist ein Rest der alten oblationes, d. h. freiwilligen Beiträge, welche die ersten Christen schon zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse machten, Böhmer J. E. P 3, 30 §. 94 sqq.

Dahin gehörten insbesondere die Opfer (oblationes) bei der Messe oder dem Abendmahl, die Opfer- oder Beichtpfennige, und das Opfergeld zum Besten der Armen Böhmer l. c. §. 97. Es ist eine Art ständiger Collecte, die, wo sie nicht besteht, nur von dem Consistorium, welchem die Ausübung der Episcopalrechte zusteht, angeordnet werden kann ib. §. 112. Die Einsammlung durch den Klingelbeutel ist sehr alt, und lange vor der Reformation üblich gewesen, vgl. oben §. 206. Die Zählung ist nach Observanz verschieden. Durch C. B. vom 30. Oct. 1663 wurde dem Schultheißen in Schmalkalden aufgegeben, die seniores bei der Lutherischen Gemeinde zu Schmalkalden das gesammelte Opfer nicht ungezählt in die Sacristei tragen zu lassen, sondern Anstalt zu machen, daß die Seniores den Klingelbeutel mit dem Opfer auf den Altar, wie bei den Reformirten bräuchlich, legeten, dasselbe nach gehaltener Predigt daselbst abzähleten und hernacher in den Gotteskasten schütteten, oder alsbald ungezählt aus dem Klingelbeutel in den Gotteskasten einwürfen.

5) V. O. 22. Dec. 1656 §. 2 [2, 401.]

6) Das. §. 4.

7) Das. §. 4.

8) Das. §. 2.

9) Das. §. 6. Auch den Mitgliedern einer Gemeinde, welche die Kirche aus ihren eigenen Mitteln erbaut hat, steht dies Recht zu. C. R. 4. April 1785 [6, 1191]. Ebenso pflegen Gemeindeglieder von Gemeinden, die wechselweise die Kirche beider besuchen, nur in einer den gelös'ten Stand bezahlen zu müssen, z. B. in Heßlar und Melgershausen. C. R. 11. Mai 1779.

10) Zu Cassel und anderen größeren Städten 28 Alb. (26¼ Sgr), außerdem ½ Thlr. V. O. 22. Dec. 1656 §. 7 [2, 401].

11) Was man auch hier und da bei alten unverändert gebliebenen Ständen zur Anwendung gebracht hat. C. R. 29. April 1807 (Jesberg). Das Ständegeld ist dann nach Lage der Stände, resp. nach Stärke und Vermögen der Gemeinde zu reguliren.

12) Für ein stehendes Grabdenkmal von Stein oder Gußeisen mit einer Grundfläche von 2½ Fuß im Quadrat 5 Thlr. C. B. 14. Jan. 1858. 170. M. C. A. 9. Nov. 1853. 3410, 15. Nov. 1854. 3070.

13) Zunftordnung 5. März 1816 §. 35 [S. 15]. R. A. 17. October 1818 Art. 3 [S. 111]. Auch das Wachsgeld, das an einigen Orten von den Zünften entrichtet wird, fließt in den Kirchenkasten.

14) Bei Testamentseröffnungen ist den Bedachten unverzüglich Nachricht zu ertheilen. V. O. 14. März 1815 Nr. 3 [S. 106].

§. 309. (L. §. 527. 528. Pf. §. 571.)

C. Aufbewahrung des Geldvorrathes.

Aller Geldvorrath an Zinsen, Capitalien, Collecten-[1]) und Opfergeldern (soweit diese nicht alsbald unter die Armen ausgetheilt oder zu anderen dringenden Ausgaben verwendet werden, resp. dem Pfarrer, Küster ꝛc. zukommen s. §. 312. 323) sollen sofort in einem wohlverwahrten mit doppeltem Verschluß (einen Schlüssel hat der Pfarrer, den anderen der Kastenmeister) versehenen und im Pfarrhaus an einem sicheren Ort stehenden Kasten niedergelegt werden[2]) (vergl. oben §. 301).

1) C. R. 28. Sept. 1779 [6, 985]. Vgl. oben §. 276 a. E.

2) C. A. 1. Febr. 1726 §. 17 [3, 985], 26. Jan. 1773 [6, 671]. Kastenmeister Instr. 1797 §. 7 [7, 706]. Zum Aufbewahrungsort werden die Schlafkammern oder Schlafstuben der Pfarrer bestimmt, und in Abwesenheitsfällen des Pfarrers hat derselbe Sorge zu tragen, daß entweder ein Familienglied oder in dessen Ermangelung der Kastenmeister aus der Muttergemeinde in dem vorgeschriebenen Aufenthaltsort schlafe. Mb. C. R. 16. April 1830. 541. Wäre die Hinterlegung abgetragener Capitalien im Pfarrhause auf Dörfern nicht sicher, so müssen sie bei dem Metropolitan deponirt werden. C. R. 7. Sept. 1789 an den Landrath zu Lützelwig. E. C. S. P. 26. October 1792 (Wolfsanger), 7. Nov. 1794 (Spieskappel) 1797 (Istha).

§. 310. (L. §. 530. 531. 549. Pf. §. 573. 574. 593).

D. Fruchteinnahmen.

Das Wirthschaftssystem früherer Jahrhunderte fußte vorzugsweise auf Naturalpräſtationen, wenig auf Geld, und es ist diesem Umstand zu verdanken, daß man mit den kargen Mitteln der Kirche bisher nothdürftig ausreichen konnte. In unserem Jahrhundert sind alle Frucht- und dergl. Zinsen, Zehnten ꝛc., soweit sie nicht auf dem Kirchenverband ruhen, d. h. persönlicher Natur, Gesellschaftsbeiträge, sind, erst für ablösbar[1]), später aber für aufgehoben[2]) erklärt und eine Geldentschädigungsforderung ist an deren Stelle gesetzt[3]). Die Fruchteinnahmen sind darum auf die Fälle reducirt, in welchen ihnen der Kirchen-

verband zum Grund liegt [4]). Im Allgemeinen gelten dafür gleiche Grundsätze, wie bei den Geldeinnahmen. Die Verwalter sind besonders angewiesen, darauf zu halten, daß die Früchte in guter marktreiner Qualität geliefert werden und dabei schlechterdings keine Rücksicht zu gestatten [5]). Die Erhebung soll der Regel nach in Gegenwart eines beeidigten Controleurs geschehen, wozu in Hospitälern ein Hospitalit bestellt werden kann [6]). Die eingenommenen Früchte müssen 1) sicher aufbewahrt und in dieser Rücksicht unter doppelten Verschluß gebracht werden. 2) Sie müssen haushältig bewahrt, insbesondere bis zum Verkaufe fleißig, und so oft es nöthig ist, gewendet und gestürzt werden [7]). Der Kastenmeister soll gemeinschaftlich mit dem Pfarrer dahin bedacht sein, daß das, was nach Abzug der davon zu bestreitenden Ausgaben übrig bleibt, auf die für den Kasten möglichst vortheilhafte Art verkauft werde. Zum Beweis, daß die Früchte nicht unter dem Preis verkauft werden, soll eine Bescheinigung des Rentereibeamten, Grebe oder Ortsvorsteher beigefügt werden [8]).

1) Ges. 23. Juni 1832 über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten. [S. 149 ff]

2) Ges. 26. Aug. 1848 über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse. [S. 67 ff.]

3) Diese Geldentschädigung ist kaum vom privatrechtlichen Standpunkte aus genügend und daher nicht ohne Verlust für die Kirche zu realisiren. Vom rechtspolitischen Standpunkte aus unterliegt sie noch erheblicheren Bedenken, da selbst eine vollständig anreichende Geldentschädigung bereits in kurzer Zeit an ihrem Werth verliert. Das Kirchenvermögen wird also noch weniger, als schon der Fall ist, im Stande sein, nothwendige Ausgaben zu bestreiten und darum noch öfter, als bisher, auf die Zuschüsse der Parochianen zurückgegriffen werden müssen. „Da aus dem Verhältnisse der Parochianen deren Verpflichtung gegen die Kirche das Vermögen derselben im Falle eintretender Verminderung durch Abgaben zu ergänzen, ohne Weiteres sich nicht folgern läßt, vielmehr nur insoweit, als Gesetze und Herkommen solches zulassen, von einer Heranziehung der Parochianen die Rede sein kann." [O. G. Besch. in S. Kirchenk. zu Merzhausen c. v. Spitznas bestät. durch O. A. G. B. 14. Juni 1859, 5454 bei Heuser Ann. 6, 713 ff. Das Min. des Inn. war im M. B. 9. Dec. 1836, 11310, und das Mb. Cons. Bschl.

18. Oct. 1855, 3183 von Annahme einer Verpflichtung der Gemeindekasse zu Deckung der Ueberzahlungen des Kirchenkastens ausgegangen), so wird Nachhülfe auf dem Weg des Gesetzes nicht entbehrt werden können.

4) Wann dies anzunehmen steht, ist eine nach den concreten Verhältnissen zu beantwortende Frage. Das O. A. Gericht sprach sich in einem Besch. vom 17. Oct. 1846, 162 in S. Pfarrer zu Gensungen c. Gem. Gensungen so aus: „daß, da es bei den von dem Appellanten geforderten Fahrdiensten unbestritten von der Anfuhr des Besoldungsholzes des zeitigen Pfarrers des Kirchspiels Gensungen, mithin von einer Leistung zur Dotation der Pfarrei sich handelt, und appellatischer Seits nicht dargelegt worden, daß die geforderten Dienste auf gewissen Gütern haften, sonach gutsherrliche seien, angenommen werden muß, daß sie auf dem Kirchenverband beruhen."

5) Kastenm. Instr. 1797 §. 11 (7, 707).

6) Regul. 10. Oct. 1738 §. 9 (4, 531). Daß diese Vorschrift bei Kirchen zur Anwendung gebracht wäre, ist zu bezweifeln, bei der jetzigen verminderten Fruchteinnahme wird noch weniger davon die Rede sein.

7) Das. u. Instr. 1773 Nr. 8 (6, 672). Für Eindarre und Mäusefraß werden bei Kirchenboden 2½ Proc., außerdem mit Einschluß der Bodenmiethe 3 Procent gut gethan. C. B. 22. Sept. 1843, 4636.

8) Kastenm. Instr. 1797 §. 11 (7, 707).

§. 311. (L. §. 94. 96. 307. 189—191. Pf. §. 96. 97. 99. 332. 185—187).

B. Ausgaben.

1. Für den Clerus und den Gottesdienst.

Die Ausgaben, welche der Kirchenkasten zu tragen hat, können im Wesentlichen noch unter die uralten (§. 284) vier Rubriken Clerus und Gottesdienst, Kirchenbau (§. 284. 288), Arme (§. 312) und Bischof (§. 313) gebracht werden. Unter jene erste Rubrik gehören die Besoldungen der Pfarrer, Küster und Kastenmeister, insoweit deren überhaupt herkömmlich aus dem Kirchenkasten zu zahlen sind, und die Communionkosten, Kosten für Anschaffung der gottesdienstlichen Geräthe, Kirchenbücher rc.

Was zuvörderst die Kosten für den Clerus betrifft, so gehören dahin (oder zu den Visitationskosten ?) auch die Beiträge zu den Conventen und zu den Introductionen. Die Reisekosten zu den Conventen hat niemals der

Kirchenkasten zu bestreiten; vielmehr hat den Metropolitan das Kirchspiel, wo der Convent gehalten wird, abzuholen [1]), die Pfarrer haben aus eigenen Mitteln und ohne Anspruch auf Ersatz [2]), ihre Reise zu bewerkstelligen. Dagegen wird für jeden Prediger (nicht auch den Adjuncten) ein Thaler [3]) in der Rechnung des Kirchenkastens passirt für die von dem Conventhalter zu gebende Mittagsmahlzeit [4]). Im Schaumburgischen (§. 187) ist der Superintendent alle Male der Berechtigte und erhält von jeder Kirche zwei Thaler [5]). Auch werden den Predigern die Reisekosten aus den Kirchengeldern (mit mindestens 20 Silbergroschen) vergütet.

Die Einführungskosten angehend, so hat der Kirchenkasten davon nur im Fall der mit der Einführung Beauftragte Abends vorher an den Ort kommt, wo an dem folgenden Tage die Handlung vorgenommen wird, vier Thaler dem Prediger für die Abendmahlzeit zu vergüten [6]). Die übrigen Kosten fallen den betreffenden [7]) Gemeinden, in welchen der Prediger eingeführt wird, d. h. den Parochianen [8]), resp. dem Eingeführten selbst [9]) zur Last.

Auch die Communionkosten treffen den Kirchenkasten [9a]) und sie werden besonders aus den Opfergeldern [10]) bestritten. Die Prediger haben ohne Rücksicht auf ein etwaiges bisheriges Herkommen nur allein nach dem durch die Erfahrung ermittelten Bedarf den Abendmahlswein in ihren Gemeinden beschaffen zu lassen [11]). Die Einlegung von Wein soll in Dorf- und kleinen Stadtgemeinden als nicht vortheilhaft cessiren [12]). Ausgaben für Abendmahls- oder Taufgeräthe, Klingelbeutel ꝛc. bedürfen der Erlaubniß des Consistoriums, auch für Kirchenbücher [13]).

1) Dieser auf dem Kirchenverband beruhende Dienst (Greb. Ordn. 1739 art. 31 §. 7) ist nicht ablösbar (Ges. 23. Juni 1832 §. 2 Nr. 2) und findet, wie bei anderen Landfolgediensten, Erzwingung durch Strafandrohung C. R. 16. Aug. 1752 [5, 54] resp. Verdingung auf Kosten der Pflichtigen (C. Comm. 22. Febr. 1805 an das Steuercoll. bei Gelegenheit des Convents zu Großalmerode) statt.

2) C. R. 27. Sept. 1774 an den Superintendent zu Cassel.

3) Der Conventsthaler beruht auf einem durch G. M. R. 1. Oct. 1777

den Sterzhäuser Kirchenkasten betr. genehmigten Herkommen, während das Gesetz d. h. die Conventsordnung R. O. 1656 XIII §. 3 lit. m (2, 428) nur ½ Thlr. kennt. Dieser Thaler gebührt an sich dem Conventhalter für die Kosten der Bewirthung, die übrigens eine frugale und ohne Ladung fremder Gäste sein soll, Ref. O. a. a. O., Regul. 1805 §. 5 (8, 249), C. A. 31. Octbr. 1839. 5004. Das letztgedachte Ausschreiben giebt auf, in die Convent-Relation aufzunehmen, ob dieser Vorschrift genügt sei? — Uebrigens ist herkömmlich der Conventsthaler anders verwendet und vom Conventhalter nicht bezogen worden, vielmehr bald zu den Classen-Wittwenkassen, bald zu den Classenbibliotheken abgeliefert. In der Classe Allendorf soll er wieder an den Conventshalter gezahlt werden, Sup. B. 1. Juni 1860. 317, wie denn auch das Consistorium die Einzahlung an die Wittwenkassen beim einstimmigen Wunsch der Betheiligten für einstellbar erklärt, C. A. 12. Juli 1837, und z. B. durch C. R. 17. März 1843. 1428 zu den Prediger-Lesevereinen verwendet hatte. Da der Conventhalter der zum Bezug Berechtigte ist, rechtfertigt es sich, durch Vertrag eine bestimmte Verwendung festzusetzen. Wo der Conventhalter nicht berechtigt ist, also wo überhaupt keiner existirt, weil der Convent nicht gehalten worden, ist auch kein Verpflichteter, und die Kirchenkasten selbst in diesem Fall zur Zahlung an die Wittwenkassen rc. anzuhalten, G. R. B. 13. Oct. 1772, C. R. 24. Oct. 1772 (Rotenburg) erscheint nicht consequent (s. jedoch §. 330 R. 16); vielmehr würde in diesem Fall sich nur die Zahlung aus dem Beutel der Conventualen selbst rechtfertigen lassen. — In der Classe Treysa fließt der Conventsthaler, wenn Convent gehalten wird, dem Conventhalter, außerdem der Pfarrwittwenkasse zu, Statuten der Pfarrwittwenkasse der Classe Treysa vom 11. Juni 1851 §. 13.

4) Ein Anspruch auf eine andere Mahlzeit findet nicht statt, Conv. O. §. 3 i (2, 427) und beim Frühstück geistige Getränke zu geben oder anzunehmen ist verboten, Reg. 1805 §. 5; eben so, wie der, welcher bei der Mittagsmahlzeit einem Anderen mehr starke Getränke giebt, als ihm dienlich ist, in 50 Thlr. gestraft werden soll, Postscr. zum C. A. 1. Febr. 1726 (3, 983), und der Convent jede Unmäßigkeit im Essen und Trinken mit Strafe anzusehen, Conv. O. a. a. O. lit. n. resp. auf Anzeige das Consistorium bis zur Suspension zu ahnden hat, d. Postscr. cit. Ueber Nacht am Conventsort zu bleiben ohne erhebliche Ursache ist ebenfalls mit Strafe bedroht, Conv. O. a. a. O.

5) D. h. einen Thlr. pro praesidio in synodo und 1 Thlr. pro visitatione (Rechnungsabhörung), die zusammen einzusenden sind. Durch Rint. C. B. 11. Oct. 1820. 654 waren die Speisungskosten (pro praesidio in synodo) auf zwei Thaler erhöht, durch C. B. vom 16. Oct. 1839. 4223 ist die alte Entschädigung wieder hergestellt. Vgl. C. B. 22. April 1842.

2044. Die Speisung kann einem Wirth veraccordirt werden, muß aber in der Wohnung des Superintendenten statt finden, C. B. 10. Juni 1842. 2941, 17. Sept. 1843. 4644.

6) C. A. 16. Mai 1767 §. 2 (6, 424).

7) Muttergemeinden mit Eingepfarrten und Filiale in dem beim Kirchenbau geltenden Verhältniß (§. 287). Die Vicariate haben eine eigene Introduction und bezahlen deßhalb die Introduction an der Hauptkirche nicht mit. Das bloße Nichtmitzahlen zu den Introductionskosten ist jedoch kein Merkmal einer Vicariatseigenschaft, O. G. B. 5. Juli 1825 in S. Landefeld c. Oberngude, best. durch O. A. G. D. 24. Decbr. 1825. 8650.

8) Vgl. §. 285. Die Gemeinden haben zu leisten: 1. den Vorspann zur Abholung des Einführenden, V. O. 30. August 1752 §. 4 (5, 54). C. A. 16. Mai 1767 §. 2 (6, 424). 2. Dem Pfarrer Vergütung für die Mahlzeit am Tage der Einführung (an anderen Tagen sind sie verboten), im Ganzen zwölf, V. O. 30. August 1752 §. 2, C. A. 14. Jan. 1773 (6, 669), oder wenn zwei Prediger zugleich eingeführt werden, vier und zwanzig Thlr., Comm. des Cons. und St. Coll. 16. Dec. 1782, 16. Febr. 1783 bei Gelegenheit der Einführung des Metropolitans und des Diaconus zu Homberg. Wo ein Prediger gleichzeitig an zwei Orten (Hauptgemeinde und Vicariat) eingeführt wird, sollen beide Gemeinden in gleichem Maße, jedoch niemals mit dem Maximum von 12 Thlrn., sondern höchstens mit 8 Thlrn. jede herangezogen werden, M. B. 18. März 1831. C. A. 25. März 1831. 1172. M. C. A. 636/1831. M. Sup. A. 6. Mai 1831. Freiwillige Zuschüsse werden nicht geduldet, C. A. 14. Jan. 1773 (6, 669). Im Schaumburgischen werden nur dann für die Introductionsmahlzeit zehn Thaler von der Gemeinde gezahlt, wenn diese in Folge älterer Observanz verbunden ist, für die Mahlzeit zu sorgen, R. C. R. 20. August 1779, 3. April 1783 (Obernkirchen). Den Bedienten des Einführenden, nicht mehr als zwei, wird statt der Mahlzeit täglich 10 Sgr., und den dazu gehörigen Schullehrern 1/4 Thl. gegeben, V. O. 30. August 1752 §. 3 (5, 55).

9) Der Eingeführte darf (muß nicht) dem Einführenden ein in Städten 6, in Dörfern 4 Thlr. nicht übersteigendes Honorar geben, das. §. 4, C. A. 14. Jan. 1773 (6, 669) und üblicher Weise (seit 1790) giebt er dem Kutscher des Superintendenten in Cassel 1 Thlr. (früher die Stadtkämmerei, in Dörfern die Gemeinde, C. R. 26. Juni 1783). Auch im Schaumburgischen ist jenes Honorar observanzmäßig.

9a) Namentlich unterliegt es keinem Bedenken, die Kosten auch da aus dem K. K. zu bestreiten, wo ausnahmsweise in besonderen und eiligen Fällen Abendmahl gehalten wird (§. 241 N. 2). C. B. 28. März 1854. 1919.

10) Ursprünglich und zwar gerade die ältesten Oblationen waren für das

gemeinschaftliche Mahl bestimmt (Oblata, die Hostien) Böhmer J. E. P. 3, 30 §. 94 sqq. Doch kommt es vor, daß der Wein auch anders woher gestellt wird (z. B. aus dem Hofkeller für die Stadt Cassel und die 3 Casseler Aemter, aus der Staatskasse Allerh. Entschl 21. August 1851, M. B. 23. Aug. 1851. 8756 (Röddenau). Mb. C. B. 2. Juni 1847. 1648 (Willersdorf). M. B. 27. Juli 1829 (reform. Gem. in Marburg). In einer Rechtssache Ippinghausen c. Wolfhagen 1842 wurde sogar das Recht einer Gemeinde gegen die andere auf Bezug des Abendmahlweins geltend gemacht. — Wenn die Kasteneinkünfte nicht anreichen, muß die Gemeinde eintreten. Geh. M. R. 15. August 1774 Gemeinden Treis a. d. L. und Winnen betreffend. C. R. 18. Dec. 1777 an den Amtmann in Grebenstein. M. C. B. 12. August 1836. 2069 (Bürgel).

11) C. B. 16. April 1841. 1656. Auf dreißig Personen wird ein Maas gerechnet C. A. 2. Mai 1834; der übrig bleibende Wein wird an arme Kranke gegeben oder zu Hauscommunionen verwendet, bei denen der Prediger sonst für Brod und Wein selbst zu sorgen und den Betrag dafür bei der nächsten Communion in Anschlag zu bringen hat M. C. R. 11. März 1821.

12) C. R. 24. Nov. 1777 [6, 905]. Es kann aber der Communionwein sowohl vom Prediger selbst im Ankaufspreise überlassen C. R. 23. Sept. 1786 [7, 104], 22. Juli 1796 [7, 678], als überhaupt da, wo er gut und am wohlfeilsten ist, auch von nicht schenkberechtigten Personen gekauft werden. Das. Auf die Gattung (Rhein- Franz- ꝛc. Wein) kommt es nicht an, nur möglichst rein muß er sein.

13) Das Waisenhaus zu Rengshausen liefert Kirchenbücher den Band zu 6 Buch mit Einband für 1 Thlr. 24 Sgr. C. A. 27 Jan. 1853. 6740 dgl. zu Duplicaten C. A. 13. Sept. 1853. 4908.

§. 312. (L. §. 534. Pf. §. 607.)

2. Für die Armen.

Das Opfer, welches bei dem öffentlichen Gottesdienste, bei Taufen und Trauungen, desgleichen bei Privatcommunionen gesammelt wird, ist für die Armen in der Gemeinde [1]) bestimmt [2]). Die Prediger sind daher angewiesen, nicht nur ihre Zuhörer zu einer christlichen Beisteuer zu ermahnen [3]), sondern auch dafür zu sorgen, daß das Opfer richtig unter die Armen des Orts vertheilt werde. Die Austheilung des Opfers ist theils eine ordentliche, theils eine außerordentliche. Die letztere

geschieht auf einzelne Anweisungen des Predigers, welcher hierbei nach Vorschrift der Ordnung zu Werke gehen muß, und namentlich keinem fremden Bettler dergleichen ertheilen darf [4]). Die ordentliche Austheilung erfolgt zu bestimmten Zeiten, gewöhnlich Sonntags nach der Predigt. Damit aber diese Vertheilung desto gewissenhafter dem Bedürfnisse jedes Armen angemessen geschehe, sollen die Prediger mit Zuziehung der Kirchenältesten und Anderer, welchen die Verhältnisse und Umstände der Einwohner des Orts am besten bekannt sind, die Armen in ein Verzeichniß bringen [5]), dieses jährlich revidiren und hiernach jeden Hausarmen möglichst unterstützen, zumal wenn der Kirchenkasten ohnehin im Stande ist, seine gewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten. Ist das ganze Opfer zur Austheilung unter die Armen nicht erforderlich, oder finden sich am Orte eigene Stiftungen für die Armen, so kann das Opfergeld auch zu anderen Ausgaben verwendet werden, wogegen beim Nichteingehen der Armen-Legatengelder der K. K. keinen Vorschuß zu thun hat, sondern nur das Eingegangene zu vertheilen ist [6]).

1) Wegen der Sorge für die Armen vgl. auch §. 72, 200 und 201.

2) C. A. 1. Febr. 1726 §. 19 [3, 985], soweit es die sonst nothwendigen Ausgaben des Kirchenkastens (Kirchenfabrik) zulassen. C. R. 24. Oct. 1772 (Frauensee Visit. Act.). C. B. 18. März 1856. 1839. In der Grafschaft Schaumburg gehört das Opfer dem Prediger. In Nieder- und Oberhessen ist ein solcher Bezug ganz untersagt, insofern nicht entgegenstehendes Herkommen nachzuweisen ist C. A. 1726 a. a. O. und C. A. 4. Mai 1771. M. C. A. 6. März 1788 [7, 231], in welchem Fall es beim Eintritt eines Personenwechsels des Predigers aufhören soll C. B. 21. Oct. 1852. 5420 (Eberschütz). — Uebrigens gebührt bei Ministerialhandlungen das Opfer der Kirche, deren Pfarrer dieselbe verrichtet hat, M. A. 18. August 1823 §. 4.

3) K. O. 1657 c. 3 §. 2 Nr. 8 (2, 468).

4) C. A. 1. Febr. 1726 a. a. O.

5) Dies soll ebenso bei den Armenlegaten geschehen, insbesondere die Verzeichnisse nicht von dem Verwalter aufgestellt werden. C. C. S. P. 16. Mai 1816 an das Amt Homberg und Kastenprov. zu Felsberg.

6) G. M. R. 1. Oct. 1777. Daß für Begräbnißkosten der Armen nichts aus dem Kirchenkasten gesteuert werden soll, rescribirte das Consistorium

in Cassel unter anderen Fällen den 3. März 1783 dem Inspector in Hersfeld. Bei elternlosen armen Kindern trägt der Kirchenkasten $1/3$ der Beerdigungskosten wie der Alimentation (§. 200). Schulgeld auf den Kirchenkasten anweisen darf der Pfarrer nicht ohne Genehmigung des Consistoriums. C. R. 30. Oct. 1777 (Carlshafen) abgedr. bei Ledderhose, K. R. S. 662.

§. 313. (L. §. 73. Pf. §. 73—76).

3. Für die aufsehenden Behörden.

Die Kosten, welche durch die Besoldung resp. die Visitationen und Rechnungsabhörungen der Superintendenten entstehen, fallen wenigstens zum Theil ebenfalls den Kirchenkasten zur Last. Jene Besoldungen betreffend, so empfängt nur der zu Allendorf seine 150 Thaler aus den Kirchenkasten [1]). Von den Visitationskosten treffen die Kirchenkasten vorzugsweise die der Verköstigung [2]), welche dem Metropolitan oder dem Pfarrer am Visitationsort obliegt, während die anderen, namentlich die Transportkosten [3]) regelmäßig [4]) den Gemeinden [5]) (Parochianen) zur Last fallen. Ist mit der Visitation eine Introduction verknüpft, so gilt das von den Introductionskosten Gesagte (§. 311). Auch bei Localvisitationen, womit keine Introduction verbunden ist, werden dem Pfarrer, wenn der Visitator Abends vorher eintrifft, für die Abendmahlzeit vier Thlr. aus dem Kirchenkasten vergütet [6]). Außerdem wird für jede Person, die bei der Visitation anwesend sein muß, gewöhnlich ein Thaler aus dem Kirchenkasten bezahlt [7]) (in Oberhessen von jeder Mahlzeit $1/2$ Thlr. und täglich ein Maß Wein, den Kastenmeistern und Kirchenältesten aber statt der Mahlzeit jedem $1/2$ Gulden, von denen, welchen observanzmäßig diese Last obliegt [8]); in Schaumburg erhält der Superintendent täglich 1 Thlr. Diäten, welche dem Prediger, bei welchem die Visitation gehalten wird, überlassen werden). Der Betrag wird unter die K. K. der Classe nach Verhältniß ihres Vermögens vertheilt [9]). Die Mahlzeiten dürfen nicht zu kostbar eingerichtet, auch soll überhaupt aller unnöthige Aufwand [10]) vermieden werden [11]). Die Abhörung der Kirchenrechnung ist

Stück der Visitation und gilt von den Zehrungskosten dasselbe [12]).

Die Consistorialkassen beziehen aus den Kirchenkasten gewisse jährliche Beiträge, deren bereits oben §. 273 N. 9 im Näheren gedacht ist.

1) Jedes Kirchspiel zahlt jährlich 7½ Sgr., jedes Vicariat 5 Sgr., das Uebrige die vermögenden Kirchenkasten (s. übr. §. 275 N. 3a). — Die Superintendenten zu Cassel und Rinteln beziehen Besoldungen aus der Staatskasse.

2) Nach der Sup. O. 1537 §. 5 (1, 102) sollten die Zehrungskosten aus einem Verlag genommen werden, zu dem ein Kloster- oder sonst geistliches Gefäll zu bestimmen sei. Auf der Gen. Syn. von 1574 übernahm Landgraf Wilhelm IV. in seinem Fürstenthum (Niederhessen) nicht allein die „Futterung für ihre (der Superintendenten) Pferde, sondern auch nothwendige Zehrung, damit den armen pastoribus und Gotteskasten diesfalls nichts abgezogen, auch die Superintendenten aus Mangel nothwendiger Zehrung nicht Ursache haben, die Visitation desto langsamer zu üben." Heppe, Gen. Syn. 1, 120. Ueber einen gleichen Antrag an Landgraf Ludwig von Oberhessen s. das. S. 160. Davon datiren die Beträge, welche die Superintendenten aus der Staatskasse bezogen und resp. noch und zwar in soweit in erweitertem Umfang aus der Staatskasse beziehen, als nunmehr die Visitirgelder nicht mehr dazu verwendet werden (oben §. 275 N. 6a).

3) An Transportkosten und Trinkgeldern für Kutscher und Bedienten darf auf die Kirchenkasse nichts assignirt werden. C. R. 9. Sept. 1776 an den Superintendent zu Allendorf. Auf die von Seiten des Superintendenten erstattete Justification und hiernach angestellte weitere Untersuchung wurde jedoch gestattet, daß bei vorseyenden Visitationen überhaupt 2 fl. und zwar einer davon dem Schreiber, der andere aber dem Knecht accordirt und in Rechnung bei denen piis corporibus, so dazu vermögend seien, passirt werden sollen. C. R. 28. Juni 1777.

4) Der Superintendent in Cassel hat einen Dienstwagen und Dienstpferde, deren Unterhaltung ihm obliegt, während zur Anschaffung des Wagens alle Kirchenkasten der Diöces, welche Ueberschuß haben, nach Verhältniß desselben concurrirten. M. B. 17. August 1838. 3700 C. Pr. C. R. 11. October 1816. Im Jahr 1797 wurde zu der Reparatur der zur Casselschen Superintendentur gehörigen Kutsche ein Beitrag von 50 Thlr. aus der Kammerkasse bewilligt. C. G. R. P. 12. Sept. 1797. Die Pferde werden vom Staat angeschafft. — In Fällen, wo für den Superintendent in C. ein Anstand obwaltet, sich seines Dienstwagens zu bedienen, darf er die durch Benutzung anderer Transportmittel entste-

henden Kosten auf die Kirchenkasten anweisen (?), insofern dieselben nicht die durch Gebrauch des Dienstwagens entstehenden (?) übersteigen. Am Jahresschluß ist ein Verzeichniß der angewiesenen Beträge einzuschicken. C. B. 26. August 1856. 4831.

5) Zu den Visitationsreisen wird den Superintendenten und Inspectoren von dem nächst angrenzenden Amte bis an das daran stoßende, welches sie in der Durchreise berühren, und von da weiter bis an den bestimmten Ort, Vorspann gegeben. C. A. 16. Mai 1767. §. 1 (6, 424). In Ansehung der Verpflichtung einzelner Aemter oder Gemeinden zu der Leistung dieser Dienste entscheidet in der Regel das Herkommen. C. R. 1. Febr. 1775 a. E. (6, 797). Ueber die Observanz bei der Visitation der Classen Lichtenau, Melsungen und Spangenberg s. Kopp Handbuch 6, 55. Im Oberfürstenthum ist es herkömmlich, daß der Vorspann von der Gemeinde, wo die Visitation gehalten wird, für den ganzen Weg gegeben werden muß.

6) C. A. 16. Mai 1767 §. 2 (6, 434). C. R. 1. Febr. 1775 (6, 797). Bei Specialvisitationen wird für den ganzen Tag 5, für den halben 3 Thlr. für Bewirthung des Superintendenten oder Metropolitan berechnet. C. B. 9. Mai 1854. 2378 und 2061.

7) Das. Die Speisungskosten sollen in jedem einzelnen Falle besonders und zwar in der Art berechnet werden, daß jeden Tag so viele Reichsthaler, als vermöge amtlicher Theilnahme am Visitationsgeschäft oder amtlicher Beziehung zu demselben Personen bewirtbet worden sind, angesetzt, diesem Ansatz zehn Thaler (welche Summe in allen Fällen gleich sein soll) weil mit den Visitationen ein gewisser nicht lediglich von der Anzahl der Betheiligten abhängiger Aufwand verbunden ist, hinzugefügt, und wenn der Superintendent noch einen Tag länger am Visitationsort zu verweilen für gut findet, hierfür noch 4 Thlr. gerechnet werden. C. B. 9. Mai 1854. 2375 und 2061. Den bei der Kirchenvisitation erscheinenden Kirchenältesten und Schullehrern, welche außerhalb des Classenhauptorts wohnen, sind auf Verlangen 7½ Sgr. Zehrungskosten aus den betreffenden Kirchenkasten, insofern diese dazu im Stande sind, zu zahlen, C. A. 9. Dec. 1852. 6189.

8) M. C. A. 2. April 1738. C. G. R. P. 8. Juli 1796. M. C. A. 18. Juli 1796. M. C. R. 21. April 1816 (Gemünden).

9) C. R. 1. Febr. 1775 (6, 797). Im Fall des Unvermögens muß die Gemeinde eintreten.

10) Das Motiv der Speisung ist die Anwesenheit auswärts wohnender Geistlichen, die nicht zu Hause essen können. Bei der Visitation der Casseler Pfarreien fällt dieses Motiv weg und damit auch das Visitationsessen. C. B. 25. Nov. 1856. 6475.

11) Nach der gn. Res. 12. Dec. 1720 ad art. 30. (Ledderhose kl. Schr.

5, 367) soll man sich mit 4 Essen und einem guten Trunk Bier begnügen lassen. Auch in neuerer Zeit ist Frugalität empfohlen und die Einladung aller Personen, die nicht von Amtwegen dazu gehören, verboten. C. A. 25. Sept. 1837. 2915.

12) Die Visitations-Commissare erhielten im Schaumburgischen 1 Thlr. Diäten, 1/2 Thlr. für den Calculator, 1/2 Thlr. für die Kutsche rc.; jetzt werden die Rechnungen beim Consistorium abgehört. Die Abhörungsgebühren erhält in der Regel nur der Superintendent oder Inspector, einige Städte ausgenommen, wo die Magistratspersonen daran Theil nehmen. Der Betrag richtet sich nach dem Herkommen und soll keineswegs immer 1 Procent, sondern bei armen Kirchenkasten oder geringfügigen Rechnungen nur die Hälfte ausmachen, wenn der Abhörungscommissar nicht unentgeldlich abhören will. G. M. R. 15. Nov. 1774. Für die Durchstechung der Rechnungen soll von solchen, wobei ein Ueberschuß von 5—10 Thlr. ist, 1/6 Thlr., von 10—20 Thlr. 1/4 Thlr., von 20—30 Thlr. 1/3 Thlr., von 30—40 Thlr. 1/2 Thlr., endlich von 40 und darüber ohne Unterschied 2/3 Thlr. bezahlt, dagegen von den Rechnungen, welche keine 5 Thlr. jährlich Ueberschuß haben, keine Gebühr genommen werden; C. R. 10. Dec. 1785 (1, 12), 15. Aug 1786 (7, 88); von Legatengeldern regelmäßig nichts. G. M. R. 15. Nov. 1774.

II. Gerichtliches Vortreten der Kastenmeister *).

§. 314. (L. §. 520—522. Pf. §. 562—564).

Tritt in der Verwaltung des Kirchenvermögens, sei es durch Verweigerung resp. Nichtleistung einer der Kirche zustehenden Forderung oder sei es sonst durch Beeinträchtigung resp. Nichtanerkennung eines Rechts derselben eine die Hülfe der Gerichte nöthig machende Störung ein, so ist der Kastenmeister vermöge seines Amtes [1]) und daher ohne einer Vollmacht zu bedürfen [2]), der gesetzliche Vertreter des Kirchenvermögens. Hinsichtlich des activen Auftretens als Kläger ist er dies, insofern der Kastenmeister allein die Einkünfte zu besorgen hat (§. 301), gewiß allein [3]); passiv ist jedoch der Pfarrer immer da mit zu verklagen, resp. hat er immer mit aufzutreten, wo derselbe (wie bei allen unständigen Ausgaben und Dispositi=

*) Böhmer ius par. VI. 2 §. 11 sq. §. 30 sqq.

tionen über das Kirchengut der Fall ist) ein Mitverwaltungsrecht hat (§. 301 Note 11).

Rückständige Zinsen und ständige Gefälle hat der Kastenmeister ohne besondere Ermächtigung des Consistoriums in eigener Person beizutreiben [4]). Zu dem Ende hat er bei dem zuständigen Untergericht ein den Namen des Debenten und die Schuld selbst genugsam individualisirendes [4a]) Rückstandsverzeichniß einzureichen. Insofern dasselbe ständige oder unständige (auf dem Kirchenverband beruhende) Abgaben [5]) betrifft, ist dasselbe von der oberen Verwaltungsbehörde für richtig zu erklären, und die hierauf von dem Gericht unweigerlich zu verfügende [6]) Beitreibung ist durch Bestreitung der Verbindlichkeit überhaupt oder der Größe des Ansatzes, selbst während der Dauer eines etwa deßhalb eingeleiteten Rechtsstreits [7]), unaufhaltbar [8]).

Handelt es sich um gutsherrliche Gefälle und Zinsen, so ist die Beitreiblichkeitserklärung nicht erforderlich, aber die Bestreitung der Richtigkeit der geforderten Rückstände aus irgend einem rechtlichen Grund innerhalb der vom Gericht anberaumten Zahlungsfrist genügt auch, um den Gläubiger zum ordentlichen Weg Rechtens zu verweisen [9]).

Zum Vortreten auch in anderen zum ordentlichen Verfahren geeigneten Rechtsstreiten sind die Kastenmeister ebenwohl berechtigt [10]), auch verpflichtet, insofern nicht vom Consistorium die Annahme eines Anwalts genehmigt [11]) ist oder auf Nachsuchen das Gericht einen Officialanwalt bestellt hat [12]). — Besonders ist den Kastenmeistern alsbaldige Einklagung da zur Pflicht gemacht, wo sonst Insolvenz droht, und bei wirklich ausgebrochenem Concurs die Wahrung des Liquidationstermins (bei Zwangsversteigerungen die Geltendmachung der Hypothekrechte) resp. sonstiger Erfordernisse, widrigenfalls sie für allen daraus entstehenden Schaden selbst haften müssen. Damit auch während des Concurses die Zinsen nicht verloren gehen, ist nach der Liquiderkennung der Forderung um deren provisorische Auszahlung [13]) zu bitten, und, wenn sie erfolgt, das Capital wieder auszuleihen [14]).

Die wider eine öffentliche Anstalt erhobenen Klagen sollen von den Gerichten, bei welchen sie angebracht werden, stets der Behörde, deren Aufsicht die Vermögensverwaltung untergeben ist, zur Nachricht abschriftlich mitgetheilt werden, damit diese Behörde im Stande sei, zur Verhütung des Processes oder zu dessen gehöriger Leitung nach Maßgabe ihrer Dienstbefugniß einzuwirken [15]).

1) Kastenm. Instr. 1797 §. 18 (7, 708).

2) C. R. 30. März 1778 (6, 915).

3) In den alten Consistorialprotokollen treten die Kastenmeister allein auf; so z. B. werden in einem Rechtsstreit „sämmtlicher Vorsteher der Kirche und Gemeine zu Niederhohne gg. Ehren Laurentium Ludolphum Metropolitan zu Allendorf wegen Erbleihecanon „Kirchenseniores und Vorsteher der Gemeinde" als solche ohne Vollmacht zugelassen, C. B. 10. Mai 1661. Die Gemeinde, d. i. die Parochianen, vertreten durch den Grebe und Gemeindevorsteher wird allenfalls als mit legitimirt angesehen (vgl. §. 278 N. 8). Daß der Pfarrer auch bei activen Processen der Kirche in Sachen, bei denen ihm ein Mitverwaltungsrecht nicht zusteht (§. 301) die Vollmacht für den Anwalt mit unterzeichnen müsse, ergiebt sich weder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, noch ist es ausdrücklich in der Praxis ausgesprochen, sondern nur daß der Pfarrer nicht ohne Zuziehung des Kastenmeisters bevollmächtigen könne, wo er nur ein Mitverwaltungsrecht hat, „da der vorliegende Rechtsstreit nicht ein dem Prediger zur Benutzung eingegebenes Pfarrgut, sondern ein angeblich dem Kirchenkasten gehöriges unter Mitverwaltung des Kastenmeisters stehendes Gut betrifft, weßhalb die vom appellantischen Anwalte producirte, ohne Zuziehung des Kastenmeisters, blos vom Pfarrer ausgestellte Vollmacht ungenügend erscheint" O. A. G. B. 16. Juni 1840. 6685 in S. Bracht Kirchenvorstand c. Ammenhäuser. Ob und inwieweit der Pfarrer ein Mitverwaltungsrecht hat, ist nicht überall ohne Weiteres zu beantworten (s. §. 301) und daher rathsam, im Zweifel (d. h. wo es sich nicht um ausschließlich dem Kastenmeister zustehende Erhebung von Einkünften handelt) den Pfarrer die Vollmacht mit ausstellen zu lassen. Strippelmann 4, 2. Abth. S. 55. Eine davon verschiedene Frage ist die innere, ob der nach außen zur Vertretung legitimirte Beamte dazu nicht einer Ermächtigung der leitenden Oberaufsichtsbehörde bedarf? wie z. B. der Staatsanwalt zwar nach außen den Staat vor Gericht vertritt und zu seinen Schritten keiner Vollmacht und sonstigen Nachweisung bedarf, nach innen aber der instruirenden Behörde dafür verantwortlich ist und keine Klage ohne ihre Ermächtigung anstellen kann. In dieser Beziehung ist denn auch Gleiches

bei der Kirche der Fall und hat sich das Consistorium die Prüfung und Ermächtigung zur Anstellung der **Klage** vorbehalten (§. 302 N. 7), und gleichwie die Annahme eines Anwalts durch Vermittelung der betreffenden Vorstände (hinsichtlich der Kirchenkasten der Pfarrer) durch Bericht mit Vorlage der einschlägigen Urkunden rc. zu erwirken, C. A. 10. Dec. 1852. 4817. Von jeder wichtigeren Entscheidung, namentlich auch der Ausführung der Berufung ist dem Consistorium zeitig vorher Nachricht zu geben, C. B. 7. August 1850. 3545.

4) C. A. 16. Dec. 1852. 4817.

4a) Widrigenfalls Widerspruch Abweisung des Antrags zur Folge hat, O. A. G. E. 9. Juni 1860 in S. Pfingst c. Schröckh.

5) Leistungen, „welche auf allgemeinen, sämmtliche zu denselben in Beziehung stehende Personen oder gewisse Klassen derselben verbindenden gesetzlichen Normen (d. h. geschriebenem oder ungeschriebenem Recht) beruhen", **Strippelmann** 3a S. 176. 177.

6) **Pfeiffer** pr. Ausf. 3, 573, vgl. mit S. 485; 5, 292. 300. **Strippelmann** 6, 107.

7) Auch das Possessorium ist nicht ausgeschlossen, **Pfeiffer** 5, 294 f.

8) St. M. A. 22. Oct. 1823 (S. 43). Das Gericht hat dann wie bei Beitreibung öffentlicher Abgaben zu verfahren, St. M. A. 22. Febr. 1830 (S. 10). M. A. 31. Dec. 1853 §. 2 (S. 227).

9) R. A. 16. Juni 1815 (S. 123). Dieses Reg. Ausschr. ist in Folge einer landesherrlichen Resolution erlassen, welche auf ein von Prälaten und Ritterschaft eingereichtes desiderium speciale wegen Herstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit und auf die von den Deputirten des Bauernstandes dagegen überreichte Erklärung die Herstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit versagte, dagegen Erlaß der nöthigen Verfügung zusagte, um die ehemaligen Gerichtsherrn gegen das willkührliche Benehmen der Beamten bei ihren unbestrittenen Forderungen zu schützen. Beurk. Darstell. der kurh. Landt. Vhdlgg. S. 31. 154. Die spätere Gesetzgebung hat die Vorschrift mehrfach über ihren ursprünglichen Bereich ausgedehnt, E. G. R. Pr. 10. Febr. 1818 (S. 11), St. M. A. 24. Jan. 1827 (S. 1), insbesondere das M. A. 31. Dec. 1853 §. 1 (S. 227) auf die Beitreibung der jährlich wiederkehrenden Einkünfte, namentlich **Capitalzinsen** und **Pachtgelder** der Kirchen, Pfarreien, Pfarrwittwenkassen, Schulen, Hospitäler und milden Stiftungen. Die nur dreijährige Verjährungsfrist der gedachten Forderungen, Ges. 14. Juli 1853 §. 1 (S. 99 f.) macht den Kastenmeistern die Beitreibung zur besonderen Pflicht, M. C. A. 27. Juli 1853. 2408.

10) V. O. 17. Nov. 1829 §. 15 lit. b (S. 77). S. übrigens §. 302 N. 7.

11) S. Note 3. In den Instructionsacten oder in ein besonders zu haltendes Buch ist zu bemerken, unter welchen etwaigen Bedingungen der

Anwalt das Mandat angenommen hat, ob im Armenrecht gestritten ist, welche Kosten gezahlt bzhw. vom Gegner ersetzt sind und wie überhaupt der angenommene Anwalt seine Befriedigung erhalten hat, jedenfalls aber ist diese alsbald nach Beendigung des Streits zur Erledigung zu bringen, C. A. 10. Dec. 1853. 4922.

12) Armenrecht und Officialanwalt wird nur zugestanden, wenn ein bestimmtes Zeugniß der mit Aufsicht und Rechnungs-Abhörung beauftragten Oberbehörde darüber beigebracht wird, daß die Einkünfte keinen zur Bestreitung der Proceßkosten verfüglichen Ueberschuß in den letzten fünf Jahren gewährt haben, noch einen solchen Ueberschuß dermal gewähren, und überhaupt die Kirche, Stiftung u. s. w. des Armenrechts wirklich bedürftig sei, V. O. 22. Decbr. 1828 §. 11 (S. 55). Bei den Untergerichten soll ein freier Anwalt übrigens nur denjenigen mit dem Armenrecht versehenen Personen auf ihr Verlangen beigeordnet werden, welche ausnahmsweise vom persönlichen Vertreten befreit und hieran wirklich (Pfarrer und Schullehrer vermöge ihrer dienstlichen Functionen Str. 4b, 433) gehindert sind, das. §. 13 (S. 56). Die Wohlthat des Armenrechts und freien Anwalts zu erwirken, bedarf es der Genehmigung des Consistoriums nicht, C. A. 7. August 1850. 3545, vielmehr ist der Versäumende für die dadurch veranlaßten baaren Ausgaben verantwortlich, C. R. 15. August 1815 (Simmershausen).

13) Nach Maßgabe des §. 25 der V. O. 17. März 1767 (6, 408), 29. Juni 1830 §. 3 Nr. 7 (S. 24). Böhmer ius par. VI, 2 §. 18.

14) Kastenm. Instr. 1797 §. 18 (7, 708).

15) St. M. A. 16. Febr. 1822 §. 2 (S. 7). Bei jeder Hülfsvollstreckung, welche die Gerichte wider eine Gemeinde oder öffentliche Anstalt erkennen, ist darüber, auf welche einzelne Gegenstände dieselbe gerichtet wird, derjenigen Staatsbehörde, deren Aufsicht oder Leitung die Gemeinde oder Anstalt zunächst untergeordnet ist, zeitig Nachricht zu geben, damit diese Behörde durch einzuleitende gütliche Befriedigung die Hülfsvollstreckung ganz verhüten oder eine minder nachtheilige Wahl von Executionsobjecten veranlassen könne, St. M. A. 29. August 1822 (S. 42).

Zweite Abtheilung.

Von der formellen Verwaltung oder der Rechnungsführung *).

§. 315. (L. §. 550. Pf. §. 594).

1. Einleitung.

Jeder Verwalter fremden Vermögens hat als solcher bestimmte materielle Verpflichtungen zu erfüllen, insonderheit mindestens mit dem Fleiß und der Aufmerksamkeit, die er in seinen eigenen Vermögensangelegenheiten anzuwenden pflegt, auch bei dieser Verwaltung zu verfahren, daher das ihm anvertraute Vermögen mit aller Sorgfalt nicht nur vor Verringerung zu wahren, sondern auch nach Kräften innerhalb der durch seine Bestimmung gezogenen Grenzen zu vermehren und das ursprüngliche und dazu gewonnene Vermögen nach beendigter Verwaltung dem Eigenthümer (Geschäftsherrn) zurück zu geben. Indirekt jedenfalls wird daher gewöhnlich jede Vermögensverwaltung zu einer Verzeichnung des zu verwaltenden Vermögens, der einzuhebenden Ausstände, der Ausgaben und Einnahmen u. s. w. führen, um bei der Rücklieferung im Stande zu sein, das Rechnungsergebniß als das einer den Verhältnissen entsprechenden Verwaltung zu belegen und den berechtigten Vermögensinhaber oder Geschäftsherrn zu überzeugen, daß ihm materiell Alles geworden sei, was er zu fordern hat. Direkt dagegen ist diese Aufzeichnung und Nachweisung, wenigstens insofern sie in einer bestimmten vorgeschriebenen Form statt zu finden hätte, keine aus der bloßen Verwaltung fremden Vermögens resultirende privatrechtliche Pflicht [1]). Sie wird aber zur Pflicht vermöge der Anstellung und der Instruction für den in Folge eines öffentlichen Dienstes zur Vermögensverwaltung Berufenen, und zwar zu einer dem öffentlich-rechtlichen, dienstlichen Nexus entspringenden, und darum im administrativen, disciplinarischen Weg erzwingbaren Pflicht [2]). Diese Verpflich-

*) Böhmer ius par. sect. VI. c. 3.

tung, über das anvertraute Vermögen Buch zu führen, dasselbe seinem Bestand nach in Inventarien aufzuzeichnen, für jeden Schritt der Verwaltung einen ermächtigenden Beleg zu sammeln und in einer Uebersicht der Verwaltung nach bestimmt vorgeschriebener Form das Ergebniß derselben darzulegen, d. h. Rechnung zu stellen, ist eine selbstständige dienstliche, formale Verpflichtung, die neben der materiellen der Verwaltung selbst besteht, und das Interesse dienstlicher Ordnung zum Grunde hat, vermöge der es möglich wird, jeden Augenblick den Vermögensbestand genau zu übersehen und die Verwaltung, wenn nöthig, in andere Hände übergehen zu lassen, ohne dadurch Störung und Gefahr für das Vermögen selbst herbeizuführen. Diese Verpflichtung zur Rechnungsführung begreift die Aufstellung und Fortführung resp. Aufbewahrung der Verzeichnisse über den Vermögensbestand, der Inventarien, Lagerbücher, Erhebemanuale ꝛc., der Ausgabe- und Einnahmebelege ꝛc., Urkunden ꝛc., und der Rechnungen selbst, resp. der Gleichmachung derselben mit dem materiellen oder wirklichen Vermögensbestand.

1) M. vgl. über die Pflicht zur Rechnungsablage an sich Rechtsfreund 1849 S. 13 ff., Heuser Ann. 7, 769 ff., 5, 544 ff., an welchen beiden Orten man in dem Manifestationseid einen Zwang zur Rechnungsablage zu finden meint.

2) S. Heuser Ann. 7, 450 ff. Schon bei jeder Vormundschaft besteht sie, weil jede Vormundschaft ein munus publicum, ein Amt oder ein öffentlicher Dienst ist. Bei einem Vormund läßt sich daher ein Receß ziehen und von Obrigkeitswegen beitreiben, bei einem privaten Vermögensverwalter ist das anders, man kann ihm keinen Receß ziehen und noch weniger denselben obrigkeitlich (ohne Proceß) beitreiben lassen, weil er keine Verpflichtung zu formaler Ordnung hat, sondern nur materiellen Ansprüchen gerecht zu werden braucht. — Dem öffentlichen Kassenverwalter und Rechnungsführer liegt auch ob, nicht nur soviel Fleiß und Aufmerksamkeit in seiner Amtsführung zu beweisen, als er in eigener Vermögensverwaltung anzuwenden pflegt, sondern überhaupt den ihm in der Instruction zur Pflicht gemachten höchsten Grad.

§. 316. (L. §. 506. 528. 507—510. Pf. §. 547—551).

2. Inventarien. *)

Ueber das Vermögen einer jeden Kirche sollen genaue Inventare in zwei, für bewegliche und unbewegliche Gegenstände bestimmten, Abtheilungen aufgestellt und der Ab- und Zugang jährlich nachgetragen werden [1]). Das Original ist beim Consistorium, das Duplicat bei dem Metropolitan oder Classenvorstand aufzubewahren und während den Visitationen nachzusehen, das Triplicat behält der Pfarrer, der auch die Abänderungen nachzutragen und am Schlusse des Jahres dem Consistorium berichtlich anzuzeigen hat [2]). Alle 6 Jahre ist das Inventar der Kirchenrechnung anzuschreiben [3]).

Die Immobilien der Kirche, Pfarrei und Schule (Küsterei) sind in dem Inventar mit Benennung der Anlieger und heutiges Tages, wo überall Kataster angelegt sind, der vollständigen Katasterbezeichnung einzutragen [4]). Da die Erbleihen, Zinsen, Zehnten, Lehngelder 2c. durch Gesetz aufgehoben sind [5]), so ist eine Unterscheidung nach dieser Rücksicht im Inventar, wie sie früher geboten war, nicht mehr möglich [6]).

Unter die im Inventar aufzunehmenden Mobilien gehören vorzüglich die zu der Verrichtung verschiedener Ministerialhandlungen nothwendigen Geräthe, so wie die Kirchenbibliotheken, (s. jedoch §. 301). — Ueber die Obligationen eines jeden Kirchenkastens, der kirchlichen Stiftungen, der Pfarreien und der niederen Kirchendienste sind genaue Verzeichnisse zu führen und in der Pfarreirepositur (§. 301) aufzubewahren [7]). Aus denselben müssen außer genauer Bezeichnung der Obligation und der verpfändeten Immobilien die Namen der Schuldner hervorgehen; auch muß der Ort angegeben sein, wo jede Obligation zu finden ist [8]), insbesondere wenn die eine oder andere zu anderen Acten gekommen [9]), verschickt oder anderen Personen anvertraut ist. Desgleichen ist in dem Verzeichniß anzumerken, wann die Capitale abgetragen sind, sowie wann und an wen die quittirten

*) Böhmer ius par. VI, 2 §. 7 sqq.

Obligationen zum Zwecke der Löschung abgegeben worden sind [10]).

1) M. V. 29. April 1824, abgedruckt bei Kulenkamp R. S. der Ld. O. 2, 38. C. A. 17. Mai 1824. 1472. M. C. A. 7. Mai 1824. 1052. Instr. 1797 §. 21 (7, 708). Durch C. A. 6. Juli 1860. 1589 ist den Pfarrern aufgegeben, eine Revision der betreffenden Inventare in der Weise vorzunehmen, daß sie in den Inventaren selbst oder bei mangelndem Raume in einem Nachtrage die Ab- und Zugänge, beide mit den nöthigen Erläuterungen versehen, notiren, nach Erledigung dieser Auflage die emendirten Exemplare aber an die bezüglichen Inspectur- oder Classenvorstände Behufs Revision und Abänderung der im Gewahrsam derselben befindlichen Duplicate einzuschicken. Letztere sollen sich bei Gelegenheit der Revision der Kirchenkasten, nöthigenfalls an einem besonders zu diesem Zwecke anzusetzenden Termine, einer genauen Prüfung der emendirten Inventare, welche soweit als thunlich auch den materiellen Inhalt derselben begreifen soll, unterziehen, über den Befund ein Protokoll aufnehmen und bei der nächstfolgenden Kirchenvisitation dem Visitator vorlegen, unbeschadet der Befugniß directen Berichts an das Consistorium in Eilfällen.

2) Das. und C. A. 28. Jan. 1829. 190. Schaumb. Pol. O. 1615 c. XI. (bei Kulenk. 4, 252).

3) Instr. a. a. O.

4) Die Nothwendigkeit einer möglichst genauen Beschreibung (der, wo die Charte nicht schon einen Riß enthält, allenfalls ein solcher beizufügen ist, wofür die Kosten in der Rechnung gut gethan werden sollen, C. G. R. P. 17. Oct. 1775, C. R. 23. d. M. [Trendelb. Vis. A.]) ergiebt sich sehr deutlich aus dem bei Heuser Ann. 5, 478 ff. vorgetragenen Rechtsstreit Pfarrei Oberweimar c. Müller 1856, wo der Mangel einer genauen Designation die Pfarrei fast um zwei Acker Landes gebracht hätte.

5) Ges. 26. August 1848.

6) Eine besondere Führung von Lagerbüchern war in Oberhessen vorgeschrieben, M. C. A. 8. Dec. 1778 (6, 959).

7) C. A. 10. Dec. 1855. 4022. V. O. 14 Febr. 1746 (4, 921). Jeder neue Kastenmeister hat sich alsbald von dem Vorhandensein aller Obligationen zu überzeugen, und, wenn eine fehlt, dem Metropolitan (Inspector) davon Anzeige zu thun, Instr. 1797 §. 8 (7, 706).

8) Obligationen, Meierbriefe und andere Hauptdocumente sollen in dem Kirchenkasten verwahrt werden, Instr. 1797 §. 8 (7, 706).

9) Original-Kirchen-Documente dürfen bei 50 Thlr. Strafe nur mit Genehmigung des Consistoriums an Andere verabfolgt werden, V. O. 14. Febr. 1746 (4, 921). Werden in Proceßsachen Schuldverschreibungen

zu den Acten gegeben, so haben die Gerichte den Administratoren Bescheinigung zu ertheilen, Just. M. B. 6. Juni 1825. C. A. 17. Juni 1825.

10) C. A. 10. Decbr. 1855. 4022. Die bei den Kirchenkasten und sonstigen kirchlichen Fonds des Cons. Bez. Cassel noch vorhandenen Partialobligationen über das von der ehemaligen westphälischen Regierung in den Jahren 1808 und 1812 gemachten Staatsanlehen sollen in den Jahresrechnungen nicht mehr fortgeführt, aber in die Inventare eingetragen werden, C. A. 13. Dec. 1854. 6827.

§. 317. (L. §. 517. 518. Pf. §. 559.. L. §. 454. Pf. §. 509. L. §. 557. Pf. §. 601. L. §. 555. Pf. §. 599. L. §. 533. Pf. §. 606).

3. Einnahme- und Ausgabe-Verzeichnisse und Anweisungen. *)

Während die Inventare den festen Bestand des Kirchenvermögens enthalten, repräsentiren Einnahmen und Ausgaben den mobilen Etat desselben. Auch sie sind zu verzeichnen, und als Soll-Einnahme resp. Ausgabe ergänzen sie die schriftlich niedergelegte Uebersicht des betreffenden Vermögensbestandes.

Für die ständigen Einnahmen ist dem Kastenmeister die Führung eines ordentlichen Erhebmanuals, wozu die Kosten aus dem Kasten gut gethan werden, vorgeschrieben [1]). Dieses Manual soll auf zehn Jahre eingerichtet und dauerhaft eingebunden werden, und der Kastenmeister soll dasselbe bei einer jedesmaligen Visitation dem Prediger [2]) übergeben, um es mit den Kirchenbüchern dem Superintendenten (Inspector) einzuliefern. In diesem Manuale soll der Kastenmeister den Ab- und Zugang eines Debenten [3]) sorgfältig bemerken, auch die Zahlung eines jeden Postens nicht bloß mit dedit, sondern mit Anführung des Tages, Monats und Jahres, da dieselbe geschehen, bezeichnen.

Für die unständigen Einnahmen [4]) bestehen theils besondere Bücher, theils nur Bescheinigungen und Verzeichnisse. So ist der Pfarrer angewiesen:

1) ein Ständebuch zu führen (§. 291). Zur Sicherung

*) Böhmer ius par. VI. 2 §. 10.

der Einnahme ist verfügt, daß kein Prediger Jemanden einen Kirchenstand zuschreiben darf, wenn ihm nicht vorher über das an den Kastenmeister bezahlte Lösegeld Quittung vorgezeigt worden. Letzterer soll dann am Ende jedes Jahres von dem Prediger ein auf das Ständebuch sich beziehendes Verzeichniß der im verwichenen Jahre verlösten Kirchenstände und des dafür entrichteten Betrags sich ertheilen lassen, solches nebst dem Prediger unterschreiben und damit die Einnahme belegen [5]).

2) Der Betrag des Opfers (§. 308) ist in ein Buch zu notiren und mit Beifügung dieses vom Prediger zu attestirenden Buchs gehörigen Orts in Einnahme zu berechnen [6]).

3) Die Kastenmeister müssen vor dem Verkauf der Früchte die schriftliche Erlaubniß des betreffenden Pfarrers unter genauer Angabe des Preises, zu welchem die Früchte verkauft werden sollen, einholen und hiernächst den Rechnungsbelegen beifügen [7]).

Die Collectengelder werden durch Bescheinigung des Metropolitans, die Dispensationsgelder (Haustaufen, Hauscopulationen rc.) durch bescheinigtes Verzeichniß des Pfarrers, resp. durch Consistorialbeschlüsse, die Einnahmen von den Zünften durch Bescheinigung (resp. Negativbescheinigung) des Deputirten dargethan. Die Sabbathsbußen sind ein für alle Male bestimmt und bedürfen daher keines Belegs mehr.

Von den Ausgaben, welche aus Kirchenkasten und anderen milden Stiftungen bestritten werden müssen, gilt die Regel, daß die ständigen gegen bloße Quittung der Empfänger [8]), die unständigen aber nicht anders, als auf schriftliche Anweisung der Vorsteher (bei Kirchenkasten des Predigers) und gegen darunter zu setzende Quittung des Empfängers bezahlt werden dürfen [9]). Zur Bestreitung laufender Ausgaben kann der Kastenmeister das Erforderliche im Beisein des Predigers aus dem Kirchenkasten nehmen. Er muß aber sogleich eine Bescheinigung darüber in den Kirchenkasten legen, auch darf ihm eher nichts verabfolgt werden, bis er durch Quittungen zeigt, daß das vorhin Empfangene ausgegeben sei [10]).

1) Kastenm. Instr. §. 3. In der Schaumburg. Redaction fehlt dieser §.
2) Dem auch außerdem jederzeit Einsicht frei steht (§. 301).
3) Diese Debenten werden nach Aufhebung der gutsherrlichen Leistungen Zinsen und Zehnten, größtentheils in solchen bestehen, deren Leistungen auf dem Kirchenverband beruhen.
4) Alle unständigen Einnahmen nebst der Ausgabe zur Communion soll der Pfarrer attestiren, Instr. §. 16 [10].
5) Instr. §. 10 (7, 707). Regul. 10. Oct. 1738 §. 5 (4, 531). C. A. 1. Febr. 1726 §. 21 (3, 986).
6) Instr. §. 9 (7, 707). Regul. 10. Oct. 1738 §. 5 (4, 531). Geh. M. R. 16. Juli 1776. Die Einträge in das Opferbuch sind überall mit Dinte zu bewirken und die verschiedenen Abtheilungen abzuschließen und zusammen zu stellen, auch vom Pfarrer die Richtigkeit der einzelnen Einträge zu bescheinigen, C. A. 10. Dec. 1853. Rechnungsformular S. 7.
7) C. B. 18. Dec. 1846. 6362.
8) Die gewöhnliche Austheilung des Opfers muß durch die von den Aeltesten unterschriebene Armenliste bescheinigt werden, C. A. 1. Febr. 1726 §. 19. (3, 984). Die Rechnungen über Brod und Wein beim Abendmahl sind zu specificiren und vom Pfarrer zu bescheinigen, Reg. 10. Oct. 1738 §. 6 (4, 531).
9) Instr. §. 13 [§. 8], §. 16 [§. 10] (7, 707). Im Oberfürstenthum werden über alle unständigen oder zufälligen Einnahmen und Ausgaben (darunter die Baukosten, welche den Normalbetrag überschreiten, mitbegriffen) besondere Verrechnungsermächtigungen vom Consistorium ertheilt und den Rechnungsbelegen beigefügt, überhaupt bei den unständigen Ausgaben möglichst streng darauf gehalten, daß die Anschaffung oder Ausführung von einschlägigen Gegenständen nicht ohne vorherige Genehmigung geschieht, Comm. d. Conf. in M. an das in C. 25. Sept. 1855. 2915. Der Ausgabe für Botenlohn hinsichtlich der Circulare ist ein vom Metropolitan bescheinigtes Verzeichniß derselben mit kurzer Inhaltsangabe beizufügen, M. C. A. 11. Jan. 1839. 41. — Auch im Conf. B. Cassel müssen alle durch das Consistorium angewiesenen Einnahmen oder Ausgaben mit den deßhalbigen Beschlüssen mit belegt werden, wogegen zu den Acten Abschriften davon zu nehmen sind, C. A. 10. Dec. 1853. 4922. Insbesondere gehören dahin auch die Conf. Beschlüsse, durch welche Privatobligationen genehmigt sind, die mit diesen eingereicht werden müssen, C. A. 8. Nov. 1860. 5305.
10) Instr. 1773 Nr. 11 (6, 673). Capitalien zur Bestreitung von Ausgaben zu kündigen, erfordert Erlaubniß des Consistoriums, C. R. 30. Decbr. 1783.

§. 318. (L. §. 550—558. 533. 534. Pf. §. 594—607).

4. Rechnungen.

A. Stellung.

Nach Ablauf eines jeden Jahres [1]) soll der Kastenmeister alsbald die Rechnung nach der letztvorhergehenden und den etwa darin gemachten Bemerkungen [1a]) aufstellen oder unter seiner Aufsicht aufstellen lassen, im letzten Fall jedoch das Rubrum auf der Außenseite eigenhändig unterschreiben [2]). Dabei soll er Deutlichkeit und Accuratesse vorzüglich beobachten und in der herkömmlichen oder vorgeschriebenen Ordnung der Rubriken [3]) nichts eigenmächtig abändern. Den Rubriken, unter denen keine Einnahme vorkommt, hat der Pfarrer seinen Namen beizusetzen [4]). Die Ausgaben sind mit Quittungen, resp. Ausgabeermächtigungen, die unständigen Einnahmen mit den betreffenden Bescheinigungen zu belegen (§. 317). Im Einzelnen ist dabei noch Folgendes zu bemerken:

Nicht in die Kastenrechnung aufzunehmen, sondern in besonderen Anhängen derselben zu verrechnen, sind:

1) Die Legatengelder [5]).
2) Die Pfarrcapitalien [6]) (Legate und Beneficien, die unverändert zu erhalten sind) [6a]).
3) Die Küstereicapitalien [7]).
4) Die Collectengelder [8]).

Die Capitalzinsen betreffend, so enthält das Rechnungsformular folgende Rubriken, die auszufüllen sind: 1) Nr., 2) Capital nach Thlr., Slbgr., Hlr., 3) Schuldner, 4) Datum der Obligation, 5) Zinsfuß, 6) die Zinse wird berechnet von der Zeit. 7) Zinsenbeträge. 8) Bemerkungen. Die in einem Jahre abgetragenen Capitalien müssen *vor* die Linie gesetzt und die *ausgeliehenen* alsbald hierher übertragen werden. Bei den abgelegten Capitalien ist ausdrücklich anzuführen, daß und wann die Obligation zurückgegeben ist, oder welches Hinderniß der Rückgabe derselben entgegensteht. — Der Zinstermin ist überall am Ende September festzustellen und bei den Capi-

talien, wo seither ein anderer Berechnungs- oder Fälligkeitstermin bestand, ist Ersterer nach Thunlichkeit einzuführen [9]).

1) Das Zusammenkommenlassen von zwei Jahren ist untersagt, C. G. R. P. 19. März 1815. C. A. 6. Mai 1815.

1a) Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit drei Thalern Strafe zum Besten der Wittwenkasse oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, zum Besten des Kirchenkastens geahndet, C. A. 9. Jan. 1772 (6, 631), G. M. R. 2. Febr. 1779.

2) Instr. §. 16 [10] (7, 707).

3) Im Consistorialbezirk Cassel sind die Rechnungen in Folio aufzustellen (auch in Oberhessen, M. C. A. 15. Jan. 1836. 2254. 2255) und enthalten folgende Rubriken:

A. Einnahme.

Tit. I. Bestand.
— II. Aus der Gemeindekasse ersetzt.
— III. Grund-, Erb-, Wachs- und sonstige Zinsen.
— IV. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien.
— V. Abgelegte Capitalien.
— VI. Ablösungscapitalien und Zinsen davon.
— VII. Pachtzinsen von Kirchen-Grundstücken.
— VIII. Opfer.
— IX. Collectengelder.
— X. Für gelöste Kirchenstände.
— XI. Dispensationsgelder.
— XII. Von besonderen Gestattungen, als Errichtung von Grabdenkmälern und Einfriedigungen, Glockenläuten, Befreiung vom dreimaligen Aufgebote rc.
— XIII. Entschädigung aus der Staatskasse für die früher bezogenen Sabbathsbußen.
— XIV. Von den Zünften.
— XV. Sonstige Einnahmen.

Zusammenstellung der Einnahmen.

B. Ausgabe.

Tit. I. Ueberzahlung.
— II. Besoldungen.
— III. Communionkosten.
— IV. Bau- und Reparaturkosten.
— V. Für Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgüter.
— VI. Ausgeliehene Capitalien.
— VII. An Arme und zur Verpflegung elternloser Kinder.
— VIII. Collectengelder.

Tit. IX. Rechnungs- und Abhörungskosten; Kosten der Kirchenvisitationen, Zehrungskosten, Botenlöhne.
— X. Anschaffung von Inventargegenständen.
— XI. Sonstige Ausgaben.

Zusammenstellung der Ausgaben.

Abschluß.

An Rückständen werden nachrichtlich verzeichnet:

Formularpapier ist in dem Beiserhaus zu Rengshausen vorräthig und sich dessen zu bedienen, wenn nicht der allzugroße Umfang oder umgekehrt der zu geringe entgegenstehen sollte. Die Rechnungen sind, eben so wie die Belege, in Actendeckel einzuheften. Vor der Rechnung ist zu bemerken, welche Caution gestellt ist, mit Angabe des Datums des Cautions-Instruments und wo dasselbe aufbewahrt wird. Ist eine Cautionsleistung nicht verlangt, so muß dies ebenwohl bemerkt werden. Der Pfarrer hat den deßhalbigen Eintrag mit seiner Namensunterschrift zu beglaubigen. Nach einem jeden Titel ist angemessener Raum frei zu lassen und sind die Einträge überhaupt nicht zu gedrängt zu bewirken und darf nicht zu weit an die Enden der Seiten geschrieben werden, C. A. 10. Dec. 1853. 4922.

4) C. A. 10. Dec. 1853. 4922. Die ständigen Einnahmen und solche unständige, die regelmäßig wiederkehren, sind aus der älteren Rechnung zu ersehen, und wenn sie nicht wiederkehren, muß der Grund dafür erhellen, z. B. „nach Seite 5 pos. 4 abgelöst."

5) Nach folgenden Titeln:

Einnahme. I. Bestand. II. Zinsen von den ausgeliehenen Capitalien. III. Abgelegte Capitalien. IV. Pachtzinsen von Grundstücken. V. Neue Vermächtnisse. — Zusammenstellung der Einnahmen.

Ausgabe. I. Ueberzahlung. II. Besoldungen. III. Ausgeliehene Capitalien. IV. An Arme und zur Verpflegung elternloser Kinder. V. Sonstige Ausgaben. — Zusammenstellung der Ausgaben. — Abschluß. Liquidation. — C. A. 10. Decbr. 1853. Kastenm. Instr. §. 20 [13] (7, 708). Daß der Kirchenkasten nicht für Ausfälle in der Legatenrechnung haftet s. G. M. R. 1. Oct. 1777.

6) Mit ähnlichen Rubriken. Das. M. C. A. 23. Nov. 1827. 1866.

6a) V. O. 31. Jan. 1695 (3, 391).

7) Dgl. das. In Oberhessen sollen diese Capitalfonds zur Verwaltung der Stadtkämmerei resp. der Gemeindekasse überwiesen werden, M. C. A. 4. Juni 1830. 339.

8) M. C. A. 11. Jan. 1839. 2924. Die Collectengelder, welche der Gemeinde durch den Consistorialkassirer übersandt sind, sollen in den bezüglichen Kirchenrechnungen in besonderem Anhange verrechnet werden und bei Baurechnungen Gleiches geschehen. Die auf Requisition des Land-

rathsamtes an die Baukasse gegen Quittung abgelieferte Collecte ist gehörig belegt zur Ausgabe zu stellen, C. A. 8. April 1856. 2299.

9) C. A. 10. Dec. 1853 S. 3 des Rechnungsformulars. Durch die Verzeichnisse der Obligationen bei den Inventarien (§. 316) ist die früher vorgeschriebene detaillirte Aufnahme der Obligationen in die Rechnung überflüssig geworden. Daß alle 6 Jahre die Inventarien den Rechnungen anzuschreiben sind s. Instr. §. 21 (7, 208).

§. 319. (L. §. 562. Pf. §. 608).

B. Einlieferung.

Die Rechnungen sind von den Rechnungsführern dem Prediger [1]), von diesem [2]) dem Metropolitan [3]) resp. unmittelbar an die rechnungsabhörende Behörde [4]) einzureichen. Die Aufstellung erfolgt wenigstens in duplo, Original- und Duplicatrechnung, und kann von der rechnungsabhörenden Behörde durch Androhung von Strafe bis 20 Thlr., eventuell Einlegung von Execution erzwungen werden, resp. Rechnungsanfertigung durch Rechnungsverständige auf Kosten des Rechnungsführers erfolgen [5]).

1) In den Dörfern zu Peterstag, C. A. 8. Jan. 1852. 7399, C. A. 16. Oct. 1855. 5951, in den Städten gleich zu Anfang der Passionszeit, C. G. R. P. 19. März 1815, C. A. 6. Mai 1815, C. A. 18. Octbr. 1840. 3900. In Oberhessen sollen die Rechnungen gleich nach Neujahr aufgestellt werden, M. C. A. 24. August 1815.

2) Nachdem er den Tag der Eingabe darauf notirt, dieselben durchgegangen und mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, und bei Vergleichung der Rechnungen mit den Belegen dahin gesehen hat, daß diese in gehöriger Ordnung numerirt, zusammengebunden und mit eingeschickt werden, auch, daß dies alles von ihm bewirkt sei, auf der Außenseite der Rechnung mit seines Namens Unterschrift kürzlich („durchgesehen und überall richtig befunden, Datum, der Pfarrer N. N.") bemerkt hat, C. A. 30. Jan. 1797 (7, 704), Instr. §. 16 (7, 707).

3) Instr. a. a. O.

4) M. C. A. 17. Dec. 1825. 2169. Auch in Niederhessen ist es gewöhnlich, die Rechnungen unmittelbar einzusenden, nachdem vorher dazu Aufforderung erlassen ist.

5) Ges. 17. Mai 1834 §. 1. 2. 7 (S. 43 f.). Die Erzwingung verjährt aber, wenn nicht binnen 3 Jahren vom Ablauf des Rechnungsjahres davon Gebrauch gemacht ist, das. §. 12 (S. 45).

§. 320. (L. §. 563—568. Pf. §. 609—615).
(L. §. 523—524. Pf. §. 565—567).

C. Abhörung.

Nach der Kirchenordnung [1]) soll der Superintendent [2]) in Gegenwart und mit Zuthun der Beamten, (jetzt des Landraths) desgleichen der Bürgermeister und etlicher des Raths die Stadt-Kasten- 2c. Rechnung abhören. Danach geschah dieses bei den Visitationen (§. 174), und der Metropolitan hatte den Personen, welche bei der Abhörung zugegen zu sein das Recht resp. die Pflicht haben, davon Nachricht zu geben, ohne daß etwa zuvor mit ihnen dieserhalb Abrede zu nehmen gewesen wäre oder dieselben wider den angesetzten Termin protestiren durften, während anderer Seits der Superintendent allerdings Rücksicht darauf zu nehmen hatte, daß der Termin auf eine bequeme Zeit bestimmt werde [3]).

Was nun die Abhörung selbst angeht, so ist in Betreff der Einnahme insbesondere Folgendes zu bemerken: Die Solleinnahme muß bei richtiger Dienstführung des Kastenmeisters (§. 308. 314) in allen Fällen auch wirkliche Einnahme werden, wo ihr nicht Insolvenz des Schuldners und Unbeitreiblichkeit entgegensteht; diese Unbeitreiblichkeit ist daher nachzuweisen und zu belegen, wenn ein Einnahmeposten als Liquidation wieder in Ausgabe gesetzt werden soll [4]). Die Kastenmeister müssen also für die liquiden Einkünfte ihrer Verwaltungsjahre einstehen und sie vor der Rechnungsablage beitreiben [5]); das Gericht aber hat auf Verlangen die Restantenlisten des Vorgängers zu beglaubigen, nachdem es die Schuldner unter Androhung des im Falle des Ausbleibens anzunehmenden Eingeständnisses, vorgeladen und vernommen hat [6]). Solche beglaubigte Rückstände des Amtsvorfahrers werden dem Nachfolger zur Einnahme überwiesen und er hat mit deren Beitreibung eben so, wie mit denen aus der eigenen Dienstzeit zu verfahren [7]). In Betreff der Ausgaben dürfen nur mit Quittungen resp. Ausgabeverfügungen belegte passiren; insbesondere außer den ständigen Besoldungen und Vergütungen, Communionkosten, Verpflegungs-

kosten für arme Waisenkinder, und Baukosten bis zum Betrag von 3 Thlr. 10 Slbgr., keine Ausgaben ohne specielle Consistorial-Ermächtigung, welche im Original den Belegen beigefügt sein muß [8]). — Die Monita werden formularmäßig in doppelter Ausfertigung den Pfarrern zur Erledigung zugefertigt und mit den Erläuterungen und Beschlüssen darauf in ein der Original- und Duplicatrechnung beizufügendes formularmäßiges Revisionsprotocoll eingetragen. Ein Exemplar dieser Verhandlungen geht zur Original-, das andere zur Duplicatrechnung [9]). Nach Erläuterung und Beschlußfassung wird die Rechnung abgeschlossen [10]). Der Receß [11]), gegen den kein Activreceß aus einer anderen Rechnung compensirt werden kann [12]), ist nöthigenfalls durch Requisition des Gerichts nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Mai 1834 beizutreiben [13]). Dagegen ist die (Parochianen-) Gemeinde niemals pflichtig, den etwaigen Ausfall, die Ueberzahlung, zu decken [14]).

1) K. O. 1573 c. 1 ab. in. (1, 420), 1657. 19 §. 1 (2, 531). Ref. O. 1656 c. 3 §. 11 (2, 409). Instr. der Sup. 1720 §. 2 (Ledderhose kl. Schr. 5, 352). L. A. 1731 Art. 18 §. 9 (4, 70). Vgl. oben §. 165 Note 2.

2) Durch allerhöchste Entschl. vom 10. April 1851 (cf. §. 165 N. 4) war Abhörung der Kirchenrechnung durch den Metropolitan, Oberrevision bei dem Consistorium angeordnet. In Oberhessen war jedoch nach M. B. 29. April 1852. 4805 Beibehaltung des bisher herkömmlichen Modus, M. E. D. 30. März 1795, M. E. R. 9. Febr. 1805, genehmigt, nach welchem die Abhörung für die lutherische Diöces beim Consistorium geschah, für die reformirte zwar der Inspector abhörte, aber beim Consistorium Ober-Revision statt fand. Dieser Modus hat denn auch durch die Aufhebung des gedachten landesherrlichen Beschlusses in O. keine Aenderung erlitten. In dem Cons. Bez. Cassel dagegen findet die Prüfung der Rechnungen aus den Superintendenturen von Cassel und Rinteln im Einverständniß mit den Diöcesanvorständen bei dem Consistorium statt und nur der Rechnungsabschluß wird von den Superintendenten vollzogen; der Superintendent in Allendorf hört die Rechnungen selbst ab und das Consistorium hat nur die Oberrevision aller Kirchenkasten-, Legaten-, Pfarreicapitalien- und Pfarrwittwenkassen, C. A. 3. Septbr. 1858. 3523. 5013 in Ausführung der Min. Beschl. vom 13. April 1858. 1361 und 2. Juni 1858. 4868. — Durch einen M. B. vom 12. Sept.

1822. 2679 war die Abhörung der Baurechnungen der Regierung bzhw. dem Kreisamt überwiesen; durch M. B. 20. Oct. 1836. 9921 ist aber auch in dieser Beziehung die frühere Weise wieder hergestellt.

3) C. R. 26. Septbr. 1777 (abgedruckt bei Ledderhose K. R. S. 661). Der Ort, wo die Abhörung statt findet, konnte nach der Kirchen-Ordn. nur der sein, wo sich der Super. bei der Visitation aufhält, in Städten das Rathhaus, F. R. 20. Dec. 1656, Gn. R. 4. Sept. 1786 die Rechn. der milden Stiftung zu Rotenburg betr. Im Sup. Bez. Allendorf soll die Abhörung regelmäßig am Wohnort des Sup., nach dessen Ermessen aber auch am Ort der Kirchenvisitation geschehen, C. A. 3. Sept. 1858. Bei dem gänzlich veränderten Abhörungsmodus in Note 2 ist von Gegenwart der Beamten, Bürgermeister, Patron ꝛc. bei der Abhörung überall nicht mehr die Rede. Es sollen aber die Rechnungen vor der Einsendung den betr. Personen (Bürgermeistern, Patronen) mitgetheilt werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, die ihnen nöthig scheinenden Bemerkungen beizufügen; nach geschehener Abhörung sind sie ihnen zur Einsicht vorzulegen, C. B. 8. Jan. 1852. 7399. Die Landrathsämter sind zu Einziehung der Kirchenrechnungen Behufs ihrer Einsicht befugt, ohne jedes Mal die Erlaubniß des Consistoriums zu erwirken, M. B. 13. Mai 1823, C. A. 20. Juni 1823. 1708, M. C. A. 16. Mai 1823. Abschriften der Rechnungen kann keine der gedachten Personen verlangen C. R. 1. Febr. 1774, 15. Nov. 1776.

4) C. A. 4. Mai 1771 [6, 608]. Schaumburg. K. O. S. 180. Die Schaumburger Land. Vis. O. S. 1 A. 2 verordnet, daß die Rückstände nicht eher in Rechnung passirt werden sollen, bis sie gerichtlich liquidirt und Bescheinigung beigebracht worden, daß sie nicht beizutreiben gewesen seien, M. C. A. 17. Octbr. 1849. 2337 (§. 308 N. 2), cf. Böhmer ius par. VI. 2 §. 12.

5) C. A. 1. Febr. 1726 a. E. [3, 988]. C. A. 29. Dec. 1732 [4, 189], 24. Juni 1737 [4, 454]. Reg. 17. Jan. 1738 §. 5 [4, 489]. V. O. 26. Nov. 1749 §. 1 [4, 1050]. C. A. 4. Mai 1771 [6, 608], 23. Jan. 1777 [6, 880]. C. A. 19. April 1786. — Bei dem Abgang eines jeden Kastenmeisters ist alsbald die Rechnung zu stellen und der Receß, abzüglich der Liquidation und vorbehaltlich seiner Feststellung durch die rechnungsabhörende Behörde, in den Kirchenkasten abzuliefern, auch bei Einreichung der Rechnung anzuzeigen, ob es geschehen oder nicht, um im letzteren Fall nach vorgängiger schleuniger Abhörung derselben in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai 1834 §. 4 die gerichtliche Beitreibung einleiten zu können. Wegen der Rückstände des Vorgängers ist Vorschrift: 1) der abgehende Rechnungsführer hat nach Niederlegung seines Amtes über die aus seiner Verwaltungszeit herrührenden Ausstände ein Verzeichniß in duplo aufzustellen und solches an den Nachfolger ab-

zuliefern, von demselben die Uebernahme der Rückstände bescheinigen zu lassen und als Theil seiner Rechnung beizufügen. 2) Nimmt der Amtsnachfolger Anstand die Liquidation ohne nähere Feststellung zu übernehmen, so haben die Pfarrer hieraus ämterweise Auszüge zu formiren und solche an die betreffenden Untergerichte unter Bezugnahme auf den §. 3 des Ges. 17. Mai 1834 zur Untersuchung abzusenden; die eingegangenen Protokolle sind den Rechnungen beizufügen und die anerkannten Rückstände dem neubestellten Rechner zur Erhebung zu überweisen, M. C. A. 10. April 1840. 620.

6) Ges. 17. Mai 1834 §. 3 (S. 43).

7) Instr. 1797 §. 19 [12] (7, 708). Für Beitreibung älterer Rückstände als der des unmittelbaren Vorfahrs, soll der Kastenmeister 10 Procent beziehen, C. A. 29. Dec. 1732 (4, 189), G. M. R. 7. August 1773 (6, 710), auch von Fruchtrückständen, C. R. 10. Mai 1787 (7, 174). Die Feststellung streitiger Abrechnungen zwischen dem abtretenden und neu eintretenden Kastenmeister gehört übrigens vor das Consistorium, C. A. 3. Sept. 1858. 3523. 5013.

8) C. A. 3. Sept. 1858.

9) Das. M. C. A. 17. Dec. 1825. 2169. Von den Bemerkungen zu den Kirchenkastenrechnungen sind Abschriften mit dem Concept zu den Erläuterungen zur Pfarr-Repositur zu nehmen, M. C. A. 19. Juni 1835. 1300.

10) Resp. das Duplicat der Rechnung an den Pfarrer, das Original zur Oberrevision an das Cons. abgegeben, C. A. 3. Sept. 1858.

11) Der Kastenverwalter soll gemeinschaftlich mit dem Pfarrer über den im Kasten liegenden Vorrath ein Protokoll aufnehmen und dieses mit einem pflichtmäßigen, erforderlichen Falls zu documentirenden Verzeichniß über die in dem laufenden Jahre etwa gehabte, noch nicht berechnete, Einnahme und bestrittene Ausgabe bei der Abhörung vorlegen, Instr. §. 17 (7, 708).

12) C. R. 6. Febr. 1773 an den ref. Insp. in Schmalkalden, arg. c. 1. 3 C. de compens. 4, 31.

13) Diese Beitreibung hat nur den Zweck, den Rechnungshaushalt zu ordnen, ohne über die privatrechtliche Frage zu entscheiden. Es genügt daher zu jener die Darlegung, daß ein ordnungsmäßiger Receß gezogen sei, ohne die Nachweisung, daß Rechnungsführer materiell durch Unterschlagung ꝛc. schuldig geworden. Umgekehrt kann aber der Rechnungsführer, der einstweilen der Rechnungsordnung halber zahlte, materiell nachweisen, daß er nichts schuldig war und dann muß ihm das Gezahlte als indebite geleistet zurück gezahlt werden. S. oben §. 296 N. 13.

14) Wie durch M. B. 9. Decbr. 1836. 11310 und M. C. B. 18. Octbr.

1855. 3183 (vgl. Böhmer J. E. P. 3, 5 §. 153) angenommen war, O. A. G. B. 14. Juni 1859. 5454 in S. Merzhäuser K. K. c. v. Spitznas und Cons. bei Seuser Ann. 6, 713 ff.

Zweites Capitel.

Von den Pfründengütern*).

§. 321. (L. §. 343. Pf. §. 381. 382).

1. Einleitung.

Rechtsverhältniß im Allgemeinen.

Der Theil des Kirchenguts, welcher dem Kirchendiener, Pfarrer oder Küster ꝛc. zu seinem Nutzen und seiner Erhaltung überwiesen ist, heißt die Pfründe oder das Beneficium. Ursprünglich fand eine solche Absonderung aus dem Kirchengut nicht statt, sondern der Pfarrer ꝛc. wurde aus dem dazu bestimmten Viertheil des Kirchenvermögens überhaupt (§. 284) sustentirt [1]). Beim Eindringen germanischer Rechtsansichten glaubte man seit dem sechsten Jahrhundert den militibus Christi oder militiae coelestis (§. 159, 3. 191, 6) ähnlich wie den weltlichen Rittern (militibus saeculi) für ihre Dienste den Genuß eines bestimmten Guts resp. Einkommens als geistliches, kirchliches, Altar-, Pfarr- ꝛc. lehn ꝛc. (beneficium) gewähren zu sollen, und insbesondere die, welche eine Kirche errichteten und dotirten, gaben dem Pfarrer als seine Lehnsherrn (seniores §. 137 N. 4) das dazu bestimmte Gut zu Lehn [2]). Natürlich konnte die Entwickelung des Lehns zur Erblichkeit [3]) bei den Pfründen der Geistlichen, sowie analog auch der weltlichen (Staats-) Diener, nicht eintreten, und insofern können die Grundsätze vom Lehn nicht unbedingt auf das Pfründenrecht Anwendung leiden. Doch werden die Pfründeninhaber dadurch nicht zu römischen Usufructuaren oder sonst Servitutberechtigten, neben denen die Kirche Eigenthumsrechte auszuüben hätte. Der Pfarrer ist deßhalb nicht etwa für seine Person Nutznieser

---

*) Richter §. 312 ff. (§. 297 ff.). Walter §. 246, §§. 257 ff. Eichhorn 2, 658 ff. 743 ff. Böhmer J. E. P. 3, 5, Jus paroch. 5, 2.

und zugleich daneben für die Kirche Verwalter des Pfründenguts, sondern nach außen fällt das Recht der Kirche und das des Beneficiaten für die Dauer des Beneficiums zusammen, und geht in dem „dinglichen Nutzungsrecht", „dinglichen Recht" (dominium utile) des Pfründeninhabers auf, vermöge dessen derselbe wie ein Vasall gewissermaßen als Eigenthümer (tanquam dominus II. F. 8 pr.) schaltet und seine Macht dem Dritten gegenüber kein von dem Kircheneigenthum getrenntes Privatrecht ist [4]). Sobald es sich daher um die Pfründe, resp. um Erwerb für die Pfarrei handelt, ist der Pfarrer wegen seines dinglichen Nutzungsrechtes befugt, als Kläger oder als Verklagter [5]), beziehungsweise als Contrahent [6]) aufzutreten und dem Consistorium als der aufsehenden Behörde kommt nur Leitung der Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Pfarreien und die Aufsicht zu [7]). Um diese leichter auszuüben, soll in Sachen, welche die Competenz der Prediger und Schullehrer betreffen, jedesmal vor Anstellung der Klage eine kurze Darstellung der Sache von den Geistlichen und Schuldienern an das Consistorium (jetzt beziehungsweise die Regierung) eingesandt und dessen Erlaubniß zur Anstellung der Klage ausgewirkt, bei Einreichung der Klage aber darauf sich bezogen werden [8]). Bei Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen ist der Pfarrer als Vertreter anerkannt (§. 301, N. 8. 9).

Obwohl aber der Pfründeninhaber nicht bloß processualischer Vertreter der Kirche und in ihrem Interesse Handelnder ist, sondern wirklicher Berechtigter, so ist er dieses doch nur kraft des Amtes als kirchlicher Beamter [9]). Er führt daher die Processe nur, so lange dieses sein Amt dauert und nach ihm sein Amtsnachfolger, nicht sein Erbe, insofern es sich nicht lediglich um sein persönliches Interesse handelt [10]). Eben so findet aber, wenigstens heutzutage, nicht noch außer der Verleihung des Amtes (Officium) eine besondere Belehnung mit der Pfründe (beneficium) statt, sondern diese steht und fällt mit jenem. Die Introduction in das Amt ist daher auch die Investitur mit der Pfründe (§. 175), von welcher ein Verzeichniß an den Inhaber überliefert wird (§. 178 Nr. 3) [11]). Schon wenn die Verpflichtung

geschehen ist, wird von Seiten des Consistoriums theils unmittelbar, theils vermittelst Ersuchungsschreibens an die anderen Behörden, von denen die Verfügung abhängt, wegen Auszahlung der verschiedenen Besoldungsstücke das Nöthige erlassen.

Der Vasall hat bei der Lehnserneuerung zu dem Zweck, um für den Lehnsherrn zur Feststellung seiner lehnsherrlichen Rechte zu gewähren, Verzeichnisse über alle zum Lehn gehörige Gegenstände (s. g. Lehnsspecificationen, Lehnsdinumeramente) dem Lehnsherrn einzureichen [12]. Diese Specificationen haben den Zweck, die zum Lehn gehörigen Stücke zu erhalten. Aehnliche Specificationen der zum Pfarr= rc. einkommen (Competenz) gehörigen Besoldungsstücke befanden sich schon vor Jahrhunderten bei den Consistorien und sind, weil sie mangelhaft und unvollkommen befunden werden, auch sich im Laufe der Zeiten verändern, zunächst im Anfang des vorigen Jahrhunderts [13]) und dann von Zeit zu Zeit wieder erneuert worden. Sie werden dreifach, eins für das Ministerium des Innern, eines für die Consistorial=, eins für die Pfarrei=Repositur [14]) aufgestellt und haben die gesammten Bestandtheile des Einkommens an Geld, Früchten, Garten, Wiesen, Ländereien, an Gänsen, Hahnen, Hühnern, an Fischwassern, Mastfreiheit und anderen Gerechtigkeiten zu enthalten [15]), sollen auch wie die Kirchen-Inventare alle 6 Jahre der Kirchenrechnung angehängt werden [16]). Daß der Pfründeninhaber nichts von den zur Pfründe gehörigen Gütern veräußern darf, ist schon oben §. 297 vorgekommen. — Andererseits hat er, wie der Vasall, einen Anspruch auf kräftigen Schutz gegen jeden Eingriff in das ihm verliehene Diensteinkommen (vergl. §. 274. 296. 314) [17]). Der Grundsatz, daß nicht ein Altar entblößt werde, um das andere zu bedecken (§. 275 Note 3[a]), gilt auch von Pfründen dergestalt, daß es nicht angeht, einer etwas zu entziehen, um es einer anderen zu geben [18]). Noch weniger darf der Collator einen Theil des Diensteinkommens für sich reserviren, worin eine Simonie liegen würde.

1) Nec cuiquam Clerico pro portione sua aliquod solum ecclesiae putetis esse deputandum (anno 494) c. 23 C. XII. q. 2, vgl. jedoch c. 61 C. XVI. q. 1 (anno 502), c. 32 C. XII. q. 2 (506) Statuimus ut civitatenses sive diœcesiani presbyteri vel clerici salvo iure ecclesiae rem ecclesiae, sicut permiserunt episcopi, teneant c. 35. 36 ib.

2) M. s. z. B. eine solche Verleihung von 1417 bei Kuchenbecker anal. 5, 64 wo Hermann Eckemann, Bürgermeister in Cassel, einen neuen Altar in der Martinskirche stiftet und dotirt und er und seine Erben „denselben Altar immer und ewiglich leihen, geben und präsentiren" sollen. Der Altar ist eigentlich das Officium, für welches das Beneficium synonym gebraucht wird (Richter §. 118). Aehnliche Verleihungen s. bei Kuchenbecker l. c. (vgl. oben §. 138 N. 2) 7, 38. Historisch diplom. Unterr. v. deutsch. Orden Nr. 91–95. Vgl. auch Chladenius de feudo altaragii §. 16 (Jenichen thes. 1, 1013 sq.). Lennep Landsiedelleihe S. 17 und Cod. prob. S. 725 f. 783 f. Estor bürg. Rgl. 3, 107. Ders. u. kl. Schr. 1. 107 ej. observat. iur. feud. p. 43. In den Lehnsspecificationen kommt das Patronat nicht selten so vor: Ist der Besitzer von diesem Gut berechtigt, den Pfarrer und Schulmeister zu präsentiren und dieselben mit sothanen Bedienungen und zugehörigen Gütern zu belehnen. Der Pfarrer ꝛc. erhielt dann nicht nur einen Lehnbrief, sondern stellte auch einen Revers aus (Hist. diplom. Unterr. Nr. 91. 92). So ist es z. B. in Schwarzenhasel noch bis auf die neueste Zeit (1846) geschehen und sind die zu zahlenden Gebühren (§. 140 N. 7) 1857 abgelöst worden. Die Vermischung des Officium und Beneficium ließ die Patrone auf den Gedanken kommen, daß sie nicht nur mit diesem, sondern auch mit jenem belieben, also daß sie sowohl anstellten, wie entsetzten (zu welchem Ende sie sich im Revers versprechen ließen, der Pfarrer wolle sich selbst als entsetzt ansehen, wenn ꝛc.). Vgl. oben §. 149 N. 3; auch Heppe Gen. Syn. 1, 158. Aber nicht ein Mal ein Ober- (Lehns-) Eigenthum ist bei dem Patron geblieben, vielmehr die Kirche selbst Berechtigte und die Belehnung Seitens des Patrons nur Form.

3) Antiquissimo tempore sic erat in dominorum potestate connexum, ut, quando vellent, possent auferre rem in feudum a se datam; postea vero eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent: deinde statutum est, ut usque ad vitam fidelis produceretur, I. F. 1 §. 1. Bei diesem Punkt der Entwickelung blieb das geistliche Beneficium stehen (§. 136 N. 2). Eine Belehnung „auf ein Jahr lang" von 1567 s. Hist. dipl. Unterr. Nr. 93.

4) Pfeiffer 1, 295 Heermann c. Bartling 1836. 615. Lieblein c. Fuld.

Krankenhaus, O. A. G. 27. Septbr. 1823 (Pfeiffer 1, 304). Dec. 2, 196.

5) Waldeck c. Pfarrei Immenhausen 6899, O. A. G. B. 8. Sept. 1840, Str. 2, 99. In Erw., daß unter der klagend aufgetretenen Pfarrei, da es sich um ein dieser angeblich zustehendes Diensteinkommen handelt, nicht die Pfarrgemeinde, sondern nur das Pfarramt zu verstehen ist, dieses auch als moralische Person zu selbstständiger Proceßführung für berechtigt gehalten werden muß: Pfarrei Fechenheim c. Gemeinde Fechenheim, O. A. G. B. 25. Febr. 1837. 3600. Hins. Pfarrgüter: Dec. 2, 196. 3, 148. Steuerfreiheit: Fisci Pr. c. Trinthammer 3529, O. A. G. B. 3. Dec. 1836, Pfeiffer pr. Ausf. 5, 568; Beitrag zum Faselvieh Ziegenhain geistl. Min. gg. Stadt Ziegenhain 3947, O.A.O.D. 2. Nov. 1837, Pf.pr.Ausf. 7, 296. Ablösung von Pfarreizehnten Pf. Somborn c. Gem. Somborn 1839. 6097. Theilungsklagen als Veräußerung begreifend, sind ausgeschlossen, Heuser Ann. 2, 99 ff. Vgl. Strippelmann 2, 98 f. 4b, 55. Einen Synodalbeschluß von 1582, wodurch die Landgrafen gebeten werden, „daß J. F. G. allen Kastenvorstehern ins Gemein auferlegen und befehlen wolle, die Kirchensachen, wenn sie schon nicht principaliter den Kasten, sondern die Pfarrgüter betreffen, in ihrem Namen zu rechtfertigen" siehe Heppe Gen. Syn. 2, 252. Veranlaßt war er namentlich auch dadurch, daß den armen Predigern die Unkosten, welche auf die Rechtfertigung oder Erkundigung gehen, von dem Ihrigen zu tragen, beschwerlich." Wo das Consistorium in den Proceß gewilligt hat, trägt heutzutage die nothwendigen Kosten der Kasten, M. B. 9. März 1852. 13346. — In Betreff der Vertretungsbefugniß der Schullehrer rücksichtlich des Diensteinkommens s. Plackert und Consf. c. Ehrlich 1839. 4832, Grünbaum c. Hohmann 1840. 7227, Erxdörfer Schule gg. Linker 7283, O. A. G. D. 27. Oct. 1840 (Str. 2, 100), St. Marburg c. Kutsch 9201 O. A. G. D. 27. Aug. 1844, Lange c. Rupp und Consf. 6917 O. A. G. D. 28. Aug. 1841, Oberjossa Schule c. Lotz O.A.G.D. 24. März 1841. 7555.

6) Rücksichtlich der Pfarrer: Fisci Proc. die Bestätigung des Vertrags mit Ide betr. 1845. 9611 (Heuser Ann. 1, 671), der Schullehrer: Schule zu Züntersbach und Fisci Proc. 7523 O. A. G. D. 4. Decbr. 1841 (Str. 3a 323, vgl. das. 297).

7) V. O. 29. Juni 1821 §. 66 Nr. 5 Pfarrei Fechenheim c. Gem. Fechenheim O. A. G. B. 25. Febr. 1837. 3600.

8) E. G. R. P. 19. Jan. 1798, M. C. A. 26. Jan. 1798, C. A. 23. Febr. 1798 (7, 759). Die Mittheilung von Klagen wider öffentliche Anstalten betr. s. §. 314 a. E.

9) Beneficium datur propter officium, c. f. de rescr. in 6to, c. 16 X. de praeb. et dignit. 3, 5.

10) Z. B. über Pachtnutzungen, Auseinandersetzung mit dem Amtsvorfahr, Meliorationen u. dgl., auf welche auch die Bestimmungen über Armenrecht der Kirchen und Schulen (§. 314) keine Anwendung leiden, V. O. 22. Dec. 1828 §. 11 (S. 55). Wo sie als öffentliche Behörde im Interesse der Pfarrei auftreten, sind die Pfarrer nach §. 7 d der V. O. vom 17. Nov. 1829 befugt, Proceßschriften beim Untergericht ohne Unterzeichnung eines Anwalts einzureichen, Judensch. zu Mannsbach c. Pfarrei das. 9362 O. A. G. B. 25. Oct. 1845.

11) Schon nach der Sup. O. von 1537 §. 6 (s. oben S. 337) erhält der Pfarrer bei seiner Anstellung ein Bekenntniß (Lehnbrief) und giebt eines (Lehurevers), welches letztere sich später in den noch heute üblichen Revers (§. 130) umsetzte, wie der Lehnbrief in das heutige Anstellungsrescript überging. Die Bezeichnung Revers kommt schon im 15. Jahrh. vor, Schminke mon. 2, 683. Die Superintendenten und Inspectoren sind auch jetzt noch angewiesen, bei Gelegenheit der Introductionen den Vorstehern und Gemeinden die Entrichtung der schuldigen Gefälle anzubefehlen, C. O. 1657 c. 12 §. 2 (2, 454), auch bei den Kirchenvisitationen von den Predigern Erkundigung einzuziehen, ob sie die Besoldung zu rechter Zeit erhalten, und ob sie im Stande sind, damit auszukommen. Ist letzteres nicht der Fall, so sollen sie sich Mittel zur Verbesserung anzeigen lassen, K. O. 1657 c. 19 §. 2 B. 33. 34 (2, 534). Dagegen ist ihnen nachdrücklich und bei Strafe des Ersatzes untersagt, Gehaltsvermehrungen aus den Kirchen- oder Hospitalseinkünften zu ertheilen, Regul. 17. Jan. 1738 §. 4 (4, 488).

12) Ed. 12. Juni 1655 (2, 233), Ed. 15. Nov. 1694 (3, 386).

13) Conf. Postscr. 13. April 1725 (3, 968). Die Motive dafür waren, dem Landesherrn auf Verlangen über den Umfang der Competenz berichten, und vorkommende Streitigkeiten leichter entscheiden zu können. — Auf Schaumburg bezieht es sich nicht.

14) M. B. 29. Sept. und 17. Nov. 1825 bei Kulenkamp R. S. 1, 272. Billig muß auch der Patron, der bei der Aufstellung mit zu hören wäre, ein Exemplar haben, Uihlein Arch. f. civ. Pr. 27, 115.

15) Im Allgemeinen müssen die Competenzen eine nach allen Richtungen hin genaue Uebersicht und Nachweisung der Einnahmen, der Rechte, des Capitalvermögens und des Grundvermögens der Pfarreien enthalten. Alle Specialien, welche zur Aufnahme in die Competenz selbst nicht geeignet erscheinen, sind in die der Competenz als Anlage beizufügende genaue Beschreibung der Pfarrstelle in derselben Ordnung, in welcher sich die betreffenden Posten in der Competenz aufgezählt finden, aufzunehmen, so z. B. Verzeichnisse der sämmtlichen Grundbesitzungen der Pfarrei nach Lit. und Nr. der Karte und Größe, dgl. der einzelnen Pfarrcapitalien, Angabe des Besitztitels, bzhw. Hinweisung auf die Er-

werburkunden sonstiger Rechte und Gerechtigkeiten, der Steuer- und Abgabenverhältnisse 2c. Was sodann verschiedene einzelne Einnahmeposten bzhw. deren Berechnung betrifft, so wird darüber Folgendes bestimmt: 1) Unständige Geldeinnahmen sind nach zehnjährigem Durchschnitt mit Weglassung der reprobirten Gebühren; 2) Brennholz nach der Lokaltaxe (V. O. 3. März 1853 §. 1) anzugeben; 3) bei sonstigen Naturalleistungen die Normalpreise des Ablösungsgesetzes, eventuell Lokalpreise; 4) Ertrag der Pfarrländereien durch Schätzung des Reinertrags Seitens des Pfarrers und der Kirchenältesten, weiter geprüft, resp. berichtigt durch vom Landrathsamt dazu aufgeforderte Sachverständige derselben oder einer benachbarten Gemeinde; 5) die sonstigen Dienstvortheile, als Wohnung, Dienstfuhren, Mastfreiheit, Dienstfreiheit, Pfründefreiheiten, bleiben in ihren bisherigen Ansätzen oder werden, wo diese augenscheinlich nicht mehr zutreffen, wie bei 4 geschätzt, M. E. A. 12. Mai 1858. 1819, vgl. M. B. 29. Sept. 17. Nov. 1825.

16) Kastenm. Instr. 1797 §. 21 (6, 708). — Die Frage nach ihrer Beweiskraft bei vorkommenden Bestreitungen wird im Ganzen ähnlich, wie die über Beweiskraft der Lehnsspecificationen zu beantworten sein. Sie beweisen also „pro scribentibus an und für sich" und insbesondere dem Collator der Pfründe gegenüber nicht (Heuser Ann. 6, 349, Gutachten des O. A. Ger. 26. Febr. 1780 wegen der Mastfreiheit der Prediger) und Dritten gegenüber nur insofern, als diese dabei mitgewirkt und die Richtigkeit der sie und ihre Verpflichtung betreffenden Einträge in bindender Form anerkannt haben, Uihlein a. a. O. und Strippelmann Urk. S. 314 f. Die von dem letzteren geäußerte Gleichstellung mit Salbüchern u. dgl. Urkunden findet bei Lehnsspecificationen gleicher Maßen statt, hat aber weder bei diesen noch bei jenen (Competenzen) mehr als etwa adminiculirende Beweiskraft (O. A. G. E. 10. Mai 1853 Sarnauer Schulstelle c. Laatz 3311, Heuser Ann. 1, 223) vor den Gerichten gefunden. — Die Abgaben der Parochianen an Pfarrer und Schullehrer beruhten in älterer Zeit sehr oft auf ausdrücklichen Vertrag resp. Herkommen und wurden dann von den die Parochianen vertretenden Gemeindebehörden durch ihre Unterschrift anerkannt und diese Anerkennung unter den Besoldungsregistern wiederholt. Ein Consf. Rescr. vom 8. April 1754 (abgedruckt bei Ledderhose K. R. S. 594) verfügt, daß die „Besoldungsregister in Gegenwart der Metropolitane, herrschaftlichen Beamten, in den Städten Bürgermeister und einiger Rathsglieder, auf dem Dorf aber Greben und Vorsteher vom Superintendenten vorgelesen, nachher aber und wann diese dieselben für richtig erklären, von demselben, den Beamten und Metropolitanen in fidem publicam unterschrieben werden sollen." Eine solche „confirmirte" Competenz (E. A. 22. Jan. 1762) bewies gegen die Parochianen. Ein Beispiel

solcher Verträge gewährt folgender: Nachdem vermöge fürstlichen Befehls und guter Anordnung des h. Superintendenten die Schulen auch in den Dörfern sowohl, als in den Städten, des Sommers durch sollen gehalten werden, ist heute dato verabschiedet worden: Weil zu Niedervorschütz sonsten keine Schul gehalten worden, daß nunmehr dieselbe soll gehalten werden, ausgenommen 4 Wochen in der Ernbte, daß auch ein Schulmeister das seine kann ernbten und einbringen. Und soll dagegen der Schulmeister zur Besoldung haben von jeglicher Hufe, wie solches von Alters her bräuchlich, eine Garbe, aus jeglichem Haus ein Laib Brod, eine Metze Korn, und dann von jeglichem Kinde, das in die Schule geschickt wird, 1½ Kopst. Wozu bleibt das Opferland und die Wiese, so zu dem Opfersdienst vor Alters gewidmet worden. Dagegen steht der Schulmeister ab von Zehrung und will damit weiter nichts zu thun haben. Damit nun solches steif und fest gehalten wird, haben wir Grebe, Seniores und Vorsteher im Namen der ganzen Gemeinde solches bewilligt, auch mit unserer eigenhändigen Unterschrift bekräftigt, Act. Felsberg am 20. Febr. 1664. Fünf Parochianen weigerten sich später. Das Consistorium entschied aber: Als hat man es bei solchem mit Bewilligung der ganzen Gemeinde gemachten Vergleich biß uff anderweitige Verordnung belassen und sie, Klägere, demselben gleich andern ihren Nachbarn also nachzuleben, ernstlich angewiesen, C. Bsch. 17. März 1665. — Die heutigen Tags aufgestellten Competenzen sind einseitig vom Pfarrer 2c. aufgestellte Specificationen und machen, selbst wenn das Steuercataster damit übereinstimmt, keinen Beweis gegen Dritte, C. Rscr. 14. Juli 1831. 2277 (Deissel). Vgl. übrigens den O. A. G. B. in S. Lange c. Rupp und Cons. 8197. 1845 bei Str. Urk. S. 318.

17) Die Pfarreien sind, weil das Pfarreivermögen zum Kirchenvermögen im weiteren Sinne gehört, wie die Kirchen gebührenfrei, Ausschr. des O. G. Dir. in Cassel 17. April 1852. C. A. 11. Mai 1852. 2510. M. C. B. 5. Mai 1852. 1283.

18) c. 8 X. de praeb. et dign. 3, 5. Horn ad tit. decret. ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur, Wittenb. 1717. 4. §. 19 sqq. Die Ausnahme, welche §. 23 mit Berufung auf c. 8 X. de praeb. und c. 3 X. de eccles. aedif. gemacht wird: Si unum beneficium tam largis reditibus gaudeat, ut commode quibusdam cavere et alii, cui satis tenues proventus sunt, quid largiri possit, wird durch die gedachten Gesetzstellen nicht begründet und dürfte dafür überhaupt nicht das Recht und Gesetz, sondern nur die oberstbischöfliche Dispensation in Anspruch genommen werden können, ib. §. 25.

§. 322. (L. §. 511. 512. Pf. §. 383. 552. 553).

2. Insbesondere.

A. Immobilien. *)

Das umfassende Nutzungsrecht (dom. utile), welches dem Pfründeninhaber an der Pfründe, dem Beneficium als einem Lehn zusteht, gibt ihm vor Allem an dem Pfründengut das Recht auf den wahren, eigentlichen Besitz in eigenem Namen (d. h. nicht abgeleiteten Besitz) und in Folge der Besitzergreifung alle Rechte aus dem Besitz, wie sie dem Eigenthumsbesitzer zustehen, (natürlich die Ersitzung nicht für sich, d. h. seine Person) [1]).

Ferner hat er die Pfarr= rc. Güter, Pertinentien und jährljchen Gefälle seines Bestes zu nutzen, zu genießen und zu gebrauchen. Die Früchte gehören ihm eigenthümlich von der Separation an [2]) und zwar allodial und ohne Beschränkung auf seinen Bedarf [3]). Zu den Früchten gehört auch das aus zur Beholzigung bestimmten Waldungen (sylvis caeduis) nach Forstgrundsätzen zu schlagende Holz [4]), die Steine aus Steinbrüchen rc. [5]). Auch das, was für den einem Anderen gestatteten Fruchtbezug gezahlt wird, Mieth= oder Pachtgeld, wird als Frucht (fructus civilis) betrachtet und gehört dem Pfründeninhaber. Was dagegen Zuwachs zur fruchttragenden Sache, der Pfründe, ist, wie z. B. Anschwemmungen, angepflanzte und angewachsene Bäume, aufgesetzte Gebäude (Accessionen), wird Theil der Sache, deren Gebrauch und Genuß dem Pfründeninhaber zusteht, und dieser erwirbt daher nicht das allodiale Eigenthum, sondern nur das ihm an der Pfründe überhaupt zustehende Nutzungsrecht daran.

Der Pfründeninhaber kann den ihm zustehenden Fruchtbezug auch Anderen pachtweise überlassen, d. h. das Gut, die Wohnung rc. ganz oder theilweise verpachten [6]), aber nicht über die Dauer seines eigenen resp. seiner Erben Rechts auf die Früchte hinaus [7]). Bei der daraus resultirenden Unsicherheit

---

*) Böhmer Jus par. 5, 2 §. 15 sqq.

für den Pachter resp. da auf der anderen Seite eine Verpachtung auf zu kurze Zeit und ohne Rücksicht auf die üblichen dreijährigen Nutzungsperioden dem Gute nachtheilig sein würde, ist es rathsam, den Pachtvertrag von dem Superintendenten genehmigen zu lassen (§. 304)[8], wodurch er auch für den Nachfolger bindend wird[9]). Uebrigens versteht sich, daß die Verpachtung nur an Personen geschehen darf, von denen keine Deterioration zu gewärtigen ist[10]). Ohnehin ist der Pfründen- wie der Lehnsinhaber (II. F. 8. §. 1) verpflichtet, die Sache in guter und treuer Gewahrsam, die Gebäude namentlich in Bau und Besserung zu erhalten[11]), die Gränzen zu wahren[12]), überhaupt die Besoldungsgüter als guter und getreuer Haushalter zu benutzen[13]). Er muß daher auch die etwa darauf haftenden Abgaben rc. tragen (§. 274 N. 2)[14]), für Nachpflanzungen in Gärten[15]), Weinbergen, Holzungen rc. sorgen[16]). Bei der Benutzung ist er zwar verpflichtet, Verlust an der Substanz zu verhüten, aber außerdem nicht gehindert, auch die Oberfläche der Grundstücke (faciem) zu verändern, z. B. Wiesen in Ackerland und umgekehrt zu verwandeln, insofern dadurch eine Melioration erzielt wird[17]).

1) Wie den Besitz, possessio (Gewehre) auch der Vasall hat, II. F. 2 §. 1, II. F. 7 §. 1, 8 §. 2, 26 §. 14; aber nicht der Usufructuar, Usuar und sonstige römische Servitutberechtigte, Savigny Bes. [6] S. 327 ff.

2) fr. 25 §. 1 de usur. 221. Vultej. de feud. I. c. 10 §. 75. Vor der Separation sind sie noch Theil des Grund und Bodens und insofern nicht Gegenstand eines abgesonderten allodialen Eigenthums. — Der Nutznieser oder Usufructuar besitzt nicht und wird erst durch Besitzergreifung, Perception, Eigenthümer der Früchte. Eine Folge dieser Unterscheidung ist also z. B. daß wenn ein Fremder die Früchte schneidet, abthut rc. der Usufructuar damit noch nicht Eigenthümer geworden, folglich auch, wenn sie der Fremde nimmt, damit nicht bestohlen wird wird und seiner Seits keine condictio furtiva hat, wohl aber der Eigenthümer, der Vasall und der Pfründen-Inhaber.

3) Daß der Pfarrer nicht etwa nur den eigenen Bedarf aus den gezogenen Früchten decken und den Erlös für die über diesen hin gezogenen Früchte die er verkauft, zum Pfarreivermögen schlagen soll, ist bei den Erzeugnissen des Acker-, Wiesen- und Gartenlandes unbezweifelt. Bei Waldungen könnte dagegen ein Zweifel erhoben werden. Zunächst versteht

es sich von selbst, daß die Benutzung eine forstmäßige sein muß und die Pfarrwaldungen in dieser Beziehung ganz wie die Kirchenwaldungen zu behandeln sind (§. 305). Hierbei entsteht nun die Frage, ob die §. 305 N. 9 vorgeschriebene Capitalisirung des Erlöses vom Ueberschuß auch zu Gunsten des Pfarreivermögens statt finden solle, da die V. O. von 1777 nach Einleitung, §. 1 und Tendenz überhaupt im Uebrigen nicht blos von Kirchen —, sondern auch von Pfarrwaldungen redet? Der §. 6 der V. O. von 1777 spricht ausdrücklich nur vom Kirchenkasten, womit in unserer Gesetzgebung nirgends das Kirchenvermögen überhaupt, sondern nur die Kirchenfabrik im Gegensatz insbesondere zu den Gemeinden verstanden wird. Somit wäre nur eine analoge Anwendung möglich. Diese aber muß für ausgeschlossen gehalten werden, da der §. 6 cit. Waldungen unterstellt, aus welchen unter Anderem die Kirchenbedienten „nur das zu ihrer eigenen und respective hergebrachten Consumtion nöthige Holz beziehen", d. h. Waldungen, welchen gegenüber die Berechtigung der Kirchenbedienten als ein ius in re, eine Servitut, erscheint. Von diesen Waldungen eine analoge Anwendung auf solche, die nur für den Pfarrer bestimmt sind und zu seinem Beneficium gehören, zu machen, geht nicht, da sie eine Singularität von der logischen Consequenz der rechtlichen Natur des Beneficiums enthielte, die, weil sie nicht vermuthet werden darf, einen ausdrücklichen Ausspruch voraussetzt. Der §. 6 cit. enthält nur die Bestimmung, daß der Ertrag der Kirchenwaldungen nach Abzug der darauf haftenden Lasten zum Besten des Kirchenkastens zu verrechnen sei. Gleiches von den Pfarrwaldungen sagen hieße die Rechte des Beneficiaten zu einer auf dem Beneficium ruhenden Last machen, den Beneficiaten zum Servitutenberechtigten, im Widerspruch mit dem §. 321 Entwickelten. Der aus dem Begriff der Pfründe als Lehn folgende unbeschränkte Fruchtbezug findet daher auch auf zur Pfründe gehörige Waldungen Anwendung, C. B. 23. Febr. 1856 (Catharinhagen). Böhmer ius par. 5, 2 §. 24 ist anderer Meinung, weil er Gesetzesstellen (fr. 11 D. de usufr.), die nur von sylvis non caeduis zu verstehen sind (Arch. f. civ. Pr. 19, 85), auf sylvas caeduas anwendet.

4) fr. 77 D. de V. S. 50. 16, fr. 7 D. sol. matr. 24. 3, fr. 40 §. 4 D. de contr. emt. 18. 1, fr. 46 D. de usur. 22. 1. Windfälle und Schneebrüche ꝛc. gehören nicht zu den Früchten und der Pfründner darf außer dem eigenen Bedarf nichts davon nehmen; das Ueberschießende ist vielmehr dem dom. directus, d. h. der Kirche zu verrechnen und dem Pfründner gehören nur die Zinsen davon, Arg. fr. 12 pr. de usufr. 7. 1, fr. 7 §. 12 sol. matr. 24. 3. Arch. f. civ. Pr. 19, 93 f. Fructus est quidquid ex re aliqua nascitur, percipitur, ad quod percipiendum ea res parata est, Donell. IV. 25 §. 1.

5) fr. 77 de V. S. fr. 32 de iure dot. 23. 3, fr. 7 §. 3 sol. matr. 24. 3, fr. 9 §. 2 de usufr. 7. 1. Wollte aber ein Pfründeninhaber erst einen Steinbruch anlegen, also eine Sache, die nicht dazu gemacht ist, Steine zu liefern, dazu verwenden, so würde das nicht Früchte-, sondern Substanz-Bezug resp. Veränderung sein, zu der er nicht befugt ist, ganz abgesehen davon, daß Steinbrüche „um damit das Publikum zu versehen oder ein Commercium anzufangen" dem Bergregal unterliegen, V. O. 10. März 1767 §. 5, Str. 6, 80 ff.

6) Daß der Lehnsinhaber verpachten dürfe, ergiebt II. F. 9 §. 1 donare non poterat, licet posset locare, und daß es namentlich der Pfründner dürfe, insbesondere auch die K. O. 1657 c. 19 §. 2 L (2, 539), wonach der Superintendent bei der Visitation sich erkundigen soll, ob der Pfarrer das Gut selbst ausstelle oder verpachtet habe? resp. ob die Leihen, sie seien ad vitam oder auf gewisse Jahre, richtig geschehen? — Vgl. Lennep Landsiedell. S. 132 ff.

7) So wenig, wie der Lehnsinhaber II. F. 8 pr. und II. F. 73. Es folgt auch schon aus dem Grundsatz: Kauf bricht Miethe, d. h. der Erwerber des dinglichen Rechts ist nicht an die Verträge gebunden, durch die der frühere dinglich Berechtigte sich persönlich verpflichtete. Daher hatte sich der Prediger zu reversiren keine „seinem successori nachtheilige Contracte über Pfarrländereien einzugehen", Pred. Rev. Nr. 15 (2, 543). Als der Pfarrer Hosbach zu Eddigehausen die von seinem Vorfahr zeitweise verpachteten Pfarrländereien selbst bewirthschaften wollte, mußten sie die Pächter wieder abtreten nach Cons. Bsch. 1. Sept. 1665, Catharina, Hans Bode sel. Wittwe und Söhne c. Ehren Chr. Hosbach, Pfarrer zu Eddigehausen. O. A. G. Bsch. 16. Oct. 1858. 5174 Cöster c. Christ bei Heuser Ann. 6, 253. Aber nur der Nachfolger ist nicht gebunden an den Contract, während, wenn er ihn aushalten will, der Pachter oder Erbe des Verpachters ihn nicht als durch den Tod aufgehoben betrachten darf. Pfarrer Schweder zu Vacha hatte das Pfarrgut auf 3 Jahre von Petri 1665 an und zwar ausgestellt mit dem Beding gleicher Zurücklieferung verpachtet und war im August 1665 verstorben. Sein Sohn und Erbe verlangte, „nachdem durch seines Vaters Tod der Contract zugleich mit erloschen und aufgehoben", seinen Antheil an der zu ersetzenden Aussaat. Der verklagte Nachfolger widersprach, „daß der Contract sich mit des Vaters Tod geendigt, sondern wie der Contract uff Petri 1665 angefangen, also müßte er sich auch auf Petri 1668 enden." Das Cons. entschied: „Ist der Meyer die mit ihm getroffenen Meyerjahre dem Contract allerdings gemäß auszuhalten, Beklagter aber den Schwederischen Erben den Samen und Ackerlohn wieder gut zu thun angewiesen, und berührten Erben, was sie sonst noch an den Meyer zu

fordern haben möchten, an demselben zu suchen vorbehalten worden", 18. Oct. 1667.

8) C. Postscr. 6. April 1772 (6, 642). Wie auch beim Consens des Lehnsherrn selbst Veräußerungen des Vasallen (darunter die ganze Familie verstanden), und namentlich Verpachtungen über die Dauer seines Rechts hinaus bindend werden. Die Form der Pachtverträge anlangend, ist den Pfarrern das oben §. 304 Note 2 beschriebene Verfahren auch für ihre Person empfohlen. C. A. 3. Aug, 1854. 4426.

9) Gegen die Pfarrei benachtheiligende Pachtcontracte findet aber auch dann noch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Becker c. Hofmann O. A. G. B.

10) Namentlich sind Wohnungen nicht an solche zu vermiethen, deren Gewerbe dgl. erwarten läßt C. G. R. P. 24. Febr. 1818. Für Schäden und Reparaturen, die durch die Miether entstehen, haften die Pfarrer ex propriis. C. B. 14. April 1797 (7, 716).

11) M. A. 1. März 1827 (S. 27). C. A. 6. April 1827. M. A. 15. Oct. 1849 §. 15 (111). Die Kosten trägt jedoch, abgesehen von schuldvollen Beschädigungen durch den Pfründner, bei Pfarrhäusern der Kirchenkasten §. 280 N. 5, §. 284, resp. die Gemeinde §. 285 ff. Cf. Böhmer l. c. §. 19.

12) C. B. 25. Febr. 1848. 776 vgl. oben §. 305. Böhmer l. c. §. 25. Auch Servituten, Pfandrechte ꝛc. darf er nicht auflegen II. F. pr. (oben §. 297).

13) C. O. 1657. c. 12 §. 3 (2, 454). K. O. 1657 C. 19 §. 2 L. (2, 539).

14) Daher müssen die Nutzungsberechtigten von den Ablösungscapitalien für auf den Pfarreigrundstücken haftende Reallasten nicht nur die Zinsen, sondern auch 1/2 Procent Capitalabtrag entrichten. Ges. 21. Dec. 1859 (S. 63). M. B. 18. Jan. 1860. C. A. 27. Jan. 1860. 451. Pachtverträge müssen eine ausdückliche Bestimmung darüber enthalten, wer diese Zinsen und Capitalabträge zahlen soll. Das.

15) In den Pfarrer- und Küstergärten dürfen abständige Obstbäume nicht abgehauen werden, ohne daß sofort an deren Stelle neue Bäume von guten Obstsorten gepflanzt werden. Die Metropolitane haben durch die nöthige Erkundigung auf den Conventen u. s. w. darüber zu machen, daß dieses beobachtet werde. C. A. 29. Juni 1838.

16) Wie der Usufructuar fr. 7 §. 3, fr. 9 §. 6, fr. 18. 59, pr. de usufr. (7, 1).

17) c. 5 X de pecul. cler. 3, 25. Der bloße Usufructuar darf das nicht, und der Pfründner ist ebenwohl gehindert, z. B. einen Obstgarten, Wald ꝛc. abzutreiben, weil er damit die Substanz (Obstbäume ꝛc.) zur Frucht machen müßte. Als ein Schullehrer eine Hecke und einen Eich-

stamm auf einer Wiese weggeräumt hatte (wohl Grenzzeichen), wurde ihm von der Regierung bemerklich gemacht, daß dergleichen bedeutende und wesentliche Veränderungen an Schulgrundstücken nicht ohne vorgängige Genehmigung des Kreisamts und Pfarrers vorzunehmen gewesen seien. R. B, 13. April 1833. 518.

§. 323. (L. §. 512. 344. Pf. §. 554. 385).

B. Auf dem Kirchenverband beruhende Natural- und Geldabgaben. *)

Unter den zur Pfründe gehörigen Naturalabgaben war früher die vorzüglichste der Zehnten [1]), der, wie die Grundzinsen und die gutsherrlichen Dienste in neuerer Zeit in ein Entschädigungscapital umgesetzt worden ist [2]). Diese Capitalien, wie alle zur Sustentation des Pfarrers oder Küsters bestimmten Kirchencapitalien, werden von den Kirchenkastenmeistern verwaltet und verrechnet; der Pfründner bezieht nur die Zinsen (§. 318 N. 6 u. 7) [3]).

Die auf dem Kirchenverband beruhenden oder Parochialabgaben müssen an sich von allen Parochianen nach der Mannschaft gezahlt werden. In alten Zeiten kannte man aber das heutige miethweise Wohnen nicht, sondern jede Familie hatte ihr eigenes Haus oder Hütte, und die Begriffe Familie und Haus waren davon synonym, das Familienoberhaupt der Hausvater. Darum zählte man auch nach „Hausgesessenen" [4]), und Abgaben, die auf einem allgemeinen Verband (Unterthanen-, Kirchen-, Gemeinde-Verband) beruhend, von jedem Genossen gleich gezahlt werden mußten, konnten, obwohl sie nicht dinglich auf ein Haus (domus) radicirt waren [5]), sondern persönlich [6]) vom Haus (familia) geleistet wurden, nach den Häusern berechnet, resp. da in jedem Haus nur Eine Familie wohnte und nur Ein Heerd, Ein Rauch war [7]), als Rauchabgaben charakterisirt werden. Solche scheinbare Realabgaben [8]) an Geld [9]),

---

*) Böhmer ius par. Sect. VII. cf. J. E. P. 3, 30. Lennep Landsiedelleihe S. 468 ff. Eichhorn 2, 815 ff. Richter §. 308 f. (293 f.) Walter §. 255.

Frucht [10]), Brod [11]) oder sonstigen Naturalien (z. B. Hühner, Hahne, Eier, Flachs, Würste, Schinken ꝛc.) [12]) haben von jeher bestanden und bestehen hier und da herkömmlich noch. Daß dies der Fall ist, muß nöthigenfalls erwiesen werden [12a]). Dagegen muß nicht erwiesen werden, daß die Abgabe auf dem Kirchenverband beruhe und daher unablösbar sei resp. noch fortdauere, sondern umgekehrt hat der Bestreitende nachzuweisen, daß sie auf gewissen Gütern hafte, sonach gutsherrlich sei [13]). Der Umfang des Rechts hängt zwar auch vom Herkommen ab; doch wird nach Obigem bis zu erwiesenem Gegentheil zu vermuthen sein, daß jeder Hausvater, insofern er ein Haus mit Feuerstätte oder Heerd hat, pflichtig ist, einerlei, ob das Haus ein neu erbautes oder altes, resp. aus einem Stall, Scheuer ꝛc. zum Wohnhaus gemachtes ist [14]). Bei Erhebung (nicht mehr ostiatim) [15]), ist den Pfründnern alle mögliche Discretion, um nicht zu gegründeten Beschwerden Veranlassung zu geben, bei Strafe des Verlusts empfohlen [16]).

Abgaben dieser Art sind auch noch in neuerer Zeit (vor 1834) mittelst Gemeindebeschlusses den einzelnen Häuserbesitzern auferlegt worden und es ist dabei die Mitwirkung der Beisitzer, um sie zu verpflichten, nicht erfordert, weil ihnen in Gemeindeangelegenheiten ein Stimmrecht in der Regel nicht zukommt und sie dessenungeachtet verpflichtet sind, zu den Kosten für Einrichtungen, welche auch ihnen zum Vortheil gereichen, beizutragen, insofern nur bei neuen, ihnen wider ihren Willen auferlegten Lasten die Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde hinzukommt [17]).

1) Es ist bekanntlich streitig, ob der Zehnten kirchlichen oder weltlichen Ursprungs sei. Die Fränkischen Könige pflegten wie die römischen Kaiser in den eroberten Ländern den Einwohnern die Ländereien gegen Abgabe des Zehnten zu belassen. Carl der Große überließ (779) diese Abgabe den Bischöfen, um sie in 4 Theilen (für sich, den Clerus, die Armen und die Kirchenfabrik) zu verwenden (§. 284 N. 1). Vgl. Möser 6, 268, Rommel 1, 64 und 179 d. A. Heuser Ann. 7, 335 f. Doch war sie auch vielfältig in den Händen der Grafen, resp. der beliehenen Weltlichen geblieben. S. z. B. die Gütererwerbungen des Klosters Heina, Ztschr.

für heff. Gsch. 3, 40 ff., nach denen eine große Menge Zehnten noch im 12. Jahrhundert aus solchen Händen erworben ist. Das canonische Recht nahm für die Priester, wie das Mosaische Recht für die Leviten, den 10. Theil aller Früchte, welche die Erde hervorbringe, in Anspruch, ja selbst der Erwerb von Gewerben, Jagd, Fischerei rc. sollte verzehntet werden. In Hessen hat der Zehnten diese Allgemeinheit wohl nie erlangt, obgleich manche Abgabe, die an seine Stelle getreten, ihn nur verstecken mag. Heuser a. a. O. S. 338. Jedenfalls konnte man ihn seiner Entstehung nach nicht als durchgängig auf dem Kirchenverband beruhend ansehen, und schon die Schwierigkeit der Feststellung, wann das der Fall sei? rechtfertigte es, ihn durchgängig für ablösbar zu erklären. Ges. 23 Juni 1832 §. 2 (149), selbst wo er auf dem Kirchenverband beruht.

2) Ges. 23. Juni 1832 (149 ff.), 26. August 1848 (S. 67 ff.). Vgl. Zachariä: Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten nach Rechtsgrundsätzen betrachtet. Heidelberg 1831. 8.

3) Wenn die Entschädigung (20facher Betrag der Jahresrente) für andere Berechtigte dadurch einigermaßen ausreichend wird, weil sie mit dem Capital ein den gewöhnlichen Zinsenertrag übersteigendes Geschäft rc. begründen können, so fällt das für die Pfarrer rc. weg, welche vierprocentige Zinsen aus der Landeskreditkasse beziehen, mithin einen Ausfall von einem Fünftheil, oder zwanzig Procent erleiden müssen. Es scheint nur gewöhnliche Gerechtigkeit, wenn den Abgang an der Pfarrerbesoldung die zu decken haben, welche bei der Zehntumwandlung gewonnen, und wenn dieses, weil es nach der gegenwärtigen Rechtsverfassung nicht angeht (320 N. 14), mittelst Gesetz erreicht wird.

4) Z. B. in den alten Sal- und den Dorfbüchern; in dem statistischen Handbuch, das sich Landgraf Wilhelm IV. zu seinem Gebrauch entwerfen ließ und daß ein Staatshandbuch des 16. Jahrh. ist, werden hinter jedem Dorfe (wie heute die Häuser- und Einwohnerzahl) die Hausgesessenen angegeben, die dann der Zahl der Häuser entsprechen. In den Salbüchern, namentlich den älteren, werden oft die Hausgesessenen nicht, aber die von jedem nach der Parömie: „So manch Rauch so manch Huhn", zu zahlenden Rauchhühner angeführt (es gibt ebenso Rauchhafer, Rauchkorn rc.). Ueber diese Rauchabgaben s. Grimm Rechtsalterthümer 446, Kindlinger Hörigkeit 198, Estor Rgelahrs. 3, 350, Rommel 1, 98 d. Anm., Ztschr. für heff. Gesch. 1, 106. Lennep Landsiedelleihe 1, 389, 397, 400, 572, besonders 604, Wenk 2, 480 Urk. Fin. Min. Ausschr. 12. April 1833 §. 93. Ferner Anton Gesch. d. Landwirthsch. 2, 80 f., Siebenkees Beitr. 5, 1—69, Heinecc. antiq. germ. 2, 281, Hagemann Landwirthsch. N. 478, Danz Handbuch 5, 255, Struben rechtl. Bed. 3, 432, Haltaus s. v. Rauchgeld,

Lang hist. Entw. der tsch. Steuerverf. S. 61, 85, Pfeffinger Vitr. illustr. 3, 899 u. s. w.

5) Darum zahlen nur „bewohnte" Häuser, z. B. Item so mannich Haus im Ampt Homberg bewohnet oder Rauch darin gehalten wird, gibt u. g. F. u. H. jährlich ein „Fastnachtshun". Homb. Salbuch 1537 fol. 38. 21 Wonhäuser werden in diesem Dorff befunden, derselbigen ein jedes järlich uff Fastnacht ein Hun zu geben pflichtigk". Cassel. Salbuch de 1582 S. 37. Friedewald. Salb. fol. 67. Blankenstein. Salb. 78. Strippelmann 1, 213, „von jedem Haus, daraus Rauch aufgeht". C. Besch. 30. März 1660 in S. Joh. Herbst Opfermann zu Ehlen c. Gem. das.

6) Daher heißen die Rauchhühner auch Mannhühner: Item so manich Haus, darin ein Mann befunden, gibt 2 Hüner, 1 Fastnachtshuen und 1 Mannhuen; in welchem Haus aber eine Wittfrau wohnet, gibt nur 1 Huen". Felsberg. Sb. 1588 und werden nicht, wie Grundlasten, am Steuercapital abgesetzt, Resol. 18. Aug. 1741 (4, 771).

7) „In der älteren Zeit war der Ausdruck einen eigenen Rauch führen, ganz gleich bedeutend mit dem Ausdruck eine Hofstätte besitzen. Denn in jeder Hütte gab es nur Einen Heerd. In der Folge aber kommen häufig mehrere Heerde und mehrere Wohnungen in Einem Hause vor." Bluntschli St. und Rgsch. von Zürich 2, 69.

8) In dem C. A. 22. Jan. 1762 §. 3 (6, 40) werden sie (Realabgiften) genannt und der Schluß daraus gezogen, daß deßhalb auch die Juden, von denen in der Gemeinde eigenthümlich besitzenden Häusern dergleichen darauf haftender Realabgiften sich nicht entschlagen können. Die Thatsache, daß die Juden dergleichen Abgaben ebenfalls bezahlten, erklärte man sich aus der anzunehmenden Natur einer Realabgabe („daß die Schule in Gemäßheit des für alle Familien gleichergestalt vorhandenen Interesses alle Klassen der Einwohner berührt und daher auch Abgaben der vorliegenden Art gewöhnlich als eine Realabgift aller Wohnhäuser vorzukommen pflegen: O. A. G. B. 15. April 1839. 4832. Plackert und Cons. c. Ehrlich") während sie Personalabgabe der Parochianen war, von den Juden aber mitbezahlt werden mußte, weil sie als bloß tolerirte und eigentlich schuldig, zur Christengemeinde zu gehören, zwar vom Glauben und dem Recht, aber nicht den Pflichten der Christengemeinde dispensirt war (§. 39, 125, 285). Mußten sie doch sonst hier und da selbst die Stolgebühren entweder wirklich oder doch in einem Aequivalent im Geld, Zungen von geschlach'etem Vieh, silbernen Löffeln ꝛc. zahlen, s. Strippelmann 2, 87 ff. und vgl. Roth und v. Meibom Kurh. Priv. R. 1, 163. Sie sind heutzutage frei, selbst wenn sie Häuser besitzen. Ges. 29. Oct. 1848 §. 5 (134); vgl. oben §. 285 N. 4.

9) Dahin gehören die s. g. Hufen- und Häusel-Groschen. Böhmer Jus

par. l. c. §. 26, Mahlzeitsgeld (Ottrau). Daß diese Abgabe bereits unter den fränkischen Königen von jeder casata (d. h. Landwirthschaften auf Grundstücken mit casa (Hütte), die von den ursprünglichen Höfen oder mansis getrennt oder auf Rodeland angelegt waren, die keine Rechte in der Mark hatten) entrichtet wurde, Anfangs mit 1 goldenen Solidus, dann mit 1 silbernen von jeder Hofraithe, schließlich mit 1 Solidus von 50 Hofraithen s. Rommel 1, 64 d. Anmerk. — Der Besitz der Hufe, des Hauses rc. ist nicht der Grund, warum die Abgabe gezahlt wird, sondern der Maßstab, wonach eine gewisse Classe von Parochianen, die Begüterten, mehr zahlen, als die minder Begüterten (Köter oder Kosaten, casati, Hindersiedler, Einläuftige rc.). Mit der Auflösung des Hufenverbandes ändert sich dieser Maßstab möglicher Weise durch Ab- und resp. Zugang, und damit der Umfang der Pflicht. Immer aber bleibt die Abgabe unablösbar. C. B. 16. April 1849. 1374 (Niedermeiser). M. C. A. 14. April 1849. 778, 20. Juli 1855. 2251, 31. Juli 1850. 1173.

10) Korn oder Hafer, oder partim d. h. Korn und Hafer, Bettagsgerste rc. Auch hier müssen die Hufenbesitzer gewöhnlich mehr oder bessere Frucht (Korn, nicht Hafer) liefern, und auch hier ist die Abgabe an sich unablösbar. Daß sie mit Zustimmung des Consistoriums doch in eine Fruchtrente der Gemeinde verwandelt, resp. ganz abgekauft werden darf, ist dadurch nicht ausgeschlossen. C. B. 2. Oct. 1855. 5730 (Schulstelle zu Zwergen betreffend). C. B. 4. März 1856. 1174 (dgl.).

11) Böhmer l. c. §. 25. Lennep S. 469. Fastnachtsbrod, Fastnachtsbretzel rc.

12) Fastnachtshühner, Herbsthühner, Aschhafer, Erndtehühner, Michaelshahne, Martinsgänse, Fastnachtsbraten, Oster-, Pasch- (pascha), Pfingst- rc. Eier. Böhmer l. c. §. 25. Lennep S. 389 469. Die gemeinsame Bezeichnung ist Pröven. Auch hier ist eine Ablösung zwar nicht gesetzlich nothwendig, aber dieUmwandlung in eine jährliche Fruchtrente (nicht Geldrente wegen der Wandelbarkeit des Geldwerths) vom Consistorium zugelassen. C. B. 6. März 1846. 835 (Niedermeiser). Wo sich noch in den Pfarrcompetenzen (bei Taufen) Branntwein unter den Einnahmegegenständen befindet, soll diese unzulässige Naturalabgabe ohne Verzug in einen Geldbetrag umgewandelt werden. M. B. 6. Dec. 1854. 12072. C. A. 19. Dec. 1854. 6761.

12a) In Erw., daß des Appellaten Behauptung, es seien die streitigen Leistungen von den Hausbesitzern seit einem mindestens zehnjährigen Zeitraum jährlich gleichförmig an ihn, beziehungsweise seinen Amtsvorgänger, in der Meinung dazu verpflichtet zu sein, geleistet worden, die Erfordernisse eines Herkommens in sich begreift. O. A. G. B. 15. April 1839. 4832. Plackert und Cons. c. Ehlich.

13) In Beziehung auf Dienste zum Anfahren von Besoldungsholz ausgesprochen. O. A. G. B. 17. Oct. 1846. 162. Pfarr. Gensungen c. Gem. Gensungen (Rechtsfr. 1850 S. 88). Der Grund liegt darin, daß der Berechtigte im Besitz ist und der, welcher das Aufhören des Rechts durch das Gesetz behauptet, auch die thatsächlichen Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit behaupten und beweisen muß, insofern sie nicht von selbst aus der Art und Weise des Rechts folgen.

14) C. Bsch. 6. Oct. 1816 in S. Simon w. Lehr und Gück, E. C. S. P. 28. Febr. 1817 (Jesberg) und 19. Juni 1818, wonach auch Auszugshäuser, welche von Miethsleuten bewohnt werden, zählen. — Schulstelle zu Deisel c. Hose Wittwe, Cass. O. G. Bsch. 28. Novbr. 1856. Vgl. Berg c. Knierim O. G. B. 14. Oct. 1857.

15) M. A. 31. Juli 1822 (S. 29).

16) G. M. R. 24. Sept. 1776 (6, 873).

17) O. A. G. B. 13. Dec. 1845 [8197] Lange c. Rupp.

§. 324. (L. §. 346. 347. 192. 171. 179. 210. 228. 236. 470. Pf. §. 387. 388. 188. 167. 176. 197. 214. 222. 297. 627.)

C. Stolgebühren. *)

Die Stolgebühren, aus den insbesondere auch bei Ministerialhandlungen üblichen freien Oblationen zum Kirchenvermögen d. h. für die Armen (§. 308 N. 4) entstanden, lassen sich, durch Herkommen („laudabilis consuetudo") zu einer **Schuldigkeit** (parochialia iura) geworden, vom rechtlichen Standpunkt aus nur unter dem Gesichtspunkt eines Parochialbeitrags [1]) zu der Sustentation des Geistlichen rechtfertigen, welcher von denen erhoben wird, in deren Interesse die Thätigkeit des Geistlichen vorzugsweise in Anspruch genommen worden ist. Daher sind sie durch die katholische Kirche gebildet und selbst auf dem Tridentinum nicht abgeschafft, auf die evangelische Kirche übergegangen und im 17. Jahrhundert so, wie sie sich durch Gewohnheit gebildet hatten [2]), durch ein Superintendent-Ausschreiben vom 9. August 1639 festbestimmt und so in das C. A. vom 22. December 1656 aufgenommen, auch des Widerspruchs der

*) **Böhmer** ius paroch. VII. 2. **Walter** §. 196. **Richter** §. 232 (§. 219), §. 236 (§. 223), §. 314 (§. 299). **Grellmann** Kurze Geschichte der Stolgebühren Gött. 1785 (auch in Schlözers Staatsanzeigen Heft 26).

Ritterschaft ungeachtet (§. 11 N. 13) beibehalten worden. Zunächst entscheidend ist auch jetzt noch das lokale Herkommen [3]). — Als Beitrag zu den Parochiallasten haben an sich nur die Parochianen [4]), für welche die geistliche Thätigkeit des Pfarrers verwendet ist, die Gebühren zu zahlen. Wenn früher auch Nichtparochianen von Ministerialhandlungen, die sie durch ihren Pfarrer vornehmen ließen, dem Parochus competens Gebühren (iura stolae) zu zahlen hatten (§. 125 N. 2), so lag der Grund in dem Katholicitätsprincip (§. 125). Jetzt findet eine Verbindlichkeit, geistlichen Dienern eines anderen Glaubensbekenntnisses wegen einer nicht durch sie vorgenommenen Handlung ein Accidenz zu zahlen, nicht mehr statt [5]). Dagegen macht die Vornahme einer Ministerialhandlung für einen anderen Geistlichen an dem Recht des Bezugs der Accidenzien keinen Unterschied (§. 129). Da das Accidenz nicht als ein Entgeld für Leistung der betreffenden Ministerialhandlung angesehen werden darf, stellt sich als nicht nur sittlich, sondern auch rechtlich völlig unstatthaft dar, die letztere zu verweigern, wenn die Gebühr etwa nicht gezahlt wird [6]). Kündlich arme Personen sollen bei Kindtaufen, Copulationen und Begräbnissen nichts zahlen [7]), während außerdem gerichtliche Beitreibung zugesichert ist (§. 295 N. 11). Ueber die Accidenzien sollen die Pfarrer ein, nur die wirklich eingegangenen Beträge enthaltendes Verzeichniß pünktlich führen [8]), das bei einer Umwandlung der Gebühren, resp. Aufhebung gegen Entschädigung von erheblichem Nutzen sein wird. Eine Umwandlung dieser Art hat der s. g. Beichtpfennig bereits früher in den reformirten Gemeinden von Niederhessen [9]) und später den lutherischen in Oberhessen [10]) (nicht in Schmalkalden und Schaumburg) erlitten, wonach statt desselben jeder Communicant [10a]) zu Neujahr 1 Albus zu entrichten hat. Natürlich setzt die Pflicht zum Surrogat voraus, daß vorher das Beichtgeld üblich war [11]). Dieses Neujahrsgeld ist hier und da von der Gemeinde übernommen [12]) und später mit Zustimmung des Consistoriums abgelöst (abgekauft) worden [13]).

Von den noch in Uebung seienden Accidenzien kommen in Betracht:

1) Die Taufgebühr: ein Kopfstück = 7 Albus oder $^1/_3$ Gulden also = $^{20}/_3$ Slbgr. [14]). Wenn keine Taufe stattgefunden hat, weil das Kind todt geboren oder vor der Taufe gestorben ist, darf auch keine Taufgebühr genommen werden [15]) und selbst eine etwaige entgegenstehende Observanz ist unkräftig [16]).
2) Confirmationsgebühr: in den Städten 1 Kopfstück, in den Dörfern bei armen Leuten zum wenigsten eine Steige Eier oder deren Werth [17]).
3) Gebühr für das Eheprotokoll 8 Albus [18]) (§. 195).
4) Dreimalige Proklamation: wenigstens 1 Kopfstück [19]).
5) Copulationsgebühr: ein Kopfstück und was sonst darüber an etlichen Orten gebräuchlich [20]).
6) Begräbnißgebühr: Zwei, zum wenigsten aber und von gar Armen ein Kopfstück [21]).
7) Introductionsgebühr des Superintendenten s. §. 311 N. 9.
8) Ordinationsgebühr empfängt der Superintendent 3 Thlr. 5 Slbgr.

Für die Privatcensur wird nur bei Fornicationsfällen herkömmlich eine Gebühr (gewöhnlich ein Thaler, s. g. Bußthaler für den Prediger, $^1/_2$ Thaler für den Küster) gezahlt [22]).

1) Die Pfarrer der französischen Gemeinden, deren Besoldungen der Staat trägt (§. 273 N. 7), beziehen keine iura stolae, C. R. 26. Oct. 1786 (7, 114). — Man hat jedoch die Deutschen in französischen Gemeinden, welche keine Güter-Portion haben, von welcher sie zur Unterhaltung des Predigers beitragen, die sonst gewöhnlichen iura stolae von den Ministerialhandlungen zahlen lassen, C. R. 11. März 1806. 1437, C. R. 15. März 1832. 667, 3. Mai 1833. 1770 (Kelze, Schöneberg). — Das Herkommen hat sodann auch hier Abweichungen eingeführt, wie z. B. Verpflichtung zu Stolgebühren bei Verrichtung der Acte in deutscher Sprache, bei Taufen unehelicher Kinder (Frankenhain), bei Trauungen ein Taschentuch (Louisendorf), ein Taschentuch und eine Citrone oder 15 Sgr. bei Franzosen (französischen Abkömmlingen), 1 Thlr. bei Deutschen (Frankenhain), bei Leichen, wenn eine Leichenrede gehalten wird (das.). Da die Gebühr nicht als Vergeltung oder Bezahlung für den Dienstact anzusehen

ist, hat sich auch beim Wegfallen einzelner Verrichtungen in Folge der Reformation (M. s. die Messen in Note 2) die Gebühr erhalten, z. B. die Offertorien oder Meßopfer, die quartaliter im Schaumburgischen erhoben werden. Vgl. auch Böhmer ius par. VII. 1 §. 24.

2) Es ist nicht ohne Interesse, ein solches vorreformatorisches Accidenzverzeichniß aus einer von 1706—1816 hessischen Pfarrei (Völkershausen bei Vacha), wie es bei Illgen Ztschr. für histor. Theologie, Jahrg. 1841 Heft 2 S. 143 ff. abgedruckt ist, zu sehen: Dy pfare zu Völkershausen hat Inkomens V Malter kornß und V Malter habers. Item sy hat auch VI offertori (Meßopfer an den Marientagen). Item sy hat X gnacken zu erdengelt von den alten Lutten (Erdenbegräbnißgeld für den Platz auf dem Todtenhof). Item wenn der helt Vigill und meß halten sal, so gibt — — — umb III Gnacken, Item von den Jungen II Gnacken, das gedaff ist (d. h. für das öffentliche Begräbniß zahlen Erwachsene 3, getaufte Kinder 2 Gnacken). Jem baptisando II ꝛc. (Pfennige) — — — — in die Schüssel. Item communicando in domibus 2 ꝛc. Item unguendo 2 ꝛc. Item vom zugreiffen zu der heiligen ee, so hat der pfarr 4 gnacken, uff zu bitten und yn zu leiten (Einläuten) und meß zu halten. Item der Her sal mit den nachber umb das dorf ge, als offt als von notten ist. Item er sal mit den nachber umb dy flur zeyn. Item er sal uff all Dienstat in honorem annae meß hal. Item er sal uff alle sonnabet auch meß hal ꝛc. ꝛc. Item was in die heylige creutzkirche gefellt uff den altar oder in den stock, daran hat der pfarr key teil. Item was dy helligmeister erbitten in der kyrchen, da hat der her key teil an. Item was uff den karfrittag geopfert wyrt uff das creuz sünder das (schlafet?) das ist des pfarrers. Item was uff den altar gefellt in dem kor, das ist seyn. Item dem pfar gent — — — frey VI meße (d. h. wohl er hat von 6 Messen das Opfer für sich zu behalten). Item der Pfar hat alle alt vaste IV gnacken uß der kyrg von II messe und zu bitte umb die arme sel, dy das gestifft hant. Item er sal auch in der vaste singe alle abet das salve, darumb gyyt man im dy grun don meßeyer ꝛc.

3) G. R. B. 28. Nov. 1786 (7, 123), 10. Aug. 1787 (7, 185). In den Vorbeschreibungen der Steuerkataster ist es verzeichnet. Beitreibungen gehen aber nicht über die Gebührenordnung hinaus, V. O. 17. Mai 1746 (4, 935).

4) Natürlich auch solche Fremde, welche durch den Parochialnexus vorübergehend betroffen werden (§. 121. 123).

5) M. A. 18. Aug. 1823 §. 4 [24].

6) Schon der Superintendent Neuberger rügt 1639 diesen Unfug, der auch in neuerer Zeit noch vorkommt und gerügt ist, C. B. 3. Mai 1833. 1798, 24. April 1835. 1620, 10. Juni 1857. 3480.

7) V. O. 1. Mai 1630 [2, 57], C. A. 22. Dec. 1656 B. 5 [2, 402].

8) C. A. 9. März 1838, 25. Juni 1849. 2628, 15. Jan. 1856. 428.

9) C. O. 12. Mai 1693 [3, 371], 31. Jan. 1695 [3, 391]. Die Reformirten hatten von jeher den Beichtpfennig mit Beziehung auf Hosea 4, 8 für anstößig erklärt; im Grund ist damit der s. g. Bußthaler (s. unten) gemeint.

10) M. C. A. 8. Mai 1769 [6, 541], durch welches zugleich verfügt wird, daß der Hausvater für seine Angehörigen haften soll, was in Niederhessen nicht gilt, C. B. 3. Febr. 1837 (Braach). Fremde Dienstboten sind da, wo sie dienen, pflichtig. Petr. Müller de nummo confess. 1715 c. I thes. VIII vermeint, in Oberhessen sei der Beichtpfennig nicht gebräuchlich; nach jenem C. A. irrig.

10a) D. h. jeder, der auch ohne wirklich zu communiciren, doch weil confirmirt, dazu berechtigt ist, C. B. 26. Febr. 1852. 1015 (Braach).

11) Widrigenfalls kein Anspruch darauf statt findet, C. R. 19. Jan. 1784 (Deusberg), M. C. Bsch. 11. Nov. 1775 in S. Pfarrei zu Gosfelden c. Gemeinde Wehrda.

12) C. B. 7. Juni 1839. 2684, 11. Sept. 1849. 3590 (Niedermeiser).

13) C. B. 4. März 1856. 1174 (dgl.). Bei dieser Umwandlung einer Geldabgabe in ein Geldcapital ist kein Bedenken. Ein Accidenz, welches von vorne herein die Gemeinde, nicht ein einzelner Parochian, zahlt, ist das s. g. Bettagsgeld, d. h. eine Vergütung, welche der Pfarrer der Mutterkirche sich von der Filialgemeinde für den an Bettagen in ihrer Kirche zu haltenden Gottesdienst ausgemacht hat, und das ursprünglich nur persönlich dadurch, daß der Nachfolger immer in das gleiche Rechtsverhältniß eingetreten ist, nach und nach herkömmlich geworden ist. Auch dieses Bettagsgeld ist durch den allegirten Beschluß gleich dem Neujahrsgeld in ein Geldcapital umgewandelt.

14) Geb. O. 1656. Für uneheliche Kinder beträgt die Taufgebühr nach Ortsherkommen häufig mehr, C. A. 21. April 1846. 1853, gewöhnlich 1 Thlr. Doch dürfen die aus anticipirtem Beischlaf erzeugten, aber in der Ehe gebornen Kinder nicht dahin gerechnet werden, C. R. 7. Juli 1786 (7, 81). Namentlich sollen im Schaumburgischen die angeblich observanzmäßigen doppelten Gebühren nicht statt finden, R. C. A. 6 Febr. 1801 (Duysing Ann. 1, 17). Wegen der Brantweinabgabe s. §. 323 N. 12.

15) M. C. A. 9. Sept. 1786 [7, 102]. C. A. 7. März 1796 [7, 664]. E. C. S. P. 6. Aug. 1799 [7, 821]. R. C. Bsch. 24. April 1801 und O. A. G. Rem. 5. März 1803 (Duysing Ann. 2, Heft 5, 111).

16) C. A. 8. Aug. 1792 [7, 530].

17) Geb. O. 1656. In den Vorbeschreibungen der Steuerkataster steht gewöhnlich 8 alb. und eine Steige Eier. Die Confirmationsgebühr für

arme Kinder aus frommen Stiftungsfonds zu entnehmen, ist untersagt, C. R. 15. Febr. 1785 [6, 1182]. Der etwaige Mitbesuch des Confirmanden-Unterrichts einige Jahre vor erreichtem ordnungsmäßigem Alter, ist gratis zu gestatten, C. A. 1. Febr. 1726 §. 1 [3, 979]. Uebrigens wird die Gebühr zu ²/₃ auf den Unterricht, zu ¹/₃ auf den Confirmationsact gerechnet, wenn nicht beides von demselben Geistlichen ausgeht, M. C. A. 7. Juli 1858. 2384.

18) Ed. 18. Febr. 1724 §. 5 [3, 927].

19) Geb. O. 1656; Dispensation vom Aufgebot befreit nicht von Entrichtung der Stolgebühr, C. B. 28. Juni 1799. Gehört die Braut zu einer anderen Gemeinde, so ist dem copulirenden Prediger entweder die Bescheinigung über die für die Proclamation am Geburtsort der Braut bezahlten Stolgebühren vorzuzeigen, C. R. 26. Jan. 1793 [7, 546], oder ihm diese Gebühr zur weiteren Beförderung an den anderen Prediger zuzustellen, E. G. R. P. 27. Mai 1794. M. C. A. 5. Jan. 1794. Wenn die Proclamation in zwei Kirchen des Kirchspiels geschehen muß, so ist der Pfarrer, insofern nicht das Herkommen entgegensteht, die Gebühr doppelt zu fordern berechtigt, E. C. S. Pr. 30. Aug. 1793 (Kopp Handb. 7, 450).

20) Geb. O. 1656. In den Vorbeschreibungen (N. 3) wird Proclamations- und Copulationsgebühr zusammen zu 1 Thlr. angegeben, „und was eine große Hochzeit ist, eine Suppe, ein Stück Rindfleisch und eine Kanne Bier, dgl. ein Huhn und ein Schnupftuch".

21) Gb. O. 1656. Die Ordnung unterstellt dabei eine feierliche Beerdigung mit Leichenpredigt, wie sie zu ihrer Zeit nicht anders üblich war (§. 245). Jedenfalls befreit die Verbittung von Leichenceremonien nicht von der Gebühr, und M. C. R. 12. Jan. 1733 an Bürgermeister und Rath in Gemünden (abgedruckt bei Ledderhose K. R. S. 586) verfügt, daß solche, weil dergleichen pro parte salarii der Prediger und Schulbedienten zu achten, bei den stillen, gleichwie anderen Leichen müsse abgetragen werden. Nach dem oben Note 4 mitgetheilten Verzeichniß befaßt die Gebühr ursprünglich eine Vergütung für den Platz auf dem Todtenhof (Erbengeld) und für die Seelenmesse; die Leichenpredigt ist daher gewiß nicht conditio sine qua non. — In den Vorbeschreibungen (Note 3) wird für Begräbniß eines Kindes ¹/₂ Thlr., eines Verstorbenen mittleren Alters 1 Thlr., eines Alten 1¹/₃ Thlr. angesetzt. In Lichtenau, wo herkömmlich für ein solennes Begräbniß 1 Thlr., für ein stilles ¹/₆ Thlr. gezahlt wurde, ward das Accidenz durchgängig auf ¹/₂ Thlr. bestimmt, E. C. S. P. 13. Febr. 1801 (Metrop. in Lichtenau). Bei Begräbnissen von todt gebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kinder (§. 213 a. E.) wird gar keine Gebühr bezahlt, C. R. 30. Juni 1792 [7, 530], 6. Aug. 1799 [7, 821]. M. C. R. 9. Sept. 1842. 660. C. B. 20. Dec. 1823.

6726. Von Beerdigung unbekannter Leichen wird ebenfalls keine Gebühr gezahlt, E. C. S. P. 30. April 1802 (Ref. Comm. zu Bovenden). — Dem Pfarrer sind, wenn der Begräbnißplatz vom Pfarrort verlegt ist, für ½ Stunde Wegs außer dem Accidenz ½ Thlr. Wegevergütung zugesprochen, M. C. B. 31. Aug. 1853. 2694 (Schönstädt und Rebbehausen). Vgl. G. R. B. 20. Febr. 1787 [7, 152], C. R. 6. Juni 1786 [7, 81].

22) Diese, von Grellmann a. a. O. geradezu vom Ablaß abgeleitete, Abgabe hat am meisten Anstoß erregt, und wird demzufolge nicht mehr vom Pfarrer vereinnahmt, sondern vom Kastenmeister für den Kirchenkasten, M. B. 6. Decbr. 1854. 12072. C. A. 19. Decbr. 1854. 6761 und nach §. 2 M. A. 31. Decbr. 1853 beigetrieben. Just. Min. B. 30. April 1861 bei Heuser Ann. VIII. off. Th. S. 43. Die Pfarrer beziehen einstweilen, und vorbehaltlich eines demnächstigen zehnjährigen Durchschnitts, eine dem wirklichen Einkommen gleiche Entschädigung aus dem Kirchenkasten am Schlusse des Jahres, M. B. 2. Jan. 1856. 12117. C. A. 8. Jan. 1856. 51. M. C. A. 16. Jan. 1856. 39. Für die Küster bleibt es bei der directen Erhebung, C. B. 23. Jan. 1855. 299. — Uebrigens zahlt jeder Theil die volle Gebühr in einfachen Fornicationsfällen oder wenn das Kind vor der Trauung geboren ist, bzhw. wenn die Schwangerschaft vor der Trauung bekannt geworden ist und vor dem Presbyterium geläugnet wurde. Dagegen ist nur von jedem Theil die Hälfte zu zahlen, wenn die Bußfälligen sich heirathen zu wollen erklären und die Censur in honorem matrimonii ertheilt, die Trauung vor der Niederkunft vollzogen wird (C. R. 6. Juli 1786. 7. 81). Nicht zum Bezug einer Gebühr, sondern nur zur Ertheilung der Censur und Abmahnung vom Abendmahl eignet sich der Fall eines vor dem 7ten Monat der Ehe bekannt gewordenen concubitus antic. (cf. C. A. 9. Sept. 1786); nach dem 7ten Monat fällt auch die Censur weg, insofern sie nicht freiwillig zur Beruhigung des Gewissens verlangt wird, C. A. 21. April 1846. 1853. Die Kirchenältesten erhalten keine Gebühr, R. R. 27. Oct. 1788 (7, 302), cf. oben §. 78.

§. 325. (L. §. 337. 340. 447. Pf. §. 367. 375. 502. 575).

D. Sonstige Gebühren.

Für Verrichtungen, die nicht Ministerialactus also nicht ex iure stolae sind, ist bei folgenden eine Gebühr gut gethan:

1) Für einen Kirchenbuchsauszug 7½ Slbgr. [1]).

2) Für einen Eidesbelehrungsschein 7½ Slbgr. [2]), in den betreffenden Proceßacten beitreibbar;

3) für das Ab- und Zuschreiben eines Kirchenstandes und

die Ausstellung eines s. g. Löfescheines erhält der Pfarrer von dem, der den Stand löst, eine Gebühr [3]), die, nach dem Herkommen verschieden, auf dem Land gewöhnlich in 2 Albus (Slbgr.) besteht [4]).

4) An mehreren Orten ist es üblich, daß dem Prediger, außer der Gebühr für die Aufstellung des Contracts (§. 304) weiter etwas wegen der Confirmation bezahlt wird. Wo dies Observanz ist, soll es dabei bleiben [5]).

5) Gebühren für Erwirkung der Dispensation vom Confirmationsalter, wo sie herkömmlich entrichtet werden, sind zulässig [6]).

6) Für Pathenzeugnisse (§. 238 N. 9) gibt es, den Fall einer unzweifelhaften Observanz abgerechnet, keine Gebühr, außerdem in Pfarreien, wo der Kirchenkasten Ueberschuß bietet, aus diesem, nicht vom Empfänger [7]).

7) Abendmahlszeugnisse (§. 51. 103) sind gratis zu ertheilen [8]).

8) Der Superintendent erhält herkömmlich:
   a) für Bestellung eines Cantors, Küsters oder Organisten (in der Diöces Rinteln 3 Thlr., in der Diöces Allendorf 2 Thlr.);
   b) für Verpflichtung eines Lehrers. (1 Thlr. Cassel);
   c) für ein Tentamen (3 Thlr. 3 Slbgr. Cassel, 4 Thlr. Rinteln);
   d) Rechnungsabhörungsgebühren. (§. 313. N. 12);
   e) Gebühr für Confirmation der Pachtbriefe, nach Herkommen.

9) Die Metropolitane beziehen für Revision der Kirchenkasten (§. 302) eine Vergütung (Douceur genannt) alle zwei Jahre auf die wohlhabenderen Kasten der Classe zu repartiren [9]).

Unter die mit ihrem Gegenstand weggefallenen Gebühren gehören die für Proclamationen von Subhastationen und im Desertionsproceß (§. 228. N. 8. 9).

1) Auch an Prediger der französischen Gemeinden C. R. 4. Febr. 1788 (7, 225). M. C. B. 23. Dec. 1842, 2856. M. B. 9. Sept. 1841

9093. M. C. B. 22. Febr. 1854. 462 (Hertingshausen). Durch M. B. 11. April 1854. 3530 ist jedoch in dieser Beziehung das Localherkommen für maßgebend erklärt und z. B. für Hertingshausen ein entgegenstehendes angenommen. Gleiches findet in Schwabendorf statt. — Wenn der Staat nicht zu Hoheits-, sondern fiscalischen Zwecken Kirchenbuchsauszüge bedarf, muß auch er die Gebühr bezahlen. Just. M. B. 15. Juni 1855. 3647. M. B. 16. Jan. 1856. C. B. 22. Jan. 1856. 348. Arme sind natürlich frei C. Postscr. 12. Sept. 1737 [4, 476], und insbesondere Kirchenbuchsauszüge bei Sterbfällen unvermögender Militärpensionaire und Invaliden unentgeldlich und stempelfrei zu ertheilen. C. A. 14. April 1826. 1319. M. B. 8. April 1826. 2036. M. C. A. 15. Dec. 1798. 21. April 1826. 740. In Vormundschaftssachen haben die Gerichte entweder die Vormünder die nöthigen Kirchenbuchsauszüge beschaffen zu lassen oder selbst die Gebühren zu erheben und zu übersenden, resp. in sportelfreien Vorm. Sachen von diesem Umstand Nachricht zu geben. J. M. B. 19. Juli 1844. 3248.

2) Allerh. Entschl. 10. Nov. 1853. M. B. 26. Nov. 1853. 8189 (Heuser Ann. 1, 139). Wo in französischen Colonien herkömmlich nichts bezahlt ist, findet das auch auf Eidesbelehrungsscheine Anwendung. M. C. A. 30. Sept. 1857. 3788 (Schwabendorf).

3) In Schmalkalden besteht die besondere Observanz, daß die dasigen lutherischen Einwohner diese Gebühr an den reformirten Inspector abgeben müssen. C. G. R. Pr. 16. August 1814. C. R. 19. deff. Mon.

4) C. R. 24. Jan. 1781 (Spieskappel), 9. Dec. 1785 (7, 12), wonach der Kastenmeister nöthigenfalls erheben und gegen eine billige Belohnung an den Pfarrer abliefern soll. Bei neu erbaueten Kirchen, wo alle Stände gelös't werden, kann jedoch der Prediger die erwähnte gewöhnliche Gebühr nicht fordern, sondern muß sich allenfalls mit der Hälfte begnügen.

5) C. R. 12. März 1804. 239, 20. Dec. 1805. 6610.

6) C. A. 16. Juni 1853. 2595. M. B. 9. Febr. 1855 (S. 4).

7) M. B. 21. Nov. 1853. 10591. C. A. 29. Nov. 1853 6306. 6307.

8) Das. und Mb. C. A. 12. Jan. 1839. C. Sup. B. 5. Oct. 1854.

9) C. A. 9. Dec. 1852. 5910. In Oberhessen 10 Thlr. jährlich. M. C. A. 9. Dec. 1842. 2815.

§. 326. (Pf. §. 384).

E. Beiträge des Staats.

Es ist schon oben (§. 273) davon die Rede gewesen, in welcher Weise der Staat zu den Besoldungen der Geistlichen beiträgt. Die aus der Staatskasse zu zahlenden Besoldungs-

beträge erfolgen postnumerando [1]. Bei Bestellung des Pfarrers ꝛc. (§. 321) erfolgt die Benachrichtigung an die betreffende Casse. Eine ähnliche Legitimirung zum Empfang der Besoldung der Renterei hat der Metropolitan auch der Wittwe, dem Administrator der Wittwenkasse ꝛc. mit ausdrücklicher Bezeichnung der Zeit, wofür der Gehalt bezogen wird, auszustellen [2]. Insbesondere muß bei Erledigung einer Pfarrstelle Behufs des Holzempfangs der während der Vacanz Berechtigte oder dazu Bevollmächtigte vom Metropolitan bezeichnet resp. bestellt und an die betreffende Forstbehörde gewiesen werden [3]. In Ansehung des Besoldungsholzes ist sodann Folgendes zu bemerken: 1) Wer von der geistlichen Dienerschaft vorhin bei seinem Besoldungsholz das übrig gebliebene Reißig erhalten hat, soll statt dessen auf jede Klafter neben dem vorherigen Zusatz von $^1/_8$ Klafter noch $^1/_{16}$, mithin überhaupt $^3/_{16}$ Klafter Scheitholz empfangen; wo dergleichen aber nicht der Fall gewesen, soll es bei dem $^1/_8$ auf die Klafter sein Bewenden haben [4].

2) Wo das Besoldungsholz verforstet wird, gilt die zeitweilige Holztaxe.

3) Wenn gleich in der Pfarrcompetenz eine bestimmte Holzgattung aufgeführt ist, so ist der Prediger doch auch anderes in dem Falle anzunehmen verbunden, wenn er in der Competenz auf einen gewissen Walddistrict angewiesen ist, und hieraus nach dem Urtheil der oberen Forstbehörde, jenes Holz nicht mehr forstmäßig gegeben werden kann [5].

1) M. B. 21. April 1856. 4012.

2) C. A. 3. April 1835. 1277. M. C. A. 27. März 1835. 563 dgl. bei unteren Kirchendienern M. B. 21. Oct. 1837. C. A. 27. Oct. 1837. 3864.

3) C. A. 3. Jan. 1845. 5961. Auch der neue Berechtigte muß eine solche Legitimation des Metropolitans beibringen. C. A. 2. Juli 1836.

4) Gn. R. 22. Dec. 1786 und O. R. Kamm. Comm. 15. Jan. 1787 [7, 141]. C. A. 7. Juli 1814 (S. 73). Fin. Kamm. Rescr. 8. März 1834 (Pfarrei Ottrau betreffend).

5) C. R. 6. Juni 1815, in welchem Falle statt Buchenholz Aspenholz gegeben wurde. — Die Pfarrer dürfen das Besoldungsholz zwar verkaufen, aber nicht alsdann etwa ihre nöthige Befeuerung aus dem Kirchenwald verlangen. Gn. Res. 25. Jan. 1720 [3, 826. 5, 184].

§. 327. (L. §. 345. Pf. §. 386).

F. Gemeindsrechte.

Die Gemeinde (Parochianen), welcher, wenn sonstige Mittel zur Erhaltung des Pfarrers nicht vorhanden sind, deren Beschaffung obliegen würde, hat von jeher gewöhnlich den Pfarrer und Schullehrer auch an den Rechten der Gemeinde Theil nehmen lassen [1]). Daß dies und in welchem Umfang es der Fall sei, muß gleichwohl im einzelnen Fall bewiesen werden [2]), und es kann dabei nur von einer thatsächlichen Vermuthung die Rede sein, daß es sich auch so verhalte. Zu diesen Rechten gehört insbesondere:

1) Die Mastfreiheit. Diese gebührt ihnen ohne Unterschied, ob volle oder halbe Mast ist, und erstreckt sich in der Regel auf zwei große Schweine. Indessen geben die Forstregister hier die nähere Bestimmung an die Hand, und derjenige Pfarrer, welcher auf mehr Anspruch macht, als diese besagen, muß diesen seinen Anspruch rechtlich ausführen [3]).

2) Die s. g. Pfründefreiheit besteht in dem Recht, sämmtliches Vieh oder nur eine gewisse Zahl ohne Entrichtung eines Hirtenlohns [4]) oder anderer Abgaben auf die Gemeindehute zu treiben. Diese Freiheit ist aber auf dasjenige Vieh nicht auszudehnen, welches der Prediger auf seine in der Gemeinde erworbenen oder gepachteten Ländereien hält [5]).

Ein Anspruch auf Dienstfuhren beim An= resp. Ueberzug, sowie überhaupt auf Transport= oder Umzugskosten, existirt nicht [6]), und die Berechtigung der Freigebräue ist aufgehoben [7]).

1) „In den meisten Orten haben auch Pfarrer und Schullehrer einen Gemeindsnutzen, und der Bauer gibt ihnen in seiner eisernen Consequenz den Ehrentitel Gemeindsmann, obgleich sie, bei ihrer Stellung, an den Gemeindegeschäften regelmäßig keinen Theil nahmen." Sternberg, Hess. Rechtsgewohnh. Der oberhessische Gemeindsnutzen S. 6. Ueber ihr heutiges Verhältniß zur Gemeinde s. §. 190 Note 15 und §. 191 Note 8, 9. Bei allen Theilungen von Gemeindestücken soll jede öffent-

liche Schulstelle des Orts einem Gemeindegliede gleich behandelt, und für diese mindestens eben derselbe Antheil, welcher auf den Besitzer eines Gemeindenutzens nach ungefährem mittlerem Durchschnitte fällt, bestimmt werden, und zwar ohne Theilnahme an den Kosten der Auseinandersetzung und Ueberweisung. Ges. vom 25. Oct. 1834 über die Theilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen. §. 32 (S. 151).

2) C. B. 27. März 1858. 1965 (Braach).

3) V. O. 16. Juni 1780 (6, 1003). C. A. 10. Oct. 1780.

4) Der Hirtenlohn wird von einer bestimmten Classe der Gemeindeglieder, den Viehhaltern, getragen, gleich den Kosten des Faselviehes: V. O. 18. Oct. 1829 §. 9 (S. 47). Heuser Ann. 4, 457 ff. Insofern der Pfründeninhaber mit zu diesen Viehhaltern gehört, muß er, wenn er auch nicht Ortsbürger ist oder sein Ortsbürgerrecht ruht (§. 190 N. 15 §. 191), der Regel nach mitbezahlen: Pfeiffer pr. Ausf. 7, 296, insofern nicht herkömmliche Freiheit erweisbar ist: Hagemann Landwirthschaftsr. S. 102. So z. B. ist der Pfarrer zu Grüßen frei vom s. g. Ochsenhafer für den Zuchtochsen ohne Rücksicht darauf, ob er sein Vieh demselben zuführen läßt oder nicht, dgl. vom Schützen- und Tagewächterkorn. M. C. B. 1812/1855. Der Pfarrer zu Louisendorf ist frei vom Hirtenlohn und Beitrag zum Faselvieh M. C. B. 2. Juni 1857. 3640. Die Freiheit, wo sie hergebracht ist, ist aber nicht unbeschränkt, sondern, steht im Verhältniß mit der Größe des Gutes, da mehr Vieh zu halten, als auf demselben zu überwintern ist, der Gemeinde nicht präjudicirt. Die Gemeinde Mörshausen hatte ihren Pfarrer verklagt, daß er 16 Stück Rindvieh, 15 Schweine und 7 Steige Schafe halte, ohne Hirtenlohn geben zu wollen. Dei Bescheid lautete: Als aber die Kläger wegen der zugestandenen Uebermaß sich beschweren und dieselbe zu moderiren gebeten, als hat man bei diesen Punkten ins Mittel gegriffen und beklagtem Pfarrern sechs Häupt oder ganze Stück Rindvieh wie auch acht Häupt oder ganze Stücke Schweinevieh von allen oneribus frei zu halten verstattet. Würde aber vkl. Pf. über vorige Summa noch mehr Vieh halten, welches ihm zwar ohngewehret, soll er dieselbe gleich den übrigen Einwohnern in den oneribus zu halten schuldig sein. C. Bschl. 29. Juli 1663 in S. Gem. Mörshausen c. Pfarr. Giebeler das. Die bisweilen auf Pfarrgütern haftende Last, Faselvieh halten zu müssen, betreffend s. Heuser Ann. 7, 327 ff.

5) C. G. Dir. Pr. 14. Febr. 1777 (6, 883). Insofern ein Pfarrer den contribuabelen Schafpferch der Gemeinde benutzt, muß er die Contribution C. R. 31. Aug. 1780 (Immenhausen) dgl. bei Benutzung des Wildwächters dessen Lohn mitbezahlen. C. R. 9. Sept. 1790.

6) Gn. Bef. 11. Juli 1738 [4, 520]. R. R. 15. Juli 1738 [4, 520]. C. A. 28. Febr. 1766 §. 6 [6, 353].
7) B. O. 2. Sept 1806 [8, 277].

§. 328.

3. Verwendung der Pfründe bei Vacanzen.

A. Im Allgemeinen.*)

Der Bezug des Pfarrei-Einkommens steht dem damit Beliehenen, dem Beneficiaten, zu an sich von dem Moment seiner Dienstantretung an bis zu dem Moment, wo durch Tod, Versetzung, Entsetzung [1]) rc. sein Recht am Officium und folgeweise auch Beneficium aufhört. Fiele der Moment des Aufhörens des Bezugsrechts des Beneficiaten mit dem des Anfangs seines Nachfolgers zusammen, so bedürfte es nur einer Auseinandersetzung hinsichtlich der Früchte, ähnlich wie beim Lehn, da sie als zum Theil bereits von dem Abgegangenen verdient bei der Fälligwerdung (Separation) zwischen ihm (resp. seinen Erben) und dem Nachfolger zu theilen wären.

Diese Momente fallen der Natur der Sache nach nicht zusammen, und es gibt hiernach eine Zeit, in welcher kein Beneficiat da ist (menses intercalares). Damit entsteht die Frage, wem diese Intercalar-Einkünfte zukommen? Am natürlichsten, ohne bestimmte anderweite positive Anordnung, würde die Antwort sein: der betreffenden Kirche (Pfarrei) selbst, die als Lehnsherr erscheint und welche berechtigt ist, bis zu anderweiter Verleihung das Einkommen, soweit es nicht zur Versehung des Officiums anderweit verwendet werden muß, zum Capital zu schlagen und solchergestalt eine Erweiterung des Pfründenvermögens zu erzielen.

Geschichtlich hat sich jedoch die Sache anders gemacht. Nach ursprünglicher Idee sah man das Kirchenvermögen als Vermögen der Armen und den Pfarrer als einen, gewissermaßen den vornehmsten, Armen der Gemeinde an, der eben deßhalb

---

*) Richter §. 315 (§. 300). Walter §. 262 ff. Eichhorn 2, 749 ff. Böhmer J. E. P. 3, 25.

Anspruch auf Erhaltung aus dem dazu bestimmten Fonds, aber auch die rechtliche Verpflichtung hatte, aus dem ihm zugewiesenen Vermögen insoweit er es nicht nothwendig zu seiner Unterhaltung bedurfte, die Armen zu unterstützen, was fast dem gleich kam, als wenn er verpflichtet gewesen wäre, es zu dem allgemeinen Kirchen- oder Armenfonds zu restituiren. Alles also, was er während seiner Dienstzeit aus dem Beneficium erwarb [2]) (peculium clericale) und noch mehr die zwar schon verdienten, aber noch nicht separirten Früchte konnte hiernach nicht, wie beim Lehn, seinen Allodialerben zufallen, sondern war gewissermaßen ein unrecht erworbenes Gut insofern, als bei pflichtmäßiger Verwendung ein Uebrigbehalten nicht denkbar gewesen wäre, ein Recht auf die zwar verdienten, aber noch nicht erworbenen Früchte vollends gar nicht construirt werden konnte. Es war üblich, daß jenes ersparte Vermögen (peculium clericale) von dem Patron rc. in Beschlag genommen wurde (ius spolii oder exuviarum) und das noch nicht erworbene (Deserviten) der Bischof einbehielt, der sechs Monate lang die Pfründe unbesetzt ließ und ihr Einkommen selbst bezog (§. 136 Nr. 2). Jenes erste Quasirecht hatte nun zwar bereits im Mittelalter sein Ende gefunden, und es war an dem bereits erworbenen Vermögen der Geistlichen (peculium clericale) ein vollkommenes, dieselben zur Vererbung auf Intestat- oder Testamentserben befugendes Recht anerkannt; das zweite aber war bis zur Reformation geblieben und die schon verdienten, aber noch nicht erworbenen Früchte wurden wie die Intercalarien überhaupt vom Bischof bezogen. Solchergestalt hatten die Erben des verstorbenen Beneficiaten kein Recht auf die noch nicht wirklich eingenommenen Bezüge der Pfründe. Vielmehr standen sie, wie die Intercalarien überhaupt, zur Disposition des an die Stelle des Bischofs als Kirchenoberhaupt getretenen Landesherrn [3]).

1) Emeritirung, auch wenn sie in einer jährlichen Abfindung des Pfründners besteht (§. 169), nimmt diesem an sich die Pfründe nicht; doch ist damit nicht die Pflicht auf derselben zu wohnen (domicilium necessarium) verbunden, und wenn der emeritirte Pfründner sein Domicil verändert,

ist damit auch sein forum domicilii nicht mehr das am Ort der Pfründe. O. A. G. D. 10. Mai 1861 in S. Rosenbusch. Cur. c. Siebert 6317.

2) Eine Anwendung dieses Grundsatzes findet noch bei Pfründnern der Hospitalien statt.

3) Ein Gesetzentwurf, die Beziehung des Pfarrei-Einkommens nach Erledigung der Pfarreeien betreffend kam nicht zu Stande, da eine Einigung mit den Ständen nicht erzielt werden konnte. Ldt. Absch. 3. Apr. 1844 §. 3 (S. 6). Vgl. den deßh. Gesetzentwurf Ldt. Vhdl. 1842. Beil. 14 (XXV.). Bericht das. Beilage 98, Discussion (XXIV.) Nr. 27 S. 5 ff. Weit. Bericht Beil. 175, Disc. Nr. 57 S. 1. Ein älterer Gesetzentwurf (Ldt. Vhdl. 1840 Beilage 267 XXIII.) wurde abgelehnt in der Sitzung vom 27. Nov. 1840.

§. 329. (L. §. 349–352. Pf. §. 390–392 u. 394).

B. Zum Besten der Wittwe und Kinder *).

Von dieser Dispositionsbefugniß über die Intercalarien ist zunächst Anwendung gemacht zu Gunsten der Wittwe und der Kinder des Beneficiaten, denen „noch ein Vierteljahr nach ihres Hauswirths und Vaters Tod im Pfarrhaus und Gütern zu bleiben und eine Quartalbesoldung gegönnet und gefolget werden" sollte (Sterbequartal, annus deservitus) [1]. Später ist dem noch ein zweites Quartal (Gnadenquartal, annus gratiae) unter ähnlichen Bedingungen zugefügt worden [2]. Das Sterbe- und folgeweise das unmittelbar daran sich anschließende Gnadenquartal beginnt mit dem Todestag des Beneficiaten [3]. Es befaßt das Sterbequartal die gesammte Besoldung, nichts davon ausgenommen [4], also namentlich auch das Pfarrhaus und die Accidenzien, unter diesen das Honorar für die vermöge besonderer Uebereinkunft in den Filialen zu haltenden Predigten [5] (Bettagsgeld §. 324 N. 13). Im Gnadenquartal muß dem Nachfolger die Wohnung ganz oder zum Theil eingeräumt werden [6], und die gedachten Accidenzien beziehen die

---

*) Richter §. 316 (§. 301). Walter §. 264. Eichhorn 2, 753. Böhmer J. E. P. 3, 5 §. 211 sqq. Hofmann, teutsches EhER. §. 114 ff. Bucher, von dem den Pfarrwittwen und Kindern gebührenden Sterb- und Gnadenjahre; in den Materialien für alle Theile der Amtsf. eines Pred. Bd. 6 S. 276 ff. Kulenkamp N. S. 3, 498 ff.

vicariirenden Prediger oder der etwa bereits ernannte Nachfolger [7]).

Bezugberechtigt sind:

1) die Wittwe, und zwar wenn sie nicht mit Kindern (eignen oder aus früherer Ehe) concurrirt, auf das Ganze, anderen Falls auf die Hälfte [8]);

2) die Kinder [9]), und zwar nur die unversorgten und unerzogenen [10]), d. h. minderjährigen [11]), auf die Hälfte, resp. wenn keine Wittwe concurrirt, auf das Ganze und unter sich in beiden Fällen nach Kopftheilen [12]).

Stirbt während des Bezugs die Wittwe, so treten in ihre Hälfte, so weit sie noch zu beziehen ist, die Kinder; stirbt eines der Kinder oder wird versorgt, so wächst sein noch zu beziehender Antheil den anderen zu, resp. wenn kein weiteres Kind participirt, der Wittwe; die Erben haben auf den noch nicht bezogenen, sondern erst noch zu beziehenden Theil keinen Anspruch [13]). — Ueberhaupt ist das Recht auf das Sterbe- und Gnadenquartal ein der Wittwe und den Kindern zwar mit Rücksicht auf deren verstorbenen „Hauswirth und Vater" verliehenes, aber niemals zu dessen Vermögen gehörig gewesenes, also auch nicht zur Erbschaft zählendes [14]) und von ihm zu erbendes Recht, daher es niemals den Erben des Pfarrers als solchen, insbesondere nicht den Testaments- oder Intestaterben [15]), insofern sie nicht Wittwe oder Kinder sind, dann aber ohne Rücksicht auf die Erbenqualität und ob sie die Erbschaft antraten oder nicht [16]), zukommt, und für die Gläubiger des verstorbenen Pfarrers ein Executionsobject nur insoweit ist [17]), als die Bezugberechtigten etwa zugleich Erben desselben geworden sind und als solche mit eigenem Vermögen haften.

Uebrigens bezieht sich das Sterbe- und Gnadenquartal nur auf die Besoldung, welche der Pfarrer als solcher, nicht z. B. als Superintendent, hat [18]). Ist der Pfarrer emeritirt, wenn auch mit einem auf die Pfründe angewiesenen Ruhegehalt, so gebührt seiner Wittwe und seinen Kindern kein Sterbe- oder Gnadenquartal [19]), wogegen, wenn er nicht emeritirt, ihm aber ein Gehülfe auf seine Kosten beigegeben ist,

dieser mit dem Tode aufhört, der Gehülfe zu sein und keinen Anspruch mehr auf seine Vergütung aus der Pfründe hat, mithin nicht an dem Sterbe- und Gnadenquartal participirt [20]). Den Wittwen und Kindern der Gehülfen steht gar kein Anspruch auf ein Gnaden- oder Sterbequartal zu, weil jene keine Besoldung, sondern nur eine dem Pfarrer obliegende Vergütung empfangen [21]). Die das Sterbe- und Gnadenquartal nichts angehende Pension der Pfarrwittwen von 75 Thlr. aus der Staatskasse betr. s. §. 273 a. E. Nach §. 93 des Staatsdienst-Gesetzes beginnt sie aber erst mit Aufhören des Sterbe- und Gnadenquartals, wie auch der Anspruch auf eine Pfründe aus der herrschaftlichen Pfarrwittwenkasse (§. 275).

1) Conf. O. 1610 IX. 1 a. E. [1, 504] 1657 IX. §. 13 [2, 452]. Kirch. O. 1657 c. 16 Vorber. [2, 520]. Es scheint, als ob erst die Conf. O. von 1610 diese Verwendung der Intercalarien eingeführt habe, da nicht nur die K. O. von 1573 in dem c. 14, welches dem c. 16 der K. O. von 1657 entspricht, nichts darüber hat, vielmehr den nächstgesessenen Pfarrherrn allein zum Vicariiren verpflichtet (§. 168), sondern auch sonstige Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert (z. B. Heppe, Gen. Synoden) davon schweigen. Wahrscheinlich ist vor 1610 das Sterbequartal nur im einzelnen Fall verwilligt worden.

2) Nachdem es üblich geworden war, es im einzelnen Fall auf besonderes Ansuchen zu gewähren. Ldesh. Rescr. 27. Juli 1736 und Conf. Postscr. 13. Sept. 1737 [4, 475].

3) Gn. Rescr. 27. Jan. 1742 [4, 810]. C. Decr. 16. Oct. 1778 [6, 957], 27. Jan. 1779 [6, 961]. C. R. 8. Aug. 1783 [6, 1126]. C. R. 2. Dec. 1776 [6, 880].

4) C. O. 1610 und 1657 a. a. O. Gn. Rsc. 27. Jan. 1742 [4, 810]. Außerordentliche Gnadengeschenke, Rotenburger Stiftscanonicate, Visitirgelder gehören nicht zur Besoldung C. C. S. P. 30. Mai 1797 (Kopp Hdb. 4, 489).

5) C. R. 2. Dec. 1776 [6, 880]. Auch die sonstigen Gebühren (§. 325). C. A. 7. Juli 1857. 1814.

6) C. Postscr. 27. Juli 1736 [4, 475.]

7) Das. M. B. 28. Dec. 1829. C. A. 7. Febr. 1830. 40. M. C. A. 8. Jan. 1830. 26. Hat der Verstorbene bereits den Confirmandenunterricht zum Theil besorgt, so fällt die entsprechende Quote des Honorars (cf. §. 324 N. 17) in das Sterbe- und Gnadenquartal der Wittwe und Kinder. C. R. 3. April 1784 (Spangenberg). Alles andere fällt der

Wittwe und den Kindern zu, einerlei, woher die Besoldung ꝛc. bezogen wird, ob aus herrschaftlichen Cassen, Gn. R. 27. Jan. 1742, oder aus milden Stiftungen oder Stadtkämmereien C. R. 2. Dec. 1776 [6, 880], 13. Febr. 1787 [7, 151], auch pro rata der Neujahrsalbus C. R. 2. Dec. 1776 [6, 880]. Der etwa schon während des ersten halben Jahres nach dem Tod des letzten Pfarrers ernannte Nachfolger kommt hiernach vor dem Ablauf der beiden Quartale nicht in den Bezug der Pfründe, sondern behält, falls er von einer anderen Stelle dahin versetzt worden, so lange das Einkommen von der vorigen Stelle: C. R. 13 Nov. 1775 [6, 848], falls er aber neu angestellt ist, bleibt er so lange ohne Besoldung (annus carentiae). — Gewöhnlich gibt die Wittwe dem vicariirenden Prediger das Essen, ohne daß sie dazu rechtlich verpflichtet wäre.

8) G. R. Bschl. 8. Mai 1721 (4, 476).

9) Nicht die Enkel, da die C. O. nur von dem Vater spricht und die Rechtsregel, wonach Enkel unter dem Begriff Kinder mitbefaßt sind (fr. 220 de V. S.), sich nur auf Testamente ꝛc. bezieht.

10) G. R. B. 8. Mai 1721 (4, 476). Verheirathete Töchter gelten für versorgt, selbst wenn sie mit dem Mann bisher von Unterstützung des Vaters gelebt haben, E. C. S. P. 3. März 1798 (Kopp Handb. 4, 489). Auf einen Bericht des Metropolitans zu Borken, betr. die Verwilligung des Sterbquartals an die volljährige einzige Tochter des Pf. in Kleinenglis rescribirte das Consistorium, daß nur bei Einwilligung der dermaligen Pfarrwittwen der Classe (§. 330) auf den Antrag einzugehen stehe, C. R. 21. April 1822.

11) C. Postscr. 17. Sept. 1767 (6, 450). Die Volljährigkeit wird aber nach damaligem Gesetz erst mit erreichtem 25sten Lebensjahr begonnen. Sind die Kinder also bei Beginn des Quartals noch nicht 25 Jahre alt, so gebührt ihnen das ganze Quartal, C. D. 27. Jan. 1779 (6, 961). M. B. 23. Jan. 1841. 609. C. A. 8. Febr. 1841. 385. Das Alter und die Unversorgtheit muß nachgewiesen werden, C. D. 21. Febr. 1777 Remsfelder Pfarrei betr.

12) C. D. 27. Jan. 1779 (6, 961). E. C. S. Pr. 18. Febr. 1796 an den Ref. Comm. zu Langenschwalbach.

13) C. R. 20. Juli 1780 die Wittwe des Pf. Fülling zu Balhorn betr.

14) C. B. 27. Jan. 1779 (6, 961), 8. Aug. 1783 (6, 1126).

15) C. R. 29. Dec. 1779 (6, 990).

16) E. C. S. P. 26. Juni und 22. Aug. 1797 (Kopp Handb. 4, 498).

17) C. B. 16. Oct. 1778 (6, 957), 8. Aug. 1783 (6, 1126).

18) C. B. 7. Juni 1836. 1793 an die Wittwe des Super. Wille in Allendorf.

19) C. R. 25. April 1817. M. B. 12. Febr. 1841. 1377.

20) C. R. 26. März 1814. C. G. R. P. 12. Aug. 1814 die Pfarrstelle zu Iba betr.

21) C. D. 28. Jan. 1783. Den Pf. Wiederhold und die Wittwe des Pfarr-Adj. Stöckenius zu Wichte betr.

§. 330 (L. §. 349. 352. §. 372—375, Pf. §. 393. 394. 407—411).

C. Zu Gunsten der Wittwenkasse.

Wenn im Fall des Todes des Beneficiaten keine Wittwe und keine unversorgten Kinder da sind oder während des Bezugs ausfallen [1]), ist das gesammte ständige und unständige [2]) Einkommen während des Sterb- und Gnadenquartals der Pfarr-Wittwenkasse der betr. Classe zugewiesen [3]), deren Prediger dagegen vicariiren müssen (§. 168) [4]).

Mit diesen Wittwenkassen hat es folgende Bewandniß [5]):

Im Jahre 1732 vereinigten sich die Prediger der Classe Zierenberg, resp. die Prediger der Classe Gudensberg, zur Errichtung von Privat-Wittwenkassen, die durch Einschränkung der Conventskosten und durch freiwillige Beiträge fundirt werden sollten. Das Consistorium empfahl den übrigen Classen ein Gleiches zu thun [6]). Demzufolge haben sich beinahe in allen Classen nach und nach dergleichen Kassen gebildet, welche gewöhnlich nicht nur für die Wittwen, sondern auch die Waisen bis zu erreichtem 21. Jahre oder bis zur Volljährigkeit, Heirath oder anderer Versorgung bestimmt sind [7]). Sie gehen von den Predigern aus, erlangen aber nicht schon mit deren Unterschrift, sondern erst mit Genehmigung und Bestätigung des Consistoriums [8]), die darum auch zu Abänderungen nöthig ist [9]), verbindende Kraft [10]).

Den Inhalt der Bestimmungen, btr. die Theilnahme, die Beiträge, Verwaltung &c., enthalten die einzelnen Statute. Im Allgemeinen gilt darüber Folgendes: [10a])

1) Zur Theilnahme berechtigt sind regelmäßig nur die wirklich im Amt stehenden Pfarrer der Classe, nicht die Gehülfen [11]).

2) Ein Prediger, der zugleich ein Vicariat hat, kann durch

doppelte Beiträge auch Anspruch auf doppelte Portion für die Wittwe erwerben [12]).

3) Niederlegung des Amtes, wenn die Beiträge fortgeleistet werden, schließt von der Theilnahme nicht aus, aber Entsetzung, ohne daß eine Rückforderung der Beiträge stattfindet [13]).

4) Wird eine Pfarrei aus einer Classe in die andere geschlagen, so muß zwischen den beiden Wittwenkassen eine Auseinandersetzung durch gütliche Vereinigung der Interessenten, eventuell Bestimmung des Consistoriums erfolgen [14]).

Was die Fonds der Privat-Wittwenkassen betrifft, so sind letztere nicht als ganz der Willkühr der Einzelnen anheimgestellte Institute, zu denen man nach Belieben zutreten und beitragen könne oder nicht, angesehen worden [15]). Diesem mehr öffentlichen Charakter hat man auch den Zufluß von Beiträgen aus öffentlichen Mitteln zu danken. Dahin gehört:

5) Das Eingangs gedachte Einkommen aus dem Sterb- und Gnadenquartal. Früher flossen auch die Intercalarien hinein, welche bei noch längerer Vacanz der Pfründen, resp. bei Vacanzen entstanden, die in Folge einer Resignation, Versetzung oder Entsetzung eintraten [15]). Dieser letztgedachte Beitrag ist aber zurückgezogen und bildet jetzt einen eigenen Intercalarfonds (§. 331).

6) Der Conventsthaler [17]).

7) Strafen gelegentlich der Rechnungsstellung (§. 318 N. [1a]).

8) Dergl. wegen Confirmation vor dem erreichten Confirmationsalter, insofern nicht Dispensation erwirkt ist (§. 173 N. 18).

Sodann haben die Prediger der Diöcese:

9) ohne Rücksicht darauf, ob sie der Anstalt beitreten wollen oder nicht, ein Eintrittsgeld oder Acceßquantum [18]), und

10) wenn sie an der Anstalt Theil nehmen resp. behalten wollen, vom Tage an, wo sie in den Genuß der Besoldung treten, jährliche Beiträge zu leisten [19]), deren Nichtzahlung die Ausschließung resp. den Verlust der gezahlten

Eintrittsgelder und Beiträge schon beim ersten Male zur Folge hat [20]). Auch sonstige Beiträge z. B. bei Beförderung zu einträglicheren Stellen, vertragsmäßige Strafgelder wegen Uebertretung der Statuten sind hier und da verabredet [21]).

Für die einigermaßen beträchtlichen Wittwenkassen soll ein eigener Verwalter bestellt [22]), vor seiner Verpflichtung dem Consistorium zur Genehmigung angezeigt [23]), und derselbe zugleich in den Statuten zur Vertretung der Anstalt vor Gericht befugt werden [24]). Geringere Wittwenkassen verwalten die Prediger abwechselnd unentgeldlich [25]). Der Rechnungsführer hat die Schuldverschreibungen sorgfältig aufzubewahren und eingehende Gelder gegen hinlängliche Sicherheit baldthunlichst wieder auszuleihen, wobei er jedoch, bei eigener Haftung für Capital und Zinsen, an die Einwilligung der Interessenten oder sonst an die Bestimmungen der Statuten und seine Instruction gebunden ist [26]). Die Abhörung der Rechnungen geschieht wie die der Kirchenrechnungen [27]).

Die Wittwen sind regelmäßig auf Vertheilung des jedesmaligen Zinsaufkommens angewiesen, und ist ihnen daher ein voraus bestimmter, mit den Einzahlungen in irgend einem Verhältniß stehender, Betrag nicht zugesichert, so daß sie an dem Capitalfonds keinerlei Recht ausüben können. Ihr Anspruch auf das Zinsaufkommen dagegen ist als einer aus den Statuten, d. h. einem Special-Gesetz entstehender anzusehen.

Ueber die Theilnahme der Prediger an der allgemeinen Wittwenkasse s. §. 193 N. 5.

1) C. D. 20. Juli 1780 die Wittwe des Pf. Fülling zu Balhorn betr. Die Berechtigung der Wittwenkasse ist eine eventuelle, M. C. B. 14. August 1846. 1612.

2) Ob auch die Accidenzien? ist nicht gleichmäßig gehalten. Man hat sie im Cons. Bez. Cassel zwar in der Regel mitgerechnet; in einem Fall aber nur die vom Sterbequartal, dagegen die vom Gnadenquartal den Vicaren zugesprochen, E. C. S. P. 21. Juni 1793. Im Oberfürstenthum werden gewöhnlich die Accidenzien von beiden Quartalen den Vicariirenden zugetheilt, M. C. R. 30. Novbr. 1801 an den Cur. der

Münchh. Wittwen K. Statut der Rauschenberg. Witttw. K. 1805. Sup. B. 10. Mai 1852. 310 (Frankenberg). Im Fall sie der Wittwenkasse zu berechnen sind, muß es mit einem vom betr. Pfarrer unterschriebenen Verzeichniß geschehen.

3) C. Postscr. 17. Sept. 1767 (6, 450). C. R. 29. Dec. 1779 (6, 990).

4) Doch blieb nach früherer Auffassung die Wittwenkasse auch wenn innerhalb der beiden Quartale der Nachfolger bestellt wurde, im Bezug, C. C. S. P. 18. Juli 1799 (7, 819), 4. Oct. 1799. C. R. 5. Juli 1822 an den Metropol. in Borken. Nur mußten ihm die Predigten (gewöhnlich mit 2 fl. für jede) vergütet werden. Gegenwärtig soll der Neubestellte in den Genuß der Pfründe treten und die Wittwenkasse bezieht daher nur bis zu diesem Dienstantritt die Intercalarien, M. B. 29. April 1852. 3127. O. G. Bsch. 1. Septbr. 1854. 229. J. A. P. in S. Pfarrwittwenkasse der Klasse Ahna c. Werner spricht jenen älteren Bestimmungen gesetzliche Kraft und Allgemeingültigkeit ab. — Auch wenn alle zeitigen Pfarrer der Classe einverstanden wären, könnten sie der Wittwenkasse ihren Anspruch auf die beiden Quartale nicht vergeben (§. 329 N. 10).

5) Vgl. Spieker über drei Grundfehler der hess. Pfarrwittwenkassen, Münscher Magaz. für Kirchen- und Schulw. Heft 3, 75 ff.

6) C. A. 8. Aug. 1732 (4, 164).

7) So z. B. Statuten der Wittwenk. der Cl. Borken von 1797 (verbess. 1805, Bestät. Decr. 13. Dec. 1805). Vgl. übrigens St. Min. A. 10. Jan. 1827 (S. 1).

8) Welche kostenfrei geschieht, C. R. 18. Oct. 1791 die Homb. Wittwenkasse betr.

9) C. R. 15. Oct. 1802 Homb. Wittwenk. betr. Daß solche Abänderungen, wo sie iura singulorum berühren, wie z. B. die Erhöhung der Beiträge, nicht durch Majoritätsbeschlüsse herbeigeführt werden können, versteht sich, Mb. C. R. 16. Febr. 1805 Pf. Wittwenk. Lohra betr. C. A. 12. Juli 1837 verlangt auch Genehmigung des Ministeriums.

10) C. G. R. P. 28. Jan. 1777. C. R. 3. Febr. 1777 an den Sup. zu Cassel (Bork. Vis. A.).

10a) Man beabsichtigte die einzelnen Classen-Wittwenkassen zu einer allgemeinen zu vereinigen, M. B. 27. Oct. 1823. 6615, ist aber davon wieder abgestanden. Eben so resultatlos ist die Aufstellung allgemeiner Grundsätze C. A. 9. Juni 1826. 1810 geblieben.

11) Homb. 1791 §. 16. Borken 1797. 1805 §. 1. Rauschenberg 1805 §. 1.

12) C. C. S. P. 22. Nov. 1799 (Wernswig). Es ist das billig, da ein solcher auch bei Vacanzen doppelt vicariiren muß (§. 158 N. 3), ein Umstand, der den Schluß, daß einem Jeden dasselbe Recht zustehen müsse, wenn er doppelten Beitrag leisten wolle, ausschließt.

13) C. C. S. P. 18. Febr. 1796.

14) C. C. S. P. 12. Jan. 1816 an die Metropolitane der Classe Ahna, Wilhelmshöhe und Zierenberg, die Pfarrei Dörnberg, Ehlen und Martinhagen betr. Eben so wurde verfahren, als mit Abtretung von Vacha 1816 an Weimar die Classe Vacha aufhörte und der Rest zur Classe Rotenburg geschlagen wurde, Bach K. Stat. S. 342. Die letzten 30 Thlr. zahlte noch die Weimarische Kammerkasse an die Rotenburger Wittwenkasse.

15) Lediglich im Gegensatz zu der herrschaftlichen Pfarrwittwenkasse (§. 275) Privatwittwenkasse genannt. Just. Min. B. 11. Novbr. 1856. 6162 (Heuser Ann. IV. off. Th. S. 5).

16) C. B. 18. Juli 1799. M. B. 30. Juli 1841. 7467. 12. März 1842. 12037. M. B. 2. Febr. 1838. C. A. 10. Febr. 1838. 450. C. A. 7. Febr. 1830, 6. Sept. 1833. A. C. 8. Mai 1856. M. B. 9. Juni 1856. 4851. Auch die Statuten der Wittwenkassen der Classen Kaufungen, Spangenberg, Felsberg, Grebenstein, Witzenhausen, Zierenberg, Gottsbüren, Rotenburg, Lichtenau, Borken, Hersfeld erwähnen den Bezug von Intercalarien bei Vacanzen durch Versetzung &c. jedoch in unter sich nicht übereinstimmender Weise (bald bis zur Wiederbesetzung &c. bald so lange die Classe die Stelle versieht) ausdrücklich.

17) S. §. 311 N. 3. Im Oberfürstenthum ist dies nicht eingeführt, Münscher Mag. Bd. 1 S. 75. Wo er eingeführt ist, gilt er als ein Beitrag der Kirchenkasten zur Pfarrwittwenkasse, der auch, wenn kein Convent gehalten wird, zu leisten ist (s. oben §. 311 N. 3).

18) C. A. 26. Jan. 1773 §. 2 (6, 671). C. R. 4. Oct. 1783 (6, 1130).

19) C. A. 26. Jan. 1773 §. 2 (6, 671).

20) C. R. 23. Sept. 1786 (7, 105), abweichend von gemeinrechtlichen Grundsätzen, welche nur zur Einklagung der Rückstände berechtigen, Pfeiffer pr. Ausf. 8, 243, weßhalb denn zur Caducitätserklärung auch hier imputabeles Verschulden oder böse Absicht erfordert wird.

21) Die Entschädigung, welche der Nachfolger für seine Predigten empfängt (Note 4), fließt gewöhnlich auch zur Wittwenkasse, Ledderhose K. St. S. 11. Durch C. R. 27. Oct. 1772 wurde diese Einrichtung der Wittwenkasse in Ziegenhain empfohlen.

22) C. R. 25. Oct. 1786 (7, 113). Die Vergütung für denselben sollen die Theilnehmer aufbringen außer den Beiträgen zur Anstalt selbst.

23) C. A. 17. Dec. 1847. 6422.

24) M. B. 28. Febr. 1851. 1999. C. A. 1. April 1851. 1170. Vor Gericht genießen diese Kassen Stempelfreiheit, J. M. B. 11. Nov. 1851 cit. und Beitreibungsproceß, M. A. 31. Dec. 1853 §. 1 (S. 227). Vgl. §. 314 N. 9.

25) Wofür ihm anderweit z. B. durch Exemtion von der Vicariirung bei

Vacanzen eine Ausgleichung zu werden pflegt. Im Conf. B. Cassel ist nur noch eine Wittwenkasse ohne eigenen Administrator.

26) C. R. 27. Oct. 1772 an den Metr. zu Ziegenhain.

27) Für Prüfung und Abhörung werden:

1) in den Diöcesen Cassel und Allendorf 1/3 % der Zinseneinnahme für die Prüfung, 1 % für die Abhörung,

2) in der Inspectur Hersfeld 1 1/3 Thlr. resp. 2 Thlr.,

3) in der Inspectur Schmalkalden 1 Thlr. für Prüfung, nichts für Abhörung erhoben, C. B. 4. Dec. 1856. 6717.

Nach C. R. 30. Juni 1783 (6, 1122) sollte bei den Conventen Seitens der Classenbrüder die Rechnung durchgegangen, monirt und erläutert, nach C. A. 26. Jan. 1773 §. 4 (6, 672) bei der Visitation vom Superintendenten abgehört und nach C. R. 15. Nov. 1793 (7, 573) mit dem Visitationsbericht an das Consistorium eingesandt werden.

§. 331.

D. Zu Gunsten allgemeiner kirchlicher Zwecke (Intercalarfonds).

Die Verwendung der Intercalarien in den beiden vorausgegangenen Fällen (§. 329. 330) bezieht sich nur auf Vacanzen in Folge Absterbens des Beneficiaten und auf die beiden ersten Quartale vom Tod desselben an. Es bleiben also übrig die Intercalarien von solchen Vacanzen nach Ablauf der beiden ersten Quartale und von Vacanzen in Folge Entsetzung, Versetzung, Resignation (§. 150 ff.). Eine gesetzliche Disposition über dieselben hat nicht stattgefunden; im Wege der Administration hat man sie früher gewöhnlich unter denselben Bedingungen, wie das Sterbe- und Gnadenquartal den Pfarrwittwenkassen zugewiesen und dagegen die Pfarrer der Classe vicariiren lassen (§. 330 N. 16). Nachdem man bereits in dem 5ten Decennium dieses Jahrhunderts das Recht der Pfarrwittwenkassen zu bezweifeln, resp. es einzuschränken begonnen hatte [1]), ist in neuester Zeit in Betracht, daß die Bildung eines Fonds zu allgemeinen kirchlichen Zwecken (§. 275) nothwendig erschienen, allerhöchst genehmigt worden, daß das Intercalareinkommen von Pfarreien, welche auf andere Weise als durch den Tod der Inhaber zur Erledigung gekommen sind, für die Dienstversehung auch anderer, als der erledigten, und zwar solcher Pfarreien

verwendet werde, deren Inhaber wegen körperlicher oder sittlicher [2]) Gebrechen das Pfarramt nicht mehr verwalten können, und deren Pfründe, selbst mit Hinzunahme eines etwa bewilligten Rotenburger Canonicats, genügende Mittel zur Salarirung eines Gehülfen oder Vicars nicht darbietet [3]). In gleicher Weise ist über das Einkommen der durch Tod der Inhaber erledigten Pfarreien vom Ablauf des 6ten Monats der Vacanz an verfügt worden [4]). Es versteht sich, daß in den Fällen, wo die Pfarrwittwenkassen nicht zur Perception kommen, auch die Versehung der Stelle in anderer Weise, als durch Vicariiren der Conventualen, geschehen muß [5]).

Der Intercalarfonds wird beim Depositum des Consistoriums aufbewahrt und steht unter der Verwaltung des dafür bestellten Administrators, welcher eine Caution gestellt hat und 2 Procent der Zinseneinnahme als Vergütung bezieht, auch auf eine eigens für ihn entworfene Instruction verpflichtet ist. Danach hat er zur Vereinnahmung unständiger Einnahmen, sowie zur Kündigung und Einziehung ausstehender Capitalien, gleichwie zur Ausleihung die Genehmigung des Consistoriums einzuholen und jährlich im März die Rechnung demselben zu stellen [6]).

1) M. B. 12. Febr. 1841. 1377 spricht die Rückziehbarkeit der bisherigen Verwilligungen zu Gunsten der Pfarrwittwenkassen aus, M. B. 30. Juli 1841. 7467 beschränkt sie auf den Bezug bis zum Tag der Wiederbesetzung, M. B. 12. März 1842. 12037 will sie nur, wenn kein besser Berechtigter Anspruch hat.

2) Es ist dabei an Fälle zu denken, in welchen eine Entsetzung nicht möglich, vielleicht z. B. in erster Instanz erkannt, in weiterer aber wieder aufgehoben und gleichwohl der Ruf des Pfarrers in einer seine Wirksamkeit paralysirenden Weise geschädigt ist.

3) Allerh. Entschl. 22. Jan. 1857. M. B. 13. Febr. 1857. 1362. C. A. 5. März 1857. 1163.

4) Allerh. Entschl. 6. Juni 1860. M. B. 11. Juni 1860. 4688. C. A. 28. Juni 1860. 3244.

5) M. B. 29. April 1852. 3127. Der zu bestellende Vicar erhält dann seine Vergütung nach der jedesmaligen Bestimmung des Consistoriums.

6) C. B. 30. Oct. 1857. 6217½.

§. 332. (L. §. 360. Pf. 401).
E. Schaumburgisches Gnadenjahr.

Die Schaumburger Kirchenordnung [1]) enthält hierüber Folgendes:

Wenn Jemand Unserer Pastoren verstirbt und Wittwe oder Kinder [2]) hinter sich verläßt, sollen dieselben nicht allein ein Gnadenjahr [3]) zu genießen haben, und mit einem der benachbarten oder dem in officio folgenden Pastoren (worin sich ein Jeder gegen eine geringe Ergötzlichkeit der Gebühr soll finden lassen) [4]) um Verrichtung des Gottesdienstes und Anderen, zu solchem Amt gehörig [5]), bis das Gnadenjahr verlaufen, nach Billigkeit handeln [6]), sondern den nachgelassenen Wittwen soll auch nach Vermögen einer jeden Pfarre und deren redituum eine ziemliche [7]) Leibzucht an Haus [8]) und Gütern derselben Zeit ihres Lebens [9]) und so lange sie ihren Wittwenstuhl nicht verrückt, sich auch sonst ehrlich und christlich [10]) verhält, zu genießen verordnet und vermacht werden, in maßen dasselbe also in Unseren Grafschaften ist hergebracht.

1) Th. 5, 266 abgedruckt bei Kulenkamp R. S. d. L. O. 3, 500 und Kersting Sonderrechte 1201. Durch gn. R. 12. April 1738 mitgetheilt durch R. C. A. 28. April 1738 (Kul. a. a. O.) ist verfügt, daß es bei der Observanz der Schaumb. K. O. ratione der Pfarr-Wittwen und Waisen sein Bewenden haben solle. Dasselbe wiederholen landesh. Rescr. 10. Febr. 1750. G. R. B. 9. Febr. 1751. C. R. 23. Octbr. 1829 (das.).

2) Auch hier sind nur die unversorgten minderjährigen, nicht die volljährigen Kinder berechtigt, Gn. Res. 30. Jan. 1818 die volljährigen, obwohl unversorgten Kinder des verstorbenen Predigers V. zu Hattendorf betr., Böhmer l. c. §. 290.

3) Dasselbe bezieht sich auf die gesammte Pfründe einschließlich der Accidenzien, Böhmer §. 299 sqq.

4) Nach gemeinem Recht besteht, wenn nicht ein Anderes ausgemacht ist, kein Anspruch auf ein Honorar, ib. §. 300. Wer die Dienstversehung übernommen, ist auch zur gehörigen Verwaltung verpflichtet.

5) Insbesondere hat er auch das Eintragen der Ministerialhandlungen in das Kirchenbuch zu besorgen (§. 178 N. 4). R. C. A. 23. Dec. 1766.

6) Durch Observanz ist das dahin abgeändert, daß in den Städten, wo

mehrere Prediger sind, in der Regel diese, auf dem Lande aber die nächst wohnenden Prediger abwechselnd den Dienst versehen, resp. wenn ein außerordentlicher Prediger da ist, muß dieser die Stelle versehen. Die Wittwe hat dann den Vicaren Tisch und Logis zu geben; würde die Stelle innerhalb der 2ten Hälfte des Gnadenjahrs wieder besetzt, so hat der neue Prediger die Accidentien, aber keinen Anspruch auf Tisch und Logis, R. C. A. 21. Mai 1812.

7) Sie beträgt bis 100 Thlr.

8) Fast bei jeder Pfarrei befindet sich ein eigenes Leibzuchthaus für die Wittwe. Wenn keine Wittwe da ist, soll dieses Haus nebst den dazu gehörigen Grundstücken und Gefällen durch die Kirchenvorsteher mit Wissen und Genehmigung des Pfarrers an untadelhafte und sichere Personen vermiethet, das Miethgeld aber zu den nöthigen Reparationen verwendet, in den Kirchenrechnungen berechnet, und der Ueberschuß zu jenem Behufe aufbewahrt werden. So ist es auch zu halten, wenn die Wittwe die Erlaubniß hätte, anderwärts zu wohnen, wo ihr dann der Ueberschuß ausgezahlt wird. Sollte das Wittwenhaus auf dem Grunde der Pfarrei erbaut, und die Ländereien und Gefälle von der Pfarrei abgenommen sein, so wird der von den Reparaturen bleibende Ueberschuß dem Prediger überlassen. Die Prediger und Kirchenvorsteher müssen die Wittwengebäude, sie mögen von der Wittwe bewohnt werden oder nicht, jährlich wenigstens zwei Mal visitiren. Jene sollen sodann von den nöthigen Reparationen dem Consistorium mit Einsendung der Kostenüberschläge alsbald Anzeige thun. Doch machen diejenigen Wittwenhäuser und Güter eine Ausnahme, über welche bisher den Patronen eine Aufsicht vorbehalten gewesen ist, R. C. A. 30. Novbr. 1774. Die Anschaffung solcher Wittwenhäuser kann den Gemeinden nicht aufgelegt werden, O. A. G. D. 12. Oct. 1776 Gem. Kirchdorf c. Wittwe des Pfarres Sostmann das.

9) Ein Gut, also auch das Pfarrgut, darf nicht mit zwei Leibzuchten beschwert werden. Wenn also eine zweite ꝛc. Wittwe berechtigt werden würde, muß Theilung eintreten. Hofmann Handb. des deutsch. Eher. §. 96 a. E.

10) S. oben §. 247 N. 5.

§. 333. (L. §. 353—356. Pf. 395—398).

4. Auseinandersetzung mit dem Nachfolger. *)

A. Früchte und Verwendungen auf dieselben betreffend.

Nach den vorausgegangenen §§. können rücksichtlich des Einkommens einer Pfründe außer dem Pfarrer während seines Pfarrdienstes selbst bei dem Wechsel noch die Wittwe und Kinder, die Wittwenkasse, der Intercalarfonds bezugsberechtigt sein, und es entsteht damit die Frage, nicht nur von welchem Moment an jeder bezugsberechtigt wird, sondern auch insbesondere auf welche Einkommenbezüge jeder berechtigt ist? Es wird somit eine Auseinandersetzung unter den verschiedenen Bezugsberechtigten über das Einkommen, resp. über die von ihnen darauf verwendeten Kosten und deren Rückforderung nothwendig. Da die Pfründe im Allgemeinen nach Maßgabe der Grundsätze des Lehnrechts wie ein Lehn beurtheilt wird (§. 321), so werden die Einkünfte dieses Lehens als Lehensfrüchte betrachtet, und im Wesentlichen wird die Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten nach denselben Grundsätzen bewirkt, nach welchen beim Lehn die Früchte zwischen dem Allodial- und dem Lehnserben getheilt werden [1]).

Für diese Auseinandersetzung zwischen Lehn- und Allodialerben ist bei uns particularrechtlich, um aller fernern (aus den gemeinrechtlichen Controversen [2]) herrührenden) Ungewißheit auf eine billige Art gänzlich abzuhelfen, verordnet, daß alle und jede Lehnsfrüchte des Sterbjahrs, sie seien civiles (Pachtgelder ꝛc.) naturales oder industriales unter die Lehensfolger und Landerben, nach Proportion der Zeit vom 1. Januar an zu rechnen, vertheilt und von jenen die darauf verwandten Unkosten, nach ihrem Antheil erstattet werden sollen [3]). Dem entsprechend werden alle ständigen Besoldungsstücke an Geld, Früchten, Holz und anderen Naturalien, welche aus landesherrlichen [4]) Kassen (das Stift zu Rotenburg mit eingeschlossen) [5]), Rentereien oder Waldungen zu beziehen sind, auch das Neujahrs-

---

*) Kulenkamp N. S. 4, 233.

geld (§. 324 N. 9 ff.)[6], von Neujahr zu Neujahr[7]) gerechnet und nach diesem Verhältnisse mit Rücksicht auf die Zeit und auf das Sterb- und Gnadenquartal, unter die verschiedenen Berechtigten vertheilt[8]), die übrigen Früchte aber, es sei nun, daß sie von Ländereien gezogen, oder in der Gemeinde (Parochianen oder Kirchenkasten)[9]) erhoben werden, von Michaeli zu Michaeli[10]) berechnet[11]).

Nach lehnrechtlichen Grundsätzen wird den Erben des verstorbenen Vasallen von den Lehnssuccessoren alles das vergütet, was der Vasall auf die Bestellung des Landes Behufs Gewinnung der Früchte verwandt hat, insoweit sie nicht von diesen Früchten selbst mit participiren[12]). Eben so müssen denen, welche die Bestellung, Düngung, Aussaat und die Erndte besorgten, die darauf verwandten Kosten von denen, welche nach Vorstehendem die Früchte beziehen, in dem Verhältniß dieses Bezugs ersetzt werden[13]). Insbesondere wird die ganze Aussaat vergütet, insoweit sie erweislicher Maßen geschehen ist, wenn gleich das in der Competenz oder im Lagerbuche bestimmte[14]) Quantum überschritten worden[15]).

Die Düngungskosten werden für ganz aus der Erndte wieder bezogen angesehen, wenn der, welcher sie aufwandte (oder seine Erben, Wittwe und Kinder), die Besömmerungsfrüchte und im folgenden Jahre die Winterfrüchte erndtete[16]) (ohne Rücksicht auf die etwa im dritten Jahre zu erndtende Sommerfrucht)[17]), für halb aber, wenn nur die Winterfrucht geerndtet worden ist. Besömmerte Brachländer, welche zu gehöriger Zeit vor der Winteraussaat in dem Sterb- und Gnadenquartal geerndtet werden können, erndten diejenigen, welche diese Quartale zu beziehen haben, müssen aber den Ackerlohn und alle übrigen Kosten allein tragen. Das Feld, welches nach dem Tod des Pfarrers Brachfeld wird, und noch erst zu besömmern ist, gehört dagegen dem Nachfolger, und sollten die Hinterlassenen (Sterb- und Gnadenquartalsberechtigten) des Predigers ein oder das andere Stück im Brachfelde besömmern, so geschieht dies auf Kosten des Nachfolgers, der ein solches besömmertes Brachfeld allein zu erndten hat. In An-

setzung des Klees, wenn solcher allererst im nächsten Jahre nach dem Tode des Pfarrers, als dem zweiten Stellungsjahre zu benutzen steht, ist der halbe Ackerlohn und der ganze Werth des Kleesamens, nicht aber die Düngung, zu vergüten [18]).

Von Güterpachtgeldern (fruct. civiles) wird für das Sterb- und Gnadenquartal der halbjährige Betrag ohne Abzug an (von den Pachtern zu tragenden) Aussaat- oder (§. 334) Meliorationskosten ersetzt [19]).

1) Dec. S. T. C. 2, 304: Fructus inter viduam ministri ecclesiae et successorem eodem modo ac inter successores feudales et allodiales dividere aequum visum est. Uebrigens bezieht sich das nur auf die fixe Besoldung, nicht die Accidentien, die der zur Perception Berechtigte (§. 329 N. 4. 7, §. 330 N. 2, §. 331) ungetheilt behält. Ueberhaupt sind die bereits vom Beneficiaten separirten, daher sein Eigenthum gewordenen Früchte (§. 322 N. 2) nicht Gegenstand der in Rede stehenden Auseinandersetzung.

2) Das longob. Lehnrecht gab z. B. die Früchte vom 1. März bis 1. Sept. dem Allodialerben, die anderen dem Lehnssuccessor, der Gerichtsgebrauch dehnte die Allodialberechtigung noch auf den September aus, Pätz Lehnr. §. 169.

3) V. O. 21. März 1755 [5, 120].

4) C. R. 3. März 1788 [7, 230]. C. C. S. P. 5. Febr. 1791 [7, 435], 31. Mai 1793 [7, 561], 27. Mai 1796 [7, 673], 10. März 1815 (Wettesingen). M. C. R. 10. Juli 1817 (Röddenau).

5) C. D. 16. Sept. 1786 die Wittwe des Super. zu Allendorf betr.

6) C. R. 29. Jan. 1772 (6, 632), 2. Dec. 1776 (6, 880), 4. Aug. 1787 [7, 184], 10. März 1815 (Wettesingen).

7) Es liegt dabei die Annahme zum Grund, daß für diese Art Einkommen der Neujahrstag der Moment sei, in welchem dasselbe für das vergangene Jahr fällig werde.

8) Gesetzt demnach, es stirbt ein Pfarrer am Ende Januar, so würde ihm von der Besoldung bereits ein Monat verdient sein, Wittwe und Kinder, die dazu das Sterb- und Gnadenquartal erhalten, bekommen also $^{7}/_{12}$ der Besoldung.

9) S. Note 4.

10) Mit Unterstellung der Fälligkeit Ende September (Note 2). Zu dieser Besoldung, die von Michaeli zu Michaeli berechnet wird, gehören übrigens auch Abgaben, die entschieden zu einem anderen Zeitpunkt als Michaeli erhoben werden z. B. der s. g. Aschhafer auf Aschermittwoch, C. C. S. P. 27. Mai 1796 [7, 673], M. B. 26. Mai 1855. 5678; die

grün Donnerstags-Eier C. D. 5. Juni 1789. Ferner gehören dahin die Besoldungsstücke, welche von den von Adel für die Verrichtung des Gottesdienstes in Capellen auf adeligen Höfen gegeben werden, E. C. S. P. 5. März 1791; der Gehalt aus adeligen Stiftern, E. C. S. P. 26. Juni 1818 (Oberkaufungen) und ganz besonders das Einkommen aus der Benutzung der Pfarrgüter, C. R. 15. Juni 1776 [6, 867], 3. März 1788 [7, 230], E. C. S. P. 27. Mai 1796 [7, 673] und die darauf Berechtigten sind nicht gehalten, sich statt der Früchte in Natur ein Geldäquivalent dafür geben zu lassen, C. R. 15. Juni 1776. — Die Capitalzinsen, welche aus Ablösungscapitalien ꝛc. fallen, sind nicht von Michaeli zu Michaeli zu berechnen, sondern vom Tag der jedesmaligen Fälligkeit an, E. B. 28. Juni 1853. 2800 (R. Meiser).

11) Von dieser Besoldung erhält daher in dem Note 8 unterstellten Fall des Todes des Pfründeninhabers im Januar die Wittwe und die Kinder 4 + 6 d. h. 10 Monate, und sogar 12 Monate d. h. die ganze Besoldung, wenn der Tod Ende März eintritt.

12) Pätz a. a. O.

13) C. R. 15. Juni 1776 [6, 867].

13) Es bezieht sich das auf die veraltete Art der Quantitäts-Description: Land, 7 Metzen Aussaat ꝛc. Heutiges Tages wird sie bei durchgängiger Katastrirung des Grund und Bodens kaum noch vorkommen.

15) E. B. 27. Mai 1796 Nr. 7 [7, 673].

16) Das. Nr. 5.

17) Für die nach C. R. 4. Aug. 1787 [7, 184] auch ein entsprechender Antheil an den Düngungskosten vergütet werden sollte. — Man hat die Frage aufgeworfen, ob auch fremde Dungmittel (Guano ꝛc.) zu vergüten seien, resp. ob auch Drainagekosten? Der Zweifel kann hier nicht in der Qualität der Dungmittel ꝛc., sondern nur darin liegen, ob diese Mittel als auf Erzeugung der Früchte der betr. Fruchtperiode verwendet anzusehen sind, in welchem Fall sie allerdings hierher gehören, oder ob man in ihnen Mittel zu erblicken hat, durch welche das Capital, d. h. das fruchtbringende Grundstück selbst verbessert wird? In letzterem (bei Drainirung unzweifelhaft vorliegenden) Fall ist eine eigentliche Melioration anzunehmen und §. 334 anwendbar.

18) E. B. 27. Mai 1796 Nr. 6 [7, 673]. Vgl. Rehm über den Kleebau in Hessen und die daher entstehende Melioration der Pfarräcker, Materialien ꝛc. Bd. 5, 335.

19) E. B. 16. Sept., 11. Nov. 1796 die Preb. zu Oberellenbach und Pf. Wittwen C. betr., C. R. 13. Dec. 1816.

§. 334. (L. §. 357. 358. Pf. §. 399. 400).

B. Verwendungen auf die Sache selbst betreffend.

Eine völlig andere Bewandniß, wie mit den Verwendungen auf die Fruchterzeugung und Fruchtbeziehung, hat es mit denen, durch welche die fruchtbringende Sache selbst erhalten, resp. verbessert oder erweitert wird. Verpflichtet ist der Pfründeninhaber nur zur sorgsamen Behandlung [1]), nicht zur Verbesserung und Erweiterung der Pfründe; es ist das vielmehr Sache der Kirche selbst (Kirchenkasten) oder der Gemeinde (Parochianen). Wegen derartiger Verwendungen steht daher der Pfründeninhaber zunächst nicht mit dem Nachfolger, sondern mit dem Kirchenkasten oder der Gemeinde im Rechtsverhältniß. Ersatz etwaiger Ausgaben kann der Pfarrer immer verlangen, wenn sie vorher vom Consistorium genehmigt sind oder zu denen gehören, die einer vorgängigen speciellen Genehmigung nicht bedürfen (§. 280 N. 5). Ist das nicht der Fall, so kommen die gemeinrechtlichen Grundsätze zur Anwendung, nach welchen der Dominus Ausgaben ersetzen muß, welche er ebenfalls gemacht haben würde [2]). Dahin gehören entschieden solche Ausgaben, welche zur Erhaltung der Sache unvermeidlich sind (impensae necessariae), und solche muß also der Kirchenkasten oder die Gemeinde ersetzen [3]). Verwendungen, welche, ohne nothwendig zu sein, nur den Werth der Sache vermehren, ihre Einkünfte erhöhen (impensae utiles), braucht der Dominus ohne Weiteres nicht und noch weniger der Nachfolger zu ersetzen, wenn sie ohne seine Zustimmung und Genehmigung gemacht sind. Er muß aber, wenn er sie nicht in dem Werth, den die Sache bei der Uebernahme hat, ersetzen will, leiden, daß der, welcher die Verwendung machte, die Verbesserung wegnimmt, insoweit dies ohne Schaden der Hauptsache geschehen kann [4]). Immer nur das Recht der Wegnahme findet bei Meliorationen statt, welche nur die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit erhöhten (impensae voluptariae), von der aber abgestanden werden muß, wenn der Kirchenkasten Ersatz leisten oder der Nachfolger die Sache in ihrem jetzigen Werth übernehmen will. Könnte die Wegnahme

nichts helfen (z. B. das Abreißen von Tapeten), so findet auch nicht ein Mal ein Recht darauf statt, weil dann das Wegnehmen nur aus Bosheit geschehen könnte. Eben deßhalb muß es auch unterbleiben, wenn dem, der die Verwendung machte, soviel geboten wird, als er mittelst der Wegnahme gewinnen würde [5]).

Es ist übrigens bei der Auseinandersetzung der verschiedenen Interessenten schwer, überall die genaueste Gleichheit zu beobachten. Finden sich Schwierigkeiten, so ist die Entscheidung durch Schiedsgericht sachkundiger Prediger oder anderer Personen sehr zu empfehlen [6]). Kommt eine gütliche Vereinigung selbst unter Mitwirkung des Consistoriums nicht zu Stande, so ist heut zu Tage [7]) der gewöhnliche Rechtsweg vor dem zuständigen Civilgericht einzuschlagen.

1) S. §. 322 N. 1. Die ihm danach obliegende Nachpflanzung von Obstbäumen z. B. ist darum keine Melioration, C. B. 9. Mai 1806 [8, 269] und selbst nicht nach, sondern primär gepflanzte sind im Fall sie bereits durch ihren Fruchtertrag sich bezahlt gemacht haben, nicht mehr zu ersetzen.

2) fr. 38 de R. V. [6, 1]. Finge et dominum eadem facturum fuisse; reddat impensam.

3) c. 5 C. de R. V. [3, 32]. Cum malae fidei possessores ejus, quod in rem alienam impendunt, non eorum negotium gerentes, quorum res est, nullam habeant repetitionem, nisi necessarios sumtus fecerint.

4) fr. 38 cit. Dahin gehört z. B. die Anlegung eines Bienenhauses. Das Consistorium hat dessen Anlage aus dem Kastenüberschuß abgeschlagen, C. R. 26. Febr. 1785 [6, 1185]; es versteht sich daher, daß der Kirchenkasten nicht gehalten sein kann, es zu bezahlen, wenn es ohne Genehmigung des Consistoriums gebaut ist. — Der Nachfolger kann, aber muß es nicht vom Vorgänger übernehmen. Will der Kirchenkasten ersetzen, so erfolgt allenfalls Taxation der Sache, wie sie sich zur Zeit der Restitution befindet, C. R. 9. Mai 1806 [8, 269].

5) fr. 38 de R. V. [6, 1].

6) In der Classe Neukirchen ist die Einrichtung getroffen, daß beim Abgang eines Predigers die Verhältnisse desselben zur Wittwenkasse und zum Nachfolger genau bestimmt werden durch besonders vom Metropolitan zu ernennende Sachverständige, und daß dem Endresultate der von

ihnen in Gemeinschaft mit dem abgehenden Pfarrer festgestellten Rechnungen sich alle, auch die neu hinzugehenden, fügen müssen.

7) Früher gehörten dergleichen Streitigkeiten vor die Consistorien als geistliche Gerichte. Mit dem Aufhören der geistlichen Gerichtsbarkeit sind also die weltlichen Gerichte an ihre Stelle getreten.

§. 335.

5. Rechtsmittel des Pfründners.

Sein eigenes Recht an der Pfründe hat der Pfründeninhaber, da es dinglicher und dem Lehen nachgebildeter Natur ist, mit den auch dem Vasallen zustehenden Klagen zu verfolgen[1]. Er hat also nicht nur eine (der actio de feudo[2]) analoge) persönliche Klage[3]) gegen den Verleiher der Pfründe auf Gewährung resp. Belassung der Pfründe, sondern auch die entsprechenden dinglichen Klagen, Vindicationen gegen Dritte sowohl, als gegen den Verleiher[4]. Insbesondere hat er aber auch, wenn er in dem Besitz oder Quasibesitz der Pfründe gestört, resp. daraus entsetzt wird, die gewöhnlichen Besitzklagen[5], namentlich die Spolienklage[6], indem gerade auf die entsetzten Bischöfe das canonische Recht den Satz zur Anwendung brachte: Spoliatus ante omnia restituendus[7].

Unter Umständen, d. h. wenn die Entziehung als factum nullo modo iustificabile bescheinigt werden kann, wird der Weg des unbedingten Mandatsprocesses eingeschlagen werden können[8], resp. kann wenigstens ein entsprechender Theil als nothwendige Alimentation durch Provisionalverfügung einstweilen in Anspruch genommen werden[9].

Da zur Klagbegründung nur die Verleihung der Pfründe gehört, bildet die Behauptung, daß das Recht auf irgend eine der zulässigen Arten aufgehört habe (§. 149 ff.) eine Einrede. Das Erkenntniß über die Begründung der Klage sowohl, wie der Einrede, gehört jetzt wenigstens ohne Zweifel vor die Civil-Gerichte[10].

1) „Die im Privatrecht gegründeten geeigneten Civilklagen" Heuser Ann. 5, 709.

2) Vultejus de feud. II, 1 §. 8 sqq.

3) Pfeiffer pr. Ausf. 8, 515 und das dort abgedruckte O. A. G. Erk. in S. Brandau c. Staatsanw. O. A. G. E. 20. Febr. 1849 Walter c. Staatsanw.
4) Vultej. l. c. §. 16 sqq. Pätz Lehnr. §. 93.
5) Vultej. l. c. §. 20 sqq.
6) Savigny Bes. §. 50. Pfeiffer pr. Ausf. 1, 294 f. 304. 309. 313; 5, 258. 259. 380 ff.; c. 2, 3. 9 X. de rest. spol. 2, 13.
7) c. 3. 4. 5. 6 C. 2. q. 2, c. 1. 2. 3. 4 C. 3 q. 1. Diese Decretalen gehören zwar zu den erdichteten, welche in die Pseudoisidorische Sammlung zu Untergrabung der erzbischöflichen und Provinzial-Synodal-Auctorität gefälscht waren, haben aber bekanntlich nichts desto weniger vollkommen bindende Kraft. Die proceßhindernde Wirkung der exc. spolii ist dagegen in unserem Partikularrecht nicht anerkannt, V. O. 17. März 1767 §. 3. Ges. 16. Sept. 1834 §. 19. Dec. S. T. C. 2, 321. Heuser Ann. 1, 167.
8) Pfeiffer pr. Ausf. 1, 310, 3, 367, 5, 253. 259. 268. 270. 273, 8, 482. 497.
9) Das. 1, 297 f. 311, 3, 368, 5, 278. Pfeiffer a. a. O. stellt zwar nur Grundsätze für die Gehaltsverhältnisse der Staatsdiener auf; indessen sind diese nicht selbstständiger Natur, sondern nur denen über die Pfründen der Geistlichen nachgebildet, so daß man hinsichtlich der hier fraglichen Zuständigkeit der Klagen vollkommen berechtigt ist, dieselben Grundsätze auch für die Geistlichen anzuwenden, wenn sie auch nicht, wie jene, ihre Bestätigung in dem Haus- und Staatsges. von 1817, der Verf. Urk. und dem Staatsdienstges. von 1831 finden.
10) Verf. Urk. 30. Mai 1860 §. 93. Von dem früher fungirenden Competenzgerichtshof war die Conflicterhebung des Staatsanwalts begründet gefunden worden, aus Gründen, nach denen die Conflicterhebung unbegründet und die Gerichte competent sein würden, wenn die vorgeschützte Einrede der Entlassung im Disciplinarwege nach dem Dafürhalten des Competenzgerichtshofs rechtlich ungegründet gewesen wäre, Heuser Ann. 5, 697 ff. Auch von der privatrechtlichen Seite erscheint aber die Nothwendigkeit der gerichtlichen Entsetzung unzweifelhaft, da ein Beneficium (Lehn) wohl durch Tod, Resignation oder Refutation, und gerichtliche Privation, nicht aber durch disciplinarische Entscheidung des Lehnsherrn aufhört; nec beneficium pertinet ad eum, qui non debet gerere officium 1. F. 21. Pätz Lehnr. §. 184. Das „non debet gerere officium" ist Sache der Cognition der Strafgerichte, denen der Ausspruch der privatio beneficii zukommt. Ursprünglich eine curia parium, die Synode, dann das Consistorium als geistliches Strafgericht, ist es jetzt das competente weltliche Strafgericht, wie es das auch für Strafsachen gegen Vasallen war resp. noch ist.

Anhang.

Von dem Schulwesen *).

§. 336. (L. §. 385. Pf. §. 417).

Historisches. **)

In vorreformatorischer Zeit kannte man in Hessen so wenig, wie in der Christenheit überhaupt, den Begriff der Volksschule [1]). Nur Klosterschulen zur Bildung der Geistlichen [2]), und Parochialschulen in den Städten (die Keime der nachherigen städtischen lateinischen Schulen) [3]), in welchen Lesen, Schreiben und das Nöthigste von der Religion, aber nichts Wissenschaftliches gelehrt wurde [4]), waren bekannt und vorhanden [5]). Die katholische Kirche war auf den Ausbau einer großen, einigen, äußeren Kirchenverfassung, nicht auf die Erbauung der Seelen der Individuen und die Bildung der Einzelnen zu Christenmenschen bedacht gewesen [6]), abgesehen davon, daß vor der Buchdruckerkunst ein Volksschul-Unterricht kaum denkbar ist. Auch die

*) Geschichte des deutschen Volksschulwesens von Dr. H. Heppe. Gotha 1858 ff. 4 Bde. 8. Band 1 enthält in der ersten Abtheilung die Geschichte des deutschen Volksschulwesens im Allgemeinen, in der zweiten Abtheilung die von Kurhessen insbesondere.

**) Richter §. 297 (§. 283). Walter §. 336. Eichhorn 2, 628 ff. Böhmer J. E. P. 5, 5.

Reformatoren dachten nicht ex professo an die Einrichtung solcher Schulen [7]), sondern wurden nur in Folge des seelsorglichen Bestrebens, durch kirchlichen Unterricht der neuen Lehre Eingang in die Herzen zu verschaffen, von selbst dahin geführt [8]), „indem der evangelisch protestantische Geist, der sich in der Kirche erhoben hatte, mit unwiderstehlicher Macht zur Begründung eines Schulwesens hindrängte, das dem evangelischen Christen als solchem, — ohne alle Berücksichtigung eines zu erwählenden Lebensberufes, — das also auch dem armen, der Gelehrtenbildung ganz fremden Landmann und dem schlichten Bürgersmann angehörte, und das lediglich um seinetwillen, weil er evangelischer Christ und Glied der Kirche war, geschaffen werden mußte“ [9]). Der der protestantischen Kirche inwohnende Charakter des Lehrhaften (§. 47. 100), welcher dem Gottesdienst wesentlich eine andere Einrichtung gab, und mit dem Bewußtsein zusammenhängt, daß die Religion Herzenssache jedes Einzelnen im Volk, nicht unmittelbar des Volkes im Ganzen sein solle, drängte Luther, sich immer wieder von Neuem an diese Einzelnen zu wenden [10]). Um an dem neuen Gottesdienst umfassend Theil nehmen [11]), um in der Kinderlehre Bibel und Catechismus gebrauchen, um, wie es der Catechismus verlangte, als Hausvater seinem Gesinde die Hauptstücke christlichen Glaubens vorhalten zu können, um die nun zugängliche heilige Schrift selbst kennen zu lernen [12]), mußte das Lesen und Lesenlernen immer mehr als dringende Nothwendigkeit erscheinen. Zunächst freilich bestand der Volksunterricht nur in den Catechisationen durch den Pfarrer [13]), den Kinderlehren oder Kinderpredigten, Kinderberichten, womit man daher die Catechismen ausdrücklich bezeichnete [14]). Gerade für diese Catechisationen wird aber, „wo Schulen sind, der Schulmeister“ [15]), und außerdem der Küster als Helfer und Stellvertreter gedacht [16]). Gleichergestalt vertrat den Pfarrer der Küster als Lector [17]).

An diese Stellvertretung des Pfarrers durch den Küster knüpfte sich der Beruf des Letzteren als Schullehrer, das Schulmeister-Amt, das sonach ein ganz eigentlich kirchliches wurde, und bei confessioneller Spaltung der Kirche einen confessionellen

Charakter von selbst annahm [18]). Der Küster (Schulmeister) [19]) sollte den Catechismus-Unterricht und den Gottesdienst dadurch unterstützen und fördern, daß er der Jugend Anleitung zum Lesen von Bibel, Catechismus und Gesangbuch, und zum Singen gab. Das Lesenlernen hatte somit keinen selbstständigen Zweck, keine formale Bedeutung, sondern lediglich die materielle eines Hülfsmittels zum kirchlichen Unterricht. Von Schreiben und Rechnen war darum noch gar nicht die Rede.

Diese materielle Bedeutung des Volksschulunterrichts als ausschließlichen Hülfsmittels zu kirchlicher Erziehung konnte der Natur der Sache nach nicht länger bestehen, als es eben wesentlich nichts anderes für das Volk zu lesen gab, als Bibel, Catechismus, Gesangbuch und allenfalls Calender; so lange war es möglich, die formale Fähigkeit zu lesen nur diesem materiellen Zweck unterthan zu erhalten. Eben so mußte man sie ihm so lange unterthan erhalten wollen, als die materielle Bildung überhaupt vorzugsweise durch kirchliche Elemente genährt war. Beides dagegen, das Können und das Wollen, mußte in dem Grade abnehmen, in welchem andere materielle Interessen, als die kirchlichen, die formalen Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens in Anspruch nahmen, resp. als berechtigt anzuerkennen waren. Schon der Schreib- und Rechnenunterricht konnte als ein zu kirchlichen Zwecken dienender nicht aufgefaßt werden, und seine Aufnahme unter die Lehrgegenstände mußte den Küster hinter den Schulmeister zurücktreten lassen [20]). Es galt damit nicht mehr der Ausbildung des Christenmenschen zu dem kirchlichen Leben, sondern der Vorbereitung des Menschen zum bürgerlichen Leben. Und je breiter die Spuren dieses bürgerlichen, je enger und flacher die des kirchlichen Lebens wurden, desto mehr mußte die Schule bürgerliches, desto weniger kirchliches Institut werden. Daß die zweite Hälfte des achtzehnten (philosophischen) Jahrhunderts dieser Richtung nur förderlich sein konnte, leuchtet ein. Die abweichende Auffassung des inneren Zwecks der Volksschule hatte denn auch eine neue Ansicht über die äußere Organisation und die Begründung des Rechts zur Anlegung zur Folge. Indem man das Schreiben

und Rechnen für nothwendige Gegenstände des Unterrichts erklärte, durfte der Küster, der auch Schulmeister sein sollte, nur mit Rücksicht darauf bestellt werden, d. h. so daß er zu diesem Unterricht tauglich war [21]). Ja man mußte bald finden, daß selbst unter dieser Bedingung nicht jeder Küster Schulmeister sein konnte, sondern daß für den letzteren eine Vorbereitung erforderlich sei, welche der Küster nicht bedurfte. Zu dem Ende wurde eine gewisse Anzahl solcher junger Leute, die sich zu Schulmeistern auf dem Lande vorbereiten wollen, dergestalt im Lyceo (zu Cassel) aufgenommen, daß sie unter der nöthigen Aufsicht allen für einen Schulmeister nöthigen Unterricht rc. erhielt [22]). Die Vorbereitung im Seminar gab einen vorzüglichen [23]) Anspruch auf Anstellung als Schulmeister, dergestalt, daß nun nicht mehr der kirchliche Beamte, der Küster, den Pfarrer unterstützte und nebenher Schulmeister, sondern umgekehrt der bürgerliche Beamte, der Schulmeister, nebenher kirchlicher, d. h. Küster rc. war.

Die Aufsicht über den den Pfarrer im Catechismusunterricht unterstützenden Küster hatte sich in der Kirche von selbst gemacht; sie konnte eben der Natur der Sache nach nur dem Pfarrer zustehen. Mit der Veränderung in der Stellung des Küsters, der zum bürgerlichen Beamten, zum Schulmeister, wurde, mußte auch die beaufsichtigende und leitende Behörde in allen Instanzen die Stellung eines dem Staatsorganismus angehörenden Organs gewinnen, beziehungsweise Hülfsbeamte des Staats werden. Katholische Schulen konnten der geistlichen Oberbehörde des protestantischen Landes zudem nicht untergeordnet werden. Schon 1805 wurde daher in dem Oberschulrath eine halb aus weltlichen und halb aus geistlichen Mitgliedern zusammengesetzte staatliche Oberbehörde, der sämmtliche Schulen des Landes unterworfen sein sollten [24]), ernannt [25]). Durch das Org. Ed. von 1821 trat für die Leitung des Schul- und anderen öffentlichen Erziehungswesens an die Stelle des Oberschulraths die durchaus weltliche Provinzialregierung [26]), wenn gleich die Aufsicht auf den ganzen Religions-Unterricht, die Visitationen der Schulen auf dem Lande mit Rücksicht auf Re-

ligion durch die betreffenden Superintendenten und Inspectoren den Consistorien vorbehalten blieben [27]). Auch die Umgestaltung der Organisation der Regierungsbehörden hat daran nichts geändert. Dem Regierungsdirector, dem die alleinige Entscheidung zukommt [28]), steht für Unterrichtsangelegenheiten ein außerordentlicher Referent zur Seite [29]), der nach den Worten des Gesetzes nicht etwa Geistlicher sein muß [30]).

Aus alle dem folgt eben so unverkennbar, daß das kirchliche Element in der Schule historisch das ursprüngliche, als daß das bürgerliche mit innerer Nothwendigkeit, nicht zufällig oder vermöge abstracter Theorie zugetreten, und die daraus hervorgehende Mischung staatlicher Einwirkung und kirchlicher Fürsorge [31]) nicht zu tadeln ist [32]). Erst hinterher [33]) hat die Theorie das geschichtliche Resultat, wonach „dem Landesherrn theils als Staatsoberhaupt, theils als oberstem Bischof unbestrittener Maßen nicht allein das Oberaufsichtsrecht über die Schulen überhaupt, sondern auch, abgesehen von den durch confessionelle Verschiedenheit begründeten Modificationen das Recht der Leitung des öffentlichen Schulwesens zusteht" [34]), aus dem allgemeinen Staatszweck [35]), der Sorge für das öffentliche Wohl ꝛc. als einen Theil der staatlichen Polizeigewalt [36]), beziehungsweise als ein eigenes Unterrichtsregal [37]) zu rechtfertigen gesucht [38]).

In dem Landtags-Abschied vom 9. März 1831 §. 6 Nr. 3 ist ein Gesetz über das Landschulwesen unter die landständischen Desiderien aufgenommen [39]). Demgemäß wurde dem am 20. November 1833 eröffneten Landtag ein Gesetzentwurf über das Volksschulwesen vorgelegt [40]), darüber Bericht erstattet [41]), discutirt [42]) und mit vielfachen Modificationen angenommen [43]). Auf demselben Landtag noch, im Jahre 1835, wurde das Gesetz in neuer Redaction vorgelegt [44]), darüber berichtet [45]), berathen [46]), dasselbe aber nicht erlassen [47]). Ein weiterer umfassender Gesetzentwurf ist seitdem nicht wieder vorgelegt. Vielmehr hat man sich darauf beschränkt, einzelne der gesetzlichen Regulirung besonders bedürftig scheinende Punkte in einzelnen Gesetzentwürfen zu behandeln, so 1837 [48]), 1840 [49]), 1842 [50]),

ohne daß jedoch ein Gesetz zu Stande gekommen wäre. Die Quelle des Volks-Schulrechts sind daher im Allgemeinen außer einzelnen älteren und neueren Verordnungen und Ausschreiben allgemeine Rechtsgrundsätze und Praxis.

1) Heppe a. a. O. 1, S. 1 ff. 282 f.
2) Weber, Geschichte der städtischen Gelehrtenschule zu Cassel. Cassel 1846. S. 2 ff.
3) Darüber vgl. besonders Heppe Beiträge zur Geschichte und Statistik des hessischen Schulwesens im 17. Jahrhundert Cassel 1850. 8. (Viertes Supplementheft zur Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde).
4) Weber a. a. O. S. 11.
5) Landau, Beitrag zur Geschichte der Bürgerschulen des Mittelalters (in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. 4, 275) weißt die Existenz solcher Schulen in Cassel, Homberg, Marburg, Amöneburg, Volkmarsen, Naumburg, Grünberg, Alsfeld, Gelnhausen, Frankenberg (s. Schminke mon. hass. 2, 683 ff.), Witzenhausen, Staufenberg, Hofgeismar, Biedenkopf und Korbach durch Zeugenunterschriften von rectoribus, provisoribus oder magistris scolarium, puerorum oder parvulorum nach, erinnert aber daran, wie selten gleichwohl die Kunst zu lesen und zu schreiben gewesen sei, so daß selbst Landgraf Ludwig I. (1413–1458) noch keine verstand.
6) Heppe 1, 3.
7) Die Homberger Ref. O. (oben §. 8 a. E.) steht ganz vereinzelt und ist nicht ausgeführt. Was die K. O. v. 1532 (Richter 1, 163) und die Vis. Ordn. 1537 Art. 13 (L. O. 1, 105) von Schulen enthalten, bezieht sich auf die städtischen Schulen.
8) Heppe 1, 3 ff.
9) Heppe 1, 11 ff.
10) 1518: „Auslegung deutsch des Vater unsers für die einfältigen Laien, nicht für die Gelehrten." 1520: „Kurze Form, die zehn Gebote, Glauben und Vater Unser zu betrachten," wiederum „für den gemeinen Christenmenschen." In der „deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes," 1526, ist wieder der Gedanke vorherrschend, dem Einzelnen etwas zu geben, und derselbe Gedanken läßt dem Reformator „aufs erste im deutschen Gottesdienst einen groben schlechten, einfältigen, guten Catechismus vonnöten" erscheinen, der 1529 ans Licht trat, der kleine als Darstellung der christlichen Hauptstücke, „wie sie ein Hausvater seinem Gesinde einfältiglich vorhalten soll." Die Uebersetzung der heiligen Schrift in das deutsche gehört nicht am wenigsten hierher.

11) §. 229 N. 4.
12) §. 10 N. 8.
13) §. 97 N. 1.
14) Heppe 1, 15.
15) K. O. 1566 III. 16 [1, 302] s. §. 97 N. 2.
16) Heppe 1, 17 ff. oben §. 112 Note 1 ff. Böhmer J. E. P. 1, 27 §. 16.
17) §. 204.
18) Daß die durch die Concordienformel 1580, resp. bei uns durch das Bekenntniß von 1607 ausgesprochene confessionelle Spaltung ein zweites Interesse gewesen sei, welches die Errichtung eigentlicher Volksschulen oder christlicher Pfarrgemeindeschulen nothwendig machte, s. Heppe 1, 25. Wir glauben dieser Spaltung für uns in Hessen nur den im Text gedachten Einfluß zuschreiben zu können. Wenn seit 1605 bei uns mehr für Schulen geschehen (?), so lag das an des Landgrafen Moritz Eifer für Lehre und Unterricht an sich, der sich gleichmäßig würde geltend gemacht haben, wenn auch die kirchliche Spaltung nicht eingetreten wäre. Von der Schulvisitation auf den Conventen ist in den legibus conventuum classicorum [1621] noch nicht die Rede (§. 184 N. 4), was auf eine gehobenere Cultur des Schulwesens eben nicht schließen läßt.
19) Erst seit der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts so genannt. Heppe 1, 30. Vgl. N. 15. Schullehrer ist nach der Sprache der älteren Gesetze der Lehrer an der Stadtschule.
20) Wenn es in dem C. A. vom 10. Oct. 1738 [4, 532] heißt, daß „an denen wenigsten Orten, sowohl in Städten als Dörfern publique Rechenstunden gehalten, sondern die Rechen-Kunst nur in privat Stunden gelehret würde, daher es dann komme, daß armer Leute Kinder, denen in ihrem künftigen Leben die Rechenkunst guten Nutzen bringen könnte, es sei bey Erlernung der ein- oder anderen Handthierung, oder wann sie in Kriegsdiensten gebraucht werden, gar nichts lernen, weil ihre Eltern das privat Geld nicht geben könnten," so ist darin ein bisher unbekannter Factor anerkannt, der Nutzen für das Leben bei Erlernung der ein oder anderen Handthierung ꝛc., oder genereller ausgedrückt, für die bürgerliche Stellung. Das C. A. vom 1. Febr. 1726 §. 23 [3, 986] fand das Amt des Schulmeisters noch darin, „die Kinder im Beten und Catechismo gebührend zu unterweisen."
21) C. A. 10. Oct. 1738 [4, 532]. Plerumque custodes sunt rudes, ad institutionem iuventutis ineptissimi et ita comparati, ut vix pastores ovium pecudumque esse queant. Böhmer J. E. P. 1, 27 §. 16.
22) Avertissiment 6. Oct. 1779 [6, 985].
23) C. A. 24. Aug. 1782 [6, 1083]. Der 1834 vorgelegte Volksschulgesetz-

entwurf wollte die Bildung auf einem inländischen Seminar zu einer nothwendigen Bedingung machen, ein inländisches Schulamt zu bekleiden.

24) E. G. R. P. 23. Aug. 1805 [8, 259]. Reg. 17. Febr. 1818 (S. 12). Nur diejenigen Schulen waren ausgenommen, für welche eine Specialdirection bestand. Heppe, Volksschulw. 1, 334. Der E. G. R. P. 13. Dec. 1814 (S. 97) weißt Processe in Schulsachen im Fürstenth. Fritzlar vor die Regierung, nicht Schulsachen überhaupt. Für Fulda wurde 1816 eine ähnlich zusammengesetzte Behörde als Schul- und Studiendirection errichtet. V. O. 28. Dec. 1816 §. 49 ff. (S. 127).

25) H. B. 27. Juni 1805 [8, 245].

26) §. 59, 4 (S. 42). In unterster Instanz der Kreis- (Land-) Rath. §. 88, 9 (S. 51).

27) §. 66 1 und 6 (S. 45), in katholischen Schulen dem Bischof Reg. 31. August 1829 §. 3. (Ges. S. 1834 S. 5). Vgl. M. B. 16. Dec. 1822. 7455 oben §. 17 Note 18. Die Visitationen der Superintendenten sind keine eigentlichen Schul-, sondern die Kirchenvisitationen (§. 173).

28) V. O. 7. Juli 1851 §. 12 (S. 29).

29) Das. §. 11, 22 (S. 29, 30).

30) Thatsächlich ist er es bis jetzt immer gewesen, wie denn auch nach §. 58 des O. E. v. 1821 (S. 42) der Regierung als außerordentlicher Rath zur Bearbeitung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts ein Geistlicher zugeordnet werden sollte.

31) „Wie Vater und Mutter die häusliche Erziehung gemeinsam leiten, so haben Staat und Kirche gemeinsam die öffentliche Erziehung des Volks zu pflegen.“ Bluntschli, allgem. Staatsr. S. 572.

32) Auch die „Grundrechte“ Art. 6 (§. 22–28) Ges. S. 1849 S. 4 sind im Wesentlichen nicht weiter gegangen: „Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben“.

33) Der Westph. Frieden art. 5 §. 31 sieht die betreffenden Rechte noch als Annexa des Relig. Exercitiums an: Cuiusmodi annexa habentur institutio consistoriorum ministeriorum tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum. Es ist dabei wohl nur an die Stadtschulen zu denken, aber, wenn diese unter diesem Gesichtspunkte aufgefaßt werden, Gleiches um so mehr bei den Volksschulen der Fall. Vgl. auch art. VII. §. 2.

34) Fisci Pr. c. Gem. Besse [6723] O. A. G. B. 26 Sept. 1840. Str 3a 316. Vf. Urk. 1831 §. 137. 1852 §. 105. 1860 §. 111.

35) Heineccius de iure principis circa civium studia. 1738. §. VI.: Jus hoc principis fluit ex natura et fine societatis civilis. §. XV.: Vindiciae huius iuris adversus canonistas. Jordan, Versuche

S. 131 ff. Landt. Vh. 1831 Beil. 56 (Schomburg). 1833 Beil. 252 (Endemann).

36) Berg, Handb. des Polizeirechts 2, 303 ff.

37) Klüber, öff. R. 2 §. 499 ff.

38) Strippelmann, bem. Entsch. 3a, 282 ff.

39) Ges. S. 1831 S. 96. Vgl. Ldt. Vh. 1831 Abth. 7, S. 1341, Beil. 56 Abth. 7 S. 1481.

40) Anl. 9. Ldt. Vh. 1833 Bd. 1.

41) Anl. 252 (Endemann). Ldt. Vh. Bd. 4.

42) Das. Nr. 64, 65, 66, 69, 70, 78.

43) Das. Nr. 70. S. 13.

44) Anl. 311 Bd. 5.

45) Anl. 362 Bd. 6 (Endemann).

46) Das. Nr. 116 S. 6 ff. 120 S. 5 ff.

47) Der Landtag wurde 6. April 1835 entlassen.

48) Ges. Entw. über Verbesserungen des Volksschulwesens Beil. 173 im Beilageband 2 der L. V. 1836. Bericht das. Beil. 258 (Hoffmann). Discuss. Ldt. Vh. 1836 Bd. 3 Nr. 65 S. 18 ff. Nr. 66 S. 5 ff. Weiterer Bericht (Endemann) 1836 Beil. Bd. 3, Beil. 340. Disc. Nr. 76 S. 1 ff., Nr. 97, 98. —

49) Ges. Entw. über die Trennung der Schulverbände, sowie über die Gehülfen und die Pensionirung der Schullehrer. Ldt. Vh. 1839 Beil. Bd. 2, 243. Bericht (Bähr) das. 261, weiterer Bericht (Bähr) 3, 283, dgl. 3, 295, dgl. (Rehm) 3, 316. Disc. Nr. 77, 78, 88, 93, 95—98, 104, 105, 106. Ueber den Erlaß des Gesetzes wurde im Landtags-Absch. 19. Aug. 1841 §. 2 Nr. 2 landesherrliche Entschließung vorbehalten (Ges. S. S. 46).

50) Ges. Entw. über die Trennung der Schulverbände, die Schulpflichtigkeit und die Schulversäumnißstrafen, sowie über die Gehülfen und die Pensionirung der Schullehrer. Beil. 153. Auch hier ist die landesherrl. Entschl. vorbehalten geblieben. L. A. 3. April 1844 §. 2 (S. 6).

Erster Abschnitt.

Oeffentlich rechtlicher Theil.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 337. (L. §. 386. 390. 398. Pf. §. 418. 430. 443).

1. Oeffentliche Schulen.

Bildung des Schulverbandes.

So lange die Schule nur kirchliche Sache und zum Amt des Küsters gehörig war, fiel die Frage nach dem Recht Schulen errichten und verändern, resp. Schulgemeinden oder Schulverbände bilden und trennen oder vereinigen zu dürfen, ganz mit der nach Errichtung der Pfarreien (§. 157) oder Veränderungen der Pfarreien (§. 158) zusammen. Die Schulgemeinde, resp. der Schulverband war identisch mit der Kirchengemeinde oder dem Kirchenverband, oder richtiger gesagt, es gab einen Schulverband, der etwas anderes, als der Kirchenverband gewesen wäre, gar nicht und konnte daher ein solcher selbstständig weder gebildet noch geändert werden. Jedes Kirchspiel hatte einen Schulmeister in seinem Küster; nirgends hatten etwa die Filialgemeinden oder gar auswärtige Eingepfarrte ihre besondere Schule [1]). Eine anderweite Eintheilung der Schule kam daher nur vor, wenn der Landesherr Namens der Kirche eine anderweite Bestimmung der Pfarrei eintreten ließ [2]). Alle Leistungen zu Schulzwecken, sei es zu Erbauung ꝛc. der Schulhäuser oder Salarirung der Schulmeister, beruhten danach auf dem Kirchenverband und waren persönliche Lasten der Parochianen (§. 285), an denen zu einer fremden Confession Gehörige resp. Juden nur vermöge des Katholicitätsprincips Theil nehmen mußten (das. u. §. 125), ohne an der Schule selbst Theil zu haben.

Sobald die Schule materiell ein von der Kirche gesondertes Dasein zu erhalten anfing, mußte sich auch das Bedürfniß von

der Organisation der Kirche unabhängiger Schulverbände und der Bildung eigener nicht mit den Parochialgemeinden zusammenfallender Schulgemeinden geltend machen. Die nur an den Lasten Theil nehmenden Außerconfessionellen nehmen, nachdem die Schulpflicht keine kirchliche mehr, sondern eine bürgerliche geworden ist, auch an der Schule selbst Theil und die Schulgemeinde besteht daher nicht mehr aus den Parochianen oder Kirchenmitgliedern allein, sondern aus den Ortsangehörigen oder (bürgerlichen) Gemeindemitgliedern überhaupt [3]), sie fällt insofern nicht mehr mit der Kirchen- sondern mit der politischen Gemeinde zusammen [4]), ohne daß jedoch deren Organisirung auch sie befaßte und damit die Schule eine örtliche Anstalt würde [5]).

Das Recht, neue Schulen anzuordnen, die bestehenden anderweit einzurichten (neue Lehrerstellen einzurichten) und neue Schulgemeinden oder Schulverbände zu bilden, ist jetzt Sache des Landesherrn Namens des Staats [6]). Die Anfangs unmittelbare [7]) Ausübung desselben hat er sich jedoch nicht vorbehalten, wie das Recht der Bildung oder Veränderung der Kirchenverbände (§. 133 N. 5), sondern den Mittelbehörden, Oberschulrath [8]), jetzt Regierungen [9]) übertragen. Das Ziel, für jede Ortsgemeinde eine besondere Schule, und für bevölkertere deren mehr oder doch mehr Classen anzuordnen, läßt sich beim Mangel der nöthigen Mittel nicht durchführen [10]).

Die Regierung verfügt bei vorhandenem Bedürfniß nach ihrem freien Ermessen ohne Mitwirkung oder Einmischung der Gemeinde [11]). Bis jetzt war als Aufgabe betrachtet, wenigstens für jede, $\frac{1}{2}$ Stunde und darüber von der Muttergemeinde entfernt liegende, Gemeinde eine eigene Schule anzuordnen [12]), und in bevölkerten Orten eine Klassenvermehrung oder auch eine zweite Schule, sobald die Zahl der Kinder [13]) oder sonstige Verhältnisse es angemessen erscheinen ließen [14]).

Die Gemeinde hat, ganz so wie die neue Pfarrgemeinde die Kosten der neuen Pfarrgemeinde, die Kosten der neuen Schulgemeinde, resp. der veränderten Einrichtung zu tragen [15]). Während aber bei Veränderung des Kirchen-

verbandes die Lasten des alten Kirchenverbandes von selbst aufhören, also die neu gebildete Kirchengemeinde nicht mehr beiträgt zu den Kosten des alten (aufgehobenen) Kirchenverbandes, bleibt bei der Errichtung einer neuen Schule innerhalb des Kirchenverbandes dieser bestehen und damit auch die daraus entspringende Last des Beitrags zu dem Schulhausbau und Salar des Schulmeisters der Mutterkirche[16])

1) Heppe, Volksschulwes. 1, 287, 307.

2) Die Einwohner zu Herges in der Grafschaft Schmalkalden z. B. mußten Anfangs ihre Kinder nach Viernau zur Schule schicken. „Nachdem aber (so erzählt Geisthirt in seiner Chronik von Schmalkalden) Herges im Jahre 1628 seinen eigenen Pfarrer erlangt, wurde hier auch ein besonderer Schuldiener constituirt." Heppe a. a. O. 287.

3) Der confessionelle Charakter der kirchlichen Schule (Heppe Volksschulw. 1, 312. 324. 335, Beiträge 2c. S. 19 ff.) ist jedoch nur sehr nach und nach langsam der „bürgerlichen" Schule gewichen. In dem Privil. vom 22. März 1786 den röm. katholischen Gottesdienst in Cassel betr. [7, 49] wird §. 6 den Katholiken keine öffentliche Schule gestattet (vgl. Concess. für Hanau 1788 §. 6, L. O. 7, 222); in dem Privil. für die Lutheraner 12. Mai 1786 §. 7 [7, 66] es soviel die Schule betrifft bei dem gleichen Inhalt der vorherigen Concessionen von 1731, 1751 und 1760 belassen. Nach 1791 dürfen Kinder aus gemischten Ehen nicht von dem Schulmeister der Confession unterrichtet werden, welcher der Vater nicht angehört, M. E. A. 10. Juni 1791 [7, 460]. — Erst das R. A. 27. März 1804 [8, 165] geht von anderen Grundsätzen aus. Die V. O. 14. Mai 1816 §. 4 (S. 57) verpflichtet sämmtliche jüdische Glaubensgenossen ohne Unterschied, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen der Christen, mit Ausnahme der für den Rel. Unterricht bestimmten Stunden zu schicken. Vgl. Kurf. Vf. 1. Oct. 1816 Nr. 2 (S. 105). V. O. 23. Dec. 1823 §. 12 (S. 88). Durch allerhöchsten Beschluß wurde 1822 verfügt, daß bei der einzuleitenden besseren Einrichtung der Schulanstalten ferner weder die bisherige Abtheilung nach den Kirchengemeinden desselben Glaubensbekenntnisses an einem Orte, noch überhaupt der Unterschied zwischen den evangelischen Glaubensparteien, vielmehr das Erforderniß eines zweckmäßigen Unterrichts berücksichtigt werden soll, auch die an einem und demselben Orte befindlichen Schulen gleicher Gattung, soweit als thunlich, in eine angemessene Verbindung als Classen einer Anstalt, unter Beobachtung der nöthigen Absonderung der Knaben und Mädchen zu bringen seien, M. A. 30. Juli 1822 (Gs. S. S. 29).

4) Strippelmann 3a S. 295. O. A. G. E. 1843. 8233 Kressenbach c. Fisci Pr., das. 327.
5) M. B. 14. Mai 1836. 4267, 29. Aug. 1837. 6496 abgedruckt in der off. Ausg. der Gem. Ordn. S. 104. 105. M. B. 31. Mai 1836. 4821, 16. April 1837. 3458.
6) Str. 3a 282 ff.
7) Fürstl. Res. 15. Febr. 1701 [3, 460], 13. Mai 1712 [3, 691].
8) Regul. 17. Febr. 1818 pos. 1 (S. 12).
9) Org. Ed. 1821 §. 59. 4 (S. 42). V. O. 7. Juli 1851 §. 14 (S. 29): Den Regierungen wird ferner zugewiesen 1. die Gründung neuer Schulstellen und die Umbildung der bestehenden Schulverbände.
10) Lt. Vh. 1833 Bd. 4 Beil. 252 S. 6 ff.
11) M. B. 7. Mai 1836. 4251, 14. Mai 1836. 4267, 29. Aug. 1837. 6496 (Gem. Ordn. Octavausg. S. 104 ff.), 31. Mai 1836. 4821. M. B. 21. Juli 1843. 7311. O. A. G. D. 3. Juli 1838. 4813 Stadt Rotenb. c. Fisci Pr. (Str. 3a S. 303), 25. Mai 1842. 8308 Wege u. Cons. c. Fisci Pr. (das. S. 325). Die Gemeinde hat so wenig eine Mitwirkung, wie bei Errichtung oder Veränderung der Pfarreien (§. 157 f.). Nur hinsichtlich des der Gemeinde obliegenden Kostenpunktes steht zunächst ihr die Anordnung über das wie der Aufbringung der neuen Ausgabe nach §. 61 der Gem. O. zu, S. d. vorhin alleg. M. B. und O. A. G. B. 19. Nov. 1818 Fisci Pr. c. Fritzlar.
12) M. B. 9. Oct. 1823. 6173.
13) „Gesammtzahl der zu gleicher Zeit zu unterrichtenden Kinder" R. B. 14. Mai 1836. 1197 Sch. Pr.
14) Dahin gehört insbesondere der Fall, daß confessioneller Rücksichten halber an katholischen Orten evangelische Pfarreien und Schulen gebildet werden und umgekehrt, Fritzlar, Allerh. Rscr. 11. Aug. 1824, Volkmarsen rc. Den Juden eines Orts oder mehrerer benachbarter Orte steht frei, eine eigene öffentliche und mit geprüften Lehrern gehörig zu besetzende Schule, unter der Aufsicht des Vorsteher-Amtes sowie des Kreisrathes und unter der Leitung der Regierung, mit Genehmigung der Regierung einzurichten V. O. 30. Dec. 1823 §. 12 (S. 88), Ges. 29. Oct. 1833 §. 12 (S. 147). Die Regierung ist berechtigt, die Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen, also hinsichtlich der Besoldung des Lehrers und des zu entrichtenden Schulgeldes die Bestimmungen zu treffen, unter welchen jene Genehmigung ertheilt wird, Beschl. des Ges. St. Min. 5. Dec. 1848. 298. Nach M. B. vom 29. Sept. 1859. 999 und 2809 kann nach den den Staatsbehörden innerhalb der gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten gesetzlich gegebenen Stellung die Bestimmung der Lehrergehalte, sei es bei Ertheilung der Gestattung zur Errichtung einer vollständigen öffentlichen Schule oder während des Bestandes einer solchen nach Maß-

gabe der an den Lehrer zu stellenden Anforderungen und der Leistungsfähigkeit der betr. Synagogengemeinden, in Hinblick auf die §§. 44 und 45 der V. O. vom 30. Dec. 1823 und den §. 12 des Gesetzes vom 29. Oct. 1833, als von der Einwirkung der gedachten Behörden ausgeschlossen nicht angenommen werden. — Hiernach ist vorkommenden Falles die Erhöhung der Gehalte israelitischer Lehrer angeordnet worden, und wurde der Mehrbetrag, wenn Erhöhung des Schulgeldes nicht geeignet erschien, der Kasse der Synagogen-Gemeinde auferlegt.

15) S. darüber unten §. 361.

16) O. A. G. B. 29. Juni 1855. 4017 Dilschhausen c. Weitershausen, Ann. 3, 737 ff. — Anfangs sah man die Bildung neuer Schulen innerhalb des Kirchenverbands als eine Aenderung des letzteren in tantum an, welche von selbst zur Folge habe, daß die neue Schulgemeinde von weiteren Beiträgen für den Schulmeister der Muttergemeinde verschont bleibe, s. die Note 7 alleg. Resolut. und besonders C. R. 15. Nov. 1715 [3, 776]. Das C. A. 28. Febr. 1766 hat dagegen andere Grundsätze sowohl hinsichtlich der Schulhausbaukosten (§. 8), als der Beiträge zur Schullehrer-Besoldung der Mutterschule (§. 9) aufgestellt, wonach die Beitragspflicht fortdauert und nur die Accidenzien dem Schulmeister der alten Gemeinde abgehen. Hiernach müßte bei Errichtung einer eigenen Schule für die Filialgemeinde eine besondere Dispensation von dem Gesetz eintreten, wenn die Beitragspflicht aufhören sollte. Man hat dieselbe früher leicht gegeben, M. B. 9. Oct. 1823. 6173 z. B. zu der Trennung der Gemeinden Atzelrode und Wüstenfeld nebst den Höfen Altenteich und Ellingerode von der Schule zu Braach, Rescr. vom 14. Juli 1824. Allerh. Bschl. 24. Aug. 1825. 5124 betr. die Auflösung des Schulverbandes zwischen den Gemeinden Crumbach und Ochshausen. M. B. 16. Mai 1826. 2916 Mörshausen und Sipperhausen betr. Vgl. Regierungs-Berichte 11. Sept. 1827 Motzfeld und Hilmes betr., dgl. Wallenstein und Ober- und Nieder-Appenfeld bzhw. Oberhülsa betr. Schon vor der Vf. Urk. von 1831 §. 96 (1852 §. 76, 1860 §. 81) war man jedoch mit Ertheilung solcher Dispensationen schwierig geworden und verwies beim Mangel gütlicher Vereinigung auf eine zu erlassende gesetzliche Bestimmung: M. B. 25. August 1827. 3202, 15. Dec. 1827. 5492 Wallenstein betr., 13. Febr. 1830. 826 Pfaffenhausen und Borken betr. M. B. 25. August 1827. 2479 Hilmes und Motzfeld betr. M. B. 25. August 1827. 6901 Frielendorf und Linsingen bzhw. Spieskappel betr. Die betr. Gesetzentwürfe §. 336 N. 40—50 hatten eben diese Frage zum Gegenstand, die somit noch nicht erledigt ist.

§. 338.

2. Privatunterricht.

Die zweite Richtung, in welcher sich das Staats-Schulrecht (§. 336 Note 34 ff.) äußert, ist die Aufsicht über das Privat-Unterrichtswesen. Jedem steht das Recht zu [1]), nicht nur selbst seine Kinder zu unterrichten, sondern auch Anderen Unterricht zu ertheilen [2]). Sobald aber dieser Unterricht schulmäßig betrieben [3]), in einer Privatschule ertheilt werden soll, unterliegt er dem Aufsichtsrecht des Staates [4]). Insofern der Unterricht überhaupt den öffentlichen Schulen correlate Gegenstände begreift und nicht etwa sich bloß auf weibliche oder sonstige Handarbeiten bezieht [5]), bedarf es zu der von der Regierung zu ertheilenden Erlaubniß einer vorgängigen genauen Prüfung [5a]). Von diesem Erforderniß vorgängiger Prüfung sind jedoch frei überhaupt solche, die in einem öffentlichen Lehramte ihre Befähigung genügend an den Tag gelegt haben. Von dem Erforderniß besonderer Erlaubniß zum Religionsunterricht sind frei die Geistlichen und die bereits gehörig geprüften Candidaten der Theologie [6]). — Die Erziehungs-Pensions-Anstalten stehen gleich den Privatschulen unter der Aufsicht der öffentlichen Schulbehörden [7]). Es versteht sich, daß außer der intellectuellen Befähigung des Privatschullehrer-Adspiranten auch dessen moralische in Betracht kommt und nöthigenfalls nachgewiesen werden muß [8]). Insbesondere ist die Errichtung von Privatschulen nur dann zuzulassen, wenn über die der Art der Schule entsprechende wissenschaftliche, pädagogische und sittliche Befähigung des betreffenden Lehrers genügende Nachweisungen erbracht sind [9]).

Ueber die Prüfungen s. unten §. 348 und über die Visitationen §. 357.

Amtliche Ueberwachung des durch einen Informator, eine Gouvernante ertheilt werdenden Unterrichts hat zu unterbleiben, so lange nicht dringender Grund zur Annahme vorhanden ist, daß die Leistungen hinter denen der Ortsschule zurückbleiben [10]).

1) Daß man dieses Recht dahin hat mißverstehen können, als berechtige es, wie ein wohlerworbenes Privatrecht zur Klage wider den Staat, falls derselbe der Ausübung durch Verweigerung der Zulassung zu den erforderlichen Prüfungen Hindernisse entgegensetze (reprobirt durch O. A. G. B. 10. Jan. 1836 in S. Fisci Pr. c. Denhard, abgedruckt bei Henkel Rechtsfälle S. 15, Pfeiffer pr. Ausf. 5, 575 ff.), ist nur Beweis dafür, wie sehr man den Begriff eines „Privatrechts" verkennen konnte. Das O. A. G. E. nennt es ein unvollkommenes; richtiger wäre wohl, es zwar als das Recht der Staatsbürger, aber nicht als Privatrecht anzuerkennen, ein Unterschied, der auch sonst oft verläugnet wird.

2) Zum Privatunterricht in einzelnen Wissenschaften, Sprachen und Künsten ohne Zusammenhang mit dem Lehrplane einer Schule ist weder eine besondere Gestattung, noch eine vorgängige Prüfung erforderlich, St. M. A. 15. Nov. 1827 §. 1 a. E. (S. 53). Ausnahme hinsichtlich jüdischer Privatlehrer s. V. O. 30. Dec. §. 12 (S. 88).

3) Wenn sich mehrere Familien einen gemeinsamen Hauslehrer halten, ist die Frage, ob eine der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörden unterliegende Schule anzunehmen sei, verschieden beantwortet. Verneint durch M. B. 8. April 1834. 3174, bejaht falls es mehr als 2 Familien sind, M. B. 26. Febr. 1852. 1978, falls mehr als 3 Familien Ges. Entw. 1833 §. 9 s. oben §. 336 N. 40.

4) Die älteren gesetzlichen Bestimmungen (constitutio de ratione et ordine informationis puerilis in paedagogeis et inferioribus Hassiae scholis, cap. VIII, Weber Beil. S. 33. Schulordn. 1618 c. 8, 1656 c. 11 [2, 332]. Auch sie binden die Haltung solcher teutschen oder lateinischen Schulen an die Einwilligung der Obrigkeit bzhw. des Ministerii und der Obrigkeit, und wollen sie der allgemeinen Disciplin und Schulzucht conform und ähnlich wissen, sowie sie dieselben der Aufsicht der Prediger und des Rectors unterstellen) beziehen sich natürlich zunächst und direct nur auf Nebenschulen den Stadtschulen gegenüber. Vgl. Heppe Volksschulw. 1, 301 ff. 313. 328. Beiträge &c. S. 27 f. Weber, Gesch. der städt. Gelehrtenschule zu Cassel S. 125. 164. 189. 192.

5) M. A. 15. Nov. 1827 §. 1 (S. 53). Schönschreiben gehört nicht dahin, Schulordn. 1656 §. 1 [2, 332]. M. B. 2. Aug. 1838. 7964.

5a) M. A. 15. Nov. 1827 §. 1. Falls der Nachsuchende nur in einem einzelnen Fach unterrichten will (Rechnen &c.) genügt die Prüfung in diesem ohne Nachweis der Gesammtbefähigung, M. A. 18. Aug. 1838. 8252.

6) M. A. 15. Nov. 1827 §. 1. Es ist das ein altes Recht der Theologen; Motive zu dem emend. Ges. Entw. 1833 Beil. 311. Zöglingen des israelitischen Schullehrer-Seminars wird die Ermächtigung sich als Privatlehrer zu habilitiren, nur ertheilt, wenn dieselben zum mindesten drei

Jahre eine öffentliche Schulstelle der Provinz versehen haben, R. B. 24. Juni 1843. 1755.

7) M. A. 15. Nov. 1827 §. 1.

8) Durch Zeugnisse über bisheriges Wohlverhalten Seitens des betr. Predigers resp. Staats- oder Gemeindebeamten.

9) Das Zeugniß über eine in Gemäßheit des St. M. A. 15. Nov. 1827 bestandene Prüfung kann bei jener Beurtheilung als allein entscheidend schon um deßwillen nicht betrachtet werden, weil dasselbe nur über die Kenntnisse des Geprüften einen Maßstab gewährt, während danach die pädagogische oder sittliche Befähigung z. B. zum Vorsteher einer ausgedehnten Privat-Unterrichtsanstalt häufig zweifelhaft bleiben wird, M. B. 8. Nov. 1849. 12930. Individuen, die als solche Vorsteher auftreten wollen, sollen auch die durch erfolgreich ertheilten Unterricht an einer Schule bewährte praktische Befähigung nachweisen, M. B. 19. März 1850. 2344. Vgl. auch Reg. B. 8. Aug. 1840. 2436. — Selbst solche, welche ihre Befähigung zum Lehramte in öffentlicher Stellung genügend an den Tag gelegt haben, sind nicht zuzulassen, wenn sie eine nachtheilige Wirkung für den Jugendunterricht besorgen lassen, M. B. 15. Aug. 1835. 7141.

10) R. B. 5. Aug. 1857. 4254.

Zweites Capitel.

Von dem Schulbesuche*).

§. 339. (L. §. 389. Pf. §. 424. 425).

1. Schulpflichtigkeit überhaupt.**)

Die Schulpflicht, vermöge deren Jeder seine Kinder zur Schule schicken muß, existirt selbstverständlich erst von der Zeit an, wo die Schule ein von dem Confirmandenunterricht und der Stellvertretung des Pfarrers durch den Küster in diesem (§. 336) geschiedene Existenz gewann, indem sie bis dahin in diesem aufging [1]). Von da an bedurfte es für sie aber auch einer neuen Begründung, die man, wie die Institution der öffentlichen Schule selbst, in dem Zweck des Staates (§. 336

---

*) Ges. Entw. 1833 Abschn. 4, Landt. Vhdl. 1833 Bd. 1 Beil. 9 Bericht, Berathung rc. s. oben §. 336 Note 41 ff. Ges. Entw. 1837 §§. 9 ff. s. oben §. 336 N. 48. Ges. Entw. 1842 §§. 5. 6 s. oben §. 336 N. 50.

**) Heppe Volksschulw. 1, 331 f.

N. 35 ff.) und dem Interesse fand, das derselbe an der Bildung der Jugend zu verständigen und guten Staatsbürgen hat [2]).

Vermöge dieser Schulpflichtigkeit müssen alle und jede Eltern [3]) und die, welche ihre Stelle vertreten, Vormünder [4]), Pflegeeltern ꝛc. die Kinder, sobald sie das sechsste Lebensjahr zurückgelegt haben [5]), jedoch mit Berücksichtigung des für die Aufnahme neuer Schüler festgesetzten Zeitpunktes [6]), in die betreffende Volksschule der Gemeinde, zu welcher sie gehören [7]), schicken. Von dieser Pflicht befreit an sich weder Schriftsässigkeit [8]), noch Angehörigkeit zu einem anderen Glaubensbekenntniß [9]). Dagegen sind herkömmlich die Kinder Schriftsässiger in der Residenz und den Provinzialhauptstädten ausnahmsweise von der Verpflichtung, die öffentlichen Schulen zu besuchen, frei, wenn für deren Unterricht mittelst hinlänglichen Privatunterrichts resp. in concessionirten Privatschulen gesorgt wird [10]). Sowie überhaupt die, welche eine höhere öffentliche Schule am Orte oder eine auswärtige Schule besuchen, frei von der Verpflichtung des Besuchs der öffentlichen Volksschule ihres Wohnorts sind [11]).

Die Schulpflichtigkeit dauert bei Kindern der in der Kirche stehenden Eltern bis zur Confirmation [12]), bei anderen bis zu dem 14ten Lebensjahre [13]), auch hier wieder dergestalt mit Berücksichtigung der Schulperiode, daß erst bei der nach dem vollendeten 14ten Lebensjahr folgenden Periode (Ostern oder Michaeli) die Entlassung erfolgt [14]).

1) Darauf bezieht sich Vis. O. 1537 §. 13 [1, 105]. K. O. 1657 c. 6 [2, 475].

2) Bluntschli allgem. St. R. S. 574. Daß dieses Interesse nicht überall das gedachte Resultat hervorgebracht hat, geht aus dem Beispiel außerdeutscher Staaten z. B. England, hervor. Die Preuß. Verf. §. 21 dagegen und alle deutsche Gesetzgebungen haben die Schulpflicht.

3) C. A. Febr. 1726 §. 23 [3, 986]. Erst von da an da irt Schulpflichtigkeit in Kurhessen. Bis dahin galt, wie Vilmar sagt: Wer lehren wollte, lehrte, wer lernen wollte, lernte, und wer zahlen konnte, der zahlte, Ldst. Vhdl. 1831 Beil. XXXIII. S. 2.

4) Greb. O. 1739. 4 §. 3 [4, 610]. In der Regel sind nur Individuen gleicher Confession, wie die Pupillen, zu Vormündern zu bestellen. J. M. B. 3. Febr. 1855. 926.

5) Das C. A. 1. Februar 1726. §. 23 [3, 986] hat nach zurückgelegtem siebenten Jahr, das C. A. 20. Jan. 1795 [7, 634] vom 6. Lebensjahr an, das C. A. 14. Febr. 1803 [8, 111] dagegen „vom siebenten" bis ꝛc. Das Ausschreiben des O. Sch. R. 2. Jan. 1818 (G. S. S. 7) erst sagt deutlich: „wenn sie das sechste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben," was mit der alten auf das C. A. vom 20. Jan. 1795 gestützten Praxis übereinstimmt C. B. 25. Sept. 1795. 3171 (Rentershausen), 6. Febr. 1796 (Hermannrode), 4. Dec. 1801. C145 (Schulmeister zu Breitenbach) C. R. 18. Dec. 1815. Danach sind den auch spätere Zweifel entschieden R. B. 24. Dec. 1824. 1139 (Böddiger), 3. Febr. 1827. 111 (Geismar), 15. Febr. 1840. 579. (Epterode).

6) Nach O. S. R. A. 2. Jan. 1818 soll der Prediger bei jedem Quartalanfang in Gegenwart der Eltern und Vormünder ꝛc. die schulpflichtigen Kinder einführen, nach der Dienstanweisung der Pfarrer als Localschulinspectoren vom 29. Nov. 1825 §. 3 jede Ostern und Michaeli, nach Sonntags vorher von der Kanzel geschehener Bekanntmachung. Dabei ist es in den neuesten Dienstanweisungen (Niederhessen 11. Jan. 1853, Oberhessen 16. Juni 1853) §. 6 geblieben. Insofern daher der 7. Geburtstag zwischen die verordnungsmäßigen Receptionszeiten fällt, können die Eltern ꝛc. früher weder zum Eintritt der Kinder in die Schule, noch zur Bezahlung des Schulgeldes genöthigt werden. R. B. 15. Febr. 1840. 579, wogegen Kinder, denen nur 6 Wochen am Alter fehlen, aufgenommen werden dürfen O. S. R. A. 2. Jan. 1818 Nr. 5. Das schulpflichtige Alter der Kinder beginnt also überall mit derjenigen zu Ostern und zu Michaeli eintretenden Schulperiode, welche auf das zurückgelegte 6. Lebensjahr folgt. R. B. 13. April 1844. 313 und 633.

7) Anfänglich hielt man hierauf nur aus Rücksichten auf das Schulgeld-Einkommen der betreffenden Lehrer und sah davon ab, sobald dieses entrichtet wurde. O. A. G. D. 27. April 1804 in S. Bauer und Consf. wd. den Mädchenschulmeister Claus in Allendorf (wo die Einrichtung bestand, daß die auf der Sommerseite der Stadt wohnenden Kinder der einen, die auf der Winterseite wohnenden der anderen zugewiesen wurden). C. B. 13. Nov. 1820. 2915a. R. B. 16. Febr. 1828. 178 und 179. M. B. 26. März 1832. 2705. R. B. 5. Mai 1838. 1640. Dispensationen wurden daher nicht von dem Schulbesuch der betreffenden Schule, sondern von Erlegung des Schulgelds an die betreffende Schule ertheilt. Durch R. B. 12. Oct. 1844. 3136 dagegen ist sämmtlichen Schullehrern untersagt, ohne specielle bei der Regierung (jetzt dem Landrathsamt) zu erwirkende Gestattung Kinder, welche an anderen Orten wohnen und zu anderen Schulen pflichtig sind, in ihre Schulen aufzunehmen. R. B. 12. Apr. 1853. 1913. Solche Dispensationen treten nun mit und ohne Dispensation von der Schulgeldentrichtung ein, mit, insbesondere dann,

wenn confessionelle Rücksichten die Wahl einer anderen Schule bestimmen R. V. 8. Sept. 1853. 4395. Wo Schulen für verschiedene Confessionen neben einander bestehen, steht dem Vater die Wahl zu und liegt in der Zuführung zu einer confessionellen Schule die Wahl der Confession, deren Aenderung nicht von der Staatsgewalt erzwungen werden darf O. A. G. D. 23. April 1859 [4932] in S. Schlechtweg c. Fisci Pr. O. G. Cr. Sen. E. gg. Steinbrecher (Arch. f. prakt. Rwsch. 5, 392).

8) Weil alle und jede Eltern pflichtig sind. Comm. d. Conf. 7. Oct. 1819. 2406. O. A. G. D. 22. Decbr. 1841, Sundheim c. Birkenstamm; 17. Aug. 1822 [5653]. Cornelius c. Mösta, M. V. 1. April 1831. 1770, 26. Dec. 1825. 8079. R. V. 26. Mai 1827. 571, 11. Mai 1828. 617. Auch die Eigenschaft als Mitglied der Ritterschaft befreit nicht M. V. 4. Dec. 1844. 10691.

9) Vgl. §. 337 N. 3. Auch die Judenkinder werden in der auf das zurückgelegte 6. Lebensjahr folgenden Schulperiode zugeführt. R. V. 23. Febr. 1842. 521.

10) Conf. Comm. 7. Oct. 1819. M. V. 1. April 1824. 1770. M. V. 11. Jan. 1859. 253. Heuser Ann. VIa S. 21. Außerhalb der Provinzialhauptstädte wird zwar, wenn das Kind eine andere Schule besuchen, resp. demselben Privatunterricht (auch von dem Vater selbst) ertheilt werden soll, insofern sich der Localschulinspector nur von der Zweckmäßigkeit des letzteren überzeugt, vorbehaltlich der Zahlung des Schulgelds dispensirt R. V. 1. Sept. 1832. 1211, 14. Febr. 1838. 549. Die Befreiung von der Schulpflicht am Heimathsort wegen Eintritts in eine auswärtige Schule setzt eine besonders nachzusuchende Gestattung voraus, welche jetzt dem Landrath nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Pfarrer beziehungsweise nach Anhörung der Gemeindeältesten und da wo Schulvorstände bestehen, benehmlich mit letzteren ꝛc. zusteht. R. V. 12. Apr. 1853. 1913, wodurch jedoch Eltern katholischer oder evangelischer Confession, an deren Wohnort eine Schule ihres Bekenntnisses nicht besteht, und welche ihre Kinder einer solchen Schule übergeben wollen, hieran nicht gehindert werden sollen. R. V. 8. Sept. 1853. 4395.

11) Es ist den Eltern schulpflichtiger Kinder weder zu wehren ꝛc. ꝛc., noch ihnen zu verbieten, ihre Kinder an einen anderen Ort in Pension zu geben, wo für die Erziehung und Schulbildung der Kinder genügend gesorgt ist, und eben so wenig (ist es gehörig befähigten Lehrern zu untersagen, Kinder von einem anderen Orte in ihren Unterricht oder) rechtlichen Privatpersonen solche in Pension zu nehmen. R. V. 16. Febr. 1828. 178 und 179. Der R. V. vom 12. Oct. 1844 (Note 7) hebt diesen Beschluß hinsichtlich der an einem anderen Ort, als dem Wohnort ihrer Eltern, lebenden Kinder nicht auf. Vgl. R. V. 11. Mai 1828.

617, 19. Octbr. 1833. 795, 1. Febr. 1834. 724, 3. Mai 1843. 1194, 2. Nov. 1844. 3365. R. B. 29. Juli 1857. 3926.

12) Es ergibt sich das aus der ursprünglichen Bedeutung der Schule als Confirmanden-Vorbereitung, und wenn das C. A. 1. Febr. 1726 sagt: „bis solche das vierzehnte Jahr erreichet", so setzt sie doch hinzu „und also confirmiret"; vgl. §. 44 N. 3. Man hat daher das „bis zum 14. Jahr" (wiederholt in C. A. 14. Febr. 1803, 8, 111 und O. S. R. A. 2. Januar 1818 Ges. S. S. 7) immer gleichbedeutend mit Confirmation verstanden B. O. 20. Dec. 1791 [7, 498]. C. A. 20. Jan. 1795 [7, 634]. O. S. R. A. 10. April 1820 (G. S. S. 48). M. B. 24. April 1837. 3573. M. R. B. 29. Nov. 1838. 1088. J. M. B. 7. Mai 1844. 2072. M. B. 22. Mai 1844. J. M. B. 7. März 1851. 1565. M. B. 20. März 1851. 2991, 7. September 1860. 7156. Kersting, Strafr. in Kurhessen 2, 948. Daher tritt auch mit der Confirmation bei Dispensation vom Confirmationsalter Freiheit von der Schulpflicht und ihren Folgen ein. C. B. 28. Jan. 1804 [8, 152] O. S. R. B. 14. Juli 1819. 663 (Raboldshausen), 22. Dec. 1814 (Heringen). M. B. 20. Jan. 1822. 53 und eben deßhalb soll nicht dispensirt werden, wenn die Schulreife nicht bezeugt ist (§. 45). Eben deßhalb fängt auch die Pflicht zum Besuch der Catechisationen Seitens der Jugend mit der Confirmation an, wo die Schulpflicht aufhört, also mit dem 14. Jahr, wenn Eltern (was sie 1819 nicht ohne Weiteres, aber seit dem Rel. Ges. vom 29. Oct. 1848 §. 1 dürfen) vorziehen, ihre Kinder erst später confirmiren zu lassen. Vgl. oben §. 46 S. 127 wo selbstverständlich statt vom 7 vom 14. Lebensjahr gelesen werden muß.

13) Namentlich also bei Dissidenten, die wenigstens keine kirchlich anerkannte Confirmation haben. Heuser, Ann. 4, 345. Cass. O. G. Erk. 29. Oct. 1860 in S. c. Werner. C. B. 8. Jan. 1856. 7699, bei Juden M. B. 21. Jan. 1829. R. A. 14. Febr. 1829. Ges. 31. Oct. 1833 §. 13: Die Schulpflichtigkeit der israelitischen Kinder beginnt mit dem siebenten Jahre und dauert bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres. — Ohne Zweifel können Eltern, die der Kirche angehören, aber ihre Kinder nicht schon im vierzehnten Jahre confirmiren lassen wollen, hinsichtlich der Schulpflichtigkeit nicht strenger, als die Dissidenten, also nicht etwa gehalten werden, die Kinder bis ins 16. 17. Jahr zur Schule zu schicken.

14) R. B. 29. April 1844. 1162.

§. 340. (L. §. 389. Pf. §. 426. 427).

2. Sommerschulen auf dem Lande. *)

Wenn gleich aus dem Schulrecht des Staates einerseits und der Schulpflicht der Unterthanen anderer Seits folgt, daß jener die Zeit, in welcher Schule gehalten werden soll, um den Zweck derselben zu erreichen, zu bestimmen hat, so ist doch von diesem Rechte mit Rücksicht auf die Hülfe, welche die Kinder den Eltern auf dem Lande namentlich zur Zeit der Ernte leisten müssen, nur mit großer Schonung Gebrauch gemacht. In den Städten ist von jeher Sommers und Winters Schule gehalten, auf dem Lande aber im 16ten und 17ten Jahrhundert nur den Winter. Nach bereits im 17ten Jahrhundert gemachten Versuchen, auch auf dem Lande, wie in den Städten Schule halten zu lassen (S. §. 321 N. 16), wurde im 18ten Jahrhundert verordnet, „daß hinkünftig ebenfalls des Sommers durch die Schule entweder völlig, oder da es an einigen Orten des Sommers zur Erndtezeit nicht praktikabel, wenigstens 2—3 Tage in der Woche des Morgens continuiret und dagegen denen Schulmeistern über dasjenige, was dieselben jeden Orts ratione der Winterschule hergebracht, noch einen dritten Theil weiter von jedem Kinde in Ansehung der Sommerschule jährlich von denen Eltern verhandreicht werden soll" [1]). Diese Vorschrift ist im Allgemeinen noch durch kein Gesetz aufgehoben [2]), doch mit näherer Bestimmung dahin in öffentlich publicirtem Ausschreiben [3]) versehen:

1) Von Ostern bis Pfingsten sollen die Schulen nur vier Mal in der Woche und zwar am Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonntag, die ersten 3 Tage von 8—11 Uhr Morgens, den Sonntag aber da, wo Spätkirche gehalten wird, Morgens von 6 oder 7 Uhr an, und da, wo Frühkirche ist, nach deren Endigung gehalten werden. Da, wo die Schullehrer auf dem Lande mit ihrem Prediger am Sonntage des Vormittags auf die Filiale gehen müssen,

---

*) Heppe 1, 309. 322.

wird nachgelassen, die Schule des Nachmittags unmittelbar nach der Betstunde, oder auch des Sonnabends, wie des Mittwochens, zu halten.

2) Von Pfingsten an wird der Schulunterricht auf 4—6 Stunden wöchentlich beschränkt, und dazu der Mittwochen und der Sonntag, und zwar des Mittwochens von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr, und des Sonntags, wie unter 1 bemerkt ist, festgesetzt [4]).

Das Ausschreiben bezieht sich nur auf die Dörfer, nicht auf die Landstädte [5]). Ferien außer einem Tag vor und einem nach Pfingsten finden daneben nicht statt [6]).

In der Grafschaft Schaumburg dauert die Schule im Sommer wie im Winter fort und sollen dagegen Schulferien in den Städten, 1) am Weihnachtsfeste zwei Tage vor demselben angehen und sich mit Neujahr endigen. 2) Vor Ostern soll die Schule mit dem vorhergehenden Dienstage geschlossen werden, und am Montag nach Quasimodogeniti wieder anfangen. 3) Auf Pfingsten sollen die Ferien zwei Tage vor dem Feste anfangen und mit dem Montage nach Trinitatis aufhören. 4) Wo in den Städten Hundstagsferien eingeführt sind, finden keine Erndteferien statt. 5) Während der Erndteferien soll wöchentlich zwei Mal des Morgens von 6—9 Uhr Schule gehalten werden, damit die Kinder in den fünfwöchigen Ferien nicht ganz ohne Unterricht bleiben. 6) Bei eintretenden Jahrmärkten sollen die Ferien nur einen Tag dauern, und 7) auf Michaelis acht Tage, jedoch nur da, wo diese Ferien üblich sind. Auf dem platten Lande hingegen sollen die Schulen bei den hohen Festen einen Tag vorher aufhören und am zweiten Tage nach dem Feste wieder angehen; mit den Erndteferien wird es eben so, wie in den Städten gehalten. Am Mittwochen und Sonnabend Nachmittags ist keine Schule [7]).

1) C. A. 1. Febr. 1726 §. 23 [3, 986]; wiederholt C. A. 4. Decbr. 1756 [5, 147].

2) Größere Gleichförmigkeit zwischen Winter- und Sommerschulen herbei zu führen, ist empfohlen, M. B. 10. Nov. 1838. 4098.

3) O. S. R. A. 19. Dec. 1817 (G. S. 1817 S. 104). Diese Bestimmung

hatte den Zweck, nicht die Verordnung des C. A. vom 1. Febr. 1726 §. 23 zu beschränken, sondern ihr da, wo sie noch nicht ganz zur Ausführung gekommen war, wenigstens das Minimum sichernde Details zuzuführen. Wo daher bereits ein Mehreres üblich war, als sie vorschreibt, soll es bei diesem Mehr bleiben, also z. B. wo die Winterschule bis zum 1. Mai (nicht Ostern) dauerte, oder der viermalige Unterricht bis Johanni (statt Pfingsten), dies nicht aufgehoben sein, O. S. R. B. 12. Juni 1818. 405, 28. Aug. 1818. 711, 7. Juli 1819. 634, 24. März 1818. 148, 16. Juni 1820. 520. — Es ist daher ein Mißverständniß, wenn man nach dem Erscheinen des O. S. R. A. von 1817 hier und da angefangen hatte, weniger Sommerschule zu halten, als vorher, Reg. Ber. 13. Jan. 1827, während umgekehrt ein Mehr gern gesehen, aber nicht erzwungen wird, R. B. 6. Sept. 1837. 2389 (Mörshausen).

4) Uebrigens ist, unbeschadet des Grundsatzes, daß Sommerschule im vorgeschriebenen Maße gehalten werde, R. B. 30. Aug. 1828. 1144, über die Zeit, wann sie gehalten werden soll, auf dem Weg der Gestattung durch die Oberbehörde nach dem Bedürfniß der einzelnen Gemeinden von jeher bereitwillig specielle Anordnung getroffen. Durch die Volks-Schul-Ordn. 1853 ist das Minimum der Unterrichtsstunden im Sommer auf 18 wöchentlich bestimmt.

5) O. S. R. B. 22. April 1818. 227, 29. Juli 1818. 599, 14. Juli 1819. 647.

6) O. S. R. A. 11. Juni 1818. 418. R. B. 6. Septbr. 1837. 2389. R. B. 10. Febr. 1838. 555. Wo jedoch die Schullehrer herkömmlich während der Sommermonate in wenigstens 16 [18] wöchentlichen Unterrichtsstunden thätig sind, da dürfen nach wie vor nach dem Ermessen des Pfarres 4—6 Wochen Erndteferien verstattet werden, R. B. 28. Juli 1838. Die Ferien sind mit möglichster Berücksichtigung des örtlichen Herkommens oder im Einverständniß mit dem Metropolitan zu bestimmen; doch darf die Dauer der sämmtlichen Ferien während eines Jahres zusammengenommen niemals einen Zeitraum von zehn Wochen übersteigen, Dienstanw. für die Pfarrer als Loc. Sch. Insp. 1853 §. 8.

7) Rint. C. A. 31. Juli 1790.

§. 341. (Pf. §. 428. 429).

3. Schulversäumnisse.*)

Die Erfüllung der Schulpflicht wird erzwungen durch Bestrafung der Eltern, wegen jeden nicht durch Krankheit ent-

*) Kersting, das Strafrecht in Kurhessen 2, 947.

schuldigten Schulversäumnisses Seitens der ein Mal zugeführten und noch nicht wieder entlassenen Kinder. Die Ordnung dieses Strafrechts hat sich sehr allmählig gebildet [1]); nach der dermaligen Gesetzgebung ist Nachstehendes Rechtens:

Die Schullehrer haben alle vierzehn Tage ein Verzeichniß der Kinder, welche die Schule versäumt haben, mit der Bemerkung, wie oft solches geschehen [2]), dem Prediger einzureichen [3]). Dieser hat nach einmaligem fruchtlosen Ermahnen und Verwarnen der Eltern [4]) rc. die Absentenlisten an den Ortsvorstand abzugeben [5]). Oeffentlicher Ankläger für Schulversäumnisse ist der Ortsvorstand [6]). Das Verfahren ist das Mandats-Strafverfahren [7]), dergestalt [8]), daß der öffentliche Ankläger die Anzeige mit den geeigneten Anträgen, falls diese nicht bereits in der tabellarischen Urkunde enthalten sind, bei dem Unterrichter einzureichen hat und dieser alsbald die verwirkte Strafe [9]) mit dem Bedeuten ausspricht, daß, wenn der Angeklagte durch das Urtheil sich beschwert halten sollte, binnen unerstrecklicher Frist von acht Tagen auf Anberaumung eines Verhandlungstermines [10]) anzutragen oder die Vollziehung des Urtheils, unter Ausschluß eines devolutiven Rechtsmittels, zu gewärtigen sei. Die Strafe ist 1—15 Slbgr. für jeden Schultag [11]); die Verhandlung in erster Instanz ist stempelfrei [12]).

1) Der Fürstliche Stiftungsbrief die Freischulen in Cassel betr. 24. Mai 1791 §. 4. 5 (7, 455 f.) führte zuerst Absentenlisten und Strafe der säumigen Eltern, aber nicht für jeden einzelnen Fall, sondern überhaupt ein.

2) Diese Absentenlisten müssen Namen des Kindes und der Eltern rc., sowie den Kalendertag des Versäumnisses enthalten, R. B. 6. März 1839. 749, Ges. 31. Oct. 1848 §. 202, und sind Formulare gedruckt zu haben.

3) O. S. R. A. 19. Dec. 1817 (S. 104). Dienstanw. 1853 §. 9.

4) Die Vorladung geschieht durch den Schullehrer, R. B. 8. Octbr. 1833. 1521, 14. Nov. 1840. 3143.

5) R. B. 6. März 1839 und O. S. R. A. 19. Dec. 1817. R. B. 21 Febr. 1857. 897. Nach diesem letzteren Beschluß soll der Local-Schul-Inspector von besonders auffallenden und oft wiederholten Schulversäumnissen, wenn seine geistliche Einwirkung auf die Eltern oder Vormünder der Kinder, welche solche Versäumnisse sich haben zu Schulden kommen lassen, fruchtlos geblieben ist, bei dem Landrathsamte mit ge-

eignetem Antrage Mittheilung machen. — Vor 1848 wurden die Listen an den Landrath (nach R. Bschl. 30. Decbr. 1851. 2291 wenigstens ein Duplicat) abgegeben. — Die Local-Schul-Inspectoren haben über den Eingang der Absentenlisten und das, was und wann ihrerseits geschehen, Register zu führen, welches dem Schulprotokoll beizufügen ist, das jährlich dem O. S. Inspector bei der Visitation vorgelegt wird, R. B. 6. März 1839. Uebrigens hat sich in den einzelnen Landrathsbezirken eine verschiedene Praxis gebildet, nach der zum Theil unmittelbar vom Lehrer an den Ortsvorstand die Abgabe geschieht und der Local-Schul-Inspector nur Duplicate oder das Original zur Einsicht erhält.

6) Ges. 31. Oct. 1848 §. 199, 22. Juli 1851 §. 21 pos. 2.

7) Ges. 22. Juli 1851 §. 29.

8) Ges. 31. Oct. 1848 §. 216.

9) Nicht Bestrafung dem Lehrer zu überlassen, Beschl. des O. G. Cr. S. 17. April 1842.

10) Die Eltern müssen sich wegen des Schulversäumnisses mit dem Zeugniß (Dispensation) des Lehrers exculpiren oder den Beweis ihrer Nichtschuld führen, V. O. 20. Dec. 1791. M. B. 25. April 1839. 4407. Es wird der Beurtheilung des Ober-Schul-Inspectors überlassen, inwiefern und unter welchen Umständen Dispensation von dem Schulbesuch in einzelnen Fällen zu ertheilen sei, R. B. 16. März 1822. 152.

11) V. O. 17. Febr. 1853 (S. 9). Die Gerichte haben alle wegen Schulversäumnissen erkannten Geldstrafen in besonderen Verzeichnissen zur vorgeschriebenen Zeit den Rentereien zur Erhebung zu überweisen, M. B. 17. März 1837. 2358 und die Rentmeister die erhobenen Gelder im Febr. des folgenden Jahres an das betreffende Landrathsamt abzuliefern, Comm. der O. F. Kamm. 3. März 1840. 5079. R. A. 22. April 1840. 1215. Die Bestrafung der Kinder selbst, die ohne oder gegen den Willen der Eltern die Schule versäumen, in der Schule, unterliegt keinem Bedenken, R. B. 12. Juni 1854. 4446. Der Lehrer hat dann die Eltern gar nicht auf die Absentenliste zu setzen, R. B. 5. Octbr. 1855. 4565.

12) Ges. 22. Dec. 1853 §. 16 Abs. 1 (S. 222).

Drittes Capitel.

Von dem Schulunterricht und der Schulzucht.

§. 342. (L. §. 392. Pf. §. 433).

1. Gegenstände des Unterrichts.

Wenn ursprünglich die Aufgabe der Schule allein war, die Kirche in ihrer Erziehung der Pfarrkinder zum Christenthum zu

unterstützen (§. 336) [1]), so muß jetzt allerdings die Aufgabe etwas anders gestellt sein, nachdem die Schule durch nothwendige Beimischung des bürgerlichen Elements ihre nur kirchliche Stellung verloren hat. Sie soll der Jugend das zu ihrem Fortkommen im Leben, wie es sich gestaltet hat, nöthige Maß allgemeiner Bildung (im Gegensatz zur Ausbildung für bestimmte einzelne Lebenskreise und Berufe) verschaffen [2]). In den Volksschulen müssen daher mindestens alle Unterrichtsgegenstände gelehrt werden, durch welche eine zeitgemäße allgemein nothwendige Bildung und Belehrung bezweckt wird[3]). Dahin gehört:

1) Das Lesen, damit zugleich der Christliche Religionsunterricht, als das alleinige materielle Bildungsmittel, welches die in jedem Leben erforderliche innere Cultur zu gewähren vermag [4]). Gelesen [5]) werden biblische Geschichte [6]), der Katechismus [7]), die Gesangbuchslieder [8]), und Abschnitte der heiligen Schrift [9]) unmittelbar dergestalt, daß die Kinder zu einer vertrauten Bekanntschaft mit dem Inhalt derselben gelangen [10]).
2) Schönschreiben [11]) und schriftlicher Gedankenausdruck.
3) Rechnen [12]).

Außer diesen Unterrichtsgegenständen, die für nothwendige resp. für solche nützliche erklärt sind, deren Pflege die Volksschule sich nicht entziehen darf [13]), sind da, wo die localen Verhältnisse das erfordern, wie z. B. in gewerbtreibenden Ortschaften, oder wo der Lehrer der Sache in christlichem Geiste besonders mächtig ist, und eine Beeinträchtigung der übrigen Unterrichtsgegenstände nicht zu besorgen steht, auch die Zahl oder die Eigenthümlichkeit der Kinder kein Hinderniß abgibt, zulässig [14]) Erdbeschreibung mit besonderer Berücksichtigung des Vaterlandes[14a]), etwa abwechselnd mit Naturgeschichte [15]) und mit Darstellung der wichtigsten Thatsachen aus Kirchen-, Missions- und Profangeschichte [16]), insbesondere solcher Thatsachen, welche von nahe liegendem Interesse sind [17]).

1) S. das oben §. 336 N. 20 alleg. C. A. 1. Febr. 1726 §. 23 und Heppe Volksschulw. 1, 311, wo als Hauptzweck der Schule 1736 bei Errichtung

einer Freischule durch den Ortsvorstand in Gr. Almerode die Förderung der Jugend in der Erkenntniß der göttlichen Geheimnisse, als der wesentlichsten Grundlage eines guten Gemeinwesens, angegeben wird.

2) „Die Aufgabe der Volksschule ist, der unmündigen Jugend das Maß nationaler, menschlicher und religiöser Bildung zu verschaffen und zu sichern, welches nicht als die Gabe einzelner Familien, noch als ein besonderes Gut einzelner Classen der Bevölkerung, sondern als das gemeinsame Bedürfniß Aller für Alle gewährt werden muß", Bluntschli allgem. St. R. S. 571. „Der Zweck des Unterrichts in der Volksschule ist, die geistigen Anlagen und Kräfte ihrer Schüler zu entwickeln, zu üben und zu stärken, sie zum Bewußtsein ihrer zeitlichen und ewigen Menschenbestimmung zu bringen, und ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten mitzutheilen, welche sie als Glieder der bürgerlichen Gesellschaft nöthig haben", Motive zum §. 16 des Volksschulgs. Entw. von 1834.

3) Volksschulges. Entw. 1834 §. 16.

4) „Die Volksschule ist die Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für den Nachwuchs des Volks. Unser Volk ist aber ein specifisch christliches Volk, und der christliche Gehalt desselben macht den allein lebendigen Keim aller und jeder wahren Bildung aus, so daß eine normale Einrichtung seines Schulwesens nur dann möglich ist, wenn dieser Grundgedanke jede Einzelheit beherrscht. Hiernach besteht die Hauptaufgabe der Volksschule darin, die ihr übergebenen Kinder durch Lehre und Zucht in die durch die heilige Taufe begründete Gemeinschaft mit dem lebendigen und gegenwärtigen Erlöser Jesus Christus völliger einzuführen und darin zu erhalten", Ordn. für die Volksschulen 1853 S. 1. „Lassen Sie Tyrannen, Erdbeben, Ueberschwemmungen und andere Landplagen kommen, mich sollen Sie als einen anderen Orpheus unten am Felsen, und vor mir die erschrockenen Menschenkinder finden; jedes Herz will ich mit Hülfe der geoffenbarten Religion stärken, trösten und zu neuen Unternehmungen geschickt machen, wenn Sie in Ihren Gebirgen einigen verzagten Zweiflern die Schönheit der eingestürzten Werke Gottes vergeblich predigen werden", Just. Möser Schreiben an den Hl. Vicar in Savoyen, Werke ed. Abeken 5, 240. Der Beweis, daß keine Philosophie im Stande ist, die Allen erforderliche allgemeine Bildung für das Leben zu beschaffen, ist vielleicht nirgends schlagender geführt, als in diesem Möserschen Aufsatze. Vgl. Consf. Comm. 19. Febr. 1823. 3063 C. Pr. 982 Sch. P. 17. Dec. 1824. 3319 C. Pr. 1173 Sch. P.

5) Dieses eröffnet als Grundlage aller übrigen Unterrichtsgegenstände und als Voraussetzung der eigenen Fortbildung die Reihe, und kommt es dabei vorzugsweise auf ein verständiges Lesen, d. h. mit Einsicht in den Sinn des Gelesenen an. Die Kinder sind mit dem Inhalt des Ge-

lesenen bekannt zu machen. — Wöchentlicher Unterricht 12 Stunden. — Ziel, daß die Kinder in ihrer Gesammtheit die biblischen Geschichten, den Katechismus, die Gesangbuchslieder und überhaupt jeden Abschnitt der Schrift lautrichtig, fertig und wortverständlich, so daß sie den Inhalt des Gelesenen selbst verstehen, lesen können. — Unterklasse: Fibel (Baumann Schreib- und Lesefibel R. B. 26. Jan. 1848; dess. Hand- und Wandfibel R. B. 24. Febr. 1852, 17. Dec. 1859. 5935) und biblische Geschichten. Mittelklasse: Diese, Gesangbuch und Bibel. Oberklasse: Bibel, Gesangbuch und Geschichtsbuch (Ernst Kappe kl. Weltgeschichte reprobirt 1851). Ein s. g. Kinderfreund ist danach in der Regel unnöthig (1846 war successive Einführung des Kurh. Kinderfreunds angeordnet), Ordn. für Volksch. 1853 S. 1.

6) Erst wenn die Kinder lesen können und im Stande sind das Gelesene zu verstehen, nicht blos mechanisch und memorial, in der unteren und Mittelklasse nach einem einfachen Lehrbuch; in der Oberklasse biblische Geschichte nach der Bibel im Zusammenhang, mit Berücksichtigung der biblischen Geographie (Hand- und Wandkarte von Palästina zur Anschaffung empfohlen). Ziel: daß die Kinder den Zusammenhang des Ganges der göttlichen Offenbarung im Gesetz und Evangelium in Personen, Thatsachen, Zeit und Ort besonders in den Hauptmomenten genau inne haben. Das.

7) Vier Stunden wöchentlich. Unterklasse: Text, Mittelklasse Text mit Erklärung, Oberklasse: Der ganze Catechismus mit 100—150 Bibelstellen. Einfach, ohne künstliche Katechese, Herablassen zum Gemüthsleben und Erfahrungskreis der Kinder. In den unteren Klassen Einübung mehr dem Wortsinne, in der oberen dem ganzen Verständnisse nach. Die Hauptstücke von den heiligen Sakramenten bleiben dem Confirmanden-Unterricht vorbehalten, das. Unter dem Catechismus ist der Landes- (nicht der Heidelberger) bzhw. lutherische zu verstehen (vgl. §§. 92—94). M. B. 5. April 1854. 3453 (Heuser Ann. 1, 482). Der Gebrauch des Harnischschen und des Holzapfelschen Katechismus in den Schulen ist schon früher untersagt, C. B. 9. Jan. 1845. 6024. R. B. 18. Jan. 1845. 137. Auch der Landeskatechismus in der Rengshäuser Ausgabe ist insbesondere wegen der darin vorgenommenen eigenmächtigen Abänderungen (p. 95) nicht approbirt und die altübliche Ausgabe mit angehängten Heidelberger Fragen empfohlen, Allend. Sup. Bschl. 1. Febr. 1856. 64. In Oberhessen wurde in den Schulen biblische Geschichte nach: Der alte Hübner oder zwei Mal 52 biblische Geschichten, Rengshausen 1852, jetzt vorzugsweise nach Zahn, Religion nach dem kleinen lutherischen Catechismus (wenigstens in ungemischt lutherischen Schulen) gelehrt. Den Lehrern empfohlen ist Roland, die katechetische Unterhaltung über die 5 Hauptstücke, Quedlinb. und Lpz. Irmischer Leitfaden,

Erlangen 1857, Spener Erkl. der geistl. Lehre nach der Ordnung des kleinen lutherischen Katechism. herausgegeben vom evangelischen Büchervereín, Berlin 1848. Mb. Sup. B. 18. Aug. 1853. 482 im Einverständniß mit der Regierung. Gebrauch der Spruchbücher von Lieberknecht und Röth 1846 und 1848 gestattet.

8) Der Gesang, als ein wesentliches Mittel der gemeinschaftlichen Andacht und des öffentlichen Gottesdienstes, hat, mit Ausnahme vielleicht einiger Volkslieder, darunter das Lied: „Heil unserm Kurfürst Heil!" den Choralgesang zu seinem Gegenstande. Hierbei ist darauf zu sehen, daß die Kinder ihrer Gesammtheit nach wenigstens 40 Originallieder auswendig hersagen und mit ihren Melodien ohne Anstoß auswendig singen können, wozu vier wöchentliche Unterrichtsstunden zu verwenden sind. Auf die Unterklasse kommen hiervon 5, auf die Mittelklasse 15 und auf die Oberklasse die übrigen 20 Lieder, Ordn. 1853. Empfohlen resp. obligatorisch eingeführt sind nach und nach durch R. B. 27. Jan. 1836. 193 des Organisten Scheffer Schullieder; R. B. 17. Febr. 1844. 359 deutsche Lieder von Müller und Volkmar; R. B. 29. Mai 1844. 1505 Wiegand Melodieenbuch (§. 231 N. 5), Volkmar 12 Choräle in der Urform, Vierzig alte Kirchenlieder zum Auswendiglernen, Rengshausen 1852, Volkmar 34 alte Choräle in der Urform, Keßler 74 Choralmelodieen, Singende Zion. — Die 40 Original-Lieder sollen neben dem eingeführten Gesangbuch zur memorialen Kenntniß und zur Eingeübtheit gebracht werden, R. B. 8. Dec. 1859. 4663.

9) Was die Bibelkunde anlangt, für welche eben so, wie für biblische Geschichte, besondere Unterrichtsstunden nicht anzusetzen sind, so wird erwartet, daß die Kinder die Bücher der heiligen Schrift der Reihenfolge nach hersagen lernen und die Fertigkeit erlangen, jede Stelle der Schrift schnell aufzufinden, auch mit dem Hauptinhalte eines jeden Bibelbuches, sowie mit dem Verfasser desselben bekannt werden. Zur Anschaffung für die Lehrer (Schulbibliotheken) empfohlen: Schilbe-Menke-Ibersches Handbuch für Lehrer zum Unterricht in der biblischen Geschichte, R. B. 30. Dec. 1857. 6820.

10) Zum Gebrauch in solchen Schulen, wo die Benutzung eines besonderen Lesebuchs erforderlich erscheint, war das zu Rengshausen erschienene Lesebuch für Kurh. Volksschulen empfohlen, R. B. 1. Oct. 1857. 5296; wegen hervorgetretener Bedenken soll jedoch von der Einführung Abstand genommen werden, M. B. 8. März 1858. 2101, 19. Mai 1858. 4474.

11) Beim Schreiben ist außer der Fertigkeit, Geschriebenes zu lesen, eine möglichst gefällige Handschrift und ein möglichst leichter und richtiger Gedankenausdruck zu erzielen. — Nach R. B. 1. Febr. 1859. 6585 sollen Dr. Bezzenbergers Regeln für die deutsche Rechtschreibung, Cassel 1859 in allen Schulen dem Unterricht in dem Rechtschreiben zum Grund gelegt

werden. Durch M. B. 14. März 1860 sind die Gonnermannschen Schreibhefte für die Volksschulen empfohlen.

12) Beim Rechnen hat der Lehrer besonders auf Verständniß, Fertigkeit und Sicherheit zu sehen und den Nachtheilen der gedankenlosen Abrichtung theils durch Beseitigung der Regeln und Formeln aller außer den vier Species ausgeprägten besonderen Rechnungsarten, theils durch Beschränkung der Größen, mit welchen gerechnet wird, auf niedrige im praktischen Leben wirklich vorkommende Zahlräume entgegen zu wirken. Als Ziel ist die sichere Anwendung der vier Species in Brüchen auf alle einfachen Aufgaben, welche das Leben stellt, anzusehen.

13) Volksschulordn. 1853 S. 2. „Die verwickelter gewordenen Verhältnisse unserer Cultur machen es nöthig, daß Alle in der Landessprache lesen, schreiben und im täglichen Verkehr rechnen können und nicht bloß nothdürftig, sondern bequem und leicht. Es ist und bleibt das die Grundlage alles eigentlichen Volksunterrichts und die Vorbedingung für alle weitere classenartige und individuelle Entwickelung des geistigen Bildungstriebes", Bluntschli a. a. O. S. 571.

14) „Der Stoff des Lesens und Schreibens darf aber hier nur dem einfachen Anschauungs- und Lebenskreise angehören, welcher wirklich dem Volke gemeinsam ist. Was jedes jugendliche Herz erfreut und veredelt, was die Liebe zur Tugend und zu dem Vaterlande nährt, was über die Erscheinungen des täglichen Lebens aufklärt und fähig macht, mit klaren Augen in die Wirklichkeit zu schauen, das und nicht unverdauliche und aufblähende Bruchstücke der Gelehrsamkeit, nicht ein dürftiger Abriß von wissenschaftlichen Systemen der Geographie, Physik, Naturlehre u. s. f. werde der Volksjugend geboten", Bluntschli a. a. O.

14a) R. B. 11. März 1840. 825 empfiehlt Wandkarte von Kurhessen, 11. Juni 1842. 1599, v. Sydow method. Atlas, 11. Mai 1842. 1293 Landau, Beschreibung von Kurhessen. Ferner ist empfohlen die Sallmannsche Wand- und Handkarte von Deutschland, Kegel, Schulkarte von Kurhessen.

15) Die Schullehrer sind angewiesen, sich mit den in ihrer Gegend wachsenden giftigen Pflanzen aller Art bekannt zu machen, von den Kennzeichen, schädlichen Eigenschaften und Wirkungen derselben die Jugend zweckmäßig zu belehren und überhaupt solche vor dem Genusse aller unbekannten Kräuter, Beeren, Wurzeln und Schwämme zu warnen, O. S. R. A. 17. Juni 1820 (S. 66). Dahin gehört auch ein O. S. R. A. 6. Nov. 1820 (S. 84) über die Kennzeichen der genießbaren Petersilie dem giftigen Schirling gegenüber, und ein R. B. 12. März 1842. 748, welcher Herbarien einheimischer Giftpflanze vom Schullehrer Bernhard in Asmushausen empfiehlt. Andere R. Beschlüsse empfehlen Obstbüchlein, Lesebuch ꝛc. 15. Febr. 1843. 389, bzhw. geben Unterricht über den Flachsbau, Warnung vor Gefährlichkeit der Zündhölzchen, Belehrung über den

Nachtheil der Verminderung der von Insecten sich nährenden Vögel auf.

16) „Erzählungen aus der hessischen Kriegsgeschichte" empfiehlt M. B. 29. Oct. 1859. 6621, für die Schulbibliotheken: Röth Hess. Geschichte.

17) An solchen Orten, wo Schulen mit mehreren räumlich getrennten und stufenweise gegliederten Abtheilungen bestehen, und die localen Verhältnisse, namentlich in Städten, dies erfordern, ist eine Erweiterung der Unterrichtsgegenstände und der Lehrziele zulässig, bzhw. nothwendig, Volksch. O. 1853 S. 3. Auf dem Lande bildet die Umgebung selbst; „und ich getraue es mir, in allem Ernste zu behaupten, daß Eltern, welche Gelegenheit haben, ihre Kinder durch die Welt oder durch die Total-Eindrücke von den zu ihrer künftigen Bestimmung gehörigen Dingen zu erziehen, ihre Kinder so wenig als möglich in die Schule schicken sollten", Möser Ueber Volksbildung, Werke 5, 69.

§. 343.

2. Vertheilung der Unterrichtsgegenstände. *)

Vor dem Anfang eines jeden Schul-Semesters haben die Lehrer in einer vom Pfarrer (Localschulinspector) anzuberaumenden Conferenz für das Semester den Lehrplan, in welchem jeder einzelne während des gedachten Zeitraums zu unterrichtende Stoff genau abgegränzt sein muß, dem Pfarrer zur Prüfung vorzulegen und von demselben feststellen zu lassen [1]). Bei der Feststellung sind als maßgebende Bestimmungen zu betrachten, 1) daß der Unterricht im Katechismus in Cursus von je einem Jahr, der Unterricht in der biblischen Geschichte und im Choralgesange in Cursus von je zwei Jahren, der Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und der etwa übrigen Lehrgegenstände aber nicht in Cursus, sondern nur in Stufen zerfalle, und 2) daß bei jedem Lehrgegenstande, mit welchem zu Anfang des Semesters nicht ein neuer Cursus anfängt, der Lehrplan an dem Punkte beginnen müsse, bis zu welchem der Unterricht im letztverwichenen Semester fortgeschritten ist [2]). Von dem festgestellten Lehrplan darf beim Unterricht nur in Folge einer vom Pfarrer auf den Grund einer Visitation oder eines

---

*) Lectionsplan von 1805 bei Heppe Volksschulw. 1, 338.

anderen Anlasses für nöthig erachteten Abänderung abgewichen werden; eben das gilt von dem abgeänderten Lehrplan [3]).

1) D. A. für die Schullehr. 1853 §. 6.
2) D. A. f. d. Pfarrer als Loc. Sch. Insp. 1853 §. 7.
3) D. A. f. d. Schullehrer §. 7. Normal-Stundenplan für Schulen in 3 Abtheilungen, der vorbehaltlich der nöthigen Veränderungen nach seinen wesentlichen Gesichtspunkten auch dann beizubehalten ist, wenn die Schuljugend in mehreren räumlich getrennten Klassen unterrichtet wird (in welchen thunlichst immer derselbe Lehrer unterrichten soll), ist: Vormittags: Unterricht in 3 Stunden täglich und zwar 1. Stunde: Gebet, 1 Vers Gesang, I. und II. Lesen und biblische Geschichte mit Bibelkunde. 2. Stunde: III. Lesen. 3. Stunde: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: Catechismus, Lieder. Mittwoch und Sonnabend: Gesang. Nachmittags 2 Stunden außer Mittwoch und Sonnabend und zwar 1. Stunde Montag und Donnerstag Gesang, Dienstag und Freitag Rechnen. 2. Stunde Montag Rechnen oder gemeinnützliche Gegenstände, Donnerstag Schreiben oder gemeinnützliche Gegenstände, Dienstag und Freitag: Schreiben. In der Sommerschule, die nicht unter 18 wöchentliche Unterrichtsstunden gehen darf, sollen auf das Lesen mit biblischer Geschichte acht, auf den Catechismus drei, auf das Schreiben zwei und auf das Rechnen ebenfalls zwei Stunden verwendet werden, der Unterricht in gemeinnützlichen Gegenständen ganz cessiren. Volksch. O. 1853 S. 3.

§. 344. (Pf. §. 451).

3. Schulprüfungen.

Am Schlusse eines jeden Semesters findet in dem Schulzimmer eine öffentliche Schulprüfung statt. Den Tag bestimmt der Pfarrer. Kirchenältesten und Ortsbehörden, sowie die Eltern ꝛc. sind einzuladen. Die Gegenstände der Prüfung bezeichnet der Pfarrer nur aus dem Lehrplan für das abgelaufene Semester [1]).

In den Dörfern [2]) sollen jährlich an einem Sonntage zwischen der Heu- und Kornerndte [3]) öffentliche feierliche Schulprüfungen gehalten werden. Hierzu müssen 1) sämmtliche Schulen in jedem Kirchspiele gezogen werden. Die ganze Handlung beginnt mit einem schicklichen Gesange in der Kirche, und das

59*

Geläute der Glocken muß dabei statt haben. Darauf soll der Prediger des Orts, nach einer zweckmäßigen Rede, indem die sonst gewöhnliche eigentliche Predigt an diesem Tage nicht gehalten wird, die Prüfung der um den Altar herum versammelten Kinder über die gewöhnlichen Lehrgegenstände, theils durch die Schullehrer vornehmen lassen, theils selbst vornehmen, nach geschehener Prüfung aber die Namen der Kinder, welche sich durch Fleiß und gutes Betragen ausgezeichnet haben, öffentlich bekannt machen, und sodann, nach einer kurzen Rede, die ganze Feierlichkeit mit einem passenden Gesange beschließen. 2) Das an diesem Tage gesammelte Opfer, sowie jährlich zwei Thlr. aus dem Kirchenkasten des Kirchspiels, sollen zur Ermunterung für die Kinder verwendet [4]), oder auch unter die Fleißigen vertheilt werden [5]). In Hinsicht des Beitrags der zwei Thaler ist den Pfarrern aufgegeben, solches bei der jedesmaligen Schulprüfung zu jenem Zwecke aus den Kirchenkasten, nach Verhältniß des Vermögens derselben, auszahlen zu lassen [6]). Die Gemeindekassen sollen selbst im Falle des Unvermögens der Kirchenkasten vor der Hand noch nicht zur Concurrenz gezogen werden [7]). 3) Das Verzeichniß der öffentlich gelobten Kinder muß, mit einem Berichte über die Prüfung selbst, von dem Prediger an den Metropolitan der Classe eingeschickt werden, um davon allenfalls bei den jährlich an die Oberschulbehörde (früher Oberschulrath, jetzt Regierung) einzuschickenden Tabellen Gebrauch zu machen [8]).

1) Dienstanw. f. Schullehr. §. 13. D. A. f. d. P. §. 9. Nach der Prüfung findet auch die Versetzung der Schüler aus einer in die andere Abtheilung in Gegenwart des Pfarrers auf den Grund einer von diesem vorher genehmigten Liste statt. D. A. f. Schull. §. 12.

2) Auf die Landstädte ist dies nicht auszudehnen. E. O. S. R. Pr. 29. Juli 1818 an das Amt Melsungen.

3) Die ältere Dienstanweisung für die Prediger als Localschulinspector vom Nov. 1825 enthielt §. 11 die Vorschrift: Von dem zu dieser kirchlichen Prüfung bestimmten Tage hat der Pfarrer 8 Tage vorher den Oberschulinspector und den Kreisrath zu benachrichtigen, damit diese der Feierlichkeit beiwohnen können. — Außerdem soll am Schlusse eines jeden Schulsemesters eine öffentliche Schulprüfung Statt finden, der der

Pfarrer beiwohnen muß, und wozu auch einige der gebildeteren und achtbarsten Bewohner des Orts einzuladen sind. — Die neue Schulordnung der Regierung von 1853 gedenkt der letzteren ausdrücklich, hat aber nichts über die erstere, weil nur kirchlicher Natur. Danach hat sich vielfach die Ansicht gebildet, daß die kirchliche Prüfung nicht mehr stattfinde, und auf die Anfrage, ob dieselbe auch fernerhin unterbleiben dürfe, wurde rescribirt, „daß es rücksichtlich der einberichteten Angelegenheit bei dem status quo zu belassen ist". R. B. 29. Juli 1857. 4166 (Holzhausen).

4) Z. B. zu dem Ankauf und der Austheilung nützlicher Bücher. E. O. S. R. P. 27. Juni 1818 (Mengsberg), 16. Aug. 1820. 744 (Asbach).

5) O. S. R. A. 10. Oct. 1817 (S. 81).

6) E. A. 14. Nov. 1817.

7) E. G. R. P. 30. Sept. 1817. 14. Steuer Coll.-Bschl. 23. Juli 1818. 1752. R. B. 10. Aug. 1842. 2397 (Heiligenrode).

8) O. S. R. A. 10. Oct. 1817 (S. 81). Von diesen Prüfungen, der kirchlichen sowohl wie den Schulprüfungen sind die Visitationen und Revisionen übrigens wohl zu unterscheiden. R. B. 13. März 1823. 242, 8. Dec. 1853. 6272.

§. 345.

4. Schulerziehung.

Ein Gebiet, auf welchem nur mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden darf, ist das der Mitwirkung an Erziehung der Kinder außerhalb der Schule. An und für sich steht die Erziehung nur den Eltern zu, und eine Einmischung des Staats in dieselbe ist ein Eingriff in deren Rechte, soweit sie nicht durch die Nothwendigkeit der Erreichung des Staatszweckes geboten wird [1]). Der auf der Nothwehr des Staats beruhenden Straf- und Polizeigewalt desselben sind natürlich auch die (zurechnungsfähigen) Kinder unterworfen. Es leiten sich daraus verschiedene gesetzliche Vorschriften theils präventiver Natur, theils die Nachtheile, welche aus der Collision der Strafen mit der Schulpflicht entstehen, abwendend, ab. Zu jenen gehört 1) Einschärfung der Pflichten der Kinder gegen die Eltern [2]) 2) Die Gesinde-Ordnung vom 18. Mai 1801 soll vierteljährlich in Gegenwart der Prediger in den Schulen von den Schullehrern verlesen und erklärt werden, damit die Kinder, welche

doch größtentheils in den Fall kommen, einst entweder Gesinde zu halten oder selbst zu dienen, frühzeitig und genau von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Herrschaften und Dienstboten unterrichtet werden mögen [3]). 3) „Daß zu Verhinderung der Diebstähle die Prediger, Beamten und Stadtobrigkeiten auf die Privaterziehung der Kinder ein wachsames Auge haben sollen" [4]) und „zu Verhütung der Garten-, Feld- und anderen Diebstähle der Schulunterricht" wirken soll [5]). — In allen diesen Fällen maßt sich der Staat kein Erziehungsrecht an, sondern unterstützt nur die den Eltern an sich obliegende Erziehung [6]), während ein über diese Unterstützung hinaus gehendes, selbst unzweifelhaft wohlthätiges, Einschreiten unzulässig erscheint [7]). Diesen Grundsätzen ist auch die Mitwirkung der Schule bei der Erziehung der Kinder in Betreff der außerhalb der Schule sich ergebenden Anlässe unterworfen [8]).

Bei manchen Vergehen der Kinder unter 14 Jahren sind die Eltern mit Strafe bedroht [9]), oder haben die Strafe für Frevel zu erleiden, welche die Kinder verübt haben [10]).

1) „Das Kind ist von der Natur den Eltern und der Familie anvertraut, deren Glied es ist. Ihnen und nicht dem Staat kommt daher auch die nächste Sorge der Erziehung zu." Bluntschli, allg. St. R. S. 569. „Wir haben keinen Grund, es den Spartanern nachzuthun; weder die gleiche Sorge lastet auf uns, noch rühmen wir uns des Rechtes, dem Staate Güter zu opfern, die mehr werth sind, als ein Staat, der dieser Opfer bedarf." Dahlmann, Politik. S. 259. „Ein derartiger Uebergriff des Staates in das heilige Recht der individuellen Freiheit und des Familienlebens, die zu schützen seine Pflicht ist, kann nicht aus dem Staatsrechte begründet werden, und wäre ebenso verderblich, als widerrechtlich. Nur soweit die Noth das Einschreiten einer obervormundschaftlichen Obsorge verlangt, weil — in einzelnen Fällen — die Familie ihre Sorge nicht erfüllen kann, oder zu erfüllen grob vernachlässigt, ist die Obrigkeit veranlaßt und berechtigt, an der leer gelassenen Stelle der Familie zu helfen." Bluntschli a. a. O. S. 570.

2) Vgl. K. Z. O. 1539 Art. 4 lit. d. (1, 112). K. O. 1657 Cap. 19 B. 16 (2, 533). Mb. R. A. 6. Nov. 1714 (3, 763). Mb. R. A. 24. Sept. 1787 (7, 198) und insbesondere V. O. 14. Aug. 1799 (7, 823) wornach „vor allen Dingen aber auch dahin zu sehen, daß die Kinder schon in den Schulen über ihre Pflichten gegen die Eltern zweckmäßig

von den Schullehrern unterrichtet und zu deren Erfüllung fleißig ermahnt werden." S. auch oben §. 100 N. 9.

3) Gesinde O. 18. Mai 1801 §. 22 (8, 34), ganz außer Uebung gekommene Vorschrift.

4) R. A. 24. April 1794 (7, 599). C. A. 24. April 1794 (7, 600).

5) C. A. 25. März 1803 (8, 112). Zugleich wurden zum Gebrauch in den Schulen vertheilt: „Darstellung des Lasters des Diebstahls und dessen Folgen zum Gebrauch der Schulen" und „Anleitung für Schullehrer zum zweckmäßigen Gebrauch der Darstellung ꝛc." Ebenfalls nicht mehr in Uebung.

6) Der Gedanken der Beihülfe lag auch der 1720 erfolgten Anlegung eines Zuchthauses in Cassel zum Grund, in welchem in verschiedenen Classen ungerathene Kinder, Verschwender und Müßiggänger bis zu ihrer Besserung, auch sonstige Maleficanten, Falsarii und Landstreicher zur Strafe zur Arbeit angehalten und verpflegt werden sollten" (daher Straf- und Besserungsanstalt). Die Aufnahme ungerathener Kinder in dasselbe geschah auf Ansuchen der Eltern. V. O. 1. Sept. 1720 §. 4 (3, 833) und E. G. R. Pr. 1. Aug. 1801 (8, 51). Unterlassene Züchtigung der Kinder war beziehungsweise mit Strafen gegen die Eltern bedroht. Rf. O. 1543 §. 1 (1, 128), 1656, 9 §. 9 (2, 415).

7) Die Regierung gab unter dem 30. Jan. 1839. 173 Sch. P. sämmtlichen Kreisämtern auf, auf den Grund des §. 15 der V. O. 12. Jan. 1822 und des St. M. A. 3. Mai 1822 den Eltern bei namhafter Strafe zu verbieten, ihren schulpflichtigen Kindern den Besuch der Wirthshäuser zu einer Zeit, wo öffentliche Tanzbelustigungen daselbst stattfinden, zu erlauben, oder sie zu solchen Wirthshaustänzen mitzunehmen. Mehrseitig wider die Befugniß zum Erlaß einer solchen Anordnung geäußerten Bedenken gegenüber, welche für begründet erkannt wurden, gab das Ministerium Beschränkung des Verbots auf den Besuch der Wirthshäuser ohne die Eltern auf M. B. 21. Sept. 1839. 9684. Dagegen sollen Kirmes- oder sonstige öffentliche Wirthshaustänze nur unter der Bedingung gestattet werden, daß zu den Tanzbelustigungen die schulpflichtigen Kinder auch von den Eltern nicht mitgenommen werden dürfen, bei Meidung sonst demnächst erfolgender Versagung solcher Gestattungen R. B. 25. April 1840. 1306 Sch. P. — Wo Kindertänze an den Tagen des kirchlichen Schulexamens gehalten werden, hat es dabei unter der Bedingung sein Bewenden, daß diese Tänze nur unter den Augen des Pfarrers und des Schullehrers vor sich gehen, vom Pfarrer geschlossen und Tänze der Erwachsenen nie daran gereiht werden. Wo sie nicht herkömmlich sind, dürfen sie nicht gestattet werden. R. B. 28. Oct. 1837. 3120.

8) Die Wirksamkeit des Lehrers und der Schule ist allerdings keineswegs

lediglich auf die eigentliche Schulzeit und die Verbindung der einen und der andern mit der Schuljugend beschränkt, und die Schule ist nicht verhindert, möglichst tief und weithin in das Leben und die Bildung der Jugend einzugreifen — wenn auch im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten ist, daß Vergehungen der Kinder außerhalb der Schule zunächst vor die Eltern derselben gehören, weil diese die nächsten Vorgesetzten der Kinder sind, auch den etwaigen Schaden, den sie anrichten, zu ersetzen haben. 2. Die Wirksamkeit des Lehrers außerhalb der Schule hat aber ihre Bedingungen hinsichtlich der Art und Weise, wie sie, und ihre Gränze, bis zu welcher sie geübt werden soll. Gelangen Unarten und Vergehungen der Schüler, außerhalb der Schule verübt, zu seiner Kenntniß, so ist er berechtigt und verpflichtet, solche durch Erinnerung und Ermahnung, Warnung, Verweis und Beschämung zu rügen und nach Beschaffenheit der Sache auch zur Belehrung und Warnung der übrigen Schuljugend in der Schule selbst zu benutzen. In dieser Beziehung gehören namentlich vor sein Gericht: Raufereien zwischen den Schulkindern, Flüche, Geschrei und Zoten, wenn er davon erfährt; Grobheit gegen andere Gemeindeglieder oder gegen Fremde, Straßenlärm, unanständiges Betragen auf den Schulwegen, bei und in der Kirche (s. oben §. 205), Leichenbegleitungen, Hochzeiten und anderen Feierlichkeiten und Festlichkeiten, Thierquälerei, heimliche Zusammenkünfte und verdächtige Gänge und Absonderungen der Kinder u. s. w., und er kann nach Befinden der Umstände auch Bestrafung für solche Vergehen vornehmen. Außerhalb seines Kreises liegt aber in der Regel das Benehmen der Kinder im elterlichen Hause (er müßte denn dieserhalb von den Eltern besonders angegangen werden), Vergehen, zu welchen sie von den Eltern oder anderen Angehörigen verleitet werden, und wofür also diese allein verantwortlich sind, und besonders gröbliche Verletzungen gegen die bürgerlichen Gesetze, namentlich gefährliche Verletzungen Anderer, Feld-, Markt- und andere Diebstähle (mit Ausnahme kleiner Diebereien der Schulkinder untereinander während der Schulzeit und insofern als Schulbedürfnisse, als Federmesser, Bücher, Bleistifte ꝛc. Gegenstand derselben sind, welche unter Vorwissen des Schulvorstands und der betreffenden Eltern in der Schule bestraft werden dürfen), Baumfrevel und dgl. Solche Vergehen sind Gegenstand der Aburtheilung, beziehungsweise Bestrafung von Seiten der Obrigkeit und müssen dieser schon deßhalb reservirt bleiben, damit der junge Staatsbürger schon frühe die Obrigkeit fürchten und dem allgemeinen Gesetze gehorchen lerne. Doch bleibt es dem Lehrer unbenommen, geeigneten Falles das Ungesetzliche, Strafbare und Verabscheuungswerthe des Vergehens eines Schulkindes, über welches die Obrigkeit erkannt hat, in der Schule zu besprechen. 3. Jedesmal ist sich vor Bestrafung eines, zur Competenz der Schule gehörenden,

außerhalb der Schule verübten Vergehens darüber zu vergewissern, ob das Kind für dasselbe nicht von denjenigen Personen, von welchen es zunächst abhängig ist (von seinen Eltern, Pflegern u. s. w.) gestraft wurde, in welchem Falle eine nachfolgende Schulstrafe ganz unzulässig erscheint, wie denn auch nicht gestattet werden kann, daß ein Schulinspector eine Schulstrafe anordne und der Lehrer sie vollziehe, und dann das in Rede stehende Vergehen zur Kenntniß der zuständigen Gerichtsbehörde bringe. R. V. 28. März 1838. 1128 (Ronshausen). Etwas weiter scheint zu gehen M. V. 17. Nov. 1851. 10456, wonach auch die Bestrafung eines Gartenfrevels in der Schule genehmigt wird.

9) Straßenexcesse V. O. 29. Nov. 1745, 13. Juni 1787. Av. 14. Oct. 1788, 6. Sept. 1780, 3. Jan. 1791, 6. Febr. 1799, 14. Aug. 1799. Betteln V. O. 29. Nov. 1823 §. 2. Ges. 4. Aug. 1853 §. 6. Kersting, Strafr. 947.

10) Wegen der nach der Forststrafordnung vom 30. Dec. 1822 oder nach der V. O. vom 30. Dec. 1826 beziehungsweise dem Ges. vom 26. Aug. 1854, betreffend die Bestrafung der Feld-, Garten- und Hutefrevel zu bestrafenden Vergehen von Kindern unter 14 Jahren sind deren Eltern oder Pflegeeltern verantwortlich und mit derjenigen Strafe zu belegen, mit welcher die That gesetzlich bedroht ist. Ausnahmsweise fällt diese Verantwortlichkeit weg und sind wegen Vergehen der vorerwähnten Art die schuldigen Kinder mit der entsprechenden Strafe, insbesondere mit körperlicher Züchtigung, zu belegen, wenn die Eltern oder Pflegeeltern den Nachweis liefern, daß gegen ihr ausdrückliches Verbot von den Kindern gehandelt worden ist, und sie selbst an den Vortheilen des verübten Vergehens keinerlei Antheil genommen haben. Ges. 4. Aug. 1853 §. 6 (S. 106). Die Benutzung der Schulkinder zur Hülfe bei dem Viehhüten während des öffentlichen Schulunterrichts hatte die Regierung im Kreis Schaumburg bei 1—5 Thlr. Strafe verbieten lassen. R. V. 2. Sept. 1843. 2601. Den Gerichten steht nicht zu, auf körperliche Züchtigung eines Schulkindes durch den Schullehrer zu erkennen. M. V. 7. Mai 1856. 4691. Heuser, Ann. 3, 43 ff. Th. S. auch Gräfe, Arch. für das prakt. Volksschulwes. 12, 60—68.

§. 346. (L. §. 393. Pf. §. 434.)

5. Schuldisciplin.

Mit besonderer Sorgfalt ist die Disciplin in den Schulen zu pflegen, auf Zucht und Ordnung nicht bloß in der Schule, sondern auch in der Kirche, auf den Straßen und an anderen öffentlichen Orten (§. 345 N. 8), auf Reinlichkeit und Wohlanständigkeit zu halten, die Kinder sind in der Demuth und

zum Gehorsam aufzuziehen, und die Seelen derselben von früh auf mit Ehrerbietung gegen Eltern und Lehrer, gegen weltliche und kirchliche Obrigkeiten, insbesondere gegen die Person des Landesherrn zu erfüllen. Als das wichtigste Mittel hierbei ist stets der persönliche Einfluß des Lehrers auf das Gemüth der Schüler durch Wort und Wandel anzusehen. In den Fällen aber, wo die Anwendung körperlicher Züchtigung geboten erscheint, haben sie aller Leidenschaftlichkeit sich zu enthalten und die Züchtigung in solcher Weise auszuführen, daß dadurch dem Zweck der Strafe kein Abbruch geschieht. Aus diesem Grunde sind alle der Gesundheit nachtheiligen oder das Ehrgefühl verletzenden Strafarten, namentlich das Schlagen an den Kopf, das Fluchen und Schmähen, der Gebrauch ehrenrühriger Worte, welche sich auf die Eltern oder Verwandten, oder auf unverschuldete übele Verhältnisse oder natürliche Gebrechen der Schulkinder beziehen, gänzlich zu vermeiden [1]).

Ueber die sämmtlichen Schüler ist stets eine genaue Liste zu führen, und darin deren Betragen, Fleiß, Schulbesuch und Fortschritte in besonderen Rubriken gewissenhaft zu bemerken. Diese Liste ist bei den Semestral- und Jahresprüfungen vorzulegen [2]). In gemischten Schulen sind den verschiedenen Geschlechtern in jeder Abtheilung besondere Sitze anzuweisen [3]).

1) Dienstanw. f. d. Schullehr. 1853 Niederh. §. 10. Oberhess. §. 11. Den Fall criminalrechtl. Ahndung einer Ueberschreitung des Züchtigungsrechts s. Heuser, Ann. 7, 35 ff. Civilrechtlich wird eine Injurienklage regelmäßig durch den fehlenden animus injuriandi ausgeschlossen sein und es namentlich nicht zur Cognition des Gerichts gehören, ob der betreffende Lehrer nach Maßgabe der Schulordnung der competente (Classenlehrer), das betreffende Vergehen des Schülers wirklich oder nur vermeintlich resp. ob gehörig in Gewißheit gesetzt 2c. war. Vielmehr sind alle diese Fragen disciplinarischer (öffentlich-rechtlicher) Natur und gehören sonach vor die betreffende Verwaltungsbehörde (Regierung, Ministerium). Vgl. O. G. Erk. 17. Oct. 1860 Pfromm c. Iber und O. A. G. D. 11. Dec. 1860 [6162]. — Uebrigens kann der Schul-Inspector zwar, daß gestraft werde, nicht aber dem Schullehrer die Art und das Maß der Bestrafung eines von einem Schulkinde begangenen Vergehens vorschreiben (wodurch der Lehrer nur als Strafexecutor erschiene) R. B. 23. Jan. 1836. 34. Vgl. den §. 345 N. 10 am Schl. all. Aufsatz.

2) D. A. §. 8.
3) Das. §. 11 (§. 12).

Viertes Capitel.

Von den Volksschullehrern.

§. 347. (L. §. 387. 388. Pf. §. 422. 423.)

1. Bildung und Prüfung der Seminaristen.

Regelmäßig [1]) erfolgt die Bildung der Volksschullehrer in einem der beiden evangelischen Seminare des Landes [2]), zu Homberg (für Niederhessen und Schaumburg, nebst Hersfeld) oder Schlüchtern (für die übrigen Landestheile). Die Aufnahme erfolgt, damit der Eintritt von Schulamts-Candidaten vor erreichter hinlänglicher Reife des Geistes, Charakters und der praktischen Ausbildung in das Schulamt verhütet wird, nicht vor zurückgelegtem 16. Lebenjahre [3]), die Entlassung nach vollendetem dreijährigem Cursus durch die drei Classen, und alsdann statt gehabter Prüfung [4]).

Die Prüfung [5]) der Seminaristen (für die oberste Klasse zugleich Schullehrer-Prüfung) erfolgt jährlich durch sämmtliche ordentliche Lehrer des Seminars über alle in der Anstalt behandelten Lehrgegenstände unter Leitung und nach Befinden Theilnahme des Regierungs-Schul-Referenten der Provinz [6]). Die Prüfung ist nicht öffentlich; doch ist allen Geistlichen die Gegenwart gestattet [7]). Eingeladen werden auf Antrag des Regierungs-Schul-Referenten und des Seminardirectors durch die Regierung zwei oder drei Bezirks-Schul-Inspectoren, womit abzuwechseln ist und denen, wenn sie nicht am Prüfungsorte wohnen, aus der Seminariums-Kasse drei Thlr. täglich an Diäten (einschließlich der Reisekosten) verwilligt werden [8]).

Die Prüfung ist theils mündlich [9]), theils schriftlich [10]). Die mündliche Prüfung wird durch Probelectionen der abgehenden Seminaristen mit einzelnen Kindern sowohl, als in einer Schulklasse unterbrochen [11]).

Nach dem Ausfalle dieser Prüfung, worüber ein genaues

Protokoll zu führen ist, und vorzüglich nach der von dem Director und sämmtlichen Lehrern des Seminars über die Geprüften noch besonders zu ertheilenden und zu berücksichtigenden, genauen und gewissenhaften Auskunft [12]) in einer gemeinsamen Berathung, zu welcher der Regierungs-Schul-Referent nach der Prüfung mit ihnen zusammentritt [13]), wird für einen jeden Entlassenen ein doppeltes Zeugniß von dem Director und den Lehrern ausgestellt, und von dem Regierungs-Schul-Referenten vollzogen [14]). Durch diese Zeugnisse wird die Anstellungsfähigkeit in einem Schulamte begründet. In dem einen dieser Zeugnisse wird nicht nur das Maß der erworbenen Kenntnisse und Geschicklichkeit in allen Gegenständen des Seminar-Unterrichts und für jeden einzelnen Gegenstand besonders durch möglichst bestimmte Prädicate bezeichnet und der Lehrgabe und des Lehrgeschickes ausdrücklich Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, sowie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebende Erwartung ausgedrückt und nach allen diesen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil für seine Gesammtqualification durch die Ausdrücke I. „vorzüglich" (mit den Unterstufen [15]) 1 ausgezeichnet gut, 2 sehr gut, 3 recht gut) II. „gut" (mit den Unterstufen 1 gut, 2 fast gut, 3 ziemlich gut) III. „genügend" (mit den Unterstufen 1 genügend, 2 fast genügend, 3 kaum genügend) und durch die ihnen entsprechenden Nummern I. II. III. ausgesprochen. Diese Zeugnisse werden von dem Seminardirector an die Regierung eingereicht und den betreffenden Zöglingen nicht in die Hände gegeben. Das andere Zeugniß, welches die Qualification der Geprüften für ein Schulamt nur im Allgemeinen durch die Bezeichnungen „vorzüglich", „gut" oder „genügend" und durch die ihnen entsprechenden Nummern I., II. u. III. ausdrückt, wird den abgehenden Seminaristen eingehändigt und von denselben bei Meldungen um Schulstellen an die betreffende Behörde abgegeben. Kann nach dem Ergebniß der Prüfung kein Zeugniß der vorbemerkten Art ertheilt werden, so ist dies dem Examinirten zu eröffnen. — Auch die Befähigung zum

Kirchendienst wird in den Zeugnissen [16]) und zwar mit denselben Prädicaten bezeichnet, mit welchen ihre Befähigung zum Lehramte ausgedrückt wird [17]).

Sodann sind den abgehenden Seminaristen durch die Seminarlehrer-Conferenz Sitten-Zeugnisse auszustellen, und zwar ebenfalls in doppelter Fassung, einmal solchergestalt, daß sie das einfache Resultat in einer bezeichnenden Note aussprechen, zur Aushändigung an die Seminaristen, welche dieselbe bei ihren Meldungsgesuchen vorzulegen haben, sodann in der Fassung, daß sich ausführlich und motivirt über die sittliche Entwickelung der Seminaristen verbreitet wird, welche letzteren Zeugnisse der Regierung eingesendet werden. Die Sittenzeugnisse sind nach denselben Graden und Unterstufen, wie die Prüfungszeugnisse, zu ertheilen [18]).

1) Es können ausländische Schulamtscandidaten bei inländischen Schulstellen in Vorschlag gebracht werden, wenn sie Tüchtigkeitszeugnisse ihrer competenten Behörde, welche in ihrem Vaterlande zur Begründung ihrer Wahlfähigkeit genügen, und einen Zeitraum mehrerer Jahre umfassende Sittenzeugnisse produciren, R. B. 4. März 1837. 602.

2) Das Seminarium zu Cassel wurde 1779 gestiftet, Av. 9. Oct. 1779 (6, 985). Vgl. weiter C. G. R. P. 15. Dec. 1786 (7, 130), Consf. Comm. 16. März 1804 (8, 163), C. G. R. P. 22. Aug. 1806 (8, 276). Rehm, Nachricht und Beschreibung von dem Schullehrer-Seminar zu Cassel, Cassel 1796. 8. Heppe, Volksschulwesen 1, 326 ff. 330. 334. Der Antrag der Stände, dasselbe nach Homberg zu verlegen, wurde durch Landt. Absch. 31. Oct. 1833 §. 5 pos. 5 b (S. 194) genehmigt und 1835 ausgeführt. Es ist damit eine Taubstummenschule verbunden. Das 1805 gestiftete Marburger Seminarium wurde 1836 aufgehoben und dafür das zu Schüchtern (an die Stelle des dort befindlich gewesenen Progymnasiums vorher Gymnasiums) errichtet. Zu Fulda wurde 1805 ein Seminar gegründet und 1836 zur Ausbildung der katholischen Schulamts-Candidaten des Kurstaates bestimmt. Sämmtliche Seminarien stehen jetzt nicht mehr unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Inneren, Org. Ed. 1821 §. 24 (S. 35), sondern unter Leitung der betreffenden Regierungen, Allerh. Bschl. 11. Juli 1860. M. B. 24. Juli 1860. 5645.

3) M. B. 10. Dec. 1834. 11124.

4) Die Prüfung der Schulamtsadspiranten wurde sonst von den Superintendenten und Inspectoren, nach M. A. 25. März 1822 §. 1 (S. 10)

von einer eigends dafür gebildeten Prüfungscommission in jeder Provinz und der Grafschaft Schaumburg vorgenommen. Ein höchster Bschl. vom 16. März 1836 hat diese letztere Bestimmung aufgehoben und an deren Stelle für die Prüfung sowohl der abgehenden Seminaristen, als auch anderer Bewerber um eine Anstellung als Volksschullehrer eine anderweite Einrichtung dahin getroffen, daß die Prüfung über die Befähigung zu einem Schulamte von sämmtlichen ordentlichen Lehrern des Seminars unter dem Vorsitz und der Leitung des Regierungs-Schul-Referenten der Provinz, in welcher das Seminar seinen Sitz hat, und in Gegenwart etwaiger weiterer Commissarien, welche das Ministerium zu diesen Prüfungen zu bestellen für gut findet, vorzunehmen sei.

5) M. B. 19. März 1836. 2511.

6) Dabei ist es der Regel nach belassen, M. B. 21. März 1840. 3213. Dem gedachten Referenten ist die Bestimmung der Frist, innerhalb deren die Prüfung zu erfolgen habe, anheimgegeben und soll der Verlag für die Reise durch die Regierung erwirkt werden. — Im Verhinderungsfall wird kein Stellvertreter bestellt, sondern genügt es, nach Einsendung der Prüfungsacten und der Concepte der Zeugnisse die letzteren in gewöhnlicher Weise mit der Vollziehungsformel zu versehen, M. B. 27. Mai 1840. 5868.

7) M. B. 19. März 1836. 2511.

8) M. B. 7. Sept. 1838. 9021. — Auch der Landrath als Mitglied der Seminar-Verwaltung wird eingeladen, R. B. 21. Nov. 1840. 3114.

9) Die Gegenstände der mündlichen Prüfung setzt der Regierungs-Commissar fest. Die Prüfungs-Commission bestimmt, mit besonderer Beachtung der desfallsigen Wünsche des Commissars, welche Abschnitte der einzelne Examinator zu nehmen hat Die mündliche Prüfung erstreckt sich nur auf 4—6 Gegenstände. Ein Specialprotokoll, welches sämmtliche Fragen und Antworten enthält, wird nicht geführt. Jedes Mitglied der Commission ist dagegen verpflichtet, sich ein Urtheil über den Examinanden zu bilden; auch ist es keinem Mitgliede verwehrt, Behufs der näheren Motivirung seines Urtheils in der Schlußberathung sich das Ergebniß der Prüfung specieller aufzuzeichnen. Jeder Examinand wird in jedem Gegenstande 8—10 Minuten und überhaupt so lange geprüft, bis der Reg. Comm. sowie jedes Mitglied der Commission ein Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Gegenstande gewonnen hat.

10) In den zwei oder drei letzten Wochen vor der Prüfung werden von den Examinanden schriftliche Arbeiten angefertigt. Jeder Lehrer nämlich stellt etwa 20 Fragen in jedem der Gegenstände, worin er unterrichtet hat und läßt dieselben in seiner Gegenwart in den Stunden schriftlich beantworten, die für den Unterricht in denselben bestimmt sind. Ist in

diesen Gegenständen in dem letzten Semester nicht unterrichtet, so wird eine passende Zeit dafür festgesetzt. Diese schriftlichen Arbeiten werden hierauf von dem betreffenden Lehrer genau durchgesehen und nachdem die etwaigen Fehler angestrichen, mit einer Note versehen, darauf bei den übrigen Lehrern in Circulation gesetzt, nach deren Beendigung die Seminarlehrer-Conferenz nach Stimmenmehrheit die Noten bestätigt oder modificirt. Sämmtliche schriftliche Arbeiten werden dem Reg. Comm. bei seiner Ankunft zur Durchsicht bzhw. Nachprüfung eingehändigt. — Neben dem mündlichen Examen werden noch schriftliche Prüfungsarbeiten unter Aufsicht angefertigt. Bestimmt werden dieselben von dem Reg. Comm. nach den Aufgaben, welche ihm von der Prüfungs-Commission vorgelegt werden oder die er selbst aufstellt. Diese schriftlichen Arbeiten sollen den Standpunkt des Verfassers in materieller, sowie auch in stylistischer, orthographischer und kaligraphischer Beziehung bekunden. Nach beendigter Prüfung werden die Aufsätze in einer Conferenz von einem Mitgliede der Commission vorgelesen und hierauf nach Stimmenmehrheit mit einer Note versehen.

11) Bei den praktischen Prüfungen gilt als Regel: Jeder Examinand hält zwei Probelectionen: a. eine katechetische mit einer Mittel- oder Oberklasse, und b. eine Probelection im Rechnen, in der Sprache oder im Lesen.

12) Dem die Prüfung leitenden Reg. Comm. wird vor dem Beginn der Prüfung eine Censurtabelle vorgelegt, welche von jedem zu prüfenden Seminaristen aussagt: a. das Gesammturtheil der Lehrer-Conferenz über Talent, Fleiß, Fortschritte und Betragen desselben; b. den Grad seiner Kenntnisse und Geschicklichkeiten in jedem einzelnen Fache, worin derselbe während seiner Seminarzeit Unterricht erhalten hat. Diese Noten werden selbstständig von den einzelnen Lehrern gegeben. Die Tabelle führt den Gesammtnamen: Seminarnote.

13) In dieser Conferenz wird a. die Note für jeden Einzelnen in den Gegenständen der mündlichen Prüfung festgestellt (Note 9) und erfolgt die Note 10 erwähnte Verlesung und Qualificirung der schriftlichen Arbeiten. Die s. g. Prüfungsnote ist das Resultat der mündlichen resp. beiden schriftlichen Noten.

14) Alle in den vorausgehenden Anmerkungen angedeuteten Arbeiten der Commission verrichtet dieselbe unter Leitung des Reg. Commissars, welcher, wiewohl bei Erzielung der einzelnen Resultate nicht mit abstimmend, dennoch an den deßfallsigen Discussionen den lebendigsten Antheil nimmt, die Aufmerksamkeit der Commission auf diesen oder jenen, für die Entscheidung der vorliegenden Sache wichtigen Punkt leitet, die Commission, wo sie es bedarf, mit Rath unterstützt und, ohne jedoch ihrem Urtheil vorzugreifen oder dasselbe bestimmen zu wollen, sich derselben

gegenüber ausspricht, in welchem Grade ihm der Geprüfte in den einzelnen Zweigen des mündlichen, schriftlichen und praktischen Examens qualificirt erschienen ist. Würde er gleichwohl in einem Falle mit seiner Ansicht, wonach eine geringere oder höhere Note ertheilt oder das Tüchtigkeitszeugniß versagt werden muß, in der Minorität bleiben, so liegt in seiner Stellung die Pflicht und Befugniß, das Zeugniß nicht zu vollziehen und die Sache der Regierung zur Entscheidung vorzulegen, M. V. 7. Sept. 1838. 9021.

15) M. V. 7. Sept. 1838. 9021. Die Note I mit ihren Unterstufen kann nur der bekommen, bei dem das Prädicat „sehr gut", Nr. II (1. 2. 3), bei dem das Prädicat „gut" und Nr. III (1. 2. 3), bei dem das Prädicat „genügend" oder „kaum genügend" in den einzelnen Gegenständen der Prüfung präponderirend ist. Der Aspirant auf die Note Nr. I muß in zwei Dritttheilen der Prüfungsgegenstände gut bestanden haben, wobei „sehr gut" für zweimal „gut" zählt ꝛc. Bei Ermittelung der prävalirenden Note gilt die Regel, daß sich die einander entgegengesetzten Noten aufheben. Bleiben als Resultat zwei Noten, zwischen welchen eine andere in der Mitte liegt, so gilt die mittlere, liegen die zwei Noten an einander, so prävalirt die bessere.

16) M. V. 7. Sept. 1838. 9021.

17) M. V. 25. April 1842. 4154.

18) M. V. 19. März 1836. 2511.

§. 348.

2. Prüfung der nicht im Seminarium gebildeten Adspiranten.

Die Adspiranten, welche nicht im Seminarium ausgebildet sind, sind zwiefacher Art.

1) Entweder suchen sie solche Stellen an öffentlichen Schulen, welche ein academisches Studium voraussetzen. Dahin gehören, abgesehen von den außer dem Bereich unserer Aufgabe liegenden Gymnasiallehrerstellen, die Stellen der Rectoren und anderer Hauptlehrer an den Bürger- oder Stadtschulen [1]). Ihnen gleich stehen die, welche an Privatanstalten als Dirigenten oder Lehrer für den gelehrten Stand vorbereitenden Unterricht ertheilen wollen [2]).

2) Oder sie wollen an öffentlichen Volksschulen angestellt werden, resp. an Privatschulanstalten (im Zusammenhang mit dem Lehrplan) Unterricht in sonstigen nicht zum ge-

lehrten Stand, sondern zum Bereich der Volksschule gehörigen Lehrgegenständen ertheilen, ohne im Seminarium ausgebildet zu sein.

Für die erste Kategorie sind je aus dem Director und zwei Lehrern der einzelnen Gymnasien Prüfungscommissionen bestellt, welche die Candidaten aus der betreffenden Provinz (die zu Hersfeld des Kreises Hersfeld und der Herrschaft Schmalkalden, die zu Rinteln der Grafschaft Schaumburg) zu examiniren haben[3]).

Die zweite Kategorie betreffend, werden solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche an einer Privatschule Unterricht ertheilen wollen, an den Orten, wo Commissionen zur Prüfung der Bewerber um Landschullehrerstellen bestehen, also jetzt zu Homberg und Schlüchtern, durch diese, außerhalb dieser Städte durch den Ober-Schul-Inspector des Bezirks, welcher nach Befinden einen oder einige bewährte öffentliche Lehrer hinzuziehen wird, geprüft[4]).

Die Prüfung derjenigen Schulamtscandidaten, welche in einem inländischen Seminare ihre Vorbereitung zum Schulamte nicht erhalten haben und doch ein solches öffentliches Schulamt suchen, geschieht bei den Seminar-Prüfungs-Commissionen thunlichst nach denselben Grundsätzen, wie die Prüfung im §. 347[5]). Für israelitische Lehrer bestehen eigene Prüfungscommissionen[6]).

1) St. D. G. 8. März 1831 §. 1 Nr. 4. Das Gesuch eines Candidaten, der kein academisches Studium gemacht hatte, um Erlaubniß das Rector-Examen zu machen, wurde daher abgeschlagen, M. B. 31. Dec. 1842. 12752.

2) St. M. A. 15. Nov. 1827 §. 2 (S. 53). Indessen werden hier auch solche Candidaten zugelassen, welche kein academisches Studium gemacht haben, M. B. 22. Dec. 1842. 12561.

3) St. M. A. 15. Nov. 1827 §. 2 (S. 53). Bei denjenigen Examinanden, welche nachweisen, daß sie die Maturitätsprüfung bestanden haben, hat die Prüfung wesentlich eine practische Richtung zu nehmen, indem a. von den Examinanden mehrere Probelectionen, jedoch nur in den drei unteren Classen des Gymnasiums (Sexta, Quinta und Quarta) zu halten sind; b. die zu schriftlicher Behandlung gestellten Aufgaben sowie die mündlichen Fragen sich unmittelbar nur auf die Behandlung der Lehrstoffe in der Schule zu beziehen haben; c. insbesondere aber, was die Religions-

lehre anbetrifft, darauf zu achten ist, daß die Examinanden die Fähigkeit einer fruchtbaren Behandlung der Bibel und des kirchlichen Katechismus besitzen; was die Physik angeht, nur die allgemeinsten Grundlinien derselben Gegenstand der Prüfung sein dürfen, dagegen auf eine lebendige und geisteserweckende Behandlung der Geographie und der Naturgeschichte desto größeres Gewicht zu legen ist. Bei denjenigen, welche den Gymnasialcursus nicht absolvirt haben, ist die Prüfung zuvor auf die Ermittelung derjenigen Kenntnisse zu richten, welche zum Bestehen der gesetzlichen Maturitätsprüfung nach den deßhalb ertheilten Vorschriften erforderlich sind (Dispensationen von dieser Bestimmung können nicht zugelassen werden). Fällt diese Ermittelung befriedigend aus, so ist die Prüfung in vorangedeuteter praktischer Richtung fortzusetzen, M. V. 18. Mai 1850. 4028.

4) St. M. A. 15. Nov. 1827 §. 3 (S. 53). M. V. 9. Juli 1836. 6222.

5) Nach M. V. 19. März 1836. 2511 sollten die Prüfungen der nicht im Seminarium gebildeten Schulamtsbewerber zugleich mit den abermaligen Prüfungen der abgegangenen Seminaristen (§. 350) vorgenommen werden, wonach die nicht im Seminar gebildeten Candidaten nur eine Prüfung zu bestehen hatten. Die Verschiedenheit dieser zweiten, mehr eine praktische Richtung nehmenden, Prüfung im Gegensatz zu der der letztgedachten Candidaten, bei welcher mehr auf den Grad und Umfang der zum Schulamt nöthigen Kenntnisse ein Augenmerk zu richten ist, hat von dieser Vorschrift abgehen, das erste Examen der letzteren vielmehr getrennt von jenem bestehen und sie ebenfalls einem zweiten unterwerfen lassen. M. V. 7. Sept. 1838. 9021.

6) Ges. 29. Oct. 1833 §. 11 (S. 146). Staatshandbuch III. IV. M.

§. 349.

3. Candidaten des Schulamts.

Mit der Entlassung aus dem Schullehrer-Seminar und (beziehungsweise) vermöge der Ertheilung eines Zeugnisses über seine Anstellungsfähigkeit erhält der Zögling des Schullehrers-Seminars (beziehungsweise der sonst geprüfte Schulamtsbewerber) die Eigenschaft eines Candidaten [1]) des Schulamts und tritt als solcher in ein Verhältniß der Unterordnung unter die betreffenden Organe der Schulverwaltung, nämlich unter den Ober-Schul-Inspector [2]), in dessen Amtsbezirk, und unter den Pfarrer, in dessen Parochie er seinen Aufenthalt nimmt. Der Zeitraum von da bis zu der Anstellung im Schuldienste ist von

dem Candidaten als eine Zeit der ferneren Vorbereitung auf seinen künftigen Beruf unter der Aufsicht und Leitung der eben genannten amtlichen Personen anzusehen und zu benutzen [3]).

Alsbald nach dem Abgang vom Seminar hat sich der Candidat bei dem betreffenden Ober-Schul-Inspector und Pfarrer unter Vorlegung des ihm ertheilten Zeugnisses persönlich zu melden und über seinen ferneren Lebensplan den Rath desselben einzuholen [4]). Gleiches hat zu geschehen bei Uebersiedelung in ein anderes Kirchspiel oder einen anderen Inspectionsbezirk.

Dem O. S. Inspector gegenüber muß er [5]) 1) dessen unmittelbar oder mittelbar durch den Ortspfarrer ihm ertheilten Weisungen bescheiden annehmen und gehörig beachten [6]), 2) die ihm Zwecks seiner Fortbildung gestellten Aufgaben nach Vorschrift bearbeiten[7]), 3) auf Erfordern über seine Verhältnisse und Beschäftigungen jederzeit Auskunft ertheilen [8]), 4) über die im Jahr vorgenommenen Studien und Beschäftigungen am Jahres-Schluß ausführlichen Bericht erstatten [9]). — Zur Erwerbung und Vervollständigung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (auch hinsichtlich des Choralgesangs und Orgelspiels) hat er allen Fleiß aufzuwenden und alle sich ihm darbietenden literarischen Hülfsmittel und nach Gelegenheit den Rath und das Vorbild erfahrener und frommer Lehrer zu benutzen [10]). Christlicher und zurückgezogener, unanstößiger Wandel, Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst und Enthaltung vom Besuch der Wirthshäuser, sowie vom Umgang mit Personen unkirchlicher Haltung und befleckten Rufs ist allgemeine Pflicht der Candidaten [11]).

Der Einberufung des Candidaten Behufs Verwendung im Schuldienste von Seiten der Oberbehörde hat derselbe unweigerlich Folge zu leisten [12]). Uebertretungen der Vorschriften zieht Strafe des Verweises (durch den O. Sch. Insp.) resp. zeitweiliger Zurücksetzung und Entziehung der Anstellungsfähigkeit (durch die Regierung) nach sich [13]). Der O. Sch. J. hat jedem Candidaten ein Exemplar der Schulamtscandidaten-Ordn.

einzuhändigen und ihn zu deren Befolgung durch Handschlag zu verpflichten [14]).

1) Bis vor etwa zehn Jahren war die Anzahl der Schulamtsbewerber kaum anreichend für den Bedarf und erfolgte daher gewöhnlich alsbald mit dem Abgang vom Seminar provisorische Anstellung. Ein R. B. 28. Febr. 1835. 307 stellte die als Privat- und Hauslehrer ꝛc. fungirenden oder sonst sich in dem Amtsbezirke des Oberschulinspectors stehenden Candidaten unter dessen Aufsicht. Erst seit 1850 waren umfassendere Vorschriften nöthig und sind insbesondere gegeben für Oberhessen mittelst drei Instructionen für die Volksschulamtscandidaten, für die Ober-Schul-Inspectoren und Local-Schul-Inspectoren als deren Aufsichtsbehörde, und für die Lehrer, denen sie zugewiesen sind. Diese Instructionen sind genehmigt durch M. B. 21. Juni 1851. 5849. Für Niederhessen ist eine Ordnung für die Schulamtscandidaten vom 15 Nov. 1859 von der Regierung erlassen.

2) Volksch. O. D. A. f. d. Ob. Sch. J. §. 1.

3) Niederh. O. §. 1.

4) §. 2 das. §. 1 der O. H. Instr. f. d. Cand. Von einem Wechsel des Wohnorts, der Einberufung zum Militärdienst, dem zeitweiligen Aufenthalt im Ausland muß der Candidat den Ober-Schul-Inspector vorher benachrichtigen. Niederh. O. §. 2. R. B. 11. Jan. 1855. 10831. Dem Ober-Schul-Inspector liegt ob, wo die Wohnungsveränderung nicht in einer Verfügung der Regierung (Auftrag ꝛc.) ihren Grund hat, dieser alsbald Nachricht zu geben, R. B. 22. Dec. 1853. 6643, 9. Oct. 1856. 5874 namentlich auch von der Einberufung zum Militärdienst R. B. 12. Sept. 1854. 7661.

5) N. H. Ordn. §. 3.

6) M. B. 30. Juli 1850. 4852.

7) Die Oberh. Instr. verlangt insbesondere halbjährlich einen Aufsatz über einen pädagogischen Gegenstand, den er am Schluß des Semesters dem Ober-Schul-Inspector zu übergeben hat. §. 7 der O. H. Cand. und §. 6 der Inspector-Instr.

8) M. B. 30. Juli 1850. 4852. In Oberhessen soll er darüber ein Tagebuch führen und dem Lehrer, dem er Behufs seiner Fortbildung zugewiesen ist, am Schluß des Semesters aber dem Local-Schul-Inspector vorlegen. §. 6 Cand. Instr, der Local-Schul-Inspector aber mit dem Bericht des Lehrers und seinen eigenen Bemerkungen an den Ober-Schul-Inspector schicken §. 7 Insp. Instr.

9) N. H. O. §. 3. Diesen Jahresbericht hat derselbe und zwar unter Beifügung eines pfarramtlichen Zeugnisses über seine sittliche und kirchliche

Haltung an den Ober-Schul-Inspector seines Heimathsortes auch dann einzusenden, wenn er zu der betreffenden Zeit im Auslande sich aufhält.

10) Ndh. Ordn. §. 5. Nach M. B. 12. Apr. 1851. 3043 sollen namentlich solche Candidaten, welche einstweilen ohne regelmäßige Beschäftigung sein sollten, zu ihrer weiteren praktischen Vorbildung tüchtigen Lehrern zugewiesen werden unter der erforderlichen näheren Instruction. Die Regierung in Marburg hat zu dem Ende für die betreffenden Lehrer eine allgemeine Instruction ertheilt und schreibt periodische (wenigstens alle 14 Tage) Theilnahme an dem Unterricht vor, dgl. Ausarbeitung des Unterrichts- und Stundenplans rc.

11) N. H. O. §. 4. O. H. Instr. §. 3.

12) Ndh. O. § 6.

13) Das. §. 8. Insbesondere sollen diejenigen Schulamts-Candidaten, welche mit einem nicht ganz genügenden (nicht auf ein unbeschränktes „Gut" lautenden) Sittenzeugnisse von dem Seminarium entlassen worden sind, nur dann zur Anstellung zugelassen werden, wenn sich aus den gemachten Beobachtungen ergibt, daß der Betreffende an sittlicher Haltung sichtbar gewonnen, beziehungsweise sich gebessert hat. M. B. 30. Juli 1850. 4852.

14) Ndh. O. § 9.

§. 350.

4. Zweite Prüfung. [1])

Nach Ablauf von zwei Jahren, von der ersten Prüfung an gerechnet, müssen sich sämmtliche abgegangene Seminaristen eines Cursus, beziehungsweise die geprüften, nicht im Seminar gebildeten Schulamtsadspiranten [2]), sie mögen nun während dieser Zeit Beschäftigung als Lehrergehülfe oder mittelst auftragsweiser Versehung einer Schulstelle gefunden haben, zu einer abermaligen Prüfung [3]) im Seminar stellen, welche ebenfalls unter Leitung und nach Befinden Theilnahme des Regierungs-Schul-Referenten gehalten wird, und in welcher nicht unmittelbar Beziehung auf den Gang des früheren Seminar-Unterrichts zu nehmen, sondern mehr im Allgemeinen Maß, Zusammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse zu erforschen, ganz besonders aber die praktische Tüchtigkeit und Gewandtheit zu erproben ist. Das Zeugniß über den Ausfall dieser abermaligen Prüfung wird dem Abgangszeugnisse an-

gehängt, und in demselben die gegenwärtige, praktische Qualification zum Lehramte genau angegeben. Es wird sowohl an die Regierung eingereicht, als den Geprüften übergeben [4]). Die Zeit dieser Prüfungen ist durch die Provinzial-Wochenblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen [5]).

Die Anstellung des Volksschullehrers ist nur definitiv, tritt aber nur ein, wenn der zu Bestellende die zweite praktische Prüfung bestanden und als Lehrergehülfe oder mittelst auftragsweiser Versehung einer Schulstelle während der Dauer von wenigstens 2 Jahren seine Tüchtigkeit für das Schulamt praktisch dargethan hat [6]).

1) M. V. 19. März 1836. 2511.

2) S. §. 348 N. 5. Wer ohne Dispensation der Regierung ausbleibt, ist vom Semin. Dir. der Regierung als säumig zur disciplinarischen Ahndung anzuzeigen. M. V. 17. Nov. 1851. 11771.

3) Diese Prüfung ist vorzugsweise praktischer Natur; doch wird auch mündlich und schriftlich geprüft. Behufs der mündlichen Prüfung werden die Examinanden in zwei Gruppen getheilt und diese gleichzeitig neben einander geprüft. Bei jeder Gruppe muß außer dem Examinator noch wenigstens ein Mitglied der Commission anwesend sein, indeß der R. Comm. nach Belieben der Prüfung bald der einen bald der anderen Abtheilung beiwohnt. Der Examinator und die zuhörenden Mitglieder bemerken sich ihr Urtheil über den Erfolg der Prüfung bei jedem Einzelnen, um dasselbe demnächst bei Entwerfung der Censuren geltend zu machen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich nur auf 2—5 Gegenstände, vorzugsweise auf Pädagogik und Didaktik. Die schriftlichen Arbeiten werden stets unter Aufsicht angefertigt. Behufs der praktischen Prüfung wird aus Schülern der Stadtschule eine dreiklassige eingetheilte Schule constituirt. Die Examinanden haben die Aufgabe, wenigstens mit zwei Classen derselben eine Probelection zu halten und jedesmal die nicht unmittelbar mündlich beschäftigten Classen still zu bethätigen. Bei der Berathung über die Erfolge der Prüfung und bei Feststellung der Zeugnisse wird dem Resultat der praktischen Prüfung ein vorzugsweises Gewicht beigelegt. Jeder Geprüfte wird an demjenigen Standpunkte gemessen, den er laut seines ersten Zeugnisses bei seinem Abgang von dem Seminar einnahm. Hiernach wird das Resultat der Prüfung bezeichnet mit „zurückgeschritten" oder „fortgeschritten", ohne daß seiner Qualification im Ganzen oder im Einzelnen speciellere Erwähnung geschieht.

Durch R. V. vom 4 Jan. 1845. 4123 ist jedoch Grad-Bezeichnung und Nummer auch für die Zeugnisse der 2. Prüfung beliebt.

4) Das Collegium der ordentlichen Seminarlehrer bildet die Prüfungs-Commission, der Director das geschäftsleitende Mitglied. Die für jene bestimmten Erlasse werden: An den Seminardirector in ꝛc. für die dasige Prüfungs-Commission adressirt. Die Berichte der Prüfungs-Commission von der Gesammtheit im Concept unterzeichnet erhalten in der Reinschrift nur die Unterschrift des Seminardirectors.

5) Der Vorschlag wegen des Prüfungstermins geht von der Prüfungs-Commission aus; die betreffenden Bekanntmachungen in den Wochenblättern figurirt allein der Seminardirector.

6) M. V. 23. Mai 1860. 4275.

§. 351. (L. §. 387. 388. 299. Pf. §. 419—421).

5. Vorschlag und Anstellung. *)

Die Erledigung einer Schullehrerstelle [1]) wird von dem Landrathsamt [2]) (oder Schulvorstand) öffentlich, jedoch ohne Angabe des Einkommens der Stelle [3]), bekannt gemacht und haben sich Bewerber bei demselben oder dem (zu bezeichnenden) Local-Schul-Inspector (Pfarrer) zu melden [4]). Mit dem Bewerbungsgesuch ist einzureichen [5]) das Sittenzeugniß (§. 347 a. E.), das Prüfungszeugniß (das.) und, wenn die zweite Prüfung schon bestanden ist, auch das deßhalbige (§. 350). Sodann muß jeder, der bereits ein Schulamt bekleidet, ein Zeugniß [6]) des betreffenden Localschulinspectors und Oberschulinspectors mit vorlegen [7]), ein Schulamtscandidat aber wenigstens das Zeugniß dieses letzteren und das des Ortspfarrers über den Lebenswandel und die Befähigung zur Verwaltung eines Schuldienstes [8]).

Der Landrath und der oder die Pfarrer der betreffenden Stadt- oder Landgemeinde, oder der etwaige besondere Schulvorstand, haben sodann gemeinschaftlich einen oder mehrere Geprüfte mit Rücksicht auf die Zeugnisse über ihre Fähigkeit sowohl, als auf ihren sittlichen Wandel und den bewiesenen Eifer im Berufe [9]), nach vorgängiger Vernehmung [10]) der Gemeinden [11]) oder Privatpersonen, welchen bisher die Präsentation ob-

*) Böhmer J. E. P. 1, 27.

lag, der Regierung der Provinz vorzuschlagen, wobei unter mehreren Bewerbern von gleicher Tüchtigkeit demjenigen, welcher am längsten im Schulfach redlich gedient hat, der Vorzug zu geben ist [12]. — Die Bestellungs-Urkunde wird demnächst von der Regierung der Provinz ertheilt, jedoch bei einem solchen Schullehrer, welcher zugleich einen Kirchendienst versehen muß, mit dem Vorbehalte, daß derselbe von dem geistlichen Obern der Diöces zu dem fraglichen Dienste tauglich befunden und demgemäß auch hierzu bestellt werde [13].

Die Einhändigung der Bestellungsurkunde und die Verpflichtung [14] auf die Dienstanweisung erfolgt bei dem Landrathsamt.

Da die einzelnen Provinzialregierungen anstellen, so sind zur Vermeidung von Collisionen für die Anstellung der Candidaten und die Versetzung der bereits angestellten Lehrer folgende Vorschriften gegeben:

1) Die Schulamts-Candidaten stehen zunächst der Regierung zur Disposition, in welcher sie ihre Heimath haben [15];
2) die im zweijährigen Provisorium angestellten Schullehrer dürfen während dieser Zeit nicht versetzt werden, es sei denn, daß sie für die übertragene Stelle ungeeignet befunden wären [16].
3) Bei beabsichtigten Versetzungen aus einer Provinz in die andere muß mit der betreffenden Regierung communicirt [17] und etwaige Bedenken, wenn sie der anfragenden Regierung nicht gegründet scheinen, zur Entscheidung dem Ministerium des Innern vorgelegt werden [18].
4) Von der erfolgten Versetzung muß der bisher dem betreffenden Lehrer vorgesetzten Regierung Nachricht gegeben und Verfügung getroffen werden, daß erst 3 Wochen nach dieser Benachrichtigung der Abzug erfolgen dürfe [19].

Rectoren ꝛc. an Stadtschulen (§. 349) werden vom Landesherrn bestellt und die Regierung hat nur die Instruction.

Die Schullehrer sollen durch den Pfarrer bei ihrem Amtsantritte in Städten und auf dem Lande, auch bei Versetzungen, in feierlicher kirchlicher Versammlung den Gemeinden vorgestellt

werden und ist bei dieser Gelegenheit den Gemeinden, wie den Lehrern das Amt als ein eigenes christliches Amt vor Augen zu stellen, diese Einführung aber **vor** dem Antritt des Lehramts zu bewirken [20]).

1) Durch den Localschulinspector dem Oberschulinspector bekannt zu machen M. E. A. 25. Jan. 1838. 75 resp. desgl. durch das Landrathsamt, das auch von der Wiederbesetzung dem Oberschulinspector Kenntniß gibt. R. B. 8. März 1853. 1292.

2) R. B. 26. Febr. 1825. 157. Dasselbe hat auch ohne Weiteres Anordnung zur einstweiligen Versehung zu treffen, wo es ohne Kosten-Vergütung geschehen kann, und berichtliche Anzeige bei der Regierung zu machen R. B. 28. Nov. 1851. 1671 mit Angabe, ob der Verstorbene Frau und Kinder hinterlassen R. B. 1. Febr. 1853. 659. Ist die Versehung länger als 4 Wochen, resp. eine Vergütung nöthig, so muß an die Regierung mit Vorschlag berichtet werden. R. B. 15. Mai 1860. 2326.

3) M. B. 27. Aug. 1827. 4833. Nach M. A. 29. Mai 1823 sollte bei Erledigung der Pfarreien auch das ungefähre Diensteinkommen angegeben werden, was nicht mehr geschieht.

4) Eine Frist, innerhalb welcher die Bewerbungen anzubringen seien, anzuberaumen ist nicht nöthig. R. B. 25. Sept. 1827. 1086.

5) R. B. 28. Nov. 1851. 1670, 25. Jan. 1853. 529, 30. Oct. 1844. 3374.

6) Verschlossen (§. 201 N. 15) R. B. 11. Jan. 1840.

7) M. B. 30 Juli 1850. 4852.

8) Niederh. Cand. O. §. 7. Mbg. Instr. §. 9. Uebrigens muß das Bewerbungsgesuch und seine Anlagen mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein, und sind Zeugnisse weder originaliter zurückzugeben, noch ist Abschrift von denselben nehmen zu lassen. R. B. 24 April 1839. 1344. 11. Jan. 1840. 4492.

9) Mit dem Bericht ist außer dem Meldungsgesuch und seinen Anlagen ein tabellarisches Verzeichniß der Bewerber in einer nach dem Dienstalter beziehungsweise nach dem Austritt aus dem Seminar zu bemessenden Reihenfolge und zwar mit folgenden Rubriken einzureichen: 1. Lf. Nr. 2. Name und Wohnort. 3. Lebensalter und Dienstzeit beziehungsweise Zeit des Austritts aus dem Schullehrer-Seminar. 4. Note des Sittenzeugnisses. 5. Qualifications-Note rücksichlich beider Prüfungen beziehungsweise der ersten. 6. Urtheil des Metropolitans oder dessen Vertreters. 7. Urtheil der Ortspfarrers. 8. Bemerkungen R. B. 15. Juni 1853. 2974.

10) Vgl. §. 137 N. 4 §. 164 N. 7. Eine Beschwerde über verweigerte

Berücksichtigung eines städtischen Präsentationsrechtes wurde zurückgewiesen, weil durch das M. A. 25. März 1822 in vollgültiger Weise das den Gemeinden oder Privatpersonen bis dahin zugestandene Präsentationsrecht zu Schulstellen dahin abgeändert worden sei, daß diese bisher Berechtigten nur über die von dem Landrath und dem Pfarrer oder dem Schulvorstande bei der Regierung in Vorschlag zu bringenden Bewerber gehört werden sollen. M. B. 14. Oct. 1848. 11623. Der Modus der Behandlung ist folgender: Alsbald nach Eröffnung einer solchen Schulstelle wird durch das Landrathsamt der etwa vorhandene Schulpatron (mit Ausschluß der Gemeinden, Körperschaften und öffentlichen Anstalten) und zwar bei Abwesenheit desselben von dem betreffenden Gute mittelst schriftlichen Erlasses an dessen dasige Angehörige, Pächter oder Geschäftsführer aufgefordert werde, einem mit gehörigem Fähigkeits- ꝛc. zeugnisse versehenen Lehrer zu präsentiren, und das deßhalbige an die Regierung zu richtende offene Schreiben dem Landrathsamte unfehlbar binnen 6 Wochen, bei Verlust der Präsentation für die in Rede stehende Vacanz zugehen zu lassen, und daß sodann das Landrathsamt bei ausbleibender Präsentation den durch §. 2 jenes Ausschreibens angeordneten Vorschlag zu thun oder die eingegangene Präsentation begleitet mit der einzuziehenden gutachtlichen Aeußerung des Pfarrers des betreffenden Orts, an die Regierung einzusenden habe, welche entweder das präsentirte Subject bestellen, oder wenn dasselbe sich zu der fraglichen Stelle nicht eignen möchte, einen anderen schicklichen Vorschlag binnen kürzester Frist mit Anführung der Zurückweisungsgründe und unter Androhung des Nachtheils demnächstiger Bestellung für den vorliegenden Erledigungsfall ohne Präsentation erfordern und hierauf das Weitere besorgen wird. M. B. 14. Mai 1827. 889. Kulenkamp R. S. 1, 322. R. B. 20. Februar 1854. 920. Eine Bekanntmachung (N. 2) ist nur nöthig, wenn wegen versäumter Frist der Präsentation Devolution (§. 142) eintritt. R. B. 6. Jan. 1829. 1571. Wo Gemeinden und das Ministerium (Geistlichkeit) zu präsentiren haben, müssen zunächst die einzelnen Curien sich über zwei Vorzuschlagende einigen und dann dieselben gemeinschaftlich zwei aussuchen. In den einzelnen Curien ist Stimmenmehrheit zulässig. Nichteinigung hat Devolution zur Folge. M. B. 11. Juni 1836. 5101, 29. Sept. 7601. Bei Anstellungen von Gehülfen ohne Hoffnung der Nachfolge (Anwartschaften sind nach canonischem Recht, dessen Anwendbarkeit auf Schullehrer nicht unzweifelhaft ist, unzulässig. S. oben §. 136) ist die Mitwirkung der Kirchenpatrone nicht erforderlich R. B. 14. Dec. 1830. 1665, denen auch keine Einmischung in Versetzungen zusteht. C. A. 23. Juli 1722 (3, 885).

11) Ueber die vorbehaltene Nomination in Oberhessen und Schmalkalden s. §. 144.

12) M. A. 25. März 1822 §. 2 (S. 11).

13) Das. §. 3. St. D. G. 8. März 1831 §. 58. S. oben §. 164. Es ist dieserhalb mit der betreffenden geistlichen Behörde sich zu benehmen und bei triftiger Weigerung die Bestellungsurkunde zurückzuziehen oder der betreffende Lehrer zu versetzen M. B. 12. Aug. 1854. 8229.

14) Formel: Ich gelobe und schwöre, Sr. Kön. Hoh. dem Kurfürsten stets treu, hold, gehorsam und gewärtig zu sein, Alles was zu Höchstdero oder des Landes Schaden gereichen würde, abzuwenden, vielmehr Höchstderen und des Landes Beste zu befördern zu suchen, insonderheit die Verfassung zu beobachten [und aufrecht zu erhalten], M. B. 22. Juni 1836. 5626. Vgl. Vf. Urk. 1831 §. 60 bzhw. 1852 §. 38, 1860 §. 43.

15) M. B. 8. Juni 1844. 5257, 30. April 1851. 3261.

16) M. B. 26. Febr. 1844. 1384, 30. April 1851. 3261.

17) M. B. 30. Dec. 1839. 13184.

18) M. B. 11. Jan. 1840. 346, 26. Febr. 1844. 1384.

19) M. B. 30. Dec. 1839. 13184. Es versteht sich, daß jeder Lehrer sich gefallen lassen muß, innerhalb der Gränzen seines Berufes und ohne Verlust an Rang und Gehalt auf die seiner Befähigung entsprechende Weise versetzt zu werden, Verf. Urkunde 1831 §. 57, Minist. Beschl. 19. Juni 1839. 2123. Indessen wird eine Versetzung gegen den Willen des definitiv bestellten Lehrers zur Vermeidung der Unkosten nicht leicht vorkommen (§. 151 Note 4). Versetzung auf eine geringere Stelle zur Strafe soll an sich nicht und nur dann erfolgen, wenn das zu ahndende Verschulden des Lehrers zur Entlassung genügen und die Regierung auf diese antragen, aber aus Milderungsgründen zugleich Anstellung auf einer geringeren Stelle vorbehalten würde, M. B. 22. Mai 1839. 1725.

20) M. B. 20. Juli 1852. 430.

§. 352. (L. §. 391. 392. 394. 395. Pf. §. 431. 432. 435. 436. 437).

6. Rechte und Pflichten der Schullehrer.

Dem Schullehrer, dessen Beruf darin besteht, die ihm anvertrauten Kinder durch Unterweisung in der rechten evangelischen Lehre nach Maßgabe des Bekenntnisses ihrer Kirche und in den sonst ihm anbefohlenen Unterrichtsgegenständen durch väterliche Zucht und frommes Beispiel zu lebendigen Gliedern der Kirche und zu treuen Unterthanen heranzubilden [1]), liegt

hiernach vor Allem ob ein christlicher und anständiger Wandel im Allgemeinen. Insbesondere [2]) darf er:

1) weder in der Schule, noch sonst in unpassendem Anzug erscheinen [3]),
2) an Vergnügungen, die mit der rechten Ausübung seines Berufes unverträglich sind, wie Kartenspiel und Jagd [4]), keinen Theil nehmen,
3) sich nicht in Streitsachen [5]) und Gemeinde-Angelegenheiten [6]) mischen;
4) muß sich des Besuches der Wirthshäuser [7]) enthalten,
5) darf nicht mit Leuten, die nicht wohlgesittet sind, und in gutem Gerüchte stehen, Umgang pflegen [8]), und
6) muß überhaupt Alles unterlassen, wodurch der Achtung vor seinem Amt oder seiner Person Eintrag geschehen würde, sich von allen Nebengeschäften [9]) und allem Verkehr fern halten, durch den er in der Ausübung desselben gestört werden könnte.

Von Erwirkung eines Heirathsconsenses sind Schullehrer, wie Geistliche frei [10]). —

Schullehrer und diejenigen, welche sich zum inländischen Schuldienste ausbilden, genießen die Begünstigung einjähriger Dienstzeit, insofern sie durch ein auf den Grund einer vorangegangenen Prüfung ausgestelltes Zeugniß der oberen Schulbehörde nachweisen, daß sie einer solchen Begünstigung würdig sind, und daß diese wegen Mangels an Schullehrern erforderlich ist [11]).

Die Schullehrer sind Staatsdiener [12]), aber stehen nicht in der Rangordnung, sind nicht schriftsässig [13]) und haben ihren Gerichtsstand, wie alle Unterthanen, vor den Untergerichten. — Speciell liegt ihnen ob: Ihren Pfarrern, welche nebst dem betreffenden Landrathe die den Lehrern zunächst vorgesetzte Behörde bilden, und welchen als solchen die Leitung der Schulen ihres Kirchspiels und die Beaufsichtigung der Lehrer desselben zusteht, in Bezug auf alle die Schule betreffenden Anordnungen und Verfügungen, unbeschadet des Rechts der Beschwerdeführung, stets unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten, ihre etwaigen

Belehrungen, Ermahnungen, Verwarnungen und Verweise willig, beziehungsweise mit der gebührenden Bescheidenheit zu empfangen und zu ihrer Correction zu nützen [14]). — Die Schule haben sie an den bestimmten Tagen und Stunden nach Maßgabe des Plans mit pünktlicher Beachtung der Anfangs- und Schlußzeit und ohne Unterbrechung zu halten [15]).

Zu Reisen bedürfen sie, ausgenommen für die Ferienzeit, Urlaubs vom Pfarrer bis zu drei Tagen, vom Landrathsamt auf den Grund eines Gutachtens des Pfarrers und im Einverständniß mit dem Metropolitan auf längere Zeit [16]).

Endlich liegt dem Schullehrer auch eigene Fortbildung ob, zu deren Förderung hier und da Lesegesellschaften, Schullehrervereine [17]) und Schullehrerbibliotheken bestehen.

1) Dienstanweisung für die Schullehrer §. 1. Vgl. Schuld. Bestall. 1657 (II. 544 ff.). C. O. 12. Juli 1657. 13 §. 6 (2, 455). C. A. 1. Febr. 1726 § 23 (3, 987).

2) Dienstanw. für die Pfarrer als Local-Schulinspectoren §. 3.

3) Schullehrer-Rev. §. 13 (2, 546). Ein Anzug für den Schullehrer als solchen ist nicht vorgeschrieben, den für dieselben als Kirchendiener betr. s. §. 203.

4) Nicht nur das Jagdpachten, sondern das Besuchen und Exerciren der Jagd überhaupt, M. B. 7. März 1838. 2426.

5) Ungebührliches Advociren, R. D. 4. Mai 1782 (6, 1058). V. O. 17. Nov. 1829 §. 14 (S. 77), Anfertigung von Kauf-, Tausch-, Pfandbriefen ꝛc. L. A. 1731 §. 11 (4, 68), Testamenten ꝛc. V. O. 4. August 1801 §. 10 (8, 54). Zur Uebernahme einer Vormundschaft oder Curatel sind Lehrer an Stadt- oder Gemeindeschulen nicht verbunden, St. M. A. 24. Dec. 1827 (S. 59). Bittschriften zu concipiren oder zu copiren ist ihnen erlaubt, R. A. 3. Juli 1773 (6, 700).

6) Die Schullehrer sind zwar gemeindeangehörig Gem. O. 1834 §. 13, aber nicht verpflichtet, als Gemeindemitglied einzutreten, resp. ruht während der Dauer ihrer amtlichen Eigenschaft die deßhalbige Berechtigung, Ges. 1. Decbr. 1853 §. 1. Die Freiheit von Personaldiensten folgt daraus von selbst und ist ausgesprochen Greb. O. 6. Nov. 1739 art. 25 §. 11. V. O. 30. April 1753 §. 12. R. R. 12. April 1786 (7, 55). Bürgergardedienst-Ges. 23. Juni 1832 §. 20 Nr. 11. Die Bekleidung der Gemeinde-Gelderheber-Stelle wurde untersagt, R. B. 24. Juni 1843. 1740, Vgl. R. B. 21. Jan. 1835. 200, 22. Sept. 1847. 2763. Auf-

stellung von Gemeinderechnungen (unbeschadet des Dienstes) nachgesehen, R. B. 9. Nov. 1853.

7) Vgl. §. 190.

8) Das. N. 3.

9) D. A. §. 2. Ausdrücklich aufgehoben sind die Reg. Rescr. 20. Octbr. 1783 (6, 1132) wonach die Schullehrer gewisse Professionen treiben dürfen und C. B. 8. Octbr. 1791 (7, 487), welcher ihnen Spielen zum Tanz außer dem Ort, wo sie angestellt sind, erlaubt, nicht, dürften aber schwerlich noch anwendbar sein, da sie auf der Voraussetzung beruhten: „wofern sie vom Schuldienst nicht allein subsistiren könnten (C. A. 1. Febr. 1726 §. 23, Dec. 2, 269 Nr. 1. Böhmer ius eccl. Prot. 1, 27 §. 16. Vilmar Ldstd. Ber. 4. Nov. 1831. Ldt. Vh. Beil. XXXIII. S. 8), die nicht mehr eintreten darf. Das Spielen auf Hochzeiten, Kirmessen ꝛc. ist gänzlich untersagt, das. dgl., die Bekleidung des Kastenmeisteramtes, das. (§. 299 N. 6. 7), die Ausübung der Medicin und Chirurgie ꝛc. Med. O. 1830 §. 405 (S. 111). Feldmeßgeschäfte kommen ihnen nach St. M. A. 16. Aug. 1823 (S. 23), 16. Sept. 1828 (S. 39) nicht zu, R. B. 9. Nov. 1833. 1683, 18. Mai 1836. 1229. Schon der Umstand, daß die Vorbereitung zum Schullehrer die Erlernung eines Handwerks ausschließt, macht dessen Betreibung jetzt unthunlich.

10) V. O. 28. Dec. 1829 §. 29 (§. 195 N. 11). M. B. 12. Juli 1831. 5568, 22. Dec. 1838. 12775. Doch muß dem Pfarrer definitive Anstellung oder Erwerbfähigkeit nachgewiesen werden, C. A. 27. Octbr. 1843. 5611 (§. 195 N. 8). Schulamtscandidaten verlieren durch Heirath das Recht der Anstellung, Ndh. Cand. Ordn. Vgl. auch §. 203 N. 4.

11) Recrut. Ges. 29. Sept. 1848 §. 15 (S. 98).

12) Vf. U. 1831 §. 56. Strippelmann 3a, 329, 5, 498. Pfeiffer 5, 369. 401.

13) St. M. A. 31. Dec. 1824 (S. 98). Die Benennungen der Schullehrer: Rectoren, Conrectoren, Cantoren, Präceptoren u. s. w. richten sich in der Regel nach dem Herkommen. Zur Aufmunterung verdienter Lehrer werden aber denselben in einzelnen Fällen auch wohl Titel verliehen, welche vorher nicht bei der Stelle üblich waren.

14) D. A. §. 3. Da, wo besondere Schulvorstände bestehen, sind die Lehrer mit derselben Unterordnung bei allen technischen Fragen des Unterrichts und der Erziehung an die Leitung und Aufsicht der Pfarrer, denen diese stets allein verbleibt, in allem Uebrigen aber an die Aufsicht und Maßnahmen der Schulvorstände gebunden.

15) Schull. Rev. §. 9 (2, 545). Abweichungen finden nur mit Erlaubniß des Pfarrers oder wo dieselbe, weil der Pfarrer nicht am Ort ist, unmöglich ist, unter nachträglicher Anzeige unter Angabe der Gründe statt,

die auch vor oder nachher erforderlich ist, wenn der Unterricht in Folge einer Vorladung des Metropolitans oder einer anderen übergeordneten Behörde ausgesetzt werden mußte, D. A. §. 4.

16) In Eilfällen kann eine solche Urlaubsertheilung auch durch den Metropolitan allein statt finden, D. A. §. 5.

17) Nach freiem Ermessen zu constituiren, R. B. 17. Febr. 1852. 1047, 12. April 1848. 815.

§. 353. (L. §. 629. Pf. §. 639).

7. Verlust der Rechte &c.

Die Eigenschaft eines Schullehrers erlischt mit dem Tod [1]), der Resignation, Pensionirung [2]) und Entlassung. Die Entlassung erfolgt nicht nach den Vorschriften des canonischen Rechts, wie sie für Pfarrer gegeben sind (§. 152 ff.) [3]). Vielmehr sind Schullehrer, wie die Subalternen überhaupt [4]), einfach entlaßbar gewesen, ohne daß von schützenden Formen für ein von vorneherein nur als precair betrachtetes Recht die Rede war [5]). Dergleichen sind erst in neuerer Zeit hinzugekommen, indem man zwar diejenigen geringeren Diener, welche von den Behörden ohne ein durch den Landesherrn oder ein Ministerium vollzogenes Bestellungs- oder Bestätigungs-Rescript angenommen worden sind, wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten für von denselben Behörden wieder entlaßbar erklärte, aber die Vollziehung dieser Entlaßbarkeit an die Voraussetzungen knüpfte:

1) Nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des

2) gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens,

die Entlassung genehmigt haben wird [6]). Danach ist die Entlassung nicht gerechtfertigt, wenn ihr eine Hintansetzung der Berufspflicht überhaupt nicht zum Grunde liegen sollte [7]). Dagegen ist es nicht erheblich, ob der Entlassene schon früher disciplinarisch gestraft ist und unterliegt die Frage, wie die Verletzung oder Versäumung der Berufspflicht der Art und dem Grade nach beschaffen sein müsse, um die Entlassung zu motiviren, nur dem Ermessen der competenten Verwaltungsbehör-

den [8]). Gehörig in Gewißheit gesetzt ist das Verschulden auch ohne juristischen Beweis [9]), wenn die Ergebnisse der Untersuchung geeignet sind, um der betreffenden vorgesetzten Behörde die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Diener die in Frage stehende Verletzung seiner Berufspflichten wirklich verschuldet habe [10]).

1) Die Vermögensrechte der Wittwe betr. s. unten §. 368.

2) Davon beim Recht auf die Pfründe §. 366.

3) Auf die Custodes, als zu dem clerus minor gehörig haben die Erfordernisse canonischer Entlassung (Richter, schweres Vergehen, vorausgehende Untersuchung) nie Anwendung gelitten, sondern sie sind auf disciplinarischem Weg entlaßbar gewesen und auf sie paßt, was Heuser Ann. 5, 697 ff. von der Amtsentsetzung der Geistlichen entwickelt wird, vgl. Gräfe Arch. 1, 42—62.

4) „Den Registratorem oder Notarium, wie auch Scribenten und Botten soll das Consistorium nach befundenem gutachten und erheischender Nohtturfft an- und abzusetzen haben," Cons. O. 1610 I. i. f. (1, 501).

5) Der Superintendent durfte sie suspendiren, das Consistorium absetzen, C. R. 19. Dec. 1739 (4, 667), natürlich nicht absque cognitione C. R. 27. Jan. 1778 in S. Gem. Wambach c. Schullehrer Caspari, O. A. G. D. 12. Septbr. 1778 in ders. S. Hinsichtlich der Eigenschaft als Schullehrer war natürlich mit der Umgestaltung der Verfassung 1821 die Regierung an die Stelle des schon vorher vom Oberschulrath ersetzten Consistoriums getreten.

6) Vf. Urk. 1831 §. 56. St. D. G. 8. März 1831 §. 59 (S. 80). Die Anwendbarkeit auf Schullehrer ist vom höchsten Gerichtshof mehrfach anerkannt, s. oben §. 352 N. 12. Wenn der Schullehrer zugleich Kirchendiener und als solcher nach Maßgabe der V. O. vom 29. Juni 1821 §. 66 Nr. 3 und M. A. 15. März 1822 §. 3 von der Kirchenbehörde bestellt worden ist, muß auch die Entlassung von beiden (Regierung und Consistorium) zugleich ausgehen, da nach der Kurhessischen Kirchenverfassung die Stellen eines Volksschullehrers und eines Küsters oder Cantors der Regel nach als unzertrennlich zu betrachten sind. Die Genehmigung der von einer vorgesetzten Behörde ausgegangenen Entlassung durch das Ministerium ersetzt den Mangel nicht, O. A. G. E. 14. April 1843 Fromme c. Fisci Pr. — R. B. 25. Sept. 1847.

7) O. A. G. E. 12. Aug. 1837. 3381 Hospital Haina c. Schneider.

8) Das. Pfeiffer 5, 497. Str. 3a, 338. O. A. G. E. 26. Septbr. 1840. 6358 Fisci Pr. c. Rohde. Str. l. c. 351.

9) Wenn von einem solchen bei heute zu Tage aufgehobener Beweistheorie noch die Rede sein könnte.

10) O. A. G. E. 11. Aug. 1841. 7662 Fisci Pr. c. Siebert. Den Gerichten steht die Befugniß zu prüfen, ob die Ergebnisse der Untersuchung so geeignet sind, nicht zu, und findet vielmehr, insofern die vorgeschriebene Form gewahrt ist, eine materielle Cognition Seitens der Gerichte nicht statt, Pfeil c. Fisci Pr. 1861. 6229.

Fünftes Capitel.

Von der Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens.

§. 354. (L. §. 384. Pf. §. 416).

1. Im Allgemeinen.

So lange die Schule noch einen Theil der Kirche ausmachte und der Schullehrer im Wesentlichen nur Gehülfe des Pfarrers war, konnte jene nur dem Organismus der Kirche eingefügt sein, dergestalt, daß die Oberaufsicht den Consistorien [1], unter ihnen den Superintendenten und Inspectoren [2], in unterster Instanz aber in Städten dem geistlichen Ministerio und der (Stadt-) Obrigkeit (Scholarchen) [3], in Dörfern den Pfarrern [4]) zustand. — Mit dem Vorherrschen des bürgerlichen (staatlichen) Elements in der Schule traten die bereits oben (§. 336 N. 24 ff.) gedachten Veränderungen der Organisation von selbst ein. Demgemäß steht gegenwärtig das gesammte Volksschulwesen des Kurstaates unter der oberen Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern [5], in den verschiedenen Provinzen unter der specielleren Aufsicht und Leitung der Provinzialregierungen [6], jedoch in Ansehung des Religionsunterrichts benehmlich mit den Consistorien und sonstigen oberen kirchlichen Behörden (Domcapitel) [7]

Unter ihnen üben die Aufsicht aus neben den gewissermaßen als Commissare der Regierung anzusehenden und insbesondere als Visitatoren in Betracht kommenden [8] Metropolitanen als Oberschulinspectoren die Schulvorstände und zwar

1) auf dem Lande die Landräthe [9] in Verbindung mit den Pfarrern als Localschulinspectoren [10];
2) in Städten die Schulvorstände.

1) C. O. 1610 c. 10 (1, 507), 1657 c. 13 §. 7 (2, 455). Vor der Einführung der Consistorien waren die Superintendenten auf den Generalsynoden die oberste Behörde, freilich aber von Volksschulwesen kaum ein Anfang sichtbar.

2) K. O. 1657 c. 19. D (2, 537). Sup. Instr. 1720 §. 20 ff. (Ledderhose kl. Schr. 5, 358 f.).

3) Schulordn. 1618 c. 9 (1, 601), 1657. 13 §. 3 (2, 335).

4) Was sich von selbst machte, da der Schullehrer nur als Küster und resp. als Vertreter und Gehülfe des Pfarrers in Betracht kam. — C. A. 1. Febr. 1726 §. 23 (3, 987). K. O. 1657 c. 19 §. 2. E Nr. 3 (2, 538). C. A. 23. Dec. 1803 (8, 144). O. S. R. A. 19. Dec. 1817 (S. 104).

5) V. O. 29. Juni 1821 §. 23 p. 5 (S. 34). Ein eigenes Cultusministerium besteht nicht, Vf. U. 1831 §. 107, 1852 §. 82, 1860 §. 88.

6) V. O. 29. Juni 1821 §. 59 Nr. 4 (S. 42).

7) Das. §. 66 Nr. 1. 6 (S. 45). Vgl. oben §. 171. Die dermalige Stellung der Consistorien zu den Schulen entspricht nicht den Bestimmungen im §. 66 pos. 1 und 6 des Org. Ed. Die Schulen stehen vielmehr vollständig, auch hinsichtlich des Religions-Unterrichtes, nur unter Leitung und Aufsicht der Regierungen. Die Superintendenten und Inspectoren resp. Metropolitane revidiren zwar bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen und Convente auch rücksichtlich der Religionskenntnisse die Schuljugend; es sind dies aber keine eigentlichen Visitationen der Schulen; auch werden darüber keine besonderen Berichte erstattet; vielmehr erwähnt der Superintendent etc. das Ergebniß in seinem Berichte über die Kirchenvisitationen, und wenn das Consistorium darin Veranlassung zu einer Verfügung hinsichtlich der Schule findet, so macht es deßhalb der Regierung Mittheilung. Vgl. den M. B. 16. Dec. 1822. 7455 oben §. 17 N. 18.

8) Das. §. 88 „bleiben vorerst in ihren bisherigen Amtsverhältnissen" Der Gesetz-Entwurf von 1834 §. 57 beabsichtigte Bezirks-Schul-Schulämter (aus dem betreffenden Verwaltungsbeamten und einem geeigneten Geistlichen bestehend) zu instituiren. Die Bestellung der Metropolitane zu Ober-Schul-Inspectoren oder Visitatoren wurde durch M. B. 23. Oct. 1824. 6496 angeregt, und durch C. Comm. 17. Dec. 1821 und Reg. Ber. 24. Jan. 1825 vorbereitet, durch M. B. 14. Juli 1825. 3635 genehmigt. Vgl. übr. §. 184.

9) Im Schul- und Erziehungswesen hat der Kreisrath, besonders bei Elementar- und Bürgerschulen, durch Mitwirkung zur Anstellung tüchtiger und geprüfter Lehrer (s. oben §. 351), sowie zu deren angemessenen Belohnung, durch zweckmäßig angeordnete Schulvisitationen u. s. w. zur Vervollkommnung beizutragen. V. O. 29. Juni 1821 §. 88, 9 (S. 51). V. O. 7. Juli 1851 §. 10 (S. 28).

10) Org. E. §. 59 Nr. 4 (S. 62). V. O. 7. Juli 1851 §. 10 (S. 28).

11) Org. E. a. a. O. Der N. 8 gedachte Ges. Entwurf schlug auch für die Landgemeinden Schulvorstände (Pfarrer, Bürgermeister, einige achtbare Gemeindemitglieder ꝛc.) vor.

§. 355.

2. Ministerium.

Vermöge der oberen Leitung und Aufsicht des gesammten Volksschulwesens im Kurstaat kommen alle Anordnungen und Verfügungen [1]), die dasselbe in seiner Gesammtheit und geltend für das ganze Land betreffen, dem Ministerium des Inneren, als der unmittelbar den Landesherrn berathenden und resp. Ausführungsbehörde zu [2]). Nicht weniger ist aber auch das Ministerium die über den Regierungen stehende obere Instanz, die als solche sowohl auf Anrufen der Betheiligten, als auch ohne das von Amtswegen mit oder ohne vorgängige Anfrage der Regierungen in deren Ressort corrigirend oder anordnend eingreifen kann, auch wo es sich nicht um Angelegenheiten des Gesammt-, sondern des Provinzial-Volksschulwesens handelt [3]). Zu den beziehungsweise gesetzlich vorgeschriebenen Fällen der ministeriellen Thätigkeit gehört insbesondere die Genehmigung der Entlassung der Schullehrer (§. 353), die Entscheidung der Conflicte zwischen coordinirten Oberaufsichtsbehörden (Regierungen und Consistorien resp. Domcapitel, oder Regierungen verschiedener Provinzen).

1) Natürlich soweit sie nicht in das Gebiet der Gesetzgebung gehören und auf den für diese gewiesenen Wegen zur Erscheinung kommen müssen.

2) Was des Vortrags und der ausdrücklichen landesherrlichen Genehmigung bedarf oder ohne solche (natürlich nur in allgemeinem Auftrag des Landesherrn) von dem Ministerium ausgeht, ist nicht durch Gesetz ꝛc. bestimmt, sondern hängt von der vom Landesherrn beliebten Geschäftsordnung des Ministeriums ab; alle Verfügungen des Ministeriums sind an sich landesherrliche. — Eben so wenig gehört in das Gesetz die Anordnung eines Ministerial-Schul-Referenten, Ldt. Absch. 31. Oct. 1833 §. 5 Nr. 5 d (S 195). S. Landständ. Bericht zum Ges. Entw. 1834 (Endemann), Anl. 252. S. 51.

3) Es folgt das aus dem Subordinationsverhältniß, so natürlich, daß bestimmte einer Staatsbehörde ausdrücklich durch Gesetze zugewiesene Geschäfte (z. B. die Anstellung der Schullehrer) nicht von der oberen Behörde arripirt werden können, während die Abstellung dabei vorgekommener Versehen wieder in den Geschäftskreis der vorgesetzten Behörde fällt.

§. 356. (Pf. §. 29).

3. Regierungen.

Auf die Regierungen ist die Leitung des Schul- und anderen öffentlichen Erziehungswesens übertragen, soweit dieselbe bis dahin dem Ober-Schulrath und den Consistorien oblag [1]. Zu dem Geschäftskreis des Ober-Schulraths gehörte aber [2]:

1) Anordnung neuer Schulen oder deren anderweite Einrichtung (§. 337 N. 8. 9) [2a].
2) Bestellung und Verpflichtung der Schullehrer (§. 351).
3) Bestimmungen über deren Gehalte (§. 361).
4) Verfügungen wegen Erbauung und Ausbesserung der Schulhäuser;
5) Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Schullehrer und rücksichtlich der in den Schulen vorfallenden Unordnungen [3]. — Die Entlassung steht jetzt ebenfalls der Regierung zu (§. 353), mag sie früher zur Competenz des Ober-Schulraths (?) oder der Consistorien gehört haben (§. 353 N. 5).

Den Regierungen steht ferner zu

6) die Gründung neuer Schulstellen und die Umbildung der bestehenden Schulverbände (§. 337 N. 9) [4].
7) Die Ertheilung der Erlaubniß zu Errichtung von Privatschulen (§. 338).
8) Die Anordnung, Visitation und Ueberwachung des öffentlichen Schulunterrichts beziehungsweise der Privatschulen, insbesondere die Bestimmung der Lehrmittel, Bücher rc. [5] (§. 357).
9) Durch den Schul-Referenten die Mitwirkung an den Prüfungen der Seminaristen rc. (§. 347. 350).
10) Die Oberaufsicht über die Schulamtscandidaten (§. 349) [6].
11) Desgl. über die Schullehrer-Vereine (§. 352).
12) Wenn die Vermehrung der Zahl der Lehrer die Erhöhung des Schul- und Holzgeldes erforderlich macht, steht das Recht dazu der Regierung zu, ohne daß der Bürger-

ausschuß oder die Gemeinde mitzuwirken und zu verfügen hat [7]).

13) Die Verwaltung der Landschulkassen und sonst zu Schulzwecken zu ihrer Disposition gestellten Verlage (§. 362).

14) Die Erlaubnißertheilung zu, die Schullehrer-Competenz betreffenden, Processen (§. 364).

15) Leitung der Schullehrer-Seminare (§. 347 N. 2).

1) Org. Ed. 1821 §. 59, 4 (S. 42). In dem landständischen Bericht vom 30. Januar 1832 wurde bemerkt, daß es zwar an sich wünschenswerth scheinen könne, zur zweckmäßigen Verbindung aller Theile des öffentlichen Unterrichts eine obere Behörde (Ober-Schul-Direction oder Ober-Schulrath) zu bilden, daß es dagegen aber zweifelhaft sein würde, ob eine solche Behörde hinreichende Beschäftigung haben werde, ohne zu sehr in die Einzelnheiten des Unterrichts störend einzugreifen, und daß ihre Wirksamkeit daneben sehr problematisch sein werde, indem sie bei dem Zusammenhang der Schule mit Kirche, Stiftungen, Gemeinden und Staate ihr technisches Element in dem administrativen untergehen sehen würde, während sie als blos communicirende Behörde ihre Thätigkeit nur noch mehr zersplittern — gewiß aber nicht kräftiger für das Gedeihen der Schule wirken — werde. Man hat daher nicht nur damals, sondern auch bei den Aenderungen der Organisationen 1848 und 1851 von Bildung einer eigenen Behörde für das Schulwesen abgestanden.

2) Regulativ 17. Febr. 1818 (S. 12).

2a) Wenn eine Schullehrerstelle, zu welcher bisher der Landesherr ernannte, in eine verwandelt werden soll, welche die Regierung besetzt, ist dazu Genehmigung beim Ministerium zu erwirken. M. B. 10. Apr. 1841. 3789.

3) C. G. R. P. 2. Juni 1818 (S. 64). Die Disciplinargewalt gegen Schullehrer steht der Regierung zu und diese erkennt über Disciplinarvergehen nach vorheriger Untersuchung und Berichterstattung durch den Landrath und Pfarrer. R. B. 20. Mai 1826. 532. Disciplinarvergehen, welche allein den Kirchendienst betreffen, gehören vor die Consistorien, die den Kirchen- und Schuldienst betreffen, vor die Regierungen, hinsichtlich der Bestrafung benehmlich mit den Consistorien und bei Meinungsverschiedenheit unter Bericht an das Ministerium. M. B. 20. Aug. 1827. 4628. Vgl. R. B. 29. Jan. 1833. 1490/32, 18. Juli 1846. 1953. Sowohl das Aussprechen, als die Vollziehung der gedachten Strafen jeder Art wider katholische Geistliche soll dem bischöflichen Domcapitel zu Fulda überlassen sein und dasselbe unter genauer Bezeichnung des Grundes und Betrags der Strafe requirirt werden. Wird nicht längstens binnen vier Wochen entsprochen, so haben die Re-

gierungen und Regierungs-Commissionen die gedachten Strafen auszusprechen. Die Strafbeträge sind übrigens in jedem Falle, mögen die Strafen von dem bischöflichen Domcapitel oder von den Regierungen verhängt oder vollzogen worden sein, der Staatskasse zu überweisen. M. B. 7. Febr. 1855. 1248. Disciplinarstrafen sind schriftlicher Verweis und Geldbußen. Arrest ist zwar gegen untere Diener zulässig, St. D. G. 8. März 1831 §. 59 (S. 80), aber bei Schullehrern wegen des damit verknüpften Verlusts der Auctorität unanwendbar. Vgl. Motive zum Ges. Entw. 1834 §. 48 Anl. 9 d. Ldt. Vh. Die Pfarrer evangelischer Confession dagegen sind in allen die öffentlichen Schulen betreffenden Angelegenheiten als Localschulinspectoren der Regierung, als der oberen Schulbehörde, namentlich auch deren Disciplinarstrafgewalt untergeben; insbesondere verändert die Aufsicht auf den Religionsunterricht, welche neben der der Regierung zustehenden Leitung den geistlichen Behörden obliegt, die Stellung der Localschulinspectoren zu der Regierung in Beziehung auf den Religions-Unterricht nichts. M. B. 26. Febr. 1859. 553.

4) Damit auch die Befugniß, über den zur Dotirung neuer Schulstellen bis zum Minimum, insofern die sonst vorhandenen Mittel nicht auslangen, über den ihnen überwiesenen Verlag zu disponiren, M. B. 10. Jan. 1852. 96.

5) In Betreff der Anordnungen und Verfügungen über den Religionsunterricht ist sich Seitens der kirchlichen Behörde mit der Regierung zu benehmen und umgekehrt jene von dieser auf etwaige Unzweckmäßigkeiten aufmerksam zu machen, im Fall des Dissenses aber Entscheidung des Ministeriums einzuholen. Die Visitationsberichte sind zunächst an die kirchliche Behörde und von dieser an die Regierung gelangen zu lassen, M. B. 5. April 1854. 12664, R. B. 27. April 1854. 3193, welche Bestimmung jedoch nach Aufhebung der anderweiten Abgränzung des Amtes der Superintendenten und Consistorien (§. 17 N. 19, §. 165 N. 5) für weggefallen erachtet worden ist. Die Visitationsberichte werden vielmehr unmittelbar an die Regierung eingesandt, auch von dieser nicht dem Consistorium mitgetheilt. Nur in Betreff der Einführung von Lehrbüchern zum Rel. Unterrichte in den Volksschulen findet noch jenes Communiciren zwischen Regierung und Consistorium resp. Einholen der Entscheidung etwaigen Dissenses beim Ministerium des Innern statt, M. B. 10. März 1860. 1949.

6) Den Bericht des O. S. Insp. betr. s. §. 357 N. 1.

7) M. B. 10. Sept. 1836. 8408 Beschw. der Gem. Schwebda betr. M. B. 21. Juli 1843. 7311 Gesuch des Heinrich Heyde und Cons. betr. M. B. 5. Mai 1846 4294 (Richelsdorf). So wurde z. B. bei der Hersfelder Stadtschule ein Schulgeld, welches seither für die Knabenschule gar nicht bestanden hatte, eingeführt, M. B. 23. April 1823. 297.

§. 357.

4. Ober-Schul-Inspectoren.

Ober-Schulinspectoren (in den Provinzial-Hauptstädten besonders ernannt oder mit anderen Schulstellen combinirt) sind auf dem Lande die Metropolitane (nur ausnahmsweise andere geeignete Geistliche) und liegt ihnen insbesondere rücksichtlich der technischen Seite des Schulwesens die obere Leitung der Schulen ihrer Classen und die obere Aufsicht über diese Schulen und über die denselben vorgesetzten Pfarrer und Lehrer ob, ferner die obere Aufsicht und Leitung der Schullehrer-Conferenzen (§. 352 a. E.), und über die Candidaten (§. 349) [1]). In Folge dessen haben sie:

1) auf Befolgung der Dienstanweisungen sowie aller von ihnen selbst erlassenen Anordnungen und Verfügungen zu halten [2]),
2) aus den Schulen alles leere Formelwesen möglichst zu entfernen [3]),
3) disciplinarisch haben sie durch Zurechtweisung, nöthigenfalls (namentlich im Wiederholungsfall) Anzeige bei der höheren Behörde mit Strafantrag gegen die Lehrer, durch Vorforderung und Untersuchung, und nach Befinden ernste Zurechtweisung und Verwarnung, eventuell Anzeige 2c. einzuschreiten [4]).

Insbesondere sind sie zu Abhaltung jährlicher Visitationen jeder Schule ihrer Classe (auch der concessionirten Privatschulen) zum Zweck der Berichtserstattung an die vorgesetzten Behörden bestellt [5]). Der Tag der Visitation ist 8 Tage vorher dem Landrathsamt und dem Pfarrer anzuzeigen, von letzterem zugleich das Schulprotokoll mit Bericht (§. 358) einzuziehen. Anwesend sollen sein immer Pfarrer und Kirchenältesten [6]), wenigstens bei einem Theil (dem dritten Theil) [7]) der Landrath. Anwesend können sein die weltlichen Gemeindebehörden [8]). — Die Prüfung nimmt der O. Sch. Insp. selbst vor, soweit nicht Thätigkeit des Lehrers erforderlich erscheint, um dessen Unterrichtsweise kennen zu lernen [9]).

Die von den Pfarrern der O. Sch. Insp. vorzulegende

Rechnung über Einnahmen von Schulversäumniß-Strafgeldern und deren Verausgabung (§. 358) hat der O. Sch. Insp. zu prüfen und die Richtigkeit derselben durch Visa zu bescheinigen [10]).

Die nöthigen Belohnungen, Ermunterungen und Zurechtweisungen sind unmittelbar nach der Visitation auf Grund des Befundes im Namen der höheren Behörde auszusprechen und ihrem wesentlichen Inhalt nach in den Visitationsbericht aufzunehmen [11]).

Der letztere (zugleich Schullehrertabelle s. §. 358 N. 14) ist formularmäßig abzufassen [12]). Er ist mit Beifügung des Pfarrerberichts (§. 358) binnen 8 Tagen nach der Visitation an das Landrathsamt und von diesem in gleicher Frist mit dessen Bemerkungen versehen an die Regierung (§. 356 N. 5) einzusenden.

Der Visitationsbericht soll ein möglichst treues Bild sowohl von der Persönlichkeit und Beschaffenheit des Lehrers hinsichtlich aller wesentlichen Bedingungen der Tüchtigkeit zu seinem Berufe (körperlicher Zustand, Gemüthsart, kirchlicher und sittlicher Standpunkt, Kenntnisse, Lehrhaftigkeit, Fleiß mittelst Studiums, Vorbereitung auf die Unterrichtsstunden und pünktliche Abhaltung derselben, regelmäßige Vornahme der Correcturen der schriftlichen Arbeiten, ferner der Fähigkeit oder Unfähigkeit, auf die Kinder anregend und belebend einzuwirken, Haltung in der Schule, des Einflusses auf die Gemeinde und des Verhältnisses zu derselben, zu den Amtsgenossen und dem Pfarrer, des Verkehrs im geselligen Leben), als auch von dem intellectuellen und sittlichen Zustande der gesammten Schuljugend enthalten.

Die persönliche Würdigung wird nur alle drei Jahre erneuert; die sachliche wird durch Noten bezeichnet: schlecht, wenn nur wenige vereinzelte Kinder das Erforderliche leisten, ungenügend wenn dies bei einem $1/8$, genügend ($1/8$—$1/4$), ziemlich gut ($1/4$—$1/2$), gut, ($1/2$—$3/4$) sehr gut, wenn es bei der Gesammtheit der Fall ist, vorzüglich wenn daneben eine besondere Aufgewecktheit des Geistes an den Tag gelegt wird.

Dabei ist auf die mitwirkenden Factoren (Begabung der Kinder, Zeit der Visitation, namentlich Sommerschule, Dauer

der Wirksamkeit des Lehrers ꝛc.) Rücksicht zu nehmen. (Rubr. X.) Der etwaige Nichtgebrauch der vorgeschriebenen oder Gebrauch anderer Schulbücher ist anzugeben, desgl. zu II. 9. 10. III. 1 der Grund der Mängel (häusliche Erziehung, Stellung der Eltern zur Schule, christlicher Standpunkt, Lebensweise und Charakter der Ortsbewohner) [13].

Israelitische Schulen stehen, so weit es den Religionsunterricht angeht, unter Aufsicht und Visitation des Provinzial-Rabbinen, im Uebrigen des Ober-Schul-Inspectors [14].

1) D. A. für die Metropolitane als Ober-Schulinspectoren in Betreff der Schulen ihrer Classen §. 1. Am Schlusse eines jeden Jahres haben sie über die Candidaten rücksichtlich ihres Betragens, ihrer Fortbildung, ihrer Beschäftigung und ihrer besonderen Verhältnisse an die Regierung zu berichten, oder wenn in ihren Classen dergleichen sich nicht aufhalten, davon Anzeige zu machen. Der Bericht ist in der letzten Hälfte des Decembers nach folgenden Rubriken zu erstatten: 1. Laufende Nr., 2. Namen und Geburtszeit des Candidaten sowie Namen und Stand der Eltern, 3. Heimathsort, 4. dermaliger Wohnort, 5. Zeit des Abgangs vom Schullehrer-Seminar oder einer sonstigen Vorbereitungs-Anstalt, 6. Sitten- und Prüfungsnote des Abgangszeugnisses, 7. dermalige Beschäftigung, 8. Verhalten in allgemein sittlicher und kirchlicher Hinsicht, 9. Befähigung und Fortbildung, 10. Militärverhältnisse, 11. Etwaige weitere Bemerkungen, R. B. 9. Oct. 1856. 5874.

2) D. A. §. 2. Zur Controle der deßhalbigen Thätigkeit ist in Oberhessen 6. Septbr. 1853 Führung eines besonderen Aufsichtsprotokolls vorgeschrieben.

3) Das. §. 3.

4) Das. §. 2. 4, R. B. 20. Mai 1826. 532.

5) Das. §. 5, unbeschadet ihrer Befugniß, zu jeder Zeit, so oft sie es für räthlich erachten, von dem Zustand ihrer Schulen persönlich Kenntniß zu nehmen. — „Jährlich", darunter ist das bürgerl. Jahr, nicht das in zwei Semester von Ostern bis Michaeli, und Michaeli bis Ostern zerfallende Schuljahr zu verstehen. Die Visitationen müssen incl. der Visitationsberichte bis zum 15. Dec. vollendet sein, dergestalt, daß die Visitationen, welche nicht schon vor Ostern zur Erledigung kommen, in den drei folgenden Quartalen bis zum 15. Dec. zu gleichen Theilen vorzunehmen und zwar die das letzte Mal im Winter visitirten Schulen nun im Sommer und umgekehrt zu visitiren sind mit Vermeidung der Zeitpunkte, wo der Normalzustand der Schule schwer zu erkennen ist, z. B. alsbald nach Abgang der Con-

firmanden oder nach längeren Ferien, D. A. §. 5. R. B. 22. Decbr 1853. 6637.

6) Erinn. R. B. 20. Oct. 1853. 5218. Mb. E. A. 6. Aug 1827. 292.

7) R. B. 20. Oct. 1853. 5216.

8) Die sich übrigens in die innere Einrichtung des Schulwesens und die Auswahl der für die Schule geeigenschafteten Personen nicht zu mischen haben, M. B. 6. Juni 1836. 6170.

9) D. A. §. 6.

10) Das. §. 7.

11) Das. §. 8.

12) R. B. 16. Jan. 1836. 2447. R. B. 28. Nov. 1851. 1669, 17. Febr. 1852. 1046. D. A. §. 9. Das Formularpapier wird von den Landrathsämtern mitgetheilt. Falls es nicht ausreicht, ist dem tabellarischen Bericht ein besonderer Bogen mit den weiteren Bemerkungen beizufügen. Die Rubriken sind folgende: I. Beschaffenheit und Verhalten des Lehrers. II. Fortschritte der Jugend, 1. Lesen, 2. Bibelkunde, 3. Biblische Geschichte, 4. Katechismus, 5. Gesang, 6. Rechnen, a. Kopfrechnen, b. Schriftliches Rechnen, 7. Schreiben, a. Schönschreiben, b. Aufsatz, c. Rechtschreiben, 8. Gemeinnützliche Kenntnisse, 9. Sittliche Bildung, 10. Verstandesbildung. III. Schulbesuch, 1. Schulversäumnisse, 2. Gesetzliches Verfahren zur Abhülfe, 3. Verwendung der Versäumniß-Strafgelder. IV. Desiderien in Betreff des Schulhauses, des Lehrzimmers und des Schul-Inventars. V. Verhalten des Pfarrers, 1. Leitung und Beaufsichtigung im Allgemeinen, 2. Visitationen, 3. Führung des Schulprotokolls, 4. Verhalten gegen den Lehrer. VI. Erläuterung der etwaigen Differenzen zwischen dem Bericht des Pfarrers und dem Visitations-Berichte. VII. Urtheil über den Gesammtzustand der Schule. VIII. Die dem Lehrer ertheilten Belehrungen, Ermunterungen oder Zurechtweisungen. IX. Anträge des Metropolitans. X. Bemerkungen.

13) D. A. §. 10.

14) Mb. R. B. 10. Sept. 1847. 1092.

§. 358. (L. §. 325. 400. 401. Pf. §. 449. 450. 452. 453).

5. Schulvorstände.

A. Localschulinspectoren.

Die Pfarrer bilden für die Schulen ihrer Kirchspiele, in Gemeinschaft mit dem betreffenden Landrathe, die zunächst vorgesetzten Behörden der Schule. Ihnen ist insbesondere die technische Seite des Schulwesens überwiesen und haben sie deß-

falls innerhalb der bestehenden Vorschriften selbstständig den Unterricht und die Erziehung zu leiten und die Schulen und deren Lehrer zu beaufsichtigen [1]). Speciell liegt ihnen ob:

1) Sorge dafür, daß der Schullehrer die Dienstanweisung sowohl, als sonstige Verfügungen der oberen Behörden, des Metropolitans oder Pfarrers entsprechend befolge, wobei er mit Verweis oder Warnung selbst einschreiten darf, eventuell dem Metropolitan Anzeige zu thun hat [2]).
2) Einführung der Kinder (§. 339 N. 6) und Einreichung &c. der Schulversäumnißlisten (§. 341).
3) Feststellung des Lehrplans (§. 343).
4) Bestimmung der Ferien (§. 340 N. 6).
5) Abhaltung der Schulprüfungen (§. 344).
6) Die Landrathsämter haben die Schulversäumniß-Strafgelder (§. 341. N. 11) an die betreffenden Pfarrer zu vertheilen und diese darüber und ihre Verwendung eine genaue Rechnung (unter Beifügung der Einnahme und Ausgabe-Belege) zu führen und gelegentlich der Schul-Visitationen dem Metropolitan vorzulegen und sich bescheinigen zu lassen (§. 357. N. 10) [3])
7) Aufsicht auf Schulgebäude, Inventar &c. und Vermittelung der Abhülfe bei den betreffenden Behörden [4]).
8) Der Vorschlag der Lehrer (§. 351).
9) Die Beaufsichtigung der Candidaten (§. 349).
10) Urlaubsertheilung (§. 352).

Der eingehendste Theil ihrer Aufsicht besteht:

11) in den halbjährlich mindestens zwei Mal stattfindenden Revisionen [5]). Die Termine sind etwa 7 Wochen nach Anfang und 7 Wochen vor Ende des Semesters zu setzen [6]). Die Prüfungen sind vom Pfarrer über alle Stoffe des Lehrplans, soweit dieselben im betreffenden Semester bereits gelehrt sind, in der Regel ohne Mitwirkung des Lehrers [7]), genau und umfassend anzustellen [8]).

Nach jeder stattgehabten Prüfung soll der Pfarrer den Lehrer zu einer Conferenz bescheiden [9]), um in dieser ihm das zu eröffnen und das vorzunehmen, was nach dem Ergebniß der

Prüfung nöthig scheint. — Würde es sich bei der Prüfung ergeben haben, daß der Unterricht mit den Bestimmungen des Lehrplans nicht gleichen Schritt gehalten hätte, oder daß einzelne Abschnitte des einen oder anderen Lehrstoffes oder einzelne oder sämmtliche Lehrstoffe im Allgemeinen von den Schülern entweder nicht mit dem erforderlichen Verständniß oder nicht mit der nöthigen Sicherheit aufgefaßt, oder daß die Lehrstoffe selbst durch Unrichtigkeiten und Schiefheiten entstellt worden wären, so haben sie den Lehrplan hiernach sofort abzuändern, dem Lehrer die wahrgenommenen Mängel aufzudecken, ihm die erforderlichen Belehrungen zu ertheilen, und ihm aufzugeben, das von den Schülern zu mangelhaft Gelernte oder von ihm unrichtig Gelehrte von Neuem zu unterrichten, hiernächst aber die Schule selbst fleißig zu besuchen, durch fortgesetzte Unterweisungen und beispielsweise Ertheilung von Unterricht überall, wo es fehlt, nachzuhelfen, und damit so lange fortzufahren, bis die Schule wieder in den richtigen Gang gebracht ist [10]).

Zur Controlirung der amtlichen Thätigkeit des Pfarrers dient das von ihm über alle wichtigeren in Bezug auf die ihnen untergeordneten Schulen und deren Lehrer von ihnen gemachten Wahrnehmungen zu führende Schulprotokoll [11]). In dasselbe gehören:

1) die Duplicate der im Schulzimmer niederzulegenden festgestellten Lehrpläne als bleibende Anlagen; 2) die Conferenzverhandlungen ihrem wesentlichen Inhalte nach; 3) der Befund der Schulen bei den Revisionen (Nr. 11) und der Prüfungen (Nr. 5); 4) alle hierauf oder auf sonstige Anlässe (Nr. 1. 2. 4. 10) von ihnen gemachte Anordnungen, erlassene Verfügungen oder ertheilte Verwarnungen und Verweise; 5) überhaupt Alles, was den Pfarrern Seitens der Schule oder der Lehrer bekannt geworden und geeignet ist, das Urtheil über jene oder diese zu bestimmen [12]).

Dieses Protokoll ist binnen drei Tagen von dem Tag der Bekanntmachung der Visitation an (§. 357) mit Bericht an den Metropolitan einzusenden [13]). In diesem Bericht ist sich nicht bloß über die Tüchtigkeit des Lehrers nach seinen

Kenntnissen, nach seinen Lehrgaben, nach seinem Fleiße, nach seinem persönlichen Einflusse und nach seiner sittlichen und kirchlichen Haltung in umfassender Weise auszusprechen, sondern auch über sein Alter, seine Dienstzeit, seine körperliche Beschaffenheit, seine Familie, seine Haushaltung, seine etwaigen Nebengeschäfte (ohne den Kirchendienst), den Betrag seines Gehaltes, die im Laufe des verflossenen Jahres erlittenen Verluste unter Beifügung gehöriger Nachweisungen, die von ihm für denselben Zeitraum bezogene Belohnung, Unterstützung oder Entschädigung, sowie über die Anzahl der Schüler, die Anzahl, Größe, Gleichzeitigkeit oder Ungleichzeitigkeit der Abtheilungen, über die Anzahl der im Winter- und Sommer-Semester gehaltenen Schulstunden und über die Größe des Schulzimmers das Erforderliche kurz anzumerken [14]).

1) Dienstanweisung für die Pfarrer als Lokal-Schul-Inspektoren, in Betreff der Schulen ihrer Pfarreien, §. 1. Auch wo besondere Schulvorstände und die Pfarrer als solche Mitglieder sind (Städte), haben die Pfarrer allein die specielle Aufsicht und Leitung in Betreff des Unterrichts und der Erziehung, und nur die Aufsicht über Schulen und Lehrer im Uebrigen ist Sache des gesammten Schulvorstands (Pfarrer mit einbegriffen). In Kirchspielen, wo mehrere Pfarrer sind, haben sich dieselben über den Modus der Ausführung der ihnen gemeinschaftlich obliegenden Leitung 2c. zu einigen und ihn dem Metropolitan anzuzeigen oder ihn sich von diesem vorschreiben zu lassen. — Wo ein Gehülfe das Pfarramt versieht, ist er auch Lok. Schul-Insp., R. B. 7. März 1826. 214.

2) D. A. §. 2—5.

3) D. A. §. 14.

4) D. A. §. 16.

5) D. A. §. 10. Aeltere Bestimmungen über 8—14tägige Schulbesuche (C. A. 23. Dec. 1803. 8, 144, O. S. R. A. 19. Dec. 1817 S. 104, M. B. 1. Dec. 1843. 11933) sind damit außer Kraft gesetzt, R. B. 8. Dec. 1853. 6212.

6) Das.

7) D. h. ohne daß derselbe als Examinator thätig ist, das.

8) D. A. §. 10.

9) Nach R. B. 8. Dec. 1853. 6212 innerhalb drei Tagen und soll über Unterlassung alsbald vom Metropolitan Rechtfertigung eingezogen und

dem Visitationsbericht beigelegt, insbesondere die Entschuldigung, daß dazu kein Stoff vorhanden gewesen, nicht gehört werden.

10) D. A. §. 11. Vgl. auch C. A. 23. Dec. 1803 (8, 144).

11) Zuerst vorgeschrieben C. A. 23. Dec. 1803 (8, 144).

12) D. A. §. 13. Die Regierung in Marburg hat unter dem 6. Septbr. 1853 über die Art der Protokollaufnahme besondere Vorschriften mit gedruckten Mustern ertheilt.

13) Nach der alten Verfassung sollte es bei den Kirchenvisitationen dem Superintendenten vorgelegt werden, C. A. 23. Dec. 1803 (8, 144), C. A. 1. Febr. 1828.

14) D. A. §. 15. Die Metropolitane haben die Relationen darauf hin, ob sie vorschriftsmäßig abgefaßt sind, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Sollten sich hierbei Abweichungen von der Vorschrift ergeben, so ist die unzulässig befundene Relation zu anderweiter Abfassung und Wiedereinsendung binnen drei Tagen an den betreffenden Pfarrer alsbald zu remittiren, R. B. 18. Nov. 1857. 6421. Dieser Bericht ersetzt die sonst den Metropolitanen jährlich einzusendende Schullehrer-Tabelle, C. A. 27. März 1804 (8, 166), 4. Juli 1804 (8, 186), O. S. R. A. 19. Dec. 1817 (S. 104), indem er Alles enthält, was diese Tabellen enthalten sollen und Theil des an die Regierung einzusendenden Visitationsberichts (§. 357 N. 12) wird: M. B. 4. Nov. 1839. 9045.

§. 359.

B. Landrathsämter und Schulcommissionen.

Insbesondere der öconomische Theil der Aufsicht über Schulen fällt da, wo Pfarrer und Landrath die zunächst vorgesetzte Behörde des Schullehrers sind (in den Dörfern), dem Landrath; da wo Schulcommissionen bestehen, dem Landrath und den übrigen weltlichen Mitgliedern in vorzüglichem Grade zu, obwohl auch der Pfarrer davon nicht ausgeschlossen ist. Alles, was daher nicht eigentlich zum Technischen der Schule und somit zur besonderen Leitung des Pfarrers und Ober-Schul-Inspectors gehört, ist der besonderen Aufsicht des Landraths, der mit dem Pfarrer den Schulvorstand bildet [1]), unterworfen. Dahin gehört die Sorge für das Schulhaus, Schulzimmer, für dessen Einrichtung und Bedürfnisse, die Aufsicht auf den Lebenswandel des Schullehrers, dessen Besoldung 2c. Der Landrath ist als weltliches Mitglied des Schulvorstandes, kraft der welt-

lichen Auctorität seines Amtes, vielmehr hierzu befähigt, als sein geistlicher College [2]). Die jährliche Schulvisitation durch den Metropolitan resp. die Revisionen durch den Pfarrer dürfen ihn nicht hindern, öfters die Schulen zu visitiren, die Kinder zu versammeln und dem Unterricht des Lehrers beizuwohnen [3]). Die Schulvisitationsberichte der Oberschulinspectoren werden ihm von diesem zur Weiterbeförderung, resp. mit seinen etwaigen Bemerkungen vorgelegt (§. 357). Wenn ein Anstand obwaltet, den betreffenden Anträgen der Ober-Schul-Inspectoren in Rücksicht der Befriedigung von äußeren Schulbedürfnissen zu entsprechen, so hat er dies bei Einsendung des Visitationsberichts zu bemerken, wo dies nicht der Fall ist, die Verfügung der Regierung sträcklichst und mit unausbleiblichem Erfolg in Vollzug zu setzen und zu diesem Zwecke nicht nur an die Ortsvorstände, sondern auch an die Schullehrer das Nöthige zu erlassen, an die letzteren mit der Auflage, nach Ablauf der gestellten Frist (bei Meidung namhafter Strafe) einzuberichten, ob das fragliche Schulerforderniß beschafft ist, oder nicht, auch bei den Kreisbereisungen sich persönlich zu überzeugen, ob die gerügten Mängel beseitigt sind [4]).

Als geschäftsleitendes Mitglied des Schulvorstandes resp. der Schulcommissionen muß der Landrath die betreffenden Acten zur Hand haben und sind dieselben daher in der Landraths-Repositur aufzubewahren, aber so aufzustellen und zu ordnen, daß ihre Benutzung von Seiten der übrigen Schulvorstands-Mitglieder und namentlich des Protokollführers des Schulvorstandes erleichtert wird [5]). Disciplinarstrafgewalt über die Lehrer haben die Schulvorstände nicht [6]).

Ueber seine Mitwirkung hinsichtlich der Schulversäumnisse s. §. 341. N. 5., der Schulerziehung §. 345 N. 7, der Lehrerbestellung §. 351.

1) Regierungsbeschlüsse, welche an das Landrathsamt und Pfarramt zugleich (Schulvorstand) gerichtet sind, müssen von beiden gemeinschaftlich ausgeführt werden. Es genügt aber regelmäßig, das Mundum Behufs Unterschrift Seitens des Pfarramts demselben zuzufertigen, R. B. 8. Sept. 1854. 6849.

2) In den ihm bewilligten Reisemitteln und Diäten erhält er namentlich die Möglichkeit, seine Aufsicht über die Schulen allenthalben in seinem Kreise leicht geltend und wirksam zu machen und durch den Bürgermeister und Kreisbereiter für die Ausführung seiner Befehle zu sorgen, R. B. 11. Nov. 1835. 1744.

3) Das. Seine Anwesenheit bei den Metropolitan-Visitationen betr. s. §. 357 N. 7.

4) R. B. 17. Nov. 1838. 4106.

5) R. B. 11. Nov. 1835. 2086.

6) R. B. 29. Jan. 1833. 1490, 18. Juli 1846. 1953. Diese ist vielmehr nach dem Regulativ vom 17. Febr. 1818 (S. 13) und E. G. R. Pr. 2. Juni 1818 (S. 64) dem Oberschulrath, jetzt Regierungen, vorbehalten. Der Schulvorstand ist daher nicht befugt, den Lehrern an der Stadtschule Geld- oder andere Strafen anzudrohen oder gegen dieselben zu erkennen; vielmehr ist in Fällen, wo die Lehrer eine Uebertretung oder Hintansetzung ihrer Pflichten sich zu Schulden kommen lassen, bei der Regierung davon Anzeige zu thun.

Zweiter Abschnitt.

Vermögensrechtlicher Theil.

§. 360.

I. Subjective Beziehungen.

1. Kirche.

Auch zum Verständniß der vermögensrechtlichen Beziehungen des Schulrechts ist zuvörderst das Zurückgehen auf die Zeit nothwendig, wo die Schule Theil der Kirche war.

Nach diesem älteren Rechte waren die Geschäfte des Schulmeisters ursprünglich Obliegenheiten des Küsters, und der Kirche lag somit nur die Sorge für diesen ob. Dieser Sorge kam sie nach durch die dem Küster überlassene Pfründe, gewöhnlich aus Wohnung, Garten und einigen Grundstücken bestehend, resp. durch die Beiträge aus dem Kirchenkasten zu deren Unterhaltung in dem Maß und Verhältniß, in welchem die Kirchenfabrik überhaupt zu den zur Pfründe gehörigen Gebäuden beiträgt (§. 284). Außer dieser Küsterwohnung gab es aber keine Schulhäuser;

vielmehr wurde der Unterricht (die Nachhülfe zum Confirmanden-unterricht) entweder in der Kirche oder vom Küster in seiner Wohnung ertheilt. Von Erbauung und Unterhaltung eigentlicher Schulhäuser und von deßhalb aus dem Kirchenvermögen aufzuwendenden Kosten konnte mithin nicht die Rede sein. Ja, nachdem man Schulhäuser baute und in ihnen dem Küster, d. h. Schulmeister seine Wohnung anwies, hörte sogar der kirchliche Beitrag zu der Unterhaltung dieser Küsterwohnung auf (§. 284 N. 9) [1]). Auch Collecten sind zu diesem Zwecke regelmäßig ausgeschlossen (§. 276 N. 8).

Im Ganzen ist dieses Verhältniß auch jetzt noch das praktische. Der Schullehrer ist regelmäßig auch Küster und insofern Inhaber der dem letzteren bestimmten Pfründe, in welcher der Beitrag besteht, welcher von dem Aufwand für die Schule der Kirche zufällt. Eine Trennung der Kirchen- und der Schulpfründen kann nur im Einverständniß der geistlichen und der Regierungsbehörden erfolgen [2]). Im Zweifel gehört ein zu einer Volksschullehrer-Stelle gehöriges Besoldungsstück zu der Remuneration des Kirchendieners. [3])

1) Begreiflicher Weise fand diese letzte Consequenz Anfangs Wiederspruch, zumal bei notorisch reichem Kirchenvermögen, und so namentlich bei Gelegenheit des Schulhausbaues in Balhorn 1775. Wenn in älteren V. OO. z. B. der vom 8. Nov. 1735 §. 1 (4, 318) der Pflicht der Kirchenkasten zur Erhaltung der Schulhäuser gedacht wird, so sind darunter noch die Küsterwohnungen zu verstehen. Noch mehr ist das der Fall, wenn von Schul-Gebäuden gesprochen wird, wie z. B. im C. A. 28. Febr. 1766. Auch in auswärtigen Kirchenordnungen, z. B. der bei Böhmer, Jus. paroch. VII. 3 §. 6 allegirten Magdeburger heißt es: die Gebäude der Kirchen, Prediger, Schulmeister- und Küster-Häuser sollen von jeder Kirchen Einkommen, und da solche nicht zureichen, von den Zuhörern und Eingepfarrten jeden Orts vermittelst einer gemeinen billigen und gleichmäßigen Anlage in Deckung und sonsten in gutem Bau und Besserung erhalten werden. — Insoweit ist es wahr, daß nach gemeinem Recht und älteren Entscheidungen vaterländischer Behörden der Kirchenkasten Beiträge zur Erhaltung der Schulmeister- d. h. Küsterhäuser schuldig ist, während beide von Schulhäusern d. h. Gebäuden, welche für eine Schule (nicht den Küster oder Schulmeister) errichtet sind, nichts wissen. Wenn nun die Schul-

häuser zugleich Küsterhäuser geworden sind, so hätte allerdings in diesem Maße auch der Beitrag des Kirchenkastens fortdauern müssen, und nur insoweit, als dieses nicht geschehen ist, kann eine Abweichung neuerer Observanz von dem gemeinen Recht angenommen werden. Vgl. Strippelmann 3 a S. 289 f.

2) M. B. 12. April 1854. 4017. Durch diesen Beschluß wurde demgemäß verfügt, daß die Uebertragung des Küsterdienstes an den Hospitalprovisor, soweit sie eine Zerreißung der ohne Zustimmung der Regierung nicht trennbaren Pfründe des Schullehrers und Kirchendieners involvire, zurückzuziehen sei.

3) M. B. 16. Nov. 1852. 11573. C. A. 27. Nov. 1852. 6028.

§. 361. (L. §. 424. Pf. §. 480.)

2. Gemeinde.

Nach kirchenrechtlichen Grundsätzen tritt, wo nicht in dem (Stiftungs=) Vermögen der Kirche (Kirchenkasten) zunächst ein verpflichtetes Subject vorhanden ist oder vermöge besonderer Rechtsverhältnisse andere Privatpersonen, Patron ꝛc. verhaftet sind, die (Parochianen) Gemeinde ein (§. 278). Wenn nun nach dem im vorigen §. Gesagten die Küsterpfründe der einzige Beitrag der Kirche zur Schule war, resp. die Erhaltung der Küsterhäuser, sobald diese in den Schulhäusern aufgingen, ebenfalls ausschließlich der Gemeinde zugefallen ist, kann man allerdings den Satz aufstellen: „Zu allen Ausgaben und Aufwendungen, welche die einzelne Schule nothwendig macht, ist im Allgemeinen (d. h. abgesehen von den besonderen Verbindlichkeiten dritter Personen) die Gemeinde rechtlich verbunden" [1]). Der innere Grund dafür war und ist, auch nachdem die Schule aufgehört hat, Kirchensache zu sein, daß alle Kosten für Zwecke einer Gesellschaft von dieser, in deren unmittelbarem Interesse sie aufgewendet werden, aufgebracht werden müssen [2]).

Danach hat man denn die Gemeinde für verpflichtet zu halten:

1) zu baulicher Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, und zwar nicht nur der Lehrsäle und unmittelbar zum Unterricht bestimmten Räume ꝛc., sondern auch der Lehrerwohnungen mit ihrem Zubehör an Oeconomie=

gebäuden [3]). Die Vertheilung unter mehrere Gemeinden geschieht so, daß Eingepfarrte ganz wie die Parochianen am Ort, nach der Mannschaft und dem Fuß der Contribution beitragen [4]); Vicariate [5]) und solche Filiale [6]), die von jeher einen eigenen Schullehrer hatten, hinsichtlich der Schule der Muttergemeinde ganz beitragsfrei sind, andere Filiale aber (sie mögen die Schule der Muttergemeinde noch besuchen oder doch vordem besucht haben, resp. solche, die den Schulmeister als Küster mit besolden und ihre Kinder in der Mutterkirche confirmiren lassen) $\frac{1}{3}$ nach der Mannschaft und dem Fuß der Contribution beitragen [7]).

2) Die Beschaffung der für den Unterricht erforderlichen Utensilien, z. B. der Subsellien ꝛc. liegt ebenfalls den Gemeinden ob [8]).

3) desgl. die Aufbringung der Gehalte für die erforderlichen Lehrer [9]), und des Holzes zur Heizung des Schullocals [9a]). Dahin gehört auch die Haftung der Gemeindekasse für das Schul- und Holzgeld. Es ist eine Art der Umlage auf die Parochianen, welche durch unmittelbare Benutzung der Schule für ihre Kinder direkt Vortheil davon ziehen. Insofern aber einer oder der andere wegen Insolvenz ꝛc. rückständig verbliebe, müßte dieser Ausfall von der Gemeinde direkt gedeckt werden [10]). Zu Erleichterung dieses Zwecks ist angeordnet [11]), daß das Schul- und Holzgeld direkt für die Gemeindekasse erhoben, und ohne Rücksicht auf die etwa verbleibenden Rückstände oder die Unbeitreiblichkeit derselben nach ihrem vollen Betrage in vierteljährlichen Raten an den Lehrer ausgezahlt werde, und sind die Ortsvorstände für die pünktliche Ausführung verantwortlich gemacht. Aehnlich haften die Gemeinden dafür, daß die von den einzelnen Gemeindegliedern an ihre Schullehrer zu leistenden Naturalabgaben an Korn, Waizen, Gerste, Hafer und Brod, insoweit dieselben auf dem Kirchen- oder Schulverband beruhen, nach dem vollen competenzmäßigen Betrage an die Berechtigten ein-

geliefert werden und haben für die durch Unbeitreiblichkeit entstehenden Ausfälle Ersatz zu leisten. Doch findet nicht unmittelbare Vereinnahmung für die Gemeindekasse statt, sondern der Lehrer hat 4 Wochen nach Ablauf des Lieferungstermins (bei Strafe des Verlusts des Anspruchs auf Vergütung aus der Gemeindekasse) das Verzeichniß der Rückstände an den Ortsvorstand abzugeben, welcher gehalten ist, für die alsbaldige Beitreibung derselben zu sorgen, die unbeitreiblichen Posten aber innerhalb weiterer vier Wochen, von dem Tage der Einreichung des Rückstands-Verzeichnisses an, nach dem zur Zeit bestehenden Marktpreise aus der Gemeindekasse dem Lehrer vergüten zu lassen [12]).

Der Ortsvorstand ist den mit Leitung und Verwaltung des Volksschulwesens beauftragten Staatsbehörden als Hülfsbeamter des Staates untergeordnet. Bei Anordnungen jedoch, welche neue Ausgaben für die Gemeindekasse zur Folge haben, darf er hinsichtlich des Kostenpunktes nur nach vorgängiger Berathung und Beschlußnahme im Gemeinderathe, auch mit der etwa noch erforderlichen Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses handeln, ohne deßhalb aber in dringenden Fällen die nöthigen Ausgaben zu verschieben. Ueber etwaige Anstände entscheidet die Regierung [13]).

Uebrigens werden die aus Gemeindemitteln angeschafften Schulhäuser, Utensilien ꝛc. Eigenthum der Schule [14]).

Die reinkirchlichen und die israelitischen Schulen (§. 337. N. 14) fallen nicht der ganzen Gemeinde (über deren Begriff s. §. 337 N. 3 ff.) zur Last [15]), sondern den betreffenden Gemeindeangehörigen.

1) (Mittler) Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden nach dem Rechte und der Gesetzgebung des Kurfürstenthums Hessen, namentlich der Gem. Ordnung v. 23. Oct. 1834 ꝛc. Cassel 1854. 8. S. 92. Vgl. auch Strippelmann 3a S. 292 f. und O. A. G. E. 10. Mai 1853 in S. Sarnauer Schulstelle c. Laatz 3311 bei Heuser, Ann. 1, 222. Dafür, daß auch die Gesetzgebung von diesem Satz ausgeht, ist zu vergleichen V. O. v. Nov. 1718. E. A. 28. Febr. 1766. G. R. B. 25.

Juni 1805. St. M. A. 21. Febr. 1823, 21. Aug. 1824. Ges. 23. Oct. 1834 §. 32.

2) O. A. G. E. 26. Sept. 1840 Fisci Pr. c. Gemde Besse 6723 bei Strippelmann 3a S. 316 und 317, dgl. Fisci Pr. c. Hohenzell 28. Oct. 1841 [6057], das. S. 319, Fisci Pr. c. Großenlüder 1844. 8628 das. 3b S. 424, ferner in Sachen Sarnauer Schulstelle c. Laatz 10. Mai 1853. 3311. Heuser 1, 222.

3) Stadt Rotenburg g. Fisci Pr. 4813, O. A. G. D. 3. Juli 1838. Str. a. a. O. S. 302 ff. — Die Verfassung 2c. S. 92. M. B. 29. Aug. 1837. 6496 (Off. Ausg. d. Gem. O. S. 105).

4) C. A. 28. Febr. 1766 §. 1 (7, 352). Hinsichtlich der Eingepfarrten gibt es keine Ausnahme. Gem. Dilschhausen c. Weitershausen 1855. 4017. Ann. 3, 738 f. Doch können nach Umständen innerhalb des einen Kirchenverbandes mehrere Schulen bestehen und ein Theil der Parochianen die eine und ein anderer Theil die andere dieser für den gemeinsamen Kirchenverband eingerichteten Schulen zu unterhalten verbunden sein, wie z. B. Ockershausen und die Neuhöfe nach Marburg eingepfarrt sind und die innerhalb des Kirchspiels zu Ockershausen angelegte Schule erhalten müssen. Löber c. Gem. Ockershausen 4026. 1855. Ann. 3, 730 ff.

5) C. A. 28. Febr. 1766 §. 7.

6) Das. §. 7 a. A.

7) C. A. 28. Febr. 1766 §. 7. — Daß diese Bestimmungen dem heutigen Rechtsbewußtsein nicht mehr entsprechen und wie man sich daher früher zu helfen gesucht hat s. oben §. 337 Note 16. Auf Anschaffung von Schulmöbel und Lehrapparate hat man sie nicht angewandt und hinsichtlich des Weißens der Schulstuben Herkommen entscheiden lassen. R. B. 24. Aug. 1830. 1101.

8) Die Verfassung 2c. S. 92.

9) Fisci Pr. c. Gem. Großenlüder 10. August 1844. 8628. Str. 3b S. 424 f. Grebener c. Warnsdorf 24. April 1819. 1575 das. 3a, 300. Gemde Mardorf c. Fisci Pr. 3. Dec. 1859. 5756. Erhöhungen der ein Mal bestehenden Gehalte finden nicht Seitens der Gemeinden, sondern aus den bestehenden Landschulkassen resp. durch den Staat statt. E. G. R. P. 27. Juli 1805 [8, 245]. B. O. 28. Oct. 1817 §. 5 (S. 92). Fisci Pr. c. Gemde Haselstein 10. März 1838. 4225. Str. 3a S. 301. Die Verf. 2c. S. 92. Eben so muß der Inhaber der einmal bestehenden Pfründe nach dem auch bei Schulstellen zur Anwendung kommenden canonischen Pfründenrecht die Salarirung eines ihm wegen Alters, Krankheit oder sonstiger Gebrechen beigegebenen Gehülfen tragen. Fisci Pr. c. Gem. Hohenzell 1841. 6057. Str. 3a 319. Gemeinde Mardorf c. Fisci Pr. 3. Dec. 1859. 5756. Die Gehaltsbe-

stimmung ist Sache der Regierung. Vgl. §. 337. Die Vertheilung betreffend, s. oben Nr. 1 und §. 337 N. 16.

9a) Fisci Pr. c. Besse 6723. O. A. G. B. 26. Sept. 1840 (Str. 3a S. 316). M. B. 18. Aug. 1842, wonach das Holz gespalten zu stellen ist. Das Geschäft des Einheizens in den Schulöfen liegt den Lehrern ob R. B. 15. Aug. 1833. 2908 (Wolfhagen). R. B. 31. Oct. 1826. 1264, wonach nur zum Heizen der Schulstube nicht der eigenen, Holz zu liefern und das Recht darauf nicht Besoldungsstück ist. Die Aufbringung des Holzbedarfs ist übrigens verschieden nach Herkommen Fisci Pr. c. Lützelwig 6992. O. A. G. B. 27. Nov. 1841. St. 3a S. 322. Sarnauer Schulstelle c. Laatz 3311. O. A. G. B. 10. Mai 1853. Heuser, Ann. 1, 222 f.

10) Das St. M. A. v. 31. Dec. 1825 (S. 42) machte dazu wieder die Beschränkung: „wenn dieses ohne eine besondere deshalbige Umlage auf die Gemeindeglieder thunlich ist," wodurch die Maßregel gewöhnlich inan wurde. M. B. 24. Dec. 1847. 14639.

11) M. A. 26. Mai 1852 (S. 45). Vollziehungsausschreiben Seitens der Reg. in Cassel 9. Juni 1852. 3260, Marburg 28. Juni 1852. Gebühren für Confirmanden-Unterricht gehören nicht dahin. R. B. 25. April 1838 (Witzenhausen Kr. Amt).

12) M. A. 8. Oct. 1853 (S. 133) auch in Landstädten gültig M. A. 23. Dec. 1853 (S. 224). Bezüglich der Haftbarkeit der Gemeinden kann es dabei nicht weiter darauf ankommen, daß die Competenz mit dem wirklichen Sachverhalte im Zwiespalte sich befindet und deßhalb eine anderweite Aufstellung erforderlich macht, indem bis diese erfolgt, der in der Competenz enthaltene Betrag der Gemeinde gegenüber allein in Betracht kommt. M. B. 15. Sept. 1858. 7372. Heuser, Ann. 6, 1 b. off. Th.

13) Gem. O. 23. Oct. 1834 §. 61. M. B. 7. Mai 1836. 4251, 14. Mai 1836. 4267. Die Verfass. 2c. S. 93. — Ueber den Modus der Aufbringung der erforderlichen Summen durch Verbrauchsauflagen, oder durch Erborgung eines Capitals aus der Landeskreditkasse s. §. 283 N. 4.

14) Eben so wie die Pfarrhäuser 2c. Eigenthum der Kirche oder Pfarrei, Pfarrgemeinde. M. B. 29. Aug. 1837. 6496. Off. Ausg. d. G. O. S. 105.

15) Die Verfassung 2c. S. 93.

§. 362. (Pf. §. 444. 445).

3. Staat.

Nach dem in §. 360 und 361 Vorgetragenen gibt es noch bestimmte nothwendige Ausgaben, für welche weder die von der

Kirche, noch die von der Gemeinde zur Disposition gestellten Mittel ausreichen. Dahin gehören vor Allem:

1) Zuschüsse zu den unzulänglichen Gehalten der Volksschullehrer [1]). Dieselben sind jetzt auf ein Minimum von 150 Thlr. bestimmt [2]). —

Schon im Anfang dieses Jahrhunderts war man bedacht, diesem Erforderniß, ohne welches eine Abhülfe der vielen Gebrechen des Volksunterrichts unmöglich erscheinen mußte, abzuhelfen [3]). Das Resultat der deßhalbigen Bestrebungen [4]) war das landesherrliche Rescript vom 13. Juli 1803, wodurch eine Kasse zu Verbesserung der Schullehrer=Besoldungen im Lande gestiftet wurde [5]). Dieser Kasse wurden zugewiesen: 1) der Ueberschuß der s. g. Dispensations= und Zehntpfennigs=Kasse [6]). 2) der Ueberschuß der Rotenburger Stiftscanonicate [7]); 3) die Hälfte der gnädigst bestimmt werdenden Dispensationsgelder bei Befreiungsgesuchen von Heirathsproklamationen [8]). 4) Die Hälfte von allen Juden=Dispensations=Geldern [9]). 5) ein Impost von 1/3 Thlr. von jeder Ohm Wein [10]). 6) Ein Viertel der Sabbaths=Bußen [11]). 7) Die Strafen aus der Linnenordnung [12]). Zu diesen ursprünglichen Beiträgen kamen im Laufe der Zeit noch die Strafen wegen Unterschlagung des Schullehrer=Imposts [13]) und wegen Zuwiderhandlung gegen §. 19 der Brauordnung von 1815 [14]), die gleich den übrigen unter 5, 6 und 7 aufgeführten Einnahmen jetzt in Bauschsummen aus der Staatskasse gezahlt und verrechnet werden. Eine andere Einnahme, bestehend in den Abzugsgeldern von Collateral=Erbschaften [15]), dagegen hat mit Aufhebung der Abzugsgelder überhaupt [16]) aufgehört, wie sie denn schon vorher nur eine dürftige Quelle war [17]).

Durch Testament Kurfürst Wilhelm I. vom 16. Oct. 1819 vermachte derselbe zur Verbesserung der Schulanstalten auf dem platten Lande ein Capital von 10,000 Thlrn. [18]).

Die solchergestalt gebildete und dotirte Schulverbesserungskasse war ursprünglich nur für Althessen [19]), ohne Schaumburg [20]), und namentlich nicht für Fulda [21]) und Hanau [22]) bestimmt. Durch Capitalisirung eines Drittheils des jährlichen

Einkommens war sie nach und nach auf eine Höhe von circa 30,000 Thlr. gebracht [23]). Im Jahr 1822 sind vier Landschulkassen an den 4 Provinzialhauptstädten und Regierungssitzen gebildet, dergestalt, daß die bisherige Schulverbesserungskasse für Althessen in zwei getheilt wurde, deren eine Niederhessen mit Schaumburg, Schmalkalden und Hersfeld, die andere Oberhessen befaßt [24]). Eine jede dieser Landschulkassen, deren Rechnungsführer landesherrlich (St. Dienst-Gesetz 8. März 1831 §. 1 pos. 8) und Controleur durch das Ministerium des Innern bestellt werden, steht unter der besonderen Aufsicht der betreffenden Regierung, welche vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums daraus 1) Besoldungszuschüsse und 2) unständige Gratificationen und Prämien als außerordentliche Belohnung auf den Grund der Visitationsberichte bewilligt. Dabei ist besonders darauf gehalten, daß die einmal bestimmten Gehalte nicht durch Verluste am Ertrage der Besoldungsgrundstücke (durch nachtheilige Naturwirkungen) [25]), s. g. Erlittenheiten ꝛc. geschmälert resp. unzureichend werden und gehört dahin auch die Unterstützung, welche bei unzureichender Pfründe dann gegeben werden muß, wenn ein Gehülfe beizuordnen ist (§. 361. N. 9. §. 365. N. 1.), Pensionen ꝛc., Unterstützungen der Schullehrervereine.

Die Zulagen zu den Besoldungen der Lehrer, welche nicht das Minimum erreichen, werden durch Beiträge aus der Staatskasse resp. Landschulkasse gedeckt [26]). — Ueberdies ist jedem Schullehrer, der damit noch nicht versehen, eine Klafter forstfreien Brennholzes zugesichert, auch soll denselben, wo es thunlich ist, mit Rottland ausgeholfen werden [27]).

2) Zur Unterstützung solcher Gemeinden, welchen die ihnen obliegende Last der Schulbauten zu schwer ist, sind aus der Staatskasse seither Beträge verwilligt worden [28]).

Die Kosten für die Seminare werden ebenfalls, soweit nicht Stiftungsfonds vorhanden sind, aus der Staatskasse bestritten. —

1) Nach einer in dem Bericht des Deputirten Vilmar 1831 (Ldt. Vh. 1831 Beil XXXIII S. 9) gegebenen Uebersicht hatten unter 1109 Lehrern (die in den Kreisen Fulda und Hünfeld, resp. 39 Stellen aus den übrigen Landestheilen waren nicht mit berechnet):

1.	über 200 Thlr. Besoldung	65	Lehrer,
2.	100—200 " "	339	"
3.	90—100 " "	64	"
4.	80—90 " "	87	"
5.	70—80 " "	107	"
6.	60—70 " "	103	"
7.	50—60 " "	84	"
8.	40—50 " "	104	"
9.	30—40 " "	62	"
10.	20—30 " "	57	"
11.	noch nicht 20, zum Theil nur 4—6 Thlr.	38	"

Dazu fehlte es für viele an Wohnungen und mußten dieselben im Gemeinde-Hirtenhaus wohnen, resp. in den Häusern Reihe um essen und Reihe um Schule halten.

2) Nachdem man sich lange mit Zuschüssen aus den Landschulkassen und der Staatskasse beholfen, die an bestimmte Bedingungen (als Gratificationen) gebunden waren, hat man das Minimum der Gehalte durch Zulagen jener Art unbedingt auf 100 Thlr. jährlich bestimmt, Lt. Absch. 31. Oct. 1833 §. 5 c (S. 194). M. V. 18. Juli 1848. 8488. Die Regierungen haben, soweit die sonstigen Mittel nicht anreichen, den Minimalgehalt von 100 Thlr. herzustellen, auch bei neu creirten Stellen über die ihnen überwiesenen Verlage zu disponiren, M. V. 10. Jan. 1851. 96. Für das Jahr 1860 und von da sind die Gehalte auf das Minimum von 150 Thlr. gebracht, M. V. 6. Oct. 1860. 8103.

3) Heppe Volksschulw. 1, 332 ff.

4) Nach vorausgegangenen Verhandlungen mit dem Landtag von 1797 wurden durch höchste Resolution vom 17. Nov. 1801 der Regierungsrath und Cons. Synd. Lennep, Geheime Kammerrath Schminke und Oberkammerrath Arnoldi beauftragt, einen Plan zur Verbesserung der dürftigen Schullehrerstellen zu entwerfen. Die Anträge der Commission wurden dem Consistorium zur Begutachtung zugefertigt.

5) L. O. 8, 166. „Im Lande" heißt nach den Verhandlungen insbesondere mit den Ständen: „in den Landstädten und auf den Dörfern", M. V. 12. Febr. 1852. 1376.

6) Die Zehntpfennigskasse war aus dem zehnten Theil der Kirchenkasten-Ueberschüsse gebildet, welcher „zu Verbesserung des Salarii wohl-meritirter Schulbedienten destinirt" war, C. A. 21. April 1732 (4, 148), 29. Dec. 1732 (4, 190). Zu dieser Kasse wurden jährlich 60 Thlr. Dispensations-

gelder aus der Consistorial-Dispensations-Kasse abgegeben (Kopp Hdb. 3, 107). Die Einsendung der Kasten-Ueberschußgelder und mit ihr die gedachte Verwendung des Zehnttheils derselben cessirte nach C. A. 23. Jan. 1777 (6, 680), vgl. oben §. 275 N. 3a. Durch Comm. des Cons. vom 7. Aug. 1806 wurde der bisherige Bestand der obengedachten Kasse mit 469 Thlr. dem Ober-Schulrath übersandt, da sie aufhören mußte, nachdem das ihr verbliebene Einkommen, der Ueberschuß aus der Dispensationskasse, der neugestifteten Landschulkasse überwiesen war. Vgl. darüber § 252 a. E. Dieser Ueberschuß wurde durch E. G. R. P. 4. Oct. 1816 der Stipendiatenkasse zugewiesen. Vgl. auch gn. Rescr. 10. Mai 1774 (6, 765). E. G. R. Pr. 22. Aug. 1788 (7, 281). In älterer Zeit wurden die Dispensationsgelder in Oberhessen und Schmalkalden nur für die reformirten Schulen daselbst verwendet.

7) Vgl. darüber §. 275 Nr. 2. Da nach dem dort Gesagten von einem Ueberschuß nicht die Rede sein konnte, welcher zu anderen, als stiftungsmäßigen, Zwecken verwendbar gewesen wäre, so ist (Vf. Urk. 1831 §. 138) die Ueberweisung an die Landschulkasse wieder aufgehoben worden durch höchsten Beschluß vom 2. Oct. 1835, M. B. 10. Oct. 1835.

8) §. 134 N. 8. Diese Einnahme besteht noch und zwar als „Dispensationsgelder a. wegen zu naher Verwandtschaft (cf. Nr. 1) und b. wegen Heirathsproclamationen".

9) Die Dispensationen der Juden z. B. vom Heirathsalter, erfolgten nur durch den Landesherrn, nicht die Consistorien oder die Ober-Rentkammer E. G. R. P. 7. Febr. 1744 (4, 860) und daher die Ueberweisung dieser Dispensationsgelder. Nachdem die betr. Dispensationen auch der Juden von den Regierungen erfolgen (§. 134 N. 8), hat dieser Einnahmeposten, insofern er nicht unter die überwiesenen Dispensationen überhaupt fällt, aufgehört.

10) Dieser Impost, der durch Ausschreiben der Ober-Rentkammer vom 16. April 1814 (S. 52) auf ½ Thlr. erhöht, anderer Seits aber auch durch mancherlei Ausnahmen R. R. 1. Mai 1806 (8, 268), E. G. R. P. 13. Juni 1806 (8, 274), E. G. R. P. 28. Juni 1805 (8, 246) beschränkt worden ist, wird sammt einem weiteren von Brantwein, Arrac, Rum oder Cognac verwilligten R. A. 28. Aug. 1804 (8, 194), Oberrentkammer-A. 2. Sept. 1805 (8, 250) und 16. April 1814 (S. 52), Tarif zur V. O. 21. April 1824, 21. Dec. 1825 in Aversionalquanten aus der Staatskasse nach einem Durchschnitt von 1827, 1828 und 1829 vierteljährlich gezahlt, Ges. 6. März 1831 §. 42. Auch die vom ausländischen Branntwein und Wein erhobene Abgabe wird bei dem seit dem Anschluß an den preußischen Zollverein veränderten Eingangs-Abgaben-System in einer Aversionalsumme aus der Staatskasse bezahlt.

11) S. §. 216 N. 16 und §. 273 N. 12 ff.

12) V. O. 6. Febr. 1801 §. 9 (8, 8) bestimmte die Hälfte ad pios usus; das Rescr. vom 13. Juni 1803 (8, 166) für die Schulverbesserungskasse; vgl. E. A. 12. Juni 1805 (8, 242), R. A. 28. Nov. 1818 (S. 117). Wird jetzt ebenfalls per aversum aus der Staatskasse gezahlt.

13) C. G. P. P. 1. Nov. 1805 (8, 255).

14) V. O. 26. Mai 1815 §. 19 (S. 116).

15) C. G. R. P. 3. Juni 1802. O. Rentk. R. 10. Juli 1802 (8, 195).

16) Bundesacte Art. 18 lit. c (Ges. S. 1852 S. 81).

17) Seit Stiftung der Schulverbesserungskasse sind nur ein Mal in der Rechnung von 1804 1 Thlr. 30 Alb. 8 Hlr. vereinnahmt. Die Zahlungen an die Landschulkasse aus der Staatskasse betragen nach dem Finanzgesetz von 1838 13,970 Thlr., nach den späteren 14,330 Thlr. jährlich.

18) „Gleich wie Wir jedoch unter der zu verbessernden Erziehung verstehen, daß dem Staate fromme und treue Unterthanen, nicht aber mit unnützen Spitzfündigkeiten und Neuerungen angefüllte Köpfe gebildet werden, so" ꝛc. Dieses Vermächtniß ist als zum Fonds der Landschulkasse gehörig angesehen, ohne einen Unterschied zwischen den Stadt- und Landschulen zu machen, M. B. 16. Dec. 1822. 7219.

19) Dafür spricht schon, daß der Landtag von 1797, mit welchem vorher verhandelt war, nur die althessischen Landestheile ohne Schaumburg vertrat. Eben so war nur Althessen an den Rotenburger Stiftscanonicaten betheiligt und bezogen die Consistorialkassen nur aus diesen Landestheilen Dispensationsgelder. Hanau hatte eine durchaus eigene Landesverfassung.

20) C. G. R. P. 25. Novbr. 1803. C. R. 5. Octbr. 1804 (8, 206). Im Schaumburgischen wurden jedoch ähnliche Auskünfte (Schullehrer-Impost ꝛc.) im Jahr 1821 zusammen 88 Thlr., zu gleichen Zwecken vom Consistorium zu Rinteln seit 1815 verwendet.

21) Für Fulda bildete die V. O. vom 28. Oct. 1817 (S. 91) einen ähnlichen Fonds.

22) In Hanau bestand eine eigene Landschulkasse.

23) C. G. R. P. 27. Juni 1805 (8, 245). Nach M. A. 12. Aug. 1822 §. 3 (S. 33) soll auf eine Vermehrung des Capitalvermögens nicht weiter Bedacht genommen werden. Am 14. Oct. 1822 betrug es ohne das Legat des Kurfürsten 29,385 Thlr. 7 Alb.

24) M. A. 12. Aug. 1822 §. 1 (S. 33).

25) In Niederhessen war dafür unter dem 6. Juni 1856 Seitens der Regierung ein maßgebendes Regulativ erlassen. Jetzt werden zu den Ergänzungen der Schullehrerbesoldungen auf 150 Thlr. die Landschulkassen herangezogen, dafür aber, abgesehen von der einstweiligen Belassung solcher Unterstützungen an Lehrer, die sie bisher bezogen und an der Er-

höhung nicht Theil nehmen, keine Unterstützungen für Erlittenheiten mehr gewährt, M. B. 6. Oct. 1860. 8103.

26) Ldt. Absch. 31. Octbr. 1833 §. 5c (S. 394). Nach den Finanzgesetzen bzhw. Voranschlägen von:

1833	[S. 173]	23,480	Thlr.,
1834	[S. 92]	27,236	"
1838	[S. 35]	30,990	"
1840	[S. 65]	32,910	"
1843	[S. 22]	38,560	"
1848	[S. 12]	38,900	"
1849	[S. 36]	80,420	"
1854	[S. 20]	63,400	"
1857	[S. 59]	63,400	"

d. h. in einem Zeitraum von 30 Jahren 399,296 Thlr. oder jährlich 13,309 Thlr. 26 Sgr. Uebrigens stecken unter diesen Beträgen auch die sonst den Gemeinden obliegenden Tagegelder und Reisekosten der Ober-Schulinspectoren, Lt. Absch. 31. Octbr. 1833 §. 5 p. 8 (S. 195); sie betragen 2⁵/₆ Thlr. für jeden Tag (nicht jede Visitation), M. B. 4. Sept. 1826. 5083, 2. Juli 1835. 5738. Die aus der Staatskasse zu Erhöhung des Diensteinkommens angewiesenen Beträge sind in der Landschulkasse-Rechnung zu vereinnahmen und die bewilligten Zuschüsse in derselben zu verausgaben. Der aus der Staatskasse zu verwilligende Betrag ergiebt sich aus der im December einzureichenden Uebersicht der nöthigen Zuschüsse und dem Grundetat der Landschulkassen, M. B. 6. Oct. 1860. 8103.

27) Gn. R. 13. Juli 1803 (8, 166). Die ursprünglich ausgenommenen Schullehrer in der Quart und in adeligen Dörfern sind durch E. G. R. P. 25. Juni 1805 (8, 244) mit geringen sie nicht treffenden Modificationen gleichgestellt worden. Ansprüche auf Holz aus den adeligen Waldungen haben sie nicht, R. B. 9. Juli 1833. 980. Das Emolument kommt auch nur ordentlich bestellten Lehrern, nicht Adjuncten 2c. zu, O. S. R. B. 20. Sept. 1820. 853, 4. Oct. 1820. 920.

28) In den beiden Finanzgesetzen von 1833 und 1834 je 3000, in den übrigen je 4000 Thlr. Zuerst beschlossen Ltgs.-Absch. 1831 §. 11 (S. 98). Um für eine Gemeinde die Unterstützung des Staates in Anspruch zu nehmen, muß festgestellt worden: 1. Worin das Grundvermögen der Gemeinde besteht, was solches werth ist und welche Schulden darauf haften? 2. Wie hoch sich die ordentliche jährliche Einnahme und Ausgabe der Gemeinde belaufe und wie sich beide zu einander verhalten? 3. Welchen Betrag die Gemeinde an ständiger und unständiger Contribution jährlich entrichtet? 4. Wie die Vermögens-Umstände der Einwohner im Allgemeinen beschaffen sind?

§. 363. (L. §. 394. 395. Pf. §. 438).

II. Objective Beziehungen.

1. Unmittelbar zu Schulzwecken dienende Sachen.

Die Schule ist analog der Kirche (§. 279) ein des Vermögens fähiges künstlich angenommenes Subject (§. 361 N. 14), und hat als solches, wie jene, sowohl Eigenthums- als Obligationsrechte. Eben so wie dort dienen diese Vermögensobjecte entweder unmittelbar zu Schulzwecken (Schulhäuser, Schul-Utensilien) oder nur mittelbar, wie die Schulfonds (§. 362) und die Pfründe (§. 360). Im Eigenthumsrecht in dem Sinne, daß damit selbstbeliebige Zwecke verfolgt werden könnten, stehen die Schulsachen so wenig, wie die Kirchensachen. An sich würde zwar (abgesehen von dem kirchlichen Pfründenrecht) die Unveräußerlichkeit des Kirchenguts nicht ohne Weiteres Anwendung auf das Schulgut leiden. Doch liegt in der Natur der Sache, daß das einmal zu Schulzwecken bestimmte Vermögen auch diesen Zwecken erhalten bleibt und insoweit (wenn auch nicht der Species, so doch dem Genus nach) unveräußerlich ist [1]).

Zu Schulzwecken unmittelbar dient das Schulhaus und das zu dessen Benutzung erforderliche Mobiliar an Subsellien rc. die Tafeln, Bücher rc. zum Unterricht u. dgl. Daß und welchergestalt die Erbauung und Erhaltung resp. die Anschaffung den Gemeinden obliegt [2]), ist bereits oben §. 361 vergl. mit §. 362 Nr. 2 vorgekommen. Die Aufsicht steht zunächst dem Lehrer, über ihm den betreffenden Aufsichtsbehörden [3]) zu, und die Regierung insbesondere hat die Nothwendigkeit der baulichen Einrichtung, Anschaffungen, insbesondere der Lehrmittel rc. auszusprechen, die Ausführung anzuordnen und zu überwachen [4]). Im Proceß vertritt diese der Staatsanwalt [5]).

Die Schulzimmer bleiben jedem ihrer eigentlichen Bestimmung fremden Gebrauch, auch zu öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-Zwecken entzogen [6]). Nur dem kirchlichen Gebrauch beim Confirmanden-Unterricht, resp. Presbyterialsitzungen in Filialen, die das Recht eigenen Bettags-Gottesdienstes haben,

steht nichts entgegen [7]). — Uebrigens besteht hinsichtlich der Einrichtung der Schulhäuser ein eigenes Regulativ [8]).

Unter die Privilegien und Freiheiten der Schulen gehören Portofreiheit [9]), Grundsteuerfreiheit [10]), Klassensteuerfreiheit [11]), Wegebaufreiheit [12]), Einquartierungsfreiheit [13]), Stempelfreiheit [14]).

1) Ob es auch zum Erwerb für die Schule der Dispensation bedarf? E. G. R. P. 11. Mai 1797 (7, 725). M. B. 7. Mai 1838. 4746. Der Erwerb erfolgt in der Regel in der Weise, daß die politische Gemeinde durch ihre Vertreter das Geschäft abschließt und zur Klarhaltung der Zubehörigkeit zur Schule in der Erwerbsurkunde angeführt wird: „Namens der Schule" oder „für die Schule".

2) Die Lokalschulinspectoren verwenden die eingegangenen Schulversäumnißgelder (§. 358 Nr. 6) für Lehrmittel in die Schule, oder für an arme Schulkinder zu verabreichende Bücher, Rechentafeln, Papier und sonstige auf den Unterricht bezügliche Gegenstände, R. B. 6. April 1839. 917.

3) Das Schulinventar ist jährlich nach dem darüber aufgestellten Verzeichniß von dem Lokal-Schul-Inspektor zu revidiren, 2. bei einem Lehrerwechsel dasselbe einschließlich eines Exemplars der Schulordnung von 1853 ab- und zuliefern zu lassen, 3. bei dem Tod ist gleich nach der Beerdigung eine Revision vorzunehmen und für Herbeischaffung des Fehlenden zu sorgen. Die Vornahme dieser Acte ist im Schulprotokoll zu notiren, R. B. 8. März 1853. 1291.

4) Im Allgemeinen gelten dabei dieselben Vorschriften, wie für Kirchenbauten. Ist die Nothwendigkeit des Baues erkannt, so soll der Landrath an Ort und Stelle unter zeitiger Einladung des Landbaumeisters und Pfarrers und Zuziehung des Lehrers, Bürgermeisters und Gemeinderathes berathen, 1. über den Bauplatz und die dem Gebäude zu gebende Stellung mit gleichzeitiger Entwerfung eines Situationsplanes (durch den Landbaumeister), in welchem die Himmelsgegenden und die Entfernung der benachbarten Gebäude und Wege ersichtlich ist, R. B. 9. März 1839; 2. über die Ausführung des Baues selbst, insbesondere den den Lehrzimmern nach der Schülerzahl zu gebenden Umfang, die zur Wohnung und für den ökonomischen Gebrauch des Lehrers erforderlichen Räumlichkeiten und über das etwaige Erforderniß der Beschaffung mehrerer Lehrsäle und Lehrerwohnungen bei nahe liegender Nothwendigkeit der Gründung einer weiteren Schulstelle; 3. über die Wahl des Baumaterials und dessen Beschaffung (unter thunlichster Hinwirkung auf Massivbauten); 4. über alle nach den localen Verhältnissen zu nehmende besondere Rücksichten, und 5. über den ungefähren Betrag der Baukosten.

Nach beendigter allseitiger Erwägung der Umstände ist ein von sämmtlichen Theilhabern an dieser Berathung zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe jeder Ansicht ersehen lassen muß, und mit dessen Einsendung, vor Entwerfung des Baurisses und Kostenanschlags, über die Beschaffung des Bauverlags an die Regierung zu berichten, R. V. 10. Aug. 1814. 2471. — Den Accord schließen Landrath und Landbaumeister gemeinsam ab und ist dabei erlaubt, Abzug von 1/4 der Accordsumme als Conventionalstrafe für den Fall nicht erfüllter Verbindlichkeit von Seiten der Accordanten zu stipuliren, R. V. 10. Mai 1842. 1362. Nur solche Handwerker, welche der Landbaumeister als befähigt und zuverlässig erkennt, sind zuzulassen, und nur für solche Arbeiten und Materialien, welche derselbe für brauchbar und tüchtig erklärt, ist nach vorgängiger Feststellung der Rechnungen durch denselben, der accordmäßige Betrag auszuzahlen, R. V. 2. Nov. 1844. 3379. Zur Ausführung der Schulhausbauten sind der Regel zwei Jahre bestimmt, von denen das erste zur Beschaffung des Baumaterials in entsprechender Güte, das zweite zur Ausführung der Bauarbeiten selbst unter Aufsicht und Leitung des Landraths und Landbaumeisters verwendet wird, R. V. 16. April 1844. 1044. Die Anlegung besonderer Abtritte für Knaben und Mädchen nahe bei den Schulhäusern ist durch R. V. 10. Febr. 1838. 534 allen Kreisämtern aufgegeben. — Für die neuen Kirchen-, Pfarr-, Schulhaus- und dgl. Bauten werden besondere Rechnungen aufgestellt, auf welche in der Hauptrechnung Bezug zu nehmen ist, §. 3 d. D. A. wegen des Rechnungswesens der Landgem., M. V. 26. Jan. 1829.

5) F. Pr. c. Berlepsch (Henkel S. 289), Schachten c. F. Pr. 1847. 9811, F. Pr. c. Gem. Ahe 1842. 7561. Für die Landschulkassen tritt der Staatsanwalt ꝛc. auf, V. O. 2. März 1839 (S. 13).

6) Landesherrl. Rescr. 11. Febr. 1846. M. V. 16. Mai 1846. 1478. Insbesondere sollen Sectionen nicht daselbst vorgenommen werden, und dem Justizbeamten zu Sp. wurde durch O. Ger. Rescr. 10. Nov. 1837. 2072 G. C. P. wegen einer deßhalbigen Zuwiderhandlung Mißbilligung zu erkennen gegeben; dem Bürgermeister durch R. V. 25. Nov. 1837. 2556 nachdrücklichst verwiesen, daß er das Schulhaus zur Vornahme der Section bezeichnet hatte. Eben so wurde durch R. V. 28. April 1838. 1515 das Kreisamt Schm. angewiesen, dem Bürgermeister zu Fl. zu verweisen, daß er über das seiner Disposition gar nicht unterliegende Schullokal zu einem ganz fremdartigen und Anstoß erregenden Zwecke (Section eines Kindes) verfügt, dgl. dem Schullehrer, daß er die ihm durch den Dorfsdiener von einer incompetenten Behörde ertheilte Weisung zu Einräumung des Schullokals für den fraglichen Zweck, ohne nur ein Mal die Genehmigung des Pfarrers einzuholen, befolgt hatte,

O. G. Comm. 29. Oct. 1824. 1581 H. C. P. die Benutzung des Schullokals zu Bettenhausen zu einer gerichtlichen Obduction betr. — Die Benutzung der Schulsäle zur Vornahme der Schutzpockenimpfung und der betr. Revision ist im Allgemeinen unzulässig, dem Physikus vielmehr für dieses Geschäft ein anderes geeignetes Lokal (ein zu dieser Zeit nicht anderweit benutztes Zimmer in dem Gemeindehause, dem Wirthshause oder einem sonstigen Privathause) auf Kosten der Gemeinde disponibel zu stellen und hierfür, soweit es thunlich erscheint, vorher ein für alle Male Anordnung zu treffen. Läßt sich aber ein solches Lokal nicht ermitteln, so darf auf vorhergegangenes besonderes Ansuchen bei dem Kreisamte (welchem die Entscheidung der Vorfrage obliegt) und dem Pfarrer, der Schulsaal zu diesem Zwecke verwendet werden, wie sich übrigens von selbst versteht, nur in schulfreien Stunden. Die Genehmigung ist unter diesen Voraussetzungen nicht zu versagen. Unmittelbar nach einer solchen Verwendung eines Schulsaales ist derselbe nebst den in denselben befindlichen Tafeln und Bänken auf Kosten der Gemeinde sorgfältig zu scheuern, R. B. 16. Juni 1841. 1438 und 1440. Min. Beschl. 20. April 1848.

7) M. B. 20. April 1848, 8. Juli 1857. 5909. Insofern jedoch der Pfarrer im Pfarrhaus ein dazu geeignetes Zimmer hat, ist dieses dazu zu verwenden, C. B. 24. Oct., 7. Juli 1836. 1776 (Wichte).

8) R. B. 6. April 1839. 1077. Das Reinmachen der Schulstube liegt dem Schullehrer ob, der sich dazu der Schulkinder bedienen darf oder bei etwaigem Einspruch der Gemeinde, auf Gemeindekosten die Reinigung besorgen läßt, R. B. 15. August 1833. 2908. Für unvermeidliche und gewöhnliche Ausbesserungen besteht ein Credit bis zu 5 Thlr. auf die Gemeindekasse und bedarf es zum Beleg der kreisamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung des Schullehrers über die gefertigte Arbeit. Dienstanw. wegen des Rechnungswesens §. 6.

9) V. O. 29. Juni 1816 §. 16 II n. (S. 82), oben §. 274 N. 9 10.

10) §. 274 N. 1. Eigene Grundstücke der Schullehrer sind natürlich pflichtig, C. R. 27. Sept. 1784 (6, 1171).

11) Das. N. 2. Die Schullehrer sind nicht frei, Cl. St. Ges. 31. Octbr. 1833 §. 5.

12) Das. N. 3. 4.

13) Das. N. 6.

14) Das. N. 7. 8.

§. 364. (L. §. 406. 443. 396. 397. Pf. §. 458. 439—442.)

2. Mittelbar zu Schulzwecken dienende Sachen.

A. Schullehrerbesoldung.

Die mittelbar zu Schulzwecken dienenden Schulsachen sind die dem Schullehrer als Besoldung überwiesenen. Den Stock bildet die dem Küster bestimmte Pfründe aus Kirchengut, und dahin gehören im Zweifel alle Besoldungsstücke, die in Immobilien oder s. g. Realabgaben bestehen [1]). Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Pfründe sind ganz dieselben, wie die der Pfarrer (§. 322. 323), ja insofern günstiger, als die Gemeinden für den Ausfall haften sollen (§. 361) [2]). — Die Wohnung wird jedoch in den seltensten Fällen noch Küsterwohnung sein und zu den von der Kirche herrührenden Besoldungsstücken gehören, da sie in den von der Gemeinde (mit Zuschuß aus der Staatskasse) erbauten Schulhäusern gegeben wird [3]). Zu der Küsterbesoldung gehören auch noch die für kirchliche [4]) Acte, Taufen, Confirmationen, Copulationen, Begräbnisse rc. bezogen werdenden Gebühren, deren Größe rc. das Herkommen bestimmt, und die im Uebrigen denselben Grundsätzen unterliegen, welche für dergl. Pfarrgebühren gelten (§. 324), auch so, wie diese beigetrieben werden (§. 296 a. E.).

Die Gemeinderechte betreffend, gilt von den Küstern und Schullehrern im Allgemeinen ebenfalls, was von den Pfarrern oben (§. 327) vorgekommen ist. Die Mastfreiheit erstreckt sich aber in der Regel nur auf Ein großes Schwein [5]); die Pfründefreiheit ist im einzelnen Fall zu erweisen [6]). —

Den hauptsächlichsten Gemeinde-Beitrag zur Schullehrerbesoldung bildet das Schulgeld (§. 361. Nr. 3). Alle Schulpflichtigen des Orts (§. 339) haben dasselbe zu zahlen, auch wenn die Kinder die Schule nicht besuchen, sondern Privatunterricht erhalten [7]). Das Schulgeld cessirt danach von der Confirmation an, auch wenn diese vermöge Dispensation vor dem 14. Jahre erfolgte [8]), dauert aber auch bis zur Confirmation, resp. Entlassung aus der Schule, wenn sie gleich später, als im 14. Jahre erfolgt [9]). Nur wenn ein Kind so krank ist, daß es

der Schule absolut nicht zugeführt werden kann, resp. daß der Zustand nicht voraussichtlich ein wenn auch erst nach längerer Zeit vorübergehender ist, cessirt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes [10]). Außerdem tritt Befreiung vom Schulgeld ein:

1) Bei den Freischulen nach Maßgabe der für dieselben stiftungsmäßig geltenden Grundsätze [11]). 2) Arme Kinder sollen in den Städten und Dörfern unentgeldlich unterrichtet werden [12]). 3) Observanzmäßig sind Prediger und Schullehrer frei [13]). — Den Betrag des Schulgeldes, welches nach dem Herkommen sehr verschieden ist, bestimmt die Regierung [14]). Die Beitreibung (jetzt auf Rechnung der Gemeinde §. 361 N. 11) erfolgt auf vom Landrathsamt als richtig bescheinigte Rückstandsverzeichnisse durch die Untergerichte ohne Kosten, außer der Executionsgebühr [15]) für den Gerichtsdiener, und nur durch die Nachweisung der etwa bereits geleisteten Zahlung aufhaltbar [16]).

Zu der Besoldung jeden Schullehrers gehört auch eine Klafter Besoldungsholz, welche derselbe aus Gemeinde-, Kirchen- oder, wo dies nicht der Fall ist, aus der herrschaftlichen Waldung forstfrei bezieht [17]). Dieses Holz ist zur Deckung seiner Privatbedürfnisse bestimmt und daher nicht zu verwechseln mit dem zur Heizung des Schullocals von der Gemeinde, resp. den Schulkindern in Natur oder Aequivalent (Holzgeld) gelieferten Holze (§. 361. N. 9[a]).

Pfründe und Besoldung gehören dem Schullehrer von der Zeit an, wo er den Dienst wirklich angetreten hat [18]). Er hat von da an nicht nur sein solchergestalt erworbenes Privatrecht mit denselben Rechtsmitteln, wie jeder andere Beneficiat (§. 335) zu vertreten, sondern er ist auch legitimirt für die Schulstelle selbst aufzutreten (§. 321) [19]), wie der Vasall, resp. Verträge über Vermögensstücke der Schule abzuschließen [20]). Vor der Klaganstellung muß aber der Regierung eine kurze Sachdarstellung überreicht und die Erlaubniß dieser Behörde erwirkt, und bei Einreichung der Klage auf sie Bezug genommen werden [21]).

Zu Erhaltung der Schullehrerbesoldungen dient ebenfalls die Einrichtung der Competenzen, wie bereits §. 321 angeführt worden. Sie bilden die Grundlage für Berechnung des Diensteinkommens, das die Gemeinde zu gewähren hat (§. 361 N. 12), resp. der Staat, wenn es das Minimum nicht erreicht, ergänzt (§. 365).

1) M. B. 16. Nov. 1852. 11573. Es erklärt sich das einfach aus dem historischen Zusammenhang. Da nämlich der eigentliche Schuldienst eine der neueren Zeit angehörige Erweiterung des Küsterdienstes ist, reichen die dafür von der Gemeinde oder vollends dem Staat gegebenen Emolumente nicht über die Zeit hinaus, für welche sich eine bestimmte Nachweisung liefern läßt, so daß da, wo es an solcher fehlt, die Annahme nothwendig wird, man habe ein zur Küsterbesoldung gehöriges Stück vor sich. Die Untrennbarkeit der Küsterpfründe vom Schullehrerdienst betreffend s. §. 360 N. 2.

2) Die Brodabgaben betreffend ist verfügt, daß, wo solches die Schullehrer wünschen, eine Abgabe von Frucht oder Geld im einverständlichen Benehmen der Gemeindeglieder an die Stelle des Brods treten soll, in denjenigen Orten aber, wo die Gemeindeglieder sich hierzu nicht verstehen wollen, keine geringere Fruchtgattung oder Mengung, als in der Gemeinde überhaupt Gebrauch ist, zu dem Brod für den Schullehrer genommen werden darf, auch das Gebäcke selbst genießbar und von guter Beschaffenheit sein muß. M. B. 7. Juni 1824. 3779. R. B. 3. Jan. 1829. 1595, 22. Dec. 1829. 1655. Die Größe der zu liefernden Besoldungsgarben ist beim Mangel einer gesetzlichen Bestimmung darüber, lediglich von dem in der Gemeinde bestehenden Herkommen abhängig. R. B. 16. Sept. 1843. 2781. — Die Beitreibung betr. s. §. 296 a. E.

3) Beim Schulhausbau (Erweiterung des alten Schulhauses) in Ermschwerdt zog man zwei kleine zur Competenz des Schullehrers gehörige Gemüsegärten mit zu dem Bauplatz, und wurde für diese Schmälerung der Pfründe diese durch einen Geldbetrag entschädigt, obwohl der Schullehrer eine größere Wohnung gewann, da die Dienstwohnung einen für sich bestehenden Besoldungstheil bilde, dessen ungenügende oder entsprechende Beschaffenheit auf Erhaltung der Integrität der übrigen Besoldungstheile keinen Einfluß äußern könne. R. Communicat 2. März 1844. — Solchergestalt bildet die Pfründe des Küsters eine selbstständige von der Besoldung des Schullehrers, der Personalunion des Küsters und Schullehrers (§. 360 Note 2) ungeachtet getrennt zu haltende Sache. Zu der letzten gehört auch das etwaige Rottland nach Landesh. R. 13. Juli 1803 [8, 166].

4) Als der Schullehrer Tippel in Jestädt ein Accidenz für Einladung der Hochzeitsgäste prätendirte, wurde dasselbe vom Consistorium abgeschlagen. C. B. 29. Juni 1782.

5) V. O. 16. Juni 1780 [6, 1003]. C. A. 10. October 1780.

6) C. O. S. R. P. 8. Sept. 1818 an den Pfarrer zu Wolfhagen. Dasselbe gilt freilich auch für Pfarrer.

7) Mb. O. G. E. 5. April 1844 in S. v. Milchling c. Stadt Marburg. M. B. 9. März 1846. 1968. O. S. R. R. 29. Oct. 1819 an den Pfarrer zu Felsberg. R. B. 7. Juni 1828. 705 an das Kreisamt in Melsungen, 30. Juli 1831. 950 an dasselbe, 12. August 1828. 1050 an das Kreisamt in Eschwege. M. B. 1. April 1824. Es versteht sich, daß die frei sind, welche der Schulpflichtigkeit dadurch genügen, daß sie ihre Kinder eine höhere öffentliche Schule am Ort oder außer demselben R. B. 22. August 1838. 2968 besuchen lassen, resp. ihre Kinder an einem anderen Ort unterbringen und in die Schule schicken M. B. 12. Febr. 1853. 1423 (§. 339 Note 11).

8) C. B. 28. Jan. 1804 [8, 152].

9) C. B. 27. Febr. 1817. 4759. M. B. 29. April 1837. 3573.

10) R. B. 4. Febr. 1835. 167, 8. Dec. 1847. 3664, 1. April 1848. 720, 22. April 1857. 2159. Die Voraussetzung muß durch Physikats-Zeugniß bescheinigt sein. R. B. 16. Juni 1852. 2293.

11) Danach, resp. nach dem Herkommen muß auch beurtheilt werden, inwiefern Israeliten, resp. uneheliche Kinder oder Fremde an der Freiheit Theil nehmen können. Vgl. C. R. 23. Sept. 1784 [6, 1170].

12) V. O. 28. Juni 1738 [4, 458]. Greb. O. 1739 Art. 2 §. 2 [4, 610]. V. O. 18. Juli 1752 §. 2 [5, 50]. C. R. 12. April 1814. Da jedoch die Erhebung jetzt auf Rechnung der Gemeinde geht und diese unverkürzt für jedes Kind an den Schullehrer zahlen muß (§. 361 Note 11), so trifft der Ausfall jetzt die Gemeinde und mit Recht, da sie nicht nur für die Gehalte der Schullehrer zu sorgen, sondern auch ihre Arme zu alimentiren hat.

13) R. B. 22. Oct. 1833. 1625, 10. Dec. 1833. 1899, 23. Dec. 1834. 2134 (Allendorf) Reg. Comm. an das Consf. 18. Febr. 1834. 300. R. B. 17. April 1839. 1272 (Hersfeld).

14) Vgl. §. 356 Note 7. Daß das Ausschreiben des Ober-Schul-Raths v. 29. Oct. 1819. 928 (G. S. S. 68) die Beamten auffordert, die Gemeinden unter dienlichen Vorstellungen zu einer billigen Vermehrung des Schullohns zu bewegen zu suchen, resp. das landesherrliche Rescript vom Juli 1803 [8, 166] dem Consistorium aufgiebt, dahin bedacht zu sein, daß ein billiges, soviel thunlich, uniformes Schulgeld im Lande regulirt werde, steht nicht entgegen. Beide Bestimmungen enthalten darüber nichts, wie die Aufgabe gelöst werden könne und namentlich

gibt die von 1819 nur einen jedenfalls unverfänglichen Weg an, ohne den anderen auszuschließen. Wenn man in früheren Zeiten die Verpflichtung der Gemeinde, für die Schule zu sorgen, größtentheils ihrem Ermessen überließ und sie dann mit dem Wenigstfordernden accordirte (§. 321 Note 16), so kann dieses Verfahren bei gänzlich veränderter Auffassung der Schule selbst und des Verhältnisses der Gemeinde zu ihr keinen Anspruch auf fortdauernde Uebung haben. — Für die Sommerschule hatte ihn O. S. R. A. 29. Oct. 1819 (S. 68) das Schulgeld auf 1/3 des Winterschulgelds gesetzt. O. S. R. B. 21. August 1820. 677 (Borken). Israelitische Kinder sollten nach O. S. R. B. 6. und 12. Febr. 1819 wegen des wegfallenden Religionsunterrichts und bis auf weitere Verordnung 1/3 weniger als christliche Kinder zahlen.

15) J. M. B. 23. März 1857. 1668. Heuser, Ann. off. Th. 4, S. 65.

16) St. M. A. 31. Dec. 1825 (S. 42).

17) S. oben §. 362 Note 27. Die Verwilligung einer Klafter forstfreien Besoldungsholzes findet für diejenigen Schullehrer nicht statt, welche bereits aus Staatswaldungen, verbunden mit der Holzbeziehung aus Gemeinde- oder anderen Waldungen, soviel Holz erhalten, als zu ihrem Bedürfnisse nach mäßigem Anschlage erforderlich ist; sondern diesen wird nur die Freiheit von dem Forstgelde für eine der aus Staatswaldungen zu beziehenden Klafter Holz zugestanden, sofern ihnen dessen Bezahlung obliegt, und sie nicht schon wenigstens eine Klafter forstfrei erhalten. Jede Verwilligung fällt sodann für diejenigen Schullehrer weg, welche eine Zulage zur Erhöhung ihres Diensteinkommens auf das Minimum erhalten, weil der Betrag der Verwilligung von letzterer würde in Abzug gebracht werden müssen. M. B. 5. Juli 1834. 6269.

18) C. B. 26. März 1802 (Wolfhagen). E. O. S. R. P. 17. März 1818 (Ehrsten). Es ist das canonische Recht und hängt mit dem Gedanken einer Einwehrung oder Einführung zusammen. Die Pfründe resp. Besoldung als körperliche Sache, muß erst übergeben, der Beneficiat eingewehrt sein. Bei Staatsdienern hat sich nach Einführung der Geldbesoldungen eine andere Anschauung gebildet, nach welcher das Rescript entscheidet, resp. sein Datum den Anfangstermin bildet und so wird es auch bei Rectoren gehalten M. B. 12. Sept. 1835. 8103.

19) Plackert und Cons. c. Ehrlich 1839. 4832. Grünbaum c. Hohmann 1840. 7227. Erxdorfer Schule c. Linker 1840. 7283. Stumpf c. Gem. Rückers 1855. 3548. Heuser, Ann. 6, 421. Insofern besondere Vermögens-Verwalter für Schulen bestellt sind, was jedoch nur bei höheren Schulen der Fall sein wird, sind natürlich diese zur Vertretung legitimirt V. O. 27. Nov. 1829 §. 15b (S. 77).

20) Schule zu Züntersbach und Fisci Pr. 1841. 7523. Str. 3a S. 323.

21) S. oben §. 321 Note 8. M. B. 14. Oct. 1856. 7804. Heuser, Ann. off. Th. 4, 3.

§. 365.

B. Ergänzung der Schullehrerbesoldung.

Wo die Schullehrerbesoldungen nicht 150 Thlr. erreichen, sollen Ergänzungen stattfinden unter folgenden Bedingungen [1]:

Diejenigen Stadt- und Landschullehrer, welche ein Diensteinkommen von weniger als 150 Thlr. jährlich und seit ihrer Bestellung zum Schullehrer das 5te Dienstjahr zurückgelegt haben [2], erhalten den in der Regel in vierteljährigen Raten auszuzahlenden Zuschuß zur Erhöhung dieses Einkommens auf 150 Thlr., wogegen alle Vergütungen, Belohnungen, Unterstützungen ꝛc., welche sie bisher aus der Landschulkasse erhalten haben, wegfallen.

Zu den Zuschüssen wird zunächst das Einkommen der Landschulkassen herangezogen und sind die Beiträge aus der Staatskasse in der Landschulkasse mitzuverrechnen (§. 362 N. 26).

Da diese Ergänzungen nicht selbst Besoldung sind und eine rescriptsmäßige Verleihung derselben nicht stattfindet, so können übrigens die Klagen des Beneficiaten (§. 335) auf sie nicht angewendet werden.

1) M. V. 6. Oct. 1860. 8103. In Ruhestand versetzte Schullehrer sind natürlich nicht darunter begriffen und dahin werden die gerechnet, welchen Gehülfen beigegeben sind, von welchen der gesammte Schulunterricht versehen wird. Wo nur theilweise Unfähigkeit eingetreten, findet zwar die Erhöhung, gleichzeitig aber auch eine anderweite Regulirung der Vergütungen und Zurückziehung des Beitrags aus der Landschulkasse statt.

2) Die Lokalschulinspectoren haben die Landrathsämter von bezüglichen Veränderungen in den Personalverhältnissen der Lehrer alsbald in Kenntniß zu setzen, wobei es vorzugsweise auf die Angabe der Zeit, wann ein (wirklicher oder beauftragter) Lehrer abgegangen oder die Stelle angetreten hat, ankommt. Die Landrathsämter führen Uebersichten, in welchen die Veränderungen eingetragen und bis zum 4. des auf das betr. Quartal folgenden Monats an die Regierung einberichtet werden. Zu diesen Veränderungen gehören insbesondere anderweite Feststellung von Competenzen, Ab- und Zugang von (wirklichen oder beauftragten) Lehrern mit Angabe des Tags des Abgangs oder des Antritts des Dienstes, Beiordnung von Gehülfen mit Angabe, ob derselbe den ge-

sammten Schuldienst zu versehen hat, die Zurücklegung des 5. Dienstjahrs. Sind darüber Specialberichte erstattet, so hindert das die Aufnahme in den Quartalbericht nicht, macht aber Hinweisung auf jene nöthig. Den Quartalsberichten sind auch die Nachweisungen über Aufnahme in die Civil-Waisen- und Wittwen-Gesellschaft (§. 368 N. 5) beizufügen, R. V. 15. Nov. 1860. 4687.

§. 366.

C. Ende des Rechts auf die Besoldung.

Das Recht auf die Besoldung erlischt

1) mit freiwilliger Niederlegung des Amts, nach dem Grundsatz: Beneficium datur propter officium. Eine solche Niederlegung ist bedingt durch die Entlassung, die jedoch, wie die des Pfarrers (§. 150) nicht verweigert werden kann;
2) mit Versetzung;
3) durch Entlassung oder Absetzung, für welche jedoch nicht die bei Absetzungen der Pfarrer nach canonischem Recht erforderlichen Voraussetzungen, namentlich nicht die des gerichtlichen Urtheils, (§. 152 ff.), gelten (§. 353);
4) durch den Tod;

nicht aber durch Pensionirung, indem nach dem althergebrachten kirchlichen Charakter des protestantischen Volksschulwesens und der Eigenschaft der Volksschullehrer als kirchlichen Beamten, dieselben, wenn sie wegen unverschuldeter Unfähigkeit ihren Dienst nicht mehr versehen können, nach Analogie der von den Predigern geltenden Grundsätze (§. 169) zwar das Recht auf ihre Pfründe für ihre Lebenszeit behalten, jedoch aus derselben den zum Unterhalte eines geeigneten Stellvertreters erforderlichen Aufwand zu tragen haben, auch das Staatsdienstgesetz (§. 60), da dieses nur von der Leistung von Ruhegehalten aus der Staatskasse nach dem Verhältnisse der aus dieser bezogenen Besoldung handelt, an den erwähnten Rechtsgrundsätzen nichts geändert hat [1]).

Ist der Schullehrer nicht mehr im Stande, seinen Dienst vollständig zu versehen, so ist ihm ein Gehülfe beizugeben.

Welche Vergütung letzterer erhalten soll, ist zunächst bei vorhandenem Einverständniß einem Abkommen zwischen dem Schullehrer und dem Gehülfen zu überlassen; wenn dieses aber fehlt, oder ein Theil die Verfügung der vorgesetzten Behörde wünscht oder auch die Regierung für nothwendig erachtet, daß hierbei kein freier Spielraum gelassen werde: so hat die Regierung zu bestimmen, daß der Lehrer dem Gehülfen einen gewissen Theil des Gehaltes abgebe, wobei er jedoch nach Befinden durch einen Zuschuß aus der Landschulkasse unterstützt werden kann. — Ist der Schullehrer wegen Alters oder Gebrechen gänzlich außer Stande, dem Dienste noch vorzustehen, so ist er völlig in den Ruhestand zu versetzen, und (insofern der Pensionär nicht nach dem Obigen Beibehaltung der Pfründe gegen Beschaffung eines Gehülfen nach Maßgabe der eben gedachten Vorschrift vorzieht) erhält in diesem Falle der Nachfolger, der an die erledigte Stelle gesetzt wird, den ganzen mit letzterer verbundenen Gehalt und damit auch den Zuschuß aus der Staatskasse bis zur Erhöhung des Einkommens auf den Minimalbetrag. Die Pension ist hiervon abgesondert zu beschaffen und zwar, nachdem die Gemeinden davon freigesprochen sind [2]), zunächst aus den Landschulkassen (§. 362) [3]).

1) So erkannt O. A. G. C. Fisci Pr. c. Gem. Hohenzell 6057, 28. Oct. 1841 bei Strippelmann 3a S. 319 f. Walter c. Fisci Pr. 1476, O. A. G. B. 20. Febr. 1849, das. 6, 236. Gem. Mardorf c. Fisci Pr., O. A. G. D. 3. Dec. 1859. 5756. Es bezieht sich diese Argumentation jedoch wohl nur auf die eigentliche Pfründe, d. h. das von der Kirche herrührende Einkommen (§. 364), nicht auf die Gemeinde- und noch weniger die Staatszulagen (§. 365), da diese nicht Pfründe sind und der Volksschullehrer nur als Küster kirchlicher Beamter ist und war, als solcher aber die gedachten Ergänzungen nicht empfängt. Der Küsterdienst ist von der Art, daß er in den seltensten Fällen eine Pensionirung erforderlich machen wird und in diesen die Anschaffung eines tauglichen Gehülfen nicht schwer sein konnte, bei der man sich, wenn auch nicht von Rechtswegen gezwungen, gern beruhigt haben wird. Daher sind ausdrückliche canonische Bestimmungen über altersschwache Küster nicht gegeben. — Einer analogen Anwendung der von Predigern geltenden Grundsätzen wird regelmäßig factisch die völlig unzureichende Dotation entgegenstehen, die nicht ausreicht, einen Schullehrer zu er-

nähren und daher die Zulagen des Staats nothwendig macht, geschweige zwei, rechtlich aber der Umstand, daß der jene begründende Satz (Vivente episcopo alius sibi succedere non valet oder non est episcopus, qui in locum viventis irrepserit. §. 136 Note 2) auf den Küster und jetzt Schullehrer gar nicht paßt, wie man denn auch keinen Anstand genommen hat, ihre Entlassung, die Ansprüche auf Gnadenquartal 2c. deßhalb nach ganz anderen Grundsätzen zu beurtheilen, als die der Pfarrer. Läßt man aber auch dem emeritirten Lehrer die ganze Pfründe, d. h. das gesammte Einkommen des Küsterdienstes, indem die Pensionirung als Schullehrer zugleich die als Kirchendiener involvirt, C. B. 13. Oct. 1841. 4703. Reg. Comm. 9. Sept. 1837. 2496, und nimmt nur die nicht als Pfründe zu betrachtenden Zulagen aus der Gemeinde- resp. die gar nicht als Besoldung zu betrachtenden (§. 365) Ergänzungen aus der Staatskasse, auf welche entweder das Staatsdienstgesetz gar nicht anwendbar ist oder doch nur einen Abzug von 1/3—2/3 bedingt (§. 60 des St. D. Ges.), so würde man wohl auf das Quantum kommen, welches der Emeritirte dem Gehülfen jedenfalls geben muß.

2) Die N. 1 cit. O. A. G. Entsch. Vgl. 361. Note 9.

3) M. B. 18. Jan. 1836. 7138. Dieser Beschluß, älter als die O. A. G. Entsch. will die Pensionirung zunächst auf Gemeinde-Kosten eintreten lassen und ist insoweit, resp. so, wie die Parenthese im Text andeutet, modificirt worden. — Von dem Tod der Pensionaire der Landschulkasse haben die Landrathsämter alsbald die Regierung zu benachrichtigen. R. B. 31. Juli 1841. 434a G. Pr.

§. 367. (L. §. 399. Pf. §. 446. 447).

D. Verwendung der Besoldung während der Vacanz.

Wenn auch das Recht des Schullehrers einerseits mit dem Tod, der Versetzung 2c. aufhört, andererseits das des Nachfolgers mit seinem Dienstantritt anfängt, so liegt es doch in der Natur der Pfründe, daß auch hier eine Auseinandersetzung zwischen dem Abziehenden resp. dessen Erben und dem Anziehenden statt hat. Diese Auseinandersetzung findet ganz nach den Grundsätzen statt, die, aus dem Lehnrecht hergenommen, auch für die Pfarrerpfründen gelten und bereits oben §§. 333 und 334 vorgetragen sind [1]). Gesetzlich findet dabei eine Concurrenz von Gnaden- oder Sterbequartal-Berechtigten nicht statt, insofern nicht von solchen Lehrern die Rede ist, welche, wie Rectoren, Conrectoren u. dgl. Lehrer an Stadtschulen,

Pfarrer resp. ihnen gleichgestellt (jetzt landesherrlich rescribirte Staatsdiener) sind [2]. Die Wittwen und Waisen der Dorfschullehrer und der geringeren Lehrer in den Städten haben gesetzlich kein Sterb- und Gnadenquartal anzusprechen [3]. Man hat ihnen aber, wenn sie für die Versehung des Dienstes während dieser Zeit gesorgt haben [4], das Einkommen von dem Quartal, in welchem der Mann oder Vater verstorben ist [5], resp. auch wohl bis zum Dienstantritt des neuen Lehrers [6] überlassen.

Einkommen, welches auf diese Weise nicht einen Berechtigten in den Erben (s. g. annus deservitus) oder der Wittwe rc. oder dem Nachfolger findet, bleibt bei der Stelle und ist in deren Nutzen zu verwenden [7].

1) Neujahrsgeschenke, welche dem neuen Schullehrer gegeben werden, behält derselbe natürlich ganz für sich. C. B. 8. Juni 1814 (Rentershausen), da sie seiner Person gelten, wenn sie auch aus Veranlassung seiner amtlichen Stellung gemacht sein sollten.

2) C. G. R. P. 10. Jan. 1737 (4, 475) redet von „der Schucollegen Wittwen und Waisen"; daß darunter die im Text genannten Lehrer zu verstehen sind, geht hervor aus dem Bericht des Cons. vom 19. Juli 1756 (6, 728): „Gleichwie nun die Verordnung wegen des Gnadenquartals allein von denen praeceptoribus, welche denen Predigern äquiparirt werden, spricht und dahero auf die Schulmeister nicht zu appliciren", ferner aus dem C. R. 13. Febr. 1787 (7, 150): „Da nun denen Wittwen der Praeceptorum in Städten das Sterb- und Gnaden-Quartal gleich denen Predigers-Wittwen durch eine ins Land ergangene Verordnung gnädigst zugestanden ist und diese alle Besoldungs-Emolumente, ohne Unterschied, es mögen solche aus milden Stiftungen oder dem Stadt-Aerario oder auch aus herrschaftlichen Kassen fallen, in sich begreifen, so rc." Ob der betreffende Lehrer studirt hatte oder nicht, ist dabei für nicht entscheidend gehalten. C. Ber. 31. Aug. 1814.

3) Gen. Rescr. 30. Juli 1756 (6, 728). C. B. 10. Oct. 1787 und C. G. R. P. 19. dess. Mon. die Wittwe des Schullehrers zu Louisendorf betr. C. C. S. P. 20. Dec. 1816 die Wittwe des Schullehrers B. zu Wolfhagen betr.

4) C. B. 20. Dec. 1816.

5) C. B. 11. März 1796.

6) C. Decr. 25. Aug. 1785 die Wittwe des Schullehrers zu Ulfen betr.

7) Danach resp. auf Grund der der Regierung zustehenden Leitung des

Schulwesens haben sich folgende Grundsätze über den Bezug der Schullehrer-Besoldungen bei Vacanzen gebildet:

1. Bei der Erledigung einer Schulstelle durch Versetzung, Entlassung oder Pensionirung des Inhabers ist das während der Vacanz der Stelle aufkommende Diensteinkommen ganz oder theilweise zur einstweiligen Versehung der Stelle anzuweisen, im Weiteren aber zum Besten der Schule entweder durch Anschaffung von Lehrmitteln für diese oder durch Gründung eines Schulcapitals oder einen ähnlichen Zweck, vorzugsweise Anschaffung von Grundeigenthum zu verwenden. 2. Wird die Schulstelle durch den Tod des Schullehrers erledigt, und sind zum Bezug des Sterbequartals berechtigte Angehörige vorhanden, so kommt: a. bei den Stellen der Rectoren und Conrectoren in den Provinzen Nieder- und Oberhessen und in den Kreisen Hersfeld und Schmalkalden das Einkommen aus dem Sterbe und Gnadenquartale der Wittwe und den minderjährigen unversorgten Kindern zu, ohne die Verpflichtung während dieser Zeit für die Versehung der Stelle zu sorgen, b. bei allen anderen Schulstellen der Wittwe oder den minderjährigen unversorgten Kindern das Einkommen aus dem Sterbequartale zu. Aus demselben muß aber soviel abgegeben werden, als nach der Verfügung der Regierung erforderlich ist, um in dieser Zeit die Stelle versehen zu lassen, für welche Versehung zu sorgen nicht der Wittwe oder den Kindern zu überlassen, sondern von der Regierung anzuordnen ist. 3. Sollte die Stelle über den Ablauf des Sterbe-, beziehungsweise Gnadenquartals hinaus unbesetzt bleiben, so ist nach pos 1 zu verfahren. M. B. 23. Aug. 1837. 7569. M. B. 18. Dec. 1860. 8760.

§. 368. (Pf. §. 448).

E. Wittwen-Unterstützung.

Für die Wittwen der Volksschullehrer ist Seitens der Kirche so wenig, als Seitens des Staates irgendwie gesorgt. Nur die den Pfarrern äquiparirten Präceptoren (Rectoren) der Stadtschulen sind nach anfänglichem Widerstreben [1]), auch rücksichtlich der Wittwenpensionen aus der Staatskasse den Pfarrern (§. 273) gleichgestellt [2]). Die Wittwen der Dorfschullehrer haben keine Ansprüche auf Pension oder Unterstützung aus der Staatskasse [3]).

Oeffentliche Wittwenkassen für Schullehrer bestehen regelmäßig [4]) nicht [5]); hier und da aber Privatwittwencassen wie die der Prediger [6]) (§. 330).

1) Da nach §. 89 des St. D. G. 8. März 1831 die Pension der Wittwen von Staatsdienern nach dem ständigen Gehalte, welchen diese zuletzt aus der Staatskasse bezogen haben, bestimmt werden soll, die gedachten Präceptoren aber regelmäßig nicht aus der Staatskasse besoldet werden, M. B. 10. Nov. 1836. 10440, 30. Nov. 1836. 11196, 9. Febr. 1833. 197. Cf. M. B. 15. Oct. 1858. 8352 die Reallehrer betr.

2) M. B. 6. März 1838. 2427 (Wittwe des Conr. N. und Wittwe des Rector W. betr.).

3) Da der §. 101 d. St. D. G. sowenig als der §. 105 dess. auf die Wittwen der Schullehrer anzuwenden ist, M. B. 21. Mai 1836. 4469 (Wittwe des Schullehrers L. zu Wölfershausen betr.), weil es an einem Fonds zur Unterstützung der Wittwen von Schullehrern, die keine aus der Staatskasse besoldeten Staatsdiener sind, fehlt. M. B. 12. Dec. 1833. 11340 (Wittwe des zu Hohenkirchen verstorbenen Schullehrers Schl. betr.) Die Bestimmungen des St. D. G. über die Pensionirung der Wittwen von Staatsdienern gestatten auf sie keine Anwendung: M. B. 17. Sept. 1835. 8339 (Wittwe des Cantors Koch zu Melsungen betr.). Der Wittwe des Freischullehrers W. zu Cassel, deren Mann eine Besoldung aus der Staatskasse bezogen, wurde auf den Grund des §. 105 des St. D. G. eine Pension von 18. Thlr. verwilligt. M. B. 8. März 1833.

4) Die Voraussetzung eines Diensteinkommens von 200 Thlr. jährlich ist nämlich nur ausnahmsweise nachzuweisen.

5) Durch M. B. 22. Dec. 1840. 12551 ist, da der Entwurf eines Gesetzes Behufs der Aufnahme der Lehrer an den Land- und Stadtschulen in die durch V. O. vom 29. Mai 1827 errichtete Civilwittwengesellschaft ohne Rücksicht auf die Größe des Diensteinkommens die landesherrliche Genehmigung nicht erhalten hat, der Eintritt in die zu Cassel errichtete allgemeine Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen empfohlen. — Nach einem in Niederhessen erhobenen Durchschnitt starben von 708 Schullehrern in 10. Jahren 149, davon 96 mit Hinterlassung von Wittwen. Reg. Ber. 17. Oct. 1838. Die Statuten der Wittwen- und Waisengesellschaft von 1827 setzen zu gezwungener Theilnahme ein jährliches Diensteinkommen von 200 Thlr., zu freiwilliger aber das noch nicht überschrittene 45. Lebensjahr und insbesondere die Nachweisung, daß der Nachsuchende mit keiner die gewöhnliche Lebensdauer verkürzenden Krankheit oder Gebrechlichkeit behaftet sei, resp. Zahlung eines Einkaufsgelds, voraus. Das letztere Erforderniß war bei den geringer besoldeten Lehrern regelmäßig ein unübersteigliches Hinderniß. Jetzt ist die Erhöhung des Diensteinkommens auf 150 Thlr. an die Bedingung vorgängigen Eintritts in die gedachte Gesellschaft geknüpft und sollen die Beiträge vierteljährlich an den Zuschüssen abgezogen werden. M. B.

6. Oct. 1860. 8104. Nur die Theilnahme an einer anderen öffentlichen Wittwen-Anstalt, resp. Versagung der Aufnahme in jene wegen überschrittenen 45. Lebensjahres oder Krankheit und Gebrechlichkeit dispensiren von der Bedingung M. B. 25. Oct. 1860. 8500.

6) Z. B. in der Klasse Homberg. Stat. 15. Dec. 1802 bestätigt durch C. D. 21. Jan. 1803 verbessert durch Zusätze vom 25. März 1818; Schmalkalden, Stat. 28. Mai 1807 bestätigt durch C. D. vom 7. Aug. 1807; Wetter, bestätigt durch O. S. R. D. 5. Aug. 1819; Borken und Treysa, bestätigt durch O. S. S. D. 4. Febr. 1820. Sontra, 18. Oct. 1820 bestätigt O. S. R. D. 29. Jan. 1821. 55. S. allgemeine Schulzeit. 1835 Nr. 86. Bei Ueberreichung der Statuten der Schullehrer-Wittwenkasse für die Inspection Hersfeld wurde der Regierung, im Einverständniß mit den übrigen Ministerialdepartements vom Ministerium des Inneren bekannt gemacht, daß den Statuten, sowie der Errichtung ähnlicher Privat-Societäten eine öffentliche Sanction nicht zu ertheilen sei, da die Zersplitterung der Kräfte der Interessenten und die Vervielfältigung der unter die Aufsicht des Staats zu nehmenden Anstalten selbst in dem Fall nicht zu befördern seien, wo die verabredeten Einrichtungen die Absichten der Theilhaber besser erfüllen möchten, als es von jenen Statuten zu erwarten stehe. M. B. 7. Jan. 1828. 7450. Ueber dergleichen Wittwenkassen ist zu vergleichen für Kurhessen: Schüler in Münschers Magazin 1, S. 24. Rehm das 4, 84. R—m Etwas über Schullehrerkassen in Kurhessen. Allgem. Schulz. 1824 Nr. 87, 88 pag. 756—758 und 765—767. Vgl. dies. 1835 Nr. 86.

Anhang zum ersten Buch.

(Beilage zum §. 180.)

Leges conventuum classicorum.

1. Bis in anno conventus classici celebrentur, nimirum tempore verno et auctumnali, die, qui metropolitano et fratribus classicis videbitur commodissimus.

2. Quemcunque fratrum ordo tetigerit, concionem publicam habeat, de certo Augustanae confessionis articulo, e scripturae sacrae dicto ad confirmandum illum articulum, ex sententia praesidis et reliquorum fratrum idoneo.

3. Finita concione publica praeses ad altare prodeat, examen catecheticum cum iuventute, filiis nimirum et filiabus, servis et ancillis instituat, eoque finito quod desideret, publice indicet, et ad maiorem diligentiam omnes adhortetur. Denique antistites loci et seniores ecclesiae in aedes pastoris sequi iubeat.

4. A pastore loci gravamina, si quae habet, requirat.

5. Ex primoribus et senioribus, pastore tantisper secedere iusso, diligenter in doctrinam et vitam pastoris ac domesticorum ejus, ut et ludimoderatoris ac aeditui inquirat idque iuxta regulas in agendis ecclesiasticis pag. 157 b et sqq. praescriptas. Si quid vel in pastore, ludimoderatore, aedituo vel auditoribus culpandum occurrat, praeses adhibito fratrum consilio, salutaribus admonitionibus emendare studeat. Si vero res videatur ardua et nimis difficilis, annotetur et vel ad superintendentem vel non tamen absque ejus scitu, ad consistorium referatur.

6. Illis dimissis quisque fratrum sua quoque gravamina ordine recenseat vel scripto exhibeat, quae Metropolitanus vel ejus iussu alius ex fratribus in protocollo ad id desti-

nato una cum conventus classici iudicio, si res ad conventum pertineat, consignet.

7. Hunc actum protinus sequatur censura fratrum ubi unusquisque ex ordine paululum secedat, iudicia de eo praeside colligente et ad consessum revocato, quid in eo desideretur, exponatur.

8. Et si quis fratrum delicti, cuius cognitio et poena ad conventum pertineat, reus deprehendatur, iudicio conventus acquiescat, modeste rem suam agat nec quocunque modo se opponat. Secus qui fecerit, superintendenti indicetur et poenam pro delicti ratione sustineat.

9. Exinde ad censuram concionis accedatur, ubi praeses uniuscuiusque iudicium ex ordine audiat, consignet et ei, qui concionem habuit, cum omni lenitate et modestia, nisi se forte opponat, ubi serietas adhibenda, proponat.

10. Denique de futuro conventu deliberetur, ubi sit instituendus, a quo habenda concio, de quo articulo et ex quo textu, quae omnia protocollo sunt inserenda.

11. His finitis instruatur mensa ad prandium. Interea autem praeses cum nonnullis fratribus aedificia sacra perlustret et de conservatione et reparatione eorum deliberet.

12. Prandio inchoato unusquisque fratrum ei, qui concionem habuit, de materia tractata aliquid modeste tamen opponat, cui ille ex sacris literis solide ac placide respondeat; haesitanti vero praeses succurrat. Reliqui autem usque dum ordo eos tetigerit, taceant et auscultent, a risu, cachinnis, sillis et oblocutionibus plane abstineant. Nullus vero opponens existimet, sibi soli ab omnibus aliis auscultandum et totum tempus tribuendum esse, eoque caveat, ne argumentorum prolixitate et multitudine reliquis vel materiam opponendi vel etiam tempus loquendi sive sui ostentandi, sive respondentem vexandi causâ praecipiat, sed tempestive et cum debitâ reverentiâ finem faciat.

13. Si vero cuipiam vel solidior responsio vel singulare illustramentum rei occurrat, petitâ loquendi veniâ, quam modestissime, ne qua αἰπαθείας suspicio oriatur, proponat.

14. Nemo fratrum fratrem suum contemnat aut suggillet.

15. Si quis ob delictum aliquod ex conventus sententiâ reprehendatur et castigetur, non tantum ipse, sed et reliqui acquiescant et obtemperent.

16. Si quid inconveniens aut intolerabile videatur, indicetur superintendenti; in conventu autem turbae nullae excitentur.

17. Convivium conventuale frugaliter instituatur et temperanter ac placide ut sanctos viros decet, peragatur. Ebrietas, rixae, convicia, obscenitates, scurrulitates, stultiloquia quam maxime evitentur et semper fratres suae vocationis, ordinis ac status sui sint memores: Si qui vero hos legum limites transierit, ex sententia conventus, et si opus sit, adhibito superintendentis iudicio puniatur. Nullus etiam pastorum coniugem suam ad convivium conventuale ducat neque aedituum, nisi id necessitas postulet, ne sumtus augeantur.

18. Summa: Tales se omnes et singuli in conventu et conventuali prandio gerant, ut viros spiritu sancto plenos decet, ne aliis sint scandalo, sed suo potius exemplo eos aedificent.

19. Quicunque fratrum neglexerit conventum, nisi id satis gravibus de causis fiat, easque conventui tempestive indicari curet, puniatur.

20. Acta conventus a nullo fratrum inscio conventu divulgentur, sub poena, quam conventus pro re nata dictabit.

21. Unusquisque has leges sua manu et subscriptione confirmet.

22. Plures leges hisce addere easve mutare, necessitate ita flagitante, praescio tamen et consentiente Superintendente, liceat.

23. Si qui casus ecclesiastici, etiam extraordinarii, occurrant, praeses reliquorum fratrum vota audiat, et quod pars potior concluserit, ratum habeat, nisi res ita sit comparata, ut a superintendente vel consistorio petendum sit consilium.

Subscripserunt.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Blattseiten.)

A.

64*

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

M.

N.

O.

Q.

R.

T.

U.

V.

W.

Zusätze und Berichtigungen während des Drucks.

Zu S. 451 §. 195 Note 8: Durch M. B. 3. April 1861 3897/60 (Heuser Ann. B. 8 S. 41 d. off. Th.) sind unter Zurückziehung des Beschl. vom 5. Sept. 1853 z. Nr. 9583 die einschlagenden Bestimmungen des Beschl. vom 12. Aug. 1835. 6951 wieder hergestellt.

Zu S. 127 Z. 9 v. oben muß statt vom 7. vom 14. Lebensjahre an gelesen werden, wie schon der Zusammenhang ergiebt und S. 919 N. 12 a. E. berichtigt ist.

Büff, Georg L.,

Kurhessisches Kirchenrecht bearb. mit Rücksicht auf C. W. Ledderhose und Chr. H. Pfeiffer

Cassel 1861

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547640-9